



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Ger 23.1



HARVARD COLLEGE LIBRARY



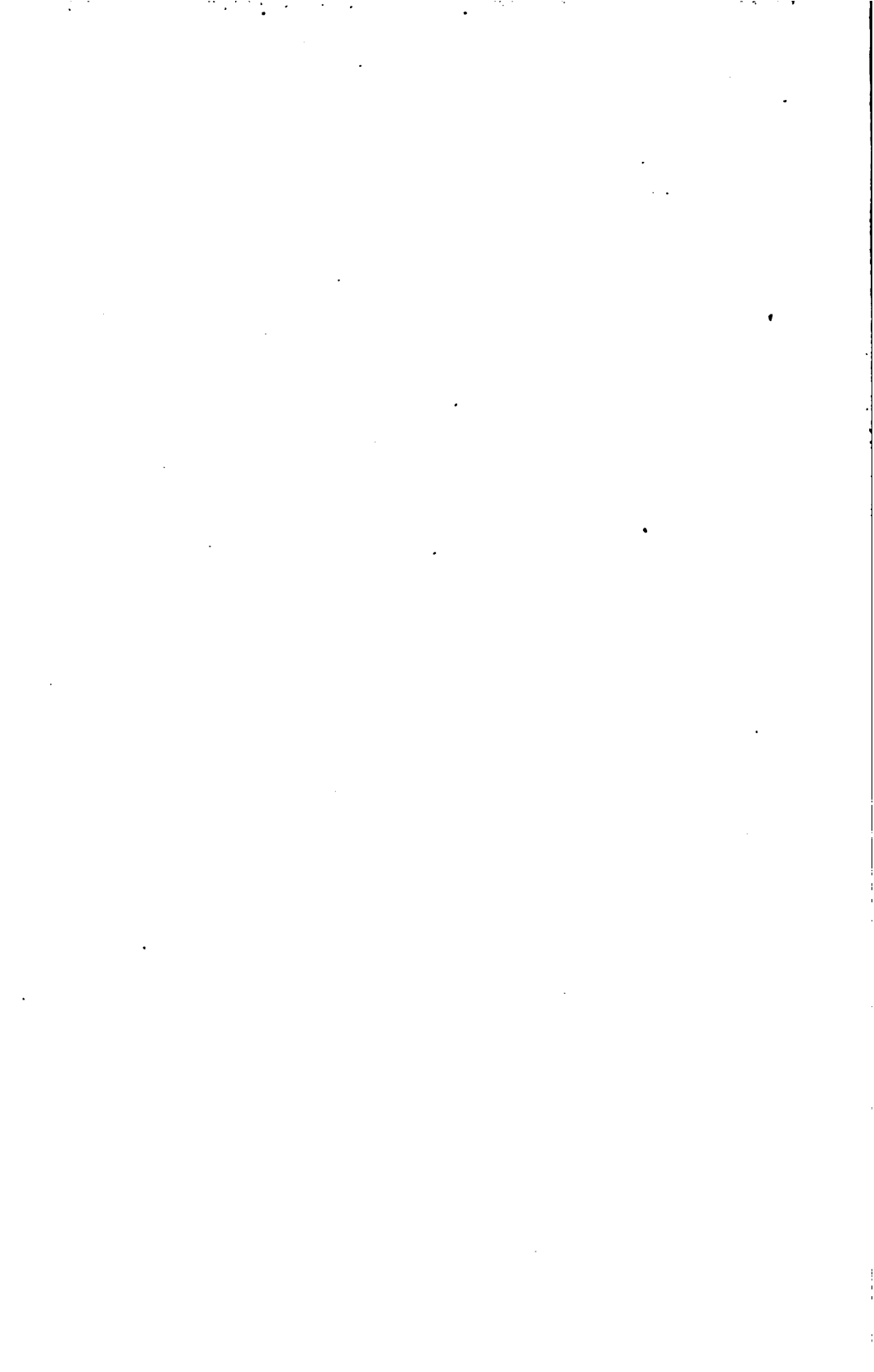
HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 8224





Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Begründet von **F. Hettner** und **K. Lamprecht**.

Herausgegeben

von

Dr. E. Krüger

Museums-Director in Trier.

Prof. J. Hansen

Archiv - Director in Köln.

Jahrgang XXVI.



TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1907.

Ger 23,1
CXII. 71

Harvard College Library
AUG 19 1900
Hohenzollern Collection
G. A. C. O. M.

(26)

Inhalt der Vierteljahrshefte.

Abteilung I.

Aufsätze allgemeinen Inhalts sind in diesem Jahrgang nicht erschienen.

Abteilung II.

	Seite
a) Altertum.	
Gutmann, K., Römische Villa im Kastel Larga (Hierzu Tafel 2) . . .	273
Paradeis, Funde aus der älteren Steinzeit. (Hierzu Tafel 1) . . .	63
Riese, A., Appius Norbanus Maximus	129
„ , Die sogen. Jupiter- oder Gigantensäulen	141
b) Mittelalter und Neuzeit.	
Frank, J., Der Name der Franken	70
Hansen, J., Heinrich Institoris, der Verfasser des Hexenhammers und seine Tätigkeit an der Mosel im Jahre 1488	110
Hansen, J., Der Hexenhammer, seine Bedeutung und die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre 1487	372
Ilgen, Th., Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters	1
Joachim, H., Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung . . .	80
Oppermann, O., Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Köln (Nachtrag zu dem Aufsatz Bd. 25, S. 273—327)	25
Philippi, P., Über Veröffentlichung von Rechtsquellen und Rechtsaltertümern	33
Schwarz, H., Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft 145 u.	337
Schwering, L., Die Auswanderung protestantischer Kaufleute aus Köln nach Mülheim a. Rh. i. J. 1714	194
c) Recensionen.	
Baumgartner, E., Geschichte und Recht des Archidiaconates der Oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. — Angezeigt von Archivrat Dr. O. R. Redlich in Düsseldorf . . .	123
Ewald, W., Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948—1785). 32 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Text. (Rheinische Siegel, Band I). — Angezeigt von Archivar Dr. Knipping in Coblenz	126
van Gulik, W., Johannes Gropper (1503—1559). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. — Angezeigt von Stadtarchivar Dr. Herm. Keussen in Köln	409
Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. 17. Jahrgang (erste Hälfte) 1905. — Angezeigt von Dr. O. Oppermann in Utrecht	118
Ludowici, W., Stempelbilder römischer Töpfer aus meinen Ausgrabungen in Rheinzabern, nebst dem II. Teil der Stempelnamen 1901—1905. — Angezeigt von Dr. J. Jacobs in München . . .	42

Markgraf, B., Das moselländische Volk in seinen Weistümern. — An-	Seite
gezeigt von Archivrat Dr. P. Richter in Coblenz	405
Redlich, O. R., Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des	
Mittelalters und in der Reformationszeit. Erster Band: Urkunden	
und Akten 1400—1553. — Angezeigt von Privatdocent Dr. J.	
Hashagen in Bonn	250
von Sommerfeld, E., Der Westbau der Palastkapelle Karls des	
Grossen zu Aachen und seine Einwirkung auf den romanischen	
Turmbau in Deutschland. Nebst einigen Bemerkungen zur Ent-	
stehungsgeschichte der Kirchtürme. — Besprochen von Dr. Ing.	
Hugo Rahtgens in Köln	51
An die Leser dieser Zeitschrift	415

Abteilung III.

Museographie über das Jahr 1906/07:

1. Westdeutschland. (Hierzu Tafel 3—11)	280
2. Bayrische Sammlungen. (Hierzu Tafel 12—13)	329
3. Schweiz	334

Tafeln.

	Tafel
Steinwerkzeuge aus Rottenburg	1
Römische Villa im Kastell Larga	2
Zur Museographie von:	
Saalburgmuseum	3—6
Trier	7—11
Straubing	12 u. 13

Textabbildungen.

	Seite
Abb. 1. Fundstücke aus der römischen Villa von Larga	275
" 2. Balkenstück mit Inschrift	297
" 3. Mittelalterliches Tongefäss	299
" 4. Verzierter Sigillatakrug	300
" 5. Bronzeschmuckringe	310
" 6. Grundriss des Museums in Trier	311
" 7. Mittelalterliche Gürtelschnalle	316
" 8. Tonrhyton	327



Inhalt des Korrespondenzblattes.

(Die Citate gehen auf die Randnummern im Korrespondenzblatt).

Neue Funde.

- Baldes, Bosen [Vorgeschichtliche und römische Spuren: Ansiedelung aus dem 14. Jh., Keramik des 14. Jhs.] 16.
v. Domaszewski, Tessera aus Trier. 1.
v. Domaszewski, Regensburg [In-schrift.] 2.
Fink, J., Inschrift von Kösching. 31.
Fölzer, E., Roden a. Saar [Spät-La-Tènefund.] 34.
Grünenwald, Landstuhl [Torso eines Togatus.] 59.
Haug, F., Baden - Baden [neue In-schriften.] 3.
Koch, H., Altdorf [ein neuer Matronenstein] 17.
Koepf, F., Nieder-Ense [Mittelalterliches Gräberfeld, angebliches Römerlager.] 61.
Koepf, F., Ausgrabungen bei Haltern i. W. 1907. 72.
Körber, Mainz [Römische Inschriften und Skulpturen.] 32.
Körber, Mainz [Römische Skulpturen und Inschriften.] 49.
Körber, Mainz [Römische und früh-mittelalterliche Inschriften.] 74.
Kohl, O., Meisenheim [Römisches Grab.] 33.
Kropatscheck, G., Oberaden [Ausgrabungen im Römerlager 1906, 07.] 60.
Lehner, H., Xanten [Ausgrabung von Vetera auf dem Fürstenberge i. J. 1906.] 35.
Lehner, H., Xanten [Ausgrabung von Vetera 1907.] 73.
Pagenstecher, R., Hedderheim [Tonform.] 48.
Steiner, Xanten [Grabstein der Legio V.] 4.

Wissenschaftliche Miscellanea.

I. Altertum:

- † Bartels, E., Zur Varusschlacht. 43, 56.
Brauweiler, Wandheizung bei den Römern. 54.
v. Domaszewski, Moguntiacum auf einer italischen Inschrift 12.
v. Domaszewski, War Metz eine Colonia? 42.

- Knorr, R., Sigillata-Stempel von Rottweil. 40.
Knorr, In Trier fabrizierte Sigillaten und ihr Verbreitungsgebiet. 55.
Ritterling, E., Vechten und die Fossa Drusiana 11.
Ritterling, E., Der Legat von Germania superior i. J. 116. 41.
Schulten, A., Zu den „Pila“ von Oberaden. 53.
Vollgraff, W., Vechten und die Fossa Drusiana. 67.

II. Mittelalter und Neuzeit:

- Kisky, W., Zu Levold von Northof. 44.
Zaretzky, O., Der Druckort „supra Rychenstein“. 25.
Rheinisch - westfälisches Wirtschaftsarchiv. 27.
Rheinisches Wörterbuch (historisches Wörterbuch der rheinischen Mundarten). 45.
Eine Breve Leos X. an Hermann von Wied. 57.

Prähistorische Altertümer.

- Gräber der Spät-La Tène-Zeit. Roden a. Saar. 34.
Scherben, prähistorische, im Römerlager von Oberaden. 60.

Römische Altertümer.

Bauten.

- Entwässerungsanlage im Lager von Oberaden. 60.
Erdlager. Haltern 72. Oberaden 60.
Xanten 35, 73.
Falltür einer Wohngrube. Haltern 72.
Feldlager von Haltern 72.
Fossa Drusiana. Vechten 11.
Holzpfosten. Oberaden 60.
Holzverschalung bei Wohngruben. Haltern 72.
Lager. Haltern 72. Oberaden 60.
Xanten 35, 73; angebliches, Nieder-Ense 61.
Palissadenreihen. Oberaden 60.
Xanten 73.
Polygonales Erdlager. Oberaden 60.
Prätorium. Haltern. 72.
Säulenhof. Haltern. 72.
Strasse, in der Stadt Trier. 1.

Toranlage; im Feldlager von Haltern. 72. Oberaden 60.
 Wallkonstruktion von Holz und Erde. Oberaden 60. Xanten 73.
 Wandheizung. Trier. 54.
 Wohngruben. Haltern 72. Xanten 35.
Skulptur- und Architekturstücke.
 Amor, auf Bronzefpannengriff. Haltern. 72.
 Attis, Grabstein, Seitenbild. Mainz. 49.
 Bank, zu Matronenstein gehörig. Altdorf. 17.
 Bauinschrift, Kösching. 31.
 Diana-Bild, auf Tongefäß. Heddernheim. 48.
 Ehepaar, sitzend, auf Grabstein. Mainz. 49.
 Grabstein. Baden-Baden. 3. Mainz 32. Xanten. 4.
 Imaginifer, Relief. Mainz. 32.
 Marmortafel. Kösching. 31.
 Mithras-Weihung. Mainz. 49.
 Sitzende Grabfiguren. Relief. Mainz. 49.
 Soldat, in Tunica und Pänula. Mainz. 32.
 Statuettenbasis. Baden-Baden. 3.
 Tänzerin. Grabstein, Seitenbild. Mainz. 49.
 Togatustorso. Landstuhl. 59.
 Totenmahl. Xanten. 4.
 Weihestein. Baden-Baden. 3. Mainz. 49.

Inschriften.

Aufschriften und Stempel:
 Bronzetessera aus Trier. 1. Holz-
 waffen mit Centurionennamen. Ober-
 aden. 60. 53. Sigillatstempel. Rott-
 weil. 40. Legions-Ziegelstempel.
 Xanten. 73.
 Grabinschriften:
 Baden-Baden. 3. Mainz. 32. 74.
 Xanten. 4.
 Votivinschriften an:
 Alafervhia. Altdorf. 17.
 J. O. M. Baden-Baden. 3.
 Matronae. Altdorf. 17.
 Minerva. Baden-Baden. 3.
 Mithras. Mainz. 49.
 Silvanus. Regensburg. 2.
 Visuna. Baden-Baden. 3.
 Militärisches:
 buc(inator). Baden-Baden. 3.
 Centurionennamen. Oberaden. 60. 53.
 coh. VII Raet. Mainz. 32.
 Imaginifer, Mainz. 32.
 Legat von Germania Superior. 41.
 leg. III Ital. Regensburg. 2.
 — V Xanten. 4. 73.

leg. VIII Aug. Mainz 49.
 — XIII Baden-Baden 3, Mainz 74.
 — XV Mainz. 32. Xanten 73.
 optio. Regensburg. 2.

Namen:

Namenliste. Mainz. 74.
 L. Cornelius Colinus. Mainz. 32.
 Cossius Ursulus. Trier. 1.
 Cenialis Clusiodi f. Mainz. 32.
 Jugo Juniani. Baden-Baden. 3.
 Kan[us Junius Niger]. 41.
 L. Licinius Sacerdos. Mainz. 74.
 Manto. Regensburg. 2.
 L. Salvius Similiss(ius)¹). Baden-
 Baden. 3.
 C. Satorius. Kösching. 31.
 Severus. Altdorf. 17.
 Valerius Aprilis. Baden-Baden. 3.
 Veranius Secundus. Baden-Baden. 3.

Tribus:

Fabia. Mainz. 74.
 Offentina. Regensburg. 2.
 Pollia. Mainz. 32.
 Heimatsbezeichnungen:
 Comum. Regensburg. 2.
 Eporedia. Mainz. 32.
 Mediomatriker. Baden-Baden. 3.

Notabilia varia:

Kaiser Titus. Kösching 31.
 Konsulat von a. 80. Kösching. 31.
 Moguntiacum in Benevent. 12.
 templum des Mithras. Mainz 49.
 vicus Seniae. Trier. 1.
 mu[nera cont]ulissent. Mainz. 49.

Gräber.

Brandgrab mit 4 Gefäßen. Meisen-
 heim. 33.
 Spät-La Tène- oder frühromische Grä-
 ber. Roden a. Saar. 34.

Kleinaltertümer.

Bronze: Beschlagbleche in Form von
 Palmblättern. Roden. 34. Pfanne
 mit Amorrelief. Haltern 72. Tessera.
 Trier. 1. Tintenfass. Haltern. 72.
 Eisen: Spiralfibeln. Roden 34.
 Holz: Pfosten. Oberaden 53. Pila (?)
 mit Inschriften. Oberaden 53.
 Ton: Sigillataware aus Trier. 55.
 Gefäße. Meisenheim. 33. Roden.
 34. Bemalte Tonflasche. Roden. 34.
 Tonform mit Medaillonbild. Hed-
 dernheim. 48. Rote Schalen mit
 Innenreliefs. 48. Scherben, Aug-
 gusteische. Oberaden. 60. Ziegel
 mit Legionsstempeln. Xanten. 73.

1) Das doppelte s am Ende ist wohl nicht Fehler des Steinsetzers, sondern das Cognomen war in der in Gallien üblichen Weise vom Namen des Vaters *Similis* abgeleitet. Kr.

Völkerwanderungszeit und Mittelalter.

Bauwerk des 14. Jahrh., Bosen. 16.
Grabsteine mit Inschrift: Ancaratus (?) Mainz. 74; Gaereholdus Mainz. 49; Landulfus Mainz. 74.
Gräberfeld. Nieder-Ense. 61.
Keramik des 14. Jahrh. Bosen. 16.
Schwert, eisernes, 14. Jh. Bosen. 16.

Fundorte.

Altdorf (Kr. Jülich) 17. Baden-Baden 3.
Benevent 12. Bosen (Birkenfeld) 16.
Haltern 72. Heddernheim 48. Kösching (bei Ingolstadt) 31. Landstuhl 59. Mainz 32, 49, 74. Meisenheim 33. Nieder-Ense (bei Neheim) 61. Oberaden 60. Regensburg 2. Roden a. Saar 34. Trier 1, 54. Vechten 11, 67. Xanten 4, 35, 73.

Chronik.

Arens, F. und Schaefer, K. H., Urkunden und Akten des Essener Münsterarchivs. 7.
Asbach, J., Ludwig Freiherr Roth von Schreckenstein. Ein Lebensabriss. 82.
Bader, K. und Dieterich, Jul Reinh., Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz u. Giessen. 79.
Bernheim, E., Das akademische Studium der Geschichtswissenschaft. 64.
v. Dachenhausen, Alex., Stammtafel der Grafen von der Mark (!) und der Herzoge von Cleve, Jülich und Berg. — Stammtafel des herzoglichen Hauses Arenberg seit der Mitte des 16. Jhdts. und seine Abstammung von den Grafen von der Mark. 37.
Dieterich, Jul. Reinh. u. Bader, Karl, Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz u. Giessen. 79.
Flamm, H., Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. 5.
Franziss, F., Bayern zur Römerzeit. 62.
Hecker, O. A., Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes. Ursprung und erste Versuche bis zum Ausgang des Ulmer Tages (1547) Leipziger histor. Abhandlungen I, 1906, 63.
Herse, W., Kurmainz am Vorabend der Revolution. 51.
Hoffmann, L., Das württembergische Zunftwesen und die Politik der herzoglichen Regierung gegenüber den Zünften im 18. Jahrh. 80.

Huber, Le Herapel. 36.

Humann, G., Die Beziehungen der Handschriftornamentik zur romanischen Baukunst. 65.

Ilgen, Theod. u. Knipping, Rich., Die neuen Dienstgebäude der Staatsarchive zu Coblenz und Düsseldorf. 52.

Kaiser, P., Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jhdts. und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft. 26.

Kentenich, Eine Liste von Kölner Domherren. 20.

Kisch, Vergleichendes Wörterbuch der Nösner (siebenbürg.) und moselfränkisch-luxemburgischen Mundart etc. Hermannstadt 1905. 10.

Knipping, Rich. u. Ilgen, Theod., Die neuen Dienstgebäude der Staatsarchive zu Coblenz und Düsseldorf. 52.

v. Loë, P. u. Reichert, B. M., Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. I. Heft. 78.

Macco, H. F., Zur Reformationsgeschichte Aachens während des 16. Jhdts. 22.

Marichal, Cartulaire de l'Évêché de Metz, Mettensia 4. Band 1903—1905. 9.

Marré, W., Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jhdts. 75.

Mündenich, J., Das Hospital zu Coblenz, Festschrift zur Jahrhundertfeier, Coblenz 1905. 21.

Neubauer, Regesten des ehemaligen Benedictiner-Klosters Hornbach. 8.

Ramisch, J., Studien zur niederrheinischen Dialektgeographie. Marburg 1906. 50.

Reichert, B. M. u. v. Loë, P., Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. I. Heft. 78.

Rotscheidt, W., Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte. 39.

Schaefer, K. H. u. Arens, F., Urkunden und Akten des Essener Münsterarchivs. 7.

Schmidt, A., Baron Hüpsch und sein Kabinet. Ein Beitrag zur Geschichte der Hofbibliothek und des Museums zu Darmstadt. 38.

Schmitt, Chr., Cardinal Nikolaus Cusanus. 66.

Schwann, M., Geschichte der Kölner Handelskammer I, Köln, Neubner 1906. 18.
 Simons, Ed., Kölnische Konsistorial-Beschlüsse. 6.
 Stalman, M., Beiträge zur Geschichte der Gewerbe in Braunschweig bis zum Ende des XIV. Jhdts. 77.
 Waldner, E., Veröffentlichungen aus dem Stadt-Archiv zu Colmar. 76.
 Wehrmann, Die gedruckten Vatikanischen Quellen zur deutschen Landesgeschichte. 24.
 Wolfram, G., Die Metzzer Chronik des Jacques Dex, Metz 1906. 19.
 Zeys, R., Die Entatehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein. 81.
 Von den Inventaren des Grossherzogl. Badischen General-Landesarchivs, II Bd. 23.

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. 58.
 Historische Kommission für Hessen und Waldeck. 69.

Berichterstatter und Mitarbeiter.

Baldes 16. † Bartels 43, 56. Brauweiler 54. v. Domaszewski 1, 2, 12, 42. Fabricius 50. Fink 31. Fölzer 34, 36. Grünwald 59. Hansen 27, 39, 45, 52, 57, 76, 78. Hashagen 6, 18, 21, 26, 38, 51, 63, 64. Haug 3. Ilgen 75. Jungk 8, 9, 10. Kentenich 82. Keussen 22, 23, 24, 25, 79. Kisky 19, 20, 37, 44. Knorr 40, 55. Koch 17. Kohl 33. Koepf 61, 72. Körper 32, 49, 74. Kropatscheck 60. K. 7. Kuske 5. Lehner 35, 73. Pagenstecher 48. Rahtgens 65. Richter 66. Ritterling 11, 41. Schulten 53. Schwann 81. Siebourg 62. Steiner 4. Tuckermann 77, 80.

Vereinsnachrichten.

Frankfurt a. M.

13—15, 28—30, 46—47.

Battenberg, über Johannes Wolf und dessen Beichtbüchlein. 28.
 Jung, über Karl von Dalberg und Frankfurt unter seiner Herrschaft, 1806—1813. 13.

Jung, über Joh. Chr. Senkenberg und seine Stiftung. 47.

Kofler, über Monolithe in West-Deutschland und im Ausland, insbesondere in Irland. 29.

Kracauer, über den Feldzug des Frankfurter Reichskontingentes im Jahre 1757. 15.

Kracauer, über die Gefangennehmung des Frankfurter Kontingentes in Leipzig 1759 und ihre Folgen. 30.

Lauffer, über den volkstümlichen Wohnbau in Frankfurt a. M. 46.

Moldenhauer, über Frankfurter Zollwesen vor 100 Jahren. 14.

Trier, Gesellschaft für nützliche Forschungen. 71.

Krüger, über die Ausgrabungen an der Liebfrauenkirche;

Lager, über historische Notizen über die Abtei Tholey;

Marx, über die berühmtesten Kultstätten Altgriechenlands;

Michel, über Römerstrassen in der Umgebung Triers.

Saarbrücken, Hist. Verein für die Saargegend. 83.

Krüger, über Priene, ein griechisches Pompeji;

Ruppersberg, über Professor Dr. Krohn.

Abbildungen.

Gefässe, mittelalterliche, aus Bosen. (Abb. 5). 16.

Grab, römisches, zu Meisenheim. (Abb. 7). 33.

Grabstein der Legio V aus Xanten. (Abb. 3) 4.

Inscription von Kösching. (Abb. 6). 31.

Inscriptionen aus Xanten. (Abb. 4). 4.

Spät-La Tène Fund von Roden a. Saar. (Abb. 8). 34.

Tessera aus Trier. (Abb. 1). 1.

Tonform von Hedderheim. (Abb. 9). 48.

Torso eines Togatus von Landstuhl. (Abb. 11). 59.

Totenmahl-Darstellung aus Xanten. (Abb. 4). 4.

Wandheizung bei den Römern. (Abb. 10). 54.





Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters.

III¹⁾.

Die Kanonisationsbulle für Erzbischof Heribert von Köln.^{1a)}

Von Th. Ilgen.

Es ist besonders in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters frommer Brauch gewesen, dass Abteien und Klöster ihren Stiftern, zumal wenn diese bei Lebzeiten ein hohes kirchliches Amt verwaltet hatten, sehr bald nach deren Tod die Verehrung als Heilige haben zu teil werden lassen. Die Feier des Anniversars, für die der Klostergründer in der Regel noch eine besondere Stiftung zur Rekreation der Klosterinsassen gemacht hatte, gab hierzu wohl den nächsten Anlass. Man gedachte bei dem Jahresgedächtnis der Verdienste des Verstorbenen um die Niederlassung. Nichts natürlicher, als dass diese im Laufe der Jahre und im Wachsen und Umsichgreifen der Überlieferung mehr und mehr ausgestaltet wurden. Bald traten auch Wunder an der Grabstätte des Klostergründers, die dieser natürlich am Orte seiner Stiftung gewählt hatte, ein. So entstand ganz allmählich die Heiligenverehrung²⁾, welcher der Diöcesanobere, der nicht selten der Nachfolger des so hoch Geehrten auf dem betreffenden Kirchenstuhl war, gern die kirchliche Sanktion gab. Aber den vollen Charakter der Heiligkeit

¹⁾ Vgl. Westd. Zeitschr. XXIV, 134 ff. und XXV, 89 ff.

^{1a)} Im Anhang sind zwei Bleitafelinschriften auf Heriberts Tod besprochen.

²⁾ Sehr mit Recht heben die Kirchenrechtslehrer Hinschius, Das System des kath. Kirchenrechts IV 241 und R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II 668 hervor, wie stark für die Heiligenverehrung der Glaube und die langjährige Übung des Volkes ins Gewicht fallen.

vermochte auch in älterer Zeit erst der päpstliche Spruch zu verleihen. Der Papst liess sich gewöhnlich, nachdem ihm die Kanonisationsangelegenheit unterbreitet war, durch den Vorsteher des betreffenden Klosters oder durch einen von diesem bevollmächtigten angesehenen Geistlichen über das Leben und die Wunder, welche der Verehrungswürdige nach seinem Tode bewirkt haben sollte, persönlich berichten oder nahm eine darüber verfasste ausführliche schriftliche Darlegung entgegen und hörte gelegentlich noch andere einwandfreie Zeugen. Erst daraufhin erfolgte die Heiligsprechung, die entweder in feierlicher Synode vor sich ging oder wenigstens unter dem Beirat von einzelnen Kardinälen, anderen angesehenen Kirchenfürsten und Dignitaren vollzogen wurde. Damit war die Eintragung in den Katalog der Heiligen verbunden und es wurde wohl auch gewöhnlich eine Kanonisationsbulle ausgegeben. Im Anschluss an die Heiligsprechung fand dann in der Regel die Translation der Gebeine des Heiligen statt, die in einem besonderen, ihm geweihten Altar eingeschlossen wurden³⁾.

Für diese Stufenfolge der Vorgänge bei der Heiligenkreation haben wir interessante urkundliche Belege, welche an die Persönlichkeit des 1022 gestorbenen Bernward von Hildesheim anknüpfen. Dass schon bald nach der Mitte des 11. Jahrhunderts Bernwards Todestag im Gottesdienst der Hildesheimer Kirche den Heiligentagen gleichgestellt war, erfahren wir aus einer Aufzeichnung Bischof Hezilos von Hildesheim⁴⁾. Ungefähr 100 Jahre später, um 1150, erteilt Erzbischof Heinrich von Mainz die Erlaubnis dazu, dass Bernward als Heiliger verehrt⁵⁾ werde, *excepta dumtaxat translatione*, wie es in der Urkunde heisst. Zu der Erhebung der Gebeine dieses Heiligen und zum Eintrag in den Heiligenkatalog seine Zustimmung zu geben, fühlte sich um dieselbe Zeit der Kardinallegat Octavian ebenfalls nicht ermäch-

³⁾ Über die Art und Weise, wie sich bis zum Ausgang des 12. Jhs. die Formen des Kanonisationsprozesses entwickelt haben, liefert neuerdings A. Brackmann, Zur Kanonisation des Erzbischofs Anno von Köln (Neues Archiv 32, 159 ff.) eine lehrreiche Zusammenstellung, die auch die in Betracht kommende Literatur verzeichnet. Der Herr Verfasser hat die Freundlichkeit gehabt, mir seinen Aufsatz schon im Korrekturabzug bekannt zu geben, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte. S. auch Beissel St., Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginne des 13. Jhs., Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach 47, besonders S. 101 ff.

⁴⁾ Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim (Publ. aus den Preuss. Staatsarchiven Bd. 65) I, 93.

⁵⁾ A. a. O. 265 u. 266.

tigt, wenn er gleich erlaubte, dass über dem Grabmal des Heiligen ein Altar errichtet und geweiht wurde⁶⁾. Die Konsekrationsbulle für Bernward datiert vom 8. Januar 1193, und nun erst erfolgte auch die feierliche Erhebung der Gebeine im Jahr 1194⁷⁾.

Erzbischof Heribert von Köln, der gerade ein Jahr (1021) vor Bernward von Hildesheim das Zeitliche gesegnet hatte, ist gleichfalls unter die Zahl der Heiligen der katholischen Kirche versetzt worden. Er hatte die Abtei Deutz gegenüber Köln auf Grund eines in Gemeinschaft mit Kaiser Otto III getanen Gelöbnisses im Jahre 1003 gestiftet. Nach seinem Tode am 16. März 1021 ward Heribert in der Abteikirche von Deutz bestattet⁸⁾. Sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Köln, Pilgrim, gibt ihm bereits in einer Urkunde vom 6. August 1032⁹⁾ den Titel eines Heiligen. Als solcher oder mit dem schmückenden Beiwort „beatus“ erscheint Heribert auch in den Urkunden der auf Pilgrim folgenden Erzbischöfe¹⁰⁾ und im Jahre 1059 bezeichnet König Heinrich IV die Abtei Deutz als *ecclesia sancti Heriberti confessoris*¹¹⁾.

Auf päpstlichen Befehl — der Name des betreffenden Papstes bleibt leider in der auch nicht datierten Urkunde ungenannt — hat dann Erzbischof Anno II (1056—1075) über dem Grabmal Heriberts in Deutz, bei dem sich inzwischen zahlreiche Wunder begeben hatten, einen Altar errichten lassen und diesen geweiht¹²⁾. Das ist zu den Zeiten des Abtes Werinbold von Deutz geschehen, unter dessen Regiment und offenbar auch auf dessen Antrieb Lantbert das Leben Erzbischof Heriberts beschrieben hat¹³⁾. Da Lantbert sein Werk vollendet hatte, als Erzbischof Hermann, Annos II unmittelbarer Vorgänger, noch

⁶⁾ A. a. O. 268.

⁷⁾ S. die *Translatio sancti Bernwardi* in den *Acta SS. Oct. XI 1024—1034*.

⁸⁾ S. darüber die *Vita sancti Heriberti*, *MGH. SS. IV, 739 ff.*; über die Bestattung S. 753.

⁹⁾ *Lacomblet, UB. I, 167*.

¹⁰⁾ *Ebenda 177 (1041) u. 181 (1045)*.

¹¹⁾ *Ebenda 194*.

¹²⁾ *Lacomblet UB. I, 224*. Die Quelle der *Farragines Gelenii I 81*, nach denen *Lacomblet* die Urkunde abdruckt, das Kopiar der Abtei Deutz aus der Mitte des 14. Jhs., beruht jetzt im *St.-A. Düsseldorf B 224*. Die Urkunde findet sich hier fol. 25.

¹³⁾ Abgedruckt in den *MGH. SS. IV, 739 ff.*, dazu die *Miracula s. Heriberti auctr. Lantberto SS. XV, 1245 ff.*

am Leben war¹⁴⁾, so muss dieses vor 1056 verfasst sein. Zweifellos hat die Vita dazu dienen sollen, die feierliche Heiligsprechung Heriberts zu betreiben, und man darf wohl mit gutem Grunde vermuten, dass sie mit den Wunderberichten zu diesem Zweck dem Papste überreicht worden ist. Das Resultat dieser Bemühungen ist es offenbar gewesen, dass Erzbischof Anno von päpstlicher Seite zunächst nur zur Weihung des Heribertsaltars in der Deutzer Kirche Anweisung erhalten hat.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird man aber gewichtige Zweifel gegen die chronologische Festsetzung der Dotationsurkunde des Heribertsaltars zwischen die Jahre 1073—1075, die Lacomblet vorgenommen hat, erheben müssen. Lacomblet selbst sind schon Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit seiner Annahme aus einer Deutzer Urkunde von 1063 erwachsen, in der Heribert bereits sanctus confessor genannt ist. Er hätte mit diesem Argument noch weiter auf das von uns bereits angeführte Diplom König Heinrichs IV aus dem Jahr 1059 zurückgreifen können. Tatsächlich legt das Zusammenreffen dieser Nachrichten mit dem uns überlieferten Datum der Abfassungszeit der Vita Heriberti den Schluss nahe, dass die Urkunde Erzbischof Annos über die Weihung des Heribertsaltars vielmehr in die erste Periode von dessen Regierungszeit, bald nach dem Jahr 1056, und nicht an deren Schluss fällt. Was Lacomblet trotz eigener entgegen stehender Einwürfe auf die Zeit 1073—1075 geführt hat, das wird uns weiter unten beschäftigen.

Bei der Dedikation des Heribertsaltars in der Deutzer Abteikirche wird in der durch Erzbischof Anno darüber aufgenommenen Urkunde weder der Einzeichnung des Namens des Heiligen in den offiziellen Katalog noch der Erhebung seiner Gebeine gedacht; die letztere ist erst ähnlich wie bei Bernward von Hildesheim viele Jahrzehnte nach der Altarweihe erfolgt.

Sie fand, wie wir aus einer gleichzeitigen Notiz, welche uns der Deutzer Küster Thiodericus überliefert hat, am Samstag den 30. August 1147 statt¹⁵⁾. Eine diesem Ereignis unmittelbar vorausgehende

¹⁴⁾ A. a. O. S. 740: . . . scripta sunt autem imperante Heinrico tercio, Hermanno metropolis nostrae archiepiscopo, cenobii . . . abbate Werinboldo.

¹⁵⁾ MGH. SS. XIV, 570. Die Originalhandschrift des Liber Thioderici Aeditui ist uns noch erhalten; sie wird im Hohenzollern-Museum in Sigmaringen aufbewahrt. Vgl. über den Verfasser und den Inhalt des Manuskriptes Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrheins 5, 253 ff.

päpstliche Konsekrationsbulle hat sich jedoch nicht erhalten. Damit fehlt ein Zug in der geschichtlichen Entwicklung der Heiligenverehrung Heriberts, wenn wir diese an dem Verfahren messen, das wir bei dessen irdischen Zeitgenossen Bernward von Hildesheim beobachten konnten, während im übrigen die beiden Kirchenfürsten die höchste Staffel der Heiligkeit so ziemlich in derselben Stufenfolge erklimmen haben. Wir hören zwar, dass Papst Lucius II, der noch nicht ein volles Jahr (vom 12. März 1144 bis zum 15. Februar 1145) regiert hat, in dem Deutzer Papstkatalog, den ebenfalls der schon genannte Küster Thiodericus angefertigt hat, als *vir sanctissimus et aeclesie Tuiciensis patronus* gefeiert wird¹⁶⁾. Das lässt zum mindesten darauf schliessen, dass er der Stiftung Heriberts besonderes Wohlwollen zugewendet hat. Dass er das dadurch getan habe, dass er den Deutzer Mönchen ihren langgehegten Wunsch, den Gründer ihrer Abtei feierlich kanonisiert zu sehen, erfüllte, wird man gern vermuten wollen, wenn man erwägt, dass 1147 die Erhebung der Gebeine Erzbischof Heriberts gefeiert worden ist; das bestimmte Zeugnis für diesen Vorgang fehlt uns jedoch.

Statt dessen ist uns ohne jede Datumsangabe die Bulle eines Papstes Gregor überliefert, durch welche die Kanonisation Heriberts und die Einrückung seines Namens in den Heiligenkatalog auch von päpstlicher Seite ausgesprochen wird. Weil man mit Rücksicht auf die Abfassungszeit der Vita Heriberti und die urkundlichen Nachrichten, welche wir aus dem Deutzer Archiv besitzen, die Heiligsprechung Heriberts nicht in die Regierung Papst Gregors VI (1044—1046) verlegen zu dürfen glaubte, blieb, da Gregor VIII erst 1187, also 40 Jahre nach der Translation des Heiligen regierte, als Aussteller der fraglichen Bulle nur Gregor VII übrig, der im Jahre 1073 den päpstlichen Stuhl bestiegen hat. Nun steht urkundlich, wie wir sahen, fest, dass der 1075 gestorbene Erzbischof Anno II von Köln den Heribertsaltar in der Abteikirche in Deutz geweiht hat. Deshalb brachte der Herausgeber des Urkundenbuches für die Geschichte des Niederrheins die Kanonisation und die Altargedekation in unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang und reihte daher auch die über die beiden Vorgänge vorhandenen undatierten Urkunden zu den Jahren 1073 bis 1075 ein. Dabei hat Lacomblet, wie wir bereits andeuteten, der Bulle Gregors zu Liebe seiner wissenschaftlichen Überzeugung ein

¹⁶⁾ MGH. SS. XIV, 577.

direktes Opfer gebracht, das er mit der von ihm vorgeschlagenen willkürlichen Aenderung des Datums der schon zitierten Urkunde von 1063 in 1073 nicht gerade glücklich zu rechtfertigen sucht. Die neuerdings wieder ans Licht gekommene gute Überlieferung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts für diese Urkunde von 1063¹⁷⁾ bringt nicht den geringsten handschriftlichen Anhalt für eine solche Umänderung. Nach den verschiedenen Phasen, in denen wir in jener Periode den Prozess der Kanonisation sich abwickeln sehen, kann die Weihung des Heribertsaltars durch Erzbischof Anno auch nicht gut als der Akt angenommen werden, der durch die Gregorsbulle veranlasst wäre. So wird man direkt darauf geführt, dieser Bulle ernstere Aufmerksamkeit zu widmen und deren kritische Prüfung, der sich Lacomblet im guten Glauben auf die Zuverlässigkeit der Überlieferung entschlagen zu können meinte, vorzunehmen. Wir geben hier zunächst den Text der Urkunde.

Gregorius episcopus servus servorum Dei universis sancte catholice atque apostolice ecclesie filiis vel maxime tamen Cisalpinis gentibus salutem carissimam cum benedictione apostolica.

Quicquid divinis testimoniis roboratur, humanis non indiget, ut roboretur. Herebertus Coloniensis archiepiscopus sanctissime vite meritis inter sanctorum agmina in celesti numerari aula promeruit. Quod asseverant et dum vixit in hoc seculo facte per eum virtutes et, posteaquam illuc translatus est, signa subsecuta. Vitam eius stilo traditam vidimus, in qua magnam eius sanctitatem didicimus. Annuente igitur Domino, auctoritate apostolica nobis divinitus tradita jubemus, illum ammodo inter sanctos connumerari et in confessorum catalogo scribi atque ab omnibus ut sanctissimum in suo natalicio celebrari. Condignum enim videtur, ut, quem Deus pater honoravit in celis, a nobis eiusdem servis honoretur etiam in terris.¹⁸⁾

¹⁷⁾ Msc. B 224 fol. 15.

¹⁸⁾ Zuerst gedruckt von Aegidius Gelenius in seiner *Preciosa hierotheca duodecim unionibus Coloniensis historiae exornata*, Köln 1634, S. 107. Dieser leitet den Abdruck ein mit den Worten S. 106: (Heribertus) a Gregorio VII. sanctorum numero adscriptus, sic enim in archivo ss. Apostolorum habet bullarum exemplar. In welcher Form aber das Stück dort überliefert sei, verschweigt er. Dann gedruckt von Lacomblet, *UB. I*, 223 nach Gelenii *Farragines* (im Stadtarchiv Köln) I, 209. Der Druck Lacomblets ist wiederholt in dem *Patrologiae cursus completus, series latina* 148, Sp. 658; hier mit dem Jahr 1074. Die Vorlage, nach der in den *Acta Sanctorum*, März, Bd. II, 466, die Urkunde abgedruckt ist, werden wir später kennen lernen. — Vgl. auch J. Kleinermanns, *Die Heiligen auf dem erzbischöfl. Stuhle*

Diese Kanonisationsbulle für den heiligen Heribert hat seinen eigenhändigen Angaben zufolge der Kölner Generalvikar Johannes Gelenius in einem sehr alten Manuskript der Bibliothek von St. Aposteln in Köln entdeckt.¹⁹⁾ Johannes war ja seit dem 15. Februar 1624 zugleich Dechant dieses Stiftes. Eine Abschrift seiner Vorlage hat er im Jahre 1626 dem damaligen Abt von Deutz, Paulus von Vrechen, zugesandt, mit der Anfrage, ob das Original im Deutzer Archiv sei.²⁰⁾

Der Abt begibt sich, der Anregung von Gelenius folgend, eifrig auf die Suche, um die Urschrift ausfindig zu machen, jedoch vergebens, wie wir gleich noch aus seinen eigenen Darlegungen erfahren werden. Die schriftliche Überlieferung seiner Abtei ist dabei von ihm zu Rat gezogen, er scheint den Liber Thioderici Aeditui zu diesem Zweck gewissenhaft studiert zu haben. Daraus wurde ihm die sicher bezeugte Tatsache bekannt, dass die Erhebung der Gebeine des h. Heribert 1147 stattgefunden hatte. Dieser Umstand vor allem und das Fehlen einer Datierungsangabe in der Überlieferung der Bulle, das die Zuweisung derselben an Papst Gregor VI., VII. oder VIII. möglich erscheinen lassen konnte, flössten ihm Bedenken ein, die er in einem begründeten Bericht dem Johannes Gelenius zugeschickt hat. Der Generalvikar hat Veranlassung genommen, uns diesen im Wortlaut zu überliefern. Seinerseits sind von ihm zustimmende oder die Zweifel des Abtes abwehrende Bemerkungen dazugesetzt, die er am Rande der Niederschrift eigenhändig eingetragen hat. Auf diese Weise sind sozusagen kontradiktorische Aufzeichnungen entstanden, die schon als ein Beispiel von Urkundenkritik aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts Beachtung verdienen. Wir drucken sie nach dem Original²¹⁾ hier ab,

von Köln, 2. T., I S. 67; dieser liefert einen Neudruck nach Gelenius' Hierothea und Lacomblets UB. In den Drucken und Handschriften kommen die Lesarten „tamen in Cisalpinis“ oder „tamen in eis Alpinis gentibus“ vor, die wohl als Verbesserungen der Herausgeber bezw. Abschreiber gelten sollen.

¹⁹⁾ Gelenii Farragines I, 209. „Huius canonizationis diploma reperitur in antiquissimo manuscripto bibliothecae s. Apostolorum.“

²⁰⁾ „Hanc bullam“, bemerkt Joh. Gelenius a. a. O. weiter, „communicavi domino praelato Tuitiensi petens, an habeant originale.“ Den Zeitpunkt der Übersendung notierte der Generalvikar eigenhändig auf der Rückseite der Aufzeichnungen (fol. 210v): Communicata inter d. praelatum Tuitiensem d. Paulum a Vrechen et me 1626. J. Gelenius mpp.

²¹⁾ Farragines I, 210. Die Bemerkungen des Deutzer Abtes sind in Farr. VIII, 225 noch einmal aufgezeichnet; des Johannes Gelenius Gegenbemerkungen fehlen hier.

indem wir den entsprechenden Auslassungen der beiden Männer den Namen: Vrechen oder Gelenius vorsetzen.

Domini praelati Tuitiensis iudicium de canonizatione S. Heriberti:

Vrechen: Sanctissimi patris et fundatoris nostri Heriberti, qui obiit 1021, canonizatio dubio procul Gregorio septimo ascribenda est, qui anno 1072 pontifex electus moritur teste Platina²²⁾ 1084.

Gelenius: Bene iudicat (scl. abbas).

Vrechen: Sub Eugenio tertio eius translatio facta est anno pontificatus eius tercio anno Christi 1147. Fuere inter Gregorium septimum et Eugenium III hi pontifices: Victor III, Urbanus II, Paschalis II, Gelasius II, Calixtus II, Honorius II, Coelestinus II, Lucius II atque inter canonizationem et translationem fluxerunt anni circiter 72.

Miror igitur, quod post canonizationem eius reliquiarum translatio tam diu sit dilata, praesertim cum intra illud tempus fuerit celebris ille abbas Tuitiensis Rupertus, qui obiit 1135.

Gelenius: Non est mirum, quia elevare sanctos pium est et in cubilibus suis, in quibus latentur, praecipue tam illustris, qualis erat S. Heriberti (!), pium est eos non turbare.

Vrechen: In catalogo abbatum Tuitiensium invenio Gerlacum — de quo fit mentio in translatione — duodecimum fuisse nostri monasterii abbatem multaque sanctorum martyrum et sanctarum virginum corpora de Colonia adducta huic ecclesie introduxisse, sic enim verba sonant²³⁾, sed de translatione sancti fundatoris nostri nulla fit mentio, quod summopere miror²⁴⁾.

Gelenius: Utinam haberetur originale eius, quod in libro custodis describitur; sed et ego iudico ex causis libro isti, ubi vetus est scriptura, fidem dandam tamquam originali.

Vrechen: Erratum etiam in finali clausula, quod acta sint haec anno obitus et tumulationis centesimo XXXVI; moritur enim S. Heribertus anno 1021, translatio eius fit anno 1147, ergo anno 126, una igitur crux superflua.

Gelenius: Ita est, erat error librarii in exemplari ad S. Apostolos.

²²⁾ Dessen Werk: De vita et moribus summorum pontificum war in verschiedenen Kölner Ausgaben, so von 1529 und 1562, am Niederrhein verbreitet.

²³⁾ S. Lacomblets Archiv V, 292—299. Msc. fol. 50—53.

²⁴⁾ Der Abt nimmt daran mit Unrecht Anstoss; die Erwähnung der Translatio s. Heriberti war ja, wie auch ihm selbst bekannt gewesen ist, im Liber Thioderici an besonderer Stelle geschehen; s. Msc. fol. 54, gedr. MGH. SS. XIV, 570.

Vrechen: Gregorius VI canonizare non potuit, quia ante tempora S. Heriberti vixit et obiit ²⁵).

Gelenius: Optime.

Vrechen: Gregorius VIII similiter non canonizavit, quia inter Eugenium III, sub quo translatio facta est, et Gregorium VIII fluxere anni circiter juxta Platinam 34.

Gelenius: Optime.

Vrechen: Originale canonizationis omnibus votis videre optarem; in nostro archivo non invenitur. Crediderim potius bullam canonizationis eius tamquam archiepiscopi non ad Tuitiense monasterium, sed ad metropolitanum capitulum directum fuisse.

Gelenius: In ecclesia metropolitana non est; queram apud Serenissimum.

Der Aufzeichnung dieser Zwiesprache zwischen dem Abt und dem Generalvikar an der betreffenden Stelle des ersten Bandes der Farragines gehen vorauf der Text der Bulle Gregors und die Abschriften der Eintragungen im Liber Thioderici Aeditui über die Reliquien des heiligen Heribert und deren Translation 1147. Johannes Gelenius hat dazu am Rand bemerkt: Haec habet capitulum SS. Apostolorum ex libro custodiae Tuitiensi, in quo modo est error in numero denario descripta, ut collatio docet. Also das Apostelnstift besass eine vollständige oder teilweise Abschrift des Liber Thioderici. Die Notiz bezüglich des Versehens darin betrifft die Angabe, dass vom Todesjahr Heriberts (1021) bis zum Jahr der Translation (1147) 136 Jahre verflossen sein sollen; es waren, wie der Abt Vrechen ebenfalls hervorhebt, nur 126, welche Zahl auch im Original steht.

Ist diese Abschrift des Liber Thioderici, welche das Kapitel von St. Aposteln bewahrte, nun etwa identisch mit dem antiquissimum manuscriptum bibliothecae SS. Apostolorum, aus dem Johannes Gelenius die Gregorsbulle geschöpft hat? Nach der Art und Weise, in der der Deutzer Abt gegen das Versehen des Abschreibers des Liber Thioderici polemisiert, möchte man es fast vermuten. Auf jeden Fall ist damals Veranlassung genommen worden, die Kanonisationsbulle für Heribert nachträglich in Abschrift in das Original des Liber Thioderici einzufügen ²⁶). Angeschlossen sind ihr die kritischen Bemerkungen

²⁵) Der Abt spielt offenbar auf Gregor V. (996—999) an; Gregor VI. regierte 1045—1046, könnte also der Zeit nach für die Kanonisation schon in Betracht kommen.

²⁶) Sie steht auf fol. 55 der Sigmaringer Handschrift.

Vrechens vom Anfang bis zu dem Abschnitt: *nulla fit mentio, quod summopere miror*. Wenn man nun aber gleich nach diesen Worten den Schmerzensruf des Johannes Gelenius hört: *Utinam haberetur originale etc.*, so muss man an dieser Auffassung freilich wieder irre werden. Danach kann der *liber custodis* (das Original oder die Abschrift des *liber Thioderici Aeditui*) mit dem *liber iste, ubi vetus est scriptura*, nicht identisch sein. Und doch ist der folgende Einwand Vrechens: *Erratum etiam etc.* aufs neue nur gegen die Abschrift des Werkes des Deutzer Küsters gerichtet. Deren Unzuverlässigkeit gibt Gelenius auch sofort zu. Weshalb hüllt er sich aber über die nähere Beschaffenheit des *antiquissimum manuscriptum*, das ihm die Abschrift der Gregorsbulle geliefert hat, in so tiefes Schweigen? Was berechtigt ihn zu erklären: *libro isti, ubi vetus est scriptura* (der Bulle Gregors), *fidem dandam tamquam originali?* „*Ex causis*“, sagt er, habe er sich sein Urteil gebildet; ja, welche waren denn seine Gründe? Warum bringt er sie nicht vor, um die Zweifel über die Authenticität der Bulle beim Deutzer Abt mit einem Schläge zu verscheuchen? Was soll, muss man sich da doch ohne weiteres fragen, diese Geheimniskrämerei bei einem derartigen Dokument. Man kommt natürlich zunächst auf den Gedanken, die ältere Abschrift in einem Kopiar von Aposteln zu suchen. Die beiden ältesten Kopiare aus dem 13. und 14. Jahrh. trugen schon zu des Gelenius Zeiten die kurze Bezeichnung *Liber rubeus* und *albus*²⁷⁾. Sie enthalten die Gregorsbulle nicht. Und ebensowenig hat sich eine ältere Niederschrift in den zahlreichen anderen Handschriften, die aus dem Archiv von St. Aposteln uns überliefert sind²⁸⁾, ermitteln lassen.

Der Wunsch des Abtes von Deutz, das Original der Bulle einsehen zu können, ist ihm also nicht erfüllt worden. Denn seine Vermutung, dass das Stück möglicherweise im Archiv des Domstiftes zu suchen sei, da es sich in der Kanonisations-Bulle um einen Erzbischof handle, hat sich ebenfalls als nicht begründet herausgestellt. Das hat ihm ja auch bereits Johannes Gelenius mitteilen müssen, und

²⁷⁾ Sie werden in den älteren Kapitelsprotokollen verschiedentlich unter diesen Titeln angezogen. Der *liber rubeus* befindet sich im Historischen Archiv in Köln, der *liber albus* im St.-A. Düsseldorf.

²⁸⁾ Vgl. Mitt. a. d. Stadt-Archiv Köln 24, S. 14 ff., an welcher Stelle die Handschriften dieses Institutes beschrieben sind. Die Urkunden des Pfarrarchivs, auch die daselbst in Abschrift erhaltenen, verzeichnet Schäfer in den Niederrhein. Annalen 71, 130 ff.

wir können die Zuverlässigkeit dieser Angaben durchaus bestätigen. Ebenso ist es zweifellos, dass die Erkundigungen des Generalvikars nach der Gregorsbulle bei Serenissimus, dem Erzbischof Ferdinand von Köln, die er in Aussicht gestellt, deren Resultat er jedoch nicht mehr verzeichnet hat, ohne Erfolg geblieben sind. Weder in den Kopialbüchern noch in den älteren Repertorien des erzstiftischen und domkapitularischen Archivs lässt sich eine Spur der Urkunde entdecken.

Die Überlieferung der Kanonisationsbulle für den heiligen Heribert ruht demnach einstweilen ausschliesslich auf der Niederschrift, welche 1626 Johannes Gelenius an das Tageslicht gezogen hat.

Ohne diese Umstände zu kennen, hat bereits im Jahre 1865 Jaffé die Urkunde für unecht erklärt: *propter perscriptionem alienam*, wie er ganz kurz bemerkt²⁹⁾. Wenn der Herausgeber des Registerbuches Gregor VII. dem Schriftstück eine so summarische Abfertigung zu teil werden lässt, dass er es wegen der ungewöhnlichen Ausdrucksweise — in diesem allgemeinen Sinne haben wir wohl die Worte „*perscriptio aliena*“ zu verstehen — nicht als ein echtes Erzeugnis der Kanzlei Gregors VII. anerkennen will, ohne es für nötig zu halten, sein Urteil näher zu begründen, so müssen die Abweichungen von deren Gebräuchen handgreifliche sein. Sie treten uns denn auch schon in der Adresse und der Gruss- und Segensformel entgegen.

Der Ausdruck „*sancta catholica et apostolica ecclesia*“ wird zwar in Schriftsätzen aus der Zeit Gregors VII.³⁰⁾ gebraucht, aber regelmässig erscheint hier noch der Zusatz „*Romana*“ und *sancta Romana ecclesia* ist der Titel, den Gregor selbst ständig für die Kirche gewählt hat³¹⁾. Es könnte dahin gestellt bleiben, ob wir in den „*Cisalpinis gentibus*“ vielleicht ein Versehen eines Abschreibers vor uns hätten; jedoch bedient sich Gregor zur Bezeichnung der Länder jenseits der Alpen ziemlich regelmässig der Wendungen *Teutonica terra*, *Teutonicae partes*, *Teutonicum regnum*. Dass die Bulle lediglich an die Völker Italiens gerichtet gewesen sein sollte, diese Annahme muss unter allen Umständen ausscheiden. An keiner anderen Stelle bekundet übrigens Gregor VII. auch ein solches Wohlwollen für die deutschen Völkerschaften, dass er ihnen seinen *salutem carissimam* zugesandt hätte. Die Gruss-

²⁹⁾ *Bibliotheca rer. Germ. (Mon. Gregoriana) II, 520 n. 1. S. auch Jaffé-Loewenfeld, Reg. pont. 4915.*

³⁰⁾ *Jaffé, Mon. Gregoriana S. 9. Commentarius electionis Gregorii VII papae.*

³¹⁾ *Jaffé a. a. O. passim.*

formeln in den Bullen der Päpste sind vom Mittelalter bis in die Neuzeit hinein beständig in so gleichmässiger Form gehandhabt worden, dass unsere Urkunde mit dem Zusatz *carissimam* geradezu ein *Unicum* darstellen würde, wenn sie echt wäre. Gregor VII. beschränkt sich durchaus darauf, den Gläubigen: *salutem et apostolicam benedictionem* zu entbieten. Stilistisch sehr bedenklich erscheint ferner die *Arenga*: *Quicquid divinis testimoniis roboratur, humanis non indiget, ut roboretur*³²).

In der Ausübung sachlicher Kritik an der Kanonisationsbulle ist uns der Deutzer Abt Paulus, wie wir lasen, vorangegangen. Indem seinen Darlegungen zufolge nur Papst Gregor VII. als deren Aussteller angesehen werden könne, nimmt er daran Anstoss, dass auf diese Weise zwischen Heiligsprechung (ca. 1075) und Translation (1147) des heiligen Heribert ein Zeitraum von 72 Jahren fallen würde. Der Einwand, den damit Abt Paulus gegen die Kanonisation Heriberts durch Gregor VII. erhebt, ist durchaus berechtigt. Bei den Beispielen von Heiligsprechungen aus älterer Zeit tritt uns regelmässig die enge Beziehung zwischen der feierlichen Kanonisation durch den Papst und der Translation entgegen, in fast allen Fällen, in denen uns über die einzelnen Phasen des Prozesses sichere Nachrichten überliefert sind, erweist sich stets die letztere als eine meist unmittelbare Folgeerscheinung der ersteren³³).

Wie sucht aber Johannes Gelenius diesen Einwänden des Abtes des Heriberts Klosters zu begegnen? Heilige zu erheben, so führt er aus, sei ein gottgefälliges Werk. Aus frommer Scheu dürfe man jedoch, besonders wenn es sich um hervorragende Persönlichkeiten, wie der heilige Heribert eine gewesen sei, handle, sie nicht in der friedlichen Ruhe ihrer ursprünglichen Grabstätte stören. Dann ist doch aber die Translation überhaupt vom Übel. Der Rechtfertigungseifer hat bei dieser Gelegenheit den Generalvikar, wie sich deutlich ergibt, in unlösbare logische Widersprüche verwickelt.

³²) Hierauf hat mich der Herausgeber der *Germania pontificia*, Herr Professor Dr. Brackmann in Marburg, freundlichst aufmerksam gemacht.

³³) Die Bulle, durch welche Papst Innocenz II. den Bischof Godehard von Hildesheim heilig spricht, ist datiert vom 29. Oktober 1131 (Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, 199), die *Translatio Godehardi* fand 1132 statt (MGH. SS. XII, 639 ff.). In gleichem Abstand sind uns die entsprechenden Daten bei der Kanonisation Bernwards von Hildesheim überliefert — die Heiligsprechung 1193, die Erhebung der Gebeine 1194; s. oben.

Wir vermissen aber ferner in der Kanonisationsbulle die Erwähnung eines Herganges des Heiligsprechungsprozesses, der uns in anderen derartigen Urkunden des 11. und 12. Jhs. ganz regelmässig begegnet. In dieser Zeit wurde die Kanonisation gewöhnlich auf einem Generalkonzil vollzogen; zum mindesten aber beteiligte der Papst bei der Verkündigung eines Heiligen Vertreter des Kardinalkollegiums und höhere kirchliche Würdenträger, zumeist solche, die an diesem Akt in irgend einer Weise interessiert waren. Erst Papst Alexander III. (1159—1181) erklärte in der letzten Periode seines Pontifikates die Heiligsprechung für ein päpstliches Reservatrecht. Jedoch selbst er bediente sich noch des Beirats der Kardinäle⁸⁴⁾. Da nimmt sich die Kanonisation Heriberts, die Gregor (VII) allein *auctoritate apostolica nobis divinitus tradita* ausgesprochen haben soll, eigentümlich aus. Man darf die hier hervortretende Form der Bekräftigung, die nachweislich erst vom Ende des 12. Jhs. ab allmählich Brauch wird, doch nicht damit rechtfertigen, dass es gerade Gregor VII. gewesen ist, der die Machtvollkommenheit des Papsttums ins Ungemessene zu steigern versucht hat. Mit der Kreierung von Heiligen scheint er sich überhaupt nicht weiter befasst zu haben; auf jeden Fall hat sich eine andere Kanonisationsbulle aus Gregor VII. Regierungszeit nicht erhalten⁸⁵⁾.

Die Stellung, welche dieser Papst zum Heiligenkult und zur Reliquienverehrung eingenommen hat, lernen wir nur aus einem Schreiben kennen, das er 1080 an den Erzbischof von Salerno gerichtet hat⁸⁶⁾. Darin beglückwünscht er diesen zur Auffindung der Gebeine des Apostels Matthäus und fordert ihn auf, den Herzog Robert Guiscard von Sicilien und dessen Gemahlin zu ermahnen, dass sie dem ausgezeichneten Fürsprecher (dem heiligen Matthäus), der sich ihnen zu offenbaren herbeigelassen habe, Ehrerbietung und Ehre in ange-

⁸⁴⁾ Hinschius, Kirchenrecht IV, 242, Brackmann, NA. 32, 159 f., besonders 160 not. 2.

⁸⁵⁾ Bei Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont., findet sich wenigstens keine erwähnt. Da die Erhebung der Gebeine der Heiligen Ungarns, des Bischofs Gerardus und des Königs Stephan, um 1083 gefeiert sein soll, hat der Herausgeber der Lebensbeschreibungen derselben (S. Acta SS. Sept. I, 555 ff.) daraus den Schluss gezogen, dass diese von Gregor VII. kanonisiert seien. Ebenso wird auch vermutet, dass Gregor VII. Paschasius Radbertus heilig gesprochen habe. S. Benedictus XIV, De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione lib. I cap. 8 n. 11, Ausgabe der Opera Omnia, Venetiis 1788.

⁸⁶⁾ Jaffé, Bibl. rer. Germ. (Mon. Greg.) II, 437 f.

messener Weise bezeugten³⁷⁾. Diese Vorschrift trifft vollkommen mit analogen Wendungen überein, welche uns in Kanonisationsbullen des 11. und 12. Jhs. überliefert werden. Darin wird z. B. angeordnet, dass der Heiliggesprochene „sanctus habeatur et sanctus coletur“³⁸⁾. Papst Coelestin III. schreibt 1193 für den heiligen Bernward von Hildesheim das „officium debite venerationis“ vor³⁹⁾, während Innocenz II. 1131 den Hildesheimern für den heiligen Godehard einfach die „solempnitatem“ bewilligt hatte⁴⁰⁾, zu der sie sich jährlich zu dessen Ehren zusammenfinden sollten.

In der Gregorsbulle wird jedoch eine höhere Note angeschlagen. Sie will, dass der heilige Heribert „ab omnibus ut sanctissimum in suo natalicio celebrari“. Die Stelle lässt die Möglichkeit verschiedener Auslegung zu. Entsprechend den Ausdrücken in den soeben angeführten Kanonisationsbullen des 11. und 12. Jahrhunderts möchte man den Worten den Sinn geben: „dass (Heribert) von allen als hervorragender Heiliger an seinem Ehrentag gefeiert werde“. Dabei kommt jedoch die Vergleichspartikel „ut“ nicht zu ihrem Rechte; wenn im Text wenigstens ut sanctissimus stände und das „ut“ somit das folgende Wort aus der Konstruktion des Akkusativ mit dem Infinitiv mit Nachdruck heraus heben sollte. Aber auch der Superlativ ist in diesem Zusammenhang — in der Anrede würde man ihn natürlich ohne Anstoss hinnehmen — für das 11. Jahrhundert ungewöhnlich. „Celebrare“ bedeutet schon während des ganzen Mittelalters im Altardienst ziemlich regelmässig: „in oder durch die Messe feiern“, wenn es auch bisweilen auf Prozessionen angewandt wird.

Ob der fragliche Passus auch die Auslegung erhalten kann: „dass (der Heilige) von allen wie das Allerheiligste (sanctissimum scl. sacramentum) an seinem Ehrentage gefeiert werde“ welche der Wortlaut nahe zu legen scheint, darüber muss ich Theologen die Entscheidung anheim geben.

³⁷⁾ Jaffé a. a. O.: . . . quatinus tam insigni patrono, qui se eis demonstrare dignatus est, reverentiam et honorem decenter exhibentes, ipsius gratiam et auxilium sibi suisque promereri nisibus summae devotionis contendunt.

³⁸⁾ So in der Bulle vom 2. Mai 1050, durch welche Papst Leo IX Gerhard von Toul kanonisiert. MGH. SS. IV, 506, Jaffé-Loewenfeld, Reg. pont. 4219.

³⁹⁾ Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, 492.

⁴⁰⁾ Ebenda 199.

Den Beschlüssen des Tridentinischen Konzils zufolge sollen die Gebeine der Heiligen 'veneratio et honor' genießen⁴¹⁾. Es habe sich zwar, so findet man in der Lehre vom Messopfer ausgeführt⁴²⁾, in der Kirche der Brauch eingebürgert, zu Ehren und zum Andenken der Heiligen bisweilen Messen zu lesen, indessen das eigentliche Opfer dürfe nur Gott dargebracht werden. Tatsächlich ist freilich auch der Gedenktag des heiligen Heribert in seiner Stiftung in Deutz bereits im 15. Jhd., wie wir dem Liber ordinarius des Apostelstiftes in Köln aus dieser Zeit entnehmen⁴³⁾, mit einer Messe gefeiert worden. Die Kanoniker von Aposteln rühmten ja Heribert als ihren Patron und zogen daher an dessen Jahresgedächtnis in feierlicher Prozession in die Abteikirche von Deutz, um hier an der Messe für den Heiligen teilzunehmen. Bemerkenswerterweise kennt jedoch der Liber ordinarius des genannten Kölner Stiftes aus dem 14. Jhrd.⁴⁴⁾ diesen Brauch noch nicht.

Eine am 19. April 1627 in Köln abgehaltene Diözesansynode, bei welcher der Generalvikar Johannes Gelenius den Mitvorsitz hatte, befasste sich auch eingehend mit dem Heiligen- und Reliquienkult⁴⁵⁾. Den Anstoss dazu haben offenbar die Dekretalen Papst Urbans VIII. vom 13. März und 2. Oktober 1625⁴⁶⁾, die die Heiligenverehrung zum Gegenstand haben, geliefert. Sie geben Vorschriften über die rituelle Behandlung der Heiligen im Kirchendienst. Der Titel VII der Kölner Synode ordnet an, dass an den Festtagen der Heiligen deren Reliquien, wenn sie erhoben, in besondere Behälter gefasst und entsprechend verschlossen seien, auf den Altären oder an anderen geeigneten Orten ausgestellt werden sollen, um den Sinn des Volkes zur Verehrung der Heiligen zu wecken⁴⁷⁾. Wenn dieser Beschluss nicht gera-

⁴¹⁾ Conc. Tridentinum sess. 25: De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum.

⁴²⁾ Sess. 22, cap. 3.

⁴³⁾ Stadtarchiv Köln, Liber ordinarius SS. Apostolorum II fol. 73: Post sextam et missam feralem itur in albis, id est suppelicis, cum processione Tuicium, ubi dicitur missa de sancto Heriberto.

⁴⁴⁾ Ebenda Liber ordinarius I, fol. 87 und 93.

⁴⁵⁾ Hartzheim, Concilia Germaniae (Coloniae 1771) IX 411 ff.

⁴⁶⁾ S. Benedictus XIV, De servorum Dei beatificatione II, cap. 11 n. 2; vgl. auch Hinschius, Kirchenrecht IV, 246.

⁴⁷⁾ Hartzheim a. a. O.: . . . in festis sanctorum, quorum reliquiae elevatae, ornatae et decenter inclusae sunt, easdem in altaribus aut aliis convenientibus locis exponi mandamus.

dezu der Redaktion des Johannes Gelenius verdankt wird, so ist er zum mindesten unter seiner Mitwirkung zu stande gekommen. Auf jeden Fall sehen wir, dass ihn in dieser Zeit der Reliquienkult auch amtlich beschäftigt hat.

Und man mag den Satz der Gregorsbulle auslegen wie man will, die darin gebrauchten Wendungen überschreiten das bescheidene Mass von Verehrung, das in echten päpstlichen Bullen aus der zweiten Hälfte des 11. Jhs. Heiligen zugebilligt wird. Somit fällt auch nach dieser Richtung hin die Kanonisationsbulle für den heiligen Heribert aus dem zeitlichen Rahmen heraus, in den man sie gefasst hat. Dass deren Kanzleiformen nicht mit denen echter Diplome Gregors VII. in Einklang stehen, haben wir schon eingehend erörtert. Und es ist nahezu überhaupt ausgeschlossen, dass Papst Gregor VII (1073—1075) Heribert heilig gesprochen haben kann, weil die Translation eines Heiligen dessen Kanonisation im 11. und 12. Jh. meist auf dem Fusse zu folgen pflegte⁴⁸⁾; die Erhebung der Gebeine des heiligen Heribert aber hat erst im Jahre 1147 stattgefunden. Ein anderer Gregor darf ebenfalls mit Rücksicht auf dieses Datum nicht als Aussteller der Bulle angenommen werden. Folglich muss das Stück, das im Jahre 1626 zum ersten Mal in unserer Überlieferung auftaucht, unecht sein.

Wir haben aber ein begründetes Recht dazu, denjenigen der Fälschung der Bulle zu zeihen, der für ihre Echtheit mit dem Gewicht seiner hohen geistlichen Würde eingetreten ist und diese dazu angewendet hat, um das Dokument in eine alte Deutzer Handschrift einzuschmuggeln. Im Jahr 1626, oder bald nach diesem Termin, ist die Gregorsbulle, wie es scheint, von einem Deutzer Schreiber, dessen Hand in dieser Zeit auch in dem uns erhaltenen Nekrolog Einträge gemacht hat⁴⁹⁾, in den Liber Thioderici Aeditui eingezeichnet. Wenn dabei auch nicht der Versuch gemacht ist, die Schriftzüge des Deutzer Küsters aus dem 12. Jhrh. direkt nachzuahmen, so trägt die Schreibweise doch einen altertümlichen Charakter zur Schau⁵⁰⁾. Die Vorlage für diese Niederschrift hat ganz zweifellos Johannes Gelenius geliefert;

⁴⁸⁾ S. hierzu auch die Ausführungen des Joh. Stilling S. J. bei Besprechung der Kanonisation der ungarischen Heiligen, des Bischofs Gerardus und des Königs Stephan, Acta SS. Sept. I, 555 ff.

⁴⁹⁾ St.-A. Düsseldorf: Msc. A. 284, Vermerk z. B. zum 25. Juni 1625.

⁵⁰⁾ Da die kritischen Bemerkungen des Abtes Paulus zum Teil dem Text der Bulle angeschlossen sind, kann jedoch der Verdacht nicht aufkommen, dass man in Deutz die Niederschrift ins 12. Jh. habe hinaufrücken wollen.

der Wortlaut der Bulle an dieser Stelle stimmt mit dem in den *Farragines* I 209 gegebenen bis ins kleinste überein. Überdies besitzen wir für diesen Sachverhalt das vollgültige Zeugnis in der oben mitgeteilten Korrespondenz des Deutzer Abtes mit dem Generalvikar. Denn der Abt Paulus von Vrechen hat das uralte Manuskript der Bibliothek von St. Aposteln, das die Urkunde Gregors enthalten haben soll, ganz gewiss nicht zu Gesicht bekommen, geschweige denn, dass es ihm zum Kopieren des Stückes überantwortet wäre. Und warum das nicht, obwohl die darin befindliche Eintragung der Gregorsbulle nach des Johannes Gelenius Versicherung Anspruch auf gleiche Wertung mit dem Original erheben konnte? Weil es offenbar gar nicht existiert hat. Die Ausflüchte des Generalvikars sind zu leer und fadenscheinig, als dass man seinen Angaben in diesem Falle überhaupt Zutrauen schenken könnte. So lange eine Handschrift mit einer älteren Kopie der Gregorsbulle, als wir sie zur Zeit besitzen, nicht zum Vorschein gekommen ist, so lange dürfen wir deren Entdecker, nachdem diese sich als unverkennbare Fälschung herausgestellt hat, auch für ihren Verfertiger halten.

Dass Johannes Gelenius seine mit dem Deutzer Abt geführten diplomatischen Mensurgänge über die Kanonisationsbulle in seiner Quellensammlung niedergelegt hat, ist zunächst wohl zu dem Zweck geschehen, um das Datum des Stückes für die Nachwelt zu bestimmen. Die kritischen Erörterungen sollten aber offenbar auch dazu dienen, die Spuren des Ursprungs der Urkunde zu verwischen und fernere Untersuchungen über deren Echtheit überflüssig zu machen. Nachdem ein so streitbarer Widersacher, wie der gelehrte Abt Paulus von Deutz es war, seine kritischen Zweifel gegen die Zuverlässigkeit des Dokumentes hatte fallen lassen und dieses unter die alte Überlieferung seines Klosters aufgenommen hatte, mochte der Generalvikar wohl der Meinung sein, dass sein Werk allen weiteren Anfechtungen überhoben sein würde.

Die argen Blößen, denen er sich selbst dem Deutzer Abt gegenüber in der Debatte ausgesetzt hatte, sind ihm dabei scheinbar nicht zum Bewusstsein gekommen. Als seine Autorität bei diesem zunächst gar nicht verfangen wollte und der gelehrte Benediktiner⁵¹⁾ immer aufs Neue sein Verlangen, das Original, d. h. in diesem Falle doch wohl auch die alte Niederschrift kennen zu lernen, betonte, da borgte

⁵¹⁾ Über ihn handelt der Deutzer Abtskatalog in Lacomblets Archiv V, 314—315.

Gelenius sich die seines Herrn. Um dem lästigen Forscher den Mund mit einem Mal zu stopfen, spielte er schliesslich seinen höchsten Trumpf aus: *Queram aput Serenissimum*. Damit hatte Johannes Gelenius sein Spiel gewonnen. Vor der Berufung an Seine erzbischöflichen Gnaden strich Abt Paulus die Segel und liess die Bulle, wie wahrscheinlich ausdrücklich von ihm gewünscht wurde, in den *Liber Thioderici* einschreiben, der auch das Zeugnis für die 1147 erfolgte Translation des heiligen Heribert enthielt. Wenn er dem Text seine Bedenken, insbesondere den Satz: *Miror igitur, quod post canonizationem eius reliquiarum translatio tam diu sit dilata . . .* heizufügen befahl, so erweckt das den Eindruck, als ob ein Rest von Skrupeln wegen der Echtheit des Heiligsprechungsdocumentes dauernd bei ihm zurückgeblieben wäre.

Was aber konnte, wird man natürlich fragen, den Kölner Generalvikar bewegen, sich der Fälschung einer päpstlichen Bulle schuldig zu machen, um für den Heiligencharakter Heriberts einen urkundlichen Beleg zu liefern, da doch die in Deutz und Köln seit Jahrhunderten in Übung gewesene kirchliche Verehrung des ehemaligen Erzbischofs und Abteistifters über allen Zweifel erhaben stand? Ohne einen besonderen Anlass scheint ein solches Vorgehen eines hohen kirchlichen Beamten geradezu unbegreiflich. Er war aber im Jahre 1626, in dem die Gregorsbulle das Licht der Welt erblickt hat, tatsächlich gegeben. Das Dekret Papst Urbans VIII. vom 13. März 1625⁵²⁾ liefert uns den Schlüssel zu der Handlungsweise des Johannes Gelenius. In dem Erlass von dem genannten Tage wendet sich dieser Papst sehr scharf gegen die Missbräuche, die sich aller Orten eingeschlichen hätten, indem Persönlichkeiten als Heilige und Märtyrer verehrt würden, die vom apostolischen Stuhl weder selig noch heilig gesprochen wären. Für die Folge wird jegliche Verehrung dieser Art für Verstorbene untersagt, solange nicht die päpstliche Sanktion dazu erfolgt sei. Es ist begreiflich, dass dieses Dekret an vielen Stellen, an denen die Bullen über die Kanonisation des Ortsheiligen nicht mehr aufzutreiben oder überhaupt nicht vorhanden gewesen waren, eine gelinde Bestürzung verursachte. Da der päpstliche Befehl sofort durch den Druck veröffent-

⁵²⁾ *Benedicti XIV De servorum Dei beatificatione II cap. 11 n. 2: Dominus noster sollicitè animadvertens abusus, qui irrepserunt . . . in colendis quibusdam cum sanctitate aut martyrii fama vel opinione defunctis; qui etsi neque beatificationis neque canonizationis honore insigniti sint ab apostolica sede, eorum tamen imagines in oratoriis atque ecclesiis . . . cum laureolis . . . proponuntur.*

licht und bis in die fernsten Winkel der Christenheit versandt wurde⁵³), hat er sicher auch sehr schnell seinen Weg nach Köln gefunden. Durch ihn wurde Johannes Gelenius auf einen Mangel aufmerksam, der der Überlieferung über die Heiligsprechung Heriberts anhaftete, und so entschloss er sich kurzer Hand diesem auf dem einfachsten Wege ab-zuhelfen.

Wie klug der Verfertiger der Bulle dabei den Gang der Dinge vorausgeschaut und allen Weitläufigkeiten, welche die Feststellung des Charakters der Heiligkeit des Heribert von Deutz beim Fehlen der Kanonisationsbulle an der päpstlichen Kurie verursachen konnte, durch sein tätiges Eingreifen vorgebeugt hat, sollte die Zukunft bald lehren. Als man im Laufe des 18. Jhs. in Rom in eine Prüfung der Titel der Heiligen, die nicht im Katalog verzeichnet waren, eintrat, vermochte die Berufung auf den Eintrag der Kanonisationsbulle Gregors im Liber Thioderici Aeditui, der durch die Bollandisten in die Öffentlichkeit gebracht worden ist⁵⁴), die Bedenken Papst Benedicts XIV (1740—1758) in diesem Punkt leicht zu zerstreuen⁵⁵). Der Theodoricus custos der Bollandisten⁵⁶) ist mit dem Thiodericus Aedituus identisch, nur rührt die Niederschrift der Gregorsbulle in dem nach ihm benannten Liber nicht von ihm her, sie ist nicht in der Mitte des 12. Jhs. angefertigt, sondern man hat sie, wie wir schon hervor-gehoben haben, um das Jahr 1626 in diesen hinein gesetzt⁵⁷).

⁵³) Benedictus XIV a. a. O.: *Quin etiam statim ac ad remotissimas regiones eorum (decretorum) notitia pervenit.* Ein Zeugnis über den Zeitpunkt, wann sie in Köln präsentiert wurden, aufzudecken, ist mir noch nicht gelungen.

⁵⁴) Acta SS. März, vol. II, 466.

⁵⁵) Benedicti XIV De servorum Dei beatificatione lib. I cap. 8 no. 11 ist Bezug genommen auf die von den Bollandisten veröffentlichte Vita S. Heriberti und deren Wunderbericht; et plane, heisst es weiter, ponitur bulla canonizationis eiusdem expedita a Gregorio pontifice. Deest haec in novo codice canonizationis et eadem caret notis chronologicis; unde fit, ut Theodoricus custos monasterii Tuitiensis, qui eam Bollandianis reddidit, editam existimaverit a Gregorii VII etc.

⁵⁶) Acta SS. a. a. O. wird der Bericht des Thiodericus über die Translatio abgedruckt und ebenso nach der Handschrift die Gregorsbulle. Deren Text ist einfach angefügt: *Theodoricus custos conjecit factam canonizationem a Gregorio VII.* Wie freilich der um 1150 schreibende Deutzer Küster das Werk Platina's, das an der betreffenden Stelle zitiert wird (s. oben S. 8), gekannt haben soll, darüber schweigen die Bollandisten.

⁵⁷) S. oben S. 9.

Dass Johannes Gelenius dem heiligen Heribert so zugetan war, dass er zu dessen Gunsten vor einer Urkundenfälschung nicht zurückschreckte, hat seinen besonderen Grund. Die Persönlichkeit dieses Erzbischofs zog ihn deshalb so sehr an, weil er in ihm den Gründer des Apostelstiftes, dessen Dekan er selbst ja war, verehrte. Von den Kölner Annalen, welche Johannes Gelenius zu schreiben vorhatte, sind allein die Jahre 999—1022, welche die Regierungszeit Heriberts umfassen, zur Ausführung gelangt⁵⁸⁾. Hierin behauptet er zum Jahre 1021, dass sich in der Bibliothek von St. Aposteln ein Compendium vitae sancti Heriberti befände, dessen Autor diesem Heiligen die Einrichtung des Kollegiatstiftes und den Bau des Chors der Kirche von St. Aposteln zuschreibe⁵⁹⁾. Gelenius schränkt dann das Verdienst Heriberts in dieser Beziehung einige Zeilen später dahin ein, dass dieser den unbedeutenden Kirchenbau erweitert und den Grund zu den Stiftsgebäuden gelegt habe⁶⁰⁾. Wir können uns hier auf eine Erörterung dieser Frage nicht näher einlassen; es war uns nur darum zu tun, zu zeigen, wie eingehend der Generalvikar gerade die Geschichte des Stifters von Deutz bearbeitet hat.

Zur Förderung dieser Studien hat er sich wohl auch die Abschrift des Kopiers dieser Abtei anfertigen lassen, die in demselben Band der Farragines sich befindet, in welchem die erste Niederschrift der Gregors-

⁵⁸⁾ Sie bilden den 17. Band der Farragines Gelenii im Hist. Archiv in Köln. Vgl. darüber auch Aegidius Gelenius, De admiranda magnitudine Coloniae 295.

⁵⁹⁾ Da die Stelle (Farr. 17, 101) auch für die Methode der Quellenkritik des Johannes Gelenius bemerkenswert ist, drucken wir sie im Wortlaut hier ab: Illius compendii auctor, quisquis is fuerit, paulo supra eidem sancto memorati collegii principia adscribit. Sic enim habet: Ipse etiam illud gloriosum collegium in Colonia ad honorem omnium Apostolorum incepit et chorum illius ecclesiae struxit ac fundavit, quod Peregrinus episcopus eius successor complevit; et illic sub certo numero praebendas simulque canonicos ad serviendum Deo collocarunt. Et nos gratissima ac in omnem aeternitatem duratura memoria praedicamus illos tamquam fundatores et sanctum Heribertum anno et hebdomadario officio colimus. Weder Lantbert, der älteste Biograph Heriberts, noch dessen späterer Überarbeiter Rupert von Deutz wissen etwas von Verdiensten, die sich Heribert nach der Richtung hin um das Apostelstift erworben haben soll. Als Erbauer der Kirche von S. Aposteln führen, soweit ich sehe, zuerst Levold von Northoff, Cronica pontificum Colon. (Seibertz, Quellen der Westfäl. Gesch. II, 8) und die Cronica presulum Colon. ecclesie (Eckertz, Niederrhein. Chroniken, S. 12) Heribert auf.

⁶⁰⁾ Abgedruckt bei Aeg. Gelenius a. a. O.

bulle gegeben ist⁶¹⁾. Da er hierin das Zeugnis für die feierliche Heiligsprechung Heriberts nicht entdecken konnte, hat er ein solches nach einer, wie es scheint, freilich etwas zu modernen Vorlage, die ausserdem möglicherweise für Italien berechnet war⁶²⁾, neu fabriziert. Gregor VII. erwählte er zum Kanonisator des heiligen Heribert, weil er aus dem Deutzer Kopiar erfahren hatte, dass Erzbischof Anno den Heribertsaltar in der Kirche der Abtei geweiht hatte⁶³⁾ und dieses Erzbischofs letzte Regierungsjahre sich noch in den Papat des so berühmten Statthalters Christi erstreckten. Zu spät erfuhr er durch Vermittlung des Abtes Paulus von Deutz, dass die Erhebung der Gebeine des heiligen Heribert erst im Jahre 1147 vor sich gegangen war. Zurückziehen durfte er die Urkunde nicht wieder, nachdem er sie einmal dem Abt von Deutz präsentiert und sich so warm für deren Echtheit ins Zeug geworfen hatte.

Bezeichnend für die Fälscherpraxis ist selbst an diesem kleinen Stück der häufig hervortretende Zug, bei dem Objekt die Farben möglichst grell aufzutragen. Dahin müssen wir den salutem carissimam rechnen, den Johannes Gelenius den Adressaten der Bulle durch Gregor zurufen lässt. Die Vorschrift der Bulle, dass der heilige Heribert „ut sanctissimum“ verehrt werden solle, scheint diesem Bestreben zum Teil ebenfalls seine Entstehung zu verdanken.

Deutlich aber tritt zugleich bei dieser Gelegenheit hervor, wie schwer es noch im 17. Jahrh. selbst so eifrigen Quellensammlern, wie es die Gelenii waren, fiel, überall die Kennzeichen des Zeitgemässen bei ihren Fabrikaten mit Sicherheit zu treffen. Und dafür müssen wir Johannes Gelenius noch besonders dankbar sein, dass er uns einen kleinen Einblick in seine Fälscherwerkstatt gewährt hat. Das antiquissimum manuscriptum bibliothecae SS. Apostolorum wird freilich für alle Zeiten ein Buch mit sieben Siegeln bleiben. Die Art und Weise, wie der Generalvikar seine kirchliche Stellung benutzt hat, um das Produkt seiner ausseramtlichen Tätigkeit am geeigneten Platze anzubringen, damit es seinem Zweck zu entsprechen vermöchte, verdient ebenfalls Beachtung.

Die Gewohnheit der Gebrüder Gelenii, ihren Fälschungen zur Einführung einen kleinen Laufzettel mitzugeben, konnten wir bereits

⁶¹⁾ Farragines I fol. 62—112.

⁶²⁾ Sollte auf einen solchen Flüchtigkeitsfehler der Ausdruck „vel maxime tamen Cisalpinis gentibus“ zurückzuführen sein?

⁶³⁾ Farragines I, 81. S. oben S. 9.

bei den von uns behandelten Inschriftenfälschungen⁶⁴⁾ aufdecken. Für die Schwarzrheindorfer Weiheinschrift hat dieser ja die Form eines glaubigsten archivalischen Fundberichtes erhalten. Bei der Kanonisationsbulle für den heiligen Heribert erfahren wir das Nötige durch die Aufzeichnung des Zwiesgesprächs des Generalvikars mit dem Abt Paulus von Deutz. Dieser hat in der Angelegenheit die doppelte Rolle eines akademischen Opponenten und Verbreiters der Fälschung übernehmen müssen.

Anhangsweise sei hier auf eine zwiefache Überlieferung aufmerksam gemacht, die sich über Bleitafelinschriften, die den Tod Erzbischof Heriberts anzeigen, erhalten haben. Der Deutzer Thiodericus Aedituus, welcher wahrscheinlich im Jahre 1147 der Erhebung der Gebeine des Stifters der Abtei selbst beigewohnt hat, berichtet uns in seinem im Original erhaltenen Schriftwerk, dass damals in Heriberts Grab zu dessen Häupten eine Bleitafel gefunden sei⁶⁵⁾, welche folgende Aufschrift getragen habe:

Anno ab incarnatione Domini nostri Jhesu Christi millesimo vigesimo primo XVII Kalendas Aprilis obiit Heribertus sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus. Qui de suo proprio sumptu hoc monasterium fecit.

Die Bleitafel scheint verschollen oder zu Grunde gegangen zu sein. Es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dass sie als Original existiert hat, das beim Tode Heriberts angefertigt wurde, zumal dieser in der Inschrift noch nicht als Heiliger aufgeführt wird. Das in ihr verzeichnet gewesene Datum des Todestages Heriberts wird durch anderweite zuverlässige Überlieferung als richtig bestätigt⁶⁶⁾. Auch der Satz über die Erbauung des Klosters Deutz entspricht der Wirklichkeit⁶⁷⁾. Die Form der Bleitafel scheint den Küster Dietrich nicht weiter in-

⁶⁴⁾ S. diese Zeitschr. 24, 52 u. 25, 89 u. 90.

⁶⁵⁾ S. MGH. SS. XIV, 570. Der Küster von Deutz bezeichnet die Inschrift: Titulus ad caput eius in sepulchro inventus in plumbea tabula descriptus. Vgl. auch Kraus Fr. Xav., Die altchristlichen Inschriften der Rheinlande II, No. 530. Über die Zeit der Abfassung des Liber Thioderici s. SS. XIV, 560.

⁶⁶⁾ S. darüber Ennen, Gesch. der Stadt Köln I, 270, Anm. 3.

⁶⁷⁾ Vita s. Heriberti. MGH. SS. IV, 746.

teressiert zu haben; wenigstens macht er darüber keine nähere Angabe. Oder hat er diese deshalb unterlassen, weil es zu seiner Zeit üblich war, derartige Inschriften zumeist auf rechtwinkligen Bleiplatten anzubringen⁶⁸⁾? Auch die Kreuzesform ist uns aus früheren Jahrhunderten bekannt⁶⁹⁾. Dagegen dürfte der Gebrauch der Scheibenform, der runden Platte, doch erst jüngeren Datums sein.

Im Schrein des h. Heribert soll sich indessen im 17. Jahrh. eine Bleitafel der zuletzt erwähnten Art befunden haben, die der Beschreibung nach den Anspruch auf originale Fassung erhoben hat. Im Deutzer Nekrolog, das im 15. Jahrh. angelegt und bis in das 18. Jahrh. hinein fortgeführt wurde⁷⁰⁾, hat ganz am Schluss des Bandes eine Hand des 17. Jahrh. den folgenden Vermerk eingeschrieben:

Ad arcam sancti Heriberti posita est tabula plumbea rotunda; a. b. est radius circuli⁷¹⁾, sive bis sumpta linea a. b. facit longitudinem totius circuli, in qua tabula haec habentur incisa:

In primo circulo exteriori:

ANNO INCARN $\overline{\text{DNI}} \overline{\text{NRI}} \text{ IHV XPI MXXII INDE V} +$

in secundo circulo medio:

XVII KL $\overline{\text{APR}} \ominus \text{ HERIBERT} \overline{\text{AEIEPS}} +$

in tertio circulo interiori:

QI HOC MONAST $\overline{\text{FECIT}} +$

in centro invenitur haec:

+

Wie diese Notiz besagt, war auf einer runden Bleiplatte von 34,5 cm Durchmesser in drei konzentrischen Kreisen die vorstehende Inschrift⁷²⁾ eingraviert, welche zwar als Sterbetag Heriberts auch den 16. März überliefert, das Todesjahr jedoch in 1022 statt 1021 umändert. Da die für dieses Jahr zutreffende Indiktionziffer ebenfalls beigefügt ist, kann dabei nicht an ein Versehen des Schreibers der Aufzeichnung im Deutzer Nekrolog gedacht werden. Anstatt ab „incarnatione“ ist „incarnationis“ gesetzt, ferner fehlen vor archiepiscopus die

⁶⁸⁾ Aus älterer Zeit haben sich freilich, wie das bei der Vergänglichkeit des Materials begreiflich ist, keine erhalten; vgl. Kraus, Die altchristl. Inschr. II, Indices unter Bleitafeln. In der viereckigen Bleitafel der Bonner Münsterkirche erkennt auch Kraus (II, 511) kein Original.

⁶⁹⁾ Kraus, a. a. O., II, 308.

⁷⁰⁾ StA. Düsseldorf, Msc. A 284.

⁷¹⁾ Das Mass 17,25 cm ist als Strich beigefügt.

⁷²⁾ Die Niederschrift im Nekrolog soll offenbar als Nachzeichnung gelten.

Worte sanctae Coloniensis aeclesiae und hinter qui der Ausdruck de suo proprio sumptu. An eine Identifizierung der 1147 im Grabmal ermittelten Bleitafel mit der Scheibe aus gleichen Material, die am Ende des 17. Jahrh. in den Heribertsschrein eingelegt war, kann also nicht gedacht werden.

Man wird die letztere daher als eine ungenaue Replik der ersteren ansehen müssen. Die ursprüngliche Bleitafel wurde doch aller Wahrscheinlichkeit nach 1147 oder wenig später, nachdem der Heribertsschrein fertig gestellt war⁷³⁾, den darin geborgenen Reliquien des Heiligen zugesellt, deren Echtheit sie ja direkt bescheinigte. Im Laufe der Jahrhunderte muss sie dann durch Oxydierung so beschädigt sein, dass sie zerbröckelt ist. Möglicherweise ging sie auch bei einer gelegentlichen Oeffnung des Schreins verloren. Auf alle Fälle hat man sie später durch die runde Scheibe ersetzt.

Wann das geschehen ist, darüber ein sicheres Urteil zu gewinnen, dürfte sehr schwer halten. Selbst wenn die runde Scheibe im Original heutzutage noch im Heribertsschrein verwahrt wird — was man hoffentlich feststellt, sobald wieder einmal bei einem feierlichen Anlass die Reliquien aufgedeckt werden — wird man aus den epigraphischen Merkmalen derselben nicht so ohne weiteres ihre Entstehungszeit herauslesen können. Denn wie die Nachzeichnung der Buchstaben im Deutzer Nekrolog erkennen lässt, wurden hierfür ältere Vorlagen gewählt.

Unter diesen Umständen scheint mir ein Hinweis darauf angebracht, dass Johannes Gelenius in seinen Kölner Annalen, die, wie wir bereits bemerkt haben⁷⁴⁾, nur die Jahre von 999—1022, in denen Heribert Erzbischof war, behandeln, in den ersten Sätzen der Aufzeichnung für 1022 sich abmüht zu beweisen, dass als das Todesjahr des Heiligen 1022 anzunehmen sei. Er lässt zu diesem Zweck in der Kölner Diözese am Anfang des 11. Jahrh. den Annunziationsstil in Geltung sein. Auf die von ihm vorgebrachten Gründe für seine These brauchen wir uns nicht weiter einzulassen; sie sind von Ennen⁷⁵⁾ in dem Exkurs über den gleichen Gegenstand bereits widerlegt. Johannes Gelenius, dessen Aufstellung übrigens sein Bruder Aegidius ohne weitere Begründung sich zu eigen gemacht hat⁷⁶⁾, ist unter den neueren

⁷³⁾ S. darüber E. aus'm Weerth, *Kunstdenkmäler des christl. Mittelalters in den Rheinlanden* III, 8.

⁷⁴⁾ S. oben S. 20.

⁷⁵⁾ S. oben S. 22, Anm. 66.

⁷⁶⁾ Aegidii Gelenii, *De admiranda magn. Coloniae* 44.

Kölner Historikern, soweit ich sehe, der erste, der der Lebensdauer des heil. Heribert gegenüber den meist anders lautenden gleichzeitigen Quellenzeugnissen ein Jahr zulegen will. Wir gewinnen auf diese Weise wenigstens einen wahrscheinlichen Anhaltspunkt für die Festsetzung eines Termins, vor dem die Anfertigung der Replik wohl nicht erfolgt ist. Bei der Kühnheit, mit der der Generalvikar die Heiligsprechung Erzbischof Heriberts durch Papst Gregor VII verfochten und vermittels eines gefälschten Dokumentes zu belegen versucht hat, wäre es übrigens nicht wunderbar, wenn er dafür gesorgt hätte, dass für das von ihm aus der Überlieferung herausgelesene Todesjahr des Heiligen ebenfalls ein angeblich authentisches inschriftliches Zeugnis auf die Nachwelt gelangte.



Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Köln.

(Nachtrag zu dem Aufsatz Bd. 25, S. 273—327.)

Von Otto Oppermann.

Leider habe ich zu meinen Ausführungen das Bruchstück aus dem Fascikel des Schöffenschreins nicht herangezogen, das Fr. Lau nach dem Abschluss von Hoenigers Publikation aufgefunden und S. 362 bis 66 seines Buches „Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung von Köln“ veröffentlicht hat. Indem ich hier das Versäumte nachhole, wird sich zugleich Gelegenheit zur Nachprüfung meiner Aufstellungen ergeben; sind sie richtig, so werden sie auch dem neuen Quellenmaterial gegenüber standhalten müssen.

Die Schreinseintragungen Lau 362, 1—366, 24¹⁾ gehören in die Jahre 1169 bis ca. 1175. Als Schreinsherren treten durchweg die Senatoren auf; nur 363, 5 und 366, 24 erscheinen scabini. Das letztere Notum gibt sich ohne weiteres als Nachtrag zu erkennen, ähnlich wie Scab. 1 II 2, das ich als solchen (S. 297 Anm. 57) erwiesen habe. Auch 363, 5 als Nachtrag anzusprechen, erscheint angesichts des Zustandes der Überlieferung — Aufzeichnung Merlos — unbedenklich und empfiehlt sich aus einem inhaltlichen Grunde, der unten zu erörtern sein wird. Aber auch wenn man eine einheitliche Überlieferung annehmen will, steht natürlich der Auffassung, dass

¹⁾ In dieser Weise zitiere ich im Folgenden die einzelnen Nota.

die Handlung vor den Schöffen, die Anschreinerung vor den Senatoren erfolgt ist, nichts im Wege. Über den Sitz der Schreinsbehörde ist aus keinem der 24 *Nota* etwas zu entnehmen.

Sie stehen also meiner Auffassung, dass zwischen Senatoren und Scabinen streng unterschieden und eine Verlegung des Schreins vom Bürgerhaus nach dem Schöffenhaus am Domhof angenommen werden müsse, in keiner Weise entgegen. Andererseits ergibt sich manches Neue; nach zwei Richtungen hin ist darauf einzugehen.

Es wird einmal dem Gerichtsverfahren des Burggrafengerichts, soweit es in den Aufzeichnungen des Senatorenschreins einen Niederschlag gefunden hat, nachgegangen und die Amtsgewalt des Burggrafen näher zu bestimmen versucht werden müssen. Zweitens werden die Gründe für die Verlegung des Schöffenschreins und der Zeitpunkt derselben zu erörtern sein.

Im Burggrafengericht fanden jährlich drei echte Dinge statt, denn 363, 4 wird konstatiert, dass eine Partei ein Grundstück *absque contradictione 3 legitima placita possedit*; 365, 17 heisst es: *cuius traditionis idem Rabodo ecclesie fecit gewerskef anni spacio et diei*. Es ist klar, dass auch im ersten Falle die Frist von Jahr und Tag bezeichnet werden soll. Drei *legalia placita* im Jahr wurden um 1300 auch in Niederich abgehalten^{2) 3)}.

Das Verfahren im Burggrafengericht ist das inquisitorische, wie es im Gericht des Königs und seiner ausserordentlichen Bevollmächtigten üblich war. Beide Parteien bedienen sich eines Fürsprechers (Lau 363, 8). Weiteres ergibt die Kombination dreier Stellen. 363, 7 heisst es: *Antonius senator de hoc iudicio consultus Meginzonem de omni ducis pulsatione solutum iudicavit, iudicibus, senatoribus et omni populo consentientibus*, und 364, 10: *Prolocutor eiusdem Waldeveri (des Klägers) Emund iudicavit Hermanuum et Cunonem (die Beklagten) eandem hereditatem comprobasse*. Emund ist 1159—78 als Senator nachweisbar⁴⁾. Nach 365, 16 ist der Beklagte *iudicio senatoris Brunonis de Ringazzen liber ab omni pulsatione domni Ludhewici de*

²⁾ Hoeniger, Schreinsurkunden II, 1 S. 52 § 1.

³⁾ Dass mindestens ein Teil des Niederich ursprünglich burggräfliches Gebiet war, als Urheber der Niedericher Charte also tatsächlich ein Burggraf angesehen werden muss (vgl. S. 285 meines Aufsatzes Anm. 20) dürfte sich beiläufig aus 366, 21 ergeben, wonach Megezo de Niderich als hofhörig vom Burggrafen reklamiert worden ist.

⁴⁾ Hoeniger, Mevissenfestschrift (1895) S. 257.

Arstein (des Klägers) *iudicatus, consentientibus senatoribus et populo*. Über der Zeile ist *consentientibus* erläutert durch „*volgidin*“. Die Senatoren fungierten demnach im Gericht des Burggrafen und der *iudices* als Fürsprecher und hatten den Urteilsvorschlag. Indem die übrigen Senatoren und die *iudices* ihm beitreten, kommt das Urteil zu stande.

Als Zeugen treten vornehmlich amtliche Personen auf. Von den sieben *probabiles viri*, die nach 364, 10 *sacramento iurisiurandi veritatem comprobaverunt*, sind vier als Senatoren oder Schöffen nachweisbar, ein fünfter ist *congregator*. Als *Cerocensualen* von St. Marien zu Aachen weist sich nach 363, 7 Meginzo aus durch den Propst Albert von St. Marien und den *villicus* Adam, *census magistrum*, ebenso als *Cerocensualen* des Domstiftes nach 365, 18 die Söhne des Waldeverus *accersito magistro suo custode sancti Petri*. Gegen die Reklamation des Burggrafen verteidigt nach 365, 21 Propst Arnold von Aachen seinen *Censualen* Megezo de Niderich *adducto villico, qui censum eius receperat*. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht darum, den freien Geburtsstand des Beklagten nachzuweisen, sondern um seine Stellung im staatlichen Verband: Wer nicht hofhörig ist und keinem Lehensverbande angehört, untersteht einem *magister*. Dieser kann, wie die angeführten Stellen zeigen, zugleich *villicus* sein, wodurch dann eine faktische Unterstellung des *Censualen* unter das Hofrecht des Zinsherrn bedingt wird. Aber durch das amtliche Zeugnis des *magister* kann jederzeit der Beweis erbracht werden, dass die ihm unterstellten *Censualen* rechtlich vom Hofrecht unabhängig sind.

Ich habe S. 288 meines Aufsatzes darauf hingewiesen, dass die Organisation der Kölner Sondergemeinden ursprünglich dieselbe gewesen sein muss, wie die der wesensgleichen Ortsgemeinden, die im 11. Jahrhundert im Rheinland als die allgemein verbreitete hervortritt. Und in der Tat muss auch für die Kölner *magistri civium* das amtliche Zeugnis über den Stand ihrer Mitbürger eine der wesentlichsten Amtspflichten bedeutet haben; wird doch in den Schreinskarten einmal ein Bürgermeister von St. Laurenz als Johannes, *qui eo tempore magister inquisitionis fuerat, bezeichnet*⁵⁾.

Bemerken wir noch, dass 363, 3 der Vertrag eines gewissen Selvungus mit den beiden Zöllern Karl und Gerhard angeschreint ist;

⁵⁾ Laurenz 4 VI 11, Hoeniger, Schreinsurkunden I S. 257. Vgl. Lau, Verfassung und Verwaltung von Köln S. 78 Anm.

Selzungus, so wird verabredet, soll sein officium von Ostern 1169 ab drei Jahre innehaben, es sei denn, dass die Zöllner ihr Amt ohne eigenes Verschulden verlieren. Es ist dabei weder von der Anwesenheit von Senatoren noch von der Entrichtung einer Zeugengebühr die Rede. Damit bestätigt sich meine S. 295 und 325 f. vorgetragene Auffassung, dass das Gericht des Präfecten ursprünglich durch die burggräflichen Beamten gebildet wird, die homines des Gerichtsherrn sind.

Im Wesentlichen handelt es sich demnach um Folgendes: Jährlich drei legitima placita, unter dem Vorsitz des Burggrafen; das Verfahren bewegt sich in inquisitorischen Formen und vollzieht sich ohne Mitwirkung der scabini.

Die drei legitima placita sind ohne Zweifel die drei Witzigdinge des Burggrafen. Auch sie müssen also, wenn unsere Aufstellungen richtig sind, ebenso wie das iudicium de hereditatibus abseits vom Gerichtshaus der Schöffen in der Nähe des Burggrafenhofes gehalten worden sein.

Aber ist dies denkbar? Man muss doch, wie es scheint, die drei Witzigdinge des Burggrafen mit den drei jährlichen generalia placita der Karolingerzeit gleichsetzen, auf deren Besuch sich die Gerichtspflicht der liberi homines beschränkte⁶⁾. Und diese drei echten Dinge sollten in Köln abseits von der Stätte, wo die Schöffen der Karolingerzeit Recht sprachen, und ohne ihre Mitwirkung stattgefunden haben?

Er erweist sich dies in der Tat nicht nur als möglich, sondern als völlig erklärlich, wenn man die besonderen örtlichen Verhältnisse Kölns ins Auge fasst.

Die Forschung ist bekanntlich darüber einig, dass, obwohl in karolingischer Zeit jährlich nur drei generalia placita an jeder Thingstatt gehalten wurden, gleichwohl das echte Thing nach wie vor alle 40 Nächte, also 8 bis 9 mal im Jahr, stattfand. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, dass es in jeder Grafschaft noch immer mindestens drei Hochgerichtsstätten gab. Lassen wir dahingestellt, wie es damit anderswo in Wirklichkeit bestellt war; in der Grafschaft des Kölngaus ist ausserhalb von Köln selbst jedenfalls keine Thingstatt nachzuweisen. Gleichwohl trifft aber jene andere Voraussetzung für Köln zu; denn ein altes Hochgericht hat sich nicht nur in den Witzigdingen des Burggrafen erhalten, sondern auch in den Gerichten am Domhof, denen der Burggraf in Gemeinschaft mit dem Vogt präsiidierte.

⁶⁾ MG. Legum sectio II Bd. I S. 290 § 14.

Der Umstand, dass der Burggraf selbst am Vorsitz beteiligt ist, beweist, dass es sich auch hier um echte Thinge handelt, und da statt eines Gerichtsvorsitzenden deren zwei völlig gleichberechtigt nebeneinander fungieren, so müssen hier zwei Gerichte in eins zusammengezogen worden sein.

Es gab in Köln also ursprünglich drei Hochgerichtsstätten; eine von ihnen aber war die eines Gerichts von Königsmannschaft, welche die militia des Burggrafen bildete. Deshalb gab es hier keine scabini.

Mit der Annahme nun, dass die urbs des Burggrafen⁷⁾ das Gebiet einer königlichen militia war, erklärt sich auch das inquisitorische Verfahren durch das Burggrafengericht gegenüber fremden Herrschaftsansprüchen. Dass es auch im Herzoggericht zur Anwendung gelangt ist, wird durch eine Urkunde des Herzogs Heinrich von Baiern wenn nicht für das 10., so doch für das 12. Jahrhundert, in dem sie angefertigt worden sein soll, bezeugt⁸⁾. Der Kölner Burggraf aber war herzoglicher Beamter; er war dem Erzbischof von Köln unterstellt, aber nur weil dieser Inhaber einer herzoglichen Gewalt war, die die fränkischen Rheinlande mit der Krone zu verknüpfen bestimmt war. Der Burggraf war, obwohl Lehnsman des Erzbischofs von Köln, ursprünglich Reichsbeamter, mit der Wahrung der Reichsinteressen den lokalen Herrschaftsgelüsten gegenüber betraut. Für alle, die sich durch diese in ihrer Unabhängigkeit bedroht sahen, bildete das Burggrafengericht eine Zufluchtsstätte; es konnte durch Inquisition feststellen lassen, dass der Betreffende der Reichsgewalt unmittelbar unterstand.

Die drei Witzigdinge des Kölner Burggrafen sind demnach nicht das Erbe eines karolingischen comitatus; höchstens kann man vermuten, dass das Gericht eines frühkarolingischen praefectus, der dem Herzog von Ripuarien unterstellt war, in ihnen wieder aufgelebt ist.

Diese Erkenntnis ist auch von allgemeiner verfassungsgeschichtlicher Bedeutung. Denn sie ergibt, dass die Amtsgewalt der Grafen des 12. Jahrhunderts keineswegs ohne weiteres als identisch mit der der karolingischen comites angesehen werden darf. Man wird

⁷⁾ Ich verstehe darunter, um dies hier nochmals zu betonen, den östlich der Hohestrasse gelegenen Teil der Stadt Köln einschliesslich der frühzeitig durch Befestigungen mit der Altstadt verbundenen Rheinvorstadt.

⁸⁾ Monumenta Boica XXVIII, 2 S. 208. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII (Kiel 1876), S. 150 Anm. 7. VIII (1878) S. 46. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. I (Berlin 1862) S. 141.

stets die Frage aufzuwerfen haben, ob die hohen Gerichtsbeamten nicht auch Vertreter einer herzoglichen Gewalt sind. Auf dieser beruht die von der Gerichtsgewalt des Grafen nachweisbar verschiedene Befugnis, durch den Königsbann ein Grundstück unter die unmittelbare landesherrliche Gewalt zu stellen, das *liberum placitum liberi comitis*⁹⁾. Meine Deutung der Freigrafenschaft als Mannschaftsgericht wird dadurch bestätigt.

In welcher Weise die Bestrebungen der Kölner Erzbischöfe zur Ausbildung einer Territorialgewalt im 12. Jahrhundert an diese alte Herzogsgewalt angeknüpft haben, zeigt vielleicht am besten die S. 299 von mir herangezogene Urkunde von 1169¹⁰⁾. Nach ihr kommt Abt Arnold von St. Maximin, um die freie Herkunft seiner *Cerocensualin Hazecha* darzutun, in *presentiam domini archiepiscopi Coloniensis assidentibus prelatibus, prioribus et laicis liberis et ministerialibus eiusdem ecclesie*. Als Zeugen der *veritas* sind Dompropst und Domdechant, die Pröpste von St. Severin und St. Andreas, der Abt von Siegburg, Herzog Heinrich von Limburg, die Grafen von Müllenark und Nürburg, der Kölner Burggraf, die Grafen von Jülich und Sayn, der Herr von Heinsberg, der *advocatus maior* Gerhard von Eppendorf, die Zöllner Karl und Gerhard und die *scabini de curia* nebst den *fratres scabiorum* genannt.

Die Entscheidung ist erfolgt *iudicio canonico et forensi*. Es muss also gleichzeitig mit dem Sendgericht, das dem Erzbischof als solchem zustand, ein Landtag stattgefunden haben, den er als Inhaber der zuerst unter Bruno ihm übertragenen herzoglichen Gewalt abhielt. Der *synodus episcopalis* wurde nach dem Kölner Dienstrecht¹¹⁾ alljährlich in *sollempnitate b. Petri* (22. Februar) drei Tage lang in der Pfalz zu Köln gehalten.

Die einst königliche, jetzt erzbischöfliche Pfalz von Köln bildete also die Zentrale der Kölner Landesgewalt unter Erzbischof Philipp von Heinsberg. Hier wurden nach Angabe des Schiedes von angeblich 1169 auch die drei Witzigdinge und das *iudicium de hereditatibus*

⁹⁾ Vgl. S. 297 und 308 meines Aufsatzes.

¹⁰⁾ Beyer, *Mittelrhein. UB.* I S. 713 Nr. 658.

¹¹⁾ Ausgabe von Frensdorff, *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* 2. Heft (1885) S. 7. Man vergleiche die in *generali synodo nostra* ausgestellte Urkunde Erzbischof Friedrichs I. von 1109. *Lacomblet UB.* I 176 Nr. 272. *Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln* Nr. 64.

des Burggrafen abgehalten. Diese Gerichte müssen dorthin von ihrem bisherigen Sitz beim Burggrafenhof bei derselben Gelegenheit verlegt worden sein, die zu der S. 298 von mir erörterten Auflösung des Senatorenschreins und seiner Ersetzung durch den Schöffenschrein führte.

Damit kommen wir zu dem zweiten Punkte, über den das von Lau publizierte Quellenmaterial neuen Aufschluss gibt: Die von mir um 1165 angenommene Verlegung des Schreins von der *domus civium* der Senatoren nach der *curia* der *scabini* am Dom lässt sich jetzt auf 1171—74 festlegen.

Diese Datierung ist zunächst durch den Endtermin der Eintragungen des Senatorenschreins gegeben. In der vorletzten, Lau 366, 23 — die letzte kommt als Nachtrag nicht in Betracht — wird der spätestens 1173 gestorbene Graf Hermann von Saffenberg genannt. Es gibt aber noch andere Anzeichen dafür, dass sich in diesen Jahren die Auflösung des Burgmannschaftsgerichts vollzogen hat. Um die Aufwendungen für den Heeresdienst in Italien bestreiten zu können, hatte Philipp 1174 den Kölner Bürgern seine Münzgefälle verpfänden und dem Zöllner Gerhard den Kölner Zoll auf weitere zwei Jahre überlassen müssen¹²⁾. Seit mindestens 1172 also unterstanden die erzbischöflichen Zöllner nicht mehr dem Beamtengericht des Burggrafen. Dem entspricht, dass die mit dem Stadtsiegel versehenen Urkunden von 1149 und 1159 *iudices* und *senatores* bzw. *rectores* und *iudices* als Aussteller nennen; aber schon die Urkunde von 1171 Quellen I 563 Nr. 80 ist von dem Zöllner Gerhard als *magister senatorum* und den Senatoren allein ausgestellt (vgl. S. 306 meines Aufsatzes).

Es waren die Jahre, in denen Kaiser Friedrich I. mit bewusster Absicht auf die Traditionen Karls des Grossen zurückgriff, dessen Gebeine er im Dezember 1165 hatte erheben lassen¹³⁾. Reichs- und Fürsteninteressen, weltliche und geistliche Mächte, Ministerialen und Bürger sollten wieder durch eine einheitliche zentralistische Verwaltung gelenkt werden, wie einst unter dem grossen Kaiser. Erzbischof Philipp stellte sich getreulich in den Dienst dieser Politik. Im Jahre 1173 verordnete er für Andernach, es solle künftig über kein Allod mehr vor anderen Zeugen als dem Schultheissen und den Schöffen

¹²⁾ Knipping, Regesten der Kölner Erzbischöfe II, 1010.

¹³⁾ Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. I (Danzig 1871) S. 392 ff. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V (1888), 478 ff.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV² (1903), 268 f.

rechtskräftig verfügt werden¹⁴⁾. Der Schultheiss wird abwechselnd *iudex, villicus* und *scoltetus* genannt¹⁵⁾ und gibt dadurch zu erkennen, dass er gleichzeitig Meier, Pfalzrichter und Marktschulze ist. Um dieselbe Zeit muss die Aufzeichnung des Kölner Dienstrechts erfolgt sein¹⁶⁾; nach dem Bisherigen ist klar, dass diese Massregel eine Stärkung der vom Erzbischof abhängigen Ministerialität zu ungunsten der regulären Verwaltung bedeutete. Das Dienstrecht betont in § 8 ausdrücklich: *Evidens est et manifestum, quod nobiles terre Coloniensis, qui jurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habeant iudicare ministeriales b. Petri de allodiis et de capitibus suis.*

Für das Schreinswesen aber war es entscheidend, dass es jetzt auf dem Bürgerhaus keinen *titulus iudicum* mehr gab, vor dem Senatoren oder Schöffen ein Rechtsgeschäft hätten beglaubigen können. Das einzige Stadtgericht war jetzt, das Schöffengericht am Dom. Als amtliche Zeugen vor demselben wurden, wie die schon besprochene Urkunde von 1178¹⁷⁾ beweist, nicht die Senatoren als solche zugelassen, sondern ausser den Schöffen und Schöffenbrüdern die *officiales Colonię*. Aus Scab. 1 IV 4 (vgl. S. 295 u. 298 meines Aufsatzes) ergibt sich, dass zu ihnen auch die *rectores* gehörten, und deshalb bin ich geneigt, auch die Eintragung Lau 362, 5, wie bemerkt, als einen Nachtrag aus der Zeit nach 1174 anzusehen. Denn auch hier ist das Rechtsgeschäft *coram rectoribus et scabinis* vollzogen worden.

Damit wird nun auch die Entstehung der Richerzeche völlig verständlich. Dass die aus der *coniuratio* von 1112 hervorgegangene communale Körperschaft schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts die „Richen“ hiess, beweist die in dieser Zeit schon vorkommende Bezeichnung *domus divitum*¹⁸⁾. Zu einer Körperschaft von Offizialen aber wurden sie erst seit etwa 1170 umgebildet. Der durch diesen Namen bezeichnete Unterschied von dem bisherigen Mannschaftsverhältnis ist in dem Vertrag von 1174 klar bezeichnet. Er besteht darin, dass die Treupflicht gegen den Erzbischof nicht ohne weiteres auf den Nachfolger desselben vererbt, sondern nur, wenn derselbe die Pfandschuld anzuerkennen bereit ist. Die Offizialen haben der Stadtherrschaft gegen-

¹⁴⁾ Rotulus der Stadt Andernach, hg. von Hoeniger, *Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein* 42 (1884) S. 9, No. 3.

¹⁵⁾ Ebenda Nr. 1, 3 und S. 10 Nr. 9.

¹⁶⁾ Sie fällt zwischen 1164 und 1176, vgl. Knipping 927.

¹⁷⁾ Quellen I, 577 Nr. 90. Vgl. S. 298 meines Aufsatzes.

¹⁸⁾ Vgl. Keussen, *Westdeutsche Zeitschrift* 20 (1901), 55.

über nur eine auf Lebenszeit des derzeitigen Stadtherrn eingegangene Verpflichtung.

Die Richerzeche besass, wie der Schied von 1259 ausdrücklich betont, keine Gerichtsbarkeit¹⁹⁾; schon deshalb kann, solange die Offizialen allein auf dem Bürgerhaus walteten, hier kein Schöffenschrein gewesen sein. Erst der Rat hat die Schöffen zum Schreinszeugnis auf das Bürgerhaus entboten. Der Befund der Schöffenschreinsakten steht mit dieser um 1215 vorauszusetzenden abermaligen Verlegung der Schreinsbehörde im Einklang; in dem sehr lückenhaften Material erscheint zuerst um 1220 ein in domo civium presentibus scabinis in carta publica civium angeschreintes Rechtsgeschäft²⁰⁾.

Es kann an dieser Stelle meine Absicht nicht sein, die neu gewonnene Erkenntnis ihrem vollen Umfange nach zu verwerten. Ich hatte nur hervorzuheben, was sich aus dem mir unbekannt gebliebenen Material für meine bisher schon vorgetragene Auffassung ergibt. Alles Weitere muss in anderem Zusammenhang behandelt werden.



Über Veröffentlichung von Rechtsquellen und Rechtsaltertümern.

Von Dr. F. Philippi.

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, III: Rechtsquellen. Westfälische Landrechte I. Landrechte des Münsterlandes (Münster, Aschendorff, 1907).

Mit den von mir soeben vollendeten „Landrechten des Münsterlandes“ beginnt die Historische Kommission für Westfalen die zweite Reihe der durch sie von Anfang an geplanten Veröffentlichungen von Rechtsquellen und Rechtsaltertümern. Ich möchte mir daher gestatten, die dabei festgehaltenen Gesichtspunkte unter Berichterstattung über das bereits Ausgeführte der Besprechung und Begutachtung interessierter und mit gleichen Aufgaben beschäftigter Kreise zu unterbreiten.

Die erste Reihe der von der Westfälischen Kommission bearbeiteten einschlägigen Quellen war den Stadtrechten gewidmet, weil noch

¹⁹⁾ Vgl. Lau, Verfassung und Verwaltung von Köln S. 93.

²⁰⁾ Hoeniger, Schreinsurkunden II, 1 S. 281 Anm. Nachweis von Herrn Dr. Lau.

in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts die stadtgeschichtliche Forschung durchaus im Vordergrund des verfassungsgeschichtlichen Interesses stand. Da ferner bei den Grafen von der Mark ein festes Programm in der Behandlung ihrer Städte erkennbar schien, wurde beschlossen, mit den märkischen Städten zu beginnen. Dementsprechend sind von dem jetzigen Erfurter Stadtarchivar Dr. Alfred Overmann die ältesten und interessantesten Gründungen in diesem Gebiete, Lippstadt¹⁾ und Hamm²⁾, behandelt, die nächstgrösste Stadt Unna von Dr. R. Lüdicke in Angriff genommen worden. Es hat sich bei der Arbeit herausgestellt, dass jede einigermaßen selbständige Stadt bei der gewählten Art der Behandlung ein ziemlich umfangreiches Heft beansprucht; es muss daher in Überlegung gezogen werden, ob die gleiche Art des Vorgehens beibehalten werden kann oder ob es nicht bei Gleichartigkeit vieler Einzelheiten sich mehr empfiehlt, schon um Wiederholungen nach Möglichkeit zu vermeiden, für die Folge ein abgekürzteres Verfahren eintreten zu lassen³⁾.

Der durch dieses Vorgehen eingeführten sachlichen Scheidung der Rechtsquellen entsprechend, hatte die Kommission weitere Reihen von „Landrechten, Markenrechten, Hofrechten“ ins Auge gefasst; Anlage, Einteilung und Gruppierung derselben aber im Einzelnen noch nicht genauer festgestellt. Diese mussten abhängig gemacht werden von der Reichhaltigkeit und der erst bei der Bearbeitung erkennbaren inneren Zusammengehörigkeit des zur Verfügung stehenden Stoffes.

Unter diesen Umständen lag es nahe, bei der Veröffentlichung von Landrechten mit dem Münsterlande zu beginnen, weil eine der reichhaltigsten und ältesten Codificationen deutschen Landrechts in den im Münsterlande entstandenen „Sandwellischen Landurteilen“ vorliegt. Sie waren bis jetzt in ihrem ganzen Umfange nur an einer sehr abgelegenen Stelle⁴⁾, bei Grimm⁵⁾ nur im Auszuge, an

¹⁾ Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte. I. Stadtrechte der Grafschaft Mark. Heft 1 Lippstadt, bearbeitet von Dr. A. Overmann, Münster 1901.

²⁾ Ebenso, Heft 2. Hamm, bearbeitet von Dr. A. Overmann, Münster 1903.

³⁾ Das hier zur Verwendung gekommene Verfahren hat der Bearbeiter A. Overmann in den „Deutschen Geschichtsblättern“ von A. Tille VII, S. 263 besprochen und gerechtfertigt; der Herausgeber hat daran beachtenswerte Darlegungen angeschlossen, welche sich mit den im Folgenden vertretenen Anschauungen mehrfach berühren, sich aber naturgemäss lediglich mit den Stadtrechten beschäftigen.

⁴⁾ Reinhold, Architectura forensis II, S. 138—224.

⁵⁾ Weistümer III S. 132 ff.

beiden Stellen aber nach schlechten Vorlagen gedruckt. Ihr Ursprung, die Gründe und die Art ihrer Zusammenstellung lagen noch vollkommen im Dunkeln. Ich habe mir Mühe gegeben, den Verfasser und die Zeit der Zusammenstellung festzustellen und die Urteile in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zum Abdrucke gebracht. Neben dieser umfanglichen Codification von 146 Artikeln erscheint schon bei Grimm (Weistümer III 130) eine kleinere von 44 Paragraphen, welche das münstersche Domkapitel veranlasst hatte. Auch ihre Entstehung und Fortbildung wurde nach Möglichkeit verfolgt und untersucht, wobei eine bis dahin unbekannte ältere Folge von 38 ordnungslos an einander gereihten Weisungen vorzügliche Dienste leistete; sie war um so interessanter, als an sie ebenfalls bis dahin unbekannte Bekundungen über die Hegung der verschiedenen Formen des Gerichtes angeschlossen werden konnten.

Den wichtigsten Aufschluss über die Verfassung, die Zuständigkeit und die Sprengel der „Gogerichte“ genannten Landgerichte gewährten Berichte der Münsterschen Amtleute, welche kurz vor der Einführung der Gerichtsreform im Jahre 1571 eingeholt wurden. Da sie sich auch, wengleich etwas oberflächlicher und kürzer, über die Freigerichte, Bauergerichte, Hof- und Holzgerichte auslassen, konnten sie nur auszugsweise, soweit sie die Gogerichte betreffen, gegeben werden; einige weitere Berichte über Urteilweisung, Urteilweiser u. s. w. wurden angeschlossen.

Während wir über den Umfang der einzelnen Gerichtsbezirke, welche sich bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts ziemlich unverändert erhalten haben, im allgemeinen gut unterrichtet sind, finden sich eigentliche Grenzbeschreibungen bezeichnender Weise nur vereinzelt und erst aus späterer Zeit; die nachgewiesenen aus den Jahren 1395, 1653 und 1654 sind zum Abdrucke gebracht und teilweise durch Karten erläutert.

Besonders eingehende und umfangreiche Nachrichten haben sich über das früher den Besitzern des Hauses Harkotten bei Warendorf zustehende Warendorfer Gogericht erhalten, weil schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts dessen Zuständigkeit und Umfang von den fürstlichen Beamten beengt und bestritten wurde. Neben der schon bei Grimm III S. 121 gedruckten, sehr wichtigen Weisung über das Verhältnis von Gogericht und Freigericht, sind vor allem die 1558 aufgenommenen umfanglichen Zeugenverhöre über die einschlägigen Verhältnisse von Interesse; sie konnten jedoch der häu-

figen Wiederholungen halber auch nur auszugsweise aufgenommen und durch Verzeichnisse regelmässig von den Eingesessenen zu zahlender Abgaben und Ähnliches vervollständigt werden.

Da die Verhandlungen vor den betreffenden Gerichten bis tief in das 16. Jahrhundert hinein lediglich mündlich geführt worden sind, scheinen sich ältere Protokolle, welche vor die Umwandlung der 1572 „reformierten“ Gerichte zurückreichen, kaum erhalten zu haben. Um so wichtiger war es, dass sich ebenfalls im Harkottener Archive Abrechnungen der Gografen aus den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts nachweisen liessen, welche diese Lücke wenigstens einigermaßen ausfüllen, indem sie die gesamte Tätigkeit der Gerichte erkennen lassen; sie sind daher in ihren ältesten Exemplaren vollständig mitgeteilt. In demselben Gerichte wurde ferner das alte Verfahren auch nach dem Erlasse der Landgerichtsordnung von 1572 noch ziemlich unverändert aufrechterhalten und in den Vorschriften der Ordnung gemässen Protokollen festgehalten; sie liefern noch ein ziemlich getreues Bild des alten Prozesses, daher wurden auch aus ihnen Auszüge mitgeteilt und durch einige anderweit zufällig erhaltene Protokolle des 17. Jahrhunderts ergänzt, um so den Mangel an Aufzeichnungen über Verhandlungen aus älterer Zeit einigermaßen zu ersetzen, von welchen nur ein Beispiel aus dem Jahre 1448 beigebracht werden konnte. Erst spät bekam ich zufällig Kenntnis von den Akten eines in den Jahren 1553—1554 verhandelten Mordprozesses, Akten, die trotz ihrer Weitläufigkeit leider unvollständig sind; ich habe sie im Anhang noch auszugsweise wiedergegeben.

In der Einleitung hatte ich mir die Aufgabe gestellt, unter Heranziehung des wichtigsten Urkundenmaterials kurz über folgende Punkte zu orientieren: Bedeutung des Namens, Umfang der Bezirke, die Malstätten, sachliche und persönliche Zuständigkeit und Gerichtsgemeinde, ständige und in jedem Einzelfalle bestimmte Gerichtsbeamte (Gograf, Kurnoten, Umstand, Scharfrichter, Vorsprechen, Urteilweiser, Sattelmänner, Bauerrichter), Verfahren, gesetzgeberische Tätigkeit, bürgerliche und strafrechtliche Tätigkeit, Blutsühne.

Diese eingehende Inhaltsangabe hat gemacht werden müssen, um die Gesichtspunkte aufzeigen zu können, welche bei der Auswahl des mitgeteilten Materials massgebend gewesen sind; denn auch diese Veröffentlichung hat sich, wie die vorausgehenden Arbeiten über Stadtrechte nicht darauf beschränkt, lediglich die Weistümer und verwandten Rechtsquellen vorzulegen, sondern sie war bemüht, alles Material.

wenn auch zum Teil nur auszugsweise, zusammenzubringen, welches zur Erkenntnis des bei den betreffenden Gerichten geltenden materiellen Rechtes, des bei ihnen üblichen Verfahrens und ihrer Verfassung beizutragen schien.

In dieser Anordnung und Tendenz nun unterscheiden sich diese Veröffentlichungen der westfälischen Kommission wesentlich von anderen gleichartigen Publikationen, so dass das von derselben eingeschlagene Verfahren einer Rechtfertigung und Begründung bedarf.

Bei den meisten anderen derartigen Sammlungen und vor allem bei der den nächsten Vergleich bietenden so verdienstlich durch Loersch eingeleiteten Herausgabe der rheinischen Weistümer ist die Einteilung des Stoffes nach geographischen und nicht nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und daher in dem bis jetzt herausgegebenen ersten Bande eine reiche Fülle der verschiedensten Äusserungen des Rechtslebens zur Anschauung gebracht. Auf diese Weise wird für Wirtschafts-, Verfassungs- und Rechtsgeschichte der behandelten Gegend ein ausserordentlich interessantes und reichhaltiges Material geliefert, welches auch für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte von grosser Wichtigkeit, bei seiner Vereinzelung jedoch für dieselbe schwer nutzbar zu machen ist. Weiter führt dieses rein territoriale Vorgehen dazu, gleichartige, ja mehr oder weniger gleichlautende Rechtsdenkmäler wiederholt zum Abdruck zu bringen; denn es ist Tatsache, dass die vielfach gleichartigen Verhältnisse nicht nur inhaltlich gleiche Weistümer veranlasst haben, sondern auch in Rechtsweisungen ihre Ausdruck finden, welche von einer Stelle der anderen unmittelbar übermittelt worden sind. Wird jedoch für verhältnismässig einheitliche Rechtsgebiete die Einteilung des Stoffes in erster Linie nach sachlichen und erst in zweiter nach geographischen oder territorialen Gesichtspunkten vorgenommen, so ergibt sich die Möglichkeit, sachlich zusammengehöriges gemeinsam zu behandeln, der Entstehung der einzelnen Aufzeichnungen und ihren Zusammenhängen nachzugehen, wie ich es z. B. bei den Landrechten versucht habe, sowie in den Einleitungen unter Zuziehung des übrigen Erläuterungsmaterials ein Bild der durch die Rechtsquellen illustrierten Zustände und ihrer Entwicklung zu entwerfen, um dadurch der Erforschung der deutschen Verfassungsgeschichte unmittelbar einen Dienst zu erweisen, ohne dabei die Lokalgeschichte ungebührlich zu vernachlässigen.

Es sei mir gestattet, diese Ansicht auch noch an einem anderen Beispiele, dem der Hofrechte zu erläutern. Eins der umfangreichsten

und reichhaltigsten der jüngeren Hofrechte ist das des Hofes von Loen (Grimm Weistümer III S. 145 ff.). Es entstammt dem bei dem jetzigen Stadtlohn früher gelegenen fürstlich münsterschen Amtshofe, einem Amtshofe, welcher später als Oberhof für das ganze Münsterland und die angrenzenden Niederländischen Gebiete in hohem Ansehen stand. Das münstersche Staatsarchiv bewahrt ein Protokollbuch dieses Hofgerichtes, mit dem Jahre 1461 beginnend. Da aus den darin gemachten Aufzeichnungen die Zeit der Weisung für die einzelnen Paragraphen des Hofrechts sich ergibt, erschien es mir sehr dankenswert, dass Herr Dr. K. Lohmeyer in seiner Dissertation über das Loener Recht⁶⁾ diese Feststellung im Einzelnen vornahm. Bei dieser Arbeit ergab sich, dass der Hof zu Loen nicht nur Oberhof der sämtlichen Amtshöfe des Bischofs von Münster war, sondern dass auch sein Recht mit den für diese geltenden Rechten im engsten, bis auf den Wortlaut sich erstreckenden Zusammenhange steht⁷⁾. Es scheint sich daher bei diesem Rechte nicht so wohl um ein einzelnes Hofrecht, als das Hofrecht der Amtshöfe der Bischöfe von Münster zu handeln und wie Lohmeyer am Schlusse seiner Abhandlung bemerkt, wohl um altsächsisches Latenrecht überhaupt⁸⁾, weil die damit begabten Höfe offenbar die ursprüngliche Ausstattung des münsterschen Bischofssitzes gebildet haben. Eine solche Ausstattung konnte aber vernünftigerweise nicht mit erst zu organisierenden Besitzungen geschehen: zu ihr mussten länger in Kultur stehende leistungsfähige Güter verwandt werden, wenn anders der Bischof mit seinen Geistlichen nicht verhungern sollte⁹⁾. Daraus würde dann mit grosser Wahrscheinlichkeit folgen, dass wir es bei diesen ausgedehnten Güterkomplexen mit konfisziertem Gute sächsischer Grossen zu tun haben, welches in dem Zustande und in der Bewirtschaftung, in welcher sie bei der Eroberung vorgefunden wurden, der Kirche überwiesen worden sind. Bei einer Edition dieser Quellen müssten daher in streng wissenschaftlichem Vorgehen mit dem Loener Hofrechte die sämtlichen übrigen — bis jetzt ungedruckten — entsprechenden Hofrechte zusammengefasst werden. Um ferner ein einigermaßen lebensvolles Bild dieser Wirtschaftsorganisation zu gewähren, dürfte eine solche Arbeit nicht lediglich auf die Herausgabe

⁶⁾ Das Hofrecht und Hochgericht des Hofes zu Loen, Münster 1906.

⁷⁾ Lohmeyer a. a. O. S. 6 ff.

⁸⁾ Lohmeyer a. a. O. S. 78.

⁹⁾ Es hätte sonst auf längere Zeit Verpflegung aus Francien gesandt werden müssen, wie es die *Translatio sancti Viti* (cap. IV) für Hethi berichtet.

dieser Rechtsweistümer beschränkt werden, vielmehr wäre zur Beantwortung z. B. der Frage, ob es sich bei diesen Höfen um geschlossene Massen oder Streubesitz handelt, zur Feststellung ihrer Verwaltungsorganisation und ihrer Rechte auf Nutzung der zugehörigen Gemeinheiten geboten, auch Übersichten über den Bestand und die Rechte wenigstens eines Oberhofes, eines Tegederhofes und eines Bauernhofes, wenn sie sich nachweisen lassen, sowie möglichst eine Übersicht über den Gesamtbestand des Hofes zuzufügen.

Ähnlich, aber gesondert würden ferner die Oberhöfe, welche unzweifelhaft eine geschlossene „marca“ bilden und wohl mit Recht als fränkische Neusiedlungen angesehen werden, zu behandeln sein. Rübel, welchem das allseitig anerkannte Verdienst zukommt, erneut energisch auf diese Fragen hingewiesen und ihre Lösung gefördert zu haben, hat in seiner neuesten Veröffentlichung¹⁰⁾ dieselben mit Hilfe der Nachrichten über Mark-(Wald-)Nutzungen zu klären sich bemüht und ist dabei, weil gerade sein eigenstes Arbeitsgebiet reichhaltiges und wohl erhaltenes Urkundenmaterial bietet, zu sehr beachtenswerten Ergebnissen gelangt. Da ihm aber gerade für Dortmund und nächste Umgebung Hofesrechte nicht zur Verfügung standen, konnte er dennoch kein vollkommen klares Bild gewinnen und eine Anknüpfung an die karolingische Villenverfassung nicht versuchen. Ist das doch selbst R. Kötzschke nicht durchaus gelungen, als er uns die Verhältnisse des sicher einer alten königlichen villa entsprechenden Krongutes Friemersheim¹¹⁾ schilderte. Vielleicht ist es aber trotzdem möglich, unter Zugrundelegung eines besonders günstigen Beispiels noch weiter zu kommen und die Zusammenhänge klarzulegen. Es möchte dann aber weder lediglich von den Abgabenlisten, der Organisation und den Hofesrechten auszugehen sein, wie Kötzschke versucht hat¹²⁾, noch allein die Markenverhältnisse zugrunde gelegt werden dürfen, mit welchen Rübel im Wesentlichen operiert. Beides muss gemeinsam ins Auge gefasst werden: für beides gilt es geeignetes Material aufzusuchen, zu veröffentlichen und damit diesen Untersuchungen sichere Grundlagen zu gewähren.

Allerdings scheinen sich da nun wieder neue Schwierigkeiten inso-

¹⁰⁾ K. Rübel, Die Dortmunder Reichsleute. Beiträge zur Geschichte Dortmunds XV. Dortmund 1907.

¹¹⁾ R. Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr S. 8—52.

¹²⁾ R. Kötzschke, Rheinische Urbare II, Urbare von Werden A. Vgl. Anm. 11.

fern zu bieten, als in Westfalen sicher, aber wohl auch im Rheinlande zwei durchaus in ihren rechtlichen Verhältnissen verschiedene Arten von Marken zu beobachten sind. Neben den geschlossenen, von Rübel so energisch behandelten Marken kleineren Umfanges, welche mehr oder weniger den Dorfallmenden entsprechen, begegnen uns im nördlichen Westfalen¹³⁾, besonders im Münsterlande und den angrenzenden Gebieten (Emsland und Osnabrück) ausgedehnte Volksmarken¹⁴⁾, deren organisierte Verwaltung man als uralte und als Grundlagen aller politischen Organisationen sowie der Gerichtssprengel anzusehen sich gewöhnt hat. Dass diese letzte Annahme wenigstens für das Münsterland nicht zutrifft, habe ich in den „Landrechten des Münsterlandes“ S. VII bemerkt. Diese fast zum Glaubensartikel gewordene Annahme wird auf ihre Richtigkeit aufs neue zu untersuchen sein; und um das zu können, möchte es sich dringend empfehlen, bei der Herausgabe von Markenrechten von vornherein zu scheiden zwischen den alten Volksmarken und den gleich bei ihrer Entstehung scharf umgrenzten Einzelmarken. Dann wäre je den einzelnen Veröffentlichungen ebenso, wie bei den Hofesrechten, statistisches Material beizufügen; wobei ja Rübel mit gutem Beispiele vorangegangen ist¹⁵⁾, sodass es möglich ist, mit den von ihm gegebenen Nachweisen ein klares Bild der Markenverhältnisse in der nächsten Nähe Dortmunds zu gewinnen. Höchstwahrscheinlich wird, ebenso wie bei den Hofesrechten, sich ein Gegensatz altsächsischer Volksmarken und von Anfang an geschlossener Gemeindemarken, welche mit fränkischer Neusiedlung zusammenhängen, ergeben. Zweckmässig liessen sich auch einige in der Überlieferung begünstigte, in möglichst alten Verhältnissen erhaltene Beispiele eingehend erörtern.

Auf diese Weise bearbeitet könnten derartige Veröffentlichungen unmittelbar der deutschen Rechts-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte dienen, während die bis jetzt befolgte geographische Anordnung des Materials in seiner lokalen Vereinzelung nur schwer nutzbar zu machenden Stoff darstellt, der mit grössten Mühe zusammengebracht werden muss.

¹³⁾ Über ähnliche Marken im nördlichen Rheinlande vgl. Lacomblets Archiv III S. 230 ff.

¹⁴⁾ C. B. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II S. 781 ff.

¹⁵⁾ a. a. O. durch Zufügung der Karten und urkundlichen Beigaben, in früheren Veröffentlichungen durch Abdruck der einschlägigen Listen u. s. w. Es wäre allerdings bequemer gewesen, das ganze Material an einem Orte zusammen zu haben.

Wie sehr für die Forschung das Bedürfnis vorliegt, den Stoff für solche wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Untersuchungen in wissenschaftlicher Bearbeitung zur Hand zu haben, beweisen andere, mit grosser Befriedigung von den beteiligten Kreisen aufgenommene Veröffentlichungen, die ich schon streifte, nämlich die Urbarienausgaben, besonders die von der Rheinischen Gesellschaft¹⁶⁾ veranlassten. Denn sie haben sich umgekehrt nicht darauf beschränkt, die einfachen Abgabenverzeichnisse mitzuteilen, sondern erläutern dieselben umfassend durch Zugabe von Weistümern, Urkunden über den Erwerb der einzelnen Güter, Protokolle über die Verleihungen usw. und greifen damit ihrerseits in des Gebiet der Rechtsquellen und Urkundenpublikationen hinüber. Trotzdem ist das in ihnen gegebene Material auch nur unter erschwerenden Umständen zu rechtsgeschichtlichen Untersuchungen zu verwerten, weil es in erster Linie unter dem Gesichtspunkte gesammelt und veröffentlicht ist, die Darstellung des Grundbesitzes eines bestimmten Instituts zu liefern, eines Grundbesitzes, der sich in den meisten Fällen aus Einzelstücken verschiedenster rechtlicher Natur zusammensetzt und nur in besonderen Glücksfällen typische, in der Überlieferung besonders begünstigte Fälle vor Augen führt. Zum Beispiele möchten die von R. Kötzschke mit so grosser Sorgfalt und Umsicht bearbeiteten Werdener Urbare typisch und daher besonders lehrreich für die Neubildung von Villikationen aus zufällig dem Kloster übertragenen Streubesitze im Bereiche der heutigen Provinz Westfalen sein. Vielleicht wäre es nicht ohne Interesse, dabei der Frage nachzugehen, ob für diese Bildungen altsächsische Organisationen, wie wir sie in den Verhältnissen des „Hofes zu Loen“ zu erkennen glauben, oder die geschlossenen, auf fränkische Gewohnheiten von Rübél wohl mit Recht zurückgeführten Neusiedlungen das Muster abgegeben haben, oder ob in ihnen Kompromissbildungen vorliegen, zu welchen die bei beiden gemachten Erfahrungen geführt haben.

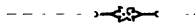
Um mich jedoch nicht in Einzelbetrachtungen zu verlieren und der Gefahr, vom eigentlichen Vorwurf abzuirren, zu entgehen, möchte ich zum Schlusse auf Grund der gegebenen Darlegung folgende Zusammenfassung vorlegen.

Bei rechtsgeschichtlichen Veröffentlichungen möchte es sich empfehlen, den Stoff nicht in erster Linie nach geographischen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten zu gruppieren, in zweiter Linie aber

¹⁶⁾ Vgl. Anm. 11 und Hilliger, ebend. Bd. I, Die Urbare von St. Pantaleon in Köln.

erst, je nachdem Rechtsinstitute in einzelnen Gegenden besonders vertreten sind, oder in ihnen eine besondere Entwicklung durchgemacht haben, eine besondere Ausbildung erfahren haben, nach dieser Massgabe auch locale Verhältnisse zu berücksichtigen. Auch erscheint es m. u. E. nicht wünschenswert, von vorneherein eine vollständige Veröffentlichung des ganzen vorhandenen Materials an Weistümern und Rechtsquellen ins Auge zu fassen, weil bei einem solchen Verfahren — wenigstens wenn es auf lokaler Grundlage basiert — die Schwierigkeit, inhaltlich zusammengehörige, im Wortlaut übereinstimmende oder von einander abhängige Stücke auseinanderreissen zu müssen, nicht zu umgehen ist und die Zwangslage vorliegt, derartige Stücke in den einzelnen Bänden in vollem Wortlaut zu wiederholen. Eine in erster Linie sachliche Einteilung möchte diese Schwierigkeiten weniger gross erscheinen lassen. Ferner spricht für ein solches Vorgehen, dass es zum Teil schon seit Jahrzehnten angewendet worden ist, indem die Stadtrechte, welche doch in vielen Fällen nach Form und Inhalt den speziell als Weistümer bezeichneten Denkmälern durchaus entsprechen, schon von Grimm ausgesondert und in neuerer Zeit je länger je mehr besonderen Veröffentlichungen vorbehalten worden sind.

Um aber die Rechtsquellen in allen ihren Teilen verständlich zu machen, empfiehlt es sich, die wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse, welche sie zu regeln bestimmt sind, mit zur Anschauung zu bringen, sie durch statistische, wirtschaftsgeschichtliche Mitteilungen sowie ev. durch Beigabe von Plänen und Karten zu illustrieren. Es bedarf dazu allerdings der Auswahl typischer und deshalb besonders lehrreicher, in der Überlieferung besonders begünstigter Beispiele, wie es z. B. bei der Veröffentlichung der „Münsterschen Landrechte“ mit der Betonung des Gogerichtes Warendorf versucht worden ist.



R e c e n s i o n e n .

Wilhelm Ludowici, Stempelbilder römischer Töpfer aus meinen Ausgrabungen in Rheinzabern, nebst dem II. Teil der Stempelnamen 1901—1905¹⁾. — Angezeigt von Dr. J. Jacobs in München.

Wilhelm Ludowici hat seiner ausgezeichneten ersten Publikation der Stempelnamen römischer Töpfer von seinen Ausgrabungen in Rheinzabern rasch den versprochenen zweiten Band folgen lassen, worin er weiterhin wichtiges und reichhaltiges neues Material vorlegt. Das Buch bietet wieder

1) Druckort und Druckjahr sind nicht angegeben.

eine Fülle neuer Belehrung, und wir wünschen dem Verfasser bei seinen weiteren Ausgrabungen, Untersuchungen und Veröffentlichungen so viel glückliches und gutes Gelingen wie bisher.

Die Ludowicischen Funde gehören zu den hervorragendsten und erfolgreichsten, die für die römische Periode seit Jahren in Bayern gemacht wurden.

Während der erste Band nach einer kurzen Einleitung nur ein Verzeichnis der gefundenen Töpferstempel gibt mit Stempelfaksimile-Nachbildungen und genauer Angabe der Form des Gefäßes, das den Stempel trägt, so bringt der zweite erst eine Fortsetzung dieser Liste, dann einen sehr genauen Grabungs- und Fundbericht und eine reichhaltige systematisch angeordnete Sammlung der einzelnen Bildertypen, die auf den von Ludowici hier gefundenen Formschüsseln vorkommen; hierauf folgen Abbildungen der besten erhaltenen „Form- und Bilderschüsseln“ und der hervorragenderen Stücke mit Barbotineschmuck und mit eingeschnittenen Mustern. Den Beschluss macht eine übersichtlich zusammengestellte Liste der Faksimilezeichnungen aller Töpferstempel aus Katalog I und II.

Die äussere Ausstattung ist in der Fülle der ausgezeichneten Abbildungen glänzend, und besonders heben wir die Zuverlässigkeit und Treue der schwierigen Faksimiliewiedergabe der Töpferstempel hervor.

Ihre Zahl ist auf ca. 6000 angewachsen! In Rheinzabern können wir jetzt weiter folgende Töpfer — um nur bekanntere Namen zu nennen — lokalisieren: *Abbo, Augustinus, Faventinus, Favvo, Fidelis, Floridus, Joventio, Justinus, Liberalis, Magio, Maiianus, Marcellinus, Mecco, Paternus, Peppo, Primitivos, Pupus, Respectinus, Toccinus, Victor*; auf ornamentierten Gefässen sind *B·F·Alloni, Cerialis, Cobnertus, Comitialis, Firmus* und *Reginus* besonders häufig vertreten. — Zu den drei interessanten aus Scherben hergestellten Namenhandstempeln des *Faventinus, Leo* und *Oceanus* aus dem I. Bande sind noch ein *Severianus, Ma...*, *Victor* und ein unleserlicher hinzugekommen (II S. 105 f.)²⁾.

Da wir jetzt so viele echte Rheinzaberner Töpferstempel in Faksimile kennen, wird es mit der Zeit immer mehr gelingen, auch die exportierten Gefässe als solche zu erkennen und das Absatzgebiet dieser Fabriken genau festzustellen. Mit dieser Ware sind das jetzige Baden und Württemberg überschwemmt, sie kommt den ganzen Rhein entlang auf- und abwärts, ja bis Britannien hin vor und wurde auf der Donau bis nach Ungarn hinein transportiert. Ihr Absatzgebiet war freilich beschränkter als das der gal-

2) Manche Namen klingen abenteuerlich; doch nur bei wenigen möchte ich Verbesserungsvorschläge bringen:

S. 16. *Bellato* statt *Bellato*.

S. 22. *Jouventio f* statt *Coventio f*.

S. 38. *Julinus f* statt *Julinus f*.

S. 41. Vielleicht ist statt *Juratus Jurillus* zu lesen; vgl. Obergermaraetischer Limes B. Nr. 96, Dambach S. 20 Stempel 4 „*Jurilliu**“ und der Graffito aus Petronell CIL. III 18552, 107, wo etwa *§Juril(l)u(s)* vorgeschlagen ist.

S. 43. *Inpetratus* statt *Lanpetratus*.

S. 52. Statt *Nivalanus* scheint *Maianus* plausibler

S. 55. *Paternianus* statt *Pastanulus*.

S. 56. *Patrianus* oder *Patruinus*.

S 100 und 121. *Justinus* statt *Justinas*

lischen Fabriken, und nimmt vermutlich gegen Ende des zweiten und zu Anfang des dritten Jahrhunderts immer mehr ab, je zahlreicher auch an anderen Orten kleinere Sigillatamanufakturen von mehr lokaler Bedeutung entstehen, wie z. B. in Heddernheim bei Frankfurt, Westerndorf und Pfaffenhofen in Bayern³⁾.

Die folgenden Fundberichte, die in ihrer knappen Klarheit und Anschaulichkeit die Ergebnisse musterhaft schildern, lassen erkennen, mit welcher Energie die Ausgrabungen vorgenommen sind, mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit alles beobachtet, gemessen und aufgezeichnet wurde. Ludowici's fachmännische Beschreibung und Würdigung der Töpferöfen, von denen er etwa 1 Dutzend z. T. noch unberührt vorfand, ist von ganz besonderem Interesse. Pläne und Abbildungen der Objekte, sowie der übrigen da gefundenen Gegenstände unterstützen den Bericht.

Im nächsten Abschnitt sind die einzelnen Elemente der Dekoration aus den neugefundenen Formenschüsseln, nach den Abdrücken in natürlicher Grösse und in systematischer Zusammenstellung abgebildet. Bei der Vorzüglichkeit der Clichés ist das Abdecken des Hintergrundes bei diesen Figuren im allgemeinen zu bedauern, da hierdurch eine Verfälschung der Originalkonturen und des Eindrucks, den ein vielleicht nur mangelhaft eingepresstes Original hervorruft, nur zu leicht und trotz aller Sorgfalt herbeigeführt werden kann. Viele Figuren sind von gleichem Typus, stammen aber von verschiedenen Modeln. Dann unterscheiden sie sich in Kleinigkeiten oder Zufälligkeiten und besonders häufig auch in der Grösse. Diese Grössendifferenzen erklären sich dadurch, dass die Fabrikanten Scherben älterer Bilderschüsseln oder den Abdruck von solchen wieder als Model zu neuen Formschüsseln benutzten, wodurch sich als Grössendifferenz jedesmal zwei „Schwindungen“ ergeben⁴⁾. Lässt man die Varianten der Model ausser Acht, so vereinfacht sich die Zahl der Typen sehr, wie sich aus folgender Liste der Menschen- und Tiertypen ergibt:

M 31 < 38	T 9 = 13	T 88 = 92, 93, 94, 95
32 < 33	16 = 18, 19, 21	89 = 97, 98
43 < 45	28 = 29, 34, 35	99 = 123
52 < 75	30 < 37, 38	103 > 104, 105, 106
54 > 81	36 = 39	107 = 108
63 < 69	42 < 48	109 > 111
82 (100) > 83 (102)	45 > 47	112 = 122 < 124
106 > 107	54 > 55	115 = 117
131 = 132	56 > 57	121 = 141
133 > 134	63 > 65, 67, 79, 80	126 = 131
T 4 = 15	69 = 71, 77	136 = 138 > 139
5 = 6, 7	82 < 84	146 > 151
8 = 74?	85 < 87	148 > 162

3) Viel früher als eben diese beiden Fabriken scheint der Dekorationsweise nach die Filiale des Rheinaberner Reginus in Kräherwald bei Stuttgart zu sein, vgl. R. Knorr, Die verzierten Terra sigillata-Gefässe von Cannstatt u. Köngen-Grinario S. 41 f.

4) Die Schwindung beträgt nach Ludowici II S. 184 8⁰0; vgl. auch R. Knorr, a. a. O. S. 5.

Bei der Vergleichung dieses Typenschatzes bei Ludowici mit demjenigen, den Déchelette im zweiten Teile seines Werkes über die gallische *Sigillata* gibt, fällt ihre grosse Übereinstimmung auf⁵⁾, und bei grösserer Vollständigkeit von Déchelette würden sich die Analogien gewiss noch vermehren lassen. Die Rheinaberner Typen aber stehen den gleichen bei Déchelette fast durchgängig⁶⁾ an Qualität wie auch in der Grösse nach. Meist sind sie weniger scharf, häufig fast bis zur Unkenntlichkeit verdorben und ausserdem — so weit sich nach den vom Hintergrunde abgedeckten Clichés bei Ludowici beurteilen lässt — etwa zwei Schwindungen kleiner als bei Déchelette. Da nun die in Rheinabern gefundenen Formschüsseln nach Ludowicis Ansicht nicht importiert, sondern alle aus einheimischem Ton hergestellt sind, so verzierte der Rheinaberner Töpfer seine Formschüsseln nicht mit den grossen gallischen Originalstempeln, wie sie die gallischen Fabrikanten in der Frühzeit in der Hauptsache gebraucht hatten, sondern benutzte, wie oben erwähnt, vermutlich Scherben älterer gallischer Bilderschüsseln oder den Abdruck von solchen als Model für ihre neuen Formschüsseln.

Diese ersten Rheinaberner Töpfer selbst kamen vermutlich aus Lezoux, da die allermeisten ihrer Dekorationsmotive eben aus den dortigen Fabriken stammen⁷⁾. Und wir können annehmen, dass in dieser späten Zeit auch in Lezoux selbst bereits allgemein mit Nachdrucken der grossen älteren feinen Modelle gearbeitet wurde. So nahm in Rheinabern die Undeutlichkeit und Vergröberung der Formen im Laufe der Zeit immer mehr zu. Bei der Provenienzbestimmung einzelner Scherben kommen also, abgesehen von Ton und Technik, nicht so sehr die einzelnen Elemente der Dekoration in Betracht, sondern ihre ganze Zusammenstellung und Gruppierung. So sind für die Erkenntnis des Rheinaberner Stiles der Formschüsseln die Abbildungen ganzer Form- und Bilderschüsseln, die Ludowici im folgenden Abschnitt gibt, unerlässlich⁸⁾. Weiter teilt Ludowici die mit Tonmalerei en barbotine und mit eingeschnittenen Ornamenten verzierte Gefässe mit. Es sind zierliche Vasen und schöne Becher, die auf diese Weise geschmückt werden. Das technisch nicht leichte Verfahren mit flüssigem Tonschlamm Figuren herzustellen, das bereits zu Anfang unserer Zeitrechnung in Italien Verwendung fand, erblicken wir hier in höchster Vollkommenheit. Da sind Tiere wie Hasen, Hunde, Hirsche, Rehe, Bären, Vögel und Fische charakteristisch dargestellt, auch Menschen finden wir einigemal wiedergegeben. Eine bauchige, nach oben spitz zulaufende Henkelflasche, deren Mündung abgebrochen ist, trägt eine Zirkusscene: ein Retiarius mit dem nur selten dar-

5) Vgl. die im Anhang beigelegte Tabelle.

6) Bei den wenigen umgekehrten Fällen hat Déchelette ein sehr spätes, zu verschiedenen Malen schon in Gallien selbst durch Nachabdruck verkleinertes und vergrössertes Exemplar als Abbildung benutzt.

7) Nach Drucklegung dieser Arbeit, die im Winter 1906/7 geschrieben wurde, hat Knorr gelegentlich eines inhaltsreichen Aufsatzes über die Töpfereien von Westerdorf den Nachweis in Aussicht gestellt, dass die Rheinaberner Fabriken in ihren ersten Anfängen Abzweigungen älterer Töpfereien, nicht nur von Lezoux und Nancy, sondern auch von Heiligenwald sind; Fundberichte aus Schwaben XIV, 1906 S. 90.

8) Eine grössere derartige Veröffentlichung hat Ludowici bereits in Vorbereitung.

gestellten Netz sucht dieses mit gewaltigem Schwung über einen schwerfälligen Secutor zu werfen; mit der linken Hand fasst er Dolch und Dreizack; der linke Arm ist bis an die Achsel bandagiert. Wie auch auf dem Nenniger Mosaik trägt er lange, in der Stirn und im Nacken gerade abgeschnittene Haare. Der Secutor fasst mit der Rechten den Dolch, mit der Linken den viereckigen Schild und breitet die Arme weit aus, um sich nicht vom Netze umgarnen zu lassen. Der Helm ist ungeschickt dargestellt, auch fehlt die breite Krämpe. Aber ausserdem sind auch an dieser Figur die Details der Bewaffnung gut wiedergegeben. Der rechte Arm und der linke Unterschenkel sind bandagiert; den Schurz hält, wie beim Retiarius, ein breiter Gürtel. Daneben steht der Musikant, und zwar ist es der Spieler auf der Wasserorgel, der Hydraulis. Er hat sein Instrument vor sich, ebenso wie auf der bekannten Darstellung des Mosaiks zu Nennig, und ebenso wie dort wendet er seinen Kopf den Kämpfenden zu. Ranken und Epheublätter füllen die Zwischenräume zwischen den Figuren aus. Die Form des Gefässes ist für Deutschland ganz vereinzelt, findet aber ähnliche Vorbilder in Gallien, speziell in St. Rémy-en-Rollat, vgl. Déchelette I S. 58.

Von der Variation dieser Gefässe, bei denen die Verzierung nicht aus rotem, sondern aus weissem Tonschlamm besteht, hat Ludowici sehr schöne und charakteristische Exemplare gefunden. Sie zeigen alle die weissen Ornamente in zähem Tonschlamm, der reliefartig dick aufsitzt; die späteren Sorten, auf denen die weisse Reliefverzierung zu einem weissen dünnen Farbauftrag sich vereinfacht hat, fehlen bei Ludowici noch ganz. Bestätigt sich diese Beobachtung auch bei den ferneren Ausgrabungen, so wird das für die Chronologie wichtig sein: In den Limeskastellen fehlt die Terrasigillataware mit dem dünnen farbeähnlichen weissen Auftrag vollständig; nur einzelne Scherben mit reliefartig dickem weissem Schmuck kommen ganz vereinzelt vor; z. B. Obergerm.-rätischer Limes B Nr. 69, Dambach S. 19, 6. Darnach wird der weisse dicke Tonschlamm auftrag kaum vor dem 3. oder 4. Jahrzehnt des 3. Jahrhunderts aufgekommen sein. Da dieser in Rheinabern wie in den Limeskastellen schon auftritt, jener dünne farbähnliche jedoch fehlt, kommen wir hierfür zu dem Schluss, dass die Rheinaberner Fabriken ungefähr gleichzeitig mit dem Falle der Limesgrenze, sicher sehr bald darnach, ihren Betrieb eingestellt haben werden⁹⁾.

Den Beschluss in Ludowicis Buch machen in der Hauptsache die Gefässe mit kerbschnittartig eingeschnittenen Mustern, einer der Glastechnik entlehnten Verzierungsweise. Es sind runde Ürnchen, halbkugelige kleine Schalen, hohe Trinkbecher und Krüge mit dünnem Halse, die auf diese Weise in Rheinabern verziert wurden. Da wir derartige Gefässe nicht selten in Limeskastellen finden, wird der Anfang ihrer Produktion vor den der weiss ornamentierten fallen.

9) Ähnlich Knorr, Terrasigillata-Gefässe von Cannstatt und Köngen-Grinario S. 8

A n h a n g.

Im Folgenden geben wir ein Verzeichnis der Typen, die sowohl bei Déchelette als auch bei Ludowici vorkommen. Wo nichts angemerkt ist, stammen die Typen Déchelettes aus Lezoux. Das Schlussverzeichnis soll die Auffindung der Bilder nach Ludowici erleichtern.

	Déchelette		Ludowici		Bemerkungen
	Nr.	Grösse in mm	Nr.	Grösse in mm	
Gigant	17	30 breit	M. 64	35	
Seepferd	34a	34	M. 60	27	
Apollo	52	45	M. 114	32	Rechter Arm etwas verändert.
Diana	65	56	M. 30	50	Bei L. scheint das Tier deutlicher als bei D.
Minerva	77	60	M. 20	55	
Mars	88	52 hoch	M. 138	45	
Krieger auf Lanze gestützt	99	40	M. 32	ca. 50	Von demselben Typus abhängig.
"	"	"	M. 33	ca. 60	
Heros	107a	33	M. 69 M. 63	34 30	L. sehr roh, Umrisse auch durch Abdecken geschädigt. D. aus Vienne.
Krieger knieend mit Schild über Kopf	129	44	M. 68	36	
Reiter mit Lanze .	156	52	M. 66	53	Gemessen von Ellenbogen bis Pferdevorderfuss.
Reiter mit Schwert sich umkehrend .	157	44	M. 76	47	Gemessen Breite von Pferde- hinterfuss bis Brust. L. etwas umgebildet und grösser.
Venus	179a	50	M. 27	48	
"	179b	40	M. 19	70	L. grösser.
"	"	"	M. 22	54	
Liebespaar	191	44	M. 129	37	
Frau nach rechts .	205	53	M. 26	35	
Amor	251	35	M. 119	51	Gemessen von Kopf bis Knie.
"	252	26	M. 97	25	
Silen mit Pan und Bacchantin	307b	35	M. 124	30	Bei D. noch zwei grössere Varianten.
Satyr mit Flöte . .	314	38	M. 115	38	Gleichgros.
Satyr	369	30	M. 86	22	
Männ nach rechts .	394	24	M. 84	25	Gleichgros.
Pan	409	70	M. 125	50	L. ohne Hörner.
Pygmae mit Lanze .	439	23	M. 133	18	
Victoria	474	55	M. 23	55	L. sehr überarbeitet.
"	480	48	M. 21	50	L. grösser. D. aus Vienne.

	Déchelette		Ludowici		Bemerkungen
	Nr.	Grösse in mm	Nr.	Grösse in mm	
Greif	501	45 breit	T. 43	36	L. sehr entstellt.
"	"	"	T. 44	47	L. besser, aber im Gegensinn.
Mann in Mantel	525	47	M. 28	50	L. grösser, länger u. gestreckt.
Frau Tuch haltend	541	40	M. 82	32	
" " "	"	"	M. 83	ca. 27	L. unvollständig.
" " "	"	"	M. 100	34	L. wohl auch von D. abhängig.
Frau von vorn	543	42	M. 80	40	
"	548	48	"	"	
Gladiator	580	38	M. 75	40	Aus Graufesenque. L. verändert.
Thraker	584	32	M. 56	27	Gemessen Knie bis Kopf.
"	585	25	M. 58	23	
"	587	32	M. 73	26	Gehen auf dasselbe Original trotz veränderter Beinstellung.
Gladiator	612	23	M. 130	27	L. grösser.
Bestiarius	633	40	M. 70	40	L. etwas umgebildet.
"	635	45	M. 50	35	D. aus Vienne.
Karyatide	658	35	M. 85	31	L. ohne Maske.
Maske von vorn	671	23	M. 2	23	
" nach links	675	23	M. 9	20	
" nach rechts	692	30	M. 1	25	L. schlecht ausgedrückt.
" "	"	"	M. 7	30	D. u. L. wohl nach gleichem Original.
" "	695	15	M. 12	15	
" nach links	721	13	M. 13	14	Ähnlich.
" "	722	13	M. 17	13	D. u. L. wohl nach gleichem Original.
Löwe nach rechts	739	22	T. 12	22	
" "	740	73	T. 5	44	} Wohl alle auf ein Vorbild.
" "	741	—	T. 6	44	
" "			T. 7	40	
" nach links	768	70	T. 9	—	
" "			T. 13	—	
" "			T. 14	—	
Löwin	792	44	T. 17	45	
"	793	67	T. 81	35	Vorderfüsse verändert.
Panther mit verschlungenem Schwanz	799	27	T. 16	28	
"			T. 18	30	
"			T. 19	27	
"			T. 21	27	

	Déchelette		Ludowici		Bemerkungen
	Nr.	Größe in mm	Nr.	Größe in mm	
Bär nach rechts . .	808	62	T. 32	45	
„ „ links . . .	818	50	T. 33	50	D. unbekannter Herkunft.
Eber nach links . .	834	55	{T.109	60	L ohne darunterliegenden kleinen Krieger.
„ „	837	42	{T.111	ca. 48	
Damhirsch	852	54	T. 113	63	D. aus Graufesenque.
Renntier nach links	871	57	T. 124	60	
Hirschkuh (?) nach links mit zurückgewendetem Kopf	881	37	{T.126	54	D. unbekannter Herkunft. Vorderfüsse und Geweih anders.
			{T.131	50	
Hund mit Halsband nach rechts . .	910	58	T. 116	38	D. unbekannter Herkunft. Mass an den Füßen.
Hund nach links . .	935	33	T. 66	44	D. aus Graufesenque. Schwanz und Ohren etwas anders; ähnlich ist auch D. 911 mit langen Ohren wie L.
Hase nach rechts . .	940	47	T. 75	30	
„ „ links	950 oder 950a	20	T. 91	37	Nur ähnlich.
			{T. 88		
			{T. 92		
			{T. 93		
			{T. 94		
Vierfüssler	965	28	T. 82	24	D. aus Vienne.
„ „	„	„	T. 84	26	Nur ähnlich.
Adler nach links . .	978	55	T. 130	25	
„ „ „	979	52	T. 129	39	
„ „ rechts	981		T. 132		Nur ähnlich.
Vogel „ rechts . . .	997	24 hoch	T. 133	25	Flügel etwas verschieden; vielleicht nach gleichem Vorbild. D. in Lezoux und Graufesenque.
Schwan nach rechts	998	22 hoch	T. 158	20	
Reiher nach rechts	1001	26	T. 142	27	
Vogel nach rechts	1006	30	T. 149	29	D. unbekannter Herkunft. Sehr ähnlich T. 144, wohl nach demselben Vorbild.
Vogel Kopf zurückgedreht	1009	16	T. 153	16	In Lezoux u. Graufesenque.
Taube nach links . .	1011	25	T. 159	22	
„ (?) nach links	1018	23	T. 146	18	Nur ähnlich.

	Déchelette		Ludowici		Bemerkungen
	Nr.	Größe in mm	Nr.	Größe in mm	
Taube nach rechts .	1031	27	T. 161	25	D. aus Graufesenque.
" " "	1035	15	T. 151	15	D. aus Graufesenque.
" " "	"	"	T. 156		
Delphin	1050	30	{ T. 45	33	
			{ T. 47	28	
Dreifuss	1071	43	O. 24	45	
Vase, Amphora . .	1073		O. 87		L. etwas abweichend.
"	"	"	O. 89		" "
Baum	1129	35	P. 3	37	
"	1141	37	P. 1	36	
Ornament	1155		O. 92 ff.		Bei L. missverstanden.
"	1160		O. 1		} Bei L. verschieden nachgearbeitet.
"	"		O. 5		
"	"		O. 7		
Sykomorenblatt . .	1168		P. 32		Etwas abweichend.
Palme	1174		P. 15		Bei L. missverstanden.
Edelweis	1185		O. 2		Nachgearbeitet.

Verzeichnis

der

gleichen Bildertypen bei Ludowici und Déchelette.

Lud.	Déch.	Lud.	Déch.	Lud.	Déch.	Lud.	Déch.
M. 1 = 692		M. 32 } = 99		M. 80 = { 543		M. 133 = 439	
2 = 671		33 } = 99		548		138 = 88	
7 = 692		50 = 635		82 } = 541		— o —	
9 = 675		56 = 584		83 } = 541		T. 5 } = 740	
12 = 695		58 = 585		84 = 394		6 } = 741	
13 = 721, 722		60 = 34a		85 = 658		7 } = 741	
17 = 722		63 = 107b		86 = 369		9 = 768	
19 = 179b		64 = 17		97 = 252		12 = 739	
2) = 77		66 = 156		100 = 541		13 } = 768	
21 = 480		68 = 129		114 = 52		14 } = 768	
22 = 179b		69 = 107a		115 = 314		16 = 799	
23 = 474		70 = 633		119 = 251		17 = 792	
26 = 205		73 = 587		124 = 307b		18 } = 799	
27 = 179a		75 = 580		125 = 409		19 } = 799	
28 = 525		76 = 157		129 = 191		21 } = 799	
30 = 65				130 = 612		32 = 808	

Lud.	Déch.	Lud.	Déch.	Lud.	Déch.	Lud.	Déch.
T. 33 = 818		T. 92		T. 132 = 981		P. 1 = 1141	
43)		93		133 = 997		3 = 1129	
44) = 501		94) = 950		142 = 1001		15 = 1174	
45)		95)		146 = 1018		32 = 1168	
47) = 1050		109)		149 = 1006		o - -	
66 = 910		111) = 834		151 = 1035		O. 2 = 1185	
75 = 935		113 = 837		153 = 1009		7 = 1160	
81 = 793		124 = 852		156 = 1035		24 = 1071	
82)		126 = 871		158 = 998		87)	
84) = 965		129 = 679		159 = 1011		89) = 1073	
88 = 950		130 = 678		161 = 1031		92 ff. = 1155	
91 = 940		131 = 871		—o—		o	

Der Westbau der Palastkapelle Karls des Grossen zu Aachen und seine Einwirkung auf den romanischen Turmbau in Deutschland. Nebst einigen Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte der Kirchtürme. Von Ernst von Sommerfeld, Oberstleutnant a. D. (Repertorium für Kunstwissenschaft 1906 S. 195—222 und 310—325). — Besprochen von Dr. Ing. Hugo Rahtgens in Köln.

In diesem Aufsatz ist eine der interessantesten Fragen der kirchlichen Baukunst erörtert, die der Entstehung des romanischen Turmbaus. Die Bedeutung des behandelten Gegenstandes mag es rechtfertigen, wenn ich es im folgenden unternehme, mehrere Irrtümer dieses Aufsatzes, die die ganze Sachlage verwirren, in ausführlicherer Weise als es sonst wohl bei Besprechung kürzerer Abhandlungen üblich ist, zu berichtigen.

Der Verfasser hat sein Material in ein sorgfältig aufgebautes System geordnet, ist aber in wesentlichen Punkten der Aufgabe nicht gerecht geworden. Teils ist ihm eine Anzahl charakteristischer einschlägiger Denkmäler entgangen, teils sind einige der herangezogenen Bauten falsch eingeordnet, so dass das ganze Bild, das man vom Einfluss des Aachener Westbaus gewinnt, ein entstelltes ist.

Der erste, weitaus umfangreichste Teil der Arbeit ist überschrieben: „Die Entstehung der Kirchtürme“. Von vornherein schliesst v. Sommerfeld aus seiner Betrachtung turmhähnliche Erscheinungen, die nur in der Hervorhebung eines Bauteils bestehen, wie es bei der Vierung des Grabmals der Galla Placidia der Fall ist, aus, da ihnen die nach v. Sommerfelds Definition zum Begriff des Kirchturms notwendige selbständige Bedeutung, ein „Sonderauftrag“ fehlt. Zugegeben, dies sei logisch berechtigt (man könnte darüber streiten), so ist es doch unzulässig, wenn man der Entstehung einer Erscheinung nachgehen will, diese selbst so eng zu umgrenzen, dass man Gefahr läuft, die Urform, die man gerade sucht, von vornherein auszu-

schliessen, weil sie noch nicht alle wesentlichen Eigenschaften der entwickelten Form angenommen hat.

Unter hinreichender Herbeitragung urkundlicher Belege wird im Folgenden eine Aufzählung einiger teils aus Schriftquellen überlieferter, teils erhaltener Kirchtürme — der eingegliederten sowie der freistehenden — bis zur karolingischen Zeit gegeben. Als festen Ausgangspunkt für die Entstehung eingegliederturme nimmt v. Sommerfeld die Rotunde von Brescia an (S. 202), indem er an der ganz haltlosen Datierung von 612 bis 617 (Bau Theodelindes) festhält. Bereits Cattaneo¹⁾ und eingehend Mercanti²⁾ haben nachgewiesen, dass der ältere Bau entsprechend der erhaltenen Krypta basilikal war, während die Rotunde vermutlich erst dem 11. Jahrhundert angehört. Damit fällt auch die Annahme, die Rotunde sei das Vorbild für die Aachener Palastkapelle gewesen.

Die Aufzählung beschränkt sich überdies auf das Abendland. So musste denn v. Sommerfeld zu dem Schluss kommen (S. 207): „Der Ausgangspunkt scheint für den einverleibten wie für den freistehenden Kirchturm Italien zu sein, wogegen die ältesten Beispiele der Vierungs- und Doppeltürme aus den Landgebieten diesseits der Alpen bekannt sind.“ Schon die oft abgebildeten Aufnahmen de Vogüé's zeigen doppeltürmige Fassaden vor dem 7. Jahrhundert in Syrien, und die jüngsten Forschungen haben reichliches neues Material hierfür gefördert³⁾. Eine Erörterung, die sich mit der Entstehung des kirchlichen Turmbaus beschäftigt, kann diese Tatsachen nicht ignorieren. Von Sommerfeld begnügt sich aber mit der Abweisung der Entstehung aus den Feuertürmen der Sassaniden oder den Minarets, an der heute wohl keiner mehr ernstlich festhält, und mit einer anmerkungswisen Registrierung der Ansicht Dehios im Sinne des orientalischen Ursprungs (S. 213).

Nach einem Abschnitt über den Zweck der Kirchtürme, in dem eingehend die Aufnahme der Glocken als auch ursprünglich vornehmste Aufgabe der Kirchtürme nachgewiesen wird, kommt Verfasser zum eigentlichen Hauptgegenstand seiner Arbeit: dem Westbau des Aachener Münsters. Von Sommerfeld sucht den Nachweis zu führen, dass entgegen der bisherigen Annahme das dritte Geschoss des Westbaus (über der Kaiserloge) nicht Glockenstube war, sondern seine Entstehung ästhetischen Erwägungen verdankt, um „ein Gegengewicht gegen die erdrückende Wucht der Zentralkuppel“ (S. 222) zu schaffen, während unter dem vom Monachus Sangallensis erwähnten „campanarium“⁴⁾ ein isolierter Glockenturm zu verstehen sei; denn 1) das erwähnte Geschoss habe nur nach vorn eine Öffnung und sei überhaupt ein höchst ungünstig geformter Schalltrichter, 2) die Lage unmittelbar über der Hofloge würde man kaum zur Unterbringung der Glocken gewählt haben.

1) L'architecture en Italie du VI. au XI. siècle S. 201.

2) in „Emporium“ 1898 S. 198 ff. Beapr. im Repertorium f. Kunswiss, 1900. S. 83.

3) Strzygowski, Kleinasien, ein Neuland der Kunstgeschichte, Leipzig 1903, Holzmänn, Binbirkilise.

4) Mon. Germ. SS III, p. 744.

Von Sommerfelds Gewährsmann für seine Angaben über das Aachener Münster ist Mertens⁵⁾. Durch dessen veraltete Aufnahmen, die allerdings häufig reproduziert sind, ist v. Sommerfeld entgangen, dass auf allen Abbildungen des Aachener Münsters, die den Zustand zu Karls d. Grossen Zeit wiedergeben, das oberste Geschoss des Westbaus nur Rekonstruktion ist (Fig. 2). Schon die ausdrückliche Bemerkung Ottes, das dritte Geschoss

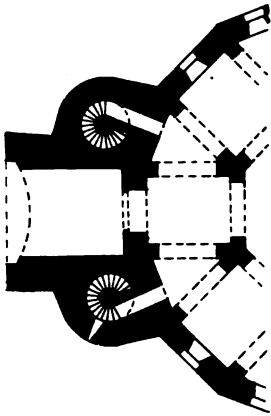


Fig. 1.6)

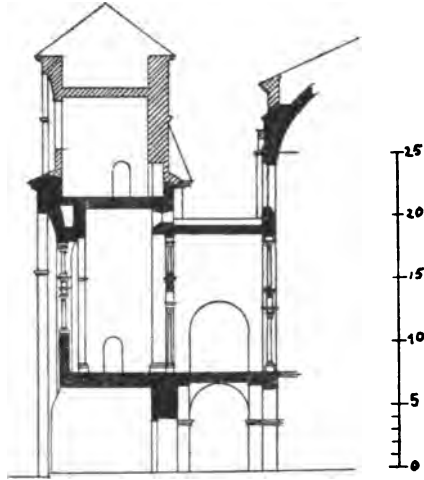


Fig. 2.6)

sei nicht ursprünglich, hätte von Sommerfeld warnen müssen, aus der Mertens'schen Zeichnung weitere Schlüsse zu ziehen; er beschränkt sich aber anmerkungsweise auf den Satz (S. 218): „Otte, „Romanische Baukunst“ S. 83 und Otte-Wernicke (Kirchl. Kunstarchäologie) Bd. I S. 69 halten ohne Angabe von Gründen das gesamte dritte Stockwerk des Westbaus nicht für ursprünglich.“ Von v. Sommerfelds Gegengründen für die Ursprünglichkeit dieses Geschosses erfahren wir nichts, so dass man annehmen muss, er hielt die Mertens'sche Rekonstruktions-Zeichnung in diesem Punkte als dem gegenwärtigen Bestande entsprechend.

Tatsächlich ist nun gegenwärtig der ganze Turmaufbau über der Kaiserloge ein Neubau der 1880er Jahre. Das vorher hier befindliche unterste Geschoss — also das in Rede stehende dritte vom Erdboden aus — gehörte im Wesentlichen einem Turmbau des 15. Jahrhunderts an; hierüber befand sich noch ein Geschoss der stattlichen auf alten Abbildungen erkennbaren Turmanlage, die nach einem Brand von 1656 ausgeführt war. Nach der Aufnahme und den Angaben Rhoens⁶⁾ waren nur noch der Fuss des fraglichen 3. Geschosses, die von den Treppentürmen hineinführenden Türen und teilweise die Ostmauer ursprünglich. Wie wir uns den karolingischen Turmaufbau

5) „Über die karolingische Kaiserkapelle zu Aachen“, in Försters Allgemeiner Bauzeitung 1840 S. 138—140 u. Taf. 340.

6) Rhoen, Die Kapelle d. karoling. Pfalz zu Aachen: Ztschr. d. Aachener Geschichtsvereins 1886 S. 42 Taf. 2 Fig. 5; hiernach die beifolgenden Abb. Fig. 1 u. 2.

zu denken haben, bleibt also lediglich Hypothese. Nach Rhoens Angaben war nun allerdings in der zum Teil noch karolingischen östlichen Mauer dieses Geschosses keine Öffnung gewesen, doch schreibt er selbst: „Ob sich Schallfenster in der nördlichen und südlichen Turmmauer befunden haben, ist nicht mehr zu bestimmen.“ Es spricht also nichts dagegen, solche anzunehmen, wenn man es aus praktischen Gründen für unerlässlich hält⁷⁾. Hierzu liegt um so mehr Veranlassung vor, als die Johanneskirche zu Lüttich — eine getreue Kopie des Aachener Münsters vom Ende des 10. Jahrhunderts, von der sich freilich nur noch die Turmanlage und die Grundrissdisposition erhalten hat — gleichfalls und ausschliesslich an der Nord- und Südseite Schallöffnungen hat, allerdings nicht mehr aus der Zeit der ersten Erbauung, aber doch wohl in Anlehnung an die alten⁸⁾. Sollte man wirklich Anstoss nehmen an der Lage der Glocken über der Kaiserloge trotz des starken Tonnengewölbes über letzterer und der Kleinheit der Glocken in karolingischer Zeit, so steht auch der Annahme nichts im Wege, dass sich über einem niedrigen Zwischengeschoss ein viertes mit den Glocken erhob⁹⁾. Alles weitere Diskutieren über diese Frage ist aber müssig, weil es uns gänzlich an zuverlässigen Anhaltspunkten für die Rekonstruktion fehlt und deshalb auch nicht der Nachweis geführt werden kann, das ehemalige Obergeschoss des Aachener Westbaus sei nicht zur Aufnahme der Glocken bestimmt gewesen. Die grössere Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls gerade für eine bereits karolingische Glockenstube im Westbau.

Auf wenige Seiten beschränkt sich der ganz unzureichende dritte Abschnitt, von dem man das Thema der Arbeit nach das Meiste erwarten sollte: Die Einwirkung des Aachener Westbaues auf die Turmbildung in Deutschland (S. 310–315).

Zugegeben, dass es dem Verfasser nur insoweit auf Vollzähligkeit der Beispiele ankam, „als sie den überhaupt möglichen Einblick in die Entwicklungsgeschichte des Turmbaues darbietet“, wie er es zwar nicht für diesen, aber für einen früheren Abschnitt vorausschickt (S. 196), so ist doch diese Auswahl recht dürftig ausgefallen und lässt grade eine Reihe höchst charakteristischer Beispiele unberücksichtigt, während anderes an unrichtiger Stelle eingeordnet ist. Betrachten wir aber zunächst die von v. Sommerfeld für die Einwirkung des Aachener Westbaus auf den romanischen Turmbau in Deutschland herangezogenen Bauten.

7) Immerhin bietet schon die Rekonstruktion Rhoens mit nur einer westlichen Öffnung wegen der grösseren Höhe der Glockenstube eine bedeutend günstigere Lösung, als die bei Mertens.

8) Gurllitt, Historische Städtebilder Bd. IX, Lüttich, S. 6 Taf. 1 u. 20.

9) v. Sommerfeld meint, nicht an ein viertes karolingisches Geschoss denken zu dürfen, weil die Nachahmungen des Aachener Münsters in ihrer ursprünglichen Form kein solches aufweisen. Wie aber unten gezeigt wird, ist keine einzige Nachahmung des Aachener Westbaues in ihren oberen Teilen so gut erhalten oder rekonstruierbar, dass von diesen Rückschlüsse auf jenen gemacht werden können. — Ich sehe absichtlich ab von den ältesten Abbildungen des Aachener Münsters auf dem Karlsschrein, dem Stadtsiegel ad causas und alten Münzen (vgl. Buchkremers in Zeitschr. des Aachener Geschichtsver. 22, Taf. 4). Sie alle zeigen zwar einen entwickelten Westturm mit seitlichen Öffnungen, können aber für den karolingischen Bestand nicht in Frage kommen, da sie nicht über das 13. Jahrhundert zurückgehen.

Als „unveränderte Nachahmungen in Bezug auf Aufgabenverteilung und Höhe“ werden angeführt: 1) S. Maria zu Mittelzell auf der Reichenau im Zustande des Baues Witigowos 991. 2) S. Martin in Münstermaifeld. 3) „Vielleicht“ S. Kastor in Koblenz.

Die von Witigowo 991 ausgeführten Bauten am Münster S. Maria von Mittelzell-Reichenau preist Purchard in seinem Lobgedicht *De gestis Witigowonis*. Die hier in Frage kommende Stelle, die von Sommerfeld zitiert (S. 311), deutet allerdings auf einen von 2 runden Treppentürmen flankierten Bau, der oben die Glocken aufnahm, also in der Tat eine Anlage ähnlich der des Aachener Münsters. Aus dieser poetischen Schriftquelle aber auf eine unveränderte Nachahmung des Aachener Vorbildes schliessen zu wollen, ist doch recht gewagt, namentlich wenn sie — wie bei von Sommerfeld — solchen Anlagen mit Veränderungen der Höhe (Überhöhung der Mitte oder der Seitenteile) gegenübergestellt wird. Hierzu kommt, dass der noch vorhandene 1048 nach einem Brand erneuerte Westchor mit dem Turm höchst wahrscheinlich in seinem Grundriss und Kern noch dem Bau Witigowos, wenn nicht gar noch dem des 9. Jahrhundert angehört¹⁰⁾. Hiernach könnte nun kaum noch von einer Verwandtschaft mit der Aachener Anlage die Rede sein. Wie sich der Aufbau Witigowos gestaltete, ist natürlich völlig ungewiss.

In Münstermaifeld gehört die jetzige Turmanlage mit Ausnahme des obersten Geschosses erst einem 1103 geweihten Bau an¹¹⁾, der aber auf einen älteren von Aachen beeinflussten Bau zurückzugehen scheint. Unbegründet ist es aber, wenn v. Sommerfeld behauptet, die jetzige Glockenstube des 13. Jahrhunderts sei erst als spätere Überhöhung über eine ältere darunter befindliche hinzugekommen und habe nicht etwa ein schon früher hier befindliches Geschoss ersetzt. Man ist im Gegenteil genötigt, ein solches anzunehmen, da die flankierenden Treppentürme bis zur Höhe des Zinnenabschlusses in einheitlicher Weise mit dem übrigen Turmbau aufgeführt sind und vermutlich von vornherein mit ihren oberen Teilen eine ältere Glockenstube an Stelle der jetzigen einschlossen, falls man nicht eine Anlage vom Typus der Gernroder Kirche mit höher geführten Flankiertürmen annehmen will¹²⁾; dann würde sie aber erst an späterer Stelle zu erörtern sein und könnte nicht den „unveränderten Nachahmungen“ des Aachener Westbaues zugerechnet werden.

Ueber die ursprüngliche Gestaltung des Aufbaues der Westseite von S. Kastor in Koblenz wissen wir nichts. Hier eine unveränderte Nachahmung von Aachen erkennen zu wollen, lässt sich nicht einmal mit einem Vielleicht rechtfertigen.

Als Beispiel für Nachbildungen mit überhöhtem Mittelbau führt von

10) Neuwirth, Die Bautätigkeit der alamannischen Klöster S. Gallen, Reichenau und Petershausen S. 70 f. — Künstle, Die Kunst des Klosters Reichenau S. 5.

11) Lehfeldt, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbez. Koblenz S. 418.

12) Nur eine eingehende Untersuchung des Baues selbst könnte hier entscheiden. Die Tatsache, dass unter der jetzigen Glockenstube sich ein Geschoss mit 2 biforalen Öffnungen befindet, zwingt natürlich noch nicht, wie v. Sommerfeld meint, zu der Annahme, dies sei die ursprüngliche Glockenstube.

Sommerfeld nur den Essener Westbau an, als solches für Überhöhung der Seitengehäuse nur Corvey (hierüber weiter unten).

Auf Grund dieses gänzlich unzulänglichen Materials baut von Sommerfeld den Satz auf (S. 315), „dass die Abänderungen des Aachener Westbaus in einem älteren Beispiel erhalten sind, als dessen buchstäbliche Nachahmungen — Essen vor Mittelzell, Koblenz und Münstermaifeld“. Wie kann man von buchstäblichen Nachahmungen reden, wo man — wie bei Mittelzell — nur auf die dehnbaren Begriffe einer Schriftquelle und — wie bei Münstermaifeld oder gar Koblenz — nur auf Vermutungen über den ursprünglichen Zustand angewiesen ist!¹⁸⁾

Da wir aber nicht einmal wissen, wie der ursprüngliche Oberbau beim Turm des Aachener Vorbildes beschaffen war, ist es schon an sich unzulässig, zu unterscheiden zwischen unveränderten Nachahmungen und solchen mit Veränderungen der Höhe. Nur soviel ist sicher, dass der Mittelteil der Aachener Westfassade die Seitengehäuse, deren ursprüngliche Abschlussgewölbe noch erhalten sind, überragte. Es könnten daher nur Nachahmungen mit überhöhtem Mittelteil solchen mit überhöhten Seitengehäusen oder mit gleich hohen Mittel- und Seitenteilen gegenübergestellt werden. Da aber grade die Oberbauten der Türme nur selten in ursprünglicher Form erhalten sind, wird sich eine solche Unterscheidung überhaupt schwer durchführen lassen und man wird die Verwandtschaft besser in der Anlehnung an das eigentlich Charakteristische des Aachener Westbaus erkennen. Dies ist aber ein rechteckiger (im besonderen quadratischer) Mittelteil, der unten eine Vorhalle, darüber eine Empore (bez. Kapelle) und ein 3. Geschoss (Glockenstube) enthält und von 2 Treppengehäusen flankiert wird.

Keinenfalls hätte nun der Turmbau von S. Maria i. Kap. in Köln fehlen dürfen (Fig. 3). Über den ehemaligen, jetzt fehlenden oberen Ab-

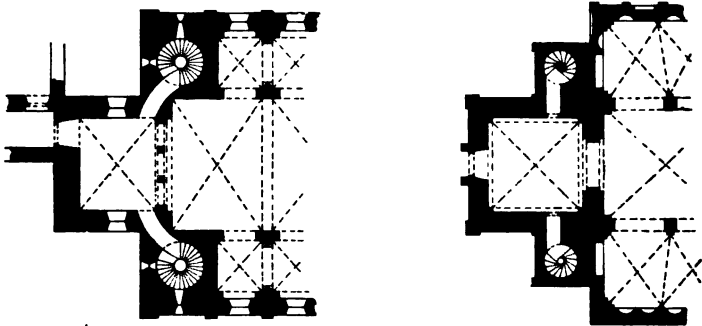


Fig. 3.

Fig. 4.

schluss sind wir hinreichend durch die Abbildungen auf den alten Kölner

¹⁸⁾ Übrigens ist der Essener Westbau nicht, wie v. Sommerfeld aufgrund der älteren Angaben zu meinen scheint, unmittelbar nach dem Brand von 946 ausgeführt, sondern nach Humanns Untersuchungen (Humann, Der Westbau der Münsterkirche zu Essen) erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts.

Stadtprospekten unterrichtet (Fig. 5 nach dem Prospekt des Anton von Worms von 1531 und Fig. 6 nach dem Stadtplan Mercators von 1571).



Fig. 5.



Fig. 6.

Gegenüber den obigen, mit Ausnahme von Essen und Münstermaifeld sehr fragwürdigen Beispielen haben wir hier einen klassischen Zeugen für den Einfluss des Aachener Westbaues vor uns. Nur ist das Aachener Vorbild für eine basilikale Anlage umgeformt. Aber auch hier im Erdgeschoss eine Vorhalle, darüber Empore und Glockenstube. Hierzu kommt noch, dass sich die Empore in der für Aachen charakteristischen doppelten Säulenstellung öffnet, wobei die oberen Säulen im Bogenfeld stehen. Ein genaues Datum ist für diesen Bau nicht überliefert. Er ist jedenfalls älter als der 1049 geweihte Neubau, aus dem das jetzige Langhaus und der Chor hervorging, und wird wahrscheinlich dem unter Erzb. Bruno (953—965) ausgeführten Bau angehören, auf den eine Angabe in seinem Testament hinweist¹⁴⁾. Eine Erneuerung des Turmes, auf welche die ehemaligen oberen Teile zurückzuführen sind, fand 1170 statt. 1637 stürzte der Mittelurm ein¹⁵⁾ und wurde nur notdürftig als Torso instandgesetzt. Im Unterschied zur Aachener Anlage waren die Flankiertürme in ihren oberen Teilen isoliert neben dem Mittelurm hochgeführt und überragten ihn noch, vielleicht aber erst seit der Instandsetzung von 1170.

Auf den Turmbau von S. Maria i. Kap. und somit auch auf den Einfluss des Aachener Münsters ist der Westbau der Abteikirche zu Brauweiler zurückzuführen. (Fig. 4 und 7) In seinen unteren Teilen gehört er dem 1061 geweihten Kirchenbau an, während die oberen erst im 12. Jahr-

14) Ruotgeri, Vita Brunonis: Mon. Germ. SS. IV p. 274: „monasterio et claustro perficiendo librae centum“.

15) Gelenius, De admir. magn. Coloniae S. 325.

hundert aufgeführt wurden. Auch hier im Mittelbau unten eine Vorhalle darüber eine Kapelle, die sich in 3 Bögen nach dem Mittelschiff öffnete¹⁶⁾.

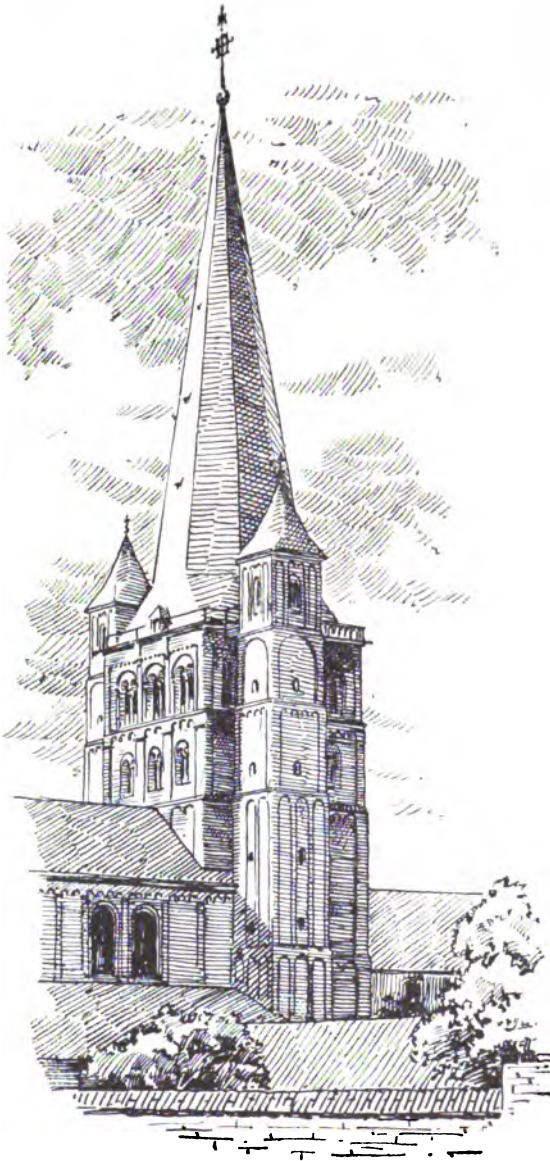


Fig. 7.¹⁶⁾

maligen, gleichfalls nach dem Aachener Typus am Ende des 10. Jahr-

Aachener Einfluss zeigt auch der Westbau der Stiftskirche in Münstereifel (Fig. 8 und 9)¹⁷⁾, freilich mit überhöhten Seitengebäuden und mit der Abwandlung, dass der vordere Mittelbau nur zweigeschossig ist, während das dritte Geschoss mit der Glockenstube — gleichsam nach hinten gerückt — sich über einem westlichen Querschiff erhebt, wodurch der Mittelteil seinen Turmcharakter eingebüsst hat. Im übrigen weist aber die offene Vorhalle und die Empore darüber unverkennbar auf den Aachener Westbau. Wegen seiner Verwandtschaft mit Münstereifel muss hier auch der allerdings rekonstruierte Westbau von S. Pantaleon in Köln (gew. 980) genannt werden.

Bei den Nachbildungen des Aachener Zentralbaues in Nymwegen und Ottmarsheim ist der Westbau auf eine rechteckige Vorhalle, bezieh. einen schlichten rechteckigen Turm reduziert. Bei dem noch erhaltenen zweitürmigen Westbau der ehe-

16) Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprov. IV, 1. S. 25 u. 34.

17) Kunstdenkmäler der Rheinprov. IV, 2. S. 86 ff.

hundreds erbauten Zentralkirche S. Peter zu Wimpfen i. T. sind die flankierenden Treppentürme quadratisch und etwas vorgerückt. Es ist fraglich, ob und wie weit das Aachener Vorbild hier überhaupt für den Turmbau massgebend war.

Bei einer Untersuchung des Einflusses des Aachener Münsters auf den Turmbau in Deutschland kann man sich nicht, wie von Sommerfeld es tut, auf die heutigen politischen Grenzen beschränken. Die zur alten Erzdiözese Köln und während des ganzen Mittelalters zum Reichsverband gehörigen Bistümer Lüttich und Utrecht müssen hier unbedingt herangezogen werden. Und hier finden wir auch die erwünschten Zwischenglieder von den Anlagen mit überhöhtem Mittelteil nach Art des Aachener Münsters zu denen mit Überhöhung der Seitengehäuse wie bei der Stiftskirche zu Gernrode.

Eine getreue Kopie des Aachener Münsters war die bereits genannte 992 erbaute Kirche S. Johann Evang. zu Lüttich. Der Zentralbau selbst

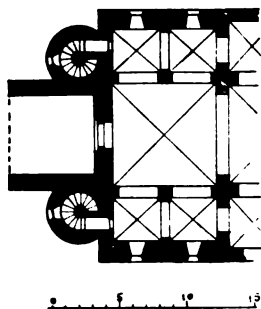


Fig. 8. 17)

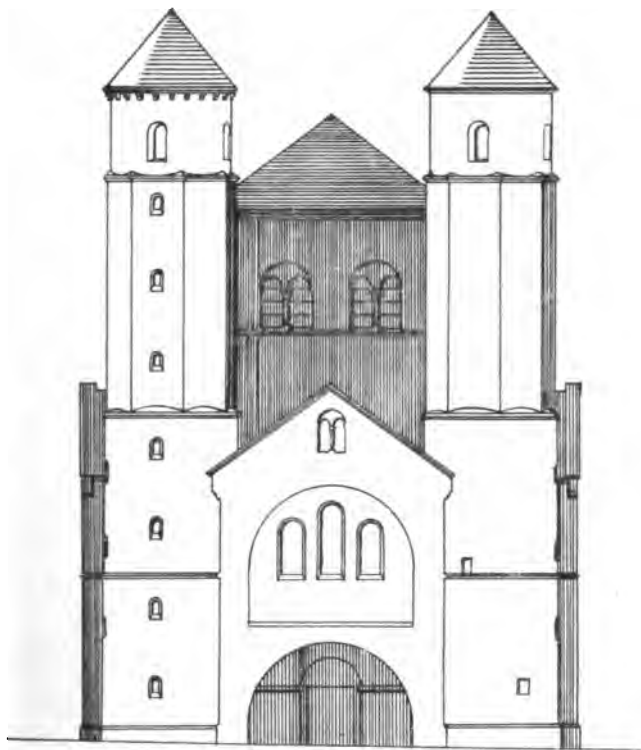
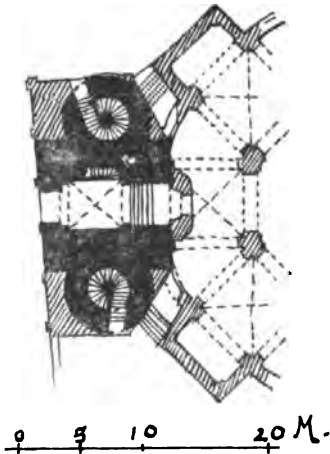
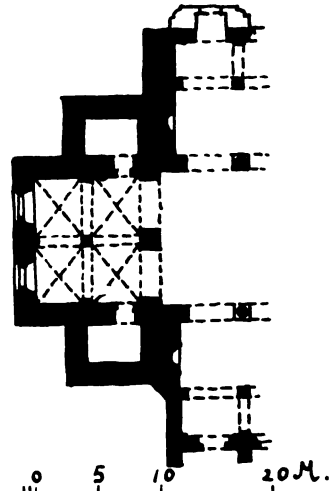


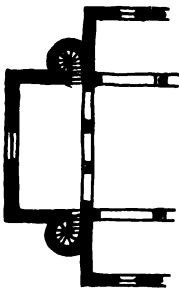
Fig. 9. 17)

ist zwar im 18. Jahrhundert auf alter Grundlage neu errichtet, die Turm-

anlage rührt aber noch von dem Ursprungsbau her, nur die oberen Teile sind in spätromanischer Zeit erneuert (Fig. 10). Wie in Aachen flankieren 2 runde Treppentürmchen den Hauptturm. Dieser erhebt sich über sie um die Höhe des Glockengeschosses, das, wie erwähnt, nur auf der Nord- und Südseite Schallöffnungen hat¹⁸⁾.

Fig. 10.¹⁸⁾Fig. 11.¹⁹⁾

Der Westbau von S. Denis in Lüttich (987–990)¹⁹⁾ muss gleichfalls zu Aachen in Beziehung gesetzt werden. Die Treppengehäuse sind hier unten rechteckig und oben in 5 Seiten des Achtecks überführt (Fig. 11 u. 12). Der Oberbau des Mittelteils ist neu²⁰⁾.

Fig. 13.²¹⁾

Der Turm des um die Mitte des 10. Jahrhunderts ausgeführten Neubaus der Salvatorkirche zu Utrecht (1587 abgebrochen) scheint im Typus dem von S. Johann in Lüttich und dem des Aachener Münsters entsprochen zu haben, nur bildete seine Grundform kein Quadrat, sondern ein Rechteck (Fig. 13 nach Mullers Rekonstruktion²¹⁾). Damit leitet er über zu dem Westbau der Liebfrauenkirche zu Maestricht²²⁾, deren Anlage noch vom Ende des 10. Jahrhunderts herrührt, wenn auch der Aufbau jünger ist. Hier ist aber der Charakter des Aufbaus dadurch ein anderer geworden, dass die Treppentürme über den Zwischenbau, der oben die Glockenstube enthält, erhöht sind und somit äusserlich betrachtet eine

18) Gurlitt, Historische Städtebilder IX. Lüttich, S. 5, Taf. 1 u. 20.

19) Gurlitt a. a. O. S. 7 Taf. 12.

20) Die ihn entstellenden Ausbauten sind auf der Zeichnung fortgelassen.

21) Muller, Die S. Salvatorkirche in Utrecht. Westd. Zeitschr. XVI S. 266–292

22) Abb. bei Dehio und Bezold, Kirchl. Baukunst Taf. 217 Fig. 3

zweitürmige Anlage entstanden ist, die aber, wie gezeigt, auf den Typus des Aachener Münsters zurückzuführen ist.

Wenn nun die Gernroder Stiftskirche einen der Liebfrauenkirche in Maestricht ganz entsprechenden Turmbau besitzt, so liegt es nahe, ihn als das Ergebnis einer ähnlichen in letzter Linie auf den Aachener Westbau zurückzuführenden Entwicklung aufzufassen. Bei v. Sommerfeld steht die Gernroder Kirche ausserhalb dieses Zusammenhanges, indem ihr Westbau erklärt wird als entstanden aus dem S. Gallener Grundrisstypus durch Heranrücken der freistehenden Türme an den Mauerkörper (S. 316). Mir scheint die Ableitung aus dem Aachener Westbau gerade aufgrund der niederländischen Beispiele natürlicher. Dem S. Gallener Grundriss fehlt der rechteckige Westbau; als Beispiel für eine Weiterbildung der S. Gallener Turmanlage im Sinne organischer Verschmelzung sei der kürzlich in seinen Fundamenten aufgedeckte Burkhard'sche Westchor des Wormser Domes aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts genannt: eine halbkreisförmige Apsis zwischen 2 Rundtürmen²³⁾.

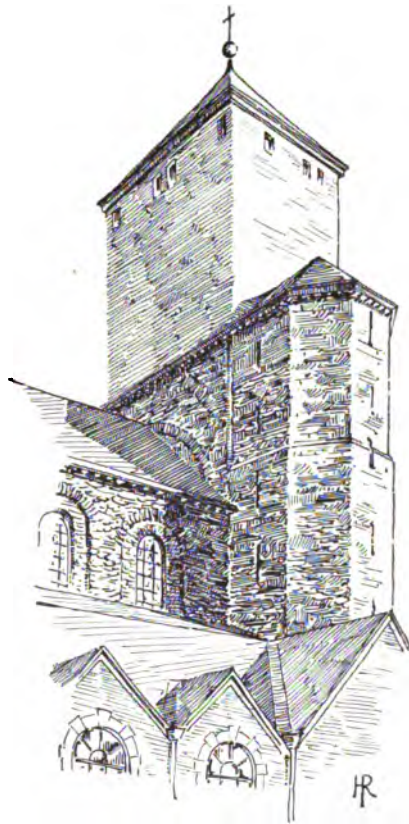


Fig. 12.

Dagegen führt v. Sommerfeld merkwürdigerweise den Westbau von Corvey als Beispiel für die Einwirkung des Aachener Münsters bei Überhöhung der Seitentürme an. Ein solcher Missgriff zeugt von einer völligen Verkennerung der bei dem zitierten Bau vorliegenden konstruktiven Gedanken. Die noch dem 10. Jahrhundert angehörenden Teile des Unterbaues zeigen einen Grundriss²⁴⁾, der auf keine rationelle Weise mit dem des Aachener Westbaus in Beziehung gesetzt werden kann, dagegen die grösste Verwandtschaft besitzt mit dem 943 vollendeten Westbau der Abteikirche zu Werden, bei dem sich eine Beeinflussung durch Aachen ungezwungen nicht konstatieren lässt²⁵⁾. Der Oberbau der Türme gehört aber erst dem 11. und 12. Jahrhundert an und steht in Beziehung zur sächsischen Bauschule, wo eine derartige doppel-

23) Deutsche Bauzeitung 1906 S. 543.

24) Organ f. christl. Kunst Bd. 22 Nr. 17.

25) Effmann, Die karoling-ottonischen Bauten zu Werden I S. 170 u. 214 Fig. 164.

türmige Anlage mit zwischengebauter von einem Satteldach überdeckter Glockenstube, ausgehend von der Gernroder Kirche, in der romanischen Zeit die übliche war (Gandersheim, Halberstadt, Frose, Goslar, Magdeburg, Jerichow u. a.). Allerdings ist der Erstlingsbau dieser Gruppe, der Gernroder Westbau (um 960) nicht mehr in ursprünglicher Form erhalten: Die jetzige Glockenstube mit den Biforien gehört erst der spätromanischen Zeit an; doch deutet der noch ursprüngliche Anschluss der Türme darauf hin, dass diese von vornherein einen dem jetzigen ähnlichen Zwischenbau einschlossen. Nicht nach dem Beispiel von Corvey, wie v. Sommerfeld S. 315 zusammenfassend behauptet, sondern nach dem von Maestricht und Gernrode stehen die deutschen Doppeltürme mit zwischenliegendem Glockenhaus „auf den Schultern des Aachener Westbaus“.

Der letzte Abschnitt der von Sommerfeldschen Arbeit behandelt den alten Dom zu Köln. Wenn hier nachgewiesen wird, dass weder die Domkalendarien (die sogenannte Beschreibung des alten Doms) noch die Miniatur des Hillinus-Evangeliiars für den Gründungsbau des 9. Jahrhunderts, im besonderen für das Vorkommen eingliederter Doppeltürme zu dieser Zeit herangezogen werden können, so wird man hierin dem Verfasser gern beistimmen²⁶⁾.

Es lag natürlich ausserhalb des Rahmens dieser Besprechung, die Frage der Bedeutung des Aachener Westbaus für den romanischen Turmbau in Deutschland erschöpfend zu behandeln. Es sollten im Vorhergehenden nur die hauptsächlichsten Denkmäler aufgeführt und die Einflusslinien angedeutet werden gegenüber den irrigen und ungenügend basierten Ausführungen v. Sommerfelds.

Zusammenfassend sei noch bemerkt, dass die überwiegende Mehrzahl der genannten Beispiele, wie leicht begreiflich, im Gebiet der alten Erzdiözese Köln liegt, und dass die lebhaftere Aufnahme und Weiterbildung des Aachener Westbautypus in die Ottonische Periode, die 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts fällt, also in die Zeit, in der sich in der ganzen deutschen Kunst ein Aufschwung und ein Wiederbeleben der karolingischen Tradition bemerklich macht.

26) Übrigens ist auch schon früher in anderem Zusammenhang hierauf hingewiesen, vgl. Hugo Graf, Neue Beiträge zur Entstehungsgeschichte der kreuzförmigen Basilika: Repert. f. Kunstwiss. 15 S. 94 ff.





Fund aus der älteren Steinzeit.

Von Dr. Paradeis in Rottenburg.

(Hierzu Tafel 1.)

Im Jahre 1906 wurde bei Rottenburg ein wertvoller Fund aus der älteren Steinzeit gemacht und in das Museum des Sülchgauer Altertumsvereins in Rottenburg übergeführt. Die dort gefundenen Stücke sind folgende:

Ein Mammutstosszahn, 90 cm lang und 10 cm im Dickendurchmesser (von einem jungen Tiere) ist bis in eine ziemliche Tiefe glatt ausgehöhlt, der oberste ausgehöhlte Teil ist in der Erde zerbrochen. Der Zahn stellt einen Köcher dar (Taf. 1, Fig. 1); darin lagen noch ca. 20 zum Teil sehr kleine, ungefähr 3—4 cm lange und 0,5—2,5 cm breite Pfeilspitzen aus schwarzem und gelbem Feuerstein. Eine kleine 3 cm lange und ca. 3 mm dicke Pfeilspitze aus gelbem Feuerstein steckte mit einem Zapfen in dem ausgehöhlten langen Zahn eines Höhlenbären. In dem Mammutzahnköcher lagen auch noch viele kleine Knochen von Vögeln, kleine, 2 cm lange Unterkiefer mit langen spitzen Zähnen (Mäuse) und andere, 2¹/₂ cm lange, 0,6 mm dicke, an den Ecken zugespitzte Zähne, nadeldünne, 2 cm lange Schlüsselbeine, (Ulna)-Knochen von kleinen Vögeln u. s. w. Der Köcher hat sehr gelitten, ist aber gut zusammenbandagiert. Neben ihm lagen noch 6 andere Mammutstosszähne von ähnlicher Grösse, auch nur von jungen Tieren; sie konnten aber nicht ganz aus den Felsmassen herausgehoben werden, sie gingen in Splitter, die gesammelt und aufbewahrt sind, wie die 6 vorhandenen Spitzen der Zähne. Weil das lauter gleich- oder ähnlich grosse Zähne von nur jungen Tieren waren, wie der einen Köcher darstellende Zahn, so darf man annehmen, dass man die gleichen Fabrikate vor sich hat, nämlich auch Köcher.

Der Grösse dieser seltenen, vielleicht bis jetzt unbekanntenen Köcher aus Mammutstosszähnen entsprachen auch andere Waffen. Es sind das zunächst zwei Streitäxte (Totschläger) aus den grossen Kauzähnen des Mammut in Keilform; die Basis des Keiles ist bei einer Axt 19 cm — es ist das die Zahnwurzelseite; die übrigen 2 Seiten (darunter die natürlich abgeschliffene Kaufläche des Zahnes) sind je 16 cm lang; die Dicke der Kauzahnaxt ist 7.5 cm (Taf. 1, Fig. 2). Die andere Axt hat etwas kleinere Massverhältnisse. Die Wurzeln dieser Zähne sind alle glatt abgeschlagen bis auf eine oder zwei nebeneinander, die als Zacken am Ende der Zahnwurzelseite, wo diese mit der Kaufläche des Zahnes im Winkel zusammentrifft, auffallend hervorstehen. Diese Zähne wurden, wie man aus den in unsern Schulen hängenden Abbildungen schliessen kann, so zu Äxten oder Totschlägern benützt, dass man sie in Gabeln von Ästen mit Sehnen befestigte, und zu der Befestigung dienten gerade die 2 übrig gelassenen, hervorstehenden Zacken der Zahnwurzeln an dem einen Ende der Kauzähne. — Auch unsere Äxte sind in dieser Weise zur Belehrung rekonstruiert und mit gabeligen Stielen versehen. Ausser diesen Fabrikaten aus Kauzähnen des Mammut ist auch noch Rohmaterial vorhanden, nämlich Kauzähne mit Wurzeln, darunter 1 grosser, 21 cm lang, 17 cm breit und 8 cm dick. Weiter ist vorhanden eine Axt, auch keilförmig, aus dem Schienbein des Mammut. Der obere dicke Teil des Schienbeins (der Epiphysenteil) hat ein auffallendes, ungefähr 5 mm im Licht messendes tiefes Loch für die Anbringung eines Zapfens; der Zapfen diente, wie jene stehen gelassenen Zahnwurzelzacken an den Mammutkauzähnen, als Haltepunkt der Sehne, mit der die Axt in dem gabelförmigen Stiel befestigt wurde. Die Axt ist in ihrem oberen dicksten Epiphysenteile (Basis) 12 cm breit und hat eine Länge von 27 cm; die Dicke der Basis (Epiphyse) ist 8,5 cm, in der Mitte 4,0 cm; der untere Teil ist spitzig und kantig deutlich geschliffen und hat hier eine Dicke von 2—3 mm (Fig. 3). Ein ähnliches Exemplar ist in zwei Bruchstücken vorhanden, die ursprünglich bei der Hebung noch beisammen waren; der spitze Teil ist sichtlich ebenfalls künstlich bearbeitet. Zwei weitere, auch die Keilform einhaltende Äxte sind sichtlich künstlich hergestellt, zugespitzt und mit dem „Reibstein“ gerieben; sie bestehen aus grossen Schulterblättern, ihre Länge ist 25 und 24, ihre grösste Breite an der Basis 13 und 15 cm; die Dickendurchmesser bei diesem mehr flachen Knochen sind im allgemeinen 3—6 cm. Und noch mehrere andere grosse Knochen vom Mammut haben eine wohl künstliche Keilform und waren zu grossen

Streitäxten bestimmt; besonders erinnert daran ein keilförmig zugespitztes Schulterblatt von 32 cm Länge, 22 cm Breite und 9 cm Dicke an der Basis. — Auch ein einziges kleineres Handbeil ist vorhanden. Der abgebrochene 14 cm lange Stiel des Beiles, ein kinderarmdicker Röhrenknochen, hat an dem einen Ende ein ziemlich roh ausgeschlagenes ovales Loch zur Befestigung des bekannten länglichen Steines (Fig. 4). Solche Steine, schwere, stark eisenhaltige Steine von länglicher Form, ca. 8—9 cm lang, 4—5 cm breit und 2—5 cm dick, mit denen diese Handbeile hergestellt wurden, kommen noch fünf vor; sie sind zum Teil sichtbar länglich geschlagen, aber nicht, wie die Steine der Steinbeile der sogen. jüngeren Steinzeit glatt poliert, teilweise aber doch glatt gerieben (Fig. 5).

Speerspitzen aus Bein sind rund 120 vorhanden, wenn auch wohl manches Zufallsprodukt darunter ist, das der Zahn der Zeit schaffte. Viele weisen aber durch ihre zugespitzte Form und Glättung mit Sicherheit auf künstliche Behandlung mit dem „Reibstein“ hin, der, wie wir sehen werden, vielfach vertreten ist. Die Speerspitzen sind zum Teil aus sehr harten Knochen, namentlich solche aus den rinnenförmigen Dornfortsätzen der Mammutwirbel, die 30 cm lang und an der Basis ca. 10 cm breit sind (Fig. 6); sonst stammen sie vom Geweihe des Renttieres, von den mit dem „Reibstein“ behandelten Rippen dieses oder anderer Tiere mit 28 cm Länge, besonders von den grossen, mehr runden Rippen des Mammuts und den Querfortsätzen der Wirbel dieses Tieres; die Spitzen sind gewöhnlich spitzig (Fig. 7 a), teilweise haben sie auch ein ziemlich breit abgerundetes dünnes scharfes Ende (Fig. 7 b). Eine Speerspitze letzterer Art hat deutliche Strichzeichnung (Fig. 7 c). Auch eine doppelte Speerspitze, 8 cm lang, (vorn und hinten eine Spitze), wie sie in der Fundliteratur vorkommt, ist vorhanden (Fig. 8). Interessant sind zwei hackenförmige, harpunenartige Spitzen, eine davon ist 12 cm lang und ca. $2\frac{1}{2}$ cm dick (Fig. 9); sie sind aus Wirbelknochen geschlagen, ebenfalls in der Fundliteratur bekannt. Die Länge der vielen gewöhnlichen Exemplare schwankt zwischen 30, 25, 20, 15, 10 cm u. s. w. Beachtenswert sind ca. 10 grosse, ziemlich roh gearbeitete Dolche aus Renttiergeweih; sie haben einen handbreiten Griff unter der Krone des Geweihs und sind von da ab spitz zugeschlagen und geschliffen; die Länge eines solchen Dolches ist 28 cm (Fig. 10). Es sind auch mehrere ausgehöhlte Griffe von Renttiergeweih und aus den Rippen des Mammuts vorhanden, in denen wohl als Dolchspitzen dünnere, zugespitzte Rippen kleinerer Tiere oder andere künstlich und spitz zubereitete Knochen steckten; solche

Rippen existieren ebenfalls bei dem Funde. Feinere Bearbeitung weisen ungefähr 20 Stück Dolche oder Pfriemen — mit Parallelstrichen versehen — und Teile von solchen mit Griffen auf. Die Griffe sind ursprünglich teils mit dem Dolche an einem Stücke (Fig. 11 a u. b), teils ist der letztere in einen Röhrenknochen oder in ein ausgehöhltes Stück eines Renntiergeweihes hineingesteckt (Fig. 12). Die Dolche und Teile davon sind 20, 15, 10 cm u. s. w. lang und teils messerartig dünn, zweiseitig zugespitzt, poliert und $1\frac{1}{2}$ cm breit (Fig. 11 a u. 11 b), teils haben sie eine durch Polierung allseitig abgerundete und an einen Ende zugespitzte Form von ca. 1 cm stärkster Dicke (Fig. 13 a u. b), teils ist auch nur eine Seite abgerundet und poliert und die andere eben und poliert und vorne ist die Spitze. — Ein Dolch ist in der Mitte braunrot gefärbt mit dem Rötelstein (Fig. 13 a). (Ein Rötelstein zur Färbung von Waffen und Schmuck aus der ältesten Beizezeit ist in der Sammlung des Sulchgauer Altertumsvereins von einem Funde von Robenhausen). Und ein Dolch hat Strichzeichnung (Fig. 13 b), ähnlich wie die oben genannte Speerspitze. — Pfeilspitzen aus Bein sind rund 80 vorhanden, auch darunter sind wohl Zufallsprodukte, jedoch viele weisen durch ihre gleichmässige Form und Glättung auf Behandlung mit dem „Reibstein“ hin; viele Spitzen sind von auffallend harten Knochen; ihre Länge schwankt zwischen 2 und 7 cm, ihre Breite und Dicke ist verschieden (Fig. 14 a, b, c). Mehrere scharfe Zähne — auch in der Mitte der Länge nach auseinandergespalten — vom Höhlenbär und andern Tieren gehören wohl auch hieher. Zum Teil wurden diese Zähne, nachdem ihre Spitze entfernt war, ausgehöhlt und eine lange, dünne Pfeilspitze aus Feuerstein in die Höhlung hineingesteckt; ein solches Exemplar lag ja in dem Mammutzahnköcher (Fig. 15). Bemerkenswert ist ein 19 cm langer und 2 cm dicker, runder Pfeil mit der Spitze aus der Rippe eines jungen Mammuts; am hinteren stumpfen, etwas abgebrochenen Ende hat er an der Oberfläche der Längsseite ein kleines Loch, in dem wohl ein kleiner Zapfen steckte für die Befestigung eines Sehnenfadens, der beim Bogenschiessen mit der Bogensehne und dem Pfeil zwischen die Finger kam und so das sonst leichte Entgleiten des Pfeils aus denselben verhinderte (Fig. 16). Auch der vordere, spitze, dritte Teil eines gleichen Pfeils ist vorhanden (Fig. 17). Interessant ist weiterhin eine doppelte Pfeilspitze (hinten und vorne eine Spitze) 6 cm lang und 2 cm breit, auf beiden Längsseiten konvex und glatt poliert (Fig. 18), wie ja oben auch eine doppelte, in der

Literatur bekannte Speerspitze genannt ist. — An ferneren Waffen-geräten sind vorhanden 7 Schleuderkugeln aus Bein (abgerundete Epiphysen) und Stein von der Grösse von Hühnereiern (Fig. 19), Messer (Fig. 20), Pfeilspitzen (Fig. 21) aus schwarzem und braunem Feuerstein und weissem Jura sind in verschiedenen Grössen und Formen vorhanden; die Exemplare sind 7, 6, 4 cm lang, 2,5 und weniger cm breit, sie haben 3 und 2 Flächen und roh zugeschlagene Schärfen; im ganzen sind ungefähr 200 Stück vorhanden. Auch 4—5 Meissel (Fig. 22) aus Feuerstein mit roh zugeschlagenen Schärfen finden sich vor, einer aus weissem Jura; ihre Längen sind 5,0, 3,5 u. s. w., ihre Breiten 4,0, 2,0 cm u. s. w., ihre Dicke 1,8 cm mehr und weniger. Als wirtschaftliche Gegenstände sind weiter einige Schaber darunter, es sind das kleine, kinderhandgrosse, dünne Steinplatten aus braunem Juragesteine mit einer roh zugeschlagenen Schärfe (Fig. 23). Weitere wirtschaftliche Gebrauchsgegenstände sind grössere Quetscher aus Bein und Stein, wie sie in der Literatur genannt sind, es scheinen namentlich die Fusswurzelknochen von grösseren Tieren (Mammut) hierzu verwendet worden zu sein; sie sind fast wie Zapfen, vorne mehr dünn, spitzig, hinten massig, dick (Fig. 24), auch ein Sandstein in Halbkreisform, 20 cm in der Länge, 16 cm in der Breite und 4—5 cm in der Dicke — an der halbkreisförmigen Peripherie abgerundet —, der wohl auch ein Quetscher ist, enthält der aus der „Muschelkalkformation“ stammende Fund. Zu welchem Zwecke 7 Stück zugespitzte Epiphysenknochen, ca. 10 cm in der Länge und ca. 4 cm in der Dicke, dienten, ist fraglich, ebenso ist der Zweck von 5 keilkörnigen Knochen — wohl aus einem grossen Tiergesichtsschädel — 7 cm lang und an der Basis 4 cm dick, 5 cm lang und 4 cm dick u. s. w. nicht bekannt. 5 kleine Löffel aus den Beckenknochen kleinerer Tiere (Fig. 25), 9 und 7 cm Gesamtlänge und ca. 1 und 2 cm Löffelbreite, sind zu sehen; 2 sind künstlich ausgehöhlt und geglättet, sie haben mehr eine spitze Form (Fig. 26), wie die vielen primitiv zugespitzten ca. 10 cm langen und ca. 0,5 cm dicken Vogel-Röhrenknochen (Fig. 27), mit denen das einen Leckerbissen bildende Knochenmark aus den Höhlen der Knochen geholt wurde. In die gleiche Kategorie gehört wohl auch eine fremde, bei uns nicht vorkommende dicke Muschelschale mit rundlicher Form und 5 cm Durchmesser (*Pectunculus pilosus* des Mittelmeeres); sie hat an einem dicken Rande in der Mitte ein kleines künstliches Loch, wie für einen Löffelstiel bestimmt, und am anderen scharf auslaufenden Rande ist sie sichtlich stark abgenutzt, so dass hier die natür-

liche Farbe und Zeichnung der Schale ganz fehlt. Vielleicht diene sie auch als Schmuck (Fig. 28). Ob die losgetrennten Epiphysen grosser Extremitätenknochen mit ihren konkaven Gelenkflächen mit einem Durchmesser von 14, 10 u. s. w. cm zu Tellern (Fig. 29) dienten, ist eine Frage; jedenfalls hatten sie einen Zweck; denn zum Teil sind sie am Rande ganz gleichmässig abgescheuert. — Ferner sind 3 Schaufeln aus grossen platten Knochen (Beckenknochen) vorhanden, die Längen sind 23,5, 21,0, 13,8, ihre Breiten 13,0, 12,0 und 8,0 cm; ihre Dicken sind im allgemeinen 1—3 cm; sie haben einen zugeschärften Rand (deutliche Reibspuren) und Spitzen. Die Schaufeln zeigen auf ihren Flächen zum Teil viele Kratzer und scharfe Schnittlinien vom Gebrauche (Fig. 30). (Gleiche Schnittlinien, kreuz und quer durcheinandergehend, sind auf 2 grossen Schulterblättern — Renntier? — von einem Funde aus der Eisenzeit, letztes Jahrtausend v. Chr., bei meinem Neubau, Seebronnerstrasse, nachzuweisen; Teller?) — Auch hat man Sägen und Sägenteile aus Bein und Stein gefunden; eine Säge (?) aus Bein ist 10 cm lang und 1 cm breit (Fig. 31), eine andere aus rötlichbraunem Jura ist 6 cm lang und 1 cm breit (ist später als Messer bezeichnet worden); dann kommt noch die scharf gezackte Spitze einer Säge aus schwarzem Feuerstein vor. Zu welchem Zwecke eine konisch geformte, an beiden Enden und an allen Flächen glatt polierte Spitze von 1 cm Länge und 0,3 cm Dicke an der Basis aus Hornstein diene, ist fraglich; auch eine dünne kleine Platte aus demselben Hornstein lag neben dieser konischen Hornsteinspitze am Fundorte. An in der Fundliteratur als Hacken (Fig. 32 a u. b) verzeichneten Renntiergeweihtteilen (Horn mit einem Zacken oder zwei einander gegenüber in einer Höhe) und Geweihspitzen sind ca. 100 vorhanden; einzelne Hacken sind 23,5, 20 u. s. w. cm lang. Auch Angeln sind vertreten; sie sind hergestellt aus kleinen Röhrenknochen (mit ihren Epiphysen) von Vögeln, kleinen Unterkiefern mit spitzem Zahn, die am stumpfen hintern Teil eine ganz kleine Öffnung für den Sehnenfaden und die Angelschnur haben (Fig. 33a); ihre Bedeutung als Angeln ist jedoch fraglich; vorhanden ist der vordere Teil einer Angel (Fig. 33 b). — Dabei lag der Oberkiefer mit Schädeldach eines Fisches wohl als Beutestück. Die Angeln sind 4,5, 4,0, 3,0, 2,2 und 1,2 cm lang und ihre Dicke an dem stumpfen, durchlöcherten Teil ist ca. 1—0,5 cm. — Ferner ist die Toilette vertreten. Kämmе sind vorhanden, hergestellt aus Mammutbackzähnen; ein solcher Kauzahn besteht aus lauter dünnen

Lamellen, Platten, die einen gezackten Rand an der Kaufläche haben (Fig. 34); auch eine Häcksel ist dabei, 12 cm lang und 5 cm breit, 2 cm dick, mit vielen ganz spitzen Zacken, die vielleicht auch noch als Kamm fungiert hat; sie ist aus dem Wurzelgebiet eines Mammutzahns herausgeschlagen (Fig. 35); 14 vorhandene Unterkiefer mit Zähnen von Eisfüchsen, der längste etwas über 8 cm lang, haben vielleicht auch als Kämme gedient. — Als Schmuck fanden sich rund 50 Stück Perlen (aus Gagat) vor, die zum Teil noch nicht ganz ausgearbeitet, d. i. ohne Löcher, teils aber auch ganz vollendet sind, d. h. runde oder längliche, zapfenartige Form mit Löchern haben (Fig. 36 a u. b). Und selbst der Rohstoff, Gagat in Platten von ca. 7 cm Länge und Breite und stark 2 cm Dicke (Fig. 37) kommt dabei vor. Nadeln, grössere Bruchstücke davon, aus Knochen geschlagen und aus kleinen Rippen sind ca. 12 vorhanden. Bei der Herstellung all dieser Waffengeräte und wirtschaftlichen Gegenstände hat neben den schon genannten Messern, Sägen, Meisseln und auch wohl neben der konischen Spitze aus Hornstein — sicher der Reibstein eine Hauptrolle gespielt; von diesen sind 9 Stück aus schwer eisenhaltigen Steinen, die fast wie Roheisen aussehen, vorhanden; sie haben die Grösse von Hühner- und auch Taubeneiern (Bohnerz) und eine Fläche ist immer geglättet (Fig. 38); einer von diesen Eisensteinen hat mehrere geglättete Flächen; auch Reibsteine aus Feuerstein und Muschelkalk sind mehrere vorhanden. Ob hieher auch ein in leichter Bogenform künstlich hergestellter, in der Mitte verdickter und an den Enden etwas stumpf zugespitzter harter Knochen (vom Mammut), 9 cm lang und in der verdickten Mitte 4 cm breit, mit einer deutlichen Reibfläche an der gebogenen konvexen Mitte gehört, ist wieder eine Frage. Mehrere faustgrosse Eisensteine ohne sichtliche Reibfläche, an denen aber das Feuer gewirkt hat und die zum Teil Schlackenbildung aufweisen, sind ebenfalls vorhanden. Auch die Überreste eines Herdes sind nicht entgangen. Viele im Feuer gelegene Muschelkalksteine sind vorhanden und eine Menge Kohlen, auch einzelne wenige angebrante Knochen lagen dabei. Die Herdstelle zeichnete sich besonders aus durch eine kontinuierlich zusammenhängende, im Durchmesser ca. 1 Meter tragende handbreitdicke Kohlenplatte. Allem nach haben wir es hier mit einer Werkstätte von Waffen und wirtschaftlichen Geräten und mit einem Lager solcher Gegenstände zu tun. Darauf weisen auch die vielen übrigen hier nicht speziell aufgezählten, noch eine grössere Kiste füllenden Knochen, wie die vielen grossen Wirbel und noch die Wurzeln auf-

weisenden Kauzähne vom Mammut, die Schienbeine (47 und 41 cm lang und an den Epiphysen 18 und 14, in der Mitte 9 und 7 cm dick), die vielleicht noch als Keulen dienten, und Rippenteile von diesem Mammuttiere, ebenso Knochen vom Renntier und anderen Tieren und die grosse Menge Vogelknochen hin; sie sind allem nach unverarbeitetes Rohmaterial. Von grösseren Tieren sind durch Knochen demnach sicher vertreten das Mammut und vom „Rhinoceros“ sind Zahnteile vorhanden, ferner ist vertreten der Höhlenbär, das Renntier, der Eisfuchs und das Pferd, auch der Polarhase kommt vor, ebenso in Gestalt eines Unterkiefers der Halsbandlemming, der ein Bewohner der Tundern ist, dazu das Birkhuhn, auch der Kolkkrabe. Mehrere Schädelknochen, darunter platte (zum Teil 2 cm dick), ein Hinterhauptbein, und Trümmer vom Gesichte sind noch Gegenstand der Untersuchung, ob sie nicht etwa vom Menschen stammen; sie sollen von einem Mammutembryo herrühren.

Der ganze Fund war ca. 2 Meter tief unter Felsstücken und Geröll verschüttet und er ist nicht, wie ich fand, in die Talsohle hereingerutscht, dort lassen sich keine Knochen u. s. w. mehr nachweisen, sondern das ganze „Nest“ lag ausschliesslich ca. 4 Meter über dieser, an der Stelle, wo der neue Kalkofen erbaut wurde; eine Photographie der Situation ist abgenommen. Dieser Befund ist neben der kontinuierlichen, 1 Meter im Durchmesser betragenden handbreitdichten Kohlenplatte und dem langen Begrabensein des Fundes tief unter dem Gerölle bei der Beurteilung der geologischen Situation, die ich ändern überlasse, sehr wichtig. Ich verweise auch auf die Behandlung des Fundes durch E. Koken und Rob. Rud. Schmidt, Schwäb. Kronik des Schwäbischen Merkurs II. Blatt No. 201, 1. Mai 1907.



Der Name der Franken.

Von Prof. Dr. J. Franck, Bonn.

Für die Etymologie des Frankennamens hat Bremer in seiner Ethnographie der germ. Stämme, Pauls Grundr. d. germ. Philologie III, 878, auf J. Grimms Deutung „die Freien“ zurückgegriffen. Da *frank* für „frei“ in älterer Zeit nur aus dem Romanischen bezeugt ist, so beruft sich Bremer auf die Geschichte des Adj. *blond*, wie sie z. B. in Kluges Etymolog. Wörterbuch dargelegt wird: ein altgerm. Wort, das ins Rom. entlehnt wurde und dann von dort wieder zu uns zurück-

gelangte. Als Vertreter einer anderen Ansicht mag uns Rud. Much gelten (Deutsche Stammeskunde² 94), der das zugrunde liegende Wort in der Bedeutung „keck, kühn“ nimmt, im Anschluss an Kögel, auf dessen Deutung wir zurückkommen werden. Ganz abweichend hiervon hält Kluge selbst für den Volksnamen an der Herleitung aus einem verlorenen ahd. **francho* „Wurfspiess“ (ags. *franca*, altnord. *frakke* und *frakka*) fest und stellt in bekannter Weise ahd. *Franchon*, *Franchun* mit *Sahson*, *Sahsun*, als Ableitung von *sahs* „Schwert“, in Parallele.

Die letztere Etymologie von *Franken* hat jedoch von vorneherein einen Haken. Das Beispiel der Etymologie des Sachsennamens empfiehlt sie zwar anscheinend und ist ein Gesichtspunkt, der bei einem Deutungsversuch nicht ausser Acht gelassen werden darf. Aber als ausschlaggebend kann er nicht angesehen werden. Man könnte die Etymologie des Sachsennamens (vgl. Grimm, Gesch. d. d. Spr. 610; Müllenhoff, D. Altertumsk. 4, 164), trotzdem sie uralt ist und mindestens schon Widukind von Corvey bekannt war, anzweifeln; man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht die Tatsachen bei den alten Historikern der Etymologie zuliebe zurechtgelegt seien¹⁾. Allein wir wollen hier jeden Zweifel unterdrücken und einmal als sicher annehmen, dass die bei einzelnen germ. Stämmen erwähnten *breves gladii sahs* geheissen haben (die gewöhnliche Bedeutung des Wortes ist „Schneide, Schneidewerkzeug, Messer“); dann bleibt aber doch die Tatsache bestehen, dass der dem Namen der Franken angeblich zugrunde liegende Waffename sehr fragwürdig ist. Wenn im Liber Historiae cap. 17 eine fränkische Streitart *francisca* genannt wird, so heisst das einfach „die fränkische“, nach dem Eigennamen der *Franci*, und ebenso muss wenigstens die Möglichkeit zugegeben werden, dass auch die Bezeichnung für einen Wurfspeer ags. *franca*, altnord. *frakka* nichts anderes als „der, die fränkische“ bedeute (so u. a. Müllenhoff a. a. O. 621, Tamm, Etymologisk Svensk Ordbok 170). Gut bezeugt als germ. Name einer Wurfwaffe ist *framea*. Aber damit den Volksnamen *Franco* als Ableitung in Verbindung zu setzen, ist ein recht gewagtes Stück, das zwar auch verschiedentlich versucht worden ist, aber aus Gründen der Grammatik heute wohl wenig Glauben mehr finden dürfte.

Dazu kommt eine Schwierigkeit, die bis jetzt noch gar nicht aufgeworfen zu sein, mir aber ausschlaggebend scheint. Wäre die

¹⁾ Soviel ich sehe, hat Bremer a. a. O. die Etymologie nicht berücksichtigt.

ahd. Wortbildung *Franchon*, ags. *Francon*, altnord. *Frakkar* „die Franken“ die Grundlage des Völkernamens, so hätten wir im Lat. *Francones* zu erwarten wie *Saxones* = *Sahsun*, während das Wort tatsächlich *Franci*, bei den griechischen Schriftstellern *Φράγκοι* lautet. Ich glaube nicht, dass es für diese Bildung von einem germ. *Franko*, plur. *Frankon* aus irgend eine Erklärungsmöglichkeit gibt. Wenn zuweilen bei den lat.-griech. Schriftstellern Formen auf *-i*, *-ii*, *-ones* wechseln, wie *Fresi*, *Fresii*, *Fresones*, so kann da ein Wechsel in der germ. Sprache zugrunde liegen. Eine Analogiebildung nach der überwiegenden Form der Namen, wie *Chatti*, *Suebi*, *Dani*, wäre an sich ja nicht ausgeschlossen; allein in dem Falle müsste gewiss die ursprünglichere Form *Francones* daneben in ganz anderer Weise zutage treten, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Ein germ. Stamm *Frank* als Volksname, aus dem sich *Franci* erklären könnte, ist aber nirgends neben *Franko* bezeugt²⁾. Ein regelmässiges lat. *Franci* neben einem regelmässigen germ. *Franko* ist ein ganz eigenartiges Verhältnis, das einer besonderen Erklärung bedarf. Und diese Erklärung kann, soviel ich sehe, nur in der Voraussetzung gefunden werden, dass zur Zeit der Namengebung auf beiden Seiten, der romanischen und der deutsch-fränkischen, ein lebendiges Sprachgefühl für ein Adjektivum vorhanden war, das hier *frank*, dort *francus* gelautet haben müsste. Mit der Annahme, dass nur ein Adjektivum die Grundlage gewesen sein könne, stimme ich also vollständig überein mit Kögel, Anz. d. Zs. f. d. Altert. u. d. Litt. 37, 8, der *Franci* als „die kühnen, tapferen, unerschrockenen“ deutet. Nehmen wir einen Augenblick an, die Bedeutung dieses Adjektivs sei „frei“ gewesen, so hätten also die Romanen oder ihre Mittelsleute noch gewusst oder wenigstens durchgeföhlt, dass sie damit die Völkerschaft gradezu als „Freie“ bezeichneten. Die Deutschen selbst hätten von diesem Adj. ganz regelrecht die zu ihrer Zeit zur Substantivierung dienende *-n*-Form, *Franco*, plur. *Francon* gebildet, wie *Judeo*: lat. *Judaeus*³⁾.

Bis hierhin stehen wir, wie ich glaube, auf festem Boden. Des weiteren sind wir auf blosse Möglichkeiten angewiesen, die wir vorsichtig

²⁾ Engl. *french* beruht auf dem adj. *frencisc* aus lat. *franciscus*; es bedeutet ja auch nicht „Franke, fränkisch“.

³⁾ Da weitaus die meisten zu jener Zeit gebräuchlichen germ. Namen anderer Bildung sind — *Chatti*, *Hini*, *Suabi*, *Deni* u. s. w. —, so ergibt sich nebenbei auch hieraus mit einiger Wahrscheinlichkeit, dass der Frankename verhältnissmässig jung ist.

gegeneinander abzuwägen haben. Wir haben zu fragen, wo das Adjektiv zuhause gewesen und was es bedeutet haben mag. An sich wäre es ebenso gut möglich, dass die Hamawen oder welcher westgerm. Stamm zwischen Rhein und Schelde den neuen Namen zuerst führte, ihn sich selbst beigelegt hätten, als dass er ihnen von germ. oder aber von nichtgerm. Nachbarn beigelegt worden sei, wie ja auch der Name Germanen jedenfalls wenigstens aus keltischem Sprachgut stammt (Bremer a. a. O. S. 740). Als nichtgerm. Nachbarn könnten Kelten oder romanisierte Kelten oder etwa auch ältere germanische und schon romanisierte Auswanderer in Betracht kommen, und an einen Ursprung von dieser Seite hätten wir eher dann zu denken, wenn wir gezwungen wären, bei einer ungünstigen Bedeutung des Grundwortes zu bleiben.

Eine solche ist nun allerdings die zu ältest bezeugte. In der Fassung des dem Anfang des 8. Jhs. angehörigen, von einem deutschen Franken herrührenden, oben schon erwähnten Liber Historiae Francorum (Mon. Germ. Hist., Script. rer. Merov. Tom. II S. 23) wird der Name mit den Worten gedeutet: *Tunc appellavit eos Valentinianus imperator Francos Attica (var. Atica) lingua, hoc est feros a duritia vel audacia cordis eorum.* Ähnlich heisst es in den etwas jüngeren Gesta Francorum: *Tunc appellavit eos Valentinianus Imperator Francos Attica lingua, quod in Latinum interpretatus sermonem, hoc est feros, a duritia vel ferocitate cordis.* Auch der Dichter Ermoldus Nigellus in seinem Loblied auf Ludwig den Frommen stimmt ein: *Francus habet nomen a feritate sua.* Ermoldus war Aquitanier von Geburt und verfasste sein Gedicht wahrscheinlich im Jahre 826. Die Nachricht der Historiker wird dann ähnlich noch von Sigibert von Gembloux, einem romanischen Belgier, im 11. Jh., und anderen wiederholt mit der Behauptung, dass der Name Franci auf lat. *feroces* bedeute (s. Du Cange 3, 393). Eine Variante finden wir in einer, sonst, was die einschlägige Stelle betrifft, auf den Gesta Romanorum beruhenden Schrift, die nach einer Hs. des 12. Jhs. im Rhein. Museum für Jurisprudenz 1827, 1, 162 herausgegeben ist: *Dicitque Imperator: „Recte appellati sunt Franci, ad instar duritiae ferri vel a feritate cordis“.* Wir bemerken hier, wie in dem Zusatz *audacia* des Lib. hist., einen ganz interessanten Versuch einer etwas mildereren Deutung des Namens. In den Handelingen en Mededeelingen v. d. Maatschappij der Nederl. Letterk. 1904—5 S. 27, Anm. äussert te Winkel die Ansicht, *ferus* sei an den obigen Stellen von der Bedeutung des heutigen franz. *fière*, nl. *fier*, also im Sinne von „stolz, kühn, mutig“ zu verstehen. Davon kann keine Rede sein, dem

widerspricht schon die Herkunft der Etymologie, deren Sinn Blok, Geschiedenis v. h. Nederl. volk 1, 59 Anm. richtiger trifft, wenn er „wilde, Barbaren“ übersetzt. Immerhin mag man für die Zeit, die diese Etymologie weiter verbreitete, daran erinnern, dass die gemeinte Eigenschaft für die damaligen Menschen einen anderen Gefühlswert gehabt haben kann als für uns, dass wir ihm mit „gewaltsam“ oder „unbändig“ vielleicht am nächsten kommen würden, oder aber dass der Begriffsumfang des Wortes *ferus* es wohl gestattet habe, sich den Namen etwas mehr oder weniger günstig zurecht zu legen.

Die Deutung der alten Historiker findet sich, wie man weiss, schon bei Isidor v. Sevilla, also im Anfang des 7. Jhs., Etym. lib. IX, cap. 2, § 101: *Franci a quodam proprio duce vocati putantur. Alii eos a feritate morum nuncupatos existimant. Sunt enim in illis mores inconditi, naturalis ferocitas animorum*, und die angeführten Stellen werden unmittelbar oder mittelbar auf ihn zurückgehen. Damit verlieren sie für uns jeden Wert. Isidor hat die kindischsten Etymologien der älteren lat. Grammatiker übernommen und ihre Art weiter gebildet. *Literae*, so lesen wir bei ihm l. I c. 3 § 3, *quasi legiterae, quod iter legentibus praestent, vel quod in legendo iterentur*, l. IX c. 4 § 2: *cives vocati, quod in unum coeuntes vivant*, § 41: *peregrini dicti, eo quod ignorantur eorum parentes, a quibus orti sunt: sunt enim de longinqua regione*, c. 5 § 26: *nepos dictus, quasi natus post*, c. 6 § 6 *germani* (Brüder) *de eadem genitrice manantes*, l. X § 32: *clarus a caelo, quod splendeat*; auch *celsus a caelo dictus*, § 99: *fidelis, pro eo quod fit ab eo id quod dicit*, § 195: *niger quasi nubiger*, § 213: *piger quasi pedibus aeger*, l. IX c. 2 § 31: *Thiras a quo Thraces, quorum non satis immutatum vocabulum est, quasi Tiraces*, § 90: *Daci . . . dictos putant Dacos, quasi Dagos, quia de Gothorum stirpe creati sunt*, § 92: *Gipedes pedestri proclio magis quam equestri sunt usi, et ex hac causa ita vocati*, § 93: *Sarmatae patentibus campis armati inequitabant, . . . , atque inde ob studium armorum Sarmatae nuncupari existimantur*, § 97 *Germaniae gentes dictae quod sint immania corpora, immanesque nationes saevissimis duratae frigidibus, qui mores ex ipso caeli rigore traxerunt*.

Man sieht, dass diese etymologische Kunst ohne Besinnen ganze Lautcomplexe weglässt oder auch hinzudenkt, und wo die Bedeutung nicht in der Natur der Sache gegeben ist, sich aus freier Hand eine solche schafft. Die *Germani* klingen ihr genügend an *immanis* an, und das *ger* scheint durch das *gor* von *rigore* und *frigore* gerechtfertigt werden zu sollen

wie das *s* von *Sarmatae* vielleicht durch *studium*. Die Deutung des Frankennamens beruht also auf den Buchstaben *f* und *r* von *ferus*, oder *f*, *r*, *c*, von *feroces*, und gegen die Möglichkeit, dass sie, hiervon abgesehen, völlig aus der Luft gegriffen ist, d. h. nicht etwa eine Kenntnis von der richtigen Bedeutung dabei vermittelt habe, und dass sie somit auf derselben Stufe wie die des Vopiscus: *Franci, quibus familiare est, fidem frangere* stehe, ist nicht das mindeste einzuwenden. Sie wurde dann unbesehen übernommen, und von Feind und Freund, unter Umständen mit milderer Auffassung, wiederholt. Eher könnten wir an die Möglichkeit denken, dass sie sich in der Heimat der Franken mit einer Ahnung von der wirklichen Bedeutung begegnet sei. Aber einen Beweis dafür haben wir nicht im mindesten, und zur Erklärung der Aufnahme der Etymologie ist eine solche Voraussetzung ebensowenig vonnöten. Im Gegenteil scheint sich mir aus der Aufnahme eher zu ergeben, dass bei den romanischen und deutschen Franken im 8. Jh. eine wirkliche Kenntnis der Bedeutung ihres Namens völlig gefehlt habe. Auf die Angabe des Lib. hist. *attica lingua* brauchen wir kein Gewicht zu legen. Wenn die Überlieferung richtig ist, mag damit Griechisch oder irgend eine Sprache Osteuropas gemeint sein, und die ganze Angabe wieder auf freier Erfindung beruhen.

Auch von dem Boden des bekannten, oben schon berührten rom. Adjektivs aus gelangen wir nicht weiter. Im gall. Latein bedeutet dieses in Diplomen von der Zeit Childeberts an „frei“ als Standesbezeichnung und synonym mit *ingenuus, nobilis*; in späteren Diplomen auch in etwas weiterem Sinne „frei“, z. B. „frei von Abgaben“ (s. Du Cange *francus*). Auch das Altfranz. gewährt zahlreiche Beispiele von *franc* als Standesbezeichnung „edel“, andere im Sinne von „*liber*“, „frei (als Gegensatz von Sklave)“ z. B. im Rolandslied; spätere Beispiele belegen die Bedeutung „frei von Abgaben“ und „frei von Veränderung“. Die weitere Entwicklung weist „freimütig“ und verschiedene andere nahe stehende Begriffe auf. Aus den heutigen Mundarten seien verzeichnet normand. *franc* „kräftig“ (z. B. vom Getreide auf dem Feld), franz. Flandern „kühn, furchtlos“, wallon. *fran* ausser „freimütig“ auch „frech, dreist, unverschämt“. Die letzteren Bedeutungen finden wir auch im niederl. Flämisch. Auch sie, wie die übrigen genannten, können sich alle aus den älteren Bedeutungen des roman. *franc* entwickelt haben. Wir verbinden nicht nur „frank und frei“, sondern wohl auch „frech und frank“. Die Möglichkeit, dass in diesen jüngeren Bedeutungen die Spur eines anderen einmal vorhandenen Wortes fortlebt,

ist mithin wieder recht gering. Bekanntlich ist das neuroman. *franc* dann ausser in die übrigen roman. Sprachen auch ins Niederl., Engl., Deutsche und Nordische übergegangen. Eine ältere Bedeutung als „edel, frei“ finden wir bei demselben nicht, jedenfalls keine, die dem lat. *ferus* entsprechen könnte, und jene stimmen so genau mit der staatsrechtlichen Stellung der Franken in Gallien, dass gegen die geläufige Annahme, das Adjektiv sei erst aus ihrem Namen abgeleitet, nichts einzuwenden fällt. Um so weniger als weder der lat. noch der kelt. Sprachschatz den geringsten Anhalt für ein Etymon des Wortes gewähren.

Auch auf dem kelt. Sprachgebiet ist das Adjektiv zuhause. Aber was wir dort finden: breton. *franc* „franc, sincère, loyal; spacieux, large“, auch „libre, dégagé“, cornisch *frank* „frei“, cymrisch *ffranc* „active, prompt, free or frank“ deckt sich wieder so weit mit dem Romanischen, dass wir es offenbar nur mit derselben Entlehnung wie im Neugerm. zu tun haben, wie sie ja auch der Natur der Sache nach nicht anders als zu erwarten ist. Ein altkelt. *frank* gibt es nicht; es wäre, soweit ich sehe, nach den Lautverhältnissen dieser Sprache auch kaum denkbar. So bliebe also nur die Möglichkeit eines germ. Wortes übrig.

Dieses glaubt nun Kögel a. a. O. mit Bestimmtheit in einer nord. Gruppe zu finden: altnorw. *frakkr* „unerschrocken, mutig“, *frakki* „vir strenuus“, älter schwed. *frakkr*, in jetzigen Mundarten *frack* „frisch, keck, tüchtig, bedeutend“, norw. dialektisch *frakk* „keck, tüchtig, brav“, isl. *frakkr* „frech, zudringlich“. So bestimmt wie Kögel wird hier nicht jeder urteilen. In der Tat glaube ich, dass wir die Möglichkeit offen lassen müssen, dass auch diese Wörter durch Entlehnung, die natürlich früher läge als die des neunord. *frank*, aus dem Volksnamen der Franken oder dem ihm entstammenden roman. Adjektiv, etwa durch die Kelten oder auch ihre eigenen seefahrenden Landsleute an die Nordländer vermittelt, herstammen. Die Assimilation von *nk* zu *kk* ist nicht so alt, dass sie dieser Annahme entgegen stände, und die Bedeutungen können sich entweder aus „fränkisch“ oder aus „frei, freimütig“ entwickelt haben; zum Teil sind es ja nur dieselben, die wir auch bei dem rom. Adjektiv finden. Dieser Vorbehalt muss m. E. notwendig gemacht werden, ob man ihn nun als Beweis gegen ein einheimisches nord. *frakkr*, *frankr* nehmen will oder nicht. Von letzterem zu einem westgerm. *frank* des 3. Jhs. wäre es zudem zeitlich und geographisch ein so weiter Schritt, dass wir eigentlich nicht viel

verlieren, wenn wir die Vergleichung aufgeben und das gesuchte Wort als vollkommen vereinzelt ansehen.

Damit sind die Möglichkeiten einer einigermaßen sicheren Etymologie erschöpft, und die Tatsachen liegen so, dass sich uns kein bestehendes Wort der Germanen oder ihrer Nachbarn, oder doch wenigstens kein über berechnete Zweifel erhabenes zur Anknüpfung bietet und, wenn wir von der schwachen Möglichkeit bei dem roman. Adjektiv absehen, auch keine Spur einer wirklichen Bedeutung sich der Forschung erschliesst. Eine höchst ungünstige Lage, bei der als letztes nur die an lautgesetzliche Möglichkeiten geknüpften sprachgeschichtlichen Konstruktionen übrig bleibt, d. h. der Versuch, unter Berücksichtigung der Lautgesetze das Wort aus dem sonst vorhandenen Sprachmaterial zu deuten. Dabei bleibt noch der Misstand, dass mit dem im 3. Jh. noch lebendigen Adjektiv auch eine ganze Wortsippe, an die es geknüpft gewesen sein mag, spurlos untergegangen sein kann. Einigermaßen günstig ist dabei der Umstand, dass die Lautgruppe an sich sowohl fürs Germ. wie fürs Indogerm. verhältnismässig wenigstens nicht sehr vieldeutig ist.

Man hat, so Kögel a. a. O. und Tamm *Etymologisk Svensk Ordbok* 170 u. 176, die oben genannten nord. Wörter als „nasalierte“ Formen mit unserm *frech* in seiner alten Bedeutung „kühn, mutig, verwegen“ (ags. *freca* „Held“, ahd. Eigenamen wie *Frehholf*, *Sigifreh*) und weiter mit altnord. *frækn*, ags. *frêne*, as. *frôcni* ahd. **fruoħhan* (in Namen wie *Fruoħhangêr*) „kühn, verwegen“ zusammengestellt. Man könnte diese Etymologie natürlich auch auf ein fränk. *frank* übertragen, selbst wenn dies in den nord. Wörtern keine Urverwandten besässe. Auch das sind Annahmen, deren Möglichkeit man nicht bestreiten kann, die aber doch nicht als bewiesen gelten dürfen. Mir kommen sie in diesem Falle nicht einmal sonderlich wahrscheinlich vor. Mindestens ebenso gut scheint mir ein germ. **franka-* als *-ka-*Ableitung von der Praepos. *fram* „vorwärts“, **franka-* also mit Assimilation aus **framka-*, wie lat. *cunque* aus *cumque*, *clanculum* aus *clamculum*, mhd. *hanke*, tirol. *henkel* „Schenkel“: ahd. *hamma* „Schenkel“, *bungert* aus *boumgarte*, erklärlich. Grade von Adverbien wurden häufiger Adjektive mit dem in Frage stehenden Suffix abgeleitet (vgl. Brugmann, *Grundr. d. vergl. Gramm.* 2² § 387 ff. und Kluge, *Nomin. Stammbild.* 2 § 212 f.)⁴⁾, und andererseits hat eine ein-

⁴⁾ Wenn etwa germ. *frek* und *frôkn-* gleichfalls auf *k-*Ableitungen von Partikeln beruhen, so würde also unser *frank* unter Umständen doch mit ihnen in ein näheres Verhältnis treten.

fache Bildung von *fram*, das altnord. Adj. *framr*, die Bedeutungen „ausgezeichnet, kühn, mutig“ und in schlechtem Sinn „dreist, unverschämt, aufdringlich“, ags. *fram*, *from*, *freme* „tapfer, wacker, förderlich“, ähnlich wie mhd. *frum* „förderlich, tüchtig, wacker“ (nhd. *fromm*).

Noch eine weitere Erwägung sind wir der Vollständigkeit schuldig. In der ältesten Schicht von Lehnwörtern, die aus dem salfränk. Germanischen ins Romanische aufgenommen sind, werden anlautende *hr* und *hl* zu *fr* und *fl* (Gröber, Grundr. d. rom. Philol. 1², 508). Dieser Lautwandel dürfte wohl auch für eine noch frühere Zeit beim Übergang germ. Wörter in die westliche Nachbarschaft als möglich anzusehen sein. Ein anderer Lautübergang, den wir im keltischen und wohl auch im altromanischen Munde für möglich halten dürfen, ist der von anlaut. germ. *wr* in *fr*, wie auch indogerm. *wr-* im Altirischen zu *fr-* (Brugmann, Grundr. d. vergleich. Gramm. 1², 326) und später auch im Fränk. selbst *wr-* zu *fr-* wird, z. B. in *fringen*, *freed*. Ein germ. **hrank* ist jedoch nicht aufzuspüren. In ags. *rank* „stark, stolz, tapfer“ (engl. *rank* „kräftig, üppig“) dürfen wir um so weniger Abfall des *h* annehmen, als auch das Altnord. ein entsprechendes mit *r*, nicht mit *hr* anlaut. *rakkr* hat. Eher könnten wir ein *wrank* wenigstens konstruieren. Neben dem auf *wrank* beruhenden Substant. hd. *rank* „Biegung, Strassenkehre, schnelle Wendung; Rank“, ags. *wrenc*, engl. *wrench* und dem dazu gehörigen Verbum *renken* wäre gegen die Annahme eines gleichlautenden Adjektivs grundsätzlich nichts einzuwenden. Seine Bedeutung könnte wohl „rasch, gewandt“ gewesen sein. Ein sehr nahe verwandtes Adj. *wrang*, aber mit ganz anders gewendeter Bedeutung, liegt wirklich vor in altschwed. *vrangr*, altisl. *rangr* „krumm, verdreht, unrecht“, engl. *wrong*, nd., niederl. *wrang* „herbe, bitter“. Was den Sinn betrifft, so könnten wir uns weiter darauf berufen, dass das niederl., nd. *wreed* „zornig, böse, grausam“ allgemein etymologisch mit ahd. *reit* „gekräuselt“ und weiter mit unserem *reitel* (aus *wraidil*) „Knüppel um eine Last zusammenzudrehen“, ags. *wriðan* „drehen“ zusammengestellt wird. Die ganze Konstruktion kann indessen nur eine recht geringe Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Ein lautlich möglicher Übergang fürs Altkeltische ist auch noch der von anlautendem *sr* zu *fr*. Doch ist ein germ. **strank*, das auf **srank* zurückgehen könnte, noch weniger wahrscheinlich zu machen.

Die verhältnismässig grösste Wahrscheinlichkeit unter den in Erwägung gezogenen Möglichkeiten dürfte das zu *fram* gehörige *frank* beanspruchen. Dass auch dieses nur ganz hypothetisch bleibt, soll hier

nicht im mindesten verkannt werden. Wir sind ja von Anfang an darauf vorbereitet gewesen, dass wir über Hypothesen nicht hinaus gelangen.

Würden wir mit dieser das richtige getroffen haben, so hätten wir uns die Dinge folgendermassen vorzustellen. Die germanischen Bewohner zwischen Schelde und Rhein besaßen im 3. Jahrhundert ein auch ihren keltischen oder romanisierten Nachbarn bekanntes Adjektiv *frank* mit einer Grundbedeutung wie „vordringlich“, das in gutem und schlechtem Sinne, einerseits für Begriffe wie „vorzüglich, ausgezeichnet“, „tüchtig, tapfer“, anderseits wie „ungestüm, unbändig“ oder „aufdringlich, frech“ gebraucht werden konnte. Es wurde, wahrscheinlich wohl zunächst von den Nachbarn angewandt, zum Namen eines Stammes; in welchem besonderen Sinn, das lässt sich schwerlich ausmachen. Der Stamm selbst nahm den Namen auf, der dann eine immer weitere Ausdehnung erlangte. War die Namengebung von einer günstigen Vorstellung ausgegangen, so wurde die Sache in gewissen rom. Kreisen soweit verdreht, dass die Isidorische Etymologie Eingang finden, und sich die Erklärung festsetzen konnte, das fremde Volk sei so *ob feritatem vel duritiam cordis* genannt. Wie weit sich das Adjektiv ohne Rücksicht auf den Völkernamen verbreitete, lässt sich nicht feststellen. Ein Moment, das der dauernden Verbreitung entgegen gestanden hätte, wäre jedenfalls in der Tatsache gegeben gewesen, dass sich unter dem Einfluss des Volksnamens ein neues Adj. mit günstiger Bedeutung festsetzte, wie es in der Literatur, von dieser Etymologie des Frankennamens abgesehen, allein zum Ausdruck kommt. Volkstümlich könnte jenes in gewissen französischen Gegenden immerhin weiter gelebt haben. Ob in den nordfranzösischen mundartlichen Bedeutungen etwa eine Spur davon sich gehalten habe, ist nicht gerade sehr wahrscheinlich, lässt sich aber wohl kaum entscheiden. Dem Verfasser des Lib. hist. war jedenfalls das Wort nicht mehr bekannt. Wenn er die Erklärung mit dem Zusatz von *audacia* zu mildern sucht, so konnte er sich das wohl auf Grund des Bedeutungsinhalts von lat. *ferus* erlauben, wenn es nicht reine Eigenmächtigkeit ist. Er oder sein Gewährsmann suchten das Wort, das ihnen von *franc* „edel, frei“ weit abstand, jedenfalls irgendwo in der Fremde, wie ja auch schon daraus hervorgeht, dass er den Namen von dem römischen Kaiser Valentinian gegeben sein lässt. Es wären also im rom. Frankenland zwei Strömungen nebeneinander hergegangen, von denen wir die eine, die über die Franken ungünstig urteilte, indem sie sie für „die Wilden“ ansah, als die literarische, die andere, die

ihren Namen zum Ausdruck der Begriffe „edel“ und „frei“ verwandte, als die politische bezeichnen könnten: ein Gegensatz der wohl denkbar scheint.

Gregor von Tours hat uns die Nachricht überliefert, dass die Franken aus Pannonien gekommen seien. Wilmanns, Beiträge z. Gesch. d. ält. d. Litter. 2,133 hat sich einst über diese Überlieferung geäußert: „Hier liegen noch unenthüllte Geheimnisse, aber ich wage es nicht, den Schleier zu heben“. Mir scheint die Hoffnung sehr gering, dass diese Nachricht sich einmal von grösserem Wert als die vom trojanischen Ursprung der Franken, von der es jetzt feststeht, dass sie die Erfindung einer höchst zweifelhaften Gelehrsamkeit ist, erweisen und dass von hier aus ein neues Licht auf den Frankennamen und die *at(t)ica lingua* fallen könnte. Ich fürchte, die Bedeutung unseres Namens ist mit Sicherheit nicht mehr wiederzufinden.



Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung.

Von Dr. Hermann Joachim in Hamburg.

Es war zu erwarten, dass die — allerdings wesentlich modifizierte — Wiederaufnahme des Gedankens, die Gilde habe zur Bildung der Stadtgemeinde mitgewirkt, auf starken Widerstand stossen werde. Man konnte sogar unschwer voraussehen, bis zu welchem Punkte die erklärten Gegner dieses Gedankens meiner hauptsächlich auf der Interpretation des Freiburger Stiftungsbriefes beruhenden Beweisführung¹⁾ folgen, und an welcher Stelle sie dann sich abwenden würden, um nach anderen Erklärungsmöglichkeiten zu suchen. Ist doch seit etwa fünfzehn Jahren die Meinung, die Gilde habe Beziehungen zur Entstehung der Stadtgemeinde gehabt, in Acht und Bann getan. Herrscht doch seitdem trotz vereinzelter Widerspruchs gleich einem Dogma die gegenteilige Ansicht ebenso unbeschränkt, wie sich vorher die „Gildetheorie“ allgemeiner Beliebtheit erfreut hatte. Die Reaktion gegen die Form, in der diese zuletzt besonders von K. W. Nitzsch vertreten, aber keineswegs überzeugend dargetan wurde, war zwar gewiss nicht unverdient, und Männer, denen die Forschung zu grossem Danke verpflichtet ist, haben sie herbeigeführt. Immerhin ist dadurch der auf wissenschaftlichem Gebiete am wenigsten willkommene Zustand geschaffen

¹⁾ Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B., zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Stadt, in der Festgabe zum 21. Juli 1905, Anton Hagedorn gewidmet (1906), S. 25 ff.

worden, dass auch ein ernsthafter Kampf gegen die herrschende Lehre, wie die Auflehnung gegen jedes Dogma, mit nicht leicht zu überwindenden Schwierigkeiten besonderer Art zu rechnen hat. Wer ihn wagt, setzt sich der Gefahr aus, dass vorgefasste, lange festgewurzelte Anschauungen ihn lediglich als Störer ihres behaglichen Daseins betrachten oder doch ein Hindernis werden für das richtige Verständnis seiner vom Gewohnten sich entfernenden Gedankengänge. Ja, er darf sich nicht wundern, wenn unerschütterliche Überzeugung den Grund für die Ketzereien in mangelnder Sorgfalt und Kenntnis zu finden geneigt ist.

Auf all das war ich vorbereitet, und meine Erwartungen haben nicht getrogen. In den Hansischen Geschichtsblättern (Jahrg. 1906, S. 420 ff.) hat Heinrich v. Loesch, und vor allem hat dann in dieser Zeitschrift (XXV, 1906, S. 273 ff.) Otto Oppermann meine Abhandlung einer Besprechung und Kritik unterzogen, auf die zurückzukommen ich im Interesse der Sache für nützlich halte.

Beide Rezensionen haben viel des Gemeinsamen. Sie geben dem Leser keine ausreichende Vorstellung von dem Inhalte meiner Ausführungen und von dem Gange meiner Argumentation. Ihr Referat dient nur dazu, die neuen Erkenntnisse einzuleiten, die sie, angeregt durch meine Darlegungen, an die Stelle meiner Ergebnisse glauben setzen zu können. Dabei steht ausgesprochenermassen bei Oppermann und zum Teil auch bei v. Loesch im Mittelpunkte ihres Interesses nicht Freiburg, sondern Köln. Für mich handelte es sich dagegen in erster Linie um Freiburg, und es ist nicht richtig, was Oppermann (S. 273 u. 275), ich weiss nicht auf Grund welchen Anhaltes, behauptet, dass der Ausgangspunkt für meine Untersuchungen v. Loesch's schöne Arbeit über die Kölner Kaufmannsgilde oder auch nur die bezeugte Tatsache der Übernahme Kölner Rechts bei der Gründung Freiburgs gewesen sei. Vielmehr bilden meine Untersuchungen, wie ich das bereits angedeutet habe (Festgabe S. 32), einen vorausgenommenen, weil m. E. für sich beweisbaren Teil umfassenderer Studien über die Form der germanischen Genossenschaft und ihre Herkunft.

Auch darin gleichen sich beide Besprechungen, dass sie einige meiner Resultate stillschweigend acceptieren und sie als etwas Selbstverständliches und längst Feststehendes behandeln. So setzt v. Loesch (S. 425 f.) als bekannt voraus, dass die erste, sicher als solche zu bezeichnende Freiburger Behörde, die 24 consules und späteren Vierundzwanziger oder gar, wie er will, die *coniuratores fori* des Stiftungs-

briefes, von Anfang an ein Schöffenkollegium gewesen sei, und dass die Ratsverfassung erst im J. 1248 durch die Einsetzung von 4 consules begründet worden ist. Während Oppermann (S. 281) wenigstens das letztere als ein zu billigendes Ergebnis meiner Arbeit betrachtet, hält v. Loesch es nicht für nötig kenntlich zu machen, dass diese von der herrschenden abweichende Auffassung von mir herrührt (Festgabe S. 87—105). Wie wenig aber meine Auffassung als Ausdruck der opinio recepta gelten kann, das ersieht man noch aus der letzten Erörterung des Gegenstandes durch Hermann Flamm²⁾, der in allem Wesentlichen bei den irrtümlichen Ansichten Gotheins stehen geblieben³⁾ und nur in einigen Nebenpunkten, hier zum Teil mit mir zusammen treffend, über ihn hinausgekommen ist⁴⁾. Und eben darum hat seine Vorstellung vom Verlaufe der Freiburger Verfassungsentwicklung bei Ulrich Stutz in der Hauptsache volle Zustimmung finden können⁵⁾. Ähnlich wie v. Loesch verfährt auch Oppermann. Weil bei der Gründung Freiburgs das Kölner Kaufmannsrecht rezipiert wurde, und weil er selbst früher die Möglichkeit eines analogen Vorgangs bei der Bildung der Schöffenbank an beiden Orten in unklarer und wenig überzeugender Weise daraus hatte folgern wollen⁶⁾, ist es ihm nicht der Erwähnung wert, dass der Gedanke, Verfassungsinstitutionen und sonstige Einrichtungen der neuen Marktansiedelung Freiburg könnten unmittelbar aus Köln entlehnt sein, erst von mir ernstlich ins Auge gefasst worden ist; für ihn ist das eine längst ausgemachte Sache (S. 275 f.). Ja, nicht einmal meine Interpretation des zweiten entscheidenden Satzes des Freiburger Stiftungsbriefes erkennt Oppermann —

²⁾ Der wirtschaftl. Niedergang Freiburgs i. B. u. s. w. (Volkswirtschaftl. Abhandlungen der Badischen Hochschulen VIII, 3. Ergänzungsbd.), 1905, S. 41—57. Ganz oberflächlich und verfehlt ist hier die Interpretation des Stiftungsbriefes und alles, was damit zusammenhängt.

³⁾ Besonders charakteristisch ist, dass in der Darstellung Flamms der eigentliche Rat von 1248 ganz ausfällt und von seiner weiteren, bis 1388 reichenden Geschichte nicht mehr die Rede ist.

⁴⁾ Wir stimmen überein in der Anschauung, dass die Verfassungsänderung von 1248 sich nicht sofort und überhaupt nicht in vollem Umfange hat durchsetzen können, und dass der Ausschluss von Verwandten aus dem Rat von 1392 auf das Kölner Beispiel zurückgeht. Den Unterschied des überwiegend zünftigen Rates von 1388 von demjenigen des J. 1392 hat Flamm auf Grund archivalischen Materials richtiger bestimmt, als ich es vermochte.

⁵⁾ Ztschr. d. Savignystift. XXVII Germ. Abt. (1906), S. 416.

⁶⁾ Westdeutsche Ztschr. XXI (1902), S. 34.

hier im Gegensatze zu v. Loesch (S. 420) — als etwas Neues an⁷⁾. Ich soll der herrschenden „Hyperkritik“ gegenüber energisch betont haben, dass die *coniuratio mercatorum* als eine geschworene Einung angesehen werden müsse (S. 277). In Wirklichkeit wollte man gerade von einer *coniuratio mercatorum* bisher nichts wissen, sondern nahm an, die *coniuratio* bedeute das Schwurverhältnis zwischen dem Stadtgründer und den Ansiedlern. Auf den zwingenden Beweis, der nirgends erbracht war, kam es an, dass die *coniuratio* sich nur auf die Kaufleute beziehen kann.

Nicht minder zu beanstanden ist das Verhalten beider Kritiker zu dem zweiten Abschnitt meiner Abhandlung (Festgabe S. 34—55). v. Loesch erklärt (S. 426), er gehe auf die „vom Thema oft weit abliegenden“ Untersuchungen zur „Textgeschichte“ des Freiburger Stadtrechts nicht ein. Die einfache Nichtberücksichtigung stand ihm natürlich frei. Dem dennoch nebenher gefällten Urteil aber begegnet im voraus der Untertitel, den ich meiner Arbeit mit voller Absicht gegeben habe. Durch ihn habe ich deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ich die Behandlung der Rechtsgeschichte und der späteren Verfassungsgeschichte von Freiburg neben der Rolle, die sie für die Führung meines Hauptbeweises spielt, auch als Selbstzweck betrachtet wissen und in mein Thema einschliessen wollte. Und ausserdem — was das Wichtigste ist — eine Rechtsaufzeichnung wie die Freiburger kann und darf man überhaupt nicht benutzen, ehe man sich bis ins Einzelne über die Art ihrer Zusammensetzung und das Alter ihrer Bestandteile, sowie die Zuverlässigkeit ihres Textes Rechenschaft abgelegt hat⁸⁾. v. Loesch verkennt doch allzusehr, von welcher Bedeutung das ist. Nicht so Oppermann, der eingehend über die meisten dabei in Betracht kommenden Fragen referiert (S. 277 f.). Aber merkwürdigerweise gibt er gar nicht meine Ansichten wieder, sondern diejenigen Rietschels⁹⁾, dem allerdings das Hauptverdienst an der Aufbellung des Sachverhalts gebührt. Oppermann hat übersehen, dass,

⁷⁾ Wie wenig Oppermann selbst den Satz früher verstanden hat, geht schon daraus hervor, dass er folgende unzusammenhängende Bruchstücke daraus a. a. O. zitiert, die gar keinen Sinn ergeben: *mercatoribus personatis circumquaque convocatis quadam coniuratione*.

⁸⁾ Daran hat es zu seinem Schaden z. B. Flamm (S. 41—45) fehlen lassen, der die frühesten und die spätesten, um etwa ein Jahrhundert getrennten Bestimmungen der Tennenbacher Aufzeichnung, ja sogar des Stadtrodels verwertet und kombiniert, als wären sie alle gleichzeitig.

⁹⁾ Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. III (1905), S. 421 ff.

wenn ich mich auch in allem Wesentlichen Rietschel angeschlossen habe, doch meine Ausführungen nicht nur dessen Ergebnisse in einigen Punkten ergänzen und befestigen, sondern auch in Einzelheiten, die erhebliche Folgen nach sich ziehen, von ihnen abweichen. Sonst hätte ich sie mir in der Tat sparen können. Wie verhängnisvoll dieses Übersehen für Oppermanns eigene Forschungen geworden ist, werden wir noch erfahren (S. 105).

Die beiden Rezensenten stimmen ferner darin überein, dass sie den Sinn meiner These der Identität von Gilde und städtischer Gemeinde nicht richtig verstanden haben. Ich suche die rechtlichen Formen der Gemeindebildung zu ermitteln und komme zu dem Resultate, dass die Gemeinde der in älterer Zeit begründeten Marktansiedelungen ihrer Form nach eine Gilde und zwar eine Kaufmannsgilde gewesen ist. Da die meisten rechtsrheinischen Städte, die ich zunächst allein im Auge habe, aus Marktansiedelungen entstanden sind, halte ich mich für berechtigt, die Gilde als die ursprüngliche Form der Stadtgemeinde schlechthin zu bezeichnen. Die komplizierteren Verhältnisse der Römerstädte, in denen sich überdies eine einheitliche Stadtgemeinde erst später und zwar unter dem Einfluss der — zum Teil nachträglich an sie angegliederten — Marktansiedelungen gebildet hat, lasse ich vorerst ausser Betracht. Sowohl v. Loesch (S. 421 ff.) wie Oppermann (S. 277 u. 281) denken dagegen bei dem Worte Gilde nicht an die formale Seite dieses Instituts, sondern an die Zwecke, für die es in der Blütezeit des Städtewesens verwendet ward. Sie vermögen sich eine Gilde nur vorzustellen als selbständige Genossenschaft mit beruflichen Zwecken, die innerhalb einer bereits vorhandenen Ortsgemeinde Angehörige derselben, schon bestimmt differenzierten Erwerbsart vereinigt; sie erblicken deshalb in einer Kaufmannsgilde lediglich eine den Interessen des Handels dienende Berufsorganisation von Kaufleuten im engeren Sinne, deren Mitgliederkreis mit dem der Stadtgemeinde nicht zusammenfallen könne. Infolgedessen verlangen sie den Nachweis einer neben der Stadtgemeinde oder in ihr bestehenden besonderen Korporation mit kaufmännischen Zielen, bevor im Ernste von Beziehungen zwischen Kaufmannsgilde und Stadtgemeinde die Rede sein könne. Da sie von einer solchen Korporation in Freiburg nicht die leiseste Spur entdecken, so glauben sie mich schon dadurch widerlegt zu haben. v. Loesch nennt es eine Vermengung der Begriffe, die ich betriebe, wenn ich die angebliche Freiburger Gilde in eine Reihe stellte mit den norddeutschen und

niederländischen Kaufmannsgilden, was ich übrigens so ohne weiteres gar nicht getan habe, und ihr doch keine kaufmännischen Zwecke zuschriebe. Er findet die Ursache für diese Verwirrung darin, dass die Wörter Gilde, coniuratio und namentlich mercator in verschiedenen Bedeutungen vorkämen, und nimmt schliesslich an, ich wolle im ersten Abschnitt meiner Abhandlung (Festgabe S. 27—34) dartun, dass alle Kaufmannsgilden in seinem Sinne ursprünglich mit den Stadtgemeinden identisch, und dass sie Schutzgilden ohne speziell kaufmännische Zwecke gewesen seien. Dies sucht er in Bezug auf Köln und Tiel als irrig zu erweisen und meint damit meine Ergebnisse beseitigt zu haben. Ebenso widerspricht Oppermann, schon im voraus meine etwaigen künftigen Veröffentlichungen ablehnend, der Aufstellung, dass die städtischen Gemeinden in Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Quedlinburg, Bremen, Gandersheim, Goslar und anderen Markorten „von Anfang an“ als Gilden organisiert gewesen seien. Für die meisten dieser Städte sei von einer Gilde nichts überliefert, in einigen aber träten erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts spezielle Tuchhändlerinnungen hervor. Und doch erkennt Oppermann (S. 275) an, dass sich in der Kölner Sondergemeinde St. Martin Gilde und Gemeinde einst deckten; aber das war blosser Zufall: es hat sich hier eine — offenbar schon vorher irgendwo anders existierende oder auf der Wanderschaft befindliche — Gilde niedergelassen (S. 282 u. 289).

Wie man sieht, bewegen sich diese Deduktionen zumeist in den schon recht ausgefahrenen Geleisen, welche die durchaus berechtigten Einwendungen gegen die „Gildetheorie“ von Nitzsch eingehalten haben. Nun bin ich jedoch gar kein Anhänger dieser „Theorie“. Ich habe kein Hehl daraus gemacht, dass ich lediglich den Gedanken, die Gilde komme für die Entstehung der Stadtgemeinde in Betracht, an den bisherigen unzureichenden Versuchen, dieses Problem zu lösen, für richtig halte, nicht aber die bisher vorgeschlagenen Lösungen selbst (Festgabe S. 27 u. 32 f.). Ich bin weit davon entfernt anzunehmen, dass eine von der Gemeinde begrifflich verschiedene selbständige Korporation von Kaufleuten im weiteren oder engeren Sinne den Anstoss zur Bildung der Stadtgemeinde gegeben oder sie in sich durch Zusammenfallen des Personenkreises dargestellt habe. Wenn ich von der Identität von Gilde und Gemeinde spreche, davon, dass die Stadtgemeinde in der Form einer Gilde organisiert sei, dass die Gilde die Siedlungsform der Marktorte, das Mittel zur Vollziehung der Besiedelung gewesen sei, so meine ich das ganz wörtlich. Ich betrachte

dann Gilde und Gemeinde nicht als begrifflich verschiedene Korporationen, sondern erkläre, die Gemeinde selbst sei dadurch zustande gekommen, dass diejenigen, welche sich an einem neuerrichteten Marktorte niederlassen wollten, eine eidliche Verbrüderung in der bestimmten und uns genügend bekannten Form der Gilde eingingen. In ihrer reinsten Ausprägung haben wir diese Form vor uns in den dänischen und norwegischen Gildestatuten, auf die ich hingewiesen habe (Festgabe S. 33). Hier dient die Gilde nicht besonderen Berufszwecken, sondern sie hat ihren Zweck in sich selbst, indem sie die Beziehungen ihrer Mitglieder zu einander regelt für dieses und für jenes Leben. Sie ist, genau wie die ursprünglichen Blutsverbände, wie die Genossenschaften von Blutsverwandten, ein geheiligter Verband mit gemeinsamem Kultus, der die Genossen zum Frieden unter einander und zu gegenseitiger Hülfe in allen Lagen des Lebens verpflichtet: bei Körperverletzung und Totschlag, bei Rechtsschädigungen und Vermögens-einbussen, bei Krankheit und in der Fürsorge für die Toten. Sie gewährt damit ihren Angehörigen zugleich wirksamen Schutz gegen einander und gegen Aussenstehende; als letztes Mittel zur Durchführung dieses Schutzes steht ihr gegen die Mitglieder schimpfliche Ausstossung und Teilnahme an der Vollstreckung der Rache gegen Ungenossen zu Gebote. Kurz umschrieben ist das die sich in der Hauptsache immer und überall gleichbleibende Form der Gilde, die ihr Wesen ausmacht und ihren Begriff bestimmt; sie hat sich veränderten Zeitbedingungen und besonderen Zwecken durch die Jahrhunderte schmiegsam angepasst.

Die deutsche Stadtgemeinde, behaupte ich, ist dadurch entstanden, dass die Handel- und Gewerbetreibenden, die sich zur Ansiedelung in den Neubegründeten Marktorten zusammenfanden, und die bisher kein einigendes Band verknüpft hatte¹⁰⁾, durch Eidschwur die brüderlichen Pflichten der Gilde auf sich nahmen und damit eine Genossenschaft mit einander schlossen, welche eben die Marktgemeinde war¹¹⁾. Eine gewisse Autonomie dieser Gemeinde ist dadurch gegeben, aber über das Mass der Autonomie wird nichts ausgesagt. Das richtet sich nach der Stärke und nach dem Willen der jedesmaligen staatlichen Gewalt, die natürlich von erheblichem Einfluss ist, aber von meiner Betrachtung

¹⁰⁾ Vgl. auch Rietschel, Markt u. Stadt (1897), S. 167.

¹¹⁾ Über die ähnlichen Verhältnisse in Dänemark vgl. Max Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden (1885), S. 60 ff. u. 428 ff.

unberührt bleibt¹²⁾. Die Handel- und Gewerbetreibenden nun, welche die Bevölkerung der Marktorte bilden, werden in Deutschland bis ins 12. Jahrhundert hinein bekanntlich Kaufleute genannt. Es hat sich für die Anschauung der Zeit noch keine Differenzierung zwischen Kaufleuten in unserem Sinne und Handwerkern vollzogen, geschweige denn zwischen Klein- und Grosshändlern. Auch bei dem städtischen Handwerker erschien als das Charakteristische, ihn von dem Bauern und dem grundherrlichen Handwerker Unterscheidende, dass er in Einkauf und Verkauf am Handel teilnahm, dass er für den Betrieb seines Gewerbes und für die Gewinnung seines Lebensunterhalts vorzugsweise auf den Handel angewiesen war¹³⁾. Die Marktgemeinde bestand daher nach dem damaligen lehrreichen Sprachgebrauch, den man nicht verwischen darf¹⁴⁾, aus Kaufleuten. War sie also eine Gilde, so kann sie als Kaufmannsgilde bezeichnet werden. Ich habe mit klaren Worten gesagt (Festgabe S. 33), dass ich bei dieser Bezeichnung mit dem Worte Gilde eine Schutzgilde meinte und sie eine Kaufmannsgilde nannte, lediglich weil Handel- und Gewerbetreibende, Kaufleute im weiteren Sinne ihre Mitglieder waren. Dabei habe ich mich des nun einmal in die wissenschaftliche Terminologie eingeführten Wildaschen Ausdrucks Schutzgilde nur in der Hoffnung auf leichtere Verständigung bedient, nicht weil ich ihn und die Einteilung der Gilden in verschiedene Arten für berechtigt hielt. Denn von dem Standpunkt der Formenlehre und Formengeschichte aus, den ich einnehme, sind alle Gilden zu allen Zeiten ihrem innersten Kern nach gleichartig; die besonderen Zwecke religiöser, beruflicher, politischer Natur, für deren Verwirklichung die Gildeformen benutzt wurden, sind das Sekundäre.

¹²⁾ Dies gegen Oppermanns (S. 281) übrigens gleichfalls nicht neuen Einwurf, meine Untersuchungen seien daran gescheitert, dass ich die staatlich-fiskalischen Elemente der Rechtsbildung völlig ignoriert hätte.

¹³⁾ Wenn Rietschel (Markt und Stadt, S. 56) den Namen Kaufmann für den Handwerker einzig daraus herleiten will, dass er im Gegensatz zum Bauern und zum Fronhofsarbeiter sein Rohmaterial kaufen musste, so scheint es mir zweifelhaft, ob diese Deutung nicht zu einseitig ist; zu berücksichtigen ist sie aber jedenfalls. Es würde auf eine genauere Prüfung der Bedeutung von mercari im Mittelalter ankommen: mercatus bezog sich sicher auch damals, wie im alten Latein, auf beide Seiten des Handels, auf Kauf und Verkauf, und konnte darum den Markt bezeichnen.

¹⁴⁾ Wie Keutgen, Untersuch. über d. Urspr. d. deutsch. Stadtverf. (1895), S. 189 ff. und unter Berufung auf ihn noch neuerdings v. Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde (Westd. Ztschr., Ergänzungsheft XII, 1904), S. 10 versucht haben. Das sollte nach den Ausführungen Rietschels (Markt und Stadt, S. 140 f.) nicht mehr möglich sein.

Wenn ich von der Identität von Kaufmannsgilde und Stadtgemeinde rede, verstehe ich mithin unter Kaufmannsgilde etwas ganz anderes als die späteren Gilden von Kaufleuten im engeren Sinne, die spezielle Berufszwecke verfolgen. Aber ich befinde mich damit durchaus im Einklange mit den Quellen. Denn auch der Begriff Kaufmann hat erst im Laufe der Zeit jene engere Bedeutung angenommen; sie fehlt ihm noch in den Jahrhunderten, um die es sich bei Untersuchungen über die Anfänge der Stadtgemeinde handelt. Sachkundigen, die allein in Betracht gezogen zu werden brauchen, ist das geläufig. Es ist daher schlechterdings nicht einzusehen, warum es nicht erlaubt sein soll, das Wort Kaufmannsgilde ebenso in doppeltem Sinne anzuwenden, wie das im Anschluss an den für die wissenschaftliche Erkenntnis wichtigen Sprachgebrauch der Quellen mit der Bezeichnung Kaufmann tausendfach geschieht, wenn man nur durch den Zusammenhang oder durch eine Vorbemerkung, wie ich es getan habe, keinen Zweifel darüber lässt, in welchem Sinne man jedesmal verstanden sein will. Daran wird auch der Einspruch v. Loesch's nichts ändern. Er weiss nur von Kaufmannsgilden als Berufsorganisationen von Kaufleuten im engeren Sinne (S. 421 f.), die ja auch bisher fast allein beachtet waren, und mit denen er sich besonders beschäftigt hat. Aber wenn er schon deshalb die Möglichkeit der Existenz von „Schutzgilden“, die aus Kaufleuten im weiteren Sinne bestanden, leugnet, so ist das eine verfehlete Argumentation. Geht er dabei doch so weit, dass er die Annahme einer Kaufmannsgilde in Tiel als haltlos erklärt (S. 424), obwohl er den Schluss aus den Nachrichten des Alpert von Metz auf eine Gilde mitmacht, welche die als Kaufleute bezeichneten sämtlichen Einwohner der Marktansiedelung Tiel umfasste. Deutlicher kann jedoch — die auch von mir vertretene Richtigkeit des Schlusses vorausgesetzt — der Tatbestand einer Kaufmannsgilde der beschriebenen älteren Art wohl kaum gegeben sein. Und deutlicher kann dann die Identität dieser Kaufmannsgilde mit der Stadtgemeinde nicht zum Ausdruck kommen; mir wenigstens ist es unerfindlich, wie man das in einem solchen Falle doch wieder als keineswegs feststehend erachten kann.

Aus alledem erhellt, dass die späteren Berufsgilden der Kaufleute im engeren Sinne für meine Beweisführung eine primäre Bedeutung nicht haben, dass es für mich völlig irrelevant ist, ob sie in Städten, die aus Marktansiedelungen hervorgegangen sind, früher oder später in dieser oder jener Form vorkommen oder nicht. Wenn ich sie trotzdem nebenher und in Anmerkungen (Festgabe S. 30, 3 u. S. 33, 1)

herangezogen habe, so geschah es lediglich deshalb, weil mir die von Nitzsch verwerteten Anzeichen dafür beachtlich erschienen, dass der Begriff Kaufmannsgilde in manchen Städten einen ähnlichen Differenzierungsprozess durchgemacht haben könnte, wie der Begriff Kaufmann. Die von ihrem Beruf hergenommene einheitliche Benennung aller Einwohner eines Markorts lässt auf eine Gleichförmigkeit auch ihrer Berufsinteressen schliessen, die eben darum von der als Gilde organisierten Gemeinde mit wahrgenommen werden konnten. Als aber der Begriff der Gesamtgenossenschaft, der Gemeinde sich verselbständigte (vielleicht zunächst durch den Hinzutritt von Elementen, die nicht Handel- und Gewerbetreibende waren), blieb dennoch eine engere Verbindung der letzteren innerhalb der Gemeinde bestehen, die sich nun ausschliesslich Berufszwecken zuwandte, bis dann ein Auseinanderfallen der Interessen die Vereinigung aller bisher sich als Kaufleute Fühlenden in einer Genossenschaft unmöglich machte. Die Handwerker schieden aus und bildeten eigene Berufsgilden, während die Begriffe Kaufmann und Kaufmannsgilde sich auf die Kaufleute im engeren Sinne beschränkten. Allein ob eine derartige Entwicklung so oder ähnlich stattgefunden hat oder nicht, ist für meine These belanglos. v. Loesch (S. 421 u. 424) legt den nebenbei gemachten Bemerkungen, in denen ich die niederländischen und norddeutschen Kaufmannsgilden gestreift habe, ein Gewicht bei, das ihnen nicht zukommt. Es wäre allerdings richtiger und vorsichtiger gewesen, wenn ich diese Bemerkungen unterlassen hätte.

Der ausschlaggebende Beweis dafür, dass die Marktgemeinde in den Formen der Gilde eingerichtet, als Gilde konstituiert ward, ergibt sich mir aus der Interpretation des zweiten Satzes des Freiburger Stiftungsbriefes¹⁵⁾. Mit Recht sieht v. Loesch (S. 420 f.) darin den Kern meiner Arbeit. Er hält auch die Interpretation selbst für zutreffend, dass nämlich Konrad von Zähringen den namhaften Kaufleuten, die er ringsumher zusammengerufen hatte, bewilligt habe, vermittelt einer Art von eidlicher Verbrüderung mit der Besiedelung des Markorts den Anfang zu machen. v. Loesch glaubt aber ausserdem meine Auslegung durch weitere Argumente stützen zu können, die er den vermeintlichen Anschauungen des 13. Jahrhunderts über das Zustandekommen der ursprünglichen Freiburger Stadtverfassung entnimmt. Diese Unterstützung muss ich leider ablehnen. Wenn in der Urkunde über die

¹⁵⁾ *Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis quadam coniuratione id forum decrevi incipere et excolere* (Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. Nr. 133).

Verfassungsänderung von 1248¹⁶⁾ von den *viginti quatuor maiores coniurati* die Rede ist, so können diese durch das Beiwort nicht in Gegensatz gestellt sein zu der Gesamtgemeinde, die gleichfalls als eidlich verbunden gedacht wäre, sondern allein zu den jüngeren, den zweiten Vierundzwanzigern, die ihnen in jenem Jahre beigeordnet wurden. In welchem Sinne sollten auch die Schöffen den Schwurgenossen der Gemeinde gegenüber als *maiores* bezeichnet werden, da doch jedenfalls nicht alle übrigen Bürger im Vergleich zu ihnen als *minores* gelten konnten? Und geschieht etwas Ähnliches jemals in den französischen Kommunen, wo ja der Name *iurati* sowohl auf alle Kommunemitglieder wie auf die Gemeindebeamten angewandt wird? Schon die strikte Logik verlangt als Gegensatz zu *viginti quatuor maiores coniurati* andere vierundzwanzig *coniurati* und nicht beliebig viele. Mit den *maiores coniurati* ist dasselbe ältere Kollegium der Vierundzwanziger gemeint, das im weiteren Verlauf der Urkunde *priores* oder *primi viginti quatuor coniurati* genannt wird. Die Urkunde bezeugt eben, wie ihr ganzer Tenor erkennen lässt, nachträglich die schon abgeschlossene und durchgeführte Verfassungsänderung, worauf ich bereits früher (Festgabe S. 86) aufmerksam gemacht habe. Wenn sich v. Loesch ferner darauf beruft, dass auch die neue Verfassung von 1248 durch einen allgemeinen Schwur bekräftigt sei, so zeigt er damit nur, dass er von dem Inhalt des die Gemeinde im J. 1120 konstituierenden Eides keine richtige Vorstellung hat (vgl. oben S. 86). Und schliesslich mit dem angeblichen Eide bei Begründung der Stadt, der im § 77 des Stadtrodels erwähnt wird¹⁷⁾, ist vollends in diesem Zusammenhange nichts anzufangen, da er sich auf die Einrichtung der Markthallen bezieht.

Dass die Marktgemeinde in Freiburg durch eine eidliche Vereinigung der zur Besiedelung herbeigerufenen Kaufleute entstanden ist, das gibt v. Loesch zu. Er gibt weiter zu, dass das Wort *coniuratio* in dem entscheidenden Satze in einem bekannten technischen Sinne gebraucht sein muss, und dass es als Übersetzung des deutschen Terminus Gilde auch sonst vorkommt (S. 422)¹⁸⁾. Aber hier, wo es

¹⁶⁾ Urkb. d. St. Freiburg I Nr. 11.

¹⁷⁾ *Quilibet consulum debet habere bancum unum sub tribus lobiis, que per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institute* (Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, S. 38).

¹⁸⁾ Ich hatte dafür den sicheren Beleg aus der fränkischen Zeit und daneben die Urk. Friedrichs II. für Goslar von 1219 (Keutgen, Urk. Nr. 152 § 38) angeführt, wo der deutsche Ausdruck Gilde zur Verdeutlichung dem

sich um die Organisationsform der Stadtgemeinde handelt, darf das Wort beileibe nicht diese Bedeutung haben. Eine solche Annahme beruht „nicht auf den Quellen, sondern auf ganz haltloser Kombination“. Dagegen beruht es offenbar auf den Quellen, dass nach v. Loesch (S. 421) für Freiburg nur nachgewiesen ist „ein von allen Bürgern geleisteter Eid, zusammenzuhalten und die Stadtverfassung zu beobachten“, während der Ausdruck *coniuratio* an sich über den Inhalt des Eides natürlich gar nichts aussagt und die Stadtverfassung ja gerade durch die Deutung des Ausdrucks zum grössten Teile erst ermittelt werden soll. Meiner Vermutung, dass das spezielle Vorbild für die Form der Freiburger Gemeindebildung in Köln zu suchen sei, schliesst v. Loesch sich gleichfalls an. Aber nach ihm war das Muster nicht die Kaufmannsgilde in der Parochie St. Martin, sondern die Kölner *coniuratio* des J. 1112. Hegels Erklärung dieser *coniuratio* als einer Kommune verdiene am meisten Glauben; dafür sprächen noch andere Nachrichten, die uns jedoch vorenthalten werden. Wir müssten zu der von Keutgen früher aufgestellten und dann fallen gelassenen Annahme zurückkehren, dass auch die Freiburger *coniuratio* eine Kommune war, wie die Kölner und Trierer. Nur der feste Glaube an meine „Gildetheorie“ habe mich verhindert, die Möglichkeit eines Zusammenhanges mit der Kölner *coniuratio* auch nur ins Auge zu fassen (S. 424 f.).

Dem ist nun freilich nicht so, sondern ich hatte meine guten Gründe, sie bei Seite zu lassen. Aber ich hätte die Versuchung vorsehen sollen, die schon die Wortgleichheit für den von Kölner Studien ausgehenden Historiker in sich bergen musste. und der auch

lateinischen Wort *coniuratio* hinzugefügt ist. Ich werde mich auch künftig auf solche allem Zweifel enthobene Beispiele beschränken. Aber man darf nicht erwarten, dass sie sich in Masse beibringen lassen: die Fälle, wo so umständlich verfahren worden ist, sind eben überhaupt selten. v. Loesch folgert daraus zu Unrecht, dass *coniuratio* nach der fränkischen Zeit als Übersetzung von Gilde nur vereinzelt angewandt sei. Immerhin werden sich die Belege vermehren lassen. Einstweilen verweise ich noch auf die Urk. des Grafen Otto von Cleve für Wesel vom 6. Dez. 1308 (Urk. f. d. Gesch. d. Niederrheins III Nr. 72): *Preterea cassamus et annullamus et prohibemus ab hoc in antea omnes gildas, confraternitates, conspirationes seu coniurationes quascumque in prefato oppido hactenus habitas vel adhuc habendas etc.* Und ferner ist für Flandern und Frankreich beobachtet worden, dass als Synonyma für Gilde begegnen: *coniuratio, confratria, fraternitas, convivium, consortium, amicitia, caritas* (vgl. A. Giry, *Histoire de la ville de St.-Omer*, 1877, S. 277; A. Luchaire, *Les communes franç.*, 1890, S. 31; ders., *Manuel des institutions franç.*, 1892, S. 357).

Oppermann erlegen ist. Ich bedauere daher, nicht von vornherein vorgebeugt zu haben. Desto nötiger scheint es mir, wenigstens nachträglich aufzuzeigen, warum für Freiburg an eine Kommune nicht gedacht werden kann. Vielleicht gelingt es, dadurch die weitere Ausbreitung des Gedankens zu verhüten.

Anfechtbar ist schon die Art, wie v. Loesch Ausführungen Keutgens und Hegels für seine Zwecke verwertet. Es ist Keutgen niemals eingefallen, die Freiburger *coniuratio* für eine Kommune auszugeben. Keutgen hat lediglich gesagt, man werde an die Kommune der französischen Städte erinnert¹⁹⁾, und das ist ein ganz richtiger Eindruck. Hegel²⁰⁾ aber hat die Kölner *coniuratio* nicht bereits dieses Namens wegen für eine Kommune gehalten (er war weit davon entfernt, jede in Chroniken erwähnte *coniuratio* als Kommune anzusprechen)²¹⁾, sondern darum, weil die Nachricht über sie lautet: *coniuratio Coloniae facta est pro libertate*²²⁾. Hegel wusste, dass die Kommunen im Anfange des 12. Jahrhunderts sich gebildet haben in Auflehnung gegen die Stadtherrn und zur Erlangung von Freiheitsrechten zum Schutze gegen deren Willkür.

Sodann dürfte es methodisch ein gefährliches Unternehmen sein, für die Deutung der Freiburger *coniuratio* die Kölner zu benutzen, die selber der Deutung erst bedarf und schwerlich mit Sicherheit zu bestimmen sein wird. Dazu reicht eben einfach die Überlieferung nicht aus, die ja einzig in dem oben zitierten Sätzchen besteht. Immerhin soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, dass es sich zu Köln im J. 1112 um die Aufrichtung einer Kommune gehandelt hat. Dann ist diese politische Bewegung gegen den Erzbischof gerichtet gewesen in der Absicht, eine dem Stadtherrn gegenüber selbständige und autonome Gemeinde zu schaffen mit eigenen Magistraten und vor allem mit eigener Gerichtsbarkeit neben der Gerichtsbarkeit der erzbischöflichen Richter und der erzbischöflichen Schöffen²³⁾. Allein lange Dauer kann

¹⁹⁾ Götting. Gelehrte Anz. 1893, S. 555.

²⁰⁾ Städte u. Gilden II, S. 326.

²¹⁾ Vgl. ebenda II, S. 31, 32 u. bes. 33.

²²⁾ *Chronica regia*, ed. Waitz (1880), S. 52.

²³⁾ Vgl. Léon Vanderkindere, *La notion juridique de la commune* in den *Bulletins de l'acad. royale de Belgique* (Classe des Lettres etc.), 1906, S. 193 ff. u. bes. S. 207 ff. — Auch in Trier hatte es die durch den Widerstreit zwischen dem Erzbischof und seinem Vogte, dem Pfalzgrafen bei Rhein, begünstigte Kommune hauptsächlich auf eigene Gerichtsbarkeit abgesehen; vgl. Urk. Friedrichs I. vom 1. Sept. 1161 (Urk. z. Gesch. d. mittelrhein.

die errungene Freiheit nicht gehabt haben: die Kommune, falls eine solche überhaupt in Frage kommt, muss bald wieder unterdrückt sein²⁴). Denn nirgends finden wir nach 1112 Behörden in Köln, deren Ursprung auf eine Kommunalverfassung zurückgeführt werden könnte, sondern die herrschaftlichen Schöffen werden mit Genehmigung des Erzbischofs zugleich Vertreter der Gemeinde²⁵), während die Richerzeche in dieser Eigenschaft erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts neu hervortritt. Einem Kommunalorgan ist keine frühere Behörde vergleichbar, als der Rat des 13. Jahrhunderts, dem denn auch die Aufgabe zufiel, eine grössere Unabhängigkeit von der Stadtherrschaft des Erzbischofs zu erkämpfen. Ist also im J. 1112 eine Kommune errichtet worden, so hat sie doch eine weiter wirkende Bedeutung für die Kölner Verfassungsentwicklung nicht besessen²⁶). Um so weniger kann sie bei der Gründung Freiburgs für die dortigen Institutionen zum Muster genommen sein, zumal wir nicht wissen, ob sie damals überhaupt noch existierte. Und noch ein anderer gewichtiger Grund steht dem entgegen. Zur Kommune könnte sich nur die Gesamtstadt Köln zusammengeschlossen haben. Der Freiburger Stiftungsbrief nimmt aber nicht auf das Kölner Recht schlechthin Bezug, sondern auf das Recht der Kölner Kaufleute, welche Bezeichnung der Gesamtbevölkerung der Römerstädte niemals beigelegt wird²⁷). Mithin: wenn auch im übrigen

Territorien I Nr. 627): . . imperiali edicto statuentes, ne deinceps studio archiepiscopi vel industria comitis palatini reiteretur (sc. communio), sed uterque, archiepiscopus videlicet et comes palatinus, debitam iusticiam in civitate habeat et consuetam. A. Schoop, Verfassungsgesch. d. St. Trier (Westd. Ztschr., Ergänzungsheft I, S. 93), weiss diese Bestimmung nicht zu nutzen, und seine beweislose Annahme, das Schöffenkolleg sei das Organ der Kommune gewesen (ebenda S. 104 f.), ist natürlich unrichtig.

²⁴) Auch Hegel spricht nur von dem Versuch, eine Kommune zu errichten.

²⁵) Vgl. den Schied von 1258, Art. 43 (Keutgen, Urk. Nr. 147).

²⁶) Die gegenteilige Ansicht ist zur Geltung gebracht insbesondere durch J. Hansen, Das Rheinufer bei Köln u. seine Bedeutung für d. Entwicklung der Stadt, in der Festschrift: Neue Werft- und Hafenanlagen zu Köln (1898), S. 16 ff. Obwohl Hansen von der Kommune ausgeht, hat die Definition, die er von der coniuratio schliesslich gibt (S. 19), mit dem Begriff der Kommune keine Ähnlichkeit; wie seine Erörterung gar zu der Richerzeche als einer aus der Kommunalverfassung hervorgegangenen Behörde hinübergleitet, das ist höchst bedenklich und kann jedenfalls als ein Beweis nicht gelten. Am zurückhaltendsten hat sich ausser F. Lau noch geäussert K. Höhlbaum in den Gött. Gelehr. Anz. 1899, S. 788 f. Von den Ansichten Oppermanns soll später die Rede sein.

²⁷) Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt, S. 141.

bei der Besiedelung Freiburgs ein Kölner Vorbild massgebend gewesen ist, so darf es nicht in Einrichtungen der Altstadt überhaupt, sondern allein desjenigen ihrer Teile gesucht werden, der Sitz der Kaufleute war, d. h. der Sondergemeinde St. Martin.

Die Kommune²⁸⁾ stellt einen fest ausgeprägten Begriff dar, der sich bis in die späteren Zeiten des Mittelalters intakt erhalten hat. Sie ist nicht Form aller Gemeindebildung, sie repräsentiert vielmehr einen bestimmten fortgeschrittenen Typus der Gemeinde. Sie erscheint als völlig entwickelte selbständige Korporation²⁹⁾, fast als Staat im Staate, als gleichberechtigtes Glied in der Reihe der feudalen Herrschaften. Durch den Besitz staatlich anerkannter ausserordentlicher Gerichtsbarkeit und besonderer die persönliche Abhängigkeit und Leistungsverpflichtung den Grund- und Gerichtsherrn gegenüber mindernder oder regelnder Freiheiten ist sie mit starken Garantien ausgerüstet für den Rechtsschutz ihrer Genossen und zur Abwehr von Übergriffen der Gewalthaber, der Stadtherrn, des Klerus und der Ritterschaft. Als Siedlungsform bei der Anlage neuer Städte hat sie deshalb anfangs, soviel ich weiss, keine Anwendung gefunden, sondern sie ward zuerst in vorhandenen Ansiedelungen hervorgerufen durch die Bedrückungen und Aussaugungen der Mächtigen, durch das Bedürfnis

²⁸⁾ Vgl. ausser dem Aufsatz Vanderkinderes insbesondere noch de Bréquigny, *Ordonnances des rois de France XI (1769)*, préface; L. A. Warnkönig, *Franz. Staats- u. Rechtsgesch. I (1846)*, S. 260 ff.; A. Luchaire, *Les communes franç. (1890)*; A. Dieckmeyer, *Die Stadt Cambrai (1890)*, S. 50 ff.; Hegel, *Städte u. Gilden II*, S. 3—231; W. Reinecke, *Gesch. d. St. Cambrai (1896)*, S. 100 ff.

²⁹⁾ Als solche heisst sie *corpus, collegium, universitas*; als solche hat sie eigene Gerichtsbarkeit und eigene Finanzwirtschaft. Vgl. Beugnot, *Les Olim ou registres des arrêts rendus par la cour du roi II*, S. 385 Nr. XI (1295) [= *Giry, Documents sur les relations de la royauté avec les villes*, S. 148]: *privantes eos (sc. cives) omni iure communitatis et collegii, quocumque nomine censeatur, campanam, sigillum, archam communem, cartas, privilegia, omnem statum iusticie, iurisdictionis, iudicii, scabinatus et officii iuratorum et alia ad ipsam communitatem et collegium pertinencia ab eis penitus et in perpetuum abdicantes*; *Giry, Les établissements de Rouen II*, S. 108 (1306): *congregati invicem ad modum communie, licet corpus vel collegium non habeant iure vel privilegio quocumque subnixum*; Beugnot I, S. 933 Nr. XXIV (1273): *cum apud Lugdunum non esset nec communia nec universitas nec aliquod collegium nec unquam fuisset*; *Giry, Documents*, S. 62 (vor 1240): *communitates autem seu commune civitatum communem pecuniam ad usuram dantes adeo obtenebratae sunt, quod dicunt universitatem teneri, ita quod nullum de universitate.*

nach Sicherung der Rechts- und Friedensordnung, welche die dazu berufenen Organe in Zeiten anarchischer Auflösung und wilden Fehdewesens nicht aufrecht zu erhalten vermochten. Und von ihrem Wesen ist darum untrennbar die Verleihung persönlicher und politischer Rechte, welche ungemessener Ausbeutung ein Ziel setzen. Ist es schon aus diesen Gründen nicht wahrscheinlich, dass die Gemeinde in dem neubegründeten Freiburg von vornherein als Kommune konstituiert sein sollte, so ergibt sich aus dem Zusammenhange des Stiftungsbriefes selbst deutlich genug, dass die Privilegien, die seinen eigentlichen Inhalt ausmachen, und von denen einige wohl auch in einer Kommunalcharte hätten Platz finden können, nicht als zum Begriff und Zweck der *coniuratio* gehörig betrachtet werden³⁰⁾. Deren Gewährung wird darin nicht als die Hauptsache behandelt, mit der die verliehenen Einzelrechte bereits gegeben wären; die Aufzählung dieser Rechte stellt sich nicht dar als eine blosse Auseinanderlegung des Begriffs *coniuratio*, wie es in den Konzessionsurkunden der Kommune hinsichtlich dieser der Fall ist³¹⁾. Vielmehr wird der *coniuratio* nur ganz nebenher Erwähnung getan, und zwar innerhalb eines Satzes, der lediglich berichtet, dass den herbeigerufenen Kaufleuten bewilligt sei, mit der Besiedelung des zur Errichtung des Markorts ausgewählten Areals zu beginnen; die *coniuratio* wird dabei nach dem klaren Wortlaut als das Mittel zur Vollziehung dieser Besiedelung bezeichnet (vgl. Festgabe S. 69). Und erst nachdem weiter erzählt worden ist, was der Stadtgründer zur Ermöglichung der Niederlassung von Kaufleuten durch Anweisung von Hausplätzen getan hat, hebt die Urkunde mit Wiederholung der Promulgationsformel von neuem an³²⁾, um auf ihren eigentlichen Gegenstand überzugehen, der durch die Gewährung der *coniuratio* nicht notwendig bedingt erscheint. Es ist also eine eng begrenzte Funktion, in der uns die *coniuratio* entgegentritt, eine Funktion, von der der dispositive Teil der Urkunde unabhängig ist, und wie die Kommune sie niemals besessen hat.

Die Kommune ist ferner, soweit wir darüber unterrichtet sind, im Anfange des 12. Jahrhunderts freiwillig von den Stadtherrn nicht zugestanden: sie ist ihnen im Kampf und in offener Empörung abgerungen worden. Die Machthaber haben diese Institution als eine frevelhafte

³⁰⁾ Darauf habe ich schon hingewiesen in der Festgabe S. 65.

³¹⁾ Vgl. Luchaire, S. 131 f.

³²⁾ *Igitur notum sit (d. h. so sei denn kund) omnibus, quod secundum petitionem et desideria eorum ista que secuntur (concessi) privilegia.*

Verletzung ihrer Rechte angesehen und meist die erste günstige Gelegenheit benutzt, um sich ihrer wieder zu entledigen. Nicht auf gesetzmäßigem Wege ist die Kommune entstanden, sondern durch Usurpation der Stadtbewohner³³⁾. Mit bitterem Hasse wird sie nicht nur in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts als eine neue und verwerfliche Einrichtung von einem geistlichen Schriftsteller verfolgt³⁴⁾: noch hundert Jahre später betrachtet ein französischer Prediger ihre Existenz als einen Raub an den Rechten der herrschenden Klassen³⁵⁾. Und da sollte Konrad von Zähringen im J. 1120 so vorurteilslos gewesen sein, dass er aus freien Stücken für seine neue Gemeinde Freiburg eine Organisation zuliess, die als Kampfmittel gegen die Stadtherrn geschaffen war? Und König Heinrich V. mit den Fürsten des Reichs sollte dem zugestimmt haben³⁶⁾, derselbe Heinrich V., der im J. 1107 gegen die Kommune in Cambrai eingeschritten war?

Entscheidend ist endlich, wie ich glaube, der Inhalt des Stiftungsbriefes selbst. Er hat mit der in der Hauptsache sich gleichbleibenden charakteristischen Sonderart der Kommunalcharten wenig Ähnlichkeit. Gewiss, die Zusage von Frieden und Sicherheit für alle Marktbesucher, ihre Befreiung vom Zoll, die Einräumung unbeschränkten Erbrechts innerhalb der Marktsiedelung, das alles sind Bestimmungen, wie sie an sich und ihrem materiellen Gehalte nach auch in Kommunalurkunden wiederkehren. Aber schon die Gewährleistung des Friedens und der Schutz vor Beraubung werden hier einzig in die Hände des Stadtherrn gelegt, während es gerade der vornehmlichste Zweck der Kommune ist, für die Sicherheit von Leben und Eigentum in ihrem Machtbereiche selbst zu sorgen durch ihre eigenen, mit den nötigen richterlichen Befugnissen ausgestatteten Vertreter. Nicht die geringste Andeutung des Stiftungsbriefes verrät das Vorhandensein eines der wesentlichsten Merkmale der Kommune, ihrer Gerichtsbarkeit. Im

³³⁾ Es ist nicht ohne Interesse, hierzu zu vgl. Oppermann, Korrespondenzblatt d. Westd. Ztschr. XIX (1900), Sp. 180: „Die bürgerliche Bewegung des 12. Jahrhunderts ist eine schlechterdings revolutionäre gewesen und hat sich ihre Daseinsformen selbst geschaffen“; „die Einung der Bürger zu einer politisch selbständigen Macht ist im schroffen Gegensatz zu den bestehenden Gewalten erfolgt und führt zunächst ein illegitimes Dasein“.

³⁴⁾ Hegel II, S. 30.

³⁵⁾ Giry, Documents, S. 58 f.

³⁶⁾ Stadtrodel § 3: Cum autem iuxta consensum ac decreta regis et principum eiusdem constitutio fori confirmata fuisset etc. (Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, S. 29.)

Gegenteil: es wird auf das schärfste ausgesprochen, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit allein Sache des Stadtherrn und seines Vogtes ist³⁷⁾. Dieser Vogt erscheint freilich zugleich als Gemeindevorsteher; er wird von der Gemeinde gewählt und von dem Stadtherrn nur bestätigt. Aber er bleibt nichtsdestoweniger ein herrschaftlicher Beamter. Ob neben ihm noch ein spezielles Gemeindeorgan bestanden hat, ist streitig; m. E. können die *coniuratores fori* aus sprachlichen und sachlichen Gründen als solches nicht angesehen werden. Angenommen jedoch, das wäre der Fall, so dürften sie dennoch mit den *iurati* einer Kommune nicht gleichgesetzt werden. Denn jene müssten, wie die späteren Vierundzwanziger, auch Schöffen des öffentlichen Gerichts gewesen sein, was auf diese nicht zutrifft. Für die Kommune aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts ist es bezeichnend, dass ihre Organe, *maior* und *iurati*, auf das bestimmteste getrennt sind von den Vertretern des Stadtherrn, dem Richter und den Schöffen, falls letztere vorhanden sind, und dass dieser Trennung eine gesonderte Gerichtsbarkeit beider Teile entspricht, die gerade zum Vorteil der Bürger in der Rechtspflege mit einander konkurrieren sollten. Ein derartiges Zusammenfallen der herrschaftlichen und der Gemeindeämter, wie es in Freiburg stattfinden würde, ist für eine Kommune des J. 1120 undenkbar, davon zu schweigen, dass eine Gemeindeggerichtsbarkeit hier überhaupt fehlt.

Sobald man also mit der Anwendung des feststehenden Begriffs Kommune, der natürlich nicht nach Bedarf verschoben werden kann, auf die Freiburger Verhältnisse Ernst macht, zeigt sich die Unmöglichkeit, dem technischen Ausdruck *coniuratio* diesen Begriff unterzulegen. Es kommt hinzu, dass *coniuratio* keineswegs die eigentlich technische Bezeichnung für die Kommune ist. Diese lautet vielmehr *communia*, *communio* und seltener *communitas*³⁸⁾. Trotzdem ist es richtig, dass auch das Wort *coniuratio* zuweilen in derselben Bedeutung begegnet. Aber es sind doch vor allem die Schriftsteller, die es nicht immer in einer Zweifel ausschliessenden Weise so gebrauchen. Wo Urkunden sich des Ausdrucks in diesem Sinne bedienen, da pflegt er nicht allein zu stehen, wie in dem Freiburger Stiftungsbrief, sondern von Zusätzen

³⁷⁾ § 5: *Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Colonensium, examinabitur iudicio.*

³⁸⁾ Vgl. Vanderkindere, S. 193; Luchaire, S. 47.

und Erklärungen begleitet zu sein, welche für den einzelnen Fall die spezielle Beziehung auf eine Kommune deutlich machen³⁹⁾. Schon das lässt vermuten, dass das Wort *coniuratio* den allgemeineren Oberbegriff darstellt, unter den auch der besondere Begriff der Kommune subsumiert werden kann. Und so ist es in der Tat. *Coniuratio* kann die Kommune heissen von dem formalen Element des Schwures, durch den sie zustande kommt und der ihre Mitglieder unter einander verbindet⁴⁰⁾. Dieser Schwur ist aber nichts dem Begriff der Kommune in seiner bestimmten politischen Ausgestaltung Eigentümliches. Sein Inhalt lässt sich aus den Urkunden klar erkennen. Er verpflichtet diejenigen, welche zu einer Kommune zusammentreten, zu gegenseitiger Treue und Unterstützung mit Rat und Tat, insbesondere zur Hilfe in Verfolgung des guten Rechts eines jeden Mitgliedes, zum Beistand gegen Angriffe von Ungenossen und bei Vollstreckung der Rache gegen sie⁴¹⁾; er

³⁹⁾ Urkb. z. Gesch. d. mittelrhein. Territorien I Nr. 627 (1161): *Communio quoque civium Treverensium, que et coniuratio dicitur, etc.*; A. Thierry, *Mon. inédits de l'hist. du tiers état IV*, S. 732 (Anfang d. 13. Jhs.): *Quidam ex nostris nolentes legem solvere, sed adimplere ad sui regimen communem coniurationem elegerunt . . . Burgenses itaque Arenenses in tali cultura profecisse animadvertentes similem coniurationem dominis suis faventibus . . . inter se associaverunt. Predicti vero domini ad usum communie St-Quintini hanc communem coniurationem primum fecerunt etc.*

⁴⁰⁾ Analog werden als Synonyma für *communia* auch Ausdrücke gebraucht, wie *commune iuramentum* oder *sacramentum, communis obligatio*. Vgl. *Ordonnances XI*, S. 205 (1171): *communiam aut commune iuramentum non licebit burgensibus facere etc.*; E. Mayer, *Deutsche u. franz. Verfassungsgesch. I*, S. 526, 3 (1199): *quod quamdiu vixerimus nec communia . . . nec commune aliquod iuramentum inter predictos cives fieri permittemus*; Giry, *Les établiss. de Rouen II*, S. 101 (1212): *nec de coetero aliquam comuniam vel commune sacramentum aut communem obligationem facient.* — Von dem Kommuneschwur sind scharf zu unterscheiden die Eide der Stadtherrn, des Adels und des Klerus, welche die Kommune garantieren, und die Eide der Beamten der Kommune; vgl. Luchaire, S. 65 und *Ordonnances XI*, S. 220 §§ 15—17.

⁴¹⁾ Thierry, *Mon. inédits IV*, S. 10 § 1 (1184): *Statutum est itaque et sub religione iuramenti confirmatum, quod unusquisque iurato suo fidem, vim, auxilium consiliumque prebebit et observabit, secundum quod iusticia dictaverit*; vgl. Giry, *Documents*, S. 21 § 1 (1190). Ferner *Ordonnances XI*, S. 241 (1186): *et postea homines Compendii inter se et sibi iuraverunt in hunc modum: (§ 1) iuraverunt videlicet, quod intra firmitates Compendii ville et extra in burgis alter alteri recte secundum opinionem suam auxiliabuntur et quod nullatenus patientur, quod aliquis alicui aliquid auferat vel ei talliam faciat vel quilibet de rebus eius capiat.* Ähnlich Giry, *Doc.*, S. 7 § 2

verpflichtet die Mitglieder mit einem Worte zu brüderlichem Zusammenleben unter einander, als wären sie Blutsverwandte⁴²⁾. Der die Kommune konstituierende Eid hat demnach denselben Inhalt, den wir oben (S. 86) für den Gildeschwur ermittelt haben; auch er bewirkt die Herstellung einer Brüderschaft⁴³⁾, wie ebenso die Gilde nichts anderes ist als eine Brüderschaft, ein Name, der ihr ja oft genug beigelegt wird. Die Kommune ist mithin ihrem formalen, durch den Schwur bestimmten Charakter nach eine Gilde⁴⁴⁾, und insoweit sie eine Gilde ist, kann sie nach dem Schwur als *coniuratio* bezeichnet werden. Aber diese Bezeichnung ist zu weit; sie lässt die spezielle Anwendung, welche die alten Gildeformen hier gefunden haben, den speziellen politischen Zweck,

(1144/5); Ordonn. XI, S. 219 § 1 (1181), 237 § 1 (1185), 262 § 1 (1189), 278 § 1 (1200), 305 § 1 (1215). — Guibert von Nogent nennt deshalb die Kommune *mutui adiutorii coniuratio* (Luchaire, S. 46).

⁴²⁾ Giry, *Hist. de la ville de St.-Omer*, Urk. Nr. 3 § 20 (1127): *Si quis extraneus aliquem burgensium s. Audomari aggressus fuerit , postmodum vocatus a castellano . . . infra triduum ad satisfactionem venire contempserit . . . ipsi communiter iniuriam fratris sui in eo vindicabunt etc.*; Warnkönig, *Flandr. Staats- und Rechtsgesch.* III 2, Nachtrag, S. 23 § 1 (1188): *Omnes autem ad amicitiam pertinentes ville per fidem et sacramentum firmaverunt, quod unus subveniet alteri tamquam fratri suo in utili et honesto*; E. Mayer, *Deutsche u. franz. Verfassungsgesch.* I, S. 526, 3 (1199): *quod quamdiu vixerimus nec communia nec alicuius fratris vinculum . . . inter predictos cives fieri permittemus*; ebenda: *li rois mande as borgois de St.-Liz, que il li receussent un home à borgois et à frere en lor commune*; Thierry, *Mon. inédits* IV, S. 732 (Anfang d. 13. Jhs.): *Quidam ex nostris . . . communem coniurationem elegerunt, ita videlicet quod quisque proximum suum quasi fratrem, si opus esset, conservaret*; ebenda, S. 663 (2. Hälfte d. 13. Jhs.): *Haec debent intimari novo iurato, cum iurat communiam: si audierit aliquem clamare communiam contra extraneum, debet iuvare iuratum suum tamquam fratrem suum . . . Item debet iuvare iuratum suum tamquam fratrem suum in alieno loco etc.*; Vanderkindere, S. 203 (1303).

⁴³⁾ So heisst die Kommune noch im J. 1316 zu Mecheln: *Item nulla confraternitas neque gilda neque aliquod signum de ipsis, nisi sola communitatis confraternitas, in Machlinia esse poterit vel debet* (Hegel II, S. 213, 4). — Und weil die Kommune ihrer Form nach eine Brüderschaft war, konnten die Einwohner von Châteauneuf im J. 1305 die Aufrichtung einer Kommune dadurch verschleiern, dass sie unter sich eine kirchliche Brüderschaft begründeten; vgl. Giry, *Les établis. de Rouen* II, S. 107 ff. u. dazu I, S. 205.

⁴⁴⁾ Insofern behalten m. E. die älteren Forscher, welche im Anschluss an Wilda in der Gilde das formale Element der Kommune sahen (vgl. insbes. Thierry, *Récits des temps mérovingiens* I², Gesamtausg. ohne J., S. 223—244), gegen die neueren Recht. Unter den letzteren hat nur Mayer, *Deutsche u. franz. Verfassungsgesch.* I, S. 526 ff. den Sachverhalt nicht verkannt.

dem sie in dem fest ausgeprägten Verfassungsgebilde der Kommune zur Verwirklichung verhelfen, unberührt.

Wenn nun wegen der Identität von Gilde- und Kommuneschwur die letztere auch unter den Begriff der *coniuratio* fällt, so folgt daraus, dass *coniuratio* ein technischer Ausdruck für die Gilde ist, deren Wesen sich, wie wir gesehen haben (S. 86), in ihrer ursprünglichen Gestalt mit dem Inhalte des Schwures deckt. Auf dem Umwege über die Kommune, deren besonderer Tatbestand in dem Freiburger Stiftungsbriefe nicht vorliegt, gelangen wir also lediglich zu einer Bestätigung meiner Ansicht, dass das technisch gebrauchte Wort *coniuratio* dort als Übersetzung des deutschen Terminus Gilde aufzufassen ist. Bis es gelingt, eine andere technische Bedeutung für dieses Wort nachzuweisen, die zu den bei der Gründung von Freiburg obwaltenden Verhältnissen wirklich passt, muss ich daran festhalten, dass die Marktgemeinde damals in der Form einer aus Kaufleuten bestehenden Gilde organisiert worden ist.

Diese Kaufleute werden in dem Stiftungsbriefe nach der *coniuratio*, die sie eingegangen sind, auch *coniuratores fori* genannt. Ich habe gezeigt, dass die Befugnis zur Aufbewahrung von erblosem Gut die *coniuratores* nicht notwendig als Beamte charakterisiert, sondern dass mit einer solchen Aufgabe oft Gemeindemitglieder betraut werden (Festgabe S. 77—82). Für ausgeschlossen hielt ich die Beamtenqualität der *coniuratores*, weil sie Schöffen gewesen sein müssten, und es im höchsten Grade unwahrscheinlich wäre, wenn wir von Schöffen hundert Jahre lang nichts anderes erführen, als dass sie unbeerbte Nachlässe zu hüten hatten; weil ferner Schöffen zu jener Zeit niemals *coniuratores*, sondern höchstens *coniurati* oder *iurati* heißen, dagegen jene Bezeichnung für Schwurgenossen üblich ist, als welche sich die Kaufleute eben darstellen (Festgabe S. 83—107). Diese Argumente erscheinen mir noch jetzt beweiskräftig genug: schärfer, als ich es getan habe, würde ich heute hervorheben, dass allein schon die Fassung des § 5 des Stiftungsbriefes⁴⁵⁾ durchaus die Annahme verbietet, als sei im J. 1120 ein Schöffenkollegium, das zugleich die Verwaltung leitete, eingesetzt worden. Meine beiden Rezensenten sehen in den *coniuratores fori* mit der herrschenden Meinung eine Behörde, aber keiner von ihnen hat eine

⁴⁵⁾ *Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Colonien-sium, examinabitur iudicio.*

Widerlegung meiner Gegengründe auch nur versucht. v. Loesch (S. 420) lehnt meine Auslegung schon deshalb ab, weil man nicht glauben könne, dass der Stadtherr jedem Krämer und Handwerker den Handschlag gegeben habe⁴⁶). Allein wer nicht dartut, dass ein Fürst bürgerlichen Ansiedlern einen Handschlag ebensowenig leisten konnte, wie einen Eid (Festgabe S. 61—64), der wird sich mit der Tatsache abfinden müssen, wenn andere Erwägungen die Deutung der *coniuratores* als der eidlich verbundenen Gemeinde fordern. Und von Krämern und Handwerkern, die den Handschlag empfangen hätten, ist vollends in der Urkunde mit keinem Worte die Rede: die Ansiedler waren in den Augen Konrads von Zähringen sämtlich angesehene Kaufleute (*mercatores personati*). Man ist nicht berechtigt, eine erst später eingetretene Differenzierung in die Gründungszeit Freiburgs zurückzudatieren und von einem Teile der Kaufleute in einem verächtlichen Sinne zu sprechen, der den damaligen Anschauungen fremd war. Schliesslich aber ist es nicht einmal sicher, ob die Treuegebung mit der rechten Hand überhaupt ein Handschlag war, wie ich meinen Vorgängern folgend angenommen hatte⁴⁷).

Ein anderes Bedenken erhebt Oppermann (S. 279), gleichfalls ohne meine Argumentation im übrigen zu beachten. Er hält die Identität der *coniuratores fori* des Stiftungsbriefes mit den nach 1218 zuerst erwähnten 24 *consules* bereits darum für ausgemacht, weil diese in der Urkunde über die Verfassungsänderung von 1248 wieder erschienen unter dem Namen *coniurati*⁴⁸). Dabei schweigt er völlig darüber, dass ich gerade dargelegt habe, welcher Unterschied sprachlich zwischen *coniuratores* und *coniurati* besteht, wie wohl die letztere Bezeichnung, nicht aber die erste für Beamte gebraucht wird (Festgabe S. 83—85). Allerdings wer, wie Oppermann⁴⁹), im Stande ist, kurzer Hand zu behaupten, im Stiftungsbriefe von Freiburg sei von 24 *coniurati* als dem Organ der neuen Gemeinde die Rede, bei dem darf man nicht voraussetzen, dass er auf derartige Wortunterschiede Gewicht legte. Nun ist es noch dazu das einzige Mal in der ganzen Über-

⁴⁶) *Atque ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringerem, manu mea dextera huius rei fidem libero homini et coniuratoribus fori inviolabiliter dedi.*

⁴⁷) Hierauf hat Herr Prof. Rietschel mich freundlichst aufmerksam gemacht.

⁴⁸) Urkb. d. St. Freib. I Nr. 11.

⁴⁹) Westdeutsche Ztschr. XXI (1902), S. 34.

lieferung, dass die Vierundzwanziger in der Urkunde von 1248 *coniurati* oder *Geschworene* genannt werden. Der Grund dafür kann also nur in den besonderen Bedürfnissen, die bei Abfassung dieser Urkunde vorlagen, gesucht werden; er kann nicht auf der ganz unmotivierten Wiederaufnahme einer angeblich vor mehr als einem Jahrhundert üblichen Bezeichnung beruhen. Vor 1248 werden die Vierundzwanziger regelmäßig *consules* genannt; durch die Verfassungsänderung dieses Jahres aber wurde eine von den Vierundzwanzigern verschiedene Behörde mit demselben Titel *consules* eingesetzt. Wollte sich daher der Verfasser des Urkundentextes verständlich machen, so musste er für die Vierundzwanziger eine andere Bezeichnung wählen. Der Leser mag beurteilen, ob diese Erklärung ein künstlicher Ausweg ist. Für Oppermann liegt es auf der Hand, dass sie es ist, weil er meint, ich ginge darauf aus, mir unbequeme Zeugnisse zu „entfernen“. Als besten Beleg dafür betrachtet er meine Annahme, dass die Zahl 24, die allein in dem nachweislich überarbeiteten und mit späteren Zusätzen versehenen § 2 des Stiftungsbriefes dem Namen der *coniuratores* hinzugefügt ist, während sie am Schlusse der Urkunde fehlt, auch dort nicht ursprünglich, sondern interpoliert sei zu einer Zeit, als man die *coniuratores* zu der Behörde der *consules* umdeutete, der damals die Aufbewahrung erblosen Guts übertragen war (Festgabe S. 107 f.). Oppermann findet diese Art der „Textkritik“ willkürlich und völlig unzulässig (S. 278). Dabei scheint er leider nicht bemerkt zu haben, dass die Annahme dieser Interpolation für mich die letzte notwendige Folgerung ist aus dem vorhergehenden Nachweise der Unmöglichkeit eines Zusammenhangs zwischen den *coniuratores fori* des Stiftungsbriefes und den nachherigen *consules* (Festgabe S. 77—107). Er stellt es so dar, als hätte ich die Interpolation lediglich auf Grund des Verdachtes, dem der § 2 unterliegt, deshalb aus der Luft gegriffen, weil ich den Wunsch hatte, die mir nicht passende Zahl 24 auf irgend eine Weise zu beseitigen.

Ich komme endlich zu den eigenen Aufstellungen Oppermanns und zu seiner Deutung der Freiburger *coniuratio* (bes. S. 275—281). Auch er zieht zu diesem Zwecke die Kölner *coniuratio* von 1112 herbei. Auch er sieht in dieser das Vorbild der Freiburger Institution und erklärt beide für Kommunen (S. 274, 306, 326). Dabei verbindet er aber mit dem Worte *Kommune* einen Begriff, den es niemals bezeichnet hat. Nach ihm ist nämlich eine *Kommune* nicht die Schwurvereinigung der ganzen Gemeinde⁵⁰⁾, sondern lediglich die Schwurbrüder-

⁵⁰⁾ So hat Oppermann selbst den Begriff noch bestimmt im Korrespon-

schaft der Amtleute dieser Gemeinde, die als genossenschaftlich organisierte Behörde an ihrer Spitze stehen (S. 279, 280 f., 282, 301). Dadurch wird Oppermanns Position von vornherein recht misslich: er knüpft zu Unrecht an einen bekannten Begriff an und müsste daher zunächst beweisen, dass *coniuratio* überhaupt technischer Ausdruck für den Begriff sein kann, den er ohne weitere Begründung dem Worte beilegt.

Zu Köln, so erzählt er, liess sich in der Martinsvorstadt eine Kaufmannsgilde nieder. Zur Vertretung dieser „Fremdgemeinde“ und zur Beschaffung qualifizierter Eideshülfe vor dem Gericht des Burggrafen und der Schöffen wurde dort aus Gildemitgliedern ein Zwölferausschuss ins Leben gerufen, der das Kollegium der Senatoren bildete und schon vor dem J. 1112 einen massgebenden Einfluss auf die städtische Verwaltung erlangte. Die Senatoren wussten die zwölf Altstadtsschöffen in diesem Jahre für eine kommunale Bewegung zu gewinnen. Dadurch dass beide Teile eine Schwurvereinigung schlossen und sich einen Bürgermeister zum Haupte erkoren, konstituierte sich die Stadtgemeinde: sie wurde seitdem von 25 Senatoren regiert, die zugleich Schöffen des Hochgerichts waren (S. 280 f., 282, 286, 301, 306, 326). So etwa der Hergang, wie Oppermann ihn sich denkt⁵¹). Aber nirgends finde ich in seinen sprunghaften Erörterungen darüber den geringsten Ansatz zu einer wirklich stringenten Beweisführung. Der Gildeausschuss, die Sonderexistenz und Bedeutsamkeit des Senatorenkollegiums, sein Zusammenschluss mit den Schöffen — das alles bleiben reine Vermutungen. Die Darlegungen verlassen überall den festen Boden der Überlieferung und zerfliessen schliesslich, indem sie von einer Hypothese zur anderen fortschreiten, in ungreifbare Phantasiegebilde. Einer Widerlegung im einzelnen bedarf es jedoch für den hier verfolgten Zweck nicht.

Denn gesetzt, Oppermann hätte in Bezug auf Köln Recht, so wäre damit für die Deutung der Freiburger *coniuratio* noch nichts gewonnen. In Köln ist doch wenigstens das Nebeneinander von verschiedenen Ansiedelungen wahrscheinlich, deren Vereinigung durch eine Verschmel-

denzbl. d. Westd. Ztschr. XIX (1900), Sp. 144 und im Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins LI (1903), S. 70.

⁵¹) Einen Nachtrag zu den Ausführungen über Köln gibt Oppermann in diesem Bande der Westd. Ztschr. XXVI (1907), S. 25 ff. Daraus ist hier nur anzumerken, dass aus der *coniuratio* von 1112, die ja nach Oppermann eine Schwurbrüderschaft der Kollegien der Senatoren und der Schöffen ist, die kommunale Körperschaft der Richerzeche hervorgegangen sein soll, die sich erst seit 1170 zu einer Körperschaft von Officialen umgebildet hätte (S. 32).

zung ihrer Organe denkbar ist. In dem neubegründeten Freiburg dagegen fehlen überhaupt diese Bedingungen: dort würde die für Köln allenfalls mögliche *coniuratio*, wie Oppermann sie sich vorstellt, jeden Sinn und Zweck verlieren. Es sind denn auch höchst sonderbare Zustände, die Oppermann in Verfolg seiner Ideen für die Anfänge Freiburgs konstruiert, Zustände, für deren Vorhandensein der Wortlaut des Stiftungsbriefes sicherlich keinen Anhalt gewährt. Nach Oppermann entsprechen nämlich dem Kölner Kolleg der 25 Senatoren oder Schöffen in Freiburg der *rector* und die 24 *coniuratores fori*. Die letzteren bilden zusammen mit dem *rector*, der identisch ist mit dem am Schlusse der Urkunde erwähnten *liber homo*, ein Konsortium von Unternehmern, von Lokatoren, dem die Entscheidung interner Rechtsstreitigkeiten übertragen wird. Die 24 *coniuratores*, die später den Namen *consules* führen, sind zugleich die einzigen Kaufleute, die zur Besiedelung des Markorts herbeigerufen waren. Sie werden der Krämer- und Handwerkerbevölkerung gegenüber, die sich etwa später noch auf gemieteten Parzellen und in gemieteten Wohnhäusern ansiedeln mag, in markanter Weise dadurch privilegiert und bevorzugt, dass sie als alleinige Erbsassen ein 100 : 50 Fuss grosses, nur mit einem *Solidus* Zins belastetes Grundstück zu Eigentum erhalten. Aus dieser Kolonie von 24 Höfen besteht zunächst die Marktsiedelung. Indem sich ihre Inhaber durch Eid zu einer genossenschaftlichen Behörde, die auf die Zahl von 24 Mitgliedern beschränkt ist, vereinigen, konstituiert sich durch *coniuratio* die Stadtgemeinde (S. 276 f., 279 f.). Was soll man zu dieser Schilderung sagen? Erstens hat sich der Begriff der *coniuratio* abermals verändert: in Köln eine Schwurbrüderschaft zwischen früher selbständigen Behörden getrennter Gemeinden, hier die genossenschaftliche Organisationsform einer neu eingesetzten, von vornherein einheitlichen Behörde. Das *tertium comparationis* würde sich auf den Begriff der Genossenschaft reduzieren. Sodann aber ist es natürlich ein Unding, dass Freiburg durch die Schaffung einer Behörde entstanden, dass die Mitglieder dieser Behörde mit den Mitgliedern der ursprünglichen Stadtgemeinde zusammengefallen sein sollen. Denn von weiteren Ansiedlern, als den herbeigerufenen Kaufleuten, von Krämern und Handwerkern, die ungünstiger gestellt seien, enthält die ganze Urkunde kein Wort. Vielmehr: wenn die *coniuratores fori* mit den zur Ansiedelung herangezogenen Kaufleuten identisch sind, so können sie nicht Beamte gewesen sein, so kann ihre Zahl nicht 24 betragen haben. Um so weniger, als die von den *coniuratores* angeblich nur dem Namen nach

verschiedenen 24 consules, wie der von Oppermann selbst zitierte § 76 des Rodels besagt, von der Zahlung des Grundzinses gerade vollständig befreit sind⁵²⁾, sodass ihre besondere Bevorzugung nicht in dem Besitz von Hausstätten bestanden haben kann, auf denen ein Zins von einem Solidus ruhte. Und drittens ist es ausgeschlossen, dass der rector dieselbe Person wie der liber homo und ein Lokator war. Denn der rector der Ansiedler muss dem advocatus⁵³⁾ gleichgesetzt werden, den jene aus ihrer Mitte sich wählten, während der liber homo keinesfalls zu den Kaufleuten gehört, aber vermutlich eine Vermittlerrolle bei ihrer Anwerbung gespielt hat⁵⁴⁾.

Das Bestreben, für seine andeutungsweise und zögernd schon früher vorgetragene Auffassung der Kölner coniuratio⁵⁵⁾ eine neue Bestätigung zu finden (S. 282), hat Oppermann auf diese Abwege gelockt. Seine Argumentation bewegt sich fortwährend im Kreise. Er operiert andauernd mit zwei Unbekannten und bestimmt abwechselnd die eine durch die andere: er setzt zunächst (S. 276) die Richtigkeit seiner Ansicht über die Kölner coniuratio voraus und leitet daraus die Bedeutung der Freiburger ab; wo er aber dann für Köln den Beweis antreten sollte (S. 279 u. 282), da schliesst er ganz unbefangen aus der Freiburger Handfeste von 1120, dass die Kölner Stadtgemeinde von einem durch coniuratio gebildeten, aus 25 Mitgliedern bestehenden Ausschuss regiert worden sei. Und damit nicht genug: Oppermann hält den ganzen zweiten Satz des § 2 des Freiburger Stiftungsbriefes für einen späteren Zusatz (S. 278), nicht mit mir für überarbeitet und interpoliert. Nun werden jedoch die 24 coniuratores fori allein in diesem Satze erwähnt, und auf dieser Erwähnung basiert alles, was Oppermann über die Verhältnisse zur Zeit der Begründung Freiburgs vorbringt. Mit ihrer Grundlage wird also seine ganze Erörterung hinfällig, wenn der Inhalt jenes Satzes sich auf das Jahr 1120 gar nicht bezieht⁵⁶⁾.

Es hat sich herausgestellt, dass die Erklärungen der Freiburger

⁵²⁾ Quilibet XXIV consulum XII denarios de curti sua retinebit etc. (Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, S. 38).

⁵³⁾ § 4: Nunquam alium advocatum burgensibus meis, nunquam alium sacerdotem absque electione preficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt.

⁵⁴⁾ Über ihn vgl. Festgabe S. 59.

⁵⁵⁾ Westd. Ztschr. XXI (1902), S. 26—34.

⁵⁶⁾ Schon Rietschel, Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. III, S. 424 hat ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen.

coniuratio, welche v. Loesch und Oppermann an die Stelle der meinigen haben setzen wollen, die Probe nicht bestehen. Es hat sich aus einer Untersuchung der Gründe, weshalb der Ausdruck coniuratio auch auf die Kommune Anwendung finden konnte, sogar ergeben, dass dies nur darum möglich war, weil die Kommune unter den umfassenderen Begriff der Gilde fällt. Damit ist der technische Gebrauch des Wortes coniuratio in der Bedeutung Gilde von neuem erhärtet. Es wird jetzt kaum noch einen gangbaren Ausweg geben: Konrad von Zähringen bewilligte den herbeigerufenen Kaufleuten, durch Zusammenschluss zu einer Gilde mit der Besiedelung des von ihm errichteten Markorts zu beginnen. Die Gildeformen waren das Bildungselement der Genossenschaft von Kaufleuten, welche die Gemeinde ausmachte. Ist aber diese Deutung für Freiburg, wie ich glaube, als die einzig statthafte gesichert, so folgt zugleich, dass die Gemeinde der Marktansiedelungen überhaupt und damit die älteste Stadtgemeinde ihrer formalen Struktur nach eine Gilde war (vgl. Festgabe S. 71f.). Denn Konrad oder die von ihm geworbenen Apsiedler können nicht eine bisher nirgends vorhandene Art der Gemeindeorganisation neu erfunden haben. Als eine Schöpfung aus dem Nichts tritt auch die Konstituierung der Marktgemeinde durch Gildeschwur in der Urkunde nicht auf: es wird ihrer nebenher mit einem einzigen Worte technischer Geltung als einer allgemein bekannten Einrichtung Erwähnung getan. An und für sich bedarf daher meine These weiterer Unterstützung nicht durch den Nachweis derselben Erscheinung in anderen Markorten; das Versagen und die Natur des Quellenmaterials aus dem 11. und 10. Jahrhundert werden auch einen solchen Nachweis stets erheblich erschweren. Aber willkommen ist es natürlich immerhin, wenn sich neben dem ausdrücklichen Zeugnis, das zufällig für Freiburg vorliegt, anderswo Spuren finden lassen, die in dieselbe Richtung leiten. Das ist nun der Fall in Tiel (vgl. oben S. 88, Festgabe S. 28f.), sowie in einer Reihe älterer Marktansiedelungen, in denen die Gemeinde sich lediglich als eine rechtsfähige Genossenschaft von Kaufleuten darstellt, so dass es alte korporative Formen der Gemeindebildung gegeben haben muss, als welche nur die Gildeformen in Betracht kommen können (vgl. Festgabe S. 31f.).

An und für sich ist es ferner für meine These belanglos, ob auch im Bereiche der Stadt Köln sich irgendwo Reste einer ursprünglichen Identität von Gilde und Gemeinde erhalten haben, und ob ein Kölner Vorbild in erster Linie auf die Freiburger Institutionen ein-

gewirkt hat. Der Gedanke daran wird freilich nahegelegt durch die bezeugte Übernahme vor allem des Kölner Kaufmannsrechts. Dieses Kaufmannsrecht kann nicht in der von den Römermauern umschlossenen Stadt gegolten haben, sondern nur in einem vorzugsweise von Kaufleuten im weiteren Sinne bevölkerten Bezirk. Als solcher bietet sich aber im 12. Jahrhundert die Parochie St. Martin dar. Und hier hat es in der Tat eine Gilde gegeben, deren Vorstand um das J. 1140 zugleich Vorstand der Sondergemeinde war und in ihren Akten sowohl die Verleihung des Burrechts wie die Verleihung des Gilderechts verzeichnen liess. Ging also damals zwar die Gemeinde in der Kaufmannsgilde nicht völlig auf, so standen doch beide unter einer und derselben Verwaltung und zwar unter der Verwaltung des Gildevorstandes, was auf eine Zeit schliessen lässt, wo die Gilde selbst nichts anderes war als die Gemeinde⁵⁷). Die Notwendigkeit dieses Schlusses bestreitet v. Loesch jetzt (S. 423 f.): zur Verschmelzung der Vorstände der Gilde und der Gemeinde hätte genügt, dass die führende Schicht in beiden dieselbe war. Ein solcher Vorgang ist jedoch kaum denkbar. Wenn Gemeinde und Gilde von vornherein gesonderte Korporationen bildeten, so mussten ihre getrennten Funktionen und ihr verschiedener Mitgliederkreis das Verschwinden eigener Vorstände auch in dem Falle verhindern, dass diese Vorstände sich zeitweilig aus denselben Personen zusammensetzten. Wenigstens hätte v. Loesch sich um Beispiele dafür bemühen sollen, dass etwas Ähnliches jemals vorgekommen ist. Und im übrigen hat sich oft bewährt, dass der strikteste Schluss, solange er nicht zu nachweislich falschen Annahmen führt, die Forschung allemal am meisten fördert. So scheint es mir auch hier zu sein. Denn dass Gilde und Gemeinde einst identisch waren, würde seine Erklärung finden, wenn in der Rheinvorstadt durch einmaligen Gründungsakt eine selbständige Marktgemeinde entstanden ist, die in den Formen einer alten Kaufmannsgilde eingerichtet sein konnte. Dafür sprechen nun überwiegende Gründe der Wahrscheinlichkeit⁵⁸).

⁵⁷) v. Loesch, Westd. Ztschr., Ergänzungsheft XII (1904), S. 39, 44 f.

⁵⁸) Vgl. ausser dem Aufsatz Hansens in der Festschrift: Neue Werft- und Hafenanlagen zu Köln, S. 5 ff., insbes. Oppermann, Westd. Ztschr. XIX (1900), S. 200 ff.; XX (1901), S. 138 ff.; XXI (1902), S. 26, 32, 112 f.; Korrespondenzbl. XXI (1902), Sp. 78; H. Keussen, Westd. Ztschr. XX, S. 14 ff.; XXII (1903), S. 23 ff.; XXV (1906), S. 327 ff.; Hansen, Die Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde in d. J. 1881–1906 (1907), S. 16 ff.

Wie die anderen vorstädtischen Sondergemeinden im Gegensatz zu denen der Römerstadt auf der Grundlage früher selbständiger Bezirke erwachsen sind, so ist dies ebenso für die Rheinvorstadt anzunehmen. Künstlichen Ursprungs und späteren Datums ist erst ihre der Parochialeinteilung folgende Gliederung in zwei Sondergemeinden St. Martin und St. Brigiden, sowie die Vereinigung des Gebiets der Altstadtpfarre St. Peter und Paul mit dem Kirchspiel und der Sondergemeinde Klein-St. Martin. Ursprünglich müssen sich die Einheit der Gemeinde und die kirchliche durch die Kirche Gross-St. Martin repräsentierte Einheit entsprochen haben. Die Gemeinde aber darf als Marktgemeinde angesehen werden, weil die Rheinvorstadt sich als ein einziger grosser Marktplatz darstellt, an dessen Seiten im Süden, Osten und Westen sich die Ansiedelungen der Kaufleute anschlossen. Wenn v. Loesch (S. 423) dagegen einwendet, dieser Markt sei von jeher der Markt der Gesamtgemeinde Köln gewesen, sie und nicht die Teilgemeinde St. Martin sei daher als die Marktgemeinde anzusprechen, so ist das irreführend. Schwerlich hatte Köln zur Zeit der Entstehung der Rheinvorstadt noch einen anderen Markt, und gewiss bedienten sich seiner auch die Bewohner der Römerstadt. Aber die letzteren bildeten darum noch keine Marktgemeinde in dem technischen Sinne einer aus Kaufleuten bestehenden Marktansiedelung. Sie gingen vielmehr, soweit sie nicht Geistliche und Ministerialen des Erzbischofs waren, in der Hauptsache ländlicher Tätigkeit nach. Handel trieb damals ausser einigen Friesen vor den Toren nur die in die Altstadt aufgenommene Judengemeinde. Zu der neuen Ansiedelung in der Rheinvorstadt stand mithin die Römerstadt in demselben Verhältnis, wie zu den übrigen Marktorten die Burg, das Kloster, der Bischofsitz mit ihrem ländlichen Zubehör, neben denen jene angelegt waren. Und wenn v. Loesch weiter einwendet, während die Marktansiedelungen rings um den Markt herum entstanden, habe die Besiedelung des späteren Kaufmannsviertels der Martinsparochie nur auf der Südseite des Marktes, zuerst wahrscheinlich im Zuge der Rheingasse begonnen, so missversteht er Keussen⁵⁹⁾, auf den er sich beruft. Denn dass die Bebauung in der Vorstadt zuerst an der Rheingasse eingesetzt habe, hat dieser lediglich im Zusammenhange damit behauptet, dass die Peter-Paulspfarre der Altstadt sich bis in den Anfang der Rheingasse erstreckte, die vermutlich von alters her den Hauptzugang zum Rheine

⁵⁹⁾ Westd. Ztschr. XXII (1903), S. 39.

bildete. Die Bebauung hatte hier eben schon begonnen, ehe im übrigen die einheitliche Besiedelung des grössten Teiles der Rheinvorstadt in Angriff genommen ward. Es ist nur natürlich, wenn diese von dem Ausläufer der Pfarre St. Peter und Paul ausgehend nach Norden vorrückte, aber ein Gegensatz zu den sonstigen Marktansiedelungen, der verböte, die Rheinvorstadt als solche zu betrachten, ist damit nicht gegeben. Falls überhaupt eine Verschiedenheit besteht, so ist es keine andere, als die durch die lokale Eigenart des schmalen und langen Rheinuferstreifens bedingte.

Auf die planmässige Gründung des Marktes scheint mir die ganze Anlage hinzuweisen. Das Terrain der Rheinvorstadt war ein niedriges Vorland im Überschwemmungsgebiet des Flusses; es bedurfte erst der Aufhöhung, um bewohnbar zu werden. Nur an einer Stelle im Anschluss an den Damm der Rheingasse wuchsen die Ansiedelungen regellos über die Römerstadt hinaus. Im übrigen wurde die Rheinvorstadt auch kirchlich von dieser getrennt. Der Hofzins ist allerdings nicht unmittelbar beweisend, aber dass er ein Grundzins war, bleibt das Wahrscheinlichste. Dagegen kann weder sein öffentlich-rechtlicher Charakter geltend gemacht werden, noch seine Erhebung von den früher zur Altstadtpfarre St. Peter und Paul gehörigen Häusern, die doch gleichfalls auf dem Grund und Boden des Erzbischofs lagen, noch endlich die starken Differenzen in der Höhe der Beträge, wie sie sich mehrere Jahrhunderte nach der Konstituierung in dieser verkehrsreichen Gegend herausgebildet hatten. Sie mögen zum Teil dadurch mit veranlasst sein, dass die tatsächliche Besiedelung des ganzen Gebiets offenbar einen längeren Zeitraum beansprucht hat. Das hat denn auch verursacht, dass die eigentliche Marktansiedelung auf die nachherige Parochie St. Martin im Süden, Osten und Westen des späteren Heumarktes beschränkt geblieben ist.

Wenn wir daher hier eine Kaufmannsgilde finden mit Merkmalen, die als den nächstliegenden Schluss die einstige Identität von Gilde und Gemeinde voraussetzen lassen, so müssen wir folgern, dass die Marktgemeinde der Rheinvorstadt ihrem Wesen nach eine Gilde war. Dann aber wird dieses Beispiel auch die unmittelbare Anregung für dieselbe Einrichtung in Freiburg gegeben haben, das sicher sein Recht von den in St. Martin ansässigen Kölner Kaufleuten bezog. Zugleich würde jedoch damit eine Erkenntnis gewonnen sein, die für die Erforschung der Entwicklung der Römerstädte bedeutsam werden könnte. In Köln wenigstens hat es innerhalb der Römermauern vor dem 12. Jahrhundert

eine einheitliche Gemeinde im Rechtssinne schwerlich gegeben. Die hier ausserhalb der Judengemeinde und der Immunitäten wohnende, zum grössten Teile bäuerliche Bevölkerung war nicht zu einer einheitlichen Korporation zusammengeschlossen, sondern zerfiel in rechtlich unverbunden neben einander stehende Gruppen, denen eine verschieden abgestufte, aber stark ausgeprägte persönliche und dingliche Abhängigkeit von dem Stadtherrn gemeinsam war. Eine Gemeinde im Rechtssinne war dagegen die Marktansiedelung, welche im Anschluss an die alte Römerstadt, aber zunächst räumlich und kirchlich, sowie wahrscheinlich auch rechtlich von ihr getrennt um die Mitte des 10. Jahrhunderts vor den Toren am Rhein begründet wurde, und deren innerliche Verbindung mit der Römerstadt nicht schon durch die, wie es scheint, frühe Angliederung an deren Befestigung hergestellt ward. Diese Marktansiedelung ist die erste Gemeinde städtischen Charakters im Bereiche von Köln gewesen. Der Ausgangspunkt auch für die Entstehung der Stadt Köln war also ein Marktort, und damit fällt die wesentlichste Schranke, welche die Entwicklung der Römerstädte von derjenigen der rechtsrheinischen Städte bisher abzusondern schien. Verschiedenheiten, die durch das Alter und die Bedeutung der Ansiedelung innerhalb der Römermauern bedingt sind, bleiben genug bestehen. Wie aber der Prozess der Verschmelzung der Marktgemeinde in der Rheinvorstadt mit der alten Römerstadt und die Zusammenfassung beider zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vor sich gegangen sein mag, das wird sich im einzelnen kaum völlig aufklären lassen. Mehrfach scheint der vergebliche Versuch gemacht zu sein, das Ziel durch Aufrichtung einer Kommune zu erreichen, bis dann der Erzbischof die Bildung der Stadtgemeinde unter seiner unmittelbaren Aufsicht und unter der Verwaltung seiner Schöffen zuließ.



Heinrich Institoris, der Verfasser des Hexenhammers, und seine Tätigkeit an der Mosel im Jahre 1488.

Von Joseph Hansen.

In der Westdeutschen Zeitschrift XVII (1898), 119 ff. habe ich eine Untersuchung über den in den Jahren 1485 und 1486 verfassten *Malleus maleficarum* und die Persönlichkeit seiner Verfasser veröffentlicht. Kurz darauf habe ich dann in grösserem Zusammenhang diese Ausführungen erweitert und dargelegt, dass der Hauptanteil an

der Abfassung dieses Werkes nicht, wie seither meist angenommen wurde, dem päpstlichen Inquisitor Jacob Sprenger aus dem Dominikanerorden, sondern seinem Kollegen und Ordensbruder Heinrich Institoris gebührt, der auch im Jahre 1487 die Verhandlungen mit der Kölner Universität über die Approbation dieses Werkes führte und der geistige Urheber des gefälschten Gutachtens der Kölner Theologen über dasselbe war¹⁾. Bei der Durchsicht der Pfarrarchive des Kreises Cochem a. d. Mosel, welche Herr Dr. J. Krudewig, Assistent bei der Denkmälerstatistik der Rheinprovinz, jüngst vorgenommen hat, ist nun im katholischen Pfarrarchiv zu Ediger a. d. Mosel eine Urkunde vom 20. März 1488 ermittelt worden²⁾, welche neues Licht auf die Tätigkeit des Institoris zu eben dieser Zeit im Rheinland fallen lässt. Über diese Tätigkeit fehlte es seither an jeder Nachricht; die mannigfachen Angaben über den Lebensgang des Institoris, welche ich a. a. O. zusammengetragen habe, weisen grade für diese Zeit eine Lücke auf. Es steht nur fest, dass er damals mit seiner eignen Ordensleitung, insbesondere auch mit seinem im Jahre 1487 zum Provinzialvikar und im Jahre 1488 zum Provinzial der deutschen Ordensprovinz des Dominikanerordens beförderten frühern Kollegen Jacob Sprenger, wegen zahlreicher Skandale, die er verursacht hatte, in ein Zerwürfnis geriet, und dass er in Folge dessen mit allen verfügbaren Ordenszensuren belegt wurde³⁾.

Aus der neu aufgefundenen Urkunde ergibt sich nun, dass Institoris, der durch die sog. Hexenbulle P. Innocenz' VIII. vom 5. Dezember 1484 zum Inquisitor in den fünf Kirchenprovinzen Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Bremen (d. h. für ganz Deutschland diesseit der Elbe) ernannt worden war — und zwar mit dem bestimmten Auftrag, gegen die Hexen vorzugehen, — sich am 20. März 1488 in Cochem a. d. Mosel befand. Er stellte hier eine Urkunde aus zu Gunsten eines Kreuzes, das auf dem Ediger-Berg, in der Nähe des wenige Stunden Weges von Cochem entfernt liegenden Ortes Ediger, errichtet werden sollte. Der Text dieser Urkunde, der unten (Nr. I) abgedruckt ist, zeigt den schlechten Latinisten, als die Institoris durch den Hexenhammer und

¹⁾ Vgl. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenwesen im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung (1900) S. 473 ff.; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im MA. (1901) S. 360 ff.

²⁾ Verzeichnet in der Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz III (1907) S. 107.

³⁾ Vgl. Hansen, Quellen I. c. S. 387.

seine sonstigen Schriften bereits erwiesen ist. Der äussere Eindruck der Urkunde macht es ferner wahrscheinlich, dass sie von seiner eigenen Hand herrührt.

Institoris führt hier, auf den Wunsch der Einwohner von Ediger — wie er erklärt —, aus, Papst Sixtus IV. († 1484) habe auf seine Bitte zum Gedächtnis an die Kreuztragung Christi, die sich 1064 Schritt weit erstreckt habe⁴⁾, allen Gläubigen, welche ein Kreuz in der gleichen Entfernung von ihrem Wohnort errichteten, zu ihm hinwanderten und an ihm gewisse Gebete zum Schutze der Menschen, Tiere und Früchte vor den Schädigungen der Hexen verrichteten, einen Ablass von 100 Tagen verliehen. Da die Einwohner von Ediger ein solches Kreuz errichten wollten, so gibt er ihnen in seiner Eigenschaft als päpstlicher, besonders gegen die Ketzerei der Hexen bevollmächtigter Inquisitor eine schriftliche Bestätigung bezüglich dieser päpstlichen Ablassverleihung. Zugleich ermächtigt er den Pfarrer von Ediger, auch anderen Gemeinden im Umkreis von 2—3 oder auch mehr Meilen, falls sie ebenfalls die Absicht haben sollten, ein solches Kreuz zu errichten, durch Abschrift seiner Urkunde von diesem Ablass Kenntnis zu geben, um so die Herzen der Gläubigen allerwärts gegen die Hexen und ihr gottloses Treiben zu entflammen.

Es handelt sich also hier um eine Verbindung des Hexenwahns, auf dessen Ausgestaltung Institoris besonders verhängnisvoll eingewirkt hat, mit einer verhältnismässig frühen Förderung der sog. Kreuzwegandachten⁵⁾. Institoris erscheint mit deren Einführung in Deutschland in ähnlicher Weise eng verknüpft, wie gleichzeitig sein Kollege Sprenger mit der Verbreitung der Rosenkranzbruderschaften⁶⁾.

Zunächst erhebt sich die Frage, wie weit die Angaben des Institoris bezüglich der Ablassverleihung durch Papst Sixtus IV. zuverlässig sind. Eine urkundliche Erklärung dieses Inhaltes von Seiten des Papstes ist seither nicht bekannt geworden. Man nimmt vielmehr an, dass erst seit dem Jahre 1686 Ablässe von Seiten der Päpste mit dem Besuch der Kreuzwege im Abendland verbunden worden sind⁷⁾. An sich erscheint aber eine Verbindung von Ablass und Hexenwahn nicht

⁴⁾ Vgl. zu dieser Berechnung des Kreuzweges Ch. Adrichom, *Jerusalem sicut Christi tempore floruit* (1584) S. 124; *Theatrum terrae sanctae* (1589) S. 164. Er ist dort auf (1321—26 =) 1295 Schritt berechnet.

⁵⁾ Vgl. dazu Wetzler-Welte, *Kirchenlexikon* ^{VII}, 1131.

⁶⁾ Vgl. Hansen, *Quellen a. a. O.* S. 397 ff.

⁷⁾ Wetzler-Welte a. a. O. S. 1131.

ganz unglaubwürdig. Denn jedenfalls hat Sixtus IV. am 31. Oktober 1483 den Förderern des Dominikanerklosters in Schlettstadt, welchem Institoris angehörte, einen vollkommenen Ablass verliehen im Hinblick auf das erfolgreiche, durch die notwendigen Reisen aber kostspielige Wirken des letzteren gegen die Hexen (*contra hereses quarundam muliercularum fidem abnegantium*)⁸⁾. Für die Gewinnung eines Ablasses war damals neben dem Empfang des Buss- und Altarsakramentes die Leistung eines Almosens allgemein vorgeschrieben oder doch selbstverständlich. Auffallend bleibt jedoch im vorliegenden Falle die sehr allgemeine, jede nähere Zeitbestimmung unterlassende Wendung, womit Institoris der päpstlichen, schriftlich oder mündlich erfolgten Erklärung gedenkt, sowie die Tatsache, dass er eine nicht unwichtige Bemerkung: *‘Presentes indulgencie habent vigorem post publicationem indulgenciarum plenariarum per dyocesim Treverensem faciendam’*, an ganz versteckter Stelle, unter dem umgefalteten untern Rande der Urkunde, anbrachte. Bei dem allgemeinen Ablass für die Diözese Trier hatte Institoris wohl den Ablass für den Türkenkrieg im Auge, den der päpstliche Legat Raimund Peraudi auf Veranlassung Papst Innocenz' VIII. eben in den Jahren 1488—90 in Deutschland predigte. Aber erst im Mai 1502 wurde der allgemeine Jubelablass vom Jahre 1500 durch den Kardinal Peraudi in der Diözese Trier tatsächlich verkündet⁹⁾. Der Total-eindruck der Urkunde des Institoris von 1488 erinnert somit doch einigermassen an die Manipulationen, womit er im Jahre 1487 die sog. Approbation der Kölner Universität zu Gunsten seines Hexenhammers gefälscht hatte. Es ist immerhin denkbar, dass sein Vorgehen in dieser Ablasssache, woraus Kompetenzkonflikte mit der Trierer bischöflichen Behörde entstehen konnten, mit zu den erwähnten kirchlichen Zensuren geführt hat, die in diesen Jahren über ihn verhängt worden sind, um so mehr, als Unterschlagung von Ablassgeldern ihm schon früher einmal, im Jahre 1482, wie es scheint mit Recht, eben von Papst Sixtus IV. und seinen Ordensobern zum Vorwurf gemacht worden war¹⁰⁾.

Wie es sich aber auch mit der Berechtigung des Institoris zur Verkündigung eines päpstlichen Ablasses im Zusammenhang mit seinen Bestrebungen gegen das Hexenwesen verhalten mag, die Bemühungen

⁸⁾ Die betr. Urkunde habe ich Quellen a. a. O. S. 21 abgedruckt.

⁹⁾ Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi 1486—1505 (1882) S. 60 ff.

¹⁰⁾ Quellen a. a. O. S. 363.

des Institoris im Moselgebiet sind nicht ergebnislos geblieben, und das Kreuz auf dem Berg bei Ediger ist tatsächlich errichtet worden. Hexenverbrennungen genau um diese Zeit sind zwar nicht in dieser Gegend, an der mittleren Mosel, wohl aber an der obern Mosel, in Metz, für die Zeit vom Juni bis September 1488 in grosser Zahl nachweisbar¹¹⁾. An der untern Mosel aber, in der Koblenzer Gegend, verbrannte der Henker des Erzbischofs Johann II. von Trier und des Grafen Philipp von Virneburg kurz darauf, in den Jahren 1492—94, etwa dreissig Hexen¹²⁾, und bei der Lückenhaftigkeit des erhaltenen Quellenmaterials darf man annehmen, dass diese Nachrichten keineswegs alles umfassen, was an Hexenverfolgungen und Hexenbränden um diese Zeit im Moselgebiet stattgefunden hat. Hier ist also augenscheinlich die aufreizende Tätigkeit des Institoris, die sich auf die Hexenbulle Papst Innocenz' VIII. vom Jahre 1484 stützte und in dem 1487 veröffentlichten Hexenhammer sich ihre „wissenschaftliche“, theologisch-juristische Grundlage geschaffen hatte, nicht ohne sofortige verhängnisvolle Wirkung geblieben, und zwar eben in dem Sinne, dem dieses Werk, der *Malleus maleficarum*, zu dienen bestimmt war. Institoris wusste die weltlichen (wenn auch hier von geistlichen Landesherren abhängigen) Gerichtsgewalten zum Einschreiten zu bewegen, da gewisse formale Schwierigkeiten ihm den Inquisitionsprozess als weniger geeignet zur Durchführung eines radikalen Kampfes gegen das Hexenwesen erscheinen liessen¹³⁾. Dieser eifrige päpstliche Inquisitor und von seinen Zeitgenossen hoch geschätzte Gelehrte des Dominikanerordens betrachtete es ja als seine Lebensaufgabe, die im Schoss des Weltklerus wie der weltlichen Gewalten in Deutschland noch vorhandenen Zweifel an der Realität des Hexenwesens zu beheben, indem er die Leugnung dieser Realität geradezu als Ketzerei brandmarkte und überall die Kanzel zur Befestigung und weitem Ausbreitung des Glaubens an die Realität des Treibens der Hexen benutzt wissen wollte, von dem, wie er selbst annahm, fast kein Dorf frei war¹⁴⁾.

Dass aber auch die Verehrung des von ihm mit einem päpstlichen Ablass wider die Hexen bedachten Kreuzes auf dem Ediger-Berge wirklich, und zwar gleichfalls in seinem Sinne, stattgefunden hat, scheint dadurch bewiesen zu werden, dass eine etwas jüngere deutsche Über-

¹¹⁾ Vgl. Quellen a. a. O. S. 586.

¹²⁾ Ebd. S. 593.

¹³⁾ Hansen, Zaubervahn a. a. S. 491 ff.

¹⁴⁾ Quellen a. a. O. S. 391.

setzung seiner Urkunde vom Jahre 1488 in demselben Pfarrarchiv beruht. Der Handschrift nach stammt sie aus der Zeit um 1580, der wahrerfüllten Epoche, wo unter dem Antrieb des Trierer Weihbischofs und Generalvikars Peter Binsfeld und der eifrigen Mitwirkung der Trierer Jesuiten, die durch Predigten und Aufreizung der weltlichen Gewalt die Erregung jahrelang schürten, das Moselland aufs neue besonders stark durch Hexenprozesse und Hexenbrände heimgesucht wurde¹⁵⁾. Damals erschien wohl dem Pfarrer von Ediger ein Zurückgreifen auf das Ablassversprechen in der Urkunde des Institoris besonders zeitgemäss. Die Übersetzung ist unten gleichfalls abgedruckt (Nr. II); Beachtung verdient, dass in ihr der versteckte Hinweis des Originals auf die Abhängigkeit des besonderen Kreuzwegablasses von einem vorausgehenden allgemeinen Ablass der Diözese Trier fehlt.

An die Stelle des Kreuzes auf dem Ediger-Berg trat dann später eine Kreuzkapelle. Und die Verleihung eines Ablasses an diejenigen ihrer Besucher, 'qui ibi pro christianorum principum concordia, haeresum extirpatione ac s. matris ecclesiae exaltatione pias ad deum preces effuderint', ist, wie die Dokumente unter Nr. III erweisen, noch in den Jahren 1771 und 1791 durch die Päpste Clemens XIV. und Pius VI. erneuert und durch das Trierer Generalvikariat bestätigt worden.

I. *Urkunde des Heinrich Institoris d. d. Cochem 1488 März 20.*
(Original im Pfarrarchiv zu Ediger.)

Nos frater Heinricus Institoris, sacre pagine humilis professor ac heretice pravitatis per quinque ecclesias metropolitanas videlicet Moguntinensem, Treverensem, Coloniensem, Saltzburgensem et Bremensem inquisitor ab Apostolica Sede specialiter delegatus, ordinis Predicatorum, venerabilibus et devotis Christi fidelibus parrochialis ecclesie in Ediger salutem in auctore et consummatore fidei domino Jesu Christo.

Quoniam felicitis recordacionis Sixtus papa quartus devotis nostris supplicationibus annuens ob memoriam dominici transitus (quo salvator iuxta ewangelicam ac revelacionum sanctorum tradicionem trabem crucis quindecim pedum humeris suis baulans exivit per mille sexaginta quatuor passibus [1] in eum, qui dicitur Calvarie locus, in proprium humani generis in suo deifico corpore portans) concessit omnibus Christi fidelibus centum dies indulgentiarum tocians, quociens eiusdem crucis signum ad spacium prenominationum a loco habitationis hominum erectum devote visitarent et ob preservacionem hominum, jumentorum et terre frugum ab incursibus et nocumentis maleficarum preces funderent, vestra insuper petitio continebat, quod, cum huiusmodi erectio signi vivifice crucis in terminis vestre parrochie foret instituenda,

¹⁵⁾ Janssen-Pastor, *Gesch. des deutschen Volkes VIII* (1903), 687 ff.; B. Dühr, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I* (1907), 741 ff.

eciam de huiusmodi indulgentiis a prefato summo pontifice concessis vos cerciorem faceremus. Quare cum ex inquisitionis officio ab Apostolica Sede nobis commisso, præcipue super heresim maleficarum, tenemur in illius exterminium et fidei catholice conservationem totis viribus insistere, per presentes vos certificamus, quod, ubi tale crucis signum ad tantum spacium, videlicet mille sexaginta quatuor passibus, erectum fuerit, et ob id eciam in tuitionem Christi fidelium et ipsorum jumentorum ac terre frugum ab incurribus perfidorum et maleficarum frequentatum devotis oracionibus dominicis seu Pater noster (que dominica dicitur oracio), unico adminus, cum simbolo fidei fuerit, tocies quociens hoc ipsum fecerint centum dies indulgentiarum ab Apostolica Sede concessarum consequentur.

Insuper cum predicta signi crucis erectio in graciaram actionem dominice passionis et memoriam sui amarissimi transitus plurimum deservire notis, cupientes, ut andique fidelium corda circa premissa ob maleficarum et earum operum perfidorum exterminium visceraliter inardescant, pastori dicte ecclesie parochialis videlicet Johanni Grass¹⁾ per presentes committimus, quatenus undique ad duo vel tria miliaria et amplius, si opus fuerit et ubi Christi fideles id optaverint, ut apud eos predictis de causis tale signum erigatur, ipsos tales de huiusmodi indulgentiis concessis per copiam huius littere certificare valeat. In quorum omnium fidem et testimonium premisorum sigillum officii inquisitionis presentibus est appensum²⁾.

Datum in oppido Cocheme Treverensis dyocesis die vicesima mensis Marcii anno domini m^o cccc^o octuagesimo octavo, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocencii pape octavi anno quarto.

(*Unten links, von derselben Hand*): Longitudo crucis Christi erat quindecim pedum; in quadragesimo passu beata virgo Christum intuita fuit crucem portantem et extasim cordis amarissimam passa³⁾.

(*Unten rechts, und zwar unter dem Bug, von derselben Hand*): Presentes indulgentie habent vigorem post publicacionem indulgentiarum plenariarum per dyocesim Treverensem faciendam.

Zwischen dem Texte der Urkunde und dem umgefalteten unteren Rande hat eine Hand des 16. Jahrhunderts die Bemerkung eingetragen: Legati papae possunt indulgentias perpetuas dare in terminis legationis suae, sicut et perpetua statuta condere: Cap. fin. De offic. legat. cum glossa. Haec in lexico Jodoci Lorichii legens scripsi Franciscus Friderici plebanus decanus Cellensis capituli m. pr.⁴⁾

II. Deutsche Übersetzung (c. 1580) der Urkunde von 1488 März 20 (ebd.)

Wir frater Henricus Predigerordens, der heiligen schrift doctor und von pabstlicher heiligkeit über funf ertzstifter nemblich Mentz, Trier, Collen, Saltzburgh und Bremen wegen des abscheuwlichen lasters der zauberey und

¹⁾ Der Name fehlt bei Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier II (1887), 169.

²⁾ Das Siegel fehlt.

³⁾ Vgl. dazu Adrichom a. a. O. S. 124.

⁴⁾ Auch dieser Pfarrer von Zell a. d. Mosel fehlt bei Lorenzi a. a. O. II, 475.

ketzerey sonderlich verordneter inquisiteur, entbieten und wünschen allen christglaubigen der pfahrkirchen zu Ediger in Christo Jesu, unserem heyland und seligmacher, heyl und unseren gruss.

Demnach seligster gedachtenus pabst Sixtus des nahmens der vierte uff unser demuthiges bitten und anhalten zu erinerungh und gedachtenus des bitteren leydens und hinscheidens unsers herren Jesu Christi (in welchem er wegen unser sund das holtz des kreutztes, so funffzehen schuch lang gewesen, ein tausend und vier und sechszych gengh, das ist zwey tausend ein hondert und acht zwentzigh schritt, langh auff seinem leib selbsten getragen) allen christglaubigen menschen geben und verliehen hat hundert tag ablass, so sie ein ort aus andacht von ebener und gleicher distanz oder weite besuchen werden, da ein crucifix zu gedächtenus des bitteren leidens unsers herren Jesu Christi aufgerichtet, und daselbst vor menschen, viehe und fruchten der erden Gott den allmächtigen andechtig bitten werden, damit sie vor allem arglistigen ahnlauf des teufels, vor allem gespenss, zauberey, hagel, donner und aller widerwertigkeit unverletzt und unbeschedigt bleiben mögen. Weilen nuhe ihr willens und der meinungh, zu solchem end und intention auf euerm gebiet auch ein ort zu bequemen und daselbst ein crucifix zur steter gedächtenus des bitteren leidens und absterbens Jesu Christi unsers heylands und seligmachers aufzurichten, und von wegen vorgemeltes ablass der hundert tagh unsere wissenschaft daruber ersucht, als thun wir euch hiemit zu wissen, daferne ihr ein crucifix in solcher weite und distanz von euer hauslicher wohnung zu solchem ende aufrichten thun werdet, dass ihr nicht allein, sondern auch alle andren, so dasselbig mit andacht besuchen und zum wenigsten nuhe ein Vatter unser und den Glauben sprechen und vor menschen, vieh, fruchten der erden und ausrottungh des abscheuligen zauberey lasters Gott den allmächtigen andechtig anrufen werden, so oft solches geschiet, jedesmals hundert tagh ablass verdienen und geniessen sollen.

Und damit alle treue und aufrichtige hertzen zu austilgungh des zauberey lasters desto eyfferiger entzündet werden mögen, als ermahnen und befehlen wir herren Joanni Grass, pfarherren zu Ediger, ein solches allen benachbarten uff zwo und drey meylen wegs und weiter entsessenen wissen zu thun, dass alle christglaubigen, so gedachtes ablass theilhaftig zu werden begeren, da ferne sie obgemelte stuck halten und ausrichten werden, jeder zeit geniessen können. Dessen zu wahren urkund und mehrer bekreftigungh haben wir unseren deswegen führenden insigel an diesen brief hangen lassen.

So geben in der statt Cochem den 20 Mart. anno Christi 1488 pabst kröniungh des allerheiligsten vatters Innocentii des nahmens des achten im vierten jahr.

Copia des ablass auf Ediger bergh zum h. creutz, aus dem original geschrieben

Die lengt des creutz Christi ist gewesen 15 schuhe lang; auf dem 40. gangh oder 80. schritt, als die Mutter Jesu ihn mit dem schwarzen creutz beladen gesehen, ist sie daruber in ein schwarze ohnmacht gefallen.

III. a) *P. Clemens XIV. verleiht 1771 Januar 10* 'omnibus christifidelibus vere paenitentibus et confessis ac s. communionem refectis, qui ecclesiam seu capellam publicam S. Crucis sub parochia Ediger Trev. dioc. — cui ecclesiae eiusque capellis et altaribus sive omnibus sive singulis eamque seu eas vel ea aut illarum seu illorum singulas vel singula etiam visitantibus nulla alia indulgentia reperitur concessa —, in uno anni die per ordinarium designato a primis vesperis usque ad occasum solis singulis annis devote visitaverint et ibi pro christianorum principum concordia, haeresum extirpatione ac s. matris ecclesiae exaltatione pias ad deum preces effuderint plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in domino concedimus, presentibus ad septennium tantum valituris. Volumus autem, ut si alias christifidelibus in quocumque alio anni die dictam ecclesiam seu capellam aut altare in ea similiter visitantibus aliqua alia indulgentia perpetuo, nondum vel ad tempus nondum elapsum duratura concessa fuerit . . . , praesentes nullae sint.' (*Durch das Trierer Generalvicariat am 15. Febr. 1771 bestätigt.*) Orig. ebd.

b) *1791 März 12 vom Papst Pius VI. auf 7 Jahre erneuert. (1791 April 6 durch das Generalvicariat in Trier bestätigt.)* Orig. ebd.



Recensionen.

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. 17. Jahrgang (Erste Hälfte) 1905. 363 S. —
Angezeigt von Dr. O. Oppermann in Utrecht.

Aus dem Inhalt dieses Jahrbuchs möchten wir diesmal drei Aufsätze hervorheben, die uns der Aufmerksamkeit weiterer Kreise wert zu sein scheinen. Der erste und bei weitem umfangreichste, die Geschichte der älteren lothringischen Eisenindustrie von A. Weyhmann (S. 1—212), ist formell nicht ohne Mängel. Er verliert sich oft in ermüdende Einzelheiten und verfährt beim wörtlichen Ausschreiben der Quellen nicht enthalten genug. Man wird dafür aber durch die sorgsame und sachkundige Behandlung des Gegenstandes, namentlich auch der technischen Fragen, entschädigt, und das bewegte wirtschaftsgeschichtliche Bild, das sich vor uns entrollt, gewinnt erhöhtes Interesse durch die politischen Schicksale des deutsch-französischen Grenzlandes, die sich in ihm spiegeln. W. betont zunächst, dass entgegen der herrschenden Ansicht das lothringische Eisen-erz, die Minette, schon in früheren Jahrhunderten an zwei Hauptpunkten der heutigen Industrie, bei Moyenvre und Hayingen, ausgebeutet wurde. Vorläufer der Eisenhütte an ersterem Ort waren die als Besitz des Grafen von Bar zuerst 1260 urkundlich genannten Schmieden von Briey. Sie wurden von Waldbauern betrieben, die ihren Anspruch auf das Holz und Eisenerz des Waldes aber nicht von einer Markgenossenschaft, sondern vom Herrn des Waldes herleiteten (S. 27). W. bemerkt, dass die Schmieden damals „längst nicht mehr die lediglich für den Frohnhof arbeitenden Stätten einer

auf Eigenproduktion beruhenden Hauswirtschaft“ waren; ob sie das aber überhaupt je gewesen sind, wird man bezweifeln dürfen. Durch das Kassenbuch des gräflichen Hüttenmeisters Jakob von 1324—27 sind wir über den Betrieb vergleichsweise früh gut unterrichtet. Er hat unter grossem Mangel an Arbeitskräften, ihrem fortwährenden Wechsel und ihrer grossen Unzuverlässigkeit sehr zu leiden. Gleichwohl erweisen sich die Eisenschmieden als die Hauptertragsquelle des Waldbesitzes; von 408 $\frac{1}{2}$ g Einnahmen liefern sie 325 $\frac{3}{4}$ g. Produziert werden ausschliesslich Hufeisen und Hufnägel. In Hayingen erscheinen 1451 drei Eisenschmieden, die dem Grafen von Bar eine Abgabe von je 100 Pfund Eisen schulden; auch hier ist die Behauptung zu beanstanden, dass sich das Hüttengewerbe „aus der Eigenproduktion zur Deckung des hauswirtschaftlichen Bedarfs evolutionistisch wie jedes Handwerk entwickelt“ habe (S. 55). Die Fortschritte der Technik — das indirekte Verfahren der Schmiedeeisendarstellung erscheint zuerst in einem Projekt, das den Rat der Stadt Metz 1491 beschäftigte — und die Erschöpfung der Erzlager an der Oberfläche, wo man den Abbau allein betrieben hatte, führten im Laufe des 16. Jahrhunderts zum Eingehen der Waldschmieden. An ihre Stelle trat die fiskalische Eisenhütte von Gross-Moyeuve, die von Beamten geleitet und mit besoldeten Arbeitern betrieben wurde. Die Verwaltungsordnung für das Hüttenwerk vom 30. Juni 1564 bedeutet im Gebiete des Hüttenwesens einen Markstein auf dem Wege der Umwandlung des mittelalterlichen Lehnstaates zum modernen Beamtenstaat. Um diese Zeit beginnt auch der unterirdische Abbau des mächtigen Erzlagers in unmittelbarer Nähe der Hütte, der noch heute bestehenden Grube Moyeuve. Unverhältnismässige Kosten verursacht die Beschaffung des Brennmaterials; an Köhlerlöhnen werden in einem Jahre 1946 frs., an Kohlenfuhrlohn 1619 frs. bezahlt. Neben Roheisenproduktion ist Eisengiesserei — Herstellung von Kaminplatten — nur erst in ganz geringen Anfängen vorhanden. Abnehmer des Schmiedeeisens sind grösstenteils in der nächsten Umgebung ansässige Handwerker.

Die eigene Regie der Hütte wird jedoch schon 1566 aufgegeben und durch das Pachtsystem ersetzt. Einer der ausscheidenden Hüttenbeamten Johann Pierron, begründet in und bei Moyeuve eine Anzahl neue Hüttenunternehmungen; sein Sohn Ludwig Pierron ist 1596—1614 Pächter der herzoglichen Hütte, die, von der Regierung nach Kräften unterstützt, gut gedeiht. Er ist zugleich Besitzer der Grundherrschaft Bettainvillers, Grundherr in Moyeuve selbst und seit 1608 auch Forst- und Rentmeister des Amtes Briey. 1627 ging die Pacht an den Metzzer Patrizier Peter Abraham Fabert über, dessen Sohn, der spätere französische Marschall, damals Artillerie-Kapitän, durch seine technischen Talente, den Ertrag des Werkes zu ungeahnter Höhe zu steigern wusste. Der 30jährige Krieg brachte dann das industrielle Leben bis 1662 zu völligem Stillstand. Aus dem von diesem Jahre datierenden neuen Pachtvertrag ist die bisherige Bestimmung, nach der nur katholische Arbeiter angenommen werden durften, in Wegfall gekommen: der völlige Mangel an Arbeitskräften machte duldsam.

Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts befindet sich der Ort Moyeuve, der sich einst gegen zu starken Zuzug neuer Bewohner hatte wehren müssen,

in ganz zurückgekommenem Zustand. Die Eisenindustrie wurde überdies unter Leopold I. (1697—1729) schwer belastet durch die Eisensteuer. Sie war schon während der ersten französischen Okkupation (1632—59) in Lothringen eingeführt und wurde jetzt, 1699, neu geregelt durch ein Gesetz, das dem französischen von 1680 fast wörtlich entlehnt war. Auf Vorstellung der Hüttenbesitzer wurde die Steuer 1703 durch eine fixierte Abgabe, das sog. Abonnement, ersetzt. Wenn die Industrie sich doch im ganzen günstig entwickelte, so hatte sie das vornehmlich einem 1718 vom Herzog zustande gebrachten Vertrag mit Frankreich zu danken, der für das Gebiet der Bistümer Metz, Toul und Verdun und die seit 1659 französisch gewordenen lothringischen Lande dem lothringischen Eisen Zollfreiheit gewährte. Unbekannt sind dagegen die Erfolge, welche die 1724 nach französischem, englischem und holländischem Muster begründete Compagnie du commerce de Lorraine auf dem Gebiete des Hüttenwesens erzielt hat. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erscheint als Lebensfrage für die Domänenhütte zu Moyeuve die Beschaffung von Brennmaterial; es mussten umfangreiche Waldnutzungen mit der Pacht übernommen werden, so dass die Pachtsumme 1771 100 000 Livres lothringisch betrug.

Im Fentschtaie, wo zu Hayingen seit dem 13. Jahrhundert Erzgruben, seit dem 15. Eisenschmieden nachweisbar sind (S. 20, 50 f.), erwuchs die Hüttenindustrie erst zu grösseren Dimensionen durch das Werk, das Johann Martin v. Wendel 1704 übernahm und seine Nachkommen noch heute besitzen. Man beschränkte sich hier nicht wie in Moyeuve auf die Verwertung von Minette und produzierte hauptsächlich Munition und Geschützteile für die französische Armee. Die Firma machte zwar 1788 weitere Lieferungen von der Annahme eines erhöhten Tarifs abhängig, da sie infolge der gesteigerten Holzpreise und Arbeitslöhne mit Verlust arbeitete, hatte aber gegen Ende des Jahrhunderts gleichwohl die Domänenhütte zu Moyeuve weit überflügelt.

Unter der Herrschaft des Wohlfahrtsausschusses wurden im Winter 1793/94 die Wendelschen Fabriken zwar als Emigrantenbesitz sequestriert, der Betrieb aber von einem Bevollmächtigten des Kriegsministeriums, Gand, weitergeführt, weil die Herstellung von Munition nicht ins Stocken geraten durfte. Der 'fabrication des mobiles de la guerre qui doivent anéantir les ennemis de notre liberté' diente auch die Hütte zu Moyeuve, die 1797 in den Besitz des Metzger Bürgers Villeroy überging. Beide Werke hatten infolge der Assignaten-Wirtschaft und der Lebensmittel-Teuerung, die in ihrem Gefolge hereinbrach, bei der Verproviantierung der Arbeiter mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die Hayinger Hütte wurde trotz Einspruchs der rechtmässigen Eigentümer 1797 an einen Privat-Unternehmer verpachtet, 1799 für Staatseigentum erklärt und an den bisherigen Pächter Granthil für 16 Millionen frs. verkauft, bei welchem fabelhaften Preis vermutlich eine Spekulation des Käufers in billets de rescription im Spiele war. Gleichwohl war er bald darauf bankrott, und bei dem abermaligen Verkauf brachte 1803 die Familie v. Wendel ihr altes Besitztum für 220 000 frs. wieder an sich. Auch die Hütte zu Moyeuve ging 1811 an Franz v. Wendel in Hayingen über. Mit der Er-

findung des Bessemer-Verfahrens (1878) ist dann die Neuzeit der lothringischen Eisenindustrie angebrochen. —

Die beiden andern Arbeiten, die hier angezeigt werden sollen, gehören sachlich eng zusammen, da beide sich mit den kulturellen Beziehungen des Orients zu Gallien befassen. A. Michaelis gelangt zu diesem Thema (S. 213—40) durch die an Tafeln und Abbildungen erläuterte Feststellung, dass eine Frauenstatue im Museum zu Metz nach pergamenischem Vorbild gearbeitet ist. Als den Weg, den diese Einwirkung des Orients genommen hat, deckt M. die Kulturstrasse von Marseille nach dem Moseltal auf, deren Bedeutung schon Löschcke (Bonner Jahrbücher 95, 260 ff.) gekennzeichnet hat. Sie tritt u. a. darin hervor, dass der Statthalter von Obergermanien (in Mainz) im Jahre 55 n. Chr. Mosel und Saone durch einen Kanal zu verbinden unternahm; nur am Kompetenzkonflikt mit dem Statthalter von Belgica prima (in Trier) scheiterte das Projekt. Der Weg nach Germanien führte demnach nicht den Doubs entlang zwischen Vogesen und Jura hindurch nach dem Elsass, sondern westlich an den Vogesen vorbei, die Gallien nach der oberrheinischen Ebene zu abschlossen. Es ist eine uralte Route, die dem von den Ostseeküsten sich herabbewegenden Bernsteinhandel diente; in der Gegend von Dijon vereinigte sie sich mit dem von Nordwesten her kommenden Weg, auf dem das britische Zinn von der Insel Wight her die Seine aufwärts nach dem Saone-Tal geführt wurde. Der gemeinsame Ausgangspunkt beider Weltstrassen war Massilia, die Kolonie der Phokäer, die Gallien wirtschaftlich beherrschte, bis sie seit dem Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts durch die Römer aus ihrer Machtstellung verdrängt wurde. Aber auch dann bewahrte die Stadt ihre griechische Eigenart und blieb der Sitz des Hellenismus in Gallien.

Von der zur Römerzeit bestehenden Strassenverbindung zwischen Marseille und Metz über Lyon, Chalons, Dijon, Toul geht auch G. Wolfram aus, indem er den Einfluss des Orients auf die frühmittelalterliche Kultur und die Christianisierung Lothringens zu schildern unternimmt (S. 318—352).

In Metz sendet diese Strasse drei Arme nach Köln, Mainz und Strassburg aus. Träger ihres Verkehrswaren in erster Linie orientalische Kaufleute, die mit einem Sammelnamen als Syrer bezeichnet werden. Im 5. Jahrhundert klagt Salvian über die negotiatorum et Syricorum omnium turbas, die fast schon den grösseren Teil aller städtischen Bevölkerung ausmachen. Die Inschriften weisen denn auch sehr zahlreiche griechische Namen auf, und speziell die frühchristlichen Inschriften bestätigen die Vermutung, dass das älteste Christentum in den von der grossen Strasse Marseille-Metz-Köln berührten Städten griechischer Herkunft gewesen sein müsse. Was Köln anlangt, so scheint es mir freilich nicht angängig, in der Inschrift des Clematius die Worte 'ex partibus orientis exhibitus' zu verbinden und Clematius als aus dem Osten herbeigeführt anzusprechen. Dass vielmehr zu lesen ist: 'virginum imminentium ex partibus orientis' hat schon Kraus, Christliche Inschriften der Rheinlande I S. 144 ausgeführt. Vgl. jetzt auch Klinkenberg, Bonner Jahrbücher 93 (1892), 149 ff.

Sehr beachtenswert ist nun ferner, was W. aus der mittelalterlichen

Überlieferung für Beziehungen der christlichen Gemeinden in Arles, Lyon, Toul, Trier, Metz zum Orient beibringt. In letzterer Stadt laufen zwei Versionen neben einander her. Nach der einen, zuerst 784 in des Paulus Diaconus *Liber de episcopis Mettensibus* (MG. SS. II, 261) auftauchenden, ist die Metzter Kirche von Clemens, den Petrus aus Rom geschickt hat, gegründet worden. Andererseits erzählt das im 10. oder 11. Jahrhundert entstandene kleine Kartular von St. Arnulf, ein Sendling des hl. Johannes, Patiens, der Sprache nach ein Grieche, habe das Evangelium nach Metz gebracht. Diese Erzählung ist als *fabulos* von der Aufnahme in die *Monumenta Germaniae* ausgeschlossen worden (SS. XXIV, 527).

Es ist aber W. durchaus darin beizustimmen, dass sie mindestens die gleiche Beachtung beanspruchen darf wie die andere Version. Denn für die Wertung der letzteren ist nicht das entscheidend, dass sie die ältere ist, sondern dass sie 30 Jahre nach der Erhebung Chrodegangs zum Erzbischof durch Papst Stephan II.¹⁾ zuerst begegnet, in einer Zeit also, wo es aus kirchenpolitischen Gründen höchst wünschenswert war, für das Bistum Metz die apostolische Tradition aus Rom herleiten zu können. Auch berichtet ja Paulus Diaconus, wie erst mit Chrodegang die römische Überlieferung ein- drang (SS. II, 268): *clerum . . . morem atque ordinem Romanae ecclesiae servare praecepit, quod usque ad id tempus in Mettensi ecclesia factum minime fuit*. Die nach dem Osten weisende Nachricht dürfte auch dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnen, dass eine westlichere gallische Metropolitanstadt, wie hier hervorgehoben sein mag, den gleichen Zwiespalt in der ältesten christlichen Überlieferung aufweist, nämlich Reims. Flodoard fährt, nachdem er von dem Martyrium der Sendlinge des Petrus, Sixtus und Sinicius, berichtet hat, fort (SS. XIII, 415): *Nec eos ecclesiam nostram tantummodo ab urbe Roma constat habuisse patres vel fundatores*, und erzählt dann *de primis eiusdem martiribus urbis, Timotheus und Appollinaris*, nach den Akten dieser Märtyrer. Der erstere sei ab *Orientis partibus* nach Reims gekommen. Auch hier wird die Überlieferung nur im Zusammenhang kirchenpolitischer Bestrebungen richtig gewürdigt werden können.

Für die Karolingerzeit ist, wie W. dann weiter ausführt, der Einfluss des Orients namentlich auf kunstgeschichtlichem Gebiet nachgewiesen. Miniaturmalerei und Elfenbeinschnitzerei, die beide in Metz besonders gepflegt wurden, sind nach den Untersuchungen von Janitschek und Strzygowski durchaus von syrischen Vorbildern abhängig. Ein syrisches Muster hatte W. schon früher auch für das Monogramm in den Diplomen Karls des Grossen angenommen und hält gegenüber dem Widerspruch Lechners (*Neues Archiv* 30, 702) daran fest, dass es orientalischen Ursprungs sein müsse. Dass es von der karolingischen Kanzlei nicht aus dem Nichts erfunden, sondern Formen nachgebildet wurde, die in letzter Linie eben doch byzantinisch sind, ist W. gewiss zuzugeben. Vgl. jetzt auch W. Erben, *Urkundenlehre I* (München und Berlin 1907) S. 147 Anm. 1.

Zum Schluss erörtert W. die wirtschaftlichen und handelspolitischen Momente, die bei der Schaffung des karolingischen Mittelreiches massgebend

¹⁾ Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands II*³, 53.

gewesen sein müssen. Er berührt sich hier mit der schon 1900 von A. Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs* (I, 58), vorgetragenen Auffassung, wo aber gerade die von W. behandelte Route Lyon-Metz-Köln keine Berücksichtigung gefunden hat.

Eugen Baumgartner, *Geschichte und Recht des Archidiaconates der Oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg*. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgeg. v. Ulrich Stutz. Heft 39). Stuttgart, F. Enke, 1907. 8^o. XVI u. 224 S. — Angezeigt von Archivrat Dr. O. R. Redlich in Düsseldorf.

Der Anregung von Ulrich Stutz, dessen 'Kirchenrechtliche Abhandlungen' in dem Lustrum seit ihrem Bestehen für alle Forschungen über mittelalterliches Kirchenwesen schon völlig unentbehrlich geworden sind, ist die vorliegende Untersuchung in erster Linie zu verdanken. Mit feinem Verständnis ist der Verf. jener Anregung gefolgt. Unter umfassender Heranziehung des weitschichtigen gedruckten Quellenmaterials und der einschlägigen Literatur ist er der Entwicklung des für die Geschichte des kirchlichen Rechtslebens wichtigen Instituts nachgegangen und hat die Ergebnisse seiner Untersuchung klar und anschaulich zur Darstellung gebracht.

Nach einem kurzen Überblick über den altchristlichen Einzelarchidiaconat und dessen Entwicklung bis zum Ausgang des 10. und 11. Jahrhunderts behandelt B. im 2. Teil die Archidiakone in den Bistümern Konstanz, Basel, Strassburg, Speyer, Worms, Mainz, Trier, Würzburg und Salzburg und erläutert im 3. Teil die rechtliche Stellung der Archidiakone. In diesem letzten Teil werden also die allgemeinen Ergebnisse der Einzeluntersuchung zusammengefasst. Wesen und Ursprung, Träger und Inhalt der archidiaconalen Gewalt finden hier ihre Erörterung ebenso wie Send, Visitation und Gerichtsbarkeit, Konsensrechte und Einkünfte der Archidiakonen, Anstellung und Obödienzpflicht der Geistlichen. Das Schlusskapitel ist der Darstellung der bischöflichen Reaktion gegen die archidiaconale Gewalt gewidmet.

Eingehende Vorarbeiten lagen B. vor für Konstanz (durch die Aufsätze von Liebenau, Rohrer und Zell), Speyer (durch die Abhandlung von Glasschröder) und Würzburg (durch die Darstellung Keiningers). Die Bistümer Salzburg und Trier konnte B. anhangsweise mitbehandeln, da über jenes kürzlich Hübner eine besondere Untersuchung geliefert hat, während für Trier soeben die eingehende Abhandlung von Bastgen (*Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakone*, *Trierisches Archiv* Heft 10) erschienen ist. In diesen beiden Fällen hat B. die Resultate der genannten Autoren übernommen, im übrigen aber selbst durch eingehende Quellenuntersuchungen das Material für seine Arbeit zusammengestellt. Dass er hierbei den Überblick über ein grosses Gebiet ermöglicht, ist, so dankbar jede Einzeluntersuchung, wie z. B. die Bastgens, zu begrüssen ist, um so wertvoller, als eben trotz mancher lokalen Unterschiede überall ähnliche Züge in der Entwicklung dieses kirchlichen Instituts in die Erscheinung treten. Die Anfänge, vor allem die feste Abgrenzung der einzelnen archidiaconalen Verwaltungs-

bezirke bleiben meist in Dunkel gehüllt. Erst das 12. Jahrhundert zeigt die Entwicklung bereits zum Abschluss gekommen. Indessen wird die Teilung der Archidiaconalgewalt vielfach schon im 10. Jahrhundert erfolgt sein (Konstanz, Strassburg, Mainz), ja für Trier hat Bastgen die Schöpfung der Archidiaconate für die Zeit von 883—915 festgestellt. Die Träger der archidiaconalen Gewalt waren in allen Bistümern, die hier in Frage kommen, die Mitglieder der Domkapitel. Durch die „berichtigten bischöflichen Wahlkapitulationen“ gelang es ihnen, sich dies wichtige Amt und dessen Bezüge zu sichern. Unter dem Einfluss der benefizialrechtlichen Anschauungen wurde „das blosse kirchliche Rechtsamt“ zum Feudalamt. Diese Feudalisierungstendenz rief dann wieder die Reaktion der bischöflichen Zentralgewalt hervor, die durch das Tridentinum zum Siege gelangte. Den Kampf der Bischöfe gegen die durch die Machtfülle der Archidiaconen hervorgerufene Dezentralisation schildert B. besonders eingehend an der Hand des über Konstanz vorhandenen Materials. Wenn B. dabei auch die Rätsel der Synodalkonstitution von 1567 nicht völlig zu lösen vermocht hat, so scheint allerdings daraus unbestreitbar hervorzugehen, dass das Amt der Archidiacone nur noch als ein delegiertes galt. Die archidiaconalen Gerichte waren damals in Konstanz für immer beseitigt. Selbst die Investitur war den Archidiaconen genommen.

Jener Entwicklungsgang des Archidiaconats ist mit gewissen Abweichungen in allen Diözesen zu verfolgen. Auch die Frage der Übereinstimmung von Archidiaconal- und Gaugrenzen hat B. hierbei untersucht. Er kommt da zu ähnlichen Ergebnissen, wie neuerdings Curschmann in seinem Buch über die Diözese Brandenburg. Diese Übereinstimmung lässt sich wohl in einzelnen Fällen feststellen, darf aber nie als Grundsatz gelten. Den umfangreichsten Teil der B.schen Untersuchung bildet das ganze Kompetenzgebiet der Archidiaconen. Wie Bastgen erblickt er den Kern der archidiaconalen Gewalt in der Synodalgerichtsbarkeit. Die Ausführungen über die Tätigkeit der Archidiaconen auf dem Gebiet von Gericht und Verwaltung gewähren einen ausserordentlich lehrreichen Überblick über die ganze kirchliche Jurisdiktions- und Verwaltungspraxis überhaupt. Interessante Streiflichter fallen dabei auch auf die Tätigkeit und Befugnisse der Ruraldekane. Zu deren Streben nach *jurisdictio ordinaria*, wie es in der Kölner Diözese im 14. und 15. Jahrhundert hervortritt, scheint B. in den oberrheinischen Bistümern kein Analogon gefunden zu haben. Eingehend behandelt er das Sendgericht, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben, und im Zusammenhang damit die von den Archidiaconen angewandten Strafmittel. Hier wie überall sind schliesslich trotz aller Verbote die Geldstrafen in Übung gekommen. Im Unterschied von der am Niederrhein (in Jülich-Berg wenigstens) herrschenden Praxis scheinen am Oberrhein tatsächlich die Archidiaconen auch in späterer Zeit persönlich im Schaltjahr den Send besessen zu haben, während hier im 15. und 16. Jahrhundert die Landdechanten als Sendrichter im Schaltjahr fungierten. Gerade in dieser Beziehung sind die lokalen Abweichungen so grosse, dass sich allgemein gültige Regeln gar nicht aufstellen lassen. Bei der Erörterung über den Kompetenzkreis der archidiaconalen Gerichtshöfe kommt B. auch auf die Konflikte zwischen

geistlichem und weltlichem Gericht überhaupt zu sprechen; besonders bemerkenswert ist hier das, was B. aus der Kopschen Sammlung über die auf diesem Gebiet zwischen Hessen und Mainz getroffenen Vereinbarungen heranzieht. Dadurch, dass B. bei diesen Erörterungen nur das Wirken der archidiaconalen Gerichte immer im Auge hat, kann es etwas missverständlich erscheinen, was S. 171 f. über das Eintreten des Erzbischofs für die Kompetenz des weltlichen Gerichts gesagt wird. Der Kampf des weltlichen Gerichts gegen die Jurisdiktion des erzbischöflichen Offizials bleibt in der B.schen Darstellung eben ausser Betracht. Hier tritt vielmehr der Gesichtspunkt in den Vordergrund, dass der bischöfliche Offizial dazu ausersehen war, das Übergewicht der archidiaconalen Jurisdiktion zu vermindern. B.s Urteil über die Steigerung der geistlichen Prozesse durch die Rezeption des römischen Rechts trifft wohl nur für gewisse Gegenden zu. Wichtig ist das Verhältnis von Dekanat und Archidiaconat. Auch B. nimmt wie Stutz für ersteres ein höheres Alter in Anspruch. Hierfür hätte er auch noch aus den beachtenswerten Zusammenstellungen Moorens (Das Archidiaconat Dortmund) weiteres Material heranziehen können. Sehr eigenartig hat sich in Basel jenes Verhältnis gestaltet. Wie B. nachweist, ist hier Dekanat und Archidiaconat in räumlicher Hinsicht identisch; als Gerichtssprengel ist dasselbe Gebiet Archidiaconat, was in anderer Hinsicht Dekanat ist. Für die Verwendung des Ausdrucks Chorepiscopus für Archidiaconus, die sich besonders lange in Mainz, Trier und Strassburg erhalten hat, lassen sich auch aus dem Kölnischen Beispiele heranziehen, wie ebenfalls aus der genannten Schrift Moorens zu ersehen ist.

Es ist u. a. auch für die Kritik unserer älteren Urkunden von ausserordentlicher Wichtigkeit, über das Wesen des Archidiaconats im 11. und 12. Jahrhundert Klarheit zu gewinnen und es wäre im Hinblick auf die in dieser Zeitschrift wiederholt behandelten Urkundenfälschungen sehr erspriesslich, wenn für die Kölner Erzdiözese in derselben Weise, wie Baumgartner und Bastgen es für die Nachbardiözesen getan haben, das Archidiaconat noch einmal behandelt würde. Denn die Dissertation von Holtgreven ist ganz unzureichend und begnügt sich gerade für die ältere Zeit mit einem „non liquet“, während allerdings die Aufstellungen Moorens schon eine treffliche Grundlage bieten. Wenn z. B. die Behauptung Moorens (S. 20) zuträfe, dass vom Anfang des 12. Jahrhunderts ab die Archidiaconen als die selbständigen Gehilfen des Bischofs erscheinen, über deren Servitiengelder der Bischof nicht mehr frei verfügen kann, muss da nicht der Verzicht des Erzbischofs Anno in der einen Siegburger Stiftungsurkunde, die jetzt dem Ende des 12. Jahrhunderts zugeschrieben wird, sehr auffällig sein ¹⁾? Ähnlicher Fälle gibt es genug, die eine möglichst erschöpfende Behandlung des Archidiaconats wünschenswert erscheinen lassen. Dankbar wird daher die Förderung anerkannt werden, die durch das vorliegende Buch Baumgartners gewonnen worden ist.

¹⁾ Vgl. Westd. Ztschr. 21 S. 110.

Rheinische Siegel. I. Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948—1795). 32 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Text. Bearbeitet von Wilhelm Ewald. Bonn, 1906. Grossquart. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXVII). — Angezeigt von Archivar Dr. R. Knipping in Koblenz.

Die Veröffentlichung der Rheinischen Siegel ist erst spät, im Jahre 1902, in das Arbeitsprogramm der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde aufgenommen worden. Um so grössere Anerkennung verdient es, dass uns schon nach Ablauf weniger Jahre, dank dem Eifer des Bearbeiters, die erste Lieferung des grossen, unter der sachkundigen Leitung von Th. Ilgen stehenden Werkes vorgelegt wird. Sie bringt die Siegel der Erzbischöfe von Köln in 183 Abbildungen auf 32 Tafeln. Ein begleitendes Textheft gibt knappe Beschreibungen der einzelnen Siegel, soweit sie zum leichteren Verständnis der Bilder notwendig sind, mit Anführung der Legenden und der Fundorte, ferner Beobachtungen über die ältesten Siegel der Kölner Erzbischöfe, übersichtliche Zusammenstellungen der verschiedenen Siegelarten und der Entwicklung des Siegeltypus in Bild und Umschrift, sowie lehrreiche Bemerkungen über Siegelstoffe, Befestigung der Siegel und Siegelfälschungen. Nach dem im Vorwort entwickelten Editionsplan werden die nächsten Lieferungen des I. Bandes die Siegel der Erzbischöfe von Trier und ausgewählte Siegel der anderen kirchlichen Würdenträger und Geistlichen bringen. Im II. Band sollen die Siegel der geistlichen Korporationen und die Kirchensiegel folgen, im dritten die der Städte, Gerichte und weltlichen Genossenschaften, im vierten, der der umfangreichste werden wird, die Siegel der weltlichen Personen. Einem letzten Textband ist eine zusammenfassende Darstellung des Rheinischen Siegelwesens vorbehalten.

Als Vergleichsobjekt für den Wert unserer Publikation kann nur das ausgezeichnete und bisher grösste deutsche Siegelwerk, die von Philippi, Tumbült und Ilgen herausgegebenen Westfälischen Siegel des Mittelalters, dienen. Da zeigt sich nun gleich im Editionsplan ein grosser Fortschritt gegenüber dem älteren Werk. Die reicheren Mittel, die der Rheinischen Gesellschaft zur Verfügung stehen, haben es gestattet, die Veröffentlichung über die Grenzen des Mittelalters hinauszuführen und ihr mit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts den natürlichen Abschluss zu geben. So wird uns zum ersten Mal die Möglichkeit geboten, das Siegelwesen einer deutschen Landschaft in seiner ganzen Entwicklung zu überschauen. Als einen Vorzug äusserer Art wird man es auch betrachten, dass statt des Grossfolioformates der Westfälischen Siegel hier ein handlicheres Grossquart gewählt worden ist. Was die bildliche Wiedergabe der Siegel angeht, so kann sie sich in Aufnahme und Reproduktionsverfahren den vorzüglichen Bildern der letzten Lieferungen der Westfälischen Publikation gleichwertig an die Seite stellen. Wie jene fast ausnahmslos nach den Originalen und nicht nach Gipsabgüssen hergestellt, bringen die Lichtdrucke bei aller Weichheit des Gesamttons die Details der Vorlagen plastisch und mit voller Schärfe heraus.

Den Hauptgewinn aus diesem ersten Teil der Rheinischen Siegel zieht die Urkundenkritik. Ihr ist durch die sorgfältigen Feststellungen Ewalds

der sichere Boden bereitet worden, von dem aus sie fortan an die Prüfung der Kölnischen Erzbischofsurkunden, soweit es sich um besiegelte Ausfertigungen handelt, herantreten muss. Hatte schon Ref. im II. Band der Regesten der Kölner Erzbischöfe für das 12. Jahrhundert mehrere unechte und verdächtige Siegel nachweisen und Oppermann in seinen Studien zur älteren Kölner Geschichte die von Ewald aufgefundenen Echtheitskriterien verwerten können, so bringt jetzt das Ergebnis der kritischen Arbeit des Herausgebers den Nachweis der überraschend grossen Anzahl von 30 gefälschten oder verdächtigen Siegeltypen unter 66 überhaupt erhaltenen aus der Zeit von 948—1225. An Urkunden des 10. Jahrhunderts, in dessen zweiter Hälfte die Erzbischöfe den Siegelgebrauch einführten, besitzen wir Siegel der Erzbischöfe Wichfrid, Bruno I., Gero und Everger, aber alle rühren von Fälscherhand her bis auf das echte Siegel Geros. Von 26 Siegeln des 11. Jahrhunderts sind 17 Fälschungen oder der Fälschung verdächtig, von 25 des 12. Jahrhunderts 8. Aus dem 13. Jahrhundert lässt sich nur die betrügerische Nachbildung eines Siegels Engelberts I. von 1222 erweisen, denn das nach Ewald verdächtige erste Elektensiegel Conrads von 1238 muss als echt angesehen worden, da es in diesem Jahr, was Ewald entgangen ist, an Urkunden verschiedener Empfänger vorkommt. Fast sämtliche unechten Siegel sind im 12. Jahrhundert, der klassischen Zeit der Urkundenfälschungen, angefertigt worden, und die Mönche von Siegburg, Brauweiler und S. Martin in Köln haben am eifrigsten und geschicktesten das Fälscherhandwerk betrieben. Sie fanden keine Gelegenheit mehr für eine derartige Betätigung, als die Herstellung der Urkunden durch den Empfänger ausser Gebrauch kam, und das erzbischöfliche Kanzleiwesen gegen Mitte des 13. Jahrhunderts geordnete Formen annahm.

Den Siegeln Erzbischof Annos hat Ewald eine besonders eingehende und lehrreiche Untersuchung gewidmet (*Westdeutsche Zeitschrift* XXIV 19—34), die über die bei seiner Siegelkritik angewendete Methode unterrichtet und zu dem Schluss gelangt, dass von den 13 erhaltenen Siegeltypen nur einer als ganz unverdächtig zu bezeichnen sei. Man wird sich den Ausführungen des Verf. bis auf die über das Siegel L (Tafel 5, 4, *Westd. Zeitschrift*, Tafel 6) anschliessen können. Dieses muss aber wohl als echt angesprochen, d. h. mit dem Siegel Tafel 3, 1 (*Westd. Zeitschrift*, Tafel 1) identifiziert werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Fälscher das richtige H in ein an dieser Stelle sinnloses N retouchiert habe. Sollte nicht eine Beschädigung des Typars diese kaum sichtbare Änderung der Umschrift bewirkt haben, ebenso wie seine Abnutzung die unregelmässige Bildung des Randes hinreichend erklären könnte? Die vergleichende Prüfung der Abbildungen wird übrigens in diesem Fall dadurch erschwert, dass sie nicht die Grösse der Originale festhalten.

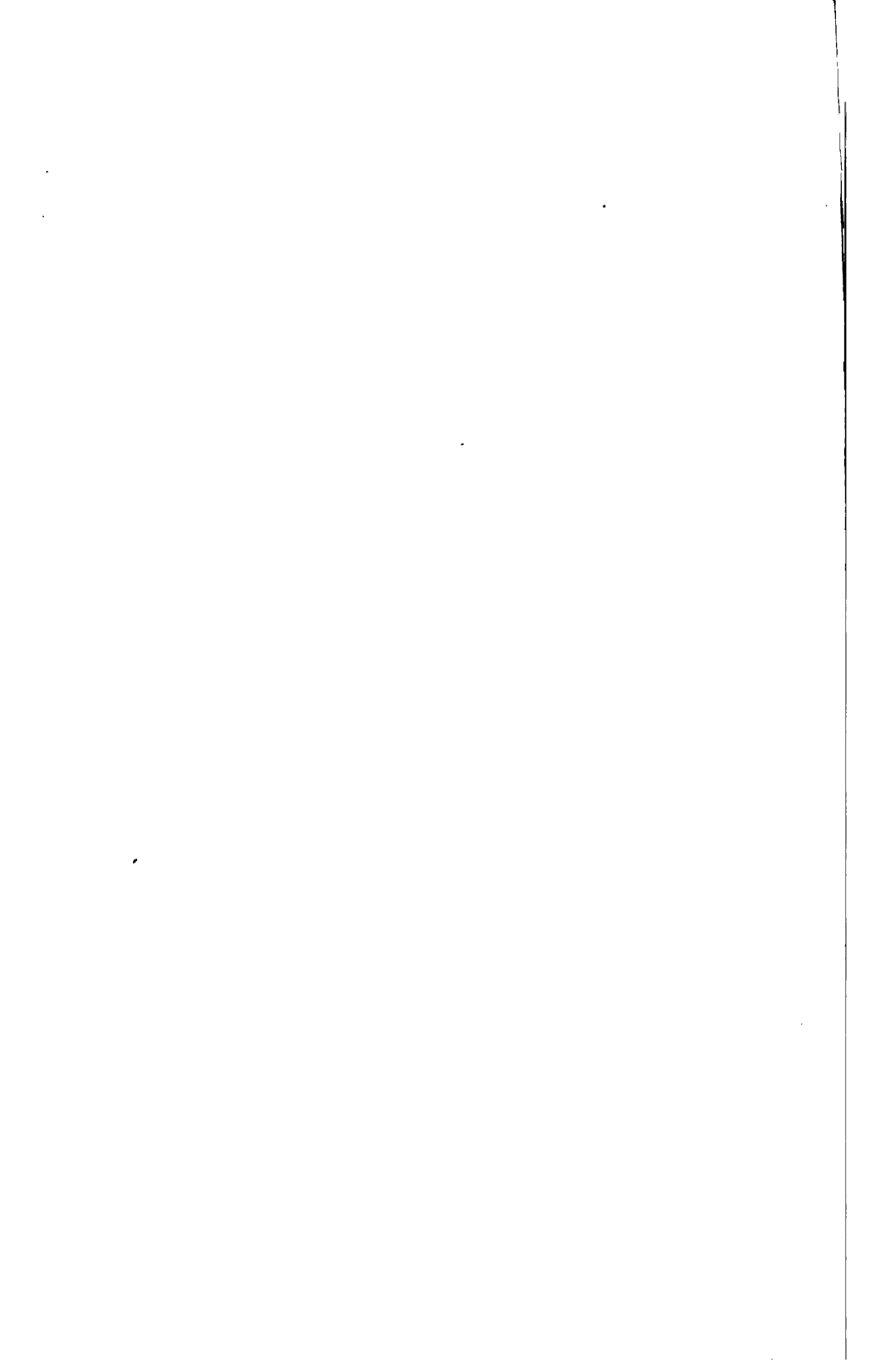
Wie wir sehen, ist die Arbeit Ewalds für die Urkundenwissenschaft von so besonderer Ergiebigkeit, dass man seiner Prüfung der Trierer Erzbischofsiegel mit Spannung entgegensehen muss. Was die Siegel der kunstgeschichtlichen Erkenntnis zu bieten haben, ist in den bisherigen Editionen zu wenig berücksichtigt worden. Der glückliche Umstand, dass die Herausgabe dieser Rheinischen Siegel in die Hände eines Kunsthistorikers gelegt ist,

gibt die Gewähr dafür, dass sie hier auch nach dieser Richtung hin die ihnen gebührende Würdigung erfahren werden. Es kann wohl mit Sicherheit erwartet werden, dass dabei neben der Behandlung des Stempelschnitts als künstlerischer Ausdrucksform sowohl in seinem Verhältnis zur Kleinplastik, deren fruchtreichster Zweig er im Mittelalter ist, wie zur Rheinischen Kunst im allgemeinen auch die besondere Frage, ob der Künstler bei der Herstellung der Bildsiegel Porträtmässigkeit angestrebt hat, und in wieweit seine Produkte als Quellen für die mittelalterliche Porträtkunde zu verwenden sind, eingehend untersucht werden wird. Wir zweifeln nicht, dass Ewald seine vor der Hand noch reservierte Haltung (vgl. S. 6 Note 1) gegenüber dieser wichtigen Frage, die in weiterer Fassung seit kurzem die Forschung mit erfreulicher Lebhaftigkeit beschäftigt (vgl. M. Kemmerich, Die frühmittelalterliche Porträtmalerei in Deutschland bis zur Mitte des XIII. Jahrh., 1907; K. Brunner, Das deutsche Herrscherbildnis von Konrad II. bis Lothar von Sachsen, Leipziger Diss. 1906), im ferneren Verlauf seiner Beschäftigung mit den Rheinischen Siegeln aufgeben wird. Das Streben nach Individualisierung der Persönlichkeit scheint uns trotz aller Unbeholfenheit der Technik schon bei den frühesten der uns vorliegenden Siegel unverkennbar zu sein. Auge und Hand der Stempelschneider werden im Erfassen und in der Wiedergabe der unterscheidenden Merkmale allmählich sicherer, bis im 14. Jahrhundert in den scharf charakterisierten Zügen der Erzbischöfe Heinrich von Virneburg, Walram von Jülich und Wilhelm von Gennepe (Tafel 20) volle Porträtmässigkeit erreicht ist. Leider ist das Gesicht Engelberts I. auf dem Abdruck der Tafel 19, 2 stark verdrückt, so dass ein Vergleich mit seinem feinen Kopf auf der Grabplatte des Bonner Münsters (Abbildung bei Clemen, Kunstdenkmäler V 3, Bonn, S. 86) mit Erfolg nicht angestellt werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn künftig bei der Auswahl der Bildnissiegel für die Publikation nicht nur die vollständige und im allgemeinen gute Erhaltung der Stücke, sondern auch nach Möglichkeit die Unversehrtheit der Köpfe in Betracht gezogen würde, und, wenn nötig, mehrere Abdrücke ein und desselben Stempels zur Wiedergabe gelangten.

Wir werden auf die mit lebhaftem Dank zu begrüssende Publikation, die durch diese erste Lieferung in der erfreulichsten Weise eröffnet worden ist, im Verlauf ihres Erscheinens zurückkommen und möchten hier nur noch einige kleine Berichtigungen von Druck- und Lesefehlern anfügen. Auf S. 12 Anno II A ist zu lesen: Westdeutsche Zeitschr. XXIV statt XXIII, S. 12 Anno II L statt Tafel 3, 4 Tafel 3, 1, S. 16 Conrad B 1239 Juli 23 statt 1238 Juli 23, S. 17 Conrad C 1239 Nov. 10 statt 1239 Oct. 10. Bei den Siegeln Bruno I B, Anno II K, Hildolf, Sigewin, Friedrich II A und B, Bruno III C, Conrad A und B, Engelbert II A sind die Umschriften nicht ganz richtig wiedergegeben. Auf den Siegeln Heinrich II B, Walram C, Wilhelm B bemerkt man nicht 2, sondern nur einen Schlüssel.



—





L. Appius Norbanus Maximus.

Von Professor Dr. Alex. Riese in Frankfurt a. M.

Das Leben des L. Appius Norbanus Maximus, eines treuen und tüchtigen Offiziers des Kaisers Domitian, ist wegen seiner Bedeutung für die rheinisch-römische Geschichte in dieser Zeitschrift schon behandelt worden, am eingehendsten und in grundlegender Weise von E. Ritterling (XII 222 ff.). Da ich aber doch in mehreren Punkten von seiner Auffassung abweichen zu müssen glaube und in anderen ihn ergänzen möchte, sei es mir gestattet, dies ganze Thema im Zusammenhang mit den militärischen und politischen Zuständen und Bewegungen jener Zeit nochmals zu erörtern.

Die ersten Stufen der Laufbahn des Norbanus¹⁾ sind uns unbekannt; man wird sie sich analog den frühesten Ämtern, die Agricola bekleidete, denken dürfen, wie sie Tacitus in dessen Leben c. 5 f. schildert. Zuerst tritt er uns als Legionslegat entgegen. Denn so und nicht anders müssen wir, wie mir scheint, die Ziegelstempel mit der Aufschrift *Leg(io) VIII Aug(usta) L. Appio leg(ato)* auffassen. Dieselbe wird allerdings bisher²⁾ auf eine spätere Stellung desselben als Legat des obergermanischen Heeres bezogen. Aber ist es nicht durch den Wortlaut des Stempels, der eine Legion und einen Legaten und sonst Niemanden erwähnt, geradezu geboten, diese Beiden unter sich in Beziehung zu setzen? Beweise aus der Analogie sind hier nicht zu führen, da sonst auf solchen Stempeln nicht nur „äusserst selten“, sondern meines Wissens

¹⁾ Norbanus heisst er bei Martial IX 84, 1; Norbanus Appius bei Aurel. Victor epit. 11; L. Maximus bei Dio epit. 67, 11. Bei Plinius Epist. 10, 66 wird er L. Appius Maximus genannt; Appius Maximus auf der Inschrift CIL VI 1347. Vgl. mein Rheinisches Germanien S. 156 ff.

²⁾ Vgl. Ritterling a. a. O. S. 229 A. 66.

niemals³⁾ Legaten, weder von Legionen noch von ganzen Exercitus, genannt werden; erst hundert Jahre später und deshalb für unsere Frage ohne Bedeutung finden sich in Germania inferior die Statthalterstempel, aber ohne Truppenangabe, *Sub Didio Jul(iano) co(n)s(ulari)* und *Sub Jun(io) Ma . . .*⁴⁾ Der besondere Grund, der die 8. Legion zu dem Zusatz veranlasste, ist uns unbekannt, aber deshalb ist die Tatsache nicht zu bezweifeln. Vielleicht bietet ihn eine besondere Ehrung des Legaten und seiner Bautätigkeit.

Lässt unser Stempel also den L. Appius als den Legaten der legio VIII Augusta erscheinen, so geben die Fundorte desselben, Mirebeau im Lande der Lingonen und Nérís-les-Bains in Aquitanien, bezeichnende Winke für den damaligen Standort dieser Legion: er ist im Lande der Lingonen zu suchen, dessen militärische centrale Wichtigkeit Ritterling kürzlich⁵⁾, allerdings ohne diese Folgerung zu ziehen, hervorgehoben hat,⁶⁾ und von wo aus die Legion bis nach Aquitanien an Bauten tätig war. Die Lingonen hatten in den Aufständen von 69 und 70 zu den hartnäckigsten Empörern gegen Roms Herrschaft gehört, und ausserdem enthält ihr Gebiet die wichtigsten Strassenkreuzungen. Da ist es doch nur natürlich, dass man zunächst eine Legion als Teil des 'exercitus Germanicus superior', (noch war ja Germanien nicht provinziell abgegrenzt) darin garnisonieren liess. Diese Legion war die achte. Zwar nimmt man gewöhnlich an, dass diese schon seit 70 in Strassburg gestanden habe, aber die Annahme ist ohne tatsächliche Begründung. Ritterling⁷⁾ äussert sich denn auch etwas zweifelnd; er hält zwar L. Renier, der bereits 1873 die Legion bis zum Aufstand des Saturninus in Gallien ihren Aufenthalt haben liess, den Meilen-

³⁾ Wie mir auch der Bearbeiter der Stempel für das CIL XIII 2, Herr Dr. Steiner, bezeugte.

⁴⁾ So lautet auch ein in meinem Besitz befindlicher Stempel aus Holledoorn, den ich KorrbI. XXI 72 fälschlich *cur(ante) Jun(io) Ma(ximo?)* ediert habe.

⁵⁾ Bonn. Jahrb. 114, 166 f.

⁶⁾ Dieses Land, speziell Mirebeau und das benachbarte Til-Châtel, können auch nach der Gründung der germanischen Provinzen, durch welche die Lingones an die heerlose Provinz Belgica kamen (vgl. KorrbI. d. Westd. Ztschr. XII nr. 78), dennoch in irgend einer Beziehung zu den oberrheinischen Legionen geblieben sein, die sich auch in den Inschriften verschiedener chargierter Soldaten (CIL XIII 5621—5625) ausdrückt. Vgl. Ritterling a. a. O.

⁷⁾ De legione X Gemina, diss. Lips. 1885, S. 71 f.

stein CIL XIII 9082 entgegen, der für das Jahr 74 für das Castell Argentorate eine erneute militärische Bedeutung (die es noch unter Claudius gehabt hatte) zu erweisen scheint; ob aber dieses Castell Strassburg damals eine Legion, und insbesondere, ob es die achte Legion beherbergt habe, darüber fehlt jeder Nachweis. Viel eher liesse sich daraufhin, dass in Strassburg auch vor dem Jahre 70 schon längere Jahre keine Legion gestanden hatte und die Ereignisse des Revolutionsjahres gerade diese Gegend am allerwenigsten berührt und eine Verstärkung ihrer Besatzung nicht notwendig gemacht hatten, annehmen, dass wie vorher von der legio IV Macedonica in Mainz, so auch nach 70 von einer der nunmehrigen Mainzer Legionen ein Detachement für Argentorate ausreichend befunden wurde.

L. Appius war also Legat der seit etwa 70 im Lingonenlande stehenden legio VIII Augusta. Dies war er, wie wir annehmen dürfen, kurz vor der Zeit des Chattenkrieges des Jahres 83. Wollen wir Agricola's Laufbahn, der 70 Legionslegat und acht Jahre später Heereslegat wurde, als Analogon betrachten, so kommen wir (s. unten) ungefähr auf das Jahr 80, jedenfalls wie gesagt auf die Zeiten vor dem Chattenkrieg. In diesem Kriege selbst war die Legion sicherlich am Rhein im Felde tätig, — ob noch unter dem Kommando des L. Appius, ist unbezeugt — und ebenso ist an sich anzunehmen, dass sie nach dem Kriege näher an den noch wenig gesicherten neuen rechtsrheinischen Erwerbungen, die einen verstärkten Rückhalt an der Rheingrenze gebieterisch verlangten, also in Strassburg verblieben ist.

Hatten somit die oberrheinischen Lager für den Augenblick fünf Legionen aufgenommen⁶⁾, so war anderseits das Lingonenland nun ohne Legion. Woher hätte man sie auch nehmen sollen? Weder Germanien noch das soeben von Agricola unterworfenen Britannien waren in der Lage, ganze Legionen abzugeben; anderseits wagte man noch keine gänzliche Freilassung des Gebietes. Man half sich damit, dass man von sämtlichen neun Legionen Obergermaniens und Britanniens kleinere Abteilungen (*vexillationes*) abzweigte und sie zu den Lingonen schickte. Diesen und ihren Bauten gehören die weiteren Stempel von Mirebeau an: die obergermanischen '*Vexil(lationes) legionum I VIII XI XIII XXI*' — wonach auch von der achten eine Abteilung

⁶⁾ Der naheliegende Gedanke, dass die legio VIII zu den Lingonen zurück und erst etwa 86 als Ersatz der abziehenden legio I Adiutrix an den Rhein dauernd gekommen sei, wird durch die Stempel (s. oben.) widerlegt, die *Vexillationes* beider Legionen gleichzeitig in *Lingonibus* anführen.

dorthin zurückkam — und die britannischen *Vexillationes legionum II Ad(iutricis). II Aug(ustae). VIII XX*⁹⁾. Da es [aber auch solche Stempel gibt, auf denen die *I (Ad.)* und die *II Ad.* nicht stehen, und da ferner gerade diese beiden Legionen, wie Ritterling¹⁰⁾ nachwies, etwa 86 n. Chr. das Rheinland verliessen, um im Dacischen Kriege an der Donau verwendet zu werden, so folgert er mit Recht, dass 1. die Zeit bis 86 und 2. die Zeit von 86 an die der beiden Arten dieser Stempel ist. Dass die Vexillationen nur zur Bautätigkeit dorthin gesandt wurden, wie R. meint, ergäbe übrigens vielleicht eine unnötige Einschränkung; ihre Hauptaufgabe war doch wohl, die Garnison des Landes zu bilden. Eine derselben, die vexillatio der britannischen legio VIII Hispana, wird schon früher zu derselben aus Britannien gestossen (weshalb Tacitus Agr. 26 diese Legion im J. 83 als *maxime invalida* bezeichnet, vergl. Ritterling a. a. O. S. 27), und mit der achten Legion in den Chattenkrieg gezogen sein; vgl. CIL XIV 3612 *L. Roscio . . Celeri cos . . trib. mil. leg. IX Hispan. vexillarior. eiusdem* (sc. Domitiani) *in expeditione Germanica*.

Alle neun Vexillationen wurden zu einer taktischen Einheit vereinigt, wie aus der kürzlich gefundenen Inschrift des C. Velius Rufus hervorgeht; denn dieser war *praef(ectus) vexillariorum leg(ionum) VIII: I Adiut. II Adiut. II Aug. VIII Aug. IX Hisp. [XI Claud.] XIII Gem. XX Vic. XXI Rapac*. Dieses Amt des Velius Rufus setzt Ritterling wegen der Erwähnung der zwei legiones Adiutrices mit Recht in die Zeit bis 86; wegen der britannischen Verhältnisse dürfen wir aber auch nicht über 84 zurückgehen. Denn es ist doch kaum zu denken, dass alle diese Truppen dem Agricola vor dem entscheidenden Siege am mons Graupius 84 entzogen worden sein sollten; wäre es aber dennoch geschehen, so würde dies seinem Siege nur noch grösseren Glanz verliehen haben und Tacitus hätte dann nicht unterlassen, das hervorzuheben. Auch deshalb sollten wir mit der zeitlichen Ansetzung nicht mit Ritterling bis ins Jahr 83, in welchem er diese Truppen mit Bauten im Lingonenland beschäftigt sein lässt, zurückgehen, weil damals, im Jahre des Chattenkriegs, alle verfügbaren Truppen am Rhein stehen mussten, wenn sie nicht etwa für die Bewachung und Sicherung jenes Gebietes, bzw. als Reserve vorgesehen waren.

In einem der nächsten Jahre wird Norbanus das Amt eines

⁹⁾ Nach Ritterling, Jahreshefte des österr. archäolog. Instituts VII (1904), 25 f.

¹⁰⁾ Westd. Ztschr. XII 105 ff.

Konsuls (als consul suffectus) bekleidet haben; nach Asbach¹¹⁾ erst am 1. Sept. 89. Dies ist nicht wahrscheinlich, da sein nächstes Amt stets von Konsularen bekleidet wurde. Vielleicht 84 oder 85?

Nach seinem Konsulat erhielt er nämlich 87 oder 88¹²⁾ das Kommando des untergermanischen Heeres. Ich halte dies durch die Ausführungen Ritterlings für völlig sicher nachgewiesen, so dass ich auf die dort zusammengestellten Ansichten derer, die ihn statt dessen zum Statthalter von Pannonia, Gallia Lugudunensis, Aquitania, zum Prokurator von Raetien, ja für diese Zeit zum Legaten der VIII. Legion machen wollten, nicht weiter einzugehen brauche¹³⁾. Nur der Ausdruck war etwas anders zu wählen: Norbanus war noch nicht „Statthalter von Germania inferior“, da die Provinzialverfassung bekanntlich erst infolge des nun zu besprechenden Krieges eingerichtet wurde, sondern Legat des 'exercitus Germanicus inferior'¹⁴⁾.

Als solcher bekämpfte und besiegte er den Aufstand des in Mainz zum Kaiser ausgerufenen obergermanischen Heereslegaten Antonius Saturninus, der frühestens 88 begann und dessen schnelles Ende laut den Arvalacten in den Januar 89 n. Chr. fiel. Eine gute Übersicht desselben gibt Ritterling a. a. O. S. 226 ff. Norbanus besiegte den Rebellen durch sein niederrheinisches Heer, die Legionen I Minervia, VI, X, XXII, welche darauf nebst den entsprechenden Auxiliarabteilungen die ehrende Auszeichnung des Beinamens *pia fidelis Domitiana* erhielten. Die Frage nach der Örtlichkeit des Sieges lässt sich nur insoweit beantworten, als er auf dem Zuge von Niedergermanien aus gegen Mainz, das Hauptquartier der Empörung, erfochten sein muss. Die Meinung derer, die ihn an den Bodensee oder nach Vindonissa verlegen wollen, beruht auf einem starken Missverständnis einer weiter unten zu behandelnden Stelle des Martial. Dieser bezeichnet im Übrigen den Kriegsschauplatz nur ganz allgemein als im 'Norden' gelegen. Vgl. Mart. IV 11, 3 *Parrhasia movisti bella sub Ursa*; der Rhein ist ihm *Arctoae aquae* ib. v. 8.

Wir haben nun die einzige Inschrift zu betrachten, welche diesen Krieg erwähnt. Es ist die stadtrömische Grabschrift der Gemahlin unseres Feldherrn CIL VI 1347: . . . *eliae Appi Maximi bis cos.*

¹¹⁾ Bonn. Jahrb. 79, 122.

¹²⁾ Sechs Jahre vor seiner Rückkehr nach Rom, die Martial IX 84 feiert, s. unten.

¹³⁾ Vgl. Pauly-Wissowa, Real-Encyklopädie Bd. I, 243 f.

¹⁴⁾ Vgl. A. Riese, Korrb. XIV 65 Sp. 154.

confectoris belli Germanici. Sie ist zuerst von Mazocchius veröffentlicht und jetzt längst verschollen; sie soll sich nach Mazocchius '*extra portam Flaminiam*', nach Pighius '*extra portam Flumentanam*' befunden haben; letzteres ist vielleicht nur Schreib- oder Gedächtnisfehler. Auffällig und höchst verdächtig ist aber der Ausdruck *confector belli Germanici*. Denn nach der feststehenden Auffassung und Ausdrucksweise der Kaiserzeit kommt eine solche Bezeichnung Niemanden zu als dem Kaiser, der selbst oder durch seine Legaten den Krieg führt und beendet und der allein Anrecht auf einen Triumph hat, aber niemals einem blossen Legaten. Und gar zu einem Krieg wie diesem, zu dem auch der Kaiser selbst auszog und in dem die Arvalpriester '*pro victoria*' des Kaisers (der allerdings bald wieder heimkam) Opfer brachten, konnte erst recht ein solcher Anspruch für einen Legaten nicht erhoben werden. Der letzte Nichtkaiser, der einen Krieg 'vollendete' oder bei dem er doch, *quia conficere prohibitus erat, pro confecto accipiebatur*, war 17 n. Chr. Germanicus, der eben zugleich der letzte nichtkaiserliche Triumphator war (Tac. ann. II 41).

Liegt nun der Gedanke so fern, dass die Inschrift aus einem ganz neuen Gedankenkreis heraus entstanden sein könnte, nämlich aus dem der Zeit der Renaissance, der das Inschriftenfälschen *bona und mala fide*, das sie fleissig übte, bekanntlich sehr leicht fiel. Ja, wir können sogar die Quelle bestimmen, aus welcher der Fälscher das Wort *confector* schöpfte: das ist Suetons *vita Domitiani* c. 6. wo es heisst: *Bellum civile motum a L. Antonio superioris Germaniae praeside confecit* (sc. Domitianus!) *absens felicitate mira*. Man sieht sowohl die Quelle des Wortes *confector* als auch die Unrichtigkeit seiner Anwendung auf einen anderen als den Kaiser. Es wäre dann vielleicht anzunehmen, dass dem Fälscher ein heute nicht mehr erhaltenes metrisches Elogium aus dem späteren Altertum, wie deren das CIL und die Anthologia latina, Ausonius und Symmachus u. a. manche bieten, vorgelegen und er das auch darin enthaltene, aus Sueton entnommene Wort '*conficere*' falsch ausgelegt habe. Der Name der Gattin (Cornelia? Aurelia?), das doppelte Konsulat und auch des Feldherrn eigener Name in dieser Form, die zwar bei Plinius Epp. X 66, aber weder bei den Beschreibern des Krieges noch bei Martial vorkommt, wäre dann auch jenem Elogium entnommen.

Wer die Inschrift jedoch für echt halten will, der ist genötigt, den Ausdruck *confector belli G.* aus der *damnatio nominis*, die den Domitian nach seinem Tode traf, zu erklären. Aber mit Unrecht.

Denn nur des Kaisers Namen und Titel wurden nach 96 ausgetilgt, bez. nicht mehr erwähnt, sondern durch Worte wie „frühere Kaiser“ und dergl. ersetzt; dagegen seine Taten und Verfügungen werden ihm niemals entzogen oder einem seiner Untergebenen zugeschrieben¹⁵⁾. Geschähe dies dennoch hier, so wäre es ein geradezu revolutionäres Beginnen einer Privatperson, und das ist nicht wahrscheinlich.

Mit dieser Inschrift fällt die einzige sichere Bezeichnung des Krieges von 88/89 als 'bellum Germanicum' weg. Denn die von Domaszewski¹⁶⁾ dafür angesprochenen Inschriften CIL VIII 1026 und III 7397 können mindestens ebensogut den Donaukrieg betreffen, der nicht nur, wie D. sagt, 'bellum Suebicum et Sarmaticum', sondern auch (CIL XI 5992) 'bellum Germanicum et Sarmaticum' genannt wird, und letzteren Namen abkürzen. Der Krieg von 88—89 hiess vielmehr 'Bellum civile' (s. oben), Statius nennt ihn (Silv. I 1, 80) *civile nefas*.

Allerdings muss sich ein Krieg gegen Germanen unmittelbar an ihn angeschlossen haben, der zwar nirgends bezeugt, aber von Asbach¹⁷⁾ und Ritterling¹⁸⁾ mit Recht angenommen worden ist. Denn Antonius hatte zu seinem Aufstand die Chatten zu Hilfe gerufen und diese waren vertragsmässig bereits bis ans Rheinufer gekommen, als seine Niederlage unerwartet schnell stattfand. Selbstverständlich handelten die Chatten nicht ohne Entgelt; wahrscheinlich hatte ihnen Antonius die Eroberungen des Jahres 83 wieder überlassen: für ihn, wenn er erst Kaiser wurde, ein geringer Verlust. Diese musste ihnen Norbanus mit seinen niederrheinischen Legionen¹⁹⁾ von neuem entreissen. Die neuesten Ausgrabungen in Nida (Heddernheim), Okarben und anderswo zeigen, dass schon die ältesten Bauschichten von Brand und Zer-

¹⁵⁾ Auch die '*magnitudo populi Romani*', durch die Tacitus Germ. 29 den verhassten Namen ersetzt, widerlegt obige Auffassung nicht. Sie führt die kaiserliche Gewalt auf ihre angebliche Quelle, die Volkssouveränität, zurück; nicht aber will sie Untertanen zusprechen, was des Kaisers ist. Vgl. die ähnliche und doch so verschiedene Plautiusinschr. CIL XIV 3608.

¹⁶⁾ Korrbl. d. Westd. Ztschr. XI 73.

¹⁷⁾ Bonn. Jahrb. 81, 30.

¹⁸⁾ Westd. Ztschr. XII, 229.

¹⁹⁾ Ob auch mit den soeben besiegten Legionen, was Ritterling S. 231 für möglich hält? Das liesse auf eine Stimmung der Truppen schliessen, wie sie bei ähnlicher Lage Tacitus ann. I 49 schildert: *Truces etiam tum animos cupido involat eundi in hostem, piaculum furoris*. Ich möchte dem jedoch entgegen halten, dass dann eine sofortige Verpflanzung in weite Ferne unnötig, ja kränkend gewesen wäre.

störung heimgesucht sind; mit Recht bezieht G. Wolff²⁰⁾ dies auf jene Ereignisse und erklärt, dass „an den Kastellen und am nordwetterauischen Limes die bestimmt datierbaren Spuren der Zerstörung der ältesten Anlagen uns die *vestigia Chattorum* erkennen lassen.“ — Diese Erneuerung der römischen Herrschaft wird wohl auch die Führung der fast schnurgeraden und dadurch gesicherten Militärstrasse von Kastel nach Nida und weiter zur Ergänzung der anfänglichen schmälern und gebogeneren Wege verursacht haben. Ja, dieser Krieg muss entscheidend gewesen sein, er muss die Chatten für die Dauer so geschwächt und zu neuen Angriffen unfähig gemacht haben, dass schon vor Beendigung des folgenden Donaukriegs Martial von einem *fractus cornu iam ter improbo Rhenus* (VII 7, 3) reden kann: er meint die Siege von 70, 83 und 89, während Statius Theb. I 19 *'bis iugo Rhenum adactum'* nur die von 83 und 89 meint und die *bella Jovis*, d. h. des Kaisers Vespasian, (v. 22) von 70 n. Chr. besonders anführt.

Appius Norbanus wurde nach Ritterlings Ansicht Nachfolger des getöteten Antonius als Heereslegat in Obergermanien. Jedenfalls wird er den Chattenkrieg dort zu Ende geführt haben. Lange kann er dort aber nicht mehr gestanden haben, denn schon am 26. Okt. 90 erscheint der angesehene Jurist Javolenus Priscus als Statthalter der neugestifteten Provinz *Germania superior*²¹⁾. Beides steht, wie mir scheint, in innerem Zusammenhang. Norbanus hatte die militärische Neuordnung zu besorgen, Javolenus dann die bürgerliche. Jene bestand in der Entfernung — nicht wie im J. 70 in der Auflösung — der aufständischen und der Einführung neuer Truppen. Also wurde die XIV. und die XXI. Legion aus Mainz entfernt und durch nur eine Legion, die von Norbanus mitgebrachte XXII. *pia fidelis Domitiana*, ersetzt. Ähnliche Verschiebungen traten bei den Auxilien ein²²⁾.

Ein Chattenkrieg war nämlich nicht mehr zu befürchten (s. oben), und Doppellager sollten künftig vermieden werden (Suet. Dom. 7). Die VIII. und vorläufig auch die XI.²³⁾ Legion verblieben in Strass-

²⁰⁾ Vgl. Mitteilungen über röm. Funde in Hedderheim IV (1907) S. 75 f.

²¹⁾ CIL III 9960, XIII 6821.

²²⁾ Westd. Zeitschr. XII 231. Vgl. G. Wolff a. a. O. S. 75.

²³⁾ Dies nehme ich nur daraufhin an, dass die in Vindonissa im Lager gefundenen Münzen bis auf Traian herabreichen (nach gütiger Mitteilung des Herrn Direktor Fröblich in Königfelden). Allerdings bereitet es eine gewisse Schwierigkeit, dass bei der Provinzialgründung im J. 90 das Helvetische Land der heerlosen Provinz *Belgica* zugewiesen wurde (Korrbl. XII 78). Viel-

burg und Windisch, hatten sich demnach an dem Aufstande wohl nicht beteiligt. Jedoch hatten sie auch nicht zu seiner Unterdrückung mitgewirkt, wie bei ihnen das Fehlen der Auszeichnung 'pia fidelis Domitiana' ergibt; sie verhielten sich anscheinend — vielleicht nur weil zur Betätigung die Zeit nicht ausreichte? — lediglich passiv.

Zur Entscheidung der Frage, ob Norbanus selbst die beiden Mainzer Legionen in ihren fernen neuen Aufenthalt an die Donau führte, ist Martialis Epigramm IX 84 zu betrachten notwendig.

Cum tua sacrilegos contra, Norbane, furores

Staret pro domino Caesare sancta fides,

Haec ego Pieria ludebam tutus in umbra,

Ille tuae cultor notus amicitiae.

5 *Me tibi Vindelicias Raetus narrabat in oris,*

Nescia nec nostri nominis Arclos erat.

O quotiens veterem non infitatus amicum

Dixisti 'Meus est iste poeta, meus!'

Omne tibi nostrum, quod bis trieteride iuncta

10 *Ante dabat lector, nunc dabit auctor opus.*

Sechs Jahre, so bezeugt dieses Gedicht des im Jahre 94 edierten neunten Buches, war Norbanus von Rom fern gewesen; er hatte zwar Gedichte seines Freundes auch in der Fremde kennen gelernt, aber jetzt erst ist dieser in der Lage, ihm in Rom persönlich sein Werk (die Bücher IV—VIII) zu überreichen (v. 9—10). Aber allezeit hatte die Freundschaft sie verbunden und war des Dichters Ruhm zu dem Feldherrn gedungen (v. 7—8): als Norbanus gegen Antonius kämpfte (v. 1—4), als er im Vindelicierlande den Martial aus Raetischem Munde preisen hörte (v. 5), als er 'im Norden' seine Gedichte vernahm (v. 6).

Nun ist die Frage, ob hier drei Perioden und Örtlichkeiten der Abwesenheit des Freundes aufgezählt sind, oder ob alle sechs Verse eine einheitliche Umschreibung seines Aufenthaltes im Norden bilden. Letzteres glaubte Mommsen²⁴⁾ und ging so weit, aus V. 5 die Örtlichkeit von V. 1 zu bestimmen, den Angriff auf Saturninus

leicht ist sie dahin aufzulösen, dass das Gebiet der castra Vindonissensia vom Helvetischen Gebiet getrennt und Germania superior zugeteilt, und erst als unter Traian auch diese Legion an die Donau zog und das Gebiet für Jahrhunderte von Militär entblösst wurde, wieder an Belgica bez. 'Helvetii' zurückgegeben wurde.

²⁴⁾ Röm. Gesch. V S. 137, A. 1.

von Raetien aus beginnen zu lassen, und danach die Schlacht etwa nach Vindonissa zu verlegen. Diese Aufstellung hat Ritterling²⁵⁾ widerlegt, der seinerseits wie schon Asbach²⁶⁾ die einzelnen Angaben Martials auf verschiedene Orte und Zeiten bezieht. In der Erwähnung der Vindelicier und Raeter erblicken Beide die einer Statthalterschaft an der Donau, also in Pannonia, von wo aus Norbanus sich an dem grossen Sarmaten- und Germanenkriege nach 90 beteiligt habe. Eine solche Statthalterschaft und überhaupt eine Teilnahme an diesem Kriege ist aber nirgends erwähnt, und wenigstens für letztere darf man den Beweis ex silentio gelten lassen. Denn wäre Norbanus in dem Kriege tätig gewesen, so hätte der schmeichlerische Dichter unfehlbar ein Lob seiner Taten oder bei gänzlicher Ermangelung solcher wenigstens seiner fides anzubringen nicht unterlassen. Da dieses fehlt, kann ich an das unbezeugte pannonische Kommando nicht glauben. Wie nun? wie sind Martials Angaben zu verstehen? Ich denke, als einheitlich, wie sie Mommsen nahm; nur dass dieser die Erwähnung der Raeter zu eng fasste. Alle drei Angaben gelten dann dem Rheinlande, auch sowohl *Arctos* — dass Martial IV 11, 8 den Rhein *Arctos aquae* nennt, ist schon erwähnt — als auch *Vindelicae orae*: letzteres zu bestreiten hätten jedenfalls die keine Berechtigung, die den Vers 5 auf Pannonien beziehen wollen; der Ausdruck ist im einen Fall so inkorrekt wie im andern. Aber überhaupt müssen wir wegen Martials unglaublicher Nachlässigkeit in geographischen Dingen (s. unten) uns hüten, genaue Folgerungen aus solchen Angaben zu ziehen. Martial sagt: 'Als du den Antonius bekämpftest, dichtete ich als Dein Freund; in Raetien und im Norden drangen meine Dichtungen an Dein Ohr.'

Oben ist gesagt, dass Norbanus nach dem Krieg kurze Zeit in Obergermanien befehligt haben wird; damit ist aber nicht behauptet, dass er Untergermanien damals aufgegeben hatte. Es war nur gleichzeitig in Obergermanien ein Interimisticum, das nach Herstellung der Ordnung und Entfernung der XIV. und XXI. Legion durch Übergabe an Javolenus Priscus aufhörte. Untergermanien aber behielt er, so vermute ich, und ordnete hier die Umbildung dieses Heereskommandos in die provincia Germania inferior, die jedenfalls gleichzeitig mit der provincia Germ. superior im Jahre 90 eingerichtet wurde. Da er im J. 93 oder 94 nach sechsjähriger Abwesenheit nach Rom zurückkehrte

²⁵⁾ Westd. Ztschr. XII 224. Vgl. denselben Österr. Archäol.-epigr. Mitteilungen XX 12.

²⁶⁾ Bonn. Jahrb. 79, 140.

(Mart. a. a. O.), ist also die natürlichste Annahme, dass er von 87 oder 88 bis 93 zuerst als Legatus exercitus, dann als Legatus provinciae, in Untergermanien stand. Die lange Dauer des Amtes konnte einer so erprobten Treue selbst der misstrauische Domitian, der sie einst widerwillig dem Agricola zugestanden hatte, ohne Bedenken gewähren.

Die Überführung der zwei Legionen an die Donau werden also Andere geleitet haben. Über den dortigen Krieg (etwa 90—93) seien noch einige Bemerkungen gestattet. Er wurde hauptsächlich von Pannonia aus und zwar gegen Marcomannen und Quaden, also germanische (suebische) Stämme, sowie gegen Sarmaten geführt. Hierher gehört die vielbesprochene Stelle des Tacitus Agricola 41, in der die unglückliche Lage jener Zeit beschrieben wird: *tot exercitus in Moesia Daciaque et Germania et Pannonia temeritate aut per ignaviam ducum amissi* u. s. w. Wie kommt da *Germania* zwischen die Donauländer? Man pflegt in der Erklärung darüber hinwegzugehen, oder man erklärt es wohl für eine Erwähnung des Krieges am Rhein 89, was aber nicht richtig wäre, da der 'Verlust von Heeren' an der Donau eintrat (legio V Alauda und XXI), aber nicht am Rhein. zu dem auch alles Folgende nicht passt. Ich denke vielmehr, dass mit Moesia und Dacia die Länder des Dacischen Krieges 1) rechts und 2) links von der Donau, und mit *Germania* und Pannonia die des neuen 'bellum Germanicum' 1) links (Marcomanni, Quadi) und 2) rechts von derselben gemeint sein müssen.

Erst 92 begann die achtmonatliche²⁷⁾ Anwesenheit des Kaisers. Sie, und damit wie es scheint der Krieg selbst, endete Anfang 93²⁸⁾.

Gerade von diesem Krieg gibt Martial eine ganze Fülle geographischer Verkehrtheiten. Dass er ihn den hyperboreischen (VII 6, 1: δ.) und arktischen (VIII 65, 3. IX 31, 1) und nur einmal richtig den pannonischen (VIII 15, 1) nennt, mag noch als masslose Hyperbel hingehen; auch will ich nicht betonen, dass er in diesem Sarmatenkrieg Domitian nach Peuce und zu den Odrysen gelangen lässt: das sind Namen, die ihm aus Ovid geläufig waren und die wenigstens noch dem Donaugebiet angehören. Aber was soll die Erwähnung des Rhenus in dem Epigramm VII, 7, 3:

²⁷⁾ Martial. IX 31.

²⁸⁾ Auch Norbanus kam (denn IX 84 ist 94 ediert) 93 (oder 94) nach Rom zurück; aber nirgends steht, dass er mit dem Kaiser kam.

*Hiberna quamvis Arctos et rudis Peuce
Et unguarum pulsibus calens Hister
Fractusque cornu iam ter improbo Rhenus
Teneat domantem regna perfidae gentis*

5 *Te, summe mundi rector et parens orbis:
Abesse nostris non tamen potes votis.*

Wieso kann den im suebisch-sarmatischen Kriege an der Donau weilenden Domitian der Rhein 'tenere'? Friedländers Kommentar schweigt sich aus. Die aus der Vergleichung dieser und der folgenden Stellen sich ergebende Antwort lautet: Martial weiss durch den Chattenkrieg²⁹⁾ von Germanen nur am Rhein; da die Marcomanni und Quadi, wie ihm gleichfalls bekannt ist, Germanen sind, müssen sie — gleichfalls am Rhein wohnen! Ebenso müssen wir daher die sonst unverständlichen, von Friedländer gleichfalls nicht erklärten Worte an einen Tagespolitiker (IX 35, 4) *Rhenanam numeras Sarmaticamque manum* auf die damals allein bekämpften Heere der Donaugermanen und Sarmaten beziehen. Auch VIII 11, 1 *Pervenisse tuam iam te scit Rhenus in urbem* aus dem J. 93 wird aus diesem Gesichtspunkte zu verstehen sein.

Und wer etwa noch zweifelt, den werden die Verse X 7, 1 f. überzeugen: *Nympharum pater amniumque, Rhene, || Quicumque Odrysiis* (d. h. Thrakische!) *bibunt pruinas*. Die Worte eines so mangelhaften Geographen hätte weder Mommsen noch die, welche seine Ansicht weiter ausbauten, zur Bestimmung des Kriegsschauplatzes verwenden dürfen.

In diesem Kriege machte auch der oben erwähnte Velius Rufus nach Ausweis der genannten Inschrift einen Zug gegen die Marcomannen, Quaden und Sarmaten; an der Spitze welcher Truppenteile, ist nicht gesagt. Es scheint mir deshalb, dass der bei Martial IX 31

*Cum comes Arctois haereret Caesaris armis
Velius, hanc Marti pro duce vovit avem:
Luna quater binos non tota peregerat orbes,
Debita poscebat iam sibi vota deus*

erwähnte nicht der bithynische Prokonsul Velius Paulus ist, wie Friedländer erklärt, sondern Velius Rufus. In welcher Stellung dieser den Krieg mitmachte, wissen wir nicht; ob als procurator Pannoniae, wie Ritterling³⁰⁾ meint, möchte ich bezweifeln, da in dieser von Legaten verwalteten Provinz der Prokurator im Allgemeinen nur finanzielle Befugnisse hatte.

Nicht lange blieb Norbanus in Rom, da ihn Domitian bald

²⁹⁾ Dem der Vers II 2, 3 gilt: *Nobilis domito tribuit Germania Rheno.*

³⁰⁾ Vgl. Jahreshfte d. österr. archäol. Instituts VII (1904), 23 f.

zur friedlichen Statthalterschaft Bithyniens berief. Dorthin schickte er ihm, also zwischen 93 und 96, ein von Plinius Epp. X 66 (59) aufbewahrtes Schreiben, welches durch die gnädige Anrede *mi Maxime* die unveränderte Gunst des Kaisers bezeugt.

Weiteres ist von seiner Laufbahn nicht überliefert. Dass ihn die verdächtige Inschrift (VI 1347) *bis consul* nennt, kann direkt oder durch das angenommene Elogium indirekt aus dem Chronographen von 354 stammen, der die Consuln des Jahres 103 benennt '*Traianus V et Maximus II*'; das ist aber (VII 1193 a.) M'. Laberius Maximus ³¹).

Das Resultat unserer Untersuchung ist: Norbanus war vor 83 Legat der VIII. Legion im Lande der Lingonen, dann Consul suffectus, von 87/88 bis 93 Legat des Heeres und dann (90) der Provinz Untergermaniens, führte als solcher 89 den Krieg in Obergermanien, war endlich zwischen 93 und 96 Legat von Bithynien.

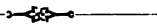
Zum Schlusse seien die namentlichen Erwähnungen eines 'bellum Germanicum' unter Domitian zusammengestellt. Vgl. auch mein Rhein. Germ. S. 153 ff.

I. Der Chattenkrieg 83: *ὁ κατὰ Γερμανίαν πόλεμος* (Korrbl. XVI 20) auf der Inschrift eines Legaten der XIV. Legion. — CIL XIV 3612 (s. oben) *expeditio Germanica*. — Das Gedicht des Statius '*De bello Germanico quod Domitianus egit*', nach Mommsen Korrbl. XII 64.

II. Der Krieg von 88—89: CIL VI 1347 (? s. oben).

III. Der Donaukrieg etwa von 90 bis 93: C XI 5992: *bellum Germanicum et Sarmaticum*. C X 135: *bellum Suebicum et Sarmaticum*. C III 6818: *expeditio Suebica et Sarmatica*.

IV. Unbestimmbar: C. VIII 1026 *bellum Germanicum*; C III 7397 ebenso. Vgl. oben S. 135. C V 3356 *bellum Germanicum*; C VIII 9372 ebenso; Notizie degli scavi 1905, 377 ebenso.



Die sogen. Juppiter- oder Gigantensäulen.

Von Prof. Dr. Alex. Riese in Frankfurt a. M.

Einen Beitrag zur historischen Erklärung der sogenannten Juppiter- oder Gigantensäulen bietet eine meines Wissens noch niemals herangezogene Stelle der *Silvae* des domitianischen Dichters Statius. Im ersten Gedichte dieser Sammlung, dem '*Equus maximus Domitiani imperatoris*', schildert Statius das Siegesdenkmal auf dem römischen

³¹) Vgl. Asbach, Bonn. Jahrb. 72, 10.

Forum, welches zur Verherrlichung des Sieges über die Chatten im J. 83 dem Kaiser, der daraufhin den Namen Germanicus annahm, errichtet wurde¹⁾. Auf einem gewaltigen Unterbau stand die hochragende Reiterstatue des Kaisers (v. 35), aus deren Beschreibung hier v. 43 anzuführen ist: *It*²⁾ *tergo demissa chlamys; latus ense quieto securum*. Besonders aber ist die Darstellung des Rosses wichtig:

At sonipes habitus animosque imitatus equestres

Acrius attollit vultus cursumque minatur.

Cui rigidis stant colla iubis, vivusque per armos

Impetus, et tantis calcaribus ilia late

50 *Suffectura patent. Vacuae pro caespite terrae*

Aerea captivi crinem terit ungula Rheni.

Also der Kaiser trägt den Kriegsmantel und ein ruhiges, d. h. herabhängendes Schwert; das Ross, den mutigen Sinn seines Reiters nachahmend, strebt ungeduldig vorwärts. . . „Anstatt den leeren Rasenboden tritt sein eherner Huf das Haupthaar des gefangenen Rheingottes“. — der also unter dem Rosse auf dem Boden liegt.

Ein anderes neues Element hatte dieser Forschung bereits die Entdeckung der berühmten Mainzer Jupitersäule aus Neros Zeit gebracht, auf die nach K. Körbers sofort geäußelter Ansicht³⁾ „die Hunderte von sog. Gigantensäulen in letzter Linie zurückgehen“. Auf ihr sind in sieben Reihen übereinander die verschiedensten Götterbilder in Relief angebracht, nebst einer Inschrift, die sie dem *Juppiter optimus maximus* (I O M) weihet, und auf ihr stand einst ein bronzenes Standbild Jupiters⁴⁾.

In diesen beiden frühen Werken finden wir die meisten Elemente unserer Säulen.

1) In dem Mainzer Denkmal: die Säule mit der Jupiterinschrift und Götterbildern teils römischer, teils auch einheimischer Art.

2) In Rom: den kriegerischen Reiter und sein über ein besiegt germanisches symbolisches Wesen dahinstürmendes Ross.

Für abgeschwächte und ein wenig orientalisierende (vgl. Wochen-

¹⁾ Vgl. v. 5 *te, Germanice, . . modo frena tenentem Rhenus et attoniti vidit domus ardua Daci. 27 Das Chattis Dacisque fidem. 79 tu proelia Rheni . . longo Marte domas.*

²⁾ *Et* und *It* die Hdschr., ich vermute *Est*.

³⁾ Vgl. Mainzer Zeitschrift I (1906), 63.

⁴⁾ Seit wir durch diese Säule wissen, dass auch in Germanien schon frühe solche Göttersäulen möglich waren, verzichte ich auf die Zuhilfenahme orientalischen Ursprungs, die ich Lothr. Jahrb. XII (1900), 327 ff. vorge schlagen hatte.

götter!) Nachahmungen der Mainzer oder ähnlicher uns noch unbekannter Säulen halte ich die mit Götterbildern geschmückten Schuppensäulen, die auf einem dem I O M gewidmeten „Viergötterstein“ stehen und einen sitzenden oder stehenden Jupiter tragen⁵⁾, und deren ältestes datiertes Exemplar aus dem Jahre 170 stammt (Wd. Ztschr. X 32).

Noch haben wir aber mit dem Allem nicht unsere vielbesprochenen Gigantensäulen. Denn noch fehlt, abgesehen von einigem Nebensächlichen, folgendes: I. der Gigant selbst (Schlangenfüssler) an Stelle des Rheingottes, und besonders II. die Verbindung beider Darstellungen zu einem Ganzen. Zu beidem sei es mir gestattet, einige Vermutungen vorzutragen, die hoffentlich wenigstens die Anerkennung verdienen, dass sie in die gesamte geschichtliche Entwicklung der Dinge passen.

Zu I. Der Rhein schützte die Feinde vor römischen Angriffen, war also selbst Roms Feind⁶⁾; ebenso sind die Giganten die Feinde Jupiters, das heisst damals des Kaisers. Denn Jupiter und Kaiser werden (und zwar schon von Ovid) nicht nur mit einander verglichen, sondern sie sind vollkommen identisch, — man könnte später vielleicht sagen: nicht nur *δμοιοῦσσοι* sind sie, sondern *δμοούσσοι*. Als Beweise führe ich unter vielen an, dass in Vers 95 dieses Gedichtes die Schar der Götter *tua turba* (nämlich Domitians) heissen und dass der für Kaiser Vespasian von Domitian im Jahre 70 gegen die Germanen geführte Krieg geradezu *bellum Iovis* (ebenda v. 79. Stat. Thebais I 22. Vgl. Martial IX 101, 14) genannt wird. Vgl. auch Koepp, *De Gigantomachiae . . . usu*, Diss. Bonn. p. 18 ff., 57 f. — Ferner werden gewundene, „sich schlängelnde“⁷⁾ Flussläufe bisweilen mit Schlangen verglichen⁸⁾. Orontes ist bei Nonnos ein Gigant und ein Fluss; der Kölner Schlangenfüssler wird Korrb. 25, 40 mit einem bestimmten Kölner Flussgott verglichen; andere Wassergötter wie die Tritonen sind ohnehin halb Mensch, halb gewundene Schlange; dass auch der domitianische Rhenus so beschaffen war, möchte ich deswegen noch nicht als möglich hinstellen. — Ein anderer Umstand ist, dass in der Plastik die Verwendung der Giganten wie der Atlanten als tragender Stützen⁹⁾ (wie hier für die Hufe des Rosses) allmählich aufgekommen war. — Und endlich

⁵⁾ Abbildung einer solchen z. B. Bonner Jahrb. 70 Taf. I. Mainzer Ztschr. I 62, 2.

⁶⁾ In anderem Zusammenhang kann er natürlich auch als Roms Freund, als sein 'verus limes', wie Ausonius sagt, angesehen werden.

⁷⁾ Auf diese Analogie machte mich G. Wolff aufmerksam.

⁸⁾ Vgl. Roscher, *Mythol. Lex.* I 1489. f. Preller, *Griech. Myth.* I³ 427. Gerhard, *Auserl. Vasenbilder* II 115. Soph. *Trach.* 10 u. a.

⁹⁾ Vgl. Roscher, *Mythol. Lex.* I 1669 f. Anthes, *Hess. Quartalbl.* N. F. II (1899), nr. 13 S. 9, Taf. 41, 1a u. ö.

hatten im 2. Jahrhundert die Bilder des Mithraskultus an eine unter einem sprengenden Ross dahinziehende Schlange bereits gewöhnt¹⁰⁾.

Zu II. Dies alles mag teils inhaltlich, teils technisch dem Künstler nahe getreten sein, der die erste wirkliche Gigantensäule ersann und erschuf und durch eine kühne Neuschöpfung die vorhandenen Elemente zu einem neuen Ganzen vereinigte¹¹⁾. Auch über die bisherigen Viergöttersteine (s. oben) schritt er hinweg und erfand die neue Darstellung, die dem Juppiter seine andere Erscheinungsform, die als Kaiser, gab und dafür das domitianische Vorbild frei verwendete, und deren erstes datiertes Exemplar, das Schiersteiner, aus dem Jahre 221 stammt.

Um noch über Ort und Zeit dieser Neubildung eine Vermutung auszusprechen, weise ich auf folgendes hin. Ein Kaiser, der ebenso wie Domitian lediglich wegen seiner rheinischen Siege den Namen Germanicus annahm, war Caracalla im Jahre 213. Auch ihn, so vermute ich, wird eine Ehrenstatue ausgezeichnet haben, aber nicht in Rom — oder eher nicht nur in Rom — sondern, entsprechend der nunmehrigen Bedeutung und Wertschätzung der Provinzen — auch in Mainz. Da sie den loyalen und den synkretistischen Geschmack ihrer Zeit gut traf, gefiel sie und wurde bald in dem ganzen Kulturkreis, dessen Centrum Mainz war, und vereinzelt auch darüber hinaus, von Vielen, die *numini maiestatique* des Kaisers *devotissimi* waren (wie die inschriftliche Formel der Zeit lautet) nachgebildet. Und zwar geschah dies in den nächsten Jahrzehnten in Stadt und Land, von Privaten und von Vicusgemeinschaften, sklavisch nachahmend oder in mehr oder weniger freier Umbildung¹²⁾, sorgsam oder nachlässig, schön oder hässlich, überall aber als eine treffende Gestaltung der eigentümlichen Ausbildung des religiösen und patriotischen Sinnes jener Zeit.

¹⁰⁾ Besonders schön ist diese Darstellung auf dem Neuenheimer Mithrasrelief des Heidelberger Museums, welches bei Cumont, Textes et mon. fig. I 424 nr. 310 ganz ungenügend wiedergegeben ist.

¹¹⁾ Hier darf an eine andere Neuschöpfung oder doch Neuverwendung in jener Zeit erinnert werden: an den stiertötenden Mithras, dessen Composition die der stiertötenden Nike in genauer Erneuerung ist (vgl. Cumont, Textes et mon. fig. II 180).

¹²⁾ Durch besondere Überlegung zeichnete sich der Künstler der Gruppe von Weissenhof (Haug-Sixt S. 248) aus, der am 'reitenden Juppiter' Anstoss nahm und ihn deshalb wie im Gigantenkampfe auf dem Streitwagen mit zwei Rossen zeigte. Andere konstruierten sich zu dem Giganten, in dem sie einen Germanen (oder den Rhenus?) sahen, noch eine Gigantin hinzu, die ihnen die 'Germania devicta' vorstellte, wieder andere gaben dem Kaiser = Juppiter das Sonnenrad des keltischen Juppiter in die Hand, u. s. w.



Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft.

Von Prof. Dr. Hilar Schwarz in Strassburg i. E.

Erster Teil.

Die Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein und des Kölner Erzstifts in Zülpich und ihre Wandlungen seit dem 10. Jahrhundert.

Unter den seit Otto dem Grossen hervortretenden vier Pfalzgrafschaften des Reiches: Lothringen, Baiern, Sachsen und Schwaben, hat die lothringische die hervorragendste Bedeutung erlangt. Von der Kaiserpfalz Aachen wird sie auch die Aachener Pfalzgrafschaft genannt, seit dem 12. Jahrhundert die rheinische, die Pfalzgrafschaft bei Rhein. Wie sich im Verlauf der nachfolgenden Untersuchungen ergeben wird, fehlt es nicht an Verbindungsfäden, welche von den Ottonischen zu den alten karolingischen Pfalzgrafen hinüberführen; es fehlt aber auch nicht an wesentlichen Verschiedenheiten.

Der erste Pfalzgraf in der neueren Bedeutung des Amtes war Hermann I., den wir als Graf in vier Gauen finden: im Bonn-, Auel-, Eifel- und Zülpichgau. Sein Sohn und Nachfolger, Pfalzgraf Ezzo, führte eine Kaisertochter als Gattin heim: Mathilde, Ottos II. Tochter, die Schwester Ottos III. Im Jahre 1155 übertrug Barbarossa die rheinische Pfalzgrafschaft seinem Bruder Konrad von Staufen, und damit beginnt erst recht ihre glänzende Entwicklung, in deren Verlauf der Pfalzgraf bei Rhein Richter über den König und bei Erledigung des Thrones Reichsverweser in den Ländern fränkischen Rechtes wurde. Zugleich aber erfolgte unter Konrad von Staufen die Verlegung der Pfalzgrafschaft nach dem Süden, wo noch heute die Rheinpfalz in ihrem Namen die Erinnerung daran bewahrt und die alten Pfalzgrafen bei Rhein, die jetzigen Könige von Baiern, noch heute Landesherren sind.

Im Folgenden soll nun zunächst der ursprüngliche, reale Bestand der Pfalzgrafschaft an Gütern und Rechten festgestellt und deren Geschichte ermittelt werden. Denn im Gegensatz zu der Ansicht von Maximilian Schmitz¹⁾ glaube ich nachweisen zu können, dass

¹⁾ Die Geschichte der lothr. Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen. Bonn. Diss. 1878 S. 62: „Ich wiederhole auch, dass es mir nicht gelungen ist, eigentliche Amtslehen der Pfalzgrafen nachzuweisen“. Das Gleiche sagt P. Wittmann von der bayerischen Pfalzgrafschaft: Die Pfalzgrafen von Bayern; Gekrönte Preisschr. 1877 S. 83.

die Pfalzgrafschaft als solche mit einer Reihe von Amtslehen ausgestattet war.

Der Niederrhein war die Heimat der lothringischen Pfalzgrafschaft und die Wiege ihrer Macht. Hierhin wird sich darum zuerst unser Blick lenken. Da begegnen uns schon früh die Lehen, welche Konrad von Staufen und seine Nachfolger an Jülich und Hengebach (Heimbach), dann an Pfalz-Neuburg gaben, bis sie 1685 mit der Kurpfalz vereinigt wurden. Die ersten Belehnungen für Wilhelm II. und Wilhelm III. von Jülich lauten nur auf die Waldgrafschaft Molbach, die Vogtei in Zülpich mit dem Hochgericht und dessen Zubehör und auf die mit der Zülpicher Marienkirche verbundenen Palenzgüter innerhalb und ausserhalb Zülpichs nebst dem Patronat dieser Kirche. Der Lehnbrief von 1233 fügt 10 Vogteien hinzu: Breisig, Vilich, Wesseling, Bergheim, Paffendorf, Holzweiler, Kornelimünster, Gressenich, Froitzheim und Türnich. Später folgen noch neue Erweiterungen, so dass die 20 Lehnbriefe von 1394—1663 ausser den schon genannten Stücken stets noch folgende enthalten: Hengebach mit der Herrschaft „und was darinne gehörig ist:“ Kermeterwald usw., Vogtei Mersburden, 23 Honschaften, welche nach den alten bei Zülpich gelegenen Gerichtsstätten Schivelberg (14) und Kempenerheide (9) gehörten, den Wildbann zwischen Maas und Rhein, die halbe Grafschaft Wied, die Grafschaft Neuenahr, das Geleit Köln-Bergheim und Bergheim-Aachen, alles Eigentum zu Loverich. Wir werden jedoch sehen, dass der ursprüngliche Bestand der Pfalzgrafschaft sich keineswegs damit deckt.

Dieser erste Teil unserer Untersuchung behandelt den am meisten umstrittenen Punkt: Zülpich. Im 13. Jahrhundert beginnt der Streit über die Rechte, welche der Pfalzgraf bei Rhein und das Kölner Erzbistum dort besaßen, und er setzt sich, wenn auch auf vielfach wechselnder Grundlage, ununterbrochen bis zur französischen Revolution fort. Auch heute noch ist die Frage nicht geklärt. Die Verhältnisse in Zülpich sind im Wechsel des Streites fortwährenden Veränderungen unterworfen gewesen und zeigen daher zu den verschiedenen Zeiten ein ganz verschiedenes Bild. Schon im Mittelalter kam es vor, dass durch Herausgreifen einer Urkunde aus dem Zusammenhang sich die Auffassung der Sachlage völlig verschob, weil die Kenntnis der späteren Änderungen auf beiden Seiten fehlte. Das Gleiche gilt heute noch mehr und hat wenigstens zum Teil die über der Frage ruhende Unklarheit verursacht. Gerade für Zülpich liegt ein besonders reichhaltiges ungedrucktes Material, zumeist im Düsseldorfer Staatsarchiv, vor. Es bietet schon

für das 13. Jahrhundert Neues und strömt dann vom 14. Jahrhundert an in wachsender Fülle. Dieses Material vermag in Vereinigung mit dem gedruckt vorliegenden ein ausreichendes Bild der Entwicklung zu geben²⁾.

Vorausgeschickt sei, dass die kleine Stadt Zülpich vom Ausgang des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts drei Pfarrkirchen besass: St. Peter, St. Maria und St. Martin. Die drei Kirchspiele bezeichnen, soweit sie innerhalb des Mauerrings liegen, die Teile, aus denen die Stadt zusammengewachsen ist. Ebenso besass sie drei Gerichte: St. Peter, Palenz und Mersburden. Jedoch ist die Annahme irrig, dass die drei Gerichtsbezirke mit den Pfarrsprengeln identisch seien. Sie waren vielmehr teils enger, teils weiter als die Pfarrgebiete, wie sich unten im Genaueren zeigen wird.

I.

Der Besitz Zülpichs³⁾.

Urkundlich nachweisbar sind in dem Ort Zülpich zuerst Rechte des Kölner Erzbischofs. Wir finden Erzbischof Hermann II. (1036—56) hier im Besitz des Zolles, aus dessen Ertrage er ein Pfund dem St. Severinsstift in Köln schenkt⁴⁾.

²⁾ Wo im Folgenden keine andere Provenienz angegeben wird, entstammen die Archivalien dem Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf. Die Urkunden werden mit den Abteilungs-Bezeichnungen (meist: Jülich-Berg und Kurköln) und den Nummern des Archivs zitiert. Die ausserdem für die Untersuchung bearbeiteten 14 Sammelbände (enth. Urkk., Brief-, Akten) erhalten die Band-Nr. des Archivs (Nr. 4—14: Abt. Jülich-Berg, Kölnische Gebrechen, 38—42: Jülich-Berg, Herrschaften); nur 38b (Allerhand bericht die statt, Palenz und Erbvogtey Zulpg belangend) wird wegen seiner häufigen Verwendung und seiner besondern Beziehungen zur Palenz durch die Bezeichnung Palenzbuch (Pal.) daraus hervorgehoben. Die Zülpicher Stadtchronik des Schöffen Heinrich Rost ist in Bd. 39a eingehftet und hat eine doppelte Foliierung: ihre eigene und die durchlaufende des Gesamtbandes; ich zitiere nach der letztern. Wie der Bericht fol. 65—66 (1603 März 15) zeigt, liegt die Chronik hier in der Original-Handschrift des Verfassers vor. — Herrn Archivdirektor Dr. Th. Ilgen in Düsseldorf spreche ich auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank dafür aus, dass er mir die Benützung der Archivalien in Strassburg ermöglichte und auf alle Anfragen über das archivalische Material stets in liebenswürdiger Weise Auskunft erteilte.

³⁾ Kapitel I—III erscheinen in diesem, Kap. IV—VI im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

⁴⁾ Lacomblet, Urkundenbuch (fortan zitiert als Lac. mit Bd. u. Urk.-Nr.) I 179; dazu Oppermann, Krit. Studien zur ältern Kölner Gesch.,

Entscheidend für die Frage nach dem Besitz Zülpichs ist die in allen Teilen unzweifelhaft echte Urkunde Erzbischof Friedrichs I. von 1124⁵⁾. Er stiftet darin zu Zülpich eine Propstei der Abtei Siegburg: „quosdam bone opinionis fratres excepi et in castro meo episcopali, quod Zulpiacum vocatur, in ipsa, quae intra muri ambitum continetur parochiali ecclesia ad dei servitium congregavi.“ Es ist klar, dass in den Worten: „In meinem bischöflichen Castrum, welches Zülpich genannt wird,“ castrum nicht eine Burg im heutigen Sinne bezeichnet, sondern das ganze, von der Römermauer umgebene Kastell Tolbiacum, in dem die ecclesia parochialis (St. Peter) und die Bischofswohnung (domus episcopalis) sich erheben. Ebenso klar geht aus den Worten hervor, dass der Erzbischof Besitzer dieser Feste Zülpich ist.

Westd. Zschr. XXI 48, wo die Authentie dieses Passus nachgewiesen wird. Bez. des nach den unechten Urkk. Lac. I 202. 203. 228 von Erzb. Anno II. der Abtei Siegburg geschenkten Zülpicher Zehnten nimmt O. rechtmässige Schenkung und dann Verpfändung seitens der Abtei an den Grafen Sicco an. Dieser Graf Sicco war nun ein älterer Zeitgenosse Annos und ist nur für dessen Zeit nachweisbar. Wenn also der Zehnt bereits an Sicco verpfändet wird, so rückt die voraufgegangene Schenkung doch sicherlich in die Zeit Annos, und mehr als wahrscheinlich ist danach Anno, der Stifter der Abtei, der Geschenkegeber, was ja auch O. 84 nicht ablehnt. Ich scheidet jedoch diese, für unsere Untersuchung nur sekundäre Frage aus, weil eben ein direkter Nachweis für Anno nicht vorliegt.

⁵⁾ Lac. I 299.

⁶⁾ Dies Römerkastell war nicht, wie S. Rietschel in seinen scharfsinnigen Forschungen über das Burggrafenamt (Unters. z. Gesch. der deutschen Stadtverfassung 1. Bd. 1905, S. 207) annimmt, „von der späteren Stadt getrennt“, sondern bildete das SW-Viertel derselben. In der ersten von R. zum Beweis angef. Urk. (1255, Lac. II 410) werden allerdings „castrum und oppidum nebeneinander genannt“ (R. a. a. O. Anm. 4), aber wie wir unten (S. 183f.) sehen werden, nicht zur Bezeichnung einer räumlichen Trennung, sondern vielmehr, um aus dem Stadtganzen einen Teil, das castrum, hervorzuheben; das castrum wird dort also gerade direkt als Teil der Stadt bezeichnet. In sämtlichen nachfolgenden Urkk. bedeutet castrum eine Burg im neueren Sinne, nicht mehr das Römerkastell: vgl. für 1279 (Lac. II 730) unten A. 160; besonders klar noch Lac. II 907 (1291); weder Köln noch Jülich dürfen „municionem vel castrum in ipso oppido facere“. — Die von R. „vor dem 13. Jahrhundert“ vermisste Erwähnung der „bürgerlichen Ansiedlung“ findet sich gleich in der Urk. von 1124: „quantum de ipsa prenominata villa Zulpiaco huic parrochie subiacet“. Dem Wortlaut nach werden hier castrum und villa synonym gesetzt; denn ipsa prenominata kann sich nur auf „castrum, quod Zulpiacum vocatur“ beziehen, weil keine andere

Die Urkunde von 1124, in der u. a. der Gaugraf und der Edelherr von Hengebach Zeugen sind, zeigt, dass der erzbischöfliche Besitz Zülpichs damals schon altbekannt war. Als Herrn in der „villa, que dicitur Tulpetum“ erweist den Erzbischof sodann der ganze Inhalt des von Propst Ulrich von Steinfeld an Erzbischof Friedrich II. (1156—58) gerichteten Briefes⁷⁾: Zur Zeit der Vorgänger des Erzbischofs hätten sie und ihr Eigentum vollen Frieden in Zülpich (in villa, que dicitur Tulpetum) gehabt. Sie besäßen bei diesem Orte einen Wasserlauf zum Betrieb einer Mühle, den sie consensu populi et archiepiscopi Arnoldi [I., 1138—51] mit grossen Kosten hergestellt hätten. Der genannte Erzbischof habe seinen Bann darauf gelegt, um sie gegen alle Eingriffe zu schützen. Jetzt aber habe der erzbischöfliche Villikus unter Heranziehung einiger Leute des Ortes den Wasserlauf zerstört. Der Propst bat deshalb um Abstellung des Schadens, bis der Erzbischof selbst an Ort und Stelle die Parteien vernehmen und durch seinen Richterspruch die Sache entscheiden könne.

Wie in diesem Briefe und in der Urkunde von 1124, so wird Zülpich in sämtlichen Urkunden bis 1255 noch nicht Stadt genannt⁸⁾. Noch in dem Ausgleich vom 9. September 1251 heisst es bloss: De Tulpeto sic est concordatum⁹⁾. Zwischen diesem Tage und dem 1. Februar 1255 ist Zülpich dann zur Stadt erhoben worden. Der unter dem letztern Datum ergangene Schiedsspruch sagt: Item pronunciamus oppidum Tulpense, castrum et quicquid ibi est, esse ligium

Erwähnung Zülpichs zwischen den beiden Sätzen liegt. Indes wird sich unten (A. 58) zeigen, dass mit den Worten: „quantum . . . subiacet“ ein ganz bestimmtes Gebiet bezeichnet ist, welches nachweislich vor der Mauer des Kastrums lag. „Ipsa prenominata“ weist danach nur auf den Namen Zulpiacum zurück, nicht auch auf die Bezeichnung castrum. Bemerkenswert ist, dass die Urk. den Ausdruck villa wählt, wo sie auf die Pflichten der singula domus zu sprechen kommt.

⁷⁾ Roth, Briefsamml. des Propstes Ulrich von Steinfeld aus dem 12. Jahrh. (Zschr. des Aachener Geschichtsvereins XVIII 303 f.).

⁸⁾ Wenn Gregor von Tours Z. oppidum (Hist. Franc. II 37; MG. SS. rer. Mer. I 101) und civitas (III 8; ib. 116) nennt, so ist das erklärlich: die Berühmtheit des Namens, der Mauerring (III 8: murus civitatis), der Aufenthalt der Könige Theuderich und Hermanfrid (III 8) bewirkten bei Gregor eine Überschätzung der Grösse und Bedeutung des fernliegenden austrasischen Ortes. — Mit Recht hält Rietschel (Die Civitas, 1894, S. 25) es für wenig wahrscheinlich, dass die Benennung civitas Zülpich als vorübergehenden Bischofssitz erweisen soll.

⁹⁾ Lac. II 367.

allodium b. Petri, et ideo ea archiepiscopo et ecclesie Coloniensi pro ligio allodio adiudicamus¹⁰). Es ist darum irrig, wenn noch neuerdings wiederholt der Beginn der erzbischöflichen Stadtherrschaft in das 14. Jahrhundert verlegt wurde. Gleich bei der ersten Erwähnung Zülpichs als Stadt wird es auch als erzbischöfliche Stadt bezeichnet. Und der erzbischöfliche Besitz Zülpichs reicht, wie wir sahen, noch viel weiter zurück: er ist schon im Anfang des 12. Jahrhunderts eine altbekannte Tatsache.

II.

Die pfalzgräflichen Rechte in Zülpich.

Die oft wiederkehrende Behauptung, Zülpich sei unter Kaiser Otto I. an Pfalzgraf Hermann gekommen¹¹), entbehrt der Begründung. Ein pfalzgräflicher Besitz Zülpichs ist zu keiner Zeit nachweisbar und von den Pfalzgrafen auch niemals beansprucht worden. Nur von bestimmten Rechten und Gütern ist stets die Rede. Und auch hiervon erfahren wir erst im Anfang des 13. Jahrhunderts: in dem Lehnbrief Pfalzgraf Heinrichs des Welfen für Graf Wilhelm III. von Jülich 1209¹²). Schon im 14. Jahrhundert, als Jülich alles zusammensuchte, was darüber zu ermitteln war, vermochte es keinen ältern Nachweis aufzufinden. Nach diesem Lehnbrief sind die pfalzgräflichen Rechte in Zülpich folgende:

1. *Advocatia* in Tulpeto cum iurisdictione superiori et suis attinentiis;

2. *bona ibidem palentz* in Tulpeto et extra attinentia ecclesie b. Marie in Tulpeto cum iure patronatus eiusdem ecclesie.

¹⁰) Ib. 410. Diese Stelle sollte keineswegs den erzbischöflichen Besitz Zülpichs entscheiden, der ja schon längst feststand, sondern hatte einen andern, speziellern Zweck; s. unten S. 183.

¹¹) Weder für 948 (Broix, Erinnerungen an das alte berühmte Tolbiacum 80) noch für 943 (Nagelschmitt, Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 44, 206) findet sich ein Beleg. N. denkt vielleicht an die Stelle: „in pago heflinse in comitatu scil. tulpiacensi“ der Prümer Urk. vom 15. Juni 943 (Beyer, Mittelrhein. UB. I Nr. 180) in Verbindung mit der Urk. von 975 (ib. I 245): „in pago Aiflensi in comitatu Herimanni“; aber beides ist natürlich keinerlei Beweis. Broix entnahm die Nachricht — unter selbständiger Hinzufügung der Jahreszahl 948 — dem Neu-vermehrten Hist.- u. Geogr.-Allg. Lexicon von J. Chr. Iselin (Basel 1727; IV 987), das keine Quellenangaben hat. Iselins Gewährsmann ist aber offenbar Tolner: *Historia Palatina* (Frankfurt a. M. 1700) S. 26, wo gleichfalls jeder Beleg fehlt, obwohl Tolner sonst mit Quellenzitaten freigebig ist. Das weitere s. unten S. 172 f.

¹²) Lac. II 27.

Diese beiden Teile bilden auch für die Zukunft die eigentlichen und einzigen Rechte des Pfalzgrafen in Zülpich. Suchen wir nun den Inhalt derselben zu ermitteln.

1. Die Vogtei.

Die vogteilichen Gerechtsame dürfen nicht nach dem Zülpicher Schöffeweistum¹³⁾ bestimmt werden. Dies Weistum ist einseitig für Kurköln gegeben und von Jülich oft in der schärfsten Form bekämpft worden. Wir müssen daher aus den Urkunden feststellen, was sich objektiv als tatsächlicher Bestand der Vogtei ergibt.

Der Umfang des Vogteigebietes lässt sich genau begrenzen. Das Weistum legt um Zülpich vier Rechtskreise: zunächst den Burgfrieden, welcher den spätern östlichen Stadtteil (St. Martin) noch nicht enthält¹⁴⁾, dann den Burgbann, den Beifang und als äussersten die Bannmeile. Auch Jülich wendet diese Namen stets an, wenn es auch über die Rechte in den vier Kreisen sehr abweichender Ansicht von dem Weistum ist. Das Vogteigebiet ist nun Burgfriede und Burgbann¹⁵⁾. Als Jülich im Zwang der Not 1279 die Vogtei an Kurköln abtreten musste, hatte letzteres sicherlich grosses Interesse daran, sich den ganzen Vogteibezirk zuweisen zu lassen. Er wird bezeichnet als „advocatia oppidi Tulpetensis infra ipsum oppidum, et extra ipsum oppidum infra terminum, qui distinguitur per quattuor lapides propinquiores“¹⁶⁾. Dass damit der Burgbann bezeichnet wird, ergibt sich unzweifelhaft aus den Worten Kunos von Falkenstein 1386: „In den byvange buyssen den pelen, da die vadye van Zulpge keert ind (1279) overgeven is, wilche pele ghenant synt die vier neeste steyne.“ Und weiterhin nochmals: „In den byvange buyssen der pelen der vadyen

¹³⁾ Ich zitiere das Weistum im Folg. nach der Kopie von 1379 (A. Tille, Zum Zülpicher Stadtrecht, Ann. 63 S. 15—22), weil der Tillesche Abdruck die eingehendste Unterteilung hat und dadurch die Anführung der Einzelstellen erleichtert. Der Text der Kopie v. 1379 ist jedoch, trotz deren Ausstellung durch die Zülpicher Schöffen, manchmal aus anderen Abschriften (Verz. derselben in der Weistümer-Untersuchung am Schluss dieses Aufsatzes) zu berichtigen. So muss es z. B. § 4 Fluren (Floren) heissen statt des sinnlosen Ulmen, § 6 stutge st. stuiege: s. Urk. 165 u. Reg. 647 bei Korth, Das Mirbach'sche Archiv zu Harff (Annalen 55, 238 u. 57, 140).

¹⁴⁾ Vgl. die Grenzen (Weist. § 1) mit denen von Mersburden (Grimm, Weistümer II S. 715—717; Merlo, Rechtsaltertümer in den Jahrb. des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinl. Heft 44/45 S. 181—184).

¹⁵⁾ Ursprünglich mit den weiter unten gen. Einschränkungen.

¹⁶⁾ Lac. II, 730.

van Zulpge¹⁷⁾. Dieses vom Beifang umschlossene Gebiet aber ist eben Burgfriede und Burgbann. Die Vogtei umfasst somit die kurkölnische Enklave, das erzbischöfliche Gebiet um Zülpich, greift aber im Westen und Süden stark ins Jülichsche hinein¹⁸⁾.

Für Zülpich selbst wird vor wie nach der Stadterweiterung¹⁹⁾ die Ausdehnung der Vogtei über die ganze Stadt angenommen. Dies ist jedoch offenbar nicht der ursprüngliche Zustand. Ursprünglich erstreckte sich die Vogtei vielmehr nur über den erzbischöflichen Stadtteil. In dem angrenzenden Palenzteile war der Pfalzgraf Grundherr, nicht Vogt, wie wir gleich (2; Palenz) sehen werden. Demgemäss wird auch in dem obigen Lehnbrief und ebenso in allen folgenden nicht eine Vogtei Palenz verliehen, sondern die Palenz selber: bona ibidem palentz in Tulpeto et extra. In dem dritten Stadtteil endlich, der Martinsneustadt, hatte der Pfalzgraf gar kein Recht; hier war der Graf von Hostaden Herr, und nach dem Übergang der Hostadenschen Erbschaft an Kurköln der Erzbischof. Das Mersburdenener Weistum, welches für diesen Teil der Stadt mit gilt²⁰⁾, kennt gar keinen Vogt, und die Schöffen von Mersburden huldigen nur dem Erzbischof — als Grafen von Hostaden —, nicht auch dem Pfalzgrafen bzw. Jülich²¹⁾. Die Gründe für die Verwischung der alten Grenzlinie werden wir im Folgenden erkennen.

Rechte und Pflichten des Vogts. Dreimal im Jahre hielt der Vogt in Zülpich Herren- oder Vogtgeding: an den Montagen nach Dreikönigen, nach Kölner Gottstracht und nach Johannes dem Täufer²²⁾. Die Gedinge fanden statt in dem erzbischöflichen Stadtteile,

¹⁷⁾ 38a 20—22. In seinem, besonders auch für Zülpich sehr lehrreichen Aufsatz: Die Entstehung der Städte des Erzstifts Köln am Niederrhein (Ann. 74, 1—26) hat bereits Th. Ilgen die Identität der quattuor lapides propinquoires mit den 4 Grenzsteinen des Burgbanns (Weist. § 4) erkannt. Die oben folgende Stelle von 1386 bestätigt dies durchaus.

¹⁸⁾ Im W. mit Lüsseem und Nemmenich, im S. mit Lövenich, Floren, Langendorf, Wollersheim. Vgl. die Jül. Erklärung vom 16. Juni 1597 (39b 66—82); irrig steht dort auch Virnich: weder dies noch Irnich schliesst das Weist. ein; es nennt nur zwischen Floren und Langendorf die Irnicher Strasse.

¹⁹⁾ S. unten S. 189.

²⁰⁾ Druck bei Grimm und Merlo a. a. O.

²¹⁾ Eid der Mersburdenener Schöffen Pal. 299.

²²⁾ Die Tage werden oft genannt z. B. Pal. 185; 39b 13 und 153; Rosts Chron. 39a 97 führt als Namen noch an: geschworen Montag, ungebod. Geding.

auf dem Boden des Kastrums, „bey dem Schloiss unter der grossen Linden“²³⁾. Sie wurden jedesmal am Sonntag vorher in der Kirche durch den Boten „ausgerufen“ und „folgenden Montags mit der Sturmglocken umbrint Mittagszeit beleutet [eingeläutet]“²⁴⁾. Sämtliche Bürger waren zum Erscheinen verpflichtet²⁵⁾. Zunächst wurde das Weistum verlesen; „wann alsdann die Beambten hincinde ein jeder seine Beschwernüss genugsamb vurgetragen, werden die Ambachtsmeister, in gleichen auch die Burger ingemein bei ihren Eiden abgefragt, ob auch etwas Sträflichs vurgelaufen, dasselb anzubringen und zu erörtern“²⁶⁾. Die Leitung hatte ursprünglich der Vogt²⁷⁾; seine spätere Zurückdrängung durch den erzbischöflichen Schultheiss und die weiteren Geschehnisse des Vogtgedings überhaupt wird die nachfolgende Darstellung zeigen.

Die iurisdiction superior war das „hoegerichte oever alle sachen, die an lyff dragen off geweltlich syn“, betraf also Blutgerichtsbarkeit und Gewaltsachen. Nun war aber der Pfalzgraf nicht nur Vogt von Zülpich, sondern er besass auch einen grossen Hochgerichtsban in weiterm Umkreis, wozu 23 Honschaften gehörten, darunter auch Zülpich selbst mit 2 Honschaften. Von diesen Honschaften hatten 14 ihre Gerichtsstätte auf dem Schivelberg bei Enzen, die 9 übrigen auf der Kempenerheide²⁸⁾. Die Grenze der beiden Bezirke bildete bis Zülpich

²³⁾ 39b 119. Protokoll des Herrngedings v. 6. Juli 1579. Eine frühere Nachricht findet sich nicht, weil kein früheres Protokoll vorliegt.

²⁴⁾ Nach dem Vogt Hupert Scheintz (2. Juli 1591; 39b 13) mit der „Sturmglock in Sanct Marien Pfarkirch“, nach Rosts Chron. (39a 97) durch „des Herrn Klock“. Die Kirche, in welcher der Ausruf geschieht, wird bei beiden nicht genannt.

²⁵⁾ Der alte Botenruf lautete: (Rosts Chronik; 39a 98)

Wer Baur und Burger ist, der mach sich herbei,

Wer aber nit Baur oder Burger ist, der mach sich darvon.

²⁶⁾ 39b 13. Bericht des Vogtes Hupert Scheintz an die Düsseldorfser Räte vom 2. Juli 1591; die einzige mir bekannt gewordene Schilderung des Hergangs beim Vogtgeding. Dass derartige Notizen nur in so später Zeit vorkommen, hat seinen Grund im Folgenden. Früher kannte Jülich die Verhältnisse und bedurfte deshalb keiner Information. Erst seit es über die Dinge nicht mehr orientiert war, sahen sich die Vögte genötigt, der Regierung solche Detailangaben zu machen, weil sonst ihre Berichte unverständlich geblieben wären. Vgl. darüber Kap. VI.

²⁷⁾ Auch das kurkölnische Weistum nennt ihn allein als Dinger (§ 3).

²⁸⁾ Die Honschaften waren: 1) Schivelberg: Zülpich, Mersburden, Losheim [Lüssem], Nemmanich, Ülpenich, Scheven [Dürscheven], Wisskirchen, Enzen, Lövenich, Schwerfen, Floren, Merzenich, Langendorf. Hoven (14);

die Köln-Zülpicher Römerstrasse; von da biegt sie etwas nach Westen ab²⁹⁾. Die beiden Gerichte auf dem Schivelberg und der Kempenerheide urteilten unter Königsbann, wie sich für das letztere aus der Honschaftsweisung v. 5. Jan. 1407 (Lac. Archiv VII 61) ergibt und wegen der völlig gleichen Stellung beider Gerichte für das erstere ebenso sicher folgern lässt. Im 13. Jahrhundert — formell 1279, tatsächlich schon früher³⁰⁾ — wurden die Zülpicher Bürger nun von der Gerichtsfolge an den Schivelberg, immo de onere sequele, losgelöst³¹⁾. Das erzbischöfliche Schöffengericht der Stadt (St. Peter) ward Hochgericht; auch die Gewalt-sachen der Gerichtsbezirke Palenz und Mersburden gingen nicht mehr nach den alten pfalzgräflichen Dingstätten, sondern an das „Stadtgericht“ und die übrigen Orte der kurkölnischen Enklave schlossen sich rasch an. 1407 klagten die 6 Honschaften der Kempenerheide, „dat un (ihnen) noch dry andere hunschaf vulgen sulden zo allen zyden, sowanne sich dat geburde, van Geich, Bessenich ind Vuysse nich, des sy neit endoint³²⁾. Sie waren offenbar schon lange fortgeblieben; denn sie fehlen bereits in der Honschaftsweisung von 1368 — der ersten,

2) Kempenerheide: Zülpich, Geich, Bessenich, Sievernich, Kelz, Weiss [Weiss, Wisse — Vettweiss; unrichtig setzt Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands I 88 Wissen Kr. Gemünd], Soller, Drove. Junterdorf (9). Ihr Gebiet bildet aber nicht den Beifang des Weistums (§ 6), wie Lacomblet (Archiv I 229) meint, sondern geht mit Kelz, Soller und Drove darüber hinaus. — Abweichend von der obigen Aufzählung (in Rosts Chronik weist J.-B. 1292, 1294, Pal. 65 beide Zülpicher Honschaften dem Schivelberg zu; aber dann kommen die in den Lehnbriefen stets angegebenen Zahlen: 14 Schivelberg, 9 Kempenerheide nicht heraus. Das Gleiche gilt für die Aufzählung Pal. 252. Die Auslösung von 1279 (s. Anm. 31) nennt zwar bloss den Schivelberg, schliesst aber durch den Zusatz: immo de onere sequele die andere Gerichtsstätte nicht aus. 1291 (Lac. II 907) wird die Auslösung v. 1279 in die Worte gefasst: quod dicti oppidani nullatenus evocabuntur nec ad sequelam aliquam extra ipsum oppidum tenebuntur. In den Hexenprozessen 1597—98 ist die Kempenerheide Richtstätte. — Wie die 2 Honschaften sich lokal auf Zülpich verteilten, ist nicht zu ermitteln.

²⁹⁾ Eine gradlinig gedachte Fortsetzung würde Langendorf der Kempenerheide zuteilen, während es zum Schivelberg gehört. Das Weistum hat § 7 ganz dieselbe Teilung: erst die Römerstrasse und dann „richt oever die stat bis an Wolrissemer vorste“.

³⁰⁾ Vgl. die Abhandlung über die Zülpicher Weistümer am Schluss.

³¹⁾ Lac. II, 730: quod cives dicti oppidi non teneantur ad iudicium, evocationem et sequelam ad montem, qui Schivelberg vulgariter appellatur, immo de onere sequele. . . sint penitus absoluti.

³²⁾ Lacomblet, Archiv VII 61. Füssenich ist sonst nicht als besondere Honschaft genannt.

welche seit 1279 vorliegt —³³⁾, und dann wieder in der vom 26. August 1395³⁴⁾. Die 2 Zülpicher Honschaften und die Mersburener waren vertragsmässig ausgeschieden, Geich und Bessenich ohne Vertrag, aber nicht minder dauernd³⁵⁾.

Fortan besass der Vogt für das Vogteigebiet nur noch das Jus gladii: die Vollstreckung der vom Zülpicher Hochgericht verhängten Todesurteile. Die Gerätschaften zur Hinrichtung durfte nur der Vogt mitbringen³⁶⁾; dem Nidegger Amtmann wurde deshalb drei Tage vorher Nachricht gegeben, „Galgen oder Rad darzustellen“³⁷⁾. Die Hacht, auf deren dritter Treppenstufe der „misdediche minsch“ dem Vogt überliefert wurde, stand im Palenzbezirk³⁸⁾. Die Gerichtsstätten blieben die alten: Schivelberg und Kempenerheide; auch das Honschaftsgericht trat dort in alter Weise zusammen³⁹⁾, aber das Verfahren war nur wenig mehr als rein formal. Die von den Zülpichern fertig mitgebrachten Urgichten wurden verlesen und die Beschuldigten nach Bejahung oder Verneinung befragt; nach der Bejahung erfolgte Verurteilung und sofortige Hinrichtung⁴⁰⁾. Nur in dem praktisch gewiss seltenen Falle, dass jemand sein Bekenntnis noch auf der Richtstätte widerrief, wurde er „in die nächste jülische Scheuer“ geführt und nochmals torturiert⁴¹⁾. Eine Gerichtsweisung von 1426 gibt dem Zülpicher Amtmann wie dem Vogt das Recht, einen Gefangenen zu „versoeken“, und zwar dem von beiden, der den Mann gefangen hat⁴²⁾. Später entstand lebhafter Streit über die Frage, ob der Vogt der Tortur in Zülpich beiwohnen dürfe und über manche Einzelheiten des Verfahrens.

Das städtische Hochgericht hielt alle 14 Tage im Rathaus⁴³⁾

³³⁾ Vgl. Lac., UB. III, 683, wo sogar nur von 5 Honschaften der Kempenerheide die Rede ist.

³⁴⁾ Jül.-Berg. Urk. 1292.

³⁵⁾ Die Zahl der Honschaften beträgt seitdem tatsächlich nur 18.

³⁶⁾ Pal. 252: „aus einem seer alten Boich“.

³⁷⁾ Pal. Einl. 12.

³⁸⁾ Oft erwähnt, zuletzt noch 1745 Nov. 29 (42 f. 32—33).

³⁹⁾ Vgl. noch die Hexenprozesse 1597—98 unten, Kap. VI 1.

⁴⁰⁾ Den Scharfrichter musste Jülich auf seine Kosten stellen und überhaupt alle für die Hinrichtung erforderlichen Auslagen bestreiten.

⁴¹⁾ Pal. 183—84; 39b 25.

⁴²⁾ ib. 252^{1/2}.

⁴³⁾ Ort: 39a 60. Zeit: EB. Dietrichs stadtrechtliche Bestimmungen (Korth, Ann. 62, 205), ferner Pal. 183. 185 u. a.

Sitzung. Die Leitung lag in der Hand des erzbischöflichen Schultheissen; der Vogt hatte jedoch das Recht des Beisitzes am Gericht,⁴⁴⁾ und ward vom Schultheiss in seinen bestimmten Platz⁴⁵⁾ eingewiesen. Der Grund dieser Berechtigung war, dass dem Vogt ein Drittel aller Brüchten und Wetten zukam⁴⁶⁾; deshalb hatte er Anspruch darauf, bei der Verhängung dieser Gerichtsbussen zugegen zu sein. Weiter ging sein Recht aber auch nicht.

Das Zülpicher Schöffenweistum schreibt (§ 7) dem Vogt noch eine mit vielen Formalitäten ausgestattete Gerichtsbarkeit in Burgbann und Beifang zu. Danach solle der erzbischöfliche Schultheiss bei Hochgerichtssachen durch seinen Boten die Hunnen und das Land zusammenerufen und der Vogt dann für den Erzbischof richten, aber die erfallenden Bussen allein erhalten. Geschichtlich ist davon nichts nachweisbar. Jülich richtet in seinem Teile des Burgbanns und Beifangs in allen uns bekannten Fällen vielmehr selbständig ohne jede Beziehung auf den Erzbischof, für diesen richtet es — in der oben angegebenen Weise — nur, sofern es sich um kurkölnisches Enklavegebiet und um kurkölnische Untertanen handelt. Auch die Hunnen beruft es im eigenen Namen: die Honschaften waren (ausser den seit 1279 abgetrennten) jülichsche Gemeinden.

Mit der Vogtei war das Recht der Befestigung verbunden. Bei der Abtretung der Vogtei an Kurköln 1279 wird noch besonders festgesetzt, dass der Erzbischof die Zülpicher Burg erbauen und die Stadt befestigen dürfe. Und als bei der Rückgabe der Vogtei 1291 das Befestigungsrecht den Bürgern übertragen wird (*quod oppidani Tulpetenses oppidum Tulpetense muro firmare et alias munire poterunt*), heisst es ausdrücklich: „hoc excepto de iure advocatie predicte“⁴⁷⁾.

Die Zülpicher Schöffen wurden auf den Erzbischof und den Vogt

⁴⁴⁾ Pal. 183: Der Vogt soll „alle anderen Gerichtstagh an dem Hohengericht, wie zu allen 14 Tagen gewonlich, mit beisitzen“. Ebenso Pal. 185 (Jül. Erkund. 1553).

⁴⁵⁾ Pal. 183: alreneist dem Scholteisen. — Ein prakt. Fall 39a 60 f.

⁴⁶⁾ 39a 17: Der Vogt habe von alters her bei allen Gerichten gesessen, „umb wegen E. F. G. Bruchten u. Wetten anzuwohnen“ (Ber. des Vogts Rud. v. Aich gen. Munnich v. 9. Juli 1580). Nach der Erkund. 1553 „nimpt des bisschofs Scholtiss die klein wedden, als schad und scholt u. gereide guetter belangendt, neml. 8 schill. Was aber daruber ist, als erfwedden u. bruchten, darvan sole m. g. H. der 3. Pf. zukomen u. d. Bisch. 2 Pf.“

⁴⁷⁾ Lac. II, 730. 907.

vereidigt⁴⁸⁾; ebenso der Bote⁴⁹⁾. Erzbischof und Vogt (Jülich) vereinigt nennen am 11. Nov. 1264 die Schöffen: „Scabini nostri in Tulpeto“⁵⁰⁾. In dem Teilungsvertrag vom 3. Juli 1397 „befiehlt“ der Erzbischof „den Burgermester, Scheffene ind raide ind den ganzene Burgeren“ zu Zulpich, der Herzog von Jülich als Vogt „befiehlt“ den „Scheffene ind gemeine Burger zu Zulpge“⁵¹⁾.

Die Einkünfte der Vogtei betragen: 32 Schilling für jedes Vogtgeding und ein Drittel der Brüchten und Wetten.

2. Die Palenz.

Über die Bedeutung des Namens (Palenz = Palentz, Phallente, Palanze, Pelentz) kann kein Zweifel bestehen. Er heisst einfach „Pfalz“, Pfalzgrafengut, wie noch heute die Pellenz auf dem Maifelde⁵²⁾. An eine alte Königspfalz ist nicht zu denken, denn 1. hat eine solche im Palenzgebiet niemals existiert⁵³⁾, und 2. definiert der Pfalzgraf selber den Begriff ganz klar: *bona et iura, que Palenz dicuntur*; bestimmte Güter und Rechte in Zulpich werden Palenz genannt.

Wir besitzen über die Zülpicher Palenz ein eigenes Weistum⁵⁴⁾, aber erst aus dem Jahre 1404, wo die alten Zustände schon stark verwischt waren. Diese kennt denn auch das Weistum vielfach nicht mehr. Es weiss nichts davon, dass die Palenz dem Pfalzgrafen gehört, sondern setzt Jülich als selbständigen Besitzer an dessen Stelle: die Palenzschöffen hatten eben fast 250 Jahre hindurch nur mit Jülich-

⁴⁸⁾ Schöffeneid (Pal. 298) . . . So salstu wysen einem Ertzbuschoffen van Colne syn Recht ind eyne wysslichen Vait van Hembach syn recht ind den Scheffen ire recht, der stat yr Recht u. s. w. Nach der Eidesleistung soll nach Schöffenweisung der Schultheiss den Mann [den neuen Schöffen] mit der Hand nehmen und leiten binnen die Bänke, und dann soll der Schultheiss dem Schöffen seine Hand aufs Haupt legen und soll ihm frede ind ban doin von wegen des EB. und des Vogtes v. Hengebach. Der Bote beisst ihm in den untersten Knopf seines Obergewandes, und er soll dem Boten das Obergewand schenken. „Dat is des Boiden Recht“ (ib. 298 f.).

⁴⁹⁾ Ibid. 297.

⁵⁰⁾ Füssenich, Prämonstratenserinnen (St.-A. Düsseldorf) Urk. 9.

⁵¹⁾ Pal. 58—63. Das Öffnungsrecht der Stadt beanspruchte Jülich zuerst 1395, ohne es zu erhalten.

⁵²⁾ So auch die „Phallantz-Grafschaft zu Lauchstete“ im Gebiet der sächsischen Pfalzgrafschaft; Lehnsurk. Karls IV. 1350 Febr. 18 bei Lünig, Corp. jur. feud. Germanici (1727) I 583—86.

⁵³⁾ S. unten A. 70.

⁵⁴⁾ Pal. 202 (Pgt.; jüngere Kopien ib. 165—67; 197—201; 309—311).

Hengebach zu tun gehabt. Ferner weist es dem Jülicher die Palenzrechte als „eyme wislichen vaide van Hembach“ zu. In dieser Eigenschaft hatte aber der Pfalzgraf (und natürlich auch sein Lehnsträger) gar nichts mit der Palenz zu tun. Denn das Weistum zeigt klar, dass er nicht Vogt, sondern Grundherr der Palenz ist, und deshalb gibt er auch, wie gesagt, an Jülich die bona ibidem palentz zu Lehen und nicht eine Vogtei darüber. Die Verwechslung im Weistum ist aber leicht erklärlich. Vogt war der Pfalzgraf in dem erzbischöflichen Stadtteile. Zu der Zeit, in welcher das Weistum gegeben wurde, war dieser Teil schon anderthalb Jahrhundert mit der Palenz zu einem Ganzen vereinigt (s. u. Kap. III). Da begreift es sich schon, dass man 1404 die beiden Quellen der Jülicher, d. h. pfalzgräflichen Rechte in Zülpich — Vogtei in einem Stadtteil, Grundherrschaft in einem andern — nicht mehr von einander unterschied. Und da die Vogteirechte im Gesamtleben der Stadt weitaus am deutlichsten hervortraten, so befremdet es nicht, dass man in späterer Zeit auch die Palenzrechte aus dieser Quelle ableitete⁵⁵⁾. Drittens ist das Weistum nicht dem Grundherrn oder dem wisslichen Vogt gegeben, sondern dem Erzbischof, zu einer Zeit, wo dieser sich der Palenz bemächtigt hatte und darüber mit Jülich im^o Streit war⁵⁶⁾; gerade deshalb holte er bei den Palenzschöffen die Erkundigung ein. Dieser Umstand blieb nicht ohne Einfluss auf den Inhalt des Weistums. Wenn die Schöffen am Schluss desselben erklären, dass alle gewiesenen Punkte althergebrachtes Palenzrecht seien, so brachte die Entstehung des Weistums es doch von selbst mit sich, dass vor allem die Punkte gewiesen wurden, welche die Rechte des Erzbischofs betrafen. Das ist denn auch der Fall, wogegen die Beziehungen der Palenz zu Jülich und sonstige Rechtsverhältnisse nicht so ausgiebig mitgeteilt werden: andere Nachrichten zeigen das und vervollständigen das Bild.

Das Weistum beginnt mit einer ausführlichen Grenzbeschreibung der Palenz: Dit is der zingel van der palentzen binnen Tzulpge, gelegen in sent Marien kirspel altzomail. Es beschreibt als Palenzgebiet einen zweifachen Bezirk, beidemale vom Grenzstein an Willem von Loishems Hause ausgehend und dorthin zurückkehrend. Gegenüber diesem Hause auf der andern Strassenseite steht das Haus des Zins-

⁵⁵⁾ Aus demselben Grunde erklärt es sich auch, dass eine Ausdehnung der Vogtei über die ganze Stadt angenommen wurde, zumal da die Palenz (und Mersburden) in kommunaler Hinsicht in der Gesamtgemeinde aufging.

⁵⁶⁾ S. unten Kap. V.

meisters, die Dingstätte der Palenz. Der erste Bezirk geht nun vom Zinsmeisterhause „alle die rye huysen up ind langs bis oever die straisse“, bis zwischen Wilh. Bulmans Haus „ind⁵⁷⁾ der Lymbarder huys, dat nu is uns herren van Colne, ind geit also vort bis hinder Teil Vonken schure“, die jetzt dem Palenzschöffen Johann an dem Walle gehört, „ind geit alle die tzune langs bis up Coinrat Buychs schure zo der Bredergassen wert, dae der schacht steit“. Das jenseits des Zaunes Gelegene gehört zu St. Peter, das diesseits Gelegene zur Palenz. Von dem Schacht geht die Grenze weiter „oever den schoelhof“ zw. den Häusern Arnold Hamechers und Hilgers von Kall, dann über die Strasse zw. Haus und Niederlass des Palenzschöffen Gobel Remplin und Hamechers Niederlass; letzterer gehört zu St. Peter, ersterer „up die palentze zo sent Marien“; die Kammer aber gehört wieder zu St. Peter. Auch sonst war an dieser Stelle die Palenz mit St. Peter eng verwachsen: „Ind geit dan vort also durch die soe [Gosse]“ zw. der Hoefrau Haus und dem des Joh. v. Proem. Der Niederlass des erstern Hauses, welcher entlang dem letztern steht, gehört „up die Palentz zo sent Marien“, der andere Niederlass, der „an Bruysen huysen steit“, zu St. Peter. Dann geht die Grenze wieder frei weiter: „van der hoefrauen huysen vur Proemen huysen hin alle die huysen langs“ bis auf die Strassenecke, wo der Grenzstein steht.

Der zweite Bezirk hat einfachere Grenzlinien, weist aber ebenfalls an einer Stelle eine Komplikation mit St. Peter auf. Er geht von dem Grenzsteine „wider upwerts langs die huysen bis up dat neist ort vur der Loven“ und dem Niederlass, dann durch das Backhaus in der Pelzergasse (f. 166: Pletzengasse). Niederlass und Stube [stuve] in der Love gehören zur Palenz, die Love selbst zu St. Peter, ebenso auch der Vorderteil des Backhauses, während der hintere Teil wieder zo sent Marien up die Palentz gehört. Von dem Backhaus geht die Palenz „recht oever“ bis an die Stadtmauer, folgt dieser bis zu Zaerens Haus am Walle auf der Ecke gegenüber dem Weiertor, „ind also vort alle die huysen lanks“ bis wieder auf den Grenzstein.

Die in der Zingelbeschreibung genannten Strassen sind heute nicht mehr zu identifizieren; die Namen, vielleicht auch die alten Strassenzüge haben sich geändert. Auch die durch das Weistum und zahlreiche andere Stellen belegte Tatsache, dass die Palenz sich

⁵⁷⁾ Pal. 202 steht: 'in'; jedoch verlangt der Satzbau: bis tuschen W. Bulmans huys . . . als Forts. zweifellos 'ind', und dies steht auch in der zweitältesten Niederschrift des Weistums (165 v) deutlich.

mit dem innerstädtischen Teile der Marienpfarre deckt, fördert uns nicht; denn die Grenzen dieser Pfarrei sind nicht mehr bekannt⁵⁸⁾. Dagegen vermögen wir auf andere Weise die Lage des Palenzbezirkes zu bestimmen.

Als einen Eckpunkt der Palenz bezeichnet das Weistum „dat ort entgaen der Wyerportzen“. Darüber erfahren wir nun Genaueres aus dem Köln-Jülicher Streit d. J. 1395, und wir lernen dort zugleich einen zweiten Eckpunkt kennen: das Schloss. Jülich erklärt, dass der kurz vorher erfolgte Schlossneubau teilweise (also verre, als de wonynge — die Jülich dort erbaut und der Erzbischof niedergelegt hatte — gienk), und der Bau des Weiertores ganz auf Palenzgebiet übergreife⁵⁹⁾. Es kommt für uns hier nicht darauf an, wie weit ein solcher Überbau stattgefunden; sicher ist, dass an diesen beiden Stellen Grenzgebiet war. Für das Weiertor ergibt sich das ja auch aus dem Weistum; dass es das Tor selbst ausschliesst, ist hier belanglos. Wir erhalten damit eine westliche Grenzlinie der Palenz von der Gegend des Schlosses bis zu der des Weiertores, und dazu stimmt die Stelle des Weistums: „Ind van danne geit die palentze van deme backhuis recht oever bis an der stede muyre, ind geit alle die muyre langs bis an Zaeren huys an deme Walle up dat ort entgaen der wyerportzen“. Noch ein weiterer, an der Grenze der Palenz gelegener Punkt lässt sich bestimmen: das Lombardenhaus. Ein Notariatsinstrument vom 12. Dez. 1596 ist aufgenommen „binnen

⁵⁸⁾ Obwohl die Pfarrei erst vor einem Jahrhundert aufgehoben wurde. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Bürgermeisters Guinbert in Zülpich geben auch die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister der Pfarrei keinen Aufschluss, da die Eintragungen nur zwischen Zülpich und den Aussenorten unterscheiden, aber in Z. keine Strassen nennen. — Schon in der Urk. v. 1124 (Lac. I 299) wird die Palenz deutlich bezeichnet. Es heisst da: „quantum de ipsa prenominata villa Zulpiaco huic parrochie [St. Peter] subiacet“, solle es mit den Abgaben der einzelnen Häuser an den Glöckner bleiben wie bisher. Es gab also in der villa Zulpiacum auch Häuser, die nicht zu St. Peter gehörten. Da St. Martin (Mersburden) damals noch nichts mit Zülpich zu tun hatte, so kann hier nur an die zur Marienkirche gehörenden Häuser gedacht werden, d. h. an die Palenz. Ebenso weist die sorgsame Lagebestimmung der Peterskirche: in ipsa que intra muri ambitum continetur parrochiali ecclesia darauf hin, dass sie dadurch von der Marienkirche unterschieden werden soll, die ebenfalls zu Zülpich zählte, aber vor der Mauer des Castrums lag.

⁵⁹⁾ Jül.-B. Urk. 1294, nach der Honschaftsanweisung Jül.-B. 1292. Ebense i. J. 1404: Pal. 65.

der Statt Zulpgh aufm Lymberder Haus⁶⁰⁾, und in einem folgenden Bericht des Zülpicher Vogts vom 18. Jan. 1597 heisst es dann: „auf dem neuen Rhathauss, das Limberder Hauss genannt“⁶¹⁾. Wenn dann ferner ein Ratsprotokoll von 1604 (über den grossen Stadtbrand des Jahres) sagt: „auf dem Markte Palentzer Seiten“, so kann nach dem Gesagten damit nur die Südseite des Marktes gemeint sein⁶²⁾. Und in dem so ermittelten Bezirk erhob sich auch das Palladium der Palenz: die Marienkirche. „Die Kirch ist gelegen im Zingel der fürstl. Jülichschen Palentz“; noch heute sind hier die wenigen von ihr gebliebenen Überreste. Selbst in den schwersten Unglückstagen des Jahres 1279, als Jülich alles in Zülpich abtreten musste, hielt es doch an ihr und ihrem Patronat fest, und so blieb es bei der Teilung von 1397 und in allem weitem Wechsel der Zeiten bis zum Untergang auch der letzten pfalzgräflichen Rechte in der französischen Revolution. „In gedachter Pfarrkirchen findt man im Chor, oben dem hohen Altar weder ein Gewölb gar sauber und rein gemählet, die Fürstliche Guilische Wapfen erst, und darnach das Cölnische Wapfen“⁶³⁾. Am 14. September 1706 führt der fiskalische Inspektor Bertram Brennenenthal beim Kurfürsten von der Pfalz Klage darüber⁶⁴⁾, dass „modernus Pastor Keul“ die über dem Hochaltar in der Chorwölbung angebrachten „Insignia Palatina sive Juliacensia, als er die Kirch und Gewölb illuminieren und weissen⁶⁵⁾ lassen, zuzuschmeeren befohlen, dass jetzo nit zu sehen stehen⁶⁶⁾ und also der premeditirter Vergessenheit unterworfen sein sollen“. Als er am 14. Januar 1707 noch keine Antwort hatte, mahnte er den Kurfürsten nochmals, „dass die uralte Pfaltzsche Wapfen in St. Maria Kirch in Zülpich durch jetzigen Pastor Keul bey Illuminierung der Kirchen mit Leim [Lehm] und Kalk zugeschmirt und verdeckt worden, dass keine memorie mehr davon existiren solte, folglich die Gedechnuss Ew. Churf. Dl. in gedachtem Stätgen Z. habender höher- und Lehngerechtigkeit apud posteros begraben werden mögte“.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich:

⁶⁰⁾ 39b 29.

⁶¹⁾ Ib. 36.

⁶²⁾ Ursprünglich gehörte der Markt wohl mit zur Palenz; er kam aber früh an den EB.; vgl. S. 173—181.

⁶³⁾ 39b 13: 1591 Juli 2.

⁶⁴⁾ Brief in 2 Ex. erhalten: 39a 134/5 und 136/7.

⁶⁵⁾ ‚und weissen‘ nur im 2. Ex.

⁶⁶⁾ ‚stehen‘ nur im 1. Ex.

1. Die Palenz ist ein zusammenhängender Stadtteil. Die Zingelbeschreibung des Weistums zählt keineswegs zerstreut liegende Einzelhäuser auf, sondern umfasst einen geschlossenen Komplex; sie zeigt überall lückenlos durchgeführte Grenzlinien ohne Sprung und Unterbrechung. So erscheint die Palenz auch in der Antwort des Erzbischofs Kuno v. Falkenstein am 21. Oktober 1368⁶⁷⁾: „dat zu Zulpge en binnen gelegen en is erva ind goit gemuempt ind gepallt, dat ghenant is die pelentz“, und auch manche andere Angabe (z. B. 1604: auf dem Markte Palentzer Seiten; 1745: weshalb im Palentzischen Distrikt das Gefängnis noch jetzt vorhanden) deutet auf die gleiche Tatsache hin.

2. Wie die identifizierten Punkte zeigen, dehnte sich dieser Stadtteil vor der Nordseite des Römerkastells aus und schloss sich dicht an dieses an. Wir haben es also mit einer Niederlassung vor den Mauern des römischen Kastums zu tun, die in St. Marien ihre eigene Kirche hatte. Weitere Kunde geben dann die Überreste der Vergangenheit selbst. Im Sommer 1854 wurde an der Nordseite des Marktes — also zugleich an der Nordseite der Palenz — eine Reihe Gräber aufgedeckt⁶⁸⁾, welche diesen Platz als den ältesten fränkischen Friedhof erwiesen⁶⁹⁾. Nördlich vom Römerkastum also die Palenz, nördlich vor der Palenz, dicht bei ihr, der fränkische Friedhof — da ist doch der Schluss gegeben: Das alte Pfalzgrafengut stellt die fränkische Ansiedlung bei dem römischen Tolbiakum dar⁷⁰⁾.

⁶⁷⁾ 38a 21.

⁶⁸⁾ Bericht in den Bonner Jahrb. XXIII, 61–83.

⁶⁹⁾ Die Särge waren aus gespaltenen Matronensteinen zusammengesetzt. Schon das kennzeichnet diese Grabstätten als nichtrömisch; denn, wie Lersch (Bonner Jahrb. XII, 44) treffend bemerkt, nimmer würde sich ein Römer einer Entweihung von geheiligten Altären schuldig gemacht haben (vgl. auch Freudenberg in den Bonner Jahrb. XX, 81–100). Andere Gründe treten noch hinzu, so z. B. das Ergebnis der Untersuchung von Schaaßhausen über die Schädelbildung der Bestatteten (Bonner Jahrb. XXIII 64, A. 1). Auch Clemen (Kunstdenk. IV, 770) sagt: „Die Marienkirche liegt in der Nähe des ältesten fränkischen Friedhofs am Abhang des Marktes“.

⁷⁰⁾ Aus dem bisherigen Fehlen einer Untersuchung über die Palenz erklärt es sich, dass man dieselbe einfach als Pfalz, Königspfalz, deutete und deshalb eine solche in Zulpich annahm. So schrieb Iselin (Lex. IV, 987): „Sie [die Stadt Z.] hatte Curiam Regalem, die Phallentz“. Vor ihm hatte Freher (Orig. Palat. 1686, II 28, auch abgedr. bei Tolner a. a. O. 28) zur Erklärung des Namens auf das palinzhus bei Otfred (IV, 20 V. 3) hingewiesen, weil er irrig (s. darüber Kap. V) die Palenz für das Hochgericht

Verstärkend kommt noch Folgendes hinzu. Wo im Weistum Grenzbearührungen angedermt werden, sind es stets solche mit dem Kirchspiel St. Peter, nie mit der Ostpfarre St. Martin, obwohl auch diese damals schon längst zur Stadt gehörte (S. Kap. IV). Ferner führt das Weistum ausser den oben genannten noch 13 Einzelhäuser als Palenzgut an, aber erst gegen Schluss, weit getrennt von dem zu Eingang umschriebenen Gebiet. Von diesen Häusern können wir 7 der Lage nach bestimmen: ein Haus „entgeen dem goitzhuys“⁷¹⁾, 2 Häuser „by des goitzhuis garden“, 3 Häuser an der Kölnstrasse und eines

hielt; dies palinzhus (= praetorium, thinghūs imHeliand) wurde in der Folge als Pfalz, Palaat missverstanden und veranlasste oder verstärkte so eine Auffassung, die Freher gar nicht einmal gehabt hatte. Broix folgte aus der Stelle von 1604: „auf dem Markte Pallenzer Seits“, dass „dieserPalast“ vielleicht am Markte gestanden habe; er fügte aber auch hinzu, dass ihm von Grundmauern eines solchen Palastes nichts bekannt geworden sei, und dass Einhard unter den 129 Pfalzen zwar Düren und Flammersheim, aber nicht Zülpich erwähnt. Nagelschmitt (Ann. 44, 205) zitierte für die Existenz des Palastes Gregor v. Tours Hist. Franc. III, 8 (MG. SS. rer. Mer. I, 116), wo jedoch nichts davon steht, und gab als Lage dieselbe Gegend an wie Broix, nur noch viel bestimmter: nördlich vom Kastell, „und zwar da, wo jetzt der Garten des Dr. Reuter [dort sind die Reste der Marienkirche] und die Weierstrasse sich befinden“. Allerdings, hier lag die Palenz: nördl. vom Kastell und 1604 auch zur Seite des Märktes; aber sie war kein Gebäude, sondern ein Stadtteil. Clemen (a. a. O. 771) lässt dann „die curia regalis“ noch mit einer besonderen Mauer umgeben sein, und auch Heldmann (Der Köllngau, 1900 S. 94 A. 2) nimmt ohne weiteres die Identität der Palenz mit einer Pfalz an. Die obige Untersuchung zeigt, dass daran nicht zu denken ist. Will man für die wiederholt bezeugte Anwesenheit fränkischer Könige in Zülpich eine bleibende Wohnung annehmen, so führt gerade die Stelle bei Gregor v. Tours III, 8 dazu, sie innerhalb des Kastells zu suchen, und nicht vor demselben. Er sagt ausdrücklich, dass Theuderich mit dem Thüringerkönig Hermanfrid auf der Zülpicher Stadtmauer (per murum civitatis Tulbiaensis) plauderte, als der Todessturz des letztern von dieser Mauer geschah. Und da liegt es am nächsten, bei einer solchen Wohnung an die spätere domus episcopalis zu denken (Urk. 1124), „deren Kern noch romanisch ist“ (Clemen a. a. O. 785), oder an einen Bau auf ihrer Stelle. Denn diese domus liegt dicht bei der Stadtmauer, und der Spaziergang darauf fände so eine einfache und natürliche Erklärung. Dass eine solche, innerhalb des Kastells gelegene Wohnung nicht dem draussen, getrennt und entfernt von ihr liegenden Vorort den Namen gegeben hat, braucht nicht besonders gesagt zu werden. Auch bisher wurde dies ja nicht angenommen, sondern nur, in Unkenntnis des unter ‚Palenz‘ Verstandenen, eine Königspfalz draussen vor dem Kastell lokalisiert.

⁷¹⁾ S. darüber Broix 103 u. A. 2.

gegenüber St. Martin. Alle diese Häuser liegen östlich von dem vorher umgrenzten zusammenhängenden Palenzbezirk, und gerade der Umstand, dass sie ausserhalb der Zingelbeschreibung angeführt werden, bestätigt das Ergebnis, dass die Palenz im Westen der Stadt lag, also bei dem Kastrium.

Ausserhalb der (erweiterten) Stadt gehörten zur Palenz i. J. 1404 noch 3 Morgen Ackerland längs dem Bürgerdriesch, eine Wiese in den Kleinen Benden, 5 Viertel Weingarten vor dem Bachtor und ein Gut zu Juntersdorf.

Rechtszustand der Palenz. Die Bewohner der Palenz hatten Jülichsches Indigenat⁷²⁾ und Zollfreiheit im Jülicher Lande⁷³⁾. Sie waren „durchaus gemalfrei“, d. h. frei vom Mahlzwang auf der Bannmühle, „worauf die eingesessenen Bürger — in St. Peters Kirchspiel — zu mahlen gezwungen werden“⁷⁴⁾. Auch Kurköln unterschied ausdrücklich zwischen „burger guot — bynnen sente Peters kirspele“ — und Palenz⁷⁵⁾. Die Palenzbewohner mussten an Jülich, natürlich als Lehnsträger der Pfalz, Grundzins entrichten; derselbe betrug von den Stadthäusern insgesamt 18 Schilling 8 Pfennig⁷⁶⁾. Die 3 Morgen Land längs dem Bürgerdriesch entrichteten jährlich 4 $\frac{1}{2}$ Viertel Weizen, das Gut in Juntersdorf 2 Malter Weizen⁷⁷⁾; diese letzteren bildeten das Gehalt der Palenzschöffen⁷⁸⁾. Die 5 Viertel Weingarten⁷⁹⁾ vor dem Bachtor verpflichteten den jeweiligen Inhaber zum Dienst als Palenzbote. Von den Benden wird ein Zins nicht angegeben,

⁷²⁾ 39a 134 u. 136. „Dieses Pallantzgerichts Einwöhnern und Beerbte geniessen aufm [136: in dem] Gulischen Zollfreiheit und das Jus indigenatus“ (1706 Sept. 14). Ferner 41, 223. — Dies Verhältnis bringt die Sonderstellung der Palenzbewohner in Zülpich charakteristisch zum Ausdruck. Ich setze es deshalb hierher, obwohl es natürlich einen jüngeren Zustand darstellt. Anfänglich waren die Bewohner einfach pfalzgräflich, ohne jede Beziehung zu Jülich und Kurköln.

⁷³⁾ 39a a. a. O.; 42, 32—33.

⁷⁴⁾ Rosts Chronik 39a 90 am Rande.

⁷⁵⁾ EB. Friedrich III. an Hz. Wilhelm III, 1395 Sept. 19. (Urk. Jül-Berg 1299). Dementsprechend Köln. Schiedsspr. 1395 Okt. 3 (Urk. J.-B. 1304).

⁷⁶⁾ Dieser im Weistum angegebene Gesamtbetrag blieb stets unverändert und wurde auf die einzelnen Häuser je nach der Zahl derselben pro rata verteilt. Zur Zeit der Erk. von 1553 ergab dies 4 Heller für jedes Haus; 1706 heisst es: „einige Heller pro recognitione“. 1745: „pro rata“.

⁷⁷⁾ Weistum; später oft bestätigt. S. Kap. VI.

⁷⁸⁾ 42, 2—3, 32—33.

⁷⁹⁾ Erst Ackerland, dann Weingarten, zuletzt Baumgarten.

Die Zinsen mussten „in den ungebotenen Hofgedingen“ an den Zinsmeister der Palenz bei einer Strafe von 5 Schilling abgeliefert werden. Wer in Konrad Kuycks Hause — dem gegenüber der Grenzstein stand — wohnte, war Zinsmeister und brauchte deshalb selbst keinen Zins zu zahlen⁸⁰⁾.

In diesem Hause fanden zur Zeit des Weistums und später die drei ungebotenen Gedinge der Palenz statt, und zwar jedesmal am Tage nach den drei Zulpicher Vogtgedingen, also an den Dienstagen nach Dreikönigen, Kölner Gottstracht und Johann d. T. Zum Erscheinen verpflichtet waren „eyn vait ind eyn gesworen bode der palentzen ind seven palentzscheffen“, sowie alle, „die geerft, geguedt ind entfangender hant up der Palentzen sitzent ind up die palentz gehoerent“⁸¹⁾. Sie sollen bleiben „as lange as dat gedinge wert ind sullen hoeren wysen der Palentzen recht, dat eyme wislichen vayde van Hembach tzo hoirt“. Unbegründetes Fernbleiben wurde mit 5 Schilling gebüßt, ebenso das unberechtigte Erscheinen solcher, die nicht an das Geding gehörten.

Dem Erzbischof stand beim Palenzgeding gar kein Recht zu. Ebenso wurden die 7 Palenzschöffen und der Bote allein auf den „Vogt“ vereidigt⁸²⁾. Auch die Wahl der Schöffen vollzog sich ohne jede Mitwirkung des Erzbischofs. Das alleinige Recht, Schöffen und Boten ein- und abzusetzen, kam Jülich (Pfalz) zu⁸³⁾. Beim Abgang eines Schöffen wurden von den übrigen Schöffen 2 oder 3 geeignete Palenzbewohner vorgeschlagen, aus denen der Vogt einen auswählte; dieser ward dann vereidigt und installiert⁸⁴⁾. Falls es in der städtischen Palenz an Schöffen mangelte, konnten auch die Inhaber des ausserstädtischen Palenzgutes dazu genommen werden⁸⁵⁾.

Wiederholt betont Jülich die volle rechtliche Selbständigkeit der Palenz. Es erklärte, dass der Erzbischof „up die palentz buyssen of bynnen Tzulpe ghein recht of gerichte en have, hoge of neder“⁸⁶⁾.

⁸⁰⁾ Weist. : ind dar umbe sal he syns tzyns ledich sin.

⁸¹⁾ ind dan alle die ghene, die entfangender hant sitzent an deme palentzgude, sagt das Weistum an anderer Stelle.

⁸²⁾ Schöffeneid Pal. 299, Boteneid ib. 299r, aus dem „Kleinen beschlossenen Buch aller Puncten, die Stadt Zulpgh belangend“. Boteneid auch Lacomblet, Archiv I, 254.

⁸³⁾ Jül.-B. 1292 (1395) Erk. 1553 (Pal. 185b) u. a.

⁸⁴⁾ So sei es seit undenklichen Zeiten damit gehalten worden, schreibt 1686 Okt. 2 der pfalzgr. Vogt an den Pfalzgrafen (39b, 156).

⁸⁵⁾ Weistum.

⁸⁶⁾ Urk. Jülich-Berg 1292 (1395 Aug. 26), Honschaftsweisung; danach Urk. 1294 (1395 Sept. 5); Pal. 65—69 (1403).

Das ist ja auch zweifellos der ursprüngliche Zustand, denn die niedere Gerichtsbarkeit hatte das Palender Hofgericht, und die Gewaltsachen gingen bis ins 13. Jahrhundert nach dem Schivelberg oder der Kempenerheide. Aber in dem Weistum von 1404 und in allen Jülicher und pfalzgräflichen Erkundigungen der Folgezeit beschränkt sich die pfalzgräfliche Gerichtsbefugnis in der Palenz auf die freiwillige Zivilgerichtsbarkeit: auf Erbung und Enterbung von Palenzgut, und auch diese Übertragungen mussten bei Verlust ihrer Rechtskraft vor Sonnenuntergang an die Zülpicher Schöffen weitergegeben werden⁸⁷⁾. Jeder gerichtliche Streit um diese Güter und alle Hochgerichtssachen gehörten vor das städtische Hochgericht. Und hier war nun Jülich auch wieder beteiligt: sein Vertreter (derselbe Beamte, der das Vogtgeding und das Palenzgeding abhielt und den Namen „Vogt“ führte) sass mit beim Gerichte, aber in anderer Eigenschaft, nämlich als Vogt; Jülich erhielt hier das Vogtsdrittel von den Gefällen⁸⁸⁾. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Scheidung zwischen der Doppelnatur der Pfalz-Jülicher Rechte für die Allgemeinheit ebenso verblasste und schwand wie der pfalzgräfliche Ursprung dieser Rechte.

Ausdrücklich bemerkt das Weistum, dass „gebot, verbot ind alle gerichte durch dat jaire — d. h. ausser den 3 Palenzgedingen — unss heren van Colne is, wie it der scheffen van Tzulpe wyst“.

Der Zinsmeister konnte eine Zwangseintreibung der Wetten und rückständigen Zinsen nicht selbständig vornehmen, sondern nur durch den kurkölnischen Boten, um den er in solchen Fällen den Schultheiss bitten musste. Auch wenn der Zinsmeister den Zins nicht ablieferte, musste der Vogt „gesynnen an deme schoultissen, dat he eme den zinssmeister doe penden“.

Nicht erweisbar ist die seit 1395⁸⁹⁾ von Jülich und Pfalz oft ausgesprochene Behauptung, dass auch die Dörfer Geich, Füssenich und Eilich altes Palenzgut seien⁹⁰⁾.

⁸⁷⁾ Nur wenn man die Schöffen am gleichen Tage nicht antraf, blieb die Rechtskraft länger bestehen.

⁸⁸⁾ Natürlich aus dem Grunde, weil dies Gericht ausserhalb der Palenz war. „Ind so wat ein vaigt buissen der palenz vurs. erdingt, dat ein Erzeb. v. Coelne zwene ind der vaigt einen penninge danaff soilen hain“, heisst es an den A. 86 gen. Stellen.

⁸⁹⁾ Zuerst Jül.-B. 1294.

⁹⁰⁾ Der Ort Eilich lässt sich nicht mehr bestimmen. Eine Gleichsetzung mit Elvenich (Ilgen) ist unmöglich, denn 1) wird dies bei seinen zahlreichen Erwähnungen lat. villa Albiniaica, Albinicum (855. 866. 880 u. a.), deutsch

Die drei Ortschaften hatten in Geich ein Hofgericht: das Kramesgericht, auch das Gericht „im Kramhuiss“ genannt⁹¹⁾. Es ward vom kurkölnischen Schultheiss zu Zülpich mit Schöffen aus Geich und Füssenich⁹²⁾ besetzt und war — gleich dem Palender und dem Mersburder Hofgericht — nur für „Erbgüter oder Erbrenten, an den vurs. Hof oder die Bauerschaft gehörig“, zuständig⁹³⁾. Von diesem Gericht schreibt Brennenenthal am 14. Sept. 1706 (39a 134) dem Kurfürsten von der Pfalz: „Unter das Gericht von St. Marien gehört Füssenich und Geich, so das Kramesgericht genannt.“ Eine gewisse Bestätigung für einen Zusammenhang der beiden Gerichte würde das in den Annalen (45 S. 59) mitgeteilte Urkundenregest geben: „1436 verkaufen die Eheleute Gottschalk Scharpman von Lechenich und Fygen von Ramelshoven ihren Hof zu Eylich dem Johann v. Grymelscheidt gen. Vianden und seiner Gattin N. von Hostat vor den Schöffen zu Geich. Es siegeln die Erbritter der Marienkirche zu Zülpich.“ Aber die Urkunde ist nicht mehr zu ermitteln⁹⁴⁾, und Schlüsse lassen sich

stets Elvenich genannt, nie Eilich; der Name Eilich steht ganz selbständig daneben. 2) müsste Elvenich dann in Zülpich eingepfarrt gewesen sein, was nicht der Fall war. Aus diesem Grunde ist auch nicht an Eylen, Kr. Düren (Lac. I S. 106 A. und Knipping, Regg. d. Erzb. v. Köln II, 360) zu denken. Die Lage des Ortes: bei Zülpich ergibt sich klar aus der Urk. von 1124 (Lac. I, 299): de tribus adiacentibus villis Cunteresdorp, Eilich, Thierlon. Die Zugehörigkeit zum Geich-Füssenicher Hofesgericht weist ihn genau in dieselbe Gegend (zw. Juntersdorf u. Dirlau): in die Nähe von Geich und Füssenich. In den A. 86 gen. Urkk. heisst es stets: „Geich und Füssenich mit Eilich“; E. scheint demnach ein kleiner Ort bei Füssenich gewesen zu sein. Bis 1436 kommt Eilich vor; dann verschwindet es, ohne dass ein anderer Name dafür eintritt. Es ist danach offenbar eingegangen.

⁹¹⁾ Erkundigung von 1553 (Pal. 183—84): im Kramhuiss; Rosts Chron. (39a 90): Khramis oder Geicher Gericht; Brennenenthal (39a 134—35): Füssenich und Geich, so das Kramesgericht genannt.

⁹²⁾ Ursprünglich jedenfalls auch aus Eilich; s. o. A. 90.

⁹³⁾ Rosts Chron. 39a 91. Bekundungen dieses Gerichts u. a. bei Krudewig, Kleinere rhein. Archive III, 1, 42: 1519 Aug. 14 tun die Schöffen des Hofgerichtes zu Geich dem Johann Vey aus Zülpich anrichtung ind insetzong in 3 ihm verpfändete Malter Roggen; S. 80: 1623 Nov. 2 bekunden der Zülp. Schultheiss, Burmeister und 5 Schöffen des Hofgerichtes von Geich und Füssenich den Verkauf einer Erbrente durch Eheleute aus Füssenich.

⁹⁴⁾ Herr Oberst von Oidtmann, auf den in den Annalen a. a. O. Anm. 1 hingewiesen ist, teilte mir freundlichst mit, dass er von dem verst. Grafen Mirbach nur das Regest erhielt. Auch andere Nachfragen brachten kein Ergebnis.

deshalb aus der Notiz nicht ableiten, zumal die „Erbritter“ sonst nicht bekannt sind. Brennenthals Mitteilung allein aber genügt nicht, um beim Fehlen jedes Belegs erkennen zu lassen, ob, bezw. welcher Kern in seiner Angabe steckt.

Auch die im Zulpicher Schöffenweistum § 15 den Bewohnern von Geich und Füssenich zugesprochenen Gerechtsame im Walde „up ander site Abenden (also mitten im Jülich'schen) tuschen der Callen ind der Ruren“ beweisen nichts. Zwar liegt der Wald im Bereich des grossen Wildbannes der pfalzgräflichen Waldgrafschaft⁹⁵⁾ und wird von keinem der drei nahegelegenen erzbischöflichen Forstbänne⁹⁶⁾ umfasst; auch lässt sich der vom Weistum behauptete kurkölnische Besitz des Waldes — „de heischt des buschoffs hols, de is uns herren van Colne“ — urkundlich nicht feststellen⁹⁷⁾. Indes lässt sich aus solchen markgenossenschaftlichen Rechten in fremder Gegend kein sicherer Schluss auf eine frühere territoriale Zusammengehörigkeit ziehen. In unserm Falle sind noch folgende spezielle Punkte zu beachten: 1. Der Wald hat den Namen Bischofsholz; 2. Wir finden ihn schon früh im Besitz Jülichs, und früh sind auch die Gerechtsame der beiden Dörfer verschwunden; schon das umfangreiche Weistum der Waldgrafschaft⁹⁸⁾ kennt sie nicht mehr⁹⁹⁾. Dadurch wird es wahrscheinlich, dass der Wald früher bischöflich war, und dass Geich und Füssenich ihre Gerechtsame darin verloren, als er jülich wurde. Die Waldgerechtigkeit deutet also weit eher auf alte Zugehörigkeit

⁹⁵⁾ Ritz, Urkk. u. Abhandl. z. Gesch. d. Niederrheins I, 140 f.: Ausdehnung des Wildbannes.

⁹⁶⁾ Bann I: Lac. I, 114; II: Lac. 1, 212, sodann Korth, Liber privilegiorum maioris eccl. Col. (Ergänzungsh. III der Westd. Zschr.) 195 f.; III: Korth a. a. O. 195. Die fehlerhaften Drucke der Forstbann-Aufzeichnungen bei Gelenius De adm. magn. Coloniae 67—69 sind durch die Korthsche Edition ersetzt.

⁹⁷⁾ Der nach der Aufzeichnung II (Korth 196) dem Erzbischof zu eigen gegebene Wald von der Mündung der Erkensruhr bis zur Urftmündung ist nicht der Abender Wald. Die der Aufz. zu Grunde liegende Urk. Heinrichs IV. (Lac. I, 212) enthält übrigens diese Schenkung nicht.

⁹⁸⁾ Abdr. bei Ritz a. a. O. 130—145. Vgl. Kremer, Vom Comitatu Nemoris, Acta Acad. Theod. Pal. III 284—304.

⁹⁹⁾ In späterer Zeit wies Jülich sie direkt ab: „Davon wissen wir nit, und solten die Colnische zu Fußenich u. Geich solche Gerechtigkeit nit paldt haben fallen lassen, wan sie dieselbe dem Buchstaben [des Weistums] nach je gehabt hetten“, schreibt es in seiner eingehenden Kritik des Weistums vom 16. Juni 1597 (39b 66—82).

der Dörfer zum Erzstift hin als auf eine solche zur Pfalzgrafschaft. Völlig bestätigt wird dies 3. dadurch, dass gerade das nachweislich pfalzgräfliche Gebiet der Gegend, die Palenz, keinen Anteil an der Waldnutzung hatte¹⁰⁰⁾.

In einer Urkunde König Konrads III. vom J. 1145, worin auch Graf Wilhelm von Jülich Zeuge ist, heisst es: „in loco principali comitatus Comitum de Are, qui vulgo Kagun dicitur“¹⁰¹⁾. Wenn die Deutung Lacomblets von Kagun = Geich¹⁰²⁾ zuträfe, so wäre mit der obigen Stelle Geich als Bestandteil der Grafschaft Are erwiesen und sein Übergang an Kurköln mit der Hostadenschen Erbschaft (1246) wahrscheinlich. Aber diese Deutung ist durchaus nicht begründet. Sie stützt sich einzig auf den Anfang der dritten oben erwähnten Bannrechts-Aufzeichnung: Est locus quidam iuxta Zulpeche, qui dicitur Cagun¹⁰³⁾. Das iuxta beschränkt uns jedoch sicher nicht auf Geich, und Namensähnlichkeit mit Kagun weisen auch andere Orte der Umgegend auf, von denen einer dem Inhalt der Urkundenstelle zweifellos weit mehr entspricht als Geich. Denn dies erscheint nie als Teil der Grafschaft Are, noch weniger als ein locus principalis derselben¹⁰⁴⁾. Dagegen kennzeichnet der Vertrag, welchen Konrad von Hostaden und Walram von Jülich i. Jan. 1249 anlässlich der Hostadenschen Erbschaft abgeschlossen¹⁰⁵⁾, Geich, Füssenich und Eilich als altes Stiftsgut. Konrad trat an Walram aus der Erbschaft eine vom Herzog von Brabant an Hostaden geschuldete Summe von 1000 M. und 100 M. Brabanter Renten ab; er überwies ihm bis zur Auszahlung 200 M. jährlicher Einkünfte und zwar: 1. von den erzbischöflichen Gütern zu Richterich, Bardenberg und Broich 90 M., 2. von der erzbischöflichen Bede zu Zülpich 40 M., 3. von 25 Mansen in Geich, Füssenich und Eilich 60 M, und von der Bede daselbst 10 M. Wie die beiden ersteren Punkte zeigen, lautete die Anweisung also nicht auf Teile der Hostadenschen Erb-

¹⁰⁰⁾ Auch Eilich nicht, obwohl Jülich auch dies als pfalzgr. Lehen reklamierte.

¹⁰¹⁾ Günther, Codex dipl. Rheno-Mosell. I, 298. Der hier und S. 389 gen. Ort Vaevernich ist Vernich, nicht Virnich.

¹⁰²⁾ Bonner Jahrb. XXIII, 67.

¹⁰³⁾ Korth a. a. O. 195, Gelenius 67.

¹⁰⁴⁾ Lacomblet sieht in G. ausserdem „wahrscheinlich eine alte Malstätte“. Die alte Malstätte von Geich kennen wir aber: es ist die Kempenerheide.

¹⁰⁵⁾ Lac. Urk.-Buch II, 342.

schaft, sondern auf älteres erzstiftisches Eigentum¹⁰⁶⁾, und das berechtigt für Geich, Füssenich und Eilich doch zu der gleichen Annahme.

Die Lehnbriefe führen zu demselben Ergebnis. Der älteste (1209) lautet auf die „bona ibidem palentz in Tulpeto et extra, attententia ecclesie b. Marie in Tulpeto“. Der folgende aber (1233) spricht nur von „bona in Zulpeche, quibus attinet ecclesia s. Marie“. Die Aussengüter fehlen also, ebenso in der Gegenurkunde des Grafen v. Jülich. Hätten zu diesen Aussengütern zwei ganze Dörfer wie Füssenich und Geich (beide in St. Marien eingepfarrt) gehört, so müsste dies Übergehen auffallen, zumal bei der ausführlichen Aufzählung in den beiden Urkunden. Denken wir aber an die im Palenzweistum genannten Aussengüter, so erklärt sich das Fehlen leicht: sie waren an Zahl und Bedeutung geringfügig. Der Schluss ergibt sich, dass auch der Brief von 1209 nur die im Weistum genannten bona extra Tulpetum meint. Der nächste Lehnbrief (1368) wiederholt die Lehnstücke wörtlich aus dem ersten, der ihm als Vorlage gedient hat (s. Kap. IV). Die weiteren (1394 ff.) bringen zu dem Punkte nichts Neues; sie kommen übrigens für den Beweis nicht in Betracht, da sie die Verhältnisse nicht mehr ausreichend kennen (s. Kap. V).

Nach Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände — wozu auch verschiedene Sonderrechte der Geicher Mitglieder des Zülpicher Schöffenkollegiums gehören — lässt sich also nur sagen: wir haben keine Berechtigung, die drei Orte zur Palenz, zum Bestand des alten Pfalzgrafengutes zu zählen. Fest steht dagegen: die Palenz ist ein dicht vor den Mauern des römischen Zülpich gelegener Hofesbezirk mit eigener Kirche, welcher die älteste fränkische Ansiedlung bei dem Römerkastrium umfasst.

3. Ursprung der pfalzgräflichen Gerechtsame.

Pfalzgraf Hermann I. hatte die Grafschaft im Zülpichgau¹⁰⁷⁾. Es ist aber verfehlt, daraus die Zülpicher Gerechtsame ableiten zu wollen. Denn schon Hermanns Sohn und Nachfolger, Pfalzgraf Ezzo, hatte die Grafschaft nicht mehr, sondern dessen Bruder Hezelin¹⁰⁸⁾.

¹⁰⁶⁾ Richterich: Lac. II 122; Bardenberg ib. I, 179; Broich: Mirbach, Territorialgesch. I, 8 Nr. 4.

¹⁰⁷⁾ 981 Juli 12: in pago Zulpichgoue in comitatu Herimanni (MG. Dipl. II Nr. 252). Die in der Urk. genannte villa Liudesheim ist Lüzheim, Kr. Düren; s. Forst, Westd. Zschr. XXIII, 215. .

¹⁰⁸⁾ 1020 Sept. 27: in pago Zulpike in comitatu Hezelini (Dipl. III Nr. 434, Beyer, UB. I, 345 Nr. 295).

Sie hatte also mit der Pfalzgrafschaft als solcher nichts zu tun, gehörte nicht zu deren Amtslehen.

Auch wir sind, wie Jülich schon im 14. Jahrhundert, auf den Lehnbrief von 1209 als älteste Quelle der Zülpicher Rechte angewiesen. Lehnsherr ist darin Pfalzgraf Heinrich der Welfe, der Sohn Heinrichs des Löwen und Schwiegersohn Konrads von Staufen, dem Barbarossa 1155 die Pfalzgrafschaft übertragen hatte¹⁰⁹). Belehnter ist Wilhelm III., der erste Jülicher Graf aus der Heimbacher Linie, welcher nach dem Tode seines kinderlosen Oheims Wilhelm II. von Jülich dessen Land geerbt hatte. Gerade aus diesem Grunde hatte er um Erteilung der Lehen nachgesucht, die sein Oheim von den Pfalzgrafen Konrad und Heinrich erhalten hatte. Der Lehnbrief von 1209 bezeichnet sich ausdrücklich als eine Wiederholung der früheren Belehnungen Heinrichs und Konrads; er führt uns also in die Zeit zurück, wo die Verlegung der lothringischen Pfalzgrafschaft aus ihrer alten Heimat nach dem Süden stattfand.

Nun besass Konrad von Staufen am Niederrhein keine Eigengüter¹¹⁰), und es zeigt auch der Name Palenz, den die Zülpicher Güter schon damals trugen, ihre Zugehörigkeit zur Pfalzgrafschaft. Die Pfalzgrafen behielten dann auch Vogtei und Palenz ununterbrochen weiter bis zu deren Untergang. Die beiden Punkte ergeben somit, dass wir es hier mit alten Bestandteilen der Pfalzgrafschaft zu tun haben, die schon vor Konrad von Staufen zu ihr gehörten. Ferner sei aus dem zweiten Teil dieser Untersuchungen schon hier folgendes angeführt. Die Urkunde von 1209 enthält nur 3 Lehnstücke: ausser Vogtei und Palenz noch die Waldgrafschaft (Molbach). Diese gehörte nun ebenfalls schon vor Konrad, unter Pfalzgraf Heinrich Jasomirgott (1141), zur Pfalzgrafschaft¹¹¹). Mit einem Wort: wir haben hier alte Amtslehen der Pfalzgrafschaft vor uns.

In dem Lehnbrief von 1209 wird nur Wilhelm II. von Jülich als Vorinhaber der Lehen genannt, kein anderer, auch nicht sein Vater Wilhelm I., obwohl dessen Regierung mehr als zwei Jahrzehnte in die Zeit der Pfalzgrafschaft Konrads hineinreicht. Ein geschichtlicher Grund spricht dafür, dass diese Nichterwähnung keineswegs deshalb

¹⁰⁹) A. Busson, Konrad von Staufen, Pfalzgraf bei Rhein. Ann. XIX, 24—28 (Beil. I).

¹¹⁰) Busson a. a. O. 20 f.

¹¹¹) Vgl. Lac. I, 343. Braun (Ritz) Zur Gesch. des Landes Montjoie, Ann. VI, 7.

geschieht, weil der Lehnbrief sich auf Nennung des nächsten Vorgängers beschränken will und ein weiteres Zurückgehen für unnötig erachtet, sondern vielmehr deshalb, weil Wilhelm I. die Lehen noch nicht hatte. Konrad von Staufen unternahm nämlich zunächst (1164) einen energischen Versuch, das Pfalzgrafengut am Niederrhein zu einer festen Macht auszubauen¹¹²). Das Unternehmen scheiterte, und die territorialen Pläne der Pfalzgrafen wenden sich von nun an ausschliesslich dem Süden zu, wo der Versuch gelingt, ein Territorium, die Rheinpfalz, als starke Grundlage der pfalzgräflichen Macht zu schaffen. Die niederrheinischen Pfalzgrafengüter scheiden damit für immer aus den politischen Berechnungen der Pfalzgrafen aus; sie werden zu Lehen vergeben, und nur der Belehnte, nicht mehr der Lehnsherr, kümmert sich fortan um sie.

Die Frage könnte sich schliesslich noch erheben, warum im Zülpicher Schöffenweistum der Vertreter der pfalzgräflichen Rechte stets „der wissliche Vogt von Hengebach“ genannt wird, da doch Jülich sowohl unter Wilhelm II. wie unter Wilhelm III. die Lehen besitzt? Die am Schluss folgende Untersuchung über die Entstehung des Weistums wird diese Frage beantworten. Zu der Zeit, wo das Weistum gegeben ward, hatte Hengebach seit einem Menschenalter die Vogtei, und das Weistum fixierte natürlich den Zustand, der bei seiner Abfassung tatsächlich vorlag.

Gehörte auch Zülpich selbst anfänglich zum Pfalzgrafengut?

In Tolbiacum und seiner nächsten Umgebung haben sich so wichtige Ereignisse der ältern deutschen Geschichte abgespielt, dass es an Erwähnungen des Ortes in den Quellen nicht fehlt. Für die vorliegende Frage kommt die Angabe Flodoards (Ann. MG. SS. III, 375) über den Kampf Heinrichs I. gegen Herzog Giselbert von Lothringen (925) in Betracht: „Henricus denique Rhenum transiens, oppidum quoddam nomine Tulpiacum, quod Gisleberti fideles tutabantur, vi cepit, nec diu demoratus infra regnum Lotharii, ad sua trans Rhenum regreditur, obsidibus a Gisleberto acceptis“. Der Ausdruck tutabantur genügt ja an sich nicht, um einen Besitz Giselberts daraus zu erweisen. Aber durch die Worte „infra regnum Lotharii“ zeigt der Annalist ganz deutlich, dass er Zülpich zu Giselberts Besitz zählt; denn nur

¹¹²) Busson a. a. O. 11 ff., Goerz, Mittelrhein. Regesten II 65 f. Nr. 227, Hecker, Die territ. Politik des Erzb. Philipp I., 15.

von Zülpich ist hier die Rede, nur von ihm gilt also die Bezeichnung: *infra regnum Lotharii*. Waitz¹¹³⁾ nimmt an, dass die Eroberung Zülpichs 925 auf Antrieb des Kölner Erzbischofs erfolgt sei: „Jene Feste mochte dem Kölner Erzbischof als besonders drohend erscheinen und so zunächst zu einem Angriff Anlass geben“. Bald darauf wurde nun ein Erzbischof von Köln selbst Herzog von Lothringen, Kaiser Ottos I. Bruder Bruno, und es lässt sich schwerlich annehmen, dass er bei der Übertragung und Teilung der Herzogsgewalt die seinem Stift in der Tat bedrohliche Festung aus der Hand gegeben habe, da es doch ganz bei ihm stand, sie zu behalten. Einige Jahrzehnte später finden wir das Erzstift im Besitz des Zolles, 1124 erfahren wir, dass das Kastrum als erzbischöfliches Eigentum längst und allgemein bekannt ist. Nach dem Gesagten dürfen wir den Beginn der erzbischöflichen Herrschaft in Zülpich von 1124 an noch 150 Jahre weiter hinaufführen: in die Zeit Erzbischof Brunos, des sächsischen Königssohnes. Die Pfalzgrafen sind niemals in Zülpich nachweisbar; ihr Lieblingssitz war in der Ottonenzeit die Tomburg bei Rheinbach, wohin es sie auch aus der Ferne zog¹¹⁴⁾. Auch für die Folge erhoben sie nie ein Anrecht auf Zülpich selbst, und so bereitwillig sie später auch Jülicher Ansprüche in ihre Lehnbriefe aufnahmen, in diesem Punkte haben sie Jülich niemals unterstützt.

Das Kastrum Zülpich gehört also nicht zum Bestand der pfalzgräflichen Güter. Die in der Urkunde von 1209 enthaltenen Zülpicher Gerechtsame aber konnten wir als alte Amtslehen der Pfalzgrafschaft erweisen und als solche vorerst wenigstens in die Zeit vor Konrad von Staufen zurückführen. Weiteres wird sich am Schluss der ganzen Untersuchung ergeben.

Von Interesse ist endlich in unserm Zusammenhange noch das Zülpicher Marktrecht.

Der Marktplatz umschloss, wie wir sahen, den Friedhof der fränkischen Ansiedelung und gehörte also ursprünglich sicher zu ihr.

¹¹³⁾ Jahrb. d. deutsch. Reiches unter König Heinrich I., S. 81 (3. Aufl.).

¹¹⁴⁾ Herzog Otto von Schwaben, der frühere Pfalzgraf, starb hier am 7. Sept. 1047, als er zum Besuch weilte. Die Tomburg gehörte zu den Eigengütern der mit Hermann I. beginnenden Pfalzgrafenfamilie, nicht zu den Amtslehen der Pfalzgrafschaft. Denn Hermanns Enkel, Erzbischof Hermann II. von Köln, der dritte Sohn des Pfalzgrafen Ezzo, schenkte die Burg dem Erzstift; vgl. Lac. UB. I, 187: 1052 Mai 7.

Wir sahen ferner, dass diese Ansiedelung nicht in den bischöflichen Besitz übergang, sondern Pfalzgrafengut war. Nun wird aber schon im Zülpicher Schöffenweistum — also im 13. Jahrhundert — gesagt, dass der Michaelsjahrmarkt auf jenem Platz unter dem Banner des Erzbischofs abgehalten werde (§ 12).

Das Marktrecht¹¹⁵⁾ gibt darüber folgende Einzelheiten. Der (erzbischöfliche) Schultheiss befragt die Schöffen, wer zum Marktgeding kommen müsse. Sie weisen, dass 7 Schöffen der Stadt und 5 Bruderschaften (Zünfte), jeder Meister mit 2 Brüdern, ferner der geschworene Bote da sein sollen, und dass man dinge solle „umb unser herren herligkeit ind der Stadt freyheit ind des Martz recht“. Schöffen und Brüder zusammen weisen dann in dem so konstituierten Marktgeding, dass der Schultheiss mit 2 Schöffen am Tag vor St. Michael (28. Sept.) bei Sonnenaufgang durch den Boten das erzbischöfliche Banner auf dem Kramhause beim Pütz auf dem Markte ausstecken lassen soll, wo es bis zum Sonnenuntergang des 30. September bleibt. Aus den übrigen, von Schöffen und Brüdern gewiesenen marktrechtlichen Bestimmungen interessiert uns hier zunächst noch, dass auch das Geleitsrecht nach und von dem Markt innerhalb der Bannmeile dem Erzbischof zugesprochen wird; der Zülpicher Schultheiss übt es in seinem Namen aus, und der wissliche Vogt von Hengebach soll nur auf Erfordern des Schultheissen diesem folgen.

Die Honschaften von Schivelberg und Kempenerheide erklärten dagegen am 26. August 1395 unter Eid, dass der Herzog von Jülich „eyn wisslich vait van Hengbach sy ind sall syn bannyer up dat Craenhuis bynnen Tzulpge doen steghen als lange as die vryheit werdt zu sente Michiels missen“, und dass ihm allein das Geleit der Kaufleute zustehe¹¹⁶⁾.

Allerdings erfolgt diese Honschaftsweisung ja in verhältnismässig später Zeit, wo die alten Zustände vielleicht nicht mehr bekannt waren. Aber man muss anderseits auch sagen, dass der Anlass, aus dem Jülich die Weisung einholte, gar nichts mit dem Markt zu tun hatte, dass die Honschaften vielmehr ganz von sich aus diesen Punkt in ihrer Bekundung mit behandelten¹¹⁷⁾.

¹¹⁵⁾ Merlo, Bonner Jahrb. 44/45 S. 184—189; daraus (mit Ausnahme einiger nicht zum Marktr. gehörender Zusätze) abgedr. bei Grimm, Weistümer VI 680—684; ein Teil auch Grimm II 718—719 nach junger Abschr. (16. Jahrh.).

¹¹⁶⁾ Jül.-Berg 1292. — ¹¹⁷⁾ S. Kap. V.

Jülich ging auf die Sache nicht weiter ein. Zur Prüfung sind wir lediglich auf das Zülpicher Marktrecht angewiesen.

Als Marktherrn stellt es überall den Erzbischof dar. Um so auffallender ist, dass ein anderer, der Herr von Sinzenich (S. war eine Jülicher Unterherrschaft), am Michaelstag einen Marktzoll erhebt; sein Zöllner soll „van der ersten Karre Wanne, die up den Mart veil kombt, eine Wann, ind [van] ieklicher Schuttelstat zwa Schuittelen heven, eine auf des herren tafel und eine in die Kuechen“¹¹⁵). Weiterhin aber darf der Sinzenicher Zöllner „enbinnen dem Marte“ nur seinen gewöhnlichen Zoll erheben „und nit mehr“.

Im Absatz vorher wird noch ein „Tolner“ erwähnt, der jeden Marktfahrer, welcher ihm „seinen toll entfuir“, bis auf die Bannmeile verfolgen und auf den Markt zurückbringen „ind da behalden [mag], as lang as hy unseren herrn dat gericht hat ind dem Tolner seinen schaden“. Dieser Zöllner wird ausdrücklich von dem Sinzenicher unterschieden, und wie der Zusammenhang zeigt, haben wir es hier mit einem erzbischöflichen Zöllner zu tun. Der Erzbischof erhält also den eigentlichen Ertrag des Marktzolles; der Marktzoll des Sinzenichers stellt nur eine kleine Rekognitionsgebühr dar.

Gehen wir nun das Marktrecht weiter durch. Von den 5 Bruder-

¹¹⁵) Nach dieser Stelle ist offenbar der Michaelstag (29. Sept.) der erste Markttag. Es handelt sich hier selbstverständlich um die erste Karre Wanne, die am selben Tage zum Markte kam, denn die Tags vorher angekommene „erste Karre“ war am zweiten Tage ja möglicherweise schon ausverkauft. Marktware aber wird doch spätestens am ersten Markttag angefahren, nicht am zweiten, ausser wenn der 2. Tag Spezialmarkt (also etwa für landwirtsch. Geräte) wäre, und davon hören wir in Z. niemals. — Die Tagesangabe des Banneraussteckens lautet im Marktrecht zuerst nur „up St. Michaels“; es fehlt also das entscheidende Wort „Tag“ oder „Abend“. Rich. Schröder ergänzte in Grimms Weistümern VI, 680 „Tag“, dann aber in seinen Abhandlungen über das Weichbild (Histor. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 309) und über die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte (Rich. Béringuier, Die Rolande Deutschlands S. 14 u. A. 3) mit Rücksicht auf den folg. Absatz des Marktrechts: Abend. Ebenso Tille (Annalen 63, S. 12 A. 4) unter Hinweis auf das Zülpicher Schöffeweistum (§ 12). Ich schliesse mich dem an. Aber das Aufstecken des Banners bezeichnet den Beginn der Marktfreiheit, und diese erstreckt sich auch auf die Reise der Marktbesucher innerhalb der Bannmeile und auf ihren ganzen Aufenthalt auf dem Markte, also auch bei der Anfahrt ihrer Waren, dem Aufschlagen der Stände. Das Bannerhissen am 28. Sept. spricht also durchaus nicht dagegen, dass der folgende Tag der erste Markttag war.

schaften haben allein die Schuster (Kordwerder) das Privilegium, einen Dieb, der ihnen auf dem Markt Schuhe stahl, selbst zu bestrafen: „sey muigen zu houf gahn und mogen den dieff schlain mit ihren schoin und leisten ohn bltruist“ und mögen ihn dann laufen lassen. Nur wenn das Gericht den Dieb ergreift, „ehe die Korderwerder over in richten“, darf es ihn aburteilen, sonst nicht. Das ist der Kordwerder recht und freyheit“. Einen Grund dafür ersieht man aus dem Verlauf des Marktes nirgends; die Schuster tun nicht mehr als die übrigen Bruderschaften und treten aus ihnen gar nicht hervor¹¹⁹).

Nach der Abnahme des erzbischöflichen Banners am 30. September beginnt das Abendgeding. Darin weisen Schöffen und Brüder, dass der Schultheiss durch den Boten feststellen lassen soll, „ob innich overgekräme oder baw da sey, die nit van Recht dae sein en solle“, und jeder „overbaw of gekrame“ wird dem Schultheiss mit 5 Schilling gebüsst. Es handelt sich nicht um die unzulässigen Bauten in der ganzen Stadt, sondern nur am Markte¹²⁰). Die Besichtigung steht auch unzweifelhaft mit dem Jahrmarkt in Zusammenhang; denn sie findet im Marktgeding statt und wird durch dessen Mitglieder, die „Scheffen und Broder“, angeordnet. Vor Beginn des Marktes wäre ihr Zweck ja auch ohne weiteres klar und verständlich: als Massregel zur Sicherung des Marktes. Aber was soll sie nach Schluss des Marktes?

Alsdann „manet der Schultiss die Scheffen ind Broder, dat der here van Syntzigh¹²¹) einen toll zu Zulpge have, also solle sein Tolner,

¹¹⁹) Auch die Abgabe von einem Paar Butschoin (Halbstiefeln) an den Erzbischof bietet keinen Grund; denn die Bäcker, Pelzer und Löhrrer entrichten am gleichen Tage (1. Okt.) ähnliche Abgaben, ohne ein solches Privileg zu haben. Diese Abgaben an den Landesherrn, den Schultheiss und die Schöffen sind, wie Tille (a. a. O. 14) mit Recht bemerkt, unabhängig vom Markte. Dass das Marktrecht die Abgaben zweimal nennt (Merlo 186 und 188) und bei der ersten Erwähnung die der Schuster speziell, die anderen summarisch anführt, kommt daher, weil gerade von den Schustern die Rede ist. Bei dem stark kompilatorischen Charakter der Aufzeichnung befremdet das nicht.

¹²⁰) Vgl. die Bestimmung *da*; Grimm II, 718 hat direkt: „of iniche overgekroem of bauwe an dem mart sein.

¹²¹) Sintzich war bis ins 16. Jahrh. der Name von Sinzenich bei Zülpich (vgl. Annalen XXXII, 55); die Abschrift aus dem 16. Jahrh. (Grimm II, 718 f.) hat denn auch Sinzenich. Rich. Schröder verwechselt trotzdem den Ort mit Sinzig a. Rh. (Weichbild 309 „des Klosters zu Sinzig“, Rolandssäulen 14: „des Abtes von Sinzig“). Tille (a. a. O. 13) hat Sinzenich richtig erkannt, missversteht aber völlig die Worte „des herrn tolner van

die den toll verwart, up deissen Abendt ein Cruitz brengen, dat heischt die Kruyss. Dat Creutz sollen die Kordewerder uprichten entgegen Luitenbiers hauss auf dem Mart, und dat Creutz sall da stehen pleiben vierzehn tagh langk“; während dieser Zeit ist der Zoll des Herrn von Sinzenich verdoppelt; einen Donnerstag nach freier Wahl erhalten die Schöffen die Einnahme, einen Montag die Schuster. Sobald „die Kruyss aufgericht ist“, wird das Abendgeding geschlossen, „ind der Kordewerder Meister sall zu Weyne gahn mit seinen Brodern“. Der Sinzenicher Zöllner soll ihnen folgen und ihnen ein Sümmer Nüsse bringen, die gleichmässig unter Brüder und Schöffen verteilt werden; den letzteren wird ihr Anteil nach Hause gesandt. Am folgenden Tage (1. Okt.) macht die Schusterzunft einen Ausflug (gahn spielen) nach dem Kiesgraben bei Merzenich (im Jülischen), wohin ihnen die Sinzenicher Herrschaft ein Roggenbrot und einen Käse sendet. Bei Feindesgefahr soll die Herrschaft ihnen ausreichendes Geleit geben oder den Käse ans Münstertor senden.

Es wird also da auf dem Markte ein Kreuz errichtet, „das einzige Marktzeichen, welches bereits in älterer Zeit nachgewiesen werden kann“¹²²⁾. Wie in allen Fällen, wo das Kreuz als Marktzeichen erscheint, findet es sich auch hier bei einem Jahrmarkt. Es wird wie die Marktkreuze aufgerichtet und wieder abgenommen. Aber seine Errichtung geschieht hier nach Schluss des Marktes. Während so das alte Marktzeichen nach dem Markte erscheint, wird der Markt selbst unter einem Zeichen aus späterer Zeit: der Fahne¹²³⁾, abgehalten, die, wie Rich. Schröder sagt, „nur als Surrogat oder Beiwerk des Marktkreuzes anzusehen ist“, wogegen „das Kreuz unter den Marktsymbolen die erste Stelle einnahm“¹²⁴⁾. Weiter sehen wir, dass die Zunft, welche das Kreuz nach dem Markt für den Herrn von Sinzenich aufstellt, während des erzbischöflichen Marktes durch ein besonderes Vorrecht ausgezeichnet ist, für das sich aus dem Marktverlauf keine Erklärung ergibt. Und endlich erhebt derselbe

Syntzigh“, indem er sagt: „Wie der Erzbischof Herr des Marktes ist und als solcher durch seinen Zöllner zu Sinzenich den Marktzoll in Natura . . erhebt“. Es ist jedoch durch die ganze folg. Seite bei Merlo (187) jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, dass „des herrn tolner van Syntzich“ eben der Zöllner des Herrn von Sinzig ist.

¹²²⁾ Rietschel, Markt und Stadt (1897) 214.

¹²³⁾ Ib. 212.

¹²⁴⁾ Weichbild 312.

Herr von Sinzenich auch am Michaelstage einen Marktzoll in der alten Form der Naturalabgabe.

Wie erklärt sich dies alles ?

Die Entstehungszeit des Zülpicher Marktes ist unbekannt. Ein Marktprivileg besitzen wir nicht — aus ganz natürlichem Grunde: in den alten Römerstädten und Kastellen geht der Markt in sehr frühe Zeit zurück. Dürfen wir schon hier einen Zusammenhang zwischen Markt und Münze annehmen¹²⁵⁾, so werden wir gleichfalls weit zurückgeführt; denn bereits unter den Merovingern war Zülpich Münzstätte¹²⁶⁾. Die 3 Drittelsolidi von Gold, welche aus dieser Präge in der Nationalbibliothek zu Paris aufbewahrt werden¹²⁷⁾, tragen auf dem Revers ein Kreuz¹²⁸⁾.

Zülpich war in der fränkischen und karolingischen Zeit Königeigen und sein Markt, wie in den alten Römerorten überhaupt, königlich. Als der Erzbischof das Kastell erhielt, bekam er, wie wir sahen, das nördlich davor gelegene Gebiet nicht mit; es war Pfalzgrafentum (Palenz). Dagegen finden wir ihn um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitz des Marktes, welcher auf einem dicht bei der Palenz gelegenen und ursprünglich sicher zu ihr gehörenden Platze stattfand. Wir sahen aber auch, dass ausser ihm noch ein anderer, der zu dem Erzbischof keine Beziehung hat, einen Marktzoll erhob. Dieser Zoll kennzeichnet sich schon durch seine Form als alt und ist so geringfügig, dass er unmöglich Selbstzweck sein kann. Er kann nur die Bedeutung eines Rechtssymbols, der Rekognition eines alten Rechtes, haben. Welches Rechtes, ergibt sich leicht: einen Marktzoll erhebt nur der Marktherr; für ihn war der Zoll die Hauptsache beim Markte. So weist uns diese Naturalabgabe auf die Spur eines ältern Marktherrn hin. Und nun lösen sich alle Rätsel rasch und einfach. Bei der Besitznahme des Marktes durch den Erzbischof traf er auf das alte Marktzollrecht des frühern Herrn. Wir sehen, wie dies Recht durch

¹²⁵⁾ Karl Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland (1881) S. 18, 42.

¹²⁶⁾ Vgl. Müller, Deutsche Münzgeschichte (1860) I 207.

¹²⁷⁾ Maurice Prou, Catalogue des monnaies françaises de la Bibl. Nat.: Les monnaies Mérovingiennes (Paris 1892); Beschreibung S. 256. 257 Nr. 1172—74; Abbild. von 1 u. 2 Taf. XIX Nr. 27 u. 28.

¹²⁸⁾ Nr. 1172 in der lat. Form, auf Kugel und Stufe erhöht, Nr. 1173 u. 74 mit gleichlangen, geschweiften Armen; die beiden letzteren sind vom gleichen Münzer. Die Umschrift Tulbiaco fit bei 1 auf dem Avers, bei 2 und 3 auf dem Revers. (Gewicht: 1 und 3 je 1 Gr. 25, 2: 1 Gr. 27).

den Rekognitionszoll beim Marktbeginn formell anerkannt wird, wie dann aber der Erzbischof den eigentlichen Marktzoll erhebt. Dafür erhält der frühere Marktherr eine Entschädigung in der Form einer 14tägigen Verdoppelung seines gewöhnlichen Zolles¹²⁹⁾, und es ist nun ohne weiteres verständlich, dass hierfür das alte Marktkreuz — und zwar auf dem Markte — errichtet wird¹³⁰⁾ zum Zeichen, dass dieser Zoll den alten Marktzoll vertritt. Ebenso begreift es sich, dass der Erzbischof nicht das Kreuz, sondern die Fahne als Marktzeichen führt; das Kreuz verblieb dem Vertreter des frühern Marktherrn, dessen Rechte ja — wie schon der Rekognitionszoll zeigt — nicht gewaltsam, sondern durch gütlichen Ausgleich beseitigt wurden. Jetzt erklärt sich auch das Vorrecht der Schuhmacherzunft während des Marktes: es ist eine Vergütung für die Erhebung des Marktkreuzes, die in alter Zeit zu Beginn des Marktes geschah und darum jenes Privileg im Gefolge hatte. Auch der Ausflug der Schuster nach Merzenich am 1. Oktober erhält so seine passende Stelle: er fand ursprünglich *peractis laboribus*: nach Abbruch des Kreuzes statt und bildete so in echt mittelalterlicher Auffassung den Abschluss von Arbeit und Vergütung, von Leistung und Gegenleistung.

Zu diesem Zusammenhang stimmt auch ganz das Abendgeding nach Schluss des Marktes. Es findet statt, nachdem das erzbischöfliche Banner abgenommen ist und besteht nur aus 3 Teilen: 1. Feststellung der Erscheinungspflichtigen, 2. Besichtigung der Marktbauten in Bezug auf overgekräme und unzulässige Bauten, 3. Errichtung der Kruyss. Die Feststellung der Erscheinungspflichtigen (1) geschieht in derselben Weise wie beim Eröffnungsgeding; es sind auch die nämlichen Personen, welche anwesend sein müssen. Neu ist aber im Abendgeding die Bestrafung der Fehlenden mit je 5 Schilling. Nun war beim Eröffnungsgeding das Erscheinen der Pflichtigen doch ungleich wichtiger und notwendiger; denn da weisen sie das gesamte

¹²⁹⁾ Worin dieser gewöhnliche Zoll bestand, ist unbekannt. Pal. 301r findet sich als Rechte der Herrschaft zu Sintzich in Zulpich verzeichnet: Auf Auffahrtstag jeglicher Gewandschneider, der ein Bruder ist zu Z., 4 Pf., Mariä-Lichtmess jeglich Disch, der Wachs verkauft, 3 $\frac{1}{2}$ Pf. der Herr Wilhelm [v. Sinzenich] heven 2 Pf. und Vogt und Bote 3 hellinck,

¹³⁰⁾ Rich. Schröder (Weichbild 309, Rolandssäulen 14) hält dies Kreuz für ein Zollkreuz „zum Zeichen der nun beginnenden 14tägigen Marktzollgerechtigkeit des Klosters zu Sinzig“. Was soll aber eine Marktzollgerechtigkeit, wenn gar kein Markt ist? Schr. übersieht, dass der Herr v. Sinzenich schon am Michaelstage einen Marktzoll erhebt.

Marktrecht, während sie beim Abendgeding recht wenig zu tun haben. Eine Strafbestimmung für das Fehlen hätte also, wenn überhaupt, doch sicher vor allem beim Eröffnungsgeding ihren naturgemässen Platz. 2. Dass die Revision der Marktbauten nur vor der Eröffnung des Marktes einen klaren Sinn und Zweck hat, wurde schon oben gezeigt, und ebenso 3., dass auch die Errichtung des Kreuzes ursprünglich den Marktbeginn bezeichnete. Kurz gesagt: in dem späteren Nachgeding haben wir das alte Eröffnungsgeding vor uns: Konstatierung der Erscheinungspflichtigen und Bestrafung der Fehlenden wegen der Wichtigkeit der Verhandlung; Besichtigung der Bauten am Markt und Bestrafung bei störenden und ungehörigen Bauten; Errichtung des Marktkreuzes. Als die letztere infolge der Zollverschiebung aus dem Eröffnungsgeding in ein Nachgeding verlegt ward, folgten die beiden anderen, mit der Kreuzerrichtung ursprünglich verbundenen bzw. ihr vorausgegangenen Massnahmen mit, obwohl sie dort nicht hinpassen; dafür trägt dann umgekehrt das neue Eröffnungsgeding und das dahin übertragene Marktrecht deutlich die Zeichen einer nachträglichen bunten Kompilation¹³¹⁾.

Wer war nun aber der frühere Marktherr? Das einzige Recht, welches auf ihn hinweist, lag zur Zeit der Marktrechts-Aufzeichnung in der Hand der Herren von Sinzenich. Sie waren jedoch nicht die ursprünglichen und eigentlichen Inhaber dieses Rechtes. Kein Lehnbrief beweist das, wohl aber die Sprache. Das alte Marktkreuz hat nämlich seinen besondern Namen; es wird nicht einfach „Kreuz“ genannt, sondern „ein Cruitz, dat heischt die Kruyss“. In Zülpich war diese Form fremd¹³²⁾; dort sagte man „Cruitz“ mit z, nicht mit s, und gebrauchte das Wort als Neutrum (auch heute noch Krütz, Neutr.). Der Ausdruck „die Kruyss“ war also in Zülpich nur terminus technicus für dies bestimmte Kreuz. Von den nahe wohnenden Sinzenicher Herren kann die Form nicht kommen; sie sprachen wie die Zülpicher. Zwei Möglichkeiten bleiben nun: entweder hatte Zülpich früher einmal die Form Kruis, oder der Terminus ist unter dem Einfluss einer fremden Gegend gebraucht. Herr Professor J. Franck in Bonn hatte

¹³¹⁾ So schou gleich in der Überschrift: „Dit is unser herligkeit ind der stede freiheit ind des marts recht, wie man dat wisen und bedingen sall up St. Remeiss dagh“ — und die dann folg. Weisungen geschehen am 28. und 29. Sept.

¹³²⁾ Der Abschreiber des 16. Jahrh. (Grimm II 718) wusste mit dem Wort gar nichts mehr anzufangen und machte „der croesen“ daraus.

die Güte, mir über die beiden Wortformen eingehende Mitteilungen zu machen. Zu diesem Punkte schreibt er: „Die erstere Möglichkeit kann ich nicht ausgeschlossen nennen, aber sie ist wenig wahrscheinlich, da wir zwei Momente voraussetzen müssten, für die wir keine Beweise haben: 1) die Form mit s, 2) das weibliche Geschlecht. Also ist es wahrscheinlicher, dass die crüse aus einer fremden Gegend stammt, entweder mit einem Inhaber der Herrschaft, oder mit der Sitte, ein Kreuz für den betreffenden Zweck zu verwenden“. Die Sitte war auch in der Zülpicher Gegend heimisch; es bleibt also nur das Herüberkommen des Namens mit dem Inhaber der durch die Kruis bezeichneten Marktherrschaft. Die Form Krüse kommt nach Mitteilung des Herrn Prof. Franck im Mittelniederländischen (neben Krütse) in allen Gegenden vor, häufig auch mit femininem Geschlecht und zwar im Flämischen und Brabantischen. Wir haben also in einer niederländischen Gegend den Herrn zu suchen, der den Sinzenichern ihr Recht verliehen hat. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies Recht von den lothringischen Pfalzgrafen stammt, rückt damit nahe; ein direkter Beweis freilich liegt nicht vor. Sicher aber ist auch durch die sprachliche Form, dass das Sinzenicher Recht nicht vom Erzbischofe herrührt¹³³⁾.

Nur in diesem finanziellen Punkte, dem Marktzoll, hat sich die Spur des früheren Marktherrn erhalten. Alles andere war bei der uns heute vorliegenden Marktrechts-Redaktion in der Hand des Erzbischofs. Auch das Marktgericht (1. Okt.) ist identisch mit dem bischöflichen Stadtgericht. Jülich nahm den auf den Markt bezüglichen Teil der Honschaftsbekundung vom 26. Aug. 1395¹³⁴⁾ nicht in seine Klageschrift (4. Sept. 1395¹³⁵⁾ auf; diese Entwicklung war damals längst abgeschlossen. Für uns aber hat sie deshalb Interesse, weil sie den ersten, frühen Schritt Kurkölns auf der fortan stetig innegehaltenen Bahn bezeichnet: den ersten Schritt zur Erweiterung seiner Rechte in Zülpich.

III.

Der Streit um Zülpich bis zur Verpfändung von 1299.

Wilhelm II. und Wilhelm III. von Jülich besaßen die pfalzgräflichen Lehen in Zülpich ungeteilt. Dann aber trat eine Trennung der

¹³³⁾ Denn im ganzen kölnischen Gebiet ist die Form auf z, Neutr.

¹³⁴⁾ Eine Erinnerung an den früheren Zustand steckt also doch darin, wenn auch die genauere Kenntnis der Einzelheiten fehlt, indem nicht „Kreuz“, sondern „Banner“ gesetzt ist.

¹³⁵⁾ Jul.-Berg 1294.

Lehnsstücke ein. Wilhelm IV. erhielt von den Pfalzgrafen Ludwig I. und Otto I. die Palenz¹³⁶⁾, während Everhard v. Hengebach (1229) als *Tulpetensis advocatus* urkundet¹³⁷⁾. Nach dem Tode Everhards verschmolz die Herrschaft Hengebach mit Jülich; auch die Zülpicher Vogtei kam an Wilhelm IV.¹³⁸⁾.

Bis dahin ist von einem Streit über Zülpich nicht die Rede. Anders aber wurden die Dinge, als zwei Charaktere wie Wilhelm IV. und Konrad von Hostaden sich gegenüberstanden. Gleich in der ersten ihrer, volle fünfzehn Jahre andauernden Fehden hat der Jülicher Graf Zülpich eingenommen; der Erzbischof belagerte es 1240 mit seinem, durch zahlreiche Kölner Bürger verstärkten Heere, und Wilhelm IV. führte mit seinen Verbündeten eine starke Kriegsmacht gegen ihn¹³⁹⁾. Wie sich im Frieden von 1240 Konrad mit Jülich abfand, ist nicht bekannt; die Ausgleiche von 1242 und 1245¹⁴⁰⁾ erwähnen Zülpich nicht. In der Neusser Sühne vom 9. Sept. 1251¹⁴¹⁾ erscheint es dann als selbständiger Punkt unter der Menge von Streitgegenständen, deren Begleichung die mühsame Aufgabe der Schiedsrichter gewesen war. Die umsichtigen Männer, welche ihrem lateinischen Schiedsspruch zur Sicherheit gleich in uno volumine eine deutsche Übersetzung beigaben, „ut latinum non aliter, quam subscriptum sonat theutonicum, exponatur“, haben schwerlich geahnt, dass sie trotz dieser erfreulichen Vorsorge noch durch Jahrhunderte hin zahlreiche Nachfolger haben würden, die sich an dem einen Punkte: Zülpich, abplagen sollten. Diesmal lautete der Entscheid: Erzbischof und Erz-

¹³⁶⁾ Lac. II, 193; Gegenurkunde Wilhelms bei Freher, Orig. Pal. 31. Die beiden Urkk. sind ganz unzweifelhaft gleichen Datums; die zweite kann nicht 3 Jahre vor der ersten liegen, wie die Datierung bei Freher (ebenso Tolner, Cod. Dipl. Pal. Nr. 82 und Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz I 77 A. 82) will. Schon Kremer (Acta Acad. Pal. III 288) korrigiert Frehers Datierung in 1233. Frehers Abdruck ist offenbar auch sonst ungenau, wie die unrichtige Lesung: „quod dictus comes Bavariae“ statt comes W[ilhelmus] zeigt.

¹³⁷⁾ Lac. II, 163. (1166 Aug. 15 — Lac. I, 420 — handelt es sich dagegen nur um den Vogt der Propstei; Lac. I, 341, wo ebenfalls ein solcher Vogt vorkommt, ist unecht: vgl. Knipping, Regg. 393).

¹³⁸⁾ S. unten den Schiedsspruch von 1255.

¹³⁹⁾ Chron. regia Col. ed. Waitz, 277.

¹⁴⁰⁾ Lac. II, 270. 292. Über die voraufgegangene, schon 1241 wieder begonnene Fehde s. Chron. reg. 282—285; dazu Cardauns in Lacomblets Archiv VII 215 ff.

¹⁴¹⁾ Lac. II, 376.

stift behalten dort ihre Güter in demselben Rechte wie unter den Erzbischöfen Engelbert und Heinrich *et secundum sententiam scabinorum eiusdem loci*; andererseits soll, *sicut progenitores comitis in bonis suis in loco eodem sitis fuerunt*, auch Wilhelm IV. in ihnen verbleiben, und beide, Erzbischof und Graf, sollen mit diesen Rechten zufrieden sein. Unter Engelbert und Heinrich sind keine Änderungen in den Zülpicher Gerechtsamen eingetreten; sie sind einfach als die nächsten Vorgänger Konrads den *progenitores comitis* parallel gesetzt, um zu bezeichnen, dass der Rechtszustand unverändert wie unter den beiderseitigen Vorgängern bleiben solle.

Der Neusser Friedensvertrag hielt so wenig stand wie die früheren. Die neue Fehde, welche schon bald darauf entbrannte¹⁴³⁾, endete mit der gänzlichen Demütigung des Grafen. Es kennzeichnet seine hoffnungslose Lage, dass er sich in der Blatzheimer Sühne vom 15. Okt. 1254¹⁴³⁾ mit drei geistlichen, dem Erzbischof untergebenen Schiedsrichtern — den Pröpsten von St. Severin, St. Aposteln und Soest — zufrieden geben musste, ohne ihnen einen einzigen von seiner Seite begeben zu dürfen. Ihr Spruch (1. Febr. 1255¹⁴⁴⁾ fiel denn auch in allen Punkten aufs schärfste gegen ihn aus. Für Zülpich hiess er: *Item pronunciamus, oppidum Tulpense, castrum et quicquid ibi est, esse ligium allodium b. Petri; et ideo ea archiepiscopo et ecclesie Coloniensi pro ligio allodio adiudicamus*. Der Graf müsse zufrieden sein mit dem, *que per sententiam scabinorum fuerint indicata*.

Was war nun der Grund des Zülpicher Streites? Der Neusser Schiedsspruch weist beide Parteien an, bei dem alten Rechtszustand zu bleiben. Beide hatten danach also über das alte Recht hinaus Ansprüche erhoben und Vorteile erringen wollen. Worin diese bestanden, sagt der Schiedsspruch nicht. Um so deutlicher ist, was den Erzbischof anbetrifft, der Spruch von 1255. Er erfolgte unter Umständen, die für Konrad so günstig wie möglich lagen, und bestimmt: *oppidum Tulpense, castrum et quicquid ibi est, esse ligium allodium b. Petri*. Die Worte: *quicquid ibi est* geben den Schlüssel. Das Kastrum und alles, was in der Stadt Zülpich ist, wird als erzstiftisches Allod erklärt; alles — also auch der pfalzgräflich-jülichsche Teil, die Palenz. *Quicquid ibi est!*

¹⁴³⁾ Für das Einzelne derselben vgl. die treffliche Darstellung von Cardauns, Konrad v. Hostaden (1880) 72—73.

¹⁴³⁾ Lac. II, 404.

¹⁴⁴⁾ Ib. 410.

Die Vogtei und ihre Gefälle wurden dagegen, wie die obigen Stellen zeigen, dem Grafen gelassen. Offenbar hat den Schiedsrichtern das Zülpicher Schöffenweistum vorgelegen, welches von der Palenz nichts enthält: diesem gegenüber sind die Beweisstücke, die Jülich vorbringen konnte (die Lehnsbriefe), als minderwertig behandelt worden, was auch später noch oft geschah.

Jülichs Absichten auf Zülpich treten in dem Spruch von 1255 nicht hervor; sie zeigen sich aber deutlich in der sofortigen Besitznahme des Ortes gleich zu Beginn der Fehden und nicht minder deutlich in seinem Verfahren während der Folgezeit, sobald die Gelegenheit günstig war: es wollte — wie auch anderswo — die Vogtei zur Herrschaft machen. Ohne weiteres ist es ja auch verständlich, dass der Graf das im eigenen Lande ihn bedrohende Aussenfort des Erzstifts mit ebenso heissem Bemühen an sich zu bringen suchte, wie der Erzbischof den Jülicher Besitzteil in seiner Stadt.

Doppelt musste ihnen daran liegen zu einer Zeit, wo beide seit einem halben Menschenalter unaufhörlich miteinander in Fehde waren. Für den Erzbischof kam gerade damals noch ein besonderer Umstand hinzu.

Seit der frühen fränkischen Ansiedelung im Norden des Kastrums war der Ort Zülpich beträchtlich gewachsen. Im Osten breitete sich, Kastrum und Palenz an Ausdehnung weit übertreffend, ein neuer Ortsteil aus, der mit Ausnahme weniger Häuser, welche zur Palenz gehörten, erzstiftisches Eigentum war und zu St. Peter gehörte. Erst kürzlich, 1246, war mit der Hostadenschen Erbschaft noch ein Vorort hinzugekommen, das alte Dorf Mersburden. Das alles bildete ein Gebiet, dessen Bestandteile so nahe beieinander lagen, dass es zu einer Vereinigung, zu einer einheitlichen Zusammenfassung förmlich drängte. Nur ein fremder Bestandteil war darin: die Palenz. Daraus erklärt es sich, dass der Erzbischof damals nach deren Besitz ganz besonderes Verlangen trug. Und es ist sicher kein Zufall, dass mit der Erreichung dieses Zieles sofort auch die Zusammenfassung des Ganzen erfolgte: dieselbe Urkunde — der Schiedsspruch von 1255 —, welche die Einschmelzung dieses Bestandteiles in das bischöfliche Gebiet verfügte, bezeichnet zugleich zum ersten Male Zülpich als Stadt¹⁴⁵⁾.

¹⁴⁵⁾ Eine neue Mauer trat bei der Stadterhebung nicht hinzu; es blieb bei der alten Mauer um das Kastrum. Sie umschloss ja auch immerhin einen Raum, wie er manchem Reichsstädtchen für den Umfang seines Mauerrings bis zum Ende genügte.

Im Streit mit Jülich war Konrad endgiltig Sieger geblieben. Damit schliesst der erste Abschnitt des Kampfes um Zülpich. Wilhelm IV. wagte es nicht mehr, gegen den gewaltigen Erzbischof vorzugehen, der einst neun Monate lang auf dem Schloss Nideggen sein Gefangener gewesen war, der ihm aber seitdem seine Überlegenheit sehr gründlich dargetan hatte. Zwei Jahre später¹⁴⁶⁾ ist er Bundesgenosse Konrads gegen die Stadt Köln, dieselbe Stadt, mit deren Hilfe er 1251 und 1252 den Erzbischof zu bezwingen gedacht, und mit der er deshalb damals ein Bündnis gegen Konrad geschlossen hatte¹⁴⁷⁾.

Nach dem Tode seines Gegners aber bereitete sich Wilhelm alsbald zum Kampf gegen dessen Nachfolger Engelbert v. Falkenburg vor¹⁴⁸⁾. Einen raschen Umschwung der Verhältnisse in Zülpich würde es bedeuten, wenn die Annahme v. Mirbachs zuträfe¹⁴⁹⁾: „Am 11. Nov. 1264 genehmigten Erzbischof Engelbert II. und der Graf Wilhelm als Mitherr von Zülpich eine Schenkung, welche der dortige Bürger Nikolaus dem Kloster Füssenich gemacht hatte.“ In der betr. Urkunde¹⁵⁰⁾ findet sich jedoch nichts von einer solchen Mitherrschaft. Erzbischof und Graf bekunden darin die Schenkung von 6 Morgen Ackerland und die Testierung einer Fleischbank an das Kloster seitens des civis in Tulpeto Nikolaus und seiner Gattin Elisabeth, und die Bedingungen des Legats, dann heisst es: „Acta sunt hec omnia anno . . . sub testimonio scabinorum nostrorum in Tulpeto.“ Das ist die einzige Stelle, welche v. Mirbachs Ansicht veranlasst haben kann. Dass aber der Graf v. Jülich die Schöffen als „scabini nostri“ mitbezeichnet, geschieht nur in seiner Eigenschaft als Vogt, wie auch noch 1397 in einer und derselben Urkunde der Graf [Herzog] so gut wie der Erzbischof den Schöffen befiehlt¹⁵¹⁾. Die Schenkungsurkunde von 1264 bezeugt also nur die Fortdauer der vogteilichen Rechte des Grafen, die ihm ja 1251 und 1255 verblieben waren.

Die Wendung der Dinge erfolgte drei Jahre später, im Herbst 1267. In der Schlacht von Marienholz (Mergenholz) bei Zülpich¹⁵²⁾

¹⁴⁶⁾ Lacomblet II, 443: 1257 Okt. 2.

¹⁴⁷⁾ Ennen u. Eckertz, Quellen II 299. 303.

¹⁴⁸⁾ Vgl. ib. die Urkk. 431 (1262 Juni 9), 449 (1263 Mai 7).

¹⁴⁹⁾ Aach. Ztschr. XI 109.

¹⁵⁰⁾ St.-Arch. Düsseldorf, Füssenich, Prämonstratenserinnen 9.

¹⁵¹⁾ S. oben S. 157.

¹⁵²⁾ Dies ist unfraglich der vielumstrittene Ort der Schlacht; auf ihn allein passen sämtliche Quellenangaben; vgl. deren Zusammenstellung bei

wurde Engelbert völlig besiegt und von Wilhelm IV. als Gefangener auf das Nidegger Schloss gebracht. Erst nach vierthab Jahren erhielt er seine Freiheit wieder. Der Vertrag, mit dem der Erzbischof sich aus der Hand des Jülicher löste, ist uns nicht erhalten¹⁵³); und wir wissen auch nicht im einzelnen, wie der Graf die Situation für Zülpich ausnützte. Soviel ist jedoch sicher, dass er dort mindestens seine früheren Rechte wiedererlangt hat¹⁵⁴) — höchst wahrscheinlich aber ein gut Stück darüber hinaus. Wilhelm IV. war wegen der Gefangenhaltung des Erzbischofs noch im Banne, als Engelbert starb (20. Okt. 1274). Sein Nachfolger Siegfried von Westerbürg wurde vom Papst am 18. April 1275 zur Lösung von Bann und Interdikt ermächtigt¹⁵⁵). Sie erfolgte jedoch wahrscheinlich nicht¹⁵⁶); so drohend zogen sich wieder die Wolken zu einem neuen, grossen Kampf zusammen, der Ende 1276 ausbrach. In seine Wechselgänge fiel plötzlich ein Ereignis von einschneidender Bedeutung: Wilhelm IV. wurde, als er in der Nacht vom 16. zum 17. März 1278 Aachen überfiel, im Strassenkampf von einem Handwerker erschlagen. Wie entscheidend sein Tod war, zeigte sich sofort: schon im April hatte der Erzbischof fast das ganze Jülicher Land erobert¹⁵⁷). Wenn auch im folgenden Jahre Richarda, die Witwe des Erschlagenen, durch Zuzug starker Hilfskräfte ihr Land wiedergewann und ihr Bundesgenosse Walram v. Limburg bis Zülpich vordrang — das er erfolglos belagerte —, so beweist doch der Pingsheimer Friede vom 14. Mai 1279¹⁵⁸) zur Genüge die schwere Bedrängnis, in der sich Jülich noch befand. In dem Frieden wurde festgesetzt:

1. Richarda und ihre Söhne Walram, Otto und Gerhard geben¹⁵⁹)

Cardauns, Chron. d. deutschen Städte XII 222; A. zu V. 6108 von Hagens Reimchronik.

¹⁵³) Auch Gregors X. Ungiltigkeitserklärung der vom EB. darin übernommenen Verpflichtungen, sowie seine Vollmacht zur Aufhebung des Bannes (Lac. II, 630. 666) enthalten keine bestimmten Angaben.

¹⁵⁴) Dies beweist der Pingsheimer Friede von 1279 (s. u.), der Jülich im Besitz derselben zeigt.

¹⁵⁵) Lac. II, 666.

¹⁵⁶) Vgl. H. Schrohe, Die polit. Bestrebungen Erzb. Siegfrieds von Köln, Ann. 67 S. 20.

¹⁵⁷) Die Einzelheiten sind wiederholt zusammengestellt; s. bes. Mirbach a. a. O. 133—135.

¹⁵⁸) Lac. II, 730.

¹⁵⁹) „reportamus“ sagt die Urk. mit der Begründung: „quae etiam

die Zülpicher Vogtei in den oben (S. 151) beschriebenen Grenzen dem Erzbischof und verzichten auf jedes Recht daran, mit dem Hinzufügen, dass

2. die Bürger der Stadt Zülpich von der Evokation und der Gerichtsfolge auf den Schivelberg gänzlich befreit sein sollen.

3. Sie übertragen dem Erzbischof und Erzstift zu immerwährendem Besitz die Zinsen und alle Rechte in Z., welche Palenz genannt werden, behalten jedoch das Patronat der St. Marienkirche.

4. Untersassen Jülichs und seiner Vasallen, sowie Beamte vor ihrer Rechnungsablage werden nicht zu bleibendem Wohnsitz in Z. aufgenommen, kurkölnische desgleichen nicht in jül. Festungen.

5. Das Zülpicher Schloss¹⁶⁰⁾ darf der Erzbischof bauen und die Stadt ganz nach seinem Willen befestigen¹⁶¹⁾.

6. [Nicht zu den Bestimmungen über Z. gehörend, aber wegen

advocatia ab ipso domino archiepiscopo et ecclesia Coloniensi descendit et teneri debet“. Lacomblet erklärt das dahin, dass aus der Hostadenschen Erbschaft „die köln. Ansprüche auf die Vogtei von Zülpich abgeleitet“ worden seien. Daran ist nicht zu denken; noch 1255 hatten die drei köln. Prälaten Jülich die Vogtei ausdrücklich zuerkannt. Die Worte erklären sich sehr einfach: sie geben die von Kurköln stets vertretene Auffassung wieder, dass die über erzstiftisches Gut gehende Vogtei von Erzbischof und Erzstift herstamme.

¹⁶⁰⁾ *‘castrum Tulpetense edificare’*. Hier bezeichnet *‘castrum’* zum ersten Mal eine Burg im neueren Sinne des Wortes, ein Schloss, dessen Bau damals begonnen war. An die Mauern des Römerkastells kann nicht gedacht werden: dieselben standen ja noch und hatten soeben erst der Limburger Belagerung stand gehalten. Zudem wäre hierfür eine Baugenehmigung gegenstandslos. Denn unmittelbar nachher steht ja die Zustimmung zur Befestigung der ganzen Stadt (s. folg. A.), und dadurch wurden die Mauern des alten Kastrums an zwei Seiten überflüssig.

¹⁶¹⁾ *‘et oppidum ibidem munire pro sue libito voluntatis’*. Auf *‘ibidem’* liegt kein Nachdruck; es steht einfach wie Lac. II 27: *‘bona ibidem palent in Tulpeto’*. Denn wie die Ausführung dieser Bestimmung zeigt, bedeutet sie die Erlaubnis zur Befestigung der ganzen Stadt. Die Konzession Jülichs teilt sich klar in zwei Punkte: 1. Erbauung einer Burg, 2. Befestigung der Stadt. Mit dem Verzicht Jülichs auf die Vogtei (Art. 1) war eigentlich das derselben inhärierende Recht der Befestigung (s. Lac. II 907; vgl. oben S. 156) von selbst mit abgetreten; wegen der aktuellen Bedeutung, welche die beiden Punkte für den Erzbischof hatten, liess er sich dieselben jedoch noch besonders bestätigen.

der späteren Entwicklung von Belang:] Das Kastrum Liedberg wird mit allen Zubehören und Rechten dem Erzbischof übertragen¹⁶²).

Dieser Pingsheimer Friede stiftete in der Folge viel Verwirrung. Auf Veranlassung des Erzbischofs wurde Art. 1 dem Zülpicher Schöffengewistum angefügt und von Kurköln stets, unter beharrlicher Ignorierung der späteren Abänderung, als Besitztitel für die Vogtei und Palenz verwandt, während Jülich seltsamerweise die Abänderung völlig vergass.

Zum zweiten Mal war Kurköln im Alleinbesitz von Zülpich, diesmal noch vollständiger als 1255, denn auch die Vogtei war jetzt beseitigt¹⁶³). Siegfried war eifrig bemüht, das Erworbene zu sichern und vor einer nochmaligen Änderung zu schützen. Bisher war nur der älteste Teil der Stadt, das Römerkastell, ummauert. Nördlich vor ihm lag die Palenz offen da¹⁶⁴), ebenso im Osten von beiden der zu St. Peter gehörende zweite bischöfliche Stadtteil. Der nordöstliche Teil war bis dahin überhaupt ein Dorf: Mersburden. Dies Gesamtgebiet liess Siegfried mit einer Mauer umfassen. Der Beweis ergibt sich aus folgendem. Im Mersburdener Weistum¹⁶⁵) hören wir von einer Neustadt in Zülpich; die Wichtericher Strasse führt auf sie zu, und das Stadtviertel um die Martinskirche wird ausdrücklich als zu der „newen stadt“ gehörend bezeichnet. Das weist also auf den Osten der Stadt hin. Nun erfahren wir aus der Urkunde Siegfrieds vom 16. Sept. 1285¹⁶⁶), dass er die Kirche des Dorfes Mersburden (St. Martin) von Grund auf hatte zerstören und niederreißen lassen, und zwar wegen ihrer allzugrossen Nähe bei der Stadt¹⁶⁷), „ad precaven-

¹⁶²) Die von Broix S. 96 und Clemen S. 777 auf Zülpich bezogene Stelle des Vertrags (Lac. II S. 430 Z. 3–5 v. o.) gehört, wie die Urk. selbst ganz ausser Zweifel stellt, zu Liedberg. Für Z. ergäbe sie auch keinen Sinn.

¹⁶³) Freilich ohne Genehmigung des pfalzgräflichen Lehnsherrn, um den sich Jülich überhaupt nur kümmerte, wenn es selbst ein Interesse dabei hatte. Auch die Vogtei Vilich trat es 1291 (Lac. II, 907 und Anm. 2) ganz eigenmächtig ab.

¹⁶⁴) Clemens Ansicht a. a. O. S. 771: „Die curia regalis (irrig für Palenz; s. o. A. 70) war, wie die Stadt, von einer Mauer umgeben“, wird gerade durch die von ihm angef. Stelle des Gregor v. Tours widerlegt: Gregor spricht nur von einer Stadtmauer, murus civitatis.

¹⁶⁵) Merlo a. a. O. Entstehungszeit s. in der Weist.-Abh. am Schluss.

¹⁶⁶) Stadtarchiv Köln, Urk. 478.

¹⁶⁷) propter ipsius ecclesie dicto oppido nimiam contiguitatem.

dum futuris periculis, que nobis ac ecclesie nostre Coloniensi ex ipsa ecclesia in Meyrsbure imminere timebamus“. Sie wurde auf einem vom Erzbischof geschenkten Grundstück *infra oppidum Tulpetense neuerbaut* ¹⁶⁸⁾ und steht an dieser Stelle noch heute, ganz übereinstimmend auch mit der Lagebeschreibung des Weistums. Damit ist also nicht nur die Existenz der Neustadt schon für 1285 bezeugt, sondern auch deren Ummauerung. Denn wenn die Baustelle nicht im Mauerring gelegen hätte, so hätte der Neubau wieder vor der Stadtmauer gestanden, und der klar ausgesprochene Zweck der Verlegung der Kirche wäre nicht erreicht gewesen. Das Zulpicher Schöffeweistum kennt diesen Stadtteil noch nicht (s. oben A. 14); er kam erst 1246 mit der Hostadenschen Erbschaft an Köln; die Ummauerung erfolgte also nach dieser Zeit Gerade die Zerstörung der Mersburdener Kirche kurz vor 1285 ist ein Beweis dafür, dass die Ummauerung damals erfolgte. Denn gefährdend wurde die Kirche erst, als der Mauerring bis in ihre Nähe vorgeschoben war. Bis dahin war sie ja weit von der Mauer [des Kastrums] entfernt. Da sie nicht, wie St. Maria, zwanglos in den Mauergürtel einbezogen werden konnte, so blieb nur ihre Verlegung übrig. Nun sehen wir aber ferner aus einer Urkunde vom 15. April 1424 ¹⁶⁹⁾, dass die „Neustadt“ bis in den Westen der Stadt hinüberreichte; es heisst dort: „in der nürwerstat . . . an deme Keismarte“ (eine noch jetzt vorhandene Strasse im W. ¹⁷⁰⁾). Fassen wir die vorstehenden Ausführungen zusammen, so erhellt daraus, dass die Worte der *Chronica praesulum* ¹⁷¹⁾: „*ipse archiepiscopus (Sifridus) oppidum Tulpetense fortiter communivit*“, die Ummauerung der ganzen Stadt bezeichnen. An der Südwestseite hatten die alten Römer-

¹⁶⁸⁾ Aus der Urk. Ann. 23, 181 (1285 Sept. 15, in den Mitt. a. d. Kölner Stadtarchiv IV 34 irrig zu 1295 verz.) folgt die Verlegung in die Stadt noch nicht — wie Ennen a. a. O. 148 annimmt — sondern erst aus der Urk. v. 16. Sept. Denn erst darin wird der neue Bauplatz als „*infra oppidum*“ gelegen bezeichnet. Unrichtig ist auch die Angabe Mitt. IV 15, 34, der Schenk Wilh. Wetzstein habe „Grund und Boden zum Neubau hergegeben“; es war vielmehr der Erzbischof, der den Platz schenkte. (16. Sept.: „*aream . . . que fuit nostrum et ecclesie nostre allodium . . . transferimus*“; 15. Sept.: „*Sifridus, archiep. Col. . . aream seu fundum . . . conulerit et transtulerit*“).

¹⁶⁹⁾ Tille, Kl. Archive der Rheinpr. I 169 Nr. 21.

¹⁷⁰⁾ Auch Tille I 234 Nr. 22 muss es heissen: *de Foro caseorum statt castrorum*.

¹⁷¹⁾ ed. Eckertz Ann. IV 212.

mauern des Kastells eben noch die Probe ihrer Festigkeit bestanden: der Limburger musste mit seinen Verbündeten bei Nacht abziehen¹⁷²⁾; hier konnte es sich also vielleicht um eine Ausbesserung handeln. Ihre Krone fand die Befestigung der Stadt in dem Bau eines Schlosses „up sent Peters Erve“¹⁷³⁾, auf dem Gebiet des alten römischen Kastells.

Von welcher Seite Siegfried die „zukünftigen Gefahren“ befürchtete, die ihn zur Zerstörung der Mersburdener Kirche bewogen, die den Schlossbau und die Umpanzerung der ganzen Stadt veranlassten, ist ohne weiteres klar. Ebenso aber auch, dass Jülich die nächste günstige Gelegenheit ergreifen werde, um den Pingsheimer Frieden gründlich rückwärts zu revidieren. Und diese Gelegenheit, grossartiger als es sich hatte denken können, bot sich in der vernichtenden Niederlage und der Gefangennahme Siegfrieds am Tage von Worringen (5. Juni 1288). Das erste, was Walram von Jülich danach tat, war denn auch die Belagerung von Zülpich, wobei ihn stadtkölnische Hilfstuppen unterstützten¹⁷⁴⁾. Vom 1. August datiert der Vertrag¹⁷⁵⁾, in welchem die Bewohner der Stadt versprachen, Walram und seinen Bruder Gerhard v. Kaster aufzunehmen und ihnen zu gehorchen „tamquam nostris dominis in universis et singulis, que competunt iuri eorundem in oppido supradicto“, und ihnen gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte (in suo iure) beizustehen. Diese Worte sind nach Kremers Vorgang noch neuerdings so aufgefasst worden, als ob die Jülicher Grafen dadurch als Stadtherren anerkannt worden seien. Wie man sieht, ist das jedoch durchaus nicht der Fall: das „oboedire“ wird vielmehr sorgsam auf die Punkte beschränkt, welche zu den Jülicher Gerechtsamen in der Stadt gehören. Die Zülpicher haben stets mit unerschütterlicher Treue am Erzstift festgehalten, worüber Jülich oft genug seinem Ärger Luft machte; sie verstanden sich auch in diesen Bedingungen der Übergabe¹⁷⁶⁾ nur zur Anerkennung der alten Rechte Jülichs und zu nichts weiterem.

¹⁷²⁾ Ibid.

¹⁷³⁾ Koelhoffische Chronik (herausg. v. Cardauns, Städtechron. XIV, 146). übers. aus Chron. praes. a. a. O. in allodio beati Petri. Die Chron. praes. hat also dieselbe Scheidung wie der Vertrag v. 1279 (s. A. 161): Stadtbefestigung und Burgbau.

¹⁷⁴⁾ Lac. II, 892.

¹⁷⁵⁾ Ib. 844.

¹⁷⁶⁾ Denn diese stellt der Vertrag dar; vgl. am Schluss: Actum et datum in castris apud Tulpetum.

In der Sühne Siegfrieds mit Walram (19. Mai 1289¹⁷⁷) ist bezeichnender Weise Zülpich der Punkt, über den eine Einigung nicht zustande kam. Hier standen sich die beiderseitigen Interessen am schärfsten gegenüber. Die Einkünfte ausserhalb der Stadt wurden dem Erzbischof gleich zugebilligt; auf den Besitz der Stadt selbst aber legten beide Teile den höchsten Wert. Wohl bestimmte die Sühne, dass Walram Burg und Stadt (*castrum et oppidum*) für die Dauer des flandrisch-brabantischen Krieges dem Herzog von Brabant und dem Grafen von Berg zur Bewahrung übergeben und diese beiden dann nach dem Frieden innerhalb dreier Monate mit zwei erzstiftischen Prälaten „*super castro et oppido Tulpetensi et suis attinentiis, seu aliis questionibus et iuribus eorundem quibuscunque*“ entscheiden sollten. Aber Walram behielt die Stadt trotzdem in seiner Hand; noch am 5. Juli 1290 hatte er sie vertragswidrig in Besitz¹⁷⁸). Charakteristisch für die grosse Bedeutung, welche die Zülpicher Frage für Siegfried hatte, ist das scharfe Eingreifen des Papstes. Nach der Freilassung des Erzbischofs aus der Bergischen Gefangenschaft hatte Nikolaus IV. in zahlreichen gleichlautenden Bullen¹⁷⁹) am 31. Januar 1290 den Gegnern Siegfrieds auf dessen Vorstellung hin¹⁸⁰) die Rückgabe der entrissenen Burgen, Festen und sonstigen Besitzungen befohlen, die Erzbischöfe von Mainz und Trier mit der Ausführung dieses Befehls beauftragt¹⁸¹) und den König Rudolf v. Habsburg¹⁸²), sowie die Bischöfe von Metz, Strassburg, Paderborn, Worms und alle Suffragane der Erzdiözese Köln zur Unterstützung aufgefordert¹⁸³). Während aber in keiner dieser Bullen — auch nicht in der an Walram von Jülich gerichteten¹⁸⁴) — eines der *castra, munitiones* u. s. w. mit Namen genannt war, erging am 13. Juni 1290 an die beiden Erzbischöfe eine neue Bulle¹⁸⁵), welche ganz speziell Zülpich nannte und auf dessen Rückgabe drängte. Im

¹⁷⁷) Lac. II, 866.

¹⁷⁸) Zeugenaussage des Propstes von St. Gereon; Lac. II, 892.

¹⁷⁹) Zusammengestellt bei Schrohe a. a. O. 56—58.

¹⁸⁰) Lac. II, 880.

¹⁸¹) Ib.

¹⁸²) Mitteilungen aus d. Vatican. Archiv I, hrsg. von Kaltenbrunner (1889) Nr. 377.

¹⁸³) Ib. Nr. 376.

¹⁸⁴) Lac. II, 881.

¹⁸⁵) Vat. Mitt. I Nr. 394.

Weigerungsfalle sollte Walram seiner Aachener Propstei verlustig gehen: auch die Strafandrohung war also noch besonders individuell verschärft. Der Zusammenhang liegt einfach¹⁸⁶⁾. Die Schiedsrichter waren Ende 1289 zu keiner Entscheidung gekommen, sondern hatten ihren Spruch bis zur Osteroktav 1290 vertagt¹⁸⁷⁾: um einen kräftigen Druck zu Gunsten Siegfrieds auszuüben, war — jedenfalls von Siegfried selbst, wie auch vorher¹⁸⁸⁾ — der Papst um dies spezielle Eingreifen ersucht worden. Die Bulle ergibt zugleich, dass auch zur Osteroktav der Schiedsspruch noch nicht ergangen war.

Am 9. März 1291 erfolgte dann zwischen Siegfried und Walram ein Ausgleich¹⁸⁹⁾, der sich bez. Zülpichs ausdrücklich als direkte Revision des Pingsheimer Friedens bezeichnet¹⁹⁰⁾. Über unsern Gegenstand handeln folgende Bestimmungen:

1. Der Erzbischof gibt die Zülpicher Vogtei an Walram zurück, erhält aber dafür die Vogtei in Vilich und eine Area bei Schnellenforst.

2. Abgetreten wurde aus dem Vogteirecht an die Bürger von Zülpich die Befugnis, die Stadt mit einer Mauer und sonst zu befestigen.

3. Die Freiheit von auswärtiger Gerichtsfolge bleibt bestehen wie in dem früheren Vertrage [von 1279].

4. Weder Erzbischof noch Graf dürfen eine Feste oder Burg

¹⁸⁶⁾ Durch die unrichtige Datierung bei Lac. II, 907 (1290 statt 1291) ist die Note zu Vat. Mitt. I, 394 völlig in die Irre gegangen.

¹⁸⁷⁾ Mirbach, Aach. Ztschr. XII 125.

¹⁸⁸⁾ Lac. II, 880: *archiepiscopus nobis humiliter supplicavit, ut . . . castra munitiones et alia supradicta sibi benigne restitui faceremus*. Vgl. oben.

¹⁸⁹⁾ Ib. 907.

¹⁹⁰⁾ Der Ausgleich sagt: die Freiheit von auswärtiger Gerichtsfolge solle bleiben, *prout in prima compositione inter nos hincinde habita concordatum est et conscriptum*. Dass diese Worte sich nicht auf die Sühne von 1289 beziehen, wie Lac. (A. 3 zu II 907) will, sondern auf den Pingsh. Frieden, zeigt schon Schrohe a. a. O. 66 Anm. 4. Dazu kommt noch folgendes: Auch die Bestimmungen über die Rückgabe der Vogtei, das Burgbau-Verbot, die Übertragung des Befestigungsrechtes an die Zülpicher stehen in klarer Beziehung zum Pingsh. Frieden. Endlich zeigt auch die Stelle am Schluss des Ausgleichs: „*Salvis nobis archiepiscopo . . et nobis Walramo . . articulis contentis in prima compositione . . advocatia Tulpetensi dumtaxat excepta*“, dass die prima compositio nur der Pingsheimer Friede sein kann. Denn nur in diesem ist von einer andern Regelung der Vogtei die Rede.

(municipionem vel castrum in ipso oppido) erbauen ohne gegenseitige Einwilligung.

5. Bei einem Krieg zwischen Kurköln und Jülich bleiben die Bewohner von Zülpich neutral.

Damit waren die Dinge so hübsch auf eine Mittellinie gerückt, wie es dem beiderseitigen Misstrauen in Bezug auf Zülpich entsprach. Der Graf erhielt die Vogtei zurück, musste aber daraus das Befestigungsrecht an die Zülpicher Bürger abgeben. Diese für Jülich bedenkliche Bestimmung sollte dann durch zwei andere unschädlich gemacht werden: durch die Festsetzung der Neutralitätspflicht der Bewohner und durch das Verbot eines Burgbaues¹⁹¹⁾; denn praktisch traf dies ja den Erzbischof. Jeder suchte sich vor dem andern möglichst zu sichern: das ist der Sinn des Vertrages; keiner sollte die Möglichkeit haben, die Festung als Bollwerk gegen den andern benützen zu können. Die Befreiung von der Gerichtsfolge an den Schivelsberg blieb; tatsächlich waren die Zülpicher schon lange vor 1279 nicht mehr dorthin gekommen, und einen Anteil an den Gerichtsfällen bezog der Graf infolge seiner eigentümlichen Doppelstellung auch in Zülpich. Seltsamerweise fehlt eine Bestimmung über die 1279 gleichfalls abgetretene Palenz. Aus der kurzen Zeit bis zur Verpfändung Zülpichs haben wir auch keine sonstige Nachricht über ihre Zugehörigkeit. Man wird annehmen dürfen, dass Jülich in dem 1288 faktisch wiedererlangten Besitz derselben belassen wurde; immerhin aber befremdet das Schweigen über diesen Punkt.

Aus dem sonstigen Inhalt des Vertrages fällt in den Bereich dieser Untersuchung noch, dass Walram den Erzbischof im Besitz des 1279 ebenfalls erworbenen Liedberg mit aller Kraft zu schützen versprach. Gerade Liedberg aber wurde der Anlass zu einer neuen Wende der Dinge, die Jülich auf mehr als zwei Menschenalter jeder Besorgnis wegen Zülpichs entthob.

¹⁹¹⁾ Art. 4 des Ausgleichs lässt auf eine Zerstörung des Schlosses schliessen. S. darüber Kap. IV.

Die Auswanderung protestantischer Kaufleute aus Köln nach Mülheim a. Rh. im Jahre 1714.

Von Dr. Leo Schwering in Köln.

I.

Im Zusammenhang mit den religiösen Kämpfen im Zeitalter der Reformation, namentlich im 16. und 17. Jahrhundert haben wiederholte Zu- und Abwanderungen ganzer Einwohnergruppen stattgefunden, welche für eine Reihe nieder- und westdeutscher Städte, insbesondere für Hamburg, Bremen, Köln, Frankfurt a. M. und Aachen, bedeutsam geworden sind. Für die rheinische Handelsmetropole nimmt nach Zeit und Umfang die niederländische Einwanderung während der Jahre 1567—1600 die erste Stelle ein.

Der Strom der Einwanderung wandte sich naturgemäss dem Centrum des rheinischen Wirtschaftslebens zu und wurde für Köln in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Zwei spezifische Einwanderergemeinden, die französische und niederländische, verdanken ihr die Entstehung, während zugleich Handel und Gewerbe durch sie den kräftigsten Impuls erhielten. Letzteres, das in diesem Zusammenhange vor allem interessiert, wird durch die Nachrichten bezeugt, die auf einen plötzlichen erheblichen Zustrom von Geld und damit auf dessen Entwertung hinweisen; Steigerung der Preise für Lebensmittel erfolgte, Erhöhung der Mieten, die infolge der starken Nachfrage um mehr als das Doppelte stiegen. Die Zahl der Emigranten aus den Niederlanden muss, um die erwähnten Erscheinungen hervorzurufen, bedeutend gewesen sein; die Schätzungen des Kölner Jesuiten Rhetius, der sie „ad duo milia“ veranschlagt, dürften kaum übertrieben sein¹⁾. Aber nicht lange haben sich diese Niederländer in Köln eines ungestörten Aufenthaltes erfreut; schon nach einigen Jahren mussten sie der Opposition feindlicher Faktoren, an deren Spitze der energische Rhetius²⁾ stand, weichen. Ihm war es gelungen, auch den aus wirtschaftlichen Gründen zögernden Rat mit sich fortzureissen. Er kündigte durch das Edikt vom 21. Juli 1570 den Emigranten das Gastrecht. Anfangs sorgte er auch für strikte Befolgung seiner Bestimmungen³⁾, aber bald trat ein Rück-

¹⁾ Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582, bearbeitet von J. Hansen, Bonn 1896, S. 607.

²⁾ Über ihn und seine Tätigkeit: B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, Freiburg i. B. 1907, S. 755 ff.

³⁾ Hansen a. a. O. S. 617, 618 ff.

schlag ein. Es folgte Ermattung, dann fast völliger Stillstand⁴⁾, so dass das protestantische Element von neuem erstarken konnte. Die hohe Zahl der Taufen⁵⁾, die wir aus den Taufbüchern der evangelischen Gemeinden verfolgen können, weist auf eine steigende Einwanderung von Protestanten hin, ohne dass der Stadtrat sich zu Gegenmassregeln verstanden hätte. Die Zeit von 1580—1610 bedeutete für den Kölner Protestantismus eine Zeit der Blüte.

Seitdem aber tritt wieder eine scharfe Wendung ein; der Rat hat sich zu einem völligen Frontwechsel veranlasst gesehen. Es hängt das zweifellos mit den grossen Fragen der Reichspolitik zusammen. Soeben war der Versuch, durch Protestantisierung Aachens einen Keil in das Gefüge der katholischen Mächte am Niederrhein zu treiben, misslungen⁶⁾. Die Vorgänge in Aachen, sowie die Streitigkeiten, welche seit dem Tode des letzten Herzogs von Jülich entbrannten, verfehlten ihre Wirkung auf den Stadtrat nicht, er nahm jetzt ernstlich die Verfolgung der Evangelischen auf, indem er mit aller Schärfe das Recht des Religionsbannes zur Anwendung brachte, unbekümmert um alle wirtschaftlichen Nachteile. Diesmal haben sich auch die ausführenden Behörden mit Eifer der Sache angenommen, und die Folge war ein schnelles und stetiges Abnehmen der Zahl der Protestanten⁷⁾; sie haben sich unter dem alten Regimente nie wieder von diesem Schlage erholen können.

Die folgenden Jahre, das Zeitalter des 30jährigen Krieges, bedeuten vollends den Tiefstand des erschütterten Kölner Protestantismus. Langsam hob sich dann in den beiden letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Stadt wieder und mit ihr die Reste der ehemals blühenden Gemeinden. Die Einwanderung, welche seit 1660 dadurch ihre besondere Signatur empfing, dass der Senat nur reiche Protestanten zuließ⁸⁾, ist zwar zahlenmässig gering gewesen. Die Folgen dieser engherzigen Politik sollten sich jedoch bald zeigen; denn in kurzer Zeit bildeten die Einwanderer eine gefährliche wirtschaftliche Macht.

⁴⁾ Moriz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, Stuttgart 1889; Bd. I, 560 f.

⁵⁾ Im Taufbuch der niederländisch-reformierten Gemeinde zähle ich für die Jahre 1595—1600 z. B. an Taufen: 40, 41, 34, 31, 45, 41. Im Kölner Stadtarchiv Nr. 223, 224.

⁶⁾ M. Ritter a. a. O. II, 401 ff.

⁷⁾ Für die Zeit von 1615—1620, das sind nur 20 Jahre später wie oben, verzeichnet dasselbe niederländische Taufbuch an Taufen: 15, 14, 10, 9, 12, 8.

⁸⁾ Ratsprotokolle 107, 136, citiert als: Rp.

Dieses Moment, sowie die Tatsache, dass Kölns Absatz sich fast ausschliesslich nach rein protestantischen Gebieten richtete, wirkten zusammen, um ihre Konkurrenz zu einer latenten Gefahr für die eingesessenen katholischen Kaufleute zu machen. In dieser Not griff der Rat, gedrängt von der bedrohten Kaufmannschaft, zu dem alten Mittel. Er zwang, von seinem Religionsbanne Gebrauch machend, die ausschliesslich handeltreibende protestantische Bevölkerung wieder durch Gesetze, die deren Existenz zum mindesten gefährdeten, zur Auswanderung. Wieder hatte die Massregel den beabsichtigten Erfolg, eine grössere Anzahl evangelischer Kaufleute verliess Köln; abermals kam die Emigration den Nachbargebieten zu gute; diesmal in erster Linie der alten Konkurrentin rheinab, der Freiheit Mülheim, wohin sich die leistungsfähigsten Elemente der Emigranten begaben.

Als die Kölner Evangelischen im Jahre 1714 dort ankamen, war Mülheim in jeder Beziehung von untergeordneter Bedeutung. Und doch hatte es eine reich bewegte Geschichte hinter sich⁹⁾. Wir finden den Ort seit dem 12. Jahrhundert öfter erwähnt. Hier besaßen das Kölner Domstift, S. Pantaleon in Köln, sowie das Kloster Altenberg, die berühmte Stiftung der bergischen Grafen, Hofgüter¹⁰⁾. Im 13. Jahrhundert war Mülheim bereits Durchgangsort für den Verkehr nach dem bergischen Lande von Köln aus; die Rheinfähre besass das Kloster Altenberg¹¹⁾. Seitdem datierte das Bestreben der Grafen von Berg, Mülheim zu einem befestigten Stapel- und Handelsplatz zu machen, wogegen natürlich Köln sich aus allen Kräften wehrte. Adolf v. Berg musste den festen Turm, den er dort errichtet hatte, auf das Betreiben des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg hin niederlegen¹²⁾. Im Jahre 1286 verpflichtete er sich der Stadt Köln gegenüber, zwischen Zündorf (oberhalb Köln) und Monheim (unterhalb) niemals eine Veste zu erbauen, ein Vertrag, der für Köln in der Folge die rechtliche Basis gebildet hat, eine Befestigung Mülheims dauernd zu verhindern¹³⁾. Schon 1322 haben die Grafen von Berg dem Flecken Handelsprivilegien und städtische

⁹⁾ Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte von Mülheim am Rhein gibt es nicht. Wir stützen uns für die erste Zeit auf die knappen Angaben bei P. Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Düsseldorf 1891 ff. Bd. V, II, S. 108.

¹⁰⁾ Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. Düsseldorf 1840—1858. I. Nr. 338, 388, 423.

¹¹⁾ Lacomblet I, Nr. 586.

¹²⁾ Koelhoffsche Chronik, in: Chroniken der deutschen Städte Bd. XIII, 645.

¹³⁾ Lacomblet II, Nr. 820.

Rechte verliehen¹⁴⁾, am Ende desselben Jahrhundert errichteten sie dort einen Zoll. Fast gleichzeitig hoben auch wieder Versuche an, den Ort zu befestigen, 1414 wird der Mauerbau tatsächlich erwähnt; aber in dreijährigem Streite wusste Köln von Kaiser Siegmund die Niederlegung des angefangenen Befestigungswerkes zu erwirken¹⁵⁾. Doch wurde 1588 der Versuch wiederholt¹⁶⁾, abermals protestierte Köln dagegen, ein Jahr später wurde der Weiterbau untersagt.

Eine neue Wendung aber nahmen alle diese Verhältnisse im Jahre 1610. Damals wurde der Name Mülheims im Zusammenhange mit der Jülich-Clevischen Erbfolgefrage weit über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus genannt¹⁷⁾. Wiederum trug aber Köln den Sieg davon. Die possidierenden Fürsten, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und Johann Sigismund von Brandenburg wurden zur Schleifung der angefangenen Festungsbauten gezwungen, womit zugleich deren Projekt, Mülheim zu einem Markte für die nächste Umgebung und den weiteren Verkehr nach den Niederlanden zu erheben, gescheitert war. Seitdem war die „Freiheit“, trotz ihrer wirtschaftlich so überaus günstigen Lage, ein unbedeutender Ort geblieben; der Antagonismus Kölns hatte sie nicht aufkommen lassen, und wachte auch in der Folge ängstlich darüber, dass von dieser Seite her eine Konkurrenz nicht erwachsen konnte. Zwar bestanden dort einige Märkte¹⁸⁾, aber sie waren von rein örtlicher Bedeutung und sind zu keiner Blüte gelangt, ja zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren sie so heruntergekommen, dass auf eine Anfrage aus dem kurfürstlichen Kabinett in Düsseldorf über die dortigen Jahr- und Wochenmärkte die Mülheimer Behörde antwortete, diese würden zwar noch abgehalten, „selbige aber nachgehends dergestalt in abgang geraten, dass bei jetziger zeit gar keine waaren hierselbst aufgesetzt werden, viel weniger einige kaufleute sich einfinden“¹⁹⁾. Sonst hätten wohl „einige leinentuchskrämer aus dero amt Bornefelt und mit der

¹⁴⁾ Lacomblet III, Nr. 189.

¹⁵⁾ Lacomblet IV, Nr. 97, 99.

¹⁶⁾ Heinr. Schafstaedt, Die Festung Mülheim a. Rh. zu Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts Mülheim 1899. Gymnasialprogramm.

¹⁷⁾ Vgl. M. Ritter a. a. O. II, 403 f., sowie die Darstellung bei Schafstaedt.

¹⁸⁾ Mülheim Stadtarchiv, Heft I. Errichtung von drei Jahrmärkten 1653; schon früher hatte ein Reifenmarkt bestanden, der aber so zurückgegangen war, dass er nach Deutz verlegt wurde; ihn erneuert Herzog Wilhelm IV. 1571, Juli 27. Mülheim Stadtarchiv Heft I, gedruckt bei Schafstaedt a. a. O. S. 25 f.

¹⁹⁾ Mülheim Stadtarchiv Heft I. 1710, April 6.

ellen das tuch verkauft“, auch fänden sich „zuweilen“ Krämer „mit verschiedenen geringschätzigen waaren aus Köln dahier ein“.

Und doch war es kein Zufall gewesen, wenn die „Possidierenden“ gerade Mülheim zum Objekt ihrer Pläne erkoren und durch Privilegien²⁰⁾ dieser Neugründung aufzuhelfen suchten; denn zu Lande und zu Wasser konnte der Flecken grosse Bedeutung erlangen, da er ein Hinterland hatte, das mit seinen mineralischen Schätzen schon damals weit berühmt war, in seiner Rheinlage aber ziemlich die Mitte der niederrheinisch-bergischen Ortschaften hielt und auch so eine grosse Zukunft versprach.

Deshalb hatte die jülich-bergische Regierung den Gedanken, bei Gelegenheit die alten Pläne wieder aufzunehmen, nie ganz fallen lassen. Noch im Jahre 1700 verordnete der Kurfürst Johann Wilhelm z. B. die Einrichtung einer fliegenden Brücke²¹⁾. Aber diese Bestrebungen blieben nur Ansätze und Versuche; denn der reale Hintergrund, die wirtschaftliche Bedeutung des Ortes selbst fehlte, und so verliefen sie im Sande, ohne die bestehenden Verhältnisse zu ändern. Nicht von aussen her, sondern von innen heraus musste Mülheim umgestaltet werden, wenn es sich zu wirklicher Bedeutung emporschwingen sollte; es musste erst selbst einen wirtschaftlichen Wert erhalten, um so die Grundlage zu weiteren Fortschritten zu schaffen, trotz der Nähe der mächtigen Zentrale von Westdeutschland.

So war die Lage, als in den ersten Tagen des Monats Mai 1714 beim kurfürstlichen Kabinett der jülich-bergischen Regierung in Düsseldorf ein Schreiben protestantischer Kaufleute aus Köln einlief, worin sie unter Aufstellung ihrer Bedingungen die Absicht kund taten, mit ihren Familien, ihrem Gesinde und allen Handelsverbindungen nach Mülheim übersiedeln. Bereits am 5. Mai wurde das Schreiben von der kurfürstlichen Kammer an „die gülich und bergische kanzler, vicekanzler und geheime räte“ gesandt, mit dem Befehl, „mit zuziehung dero hiesigen policei und commercienrats darüber längst inner den nächsten drei tagen“²²⁾ Bericht zu erstatten.“ Es waren neun Kaufleute, welche um Aufnahme als Bürger in den jülich-bergischen Staatsverband baten²³⁾: Daniel Noel, Christoph Andreae, Gothard Mühling, Rotger Platzmann, Dietrich Köster, Johann Stock, Dietrich Viebahn, Heinrich Bröckelmann

²⁰⁾ Gedruckt bei Schafstaedt a. a. O. S. 26 ff.

²¹⁾ Mülheim Stadtarchiv Heft I. 1700. Febr. 13.

²²⁾ Jülich-Berg, Handel und Gewerbe Nr. 1, vol. Va, 25 im Düsseldorf Staatsarchiv. Citiert als: D. A.

²³⁾ D. A. I, Va, 39.

und Caspar Henrich Bröckelmann: „kauf- und handelsleute der reichsstadt Köln.“

Unter den genannten sind wir am besten unterrichtet über Christoph Andreae²⁴⁾. Die Andreae gehörten nicht zu den alten Kölner protestantischen Kaufmannsfamilien, sie sind erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts dorthin gekommen. Aber es befanden sich unter den Auswanderern auch ältere Familien. Dazu gehörte z. B. die Familie Noel²⁵⁾; Daniel war der Schwager von Andreae²⁶⁾. Noch weiter reichen die Mühlings zurück, die wahrscheinlich holländischen Ursprungs sind, sie werden im niederländischen Taufbuch bereits 1641 erwähnt²⁷⁾. Der oben genannte Gotthard Mühling ist 1707 in die deutsch-reformierte Gemeinde übergetreten²⁸⁾. Alle übrigen waren erst in den beiden letzten Jahrzehnten nach Köln gekommen; so verheiratete sich Köster am 17. April 1703 mit Anna Johanna de Weiler²⁹⁾, deren Schwester Maria Elisabeth sich am 11. Aug. 1704 mit Gotthard Mühling vermählte³⁰⁾. Joh. Stock ehelichte am 7. Nov. 1708 Anna Marg. Haardt³¹⁾; für die beiden letzteren sind die angegebenen Jahreszahlen die ältesten Erwähnungen, sie sind wohl nicht vor 1700 nach Köln gekommen; von den übrigen dagegen melden die Quellen uns nichts Näheres. Wie sich aus den obigen Bemerkungen ergibt, gehörten Andreae und Noel der lutherischen, die anderen den reformierten Gemeinden an.

Wann die Emigranten den Entschluss zur Auswanderung gefasst haben, ist nicht genau bekannt. Jedenfalls bestand wohl anfangs die Absicht, in Köln auszuharren; denn noch in einer Bittschrift vom 6. Juli

²⁴⁾ Beiträge zur Genealogie und Geschichte der Familien Andreae, von W. Andreae Köln 1902. Heft I—III. Über Christoph siehe: a. a. O. III, 21. Leider ist die Darstellung für ihn nicht erschöpfend, indem seine reiche Tätigkeit in der Kölner lutherischen Gemeinde nicht genügend berücksichtigt ist. Siehe: *Protocollum communitatis evangelicae ecclesiae colon. im evang. Gemeindearchiv*; citiert als: E. G.; dort finden sich auch noch einige Originalbriefe von ihm aus den Jahren 1715—18. Abteilung VIII, Nr. 5.

²⁵⁾ Nach den Trauregistern vermählt sich am 12. Januar 1661 der Sohn von Nic. Noel und seiner Frau, Francina geb. van der Burcht, zu Mülheim mit Maria Bex. Er wird der Vater Daniels gewesen sein.

²⁶⁾ Familiengeschichte der Andreae a. a. O. III, 21.

²⁷⁾ Die schon 1627 auftauchende Familie Mühling, die deutsch-reformiert ist, scheint mit der niederländischen verwandt zu sein. Siehe: *deutsch-reformiertes Taufbuch*.

²⁸⁾ E. G. Abteilung VIII, Nr. 1; Februar 28.

²⁹⁾ deutsch-reformiertes Traubuch.

³⁰⁾ *ibid.* — ³¹⁾ *ibid.*

1712 finden wir unter den Unterzeichnern: Andreae, Noel, Stock, Köster, Mühling³²⁾; Noel befindet sich auch noch unter den Supplikanten vom 6. Dec. 1712, während das Gutachten vom 29. März 1714 nur noch Köster und Mühling unterschrieben haben³³⁾. Wahrscheinlich haben sie während der Monate März und April 1714 beschlossen, Köln zu verlassen.

Die Wahl eines neuen Wohnortes war diesmal nicht schwer. Die „Freiheit“ Mülheim am Rhein leistete alles, was man verlangen konnte. Auf dem Gebiete des Handels hatte es ähnliche natürliche Bedingungen wie Köln und lag, was besonders angenehm sein musste, dem alten Handelszentrum ganz nah; endlich aber erfreute man sich dort, was wohl in erster Linie entscheidend gewesen war, voller Glaubensfreiheit, sodass die Zustände, welche den Kölner Boden verleidet hatten, sich dort nicht wiederholen konnten. Denn die Protestanten von Mülheim genossen dank der Rivalität zweier mächtiger Fürstenhäuser in der jülichischen Erbfolgefrage völlige Religionsfreiheit, die ihnen im Dortmunder Vertrag vom 10. Juni 1609 verbrieft worden war. Darin hatten die beiden Fürsten versprochen, die katholische und die „andere christliche religion“, wie im Reich, also auch in diesen Landen in öffentlicher Übung „kontinuieren, manutienieren und zulassen“³⁴⁾ zu wollen. Daraufhin wurde auch in Mülheim alsbald protestantischer Gottesdienst eingerichtet, nachdem die Possidierenden die Erlaubnis dazu auf Grund ihrer Zusicherungen gegeben hatten³⁵⁾. Seitdem hat dort für die Protestanten völlige Freiheit in religiöser Beziehung bestanden. Auch durch den pfälzischen Konfessionswechsel und den Übergang der Lande an das katholische Herrscherhaus ist das nicht geändert worden³⁶⁾. Die Verbindung der Gemeinden in Köln und Mülheim ist dann im Laufe der Zeiten enger geworden, und so mochte bei den vielfachen Beziehungen, unter denen die religiösen zweifellos die stärksten waren, den Auswandernden Mülheim als das beste Ziel erscheinen. Andererseits deckten sich ihre Wünsche mit denen der pfälzischen Regierung, sodass nicht zu verwundern ist, wenn letztere das Anerbieten mit

³²⁾ Stadtarchiv Köln, Konvolut über die auf dem Reichstag von 1718 von protestantischer Seite gegen den Kölner Rat geführten Beschwerden. Citiert als: Beisassenverhandlungen. Beisassenverhandlungen: 12.

³³⁾ Beisassenverhandlungen: 20.

³⁴⁾ Ritter a. a. O. II, 289.

³⁵⁾ Urkunde im E. G. vom 3. December 1610. Abteilung VIII, 1.

³⁶⁾ Vgl. im einzelnen: Ritter a. a. O. II, 283 ff.

Freunden aufgriff, zumal die Forderungen, von denen die Kaufleute ihre Aufnahme abhängig gemacht hatten, nicht zu hoch waren⁸⁷⁾.

Sie hatten dieselben zusammen mit ihrer Bitte um Aufnahme eingereicht und in vier Punkten kurz formuliert. Als Grund ihrer Auswanderung gaben sie Behinderung von Spedition und Kommission von Gütern an, worauf sie verlangten: 1) der Kurfürst möge ihnen Freiheit von allen bürgerlichen Lasten geben auf eine noch näher zu bestimmende Zahl von Jahren; 2) ihnen wegen des „freien abzugs“ aus Köln beistehen, „freie handlung“ innerhalb und ausserhalb Kölns gewähren, „wann man die rechten und schuldigkeit davon abtraget“, und zwar „ohne dass dasiger magistratus churpfälzische bürger oder untertanen an einige leges, so sie den evangelischen einwohnern vorschreiben, binden und ein oder anderes verbieten oder arrestiren könnten“; 4) endlich fragen sie an, ob nicht die Mülheimer Bürger sowie die pfälzischen Untertanen überhaupt alle Köln passierenden Waren den Rhein frei auf und ab transportiren dürften, ohne dass seitens der städtischen Regierung „molestien und arresten“ zu befürchten seien⁸⁸⁾.

In diesen Aufnahmebedingungen lag eine Fülle von Keimen zu Verwickelungen, das könnte der jülich-bergischen Regierung nicht verborgen sein. Denn bei den damaligen so wenig geklärten Ansprüchen auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs konnten, sobald eins der zahlreichen rheinischen Territorien etwas unternahm, was über den Rahmen des Hergebrachten hinausging, Konflikte gar nicht ausbleiben.

⁸⁷⁾ Es ist anzunehmen, dass die Mülheimer Emigranten nicht die einzigen gewesen sind, die damals Köln verliessen. Aus den Konsistorialprotokollen ergibt sich, dass z. B. die deutsch-reformierte Gemeinde 1677 in vier Quartiere eingeteilt war, während es 1709 noch drei waren, mit 29 Mitgliedern; 1711 zählen wir 31, 1715 26, 1718 nur noch 24 Mitglieder. E. G. A b 6. Direkten Bezug auf die Auswanderung nimmt das Prot. comm. a. a. O. 52 ff., wo es heisst, dass infolge der neuen Ratsgesetze mehrere Gläubige bereits abgezogen seien „auch etwa noch ein mehrerer abgang der evangelischen und glieder an Cölnischer seiten zu befahren“. Ebendort wird S. 62 berichtet, es seien infolge der Emigration zwei Stellen von Ältesten vakant geworden; nur eine wird wieder besetzt. Einen direkten Beweis dafür, dass sich damals Protestanten aus Köln noch anderswohin gewandt haben müssen, finden wir in der pfälzischen Deduktion gegen das Kölner Stapelrecht, wo es heisst, dass durch die Ratsgesetze „ihrer viele bewogen“ seien „zu emigrieren und anderwärts schutz zu suchen, inmassen dass einige sich nach Frankfurt und anderwärts hin begeben haben“. D. A. I. V b, 267.

⁸⁸⁾ D. A. I. V a, 25 ff.

Deshalb hatte der bergische Kommerzienrat auch keine Veranlassung, das Aufnahmegesuch, wie die kurfürstliche Kabinettsordre befahl, in drei Tagen zu erledigen, sondern er nahm erst am 14. Mai die Angelegenheit in die Hand und zwar ohne sich zu sämtlichen Punkten entscheidend zu erklären. Nur die zweite der oben genannten Forderungen behandelte er eingehender³⁹⁾, aber ohne auch hier zunächst einen definitiven Entschluss zu fassen, indem er meinte, dass der Kurfürst dem Begehren nur insoweit entsprechen könne „als viel solches rechtlich behauptet werden könnte“, darin allerdings werde er die Kaufleute „gnädigst und kräftigst manutenerien.“ Dennoch kam am selben Tage in einer zweiten Sitzung noch ein Beschluss über die sämtlichen vorgelegten Punkte zu stande⁴⁰⁾. Freilich war es im Augenblicke unmöglich, für die Kaufleute eine voll befriedigende Erklärung abzugeben, dazu war die ganze Frage zu wichtig und eventuell zu folgenschwer, es schien klug, zunächst tastend mit der grössten Vorsicht vorzugehen. Andererseits aber war man gewillt, bei der Erinnerung an alte Pläne und Wünsche, sich die günstige Gelegenheit, sie wieder aufzunehmen, diesmal nicht entgehen zu lassen; und so gab die Regierung denn ein Gutachten ab, welches einerseits nicht verhehlte, dass noch über manches Klarheit geschaffen werden müsse, ehe zu durchgreifenden Massregeln gegriffen werden könne, dann aber den guten Willen und die Absicht, auf das kräftigste für eine glückliche Lösung der schwebenden Fragen tätig zu sein, nicht verbarg.

Die erste der Forderungen wurde durchaus bejahend beantwortet, da Privilegien und Exemtionen dem Lande nur Segen gebracht hätten „pro praesenti als futuro“⁴¹⁾; doch war voranzusehen, dass die Regierung ohne genaue Kenntnis von Handelsart und Erwerbszweigen der Supplikanten, sowie der Wünsche betreffs der Zahl der Jahre, auf die sie diese Privilegien beanspruchen würden, keine definitive Entscheidung geben konnte, weshalb um genauere Information darüber gebeten wurde. Weit bedenklicher war es, die zweite Frage direkt bejahend zu beantworten; und wenn die jülich-bergische Landesregierung es tat, so bezeugt das, wie sehr ihr die Zuwanderung genehm war und wie sie alles daran setzte, die Kölner Kaufleute nach Mülheim zu verpflanzen; denn wir werden sehen, welche Fülle von Verwickelungen gerade die Frage über den Abzug und die in einem solchen Falle von

³⁹⁾ D. A. I. V a, 28.

⁴⁰⁾ D. A. I. V a, 30 ff.

⁴¹⁾ D. A. I. V a, 30.

der Stadt verlangte Steuer, den sog. 10. und 20. Pfennig, hervorrufen sollte. Schon bei der Begründung, weshalb der Kurfürst auch diesen Punkt „affirmative“ beantworten solle, spielt die Erwägung, ob die Stadt Köln zur Erhebung der Abzugssteuer ein Recht habe, eine grosse Rolle. Durch eine ganze Reihe von Verträgen und Abmachungen, die z. T. bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts⁴²⁾ zurückreichen, begründet man, dass Köln die Steuer von jülich-bergischen Untertanen nicht erheben könne, und dass der Kurfürst, falls den Supplikanten derartiges zugemutet werden sollte, sie schützen werde. Noch tiefere Folgen liess natürlich der dritte Punkt erwarten, das musste den Räten bei der Stimmung, die im Rat, bei Bürger- und Kaufmannschaft in Köln gegen die Protestanten herrschte, bekannt sein. Aber auch hier zögerte sie nicht, sich in einem den Emigranten günstigen Sinne zu erklären. Zweifellos konnte man sich auf die noch im Münsterschen Friedensschluss aufgestellten Satzungen berufen, wonach es verboten war, jemanden der Religion halber Schwierigkeiten zu machen. Weiter aber stützten sich die pfälzischen Räte auf ein Abkommen von 1476 zwischen Herzog Wilhelm und der Stadt Köln, welches „per expressim vermelde, dass alle untertanen der lande Jülich-Berg und Ravensberg, so lang sie mit der stadt in einigung stehen, mit all ihren gütern gegen gewöhnliche accins in die stadt Cöllen sollen mögen kommen und ausfahren, ohne dass sie auch gar mit dem von vorigen kaisern der stadt verliehenen zoll sollen mögen beschwert werden“⁴³⁾. Noch verhänglicher war endlich die letzte Frage, und man braucht nur an den von der Stadt Köln seit mehreren Jahrhunderten ausgeübten und eben so lange allseitig bestrittenen Stapel zu denken, um sich der Schwierigkeiten bewusst zu werden, die in der Stellungnahme zu der letzten Bedingung lag. Zur Überwindung der dort zu erwartenden Schwierigkeiten kennen die bergischen Räte nur ein Mittel: „dass sofern dergleichen was noch weiter sollte zugemutet werden dürfen, wider dieselbe also gleich mit arresten und anderen dergleichen verschärften mittelen zu verfahren wäre“⁴⁴⁾. Dazu berechtige, dass der Stapel, so führen sie weiter aus, 1375 von Karl IV. und 1495 von Kaiser Maximilian auf Beschwerde des Erzbischofs „solennissima forma“ aufgehoben und „bestendighin von allen rheinischen

⁴²⁾ Vor allem stützte man sich auf einen Vertrag zwischen Jülich-Berg und der Stadt Köln aus dem Jahre 1505. Siehe diesen: D. A. I. V a, 85 f.

⁴³⁾ D. A. I. V a, 34.

⁴⁴⁾ D. A. I. V a, 35.

kurfürsten contradiciert worden“, weshalb auch „hierunter im mindesten nicht nachzugeben“⁴⁵⁾.

Mehr als zwei Wochen lang, bis zum 1. Juni, haben dann die Verhandlungen geruht, aber während dieser Zeit tat die bergische Regierung Schritte, um den Kölner Emigranten so weit wie möglich entgegenzukommen. Am 23. Mai 1714⁴⁶⁾ nahm sie in einem Schreiben an Bürgermeister, Schöffen und Rat der Freiheit Mülheim Bezug auf das Anerbieten des Mülheimer Bürgers v. Aussem, worin dieser sich bereit erklärte, daselbst „auf eigene Kosten“ einen Krabben zu errichten. Der Magistrat erhielt Befehl, innerhalb 14 Tagen zu erklären, ob er selbst diesen Krabbenbau zu „der Gemeinde Nutzen“ unternehmen könne „im widrigen dem von Aussem soltanen Krabbenbau gnädigst verstaten werden.“ v. Aussems Gesuch ist nur in Hinsicht auf die günstig verlaufenen Verhandlungen zu erklären, denn der Bittsteller erwartete von den Ankömmlingen, dass sie einen vollständigen Umschwung, vorab in allen wirtschaftlichen Verhältnissen hervorbringen würden, so umgestaltend, dass ihm auch nur durch aussergewöhnliche, dem Grossverkehr dienende Hilfsmittel Rechnung getragen werden könne. Damit war auch zugleich der Plan, die Freiheit Mülheim, an der alle wirtschaftlichen Pfropfreiser, die ihr von Fürstenhand aufgesetzt waren, verdorrt, zu wirtschaftlicher Bedeutung zu erheben, energisch in Angriff genommen, wozu der einzige, wie es scheint vermögende Bürger⁴⁷⁾, geschäftskundig und in die Zukunft blickend, die Hand bot.

Unterdessen waren die Verhandlungen zwischen der bergischen Landesregierung und den Protestanten in der Tat zum Abschluss gekommen, ihre Aufnahme als Bürger in den jülich-bergischen Staatsverband genehmigt⁴⁸⁾, sodass am 7. Juni die offizielle Urkunde ausgefertigt werden konnte, wonach die Supplikanten, infolge der Kölner Ratsgesetze zur Auswanderung gezwungen, „als unsere landeseingesessene“ in Schutz und Protektion „angenommen“ werden. Kraft obiger Qualifikation ist ihnen „gleichs übrigen unseren landesuntertanen der freie Handel und Wandel unbeeinträchtigt zu verstaten“⁴⁹⁾.

⁴⁵⁾ D. A. I. V a, 35.

⁴⁶⁾ D. A. I. V a, 36.

⁴⁷⁾ Auch v. Aussem entstammte einer Emigrantenfamilie. Sein Vater war vor etwa 30 Jahren aus Köln ausgewandert. D. A. I. V a 31.

⁴⁸⁾ Kurfürstlicher Befehl vom 1. Juni 1714. D. A. I. V a, 37. Bereits am 4. Juni hatten sie sich durch eigenhändige Unterschrift mit beigedruckter Patschaft zu pfälzischen Bürgern erklärt und um schleunige Ausfertigung der Protektionsscheine gebeten. D. A. I. V a, 47.

⁴⁹⁾ Ausgestellt in Düsseldorf. D. A. I. V a, 39 f.

Aber gleichzeitig hatten die Kaufleute ein umfangreiches Schriftstück bei ihrer neuen Behörde zur Begutachtung und Genehmigung eingereicht, das sie „extensiones der vorhin eingegebenen vier punkte“ nannten, „so bei Ihro kurfürstlichen gnaden zu Pfalz ferner untertänigst zu erbitten und auszuwirken“⁵⁰⁾.

Die Grundbedingung ihres Gesuches, der freie Handel, war zwar im weitesten Sinne genehmigt worden. Daran anschliessend aber führen sie aus, dass es unmöglich sei, „eine haushaltung und handlung so geschwinde“ nach einem anderen Ort zu überführen, „vielweniger die nötige häuser sogleich erbauen“, weshalb der Magistrat in Köln dahin zu bringen sei, dass er den Emigranten noch eine Zeit lang dort weiter zu handeln gestatte. Wie wenig hold man aber den Ankömmlingen in der neuen Heimat war, zeigt die Tatsache, dass die Mülheimer ihre Häuser und Plätze dreimal höher als sonst veranschlagten, wogegen die Kaufleute vorzugehen bitten, indem durch einen Taxator diese missliche Angelegenheit erledigt werden solle. Sie verlangen, dass jeder, der ein neues Haus auf neuem Platze erbaue, auf 25—30 Jahre von allen Personal-lasten „wie selbige namen haben mögen“ ledig sei; frei sollen die Häuser von allen kommunalen Lasten sein, „weil die freiheit Mülheim vorlängst verschiedene capitalia aufgenommen, so jährlich verpensioniert und etwa dermaleins abgelegt werden müssen“⁵¹⁾. Wenn dagegen der Emigrant ein Haus pachte, so soll er zwar die „anklebenden lasten“ desselben bezahlen, sonst aber „für seine person nebst seinen erben und handlung eine ebenmässige 25—30 jährige freiheit von allen lasten und imposten sowohl von einquartierung, durchzüge und allen kriegs-lasten“ frei sein; die Regierung möge endlich den Bau von Krahen unterstützen, an- und abfahrende Schiffer und Schiffe „contra quoscunque“ schirmen. Undurchführbar schien es, wenn die Kaufleute weiterhin verlangten, der Kurfürst möge es dahin bringen, dass Güter, die für sie in Köln ausgeladen würden, von dort aus, ganz nach Belieben des Besitzers, nach Mülheim oder sonst wohin spediert werden könnten. Leichter war es, Wünsche zu befriedigen, die darauf abzielten, in rein kaufmännischen Angelegenheiten den Emigranten eine gewisse rechtliche Kompetenz zuzusprechen; sie baten um die Erlaubnis, zwei oder drei der Ihrigen erwählen zu dürfen, die in allen Differenzen „es sei in wechseln oder dergleichen“ Recht sprechen; natürlich ohne dem sich geschädigt fühlenden Teil die Befugnis zu nehmen, an die höhere

⁵⁰⁾ D. A. I. V a, 49.

⁵¹⁾ D. A. I. V a, 49.

Instanz, den Kommerzienrat in Düsseldorf, zu appellieren⁵²⁾. Damit nicht genug, verlangten sie aber weiter, auch „in andern actionibus oder rechtsstreitigkeiten“, nicht Bürgermeister und Rat von Mülheim zu unterstehen, „sondern immediate von Ihre kurfürstlichen gnaden und dero räten dependieren und vor selbigen allein belangt werden sollen“.

Es waren zahlreiche Wünsche, welche die Kölner Kaufleute aussprachen, und das fast selbstbewusste Verlangen findet nur darin seine Erklärung, dass die Supplikanten sich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und damit des Einflusses auf handels- und kaufkräftige Kreise bewusst waren, den sie in ihrer Gesamtheit darstellten. Auf zwei Punkte aber mag besonders hingewiesen sein. Einmal darauf, dass die Mülheimer für Häuser und Plätze dreimal soviel als sonst verlangten, dann, dass die Kölner Einwanderer von der örtlichen Gerichtsbarkeit exempt sein wollten. Die beiden Punkte standen sicherlich in Wechselbeziehung. Aus dem einen leuchtet der Widerwille hervor, den die Mülheimer gegen die Einwanderung hatten; Grund genug für die Emigranten, zu wünschen, dass die Mülheimer Gerichte für sie nicht kompetent sein möchten. Es handelte sich hier zweifellos um den Widerstand des Kleinbetriebs gegen das Grosskapital; denn der wirtschaftliche Zustand Mülheims vor dem Jahre 1714 war so, dass dort lediglich das kleine Gewerbe gedeihen konnte; nur ein Kaufmann mit grösserem Betriebe scheint ansässig gewesen zu sein, v. Aussem, der auch allein den Emigranten freundlich gegenüber trat.

Jetzt erst, nachdem alle Schwierigkeiten zwischen den Emigranten und der bergischen Regierung erörtert waren, wurde der Rat der Stadt Köln in Kenntnis gesetzt. Am 30. Mai hatte der Magistrat befohlen, die Beisassen⁵³⁾ „vorzubescheiden“, damit sie „inner acht tagen zeit sich der beisassenordnung allerdings bequemen und dero zu folg den eid abschwören sollen, mit der anwarnung, denselben wohl nachdruck- und ernstlich zu bedeuten, dass nach verlauf alsolchen angesetzten termini denen renitentibus das geleit und beiwohnung dahiesiger stadt eo ipso aufgehoben sein solle“⁵⁴⁾. Deshalb beeilte sich die pfälzische Regierung mit der Aufnahme der Bittsteller als Bürger in den jülich-bergischen

⁵²⁾ D. A. I. V a, 50.

⁵³⁾ Die Bezeichnung galt für solche, die das Bürgerrecht nicht erwerben konnten oder wollten. Bei den Protestanten war natürlich ersteres der Fall.

⁵⁴⁾ Rp. 161, 189. Der Rat hat dann in den folgenden Monaten den Qualifikationszwang in der Tat durchgeführt. Beisassenverhandlungen 39, 41, 44, 45.

Staatsverband. Am 8. Juni wurden Stock, Andreae, Mühling und Köster, die persönlich vor dem Vertreter des Geheimen Rates erschienen waren und eine schriftliche Erklärung von fünf anderen präsentierten, als kur-pfälzische Untertanen aufgenommen; sie erbaten gleichzeitig die Ausstellung des Protektionsscheines und ein „nachdrückliches schreiben“ an den Rat, mit dessen Absendung geeilt werden möge, „als sie alle augenblicke einer gewaltigen tätlichkeit befahren täten“⁵⁵⁾. Ihrem Begehren kam man bergischerseits noch am selben Tage nach, indem für zehn⁵⁶⁾ Ausgewanderte der Protektionsschein ausgegeben wurde⁵⁷⁾; gleichzeitig wurde die Leistung des Untertaneneides angeregt⁵⁸⁾. An die Stadt Köln ging am 8. Juni ein Schreiben ab, das bereits am Tage vorher ausgefertigt⁵⁹⁾, aber noch mit einigen Veränderungen versehen worden war. Darin wurde dem Rate die beabsichtigte Auswanderung kund getan und ihm erklärt, dass die im Schreiben genannten⁶⁰⁾ bereits bergische Untertanen seien. Weiter heisst es, dass der Magistrat dem Vorgeben der Kaufleute nach beabsichtige, auf deren Waren, die „mehrereiteils fremde commissionsgüter“ seien, Beschlag zu legen. Dem gegenüber wies der Geheime Rat auf das völkerrechtlich unstatthafte dieses Beginnens hin; hinzutrete, dass ein solches Verfahren jülich-bergischen Untertanen gegenüber „vermittels so vieler verträgen“ erst recht nicht angewandt werden dürfe⁶¹⁾. Der drohende Schluss des Schreibens vom 7. Juni „damit wir nicht veranlasst werden mögen, zu fürdersamer protektion besagter unserer untertanen anderweite unangenehme mittel zu ergreifen“, war weggefallen⁶²⁾. Jedenfalls wollte die pfälzische Politik von scharfen Schritten vorläufig absehen, um die Sache nicht gleich zum äussersten zu treiben.

Aber schon hatte das energische Vorgehen der Regierung den

⁵⁵⁾ D. A. I. V a, 41.

⁵⁶⁾ Es war noch Dietrich de Haan hinzugekommen.

⁵⁷⁾ D. A. I. V a, 51.

⁵⁸⁾ D. A. I. V a, 57.

⁵⁹⁾ D. A. I. V a, 54.

⁶⁰⁾ Es waren Stock, Andreae, Mühling und Köster; diese vorläufig, weil sie schon am 8. Juni den Eid geschworen hatten. D. A. I. V a, 45. Die Eidesformel findet sich: D. A. I. V a, 62. Die übrigen haben ihn etwas später geleistet. D. A. I. V a, 88.

⁶¹⁾ D. A. I. V a, 53.

⁶²⁾ D. A. I. V a, 55. Das Schreiben befindet sich merkwürdigerweise in Briefbuch Eingänge 7 (im Kölner Stadtarchiv) nicht; dem Rate war seit dem 13. Juni die Auswanderung bekannt. Rp. 161, 205.

Erfolg gehabt, dass ein neuer, aus Köln kommender Kaufmann, sich zur Aufnahme gemeldet hatte, es war Dietrich de Haan⁶³⁾, der am 9. Juni 1714 vor dem Geheimen Rat erschien und sich zur Leistung des von den andern Kaufleuten verlangten Eides bereit erklärte. Seine Forderungen waren, man solle ihm in Mülheim die Errichtung einer Schwarzseifenfabrik gestatten, wozu das Privileg auf etwa 30 Jahre zu geben sei, „auf dass keine andere mehr aufgerichtet, sondern vielmehr eine sichere impost, als etwa einen reichsthaler per tonne, gleich solcher im Clevischen introduciert, gesetzt, und so viel möglich denen jülich-bergischen untertanen aufgegeben werde, die seif bei ihm abzuholen.“ Er verpflichtete sich, wenn Zeit und Umstände es gestatteten, den Preis der Seife herabzusetzen. Ohne das Privileg aber getraue er sich zur Ansiedelung in Mülheim nicht; andererseits geschehe den früher bereits Privilegierten dadurch gar kein „praejuditz“, da er der erste sei, der diesen Handels- und Erwerbszweig in Mülheim einzuführen gedenke „als wobei der zweite oder dritte und sogar keiner subsistieren könnte“⁶⁴⁾. Schon am 16. Juni erschien sein juristischer Beirat Dr. Braun, um in seines Klienten Namen um Beschleunigung zu bitten. Als Grund wird die bevorstehende Leipziger Messe und „hinunter zu führen habende holzflotzen“ angegeben⁶⁵⁾; aus dem ziemlich eingehenden Gesuch des Supplikanten ergibt sich weiter, dass er auch mit den Emigranten in Verbindung getreten war und diese gegen die Errichtung seines Etablissements keine Einwände hatten, „und sie damitten zu handeln nicht vorhabens“. Aber es stellten sich dem Projekt, wie er jetzt erst erfahren, andere Schwierigkeiten in den Weg, da „ein ausländischer“ sich desselben Zwecks wegen bemüht habe und dessen Gesuch bereits genehmigt sei. Allerdings habe jener bis jetzt noch gar keine Schritte getan, seinen Plan zu verwirklichen, wahrscheinlich aus Mangel am nötigen Kapital, da zu dem Unternehmen „etliche 1000 reichsthaler erfordert werden“⁶⁶⁾. Er dagegen habe infolge seines Holzhandels „an dero zöllen und licenten ein gar merkliches eingebracht“, und sei im Stande, das Projekt in die Tat umzusetzen, „dessen mich dennoch versichert finde, als in Holland jederzeit gehandelt und mit meinem schiff annoch auf- und abfare und die nötige materialia dadurch bequemlich zuführen kann.“ De Haan ver-

63) Genauere Nachrichten über ihn siehe im Folgenden.

64) D. A. I. V a, 60.

65) D. A. I. V a, 70.

66) D. A. I. V a, 71.

spricht sogar, sich zu bemühen, dass das Holz zum Bauen „geschwinder und commodor“ herbeigeführt werde, „fort dass noch ein und andere dem publico dienende commercia introducieret werden.“ Den Mülheimern hat er versprochen, ihnen nicht hinderlich zu sein, falls sie ihre Seife anderswoher bezögen; ihm komme es nur darauf an, dass keinem zweiten die Erlaubnis zur Errichtung einer Seifenfabrik gegeben werde „und mich, sich auch selbst, verderbe.“ Er versichert endlich, die Seife eben so gut wie in Holland fabrizieren zu können, doch nur, wenn man auf seine Waren keine Zölle und Imposten lege, da ihm sonst überhaupt die Existenzmöglichkeit genommen sei.

Es ist leider unmöglich, die volle Tragweite des Gesuches zu erkennen, dessen Verwirklichung die pfälzische Regierung sich natürlich angelegen sein liess. Denn wir wissen nicht, von wo aus und in welchem Masse das bergische Land mit Seife versorgt wurde. Doch findet sich in den Kölner Ratsprotokollen eine Nachricht, die wohl geeignet ist, etwas mehr Licht auf diese Fragen zu werfen. Am 22. Sept. 1708 gestattete der Kölner Rat die Errichtung einer dritten Seifenfabrik, verwarf dagegen den Antrag auf eine vierte⁶⁷⁾. Das deutet zum mindesten auf einen starken Seifenhandel hin, der nicht allein in der Stadt Köln selbst sein Absatzgebiet gehabt haben kann; warum sollte dieses aber, wenn überhaupt Seife exportiert wurde, nicht das geographisch Köln benachbarte Land, also in erster Linie Jülich-Berg gewesen sein, wo nachweislich bis dahin keine Seifenfabrik bestand, wo nicht einmal Zölle gegen fremde Seifen eingeführt waren⁶⁸⁾? Wenn die Dinge tatsächlich so lagen, so kann auch die Unterstützung des de Haan'schen Unternehmens als nichts anderes aufgefasst werden, denn ein Schlag gegen die übermächtige Wirtschaftszentrale des Rheinlandes, und wieder steht das nahe Mülheim auch hier als Konkurrentin Kölns da. Freilich kann darüber bei der noch herrschenden völligen Ungewissheit ein sicheres Urteil nicht gefällt werden, aber der Umstand, dass die Stadt Köln mit seltener Zähigkeit in der Folge den Kampf gegen Mülheims Aufstreben in wirtschaftlicher Beziehung geführt hat, lässt sich doch allein aus der Besorgnis, dort möchten Verletzungen des Kölner Stapels stattfinden, nicht erklären, es müssen hier noch Fragen hineinspielen, die erst ihre volle Beantwortung dann gefunden haben werden, wenn Ausdehnung, Art und Absatzgebiete des Kölner Handels für den Beginn des 18. Jahrhunderts genau festgelegt sind.

⁶⁷⁾ Rp. 155, 427.

⁶⁸⁾ Vgl. die Schreiben de Haans vom 9. und 16. Juni. D. A. I. Va, 60, 71.

Der Streit um die ausziehenden Kaufleute zwischen dem Kölner Rat und der bergischen Regierung entbrannte jetzt in schärfster Weise. Zunächst musste wegen des sog. Abzugspfennigs, den der Magistrat sich so ohne weiteres nicht entgehen lassen konnte, der erste Zusammenstoß erfolgen⁶⁹⁾. Auch die Protestanten trauten dem Erfolg ihrer eigenen Unterhandlungen so wenig, dass sie um Unterstützung durch den Geheimen Rat Reiner⁷⁰⁾ baten. Anscheinend gaben sie die Hoffnung, ohne Abzugssteuer davonzukommen, auf, woran ihnen auch für den Augenblick wenig lag; denn vor allem kam es jetzt darauf an, möglichst schnell der Jurisdiktion des Rates mit aller Habe und allen Geschäftsverbindungen zu entrinnen, „absonderlich bei der bevorstehenden Leipziger mess“; Reiner möge gleichzeitig auch die Mülheimer Verhältnisse regeln, damit sie dort mit ihren Arbeitsleuten notdürftig unterkämen „und derentwegen nicht wider gebühr beschwert werden möchten“. Weiter stellt der Geheime Rat fest, dass die Zahl der Kaufleute „albereits 10 seind“⁷¹⁾, die mit ihren „zahlreichen fabriken und familien“ nach der neuen Heimat übersiedelten, „wodurch dann das gemeine wesen um so mehr gebessert zu werden anscheinen will, als dem äusserlichen vernehmen nach diese leute mehrerenteils ziemlich wohl bemittelt seien und einen starken handel treiben“. Einige hätten sich bereits in Mülheim angekauft, andere beabsichtigen es; allen sei jedenfalls kräftig Vorschub zu leisten, da zu hoffen stehe, dass infolge der Aktion des Rates gegen seine Beisassen „noch andere nachfolgen werden“⁷²⁾. Deshalb drang auch der Geheime Rat auf eine schnelle Lösung der Wohnungsfrage und auf entschiedenes Vorgehen in der Angelegenheit der geforderten Abzugsgelder, die der Rat trotz aller gegenseitigen Verträge wahrscheinlich fordern werde⁷³⁾, obschon die Steuer gewöhnlich nur von Immobilien, nicht aber von fahrenden Gütern erhoben wurde, und erst recht nicht dann, wenn es sich, wie in diesem Falle, um fremde Waren handelte, die „nullibi locorum“ einer Erhebung unterworfen seien. Mit juristischer Spitzfindigkeit wussten die bergischen Räte auch schon zu finden, dass, falls man sich zu einer Steuer verstehe, doch

⁶⁹⁾ D. A. I. V a, 64, 74.

⁷⁰⁾ Heinrich Peter Reiner leitete in der Folge alle Angelegenheiten, er war die Seele aller Pläne und Projekte der Folgezeit; ein Mann von ebenso grosser Tatkraft, als ein unbeugsamer und mutiger Helfer in der Not. Er gehörte dem Kabinettsrate des Kurfürsten an.

⁷¹⁾ D. A. I. V a, 65.

⁷²⁾ D. A. I. V a, 66.

⁷³⁾ D. A. I. V a, 67 ff.

ein grosser Unterschied sei zwischen solchen Waren, die vor Aufnahme der Emigranten zu jülich-bergischen Untertanen ihr Eigentum gewesen oder zur Spedition überwiesen waren, „darab etwa billigmässige recognition abzuführen nicht unwillig seind“, und solchen, die später eingetroffen seien⁷⁴⁾. Deshalb wurde dem Kurfürsten vorgeschlagen, er möge Befehl geben, dass Reiner nach Köln sich begeben und mündlich die Sache erledige; als Beweggründe zu diesem Entschluss gibt die Regierung an, dass durch solche Bereitwilligkeit nicht nur die Supplicanten „zu desto mehr beständiger devotion und eifer ins land erspriessliche commercia einzuführen, sondern auch andere dergleichen Kaufleute diesen nachzufolgen anfrischen und aufmuntern wollen“⁷⁵⁾.

Die eindringlichen Vorstellungen der Räte verfehlten denn auch nicht ihren Eindruck auf den Kurfürsten Johann Wilhelm⁷⁶⁾; er genehmigte die Absendung Reiners und die Instruktion, die ziemlich kurz, aber klar und bestimmt gefasst war⁷⁷⁾. Er hatte vor allem auf freie Emigration zu dringen und dem Magistrate sein Befremden darüber auszusprechen, dass von den Kaufleuten trotz des ausgestellten Protektionsscheines die Abzugssteuer erhoben würde, wozu der Rat infolge alter Verträge jülich-bergischen Untertanen gegenüber, soweit es sich um deren in der Stadt Köln liegende Güter handele, nicht berechtigt sei und gleichzeitig zu drohen, falls es dennoch geschehe, werde die pfälzische Regierung das Gleiche den Gütern der Kölner in Jülich-Berg angedeihen lassen. Es sollen alle „mobilia“ sofort und ohne Steuer freigegeben werden. Nur über die Immobilia, wie Haus, Hof, Garten, Pfandschaften⁷⁸⁾ hat Reiner sich in Güte abzufinden und überhaupt „alle weitläufigkeit abzuschneiden“.

Die Instruktion barg eine Fülle von Reibungspunkten, und wenn die ganze Angelegenheit sich verhältnismässig so glimpflich abwickelte, so war das mehr dem Takt und der unermüdlichen Tätigkeit des schlagfertigen Reiner, als den scharfen und wenig nachgiebigen Bestimmungen seiner Instruktion zu verdanken.

⁷⁴⁾ D. A. I. V a, 68 f.

⁷⁵⁾ D. A. I. V a, 69.

⁷⁶⁾ Siehe über ihn: Allgemeine deutsche Biographie XIV, 314 f.

⁷⁷⁾ D. A. I. V a, 93 f.

⁷⁸⁾ So wörtlich D. A. I. V a, 95. Wir erhalten dadurch einen Beitrag zu der Frage der Behandlung der Protestanten in Köln zur Zeit der Wende des 17. Jahrhunderts, denn es war ihnen den Gesetzen nach strengstens verboten, Immobilien zu besitzen, sie konnten nicht einmal Erbschaften machen.

Während der Bevollmächtigte von Kurpfalz nach Köln eilte, beschäftigte sich der Geheime Rat von neuem mit dem Gesuch des de Haan. Es war, da das Privileg bereits an einen gewissen Johann Sarto aus Lüttich verliehen war⁷⁹⁾, immerhin eine schwierige Aufgabe, aber andererseits hatte Sarto sich bis jetzt noch nicht angeschickt, dasselbe zu verwirklichen; ihm stand nun der jüngere Bittsteller gegenüber als ein „bemittelter Kaufmann, welcher nebstbei einen starken Holzhandel führet und auf dem Rheinstrom ein Kaufmannsschiff haltet, womit der übrigen vorgenannten Kaufleuten Waaren ab und zugeführt und sonsten das introducierende commercium wirklich befördert werden könnte“⁸⁰⁾. Jedenfalls sei de Haan, so führen sie aus, zum Landesuntertanen zu „admittieren“⁸¹⁾, sein Konkurrent davon in Kenntnis zu setzen, vielleicht werde er dann schon von selbst zurücktreten; tue Sarto das nicht, so sei ihm ein termin anzusetzen, innerhalb dessen er die Fabrik aufbauen müsse, bei Verlust seines Privilegiums⁸²⁾. Den Räten der kurfürstlichen Regierung war jedenfalls de Haan der erwünschtere von beiden, denn er bot die meisten Chancen, Mülheim wirtschaftlich im Verein mit den übrigen Kaufleuten zu heben, weshalb in dem genauer ausgearbeiteten Entwurf an den Kurfürsten auch vorgeschlagen wurde, ihm das Gesuch direkt zu bewilligen, da man wohl hoffte, dass Sarto, unvermögend die Konkurrenz mit einem so kapitalkräftigen Gegner zu wagen, von selbst auf sein Privileg verzichten werde⁸³⁾. Freilich erhielt dieses Projekt die Genehmigung des Landesherrn nicht, vielmehr meinte dieser, man solle entweder einen gütigen Vergleich vorschlagen, oder aber die Erbauung der Fabrik innerhalb einer bestimmten Frist befehlen, widrigenfalls das Privileg verfalle⁸⁴⁾.

Vorläufig wurde also diese Angelegenheit noch nicht entschieden, zumal die bergische Landesregierung die nun folgenden Differenzen mit der Stadt Köln vollauf beschäftigten. Am 22. Juni hatte Johann

⁷⁹⁾ D. A. I. V a, 111 ff. Das Gesuch ist vom 20. März 1714 datiert und wurde am 22. April vom Kurfürsten durch Kabinettsordre genehmigt. Dem Supplikanten wurden weitgehende Vergünstigungen ähnlicher Art wie de Haan sie begehrte, zugestanden. Als Ort seiner Niederlassung bezeichnete Sarto Düsseldorf. Die Verhandlungen über seine Supplikation finden sich: D. A. I. V a, 110 ff.

⁸⁰⁾ D. A. I. V a, 97.

⁸¹⁾ de Haan war ebenfalls Kölner I. V a, 108.

⁸²⁾ D. A. I. V a, 98.

⁸³⁾ D. A. I. V a, 100.

⁸⁴⁾ D. A. I. V a, 108.

Wilhelm in einem Schreiben der städtischen Regierung die Ankunft des Geheimen Rates Reiner kundgetan, der zu den Verhandlungen über alle entstehenden Zwistigkeiten bevollmächtigt sei⁸⁵⁾. Ein Aktenstück von respektabler Ausdehnung liegt uns über seine Unterhandlungen mit den städtischen Syndicis vor⁸⁶⁾. Danach gesteht der Rat zu, den Emigranten die Güter, welche bis zu einem gewissen Zeitpunkte⁸⁷⁾ an sie gelangt seien, frei auszuliefern; falls sie aber vor ihrer Emigration Waren an sich kommen oder adressieren liessen, würden diese der Ordnung nach behandelt werden⁸⁸⁾. Der Magistrat ging dabei von dem Grundsatz aus, dass er die Kaufleute noch so lange nach seinen Handelsgesetzen behandeln dürfe, als sie „nicht wirklich ad alienum territorium emigriert“. Weiterhin aber bemerkte er, „dass der zu Ihrer kurfürstlichen gnaden gefüssentlich ohne einige super emigratione beim rat beschehene erklärung genommener recurs zu nichts anders, als ad concitandam invidiam angesehen“⁸⁹⁾, und am 26. Juni bereits hatte der Rat in einem Schreiben an den Kurfürsten erklärt, dass er von der Abzugsteuer⁹⁰⁾, dem 10. und 20. Pfennig, jedenfalls nicht abweichen könne; daneben aber verfehlte die Stadtregierung nicht darauf hinzuweisen, dass die Evangelischen den Katholiken „fast alle nahrung und handlung abgerissen, zu geschweigen des mit denen auswendigen ihrer religionsverwandten beschehenen complots, die katholischen aus aller handlung zu setzen, davon vielleicht originalbrief vorzulegen wäre“⁹¹⁾. Inwieweit diese, an sich höchst interessante, Angabe auf Wahrheit beruht, lässt sich nicht mehr feststellen; jedenfalls hat der Magistrat den „Originalbrief“ nie vorgelegt, und auch sonst finden sich in den Akten keine Spuren, die seine Angaben stützen könnten.

So unergiebig die Verhandlungen zwischen dem Vertreter von Jülich-Berg und Köln waren, so wertvoll ist Reiners Bericht an den Kurfürsten vom 8. Juli, woraus hervorgeht, dass er nicht nur mit der Stadt in Unterhandlungen gestanden, sondern auch die Mülheimer

⁸⁵⁾ D. A. I. Va, 91.

⁸⁶⁾ D. A. I. Va, 150—213.

⁸⁷⁾ gemeint ist der 4. Juli.

⁸⁸⁾ D. A. I. Va, 218, in diesem Schreiben finden die in dem vorerwähnten Aktenstück I. Va, 150 ff. geführten Verhandlungen, soweit sie bis zum 4. Juli ein positives Ergebnis gehabt hatten, ihren Niederschlag.

⁸⁹⁾ D. A. I. Va, 219.

⁹⁰⁾ Dafür versicherte er auch, dass er sie bis jetzt immer „leidlich“ erhoben habe, so dass Klagen noch nicht eingelaufen wären. D. A. I. Va, 105.

⁹¹⁾ D. A. I. Va, 104.

Angelegenheiten durch eigene Anschauung kennen gelernt hat. Wir haben so den Vorzug, einen Mann mit praktischem Kopf und klarem Blick zu hören, der auf Grund genauerer Erfahrung urteilt, ohne sich seine Meinungen durch irgend welche Rücksichten trüben zu lassen⁹³⁾. Sein Bericht zerfällt sachlich in zwei Teile. Zunächst fasst er in knappen Zügen das bis zum 8. Juli mit dem Stadtrate erzielte Ergebnis seiner Verhandlungen zusammen, woraus hervorgeht, mit welchem Misstrauen der Magistrat dem Verlaufe der Emigration gegenüberstand. Er befürchtete, es sei den Kaufleuten lediglich um Verzögerung zu tun, um unter dem Schutze des Kurfürsten aus der Sachlage möglichst viel Kapital zu schlagen. Allein unter diesem Gesichtspunkte erkläre sich die Klausel über Güter, die nach der Auswanderung an die Emigranten noch kommen sollten. Nur um dieser Gefahr aus dem Wege zu gehen, erscheine er jetzt nachgiebiger und sei bereit, soweit wie möglich entgegenzukommen, allerdings „so fern es *ratione consequentiae* nicht praejudicierlich sein würde“⁹⁴⁾. Die Furcht des Magistrates war in diesem Falle ganz unangebracht; die protestantischen Kaufleute und Reiner waren in keinem Punkte einiger, als in dem, die Auswanderung aus Köln möglichst rasch zu vollziehen⁹⁴⁾, was der pfälzische Bevollmächtigte auch den städtischen Syndicis nicht ermangelt hatte, zu erklären. Aber es war eben unmöglich, dies sogleich zu bewerkstelligen. Mülheim war viel zu unbedeutend, um die neuen z. T umfangreichen Betriebe auf einmal aufzunehmen, wozu noch eine weitere Schwierigkeit hinzukam. Schon früher wurde auf das Widerstreben der Mülheimer Bevölkerung hingewiesen, aber schlimmer war, dass es von der Ortsobrigkeit geteilt wurde. So konnte es geschehen, dass Noel nicht allein beim Kaufe eines Hauses übervorteilt, sondern dass auch „fast die ganze gemeinde“⁹⁵⁾ gegen die Ankömmlinge „aufgereizt“ wurde. Reiner schlug deshalb vor, die erbetene Exemption von der Magistratsgerichtsbarkeit zu gestatten und ihm die Lösung der weiteren Rechtsstreitigkeiten in Mülheim zu übertragen⁹⁶⁾. Dann befürwortete er energisch die Bitten der Kaufleute, die ihm wegen des neuen Wohn-

⁹³⁾ D. A. I. V a, 130 ff.

⁹⁴⁾ D. A. I. V a, 135; alles das geschah natürlich nur „aus sonderbarer devotion“ gegen Johann Wilhelm; denn für die Zukunft wollte der Rat sich des Rechtes keineswegs begeben.

⁹⁵⁾ D. A. I. V a, 139.

⁹⁶⁾ D. A. I. V a, 139.

⁹⁷⁾ D. A. I. V a, 142.

ortes überreicht worden waren und dahin lauteten, dass ein Krahen und ein Kaufhaus erbaut werden müssten, sodass man ankommende Waren ausladen und niederlegen könne, ferner solle man energisch für den Plan eintreten, wonach die Emigranten „stets laufende schiff auf ihre eigenen kosten“ errichten wollten, „welche wöchentlich zu verschiedenen malen hinauf bis nach Mainz, und, sofern nötig, weiter hinauf, sodann hinunter bis in Holland gingen“⁹⁷⁾. Endlich müsse das dem bergischen Städtchen fehlende Baumaterial herbeigeschafft werden.

Die von den kurpfälzischen Bevollmächtigten eingereichten Bitten und Forderungen deckten sich in manchen Punkten mit einer bereits früher aufgestellten Petition, in der sogar direkt die Anlage eines Hafens begehrt wurde⁹⁸⁾, wozu der Geheime Rat jedoch damals keine Stellung genommen hatte. Nun hatten sich die Verhältnisse bisher günstig entwickelt, weshalb es nicht verwunderlich war, dass neue umfassendere Pläne in den Köpfen der unternehmungslustigen Kaufleute auftauchten. Es war gut, dass sie dem urteilsfähigen Reiner, der alle Umstände am besten kannte und zu würdigen wusste, vorgelegt wurden. Mit seinem ganzen Ansehen trat er in der Tat dafür ein und suchte seine Regierung zu überzeugen, dass, wenn man nicht auf halbem Wege stehen bleiben wolle, den Bitten der Protestanten zu willfahren sei, besonders in allen den Handel und den wirtschaftlichen Aufschwung Mülheims betreffenden Fragen. Er wies nach, wie durch den Krahen der Handel des ganzen Hinterlandes von Mülheim, also Berg und Mark, sich heben würden; bis jetzt würden alle schweren Waren nach der Stadt Köln gebracht, müssten sogar dorthin gebracht werden, da im Lande selbst das Verladen unmöglich sei; folge man aber den ihm von den Kaufleuten eingereichten Vorschlägen, dann würden nicht allein bergische, sondern auch märkische Schiffsleute veranlasst, „zu messagierung des schweren überfahrtsgeldes, nach Mülheim ihre route zu nehmen“⁹⁹⁾. Freilich werde dadurch den Schröttern und anderen in Mülheim die „nahrung benommen“, aber das verschlage nichts gegen den Nutzen, den der Krahen der ganzen Gemeinde, welche zu seiner Erbauung „die nötigen mitteln an sich nicht hätte“, bringen würde. Die Aus-

⁹⁷⁾ Die Stellung des Rates zu diesem Projekt, das er anscheinend in Erfahrung gebracht hatte, geht daraus hervor, dass er bereits gedroht und überall verbreitet hatte, falls man ein „apartes“ Schiff an Köln vorbeifahren lassen werde, „man das schiff in den grund würde schiessen lassen“. D. A. I. Va, 139.

⁹⁸⁾ D. A. I. Va, 87.

⁹⁹⁾ D. A. I. Va, 143.

führung des Unternehmens sei v. Aussem zu übertragen. Weiter befürwortet er auch die Errichtung eines 120 Schuh langen Kanfhauses, womit v. Aussem bereits bona fide begonnen und wovon er die ersten Balken gelegt hatte. Was Reiner aber besonders am Herzen lag, das war die Errichtung eines regelmässig laufenden Schiffes, das bei der jetzigen Sachlage geradezu eine Notwendigkeit sei; denn der Magistrat werde nach wie vor die grössten Schwierigkeiten machen und die Waren der Emigranten, selbst wenn sie nicht in die Stadt geführt, sondern nur auf die Werft gelegt würden, „nicht überladen noch spedieren lassen“¹⁰⁰), das werde für die Kaufleute aber eine Quelle der schlimmsten Verwickelungen und Schädigungen sein. Für das Schiff sprächen die grossen praktischen Vorteile, die sich aus einer regelmässigen Verbindung ergäben, indem viel schneller und intensiver der Handel betrieben werden könne, da die Waren jetzt oft drei bis vier Monate liegen müssten, ehe an eine Beförderung derselben zu denken sei. Zum Schluss tritt Reiner dann auch für de Haan ein, dessen Gewinnung ihm die übrigen Kölner Kaufherren besonders ans Herz gelegt hätten, da er ein wohlbemittelter Mann sei, mit Holz und andern holländischen Waren handle und dazu unter den dortigen Schiffsherren viele Freunde und Verwandte habe, „wodurch der übrigen kaufleute expeditiones viel mit befördert werden könnten“¹⁰¹).

Die tätige Unterstützung Reiners hatte zur Folge, dass am 13. Juli der Geheime Rat zur Beratung zusammentrat und in allen Punkten entweder direkt seinen Vorschlägen sich anschloss, oder, wo das für den Augenblick noch nicht möglich war, ihre Guttheissung in Aussicht stellte; unter anderm genehmigte er die Exemption von der Jurisdiktion des Schöffengerichtes in Mülheim und unterstellte die Auswanderer „in personalibus“ direkt dem Kurfürsten, „in commercialibus“ dem Polizei- und Kommerzienrat in Düsseldorf als „primam et ultimam instantiam“; auch die Errichtung eines besonderen Kaufmannsgerichtes drang jetzt durch, ebenso das Projekt des Marktschiffes, sowie die Privilegierung de Haans¹⁰²).

¹⁰⁰) D. A. I. V a, 144.

¹⁰¹) D. A. I, V a, 147.

¹⁰²) D. A. I, V a, 136 ff. Am 24. Juli genehmigte eine Kabinettsordre Johann Wilhelms die ihm vorgetragenen Entschliessungen. D. A. I. V a, 270. De Haan erhielt die endliche Genehmigung in seinem Sinne erst am 27. Juli, nachdem Sarto zurückgetreten war. D. A. I. V a, 288, was dann durch kurfürstliche Kabinettsordre vom 5. August 1714 bestätigt wurde. D. A. I. V a, 303.

Auch die Frage der baldigen Erbauung des Krahmens lag ganz im Sinne der Regierung, aber sie mochte eine direkte Erlaubnis dazu wohl mit Übergang der Stadtohrigkeit in Mülheim nicht geben und zögerte deshalb immer noch mit einem definitiven Beschluss. Aber schon hatte v. Aussem auch damit, wie sich aus einem wenig später eintreffenden Schreiben ergibt¹⁰³⁾, „bona fide“ begonnen, nachdem er sich vorher mit dem Magistrat ins Einvernehmen gesetzt und dieser sein Projekt gebilligt hatte. Schon war auf seinem Erbe am Rhein mit dem Bau begonnen, das Fundament gelegt worden, der Krahn sollte in Kurzem fertig sein, als plötzlich der Rat von Mülheim opponierte. Da er selbst „nicht bei cassa“, einen Krahnbau aufzuführen, hatte er sich bereits mit einem dritten wegen der Baues in Verbindung gesetzt.

Es ist der alte Widerstand der Mülheimer Obrigkeit, der an sich wohl verständlich ist. Denn unter den Bedingungen zur Aufnahme war den Kaufleuten aus Köln nicht zuletzt die Exemption von allen bürgerlichen Lasten durch den Kurfürsten verbrieft worden. Dadurch entgingen der, wie manches angeführte Zeugnis beweist, ohnehin leeren Stadtkasse die Beträge, welche die fast ausschliesslich reichen Emigranten gezahlt haben würden. Jetzt genossen sie die Vorteile des Bürgers, zahlten aber auf lange Zeit hin keine Steuern. Dass solche Verhältnisse, verschärft durch andere bereits früher erwähnte Momente, die Verstimmung des Magistrates erhöhten, ist nicht weiter zu verwundern; freilich wagte er doch kaum ernstlich, den von der Regierung mit Eifer befolgten Plänen gegenüberzutreten, zumal die wirtschaftlichen Vorteile ja auch ihm indirekt zukamen; es genügte die Nachricht von der Beschwerde v. Aussems, um den Widerstand der Mülheimer Ratsherren und Schöffen zu brechen¹⁰⁴⁾.

Um so hartnäckiger erwies sich der Kölner Magistrat, mit dem die Verhandlungen durch den ganzen Monat Juli fortgesetzt werden mussten. Zu einem gewissen Abschluss war man zwar schon früher gediehen¹⁰⁵⁾, aber Reibungspunkte und bestrittene Rechtsfragen waren

¹⁰³⁾ D. A. I. V a, 266.

¹⁰⁴⁾ Es verlautet in der Folge nichts mehr von einem Widerstande des Rates.

¹⁰⁵⁾ Bereits am 4. Juli hatte der Rat Befehl an den Kaufhäusern gegeben, den Emigranten ihre Waren auszuliefern; „wegen der zeit ihrer beivohnung ferners ankommender waren aber . . . special befehl zu gewertigen“. Rp. 161. 234, es fehlt der Name Platzmann, der dann überhaupt aus den Akten völlig verschwindet.

noch zu viele da, um die Sache als erledigt anzusehen. Soviel aber war doch erreicht, dass der Rat selbst betreffs der bisher mit Hartnäckigkeit festgehaltenen Abzugssteuer erklärte, das grösste Entgegenkommen walten lassen zu wollen, und sogar wegen der nach der Deklaration¹⁰⁶⁾ ankommenden Güter hatte man sich bereits auf einen Termin geeinigt, nämlich den 4. Juli¹⁰⁷⁾; Reiner behauptete einmal, alle Belästigungen geschähen nur noch deshalb, weil einige katholische Kölner Kaufleute „dieser leute correspondenz und handel an sich zu ziehen gedächten“¹⁰⁸⁾; in der Hauptsache aber sei es Furcht vor Konkurrenz, die nun von Mülheim her drohe. Doch hatte Reiner betreffs der Abzugssteuer soviel nachgegeben, dass die Emigranten, denen er zum schleunigen Abzug geraten hatte, um weiteren Konflikten aus dem Wege zu gehen, sich „unter der hand“ zur Zahlung einer geringen Summe bereit erklärten¹⁰⁹⁾; er betrachtete nun seine Mission in Köln als erledigt und hatte dem Magistrat über die noch strittigen Punkte eine Deduktion überreicht, die als Ultimatum aufzufassen sei¹¹⁰⁾. Auch in diesem Schreiben tritt er noch einmal für das Marktschiff ein, da Andreae einen „ansehnlichen kupferhandel“ angefangen habe, und Viebahn „der admiralität von Holland aus denen bergisch-und-märkischen landen fort sonsten her all nötiges eisen fourniret“¹¹¹⁾. Der Bericht Reiners erreichte seinen Zweck, indem die bergische Regierung nicht gesonnen war, einen Arrest auf Güter, die nach dem 4. Juli in Köln eintreffen würden, zu dulden; sie griff deshalb zu dem äussersten ihr zur Verfügung stehenden Mittel, indem sie dem Rate erklärte, dass, wenn er längstens innerhalb 8 Tagen nach dem Eintreffen des Schreibens die nach dem oben genannten Termin eintreffenden Waren und Güter nicht frei ausliefere, Jülich-Berg alle den Rhein hinauf- und hinabfahrenden Schiffe stadtkölnischer Eingesessenen an den Zollstätten so lange anhalten werde, bis der Magistrat volle Genugtuung zu leisten

¹⁰⁶⁾ d. h. zur Auswanderung.

¹⁰⁷⁾ D. A. I. Va, 374. Siehe auch: D. A. I. Va, 222.

¹⁰⁸⁾ D. A. I. Va, 278.

¹⁰⁹⁾ D. A. I. Va, 233.

¹¹⁰⁾ Die Verhandlungen siehe auch Rp. 161, 229, 237, 239, 241, 244, 247, 251 ff, 259, 262.

¹¹¹⁾ D. A. I. Va, 283. Hier machen sich also schon sogleich die Vorteile des mineralisch so äusserst ergiebigen Hinterlandes, zu dessen Ausfuhrort Mülheim wie geschaffen war, geltend. Interessant ist auch bei Andreae die in jener Zeit noch häufige Zusammenfassung zweier ganz verschiedener Erwerbszweige in einer Hand.

sich bereit finde¹¹²⁾. Das drohende Ultimatum wurde sogleich abgesandt und verfehlte seinen Eindruck auf den noch immer schwankenden Rat nicht; denn schon am 8. August hatte er seine endgiltige Entscheidung getroffen, schneller, als das sonst seine Art war. Aber hier lagen die Dinge doch so, dass er es nicht darauf ankommen lassen mochte, sich eventuell schweren wirtschaftlichen Schädigungen auszusetzen; er gab im Sinne der jülich-bergischen Regierung nach und verfuhr, die Waren der „angeblichen emigranten“, die noch unterwegs seien, „gleich vorhin mit deren ante quartam julii letzthin allhier ankommene waaren wirklich beschehen, annoch ferner Ihro kurfürstlichen gnaden bloshin zu untertänigsten ehren für diesmal und ohne künftige folgerung und nachteil der ordnung bis zunächst einsehender herbstmesse, und ferner nicht, per manus der faktoren zur spedition verabfolgen zu lassen“¹¹³⁾. Charakteristisch nicht nur für diesen Beschluss, den die drängende Not dem widerstrebenden Rate eingegeben hatte, sondern für so viele andere jener Zeit, die fast auf keinem den Zoll und Handel betreffenden Gebiete unbestrittene und rückhaltlos anerkannte Gesetze besass, ist die Schlussbemerkung. Sie liess die ganze Frage offen, tatsächlich hatte Jülich-Berg doch nur in diesem einen Praecedenzfall die Oberhand behalten; denn in seinen prinzipiellen Anschauungen war der Magistrat nicht zurückgewichen. Nur für den Augenblick war der beabsichtigte Zweck in einer den Umständen nach befriedigenden Weise erreicht worden.

Die Konflikte, welche sich wegen der Emigration mit der Stadt Köln entwickelt hatten, waren damit überhaupt vorläufig zum Abschluss gekommen. Kurpfalz war als Sieger daraus hervorgegangen. Mit Glück und Geschick hatte es seine wichtigeren Wünsche durchgesetzt, und nach zwei Seiten hin war ein gutes Ergebnis erzielt worden. Dem alten, zähen Gegner in allen Handelssachen, der Stadt Köln, waren mehrere wichtige Zugeständnisse abgerungen worden; die Auswanderung der Kaufleute und Fabrikanten nach Mülheim hatte sich in der Hauptsache glatt vollzogen. Gerade die letztere, seltene Angelegenheit bot nicht geringe Schwierigkeiten. Aber besonders diese Aufgabe hatte die bergische Regierung mit grosser Sicherheit gelöst, sodass zu hoffen war,

¹¹²⁾ D. A. I. V a, 286; das drohende Edikt ist vom Kurfürsten Johann Wilhelm eigenhändig unterschrieben; am 3. August traf aus dem kurfürstlichen Kabinet der Befehl ein, das Schreiben abzulassen. D. A. I. V a, 291.

¹¹³⁾ Rp. 161, 380. Durch den Hinweis, bis zur Herbstmesse den Termin nur ausdehnen zu wollen, suchte der Rat lediglich seinen Rückzug zu decken und zu verschleiern.

nicht nur die bereits übersiedelten, sondern auch noch andere bemittelte Kaufleute nach Mülheim zu ziehen, um den commerziell so günstig gelegenen Ort zu der ihm zukommenden wirtschaftlichen Bedeutung zu erheben. Mit einer weit über das gewöhnliche Mass hinausgehenden Betriebsamkeit hatte Jülich-Berg auch die Vorschläge zur Anlage von Förderungsmitteln gewerblicher Art unterstützt und auf diesem Gebiete in kurzer Zeit wirklich Positives geleistet. Endlich hatte man in den schwierigen Ansiedelungsfragen eine glückliche Lösung gefunden und in dem Gegensatz zwischen dem Mülheimer Bürgertum und den Emigranten klug zu vermitteln gewusst. Damit war in der Hauptsache erreicht, was man seit langem beabsichtigte. Durch die Zuwanderung von reichen Kaufleuten mit ihren von zahlreichen Arbeitskräften besuchten Betrieben war die Freiheit Mülheim auf einmal zu einem bedeutenden Orte angewachsen; nächst Köln und wenigen andern¹¹⁴⁾ zu einem der hervorragendsten am Niederrhein. Nun stellte Mülheim in der Tat einen wirtschaftlichen Wert dar, Sache der neuen Ankömmlinge war es jetzt, die mit Hilfe der Regierung dorthin verpflanzten Keime zu reicher Frucht zu bringen.

II.

Während es der bergischen Regierung geglückt war, alle Schwierigkeiten, welche der Kölner Rat den Emigranten in den Weg gelegt hatte, zu lösen, sollten sich deren endgültiger Niederlassung in Mülheim immer noch Hindernisse in den Weg stellen. Zwar ließ der Geheime Rat den Kaufleuten auch hier seinen Beistand und beauftragte z. B. einen Baukundigen, ihnen bei Bau und Auswahl der Häuser behülflich zu sein, aber von neuem stemmte sich diesen Bestrebungen der aktive und passive Widerstand der Mülheimer Bevölkerung entgegen. So kam es, dass nur Andreae und Mühling Aussicht hatten, noch vor Winter ihre Wohnungen in stand setzen zu können¹¹⁵⁾, und auch das nur unter gewissen Bedingungen. Die Gemeinde weigerte sich nämlich, die zu diesem Zwecke nötigen Bausteine zu liefern, trotzdem sie an den Ziegelöfen bereit lagen und ein Bedarf dafür seitens der Gemeinde Mülheim nicht vorlag. Hier griff die Regierung energisch ein und verfügte, das Material sofort zu liefern, widrigenfalls der Geheime Rat von Düsseldorf aus die Steine taxieren werde¹¹⁶⁾.

¹¹⁴⁾ Etwa Düsseldorf, Wesel, Duisburg, Neuss.

¹¹⁵⁾ D. A. I. Va, 294 undatiert: wahrscheinlich 2. August.

¹¹⁶⁾ D. A. I. Va, 296. Trotzdem musste noch am 28. August aus Düsseldorf von neuem der strenge Befehl zur Lieferung der Steine ergehen, die unter einem anderen Vorwande abermals zurückgehalten waren.

Damit war den Emigranten für den Augenblick allerdings geholfen, aber der Widerstand der Ortsobrigkeit erlahmte keineswegs und zeigte sich alsbald auf anderen Gebieten, sodass die Kaufleute am 6. August sämtlich mit einem neuen, dringenden Gesuch einkamen, woraus hervorgeht, dass der Vogt ihnen „in omnibus et singulis contrarie“ gesinnt sei, ja sein ganzes Streben gehe dahin, „uns und unsere ohnedem genugsam beängstigte hausfrauen so abzuschrecken, damit der an- und abzug desto beschwerlicher falle“, sie behaupten sogar, dass er von Köln zum Widerstande aufgestachelt sei.

Aber in all diesen Fragen von wenig einschneidender Art war es der bergischen Regierung doch leicht, Wandel zu schaffen, da sie unbedingt die stärkere war, viel schwieriger sollte sich in der Folge die Durchführung des Versuches zeigen, das allseitig gewünschte Bört- und Marktschiff für Mülheim einzurichten.

Wir sahen, wie die an der Auswanderung beteiligten Kreise einstimmig die Errichtung einer Marktschiffahrt für Mülheim verlangten, so dass die pfälzische Regierung nicht mehr umhin konnte, das Unternehmen in die Wege zu leiten. Am 31. Juli 1714 gingen die dazu nötigen Schreiben von Düsseldorf aus an die Regierungen ab¹¹⁷⁾,

¹¹⁷⁾ D. A. I. Va, 292 ff. Das wichtige Aktenstück hatte folgenden Wortlaut: „Unseren p. (gruss zuvor.) Ew. liebden mögen wir nicht bergen und werden ebendieselbe ebenfalls der tat verspüret haben, wie schlecht es eine zeit hero mit der schiffahrt aufm Rheinstrom bestellt gewesen und annoch seie; indem wir nun zu dessen hochnötiger remedur und befürderung des hierunter leidenden commercii publici und besonderlich um desto mehrer communication mit unseren Kurpfälzischen und hiniedrigen unseren landen bei zu behalten, nicht unbillig bewogen worden in unserer freiheit Mülheim am Rhein ein bürdt und markschiff anlegen zu lassen, welches wöchentlich, oder sonst, sooft und manchmal die notdurft es erheischen möchte, die zu ged. Mülheim zur spedition ankommenden waaren und güter den Rhein und Main hinauf und hinunterfahren und des ends dahigen eingeeessenen und schiffern Henrichen Freytag besonderes geleitpatent mitgeteilet haben, als haben wir zu Ew. liebden in erwegung dero für das allgemeine besten tragenden höchstrühmlichen eifer beständige zuversicht, dieselbe werden unsere hiebeführende gute intention allerdings billigen selbige kräftigst zu sekundieren und dieses erspriessliche werk zu des boni publici wükklicher erreichung des dahin abzielenden endzwecks mit befürdern zu helfen von selbst geneigt sein, mithin an dero aufm Rhein angelegene zollstätte habende officianten und bediente die gemessene nachdrückliche verordnung ergehen lassen, dass diesem unserem bürdt und markschiff aller orten dero gebiets gegen mässige verzollung der eingeladenen kaufmannswaaren und güteren die freie pass- und repassierung auch ab- und zufuhr verstattet, fort sonst aller etwa erforderlicher vorschub

deren Gebiet das Schiff auf seiner Fahrt berühren musste, also an die Kurstaaten von Mainz, Trier und Köln, sowie an die clevisch-preussische Regierung.

Die Institution der Marktschiffe reicht in Deutschland bis ins späte Mittelalter hinab. Ihre Entstehung verdanken sie einmal der Entwicklung des städtischen Lebens, dann der wachsenden Bedeutung der Märkte. Hier mussten anders geartete bequemere Transportmittel ersonnen werden, als sie bis dahin üblich waren, um den gesteigerten Bedürfnissen ausreichend Rechnung zu tragen, ja es konnte nicht ausbleiben, dass sich auf die Dauer ein wohlorganisiertes Transportgewerbe bildete; und die Märkte waren es, die, sich den Ernten anschliessend, den Anstoss zu diesem periodisch arbeitenden Verkehrsdienste gaben. Dort konnte natürlich die Entwicklung sich am leichtesten und besten vollziehen, wo die Natur diesen Bestrebungen auf alle Weise Vorschub leistete, also an grossen schiffbaren Flüssen. Deshalb ist es nicht zu verwundern, wenn gerade im Rheinlande und besonders in den gesegneten Fluren des Oberrheins die sog. Marktschiffahrt ihre Entstehung gefunden hat und bereits im 15. Jahrhundert in der Mainzer Gegend nachweisbar ist. Dort erreichte sie auch ihre höchste Blüte, womit sich naturgemäss auch die fortgeschrittenste Entwicklung verband.

Aber gleichzeitig entstanden ähnliche Unternehmungen auf dem ganzen Rheinstrome, und die späteren Jahrhunderte haben zahlreiche Verbindungen dieser Art zwischen allen wirtschaftlich irgendwie bedeutenden Orten gesehen. Ihr durchaus moderner Kern war: Regelmässigkeit der Fahrten und Zugänglichkeit für jedermann. Freilich lag in dem zuerst genannten Charakteristikum ein Moment, das zu weiterer Ausbildung fähig war, wodurch der Charakter der Marktschiffahrt noch erheblich modernisiert werden konnte. Dann erst war der Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht, wenn die Regelmässigkeit in möglichst kurzen Perioden sich vollzog. Bedeuteten wöchentliche Fahrten bei einer räumlich ausgedehnten Strecke schon immerhin eine hohe Entwicklung, so war es doch ein wichtiger Fortschritt, wenn nicht ein, sondern zwei Marktschiffe, je eins zu Berg und zu Tal fuhren, und zwar täglich, wie es z. B. bei der Mainz-Frankfurter¹¹⁸⁾ Schiffahrt

geleistet werde. Ew. liebden hiebei bezeugende willfährigkeit gereicht zu allgemeinem und deroselbst eigenen landen sonderbaren nutzen, und werden wir ohne dem dieselbe mit erweisung angenehmer

¹¹⁸⁾ Vgl. R. Bettgenhäuser, Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter, Leipzig 1896.

der Fall war. Fassen wir die charakteristischen und hervorstechendsten Merkmale der Marktschiffahrt kurz zusammen, so sind es „Unabhängigkeit von einem besonderen Bedarf im Einzelfall“, sowie „Abhängigkeit von einem regelmässig wiederkehrenden Bedarf“¹¹⁹⁾. Die Errichtung der Marktschiffe geschah in späteren Zeiten wohl allgemein durch Verfügung des Landesherrn und der Städte, die das Patent an eine Genossenschaft oder an einen Privaten verliehen, wofür diese dann manchmal eine bestimmte Konzessionssumme zu entrichten hatten.

Das Mülheimer Marktschiff, dessen Errichtung Jülich-Berg beabsichtigte, ist den höchst entwickelten Arten dieses Transportmittels nicht zuzuzählen. Es sollte vorläufig lediglich dem Güterverkehr dienen, eine Personenbeförderung war wohl ausgeschlossen. Aber auch ein weiteres Merkmal des Marktschiffsverkehrs konnte man ihm nicht in vollem Masse zusprechen; denn die Regelmässigkeit der Fahrten sollte zwar das Gewöhnliche sein, aber die im Patent stehende Klausel „oder sonst oft und manchmal die notdurft es erheischen möchte“, stellte diese doch in Frage. Das Marktschiff war durch fürstlichen Befehl ins Leben gerufen, aber eine weitere Kompetenz scheint der Landesherr nicht beansprucht zu haben, denn es lief auf Kosten der beteiligten Kaufleute; allerdings stand die Benutzung, dem öffentlichen Charakter der Marktschiffahrt entsprechend, jedermann zu. Vergleicht man damit die zahlreichen damals bereits auf dem Rheine bestehenden Marktschiffahrtsverbindungen¹²⁰⁾, so gehörte die Mülheimer, wie sie projiziert war, durchaus nicht zu den am meisten entwickelten. Aber diese Mängel wurden doch in gewisser Beziehung wieder wett gemacht durch die erhebliche Ausdehnung der Fahrt, die sich rheinauf bis Frankfurt, rheinab bis Holland richten sollte. Diese bedeutende Ausdehnung der Mülheimer Börttschiffahrt rechtfertigte sich im Hinblick auf die geographische Lage der kurpfälzischen Lande von selbst¹²¹⁾. Jedenfalls aber bedeutete die Einrichtung des Marktschiffes bei dem damaligen Stande des Rheinhandels einen Stich ins Wespennest.

Das halbe Jahrhundert nach dem Dreissigjährigen Kriege war für

¹¹⁹⁾ Bettgenhäuser a. a. O. S. 7—8.

¹²⁰⁾ Etwa Bonn—Köln, darüber B. Kuske, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Bd. 81, S. 1 ff. Derselbe, Die Rheinschiffahrt zwischen Köln und Düsseldorf vom 17. bis 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd. XX. 1906.

¹²¹⁾ Bis dahin bestand nur die Linie Düsseldorf—Mannheim zwischen den beiden grossen Länderkomplexen des Kurfürstentums.

die Wirtschaftsgeschichte des Rheinlandes die Zeit der grossen und gewagten Projekte¹²²). Die Verhältnisse in Zoll und Handel auf dem Rheine hatten sich auch für den Beginn des 18. Jahrhunderts kaum geändert. Obschon gerade in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Merkantilismus in Deutschland, Frankreich und England blühte, für die Rheingebiete während jener Zeit und in den ersten Decennien des folgenden Jahrhunderts hat er nur Projekte, keine praktischen Erfolge gezeitigt. Das 17. Jahrhundert und die folgenden Jahrzehnte litten noch immer unter den Nachwirkungen des furchtbaren Krieges, der das Wirtschaftsleben auch der minder betroffenen Rheinlande schwer genug erschüttert hatte. Zugleich aber waren jene Jahrzehnte die Zeit der ärgsten Missbräuche, denen zu steuern Aufgabe der Territorialfürsten war, an die sie mit gutem Willen herantraten, deren sie jedoch nicht Herr zu werden vermochten.

In den ersten Jahrzehnten, die dem Westfälischen Frieden folgten, hatte der Rheinhandel einen ganz erheblichen Aufschwung genommen, um dann aber in den siebziger Jahren derart zurückzugehen, dass man ernstlich befürchtete, die Rheinschiffahrt werde überhaupt zu Grunde gehen. Der Grund dieser Erscheinung war, dass der Handel vom Wasser völlig auf den Landweg geraten war, weil dort der Transport erheblich billiger sich gestaltete. All das war eine Folge des völlig entarteten Zollwesens. Die Klagen darüber bilden den roten Faden, der sich durch die umfangreichen Konvolute der Schiffahrtsakten jener Zeit hinzieht. Die Entartung des Zollwesens verdankt ihren Ursprung neben anderem der Verpachtung an Meistbietende, woraus sich Missstände aller Art von selbst ergaben¹²³). Dagegen nutzten alle Zollkapitelstage der rheinischen Kurfürsten nichts¹²⁴). Sie bieten immer dasselbe Bild, man mag sie untersuchen, wo man will. Wohl wurden dort die Missbräuche und deren Gründe erkannt, aber sobald die Verhandlungen begonnen hatten, war jede Hand offen oder geheim wider die andere, niemand wollte von seinen einmal erworbenen, vermeintlichen Rechten abweichen, die er gewöhnlich durch eine Menge von

¹²²) Vgl. Eberhard Gothein in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande; Köln 1895, S. 361—400 (Mevissenfestschrift.)

¹²³) Gothein a. a. O. 365.

¹²⁴) Man unterschied zwischen sog. Zollkapitelstagen und Zollkongressen. Letztere waren umfassender, indem sämtliche Uferstaaten dazu geladen wurden, während sich auf den ersteren nur die vier rheinischen Kurfürsten einfanden.

Beweisurkunden zu stützen wusste, während die andern sie ebenso eifrig bestritten, sodass in irgend welchen wesentlichen Dingen selten ein durchgreifender Beschluss zustande kam. Deshalb ist auch das Studium einzelner Zolltage aus jener Zeit, mit Ausnahme dessen von 1699¹²⁶⁾, so trocken und unfruchtbar, weil in prinzipiellen garnichts, in unwesentlichen Fragen wenig und heute kaum mehr interessierendes geleistet wurde¹²⁶⁾. Es war erst einer späteren Zeit vorbehalten, hier Ordnung zu schaffen, und wenn damals der ganze Rheinhandel nicht zugrunde ging, so war es eben der beachtenswerten Tatsache zu verdanken, dass ein Missbrauch den andern lahm legte oder aufhob. So sollten z. B. 200 Säcke holländischen Salzes allein auf der Strecke Köln-Mainz nach der Zollrolle 225 Rth. 45 Kr. einbringen; der Schiffer nahm aber tatsächlich nur 108 Rth. ein, sodass, wenn alles mit rechten Dingen zuging, er einen Schaden von 117 Rth. gehabt hätte¹²⁷⁾. Zu weiteren Belästigungen der Schifffahrt gehörten dann für den Nieder- und Mittelrhein die Stapelbestimmungen von Köln und Mainz, die natürlich von allen anderen Uferstaaten bestritten wurden. Besonders das Stapelrecht Kölns bildete eine der umstrittensten Fragen aller Verhandlungen in Sachen Zoll und Rheinschifffahrt. Aber die ohnmächtigen Proteste nutzten dagegen nichts, denn die Stadt Köln setzte allen Klagen ihre Urkunden entgegen, aus denen erhelle, dass sie kein „vermeintliches“ Stapelrecht habe; auch der seit Jahrhunderten bereits am Reichsbofrat schwebende Prozess ist nie entschieden worden. Es fehlte hier eben wie im Reiche die starke Zentralgewalt; denn unter den grossen Zollherrschaften am Rhein war keiner dem andern an Macht nennenswert überlegen. Sie waren an militärischen und wirtschaftlichen Kräften einander ziemlich gleich, und so beschränkte man sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten im schlimmsten Fall einen Zollkrieg zu führen, dessen Erfolg meist eine lange und fruchtlose Verhandlung war, die in einen lahmen Vergleich auslief, der keine Dauer für die Zukunft versprach.

Bei dieser Sachlage war die allseitige Billigung des neuen Unternehmens seitens der in Frage kommenden Zollstaaten ganz ausgeschlossen. Es war wohl bewusst gehandelt, wenn seitens der bergischen Regierung fast gleichzeitig mit dem an die rheinischen Kurfürsten gerichteten

¹²⁶⁾ General-Landesarchiv in Karlsruhe, Pfalz, Generalia 7188, 7189, vgl. im einzelnen darüber Gothein a. a. O. 361 ff.

¹²⁶⁾ Ich verweise hier auf die im General-Landesarchiv liegenden Akten. Pfalz Generalia: 6967, 6968.

¹²⁷⁾ Gothein a. a. O. 372. Dort noch weitere Beispiele.

Schreiben die neue Linie eröffnet wurde. Sie glaubte wohl dadurch, dass das Projekt bereits verwirklicht war, wenn die Kunde von der Errichtung der neuen Marktschiffahrt bei den Mitkurfürsten einlief, ihre Absicht leichter durchführen zu können. Wohl nur diesem aussergewöhnlichen Verfahren ist es zu verdanken gewesen, wenn das Marktschiff überhaupt einige wenige Fahrten gemacht hat. Und doch war die Art, wie Jülich-Berg diese Frage in die Hand nahm, den Umständen nach vielleicht die beste und trug den einmal bestehenden Verhältnissen, zumal im Hinblick auf die in Mülheim neu begründete Industrie, am meisten Rechnung; die Regierung durfte nicht anders handeln. Sie konnte, wo die Grundlegung für den wirtschaftlichen Aufschwung so glücklich von statten gegangen war, bei dem einmal erreichten nicht stehen bleiben, hier musste auch weiter geholfen werden, wenn man nicht den Erfolg aufs Spiel setzen wollte. Sie musste den wirtschaftlich gesteigerten Bedürfnissen Mülheims entgegenkommen, wenn die ganze Anlage nicht verkümmern sollte. Denn was besagten für die Spediteure Köster und Stock die Lokalverbindungen, welche Mülheim bereits hatte, die Fähre zwischen Riehl und Mülheim einerseits¹²⁸⁾ und der infolge des starken Absatzes im bergischen Lande seitens Köln bestehende und Mülheim als Durchgangshafen benutzende Schiffsverkehr mit Köln, jener Stadt, von der sich die bergische Freiheit gerade wirtschaftlich möglichst emancipieren sollte und notwendig musste, wenn sie ihre ganze neue Entwicklung nicht gefährden wollte. Nur durch Gewinnung eines eigenen Handels- und Verkehrsmittels, unabhängig von der nahen, ohnehin schon so gefährlichen Nachbarstadt, nur durch Gewinn des reichen Hinterlandes, wo in erster Linie der Konkurrenzkampf mit Köln aufzunehmen war, schien das geschehen zu können.

Ehe noch Kurpfalz seinen Plan wegen des Marktschiffes in die Tat umgesetzt hatte, erfolgte bereits von der Macht aus, die von dem Vorhaben, weil man ihren Stapel ignorierte, allein nicht in Kenntnis gesetzt war, der Angriff, nämlich von der Stadt Köln.

Am 13. August war bei der kurfürstlichen Landesregierung in Düsseldorf ein Schreiben des Mülheimer Bürgers v. Aussem eingetroffen¹²⁹⁾, in dem er berichtete, dass ihm das beiliegende offizielle Schriftstück der Stadt Köln eingehändigt worden sei¹³⁰⁾. So wurde Jülich-Berg von folgendem

¹²⁸⁾ Vgl. den Aufsatz von B. Kuske, *Düsseldorfer Jahrbuch* Bd. XX, S. 292 ff.

¹²⁹⁾ D. A. I. V a, 299 datiert Mülheim, 11. Aug. 1714.

¹³⁰⁾ D. A. I. V a, 301.

Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Am 11. August waren beim Krabnenbau ein Notar nebst zwei Geistlichen erschienen und hatten einem der beim Bau beschäftigten Arbeiter einen „zettel“ überreicht mit dem Auftrag, er möge ihn v. Aussem zustellen. Darin teilte der Rat mit, er habe in „Ausserliche“ aber „sicherliche“ Erfahrung gebracht, dass im „bergischen territorio gelegenen flecken Mülheim genannt am ufer des Rheins“, ein Krabnen aufgerichtet werde. Dieser Bau aber diene zu nichts geringerem, als „zum höchsten nachteil und praejudiz hiesiger kaiserlichen freier reichsstadt habenden privilegien, gerechtsame und von undenklichen jahren wohlherbrachter observanz“. Darum sei der Rat „gleichsam genötigt worden“, sich vorzusehen und das „novum opus förmlich denunciieren zu lassen“. Aussem, der Schlimmes befürchtete, setzte seine Regierung sofort in Kenntnis.

Schon längst hatte der Kölner Rat mit Missfallen und Widerstreben der Emigration, wie sie sich ganz gegen seine Erwartung entwickelt hatte, gegenüber gestanden. Trotzdem war die Übersiedelung nach Mülheim glücklich vollzogen worden. Die Rats Herrn erinnerten sich der alten Kämpfe ihrer Väter. Aber die Verhältnisse waren gegen früher doch ganz anders geworden; nicht militärisch, wie ehemals, sondern wirtschaftlich drohte von Mülheim Gefahr. Vergebens suchte der Rat nach einer Handhabe, um Kurpfalz beizukommen. Da lief am 6. August in Köln die Nachricht ein, dass der Krabnenbau begonnen sei „um daselbst die güter lassen zu können“¹⁸¹⁾. Jetzt schien ganz sicher zu sein, dass man es in Mülheim auf nichts geringeres als den Stapel, das heiligste Vorrecht der Stadt, abgesehen hatte; sofort traf der Magistrat seine Anstalten, „quo citius eo melius“ und schon am 10. August verordnete er, die „schedula nuntiationis novi operis“ wegen des Krabnenbaues „per notarium“ zu „insinuieren“¹⁸²⁾. Das allerdings war das einzige gewesen, was der Senat vorläufig tun konnte, so liess sich allenfalls die Zerstörung des Krabnens durchsetzen. Die Tatsache freilich, dass sich zwischen Köln und den Niederlanden ein neuer Platz von Bedeutung eingedrängt hatte, konnte jetzt nicht mehr rückgängig gemacht werden; weiter musste man auch damit rechnen, dass dieser Ort die Erzeugnisse des jülich-bergischen Landes billiger als die alte Reichsstadt abgeben konnte, sodass Kölns Bestreben nun vor allem darauf ausgehen musste, auf gesetzlichem Wege eine weitere Ausdehnung der wirtschaftlichen Bedeutung Mülheims möglichst zu verhindern. Und

¹⁸¹⁾ Rp. 161, 278.

¹⁸²⁾ Rp. 161, 280, 283.

bald brachten die Verhältnisse dem Magistrate Beweise, auf Grund deren er seine Aktion gegen die Konkurrentin eröffnen konnte. Am 15. August war der Schiffer Classen¹³³⁾ mit seinem von Holland kommenden Fahrzeuge in Düsseldorf angehalten und gezwungen worden, für Stock und Köster „anzubrechen“. Das war eine Stapelverletzung, denn nach ihm war es allen von Holland nach Köln kommenden Schiffen verboten, die Ladung unterwegs „anzubrechen“; ganz ähnlich war es dem Schiffer Dietrich v. Lötten ergangen¹³⁴⁾. Was aber vollends den Magistrat zum Vorgehen drängte, war, dass am 14. August der Marktschiffer Freytag mit seinem Fahrzeuge, „dem äusserlichen vernehmen nach mit stapelwaaren beladen“, „am hellen tage“ an der Stadt vorbeigefahren war¹³⁵⁾. Das war zuviel! Schon am 15. fasste der Senat an den Kaiser ein Schreiben ab, das „mit expresser staffetta“ abgeschickt werden sollte¹³⁶⁾. Aber die mehr ideelle und moralische Bundesgenossenschaft des Kaisers suchte der Rat auch durch reale Bündnisse zu stützen, indem er bei den rheinischen Kurfürsten Stimmung gegen das Mülheimer Unternehmen zu machen suchte, obgleich deren Ansichten über den Stapel ihm bekannt waren und er auf Unterstützung kaum rechnen konnte. Dennoch fertigte er, ein Beweis für die Wichtigkeit, die er der Sache mit Recht beilegte, eine Gesandtschaft ab, damit die Kurfürsten¹³⁷⁾ zur „hintertreibung der von Mülheim aus teniterender höherer auffahrt mit holländischen kaufmannsgütern“ und „conversation hiesigen stapelrechts ihre hohe patrocina mit einlegen“¹³⁸⁾.

¹³³⁾ Rp. 161, 285.

¹³⁴⁾ Rp. 161, 285.

¹³⁵⁾ D. A. I. Va, 318. Der Rat glaubte irrtümlich, dass es v. Aussem gewesen sei.

¹³⁶⁾ Rp. 161, 285.

¹³⁷⁾ Gemeint sind natürlich nur die von Mainz und Trier.

¹³⁸⁾ Rp. 161, 286. Wir besitzen den Gesandtschaftsbericht noch heute. Als Vertreter der Stadt fungierten auf dieser Reise: Ernst von der Ketten und Ferd. Braun. Sie nahmen als erstes Ziel Mainz, dessen Kurfürst sie persönlich ihre Aufträge ausrichten durften. In möglichst grellen Farben wurde natürlich das Unheil geschildert, das auch vor allem Mainz durch die neue Mülheimer Schifffahrt treffen werde. Als dann aber die Verhandlungen durch die beiderseitigen Sachverständigen eröffnet wurden, traten die Mainzer Beschwerden gegen den Kölner Stapel so sehr in den Vordergrund, dass die Gesandten alsbald ihre Schritte weiter nach Trier lenkten. Auch dort trat die Mülheimer Frage alsbald gegen die angeblichen, ungerechtfertigten Stapelforderungen von Köln völlig zurück, sodass die Kölner, die Aussichtslosigkeit weiterer Bemühungen einsehend, ihre Verhandlungen abbrachen. In dem

Bei Kur-Köln bedurfte es dieses Versuches nicht. Seine Regierung leitete damals, infolge der Ächtung des Erzbischofs Joseph Clemens, das Domkapitel. Wegen der gleichartigen Interessen, die ausnahmsweise Stadt und Stift auf politischem Gebiete einmal verfolgten, war auch für unseren Fall zweifellos schon damals ein Einverständnis erzielt worden, das auf gemeinsames Handeln wegen gemeinsam bedrohter Interessen ausging. Aber das war auch die einzige Freundin, auf welche die Stadt Köln rechnen durfte, während die anderweiten Versuche aussichtslos bleiben mussten. Aber bezeichnend sind sie doch und nur aus dem Ernst der Lage zu erklären. Nach wie vor hielt die Stadt die Fortsetzung der pfälzischen Politik Mülheim gegenüber für eine Lebensfrage von überragender Bedeutung. In dem umfangreichen Aktenkonvolut, das nach Wien, an den kaiserlichen Hof, abgefertigt wurde, bezeichnete der Magistrat sein Stapelrecht als eine „reich, ja weltkundige sach“, das von „undenklichen“ Zeiten herrühre, wonach alle „von unten hinauf und von oben herunter kommenden schiffe dahier anlanden, ausladen und ihre waaren zufolge der auf diese iura gerichteten ordnung in andere schiff, nachdem mit denen stapelwaaren die gewöhnliche stapel und markttag gehabt, überschlagen müssen, keineswegs aber als viel die von unten hinauf kommenden schiff belangt, ihre ladung unterwegs anbrechen, mit denen eingeladenen waaren kauf oder markt halten mögen, sondern mit unangebrochener ladung auf einem boden in Köln anlanden und von ihrer ladung an dem lagerort, woher sie ihre ladung eingenommen, eine beglaubte obrigkeitliche certification mit bringen und darüber, dass dieser certification zufolge die ladung ganz unerbrochen als vorgemeld dahingebraucht, den gewöhnlichen eid ablegen müssen, gestalten dann erwähneter anwalts principalen dessen nicht nur in kundbaren besitz vel quasi sich befinden, auch die contravenienten immerhin nach beschaffenheit der sachen entweder gar abweisen, die ladung an denen krahnen untersagt und sonsten mit anderen geldstrafen belegt werden sollen“¹⁸⁹⁾. Das ist der Wortlaut des vielumstrittenen Stapelrechts der Stadt Köln, dessen Verhältnisse hier nicht zu untersuchen sind, zumal darüber im Einzelnen noch völlige Dunkel-

Berichte über ihre Reise verfehlten sie denn auch nicht, den Rat über alles Vorgefallene zu informieren; so konnte man sich über das völlige Misslingen jener Reise keinen Illusionen hingeben. Der umfangreiche Bericht beruht im Kölner Stadtarchiv IV, 198. fol. 44 S. Die Reise dauerte vom 27. Aug. bis 16. Okt. 1714.

¹⁸⁹⁾ D. A. I. Va, 388.

heit herrscht¹⁴⁰). So wurde denn der Stapelprozess im Jahre 1714 wieder aufgenommen; auch Köster und Stock erhielten vom Magistrate scharfe Schreiben¹⁴¹), sodass sie sich schleunigst an die Regierung in Düsseldorf wandten, während Köln gegen Pfalz als Verletzerin seines Rechtes in ausführlicher Deduktion in die Schranken trat¹⁴²).

So zog sich das Unwetter, das über die pfälzische Neugründung hereinbrechen sollte, von allen Seiten zusammen. Die Bitten v. Aussems¹⁴³), ihm für den zweiten Teil der Linie, nach Holland, das Patent zu geben, mochten bei der Regierung angesichts der ersten Lage nur wenig Hoffnung auf Gelingen erwecken, trotzdem der König von Preussen sich dazu bereit erklärt¹⁴⁴), Aussem alles fertiggestellt, zwei Schiffe angekauft und bemannt hatte, die „augenblicklich“¹⁴⁵) abfahren könnten. Diese niederländische Linie würde als ein Ergänzungsunternehmen zu dem des Freytag aufzufassen sein, so konnte der auf beiden Teilen des Stromes verschiedenen Schifffahrt, z. B. durch verschiedene Schiffstypen, am besten Rechnung getragen werden, andererseits wäre dadurch die Schnelligkeit im Transport erheblich gesteigert worden, was besonders den aus Holland kommenden Gütern, wie Fische, Käse, Butter, zugute gekommen wäre. Aber alle diese Pläne blieben solange illusorisch, wie das Stapelrecht der alten Rheinmetropole noch bestand und behauptet wurde. Und dass der Magistrat zu den äussersten Schritten bereit war, zeigte er dadurch, dass er an Stock und Köster die Drohung ergehen liess, falls das Marktschiff noch einmal an Köln vorbeifahre, würde es „tätlich“ angegriffen werden¹⁴⁶). Es war eine Sprache, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess, aber eine ähnliche Antwort seitens Jülich-Berg auch geradezu herausforderte; in der Tat zögerte dieses nicht, jetzt energisch durchzugreifen, und erliess an die Stadt ein Schreiben, des Inhalts, dass man sofort zu den schärfsten Mitteln greifen werde, wenn die ausgesprochene

¹⁴⁰) Eberhard Gothein, Geschichtliche Entwicklung der Rheinschifffahrt im 19. Jahrhundert. Leipzig 1903.

¹⁴¹) D. A. I. Va, 317.

¹⁴²) Es liegt dieser Arbeit selbstverständlich völlig fern, auf die neu entbrennenden Stapelstreitigkeiten einzugehen; wir begnügen uns lediglich mit diesem Hinweis und werden nur bei Gelegenheit darauf eingehen.

¹⁴³) D. A. I. Va, 315, 312.

¹⁴⁴) D. A. I. Vb, 6.

¹⁴⁵) D. A. I. Va, 30.

¹⁴⁶) D. A. I. Va, 316.

Drohung verwirklicht würde¹⁴⁷⁾. Diese aggressive Politik konnte in Stapelfragen ruhig eingeschlagen werden, da Köln in diesem Punkte, wenn überhaupt, nur der Gewalt wich.

Um so richtiger war es, den Kurfürsten gegenüber gute Beziehungen zu bewahren, besonders zu Mainz, das vor allem wegen der Verbindung mit den pfälzischen Landen in Frage kam. Des Trierers durfte man wohl von vornherein sicher sein. Von dort erhielt am 24. August der Geheime Rat in der Tat ein zustimmendes Schreiben¹⁴⁸⁾. Man verlangte, wie selbstverständlich, nur, dass die gewöhnlichen Abgaben an den Zöllen entrichtet würden, wofür man dann das Unternehmen auf alle Weise zu unterstützen und zu fördern versprach¹⁴⁹⁾. Aber Kurpfalz konnte sich eben keinen Täuschungen darüber hingeben, dass diese Antwort zu erwarten war; Trier war leicht als Bundesgenosse zu gewinnen, weil Pfalz einen Vorstoss gegen den Stapel von Köln unternahm, dem es sich schon aus Opposition anschloss. Einen Stapelort am Rhein besass Trier nicht, und so konnte auch, ganz abgesehen von der Animosität gegen die Stadt Köln, in rein wirtschaftlichem Sinne das Unternehmen ihm nur Gutes bringen, und seine Förderung schien schon durch die Klugheit geboten.

Wenig später traf auch das Antwortschreiben von Mainz ein¹⁵⁰⁾. Kurpfalz erwartete von hier wohl kaum eine zustimmende Antwort; denn in Mainz lagen die Dinge ganz ähnlich wie in Köln, auch diese Stadt, die den Oberrhein wie den Main beherrschte, beanspruchte energisch ihr Stapelrecht. In ihrem Schreiben betonte die kurmainzische Regierung den guten Willen, den sie immer gehabt habe, wenn es sich darum handelte, die völlig heruntergekommene Rheinschiffahrt zu ihrem früheren „flor“ zu bringen, aber zu bedenken sei, das Stift besitze seit „undenklichen jahren“ ein Stapelrecht¹⁵¹⁾, wonach alle von den Niederlanden kommenden Schiffe in Mainz anhalten müssen. Wenn sie ihre Waren über Mainz hinaus befördern wollen, werden diese aus dem Schiffe umgeladen „in andere besondere und offene schiff“¹⁵²⁾.

¹⁴⁷⁾ D. A. I. V a. 330. Johann Wilhelm verfehlte nicht, eigenhändig das ihm vorgelegte Schriftstück mit Zusätzen zu versehen, die dem Wortlaute eine noch schärfere Wendung gaben.

¹⁴⁸⁾ D. A. I. V a, 338.

¹⁴⁹⁾ D. A. I. V a, 339.

¹⁵⁰⁾ D. A. I. V a, 344.

¹⁵¹⁾ Die Bestimmungen liegen vollständig in einer Deduktion vor. D. A. I. V b, 66 ff.; die Akten stammen aus dem pfälzischen Archiv.

¹⁵²⁾ D. A. I. V b, 79.

Haben dagegen niederländische Schiffsleute in der Pfalz oder sonst oberhalb Mainz Wein, Korn, Früchte geladen, und wollen diese stromab führen, so müssen sie in „die bestellte offene schiff“ geladen werden, „doch ohne dass sie damit ferner* dann bis gen Mainz fahren dürfen“¹⁵³⁾. Auch hat Mainz ausser den üblichen Zöllen neue eingeführt, indem von jedem Malter Korn 4 Heller, von jedem Fuder Wein 12 Albus, „davon 6 albus uff die renten und 6 albus zu krahnengeld“ gezahlt werden müssen; eine Last, die in gleicher Weise auch von andern Waren, wie Hering, Stockfisch, Platteisen, zu tragen war. Endlich war noch die Neuerung eingeführt worden, dass ein Schiffer, der den Rhein hinabfuhr, auch in Filzbach verzollen musste. Von jedem Malter Korn wurden 6 Heller, von einem Fuder Wein 18 Albus erhoben „zu überschlag, davon 12 albus uff die renten und 6 albus zu doppeltem krahnengeld; also auch von jedem ballen, so am krannen gehoben und zu Mainz nit bleiben tut, bis in 4, 5, 6, 7 und mehr albus in die renten und dann eben soviel krahnengeld davon zu entrichten und zu bezahlen“¹⁵⁴⁾. Natürlich waren auch diese Bestimmungen durchaus nicht unwidersprochen, aber Pfalz musste eben Mainz vorsichtiger behandeln als Köln, trotzdem ihm beide Stapel verhasst genug waren, und ersteres mit seiner Stapelgerechtigkeit die kurpfälzischen Lande ebenso wirtschaftlich zerschnitt, wie das im Norden Köln besorgte. Aber bei Mainz galt es für die pfälzische Politik behutsam zu sein, hier kam es doch darauf an, einen Bundesgenossen zu erhalten, dessen Freundschaft für die Verbindung der südlichen und nördlichen Lande von grosser Wichtigkeit war.

Ehe die Düsseldorfer Regierung Mainz gegenüber eine bestimmte Politik einschlug, trat endlich auch Kurköl'n mit ihr in Verhandlungen über die Mülheimer Angelegenheit¹⁵⁵⁾. Den Grund für die auffällige Verzögerung finden wir wahrscheinlich in der Verständigung, die mit der Stadt zustande gekommen war, und die auf gemeinsames Vorgehen betreffs Mülheim hinauslief. Die Ratsprotokolle ergänzen trefflich das Bild des seltenen Zusammengehens von Stadt und Stift in jenen Tagen¹⁵⁶⁾.

¹⁵³⁾ D. A. I. V b, 80.

¹⁵⁴⁾ D. A. I. V b, 80. Die oben erwähnte Deduktion war durch das ablehnende Schreiben von Mainz entstanden, und die Heidelbergische Regierung erhielt Befehl, die Akten über den Stapel von Mainz, soweit sie für diesen Fall in Betracht kamen, zusammenzustellen. D. A. I. V a, 347.

¹⁵⁵⁾ Das pfälzische Schreiben war erst am 17. August zu Händen des Kapitels gekommen. D. A. I. V a, 361 ff.

¹⁵⁶⁾ Über die Ursachen siehe: B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte.

Am 3. September findet sich dort die vertrauliche Äusserung, ob nicht mit dem Domkapitel zu „communicieren“ sei, „wegen der vorbeifahrt auf dem Rhein“¹⁵⁷⁾, und wenige Tage später, am 7. September, heisst es, man solle sich mit dem Domkapitel wegen Behinderung der Mülheimer Fahrt in Verbindung setzen¹⁵⁸⁾. Der kurkölnischen Regierung war die Verletzung des Kölner Stapels an sich ganz gleichgültig; Grund zum Zusammenhalten mit der Stadt war lediglich die Nichtachtung der Rechte der kurkölnischen Salzämter und deren Klage, „dass dadurch ihre von hiesigem kurfürstentumb zu lehen tragende und von vielen saeculis ruhig geübte salzmass merklich geschmälert und sie dadurch in grossen schaden gebracht würden“¹⁵⁹⁾, dann natürlich auch die politische Lage. Bei dieser Sachlage durfte sich Kurpfalz kaum darüber täuschen, dass es schwer sein werde, Kurköln zu gewinnen¹⁶⁰⁾.

Unterdessen eröffnete die Stadt einen eigentümlichen Feldzug gegen das aufstrebende Mülheim. Am 7. September verfügte der Rat, es sei den städtischen Werkleuten „unter der hand“ zu bedeuten, „dass sie sich allinger arbeit zu Mülheim enthalten und mässigen sollen“¹⁶¹⁾, und noch am 31. Oktober 1714 hat der Magistrat sich mit derselben Angelegenheit befasst, um, — es war unterdessen von Wien der kaiserliche Befehl eingetroffen, den Krahlenbau einzustellen, — sein Verbot bei Verlust „der amtsgerechtigkeit und anderer strafen“ zu erneuern¹⁶²⁾.

Für Jülich-Berg kam es jetzt vor allem darauf an, mit Kurköln die Unterhandlungen in Fluss zu bringen, und Reiner drang darauf, eine Konferenz zur Regelung der Streitfragen vorzuschlagen. Dem würde sich das Stift wegen „Einstellung“ des Erzbischofs vorläufig zu entziehen suchen, und so gewinne man Zeit. Dennoch verhehlte sich Reiner die Gefahr, welche bereits drohend über dem Unternehmen

vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen II, 185, 215 ff. 2 Bde., Berlin 1892.

¹⁵⁷⁾ Rp. 161, 317.

¹⁵⁸⁾ Rp. 161, 319.

¹⁵⁹⁾ D. A. I. Va, 362.

¹⁶⁰⁾ Dem Kurfürsten Johann Wilhelm wurde in dem kurkölnischen Schreiben sogar die Kompetenz bestritten, überhaupt Geleitspatente ausserhalb seines Landes, ohne Befragung der Mitkurfürsten, zu erteilen.

¹⁶¹⁾ D. A. I. Vb, 173.

¹⁶²⁾ D. A. I. Vb, 174. Schon früher, am 27. August, hatte der Senat mit ähnlichen Mitteln vorgehen versucht. Er liess einen Meister, sowie „bis 30 personen“, die als Kölner in Mülheim gearbeitet hatten, „vorbescheiden“. Rp. 161, 303.

schwebte und alle Kombination über den Haufen zu werfen drohte, nicht, als er in seinem Gutachten schrieb, die Regierung möge sich vorsehen, da er glaube, Stadt und Stift Köln hätten sich dahin ins Einvernehmen gesetzt, das Marktschiff anzuhalten, ein Plan, mit dessen Ausführung wohl kaum mehr lange gezögert werde¹⁶³⁾.

Die Befürchtungen des pfälzischen Rates sollten sehr bald bestätigt werden. Während die bergische Regierung Köln und Mainz im Unklaren liess, hoffend, dass das Marktschiff wenigstens eine Zeit lang so ungestört fahren könne und dass man dann, — bei der unsicheren rechtlichen Lage in Schiffahrtssachen war vieles möglich, — nicht wage, ihm ohne eingehende Verhandlungen die Berechtigung zur Fahrt zu bestreiten, wurde ihr am 20. September¹⁶⁴⁾ eine Nachricht zuteil, wodurch der ganze Ernst der Wirklichkeit den bergischen Räten vor Augen trat und sie belehrte, dass es unmöglich sei, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. An dem oben genannten Tage lief nämlich ein Brief Freytags, des privilegierten oberländischen Marktschiffers, ein, in dem er meldete, dass sein auf Frankfurt bestimmtes Schiff, mit Messgütern beladen, in Mainz angehalten sei und zwar mit dem Bedeuten, dass es bis zum 15. bleiben müsse, weil der Kurfürst zur Weiterfahrt keinen Befehl erteilt habe; man habe ihn dann schliesslich losgelassen mit der Bemerkung, „dass solches vor diesmal und hinfüro nicht mehr geschehen würde und dass, sobald die mess geendigt, er gleich darauf am montag wieder unter der stadt Mainz halten sollen.“ Es war klar, Mainz, vergeblich auf eine Antwort wartend, hatte Ernst gemacht, doch so, dass der Vorfall mehr als Drohung, als Drücker auf die pfälzische Regierung, aufgefasst werden musste, sich endlich zu erklären, um weiteren Kollisionen vorzubengen. Die harte Bedingung freilich, welche Freytag gestellt war, Montag nach Schluss der Messe, welche Samstag stattfand, in Mainz wieder einzutreffen, ohne zu wissen, was ihm dort bevorstand, forderte eine energische Stellungnahme der bergischen Regierung heraus. Sie fasste am 22. September¹⁶⁵⁾ Beschluss, worin sie den kurmainzischen Räten Voreiligkeit vorwarf, da es notwendig gewesen wäre, Jülich-Berg genau über den Stapel zu informieren und solange wenigstens die Fahrt des Marktschiffes nicht zu behindern. Man erwarte wegen der leichtverderblichen Waren Aufhebung des Arrestes, damit weitere „verdiessliche“ Folgen vermieden würden und

¹⁶³⁾ D. A. I. V a, 370.

¹⁶⁴⁾ D. A. I. V a, 376.

¹⁶⁵⁾ D. A. I. V a, 379.

hoffe, dass die Fahrt des Schiffes solange, bis die Angelegenheit wegen des Mainzer Stapels und dessen Bedingungen völlig geklärt seien, nicht wieder behindert werde. Die letzten Worte wurden am Schluss ausdrücklich noch einmal wiederholt, und es kann gar nicht bezweifelt werden, dass der Geheime Rat immer noch die alte Politik, Zeit zu gewinnen, weiter verfolgte¹⁶⁶⁾.

Aber die weitere Entwicklung der Dinge war dieser Politik wenig hold, sie forderte schleunige Entschliessungen; denn in den ersten Tagen des Oktober hatte die Stadt Köln einen grossen Erfolg zu verzeichnen. Der Reichshofrat in Wien hatte das Stapelrecht bestätigt und die Klagen der Reichsstadt als Stapelverletzungen, die geahndet werden müssten, anerkannt. Schnell war der kaiserliche Gerichtshof fertig geworden und hatte schon unter dem 28. August 1714 ein feierliches Dekret für Köln ausgestellt, wodurch Karl VI., von Gottes Gnaden erwählter Kaiser, dem Pfalzgrafen „freund-vetterlichen willen“ entbot und ihn aufforderte, unter Strafe von „20 mark lötigen golds halb in unser kaiserliche kammer, und den andern halben teil klägern unnachlässig zu bezahlen“, den Krannen niederzulegen und die Marktschiffahrt einzustellen¹⁶⁷⁾. Der kaiserliche Befehl setzte nur 2 Monate Frist an, innerhalb welcher der Fürst sich zu verantworten und zu verteidigen habe.

Das kaiserliche Dekret beunruhigte nun die Düsseldorfer Regierung keineswegs, wohl aber bewirkte es, dass sie unter den Mitkurfürsten sich jetzt energisch nach Bundesgenossen umsah, denn der von neuem aufgenommene Stapelprozess war ein Mittel, um auch die noch widerstrebenden Herren in der Mülheimer Sache milder zu stimmen. Deshalb galt es vor allem Mainz zu gewinnen, mit dem eine glückliche Vereinigung nicht ausgeschlossen schien. Reiner schlug dem Kurfürsten vor, er möge seine bereits in Mainz anwesenden Räte Fritz und Becker beauftragen, alle Zollschwierigkeiten zu lösen, um dadurch Mainz ganz auf die pfälzische Seite zu bringen. Dadurch werde man, so ist die alte Politik, Zeit gewinnen, während das Marktschiff seine Fahrt ruhig weiter fortsetze¹⁶⁸⁾. Darüber wurde der Geheime Rat in der Tat am

¹⁶⁶⁾ Wahrscheinlich spielte auch der Umstand mit, dass die bergische Regierung Akten erwartete, um einen regelrechten papierenen Feldzug gegen Mainz und Köln zu eröffnen, was Reiner schon früher gefordert hatte. D. A. I. V a, 378. Siehe auch: *ibid.* 347, 408.

¹⁶⁷⁾ D. A. I. V a, 387.

¹⁶⁸⁾ D. A. I. V a, 418.

8. Okt. schlüssig und gab den pfälzischen Räten Weisung, die Verhandlungen zu eröffnen. Eine besondere Instruktion erhielten sie nicht, sondern nur den Auftrag, freie Vorbeifahrt des Marktschiffes zu beanspruchen¹⁶⁹⁾, mit der Begründung, dass diese von der erzbischöflichen Regierung Pfalz immer zugestanden worden sei; natürlich war an eine Erledigung der schwebenden Fragen in dem Sinne kaum zu denken.

Während Berg Kurmainz auf seine Seite ziehen zu können hoffte, nahm Kurköln vorerst noch eine abwartende, dann schroff feindliche Haltung ein. Am 8. Oktober verlangte nach längerem Schweigen das Domkapitel von neuem, die Regierung möge warten und erst, nachdem die rheinischen Kurfürsten sich genauer verständigt hätten, die Fahrt einrichten; dabei verhehlte die kurkölnische Regierung nicht, dass sie sich mit Mainz verständigt habe¹⁷⁰⁾. Aber den Vorschlägen des Domkapitels musste Jülich-Berg vor allem widerstreben. Gerade die Fahrt des Marktschiffes wollte es durchsetzen, und was wollte es besagen, dass der König von Preussen sich mit dem Projekte des Marktschiffes einverstanden erklärte¹⁷¹⁾, wenn das Stift Köln in seiner Feindseligkeit verharrte? Schon jetzt hat Berg entmutigt den Plan des niederländischen Schiffes endgültig fallen gelassen; es hat anscheinend nicht eine einzige Fahrt unternommen. Wahrscheinlich ist, dass sich die bergischen Räte, als sie sahen, welche Wellen die Errichtung der oberrheinischen Marktschiffahrt geschlagen hatte, fürchteten, auch das holländische Schiff abfahren zu lassen. Jedenfalls findet sich in den Akten keine Spur davon, dass v. Aussem gefahren hat¹⁷²⁾. Man hat es eben nicht gewagt, zumal die Haltung von Kurköln gegen die bereits eingerichtete Linie immer drohender wurde und man von dieser Seite jeden Augenblick ein Zugreifen erwarten musste, was um so schlimmer war, als Stift und Stadt einig und letzterem besonders durch das kaiserliche Mandat der Mut gewachsen war, andererseits ihr Widerstand durch die häufigen Stapelverletzungen gereizt wurde¹⁷³⁾.

Ein Vorspiel der beginnenden ersten Verwicklungen war es, dass der Rat den erzbischöflichen Salzmessern bei Verlust der Bürger-

¹⁶⁹⁾ D. A. I. Va, 414.

¹⁷⁰⁾ D. A. I. Vb, 40.

¹⁷¹⁾ D. A. I. Vb, 7.

¹⁷²⁾ Auch B. Kuske hat, wie aus seinem Aufsatz über die Mülheimer Schifffahrt des 17.—19. Jahrhunderts hervorgeht, keine Spur der grossen projektierten niederrheinischen Linie nachweisen können. *Düsseldorfer Jahrbuch* Bd. XX, S. 292 ff.

¹⁷³⁾ Rp. 161, 350, 354.

schaft verbot, den Emigranten in Mülheim „salz zu messen“¹⁷⁴). Als letztere nun beim Hofrat der kurkölnischen Regierung klagend einkamen, wurde ihnen dasselbe bedeutet und höhnisch gesagt, sie möchten in Köln „auf den stapel kommen“¹⁷⁵). Verbängnisvoll aber sollte es werden, dass den Mülheimer Kaufleuten nun kein Salzzeichen gegeben wurde so dass es unmöglich war, Bonn oder Zons zu passieren, ohne dort anzuhalten und mit grossem Zeitverlust das „attestatum“ zu erwerben, das nicht allein von Salz, sondern von allem, „was die mass nur brauchen muss“, verlangt wurde. Die Emigranten baten um den Schutz des Kurfürsten, zumal Noel und Stock „eine ansehnliche quantität salz an Mülheim in den schiffen liegen habe und in ermangelung der salzmass die schiff nicht nur, sondern auch unsere übrige waaren nicht ohne höchsten schaden aufgehalten werden“.

Hier musste schleunigst gehandelt werden, das sah die bergische Regierung ein; daher sandte sie alsbald einen geharnischten Erlass an Kurköln ab¹⁷⁶). Darin beharrte man natürlich auf allen seinen Rechten, rechnete dem Stift die Freundschaft mit der Stadt übel an, zumal die Erzbischöfe in allen Stapelfragen doch immer gegen die Stadt gestanden hätten. Aber getreu der einmal von Reiner eingeschlagenen Politik drohte die Regierung nicht mit dem äussersten, sondern schlug eine Konferenz vor, auf der alle schwebenden Fragen ihre Lösung am besten finden könnten. — Da traf in Düsseldorf die Nachricht ein, dass Kurköln das Marktschiff in Bonn unter dem Vorwande, dass es kein Salzzeichen gehabt, angehalten hätte¹⁷⁷).

Dieser Schritt konnte den Eingeweihten nicht mehr überraschen. Aber Kurpfalz hatte ein solches Unternehmen im Augenblick wohl kaum erwartet. Der Vorgang war gewiss keine ungewöhnliche Massregel, aber bei der Bedeutung, die das Mülheimer Marktschiff am ganzen Rhein infolge des Interesses, das alle mächtigen Zollherrschaften im freundlichen und feindlichen Sinne daran genommen hatten, erregte das rasche Eingreifen des Erzstiftes doch Aufsehen. Und zieht man das Schreiben der Mülheimer Kaufleute heran, so erhellt, dass das Anhalten des Schiffes eine Gewaltmassregel war, die unter allen Um-

¹⁷⁴) Rp. 161, 350.

¹⁷⁵) D. A. I. V b, 3.

¹⁷⁶) D. A. I. Va, 371 ff. Das Schreiben war wohl als Antwort auf die letzte Note des Domkapitels schon früher entworfen, doch genehmigte es Johann Wilhelm auf seinem Lustschloss Bensberg erst jetzt.

¹⁷⁷) D. A. I. V b, 11.

ständen ins Werk gesetzt werden sollte, ganz gleichgültig, wie die Kaufleute handeln würden. Die Emigranten hatten sich nämlich, um los zu kommen, bereit erklärt, das verlangte Salzzeichen zu kaufen, aber es war ihnen abgeschlagen worden, obgleich das Schiff nur „ventgüter“, dagegen kein Salz geführt habe¹⁷⁸⁾. Eine Klage bei der Hofkammer der erztiftischen Regierung blieb ebenfalls erfolglos. Sie zeigte dadurch deutlich, dass es sich hier nicht um einen einzelnen Fall, sondern um prinzipielle Fragen handelte.

Jetzt erst ergriff der Rat in Düsseldorf, wie es der gefahrvolle Moment unbedingt gebot, sofort mit aller Kraft die Initiative; der Geheime Rat trat augenblicklich zur Beschlussfassung zusammen. Reiner hatte bereits vorher ein Gutachten ausgestellt, worin er mit allem ihm zur Verfügung stehenden Ansehen das Feuer schürte, um Johann Wilhelm zu den äussersten Schritten zu treiben¹⁷⁹⁾, wozu die günstige Gelegenheit, dass das mit den Kammergefällen beladene erzbischöfliche Schiff stündlich erwartet werde, geradezu auffordere. Weiter bestreitet er dann natürlich das Recht des Salzmasses der kurkölnischen Regierung und will es wenigstens in dem von dieser Seite behaupteten Umfange nicht gelten lassen, sondern beschränkte es lediglich auf das Salz¹⁸⁰⁾, und zwar nur dann, wenn das Schiff in Köln an der Werft anlege, nicht aber, wenn es vorbeifahre. Dann aber schritt man jetzt endlich auch zu Taten. Der Amtmann des Amts Löwenberg¹⁸¹⁾ erhielt Befehl, auf die in seinem Bezirk befindlichen Zehnten und Gefälle von Kurköln Beschlagnahme

¹⁷⁸⁾ Das Schriftstück ist unterschrieben: „aus Köln emigrierte evangelische kaufleute“, doch ergibt sich aus dem Folgenden, dass nur Noel, Köster und Stock, die nachweisbar Spediteure waren, damit gemeint sein können.

¹⁷⁹⁾ D. A. I. V b, 14:

¹⁸⁰⁾ Akten des badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe, zitiert K. A. 6967: Zollkapitelsacta von Anno 1711 bis 1706 und den Anno 1715 zu Köln vorgewesenen Kapitelstag betr. Danach ergeben sich die von Kurköln verlangten Salzamtsrechte als folgende: 8. Oktober 1715. Alle den Rhein hinauf und hinabfahrenden Schiffe sind verpflichtet, in Köln anzuhalten, eine Bestimmung, die nichts neues besagte, da sie schon in den Stapelverordnungen enthalten ist; weiter aber mussten sie sich von den Salzrüddern visitieren lassen; wird dann etwas gefunden, das mit dem Mass gemessen wird, so sind 2 Albus zu zahlen, wenn das Schiff in Köln bleibt, fährt es dagegen vorbei, ohne längeren Aufenthalt in der Stadt, so ist gegen Entrichtung von 3 oder 4 Stübern ein Salzschein einzulösen, widrigenfalls das Schiff in Bonn oder Zons an den erztiftischen Zollstätten angehalten wird. Siehe auch: D. A. I. V b, 146 ff.

¹⁸¹⁾ D. A. I. V b, 21.

zu legen, die Düsseldorfer Zolldiener wurden angewiesen, das Kameral-schiff anzuhalten¹⁸²⁾; beides bestätigte der Kurfürst von Bensberg aus am 18. Oktober¹⁸³⁾, auch die kurkölnische Hofkammer wurde davon in Kenntnis gesetzt¹⁸⁴⁾. Damit schaffte sich die Regierung den Dank ihrer Kaufleute, die diese Schritte für nötig erklärten wegen ihres kaufmännischen Renommées, da sonst „dergleichen arrestierung oben im reich und in Holland solchen klang geben, dass unser bisheriger credit und das ganze Mülheimer commercium, folglichen die hauptsach selbstn, gänzlich zerfalle“¹⁸⁵⁾.

Kurpfalz war nun endlich in energischer Weise für die Neugründung am Rheine eingetreten, aber die Repressalien, die jetzt ergriffen worden waren, konnten doch nur als halbe Massregeln angesehen werden, es wären stärkere Mittel nach so langem Zögern vielleicht besser gewesen. Aber dies Vorgehen ist eben eine Fortsetzung der alten Politik, die rheinischen Kurfürsten wegen des Stapelprozesses, wenn eben möglich, in guten Beziehungen zu erhalten¹⁸⁶⁾. So wurde auch jetzt von den zur Rettung des ganzen Unternehmens unumgänglich nötigen schärfsten Schritten abgesehen, — im entscheidenden Augenblicke eine verfehlte Politik. Auch mit Mainz kam die Regierung über Verhandlungen nicht hinaus¹⁸⁷⁾. Währenddessen dauerte der Arrest weiter fort, und die kurkölnischen Räte bezeugten trotz aller Drohungen und Tätlichkeiten nicht die geringste Lust, den Wünschen von Jülich-Berg zu willfahren, pochend auf das Bündnis mit der mächtigen Reichsstadt und auf das Dekret des Kaisers, dem man sonst überhaupt alle Kompetenz in rheinischen Zollfragen absprach, dessen Stellungnahme aber jetzt mit Eifer ausgenutzt wurde. Es war eben auf nichts geringeres abgesehen, als die neueingerichtete Schifffahrt zu vernichten, und deshalb hatten Stadt und Stift das grösste Interesse daran, den Arrest möglichst lange auszudehnen. Ein unberechenbarer Schaden für Mülheim musste daraus entstehen; nicht allein für die Kaufleute, welche Spediteure waren, sondern auch für die, welche Waren zur Spedition übergeben hatten, und das musste wieder zurückwirken auf weite Kreise und war geeignet,

¹⁸²⁾ D. A. I. V b, 23.

¹⁸³⁾ D. A. I. V b, 24.

¹⁸⁴⁾ D. A. I. V b, 19, 48 ff.

¹⁸⁵⁾ D. A. I. V b, 26.

¹⁸⁶⁾ D. A. I. V b, 42 ff. Auch in diesem unterm 3. November abgefassten Schreiben drohte man nur und erbot sich zu Verhandlungen, statt zu frischer Tat zu schreiten.

¹⁸⁷⁾ D. A. I. V b, 30.

das auf den Wasserverkehr angewiesene Geschäft der Mülheimer Spediture überhaupt in Frage zu stellen, ihre Existenz zu vernichten. In bewegten Klagen wandten sich die Betroffenen immer und immer wieder an ihre Regierung; schon am 13. November schlugen sie ihren Schaden auf 500 Rth. an¹⁸⁸). Mülheim war von allem direkten grösseren Schiffsverkehr abgeschnitten, da die „von oben“ kommenden Schiffe nicht mehr dorthin zu kommen wagten, die in Mülheim liegenden Waren aber auch nicht mehr transportiert werden könnten, worüber die betroffenen Kaufleute überall „lamentierten“; ja, es hätten bereits „obige“ und „niedrige“ Kaufleute gedroht, Schiffe auf Kosten der Mülheimer ausrüsten zu lassen, zur Abholung ihrer Waren. Das Schreiben bezeichnet die Stadt Köln als spiritus rector all dieser Quälereien. Nur die Furcht vor Mülheims Konkurrenz lasse die Stadt auch jetzt noch nach allen Mitteln greifen „weilen sie in der tat gesehen, dass unsere korrespondenten auch aller gemachter und gar mit öffentlichem druck spargierter widriger impressionen unangesehen, uns nicht verlassen wollen, sondern Gott lob, noch mehr zu uns vertrauen getragen und in specie die engelländische correspondenten merklich zugewachsen“¹⁸⁹). Besonders aber beschwerten sie sich darüber, dass sicherem Vernehmen nach den erzstiftischen Zöllnern befohlen sei, „damitten . . . unsere schiffahrt unter die füß gebracht werde“, die ihnen zukommenden Schiffe, „nach der zolliste zu traktieren, welches, wann gegen alle bisherige etliche 100 jährige zollobservanzen continuieren sollte, es unmöglich, dass ein bergisches schiff fahren könnte, angemerkt die zollisten allerorten so hoch, dass, wann ein schiffer nach deren rigeur zahlen sollte, dasselbe bei seine aufm Rheinstrom gewöhnliche fahrt 10 mal soviel zulegen müsste“¹⁹⁰). Auch ein Brennen der kleinen Fässer verlange Köln ganz neuerlich, was nur geschehe, um zu verhindern, dass von Mülheim noch etwas stromauf geschickt werden könne¹⁹¹). Überhaupt betonen die verbitterten Kaufleute, dass alle

¹⁸⁸) D. A. I. V b, 88. Es handelt sich um Fische, die natürlich nebst anderen Ventgütern — das Schiff lag schon mehr wie einen Monat fest — längst verdorben waren. Köster ist besonders schwer getroffen, er schätzt in einem wenig späteren Schreiben seinen Schaden auf 1622 Rth. und meint, dass er 14 Tage später auf das doppelte gewachsen sein würde. D. A. I. Vb, 92.

¹⁸⁹) D. A. I. V b, 88.

¹⁹⁰) Diese Angaben erglänzen erst dann in ihrer ganzen Ungeheuerlichkeit, wenn man bedenkt, dass die Zolllisten die offiziellen Tarife waren, die für die Schifffahrt von den Zollherren auf ihren Tagen aufgestellt wurden.

¹⁹¹) Hier wurde mit wünschenswerter Schnelligkeit gehandelt und

Manipulationen auf nichts anderes hinausgehen, als „uns durch all solchen aufenthalt allerorten so zu diffamieren, dass auch allen glauben verlieren und hingegen die ihrige durch bisherige denenselben unbehinderte schifffahrt aufkommen mögen“. Nur ein Rettungsmittel gebe es, jenes, das die Regierung im entscheidenden Augenblicke versäumt habe, nämlich Stadt und Stift gleichzeitig anzugreifen und an allen Zollstätten deren Schiffe nach der Zollliste zu taxieren.

Jetzt endlich, nachdem bereits ein Monat seit Anlegung des Arrestes verflossen war, kam die Regierung den Bitten der Kaufleute nach und verhängte in der Tat den vorgeschlagenen Arrest¹⁹²⁾, aber sie fand diesmal am Kurfürsten Widerstand, der am 22. November durch Kabinettsbefehl verordnete, es solle noch gewartet werden¹⁹³⁾. Das war ein verhängnisvoller Fehler, dessen Folgen sich bald zeigen sollten.

Die pfälzische Politik war jetzt endgültig in ein falsches Fahrwasser gekommen. Wahrscheinlich hätte noch am 22. November, wo freilich schon anderthalb Monate seit der Arrestierung des Marktschiffes verflossen waren, wenn Johann Wilhelm dem Drängen seiner Räte nachgegeben hätte, durch rasches, mit Energie gepaartes Zugreifen die Situation gerettet werden können. So erlebte Kurköln den Triumph, dass in Bonn das Schiff bereits in die 6. Woche angehalten wurde, den Kaufleuten in Mülheim unberechenbarer Schaden zugefügt, die ganze Wasser-Verbindung mit der bergischen Stadt unterbrochen wurde, und noch immer nicht hatte Pfalz zu schweren Repressalien gegriffen, aus Furcht, es mit Kurköln, das man bei der Bekämpfung des Kölner Stapelrechtes anscheinend unumgänglich nötig zu haben glaubte, zu verderben. Das geteilte Interesse der bergischen Regierung, die immer mit einem Auge auf den vielumstrittenen Stapel von Stadt Köln schielte, sollte sich schwer an Mülheim rächen. Es scheint, dass die bergischen Räte jetzt die verfehlte Politik erkannten, welche sie eingeschlagen hatten; denn sie suchten, trotzdem der Kurfürst noch kurz vorher von energischem Vorgehen nichts wissen wollte, bereits in der Sitzung vom 29. November 1714, gestützt auf ein dringendes neues Hülfege such der Emigranten¹⁹⁴⁾, ihren Landesherrn von neuem in dem von Reiner längst einem Mülheimer das Privileg gegeben. Das Zeichen war die amtliche Beglaubigung für die Güte der Ware, es wurde hauptsächlich auf leicht verderbliche Güter angewandt. D. A. I. V b, 90, 101, 103.

¹⁹²⁾ D. A. I. V b, 103.

¹⁹³⁾ D. A. I. V b, 145.

¹⁹⁴⁾ D. A. I. V b, 161. Unterzeichnet von: Stock, Köster, Noel und dem Schiffer Freytag.

vorgeschlagenen Sinne zu bestimmen¹⁹⁵). In der Tat war die Lage der Mülheimer, die auf dem Schiffe geladen hatten, sehr bedenklich, so dass sie es wagten, Johann Wilhelm an das ihnen zugestandene Recht der freien Schifffahrt zu erinnern. Weiter klagt Freytag noch besonders — und es wirft das ein Streiflicht auf den Umfang, mit dem das ganze Unternehmen ins Werk gesetzt worden war, und den starken Verkehr, der sich gleich in Mülheim entwickelt hatte — dass er zwei Schiffe in Mainz arrestiert liegen habe, zwei in Bonn und zwei in Mülheim. Noch eindringlicher waren die Klagen gegen die Stadt Köln, welche nicht nur allen Handwerkern in Mülheim zu arbeiten verboten habe, sondern Köster habe noch die besondere Beschwerde, dass man ihm einen Ballen feiner englischer Manufaktur, den er über Köln habe „eilend“ verschicken wollen, angehalten und auf Mülheim zurückgesandt habe¹⁹⁶), ja die Bankgeschäfte in der Stadt seien „hinter der hand“ angewiesen, ihnen keine Wechsel mehr auszustellen. Jetzt erst gab auch Johann Wilhelm nach und unterzeichnete das Schreiben an das Domkapitel, das er eigenhändig mit Anmerkungen versah, am 29. November. Aber es fand nicht die scharfe Formulierung, die ihm der energische Reiner zgedacht hatte; es drohte nur, dass, falls die Angelegenheit nicht bald zufriedenstellend geordnet würde, Pfalz gezwungen sei, zu ähnlichen Mitteln zu greifen¹⁹⁷). Um so kräftiger durfte der Geheime Rat der Stadt gegenübertreten¹⁹⁸). Nur Reiner war es, der während dieser Zeit mutvoll die Mülheimer zu unterstützen suchte, er wusste den preussischen Residenten zu gewinnen, seinem Könige vorzuschlagen, auch in clevischen Landen die stiftischen Schiffe anzuhalten¹⁹⁹); aber der Plan kam nicht zur Ausführung. Dem preussischen Könige lag wenig an Mülheim; nur die gemeinsamen Interessen am Kölner Stapel, den Pfalz und Preussen gleich energisch bestritten, hatte sie zusammengeführt.

Überhaupt gerät jetzt die seiner Zeit so frisch begonnene Aktion auf der ganzen Linie ins Stocken. Sichtlich erlahmte der Widerstand mehr und mehr. Die Verhandlungen mit Mainz zogen sich sehr hin und schienen überhaupt ein glückliches Ende nicht zu finden²⁰⁰). Hinzu

¹⁹⁵) D. A. I. V b, 159. Sie nahmen darin auch Bezug auf das jüngst eingetroffene Schreiben des Domkapitels, das die wichtige Angelegenheit des Marktschiffes fast völlig ignoriert. D. A. I. V b, 146 ff.

¹⁹⁶) D. A. I. V b, 166.

¹⁹⁷) D. A. I. V b, 179. Am 4. Dezember ging man zur Tat über. D. A. I. V b, 195.

¹⁹⁸) D. A. I. V b, 168.

¹⁹⁹) D. A. I. V b, 201 ff.

²⁰⁰) D. A. I. V b, 141, 154, 229 ff., 400.

traten die lästigen Verpflichtungen, die man sich durch den Stapelprozess aufgeladen hatte. Endlich mochte die Regierung wohl selbst an ihrem Marktschiff verzweifeln und einsehen, dass Mülheim zu Wasser, als Hafen, nie eine Bedeutung erlangen werde, so lange Köln seinen Stapel aufrecht erhalte. Das Mülheimer Marktschiff hatte wohl den positiven Erfolg gehabt, den alten Prozess wieder ins Rollen zu bringen, aber dieser, anfangs nur im Geleit des Marktschiffes, trat jetzt immer mehr in den Vordergrund. Für ihn Bundesgenossen zu werben, schien der Regierung vor allem am Herzen zu liegen, hatte sie doch unter diesem Gesichtspunkt die Marktschiffangelegenheit mehr und mehr behandelt. Aber das Mülheimer Unternehmen hatte doch auch noch ein anderes, immerhin nicht zu unterschätzendes Ergebnis gehabt, indem es mit erschreckender Deutlichkeit die völlig verrotteten Schiffsfahrtsverhältnisse offen stellte, so dass die Rufe nach Reform wieder einmal laut wurden. In der Tat fand eine Konferenz statt, die am 4. November 1715 in Köln beendet wurde und von den rheinischen Kurfürsten beschickt war²⁰¹⁾. Sie unterschied sich in keiner Weise von den vielen Konferenzen, die man schon früher abgehalten hatte, jedermanns Hand war wider jedermann. Niemand wollte von seinen Rechten abstehen, um dann in einem Atem dieselben Rechte dem Mitkurfürsten zu bestreiten. Auf ein Haar hätten die Bevollmächtigten, welche teilweise mit ganz ungenügenden Instruktionen versehen waren, die Konferenz ergebnislos abgebrochen. So kam am 4. November ein lahmer Vergleich zustande, der die Anwesenden auf eine Generalzollkonferenz vertröstete. Das einzige Band, das die Kurfürsten geeinigt hatte, war der Widerstand gegen Stadt Köln und seinen Stapel, wobei auch Kurköln, das seit der Inthronisation seines Erzbischofes ganz andere Saiten der Stadt gegenüber aufgezogen hatte, wacker mittat.

Pfalz hatte auf dem Kölner Tag die Frage wegen seines heissumstrittenen Marktschiffes nicht einmal vorzubringen gewagt. Die Regierung war endlich mürbe geworden, sie beugte sich dem Zwange der Verhältnisse, sie erkannte, dass es aussichtslos sei, das Unternehmen weiter zu unterhalten, und begnügte sich damit, zu sorgen, dass we-

²⁰¹⁾ Die sehr umfangreichen Akten darüber beruhen im Karlsruher Landesarchiv Fasc. 6967. Besonderen Ärger bereitete den Gesandten wieder die Tatsache, dass der König von Frankreich als „Reichsfürst“ und am Rheine beteiligter „Zollfürst“ ebenfalls seinen Bevollmächtigten entboten hatte. K. A. 23. Oktober 1715, Protokoll der Sitzung.

nigstens der Arrest aufgehoben wurde²⁰²). Aber Mainz gestattete es mit der bezeichnenden Begründung, dass man es für diesmal, wegen der Frankfurter Messe „und nicht aus einer schuldigkeit, sondern zu unterhaltung guter nachbarschaft et absque consequentia fahren lassen wollte“. Kurköln liess es auf eine Konferenz ankommen, die im Mai in Köln stattfand und sich völlig zerschlug²⁰³). Dass Pfalz nach diesen Erfahrungen auf eine Wiederholung verzichtete, lag nahe²⁰⁴) Und so verflüchtigte sich das reale Projekt in gut gemeinte Vorschläge, die praktisch bei den Missständen, wie sie die Rheinschiffahrt nun einmal beherrschten, überhaupt niemals ausführbar waren, aber doch hier Erwähnung verdienen, da zweifellos das Mülheimer Marktschiff dazu Modell gestanden hat, andererseits von neuem bewiesen wird, dass Erfahrung und Einsicht der ganzen Misere der Rheinschiffahrt wohl ein Ende hätten machen können, wenn die Kurfürsten guten Willen gehabt und in Einigkeit einander unterstützt hätten. So wurde von den zur Zollkonferenz abgeordneten Räten alles Ernstes vorgeschlagen, ein Marktschiff einzurichten, das von Basel bis nach Holland fahre und zwar so viel wie möglich „zu behuf der passagiers und fürdersamer spedition leichter pressanter waaren“²⁰⁵). Und die phantasiebegabten Räte bauten ihre Luftschlösser noch weiter und meinten, dass dadurch nicht allein die ganze Schiffahrt befördert werde, sondern auch „die condotta der italienischen und anderen feinen waaren wiederum auf den Rheinstrom hingezogen werden kann“. Reiner verfehlte nicht auszumalen, „wie sehr dadurch die Mülheimer sache befördert . . . werden

²⁰²) Das geschah im Monat März 22. seitens Kurköln. D. A. I. VI a, 261, seitens Mainz am 15. April D. A. I. VI a, 320.

²⁰³) D. A. I. VI a, 340, 364, 376; D. A. I. VI b, 31 f. Aktenkonvolut darüber im Düsseldorfer Staatsarchiv, Abt. Kurköln, Rheinschiffahrt VIII.

²⁰⁴) Wie feindlich die Stimmung gegen Pfalz wegen des Marktschiffes überhaupt war, selbst bei Mainz, das man auf bergischer Seite immer mit der grössten Rücksicht behandelt hatte, geht aus der Instruktion hervor, die dessen beide Gesandten zur Konferenz erhalten hatten; darin heisst es über das Marktschiff, man habe sich deswegen mit Trier und Köln auf der Hinreise zu verständigen, da es „gegen deren zollvereinten herrn kurfürsten gemeine und diesseits besondere iura, auch der reichsgrundgesetze und observantz“ errichtet sei und dann zu überlegen, was „zu dessen hintertreibung für hin und zulängliche mittel zu ergreifen“. K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Akten des Zollkapitelstages von 1715, im sog. Mainzer Reichsarchiv.

²⁰⁵) K. A. 6967, Oktober 8.

könne“²⁰⁶⁾. Es waren Projekte, nichts als Projekte, die erst viel später, als die Herrlichkeit des heiligen römischen Reichs deutscher Nation längst zu Grabe getragen war, zur Ausführung kommen konnten, aber erwähnenswert sind sie bei der Beschränktheit der verfügbaren technischen Mittel immerhin, da ein kühner und fruchtbarer Gedanke in ihnen liegt, der wegen seiner Originalität auch heute noch, wo solche Pläne in ungleich grösserem Massstabe in Erfüllung gegangen sind, erfreut.

Wenn auch das Bestreben von Kurpfalz, Mülheim durch ein Marktschiff von Holland bis nach Mainz einen geregelten Wasserverkehr zu schaffen, als gescheitert angesehen werden musste, so waren doch die Keime, welche die Regierung in Mülheim angepflanzt hatte, aufgegangen. Ein Teil der eingewanderten Kaufleute war dadurch, dass der Plan, Mülheim einen eigenen Wasserverkehr zu verschaffen, gescheitert war, nicht weiter geschädigt, da sie für die Waren im Lande selbst Absatzgebiete genug fanden. Die Aufhebung des Marktschiffes betraf direkt nur die Speditoure unter den evangelischen Kaufleuten, also vor allem Stock und Köster²⁰⁷⁾. Der Anteil Noels an der Spedition scheint dagegen gering gewesen zu sein, er tritt später ganz in den Hintergrund²⁰⁸⁾. Alle übrigen haben sicherlich befriedigende kaufmännische Erfolge gehabt, denn die Klagen sind verstummt, wohl aber lassen die freilich für die ersten Zeiten spärlichen Nachrichten auf einen ganz aussergewöhnlichen Aufschwung des Ortes schliessen. Allerdings fand Mülheim auch nach wie vor die kräftigste Unterstützung seitens der Regierung, die nicht zögerte, ihrer mit so vielen Hindernissen ins Werk gesetzten Gründung auf alle Weise unter die Arme zu greifen. Sie übernahm zunächst mit Energie die Erhaltung des vom Reichshofrat

²⁰⁶⁾ K. A. 6967, Okt. 27. Die Kölner Konferenz hütete sich dann wohl, irgendwie genauer auf den Plan einzugehen und meinte — es war das ein beliebtes Mittel, um sich unangenehme Dinge vom Halse zu schaffen — so etwas gehöre nicht auf eine einfache Konferenz, sondern auf einen Generalkongress, womit die Sache dann in der Tat abgetan war.

²⁰⁷⁾ Ersterer berechnet den Schaden, den er durch die Arrestierung des Marktschiffes erlitten, auf 7260 Reichthaler 26 Albus, letzterer auf 2625 Reichthaler 69 Albus. D. A. I. VI b, 9.

²⁰⁸⁾ In einem wegen des Prozesses am Reichshofrat verfassten Schreibens an den Kaiser heisst es, dass ausser Köster und Stock alle anderen nicht mit holländischen oder Stapelwaren handelten, sondern Kaufleute seien und Fabrikanten, „welche ihre im land etwa verfertigte waaren zu land per ax fortschicken können“. D. A. I. VI a, 139.

zur Demolierung verurteilten Krabhens und bewies, dass er unumgänglich nötig sei, wegen der Beförderung von Eisen auf dem Strome; durch immer erneutes Aufschieben des Prozesses gelang ihr das in der Tat ²⁰⁹⁾, so sehr die Stadt Köln auch hier noch immer auf das heftigste widerstrebte. Selbst während der Streit um Mülheim heftig tobte, hatte die bergische Regierung nicht abgelassen, weiteren Plänen zuzustimmen, die den Ort zu heben geeignet waren. So hatten Mannheimer Kaufleute den Wunsch ausgesprochen, in Mülheim eine Niederlage errichten zu dürfen für den von der Pfalz nach Holland und Brabant gehenden Tabak. Köster, den man als einen der „vornehmen Mülheimer Kaufleute und spediteure“ besonders angegangen hatte, meinte dazu, das würde zahlreiche Fuhrleute, die sonst nach Köln führen, nach Mülheim ziehen und Hand in Hand damit, „viele andere negotia“ ²¹⁰⁾. Wie aus dem Schreiben weiter hervorgeht, lag der Tabakhandel vor allem in Händen stadtkölnischer Kaufleute, und so liegt der tiefste Grund, Opposition gegen die Stadt und das Bestreben, den bergischen Ort ihm als Trutzgründung mit Konkurrenzfähigkeit entgegenzusetzen, doch wieder offen zu Tage ²¹¹⁾.

Aber auch in Mülheim selbst entwickelten sich die Verhältnisse für die Kaufleute zu Einwohnern und Obrigkeit jetzt zufriedenstellend, wengleich es an kleinen Reibereien durchaus nicht fehlte. So hatte Bröckelmann bei der Reparation und dem Umbau seines Hauses das Material dazu in Deutz bestellt und fremde, namentlich kurkölnische Arbeiter in Dienst genommen, worauf die gesamten Handwerker sich heftig beschwerten und verlangten, dass diese Arbeiten Mülheimer Bürgern übertragen würden ²¹²⁾. Sonst aber störte kein Missklang die Einigkeit. Einen besonderen Aufschwung scheint neben der Seidenfabrikation, auf die wir noch zurückkommen, der Seifenhandel genommen zu haben. De Haan benutzte, seit Mülheim die eigene grössere Schiffahrtsverbindung verloren hatte, zur Beförderung seiner Seife das Marktschiff Köln-Düsseldorf ²¹³⁾. Die Fracht war so gross geworden, dass „ein absonderliches schiff dazu adhibiert werden könnte oder müsste“ ²¹⁴⁾.

²⁰⁹⁾ D. A. I. VI b, 205 ff. Unter anderm wurde nachgewiesen, dass auf der ganzen Strecke von Linz bis Düsseldorf sich kein solcher befinde. D. A. I. VI b, 76 ff.

²¹⁰⁾ D. A. I. VI a, 67.

²¹¹⁾ D. A. I. VI a, 81, 85, 152, 156, 157.

²¹²⁾ D. A. I. V b, 86. *ibid.* IV b, 1.

²¹³⁾ Vgl. B. Kuske, Beitr. z. Gesch. d. Niederrh. Bd. XX S. 257 ff.

²¹⁴⁾ D. A. I. VII a, 100.

Da sich seine Handelsverbindungen auch nach Holland richteten²¹⁵), so blieben Konflikte mit der Stadt wegen des Stapels, der für Mülheim auch in der Folge so schädigend war, dass Beschwerden und Proteste dagegen eine stehende Rubrik in den Akten des Mülheimer Stadtarchives bilden, nicht aus²¹⁶). Soweit der Speditionshandel überhaupt noch betrieben wurde, war er hauptsächlich Frucht- und Weinhandel, und seine Verbindungen erstreckten sich auf das bergische, jülichsche und kurkölnische Land, reichten aber auch weiter bis nach dem Rheingau und Frankfurt²¹⁷). Doch ist der Speditionshandel in den ersten Jahren nach der Einwanderung sicher nicht bedeutend gewesen; das scheint mir daraus hervorzugehen, dass Köster dieses Geschäft aufgegeben hat und sich dem einträglicheren, der Seidenfabrikation, widmete²¹⁸). Einen trefflichen Einblick in dieses bald in Mülheim blühende Gewerbe gibt ein Prozess, der im Jahre 1728 um die Errichtung einer neuen Seidenfabrik geführt wurde. Letzteres beabsichtigte ein gewisser Steinkauler, indem er dieselben Privilegien, welche den Emigranten von 1714 gegeben waren, verlangte. Der Supplikant führte in seiner Begründung unter anderem an: „nun ist durch dergleichen privilegien das bonum publicum allhier zwarn merklich angewachsen und viele commercianten auch andere gewinn und gewerb gebende geringere leute hierhin gezogen worden“²¹⁹). Aber er fand bei dem Magistrate Widerstand, da dieser mit Recht bemerkte, dass durch solche Vergünstigungen, mit denen wie 1714 Steuerfreiheit verbunden

²¹⁵) D. A. I. VI b, 158. De Haans Seifenhandel wurde in der Folge so gross, dass er im Mülheimer Erwerbsleben den Seidenfabrikanten nahe kam. Mülheim Stadtarchiv: Verschiedenes Heft 31.

²¹⁶) Mülheim Stadtarchiv: Verschiedenes Heft 2. Besonders auch D. A. I. VII a, 35 ff.

²¹⁷) Mülheim Stadtarchiv: Verschiedenes Heft 2. Freundliche Mitteilung des Herrn stud. F. Cramer aus Mülheim, dem ich auch noch mehrere andere Belege verdanke.

²¹⁸) Mülheim Stadtarchiv: Verschiedenes Heft 2. 1723 ist er noch Spediteur, aber im selben Jahre wird ihm bereits das Privileg gegeben, dass neben den bereits bestehenden Seidenfabriken keine neue errichtet werden solle. Staatsarchiv Düsseldorf Jülich-Berg. Städte im Herzogtum Berg Nr. 14, zitiert als Städte Nr. 14.

²¹⁹) Städte Nr. 14. 11. Dez. 1728. Steinkauler hatte mit Mühling, dem bekannten Emigranten, dann mit dessen Bruder Johann das Geschäft in Compagnie betrieben, wollte sich nun aber selbständig machen. Johann Mühling hatte nach dem Tode seines Bruders seine „einträgliche schöffenstelle“ verlassen, um nach Mülheim zu ziehen.

war, ihm die besten Steuerzahler verloren gingen und der gemeine Mann die Kommunallasten zu tragen habe. Dennoch drang Steinkauler bei der Regierung durch und rühmte sich bereits 1731, dass er durch Handel „auf denen frankfurter und braunschweiger messen durch den beitrug barer geldmittel“, mit zur Hebung des Verkehrs beigetragen habe²²⁰), was auch die bergischen Räte bei der Befürwortung des Steinkaulerschen Gesuches betonten, dass nämlich wie „die tägliche erfahrung bezeuget“, die „freiheit Mülheims seither deme ‚durch das introduciertes commercium merklich zugenommen und angewachsen sei“²²¹). Aber Steinkauler widerstrebten vor allem auch Johann Mühling und Köster, wobei sie auf ihre Privilegien pochten²²²). Daraus entwickelte sich ein weitläufiger Prozess, bei dem Steinkauler unter Hinweis auf die wirtschaftliche und kommerzielle Bedeutung Mülheims die Berechtigung seines Unternehmens zu erweisen suchte. Unter anderem führt er an, dass der früher so unbedeutende Ort nicht allein durch die Emigranten gewachsen sei, sondern in ihrem Gefolge „mehr andere commercianten sich zu gedachtem Mülheim niedergelassen“²²³). Weiterhin zeigt sich, dass die Mühling-Steinkaulersche Fabrik einen Aufschwung genommen hat, der selbst den Vergleich mit mittleren modernen Betrieben nicht zu scheuen braucht; denn Steinkauler bemerkt, „dass von dieser compagnie nicht allein 100, sondern gar bis 400 menschen unterhalten, mithin jährlich und alle jahr ansehnliche geldsummen aus fremden landen auf Mülheim gezogen und daheselbst teils verzehrt, teils angelegt werden“²²⁴). Und doch waren nur 20 Jahre verflossen, seit der Magistrat an den Landesherrn über die Wochenmärkte den trostlosesten Bericht hatte absenden müssen²²⁵). Jetzt konnte Steinkauler melden, dass „täglich fabricierte seiden in schweren ballen aus fremden ländern zu bestreitung der kaufleuten und jahrmessen, fort sonsten beschrieben werden müssen“²²⁶); und als 1743 die Fabrik aus „Gott

²²⁰) *ibid.* Der Seidenhandel hatte wahrscheinlich schon damals seine Absatzgebiete nicht nur im Lande, sondern auch nach Aachen, Lüttich, Brabant. Mülheim Stadtarchiv: Verschiedenes Heft 17. Ging aber wohl auch schon ins Ausland, nach Frankreich, Holland, Schweiz. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, XVIII, 18.

²²¹) *ibid.*

²²²) Mühling hatte es vom 31. Juli 1722, Köster vom 11. Februar 1723. *ibid.*

²²³) *ibid.* November 27. 1731. Schon 1716 heisst [es, dass „der ort mit kaufleuten ziemlich angewachsen“. D. A. I. VI b, 76 ff.

²²⁴) *ibid.* November 2. 1731.

²²⁵) S. 197 f.

²²⁶) Städte Nr. 14. Juli 4. 1732.

weiss was für umstände“ fallierte, waren gleich zwei Fabrikanten wieder da, die sie neu errichteten ²²⁷⁾.

Die unausgesetzten Bemühungen von Jülich-Berg waren so doch endlich von Erfolg gekrönt worden. Energisches mit Ausdauer gepaartes Zugreifen konnte trotz aller Hindernisse auch in den schwierigen Wirtschaftsverhältnissen des Rheinlandes siegreich durchdringen. Freilich war das Schicksal der Regierung hold gewesen, aber sie hatte auch die Gunst des Augenblicks klug und schnell benutzt. In dem entscheidenden Momente, als die Kölner Emigranten um Aufnahme in den jülich-bergischen Staatsverband baten, hatte sie nicht gezögert, sondern mit fester Hand zugegriffen. Durch die Aussicht auf politische und wirtschaftliche Vorteile war es geglückt, die leistungsfähigsten Elemente der Kölner Emigranten auf Mülheim zu lenken. Die Abwanderung bedeutete für die rheinische Metropole einen ganz erheblichen Schaden, und das Minus, das sie erlitt, kam als Plus Mülheim zu gute. Mit überraschender Schnelligkeit erstarkte die dortige Industrie, welche jetzt voll die Gunst der geographischen Lage des bergischen Städtchens genoss; im Jahre 1714 wurde der Grund zu der heutigen industriellen Bedeutung Mülheims gelegt.

So war Mülheim in die merkwürdige Reihe jener bergischen Städte und Ortschaften eingetreten, die ihre Bedeutung zum nicht geringen Teile der Einwanderung fremder Kaufmannsfamilien verdankten, welche durch die religiösen Bewegungen aus ihrer alten Heimat vertrieben waren. Die kluge und von modernen Toleranzgedanken getragene Politik der jülich-bergischen Regierung hatte sie an sich zu ziehen und zu halten gewusst ²²⁸⁾. Nicht die Stadt Köln, der natürliche wirtschaftliche Mittelpunkt der Rheinlande, hatte diesen Familien ein Heim geboten, das verhinderte ihre ablehnende Haltung gegen Nichtkatholiken. Die politisch schon genugsam isolierte Stadt geriet ohne dies belebende Element in immer grössere Stagnation ²²⁹⁾; die Gewerbetätigkeit starb fast aus, der Eigenhandel sank zur Spedition und Kommission herab, Köln war gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Stadt der Bettler. Als dann aber die tiefgehende Bewegung von Westen her

²²⁷⁾ Mülheim, Stadtarchiv Heft 4, Verschiedenes. Vgl. auch das bemerkenswerte Gutachten der Duisburger Kaufleute über Mülheim aus dem Jahre 1740; bei Averdunk, Die Duisburger Börttschiffahrt, S. 42.

²²⁸⁾ v. Mering-Reischert, Zur Geschichte der Stadt Köln a. Rh., Köln 1838 bis 1840, Bd. IV, 38.

²²⁹⁾ Vgl. J. Hansen, Gustav v. Mevissen (1906) I, 196 f.

die alten Zustände über den Haufen warf, die französische Okkupation die rheinischen Kleinstaaten ebenso wie die Reichsfreiheit der Städte beseitigte, kam Kölns tatsächliche Superiorität auf wirtschaftlichem Gebiete neuerdings zur Geltung, und nun beobachten wir den eigentümlichen Vorgang eines Rückstroms jener einst ins Bergische eingewanderten protestantischen Kaufleute, welche jetzt, als die künstlichen Schranken gefallen waren, dem natürlichen Handels- und Verkehrszentrum wieder zustrebten²³⁰⁾. In den Jahren 1806—1814 namentlich sind zahlreiche wohlhabende Emigranten, durch die Zollverhältnisse gedrängt, aus dem damaligen Grossherzogtum Berg zurück nach Köln gekommen²³¹⁾. Sie führten wichtige neue Industriezweige, vor allem die eine Zeit lang blühende Baumwollindustrie, dort ein. Diese Einwanderung hat dann in der preussischen Zeit nicht aufgehört, die führenden Männer im späteren Wirtschaftsleben der Rheinmetropole entstammten vielmehr meist den Kreisen solcher Einwanderer. So wurde jenes Einwandererelement, in später Zeit freilich, für Köln doch noch von hoher Bedeutung. Sein unternehmender Sinn führte, vereint mit ausgezeichneten einheimischen Kräften, die Stadt erst zur vollen modernen Entwicklung.

²³⁰⁾ Vgl. M. Schwann, Geschichte der Kölner Handelskammer (1906) I, 224 ff.; Zeyss, Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein (1907) S. 62, 135.

²³¹⁾ M. Schwann a. a. O. I, 247 f.

Recensionen.

Otto R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Erster Band: Urkunden und Akten 1400—1553. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28. Bonn, Hanstein, 1907. XXIII, 121*, 482 S. — Angezeigt von Privatdocent Dr. J. Hashagen in Bonn.

Es ist eine oft erhobene Klage, dass die umfangreichen Forschungsgebiete, die man mit dem Namen 'Vorgeschichte der Reformation' zu bezeichnen pflegt, noch immer gerne unter Benutzung der sekundären und meistens tendenziösen Quellen des 16. Jahrhunderts bearbeitet werden. Je häufiger, und zwar auf beiden Seiten, gerade die Urteile über diese Vorgeschichte der konfessionellen Trübung unterliegen, um so unerlässlicher erscheint die Forderung, die primären Quellen zum Sprechen zu bringen. Das

sind auch für das fünfzehnte Jahrhundert in erster Linie die Verwaltungsakten selbst. Insbesondere müssen die kirchlichen Verhältnisse von der immer einseitigen Beleuchtung, in die sie die 'literarischen' Quellen versetzen, befreit werden. Wenn man nun aber diesen richtigen Weg einschlägt, d. h. aus den Verwaltungsakten selbst als den Überresten der Ereignisse und Anschauungen für jene Periode Aufklärung zu gewinnen sucht, dann gelangt man bald zu der Erkenntnis, dass Fragen der Vorgeschichte nicht vom allgemein deutschen Standpunkt aus behandelt werden können. Vielmehr ist räumliche Beschränkung nötig, und die Extensität der Kenntnis muss ihrer Intensität rücksichtslos aufgeopfert werden. Darstellende Arbeiten oder Publikationen, die diese Bedingungen erfüllen, werden also in gleicher Weise der Landes- und der allgemeinen Geschichte zugute kommen. Ihr Wert erscheint um so grösser, wenn sie, erst nachdem sie eine längere mittelalterliche Periode durchmessen haben, ins sechzehnte Jahrhundert selbst hinübertreten. Man sieht dann leicht, wie reich der Gewinn ist, den die Erkenntnis der früheren Zeit der späteren vermittelt.

Alle die hier nur kurz angedeuteten Eigenschaften besitzt Redlich's Publikation sowohl, wie die klare und inhaltreiche Einleitung, mit der sie begleitet. Wie die wissenschaftliche Landesgeschichte, die besonders durch die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde vertreten wird, bisher schon häufig durch eifrige Berücksichtigung der allgemeinen Geschichte die besten Resultate erzielt hat: so gilt dasselbe von diesem neuen Werke. Aufs engste verbinden sich darin Akribie der Einzelforschung und Beherrschung der allgemeinen historischen Probleme, so dass man dann schliesslich im Zweifel ist, ob die territoriale oder die allgemeine Geschichte ihm zu grösserem Danke verpflichtet ist.

Und doch ist das ganze über 500 Seiten umfassende Buch eigentlich nur eine Einleitung. Indem Redlich diese Publikation als einen ersten Band bezeichnet, will er sich erst zu einer späteren wichtigen Arbeit den Weg ebnen: nämlich für eine Edition der Erkundigungsbücher der Jülich-Bergischen Kirchenvisitation. Man weiss: es gibt derartige Visitationseditionen schon in beträchtlicher Fülle (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Geschichts- und Altertumsvereine 1903 S. 47 ff.). Aber vielfach überschütten sie den Benutzer, ohne den leisesten Versuch einer Einführung zu machen, nur mit einer Fülle mangelhaft gesichteten Stoffes. Die Werkzeuge werden nicht bereit gelegt, mit denen man das Dargebotene zu einem allgemeinen Bilde zusammenschliessen und dann an ähnlichem Material aus anderen Gebieten vergleichen könnte. Daher auch Fälle von unkritischer Benutzung solcher Protokolle immer wieder vorkommen (s. Janssen-Pastor ^{13. 14} VIII 398 f.). Sie können nur verhindert werden, wenn man die Einleitungen zu derartigen Aktensammlungen mit besonderer Liebe pflegt. Es ist natürlich recht bequem, diese Protokolle, die meist zu 'Büchern' vereinigt sind, einfach abzudrucken. Das ist auch gar keine langweilige Arbeit; denn sie pflegen an pikanten Einzelheiten nicht eben arm zu sein. Viel mühsamer und entsagungsvoller ist dagegen, im selben Masse aber auch wissenschaftlich höher stehend, eine Einleitung in dem angegebenen Sinne. Es bedarf dafür einer gründlichen Beherrschung des kirchenpolitischen Aktenvorrats

der betreffenden Gegend. Nur in glücklichen Ausnahmefällen werden diese Bestände schön formiert bei einander liegen. Meistens ist das Material in zahllosen verschiedenen, äusserlich oft schlecht erkennbaren Faszikeln zerstreut. Daraus muss es erst einmal zusammengesucht werden, ehe an eine Publikation überhaupt gedacht werden kann. Wie gross die technischen Schwierigkeiten einer solchen Arbeit sind, wird jeder Kenner derartiger Forschungen wissen. Aufopferungsvoller Fleiss ist die erste Vorbedingung für jene notwendige Einleitungsarbeit.

Notwendig deshalb, weil die späteren Protokolle doch nur dann richtig gewürdigt werden können, wenn man zuvor über zwei Fragen, eine kirchenrechtlich-kirchenpolitische und eine zustandsgeschichtliche orientiert ist. Man möchte nämlich zunächst wissen, welche rechtliche Grundlage weltliche Visitationen haben, wie es gelungen ist, eine weltliche Visitation im Kampfe mit der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Gebietes durchzusetzen. Es erweist sich also als unumgänglich, bei dieser Gelegenheit das ganze schwierige Problem der Entstehung des vorreformatorischen landesfürstlichen Kirchenregimentes aufzurollen. Nicht minder aber, und das darf man gegenüber einer mehr formalistisch-kirchenrechtlichen Ausbeutung dieser Studien betonen, verlangt man Aufschluss über die in den Akten hervortretende wirtschaftliche und geistig-sittliche Verfassung des Klerus und über seine Beziehungen zur Laienwelt, nicht minder über die in Laienkreisen herrschenden Anschauungen über die Kirche und endlich über die Volksmoral im allgemeinen, damit man imstande ist, die durch Visitationen auf diesen Gebieten ans Licht gebrachten Details zutreffend einzuordnen.

Die Beantwortung der beiden Hauptfragen ist nun sowohl für die bis 1423 noch getrennten Grafschaften und Herzogtümer Jülich und Berg, wie für das spätere vereinigte Herzogtum und die vier Länder überhaupt, wenn man von Hansens Forschungen über Cleve absieht, nur in zerstreuten Fällen versucht worden. Es hat sich deshalb die völlige Neubearbeitung des ganzen Stoffes als notwendig herausgestellt. Für die zeitliche Abgrenzung nach unten ist der Ruhepunkt massgebend gewesen, der im Jahre 1553 im Kampfe um die geistliche Gerichtsbarkeit, das wichtigste Angriffsobjekt territorialer Kirchenpolitik im allgemeinen, erreicht wird. Wenn die Publikation mit dem Jahre 1400 einsetzt, so hängt das mit derselben Materie zusammen: denn wenigstens für das Herzogtum Berg wird in diesem Jahre eine gewisse rechtliche Grundlage geschaffen. Das weit spärlicher vorhandene ältere Material ist nur einleitungsweise bearbeitet worden.

Wir versuchen zunächst, von dieser Anfangsperiode, die sich im wesentlichen mit der Geschichte der Kirchenpolitik in den getrennten Territorien deckt, eine Vorstellung zu geben. Einen Unterschied zwischen ihr und der späteren Zeit seit 1423, ja sogar der Reformationsperiode gibt es nur dem Grade, aber nicht der Art nach. Was die späteren Jahre charakterisiert, ist auch schon in dieser Frühzeit vorhanden. Freilich erscheinen die Schwierigkeiten, die sich gegen die landesfürstliche Kirchenpolitik erheben, noch ungleich grösser; sie selbst ist zaghafter und weniger folgerichtig. Trotzdem sind beim Landesfürsten die späteren beiden Hauptmerkmale schon im 14. Jahrhundert, und selbst früher, erkennbar: negativ das eifrige Be-

mühen, die Machtsphäre des Kölner Ordinarius einzuschränken, positiv aber: sich selbst an seine Stelle zu setzen, die Anfänge einer landesherrlichen Herrschaft über die Kirche auch in inneren Angelegenheiten allmählich zu entwickeln.

Es ist bekannt, dass sich diese Kirchenpolitik auf die rheinischen Territorien nicht beschränkt hat. Eine Reihe früherer Forscher haben vielmehr ähnliche Tendenzen, und zwar in besonders energischer und früher Ausbildung in habsburgischen, wettinischen und hohenzollernschen Landen nachgewiesen¹⁾. Es handelt sich dabei nirgends um eine antikirchliche Neuerung, sondern um die Wiedereroberung einer nur vorübergehend der Kirche gegenüber aufgegebenen Position, wobei es keinen grundsätzlichen Unterschied machen dürfte, dass im früheren Mittelalter deutsche Könige, im späteren deutsche Territorialherren als Träger, ‚Subjekte‘, dieser antiklerikalen Kirchenpolitik erscheinen. Denn auch darin mag man einen Parallelismus zwischen beiden sehen, dass sie ihre Kirchenhoheit im wesentlichen auf dem Boden ihrer Gerichtshoheit ausgebildet haben.

Vom rheinischen Standpunkte aus erscheint es als besonders beachtenswert, dass die nächstangrenzenden westlichen Territorien ähnliche Bahnen mit Eifer verfolgt haben. In Frankreich setzt die Bewegung gegen die geistliche Gerichtsbarkeit schon mit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts ein. Die Holländer Grafen folgen ein Jahrhundert später. Dasselbe gilt von den Brabanter und Burgunder Herzögen, die dann diesen Kampf ihrerseits den Spaniern und Habsburgern als Vermächtnis hinterlassen.

Diese westlichen Vorbilder haben für rheinische Territorien, wie Lüttich, Geldern und Cleve-Mark schon verhältnismässig früh Geltung erlangt. Lüttich steht dabei (Kampf zwischen der Stadt und dem Erzbischof) zeitlich etwa in der Mitte zwischen Frankreich und den Niederlanden. Das Landrecht des Oberquartiers Geldern von 1323 sagt zwar noch nichts gegen die geistliche Gerichtsbarkeit. Aber die Praxis des fünfzehnten Jahrhunderts lehrt auch hier, dass man sie nicht mehr durchweg anerkennt. In Cleve-Mark werden ähnliche Tendenzen nach den Forschungen Hansens und Sauerlands zwar erst am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts sichtbar. Sie erlangen aber auch gleich eine besonders scharfe Ausprägung, wenn auch der bekannte Satz ‚Dux Cliviae papa est in terris suis‘ noch für das fünfzehnte Jahrhundert die wirkliche Rechtslage übertreibt; denn die Kognition des geistlichen Gerichts für die vier Fälle, die auch in Jülich und Berg z. T. eine Rolle spielen (Testaments-, Ehe-, Sindsachen, geistliche Einkünfte) ist nie bestritten worden.

Analoge Bewegungen sind in den Städten zu verfolgen, obwohl die städtischen Bewohner, besonders soweit sie an Gewerbe und Handel beteiligt sind, das geistliche Gericht vielfach im eigenen Interesse wegen der grossen Schnelligkeit seines Verfahrens bevorzugen. Für Köln bringt ähnlich wie für Lüttich schon der Grosse Schied vom 28. Juni 1258 in beschränktem

¹⁾ Man vermisst bei Redlich einen Hinweis auf B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg etc. in den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Lpz. 1906.

Masse Zugeständnisse zu Ungunsten der geistlichen Gerichtsbarkeit. Im übrigen aber ist die Überlieferung der die Stadt betreffenden Officialatsakten ausserordentlich mangelhaft. Zu den von Keussen in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv 9 (1894) S. 45—64 verzeichneten Stücken haben sich nur ganz wenige und, soviel ich sehe, recht belanglose Ergänzungen gefunden²⁾.

Dass aber die zahlreichen Angriffe auf die geistliche Gerichtsbarkeit eine heftige Gegenwirkung der Kölner Erzbischöfe hervorrufen, ist leicht verständlich. Doch haben die zahllosen Massregeln, die sie zum Schutze ihrer Rechte ergreifen, nicht entfernt das Ziel erreicht, das mit unermüdlichem Eifer und in einer oft höchst gereizten Stimmung erstrebt worden ist. Immerhin lehren die vielen Bestimmungen der Synoden der Kölner Kirchenprovinz zur Genüge, wie oft die weltlichen Gewalten Veranlassung geben, den Kampf um dies Gut mit (seit 1236) immer wiederholten Erlassen aufzunehmen. Vielleicht liesse sich aus den Vorakten der betreffenden Synoden, für deren Erschliessung freilich noch wenig getan ist, neue Belehrung über die einzelnen Konfliktsfälle gewinnen. Die zur Beurteilung der späteren Vorgänge in Jülich und Berg wichtigste Tatsache, die man den Dokumenten der Provinzialgesetzgebung entnimmt, ist nun aber das Übergreifen der antierzbischöflichen Richtung ins geistliche Lager selbst: der Angriff der Landdechanten auf die Gerichtsbarkeit der Kölner Curie im Jahre 1306.

Für die Herzogtümer selbst ist der zeitliche Anfangspunkt dieser gegen den Erzbischof gerichteten Politik fast der gleiche, d. h. die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Man darf das besonders hervorheben, weil dies frühe Auftreten ein Zeugnis ist für das energische Streben nach dem Ausbau der Landesgewalt in beiden Territorien. Während die holländischen und cleve-märkischen Dynasten noch auf lange hinaus nicht wider den Stachel löcken, schliessen sich die Grafen von Jülich und Berg in ihrer Kirchenpolitik zeitlich unmittelbar an die französischen Könige und Barone an. Freilich besteht ein augenfälliger Gegensatz zwischen der grosszügigen, von nationalem Schwunge getragenen französischen Opposition und den ersten oft kleinlichen Regungen der Sonderpolitik in diesen deutschen Territorien.

Nur nach harten Kämpfen und Schritt für Schritt ist es zuerst den Bergischen Grafen gelungen, ihre gegen den Kölner Stuhl gerichteten Ansprüche allmählich durchzusetzen. Schon im Jahre 1289 erreichen sie eine erste Etappe auf diesem langen Wege. In dem Sühnevertrage zwischen Adolf II. und Siegfried von Westerburg wird jeglicher Übergriff der geistlichen Richter in fremde Jurisdiktionssphären scharf zurückgewiesen. Auch gewisse Kirchenstrafen werden Beschränkungen unterworfen. Freilich ist dieser Vertrag nur ein Gaukelspiel gewesen, denn der Papst hat den Erzbischof später seines Eides entbunden. Unter Adolfs Nachfolgern aber hat die weltliche Macht zunächst noch keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen, obwohl Adolf III. als Parteigänger Ludwigs des Bayern be-

²⁾ Neuerdings zu einem besonderen Bande im Stadtarchiv vereinigt. Vgl. meine Bemerkungen in dieser Ztschr. 23 (1904) S. 106.

kannt ist. Erst unter dem Grafen Gerhard (aus dem Jülich'schen Hause) beschäftigen sich die Kölner Provinzialstatuten wieder häufiger mit Massregeln zum Schutze der geistlichen Gerichtsbarkeit. Ähnliches gilt von Adolfs Nachfolger Wilhelm, dem ersten Herzoge von Berg. Erst am Ende des Jahrhunderts aber wird eine wenigstens äusserlich klare Rechtslage geschaffen, indem der Papst Bonifaz IX. am 15. November 1400 durch ein spezielles Indult für das Herzogtum die Grenzen der geistlichen und weltlichen Rechtssphäre festlegt. Aber auch das bedeutet, wie Redlich zeigt, noch keineswegs eine ausgesprochene Niederlage des Ordinarius. Ein Vorteil für den Herzog liegt nur darin, dass jetzt, wie in dem vom Papste früher kassierten Sühnevertrage von 1289, die Übergriffe eines geistlichen Richters in ihre Schranken zurückgewiesen werden. Doch soll er in weltlichen Sachen in allen Fällen der Rechtsverweigerung immer noch zuständig sein. Wenn uns also das Erreichte als ziemlich geringfügig erscheint, so haben diese Bestimmungen, wie Redlich hervorhebt, für die damaligen Landesherrn doch eine grössere Bedeutung gehabt. Sonst hätten sie sie nicht von Alexander VI. und Leo X. 1501 und 1513 bestätigen lassen. Andererseits ist auf die Zugeständnisse, die Herzog Wilhelm 1405 den geistlichen Gegnern gemacht hat, schon deshalb kein Gewicht zu legen, weil es sich um ein Gefangenschaftsinstrument³⁾ handelt und obendrein die Möglichkeit besteht, dass wir darin eine einseitige erzbischöfliche Niederschrift vor uns haben, da sie nur in späterer sekundärer und undatierter Kopie erhalten ist. Wörtliche Übereinstimmungen am Schlusse mit einem Köln-Märkischen Schiedsvertrage würden eher für als gegen diese Annahme sprechen. Jedenfalls hat Herzog Wilhelm nach Wiederherstellung des Familienfriedens sofort wieder in die traditionellen Bahnen der Kirchenpolitik zurückgesteuert. Ein bei der Kurie gegen Kurköl'n angestrebter Prozess ist zwar im Sande verlaufen. Es beleuchtet aber die immerhin rücksichtslose Energie bergischer Kirchenpolitik trefflich, dass die Kosten dieses vor geistlichem Forum gegen den geistlichen Oberherrn geführten Prozesses durch eine Kommunikantensteuer aufgebracht werden.

In demselben Jahre aber, wo wir zum letzten Male römische Nachrichten darüber erhalten, 1416, wird von anderer Instanz, nämlich von König Siegmund die Kompetenz des geistlichen Gerichts für Berg auf drei Fälle beschränkt (Testaments- und Ehesachen, geistliche Einkünfte.) Wenn nun auch dadurch die Reibungsflächen nicht beseitigt werden, so ist jedenfalls aus diesen und den früheren Akten ersichtlich, dass die Bekämpfung der geistlichen Judikatur in Berg schon vor 1423, d. h. vor der Vereinigung mit Jülich und damit vor der erheblichen Verstärkung der landesherrlichen Macht als traditionelle Kirchenpolitik aufgefasst wird.

Das ist die negative Vorbedingung für die Ausbildung eines landeskirchlichen Regimentes im allgemeinen. Mit der geistlichen Gerichtsbarkeit wird in mancher Hinsicht auch die geistliche Verwaltung bekämpft und an ihrer Stelle die weltliche befürwortet. Zwei allgemeine Motive treten dabei in

³⁾ Der Herzog hat im Kampfe mit seinem Sohne beim Erzbischof Zuflucht gefunden.

Wirksamkeit: der Kampf gegen die Verweltlichung der Kirche und für die immer wieder mit neuen Mitteln erstrebte 'Reformation', nicht minder aber auch die Expansivkraft des im Werden begriffenen modernen Staates. Man begnügt sich nicht damit, den Klerus der allgemeinen Verwaltung zu unterwerfen, seine Steuerprivilegien — bekanntlich auch in späteren Jahrhunderten ein dankbarer Angriffspunkt — und die damit zusammenhängenden Mortifikationen einzuschränken oder zu beseitigen. Es wird dann später auch der Eingriff in innerkirchliche Angelegenheiten gewagt und damit ein Staatskirchentum vorbereitet, dessen hervorragendste Äusserungen eben Kirchenvisitation und Kirchenordnung werden. Vor 1423 tritt naturgemäss der bescheidenere Teil des Programms, die Einordnung des Klerus in die Landesverwaltung, in Berg schärfer hervor, als der grundsätzlich viel willkürlichere Übergriff aufs rein geistliche Gebiet. Schon als Kirchenvögte nehmen die Herzöge vielfach an der Steuerfreiheit Anstoss. Auch hier ist selbstverständlich ein gründlicher Umsturz nicht sofort erreicht, vielleicht nicht einmal angestrebt worden. Aber man sieht doch aus einzelnen Regierungshandlungen, dass das Steuerprivileg als Selbstverständlichkeit allgemein nicht mehr anerkannt, sondern nur von Fall zu Fall 'vertragsweise gewährleistet' wird. Auch der Frage der Mortifikation tritt die Regierung auf Grund eines von ihr bei allen Handänderungen beanspruchten Konsenses schon früh näher. Nachdem für Wipperfürth schon 1283 Verkauf, Verpfändung und Schenkung an die tote Hand der herzoglichen Genehmigung unterworfen ist, scheint in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts auch eine allgemeine Verordnung nach dem Vorgange der Städte Wesel (1317) und Neuss (1319) etwa erlassen worden zu sein. Bei der Entscheidung dieser letzten Frage stossen freilich die landesfürstlichen Machtbedürfnisse mit den Gefühlen kirchlicher Devotion noch häufig zusammen: auch im späteren Mittelalter haben die Herzöge selbst die Kirche durch allerlei materielle Zuwendungen, nicht zuletzt auch durch Reliquienspenden für ihr Seelenheil, zu interessieren gewusst. 'Die Sorge für das Seelenheil des Landesherrn und seiner ⁴⁾ Familie hatte mit seiner Kirchenpolitik nichts zu tun.' Aber eine gegenseitige Beeinflussung ist unvermeidlich. Und diese ist für den Landesherrn schliesslich mehr günstig, als ungünstig ausgefallen. Denn indem er als 'gifter' mit offener Hand erscheint, gewinnt er gerade dadurch neuerdings noch mehr Einfluss auf die persönlichen Verhältnisse des Klerus, weil mit den Stiftungen das Präsentationsrecht zu gewissen Pfründen verbunden ist, von deren Inhabern dann wieder niedere geistliche Stellen vielfach besetzt werden, so dass man eine förmliche Descendenz aufstellen könnte, an deren Kopfe der Herzog steht.

Es ist damit zugleich ein Einfallstor ins innerkirchliche Gebiet geschaffen. Einschlägige Bestimmungen gehören schon dem Jahre 1383 an. Damals werden sie allerdings dem Erzbischof noch zur Genehmigung vorgelegt. Auch ein Placet ist noch nicht ausgebildet worden, wie denn die rheinischen Fürsten auf diesem Gebiete hinter den innerdeutschen noch weit zurückbleiben.

⁴⁾ Daneben mögen, was Redlich andeutet, Peuplierungswünsche im Spiele gewesen sein.

In etwas abgeschwächten Zügen erscheint in Jülich dasselbe Bild. Eine erzbischöfliche Urkunde von 1246 zeigt hier zum ersten Male das Aufkommen des Jurisdiktionsstreites. Und zwar bedeutet nach einem Nachweise des Verfassers die erste Erwähnung hier auch annähernd den wirklichen Anfangspunkt. Konrad von Hochstaden benutzt sein politisches Übergewicht, um in einem Schiedsspruche von 1255 den Nachbarn zur uneingeschränkten Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit zu nötigen. Die Überlegenheit des mächtigen Kirchenfürsten muss auf den Jülicher Grafen einen nachhaltigen Eindruck gemacht haben. Wenigstens wird unter Konrads Nachfolger, Engelbert II. von Falkenburg, der Kampf von weltlicher Seite nicht aus eigenem Antriebe wieder aufgenommen, sondern erst nach schwerer Reizung durch Köln. Es kommt zum verheerenden Kriege, zur Gefangenschaft des Kölners auf Nideggen und schliesslich zur Befreiung und zum Schiedsspruch. Aber er ist verloren und bedeutet, auch wenn er zu Gunsten des Grafen gelautet hat, nur eine Episode. Denn bald wendet sich das Blatt von neuem: Siegfried von Westerbürg unterwirft das Jülicher Land und behauptet im Sühnevertrage von 1279 seine Gerichtsbarkeit. Erst spätere Abmachungen von 1306 und 1317 haben bald ähnlich, wie in Berg, zu einer Grenzberichtigung und Grenzbestimmung geführt, die dann vermutlich für ein Jahrhundert eine gewisse Grundlage geboten haben. In einer Urkunde von 1414 wird dem geistlichen Gericht Kompetenz in Ehe- und Testamentssachen und zwar als Jülich'sches Gewohnheitsrecht zugestanden. Auch darin liegt eine Analogie zu Berg, dass die Grafen Gerhard und Wilhelm Anhänger der Politik Ludwigs des Bayern gewesen und vermutlich auch von hier aus in ihren gegen Köln gerichteten Anschauungen bestärkt worden sind. Trotzdem haben sich friedliche Beziehungen angebahnt. Aber innere Gründe sind dafür nicht nachweisbar. Lediglich die Äusserlichkeit, dass Wilhelms Bruder Walram 1332 in Köln gewählt wird, hat den alten Kampf vermutlich zur Ruhe gebracht. Freilich ist hier Sicherheit nicht zu erlangen. Vielleicht ist nur die Lückenhaftigkeit der Überlieferung des vierzehnten Jahrhunderts daran schuld, dass wir über Jurisdiktionskonflikte nichts hören. Es gibt zu denken, und man darf es schärfer hervorheben als Redlich, dass der Jülicher Graf als Träger der Kölner Inful nach berühmten Mustern doch sehr rasch die Partei seines Hauses und des kirchenfeindlichen Kaisers wieder verlassen hat, und ferner, dass die Jülicher Grafen seit ihrer Bekleidung mit der herzoglichen Würde nur noch stärkere Antriebe zum Kampfe gegen den Erzbischof gefühlt haben müssen. Es darf dahingestellt bleiben, ob der von Redlich erwähnte Zulpicher Grenzkonflikt des Jahres 1397 wirklich der einzige Zusammenstoss gewesen ist. Und wenn die schon erwähnte Urkunde von 1414 die geistlichen Kognitionsfälle unter einem allgemein gehaltenen Hinweise auf das Jülicher Gewohnheitsrecht spezifiziert, so wird man daraus nicht schliessen wollen, dass seit den letzten schon fast hundert Jahre zurückliegenden Verträgen darüber wirklich keine Reibungen vorgekommen sind. Auch die Übereinstimmung Jülichs mit Kurköl'n in der Obödienz während der Zeiten des Schismas würde noch keine zwingende Beweiskraft haben.

Jedenfalls hat Redlich selbst auch aus Jülich eine Reihe von An-

zeichen für Entwicklung auch einer positiven landesherrlichen Kirchenhoheit gefunden. Die Steuerpolitik stimmt im wesentlichen mit der bergischen überein. Urkunden von 1318 und 1328 sprechen von einer vermutlichen 'offensa' des Grafen durch Vermehrung des Klosterbesitzes. 1323 ist aus einer parallelen Quelle ersichtlich, dass eine Zulassung der Mortification von der weltlichen Behörde als Ausnahme empfunden wird. Dagegen wird das Spolienrecht spätestens seit 1306 vom Landesherrn wieder aufgegeben und die Testierfreiheit des Klerus — ein Widerspruch also zur Amortisationsgesetzgebung — ermöglicht. Immerhin ist es bezeichnend, dass die Beseitigung des Spolienrechtes nicht als natürliche Korrektur von Rechtswidrigkeiten, sondern als Gunstbezeugung an den Klerus aufgefasst wird, der dafür mit interessanten Gegenleistungen aufzukommen hat. Es gehört zu den vielen Vorzügen der Redlich'schen Einleitung, dass sie die oft vernachlässigten formelhaften Bestandteile der Urkunden, wenn sie über die blosse narratio hinausgehen, zur Beleuchtung der Motive der Aussteller verwertet. Die Jülich'schen Stiftungen sind kirchenpolitisch ähnlich zu beurteilen, wie die bergischen. Das Kollationsrecht für einige wichtigere Propsteien hat der Graf vom Kaiser erhalten. Dagegen ist eine Intervention in innerkirchlichen Angelegenheiten noch nicht nachweisbar, wenn man hier nicht eine Verordnung gegen die Flagellanten aus dem Jahre 1400 erwähnen will.

Weit stärker tritt dann aber die bezeichnete Doppeltendenz landesfürstlicher Kirchenpolitik in dem seit 1423 vereinigten Herzogtume zu Tage. Längst ehe sie von allgemeinen Anschauungen des Reformationszeitalters innerhalb und ausserhalb der reformatorischen Parteien mächtig belebt werden, hat ein rein politisches Streben nach wirksamer Erweiterung der Territorialhoheit es unternommen, eine Schranke nach der andern wenn nicht wegzuräumen, so doch zu erschüttern. Die Vereinigung der beiden Länder unter dem bergischen Hause, je länger je mehr als Realunion zu bezeichnen, hat vor allem die eine wichtige Wirkung, dass die noch vorhandenen Unterschiede in der kirchenpolitischen Praxis mehr überwunden werden: es erfolgt dabei eine Übertragung der schärferen bergischen Richtung auf Jülich, und zwar, was besondere Beachtung verdient, unter äusserlich friedlichen Beziehungen zu Kurköln, die auch in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit zunächst ruhige Verhältnisse begünstigt haben. Wenigstens stipuliert die zwischen beiden Mächten 1450 abgeschlossene Erblandesvereinigung ein Schiedsgerichtsverfahren bei Jurisdiktionsstreitigkeiten.

Aber das ist doch nur scheinbar ein *modus vivendi*. Zwei schwer wiegende Gründe behindern die Anwendung des Vermittlungsweges in der Praxis. Einmal arbeiten diese Vergleichskommissionen viel zu langsam, als dass sie dem Landesfürsten eine wirksame Handhabe gegenüber dem beängstigend raschen geistlichen Verfahren hätten bieten können. Ausserdem aber ist die weltliche Behörde im Grunde ihres Herzens überhaupt nicht gewillt, einerseits der geistlichen Rechtsprechung bei den 1450 genannten Fällen freien Lauf zu lassen und andererseits nur bei 'Gebrechen', d. h. in zweifelhaften Prozessen das Schiedsgericht zu bilden. Besonders seit dem letzten Viertel des Jahrhunderts zeigt es sich deutlicher, dass der Herzog

die ganze Frage noch immer als eine offene behandelt. Er wendet sich jetzt allerdings nicht direkt gegen die geistliche Kognition, indem er etwa bestimmte Prozesse vor das weltliche Forum zieht. Aber er treibt in das geistliche Gebäude einen anderen fast noch wirksameren Keil hinein, indem er seinen Jülicher Landdechanten als Trägern geistlicher Gerichtsbarkeit gegenüber der Kölner Kurie und ihrem Offizial die wirksamste und hartnäckigste Unterstützung zuteilwerden lässt. Alle Vorteile aber, die die Landdechanten in diesem Streite erringen, sind Vorteile der weltlichen Oberbehörde.

Diese Gerichtsbarkeit der Jülicher Landdechanten ist nun aber keineswegs etwa eine unter landesherrlicher Anregung in Anspruch genommene Usurpation, sondern ein gutes altes Recht, das die Erzbischöfe schon am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts gelegentlich haben anerkennen müssen, und dassogar schon in älterer Zeit an mehreren Stellen ausgeübt wird, wenn auch ohne nachweisbare erzbischöfliche Konfirmation. Redlich macht es wahrscheinlich, dass die Sendgerichtsbarkeit für sie der Ausgangspunkt gewesen ist. Seine lehrreichen Mitteilungen sind hier um so wertvoller, als bisher über den spätmittelalterlichen Send ausserordentlich wenig bekannt geworden ist⁵⁾. Im Jülich'schen ist 'Besitzer' des Sends der Archidiakon nur noch im Schaltjahr. Sonst erscheint der Dechant in dieser Funktion, die man sich übrigens nicht als nur formelles Ehrenamt vorzustellen hat. Vielmehr ist die Kompetenz des Sends ziemlich ausgedehnt und ähnelt der des erzbischöflichen Gerichts. Gerade diese Konkurrenz hebt die Bedeutung des Sends (der allerdings der *jurisdictio contentiosa* darbt) und führt dazu, dass der Landdechant, sein hauptsächlicher Leiter, 'als der eigentliche einheimische Richter erschien, der gewissermassen das inländische Recht vertrat': gegenüber dem ausländischen der Kölner Instanzen.

Besondere Mühe kostet es, der Gerichtsbarkeit des Landdechanten vom Dekanat Jülich selbst Anerkennung zu verschaffen. 1481 ist der Streit deswegen zum ersten Male aus Urkunden erkennbar. Tatsächlich ist er schon früher ausgebrochen. 1482 stellt sich ein päpstlicher Legat auf die Seite des Herzogs und seines Dechanten, ohne dass damit der Friede definitiv hergestellt worden wäre. Denn zehn Jahre später hat der Herzog aus Gründen der äusseren Politik, die oft unliebsam hineinspielen, zeitweise die Korrektion des in Opposition gegen den Erzbischof befindlichen Dechanten und die Beseitigung der früher angestrebten von Köln unabhängigen Jurisdiktion zugegeben.

Es ist aber für alle derartigen uns als endgültig erscheinenden Abmachungen charakteristisch, dass sie Provisorien sind und bei den Beteiligten immer nur wenige Jahre ganz unbestritten bleiben: ein neuer Beweis für ihre Reizbarkeit in allen Jurisdiktionssachen. Forderungen des Jülicher Landkapitels von 1496, 1499 und 1501, Verhandlungen zwischen den Räten der Parteien 1498 bedeuten ein Wiederaufleben des Streites. Es zeigt sich besonders bei den letzteren, dass eine einmütige Beurteilung der

⁵⁾ Vgl. diese Zeitschrift XXIII (1904) S. 108.

schwebenden Fragen nur ganz selten zu erzielen ist. Kein Wunder daher, dass die nächsten Jahre neue Konflikte bringen. Vorstösse, die beide Parteien für und wider den Dechanten in Rom unternehmen, bleiben im wesentlichen ohne Erfolg. Der herzogliche Geschäftsträger erreicht vom Papste nur die schon erwähnte Bestätigung des bergischen Indultes. Da der wichtigste Teil des Beweises, nämlich die langjährige Existenz eines Jülich'schen Gewohnheitsrechts, in der Frage der Dechantengerichtsbarkeit nicht geführt werden kann, so bleibt die päpstliche Konfirmation aus. Es ist zwar ein Breve Alexanders VI. zu Gunsten Jülich-Bergs vorhanden. Aber Redlich hat gegen Binterim und Kuhl den zwingenden Nachweis geführt, dass dies Breve nur als Entwurf der herzoglichen Kanzlei anzusehen ist. Da Rom also, wie damals in zahllosen und oft die ganze Welt bewegenden Fällen, einer definitiven Entscheidung aus dem Wege geht, so bleibt schliesslich nur das Mittel direkter Verhandlung zwischen den Streitenden übrig. Das Ergebnis liegt vor in dem zehnjährigen Kölner 'Waffenstillstande' vom 13. Januar 1503. Er bringt eine genauere Umschreibung der Befugnisse des Erzbischofs und stellt jedenfalls den früher erfochtenen Sieg Kölns wieder gründlich in Frage, um so mehr, als er 1513 nicht wieder erneuert worden ist. Dagegen erfolgt im selben Jahre die wiederholte Bestätigung des päpstlichen Indultes von 1400. Da sich aber die päpstliche Verfügung in der Praxis als zu unbestimmt und unkräftig herausstellt, so greift die Jülich-Bergische Landesregierung gegenüber den geistlichen Mandaten vielfach zu gewalttätiger Selbsthilfe. Dadurch wird neuerdings die Lage um so eher verschärft, als die gleichzeitige Kirchenordnung und -visitation eine schwere Herausforderung des Ordinarius bedeuten.

Die Nachwirkungen zeigen sich zwar erst nach dem Tode Johannis III. von Cleve und Hermanns von Wied, die trotz aller Reibereien innerlich zu Kompromissen neigen. Die beiden Nachfolger, Wilhelm V. und Adolf von Schaumburg, sind härtere Persönlichkeiten. Die Aussichten auf friedliche Beilegung des Streites verringern sich in demselben Masse, wie der Kurstaat unter allmächtiger Leitung des Bonner Propstes Dr. Johannes Gropper immer energischer in die Bahnen der Reaktion wieder einlenkt, und als auf der Gegenseite der Herzog, durch die rechtlich und praktisch jetzt immer mehr hervortretenden Stände aufs lebhafteste unterstützt, ja über die anfänglichen Positionen zu weiteren Angriffen auf den Gegner angetrieben wird. So kann es dahin kommen, dass die Beamten nicht nur die Gerichtsbarkeit Adolfs verhindern, sondern auch die Beteiligung an seiner Visitation verweigern. Das Jahr 1550 bedeutet den Höhepunkt des Konflikts. Unversöhnlich stehen einander die beiden Auffassungen gegenüber (Kölner Herbstsynode — herzoglicher Erlass an den Landdechanten). Im Jahre 1551 droht der Herzog jedem, der dem Erzbischof zu willens ist mit Strafe an Leib und Leben. Es folgen energische Erlasse der krieglustigen Stände.

Aber die Frühjahrssynode desselben Jahres beweist noch einmal die Überlegenheit der geistlichen Oberbehörde. Auf dieser Versammlung hat der Erzbischof mittelst moralischen Druckes die anwesenden Landdechanten einfach zum Verzicht auf ihre Gerichtsbarkeit und sogar zu erheblichen

Beschränkungen des Sends gezwungen. Drei der Beteiligten haben kurz darauf ihrem Landesherrn die bedauerliche Zwangslage, in der sie sich befinden haben, mit beredten Worten geschildert. Sie seien 'hart angesprengt' worden. Man habe ihr Schweigen als Zustimmung ausgelegt. Sie seien schliesslich dem Erzbischofe zu willen gewesen: 'propter importunitatem und das man hinc et hinc so swind in sie invertisiert'. Eine rechtliche Bedeutung kann diese 'Überrumpelung' nicht besitzen. Auf den Herzog hat der erzwungene Rückzug seiner Klienten gar keinen Eindruck gemacht. Denn er nimmt in einer Verordnung vom 20. März die alten Positionen in ganzer Ausdehnung wieder ein und sichert insbesondere gegenüber den Anläufen des Erzbischofs den Send seinen Geistlichen. Von neuem hat er dann für diesen einseitigen Erlass von höherer Stelle her die nötige Weihe erstrebt. Aber die Sendung eines Agenten zum Kaiser nach Augsburg 1551 und 1552 scheidert ebenso, wie die früheren römischen Missionen. Diese kräftig emporstrebenden Territorialgewalten bleiben meistens auf sich selbst angewiesen. Die allgemeine Lage kommt ihnen aber schliesslich zu Hilfe. Der Abfall des Kurfürsten Moriz von Sachsen von der Sache des Kaisers ist ein Schlag gegen alle geistlichen Fürsten des Reiches und damit auch gegen den Kölner Erzbischof. So versteht man den vorläufigen Ausgang des Streites im Bacharacher Vertrage vom 10. Mai 1553. Er schafft wieder ein Provisorium und kehrt zu dem alten Gedanken des Schiedsverfahrens zurück. Die Vermittlung von Trier, Pfalz und Nassau wurde für alle übrigens erheblichen und zahlreichen unausgeglichenen Streitpunkte 'in Permanenz erklärt; die Unterhändler sollten die streitigen Punkte in der Hand behalten' *). Erst 1621 ist der definitive Friede gefolgt.

Die positive Fürsorge für das Kirchenwesen entwickelt sich seit 1423 neben dem negativen Kampfe gegen die geistliche Gerichtsbarkeit zum wichtigen und je länger je mehr hervortretenden Merkmal der herzoglichen Kirchenpolitik. Wo vor 1423 nur bescheidene Versuche auftreten, zeigt sich jetzt ein ernstes und nachhaltiges Reformstreben. Es ist der Ordens- und Weltgeistlichkeit in gleicher Weise zugute gekommen.

Bei Vergrößerung des Güterbesitzes der Klöster wird das herzogliche Konsensrecht, wie schon früher, stets betont, wenn auch vielfach durch die eigene Neigung zu Stiftungen entwertet. Auch hier wird man zwischen Kirchenpolitik und persönlicher Frömmigkeit zu unterscheiden haben. Darüber hinaus aber, und darin liegt gegenüber der früher behandelten Periode der grundsätzliche Fortschritt, über die Behandlung materieller Fragen hinaus richtet sich die herzogliche Fürsorge auf die inneren Verhältnisse der Orden. Wenn Wilhelm IV. sich dem Papste Alexander VI. gegenüber 1496 dahin äussert, dass man die Umwandlung der verdienstvollen Benediktinerklöster in freie Kollegiatstifter verhindern müsse, so spricht daraus bereits ein Interesse für innerkirchliche Fragen. So wird die Konfirmation der Klostervorstände durch den Herzog auch dann ausgeübt, wenn die canones entgehen stehen. Wenn dann die Klöster selbst gelegentlich

*) Diese wichtige Bestimmung hätte in der Publikation in extenso gegeben werden müssen. Ich komme auf diesen Punkt noch zurück.

an die Regierung die Bitte richten, bei der Zurückbringung von entlaufenen Ordensmitgliedern behilflich zu sein, so wird auch dadurch schliesslich die ganze grosse Frage der Klosterreformation zur Bearbeitung dem Herzog nahegelegt.

Die offizielle Kirche hat in Sachen dieser Reformation in den meisten Fällen auf die Dauer versagt. Mit Recht betont Redlich, dass die Visitationsreise des Kardinals Nicolaus von Cues in den Jahren 1451 und 1452, von der man soviel Aufhebens gemacht hat, hinsichtlich der praktischen Folgen weder für die Ordens- noch für die Weltgeistlichkeit eine glänzende Ausnahme bedeutet. Für diese Reise ist zur Orientierung lieber auf Uebingers Aufsatz im Historischen Jahrbuch 8 (1887), als auf Ennens Geschichte der Stadt Köln zu verweisen⁷⁾. Die bei derselben Gelegenheit zitierte Tübinger Dissertation von J. Schäfer (1904) gibt, wie R. selbst an anderer Stelle bemerkt, nur Auszüge aus Dionysius Carthusianus⁸⁾. — Vielfach wird es ganz in das Belieben der Betroffenen gestellt, ob sie die Klausur (besliessonge) annehmen wollen oder nicht. Dass die Schritte der offiziellen Kirche hier zum grossen Teile wirkungslos geblieben sind, dass man das Vertrauen zu ihr in dieser Angelegenheit verloren hat, ist aus der einfachen Tatsache ersichtlich, dass die weltliche Gewalt 'nicht nur als Gehilfe des brachium spirituale, sondern selbständig' das Reformwerk angreift. Obwohl Wilhelm IV. zur Bursfelder Kongregation keine Beziehungen unterhält, erscheint er als planmässiger Klosterreformer. Eine Reihe von Nachrichten zeigen das für die wichtigsten Orden. Sogar ein Mann, wie Kaiser Friedrich III., hat im Jahre 1475 bei seiner Anwesenheit in Köln den Herzog zur Vollführung dieser heilsamen Arbeit aufgemuntert. Was die wirklichen Verhältnisse in den Klöstern betrifft, so hat der Verfasser gelegentlich das Urteil vielleicht noch um eine Nuance zu günstig formuliert. Es ist z. B. schwerlich ein erfreuliches Symptom, wenn sich aus dem Prämonstratenserkloster Dünwald 1476 nur eine Nonne zum 'Übertritt', d. h. zur Klausur entschliesst und wenn deshalb die Reformation ausgesetzt wird. 1490 wird das Werk doch durchgeführt. Und der Herzog befiehlt den dabei tätigen Vermittlern sogar, einen 'smit mit cluisteren [Vorlegeschlössern] ind aller gereitschaft' mitzubringen, 'de doeren ind portzen sloissich zu machen'. Eine zweite Wiederholung derselben Massregeln vier Jahre später lehrt, wie bedenklich man sein muss, günstige Urteile wesentlich nur aufgrund von argumentis e silentio auszusprechen. Auch sonst wissen wir von Fällen, wo sich die Wiederholung der Reformationsbestimmungen als notwendig herausstellt. Es ist sogar ein charakteristischer Zug sämtlicher Ordensreformationen des Mittelalters, dass die oft mit ernstesten Absichten und hohem Idealismus unternommene Besserung in den seltensten Fällen eine wirklich nachhaltige Wirkung äussert. Man darf an allzumenschliche Gründe erinnern, die das erklärlich machen. Sonst wären ja auch nicht immer wieder

⁷⁾ Für Karls des Grossen Kirchenregiment ist doch wohl das entscheidende Zitat A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II^o 1900 S. 200 ff.

⁸⁾ Vgl. meine Besprechung im Korrespondenzblatt 1904, S. 215 f. und über Nicolaus von Cues Westd. Ztschr. 23 (1904), 127 f.

neue Orden mit neuen strengeren Regeln aufgetreten. Auch die Tatsache, dass die landesherrliche Ordenspolitik auf die Frauenklöster ihr besonderes Augenmerk richtet, darf als schlechtes Zeichen angesehen werden. Ohne Zweifel ist zuzugeben, dass wir über die spätmittelalterliche Ordensreform noch immer schlecht genug orientiert sind. Wo aber diese Dinge am genauesten erforscht sind, und das ist zweifellos für Westfalen und für die Bursfelder von Linneborn⁹⁾ geschehen, hat man einen durchschlagenden Erfolg keineswegs nachweisen können. Noch kürzlich hat sich Linneborn bei einer allgemeinen öffentlichen Aussprache über diese und verwandte historische Probleme mit vollem Recht von aller Schönfärberei ferngehalten. Die gegenteiligen Bemerkungen Heinrich Schäfers und Hermann Grauert haben mich in keiner Weise zu überzeugen vermocht¹⁰⁾. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass für die definitive Lösung der Streitfrage vor allem die Erschliessung offiziellen Visitationsmaterials notwendig ist. Denn Reformbeschlüsse bleiben nur zu leicht auf dem Papier. Für Jülich-Berg ist auch das von Redlich vorgelegte Material, dessen Ergänzungsmöglichkeit übrigens zugegeben wird, leider nicht ausreichend, um volle Klarheit zu gewinnen.

Reichlicher fließen die Quellen für die Erkenntnis der Beziehungen zwischen Landesherrn und Weltgeistlichkeit. Das alte Patronatsrecht, also wiederum keine Usurpation, gibt die nächste Veranlassung zu Eingriffen. Indem die Herzöge darauf halten, dass ihr Kollationsrecht nicht beschnitten wird, gehen sie bald zu weiteren Massnahmen über. Unter dem Eindrucke der Gefangennahme des Papstes im Jahre 1527 besetzt der Herzog gewisse Stellen jetzt auch in den päpstlichen (ungeraden) Monaten. Er ist sich dabei ganz klar darüber, dass der durch das Wiener Konkordat von 1448 geschaffene Zustand eine Verdrängung der Landesgewalten aus alten Rechten (van dem pais ind cortisanen zu Rhome entzogen) bedeutet. Das Papsttum hat auch später, als sein Schiff wieder flott wird, den Herzog nicht wieder zurückgetrieben. Gleichwohl gilt die gesamte Kirchenhoheit des Herzogs in den Augen der Kirche als Usurpation; denn der Landesklerus wird nach wie vor einzig und allein auf die geistlichen Oberen vereidigt.

Trotzdem erfolgt, besonders unter Wilhelm IV., ein stetiger Weiterausbau des *jus circa sacra*. Mit Interesse fördert man das kirchliche Bauwesen, z. B. durch Bewilligung von Kollekten. In allen Fährlichkeiten des Lebens kann der Klerus zuerst und vor allem des Schutzes seines Landesherrn gewiss sein. Dieser gewinnt damit zugleich die beste moralische Rechtfertigung für die Ausdehnung der Besteuerung auf den Klerus, die sich schon wegen der steigenden Anforderungen des Reiches nicht vermeiden lässt. Auch hier sind es die Stände, d. h. Adel und Städte, die im eigensten Interesse dieser Politik Vorschub leisten und alles daran setzen, den *modus per totum*, wie

⁹⁾ Westfälische Zeitschrift 56 I (1898). Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden 20—22 (1899—1901). Zur Kritik vgl. diese Ztschr. 23 S. 129.

¹⁰⁾ Auf der Jahresversammlung der Görresgesellschaft in Paderborn im September 1907.

man in Kurköln im achtzehnten Jahrhundert sagt, durchzuführen. Da der Klerus der Landstandschafft darbt, so haben sie keine grossen Hindernisse zu befürchten. Gewisse Steuerprivilegien, die auch jetzt noch von Fall zu Fall erteilt werden, können darüber nicht hinwegtäuschen, dass eine allgemeine Exemption nicht mehr anerkannt wird. Die Gegenmassregeln des Klerus, der sogar das Reichskammergericht in Bewegung setzt, sind ohne Erfolg geblieben. Die häufigere Berührung mit andern Reichsfürsten bestärkt vielmehr den Herzog in dieser Richtung. Einer seiner Beamten meldet 1525 aus Esslingen, 'der schatzink halven der geistlichen' seien alle Fürsten im Reich zum Kampfe entschlossen. Andreerseits wird die Erhebung der oft besonders drückenden päpstlichen und erzbischöflichen Forderungen, z. B. des subsidium charitativum, wenn nicht inhibiert (1433), so doch scharf beaufsichtigt (1548). Es wird strenge darauf gehalten, dass die alten Taxen nicht überschritten werden. Wenn die herzoglichen Räte in Verhandlungen darüber auf bestimmte Beispiele von Zahlungsverhinderungen durch die früheren Landesherren hinweisen, so wird man so ausdrücklichen Versicherungen bloss deshalb, weil urkundliche Belege zufällig fehlen, den Glauben nicht verweigern dürfen. Auch in der Mortifikationsfrage kämpfen die Stände an der Seite des Herzogs. Übrigens ist der Grunderwerb durch die tote Hand selbst in Kurköln bisweilen beschränkt worden.

Auch gegenüber dem Weltklerus aber beschränkt sich die Landesverwaltung nicht mehr auf Ordnung oder Umgestaltung der materiellen Verhältnisse. Sie ist zugleich auf geistige und sittliche Hebung des ganzen Standes und Verbesserung seiner Beziehungen zum Volke eifrigst bedacht.

Nach Ansicht des Verfassers haben schon die Versuche der Reformation des Ordensklerus u. a. die Möglichkeit gegeben, 'der Stellung des Klerus zum Volk jenes Ansehen wieder zu verleihen, dessen er bedurfte'. Gewiss konnten Klosterreformationen, vorausgesetzt dass sie wirklich durchgeführt wurden, das Verhältnis zum Volke schon deshalb verbessern, weil der Mönch im späteren Mittelalter nicht nur als Terminierer, sondern auch als Prediger und Seelsorger in ständiger Berührung mit dem Volke lebt und es somit dem öffentlichen Urteil nicht gleichgiltig sein kann, was gerade diese Vertreter der geistlichen Gewalt hinter den Klostermauern tun. Ein ganz besonderes Interesse haben die Städte in dieser Beziehung. Denn hier sind die klösterlichen und klosterartigen Anstalten besonders zahlreich und besonders gut besucht¹¹⁾. Trotzdem ist aber klar, dass die Haltung des Weltklerus^{11a)} die öffentliche Meinung nicht nur, sondern die Volksittlichkeit überhaupt viel stärker beeinflussen muss. Eventuelle sittliche Schäden in den Kreisen des Weltklerus müssen viel nachhaltiger gewirkt haben. Die Satiren besonders die humanistischen, und gewisse Predigten freilich der Zeit wählen sich mit Vorliebe den regulierten Klerus zur Zielscheibe des Spottes. Dadurch verführt, ist man noch immer geneigt, die einschlägigen Forschungen vor allem auf die Klöster zuzuspitzen. Aber man erledigt damit doch immer nur einen kleinen und zwar den weniger wichtigen Teil des Programms. Die

¹¹⁾ Vgl. Redlich S. 90 f.* über Überfüllung der Klöster.

^{11a)} Vgl. hierzu Th. Kolde, M. Luther I (1884) S. 13.

Sittengeschichte des Klerus im späteren Mittelalter muss, um den **Volksinteressen** gerecht zu werden, vielmehr vor allem für den **Weltklerus** nach und nach behutsam dargestellt werden, und zwar aufgrund primärer **offizieller** Dokumente. Verwaltungsakten der geistlichen Oberen selbst müssen hier das letzte Wort behalten; denn sie sind die ersten, denen man ein Urteil darüber zutraut. Ich habe deshalb in dieser Zeitschrift 1904 ein derartiges **Aktenstück** beispielsweise veröffentlicht und mit einer längeren, die allgemeinen grundsätzlichen Fragen allerdings nur eben streifenden Einleitung versehen. Die kirchlich orientierte historische Literatur hat aber bisher, so viel ich weiss, fast gar keine Notiz davon genommen. Das **Historische Jahrbuch** z. B., das über den Inhalt der einzelnen Nummern dieser Zeitschrift sonst immer in seiner Zeitschriftenschau eingehend berichtet hat, zeigt darin seit 1904 eine Lücke, von der ich annehme, dass sie auf Zufall beruht. Dies Schweigen ist für mich die Veranlassung, hier noch einmal darauf zurückzukommen.

Bei Beurteilung des ganzen Problems muss man sich, wie gleichfalls schon gesagt worden ist, vor allem die prekäre materielle Lage des niederen Klerus stets gegenwärtig halten. Auch Redlich hat im Zusammenhang mit der Behandlung der Besteuerungsfrage die Gründe neu beleuchtet, die zur Entstehung eines geistlichen Proletariats¹⁹⁾ geführt haben. Weitere Aufschlüsse darüber wird der zweite Band bringen. Rom und Köln haben jedenfalls ihre finanziellen Forderungen an den Klerus aufs höchste gespannt. Eine ganze Reihe von 'Unionen' des Provinzialklerus hat sich im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert dagegen gerichtet. Dazu kommt die verderbliche Wirkung des päpstlichen Provisionen- und Expectanzenwesens. Das Wort 'arm', für das man im Sachregister eine genauere Zusammenstellung gewünscht hätte, ist jedenfalls von Geistlichen nicht immer nur zur Bezeichnung konventioneller Demut gebraucht worden.

Wie nun aber die höhere Geistlichkeit gerade infolge ihrer übermässigen Mittel vielfach allen sittlichen Boden verliert, so steht beim niederen Klerus mit seiner materiellen Notlage die Entstehung des Konkubinats offensichtlich in ursächlichem Zusammenhang. Der kirchliche Kampf dagegen, der sich viel früher massenhaft nötig macht, als die fanatischen Vorkämpfer des Zölibats glauben wollen, ist im allgemeinen ohne Erfolg geblieben, obwohl, wie Redlich mit Recht hervorhebt, die Kölner Provinzialgesetzgebung z. B. über keinen Punkt so ausführlich ist, wie über diesen. Auch gegen das Testieren der Kleriker zu Gunsten ihrer Kinder werden Bestimmungen erlassen²⁰⁾. Aber es ist, bei Licht besehen, alles vergeblich. Die reichen Strafgeder, die den geistlichen Richtern von den Konkubinariern gezahlt werden müssen, verhindern allein schon eine gründliche Remedur. Die weltliche Gewalt, die sich nun ebenfalls an diesem Kampfe beteiligt, hat jedoch nicht mehr Glück gehabt. Schliesslich wird die Umwandlung des Konkubinats in eine legale Ehe 'als einziges Mittel' angesehen.

¹⁹⁾ Einige Literaturnachweise findet man in dieser Ztschr. 23 S. 111 A. 12. Vgl. S. 121.

²⁰⁾ Wie nötig sie sind, zeigen z. B. Einträge in den Kölner Schreinsurkunden: diese Ztschr. 23 S. 135 f.

Weniger genau sind wir darüber unterrichtet, wie weit die Herzöge sich auch mit der Bildung der Geistlichkeit, d. h. mit einer Lieblingsaufgabe des humanistischen Zeitalters beschäftigt haben. Doch wird der zweite Band noch darauf zurückkommen. Der Kultus selbst unterliegt ebenfalls der landesherrlichen Einwirkung. Auf Veranlassung des Herzogs werden Bitt-, Dank-¹⁴⁾ und Trauergottesdienste gefeiert. Auch die Prozessionen werden teils auf Wunsch der geistlichen Behörde, teils aus eigener Initiative zunächst begünstigt. Gegenteilige Verordnungen von 1533 und 1546 zeigen bereits reformatorischen Einfluss.

Auch in der cura animarum tritt die Regierung besonders mit sittenpolizeilichen¹⁵⁾ Vorschriften an die Seite oder an die Stelle der Kirche. 'Besonders auf die Verbreitung des Ehebruchs richtet sich . . . die Aufmerksamkeit'. Man darf diesen Satz Redlichs schon deshalb zitieren, weil Denifle in der ersten Auflage seines Luther (1904) S. 287 Anm. 3 den Satz schrieb: 'Ehebrüche werden in den Quellen des ausgehenden Mittelalters selten erwähnt'. Die Regierung hofft in der Bekämpfung des Ehebruchs vor allem auch die Unterstützung der ihr befreundeten Sendrichter zu gewinnen. Freilich erweist sich gerade der Send als unzulängliches Werkzeug. Der Ordinarius behindert ihn wegen der unleidlichen Judikatur der Landdechanten. Das Volk aber flieht die Sendschöffenfunktion wegen der damit verbundenen Anzeigepflicht. Und selbst wenn er in Tätigkeit tritt, verfehlt der Send seine recht eigentlich censorische Aufgabe deshalb, weil die Verhängung von Geldstrafen trotz wiederholter landesherrlicher Verbote immer wieder beliebt wird.

Trotz dieser, wie man sich leicht aus der Publikation selbst noch genauer überzeugen kann, sehr mannichfachen Äusserungen eines autonomen landesherrlichen Kirchenregimentes und trotz des infolgedessen immer gespannten Verhältnisses zu Kurköln, obwohl ferner die Stände nicht nur aus egoistischem Machtstreben, sondern auch aus wirklicher Sympathie für die neue Lehre den kirchenpolitischen Kampf begünstigen, ist doch von einer stärkeren Beeinflussung der Herzogtümer durch die Reformation und ihre Vorläufer nicht entfernt die Rede. Vielmehr erscheint Gerhard von Elten, päpstlich approbierter Dominikanerinquistor, als Vertrauter der Herzogin Sophia und des Herzogs Wilhelms IV. Der Ablass wird ungehindert, wenn auch unter staatlicher Aufsicht, gepredigt. Die Erasmische Richtung beherrscht später das Herzogtum. Ihr dienen die Kirchenordnungen mit ihren Deklarationen und ihren Ausführungsbestimmungen, nicht minder die Kirchenvisitationen. Ausdrücklich verbieten sie, worüber der Schluss der Einleitung doch etwas zu summarisch berichtet, nicht nur die dogmatischen, sondern auch die administrativen und disziplinaren Neuerungen. Man bleibt auf dem alten Boden. Nur die 'für die Volkswohlfahrt schädlichen' Gebräuche werden beseitigt. Praktisch freilich ist die Ketzereipolitik der Herzöge Johann und Wilhelm V. unter dem Einflusse des Erasmaners Konrad von Heresbach

¹⁴⁾ Schlacht bei Pavia 1525, Fall Münsters 1536.

¹⁵⁾ Man sehe z. B. die Bestimmungen gegen das Fluchen. Das auch sonst häufig erwähnte Schimpfwort 'droisse' wird sich auf Pestbeulen beziehen.

durchaus massvoll. Aber alle weitergehenden Wünsche, von denen sich gelegentlich interessante Spuren finden, sind schliesslich doch erstickt worden. So ist es ein fast welthistorischer Moment, als Wilhelm V. dem Kaiser vor Venlo am 7. September 1543 das Versprechen gibt: 'omnes suas hereditarias terras . . . in orthodoxa fide et religione nostra et universalis ecclesiae conservabit et retinebit ac nullam penitus innovationem aut commutationem faciet aut fieri permittet'. Trotzdem ist eine schroff kurialistische Richtung hier nicht zum Siege gelangt. Sie 'widersprach durchaus der historischen Entwicklung, wie sie sich in allen Staaten vollzogen hatte'.

Das ist in Kürze ein Überblick über die wichtigsten von Redlich zu Tage geförderten Tatsachen. Der Verfasser ist nun aber, wie schon bemerkt, darüber hinaus und zwar mit Erfolg bemüht gewesen, die Motive des herzoglichen Kirchenregimentes im Einzelnen, den ganzen Geist, von dem es getragen ist, auch einzelne Persönlichkeiten, die es geleitet und die in seinem Dienst gestanden haben, schärfer zu beleuchten. Während nun das spätere Mittelalter sonst gewiss zu den Perioden gehört, denen alles feil ist, darf man es als ein für die Geschichte des rheinischen Landesfürstentums sehr ehrenvolles Ergebnis dieser Forschungen bezeichnen, dass die geschilderte defensive und aggressive Kirchenpolitik keineswegs von fiskalischen Interessen ausgegangen ist oder ihnen gedient hat: 'es findet sich kein Beweis dafür dass die Parteien etwa gezwungen worden wären, das weltliche Gericht anzurufen, damit dem Herzog die Brüchten nicht verloren gingen'. Und was vielleicht noch schwerer wiegt und geradezu Gegenwartsinteresse hat: auch die Auswüchse der Bürokratie treten zunächst noch nicht hervor. In zahllosen Fällen erhält das Volk, das direkt mit dem Landesherrn oder den Zentralbehörden verkehrt, prompt Antwort auf seine Beschwerden und zwar 'meist noch am Tage der Präsentation'. Natürlich ist später, als die Zahl der Bittgesuche ins ungemessene wächst, eine Verschleppung unvermeidlich. Im allgemeinen aber gewinnt die fürstliche Kirchenpolitik jedenfalls durch die eine Tatsache eine starke moralische Rechtfertigung, dass das Volk durchweg auf ihrer Seite steht und gegen die geistliche Kognition sogar in den vom Gewohnheitsrechte gebotenen Fällen als etwas unleidliches opponiert. Nicht minder spricht es für das historische Recht des Landesherrn, dass die Landdechanten trotz ihrer amtlichen Beziehungen zu Köln im allgemeinen treu zu ihm halten und dass die Jurisdiktion des Herzogs auch sonst beim Klerus Zustimmung findet. Gelegentlich geben Geistliche selbst die Anregung zu einem Vorstosse gegen die Kölner Gerichtsbarkeit. Man kennt einen Fall, in dem ein Dechant, obwohl er als Richter in einem schwebenden geistlichen Prozesse auftritt, beim Herzog um Intervention einkommt.

So ist es kein Wunder, dass die Beamten dem geistlichen Gerichte immer härter zu Leibe gehen. Redlich macht darauf aufmerksam, wie sich in ihren Akten vom fünfzehnten zum sechzehnten Jahrhundert der Ton verschärft. Die ganze Politik aber kann nur bei guter Qualifikation namentlich der Oberbeamten durchgeführt werden. Unter Wilhelm IV. ist Johann von Boichem, dessen interessante Depeschen Redlich veröffentlicht, im diplomatischen Dienste besonders bei der Kurie die entscheidende Persönlichkeit, ausgezeichnet durch geschäftliche Gewandtheit und uneigen-

nütziges¹⁶⁾ sachliches Streben. Ähnliches gilt im sechzehnten Jahrhundert von Dr. Karl Harst, dem Geschäftsträger am Kaiserhofe. Die Tätigkeit dieser und anderer ihnen nahestehender Männer in der eigentlichen Verwaltung wird dem Lande mehr Segen gebracht haben, als die Agitationen der kirchlichen Ultras, eines Johann Gropper oder auch eines Karl von Geldern. Alles in allem und trotz mancher Entgleisung und manches Willküraktes, die ja bei einer Verwaltung, die noch keine lange Tradition hat, erst ihre Jugendjahre durchlebt, nicht ausbleiben können, wird jeder, der ein Studium der Redlich'schen Materialien unternimmt, nur mit höchster Achtung vor diesen ersten und pflichttreuen Behörden und Fürsten erfüllt werden. Gewiss ist dies Kirchenregiment vor allem 'Aufgabe und Kraftprobe dynastischen Strebens', aber ebenso gut, wie der Verfasser trefflich hervorhebt, die nothwendige Erfüllung eines sozialen Bedürfnisses¹⁷⁾. Diese neue Kirchenpolitik vertritt nicht nur die Interessen der Dynastie, sondern auch die Interessen des kleinen Mannes.

Für alle diese hier an der Hand der übersichtlichen Einleitung nur kurz aufgeführten Dinge bietet die Publikation Beweismaterial in reicher Fülle. Aber sie kommt, wie Eingangs schon hervorgehoben ist, nicht nur der Kirchenpolitik zugute. Diese Akten liefern indirekt eine Masse von Zeugnissen zur allgemeinen Kulturgeschichte und besonders zur Charakteristik innerkirchlicher Zustände und Anschauungen. Schon ein kurzer Blick auf das lehrreiche Sachregister kann darüber orientieren. Dies weite Feld kann hier am Schlusse natürlich nicht mehr befriedigend bearbeitet werden. Nur eine allgemeinere Frage greife ich heraus, da sie für die Behandlung der Vorgeschichte der Reformation besondere Bedeutung beansprucht. Man darf es nachgerade als eine Binsenwahrheit bezeichnen, dass die kirchlichen Missstände, wie sie seit den Tagen des Schismas und trotz der konziliaren und anderer Reformbewegungen in steigendem Masse hervortreten, zum mindesten dem auserdogmatischen Teile der deutschen und schweizerischen Reformation vorgearbeitet haben. Und doch erscheinen in diesem Kausalzusammenhange keineswegs nur jene Missbräuche, die Abweichungen vom Normalen, wie man auch sagen könnte. Vielmehr ist die offizielle Kirche selbst, gerade indem sie ihren schroffen Rechtssatzungen und ihrer asketischen Sittenlehre Rechnung trägt, indem sie die ihres Erachtens normalen Zustände wiederherzustellen sucht, von der Mitschuld an dem allgemeinen Entartungsprozesse im späteren Mittelalter nicht freizusprechen. Die Lage am Vorabend der Reformation ist gerade durch die eine Tatsache ganz besonders unerträglich geworden, dass nicht nur die Vaganten im Ordenshabit und die konkubinarischen Weltgeistlichen das kirchliche Ansehen untergraben, sondern höheren Orts approbierte, gewiss von redlichem¹⁸⁾ Streben erfüllte, aber ebenso oft gänzlich fehlgreifende sogenannte Reformatoren. Und was von den Personen

¹⁶⁾ Verzicht auf Pfründenjägerei.

¹⁷⁾ Man vergleiche schon den Sühnevertrag von 1289: S. 18*.

¹⁸⁾ Ausnahmen gibt es genug. Ich verweise auf Hansens kleinen aber vernichtenden Beitrag über Heinrich Institoris in diesem Bande S. 110 ff.

¹⁹⁾ Vgl. Bd. 23 S. 119 ff.

gilt, das gilt auch von den Einrichtungen: auch hier ein Bild mit doppeltem Antlitz. Einmal die massenhaften Beispiele sträflicher Konnivenz gegenüber den schlimmsten Verbrechen¹⁹⁾ bis hinauf in die höchsten Stellen, den Papst nicht ausgenommen, und andererseits die ganz konsequente, aber oft in den lächerlichsten Verzerrungen auftretende, ebenso verderblich wirkende Durchführung der kirchlichen Gebote. Beide Seiten aber gehören doch zu demselben Bilde: es ist die Verweltlichung der Kirche, die sie verhasst gemacht hat. — Diese Verweltlichung zeigt sich nun aber auch gerade in der strengen Erfüllung zunächst rein kirchlicher Forderungen²⁰⁾. Gerade wenn man bei ihrer Anwendung, wie sie es verlangen, alle anderen Rücksichten in skrupelloser Verfechtung einer angeblich gottgewollten Mission beiseitesetzt, gelangt man zu Eingriffen in das weltliche Gebiet, begibt man sich auf den Plan weltlicher Kämpfe und kann sich dann nicht mehr beklagen, wenn man, mit weltlicher Wage gewogen, als zu leicht befunden wird.

Dass diese allgemeinen Bemerkungen Beachtung verdienen, zeigt beispielsweise die Geschichte des Bannes und Interdiktes, die uns sofort zu Redlich zurückbringt. Man sollte erwarten, dass das Interdikt als eine geistliche Strafe — seine Verkündigung bedingt Suspension des Gottesdienstes, des 'gesenge' — auch nur gegen geistliche Verbrechen angewandt wird. Aber diese Strafe zeigt alsbald eine unerhörte Expansivkraft, indem sie nun auch bei rein weltlichen Delikten eintritt. Beispiele dafür gibt es schon aus dem früheren Mittelalter. Die Kölner Erzbischöfe haben sich nur zu oft in ihren weltlichen Machtkämpfen mit der Stadt Köln und den andern Nachbarn dieser schlimmen Waffe bedient (S. 16*. 19*. 23*). Nicht nur kirchliche Strafmittel im allgemeinen²¹⁾, sondern gerade die demoralisierendsten, nämlich Bann und Interdikt, werden ferner zur Schlichtung reiner Geldstreitigkeiten²²⁾ massenhaft angewandt. Das Jülicher Dekanat z. B. verfällt dem Interdikte des Domkapitels, weil der Jülichsche Erbmarschall dem Dechanten von S. Andreas in Köln eine Summe Geldes schuldet. Der Herzog richtet daraufhin am 15. Mai 1434 an das Domkapitel die Bitte: zo werven, up dat unse lant mit goitzdienst umb so klein also sweirlich niet gepant en werde. Das ganze Herzogtum Berg ist am 27. März 1439 wegen einer nicht beglichenen Schuldforderung mit dem Interdikte belegt worden. Auch Zehnt²³⁾ und Vikariestreitigkeiten²⁴⁾ geben zu derselben Massregel Veranlassung. Weil dem Bonner Dechanten Heinrich von Schmalkalden seine Weinfässer auf freier Strasse zu Beuel angehalten worden und seine Be-

¹⁹⁾ In dies Kapitel gehört auch das, was F. v. Bezold in seiner Geschichte der deutschen Reformation (1890) S. 107 f. die geschäftliche Behandlung der Gnadenmittel genannt hat. — Vgl. die Erzwingung von Prozessionen mittelst kirchlicher Strafen bei Redlich S. 95 (1492).

²¹⁾ S. 3*. 59*. 108. 114.

²²⁾ Für die Stadt Köln siehe die Aufzeichnung aus der herzoglichen Kanzlei vom 19. Jan. 1516 S. 217. Hier die klare Forderung: dat men zo lichtlichen neit interdickt lege in geltz — of werentlichen sachen.

²³⁾ 1492 S. 93 ff. 1501 S. 163 ff.

²⁴⁾ 1494/1496 S. 113 f. 116 ff. 1511 S. 188 f. (Bann).

schwerden bei der Regierung unbeachtet geblieben sind, hat er zum Interdikt seine Zuflucht genommen. Er schreibt dem Herzog am 7. Juni 1519: das zo straf der ungehoersamer kirchlich interdict in das ganz kirsipel van Vilick [Vilich] . . . gelecht worden ist. Ferner tritt das Interdikt gegen die Verhinderer geistlicher Prozesse in Tätigkeit (S. 13*. 21*. 118). Man wird es danach erklärlich finden, dass herzogliche Beamte sofort in nervöse Aufregung geraten, sowie überhaupt ein Untertan in einen geistlichen Prozess verwickelt wird, weil dann vor ihnen sofort das Gespenst des Interdiktes auftaucht. (Der Vogt von Bergheim an den Herzog 1501 Dez. 13).

Damit aber noch nicht genug. Die beiden genannten Fälle, in denen es sich um Besitz oder Gerichtsbarkeit des Klerus handelt, erscheinen noch harmlos gegenüber anderen auf dem nichtmateriellen Gebiete. Da werden Binsfeld und Frauwüllesheim interdicirt, weil in der Binsfelder Kirche ein Mörder bestattet worden ist. Die Schuld dieses Mörders ist aber keineswegs erwiesen. Die herzoglichen Räte wenigstens bestreiten sie in Verhandlungen darüber am 5. Juni 1493 auf das entschiedenste. Am schlimmsten aber, wenn das ganze Kirchspiel Geilenkirchen für die Wirtschhausrauferei eines Priesters mit dem Interdikte büssen muss. (Höchst charakteristisches Schreiben des Inkulpaten vom 26. Juli 1492).

Wie muss es gewirkt haben, wenn wegen solcher Dinge²⁵⁾ der ganze Kultus einfach zum Schweigen gebracht wird. Und dabei ist die Relaxation (upschurzonge) des Interdiktes obendrein oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da der Konsens des Klägers dafür erforderlich ist (S. 63*). Sie darf nach einem Mainzer Statut vom 30. April 1258 nicht eher eintreten, als bis die etwa durch Laien in Kirchen oder Kirchhöfen Beigesetzten 'hinausgeworfen' sind²⁶⁾. Von dieser Verweigerung eines christlichen Begräbnisses werden auch einzelne Gebannte betroffen. So ist der Linnicher Pfarrer Hermann von Güsten wieder ausgegraben worden, 'umbe dat hei in dem banne gewest seude sin umbe schoult; dat doch in der wairheit niet also was, want de schoult wail bezailt ist' (Der Herzog an den Erzbischof 1431)²⁷⁾. Die Verwandten Wilhelms von Hammerstein bitten den Kölner Offizial um Absolution seiner Leiche. Er habe von dem über ihn verhängten Banne nichts gewusst. Sonst wäre er zu Lebzeiten um Absolution eingekommen: 'wes der dode man vur gode ind dem rechte zu doin schuldich gewest were, sin sine erven ires vermoegens zu doin willich' (Die herzoglichen an die erzbischöflichen Räte 1511 April 8). Mit welcher Brutalität geistliche Richter diese Frage behandeln, zeigt der Auftrag des Kölner an den Lütticher und Cambrayer Offizial vom 26. Juli 1440, 'die Leiche eines wegen Ungehorsam Exkommunizierten wieder auszugraben und in sterquillio seu prophano loco zu verscharren' (Diese Ztschr. 23 S. 126).

Dass solches Vorgehen das beste Mittel ist, um auch ein geduldiges

²⁵⁾ In andern Fällen ist leider der Grund nicht sicher anzugeben: S. 21 A. 2. 171. 173 A. 1. 138—140. 165.

²⁶⁾ S. 16 A. 3*. Vgl. S. 21 A. 2.

²⁷⁾ Vgl. 1484 S. 59. 1494 S. 97 A. 1. Späterhin verfallen Utraquisten derselben Strafe: 1553 S. 420 f.

und zur bedingungslosen Unterwürfigkeit erzogenes Volk in Empörung zu bringen, braucht kaum noch gesagt zu werden. Zu wie verderblichen Folgen das Interdikt namentlich in Pestzeiten führt, zeigt unsere Sammlung an zwei Stellen²⁰⁾. Mehrfach wird mit beweglichen Worten auf die schädliche Wirkung hingewiesen²¹⁾. Schon sehr früh haben sich deshalb die weltlichen Machthaber gegen diese Kalamität zusammengeschlossen. In Frankreich ist das Interdikt schon 1263 verboten worden. Ein Verbund der cleve-märkischen Städte gegen die Bannbriefe datiert von 1508²²⁾. Die höheren geistlichen Instanzen sind vielfach selbst, wie man anerkennen muss, zu der Erkenntnis gekommen, dass unhaltbare Zustände geschaffen werden. Sie haben deshalb vielfach wenn nicht eine völlige Relaxation, so doch bedeutende Milderungen eintreten lassen. Für die Stadt Köln im besonderen sind eine ganze Reihe Interdiktsmilderungen vorgekommen²³⁾. Auch in Jülich - Berg spielt der Kampf gegen das Interdikt eine besondere Rolle²⁴⁾.

Die Überspannung der Strafe auf der einen, ihre Bekämpfung durch die Laien auf der andern Seite hat nun aber schliesslich die ganze Institution entwertet und die für die Kirche höchst verhängnisvolle Folge gezeitigt, dass die Waffe durch die häufige (16* f.) und durch die weltlich-leichtsinnige Anwendung allmählich stumpf wird. Der Kölner Erzbischof kann in seinem Kampfe mit der Stadt Köln in dieser Beziehung schon früh seine Erfahrungen machen. Der eigene Klerus kümmert sich nicht um die Kultusverbote²⁵⁾. Die Periode des Schismas hat auch in dieser Beziehung weiter zerstörend gewirkt. Man kennt das urwüchsige Urteil der Koelhoff'schen Chronik über die Bannung Ludwigs des Bayern (33*). Es ist ein besonders bedenkliches Zeichen, dass Kölner Provinzialstatuten zur selben Zeit gegen die Versäumung der Absolutionsbitte und gegen Verachtung von Bann und Interdikt überhaupt vorgehen müssen²⁶⁾.

Man sieht, schon diese eine Seite kirchlicher Praxis wird zugleich mit den Laienurteilen darüber durch Redlich's Publikation in voller Schärfe beleuchtet. Man wird sie auch bei der Behandlung anderer Fragen der 'Vorgeschichte' mit grösstem Nutzen heranziehen können.

Die Publikation selbst darf auch ihrer äusseren Technik nach als musterhaft²⁷⁾ bezeichnet werden. In vielen Fällen hat sich bei dem grossen Umfange des gesammelten Materials die Regestierung anstatt der wörtlichen Wiedergabe als notwendig herausgestellt. Gelegentlich ist dabei wohl des Guten zu viel getan. Persönliche und inhaltliche Gründe möchten an einigen

²⁰⁾ 60 A. 3*. 117 A. 1.

²¹⁾ 21 f. 164. 220; vgl. 16*. 25 A. 2*. 57*. 60*.

²²⁾ Vgl. für Ravensberg S. 28 (c. 1442). Im 16. Jahrhundert werden die Beispiele der Interdiktsbekämpfung noch häufiger.

²³⁾ S. 10* f. 25. Vgl. für Nijmegen ebd.

²⁴⁾ S. auch S. 18* f. 7—13.

²⁵⁾ S. 11*. 19*. 30*. Vgl. für Lüttich S. 6*.

²⁶⁾ 14*. Vgl. 1492 S. 92.

²⁷⁾ S. 57 ist die dritte Zeile an die erste Stelle zu setzen. S. 33* und 62* sind die Anmerkungsnummern in Unordnung.

Stellen der wörtlichen vor der abgekürzten Reproduktion entschieden den Vorzug geben. Nur ungern vermisst man bei kulturgeschichtlich besonders merkwürdigen Stücken die Wiedergabe aller Details³⁰⁾. Die wenigen Schreiben von Seiten Karls V. (240 A. 1; 340) hätte man lieber lückenlos vor sich. Dasselbe gilt von Äusserungen Melancthons (275) und Groppers (298).

Die Behandlung der einzelnen Wörter entspricht bewährten Traditionen. Nur hat der Verfasser sich im Zusammenschreiben einzelner allzu grosse Beschränkung auferlegt: derghene und derselve müssten konsequent überall vereinigt werden. Dasselbe gilt von den Zusammensetzungen mit da und dar und andern Doppelpräpositionen und -adverbien (nadem, zoleste, herenboven, naderhant, soverre, alzosamen, sobald, mitsampt, anderswae etc.). Auch Verbalkompositionen, wie neistkomende, voirgeben, zogelaissent, zolaisse, afgestalt, nagereiden könnten daran teilnehmen. Zusammengesetzte Substantiva aber, selbst wenn sie damals nicht als solche empfunden werden, sind doch des heutigen leichteren Verständnisses wegen besser zusammenzuschreiben: scheffenordel, scheffenkonde, vurverdrach, hilichsfurwarden, testamentzsachen, gotzdienste, vagtzguder, pretgerstoil, kirchenämpter etc. Ingleichen hätte man in das Wortverzeichnis noch allerlei sprachlich und sachlich interessante Ausdrücke aufnehmen und auch die schon gebotenen Artikel noch etwas ergänzen können.

Aber das sind kleine und belanglose Wünsche, die gegenüber der Solidität und dem Reichtum des Dargebotenen leicht schweigen können. Ein grösserer Wunsch geht dahin, dass diesem ersten wertvollen Bande bald der zweite in gleicher Güte folgen möge.

³⁰⁾ n. 31. 119. 189. 228. 261. 276. 292. 323. 335. 341; S. 113 A. 2; 291 A. 2.





Römische Villa im Kastell Larga.

Von K. Gutmann in Mülhausen i. Els.

(Hierzu Tafel 2.)

Bei der Untersuchung der römischen Station Larga¹⁾ in den Jahren 1900 und 1901 wurden auf dem Gelände „Murenmatt“ bei dem Dorfe Friesen, Kreis Altkirch, die Umfassungsmauern einer grösseren Niederlassung aufgedeckt, welche wenigstens auf einer Seite, der Südwestfront, den ausgesprochenen Typus einer Kastellmauer mit Doppeltor und Ecktürmen zeigte, während die 3 anderen Seiten einen weniger fortifikatorischen Charakter aufwiesen. (Siehe Tafel 2). Im Innern dieser Ringmauer traf man auf die spärlichen Reste einer Badeanlage (Plan auf Tafel 2 Mitte) und auf verschiedene Mauerrudimente. Leider machte das Zusammentreffen mehrerer Umstände die genauere Erforschung vorläufig unmöglich.

Die bei den damaligen Ausgrabungen gewonnenen Ergebnisse hat der Verfasser im Jahre 1905 in einer grösseren Schrift niedergelegt²⁾. Er kam zu dem Schlusse, dass auf dem Gelände Murenmatt eine Villa rustica gestanden habe, welche in bedrängten Zeiten, vermutlich unter Kaiser Valentinian, in ein Kastell umgewandelt wurde, als ein mut-

¹⁾ Der römische Ort Larga, welcher sowohl auf der Tabula Peutingeriana, als auch im Itinerarium Antonini verzeichnet steht, liegt nach den beiden genannten Autoren an der grossen Heerstrasse, welche von Vesontio (Besançon) über Epomanduo (Mandeure bei Belfort) nach Cambete (Hembs, einige Stunden nördlich von Basel) führte. Die genaue Lage am Zusammenfluss des Largitzerbaches und der Larg beim Dorfe Friesen, Kreis Altkirch, sowie der Charakter dieser Station wurden erst durch die vom Verfasser in den Jahren 1900, 1901 und 1907 vorgenommenen Ausgrabungen sichergestellt.

²⁾ „Larga“ von Karl Gutmann, 72 Seiten, 8°, mit 3 Kunstdrucktafeln, 1 Landschaftsbild, 1 Plan und 1 Karte, Mülhausen 1905, Selbstverlag.

masslich in der Gewann Falkenburg angelegt gewesenes Erdkastell keinen Schutz mehr bot.

Zu Anfang des Monats September 1907 gelang es schliesslich, die Untersuchung nochmals aufzunehmen und zu einem befriedigenden Ende zu führen, da die Reichseisenbahnverwaltung, welche das in Betracht kommende Gelände zum Baue der Largetalbahn angekauft hatte, dasselbe unentgeltlich zur Verfügung stellte, und die Regierung die geringen Kosten der Ausgrabung gütigst übernahm³⁾.

Die Ausgrabungsarbeiten förderten die Fundamentreste eines römischen Gebäudes von 48,40 m Länge und 30,60 m Breite zu Tage, dessen Grundriss der angefügte Plan wiedergibt. Die Annahme vom ehemaligen Bestande einer Villa erhielt dadurch ihre Bestätigung.

Der Grundriss dieses Landhauses ist ein anderer als derjenige der meisten römischen Villen diesseits der Alpen, er ist einfacher, weil das Gebäude offenbar nur als Herrenhaus diente.

Um ein langes Viereck von 30,30 × 13,60 m Flächeninhalt, dessen hinteres, dem Largeterbach zu gelegenes Drittel durch ein Stück Quermauer abgetrennt ist, gruppieren sich die einzelnen Gelasse.

Die vordere, Zweidrittel (19,90 × 13,60 m) umfassende Fläche (Raum I) war ein Hof. Hier wurden keine Funde gemacht. Unter der 20 cm mächtigen Ackererde folgt eine etwa 20 cm dicke Kiesschotterung, welche auf dem gewachsenen, aus Lösslehm bestehenden Boden lagert. Genannter Kiesbelag, der sich als ausserordentlich fest erwies, darf als oberster Bodenbelag des Hofes zur römischen Zeit angesehen werden. Dieser Hof war im Südwesten von einer Halle (Raum II), im Nordwesten von den 3 Räumen III, IV, V und im Nordosten von einem für römische Verhältnisse ausserordentlich grossen Gelasse (R. VI) umsäumt. Zum Raume V führte vom Hof aus ein Eingang. Jedenfalls wird sich in einem der Räume IV oder V ein Ausgang nach der nur 60 m entfernt vorbeiziehenden Heerstrasse Epomanduo-Cambete befunden haben. Die übrigen Gelasse dienten Wohnzwecken, ganz besonders R. II und VI, in denen man ausser Ziegelschutt und Kohlen-schichten zahlreiche Scherben verschiedener Gefässe, im R. VI einige Sigillaten (Abb. 1, Fig. 1 u. 2), Reste von Glasgefässen (Abb. 1, Fig. 5) und einen kupfernen Schreibgriffel fand (Abb. 1, Fig. 7). Die Räume III bis V lieferten kein Scherbenmaterial. Den speziellen Zweck eines

³⁾ Der Regierung von Elsass-Lothringen sowohl als der Verwaltung der Reichseisenbahnen sei an dieser Stelle bestens Dank gesagt.

jeden einzelnen Gelasses festzustellen, war nicht mehr möglich, da alles aufgehende Mauerwerk ausgebrochen und nur die unterste, aus einer Wackelage bestehende Schicht der Fundamente liegen geblieben war. Ausserdem steht das Gelände seit langer Zeit in intensiver landwirtschaftlicher Bearbeitung, wobei natürlich alle brauchbaren oder auffälligen Fundstücke entfernt wurden.



a

Abb. 1.

b

Die sehr breiten Fundamente weisen darauf hin, dass der besprochene Teil des Gebäudes mit einem Obergeschoss versehen war.

Der hinter dem Hof liegende, 9,30 × 13,60 m grosse Raum VII scheint ebenfalls nicht überbaut gewesen zu sein, da auch hier keine Scherbenfunde gemacht wurden, und der Boden, wie in Raum I, zwischen der Ackererde und dem gewachsenen Lösslehm eine 15 bis 20 cm mächtige Schotterlage aus Kies aufwies; er muss somit als ein zweiter Hof angesehen werden.

Zwischen beiden Höfen fand sich ein 3,50 m langes, 1,10 m breites Mauerfundament mit Maueransätzen oder Stützen. Ob hier ein Quergang, ein Porticus, durchzog, der sich nach dem grossen Doppeltore, der Porta decumana, öffnete oder welche andere Bewandnis es sonst mit diesem Mauerstück hatte, liess sich bei der argen Zerstörung der Fundamente nicht mehr ermitteln.

Die Umrahmung des kleinen Hofes mit Wohngelassen fehlt gänzlich, dagegen zeigt sich nach Nordosten ein aus kräftigen Mauern hergestellt gewesener viereckiger Ausbau (R. VIII), dessen Zweck sich

nicht leicht erraten lässt, da der Boden aus natürlichem Lösslehm besteht und keine Fremdkörper enthielt. Gegen Südosten wurde der Hof von 2 hinter einander liegenden, unter sich verbundenen Kellern (R. IX u. X) abgeschlossen. Der Zutritt zum ersten Keller scheint nicht durch eine Treppe, sondern durch eine Rampe erfolgt zu sein. Der Boden liegt 90 cm unter der heutigen Terrainoberfläche und besteht aus einer 30 cm mächtigen grauen Sandlette, unter welcher die natürliche, diluviale Kiesablagerung folgt. Trotz der ausserordentlich grossen Trockenheit, die sich z. Zt. der Ausgrabung in der überlagernden 40 cm starken Schuttschicht und in der 50 cm hohen Lage Ackererde zeigte, war die genannte Sandlette vollständig durchnässt infolge der vom Grundwasser durch den Kies aufsteigenden Feuchtigkeit. Dieser Zustand dürfte ein s. Zt. absichtlich bezweckter gewesen sein, um die wenig tief in den Boden hinabreichenden Keller zur Sommerszeit kühl zu halten, andernfalls wäre es ja ein Leichtes gewesen, die Feuchtigkeit durch einen Cementboden zurückzuhalten.

Die aus Kalksteinplättchen hergestellten, bloss 50 cm breiten Kellermauern waren durchschnittlich noch 35 cm hoch erhalten.

Im ersten Keller fanden sich links und rechts des Einganges im Schutte fast ausschliesslich Reste von grossen, ausserordentlich dickwandigen, hart gebrannten Amphoren mit gewaltigen Henkeln. Einer der letzteren trägt den etwas undeutlichen Stempel QPOCI⁴). Vor der gegenüberstehenden Scheidemauer lagen Tausende von Scherbchen kunterbunt über- und durcheinander geschichtet, die von leichtgebrannten, weissgelb und rötlich gefärbten, einhenkeligen Krügen und Krügchen herrührten. Ein Stück konnte mit vieler Mühe wieder zusammengesetzt werden (Abb. 1, Fig. 10). Jedenfalls befand sich längs der bezeichneten Mauer eine Stellege, auf der mehrere Dutzende der betreffenden Gefässe aufgestellt waren, die dann beim Brande des Hauses abstürzten⁵). Ein weiterer Fund wurde schon im Jahre 1900 in der Ostecke dieses Kellerabteils gemacht; er besteht aus dem vierten Teile des Läufers einer Handmühle aus Basalt.

Der zweite Keller (R. X) konnte nicht mehr gründlich ausgeräumt werden. Sein Schuttlager bestand fast ausschliesslich aus Scherben von

⁴) Nach einer bestens verdankten Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Bohn in Berlin ist dieser Stempel bis jetzt weder in Rom selbst, noch im römischen Gallien und Germanien nachgewiesen, also vollständig neu.

⁵) Von 30 Stück wurden die Hälse oder beträchtliche Teile solcher gesammelt.

ähnlichen Amphoren wie im Vorderteile des R. IX und aus Ziegelstücken. An der Nordostmauer hob man einen grösseren eisernen Hammer auf, der wohl zum Handwerkszeuge eines Maurers gehört haben mag (Abb. 1, Fig. 9).

Die Decke der Keller wurde von hölzernen Balken getragen, von denen sich 3 verkohlte Exemplare in ihrer ganzen Länge auf dem Boden, bzw. im Schutt des ersten Kellers vorfanden. Das über den Kellern errichtet gewesene Geschoss bestand teilweise, jedenfalls in denjenigen Partien, die auf den schmalen Quermanern ruhten, aus Fachwerk, von welchem Lehmknollen mit Holzeindrücken im Schutt getroffen wurden.

Vom zweiten Keller hat eine Tür ins Freie geführt, denn zwischen der grossen Hauptmauer und der südöstlichen Schlussmauer des Gebäudes fehlte das Fundament der letzteren auf einer Strecke von etwa 3 m. (Siehe Plan, Tafel 2).

Gegen Nordwesten war die Villa durch eine Scheidewand, welche bis an die Umwallung zog, abgeschlossen. Jenseits derselben fanden sich im Jahre 1901 die Spuren eines gründlich demolierten Bades, dessen Mauerzüge eine andere Richtung einnahmen als die der Villa. Diese Anlage gehörte offenbar einer anderen, wahrscheinlich früheren Bauperiode an, denn in den untersten Aschenschichten des ehemaligen Hypokaustums lagen Scherben von Sigillaten der ersten Kaiserzeit⁶⁾.

Es sei an dieser Stelle ein erst kürzlich entdeckten Stempel erwähnt, der sich auf dem inneren Teile des Bodenfragmentes einer Sigillata-Schüssel aus guter Ware befindet, das im Jahre 1891 im Bade ausgegraben worden ist. Er lautet: $\overline{F \cdot PANI}$.

Neben dem Präfurnium, der langen Scheidewand zu, muss sich eine Küche befunden haben, deren Vorhandensein durch Kohlenschichten und grössere Scherbenmengen von Kochgeschirren, Schüsseln und Gammellen der Soldaten glaubwürdig gemacht wird.

Die besprochene Villa von Larga darf für sich insoweit ein gewisses Interesse beanspruchen, als sie, wie ihr Grundriss zeigt, zu dem einfachen Villentypus gehört, welcher diesseits der Alpen schon häufiger beobachtet worden ist. Trotzdem infolge des schlechten Erhaltungszustandes der Fundamente verschiedene Einzelheiten nicht mehr festgestellt werden konnten, ist die Gliederung des Ganzen doch klar.

⁶⁾ Näheres über diesen Bau und die daselbst gemachten Funde in meiner Schrift „Larga“, 1905, S. 18—21.

Um einen grösseren Hof sind auf drei Seiten die teilweise recht grossen Wohnräume der Herrschaft angelegt, während der dahinter liegende kleine zweite Hof nur in der Richtung seiner Verlängerung von den Kellern und den darüber gelegenen Remisen, Getreidekammern, vielleicht auch Gesindestuben abgeschlossen wurde.

Die Villa gehört ihrem Grundriss nach zu den kleinen Landvillen, wie sie gerade in den Rheinlanden schön häufiger gefunden sind⁷⁾.

Für die Zeitstellung der Anlage ergab die diesmalige Ausgrabung nichts Neues. Die in den Wohnräumen gesammelten spärlichen Reste von Terra sigillata-Gefässen gehören vorzüglich der mittleren Kaiserzeit an: gute Ware mit wenig scharfem Eierstab ohne obere Leiste, Jagdszenen darstellend (Abb. 1, Fig. 1). Das fein profilierte Randstück eines Schälchens dürfte älter sein (Abb. 1, Fig. 2).

Von gewöhnlicher Ware fand man Scherben roh gehaltener, schwarz gedämpfter Kochtöpfe, deren Aussenseiten dicht mit Längs- oder Querstrichen und zum Teil mit eingedrückten Tupfen bedeckt sind und deren Bruchstellen viele weisse Quarzkörner zeigen (Abb. 1, Fig. 3 u. 4). Die gelblichweissen oder zart rötlichweissen einhenkeligen Krüge mit engen Halsen und aufgemalten bräunlichen Querbändern um den Bauch gehören dem Ende der römischen Zeit im Elsass an. Ein restauriertes, 25 cm hohes Exemplar zeigt Fig. 10.

Aus Glas fand man das Bodenstück eines viereckigen Fläschchens mit 2 vorstehenden, konzentrischen Kreisen als Standringe, ausserdem ein Seitenwandstück eines kräftigen Trinkglases mit starken Längsrippen (Abb. 1, Fig. 5).

An Funden aus Metall sei in erster Linie eine Bronzefibel genannt, die 1,50 m tief im Boden bei einem alten Fundamente lag, welch' letzteres neben dem viereckigen Ausbau an der Nordostflanke der Villa (R. VIII), 1,10 m unter dem Fundamente dieses Ausbaues aufgedeckt wurde (Abb. 1, Fig. 6). Der 75 mm lange, 11 mm breite

⁷⁾ Dem gleichen Villentypus gehört das römische Haus zu Bachenuan, (Schumacher, Westd. Zeitschrift XV, 1896 S. 13); dann die römische Villa bei Aulgingen, (K. Bissinger, Schriften des Vereins f. Gesch. u. Naturgesch. der Baar, Heft VIII, 1893), sowie das im Jahre 1871 auf dem Tüelwasen bei Siblingen aufgedeckte römische Haus, (G. Keller, Anzeiger f. Schweizer. Altertumskunde, II. Bd., 1872—1875). — Krüger, Röm. Villen bei Schleidweiler in Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forsch., Trier, 1900/05 S. 31. Anthes, Römische Landhäuser in Deutschland, Denkmalpflege, 1906, Nr. 15, S. 117—122.

Bügel ist durch erhabene Linien, von denen in der Mitte 3, an den Rändern je 2 längs ziehen, in 2 etwas vertieft liegende Felder geteilt, welche ursprünglich mit einer farbigen Masse ausgefüllt waren. Auf dem Grunde der betreffenden Flächen bemerkt man vertiefte Punkte, die zum besseren Festhalten der Masse dienten, ausserdem hat sich an einer Stelle noch ein Restchen weisser Paste erhalten. Der Kopf der Fibel wird durch eine querstehende, cylindrische Hülse gebildet, die ein imitiertes Drahtgewinde darstellt, also an die Fibel mit Drahtspirale erinnern soll. In dieser Hülse liegt eine wirkliche Spirale, welche das federnde Ende der aus der Hülse hervortretenden, ziemlich dünnen Nadel bildet. Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Direktors Dr. Schumacher gehört diese Fibel dem 2. Jahrhundert an.

Ein zierlicher kupferner Schreibgriffel von 13 cm Länge (Abb. 1, Fig. 7), eine eiserne Schnalle (Fig. 8) und der bereits erwähnte Hammer (Fig. 9) bilden die übrigen Fundstücke aus Metall.

Diese Funde bestätigen den aus den früheren Untersuchungsergebnissen gezogenen Schluss, wonach die Villa im Kastell Larga um die Mitte des II. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung erbaut worden ist und bis ans Ende der Römerherrschaft im Elsass bestanden hat.





Museographie über das Jahr 1906/07.

(Hierzu Tafel 3—13).

Redigiert von Dr. E. Krüger in Trier.

I. Westdeutschland.

Elsass-Lothringen.

15 Metz, Städtisches Museum I S. 259, II—VI, VIII—XI, XV—XXIV.

I. *Altertumsammlung.* Da die Erweiterung unserer Kenntnis der ältesten Verhältnisse der Stadt Metz wie des Bezirkes Lothringen zu den Aufgaben des Museums gehört und Aufschlüsse darüber unter dem Erdboden zu finden sind, so wurden die Erdarbeiten innerhalb und ausserhalb der Stadt vom Museum beobachtet und, wenn nötig und möglich, die zu Tage gekommenen Reste an Ort und Stelle photographiert, auch nicht bloss etwaige ausstellungsfähige Fundstücke geborgen, sondern, soweit tunlich, Proben der aufgedeckten Anlagen zu Studienzwecken gesammelt. So wurden im Bereich der Altstadt Reste römischer Häuser in der Eisstrasse, der Ziegenstrasse und der Heinrichstrasse festgestellt und auf der höchsten Erhebung der Innenstadt, in der Giesshausstrasse wie auf dem anstossenden Heiligkreuzplatz, mit der Richtung auf die dortige alte Brunnenkammer, eine aus Betonröhren zusammengefügte Wasserleitung aufgedeckt, die vor der Kirche St. Segolena und in der anstossenden Kapuzinerstrasse gleichfalls zum Vorschein kam. Auch der Erweiterungsbau der Maternité in der Giesshausstrasse lieferte

verschiedene Fundstücke, die Herr Bauführer Untereiner zu retten bemüht war. Die in einem Keller der Goldkopfstrasse als Pfeiler verwendete Inschrift einer aus Turnplatz und Schwimmbad zusammengesetzten Bauanlage nebst einem neuentdeckten zugehörigen Bruchstück hatte der Hausbesitzer der Stadt freundlichst geschenkt; da aber die Stücke sich nur mit Gefahr aus dem Gefüge der Mauern lösen lassen, hat sich das Museum mit Gipsabgüssen begnügt. Im Stadterweiterungsgebiet galten die Beobachtungen vor allem wieder der Stätte, wo die Abteikirche St. Arnulf gestanden. Da im Arbeitsjahr 1906 ihre letzten Reste infolge der Einebnung des Geländes verschwanden, so wurden römische Bildhauerarbeiten und Grabsteine, teils mit Bilderschmuck, meist mit Inschriften, ins Museum überführt. Auch eine altchristliche Grabschrift war hier zu Bauzwecken verwendet; eine zweite, die bereits mit dem Abbruchmaterial abgefahren war, wurde nebst der Griffelaufschrift eines Tonkrügleins von Herrn Staatsanwalt Pauli aufgelesen und dem Museum zugeführt. Auch den Funden von St. Peter auf der Citadelle vergleichbare Stücke aus der Zeit des Königreichs Austrasia waren in St. Arnulf verbaut, und zwar

waren Rinnensteine, in welche einstmals in dem Vorläufer der Abteikirche St. Arnulf eine Steinschranke eingelassen gewesen, nebst einer römischen Grabschrift zur Umfassungsmauer eines Brunnens nahe der Kirche verwertet. Eine dieser Sockelrinnen trägt eingritzte frühchristliche Bildchen. Der die Kirche umgebende Friedhof lieferte gestempelte Ziegel von uns bereits bekannten lothringischen Ziegeln aus spätrömischer Zeit, Concordius und Aprio. Von den sonstigen Einzelfunden sei nur erwähnt die Grabschrift, welche einem im zartesten Alter verstorbenen Knäblein Mercurialis zum Angedenken gesetzt war von seiner Nährmutter und seinem Milchbruder, deren griechische Namen auf orientalische Herkunft hinweisen. Auch die auf der anderen Strassenseite früher aufgedeckte Leichenverbrennungsstätte lieferte noch mehrere beachtenswerte Fundstücke, die an anderer Stelle mit vielen ebendaher stammende Scherben aufgestapelt worden waren. Auf diese und andere Fundstellen war der Museumsdirektor aufmerksam gemacht durch die Brüder Max und Robert Salomon, Schüler des Metzger Lyceums, welche überhaupt in sehr anerkannter Weise die Aufgaben des Museums mit ihren jungen Kräften zu fördern dauernd bemüht waren. Ein kleines Steinbild des Merkur ist aus dem Kaiser Wilhelmhaus überwiesen, bei dessen Bau es gefunden war.

In Sablon ergab die Sandgrube des Herrn Bidinger mehrfache Ausbeute, und auf der Banngrenze von Montigny wurden im Bereich des verschwundenen Dorfes bei La Horgne-au-Sablon Funde gemacht, von denen Herr Architekt Schnitzler zwei Grabsteine mit Inschriften dem Museum geschenkt hat. In ältere Zeit gehört ein von Herrn Regierungs- und Baurat Freiherrn von Richthofen und Herrn Regierungsfeldmesser Metzger überwiesenes Fundstück aus Devant-les-Ponts. Einen römischen Mülstein, der auf dem Grundstück des Hüttenwerks zu Maizières bei Metz gefunden war, hat Herr Bürgermeister Hüttendirektor Schulze geschenkt. Einen Brunnenkranz brachten mit anderen Funden die Ausschachtungsarbeiten der Eisenbahn bei Vigny zu Tage. Seine Sammlung von

Fundstücken aus der Gegend von Fentsch, darunter eine römische Grabschrift mit Bildwerk hat Herr Kreiskommissar Nordmann freundlichst geschenkt. Funde von der Höhe Mont St. Jean bei Marsal wurden durch Vermittlung der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde erworben. Eine hervorragende Bereicherung dieser Abteilung des Museums bedeutet aber die Sammlung der Funde vom Herapel und von Ruhlingen, welche Herr Huber der Gesellschaft für lothringische Geschichte geschenkt hat.

II. *Münzsammlung.* Ein zu Bust (Kr. Diedenhofen-Ost) gemachter Münzfund wurde in Gemeinschaft mit der Gesellschaft für lothringische Geschichte vom Eigentümer erworben. Den Anteil des Museums bilden 4 Gold- und 150 Silbermünzen. Die Goldmünzen sind geschlagen von den geistlichen Kurfürsten, den Erzbischöfen Werner von Trier (1388 ff.), Friedrich III (1370 ff.) und Dietrich II (1414 ff.) von Köln, Johann II von Mainz (1397 ff.). Die Silberstücke nennen als Münzherren die Herzöge von Luxemburg Wenzel II, Jodocus von Mähren, Anton von Burgund, sowie Elisabet von Görlitz, ausserdem viele den König (Karl) von Frankreich. Dazu kommen wenige Stücke der Herrschaft Rum(men) in Brabant. Vereinzelt ist ein Geldstück des Metzger Bischofs Theodorich V (1365—1384). Der Münzschatz ist im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts vergraben.

Im dreissigjährigen Krieg ist ein Münzfund bei Achen im Bitscher Land vergraben gewesen, den das Museum erworben hat.

III. Für die *geschichtliche und landeskundliche Sammlung im Deutschen Tor* wurden erworben z. B. Nachbildungen von Waffen, lothringische Möbel, nebst sonstigem Hausrat aller Art, und Trachten. Geschenke für diese Sammlung steuerten bei die Gesellschaft für lothringische Geschichte und die Herren Gruson, Hauptmann und Komp.-Chef im Inf.-Regiment 174, Becht und Hess (Sablon). Herr Gruson vermittelte auch den Ankauf von lothringischen Tellern, Herr Chefredakteur Pinck die Erwerbung von lothringischen Haushaltungsstücken, die meist

in der von der Gesellschaft für lothringische Geschichte veranstalteten „Keramischen Ausstellung“ Verwendung gefunden hatten. Für diese Sammlung sind auch bestimmt die von Herrn Photograph Prillot hergestellten Photographien der jetzt niedergelegten Stadtbefestigungen von Metz und anderer jetzt entschwundener Bauten.

IV. *Gemäldesammlung.* Kein Ankauf (vgl. den vorigen Bericht).

V. Für die *naturgeschichtliche Sammlung* wurden u. a. beschafft: eine Zusammenstellung fleischfressender Pflanzen; Magenwände vom Wiederkäuer; Entwicklung der Ringelnatter; Nesthöhle vom Specht; Nachbildung des Eies vom Riesenalk; Modell des *Archaeopteryx Siemensii*; eine Auslese von Mineralien, Schaustücke, nach der Auswahl des Herrn Oberlehrers Dr. Schichtel; Stücke aus dem lothringischen Eisenerzgebiet (Gruben St. Paul bei Rombach und Friede bei Nilvingen). Die Herren Prof. Dr. Rebender und Dr. Schichtel widmeten, wie bisher, dieser Abteilung ihre Arbeit.

VI. Wie seither, war der Museumsdirektor auch in diesem Jahre bemüht, durch Vorträge, Veröffentlichungen u. s. w. die Wertschätzung des Museums zu fördern. Zu mehreren Ausstellungen steuerte das Museum bei, vor allem aber war es in der erwähnten „Keramischen Ausstellung“ vertreten. Von Gegenständen, die in dieser Ausstellung von anderer Seite ausgestellt gewesen, wurden ausser den bereits genannten lothringischen Haushaltungsgegenständen auch als Vertreter lothringischen Kunstgewerbes erworben zwei nach den noch vorhandenen Formen hergestellte Biscuitfiguren von Niederweiler und zwei Kunstgläser von Christian in Meisenenthal. (Keune.)

Württemberg.

31 Rottenburg am Neckar II S. 204 XX—XXIII.

Ältere und jüngere Steinzeit. Auf der Höhe des Königl. Landesgefängnisses hinter den Gebäuden 561, C und 688^{1/2} sind beim Rigolen einzelne Artefacte aus Bein bez. Elfenbein gefunden worden; ein Bruchstück ist identisch mit einem Pfriemen (Dolch)

des Fundes am Katzbach bei der Ziegelhütte 13b, Fund aus der älteren Steinzeit (Westd. Zeitschr. Bd. XXVI 1907); es lagen dabei auch Knochenstücke, wie Pfeilspitzen, eine Seite der Spitze ist rau, die andere immer auffallend geglättet, ebenso fanden sich hier graue Scherben von grobem Ton, Reut. G. Blätter Jg. XVII Nr. 5 u. 6 S. 92. Früher schon wurden hier (Jugendbau) Scherben von grauer Farbe primitiver Qualität mit Henkel gefunden, vgl. Identitäten, Leitfaden von Winkler und Gutmann, Colmar 1894, S. 22 No. 34. An der Wurmlingerstrasse beim Neubau des evang. Pfarrhauses (v. a. v. der Turnhalle) kam unter der röm. Schicht ebenfalls die prae-historische, erkenntlich durch die bekannten Scherben mit den 3 verschiedenen gefärbten Schichten (an den Aussenseiten rötlichbräunlich und innen schwarzgrau); ein ganzes Gefäss mit Henkel und Deckel mit Knopf von der Grösse einer kleinen Kaffeetasse und unregelmässiger Form stammt daher; ähnlich Winkler und Gutmann S. 22 Nr. 32, nur verlaufen die Seitenwände senkrecht; in der prae-historischen Schicht lagen die gewohnten Kohlenstücke. — Aus der städtischen Kiegrube (östlich von Rottenburg) erhielt ich einen schön polierten Steinhammer von Kinderhandgrösse (alter schwarzer und weiss punktirter Porphyr); auf seiner Vorder- und Hinterseite sind je 2 parallel verlaufende Striche tief eingegraben; in der Mitte ist der Hammer verdickt, unten und oben verdünnt er sich. Im Mai 1907 machte ich anlässlich der Tagung des Sülchgauer Altertumsvereins in Horb als erster die wissenschaftliche Welt durch Demonstration von Funden aus der jüngeren Steinzeit auf die steinzeitlichen Siedelungen in Eckenweiler (der Heimat des sagenhaften Riesen Ecke) und Nellingsheim (Neunzig Morgen) u. s. w. aufmerksam; ich konnte einige Steinbeile, viele Messer, Schaber, Bohrer und eine Menge Abfallstücke von Feuerstein vorweisen. Die Scherben sind von gewöhnlichem Typus (Strichzeichnungen; Sammlung). Die Fundstellen sind äusserlich leicht erkennbar durch schwarze fast ganz oberflächlich liegende Erdplatten—(Merkurartikel). Zu

diesen Siedlungen gehört offenbar das Grabungsergebnis aus einem flachen ca. 1—1,30 m hohen Grabhügel im Walde von Wolfenhausen in der „Luege“, dicht am Wege und links ca. 150 m waldeinwärts von der Remmingsheimer Seite her; im Hügel lag ein Kinderskelett, Kopf auf der W., Füße auf der O.-Seite und 1 Steinmesser, ein polierter Meißel und einige grobe schwärzlichgraue Scherbenstücke bauchiger Natur und häufig brüchig (Sammlung). Dazu gehören noch mehrere Grabhügel im gleichen Walde.

Von der Bronze- und Eisenzeit (Hallstatt- und La Tènezeit) ist nichts zu verzeichnen. Wo man jedoch bei baulichen Anlagen und Veränderungen im Bereich der gegenwärtigen Stadt in die Tiefe kommt, erscheint wenigstens die römische Kulturschicht. Neben dem Gasthof zum Waldhorn im Hofraum hinten von Buchbinder Held — anschliessend an Punkt 6a der archäol. Karte von Rottenburg, kam ein röm. Hypokaustum zum Vorschein; der Betonboden lag, „weil früher hier abgegraben wurde“, ziemlich oberflächlich da und brach ein; über gewöhnlichen Steinplatten und primitiv behauenen Heizpfählern lag der eingebr. Betonboden; auch lag ein Betonboden unter den Heizpfählern. Heizkachelteile und röm. Falzziegel lagen in Menge dabei, auch graue Scherben, wie man sie oft in römischen Schichten findet.

In unserer O.-A.-Beschreibung wird hier dicht neben Punkt 6a eine röm. „Badanlage“ angegeben; aus diesen neuen Funden geht das nicht hervor. Die Situation ist geometrisch fixiert. — Beim Neubau (1907) des Oberamtsstrassenmeisters Sulzer in der Neckarhalde (in erhöhter Lage) fanden sich in der westl. Ecke die Überreste einer Feuerung, rohe Kalksteine stark vom Feuer verbrannt; das Ganze stellte dem Anschein nach eine flache Wölbung vor, die einstürzte; darum herum lagen Mörtelteile. Ob hier römische Überreste vorlagen, oder solche aus späterer Zeit, konnte nicht entschieden werden. Beim neuen Postgebäude am Bahnhofs stiess man im O. und N. auf die Römerschicht in Form von Falzziegelstücken und schwarzen Scherben in ca. 1,80—2 m; darüber lagen ziemlich starke Kiesschichten.

Aus späterer Zeit machte ich einen bedeutenden Fund. Im Gebiet des Königl. Landesgefängnisses und dieses verlassend bis in die Nähe des Weggentaler Baches (Richtung von W. nach NO.) fand ich eine alte Stadtmauer „ohne Mörtel“ in einer Länge von 270 m (in freigelegten Abständen); die Dicke war 1,80 m. Parallel mit dieser verlief in 2,70 m Abstand in gleicher Dicke eine Mauerung mit schlechtem Mörtel; letztere sass dem Lehm auf und war nur ca. 50 cm tief fundiert, während die Mauer „ohne Mörtel“ ein viel tieferes Fundament hatte. In der Mauer „ohne Mörtel“ waren immer vom Feuer stark durchbrannte Steine — sie lagen aber oft zwischen Steinen (Muschelkalkstein), die vom Feuer unberührt waren; in der Mauerung mit schlechtem Mörtel fanden sich römische Scherben von „Terra sigillata“ eingemauert. Auch in der Mauer „ohne Mörtel“ lagen behauene viereckige Sandsteine von römischen Bauwerken und Bruchstücke von anderen behauenen Sandsteinen. Das eigentliche Fundament der Trockenmauer (Mauer „ohne Mörtel“) ist 1½ m tief; es ist auf seiner Längsseite gegen die Stadt Rottenburg an den Lehm angebaut und auf seiner Längsseite gegen das Weggental zu verdickt sich das Fundament schräg von oben nach unten allmählich noch um 1 m; auch in ihm lagen Scherben der schlechtesten Terra sigillata — also noch römische Keramik. Dieser schräg verlaufenden Seite des Fundaments, die — wie die Zwischenräume zwischen den Steinen beweisen — mit Erde und wohl mit Rasen überdeckt war, entspricht auf der gegenüberliegenden Seite eine in den „Lehm“ gehauene schräge Wand, so dass ein Spitzgraben von ca. 3½ m Breite und ca. 1½ m Tiefe unmittelbar vor der Trockenmauer bestand. Es handelt sich hier offenbar um eine Steinholzmauer nach altem gallischen System, wie sie Jacobi (Römerkastell S. 17 ff.) beschreibt. Aber wie die Begleitfunde aus Sandsteinen und Scherben beweisen, aus sehr später Zeit. Im Garten der Fz. Gerbert, unten ganz am Abhange in der Nähe des Weggentaler Baches hat diese Mauer noch den Namen „alte Stadtmauer“ erhalten. Die mittelalterliche alte Stadtmauer ist 100 m weiter süd-

lich noch wohl erhalten, so dass wir jetzt in Rottenburg zwei Stadtmauern haben. — Die Situation ist geometrisch fixiert; vgl. Aufsatz Reutlinger Gesch.-Blätter 1906 Jahrg. XVII Nr. 5 u. 6 S. 90. Noch manches aus dieser nachrömischen und alemannisch-fränkischen Zeit steht zu finden in sicherer Aussicht. (Paradeis.)

Baden.

38 Ueberlingen, Kulturhistorisches und Naturalien-Kabinet I S. 256, IV—VIII, X—XXV.

In letzter Zeit wurden für unsere Sammlung folgende Gegenstände erworben:

1. Pfahlbauafunde aus der Station Bodman, und zwar Feuersteinmesser, Steinbeile mit und ohne Geweihfassung, Nephritbeilchen, Geweih- und Knochenartefakte, ein Tongefäss, 2 Bronzenadeln, verkohlte Gewebereste etc.

2. Steindenkmäler: ein grosser Markungsstein mit eingehauener Hand aus Ueberlingen.

3. Münzen: badische Jubiläumsmünzen, eine Denkmünze von 1817.

4. Hausgeräte: 2 Türgriffe, eine verzierte Messingkanne, ein bemaltes Glas, ein altes Musikinstrument (Fagott), sämtlich aus Ueberlingen.

5. Karten und Bilder: Ansicht von Ueberlingen, ein Votivbild (Seesturm), ein Klosterbild, Ueberlinger Gemarkungskarte von 1773, eine Anzahl Studentensilhouetten von 1850, eine Glasmalerei.

6. Naturalien: eine Partie Gletschersteine, ein Kropffelchen (Kilch). (Lachmann.)

45 Mannheim, Vereinigte Sammlungen des Grossh. Antiquariums und des Altertums-Vereins I S. 258, II—XXV.

Unternehmungen: Die Ausgrabungen auf dem Boden der keltischen Ansiedelung nördlich bei Ladenburg führten zur Aufdeckung zweier Wohngruben aus der Steinzeit und einer von einem Graben umgebenen kreisrunden Wohnstätte aus der Bronzezeit; die umliegenden Brandgräber gehören derselben Zeit an mit Ausnahme eines, dessen Beigaben (Eisenschwert, Schleifenschildbuckel und Schere) auf die Spät-La Tènezeit (Nauheimer Typus) hinweisen. — Genauerer Bericht folgt in den „Mannheimer Geschichtsblättern“ 1908.

Erwerbungen: Flachbeil von Trachyt von 10×5 cm, gef. bei Käferthal; Skelettgrab der jüngern Steinzeit mit Zonenbecher von 16 cm Höhe, 20 cm oberer Dm., gef. im Mannheimer Schlossgarten; Skelettgrab aus der Bronzezeit mit 2 Armbändern aus Spiraldraht von Brühl (bei Schwetzingen). Keltische Silbermünzen von Neuenheim und vom Strassenheimer Hof; von letzterem Ort eine spätbronzezeitliche Gewandnadel wie Schumacher. Neue Heidelberger Jahrbücher 1900, Fig. 27. Aus derselben Zeit ein Skelettgrab mit zwei gerippten, offenen Stollenarmbändern, gef. in Edingen. — Aus einer Abfallgrube in Feudenheim römisches Hausgeräte von Bronze und Eisenwaffen der Völkerwanderungszeit. — Aus Anlass des dreihundertjährigen Jubiläums der Stadt stifteten hiesige und auswärtige Mitglieder und Gönner des Altertumsvereins die Summe von rund 30000 Mark, die zum Ankauf von Sammlungsgegenständen verwendet werden. — Das in den Geschichtsblättern veröffentlichte Zuwachsverzeichnis enthält 26 Gegenstände aus dem Altertum, 80 aus dem Mittelalter und der Neuzeit und 31 Bücher. Ausserdem wurden für das Antiquarium auf Kosten der Stadtgemeinde erworben: 5 bemalte griechische Vasen aus Unteritalien und allerlei Grab schmuck aus griechischen Gräbern in Süd-Russland. — Der ungemein starke Menschenzufluss, der durch die festlichen Veranstaltungen unseres Stadtjubiläums veranlasst wurde, führte auch den Altertums-Sammlungen im Schloss und dem Stadtgeschichtlichen Museum eine ungewöhnlich grosse Zahl von Besuchern zu. (K. Baumann).

Mittelrhein.

Darmstadt, Grossh. Landesmuseum 50 I S. 263, III, XVIII—XXIV.

Erwerbungen in 1905 und 1906.

I. Archäologische Sammlung: A. Prähistorisches: 2 fragm. La Tène-Urnen, gef. in der Gemarkung Trebur, Geschenk der dortigen Bürgermeisterei; 2 Tonwirtel und 1 durchbohrter Stein, gef. auf der La Tène-Stätte der Schindkaute bei Gr. Gerau, Geschenk des Hrn. W. H. Diehl, Gr. Gerau; 1 Steinbeil, 13 cm lang, gef.

in einem alten Wasserlauf bei Heppenheim a. d. B., Geschenk des Hrn. H. Frankenberg daselbst; Depotfund der jüngeren Bronzezeit, bestehend aus 8 gravierten Armringen in Nierenform und 2 Sichel, von Gross-Bieberau (vgl. Korr.-Bl. des Gesamtvereins 1906, Nr. 2, S. 78 ff.); fragmentierte La Tène-Urne und Reste zweier weiteren, gef. in Gross-Steinheim, überwiesen vom Denkmalpfleger f. d. Altertümer; 2 kleine Hallstatturnen aus Leeheim; 1 Bronzeform für einen Lappenkelt, 1 Lappenkelt mit Henkel, 1 Lanzen spitze von Bronze, Fehlguss, gef. im Domanielwald der Oberförsterei Schotten in Oberhessen; 1 eiserne Lanzen spitze und 1 kleine ringförmige Fibel, ursprünglich emailliert, beides der La Tène-Zeit angehörig, beides der Schindkaute bei Gross-Gerau; Urnenfund der Früh-Hallstattzeit aus Mörfelden, bestehend aus 2 Schalen, 1 kleinen Urne, 3 Tassen, davon eine mit Henkel, und vielen Scherben weiterer Gefässe, überwiesen vom Denkmalpfleger für die Altertümer; Gefässe, Scherben, Stein- und Knochengefässe aus neolithischen Wohngruben des Michelsberger Typus in Gross-Umstadt, Geschenke des Bierbrauereibesitzers Gans daselbst (vgl. Quartbl. d. hist. Ver. f. d. Grossh. Hessen, N F. IV (1906) S. 20 ff.); ein Steinbeil, ca. 15 cm lang, gef. im Besunger Wald bei Darmstadt, überwiesen vom Denkmalpfleger f. d. Altertümer.

B. Römisches: 2 Holzpfähle mit Eisenschuhen von der Mainbrücke bei Gross-Krotzenburg; 1 schlichte Tasse von Terra sigillata, gef. in der Gemarkung Trebur; Urne mit weitem Hals und zwei Henkeln, gef. in Dieburg; mehrere Schalen, 1 kl. Krug und ein fragmentiertes Bronzegefäss, ebendaher; 1 Fingerring mit Serapisbüste, Bronze, angeblich ebendaher; Fragment eines Viergöttersteins und Werkstein mit der Inschrift: MERCVRIO, gef. beim Umbau der kath. Kirche zu Mosbach bei Babenhäuser; 1 Graburne, Ton, mit Schuppenornament, gef. auf Esch bei Berkach (Gr.-Gerau), überwiesen durch Leutnant Giess, Heppenheim.

C. Fränkisches: Grabfund aus Bad Nauheim, bestehend aus Lanzen spitze, Bruchstücken von Schildbuckel, Schildbeschlag und Messer.

Münzsammlung: Fünf- und Zweimarkstück auf den Tod König Georgs von Sachsen; Nürnberger Jeton von ca. 1550, gef. bei Heppenheim a. d. B., Geschenk des Bauführers Calenborn daselbst; Gedenktaler von 1770 auf Graf Otto, Begründer des Hauses Solms-Laubach; Dukat von 1795 des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph v. Erthal von Mainz. Zweimarkstück auf das 25jährige Regierungsjubiläum des Fürsten Karl Günther von Schwarzburg-Sondershausen; Louisd'or Ludwigs XVI von 1786; 2 belgische Kronen von 1830 und 1837; Bronzemedaille auf Karl Vogt, von Hughes Bovy, 1892; Bronzemedaille auf die Nordpolfahrer Weyprecht und Payer, von H. Strobel; Freiburger silberne Denkmünze auf die Immatrikulation des 2000. Studenten, Geschenk des Freiburger Stadtrates; Aureus des Constantius, Rev. Victoria; Aureus des Constans, Rev. 2 Victorien; Bronzemedaille auf Karl Ernst Knodt von Dr. D. Greiner; Fünf- und Zweimarkstück auf die goldene Hochzeit des Grossherzogs Friedrich von Baden, 1906.

Plastik und Kunstgewerbe: Madonna, farbiges Stuckrelief des Antonio Rossellino, Florenz c. 1460; Madonna, bemalte Terracotta, toskanisch, c. 1500; fast lebensgrosse weibliche Holzfigur (Salome?), Nürnberg c. 1610; heilige Sippe, bemaltes Holzrelief, Augsburg 1510—20; Beweinung Christi, querovaler Holzrelief, Franken c. 1500; Madonna, gotische Holzfigur aus Schriesheim; 4 lebensgrosse Heiligenfiguren, Holz, Barock, und eine Holzschnitzerei, vergoldet, ital. Renaissance, Geschenke von Professor Messel, Berlin; eine thronende Madonna, gotisch, mittelhessisch; stehender Christus, Holzfigur von Riemenschneider; thronende Madonna, lebensgrosse Holzgruppe aus Hallein, c. 1450; sitzende Madonna, Holz, süddeutsche Arbeit, c. 1700; jugendlicher Heiliger, lebensgr Holzfigur, vermutlich aus Bamberg, c. 1510; zwei grüne Schweizer Kachelöfen aus Vorarlberg und Graubünden; gotischer Tisch aus Chur; niederrheinischer Renaissancestuhl; gotischer Tisch aus Tirol; 15 Stücke koptischer Stoffe aus dem Nachlass von Th. Graf, Wien; 2 eiserne Kaminböcke aus Cremona; ital. Truhe aus

hellem Nussbaumholz, c. 1500; zwei ital. Sitztruhcn; verschiedene ital. Schemel, Sessel, Stühle und Lehnstühle; 34 alte ital. Bilderrahmen; steinerner Renaissancekamin aus Florenz; Renaissancepokal, Nürnberg, Pentmüller um 1610; süddeutsches Holzportal, c. 1620, Geschenk der Erben des Herrn C. Schuchhardt, Darmstadt; 4 Empiresessel; kleine got. Truhe; Holztür im Stil Louis XV., Geschenk von Prof. A. Messel, Berlin; stehender Flügel, Anf. d. 19. Jhdts; gotischer Aufsatzschrank aus Ulm, c. 1530; 2 alte deutsche geschnitzte Bilderrahmen; 3 ital. Sitzbänke; 1 ital. Renaissance-Leseput.

D. Sammlung hessischer Landesgegenstände: Huillier von Zinn, Rokoko, Darmstadt; zinnerne Oellampe aus Windhausen (Oberhessen); 6 zusammengehörige Zinnlöffel aus Giessen; geschnitzter Haspel aus Bubenheim, Kr. Bingen; Zunftschild der Darmstädter Seilergesellen von 1763, mit Inschriften und Malereien; grosse irdene Schüssel mit der Darstellung eines Hahnes und gereimter Umschrift, aus Wörrstadt; 5 geschnitzte Backformen aus Michelstadt i. O.; eingelegte Schwälmer Truhe; Flügeltisch aus Ober-Hörgern; Mahagonistuhl mit Polster aus Darmstadt; geschnitzter Tisch ebendaher; oberhessische Truhe vom Anf. d. 17. Jhdts., Geschenk der Erben des Hrn. C. Schuchhardt, Darmstadt; hölzerne Backform von 1749 aus Seligenstadt; grosses schmiedeeisernes Wirtshausschild, Rokoko, aus Sprendlingen (Rhein Hessen); grosser, bauchiger Kupferkessel mit gedrehtem eisernen Henkel; dreifüssiger eiserner Schiebeleuchter; Bronzeschlüssel und Eisengegenstand, gef. auf der Tannen- burg; gerade Zinnkanne mit kugelnköpfigem Deckel aus Oberhessen; 2 zinnerne Abendmahlskannen aus Lardenbach, Oberhessen; 2 glasierte Leuchter für Oelbrand und Kerze, gef. zwischen Albig und Alzey, Rhein.; geschnitzter und bemalter oberhessischer Bauertisch; eisernes Tintenfass mit Kerzenhalter und Feuerzeug; 18 holzgeschnitzte Backformen; grosser, buntemaltes irdener Topf mit 2 Henkeln und Deckel, grosse Schüssel dergleichen mit der Darstellung eines Liebespaares und Inschrift, flache Zinn-

schüssel von 1805 mit eingravierten Tieren, Jagdszenen u. s. w., gehenkeltcs Zinnkännchen aus demselben Jahr mit Guirlandenornament, pappenes Nähschächtelchen mit bemaltem Glasdeckel, alles aus Trebur; Kienspanhobel, Geschenk von Adam Schwöbel, Zotzenbach i. O.; vierfüssige irdene Dose mit plastischem Blumen- und Fruchtornament.

E. Ethnographische Sammlung: Eine Sammlung von Waffen-, Kultus-, Schmuck- und Gebrauchsgegenständen aus Deutsch-Ostafrika, Geschenk des Leutnants in der Kais. Schutztruppe Frhr. v. Nordeck zur Rabenau; eine Sammlung von Kultusgegenständen, Holzschnitzereien etc. aus Deutsch-Westafrika, Geschenk des Leutnants Rausch in der Schutztruppe für Kamerun

F. Gemäldegalerie: Landschaft, Oelgemälde von W. Bader-Darmstadt; Schelde-Mündung, Oelgemälde von G. Schönleber; Rittersaal im Schloss zu Marburg, Oelgemälde von A. Noack †; Näharbeit, Oelgemälde v. R. Hoelscher, Darmstadt.

G. Kabinet der Kupferstiche und Handzeichnungen; Dielmann, J. F.: Die Gattin des Künstlers, Handzeichnung: 42 Handzeichnungen u. Aquarelle von A. Noack †; 28 Handzeichnungen von Heinz Heim †; 26 Radierungen, Holzschnitte, Algraphien und Lithographien von K. Schmoll von Eisenwerth; 1 Radierung und 2 Exlibris in Zinkätzung von Th. Gengnagel-Darmstadt; 1 Schabkunstblatt von Börner nach dem Gemälde „Mailandschaft“ von H. Thoma; 1 Mappe: hessische Kunst, Originalkunstblätter der freien Vereinigung Darmstädter Künstler; 1 Willingshäuser Studienmappe; ausserdem eine grosse Anzahl von Photographuren und Photographien nach Kunstwerken und eine Reihe von Lieferungswerken.

H Sammlung (Hoffmeister) hessischer Porträts, Ansichten etc. H. Müller: „Zündnadeln“. Ernste und heitere Bilder aus dem Nationalkrieg gegen Napoleon III; Becker, Peter; 2 Ansichten der Ruine Dreieichenhain, Zeichnungen; C. Beyer: Ansichten von Worms (Pauluskirche), Balkhausen (Kapelle), Jugenheim a. d. B. (Kirche), Wixhausen bei Darmstadt, Seligen-

stadt (5 Blatt), Zeichnungen, Mathildenhöhe bei Darmstadt, Oelbild; Bildnis des Malers C. Fohr, monogr. Stich; Bildnis des J. W. C. A. von Hüpsch, Photographie nach einer Zeichnung der Sammlung Merlo im Wallraf-Richartz-Museum zu Köln; L. Delcher: 3 Darmstädter Originale aus früherer Zeit, Holzschnitt; 7 Postkarten mit Darstellungen alter hess. Uniformen; Bildnis des Fhrn. G. C. von Fechenbach, Stich von Schwarz nach Beer, 1790. (I. A.: Müller.)

53 **Frankfurt a. M., Historisches Museum**
I S. 266, II, VII, XIV—XVIII, XX—XXV.

Erwerbungen der Altertumsabteilung im Jahre 1906. Frühgeschichtliche Altertümer. I. Aegyptische und Griechisch-Italische Altertümer. Im abgelaufenen Jahre sind von Herrn Carl Maria Kaufmann an Altertümern zahlreiche und zum Teil höchst wertvolle Zuwendungen seiner Vaterstadt Frankfurt gemacht worden, deren Aufzählung im Einzelnen vorerst noch nicht angebracht ist, deren Erwähnung im Ganzen aber hier nicht unterlassen werden darf, nachdem durch die Presse schon in weiteste Kreise Kunde davon gedrungen ist. Ausser diesen zahlreichen Zuwendungen des Herrn Kaufmann erhielten wir von Herrn Hofjuwelier L. Koch zwei goldene Ohrgehänge griechischer Herkunft aus Südrussland von dem bekannten Typus mit zierlichem Tierkopf, der an der Stelle des Nackenansatzes in einen füllhornartig gestalteten, aus mehrfachem Golddraht hergestellten, tedernden Ringbügel übergeht. Die beiden, einander gleichen Stücke, geben trefflich charakterisierte Stierköpfchen in getriebener Arbeit (X 22,608).

Von Herrn Stadtrat Flinsch wurde ein römisches Lämpchen des I. Jahrhunderts (X 22,523) geschenkt und ein rechteckiges Täfelchen (X 22,534) mit der aufgeprägten Darstellung einer Biga, eine sogenannte Tessara, als Eintrittsmarke zu den circensischen Spielen bestimmt. Beide Fundgegenstände scheinen, dem Erhaltungszustande nach zu schliessen, aus Pompei zu stammen. Besonders das letzte Stück ist als dankenswerte Zuwendung zu begrüssen, da das Museum

seines Gleichen noch nicht besitzt und da solche italischen Funde aus der Kaiserzeit als Vergleichs- und Ergänzungsmaterial neben unseren einheimischen provinziäl-römischen Stücken durchaus erwünscht sind.

II. Einheimische Fundstücke der frühgeschichtlichen Perioden. I. Vorrömisches. a) Steinzeit: Eine Sammlung von 400 Steinartefakten (X 23,001 ff.), welche der hier verstorbene Herr Franz Ritter im benachbarten Taunusgebiet gesammelt hat, wurde von der Kommission erworben. Einige zugehörige Stücke gelangten nachträglich durch Vermittlung des Völkermuseums in unseren Besitz. Die Sammlung umfasst in der Hauptsache Steinbeile und -Meissel, sowie eine grosse Anzahl der unter dem Namen „Schuhleistenkeile“ bekannten Werkzeuge, welche dem Steinzeitalter ihre Entstehung verdanken und welche für das Frankfurter historische Museum insofern von Bedeutung sind, als sie eine grosse Menge von Material aus unserer Nachbarschaft darstellen. Ueber die Hälfte der Gegenstände ist zufolge den von Ritter herrührenden Aufschriften auf ihrer Umhüllung bzw. infolge ihrer vom Vorbesitzer herrührenden Numerierung zu lokalisieren auf bestimmte Gemarkungen. Auch die Gewinn oder sonstige nähere Bezeichnung des Fundortes ist öfters angegeben. Von den übrigen Stücken, welche eine nähere Bezeichnung nicht tragen, ist wenigstens bestimmt anzunehmen, dass sie dem Taunusgebiet entstammen, nachdem es sich hat feststellen lassen, dass der Sammler grundsätzlich und entschieden alle ihm angebotenen Artefakte unbekannter und fremder Provenienz zurückgewiesen hat. Viele Steine sind ausdrücklich als Erbstücke bestimmter Familien in den Taunusdörfern bezeichnet und diese Bezeichnung wird durch den Erhaltungszustand gegenüber den Fundstücken jüngerer Zeit in der Regel bestätigt. An Haupttypen zählt die Sammlung: 252 Steinbeile, 64 Steinmeissel, 40 Schuhleisten-Keile.

Ein Stück ist vielleicht als Unterarmschutzplatte anzusprechen, wie solche bei den Steinzeitleuten gegen den Schlag der Bogensehne nachweis-

lich im Gebrauch gewesen sind. Andere, insbesondere durchlochete Steine, kann man als Schmuck oder vielleicht auch als Amulette ansehen. Kugeln haben zum Teil gewiss als Faust-Schlaginstrumente gedient.

Unter den sonstigen Gegenständen sind einige bestimmt als Naturprodukte anzusprechen, von denen es allerdings nicht ausgeschlossen, in einigen Fällen wohl auch sicher ist, dass sie menschlichem Gebrauch zu irgend einer Zeit gedient haben. Damit ist zugleich gesagt, dass wohl das eine oder andere Stück dem Gebrauche nach nicht gerade der Steinzeit angehören muss, vielmehr sind einige nach grosser Wahrscheinlichkeit als Gebrauchsgegenstände jüngerer Zeiten anzusprechen, z. B. als Poliersteine, Schleif- und Wetzsteine. Einige weitere Stücke, bei denen es auf den ersten Blick erhellet, dass sie entweder als reine Naturprodukte (Bachgerölle etc.) ohne irgend welche erkennbare Beziehung auf menschliche Tätigkeit aufzufassen sind, oder die sich als uninteressante Artefakte jüngerer Zeiten ebenso zweifellos zu erkennen gaben, wurden von vornherein als unerheblich ausgeschieden. Was das Sammlungsgebiet anlangt, so ist der Begriff Taunus im Sinne des Sammlers so zu verstehen, dass das Gebiet einen grossen Teil der Wasserläufe mit umfasst, welche dem Taunus entspringen, so bezeichnet in der Wetterau die Nidda und im Rheingau der Rhein die ausschliessende Grenze.

Es mag auffallend erscheinen, wie eine Anzahl Gemarkungen sehr viel Gegenstände beisteuern, während andererseits weite Landstrecken von solchen leer bleiben. Daraus darf man wohl folgern, dass hier und da in jenen ergiebigeren Gemarkungen mit grösserer Sicherheit Gräberfelder bzw. Siedelungen der Steinzeit anzunehmen sind, im allgemeinen aber darf man aus dem Fehlen von Fundstücken keineswegs den Schluss ziehen, dass die betreffende Gegend von der Kultur jüngerer Steinzeit unberührt geblieben sei, vielmehr darf man mit grösserer Wahrscheinlichkeit nur annehmen, dass dem eifrigen Sammler aus irgend einem Grunde die Sammeltätigkeit daselbst nicht in gleichem Masse mög-

lich gewesen ist, als an anderen ihm leichter zugänglichen Orten. Immerhin gestattet das häufigere Vorkommen derselben Orts- bzw. Flurnamen die Annahme, dass dort mit einiger Aussicht auf Erfolg weiter nachgeforscht werden kann. Andere Stücke mögen als Belege für anderweit schon gemachte oder neu eintretende Funde heranzuziehen sein. Eine möglichst baldige Veröffentlichung der ganzen Sammlung ist dringend erwünscht. Dazu bedarf es vor allem auch einer petrographischen bzw. mineralogischen Untersuchung, für welche eine geeignete Kraft bisher noch nicht zu gewinnen war. Nach Angabe des Herrn Professor Schauff, dessen freundlicher Beihilfe und Vermittlung bei der Erwerbung wir zu grossem Dank verpflichtet sind, befinden sich unter den Steinen seltene Stücke wie Jadeite und Nephrite; wie der Augenschein zeigt, sind aber auch Gesteine aus unserem Gebiete, insbesondere Taunusschiefer, stark vertreten. Auf Tafel II geben wir eine Anschauung von den Haupttypen der Sammlung.

Aus den Ausschachtungen zum Bau einer neuen Ziegelei bei Praunheim lieferte Herr Gemeinderechner Huth eine Anzahl Scherben vom Charakter der Rössener Keramik, andere tragen lineare Zierate („Spiral-Mäander-Keramik“). Von Gefässformen lassen sich erkennen: eine Art grosser Flasche mit stark entwickelten Henkelösen, sphärische Töpfe, Teller mit ausgebogenem und Schüsseln mit eingezogenem Rand. Einzelheiten entziehen sich zur Zeit noch der Wiedergabe.

Fundstücke aus einer Ziegelei bei Eckenheim, ein Feuersteininstrument und ein Steinbeil, lassen nach den Angaben des Schenkegebers, Herrn Falkenhan, auf ein Hockergrab dortselbst schliessen.

b) Bronzezeit: Ein radförmiger Anhänger aus Bronze mit einfachem rechtwinkligen Speichenkreuz und Oese, gleichfalls Geschenk des Herrn Falkenhan, entstammt dessen Ziegelei bei Niederursel, wie auch ein ebendort gefundener offener Bronze-Armring von quadratischem Querschnitt.

Ein schön geschwungenes Bronze-

messer ohne Griffansatz mit Versteifungsgrat und dornartiger seitlicher Warze zur Befestigung des Griffes, eine Nadel mit fünffach gewulstetem Knopf und Ring um den Hals, sowie eine Pfeilspitze mit Gusszapfen machen nach der gleichförmigen Patina den Eindruck eines geschlossenen und zwar vor Kurzem erhobenen Fundes (X 22,529 a—c). Sie entstammen einem Fundort in der Nähe von Frankfurt, der sich nicht genau ermitteln liess. Die Angaben des Verkäufers deuten nach der Richtung von Rödelheim. Die Erhaltung lässt darauf schliessen, dass die Gegenstände im Moor oder im Bereich des Grundwassers gefunden sind.

Ob zwar angeblich mit diesen Stücken zusammengehörige und erworbene durchlochte Schleifsteine (X 22,529 d—e) wirklich ihnen beizuordnen sind, bleibt unentschieden.

Zugänge aus den weiteren vorrömischen Perioden sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

2. Römisches. a) Stadt Frankfurt. Bei den Ausschachtungen des westlich an das Steinerne Haus grenzenden Neubaus in der Braubachstrasse wurde der Seitenteil einer Heizkachel (tubulus) mit durchbrochener Wandung, sowie eine Krugscherbe gefunden (X 23,530 a—b), beides in einer ca. 2 Meter unter der heutigen Trottoirhöhe gelegenen, etwa 40 cm starken Brandschicht mit weiteren römischen Ziegelbrocken-Einschlüssen und mit Knochenabfall, aber ohne bemerkbare Beimischung von Resten einer späteren Periode. Die, soweit noch zu ermitteln, etwa 2 m nach allen Richtungen ausgedehnte, anscheinend unberührte römische Schicht verdankt ihre Erhaltung dem Umstande, dass die Stelle zufällig von den sie rings nahe berührenden Fundamenten späterer Bauten gänzlich verschont geblieben ist.

Eine zweite Stelle des Stadtgebietes ergab zwar Einzelfunde römischer Zeit nicht, doch gelang auf Grund einer Nachricht, welche Herr Ingenieur Askenasy so freundlich war, uns zukommen zu lassen, der Nachweis einer alten Kunststrasse auf dem Bauplatz des Kaufmännischen Vereins vor dem Eschenheimer Tor, welche nach gröss-

ter Wahrscheinlichkeit als römische Anlage zu betrachten ist. Die Strasse liegt etwa 3 m unter dem heutigen Trottoir und besteht aus einer auf dem gewachsenen Kiesboden angelegten Basaltstückung mit Kiesschotter darüber.

Sie wird auf einer Seite von einem mit Basaltbrocken ausgefüllten Sickerkanal zur Entwässerung begleitet und zieht sich aus nordwestlicher Richtung genau gegen eine Stelle, an der einstmals ein Rundturm in der Linie der mittelalterlichen Befestigung stand. Herr Direktor H. Ritter macht mich freundlich darauf aufmerksam, dass dieser Turm, der die Bezeichnung „Katzenpforte“ führte, seiner Bestimmung als Durchgangspforte vermutlich erst bei der Anlage der Dilich'schen Festung im 16. Jahrh. verlustig gegangen ist. Die zu diesem ehemaligen Tore von der Stadtseite herführende Strasse verlief in südnördlicher Richtung und würde in ihrer geraden Verlängerung etwa in der Gegend der Mörsergasse das alte Braubachbett erreichen. Es ist damit eine Aufgabe für die Lokalforschung gegeben, deren Lösung zunächst durch die auf dem Gebiete der Senckenbergischen Stiftung zu erwartenden baulichen Veränderungen gefördert werden dürfte. Leider ist es nicht gelungen, aus dem vor dem Tore gefundenen Strassenkörper selbst irgendwelche Fundstücke zu gewinnen, die eine Datierung zulassen, nur soviel steht fest, dass mittelalterlicher und späterer Schutt, wie er in grossen Mengen mit charakteristischen Einschüssen der Strasse und dem benachbarten Erdreich überlagert war, weder im Strassenkörper noch unter demselben oder im Entwässerungsgraben sich hat nachweisen lassen.

b) Heddernheim-Praunheim. Die Fundstücke römischer Herkunft aus der Umgegend verdanken wir zu meist der Tätigkeit der Ausgrabungskommission, über welche im 30. Jahresbericht S. 19 Bericht erstattet ist. Ein weiterer Zuwachs ist dem Umstande zu verdanken, dass gärtnerische und bauliche Neuanlagen im Gebiete der Heddernhaimer Römerstadt auch im Vorjahre wieder entstanden sind und bei der Erdbewegung Funde zu Tage gefördert haben, deren

Erwerbung leider sich nicht in allen Fällen hat ermöglichen lassen. Ohne die höchst dankenswerten Bemühungen der Herren Prof. Wolf und Riese, sowie der Herren Pfarrer Lommel (Niederursel) und Bürgermeister Wenzel (Heddernheim) würden die Zugänge sich auf ein sehr geringes Mass beschränken müssen. Es ist hier der Ort, darauf mit Nachdruck hinzuweisen, dass die Flucht der Gärtner aus der alles verschlingenden Grossstadt hinaus, insbesondere hinaus ins Gebiet von Heddernheim, sowie der Betrieb der grossen Ziegeleien ringsumher gegenwärtig für weite Strecken die Möglichkeit einer ferneren wissenschaftlichen Untersuchung durch Grabungen verhindernd in einem derartigen Tempo um sich greifen, dass alle Kräfte anzuspannen sind, um zu retten, was noch zu retten ist. Dasselbe gilt in vermehrtem Masse bezüglich der Fundstücke selber, welche ihrerseits bei dem Anwachsen einer wahren Sammeltut in den weitesten Kreisen den zuständigen Museen und damit vielfach leider auch der wissenschaftlichen Benutzung immer mehr Gefahr laufen zu entgehen.

Die Funde der Ausgrabungskommission sind bei der Eigenart der diesmal zur Bearbeitung stehenden Ausgrabungsobjekte im Berichtsjahr mehr nach ihrem Wert für die Lösung historisch-topographischer Fragen ins Gewicht fallend als an Zahl, wenngleich das Fundinventar jetzt schon auf ca. 200 Nummern sich beläuft, ungerechnet die grosse Zahl von Einzelscherben, deren Bearbeitung und Inventarisierung vorbehalten bleibt. Sie ist gerade im Berichtsjahre insofern von erhöhter Bedeutung, als die Scherben in geschlossener Masse für die eng umschriebene Zeit der Entstehung und Benutzung des eingangs erwähnten Erweiterungslagers zum Hedderheimer Steinkastell Zeugnis ablegen und gegebenen Falls als Vergleichsmaterial bei Ausgrabungen hier und an anderen Orten für die Zeitbestimmung den Ausschlag zu geben geeignet sind.

Hervorzuheben sind etwa folgende Stücke des Fundinventars:

Münzen: 3 Silbermünzen, eine des Severus Alexander und 2 noch unbe-

stimmt, 22 Bronzemünzen, darunter ein Mittelzerg des Augustus, eins des Nero (?), 3 des Vespasian, 5 des Domitian, 2 Grosserze und 3 Mittelzerze des Traian.

Inschriftliches: Ziegel und Ziegelfragmente mit Militärstempeln der coh. I Asturum der leg. XIII, g. und 30 der leg. XXII pr. p. f. Die meisten dieser letzteren sind Rundstempel, darunter mehrere mit Dreizack, ein anderer, dessen polygonale Kontur nicht völlig erhalten ist, hat im Felde einen Hippokampen. Ein weiterer, zweimal vorkommender Stempel zeigt die Form einer Fusssohle, ebenso ein von diesen beiden etwas abweichender.

Töpferstempel auf Sigillata sind wieder in grösserer Zahl gefunden worden. Im einzelnen sie aufzuführen erübrigt mit Rücksicht auf ihre demnächst bevorstehende Veröffentlichung.

Auf Dolien-Henkeln sind 3 Stempel gefunden:

L · F · SF (

Q · (· (LEV

Q · AEL · MN CIA]

Solche Stempel beziehen sich bekanntlich auf die Namen der Weinexportfirmen und auf die Marken der versendeten Weine. Unter den Graffiten ist leserlich und verständlich die Inschrift IVSTI auf dem Boden einer Scherbe, welche den ehemaligen Eigentümer des zerbrochenen Kruges bezeichnet.

Von figürlichen Darstellungen sind solche keramischer Art zu verzeichnen und zwar ausser der grossen Anzahl der üblichen Funde an Scherben dekorierter Terra Sigillata 3 Fragmente von Statuetten aus weissem Ton, deren zwei sitzende Frauen darstellen.

Ein Bronzeknöpfchen, welches als Beschlag an einem unbekanntem Gegenstand gedient hat, zeigt eine menschliche Maske.

An Resten von Waffen und Kriegsgesetz wurden 3 eiserne Pfeilspitzen im Bereich der Befestigungsanlagen und Militärbauten gefunden. Ein sehr grosser eiserner Beilpickel hat ganz offenbar im Pionierdienst Verwendung gefunden; fand er sich doch unter Umständen, welche augenscheinlich erwiesen, dass er bei der Anlage eines unterirdischen Militär-

unterkuntraumes in Verlust geraten ist. Das merkwürdige Gegenstück dazu gibt ein in Bronze ausgeführtes Miniaturbeilchen mit Schaftlappenansatz und hammerartig verlängerter Haube. Es handelt sich ganz offenbar um die genaue Wiedergabe eines Gerätes von besonders charakteristischer Form, wie es in gebrauchsfähigen Originalen mehrfach vorliegt, vielleicht ein ordonanzmässiges Pionierbeil. Das interessante Stück wurde ebenfalls in einem militärischen Unterkunftsraum gefunden, der nach Art einer Kassematte neben dem Tor des Erweiterungskastelles tief in die Erde hineingebaut war. Will man der Phantasie einigen Spielraum lassen, so könnte man denken, es habe einem Sappeur oder Genie-Offizier als Schmuck oder Abzeichen gedient. Ein Eisenbeil eben dieser Art fand sich westlich vom Hedderzheimer Friedhof in den Trümmern einer militärischen Bauanlage neben Stempeln der 22. Legion.

An sonstigen Werkzeugen nennen wir ein Stemmeisen und einen eisernen Durchschlag gleichen Fundortes.

Zu den Gegenständen, die als zur Kleidung und zum Schmuck gehörig anzusprechen sind, zählen vor allem die Fibeln, deren 5 ausgegraben wurden, sämtlich aus Bronze. Eine darunter zeichnet sich durch Emailschmuck auf dem Bügel aus. Dazu kommt eine kleine Bronzeschnalle.

Eine mit 4 Nieten versehene bronzene Zierscheibe wird als Lederbeschlag gedient haben. Gleichfalls zum Zierat von Lederzeug zählen flache Knöpfchen aus Bronze und aus Glasfluss und zwar waren solche, wie die Grabsteinfunde beweisen, z. B. auf dem in mehreren Riemen schurzartig herabfallenden Gürtelschmuck der Soldaten angebracht, dessen Endigungen mit metallenen Anhängern verziert waren. Auch von diesen letzteren fanden sich 2 Exemplare in Form von herzförmig verbreiterten Blättern, das eine, am unteren Ende in ein kugeliges Knöpfchen auslaufend, von besonders schöner Erhaltung und Patinierung.

Hierhin gehören noch Glas- und Fayenceperlen, die auch bei den diesjährigen Funden nicht fehlen.

Zwei Nadeln von Bein mit rundem

Knopf werden als Haarnadeln aufzufassen sein.

Zwei andere, mit Ohr versehen, führen als Nähadeln zum Gerät des Hausgebrauches hinüber, desgleichen ist eine aus Bronze gefunden. Hier sind weiter zu nennen die eisernen Schreibgriffel, von denen mehrere Exemplare gefunden wurden.

Ein eisernes zylindrisches Schloss mit Bronzereif um die Mitte wird nach geeigneter konservatorischer Behandlung eine gute Anschauung geben. Das Schloss gehört zum Inventar des mehrfach genannten Militärunterkuntraumes am Tor des neugefundenen Erweiterungsagers am Steinkastell. Die willkommene Ergänzung dazu gibt ein bronzener Fingerring-Schlüssel (übermittelt von Herrn Ingenieur Anz, der ihn bei den städtischen Grabungen an der römischen Steinstrasse zwischen Heddernheim und Niederursel gefunden hat).

Die üblichen Tonlämpchen fehlen auch diesmal nicht. Es sind ihrer drei gefunden worden, zwei von dem gewöhnlichen Typus aus der Doppelform hergestellt und ein drittes in Gestalt eines runden, flachen Näpfchens, auf der Scheibe gedreht.

Die Hauptmasse der Fundstücke geben wie immer die Tongeschirre mit ihren zahllosen Scherben, deren Unscheinbarkeit bekanntlich oft im umgekehrten Verhältnis steht zu ihrem Wert für chronologische Ermittlungen. Insbesondere ist bei den Scherbenfunden des letzten Jahres eine geschlossene Gruppe, welche die traianische Zeit gut bezeichnet. Von besonderem Interesse sind darunter solche, deren Vorbilder ohnstreitig Erzarbeiten gewesen sind. Sie charakterisieren sich durch den an Metallgefässen üblichen Aufbau.

Hierzu kommen öfters Henkel und Griffe, deren Form ganz offenbar der Metalltechnik entlehnt, zu keramischer Verwendung nicht recht passen will und hier eben nur als dekorative Reminiszenz oft dem eigentlichen Zweck nicht mehr entspricht. Ein typisches Beispiel gibt der kleine Henkelgriff eines Schälchens, welches wir in den mehrfach genannten Unterkunftsräumen der Erweiterungsager gefunden haben und in der Abbildung

auf Taf. III oben rechts wiedergeben. Daneben ist ein kantharosartiger doppelhenkeliger Becher abgebildet, dessen Scherben in früherer Zeit von Herrn Chr. L. Thomas gefunden, dem Museum geschenkt worden und in diesem Jahr durch das römisch-germanische Zentralmuseum des einzigartigen Vorkommens halber zusammengesetzt und ergänzt worden sind. Die Ergänzung ist sicher bis auf den Fuss, der nach Analogien gestaltet, lediglich das frühere Vorhandensein eines solchen andeuten, aber nicht dessen sichere Form geben soll.

Interessant ist bei diesem Stück insbesondere der gekniffene untere Rand, wie wir ihn von den sogenannten Räucherbechern her gewohnt sind. Er bekundet deutlich die fortgeschrittene Entwicklung von der reinen Metalltechnik zur eigentlich keramischen Werkweise, bei der dieses Zwickeln oder Kneten durchaus angebracht ist. Es ist das nicht zu verwundern, da ja das Vorbild, der Kantharos, selbst schon früher ausser in Metall auch in Ton (bucchero usw.) hergestellt worden ist.

Ein drittes in diese Gruppe gehöriges Stück ist ein gleichfalls in Mainz ergänztes kasserollenförmiges Tongerät. Es ist bei den Arbeiten der Ausgrabungskommission im sog. Prätorium des Steinkastelles gefunden worden. Der flache Griff, ganz genau wie seine Metallvorbilder gestaltet und dem Gefässe angesetzt, ist ganz besonders durch seinen Schmuck ausgezeichnet. Aus der Form geprägt, stellt er getriebene Arbeit dar. Die Darstellungen bedecken die ganze obere Fläche. In Gestalt zweier langgeschnäbelter Vogel- oder Reptilköpfe legen sich zwei Ausläufer dem Rand der Vase an. Auf dem Griff selbst steht unten ein Widder, zu dem sich ein vor ihm stehender Rabe aufreckt. Ueber dem Rücken des Widders ist ein rundlicher Gegenstand sichtbar, vielleicht eine Schnecke oder flaschenartiges Gefäss. Darüber an der schmalsten Stelle des Griffes befindet sich ein korinthischer Helm mit grossem Schirmvisier und hoher Crista, daneben ein Rundschild mit Buckel. Die Deutung des darüber stehenden Gegenstandes ist nicht ohne weiteres gegeben. Wahrscheinlich han-

delt es sich um eine Henne. Rechts darüber ist deutlich ein Hahn zu erkennen mit gestäubtem Gefieder im höchsten Affekt. Vor dem Hahn befindet sich wieder ein Gegenstand unsicherer Deutung, vielleicht ein Taschenkrebs mit langen Scheren, wie er im Kreise mithrischer Darstellungen vorkommt, wahrscheinlich aber eine Lyra mit aufwärts strebenden Hörnern. Die Endigung ist bei runden Griffen von Metallgerät nicht minder wie bei solchen aus Holz oft als Tierkopf gestaltet. In Ton hat das häufig Nachahmung gefunden. Hier wo die flache Gestalt des Griffes solche Endigung nicht wohl zulies, hat man doch von dem beliebten Motiv nicht lassen wollen, und so sind denn zwei Widderköpfe beiderseits der zum Aufhängen des Gerätes bestimmten Durchlochung einander gegenüber angebracht worden. Dazwischen hat noch, kaum erkennbar, eine Doppelvolute Platz gefunden, flach eingeschnitten und unmittelbar der Metalltechnik entnommen.

Ob die Zusammenstellung der einzelnen Schmuckteile auf einen bestimmten Kultzweck des Gerätes hinweist, oder ob wir es lediglich mit einer wahllosen Anordnung rein ornamentalen Charakters zu tun haben, wage ich angesichts der unklaren Ausprägung zweier Darstellungen noch nicht zu entscheiden. Vielleicht kommen nach diesem Hinweis auf das anscheinend vereinzelt dastehende Fundstück Parallelfunde zum Vorschein, welche zur Erklärung mit herangezogen werden können. (Die Ergänzung erstreckt sich auf den Boden und grössere Teile der Wandung, von dieser ist jedoch die Höhe so ziemlich gesichert und so konnte angesichts der zahlreich vorhandenen Bronzenvorbilder die Hauptform wieder hergestellt werden. Ob auch am Boden die bei Metallkasserollen üblichen ringförmigen Verstärkungen vorhanden waren, entzieht sich natürlich so lange der Kenntnis, bis eine Replik unseres Stückes irgendwo auftaucht).

Die drei besprochenen Gefässe gehören zu einer für die älteren Hedderheimer Funde bezeichnenden Gruppe von bemaltem Tongeschirr, meist auf gelbem Grund mit Rot oder Braun in Flammen, Wellen oder Flecken ge-

mustert. Das Auftragen der zweiten Farbe ist in der Regel durch Ueberrollen eines in Farbe getauchten Stoffes erfolgt, dessen gröbere oder feinere Textur, dessen losere oder festere Zusammendrehung auf das beabsichtigte Muster von Einfluss war. Mitunter ist auch die zweite Farbe mit dem Pinsel oder einem Lappen aufgetupft worden¹⁾.

Nebenher gehen Funde von Terra nigra und früherer Terra Sigillata. Eine fast vollständig zu Tag gekommene Schale der guten frühen glockenartigen Form (Dragendorff 29), bisher das einzige seiner Art, welches in Hedderheim, von einzelnen Scherben abgesehen, erhoben worden ist, bezeichnet die gallische seit der ersten Hälfte bis gegen das Ende des 1. Jahrhunderts übliche Form, wenn auch schon in etwas geringerer, dem Ende der Periode entsprechender Qualität, der Eleganz und Feinheit der Frühzeit ermangelnd. Doch lässt der wohlgegliederte Aufbau und der mehr ornamentale, das figürliche Element zurücktreten lassende Schmuck die Schale über das sonst in Hedderheim übliche Niveau sich merklich erheben.

Auf der unteren konvexen Fläche der Bauchung ist 4mal wiederholt ein grosser zweihenkeliger Mischkrug zu sehen von Delphinen flankiert, dazwischen verteilt Blattwerk und Blütenrosetten. Der ansteigende, leicht konkave Fries zeigt eine in Schlangenlinie umlaufende Ranke, das beliebteste Ziermotiv bei diesem Schalen-Typus. Die nach unten geöffneten Bögen der Ranke lassen Raum für einen Panther, darunter zwei Rosetten. In den oberen Bogenöffnungen sind zwei Füllhörner, darüber ein Blattkranz, darunter ein Schild in Peltaform, beiderseits zwei Rosetten. Am Boden der Schale findet sich innen der Töpferstempel, rückläufig angebracht, wohl RANTOF zu lesen, vielleicht auch: RENTİ OF. Das Corpus Inscriptio-num kennt bisher nur zwei ähnliche Stempel: RENTİ bzw. RENTİ M.

1) Eine Zusammenstellung solcher Keramik ist unter Berücksichtigung unserer Stücke Herr Professor Dr. Schumacher-Mainz zu veröffentlichen im Begriffe.

Sonst ist von Geschirrfunden noch ein kugeliges Glasfläschchen mit zylindrischem Hals zu erwähnen, sowie ein Kannendeckel aus Bronze und ein Gefässrandstück aus lederfarbenem Ton mit Fingereindrücken, welches der Hedderheimer Frühzeit, vielleicht der einheimischen La Tènekultur zuzuschreiben ist.

Unter den sonstigen Funden sind Eisen- und Bronzebeschläge verschiedener Art zu nennen, ferner eine Lone, d. h. der Vorstecker eines Wagenrades, und die eiserne Büchse von der Verbindungsstelle zweier hölzerner Leitungsröhren und Stücke einer Bronzette von ∞-förmigen Gliedern.

An Spuren von Küchenüberbleibseln fehlen wiederum die üblichen Austernschalen nicht.

Von Herrn Prof. Dr. Riese wurde erworben und dem Museum geschenkt das Bruchstück einer Skulptur aus grauem Sandstein, den Kopf einer Schlange darstellend (X 22,531). Der Fund ist vor längerer Zeit von dem Besitzer eines Ackers westlich vom christlichen Friedhof gemacht worden. Es ist nicht ausgeschlossen, an die Fussendigung eines schlangenfüssigen Giganten und damit an die Möglichkeit der Aufspürung einer neuen Gigantensäule zu denken.

In derselben Gegend der Römerstadt wurde bei der Anlage einer Gärtnerei eine weitere Anzahl von Funden erworben, welche Zeugnis ablegen von dem Vorhandensein einer grösseren Hypokaustanlage an dieser Stelle.

b) P r a u n h e i m. In Praunheim wurde wieder von Privaten Schatzgräberei nach römischen Grabfunden angestellt. Herr Pfarrer Lommel in Niederursel hat als Vertrauensmann des Museums den Erwerb ihrer Beute freundlich vermittelt. Es handelt sich um die Fortsetzung derjenigen Gräberreihe, deren Beginn Herr Prof. Wolff bei der Ausgrabung der römischen Villa 1901 nachgewiesen hat. Eine eingehende Veröffentlichung des durch alljährlichen Erwerb angewachsenen Materials ist im Heft IV der Hedderheimer Mitteilungen des Altertumsvereins erfolgt.

Hier sei nur gesagt, dass eine grosse „Schachbrett“-Urne, 2 Krüge, 2 Lämp-

chen und eine in ihrer Form bisher einzigartige Vase neuer neu erworben wurden. Zugleich kann berichtet werden, dass Herr Pfarrer Lommel in freundlicher Weise auf den Umtausch des von früher her in seinem Besitz befindlichen Inhaltes eines weiteren besonders charakteristischen Grabes gegen undatierte Einzelstücke aus dem alten Bestand des Museums eingegangen ist. Wir gewannen dadurch das typische Beispiel eines Grabinventars vom Ende des 1. Jahrhunderts, dessen Fundumstände gut beobachtet und bezeugt sind: Eine schwarzgraue Urne mit hufeisenförmig angeordneten perlenartigen Auftropfungen, Teller und Schälchen aus hellrotem rötlich marmoriert übermaltem Ton mit horizontalem Boden ohne Standring und glattem leicht ausgebogenem Rande, ein sogenannter Faltenbecher mit senkrecht stehendem schraubenförmig gerilltem Hals (im Leichenbrand verbogen und zerdrückt) sowie ein Mittelalter des Vespasian im Zustand guter Erhaltung. Bemerkenswert ist ferner der Umstand, dass dieses Grab von einer Nachbestattung späterer Zeit unmittelbar berührt worden ist. Herr Pfarrer Lommel hat an dem wohl erhaltenen Skelett die Reste der Sandalen gefunden und in Sicherheit gebracht, welche eine Zusammensetzung im Museum ermöglichten. Die Sohlen sind vorne etwas zugespitzt, der Fussform gut angepasst. Die Fersenpartie zeigt eine hufeisenförmige Anordnung der Benagelung. Die Nägel sind von aussergewöhnlicher Stärke und mit Rundköpfen versehen.

Die in topographischer Hinsicht von gutem Erfolg begünstigten Kommissionsgrabungen an der grossen römischen Erdbefestigung westlich von Praunheim haben Einzelfundstücke so gut wie gar nicht ergeben. Daraus erhellt bei dem ziemlichen Umfang der stattgefundenen Erdbewegung, dass dies Lager nicht lange besetzt gewesen sein kann. Das Fehlen von Einzelfunden ist somit einerseits förderlich für die Erkenntnis der Bedeutung der Anlage, für die Einschätzung ihrer Zeitstellung würden dagegen einige Scherben, im Graben gefunden, durchaus erwünscht sein. Es bleibt zu hoffen, dass der Boden bei der

weiteren Nachforschung in dieser Hinsicht sich weniger spröde erweisen möge.

In der Nähe des Lagers und zwar etwa 20 m südlich der Elisabethenstrasse wurden zwei Steinkistengräber beim Lehmbau gefunden. Aus dem einen kam ein Amphorenhenkel mit dem Stempel Q · M · C / III (Q · M · G / I / ?) in Museumsbesitz, aus dem anderen eine Münze, welche stark unter dem Leichenbrand gelitten hat. Ob eine in der Nähe dieses Grabes frei im Boden gefundene Hadrianmünze den Gräbern zuzurechnen ist, steht dahin. Beide Gräber sind bereits in früher Zeit beraubt, bezw. auf der Suche nach Raub geöffnet worden.

Ferner wurde eine angeblich in nächster Nähe des westlichen Lagergrabens gefundene Münze, Grosserz des Traian, erworben.

Die beiden Aschenkisten aus Vibeler Sandstein wurden dem Museum von dem Grundbesitzer zugesagt, befinden sich aber wegen besonderer Schwierigkeit des Transportes vorläufig noch in dessen Gewahrsam.

3. Nachrömisches. Ein breites Eisenmesser (Sax) mit Angel nebst Spuren des Holzgriffes wurde in einer Ziegelei bei Eckenheim gefunden. Nach den bei den Schenkgebern, Herren Falkenhan und Riese, angestellten Ermittlungen entstammt das Messer einem fränkischen Grabe, dessen übrigen Bestandteile unbeachtet geblieben sind. Die Zeit der Auffindung liegt weiter zurück, als dass bei dem inzwischen fortgeschrittenen Abbau des Lehmeh noch Aussicht wäre, den Fund zu ergänzen.

Weitere Zugänge aus fränkischer Zeit sind nicht zu verzeichnen.

Ein weisser kleiner Tonkrug mit spiraler Riefelung um den Bauch und einer mit braunroter Farbe aufgetragenen, eine Umschnürung nachahmenden Bandverzierung leitet zum frühen Mittelalter über. Gefunden ist er in Worms und gehört der karolingischen Periode an. Das Stück ist geeignet, eine fühlbare Lücke in unserer Sammlung füllen zu helfen, da Altertümer gerade der Karolingerzeit bei uns bislang nur sehr spärlich vertreten sind.

(R. Welcker.)

55 **Saalburgmuseum**¹⁾ bei Homburg v. d. H., I S. 523, II—IV, VI—X, XII—XXV.

1. **Kastell Saalburg.** Ausgrabungen fanden im Jahre 1907 statt in der Nordostecke des Kastells und am östlichen Wehrgang, wo die Reste der älteren Periode, unter anderm weitere Stücke der Schlitzmauer, des umlaufenden Holzwehrgangs mit seinen Pfostenlöchern und einer aus vier Backöfen bestehenden Feldbäckerei freigelegt wurden. Ferner ist gegraben zwischen Decumana und Quaestorium und ausserhalb, westlich vom Kastell an der nach der Preussenschanze führenden Römerstrasse, südlich an der Villa und östlich am Dolichenum unter der Usinger Chaussee.

Dabei wurden allein 8 Brunnen ausgegraben, davon 3 im Kastell und 5 ausserhalb. Hiervon waren 5 z. Teil sehr tiefe (bis 21 m) ältere Holzverschaltete Brunnen, zwei jüngere gemauert und zwei nicht vollendet. Damit ist die Gesamtzahl von 79 Brunnen (12 im Kastell) erreicht.

Ausserhalb des Kastellgebietes sind am Schnittpunkt der Heddenheimer Römerstrasse mit der Usinger Chaussee, 300 m unterhalb der Saalburg (Jacobi, Saalburgwerk S. 126c) einige Untersuchungen vorgenommen worden. Merkwürdigerweise hat sich der dort freigelegte Bau als eine mittelalterliche von einem Graben umgebene Anlage, etwa in Form eines Limes-Zwischenkastells, herausgestellt. Seine Bedeutung bleibt noch aufzuklären. Voraussichtlich hängt er mit der Hohen Mark (SW S. 1) oder dem weiter südlich urkundlich bezeugten Silva Lothari (SW S. 22 Anm. 4) zusammen. Im Rosengarten dicht neben der Wirtschaft (SW S. 552b) wurde ein grosser Bau festgestellt, der durch ein Mittelstück des Antoninus Pius als römisch gesichert ist. Ob er mit dem umlaufenden Wall zusammenhängt, muss noch untersucht werden.

Die Einzelfunde waren sehr zahlreich, besonders sind keramische Ueberreste in grossen Massen gefunden, deren Zusammensetzung und Bearbeitung aber noch längere Zeit er-

fordert. In der folgenden Zusammenstellung sind nur die bis jetzt ergänzten Gefässe angegeben.

a) **Eisen (Taf. 3):** 5 Messer, darunter ein mit Schneide und Horngriff tadellos erhaltenes Stück (No. 1) ein schmales Messer, am Ende zu einer langen Spitze zusammengezogen mit feinen Sägezähnen an der Schneide, (No. 2) 6 Lanzenspitzen, 1 dreikantige Pfeilspitze wie SW 39, 29; 1 grosse Axt, (No. 3) und eine kleine, 1 Kelle, 1 Löffel, 1 Löffelbohrer, 1 kl. Schelle, 1 Deuchelring, 5 kleine Ringe, 4 Haken, 1 kleines Scharnierband, (No. 4) 25 Schiebeschlüssel, 4 Drehschlüssel (neu: No. 5 und 6) 2 gröss. Schiebeschlüssel, (neu: No. 7), 1 Riegel, 21 (!) Schreibgriffel (darunter der sehr gut erhaltene Stilus No. 8), 2 runde Kaltmeissel, 1 breiter Meissel (No. 9), 1 grosser Lochbeutel, 1 Rechenzinken, 2 Lonen (eine von 26 cm Länge), 2 Roststäbe, 5 Hufeisen, 1 Haken mit Tülle in Form von Feuer- oder Bootshaken, (No. 10) aus einem Brunnen (etwa zum Herausziehen der Eimer?) 1 grosses doppeltes Türband (No. 11), 1 zweiseitige Spitzhacke zur Steinbearbeitung (No. 12); mehrere Geräte eines Holzarbeiters, zusammengefunden auf der Sohle des Brunnens No. 72, bestehend aus: einem eigenartig geformten Dechsel mit zwei Lappen statt Ohr (No. 13), einem gewölbten Schnitzmesser (No. 14), einem dreikantigen Hobel(?)eisen mit Zähnen (No. 15), und einem Durchschlag (nach der Form des Schnitzmessers und dem scharf geneigten durch einen Holzkeil verstellbaren Dechsel darf an das Werkzeug eines Küfers gedacht werden); 4 Eckwinkel von 8 cm Breite mit ausgeschmiedeten Enden (No. 16) und 10 cm langen Nägeln von der Verschalung einer flachen Grube südlich der Villa.

b) **Bronze (Taf. 4):** Rand und Griff eines dünnen Siebes (d = 10 cm), 1 kleine Lampe (No. 1), 1 Sporn mit Stachel wie S. W. 41.2, 1 Kannendeckel (No. 2), ein grosser (No. 3) und ein kleiner Drahtenkel, 1 Glöckchen, 2 Sonden, 2 Pinzetten (No. 4 und 5), 1 Ohrlöffel, 1 Löffel wie S. W. 62.3, 1 Schlüsselgriff in Form eines gut modellierten ruhenden Löwen (No. 6), 1 Griff wie S. W. 44.9, 1 Gürtelhaken (No. 8), Beschlagteile (No. 9—14), 2

¹⁾ Das Saalburgmuseum im Horreum des Kastells ist im Juni d. Js. in seiner provisorischen Aufstellung eröffnet worden.

kleine Anhänger, einer in Dolchform (Taf. 5 No. 28), 5 Schlossnägeln (No. 15—17), 5 Schnallen (darunter No. 18), ein sehr fein gearbeiteter Tintenfassdeckel mit silbertauschiertem Flachornament (No. 19), Bruchstücke eines Schienenpanzers mit Scharnierbändern und Resten eines getriebenen vergoldeten Silberblechs, 2 Nadeln (Taf. 5 No. 26, 27).

Schmuckstücke (Taf. 5): Bronze: ein schmales Ringfragment mit Aufschrift: LOPTA = L(ucio?) Optanti oder optanti (?), 2 Schlüsselringe (No. 16), 10 Drahtfibeln, 16 Fibeln der verschiedensten Formen (No. 1—4), darunter einige neue Typen (No. 5—10), 1 Schnallenfibel (No. 11), mehrere einfache und Doppelknöpfe (No. 12—15), 11 Emailstücke (No. 17—23), darunter die schöne Scheibenfibel No. 17, 2 Löwenfibeln, eine in Flachmuster (No. 19), eine in Relief mit nach vorn gedrehtem Kopf (No. 20), eine Fibel mit Schildkrötenköpfen (No. 21), 1 Büchsendeckel (No. 22) und 2 Knöpfe (No. 23); elliptische Scheibenfibel mit aufgelegtem reichgemustertem Silberblech (No. 24), 1 Anhänger mit doppelseitigem Phallus (No. 25). 5 Gemmen aus eisernen Ringen: 1 Carneol mit schöner Darstellung einer Fortuna, 4 Nicolomitationen, eine stehende Figur, ein Tier (?), einen auf der Erde schnüffelnden oder an einem Knochen nagenden Hund und einen kleinen (nur 2 mm hohen) Hahn darstellend.

Silber: 1 Schlangenring; ein breiter Ring, dessen Schauseite von einer goldtauschierten Linie eingerahmt ist (Taf. 4 No. 20); Inschrift mit Nielloausfüllung: EMEL BAR (obere Zeile vermutlich Name = Eme(i)lius?), 1 kleine Löffelschale mit drei Fischen im Innern in flachem Relief (Taf. 4 No. 21), 1 Scharnierstift von einem bronzenen Schienenpanzer.

c) Horn und Knochen: Viel Tierknochen, 1 bearbeitete Rehstange (Griff?), 3 Knöpfe, 2 Näh- und 4 Haarnadeln, 1 gedrehter Knopf (Taf. 4 No. 22), ein angefangener Hornschlüssel, 1 Würfel (Taf. 4 No. 23).

d) Glas: Scherben von Fensterglas und verschiedenen Gefäßen; 2 Randstücke eines Gefäßes mit eingraviertem

Fisch und mit Buchstaben { V } (wie S. W. Taf. 71, 13/14), sowie 5 ganze und 5 halbe blaue Glasperlen, 2 durchlöcherter Glasknöpfe.

e) Blei: Grosse Stücke von ganz dünnem Bleiblech (von einem Kasten?), dabei Schildchen (4 1/2 x 5 cm) mit Aufschrift: C. P. B., 1 Senkel, 7 Knöpfe, 2 Ringe, ein 8 cm langer einfacher Haken, 1 Gerätefuß in Form eines menschlichen Fusses mit gut gearbeitetem Schnürschuh nach Art der Schuhlampen (Taf. 4 No. 24).

f) Holz (Taf. 6): Zahlreiche Bohlen bis 12 cm Stärke und 48 cm Breite, z. T. sehr gut erhalten; grosser bearbeiteter eichener Balken, (Gebäudeschwelle mit Zapfenlöchern?) 5 m lang und 24/36 cm stark; Schindeln, darunter eine abgechrägte von einer Dachkehle (No. 1), Konsol oder Knagge (No. 2), zwei verschiedene Sorten von Fenstersprossen aus Nadelholz (No. 3 und 4) mit Nuten für die Scheiben; 2 keilförmige Klötzer mit Nagellöchern, ein durchlöcherter vierkantiges Holz mit durchgesteckten Stäbchen wie Museogr. 1901 (No. 14), 1 vollständig erhaltener Hobel mit zwei Griffen aus Buchenholz (No. 5), 1 angefangener Nuthobel (?) aus Eichenholz (No. 20), 1 Holzriegelschloss (9 x 14,5 cm) genau in der Form der modernen Bauernschlösser mit Hornschiebeschlüsseln (No. 6), 1 Stiel mit löffelartiger Endung, 2 spadelartig ausgeschnittene Bretter (No. 7 und 18), 1 halbrundes keilförmiges Brett (No. 17), 1 Rad von einem Holzkarren (d = 38 cm, No. 9), 1 Quirl (No. 10), 1 Kamm aus hartem Holz, ein halbes Schreibtäfelchen (No. 11), 1 vierkantige Spindel mit Tonwirtel (No. 12), darauf einige mit Tinte geschriebene Buchstaben etwa: ... MNOP ... (Rest eines Alphabets?), eine Keule (zum Zerreiben von Getreide?) wie Museogr. 1902, Fig. 4, eine kleine Welle mit Zapfen (No. 16), 1 Balkenstück (16 x 20) mit seitlichen Nuten und zwei Endzapfen (No. 19), 2 vollständig erhaltene Eimer aus Eichenholz, mehrere eichene Zuberdauben und einige aus breitfaserigem Nadelholz, darunter 2 Stück von 80 cm Länge und 20 cm Breite, die eine mit eingebannter Aufschrift SENTIOR (No. 13) und Abb. 2). Wir haben hier zum ersten Male den Abdruck eines Brenneisens

wie sie öfter gefunden sind. Bohn vermutet mit Bezug auf CXIII 10023 No. 3,12 = Sentior(um?) (VM auf der



Abb. 2.

nächsten Daube); 3 kleine 18 cm breite 4 cm starke Dauben mit grossem Radius (No. 14), ebenfalls aus Nadelholz, von einer grossen niedrigen Bütte herführend. Daneben fanden sich noch viele Abfälle bearbeiteter Stücke sowie unbearbeitete Reste fast aus schliesslich von Eichen- und Nadel- (Kiefern- oder Lärchen?) Holz. Auffallend ist das häufige Vorkommen des letzteren, das bisher auf der Saalburg nicht vertreten war.

g) Leder: 25 Schuhsohlen, 5 ganze Schuhe (neue Typen) 2 durchbrochen mit reichen Mustern, eine Lasche, einige Riemen und viel Lederreste.

h) Keramik: Vornehmlich lieferten die Ausgrabungen in der N.-O.-Ecke des Kastells, z. T. unter dem Wehrgang, Scherben in Massen. Auch die Fundstellen an und unter der Villa und ihren Nebengebäuden waren an keramischen Resten sehr ergiebig. Diese, wie die Scherbenfunde aus den Brunnen, sind bis zu einem gewissen Grade chronologisch bestimmbar.

Tongefässe: 5 Kochtöpfe verschiedener Grösse, darunter 2 ganze und 2 halbe in Form der Honigtöpfe, auf zweien die Angabe des Topfgewichts mit V und VI (Pfund); hierhin gehört auch die früher gefundene Aufschrift S. W. Taf. 74 No. 21 S. 343.8., die demnach als PVS = Pondo 5¹/₂ zu lesen ist. 5 Reibschalen verschiedener Grösse, darunter eine sehr sauber gedrehte grosse gelbliche Schüssel, deren Ausguss nach Art einer Gesichtsurne mit aufgesetzten Augen und Brauen verziert ist, eine Reibschale mit eingeritztem Namen PRIMI; 3 Teller, 3 grosse Krüge, auf dem einen ATIISS(oni), auf dem andern AVGVSTALIS zusammen mit > ROMA (mehrfach von der Saalburg als *Centuria Romani* bekannt) darunter eingeritzt; auf Krugscherben (a) DIVTORIS, VIATO (ris?) und die Zahlen V, VI, IXI; auf dem Bauche eines gelblichen festgebrannten Kruges vor dem Brennen eingeritzt: SKAA. = S(ervus?) L () A () A () ; 3 kleine Krügelchen, 2 Faltbecher, 10 Salbentöpfchen, z. T. begriest; 7 Deckel, mehrere Fragmente von Gesichtsurnen, darunter allein 3 Phallus-Darstellungen vom Dolichenum, 3 doppelte Krughälse. Bemerkenswert sind vor allem 2 graue glatte Gefässe in Form der älteren Sigillata-Reliefkumpen mit festem flachen Standring, nebst grösseren Stücken von Terra nigra in Form von Reibschalen, mehreren graphitierten silberglänzenden Scherben, sowie zum ersten Male grosse Teile eines Gefässes mit aufgesetztem Punktmuster aus einer älteren, vielleicht noch dem Erdkastell vorausgehenden Schicht.

Stempel auf Amphorenhenkeln: 9 Stück, unter denen: QFRR (nach Bohn zus mit CXV 2869 b), G. A. F. (= CXIII, 10002 No. 63), PIRP nach Bohn = XV 2940^c zus. mit XIII 27374; SNR (bereits vertreten), GLP = G L *Prudentis*, CXIII 10002 Nr. 306. Hierzu kommen drei vor dem Brande eingeritzte Bezeichnungen MARCI (Stempel Marcus, XIII 10002 No. 342) und die Zahlen VIII und XII.

Auf bandförmigem Krühenkel: Stempel L AD., mit dem Graffit SKAA zusammen gefunden, von demselben Ton und vielleicht zugehörig, möglicherweise auch Namen derselben

Firma (?). Am Halse eines grossen Kruges ganz kleiner Stempel mit sauberen (Metallmatrize?) Buchstaben CAL, sonst nirgends belegt.

Lämpchen: 4 gewöhnliche längliche, 4 runde, und zum erstenmal zwei ältere offene; oberer Teil eine Lampe aus weissem Ton in Form eines bärtigen Silen(?) kopfes:

Terra Sigillata. Hier überwiegt gegenüber dem Zugmantel die glatte Ware. Bisher sind zusammengesetzt: 15 flache Teller, 3 Tassen, 7 Schälchen, 6 kleine Kragenschüsseln, z. T. mit absichtlich abgeschlagenem Rand und 1 Schüssel mit Barbotinieranken.

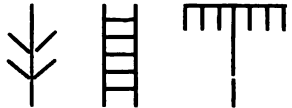
Töpferstempel: 248 Stück mit 40 neuen Namen oder Varianten, darunter vollständig: (al?)BVCIVS, APERI.Y, AVENTINVS (mit Umrahmung) AVITVSF. AVITVSFE, AVITVSFEC, BOVDVSI, CATVKIIVVZ, OFCELSI, DOMITIANVSE, OF.FGEB, FLORIDVSFE, IMMAW (Immanis, — munis? bisher nirgends bekannt). IVNVSFEC, I'KENI (= of Lent), LENTVLI, LITTIIRA, MAIANVSE, MARINVI, MATTA (tus), MMORIS, NICEPHORE, PATRVINVS, PIIRVZINCVS (= *Pervincus* V fast wie 2I geschrieben), (pa)TERNI.M, (Q)VINTVS, RIIGINVSE. □SACIRO□ □EFOV.VIIZ, (sil)VIVIM, SOLLEMNIS, SOSAF, VENICARVS, VIRILIS.

Einige Fragmente älterer Reliefschüsseln, Formerstempel CERE = Sacerfe, (Reliefbuchstaben auf tab.ans. = Knorr Taf. V, 5 und Kannstadt ORL. No. 33 S. 63. No. 228); kursiv und rückläufig um den Standring geschriebener Name, der ziemlich sicher als *Caribidus* zu lesen ist; (To)CCIVS, vertiefte Buchstaben (zweimal auf einer Scherbe), nach der Ornamentierung derselbe Former wie der grosse Reliefstempel Museogr. 1904, S. 344, beide bisher nur auf der Saalburg gefunden; zum ersten Male Töpferstempel am Rand einer Reliefschüssel: AVITVSFE (nicht bei Ludowici).

Eingeritzte Namen, fast ausschliesslich auf Tellern und Kragenschüsseln: 58 Stück, lesbar: ACHLLE (Achilles), APRI, APTI, ATTI, IPPOM (edon?) IVLLINI. (I)VLPER (petus, — vincus) RIA MARINI, MARCEKI, MAXIVS (Maxi(m)us), MISSON(i),

MONTANI, MVSI AMMO (schon einmal in derselben Form gefunden).

NIIRTONIS (zweimal mit grossen Buchstaben übereinander geschrieben (PIIRPIITV, SECVN, SIIINICION(is) (der Name bereits auf der Saalburg bekannt); abgekürzt: MR, (Mar) MT (Mat), PRA, SAT, VIC (zweimal). Bemerkenswert drei Figuren auf verschiedenen Scherben, vielleicht Darstellungen einer Kröte, einer Leiter und eines Rechens, Formen, wie sie bei dem bronzenen Kinderspielzeug aus rheinischen Gräbern öfter vorkommen.



Rot gemalte Ware. Mehrere Bruchstücke sowohl von feiner dünner Sigillatimitation mit guter Glasur als auch von rotgemalten größeren Tellern; wenig ganze Stücke. Bruchstücke von Tellern mit geschweitem Rand, Tassen, Schälchen (nach Art der Salbentöpfchen), 2 ganze Teller von feiner, und 8 von gröberer Ware, 2 vollständige Tässchen. Auf einem grösseren zylindrischen Gefässe am Boden vor dem Brand aufgeritzt: CAMBIOVI (Schluss VS oder VI); also vermutlich derselbe gallische Töpfer, dessen Namen auf einer gewöhnlichen Reibschale (Museogr. 1906 S. 440) verzeichnet ist, (der also beiderlei Ware gemacht hat?); auf einem verwaschenen Teller, anscheinend ebenfalls vor dem Brennen eingeritzt (s?)ARTO.

Ziegel. Brocken von Wand-, Boden- und Dachziegeln allenthalben, viel gestempelte Stücke; darunter ein ganzer 12 cm dicker Ziegel aus ungerinigtem Ton von 22×22 cm (von einer Heizung?) Zum ersten Male eine vollständige Platte mit aufgedrucktem Muster wie S. W. Textfig. 25; darnach hat sie die Gesamtgrösse der gewöhnlichen Wandplatten (*tegulae mamatae*), denen sie auch durch die seitlichen Ausschnitte für die Nägel entspricht. Unter den neuen Ziegelstempeln ist besonders zu nennen: ein solcher der Raeterkohorte mit grossen breiten vertieften Buchstaben in der Art des Stempels SW. Taf. 79, 2, rückläufig: ΤΕΡΠΗΘΟ = CO-

HIIR(a)ET. Von Stempeln der VIII. Legion 3 neue, von solchen der XXII. etwa ein Dutzend, darunter: = ORL No. 42 Öhringen Taf IV B 11; ORL No. 14 Butzbach Taf. III 26, Wolf 135 ab; ORL No. 3 Arzbach Taf. III 19; ORL No. 29 Hofheim Taf. VII No. 4; ORL No. 19 Oberforstadt Taf. III 11; Wolf No. 128 in Schuhsohlenform, doch sind hinter F zwei kleine undeutlich ausgeprägte Zeilen erkennbar, welche, ganz vermutungsweise, FIDELIS ?? zu lesen sind; bisher nirgends gefundener sauber ausgeprägter Namenstempel von dem die untere Zeile: ET ATRECTF also: . . . et Atrectius f(ecit) erhalten ist.

i) Münzen. Zuwachs: 22 Silbermünzen, 77 Mittel-, 24 Grossbronzen, zusammen 123 Stück, zum grössten Teil aus der Zeit des Domitian bis Hadrian; neu: ein Silberdenar des Julius Cäsar vom Jahre 46 v. Chr. (Coh. ² I. 8. 4.)

k) Verschiedenes: 1 auffallend grosser (25×12 cm) und mehrere kleine Schleifsteine aus Schiefer, 1 grosser (d = 72 cm) und 2 kleine (d = 38 cm) Mühlsteine aus Basalt, ein kleines Gewicht aus Marmor, 6 Wirtel aus Ton, Spielsteine in allen Grössen, 1 kleiner aus Schiefer mit Buchstaben O, Fragmente von Tonfigürchen: unterer Teil einer Diana mit Hirschkuh, grosser Hinterkopf einer Figur und Fuss eines Hahnes; 1 Sandsteinkugel, 1 Eisenblock, 1 Austernschale, Pechstücke aus verschiedenen Brunnen, Brocken von Muschelkalk, Basalt, Estrich und gemaltem Putz; aus verschiedenen Brunnen: Korbgeflecht, Seilreste, Dünger, Haselnüsse, Pflsicherne, ein Holzschwamm und Moos.

l) Vorrömisches: Fast ganzes Gefäss mit tiefen Nägeleindrücken, sowie einzelne Scherben; Bronzefibel in Tierform (Taf. 5 No. 28); ein Stückchen Feuerstein.

Im Ganzen erhielt das Museum allein von der Saalburg ohne Dubletten und Fragmente einen Zuwachs von rd. 1000 Fundstücken.

Mittelalterliches: Aus dem Bau an der Strassenkreuzung Römerstrasse - Uinger Chaussee: viel Gefässscherben mit glattem Rand, wie auch solche mit eckig profiliertem, mit Ausgüssen,

Henkeln, einige von grauem hartgebranntem Ton, andere aussen geriefelt oder mit einem Tuche oder Besen rau gemacht. Ganz erhalten ein graues Gefäss in Fassform mit Hals und 2 Henkeln (Abb. 3).



Abb. 3.

Ferner: Scherben von Gefässen und Wasserkrügen wie ORL No. 25a Okarben Taf. V 65—72, mehrere stark versinterte Taschenmesser u. a. aus einem Brunnen des ausgegangenen Dorfes Pissenbach bei Wehrheim.

2. Kastell Feldberg. Im Frühjahr wurden auf dem Kastellfriedhof am Roten Kreuz 16 Gräber ausgegraben, deren Fundergebnisse im allgemeinen nicht von den früheren (ORL No. 10 S. 15) abweichen. Bemerkenswert sind: ein Fläschchen mit Ausguss (infundibulum) in einer Sigillatataste stehend, ein kleines kugliges Glasfläschchen mit 2 Henkeln, ein auffallend grosser schwarzer Faltbecher, ein glatter Sigillatakrug und ein sehr schöner einhenkliger Sigillatakrug mit Barbotinreliefs (Abb. 4 siehe umstehend). Diese zeigen die Darstellung einer sehr geschickt modellierten Brunftszene in Rankenwerk; wahrscheinlich Rheinaberner Arbeit. Je eine Münze der Kaiser Vespasian, Nerva und Trajan.

3. Kastell Zugmantel. Die Arbeiten erstreckten sich zum grössten Teil auf das Innere des Kastells, wo einige früher begonnenen Teile ergänzt und rektifiziert wurden. Nunmehr sind die Tore und Eckabrundungen sicher

feststellt. Besonders wichtig war das Ergebnis, dass die sog. Exerzierhalle sich noch weiter nach Süden



Abb. 4.

fortsetzt, so dass sie vermutlich breiter und fünfschiffig war. Der grosse Kanal auf der Südseite ist weiter verfolgt, er fand sein Ende im Graben des zweiten Kastells, zu dem er also gehört.

Sehr zahlreich waren die neugefundenen Keller, unter denen einige mit Bänken ausgestattete ganz sicher als Wohnräume gedient haben müssen. Im Ganzen sind in diesem Jahre einschliesslich derjenigen ausserhalb des Kastells 60 Keller und kleine Gruben untersucht worden. Ein Brunnen konnte inner- wie ausserhalb des Kastells immer noch nicht gefunden werden.

1. Eisen. Kollektivfund aus Keller 155 (viell. Wohnung eines Schmiedes?) mit Kelle, Dechsel, Pferdeschuh, Kohlenschippe, Musterkollektion von 9 verschieden grossen, breiten Lanzen spitzen, einem grossen Ring und andrem Eisenwerk; zwei weitere Sammel funde von 5 schmalen und 4 breiten Lanzen. letztere mit 4 (dazugehörigen?) Bronzeringen; 2 Aexte, 1 Ziehklänge,

2 Hobeisen, 1 Zirkel, 1 Hohlmeissel, 1 Durchschlag mit unleserlichem Stempel, 1 Löffelbohrer, viele Schlüssel der verschiedensten Form, Rostteile, Schnallen, Ringe, grosse Kreuznägeln und weitere Teile des Kettenpanzers.

2. Bronze. Ganz erhaltener mehrfach geflickter Bronzekessel mit eisernem Henkel, wie S. W. 242, fig 36.13; Henkel einer Kanne, mehrere kleinere Drahtenkel, Drehschlüssel. Knöpfe, Zängelchen, Sonden, Nadeln. Reste eines Helmes, menschliches Ohr von einem Maskenhelm, dünnes Bronzeblech von einem Panzer mit eingepresster Minervabüste, Ortbänder, Gürtelhaken; Bruchstücke eines Dekaeders; Kollektivfund: Beschlag vom Kopfzeug eines Pferdegeschirrs, bestehend aus Bügel mit Trense, 20 Knöpfen, 5 Anhängern, 4 Ringen und einer Schelle; zahlreiche Fibeln, darunter einige neue Typen, wie die Darstellung eines Schiffes, Fisches und Hundes, einige Emailstücke, Schnallen und Fingerringe. Unter diesen einige Schlüsselringe, ein schöner Ring mit Gemme aus Carneol (Tropaeum darstellend), ein breiter Silberring mit Aufschrift ME (Mercurio) ein schmaler

mit AMA aus Bronze, einige durchbrochenen Muster, darunter eine halbe Gürtelschnalle mit durchbrochener Schrift MILIT (ergänzt durch einen Fund im Mainzer Museum aus Rhein-
MILIT
IVM
essen zu AN^r) und schliesslich ein Bronzeblech, 10 cm lang und 5 (3¹/₂)
breit, mit einpunktierter Inschrift:

> . . . ABIA . . . I KE
GERMANISO I
> GEMELLI VIA
MANSVETI TELIX <
AII//.TIS


Die obere Hälfte bietet für eine sichere Lesung grosse Schwierigkeiten. Entweder ist in den beiden ersten Zeilen der Name einer Centurie mit zugesetztem Soldatennamen enthalten, vielleicht könnte aber auch mit Bezug auf die früher gefundene Inschrift CXIII No. 76139 dem Sinne nach Sabini . . (?) . . Le(ubacciorum) (?) Germanico(rum) (?) gelesen werden. Dann müsste etwa ein numerus (?) Leubaccio-

rum Germanicorum einen Teil der Besatzung gebildet haben, was allerdings noch durch eine vollständige Inschrift bewiesen werden müsste. Rechts steht eine nachträglich mit grösseren dreieckigen Punkten eingeschlagene umgekehrt gerichtete Inschrift etwa *Centuria T, Flaviani P... (?)* also der Namen eines späteren, unter Umständen also des dritten, Besitzers.

3. Keramik. Wie im Vorjahre massenhaft Scherben (etwa 50 Kisten), von denen aus Zeitmangel nur wenig Gefässe zusammengesetzt werden konnten.

Gewöhnlicher Ton: 1 sehr grosser, 1 kleiner Kochtopf, 3 Teller, 3 Henkelkrügelchen, 2 Kannen, 2 spitze Schüsseln, 3 Reibschalen, 5 zweihenklige Becher, 3 Faltschalen, 2 Räucherbecher, 5 Uernchen, mehrere Lämpchen, darunter eine ältere rotgemalte Lampe; 6 ganze sehr sauber gedrehte und festgebrannte Amphoren aus Keller No. 158, drei mit eingeritztem Namen: KVPI, PRI, AAA (*Ma* oder *Am?*); ferner auf beiden Hälften einer Amphora Stempel C·MPDIO, auf ihrem Bauch Stempel: F·L·Q·R· und am Halse: Grafit AUF; auf grösserem Krug gute Buchstaben TI... MAG VEXI, an seinem Halse S. VIII; auf einem anderen: PR mit eingezitztem Phallus, und eine Krugscherbe: LOLLIJ Sigillata: Viele Reliefsstücke und Scherben von Reibschalen. Vollständig: 3 Reliefschüsseln, 3 flache Teller, 6 Tassen.

Stempel: auf flachen Tellern zusammen 128 Stück, darunter neu: COSTILLSVF, ILLIN (*ius*), GENALIZ, IAVENVSF, LATINIVS, MODII·TV?, MORICI (mit *tab. ans.*) PATRVITVSFEC, PIPPO FIIC, POTTINIVS, PROBVSF, QVIITVSF, SATVPIOF, STATVTVSK, VERINVS, VICTORINVS (zweimal aufgedrückt).

Töpferstempel auf Reibschüsseln: BELSVSF (am Kragen), MASA-  (am Standing).

Töpferstempel am Rande von Reliefschüsseln: LVTEVSF und AVCEK(*ta*).

Formerstempel: B FAI(IONI), FIRMVS, VICTOR FECIT.

Kritzelschriften: AFIT, CANTVRI·CA, VALE, VICT, ARCVI,

VIRIh, PROCL, MARTI, QVARTVS, IVNIANI.

4. Münzen: Im Ganzen 180 Stück bis Philippus Arabs, darunter 47 Silbermünzen, 91 Mittel- und 42 Grosserze. Hiervon gehören 55 Stück 6 S, 34 MBr, 15 GrBr.) und 12 Stück (2 S, 6 MBr, 4 GrBr.) zu je einem Kollektivfunde aus den Kellern 168 und 171. Bemerkenswert ist ein bronzenes Medaillon griechischer Prägung aus der Zeit des Hadrian.

5 Verschiedenes: Weitere Fragmente der Sandsteinschrift mit Löchern für Bronzebuchstaben, Stücke eines grossen Altar-Hauptgesimses, eine Geniusfigur ohne Sockel und Kopf, Reste von Mühlsteinen, Schleifsteine, Spielböden, einzelne Ziegelstempel d r legio XXII und Coh. IIII Vind., 2 grosse Tonplatten, 2 Heizkacheln, Fragmente von Tonfigürchen, Glasscherben, Webergewicht aus Ton; Nadeln, Orbänder und Schwertknäuf aus Horn, Bleiplatte 36×27 cm, am Rande mit Nägeln dicht benagelt; Bruchstücke einer Fussbodenmatte aus Stroh- oder Bastgeflecht.

6. Germanische Scherben der Spät-La Tène-Zeit (solche mit gefalteter Wandung, Boden mit Standing!) fanden sich auch in diesem Jahre wieder allenthalben im Kastell zwischen den römischen zerstreut.

4. Villa bei Klein-Schwalbach. Die Untersuchung eines nahe bei Kl.-Schwalbach am Königsteiner Pfad gelegenen stark zerstörten Meierhofes ergab nicht viel Fundstücke. Ausser gewöhnlichen Gefässscherben der mittleren Kaiserzeit wären nur 2 Ziegelstempel der legio XXII und zwar der Namensstempel JVLIVS PRIMVS und VERA CAPITO und einige auffallend grosse Sechseckschiefer von einem zusammengestürzten Dach zu erwähnen.

5. Hügelgräber bei Wilhelmsdorf (Usingen). Es wurden 3 Hügel geöffnet, welche dem Bahnbau zum Opfer fielen sowohl mit Sarg- als auch Brandgräbern. Der Inhalt war sehr bescheiden. Vollständig erhalten war nur eine Urne, zwei andere werden sich zusammensetzen lassen. An Bronze: 2 dünne hohle Halsringe mit Gussknollen von 13, und 14 cm Durchmesser, Reste eines Gürtels mit buckelförmigen Verzierungen und Eisenstücken,

sowie Bruchstücke von dünnen Armringen. Der Zeit nach dürfte das Gräberfeld, das aus 35 Hügelgräbern besteht, der jüngeren Hallstattzeit angehören.

6. Kleinfunde aus der Niddaebene, aus der Gegend Hofheim—Flersheim; 16 Gefässe und 14 Gläser von Worms, mehrere Kölner Gläser sowie einige vorrömische Fundstücke aus Italien. Für das Fahnenheiligtum wurden 7 Originalkaiserbüsten aus der Sammlung Clarke-Freiburg erworben.

Homburg. (Jacobi.)

56 Wiesbaden, Landesmuseum nassauischer Altertümer I S. 267, II—XXV. Vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.

A. Wissenschaftliche Benutzung und Besuch der Sammlungen. Den verschiedenen grösseren wissenschaftlichen Publikationen wurde, wie in den Vorjahren, mannigfaches Material des Museums zur Verfügung gestellt; ebenso erhielten eine Reihe einzelner Gelehrter in steigender Zahl die gewünschten Auskünfte oder Zeichnungen, Photographien, Abgüsse bestimmter Gegenstände, bisweilen auch diese im Original zugesandt. Daneben ging eine rege Benutzung an Ort und Stelle; auch in diesem Jahre erfreute sich besonders die in Neuordnung und Katalogisierung begriffene heranwachsende Sammlung nassauischer Porträts und Ansichten einer lebhaften Nachfrage. Die Sammlungen waren in den üblichen Besuchszeiten (im Sommer täglich, mit Ausnahme des Samstag vormittags, von 11—1 Uhr, nachmittags von 3—5 Uhr, im Winter Mittwochs und Sonntags von 11—1 Uhr) gut besucht, in den Monaten April bis Oktober 1906 wurden 12858, November 1906 bis Ende März 1907 1469 Personen gezählt, die Gesamtzahl der Besucher betrug danach 14327. Die im Leihhause untergebrachte Demminische Sammlung, welche vom Mai bis Oktober an zwei Nachmittagen in der Woche geöffnet ist, hatte einen verhältnismässig geringen Besuch. Die Dresdener Allgemeine Kunstgewerbeausstellung, welche Sommer 1906 abgehalten wurde, wurde auch von unserem Museum mit einer Anzahl wertvoller, besonders der Demminischen Sammlung entnommener Erzeugnisse der Keramik beschickt.

B. Innere Ordnungs- und Verwaltungsarbeiten; Tätigkeit der Beamten. Die Inventarisierung und Zeichnung der zahlreichen Neuerwerbungen, sowie die Fortführung des Zettel- und des Fundorts-Kataloges hielten mit dem Zuwachs der Sammlungen Schritt; die Neunummerierung der alten Bestände durch Aufschriften mit Oelfarbe wurde bei den Bronzen fortgesetzt, auch von römischen Eisengegenständen sind einige Teile bereits fertiggestellt. Daneben wurden weitere photographische Aufnahmen der Sammlungsgegenstände gemacht, so dass die im Archiv des Museums aufbewahrten Negative jetzt schon über 800 Stück zählen. Das aus Abzügen dieser Negative bestehende systematisch geordnete Album wurde entsprechend vervollständigt. Nachdem der Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung seine in Jahrzehnte langer Sammeltätigkeit zusammengebrachte Sammlung nassauischer Porträts und Ansichten von Denkmälern durch Beschluss der Generalversammlung vom März 1907 dem Museum überwiesen hat, konnte damit begonnen werden, dieses wertvolle Material mit dem bereits in Museumbesitz befindlichen Bestand der Höhnischen Sammlung zusammenzuarbeiten und einen Katalog davon anzufertigen. Der Zettelkatalog, der die Ansichten, Zeichnungen, Photographien und Pläne nassauischer Orte und Baudenkmäler umfassenden Abteilung ist in der Hauptsache (allerdings erst im Sommer 1907) fertiggestellt; die weiteren zeitraubenden Arbeiten werden der Nummerierung und geeigneten Unterbringung der Tausende einzelner Blätter gewidmet sein.

Die im Museum befindlichen nicht-nassauischen Münzen der mittleren und neueren Zeit, deren Sammlung ausserhalb der Tätigkeit unseres Landesmuseums liegt, wurden mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde abgegeben, und aus dem Erlös ein Fonds geschaffen für aussergewöhnliche, die etatsmässig zur Verfügung stehenden Mittel überschreitende Anschaffungen und Ausgaben, besonders zur Vermehrung und Ergänzung der nassauischen und oranischen Münzen- und Medaillen-Sammlung des verstorbenen Polizeirats Höhn.

Ueber die Tätigkeit des Museums und die Vermehrung seiner Sammlungen wurden Berichte erstattet für die *Museographie der Westdeutschen Zeitschrift*, sowie für den *Verband west- und süddeutscher Vereine*. Ausführlichere Nachrichten enthalten die vierteljährlich erschienenen *Mitteilungen des Nassauischen Altertumsvereins*.

C. Archäologische Untersuchungen. 1. Im Mai 1906 wurden einige der zwischen Neuhäusel und Simmern (Unterwesterwaldkreis) gelegenen Grabhügel untersucht. Die in Angriff genommenen Hügel ergaben ausser reichlichen Resten verbrannter Knochen und im ganzen Boden zerstreuter einzelner Scherben nur in einem Falle noch zerdrückte Gefässe der früheren La Tene-Zeit. Wichtig aber war die Beobachtung, dass sich an allen Gräbern Gruppen etwas unregelmässig gestellter Pfosten fanden, die entweder von hier einst gestandenen Hütten oder von bei der Leichenverbrennung angelegten Holzbauten herrühren.

2. Die Untersuchung der umfangreichen Ringwallanlagen des Dünsberges (Kreis Biedenkopf) wurde im Sommer 1906 begonnen; sie ergab das wichtige Resultat, dass die Wälle überall, wo sie bisher untersucht wurden, einen scharf in den Fels gehauenen Spitzgraben vor sich hatten; mehrere Tore von 30 oder 15 Meter Breite wurden festgestellt. Die aus Tongefässcherben bestehenden Funde gehören alle der Latene-Zeit, wie es scheint deren Ausgang, also den Jahrhunderten vor und nach dem Beginn unserer Zeitrechnung an.

3. In der Stadt Wiesbaden wurden die Ausschachtungen an verschiedenen archäologisch in Betracht kommenden Punkten von der Museumsverwaltung beobachtet und verfolgt. Ecke Friedrichstrasse und Kirchgasse fanden sich mehrere römische Brandgräber des ersten Jahrhunderts, welche zu dem längs der vom Heidenberg nach Kastell ziehenden Heerstrasse gelegenen Gräberfeld gehörten. Auf dem Mauritiusplatze wurde unter den Fundamenten des Turmes der alten Mauritiuskirche ein starkes, aus Wacken gebildetes Pflaster beobachtet, das auf einem kräftigen Holzrost in dem hier überall

in gewisser Tiefe beginnenden schwarzen Schlamm Boden ruhte; das Pflaster gehört wahrscheinlich zu einem schon in Römerzeiten hier befindlichen öffentlichen Platze.

4. Die schon seit einer Reihe von Jahren in Ausführung begriffene Untersuchung des frühromischen Lagers bei Hofheim wurde im Herbst 1906 und im Frühjahr 1907 weiter gefördert. Der Umfang des ältesten hier gelegenen Lagers aus der Zeit des Caligula und Claudius (etwa 40—50 n. Chr.) wurde zum grössten Teil festgestellt, im Innern grosse zusammenhängende Gebäudekomplexe, die wahrscheinlich zu den Unterkunftsräumen der Mannschaften gehörten, ausgegraben. Ein zweites dem im vorigen Berichte erwähnten sehr ähnliches Tor wurde an der Nordfront ermittelt.

5. Die Stelle eines an der Strasse zwischen Biebrich und Schierstein angetroffenen Brandgrabes der frühesten Hallstattzeit mit einer Reihe zum Teil grosser Tongefässe wurde im Winter 1906/07 noch eingehender untersucht.

6. Eine Reihe von Münzfunden meist der neueren Zeit, welche zur Kenntnis der Verwaltung gelangten, wurden nach Möglichkeit näher bestimmt und, da die Stücke zur Erwerbung für unsere Sammlung nicht geeignet waren, an die Finder zurückgesandt.

D. Vermehrung der Sammlungen. Das Hauptzugungsverzeichnis erreichte bis zum Schlusse des Betriebsjahres die Nummer 1998.

a) Vorrömische Zeit.

Aus der paläolithischen Schicht vor der Höhle Wildscheuer bei Steeden noch eine Anzahl Knochen (18727/731). Aus der jüngeren Steinzeit stammt ein schön geschliffener, vortrefflich erhaltener sog. Schuhleistenkeil, der bei Marienberg im Oberwesterwald gefunden wurde (18818), sowie ein trogartiges Tongefäss mit vier stollenartigen Füßen von sehr seltener Form (19105), gefunden an der Waldstrasse bei Biebrich. Der Bronzezeit gehören an eine wohlerhaltene bronzene Armspirale und Bronzenadel mit dickem Kopfe (18786/87) aus früheren Grabhügelfunden im Schwanheimer Walde, sowie eine zerbrochene sog. Radnadel aus dem Schutt des römischen Lagers bei Hofheim (18630), ferner eine ge-

bogene Bronzenadel und ein Leistenkelt von Schierstein (18659, 18651). Vielleicht ebenfalls der Bronzezeit gehört an ein leider nur fragmentarisch erhaltenes Tongefäss aus der Nähe des neuen Bahnhofes Kurve (19115). Aus dem Grabe der frühesten Hallstattzeit zwischen Schierstein und Biebrich eine grosse und weite Urne, welche die Knochenasche sowie sämtliche weitere Beigaben, eine kleinere glattwandige Urne, mehrere Schalen und Becher, ein Feuersteinmesser, einen Schleifstein sowie Bronzefragmente enthielt und von einer grossen flachen Schüssel überdeckt war, eine zweite fast ebenso grosse Urne aus rauhem Ton lag in Scherben neben ersterer (18825 18831). Tongefässe sowie einige Eisengegenstände aus den Hügelgräbern der Latenezeit bei Simmern (18759—18766), ebendaher zwei vortrefflich erhaltene Mahlsteine sog. Bonapartshüte (18775 76). Andere Mahlsteine, welche die Entwicklung dieses wichtigen Gerätes in der vorrömischen Zeit veranschaulichen, stammen von den Ringwällen des Taunus (18714 717). Der Latenezeit gehören noch an ein halbkugeliges Tongewicht, ein kleines eisernes Messer sowie Tongefässscherben von Flörsheim (18680 82), endlich mehrere unter den römischen Resten gefundene Tongefässe und Wirtel aus Hofheim (19152—19155).

b) Römische Zeit.

Aus dem Hofheimer Lager eine grössere Anzahl Münzen (Münz-Inv. 1350—1484a, 1517—1530a), darunter drei des Vespasian. Viele Fibeln (18631a, 18842—883) und andere Gegenstände aus Bronze (18884 bis 18980) sowie Waffen, Werkzeuge, Geräte und Beschläge aus Eisen (18637 bis 18642, 18668—74, 19033—19089, 19127—19147), aus Scherben zusammengesetzte Tongefässe (19011 bis 19016, 19148—19151), Lämpchenteile (19004—19009), einen Ziegelstempel der Leg. IIII Macedonica (18646), eine Anzahl Sigillatobodenstücke mit Fabrikstempel (18984, 1—24), endlich auch menschliche Gebeine, darunter ein vollständiges in dem Umfassungsgraben des Lagers gefundenes Skelett (19031—19032), welches von einem bei Bestürmung des Lagers Gefallenen herrührt.

Aus Wiesbaden ein reich verziertes korinthisches Kapitäl aus Sandstein, zwischen dessen Blattwerk an den Seiten Götterbüsten angebracht sind (18623), mehrere schön erhaltene Bronzefibeln und sonstige Bronzen vom Mauritiusplatz (18809—18817, Münz-Inv. 1348.49), Bruchstücke eines Arminges aus Gagat (19124 1—2), bronzene Geräte und Beschläge (18628 29, 19116 121), eine rhombenförmige mit buntem Email verzierte Kapsel (18750), ein schmaler Bronzefingerring mit kastenförmig gefasstem Kristall (18753), ein zweiter schwach vergoldeter Fingerring mit vielleicht zugehöriger kleiner Achatgemme (18841), verschiedene Tongefässe und Reste von solchen, besonders zahlreiche Sigillatoböden mit Fabrikmarken. Bemerkenswert ist eine kleine Bronzefibel von einer Form, welcher man sonst nur in Nordwestdeutschland, besonders Westpreussen und Mecklenburg begegnet, und die nur durch einen Ankömmling aus diesen fernen Gegenden an ihren Fundort gelangt sein kann (19122). Aus dem Limeskastell Holzhausen a. d. Haide ein zweischneidiger eiserner Dolch mit breiter Klinge und rundem eisernen Stichblatt (18800).

c) Zeit der Völkerwanderung.

Aus früher zerstörten Gräbern dieser Zeit stammen ein schön verziertes Bronzearmband, das Bruchstück eines zweiten sowie ein verzierter Beschlagknopf (18655 65), ein dünner bronzenener Fingerring mit ovaler, buchstabenähnliche Zeichen aufweisenden Platte (18661) sowie eine etwa 60 Stück enthaltende Kette von farbigen Glas- und Ton- und zwei grösseren Bernsteinperlen (18662). Aus dem fränkischen Gräberfelde bei Braubach zwei rohe urnenförmige Tongefässe (19106 107).

d) Mittlere und neuere Zeit.

Ein kugelförmiges aus zwei durch ein Charnier verbundene Calotten bestehendes Sieb aus Eisenblech mit Resten von Versilberung oder Verzinnung (18723) diente wohl zur Herstellung heisser Aufgussgetränke. Ein lebensgrosser gut gearbeiteter Crucifixus aus Lindenholz wurde von der Köpperner Kirche überwiesen (18741). Mehrere tönerner Ofenkacheln mit christlichen Reliefdarstellungen (18838/840). Die Sammlung Weilburger Fayencen

wurde durch eine Anzahl Stücke, eine vollständige Kaffeemaschine mit feiner gelblicher Glasur (18744), bunt bemalte Teller (18820, 822, 18833, 834, 19092/93) vermehrt. Eine reichverzierte und bemalte, auf vier Füßen ruhende Terrine ist aus Höchster Fayence (18781), vier kleine bemalte Dammer Figürchen (18777/780). Aus Westerwälder Steinzeug ein tiefblau glasierter hoher Krug und ein tellerartiger Ständer mit breitem durchbrochenen Fuss (19090 91). Zur Vervollständigung der Ausstattung nassauischer Bauernstuben wurden mehrere geschnitzte Stühle (19096 97), verschiedenes altes Zinngeschirr (18745, 18773/74, 18794 795, 18801 802) sowie verziertes Schreinerwerkzeug aus dem Ende des 18. Jahrh. (18767/769) angekauft. Eine Anzahl Blätter vermehrten unsere Sammlung nassauischer Ansichten (18711 1—3, 18783 1—30, 18784 1—43), darunter besonders schöne Photographien nassauischer Bauernhäuser und Strassenbilder nassauischer Dörfer, sowie bemerkenswerter Baulichkeiten und Landschaften in der näheren und weiteren Umgebung Wiesbadens.

(E. Ritterling.)

69 Mainz, Römisch-Germanisches Zentralmuseum, IS. 269, II—IV, VI—XXV, (für das Jahr April 1906 bis April 1907).

Langwierige, mit der geordneten Tätigkeit des Museums nicht zusammenhängende Arbeiten haben im verflossenen Jahr ihren störenden Einfluss auf die Leistungen der Werkstätten wiederholt geltend gemacht. Die Verlegung der Verwaltungsräume und die Ueberführung eines Teils der Sammlungen in die neuen Ausstellungssäle verlangten dringend die tätige Beihilfe und die Ueberwachung eines Teils des Personals unserer Werkstätten, namentlich soweit es sich um den Transport der Bibliothek, des Aktenmaterials, der dem Museum anvertrauten Altertümer auswärtiger Sammlungen und der eigenen Sammlungsobjekte handelte. Wenn trotz dieser Störungen und einer auch in diesem Jahre wieder starken Inanspruchnahme unserer Zeit durch Arbeiten für auswärtige Museen und für Schulen die Zahl der in den eigenen Werkstätten hergestellten Nachbildungen die Ziffer

des vorigen Jahres übertrifft, so ist dies auf den zufälligen Umstand zurückzuführen, dass eine grosse Zahl der nachgebildeten Gegenstände den Kopisten verhältnismässig geringe Schwierigkeiten bot.

Es wurden in den Werkstätten des Museums 469 Nachbildungen aus Gips und Metall hergestellt. Von auswärtigen Sammlungen gelangten durch Ankauf oder Tausch 28 Kopien in den Besitz des Museums. Indem sich also die Ziffer der zugegangenen Nachbildungen im ganzen auf 497 Gegenstände beläuft, sind die im Römisch-Germanischen Zentralmuseum vereinigten Nachbildungen auf 21473 Nummern angewachsen.

Die zur Nachbildung und meist auch zur Konservierung und Wiederherstellung übersandten Altertümer gehören zum grössten Teil den nachstehenden 30 Staats- und städtischen Museen und Vereinessammlungen an: dem historischen Museum in Basel, dem Museum in Birkenfeld (Oldenburg), dem Provinzialmuseum und dem Akademischen Kunstmuseum in Bonn, der Sammlung der anthropologischen Gesellschaft in Köln, der Sammlung des historischen Vereins in Dillingen (Bayern), dem historischen Museum in Frankfurt a. M., dem städtischen Museum in Gera, der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Göttingen, dem Museum der Altertumsgesellschaft in Graudenz, dem städtischen Museum in Haltern, dem Provinzialmuseum in Hannover, der Sammlung des archäologischen Instituts in Heidelberg, dem Saalburgmuseum in Homburg v. d. H., den Grossherzoglichen Sammlungen für Altertümer, und Völkerkunde in Karlsruhe, dem städtischen Museum in Koburg, dem städtischen Museum in Lindau, dem Grossherzoglichen Antiquarium in Mannheim, dem Museum in Neumarkt (Oberpfalz), dem Germanischen National-Museum in Nürnberg, dem städtischen Museum in Pforzheim, der Sammlung des historischen Vereins in Regensburg, dem Grossherzoglichen Museum in Schwerin (Mecklenburg), dem Museum des historischen Vereins für die Pfalz in Speier, der Staatssammlung vaterländischer Altertümer in Stuttgart, der Sammlung

der Museumsgesellschaft in Teplitz, dem Museum in Thorn, der Sammlung des historischen Vereins in Weissenburg (Bayern), dem nassauischen Landesmuseum in Wiesbaden, dem Paulusmuseum in Worms und dem Museum in Xanten.

Ausserdem haben auch Privatsammler und Gelehrte einzelne Objekte wie die Ergebnisse grösserer Ausgrabungen übersandt.

1. Arbeiten für fremde Museen. Ein grosser Teil der dem Museum anvertrauten Altertümer hat durch die Arbeit der Werkstätten, durch die sachgemässe Reinigung oder Zusammenfügung aus zahlreichen Bruchstücken einen erhöhten Wert für die Wissenschaft erhalten, viele Funde wurden durch die sorgfältige Konservierung dem sicheren Untergang entrissen. Diese seit fast 50 Jahren ausgeübte fruchtbare und von mancher Seite lange nicht genügend geschätzte Tätigkeit des Museums kam im verflossenen Jahre vor allem der Sammlung des historischen Vereins in Dillingen (Bayern), dem Provinzial-Museum in Bonn, den Museen in Graudenz und Teplitz und der Akademie in Göttingen zugute. Für die letztere wurde die Sichtung und Wiederherstellung der Ausgrabungen in Numantia übernommen, eine Arbeit, die noch nicht ganz vollendet ist. Auch Funden des Saalburgmuseums und einem leider in Privatbesitz übergegangenen Grabhügelfund von Thannheim in Württemberg wurden längere Zeit und viele Mühe gewidmet. Die Bronzegefässe dieses Hügelgrabes, darunter die Reste einer reich verzierten Ciste, sind erst jetzt für die Wissenschaft gewonnen.

Neben diesen Arbeiten hat wieder ein anderer Zweig der Tätigkeit für auswärtige Sammlungen, die Anfertigung von bestellten Kopien, die Werkstätten des Museums längere Zeit beschäftigt. Die lebensgrossen Standbilder, der römische Legionär und der fränkische Krieger wurden dem städtischen Museum in Haltern geliefert. Auch das historische Museum der Stadt Frankfurt erhielt das lebensgrosse Standbild des römischen Legionärs. Für das Reichsmuseum in Leiden, die Staatssammlung für vaterländische Altertumsdenkmale in Stuttgart und

den historischen Verein für die Saar- gegend in Saarbrücken wurden je zwei kleine Standbilder des Römers und des Franken angefertigt, während für die städtische Oberrealschule in Essen eine Statuette des Legionärs hergestellt wurde. Der historische Verein in Saarbrücken erhielt ferner eine Gruppe von sechs in den Stoffen der Originale ausgeführten Modellen römischer Waffen, das Museum in Carcassonne Abgüsse römischer Soldatengrabsteine; Gipsabgüsse von Tongefässen und Geräten verschiedener Art wurden für eine Reihe von Museen und Privaten hergestellt. Kopien von Gefässen und Schmucksachen, aus Metall angefertigt, erhielten die Museen von Hannover und Karlsruhe. Wie wichtig die Nachbildung wertvoller Fundstücke auch für den Besitzer der Originale werden kann, zeigte sich wiederum, als im verflossenen Jahre der Goldschmuck von Kappel aus dem Museum in Karlsruhe verschwand und der Vernichtung verfiel. Nur dem Umstand, dass im Römisch-Germanischen Zentralmuseum plastische, getreue Kopien der betr. Fundstücke vorhanden waren, ist es zu verdanken, dass dieser kostbare Fund einem eingehenderen Studium, als es die Zeichnung gewähren kann, erhalten blieb.

2. Vermehrung der eigenen Sammlungen. 1. Aus der grossen Zahl der Nachbildungen aus koloriertem Gips und Metall mögen folgende Gruppen besondere Erwähnung finden: aus der neolithischen Periode eine Anzahl Tongefässe aus Gräbern und Wohngruben aus Urmitz, im Besitz der anthropologischen Gesellschaft in Cöln; darunter zwei Gefässe, die eine Verzierung zeigen wie das Bruchstück Bonn. Jahrb. H. 110, S. 137 Fig. 7. Mehrere Gräberfunde der Schnurkeramik mit Tongefässen und Steinwerkzeugen, vom Hebenkies bei Wiesbaden (Museum Bonn), Sprantal und Gemmingen (Museum Karlsruhe), aus der Umgebung von Bingen (Museum Worms) und von Prosmick i. Böhmen (Museum Teplitz). Einzelne Gefässe der Spiralkeramik aus der Umgegend von Worms und aus Böhmen. Ein sehr fein verzierter Henkelnapf aus einem Hockergrab bei

Mölsheim (Museum Worms) und eine verzierte Schüssel von Urmitz (Museum Bonn), letztere beide der Zonenkeramik angehörend. Aus der Bronzezeit eine Gruppe charakteristischer, feingeläteter Gefässe mit *ansa lunata* usw. des ältesten Aunetitzer Typus aus Gräbern und Wohngruben bei Leitmeritz und Gross-Tschernosek in Böhmen (Museum Teplice). Eine interessante Kupferdoppelaxt (bzw. Hammer) mit langem Metallstiel aus Niederhone bei Eschwege (Museum Kassel). Eine Anzahl „geschnittener“ Tongefässe von Grossengtingen, Oberstetten, Auingen, Uplfarn usw. auf der Rauhen Alb (Museum Stuttgart) [vgl. A. u. h. Vorzeit V, Taf. 40]). Aus der Schlussstufe der reinen Bronzezeit: Grabhügelfunde von St. Andrae am Riegee in Oberbayern (prähistorische Staatssammlung in München), Peckatel und Friedrichsruhe in Mecklenburg-Schwerin (Mus. Schwerin), die A. u. h. Vorz. V, Taf. 38 und 39 eingehender behandelt sind. Aus süddeutschen Urnenfeldern des Uebergangs von der Bronze- zur Hallstattperiode: Grabfunde von Bierstadt und Nierstein (Mus. Wiesbaden), Hassloch (Museum Speier) — vgl. A. u. h. Vorz. V, Taf. 43 und 44 —, auch einiges gleichzeitiges Material aus Norddeutschland, Funde aus der Babilonie und aus der Gegend von Minden (Museum Bünde i. Westfalen). Auch wurden von den zwei schönen Goldschalen von Terheide (Provinzial-Mus. in Hannover) und dem Goldring von Eyendorf galvanoplastische Nachbildungen hergestellt. Eine grössere Gruppe von Nachbildungen von Gefässen, verzierten Scherben, Spinnwirteln usw. des älteren ägäischen und des mykenischen Kulturkreises aus den Ausgrabungen der bayerischen Akademie zu Orchomenos bildete eine willkommene Ergänzung der Vergleichsmaterialien aus dem östlichen Mittelmeergebiet. Auch von den bekannten galvanoplastischen Nachbildungen mykenischer Altertümer der Geislinger Metallwarenfabrik konnten einige weitere Stücke erworben werden: eine goldene Totenmaske, mehrere Dolche, Gefässe, goldene Zierate mit buntem Schmelz usw., so dass das Museum jetzt im Besitz der wich-

tigsten Vertreter dieser hochentwickelten Kunstrichtung ist, die auch die mittel- und nordeuropäische Bronzezeitkultur stark beeinflusst hat. Aus der Hallstattzeit sind ausser den obengenannten Funden von Thannheim besonders zu erwähnen: mehrere Grabhügelinventare von Kicklingen (Museum Dillingen), darunter eine Wagenbestattung mit interessanten Teilen des Wagens und Pferdegeschirrs; ferner Grabhügelfunde von Auernheim (Mus. Weissenburg i. Bayern) und Gammertingen (Museum Sigmaringen), erstere mit Schalen mit spitzem *umbo*, letztere mit polychromen Urnen mit Kerbschnittverzierung. Von La Tène-Funden sind hervorzuheben solche der 1. und 2. Stufe von Geisheim und Parsberg i. d. Oberpfalz (Museum Nürnberg) und Weissenturm b. Koblenz (Mus. Bonn), und Funde der Mittel-La Tène-Zeit von Langgest (Böhmen). Die Keramik hellenistischer Zeit konnte wieder durch Nachbildung einiger interessanter Gefässe, glasierter Scherben usw. aus Griechenland und Italien vermehrt werden (Archäol. Institut der Universität Heidelberg). Die römische Abteilung hat in diesem Jahre einen verhältnismässig grossen und wichtigen Zuwachs erhalten. Es ist vor allem eine grössere Zahl bemalter römischer Gefässe zu nennen; die Einreihung dieser nach Originalen aus den Museen zu Frankfurt a. M., Wiesbaden, Speier, Mannheim und Krefeld hergestellten Kopien gewährt schon jetzt einen Ueberblick über die hauptsächlichsten Formen und Dekorationsmotive dieser in ihrer Zeitstellung früher nicht allgemein richtig beurteilten Keramik. Eine Gruppe von Tongefässen aus Haltern war in bezug auf ihre genaue Datierung für die keramische Sammlung von Wichtigkeit. Durch eine Reihe von Grabfunden in Ostpreussen mit römischem Inventar aus der jüngeren Kaiserzeit konnte die Sammlung geschlossener Grabfunde in erfreulicher Weise vermehrt werden. Von den kleineren Fundgruppen verdient ein Satz versilberten und silbernen Geschirrs aus dem Kastell Niederbieber (Museum Bonn) hervorgehoben zu werden. Die grossen Platten bieten insofern auch ein besonderes technisches Interesse,

als sie aus Bronze gegossen, aber mit äusserst dünn geschlagenem Silberblech plattiert sind, das fast den Eindruck galvanischer Versilberung hervorruft. Von den einzelnen Fundstücken fordert namentlich ein aus zwei zusammengeieteten Calotten gebildeter Eisenhelm spätrömischer Herkunft, gefunden in Worms, Beachtung. Die Vermehrung der Altertümer der Völkerwanderungszeit konnte in dem verflochtenen Jahre leider nicht in dem gewünschten Masse gefördert werden, da sich zufällig Funde aus älteren Kulturperioden in grösseren Mengen darbieten und die Tätigkeit der Werkstätten durch die erwähnten Störungen behindert war. Dagegen wird dieser schon reich entwickelten Abteilung bei Gelegenheit ihrer in dem nächsten Jahre erfolgenden Neuaufstellung und in den folgenden Jahren wiederum besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Zu erwähnen ist diesmal eine Gruppe von Fibeln der fränkisch-alamannischen Zeit aus Wiesloch i. Baden mit interessanten, in Blech gepressten Verzierungen. Dem Ende dieser Periode, dem 8. Jahrh., gehören eine Reihe hochinteressanter Reliefs aus zwei Kirchen in der Nähe von Oviedo in Spanien an, die im Austausch gegen Abgüsse heimischer Skulpturen aus karolingischer Zeit in den Besitz des Museums gelangten. Auch wurden Abgüsse von karolingischen Reliefbildern aus Kirchen Rheinhessens neuerdings hergestellt; sie sind A. u. h. Vorz. V, Heft 8 veröffentlicht.

2. Auch der Zuwachs an Originalen war wieder recht erfreulich und betrug im Ganzen über 300 Nummern, wobei die einzelnen Nummern häufig ganze Gruppen bezeichnen. Aus Deutschland erhielten wir: 1. mehrere Tongefässe und Scherben aus den neolithischen Pfahlbauten des Bodensees; 2. eine Anzahl Schaber, Nuklei usw. von Feuerstein aus Neustadt in Holstein, geschenkt von Fr. A. Binder-Mainz; 3. Steinbeile und Silexstücke, Scherben verschiedener Perioden usw. vom Ringwall Staffelberg bei Staffelstein (Ober-Franken), geschenkt von Dr. Rossbach in Lichtenfels; 4. Scherben, hauptsächlich der Hallstattzeit, vom Ringwall bei Köstlach im Ober-Elsass, geschenkt von

Herrn Rektor Gutmann in Mülhausen; 5. einige buntbemalte Hallstattgefässe von Zainingen und Münsingen auf der Alb, im Austausch mit dem Museum zu Stuttgart; 6. eine Anzahl Tongefässe der La Tène-Zeit aus Grabhügeln bei Birkenfeld, im Austausch mit dem Museum in Birkenfeld; 7. vier eigenartige römische Bleistangen aus einem grösseren Funde bei Koblenz, geschenkt von Herrn Ingenieur Günther in Koblenz. Aus fremden Ländern wurde folgendes Vergleichsmaterial gewonnen: 1. Aus Kleinasien: (Didyma und Milet) eine Kollektion von 138 hellenistischen, römischen und byzantinischen Lämpchen, wovon die meisten schön verziert sind, geschenkt von Herrn Direktor Dr. Wiegand in Smyrna. 2. Aus Aegypten: eine Anzahl koptischer Gewandmuster. 3. Aus Südrussland: mehrere Medaillons, Anhänger usw. von Gold, aus verschiedenen Perioden. 4. Aus Ungarn: eine Gruppe von Tongefässen verschiedener Perioden. 5. Aus Böhmen: verzierte neolithische Tonscherben von Herbitz, Karbitz, Leitmeritz und Lignitz, geschenkt von Herrn Museumsdirektor v. Weinzierl in Teplitz. 6. Aus der Schweiz: der Inhalt von 11 Gräbern der bekannten Nekropole von Giubiasko im Tessin, vermittelt durch die Direktion des Landesmuseums in Zürich. 7. Aus Spanien: eine interessante Gruppe von Bronzefibeln der Spät-La Tène-Zeit.

III. Auch die Sammlung photographischer und zeichnerischer Aufnahmen wichtiger Denkmäler und Altertumsgegenstände hat durch Geschenke von Museen und Privaten einigen Zuwachs erhalten.

IV. Die Bibliothek ist von Dr. Reinecke katalogisiert und neu geordnet worden. Eine Reihe auswärtiger Gelehrter hat sie bereits, zum Teil längere Zeit hindurch, benützt.

V. Führungen und Vorträge im Museum haben, teilweise wieder mit freundlicher Unterstützung der Herren Körber, Neeb und Wallau mehrfach stattgefunden, so für 1. den bayerisch-hessischen Gymnasiallehrerkursus; 2. eine Anzahl Oberlehrer, Museumsassistenten, Studenten usw. unter Führung von Prof. Dragendorff;

3. eine Anzahl Lehrer aus Mainz; 4. zwei Abteilungen von Studierenden der technischen Hochschule in Darmstadt; 5. mehrere Klassen hiesiger und auswärtiger Mittelschulen u. a. m. Ferner hielt Direktor Schumacher einen Vortrag auf dem Verbandstag der südwestdeutschen Altertumsvereine in Basel über „Beziehungen zwischen der Schweiz und Südwestdeutschland in vorrömischer Zeit“ (vgl. Bericht über den 7. Verbandstag der Westdeutschen Vereine 1906 S. 27 bis 39) und im Mainzer Altertumsverein einen Vortrag über „Handel und Gewerbe in Mainz zur Römerzeit“.

VI. Literarische Tätigkeit. Das erste Heft der neuen vom Römisch-Germanischen Zentralmuseum und dem Mainzer Altertumsverein gemeinsam herausgegebenen Mainzer Zeitschrift ist im Verlauf des Sommers erschienen, Heft 2 ist im Druck. Von den „Altetüern unserer heidnischen Vorzeit“ wurden im Verlauf des Etatsjahres Heft 7 und 8 herausgegeben. Kataloge der neolithischen Abteilung, der römischen Keramik und einer Auswahl wichtigerer Gipsabgüsse und Modelle aller Perioden sind in Vorbereitung.

VII. Zur Geschichte der Anstalt. Im Verlauf des Monats Juni und Juli konnten in dem nun wiederhergestellten Teile des kurfürstlichen Schlosses die neuen Bureauräume (zusammen sechs Zimmer) bezogen werden. Von den neuen Ausstellungssälen (15 Säle) sind zwei (neolithische Abteilung) bereits mit dem neuen Geschranke ausgestattet, vollständig eingerichtet und für Studienzwecke zugänglich. Die übrigen Säle werden im Verlauf des nächsten Jahres eingerichtet werden, sobald die von Reich, Hessen und der Stadt Mainz erbetenen Mittel zur Beschaffung der neuen Schränke zu Gebote stehen.

Von den Vorstandsmitgliedern des Museums ist Geh. Rat Voss (Berlin) gestorben. Gelegentlich der Vorstandssitzung am 13. März 1906 hielt Prof. Dr. Fabricius-Freiburg i. B. einen Vortrag über „Mainz und der Limes“, am 14. März 1907 Prof. Dr. Dragendorff-Frankfurt a. M. über „Die Grabdenkmäler von Neumagen“. Zu beiden

Vorträgen waren die Mitglieder der benachbarten Altertumsvereine eingeladen und zahlreich erschienen. K. Schumacher. L. Lindenschmit.

Rheinprovinz.

Kreuznach, Antiquarisch-Historischer Verein I S. 261, V, VIII, XI—XXV.

Der Verein bot seinen Mitgliedern als XII. Veröffentlichung: „Das Tagebuch von G. H. Schmerz (einem Kreuznacher Weinhändler) über den Baseler Frieden 1794 95, nach der Kreuznacher Handschrift, mit Berücksichtigung der Berliner Abschrift“, von O. Kohl I.

Im Herbst wurden die Ausgrabungen an der Südostseite des Kastells durch Prof. Kohl fortgesetzt. Es galt namentlich die Berme, den Graben und einen Halbturm zwischen dem Südturm und dem mittleren Tor festzustellen. Dabei fanden sich im Fusse der Mauer 3 Viergötteraltäre und Säulentrommeln und Kapitelle, sowie Bruchstücke von Ziegeln und Gefäßen (wenig terra sigillata) und andere Gebrauchsgegenstände (Nadeln und Messer). Die Funde kamen in die Sammlung des Vereins; ein ausführlicher Bericht erscheint in den Bonner Jahrbüchern 1908.

Ausserdem wurden neuere Münzen und kleine Erinnerungen an den Krieg 1870/71, sowie Bilder und Bücher, die das untere Nahetal betreffen, erworben, darunter ein Oelbild der Ellerbachmündung.

In die Ausstellung der Handwerkskammer in Coblenz wurden einige Urkunden geschickt. (O. Kohl).

Birkenfeld, Sammlung des Vereins 76a für Altertumskunde im Fürstentum Birkenfeld III, IV, X, XI, XIII—XV, XVI, XVIII, XXIII—XXV.

Oktober 1906 bis Oktober 1907.

I. Unternehmungen. Die Wirksamkeit des Vereins ist im Berichtsjahr durch zwei Umstände ungünstig beeinflusst gewesen. Abgesehen davon, dass infolge des immer dringender werdenden Museumsbaus möglichst alle eingehenden Gelder dem Baufonds zugeführt wurden, sah sich der Unterzeichnete durch seine schwache Gesundheit seit Frühjahr 1907 genötigt, jede ernstliche ausseramtliche Tätigkeit ein-

zustellen. Doch konnte er noch selbst seine Forschungen im Wasserschieder Walde bei Birkenfeld, über die er Korrb. XXIV, 64 berichtete, im Winter 1906/07 fortsetzen. Dabei gelang es ihm unter andern, endlich die früher in einer ganz anderen Linie gesuchte Römerstrasse (a. a. O. S. 163) festzu-

eine lichte Weite von 6,5 cm (siehe Abbildg. 5).

2) Römische Zeit: Skulpturreste und eine grosse Masse Bruchstücke von Tongefässen aller Arten, die beide noch der Verarbeitung bedürfen.

3) Mittelalter: Ein Steinsarg von einem frühmittelalterlichen Begräbnis-

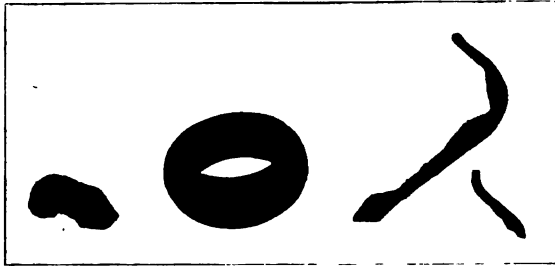


Abb. 5.

stellen und auf eine längere Strecke zu verfolgen. Die Ergebnisse seiner Untersuchung gedenkt er im Röm.-germ. Korrb. mitzuteilen. Auf seine Veranlassung wurde dann im Herbst des vorigen und dieses Jahres unter Leitung des Herrn cand. phil. G. Behrens eine der auffälligen Erderhebungen im genannten Walde, auf die er a. a. O. S. 164 ff. hingewiesen hatte, soweit es die daraufstehenden Hochstämme erlaubten, einer Untersuchung unterzogen. Eine reiche Ausbeute an römischen Skulpturen und keramischen Funden lohnte die mehrtägige Ausgrabung. Hoffentlich kann auch über diese Unternehmung baldigst, wenn die Verarbeitung der Fundgegenstände beendet ist, ein zusammenfassender Bericht mitgeteilt werden.

II. Vermehrung der Sammlung.

1) Hallstattzeit: Beim Abheben der Humusdecke auf dem Tonlager der Dampfziegelei im Distrikt Hömich bei Birkenfeld wurde ein Grab aus der Hallstattzeit zerstört. In den Besitz des Vereins gelangten durch den Unterzeichneten folgende Gegenstände: Scherben von Tongefässen mit ausgesprochenem Hallstattcharakter; Bruchstücke von Bronzeschmuckringen (s. Abbildg. 5); 2 Ringe aus Lignit; der eine von ihnen, ausgezeichnet erhalten, ist 4,5 cm hoch und hat

platz bei der evangelischen Kirche in Birkenfeld.

4) Die Gipsabgüsse von seltenen Birkenfelder Münzen und Medaillen aus dem 17. Jahrh., geschenkt von Herrn Alexander Hahn-Idar. (S. Paul Joseph in seiner Frankfurter Münzzeitung 1902, Nr. 17).

(Bal des.)

Saarbrücken, historischer Verein für die Saargegend I S. 258, II, III, V—VIII, XIV—XIX, XXII—XXV.

Die antiquarische Sammlung erhielt ausser einigen römischen Münzen keinen nennenswerten Zuwachs. Die mittelalterliche Sammlung wurde durch einen Abguss einer Elfenbeinplatte aus Trier, den Divisionspfarrer Dr. Schaack schenkte, sowie durch einiges Tongeschirr vermehrt, das bei der alten Kirche in Dudweiler gefunden worden war. Für die Waffensammlung wurden Nachbildungen römischer Waffen (Helm, scutum, clipeus, pilum, gladius und cingulum) nebst den kleinen Statuen eines römischen Legionars und eines fränkischen Kriegers aus dem Centralmuseum in Mainz bezogen, ausserdem eine Anzahl neuerer Waffen und Ausrüstungsgegenstände aus der Zeit des Krieges von 1870/71 angekauft.

(Ruppersberg.)

80 Trier, Provinzialmuseum I. S 269, II—XXV.

1. April 1906 bis zum 31. März 1907.

Im Etatsjahr 1906/07 haben die Unternehmungen des Museums sehr eingeschränkt werden müssen, weil alle Arbeitskräfte vorwiegend durch den Umzug in den Erweiterungsbau des Museums und die vorbereitenden Arbeiten dafür in Anspruch genommen wurden. Es wurde ein ausführlicher Aufstellungsplan entworfen und gemäss diesem Plan Modelle der grösseren Monumente in den neuen Räumen aufgestellt. Die endgültige Aufstellung weicht allerdings wesentlich von dem ersten Plane ab, beruht aber gerade auf den dabei gemachten Erfahrungen.

Die Steinmonumente sind im Erweiterungsbau in der Weise verteilt, dass der südliche Querbau (A auf Abb. 6) das Hermengeländer von Welschbillig aufgenommen hat (Taf. 7). 6 Hermen sind an den in den Neubau führenden Treppen verwendet, die übrigen sind in Form von 4 Ap-siden, je 2 auf jeder Seite angeordnet und durch ergänzte Geländer verbunden. Die Form der Ap-siden und des Geländers ahmt die ursprüngliche Aufstellung nach, nur dem beschränkten Raum entsprechend in stark verringerten Massen. Ein Modell im Massstab 1 : 25 veranschaulicht daneben das vollständige Bassin.

Der südliche Eckpavillon (B), des-

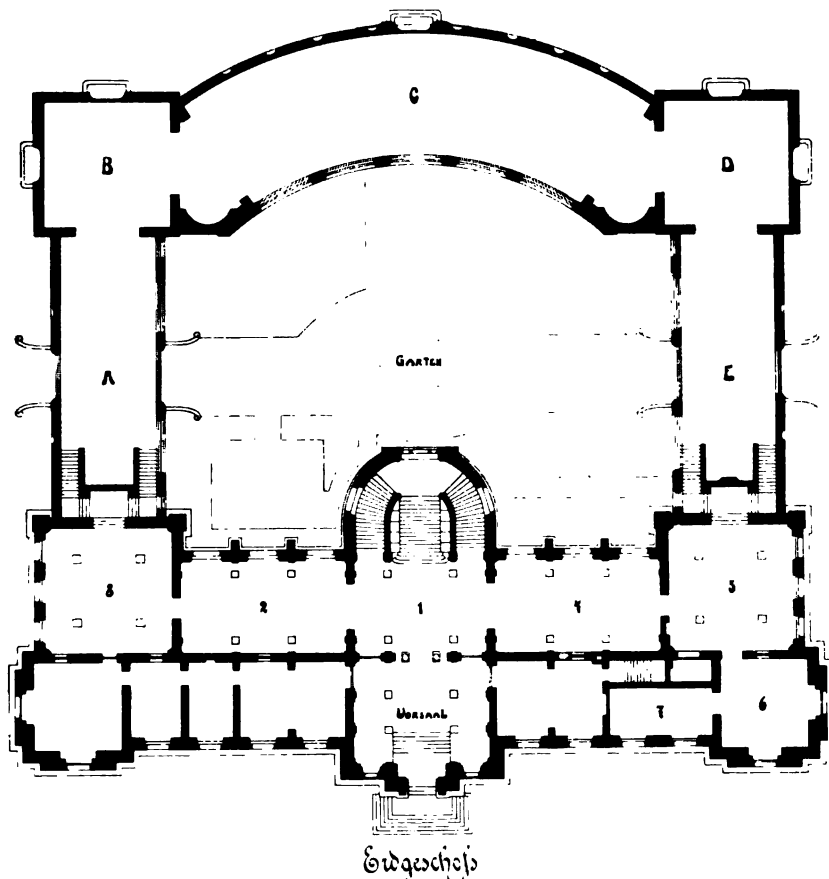


Abb. 6. Grundriss des Museums.

sen Höhe für den Hauptteil des Abgusses der Igeler Säule bestimmt gewesen war, hat einen besonders geeigneten Raum für die grossen Architekturen und die Jupitersäulen abgegeben, nachdem dem Abguss der Igeler Säule sein Platz im Freien angewiesen ist, wo nicht nur ein Teil, sondern der vollständige Abguss in wetterbeständigem Material aufgebaut werden wird. In Raum B sind nunmehr aus alten Stücken mit geringen Ergänzungen zwei grössere Säulen wieder aufgerichtet, ferner eine Säulennische, die das grosse Junobild aus den Kanalisationsfunden einschliesst (Taf. 8, 1), eine Reihe von 4 kleinen Säulen von einer römischen Villa, gefunden 1903 bei Franzenheim, schliesslich auch das Jupitersäulen-Monument von Ehrang, bei dem die verlorene Schuppensäule durch eine gleichartige andere, nur wenig ergänzte, ersetzt ist. Ausserdem sind ergänzt das Mittelstück des Zwischensockels und Standplatte mit Stütze und Füsse von Reiter und Pferd (Taf. 8, 2).

Die Neumagener Monumente mussten in der im Bogen geführten Haupthalle (C) mit Rücksicht auf die Lichtverhältnisse so angeordnet werden, dass 7 grosse Aufbauten an der Hinterwand mit schmalem Abstand von ihr aufgereiht sind. Der übrige Raum ist durch zwei Scheerwände von Stoff in 3 Abteilungen zerlegt, deren erste die ältesten Stücke, die Kalksteinmonumente, enthält. Auch in dem folgenden ist chronologische Anordnung angestrebt. Alle Stücke sind dem hohen Raum entsprechend bedeutend höher gesetzt und damit zu besserer Wirkung gebracht. An den grossen Aufbauten ist soviel ergänzt, als zum Aufbau nötig war; durch Ergänzungen der sich wiederholenden Ornamente namentlich an den Rückseiten, haben sich aus den bisher vereinzelt Bruchstücken ganze Flächen wiederherstellen lassen. Die Monumente haben dadurch an Anschaulichkeit sehr viel gewonnen. Alle Ergänzungen sind als solche durch besondere Tönung kenntlich gemacht. Unter Beobachtung dieser Vorsichtsmassregel konnte z. B. mit einigen Ergänzungen einer der grossen Grabaltäre vollständig wieder aufgebaut werden (Taf. 8, 3).

In dem nördlichen Eckpavillon (D) haben mit den mittelalterlichen und späteren Steindenkmälern das Relief vom Trierer Neutor und das Renaissance-Monument aus der Liebfrauenkirche (vgl. über die Erwerbung Wd. Ztschr. XXI Museographie von Trier S. 443) einen würdigen Platz gefunden. Das letztere liess sich auf Grund der vorhandenen Aufnahmen leicht wieder zusammensetzen. Schwierigkeit machte nur die aus dem auferstehenden Christus und vier Grabwächtern bestehende Bekrönung. Der Sarkophag, um den diese sich gruppierten, ist nicht mehr vorhanden und es fehlt für diese Bekrönung an jeglichem benutzbaren Abbildungsmaterial. Auf Grund der geringen Anhaltspunkte, die die Figuren selbst ergeben, ist jetzt der Aufbau rekonstruiert. Auf Tafel 9 ist die Gesamtansicht des Monuments gegeben, auf Tafel 9a der Grundriss, die Vorder- und Seitenansicht im Aufriss. Die Christusfigur der Bekrönung ist ebenso wie die Gestalten der Grablegungsgruppe nur Abguss des Originals. Neuerdings ist aber auch diese höchst wertvolle Skulptur durch Schenkung von Kommerzienrat W. Rautenstrauch in den Besitz des Museums übergegangen, erworben aus dem Nachlass von Dompropst Dr. Scheuffgen (Tafel 9b). Das Monument ist i. J. 1531 von Archidiakon Christoph Burggraf von Rheineck errichtet, dessen Familienwappen das Innere schmücken, und erst 1874 aus der Liebfrauenkirche entfernt worden (über Näheres vgl. demnächst Clemens, B. J. Bd. 117, auch Wiegand, Trierisches Jahrbuch 1908 S. 219).

Der letzte Saal, der nördliche Querraum (E) enthält die römischen Grabmäler des Regierungsbezirks Trier. Auch hier ist ein grösseres Stück von einem Grabmonument, aus dem Kastell von Jünkerath stammend, ergänzt worden (Hettner, Steindenkmäler Nr. 232).

Der anstossende Steinsaal im alten Bau mit den Grabsteinen aus Trier ist gleichfalls neu aufgestellt.

Es wird jetzt die Herrichtung der zahlreichen Mosaiken, die bei der Trierer Kanalisation gehoben sind, folgen und die weitere Neuordnung der Aufstellung im alten Bau. Die bisher magazinierten Kleinfunde der daran besonders reichen letzten Jahre

werden die freigewordenen Räume des Erdgeschosses und Oberstocks füllen. Im Keller ist ein Raum (1) als Ausstellungsraum beibehalten, ein zweiter (2) als Arbeitsraum eingerichtet. Die Neuordnungsarbeiten werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Unternehmungen. Kanalisation in Trier: Bei Hausanschlüssen und Kanalisierung neuer Strassen wurden mehrmals römische Strassen beobachtet, in Heiligkreuz einmal die römische Stadtmauer berührt, im Innern der Stadt an verschiedenen Stellen römisches und späteres Mauerwerk beobachtet und aufgemessen. Eine grössere Untersuchung wurde in den Sommermonaten ausgeführt bei Anlage einer Heizung für die Liebfrauenkirche. Es wurde dort ein Raum von 15×12 m ca. 5 m tief ausgeschachtet und dabei wohlerhaltene Reste eines römischen Hauses gefunden. In einem heizbaren Zimmer fand sich sehr gut erhalten ein rundes Wasserbassin eingebaut, dessen Bedeutung und Zeitstellung noch nicht endgültig bestimmt ist. Auf einer alten, flüchtigen Grundrisskizze der Liebfrauenkirche, die sich in der Dombibliothek gefunden hat, ist die Ruine noch als römisches Wasserbassin verzeichnet. Die römische Strasse, die das neugefundene Haus vom Dombau trennte, ist schon früh in römischer Zeit kassiert worden. Da die Reste gänzlich vernichtet werden mussten, ist der Fund in einem sofort an Ort und Stelle gefertigten Modell (Mus.-Inv. 06, 133) festgehalten worden. Im Inneren des Domes selbst ist in diesem Jahre an verschiedenen Stellen der Boden bis zu einer grösseren Tiefe untersucht worden. Von dem Bericht darüber darf man wichtige Ergebnisse erwarten.

Das Auszeichnen der Pläne hat noch nicht zu Ende geführt werden können. Die Arbeiten, die erst die Grabfunde von St. Matthias, später der Umzug mit sich brachten, haben diese Arbeit augenblicklich völlig zum Stillstand gebracht. Beim Planzeichnen wurde die wichtige Beobachtung gemacht, dass genau in der Mitte der Stadt am Neutor ein grösseres Gebäude zwei *insulae*, Häuserblocks, der römischen Stadt zusammenhängend bedeckte und die vom Südtor herkommende mittelste

Strasse der Stadt hier aussetzte, gerade wie es die Lagerstrasse vor dem Prätorium des römischen Lagers tut. Das grössere Gebäude liegt zwischen denselben beiden Querstrassen wie der Kaiserpalast. Es wird sich also um eins der wichtigsten Gebäude der römischen Stadt handeln, dessen Lage dort festgestellt ist.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse ist begonnen. Die zu dem Zweck beim Museum eingetretene wissenschaftliche Hilfsarbeiterin Fr. Dr. Fölzer hat von den Kleinfunden die Bronzen bereits bearbeitet, mit der Keramik begonnen. Die Sigillatastempel zu behandeln hat Oberlehrer Dr. Oxé in Crefeld sich bereit erklärt und die Arbeit bereits in Angriff genommen.

Die auf dem südlichen Gräberfeld von Trier bei St. Matthias in Aussicht genommene Grabung des Museums musste des Umzugs wegen aufgeschoben werden; dafür wurden aus privaten Grabungen wieder 94 geschlossene Gräber und verschiedene Einzelfundstücke erworben.

Die Ausgrabung der römischen Villa bei Wittlich ruhte gleichfalls des Umzugs wegen.

Trotz der Inanspruchnahme des Museums mussten aber am Schluss des Berichtsjahres zwei Ausgrabungen ausgeführt werden. In Bollendorf a. d. Sauer wurde im Februar bei Feldarbeiten eine römische Villa, deren Lage durch erhaltenes Mauerwerk schon länger bekannt war, gefährdet durch Ausgrabungen der Grundbesitzer, so dass ein rasches Eingreifen erforderlich war. Die sogleich eingeleitete systematische Ausgrabung legte eine ungewöhnlich gut erhaltene *villa rustica* des Typus der benachbarten Villa von Stahl (B. J. 62 Taf. 1, S. 1) frei. Der Direktor der Röm.-german. Kommission übernahm in dankenswerter Weise angesichts der Geschäftslage des Museums die Ausgrabung und stellte seinen Assistenten Dr. Kropatschek zur wissenschaftlichen Leitung zur Verfügung, so dass das Museum nur die technische Leitung selbst auszuführen brauchte. Wenn es sich hier auch nur um ein kleines Landhaus handelt, so ist die freigelegte Ruine

doch ein so lehrreiches Beispiel dieser Gattung, dass es sehr wünschenswert erscheint, die Ausgrabung dauernd offen zu erhalten, umso mehr, als sie in der schönen und leicht erreichbaren Gegend viele Besucher finden würd.

Ueber die in den letzten Wochen begonnene Untersuchung der römischen Töpfereien an der Ziegelstrasse wird später eingehend zu berichten sein. Bis jetzt sind 7 neue Ofen freigelegt mit sehr guten Ergebnissen. Es ist dringend nötig, dass diese reiche Fundgrube für Kenntnis der Trierer Keramik ganz ausgebeutet wird, ehe das Terrain, wie bald bevorsteht, durch Kasernen besetzt wird.

Kleinere Untersuchungen und Funde: Vorrömisches. In einer Kiesgrube bei Feyen sind prähistorische Scherben, Reste von mehreren bronzezeitlichen Gräbern, zu Tage gekommen und erworben. Das sind die ersten Spuren einer vorrömischen Ansiedlung in nächster Nähe von Trier, 2 km südlich von der Stadt. Die Fundstätte wird weiter beobachtet werden. Auf dem linken Moselufer sind im Gemeindevald von Zewen eine Anzahl anscheinend unberührter Hügelgräber konstatiert worden, die auch wegen der Nähe Triers bald einmal erforscht werden müssen.

Römisches: Grabstätten aus römischer Zeit wurden beobachtet bei Trier in der Mendgen'schen Kiesgrube bei Heiligkreuz, wo ein Bleisarg gefunden. Der Sarg war gänzlich zerstört, Beigaben nicht vorhanden. Auf diesem Gebiet waren römische Gräber bis jetzt noch nicht festgestellt.

An der Kirche von St. Matthias wurde eine gut erhaltene christliche Grabinschrift erhoben, die der Sammlung der Kirche verblieb.

Im Bezirk wurden römische Gräber gefunden bei Lascheid, Kreis Prüm; leider waren die Funde bis auf einige frühromische Scherben zu Grunde gegangen; bei Schillingen (Landkreis Trier) sind an zwei verschiedenen Stellen römische Gräber gefunden worden, ein vollständiger verzierter Sigillatanapf späterer Zeit, der dabei gefunden war, wurde für das Museum gekauft (06, 581). Von einer unbefugten Untersuchung eines Grabhügels bei

Bleialf (Kreis Prüm) rettete Herr Lehrer Kreuzberg in Prüm eine steinerne Aschenkiste für das Museum, die offenbar schon früher einmal ihres Inhalts beraubt worden war.

Im Gemeindevald von Uerzig wurden schwere bearbeitete Steine gefunden; auch dort ist nach dem Augenschein eine Grabstelle römischer Zeit anzunehmen.

Aus Ernzien (Kreis Bitburg) teilte Herr Pfarrer Kilburg ein bisher noch nicht beobachtetes Inschriftbruchstück mit.

Reste römischer Villen wurden an verschiedenen Stellen berührt und nach Möglichkeit untersucht, so bei Oberleuken (Kreis Saarburg) und bei Nattenheim (Kreis Bitburg). In Wiltingen bot sich die Gelegenheit, die in den 50er Jahren von v. Wilmowsky begonnene Villenausgrabung heute noch zu vervollständigen, die zur Zeit aber nicht benutzt werden konnte. Die Verfolgung von bei Heusweiler gefundenen römischen Fundamenten hat der historische Verein in Saarbrücken übernommen.

Spuren einer römischen Wasserleitung haben sich bei Oberbillig gefunden; ein dazu gehöriger Steintrog aus einem Grabmonumentblock gefertigt, ist ins Luxemburgische verschleppt und konnte noch nicht erworben werden. Eine ältere Wasserleitung, aus Tonröhren bestehend, bei Wasserliesch, erwies sich als sicher nicht römischer, sondern späterer Zeit angehörig.

Nachrömisches: Bei Minden a. d. Sauer wurde ein anscheinend fränkisches Gräberfeld ermittelt; bei Eisenach bei Welschbillig ist ein solches durch die Ausgrabungen eines Trierer Althändlers zerstört worden. Die Anzeige davon gelangte erst so spät an das Museum, dass die Ausgrabung nicht mehr verhindert werden kann. Die Fundstücke sind nachher vom Museum gekauft worden. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass solche privaten Grabungen zu Erwerbzwecken endlich einmal durch gesetzlichen Schutz der Denkmäler unmöglich gemacht werden.

Die Erwerbungen des Jahres 1906 umfassen bis jetzt 691 Nummern; doch haben die Fundstücke aus den letzten

Ausgrabungen noch nicht eingetragen werden können. Dagegen sind jetzt die Funde vom Bahnhof Trier-Süd unter Nr. 06, 263—537 inventarisiert worden. Eine grössere Anzahl von Fundstücken aus St. Matthias von 1905 ist in diesem Jahr angekauft und nachträglich unter 06, 304—658 inventarisiert worden. Sie enthalten ausser Einzelstücken 107 geschlossene Gräber, zu denen in diesem Jahre wieder 94 Gräber hinzugekommen sind. Die Zahl der hervorragenden Stücke unter ihnen ist nicht so bedeutend als im vergangenen Jahre, aber als Arbeitsmaterial sind sie nicht minder wichtig, als die früheren.

Von den Erwerbungen sind im Einzelnen zu nennen: **Vorrömisches:** Aus einem Grabhügel von Osburg eine hohe Urne der Bronzezeit (06, 528), aus Feyen zahlreiche Scherben, derselben Epoche angehörig. Ausserdem wurden verschiedene Steinbeile eingeliefert aus Trassem, Neuforweiler, Bollendorf, Pallien; besonders hervorzuheben ist ein Hammerbeil mit Stielloch aus Diabas (06, 146), das bei Zeltlingen aus der Mosel gebaggert wurde.

Römisches: Bronzen: (06, 513) gegossener Ständer, auf einer vierkantigen Stange ein Delphin, der ein Blatt mit Oese in der Schnauze hält (Taf. 11, 5), (06, 56) ein medizinisches Salbenkästchen, mit einem kleinen Medaillonbild verziert, Fundort zweifelhaft, vielleicht Andernach (Taf. 11, 3). 06, 149) Fibel in Gestalt eines P mit der Inschrift: *pignus amore*, Fundort Alttrier (Taf. 11, 4). (06, 224) ein römisches Pfund in Gestalt eines Kinderköpfchens, Fundort Trier (Taf. 11, 2). Bei der Töpfereigrabung wurden u. a. gefunden: ein Beschlagstück in Gestalt eines Wolfskopfes (07, 702), 8 cm lang, mit dem das Ende eines Griffes o. ä. verkleidet war (Taf. 11, 7), und ein Ziegenbock (07, 710), 7 cm hoch, massiv, Gewicht noch 160 gr, offenbar auch ein Gewicht, ein halbes Pfund römisch (Taf. 11, 6).

Stein: (05, 477 e u. 625 f) zwei Freiskulpturen aus Kalkstein, eine Rosette und ein Tritonschwanz, vermutlich Ornamente eines Grabbaues des 1. Jahrhunderts (abgeb. mit dem zugehörigen Stück Wd. Z. XXV T. 14, nr 14 u. 15).

(06, 626) Bruchstücke eines Grabmonuments mit einem kämpfenden Reiter, bei Nennig aus der Mosel gebaggert, bisher dort aufbewahrt, jetzt von der Königl. Regierung dem Museum überwiesen. — (06, 220) Relieffragment aus Kalkstein. In der Mitte eine thronende Göttin ohne Attribute auf einem Podium, das als Gesicht gebildet ist und zwar anscheinend als das des gallischen Dreikopfgottes. Links nur noch ein Arm mit Fackel, rechts Frauenkopf und Arm mit kleinem Attribut, vielleicht Zweig erhalten (Taf. 10, 13).

Glas: (05, 424 d) blaues Henkelkännchen mit weissem Henkel; (05, 429 a und b) aus einem Haufen von Scherben liessen sich zwei sehr seltene Gefässe (Taf. 11, 10 und 8), einermassen wiederherstellen, das eine ein Gegenstück zu der Flasche mit blauen und gelben Fäden der Sammlung vom Rath in Köln (abgeb. Kisa Taf. 13), das andere ein viereckiger Glaskasten, der sich nach oben verjüngt, die Wände mit Blattornament (vgl. die geschliffenen Blätter auf dem Glas in Köln, B. J. 114/115 S. 353 Abb. 2 c) verziert, an den Seiten zwei Henkel, eine ganz neue Form. — (05, 475) das bekannte Gefäss in Gestalt eines sitzenden Affen, leider fehlt das Gesicht. (05, 509) Henkelkanne aus blauem Glase mit langem Röhrenhals, aus dem 1. Jahrhundert. (05, 544) kleines Henkelkännchen aus braunem, rot geädertem Glase, (05, 441 a) und (05, 541 a) Flaschen besonderer Form, alles aus St. Matthias. (06, 16) Trinkbecher mit eingeritzten Inschriften und Gladiatorendarstellungen, darunter Kämpfer auf einem zweispännigen Wagen von einem Panther verfolgt (Taf. 10, 5). Dieses hervorragende Stück soll demnächst besonders publiziert werden.

(06, 596 a) eine Glaskanne mit breitem Henkel, schöner Form und vollständig erhalten aus mattiertem Krystallglas, ein ungewöhnlich grosses und schönes Stück, dazu (596 b) dünnwandiger Becher mit bunten Nuppen (Taf. 10, 9 und 6). — (06, 633) feiner grosser Rippenbecher aus grünem Glase mit Fuss, neue Form (Taf. 10, 7).

Terrakotten: (05, 431 b) kleine Maske zum Aufhängen, (508) Eber aus rotem Ton, (572) Matrone, (58) Oa Mat-

rone, bemerkenswert, die Vorderseite aus weissem, die Rückseite aus rotem Ton, aus St. Matthias. (06, 241) ein hockender Silen, gef. in Trier (Taf. 10, 14), (06, 259) Venusstatuette (Taf. 10, 15), (06, 260) sitzende Fortuna ungewöhnlich feiner Arbeit (Taf. 10, 12). (06, 485) stehende Minerva, vom Bahnhof Trier-Süd (Taf. 10, 16). (06, 687) stehende Göttin mit Kind, aus der Mosel gebaggert (Taf. 10, 11).

Tongefässe: (06, 477a), feine, innen rot, aussen weiss bemalte Urne mit Strichelung verziert, mit antiker Flickung, (05, 585a) aus einem Grabe mit Münzen des Hadrian und der Lucilla, das ins Ende des 2. Jahrhunderts zu setzen sein wird, ein schwarz gefärbtes Henkelkännchen von schlanker ungewöhnlicher Form, aber bereits mit weisser Barbotinebemalung, Ranken und Inschrift VIVAS MI, als eins der frühesten datierten Stücke wichtig für die Entwicklung dieser Gattung. (05, 655) Scheibe aus Ziegelton, Durchmesser 13 cm, in der Mitte ein grosses Loch; Bestim-

zwischen Ranken (Taf. 10, 3). — (06, 605b) Henkeltasse besonderer Form aus frühester Zeit mit eigentümlicher grüner Glasur (Taf. 10, 4), jetzt farbig publiziert in *Altert. u. heidn. Vorzeit V* Taf. 52, Nr. 944, Text S. 295). — (06, 589b) ein Sieb aus grauem Ton, (06, 618a und b) einheimische Nöpfe, ohne Drehscheibe hergestellt, mit grober Strichelung, aus einem Grabe augusteischer Zeit. — (06, 454) Scherbe aus grobem Ton, gelb bemalt mit braunen Ringen, dazwischen ein Stierkopf plastisch aufgesetzt (Taf. 10, 1). Ferner einige bemerkenswerte Lampen: (06, 202b) grosse Lampen mit 2 Schnauzen, — (06, 209d) Lampe ohne Henkel mit 2 hornartigen Ansätzen, ähnliche Form haben (06, 221c) und (06, 632). Auch eine eiserne Lampe (06, 211c) wurde erworben.

Nachrömisches: Aus Rittersdorf wurde der Inhalt von 7 fränkischen Gräbern angekauft, (06, 39–45), von derselben Fundstelle, wie die in den Vorjahren erworbenen Stücke.

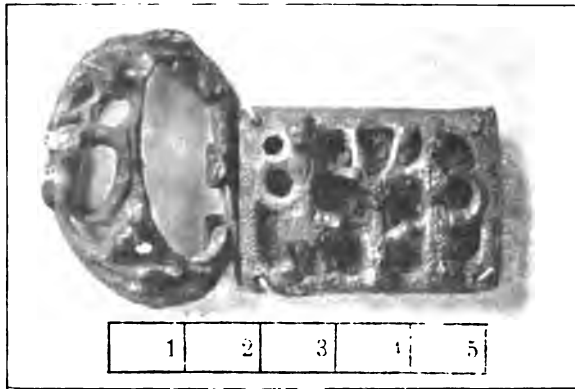


Abb. 7.

mung noch nicht ermittelt, aber das häufigere Vorkommen ähnlicher Stücke auf dem südlichen Gräberfeld weist auf Verwendung bei den Gräbern oder in den in der Nähe liegenden römischen Töpfereien hin. — (06, 2) gelbgefamelter Henkelkrug der Spätzeit, der Hals als komische Maske gebildet (Taf. 10, 2). — (06, 12) glänzend schwarzes Gefäss mit weissem Barbotineschmuck, mit Inschrift FRVIME und 3 Vögeln

Aus Trier (leider ohne nähere Fundangaben) stammt eine Gürtelschnalle aus vergoldeter Bronze (56, 080) mit Darstellung von Mann und Frau neben einem Baum, auf dem gewölbten Bügel drei Tiere, vielleicht Adam und Eva, aber die Schlange fehlt, offenbar dem frühesten Mittelalter angehörig (Abb. 7). Zu vergleichen ist das Bronzebeschlagstück in Wiesbaden (nr. 15164) [Nassauische Mitteilungen 1900/01 S. 42, Fig. 3].

Ein Bronzebeschlag im Trierer Museum, ein ähnlich à jour gearbeiteter Löwe (99, 18), der romanischer Zeit angehört, ist in allen Formen eine Weiterentwicklung der Tiere auf dem Bügel. Unbekannter Herkunft ist 06, 55 der Torso einer Madonna mit Kind aus Marmor, feiner Arbeit, romanischer Zeit (Taf. 11. 1). Ausserdem wurde die Glocke der evangelischen Kirche von Rhaunen im Hochwald, geziert mit den Namen der 4 Evangelisten, etwa aus dem 16. Jahrhundert stammend, vor dem Einschmelzen bewahrt (06, 579).

Münzsammlung: Römische Münzen: In einem Grabe von St. Matthias fand sich auch einmal eine griechische Münze (06, 658), Mittelers der *Κυζικηνών νεοκόπων*.

Die Sammlung trierischer Münzen wurde im Berichtsjahr vom Museum nicht vermehrt. Es steht in Aussicht, dass die Gesellschaft für nützliche Forschungen für die Pflege und Erweiterung dieses Teils der Sammlungen bald mit besonderen Mitteln wird eintreten können.

Im Berichtsjahre ist die Bearbeitung der Neumagener Monumente, die die Römisch-germ. Kommission übernommen hat, in Angriff genommen worden. Es ist ein ausführlicher, beschreibender Katalog der Monumente aufgestellt, eine Arbeit, für die Professor Dragendorff einen längeren Aufenthalt in Trier nahm und die jetzt von dem Assistenten der R.-G.-K., Dr. Kropatscheck, zu Ende geführt wird. Die Bewegung der Monumente beim Umzug ist dazu benutzt worden, alle Steine zu photographieren und alle Bearbeitungsmerkmale an den Steinen aufzuzeichnen. Ferner sind zahlreiche zeichnerische Aufnahmen gemacht. Es ist also dank dem Eintreten der Römisch-germanischen Kommission sichere Aussicht vorhanden, dass diese älteste Verpflichtung der Wissenschaft gegenüber, die auf dem Trierer Museum ruht, bald eingelöst werden wird.

Für die Bibliothek des Museums wird an einem Zettelkatalog gearbeitet, von dem ein grosser Teil bereits fertig vorliegt. Eine ähnliche Ordnungsarbeit ist noch nötig für die Zeichnungen, Pläne und Photographien.

Der archäologische Ferienkurs für

deutsche Gymnasiallehrer wurde vom 11.—13. Juni vom Museumsdirektor abgehalten. Dem Kursus wohnten auch die Teilnehmer der vom archäologischen Institut veranstalteten Studienreise bei. Vom 30. Mai bis 1. Juni wurde ausserdem ein Kursus für 50 Studierende aus Giessen, die die Professoren Bethé, Sauer und Strack nach Trier geführt hatten, von Professor Dragendorff und dem Museumsdirektor veranstaltet. Letzterer hielt im Winter Vorträge in der Gesellschaft für nützliche Forschungen und im historischen Verein in Saarbrücken.

Das Museum wurde an den freien Tagen von 6499 Personen, an den Tagen mit Eintrittsgeld von 2411 Personen (i. J. 1903: 2512, 1904: 2243) besucht. Die Zahl der Besucher wäre noch höher, wenn das Museum nicht fünf Wintermonate hindurch hätte geschlossen sein müssen. Die Thermen, deren Besuch niemals unentgeltlich ist, hatten 6217 Besucher. Der Gesamterlös einschliesslich des Verkaufs von Katalogen, Plänen u. a. betrug im Museum 1928,35 M., in den Thermen 1712,55 M.

Das Museum musste ganz geschlossen gehalten werden vom 22. Oktober bis zum 30. März, nachdem der Umzug in den Neubau bereits am 3. September begonnen hatte. Ende März war die Neuaufstellung der Steinmonumente und die Herrichtung der ausgeräumten Säle des alten Baus so weit vollendet, dass vom Ostersonntag, den 31. März, ab das Museum dem Publikum wieder zugänglich gemacht werden konnte.

(Krüger.)

Bonn. Provinzialmuseum, 1 S. 273. 83
IV, V, XI—XXV.

(1. April 1906 bis 1. April 1907.)

Im Berichtsjahre wurden ausser einigen kleineren Untersuchungen vier grössere, zum Teil schon früher begonnene Ausgrabungen ausgeführt.

Zunächst konnten in Remagen in der Nähe der Stadtkirche und hinter dem Rathause noch wichtige Ergänzungen unserer früheren Beobachtungen gewonnen werden, welche namentlich der Kenntnis des ältesten römischen Kastells zu Gute kamen. Es ergab sich, dass dieses ein Erdwerk mit doppelter Holzpalissade war, ähnlich den an der Lippe und neuer-

dings auf der Alteburg bei Köln aufgedeckten früheren Kastellen. Da die gesamten Resultate unserer bisherigen Ausgrabungen in Remagen inzwischen bereits in den Bonner Jahrbüchern 114/115 S. 213 ff. ausführlich dargestellt sind, so braucht hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden. Aus der Durcharbeitung der Einzelfunde ergab sich, dass die Gründung des Kastells Remagen nicht mehr in die Zeit des Augustus, sondern höchst wahrscheinlich in die Regierungszeit des Tiberius fällt, als man nach Aufgabe der rechtsrheinischen Eroberungspolitik die Rheingrenze durch neue Befestigungen verstärkte (vgl. a. a. O. S. 206 ff.).

In Bonn wurde die Gelegenheit benützt, bei Neubauten an der Brückenstrasse weitere Teile der schon früher dort ermittelten augusteischen Niederlassung kennen zu lernen. Bei den Ausschachtungen für zwei Häuser auf der südlichen Seite der Brückenstrasse wurde festgestellt, dass die schon an der Ecke Hundsgasse — Brückenstrasse entdeckten augusteischen Wohnstätten sich nach dem Rheine zu fortsetzten. Es wurden unter fortgesetzter Beobachtung durch das Provinzialmuseum fünf Wohnruben ausgeräumt, welche in etwa 5 Meter Tiefe unter dem heutigen Strassen-Niveau durchschnittlich 1 Meter in den natürlichen Sandboden eingetieft waren. Sie enthielten nur augusteische Tonware. Darüber wurde eine starke Brandschicht beobachtet, welche neben vorwiegend augusteischer Keramik nur wenig südgallische Sigillata enthielt und offenbar schon in der Zeit des Kaisers Tiberius entstanden ist. Darüber kam eine starke Kulturschicht Claudisch-Neronischer Zeit mit viel südgallischer Sigillata und einer grossen Anzahl farbgetränkter feiner Gefässcherben, darüber wieder eine Brandschicht, in und über welcher die flavische und jüngere Keramik einsetzte. Die Beobachtung der Ausschachtung besorgte Herr Hagen. Eine interessante Ergänzung erhielten diese Beobachtungen bei Ausschachtungen im Garten der Beethovenhalle, also auf der nördlichen Seite der Brückenstrasse, gegenüber den vorhin erwähnten Baustellen. Auch hier wurden Wohnruben beobachtet, welche aber

fast gar keine Keramik der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts mehr enthielten, sondern erst solche, welche der Mitte und zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts angehört. Die Beobachtungen umfassen bisher noch ein zu beschränktes Gebiet, um ganz sichere Schlüsse zuzulassen, immerhin hat es den Anschein, als ob jene augusteische Ansiedlung, welche entweder ein Drususkastell ist oder mit einem solchen wenigstens zusammenhängt, sich nicht nördlich der Brückenstrasse fortgesetzt hätte. Die Wohnstätten auf dem Terrain der Beethovenhalle fallen erst in die Zeit des Legionenlagers und gehören offenbar zu dessen Kanabae, welche sich dann auch über die Fläche des offenbar schon früh zerstörten Drususkastells ausgedehnt haben.

Der Schwerpunkt der Museumsarbeit lag in der Fortsetzung der im vorigen Jahr begonnenen Ausgrabung von Vetera auf dem Fürstenberge bei Xanten. Es galt diesmal vor allem zu versuchen, womöglich die gesamte Umgrenzung und Ausdehnung des im vorigen Jahre (s. Bonn. Jahrb. 114/115 S. 318 u. Taf. XIX) gefundenen Erdlagers zu bestimmen. Tatsächlich gelang es auch, eine südliche und eine westliche Grenze zu finden, während die Versuche nach Osten, also der Rheinfront zu, bisher noch zu keinem positiven Ergebnis geführt haben. Obgleich wir nun also durch die bisherigen Grabungen eine Nord-, West- und Südgrenze haben, können wir doch über die Grösse des Lagers noch nichts bestimmtes sagen, weil diese Grenzen zum Teil sicher verschiedenen Lagern angehören. Die neugefundene Südgrenze ist ein tiefer und breiter Spitzgraben, welcher, rund 500 Meter südlich von dem im vorigen Jahre gefundenen nördlichen Graben, von WSW nach ONO verläuft und wieder im allgemeinen durch einen alten Feldweg begleitet ist. Der Graben zeichnete sich noch als sanfte Terrainwelle auf der heutigen Ackeroberfläche ab. Er konnte mehrere hundert Meter weit verfolgt werden, ohne dass seine Enden, d. h. also die südwestliche und südöstliche Eckabrundung, gefunden worden wären. Spuren von Palissaden wurden bei ihm bisher nicht gefunden.

Die Westgrenze fand sich etwa 500

Meter westlich von der alten Poststrasse Xanten-Birten. Sie stellt sich ebenfalls dar als einfacher Spitzgraben ohne Palissaden und wurde auf etwa 200 Meter Länge von Süden nach Norden bis zu ihrer nordwestlichen Eckabrundung verfolgt. Dort biegt der Graben rechtwinklig nach Osten um, aber er biegt nicht in die im vorigen Jahr gefundene, sondern in eine neue etwa 140 Meter südlicher verlaufende Nordgrenze ein, gehört also sicher einem anderen Lager an, als das früher festgestellte. Diese neue Nordgrenze wurde ebenfalls wieder mehrere hundert Meter weit verfolgt, soweit es der Stand der Feldbestellung zuließ.

Dieses neu aufgefundene zweite Lager, welches also jedenfalls mit seinem nördlichen Teil innerhalb des im vorigen Jahre gefundenen Lagers fällt, gehört nun nach Ausweis seiner Scherbenfunde nicht mehr der augusteischen Zeit an, sondern muss gegen die Mitte des ersten Jahrhunderts entstanden sein, es ist also jünger als das erste augusteische Lager, welches wir im vorigen Jahre gefunden hatten. Brandschutt wurde in seinem Graben nicht wahrgenommen.

Dagegen machten wir an mehreren Stellen in seinem Graben eine Beobachtung, welche im Verein mit gewissen Anzeichen von den vorjährigen Ausgrabungen die Anwesenheit eines dritten, noch jüngeren Lagers erschliessen liess. An zwei Stellen nämlich fanden wir die Böschungen des Spitzgrabens des zweiten Lagers durch Abfall- und Kellergruben jüngerer Wohnstätten teilweise zerstört, die starke Brandschicht, welche diese Abfallgruben bedeckt, läuft ungestört über die Grabenspitze hinweg. Bei weiterer Abdeckung fanden wir sogar noch einige Pfostenlöcher, welche offenbar von den Baracken herrührten. Eine dieser Wohngruben enthielt gestempelte Ziegel der V. und XV. Legion. Wir haben hier also offenbar Reste eines dritten Lagers vor uns, welches die fünfte und fünfzehnte Legion beherbergte und, wie der starke Brandschutt zeigte, einer Brandkatastrophe zum Opfer fiel. Es muss sich nach Norden wieder weiter ausgedehnt haben als das zweite Lager, da ja seine Ba-

racken über den wieder zugefüllten Umfassungsgraben des zweiten Lagers hinweggebaut sind. Nun ist zu beachten, dass wir bereits im Vorjahre an dem zuerst gefundenen Nordgraben zwei Perioden unterscheiden konnten, deren jüngere sich deutlich durch starken Brandschutt auszeichnete (vgl. a. a. O. S. 322 fig. 8). Es liegt nun nahe, diese zweite Periode des Nordgrabens mit den abgebrannten Baracken unseres dritten Lagers in Verbindung zu bringen. Wenn dies richtig ist, so hat man also bei der Anlage des dritten Lagers die alte augusteische Nordgrenze des Lagers, die bei dem zweiten Lager verlassen war, wieder ungefähr innegehalten. Die Scherbeneinschlüsse dieses dritten verbrannten Lagers gehören jedenfalls auch noch vorflavischer Zeit an. Nach den erwähnten Ziegelstempeln hat es der V. und XV. Legion als Aufenthaltsort gedient. Es darf somit wohl als wahrscheinlich bezeichnet werden, dass in diesem dritten verbrannten Lager das im batavischen Freiheitskriege eroberte und verbrannte Vetera zu erkennen ist, während das erste, schon im Vorjahre entdeckte, das augusteische Vetera war.

Welche Bewandnis es mit dem zweiten Lager hat, wird sich erst sagen lassen, wenn sein Umfang bekannt ist, da man dann erst erkennen kann, ob es wirklich kleiner ist als die anderen Lager, oder ob sich nur seine Grenzen etwas gegen jene verschoben haben.

Nach Osten ist, wie gesagt, überhaupt noch keine Grenze gefunden worden, aber ein langer Versuchschnitt, welcher von der alten Poststrasse Xanten-Birten nach Osten bis dicht zu den Gärten des von Hochwächterschen Besitzes gezogen wurde, durchschnitt nur einheitlich augusteische Wohngruben ohne Brandschutt. So weit hat also offenbar nur das augusteische erste Lager gereicht, während die Grenzen der beiden jüngeren Lager westlich der alten Poststrasse gesucht werden müssen. Dass diese alte, stellenweise tief eingeschnittene Strasse nicht etwa selbst an Stelle eines alten Befestigungsgrabens getreten ist, wurde durch einen Querschnitt festgestellt. Erwähnt sei noch, dass an einer Stelle dicht hinter dem westlichen Graben des zweiten Lagers innerhalb des

letzteren eine gewaltige über 5 Meter tiefe Grube durchschnitten wurde, welche in ihrem unteren Teile mit nassem schwarzem Schlamm gefüllt war, aus dem ausser Scherben und Holzresten etc. auch Leder und einige Woll- und Leinengewebereste erhoben wurden. Da bei 5 Meter Tiefe in dem Schlamm nicht mehr weiter gearbeitet werden konnte, mussten wir uns vorläufig damit begnügen, das Vorhandensein dieser Grube, welche gewiss noch manche interessanten Einzelfunde birgt, konstatiert zu haben. Ihre Ausgrabung wird für später in Anssicht zu nehmen sein. Genauere Details müssen einem illustrierten Berichte vorbehalten bleiben, der im 116ten Bande der Bonner Jahrbücher erschienen ist. Die ständige örtliche Leitung besorgte zuerst der Direktor, dann Herr Hagen. Auch in diesem Jahre wurde die Arbeit durch das lebenswürdige Entgegenkommen der Grundbesitzer, namentlich des Königlichen Kammerherrn v. Hochwächter, sowie der Pächter, wesentlich erleichtert.

Eine vierte Ausgrabung galt einer Befestigungsanlage, welche im Neandertal bei Düsseldorf liegt. Dort hatte schon Herr Fabrikbesitzer A. Böddinghaus aus Elberfeld selbst mit Ausgrabungen begonnen, deren Leitung und Beaufsichtigung er dem Provinzialmuseum in freundlichster Weise gestattete, während er selbst die Kosten der Ausschachtung trug. Die Ausgrabung wurde von Herrn Museumsassistent Könen beaufsichtigt und zusammen mit Herrn Landmesser George aus Düsseldorf aufgenommen. Es handelt sich um einen befestigten Felsvorsprung mit Namen Hundsklipp, welcher in dem Winkel zwischen der Düssel und dem Mettmanner Bach bis dicht an dem Zusammenfluss der beiden Bäche zungenartig vorspringt und nach drei Seiten sehr steil in die Täler dieser Bäche abstürzt, während seine vierte östliche Seite eben in das hinterliegende Hochland verläuft. Der Rand des Felsplateaus ist nur von einer Mauer umgeben, welche an drei Seiten bereits gefunden, an der vierten nördlichen zum Mettmanner Bach abfallenden Seite aber noch nicht festgestellt ist. Vor der Mauer ist ein tiefer und breiter Graben, dessen Böschungen noch

jetzt als Hohlweg erkennbar sind, dessen ursprüngliches Profil aber an einer Stelle genau durch Ausgrabung festgestellt wurde. Das von der Mauer umgebene unregelmässige Viereck ist etwa 340 Meter lang und 200 Meter breit. Die Umfassungsmauer ist an den verschiedenen Stellen verschieden stark: die Breite schwankt zwischen 1 und 2,30 Meter. Die Mauer besteht aus Bruchsteinen mit sehr schlechtem Kalkmörtel. Stellenweise besteht sie aus zwei Futtermauern von 0,60 bezw. 0,40 Meter Stärke mit 0,80 bis 1 Mtr. Zwischenraum, der mit Schutt ausgefüllt und stellenweise durch Quermauern unterbrochen war. An einer Stelle war das Mauerwerk noch 1,60 Mtr. hoch. Wallreste hinter der Mauer waren auch noch stellenweise erhalten. Bis jetzt wurden drei Tore ermittelt, deren Konstruktion noch einer späteren Nachprüfung bedarf. Das eine liegt in der Mitte der Ostfront nach der flach verlaufenden Hochebene zu, ein zweites wahrscheinlich in der Südostecke, das dritte offenbar ziemlich komplizierte in der Südwestecke. Genauere Details können nur an Abbildungen klargemacht werden. Ueber die Zeit der Anlage kann man wegen des auffallenden Mangels an Kulturresten bisher noch nicht ganz sicher urteilen. Nur an einer Stelle fand Herr Könen auf der Sohle des Grabens fünf spätkarolingische Gefässscherben, welche die Vermutung zulassen, dass es sich um die Reste einer karolingisch-fränkischen Burg handelt. Die weitere Ausgrabung der Anlage, welche dringend wünschenswert ist, wird wohl, wie über die Befestigung selbst, so auch über ihre genauere Zeitstellung Aufschlüsse bringen. Ausser den schon genannten Herrn Fabrikant Böddinghaus und Landmesser George sind wir vor allem dem Grundbesitzer, Herrn Rentner Robert Stöcker von Haus Bachelberg bei Mettmann, der die Ausgrabung in liberalster Weise gestattete und förderte, zu grossem Dank verpflichtet.

Von den Neuerwerbungen des Museums, welche unter 833 Inventarnummern etwas über 1600 Gegenstände umfassen, seien folgende wichtigeren hervorgehoben:

A. Prähistorische Abteilung.

Aus der neolithischen Ansiedlung bei Urmitz stammt: ein flacher länglicher Reib- oder Mahlstein aus rötlichem Sandstein (18243), ein Henkelkrug der Untergrombacher Periode (18636), eine Wohngrube derselben Zeit mit Tonnäpfchen, Feuersteinmessern etc. (18638), eine weitere Wohngrube mit Glockenbecherscherben, einem Tonteller etc. (18642), Scherben und Steingeräte derselben Zeit aus der Tiefe des einen der grossen Sohlgäben der dortigen steinzeitlichen Festung (18642). Ferner erhielten wir aus Urmitz zwei Feuersteinmesser (18644/5) u. einen Zonenbecher (18635), während ein zweiter Zonenbecher aus Kettig (18637), ein Untergrombacher Henkeltopf aus Kärlich (18634) stammt.

Der Bronzezeit gehören an: eine Urne und ein Becherchen (17953/4) aus Heimbach-Weiss und der Scherbeninhalt einer Wohngrube aus Urmitz (18261). Der Hallstattperiode entstammen: drei Grabfunde mit gedrehten Halsreifen und zahlreichen Armringen aus Bronze und ein einzelnes Tonürnchen aus der Gegend von Heimbach-Weiss (17033—5, 18245), vier ganze und zahlreiche zerstörte Tongefässe aus dem Kastell Niederbieber (18715—24), grosse bronzene Hals- und zahlreiche Armreife aus Urmitz (18087—98).

Aus der La Tèneperiode ist vor allem ein Grab aus Urmitz zu nennen, welches eine Bronzeschnabelkanne, einen genieteten Bronzekessel und einen eisernen Wagenradreif enthielt (17926 s. Bonn. Jahrb. 114/115 S. 320 ff.). Ferner ein Grab mit 6 Bronzearmreifen und vier blaugelben Glasperlen, in welchen Reste von Bronzedrahtringen stecken, aus Niederbieber (18117), eine Tonurne und ein Bronzering aus Heimbach-Weiss (17951/2).

Ein germanisches Urnchen (18121) aus der Gegend von Goch verdanken wir Herrn H. Schlüpers in Goch.

Für die prähistorischen Altertümer musste wieder ein grosser Schrank bereitgestellt werden.

A. Römische Abteilung. I. Stein- denkmäler: Herr Fabrikant H. Schlüpers in Goch schenkte einen kleinen Kalksteinaltar mit Inschrift: Numi[nibus] loci sowie eine kleine Kalk-

steinstatue des thronenden Jupiter, welche in der Gegend von Xanten gefunden sind (18118/9). Ein Weihe- denkmäl der Matronae Alaferhuia mit der Inschrift: Alaferhuia[us - -] [[Severus pro se et suis imp(erio)] ipsaru[m] aus Altdorf bei Inden (Kreis Jülich) schenkte Herr Gastwirt H. J. Schmitz in Altdorf (17925). Ein Altar der Matronae Almaviahenae stammt aus Thorr (Kreis Bergheim) (17932 Westd. Korrb. XXV, 1906, 44), ein Altar der Matronae Berguiahenae aus Gereons- weiler (Kreis Jülich), 18650 (Westd. Korrb. XXV, 1906, 50). Aus Klein- Bouslar (Kreis Erkelenz) erhielten wir ein sehr ansehnliches sakrales Skulpturwerk, nämlich eine Sandsteinsäule von 2,08 Mtr. Höhe mit Schuppenver- zierung und der Reliefdarstellungen von Mercur, Minerva und Juno übereinander, sowie das von der Säule getragene Bild des thronenden Juppiter, dazu einen inschriftlosen Altar und mehrere andere Skulpturfragmente (17928—31).

Ein Fragment eines römischen Grab- steines mit der Inschrift: - - fratri eius /C. Turrano/ Modesto fil(io) /h(eres) e(x) t(estamento) f(aciendum) c(uravit), gefunden in Bonn an der Josephshöhe, schenkte Herr Architekt J. Böhm in Bonn (17911).

II. Von geschlossenen Grab- funden wurden wieder vier früh- römische reichausgestattete Gräber vom Gräberfelde des Drususkastells Urmitz erworben (14918—21). Für sämtliche frührömischen Gräber von Urmitz sind zwei grosse neue Wand- schränke beschafft und bis zur Vol- lendung des Erweiterungsbaues im Treppenhause aufgestellt worden. Eine Anzahl leider nicht getrennt gehaltener Grabfunde, die wohl auch aus der Gegend von Urmitz stammen, wurde auf dem Umweg über Holland, wohin sie bereits verschleppt worden waren, erworben.

III. Der im vorigen Bericht be- schriebene Gesamtfund von römi- schen Lederwaren ist in einer grossen neuen Vitrine vorläufig im Saal der römischen Keramik aufgestellt.

IV. Einzelfunde von Kleinalter- tümern. a) Keramik. Von Sigil- lataware sind arretinische Teller mit den Stempeln A. Vibi und C. Senti

(17955 und 66), das Fragment eines dekorierten arretinischen Kelchgefässes (17960) sowie einige südgallische Gefässe von der Ausgrabung an der Brückenstrasse in Bonn, ein Becherboden mit Stempel Xanthi aus Bonn, Koblenzerstrasse (18067), ein Schälchen mit Atei aus Bonn, Vierecksplatz (18072) sowie die arretinischen und südgallischen Stempel und Scherben von der ersten Xantener Ausgrabungs-Campagne (18128—224), die schon B. J. 114/115 S. 326 ff. publiziert sind, hervorzuheben. Von sonstiger Keramik sind erwähnenswert: bemalte Gefässe des 1. Jhdts. aus der beschriebenen Bonner Ausgrabung (17969 ff.), eine Reibschüssel von 52 cm Dm aus Bonn (18030), ein Uernchen mit Tonstacheln aus Xanten (18120), ein Geschenk des Herrn H. Schlüpers in Goch, endlich eine bemalte Tonperle mit 6 Gesichtern aus Xanten (18127, B. J. 114/115 Taf. XX. 12.) — Von Terrakotten kam hinzu: die Statuette einer Matrone mit einem kleinen Mann neben sich aus weissem Ton, gef. in Bonn, Ecke Tempel- und Burgstrasse (17915); die groteske Statuette eines kleinen Mannes aus rötlichem Ton und ein wohl als Kinderspielzeug verwendetes Pferdchen (17937/8) aus Bonn, Brückenstrasse. Endlich eine weibliche Gottheit, stehend mit übergeschlagenen Füßen, die Linke auf einen Schild gestützt, in der Rechten einen gekrümmten Stab oder eine Schlange haltend; zu Füßen ein kleiner Vogel und ein Kopf. Gef. wohl in Köln (18100), erworben aus der Sammlung Niesewaud.

Ausser zahlreichen Ziegeln mit Stempeln der Legio I, legio I Minervia und der Vexillatio tricesimanorum aus dem Bonner Lager (18519—633) ist zu nennen ein Ziegel mit dem Stempel LIMANTO = L(egio) I. M(inervia) Ant(niniana) aus Bonn, Brückenstrasse (18003), sowie die Ziegel mit Stempeln V. und XV. Legion aus Vetera (18225/6, 18727—37); ebendaher stammt ein Stirnziegel mit Medusenhaupt (18725).

b) Römische Metallarbeiten. Von Goldschmuck erwarben wir ein zierliches Kettchen mit 4 grünen Glassteinen und ein Golddrahtringelchen mit Goldrosette (17936—18099) aus Bonn. Sehr wertvoll ist ein Fund

silberner und versilberter Gefässe aus Niederbieber; er besteht aus zwei silbernen Schalen mit feiner Randverzierung und kleinen in Niello eingelegten Blattverzierungen im Fonds, ferner einer grossen ganz mit Silberblech überzogenen Bronzeplatte und einem grossen, oben mit Silber plattierten Bronzeteller, dessen Rand mit gegossenen und ziselirten Reliefs verziert ist, welche Gazellen von Bären und Löwen verfolgt und dazwischen Masken darstellen (18122—18125).

Von Bronzearbeiten sind erwähnenswert: ein grosser Bronztopf aus Niederbieber (18126), welcher den unten zu beschreibenden Münzfund des 3. Jahrhunderts enthielt; eine Bronzepfanne mit beweglichem Grin, welche mit spätromischen Scherben zusammen in Urmitz gefunden wurde (18640) (vgl. Willers, Neue Untersuchungen über die röm. Bronzeindustrie von Capua und von Niedergermanien S. 65, Abb. 39), ein 29,5 cm langer Bronzestab, der an einem Ende in eine lanzettförmige Spatel auslief, aus Xanten (18726) ein Kasserolengriff aus Weissenthurm (18066), eine Weissmetallschnalle aus Bonn (17916) und mehrere frühe zum Teil sehr schöne Distelfibeln aus Urmitz (18058 ff.)

Hier mag noch eine Glaspaste aus Bonn erwähnt werden, grün mit blauem, weiss eingefassten Querstreifen, welche eine Frau auf einem Pferde reitend darstellt (17917).

C. Mittelalterliche und neuere Abteilung. Die Völkerwanderungszeit ist diesmal nur durch einen kleinen Steineimer in Bronzefassung aus Urmitz (17929) sowie eine grosse bunte Glasperle und eine Vogelfibel aus Almandinenschmuck aus Bonn vertreten (17941/2).

Dagegen reich und wertvoll ist die übrige Vermehrung der mittelalterlichen und neueren Sammlungen. Vor allem sind zwei Gemälde zu nennen: ein grosses niederrheinisches Gemälde um 1500, darstellend die Himmelfahrt Mariae zwischen Engeln, unten die Stifter knieend (18267). Es wurde aus einem vom Provinzialausschuss besonders bewilligten Fonds erworben. Ein zweites Gemälde, darstellend David und Goliath in felsiger Landschaft, im Hintergrund grosses

Kampfgetümmel, ist datiert 1538. Es ist eine freie Wiederholung eines Gemäldes von Jan van Scorel in der Königlichen Gemäldegalerie in Dresden, jedenfalls aus der Werkstatt des Meisters, wenn nicht von ihm selbst (17908). Es wurde überwiesen vom Provinzialkonservator.

Von Holzschnitzwerken kamen zehn Stück hinzu, meist vom Provinzialkonservator aus dem Fonds für gefährdete mittelalterliche Denkmäler erworben. Unter ihnen sind hervorragend eine ausgezeichnete gotische sitzende Madonna mit Kind, welche aus einer belgischen Sammlung stammt (18233); eine frühgotische Madonna, polychromiert und vergoldet (17924); ein hl. Antonius 15. Jhd. (17906), eine hl. Anna mit stehender Maria, Mitte des 15. Jhdts. (17901), ein hl. Christoph (18644) usw.

Eine Kölner Borte mit Wappen vom Drachenfels und der Inschrift: „Wilhelm abbas“ schenkte Herr Dr. E. Prieger in Bonn.

Auch die Sammlung mittelalterlicher und neuerer Keramik hat sich wieder stark vermehrt. Zunächst wurde der Inhalt einer gotischen, etwa um 1400 zu datierenden Töpferei aus Urbar bei Ehrenbreitstein ausgegraben und erworben; er bestand aus zahlreichen glasierten und unglasierten Gefässen aus Ton und Steinzeug, sowie aus Bodenfliesen mit gotischen Mustern (18652—18714 vergl. B. J. 114/115 S. 339 ff.). Ferner erhielten wir von Herrn Fabrikant H. Schlüpers in Goch sieben sehr charakteristische und ausgezeichnete erhaltene Tongefässe von niederrheinischen Werkstätten des 18. Jhdts. zum Geschenk; nämlich eine grosse farbige irdene Schüssel mit Darstellung der Madonna mit Kind, datiert 1701 von Kloster Camp bei Rheinberg im Kreis Moers, einen weiss und blauen Teller, Sonsbecker Imitation von Delfter Fayence, einen milchweissen Fayenceteller mit farbigem Blumendekor, ein milchweisses Salatschüsselchen und ein ebensolches Milchkrüglein aus Sonsbeck und zwei glänzend braunglasierte Vasen mit farbigem und plastischem Guirlandenschmuck aus Rheurdt bei Aldekerk im Kreis Moers (18236—42). Diese ausserordentlich dankenswerte Gabe

bildet eine sehr wichtige kulturgeschichtliche Ergänzung unserer keramischen Sammlung, welche die rheinische Töpferkunst jetzt wohl bald lückenlos in charakteristischen Proben von ihren ersten Anfängen im zweiten Jahrtausend v. Chr. bis zu ihren letzten selbständigen künstlerischen Erzeugnissen im Anfang des 19. Jhdts. repräsentieren.

D. Münzsammlung. Ungewöhnlich reich ist diesmal auch der Zuwachs unserer Münzsammlung. Unter den römischen Münzen sind zunächst einige Einzelfunde (18101—15) zu nennen: Bronzemünzen des Vespasian und Hadrian aus Bonn, Antoniniane des Gallienus, Tetricus I. und Postumus, ein Antoninian des Valerianus II. (Coh. 2), ein Mittelalter des Magnus Maximus (Coh. 3); ein Grosserz des Traianus (Coh. 552) stammt aus Urmitz (18264). Dann aber vor allem der prachtvoll erhaltene Gesamtfund von 894 Antoninianen in 244 verschiedenen Prägungen von Elagabal, Gordian III., Philippus I., Otacilia Severa, Philippus II., Traianus Decius, Etruscilla, Herennius Etruscus, Hostilianus, Trebonianus Gallus, Volusianus, Aemilianus, Valerianus I, Mariniana, Gallienus, Salonina, Saloninus, Valerianus II. und 4 Konsekrationsmünzen auf Augustus, Titus und Alexander Severus. Dieser Schatz von grossenteils noch mit Prägeglanz in voller Schärfe erhaltenen Münzen stammt aus dem Kastell Niederbieber, wo er in dem oben unter B III b erwähnten Bronzefopf und zusammen mit den ebenda erwähnten Silbergefässen gefunden wurde (18273—18516).

Für die mittelalterliche und neuere Münzsammlung wurden zur Ergänzung der Serie der Münzen des Erzbistums Köln erworben: ein Denar von Anno II. (17949), drei Goldgulden von Dietrich von Mürs (18268—70), ein Halbgroschen von Hermann von Wied von 1515 (18228), ein Groschen von Ernst von Bayern von 1602 (18227), ein Kupferjeton von Josef Clemens von 1714 (18229), ein Sechsmariengroschen von Clemens August von 1754 (18231). An stadtkölnischen Münzen kamen hinzu: ein Taler von 1569, ein Goldgulden von 1611, ein Goldgulden ohne Jahr, ein breiter

Groschen ohne Jahr, ein Dukaten von 1650 und ein Dukaten von 1664 (17943—49). Weiter wurden erworben: ein Goldgulden Reinholds von Jülich (1402—23) für Bergheim (18271), ein Riehler Goldgulden des Kölner Erzbischofs Dietrich (18647), zwei Bacharacher Goldgulden von Ludwig III. von der Pfalz (1410—36, 18230 und 18648), ein Spottjeton auf die Belagerung von Neuss 1576 (17950), und eine Medaille auf die Eroberung Bonns und Limburgs 1703 (18232). Endlich wurde aus einem kleinen Goldguldenfund aus Binsheim (Kreis Mörs) je ein Goldgulden Ludwigs IV. von Deutschland und Philipps VI. von Frankreich (17922/3) angekauft.

Der Direktor veröffentlichte unter anderem „Ausgrabungs- und Fundberichte des Provinzialmuseums in Bonn vom 1. Mai 1903 bis 31. Juli 1906“ in dem 114/115 Bd. der Bonner Jahrbücher. Dieser Bericht, welcher mit vierzehn Tafeln ausgestattet ist, wurde wieder durch Vermittelung der Königlichen Regierungen an die Landratsämter des Museumsbezirkes verteilt. — Der Direktor hielt archäologische Vorträge im Verein von Altertumsfreunden und im Verein Alt-Bonn, sowie bei dem archäologischen Pfingstferienkursus der Gymnasiallehrer in Bonn. Ferner veranstaltete er im vorigen Winter acht Führungen durch die Sammlungen des Provinzialmuseums für weitere Kreise. Diese Führungen waren so stark besucht, dass sie geteilt werden mussten und als Doppelführungen an 8 Sonntagen und 8 Donnerstagen von Januar bis März stattfanden.

Der Besuch des Provinzialmuseums bezifferte sich im ganzen auf 7145 Personen. Aus Eintrittsgeldern und dem Verkauf von Museumspublikationen und Doubletten wurden 575,75 Mark eingenommen. (Lehner).

85a. **Köln, Historisches Museum in der Mahntentorbung und der Eigelstentorbung VIII, X, XVI—XXV.**

Die Sammlungen des Historischen Museums haben im letzten Jahre ansehnliche Bereicherungen teils durch Ankauf, teils durch Schenkungen und Ueberweisungen erfahren. Die Zahl der Zugänge belief sich auf 231, ihr Gesamtwert auf 3620 Mark.

Die Sammlung von Plänen und Ansichten zur Geschichte der Stadt Köln und einzelner Teile derselben wurde systematisch vervollständigt durch Erwerbung von 70 Handzeichnungen, Ölgemälden, Aquarellen, Lithographien, Kupfer- und Stahlstichen und Photographien. Hervorzuheben sind eine bisher unbekannte Ansicht der Stadt Köln, Holzschnitt von ca. 1580, ferner eine Anzahl Aquarelle des verstorbenen Malers Prof. Martin nach alten Wandmalereien und Fenstern kölnischer Kirchen, des weiteren eine Kollektion von Aquarelldarstellungen kölnischer Strassenbilder vom Ende des 19. Jahrhunderts, gemalt von Joseph Passavanti, schliesslich ein Album mit Photographien der sämtlichen Türburgen und Türme der alten Kölner Stadtbefestigung kurz vor ihrer Niederlegung aus dem Jahre 1877. Von den zum Abbruch bestimmten alten Häusern von geschichtlicher oder baugeschichtlicher Bedeutung wurden photographische Abbildungen aufgenommen.

Die Sammlung der historischen Porträts wurde durch ein in Oel gemaltes Bildnis des Kardinals Bellisomi, päpstlichen Nuntius in Köln 1776—1786, bereichert.

Unter den Erwerbungen für die Sammlung der Münzen und Medaillen verdienen ein Goldgulden des Kurfürsten Joseph Klemens von 1721 und ein stadtkölnischer Dukat von 1643 Erwähnung.

An Einzelgegenständen sind hervorzuheben: 1) zwei in Buchsbaum von dem Bildhauer Professor P. Fuchs geschnitzte Statuetten des Peter Paul Rubens und des Albrecht Dürer (Geschenk der Witwe des Künstlers); 2) zwei Holz-Modelle eines altkölnischen Privathauses (Geschenk des Fräuleins G. Schaefer, Köln); 3) ein silberner Pokal der Kölner Kammacherzunft aus dem Jahre 1788; 4) eine Anzahl von Erinnerungen der kölnischen Fassbinderzunft von ca. 1750, sowie 5) das in Holz geschnitzte und polychromierte Epitaphium der Frau des kölnischen Bürgermeisters Franz Jakob Gabriel de Groote, Maria Ursula geb. zum Pütz, vom Jahre 1784.

Auch in diesem Jahre schenkte Herr Dr. G. Ruhl-Hauseur in Lüttich dem Museum wie in den früheren Jahren

ein von ihm verfertigtes Modell eines Teiles der alten Stadtbefestigung (Einfahrt zum Rheinauhafen mit Malakoff-Turm). (Hansen.)

91 **Düsseldorf, Historisches Museum der Stadt** I S. 274, II, III, XXII, XXIV.

Von erwähnenswerten Gegenständen sind seit dem 1. Januar 1906 ins historische Museum aufgenommen worden: einige Fundstücke aus dem Hafen, darunter ein Teil eines Mammutstozahnes mit 34 Münzen aus der Zeit Friedrichs des Grossen; aus Düsseldorf-Reissholz 2 Urnen und 1 Schale aus der La Tène-Zeit; ferner eine Reihe auf die Stadtgeschichte Düsseldorfs bezüglicher Münzen, Medaillen, Pläne und Bilder; endlich mehrere auf die Bergischen Regimenter sich beziehende Patente und Denkmünzen aus den Jahren 1813—14.

Seit Ostern des Jahres wird die archäologische Abteilung und im nächsten Jahre die Abteilung der historischen Darstellungen neu geordnet und zum erstenmale ein die ganze Sammlung umfassender Führer gedruckt. (Dr. R. Weynand.)

93 **Elberfeld, Sammlungen des Bergischen Geschichtsvereins** I. S. 274, II, VII, VIII, XIII—XXV.

Die Sammlung von Ansichten altbergischer Häuser wurde fortgesetzt und dürfte schon heute in ihrer Reichhaltigkeit kaum übertroffen werden.

Gleiches kann von der Sammlung bergischer Familiensiegel berichtet werden.

Der bergische Hausrat wurde durch folgende Stücke vermehrt: Ein Himmelbett in Rokoko (1778), eine Rokoko-Zuckerdose, 2 Lampen, eine Goldwage, ein Kännchen in Gelbkupfer, 2 Schlüsselkrampen, 1 eiserne Klemmschere, mehrere Lichtputzscheeren mit Teller etc.

Die Trachten-Abteilung erfuhr eine wesentliche Bereicherung durch verschiedene alte Handarbeiten.

Dazu kamen alte Uhren, Uhr-Anhängsel, Petschaften, ein Seehunds-Tabaksbeutel u. s. w.

Ferner wurden 2 Fahnen mit Silberschmuck der kürzlich aufgelösten Elberfelder Turnerfeuerwehr nebst verschiedenen Uniformen derselben den Sammlungen einverleibt. (O. Schell.)

Xanten, Niederrheinischer Altertumsverein I S. 274, II, VII, VIII, XIII—XXIV.

Die Sammlung wird z. Z. aus dem bisher zur Aufbewahrung benutzten 2. Stockwerk des Rathauses in die Räume des wiederhergestellten Clevertores überführt. Eine Neuordnung und Aufstellung nach den Fundorten (vetera u. col. traiana) und nach Grabfunden soll damit verbunden werden.

Zuwachs: Bei Abbruch eines Nebengebäudes am städtischen Waisenhaus kam ein dort eingemauerter Inschriftstein der leg. V zutage, welcher der Sammlung überwiesen wurde. (Inv.-Nr. 3367) S. Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. 1907, 4. — Ein Grabfund auf dem heutigen Friedhof vor dem Marstor besteht aus: 1 Sig.-Teller Dr. 18. St.: LVPPAK, 4 Tassen mit eingekniffener Wandung, Dr. 27, St.: SILVI·M, GENIV, MERCAT, und 1 undeutl. St., 1 Lampe von weissem Ton mit gestreckter, durch 2 Voluten mit dem Bauch verbundener Schnauze, ohne Henkel, der untere Teil eines grünlichen Glasgefäßes, 1 rauhwandiger Becher aus weissem, blaugrau überfärbtem Ton mit dünner Randlippe und sehr feinem Sandbewurf h. 0,08, 1 rauhwandiger brauner Becher h. 0,065, beide Könen XII, 13.

Innerhalb der col. traiana gef.: 1 Sig.-Fusscherbe St.: (COCVSE), 1 solcher St.: (GERM). An der Kapelle auf dem Fürstenberg fand sich beim Umgraben des Bodens eine Ziegelplatte 18×18 cm gross, 6 1/2 dick mit St. (LEC VIVICPF). (Inv.-Nr. 3429).

Von der Provinzial-Verwaltung wurden die in einer Abfallgrube auf der W-Seite des Fürstenberges gefundenen Lederabfälle einer Legionsschusterei unserer Sammlung überwiesen. (Inv.-Nr. 3370 87).

Westfalen.

Haltern, Museum des Altertumsvereins XIX, XX, XXII, XXIII.

Mit der Besprechung der neuen keramischen Funde aus den frühromischen Lagern bei Haltern im V. Heft der Westfälischen Mitteilungen betraut, gebe ich hiermit auf Wunsch

von Prof. Koepf eine kurze Charakterisierung des seit 1905 neugewonnenen keramischen Materials. Ueber die anderweitigen Hauptfundstücke hat Koepf selbst Korr. Bl. 1906 nr. 45 und 1907 nr. 72 berichtet.

Wenn das Museum in Haltern z. Zt. wohl die reichhaltigste Sammlung augusteischen Tongeschirres enthält, so erklärt sich dies aus den besonders glücklichen Fundumständen während der Grabungen von 1906 und 1907 und aus der Konsequenz, mit der der Berichtersteller in den zwei letzten Jahren sich bemühte, die Gefässe verschiedener Form zu rekonstruieren. Bei peinlich genauer Einzelbeobachtung musste jedes Scherbchen schon während der Grabung Rede und Antwort stehen, welcher Gefässart und Form es angehört habe. Infolgedessen gelang es, die für eine sichere Rekonstruktion der Gefässtypen noch fehlenden Scherben nach und nach zu finden und einen Topf nach dem andern — sei es auch nur an einer Stelle — vom Boden bis zum Rand aufzubauen. Die vollständige Ergänzung führte dann Herr Dr. Conrads und besonders das Mainzer Zentral-Museum in zuvorkommendster Weise aus. Den Scherbenseltenerer Gefässformen wandte man im Lauf der Grabung natürlich immer mehr Aufmerksamkeit zu. Man las die Fragmente derselben Vase oft meterweit von einander auf z. T. sogar in verschiedenen Gruben. Hierdurch wurden bisweilen wichtige Anhaltspunkte für die zeitliche Stellung der einzelnen Gruben gewonnen und für die Geschichte ihrer Zufüllung.

So gelang es, die Mitt. II gegebenen Typentafeln zu vervollständigen: durch den Nachweis ganz neuer Formen, durch Rekonstruktion bisher nur in dürftigen Fragmenten vertretener Typen und schliesslich durch Konstatierung einer Reihe charakteristischer Abstufungen bei den Einzelformen (z. B. bei Amphoren, Krügen, Trinkbechern u. s. w.). Umfassten die 1901 herausgegebenen Tafeln 24 Typen, so weisen die neuen Tafeln mehr als die dreifache Zahl auf; waren bisher nur etwa 10 Töpfe soweit ergänzt, dass man sie photographisch reproduzieren konnte, so werden im nächsten Heft die Aufnahmen von

etwa 100 wiederhergestellten Gefässen erscheinen.

An dieser Stelle dürfen natürlich nur die wichtigsten und eigenartigsten Stücke eine kurze Erwähnung finden.

Unter den Sigillatafragmenten befinden sich — um mit dem aus dem Süden importierten Geschirr zu beginnen — drei zusammenpassende leider ziemlich verriebene Scherben eines Kelchgefässes mit den äusserst fein modellierten Resten von drei Mädchen, die auf Schemeln sitzend mit Knöcheln würfeln. Leider ist nur eine der anmutig bewegten Figuren annähernd vollständig. Diese Fragmente bilden den künstlerisch höchststehenden Besitz des Museums von Haltern. Bei ihnen spürt man noch ein starkes Wehen griechischen Geistes. Eine Reihe weiterer reliefierter Kelchfragmente reichen trotz liebevoller Ausführung an dieses Kleinod nicht heran. Von dem sonstigen Sigillatageschirr sind vor allem folgende für Haltern zum ersten Mal konstatierte Formen beachtenswert: Fragmente von Knopfdeckeln, ein cylindrischer Becher (wie Wd. Zs. XX 16, 15), Tässchen mit aufgeklebten ornamentalen Henkeln (wie W. Z. I. c. 15, 4 und Drgff. 25, 26) und Teller mit leicht gerundeter Wand ohne ausgeprägte Lippe im Innern mit scharfkantigem Absetzen der Wand vom Boden. Schliesslich lässt sich jetzt auch in Haltern die italische Vorstufe zu der vornehmlich gallischen Form Drgff. 27 nachweisen. Eines dieser Tässchen mit horizontal eingezogener Wand wurde sogar wieder vollständig zusammengesetzt; es trägt den in Puteoli nachweisbaren Stempel TITVS (umgeben von einem Kranz). Charakteristisch für die vorgallischen Gefässe dieser Form scheint die 'Rädchenverzierung' der Wand zu sein. Auf den in stattlicher Reihe oft nahezu vollständig erhaltenen Tellern und Tassen oder auf ihren Bodenfragmenten fanden sich etwa 100 Stempel, darunter — teils vollständig teils beschädigt — folgende für Haltern noch nicht belegte:

Aemil(i) | Felix; Sex(ti) Afri | Blandus;
 Avctu(s) | C' Anni; L. Ann(i); Ingen(ua)|
 L' Anni; Atei Mahe(tia) | et Zoel(i);
 Cn · Atei | Zoeli; Men() A · | Avili;
 Calid(i), darunter Palme; CHRES d. h.

Chresimus oder Chrestus, die beide als Sklaven des C. Annius vorkommen; Clari; Clari | Ateiani; Cris | pini; Faus(ti); Font(ei), im Rechteck und als Rundstempel; Fronto | feci; Jothur; Jucund(us), Rundstempel; Mahetis; C · Memm(i) | Hilari; Naev(i); Opta | tvs; M · Per(enni); Philero(s); Acasti ♂ | Rasini : Ω ; Suavis; Titus, im Kranz; Geme(lvs) | L · Titi; | Julu(s) | L · Titi; Primus | L · Titi ♂; Suavi(s) | L · Titi; Galat() | L · Umb(rici); Vari; Buccio | Vari fec(it); Vitulu(s), darunter Palme, darüber Blatt; Xanthi; Xant(h)vs | fec(it).

vollständig erhalten. Der wertvollste Fund ist ein in dieser seltenen Technik ausgeführtes Rhyton (Abb. 8). Gebildet wird es durch eine komische Maske, die den Mund weit aufreißt, damit man Rebensaft in ihn giesse. Oben auf dem Schädel ist ein Röhrchen angebracht, aus dem man den Wein im Strahl herausfließen lassen kann, um ihn mit Mund oder Schale aufzufangen. Die Unterseite dieses eigenartigen Gefäßes bildet das Gesicht eines weingedunsenen Silens (abgeb. in Schuchhardts Führer 1906 Abb. 34). Mehr blaugrün in der Farbe und besser in der Glasur sind einige kleine Fragmente von Gefäßlippen und Henkeln, die älterer Bestand sind und ebenfalls zwei-



Abb. 8. (2/3 nat. Gr.)

Bedeutend seltener als Terra Sigillata werden Fragmente grün-gelb glasierter Gefäße in Haltern gefunden. Zwei kleine Kugelbecher mit Stacheln besetzt, die einmal in Horizontallinien geordnet sind, das andere Mal in Sternmuster, sind annähernd

fellos römischen Ursprungs. Von einem glasierten Statuettengefäß, ähnlich dem, dessen Fragmente Ritterling publiziert hat, fand sich wieder eine Scherbe.

Unter den Gefäßen mit geringwertiger Firnissung sind vor

allem die zahlreichen Fragmente von Lämpchen beachtenswert. Die Ansicht, dass es in Haltern nur einen Lampentypus gäbe, lässt sich nicht aufrecht erhalten. Es kommen drei Hauptformen vor und zwar: Drl. 1) 2, 4 und 9, letztere jedoch in einer etwas früheren Entwicklungsphase (s. Mitt. II Th. XXXII); seltener sind die Formen Drl. 12/13. Figürlicher Schmuck hat sich in Haltern bisher nur auf Form Drl. 9 gefunden (amphorentragender Silen und tanzender Satyr wie M. II, sitzender Philosoph, Gladiatoren u. s. w.). Fabrikzeichen tragen die Lampen aus Haltern nur selten. Einige weitere Fragmente scheinen von kleinen tonnenförmigen Gefässen herzuführen, vermutlich Tintenfassern, auch sie mit Farbüberzug. Von den Trinkbechern (Mitt. II Typ. 11; Th. XXXIV 9; W. Z. I. c. Th. 16, Abb. 16 und 17) wurden eine ganze Reihe von Varianten wieder hergestellt, kuglige und schlankere; raue, glatte und mit dem 'Rädchen' verzierte, darunter reizende papierdünne Gefässchen. Schuppenverzierung kommt — wie schon Ritterling betonte — in Haltern nicht vor. Selbst eines der dünnwandigen Schälchen (Mitt. II Typ. 12) liess sich fast vollständig wieder zusammensetzen und ergänzen. Eine Ueberraschung unter all den kleinen Trinkbechern bildete ein Faltenbecher kugliger Form mit einem Streifen vertikaler Eindrücke zwischen zwei Reihen horizontal streichender. Von ähnlichen Bechern fanden sich auch einige glasierte Scherben. In ihrer Form sind diese äusserst seltenen Stücke noch recht unbeholfen. — Ein- und zweihenklige Krüge konnten in einer ganzen Reihe von Exemplaren im Museum neu zur Aufstellung gelangen; einhenklige von c. 15 cm Höhe bis zu einem c. 45 cm hohen, die zweihenkligen meist c. 22 cm hoch. Beispiele einkenkiger Krüge mit der stärksten Ausbauchung im untersten Drittel sind jetzt mit Sicherheit konstatiert. Zwei Krüge mit zwei Henkeln fand man vollkommen intakt in einer Grube stehen. Mehrere wieder aufgebaute römische Kochtöpfe, römischer wie unrömischer Form, Reib-

schalen sowie Amphoren der fünf Haupttypen (z. T. älterer Bestand) vervollständigen den Eindruck von dem Formenreichtum der augusteischen Keramik in Haltern. — Hergestellt wurde das römische Geschirr sehr wahrscheinlich zum grössten Teil in Vetera Castra.

Von unrömischen Gefässen tritt zu der eigentlich römischen Ware vor allem die 'belgische' hinzu. Der Prozentsatz, in dem sie in Haltern auftritt, ist nie ein besonders grosser gewesen, ja es muss konstatiert werden, dass sich z. B. Fragmentes schwarzer Flaschen u. s. w., die sich in den ersten Jahren der Grabungen in Haltern — vornehmlich im 'Dreieck' — verhältnismässig häufig fanden, während der letzten Jahre kaum vorkamen. Von den anderen belgischen Gefässarten haben sich aber auch in den letzten Kampagnen meist Fragmente gefunden. Einige Gefässe konnten sogar ergänzt werden, so dass auch die Haupttypen der belgischen Ware im Halterner Museum aufgestellt werden konnten: grosse Platten wie Mitt. II Typ. 7 und ähnlich Typ. 5, eine Tasse Typ. 8, ein ganzer Satz kleiner hornfarbiger Tässchen, die Typus 3a imitieren, ein leider stark verwittertes Stück der pompeianisch-roten Platte Typ. 9 mit dem in den weichen Ton gedrückten Zeichen J. Neu für Haltern ist ein Nigratässchen in brillanter Technik von Typus 11, sowie ein ähnliches mit 'Rädchenverzierung', bei dem aber die untere und die obere Hälfte scharf gegeneinander absetzen. Auch eines der hohen Schlauchgefässe wie Mitt. IV Th. XX 6, sowie einer der mörserartigen Humpen (Typ. 19) liessen sich völlig wieder herstellen. Letzteres Gefäss zählt zu den Zierden der Sammlung. Eine Rarität für ein deutsches Museum bildet ein grosser, freilich stark ergänzter Topf, ähnlich Typ. 18. Statt der 'Rädchenverzierung' bedeckt seine Leibung ein eigenartiges Ornament, das durch enggestellte parallele Horizontal- und Vertikalfurchen gebildet wird; in Verbindung mit der dunkelbraunen etwas glänzenden Farbe des Gefässes etwa an eine Schokoladentafel erinnernd. Je ein glatter Gurt schliesst das Muster nach oben und unten ab, ein dritter durchzieht es in der Mitte.

1) Dressel CIL XV Th. III.

Ausser den römischen und 'belgischen' Gefässen kommen schliesslich noch einheimisch-germanische in Haltern vor. War es bei den früheren Grabungen noch nicht möglich, ein Gefäss dieser Gattung zu rekonstruieren, so erlauben die neuen Funde die Wiederherstellung von drei verschiedenen grossen Stücken dieser Klasse. Gemeinsam scheint den Gefässen dieser Gruppe, dass sie eine sehr weite Öffnung haben, von der sich die

Wandung in leicht glockenförmigem Schwung nach dem verhältnismässig kleinen Boden zusammenzieht. Bei den grösseren Exemplaren ist der untere Teil der Wand gern durch Tonbewurf geraut.

Nach römische Scherben fanden sich kaum.

Alles in allem ein ebenso lehrreicher wie reicher Zuwachs des schmucken neuen Museums in Haltern.

(Siegfried Loeschcke.)

2. Bayrische Sammlungen.

114. Straubing. Städtische historische Sammlung III, IV, VI, XIX—XXV.

Zugänge im Jahre 1906.

A. Naturhistorisches: Versteinertes Holz und Mammutbackzahn aus Geiselhöring, Zahn eines *equus adamiticus* aus Straubing.

B. Prähistorisches: Grosser Schuhleistenkelt und Lanzen spitze aus Hornstein, gef. in Rinkam. — 2 zusammengebackene grosse Glasflussperlen aus der Früh-La Tène-Zeit, gef. in Straubing. — Nadel aus Bronze, 2 ineinanderhängende Ringe aus Eisen (La Tène-Zeit?) gef. in Straubing. — Fibel und 2 Armreife aus Bronze, La Tène-Zeit, gef. in Geltolfing. — Armreif aus Bronze (La Tène-Zeit?) gef. in Geiselhöring. — Gefässstücke und 1 Netzsenker, La Tène-Zeit, gef. gelegentlich der Ausgrabungen an den römischen Fundstellen auf dem Osterfelde in Straubing.

C. Römisches: 1. Vom Osterfelde: Auch heuer hatten die mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften ausgeführten Grabungen nicht den gewünschten Erfolg der Feststellung der Lage des römischen Lagers. Die Kleinfunde aus den aufgedeckten Wohnstätten waren sehr reichhaltig.

a) Silber: Denar von Nerva.

b) Bronze: Münzen: 1 Galba, 1 Vespasian, 1 Nerva, 2 Trajan, 1 Hadrian. Fibel mit rotem und blauem Email (abgeb. Taf. 13 Nr. 3), Leuchter, ähnlich Jacobi, Saalburg, Tafel LVIII Nr. 8 (abgeb. Taf. 13 Nr. 1), 2 Lampenhaken (1 Stück abgeb. Taf.

12 Nr. 2), Löffelchen, ähnlich Jacobi Taf. LXII Nr. 1 (abgeb. Taf. 12 Nr. 3) Storch mit Hülse am Schnabel (abgeb. Taf. 13 Nr. 2), Fibel mit Silberplattierung, Zierknopf mit Mosaik, Balken einer kleinen Wage, Zierscheiben und Zierknöpfe, Ringelchen, Stück eines feindurchlöchernten Seihers, ähnlich Jacobi, Taf. LVIII Nr. 8 (abgeb. Taf. 12 Nr. 4), Nadeln und Fibelteile, Stäbchen mit Oesen.

c) Eisen: Grosses Wirtschaftsmesser, 3 kleinere Messer, darunter eines aus der Hälfte einer Scheere zurechtgerichtet, 2 Schlüssel, Hälfte einer Scheere, dreikantige Speerspitze mit Widerhaken, Röhrchen, Schlossriegel, sonstige Schlossteile, 2 Lanzen spitzen, 5 Schreibgriffel, zweizinkiger Schürhaken, Lanzenfuss, Kette, Lanzette, Türgriff, verschiedene Nägel, Haken und Klammern, Tragbenkel.

d) Ton: Venusbild aus weissem Pfeifenton, Kopf und unterster Teil der Beine abgebrochen; Höhe 11 cm (abgeb. Taf. 12 Nr. 1). — Verschiedene Ziegelplatten, eine mit dem Stempel **LEG III TAL**, Kanalröhre, Ziegelstück mit der in den nassen Ton geritzten Schrift... **IVC**..., Stück eines Gefässes mit Schuppenverzierung, Spielkugel mit eingeschnittenen Zeichen, Bruchstücke der verschiedenartigsten Gefässe, teilweise von frühem Typus, auch aus terra nigra und terra sigillata. Stempel auf Terra Sigillata - Gefässen: Aussenstempel: **I**.... (erhaben), **C**... **ONI** (vertieft), **C. RISVSF** (vertieft). Bodenstempel: **TITIVSFE**, **AVITVSFEC**, **SE**

CVNDINVSFT, Rosette. PI ,
 .. ASOFECI, MARTINVSF, . . . INI,
 MAI, RILI, CINTVG-
 NATV, IIVS·FE, CO . . . IVAN,
 PATR . . . , GERMANIOF (M und A
 ligiert), . . . ERMANIO (M u. A ligiert),
 M.

Kritzelschriften: X, I⁶⁷, INY, TVA,
 +, VICTOR, XI, . . . CII, II, FII, X,
 . . . KIS.

e) Glas: Reste verschiedener Ge-
 fässe aus Glas, darunter einer grünen
 Flasche mit den Buchstaben . . . CR
 (oder CK); Stück einer kleinen Zier-
 glasscheibe mit verschiedenfarbiger
 Verzierung.

f) Bein: Hirschgeweihzinken, Eber-
 zähne, Haarnadeln (ein Stück abgeb.
 Taf. 12 Nr. 5), Knöpfe.

g) Stein: Hornsteinstück zum Feu-
 erschlagen und zum Glätten. — Halber
 Mühlstein.

2. Aus den Kiesgruben am
 Rande des Ostinfeldes: Ziegel-
 stück mit dem Stempel: -- IICAN
 (Cohors I. Canathenorum). — Meissel
 aus Eisen, Stück einer Bronzenadel
 mit profiliertem Knopf, Bronzescheibe
 mit eingepprägten Buchstaben, Lanzen-
 spitze, Lampenfuss und Spitze einer
 Sense aus Eisen, dreikantige Pfeilspitze,
 Lämpchen mit dem Stempel ATIME,
 Stempel auf Terra-Sigillata-Gefäss-
 stücken: . . . ILM, . . . MV, IL ,
 Krug aus rötlichem Ton, zweihenkelig.

D. Mittelalterliches und Neu-
 zeitliches: Münzen, Papiergeld,
 Medaillen, Laternen mit schmiede-
 eisernen Trägern, Säbel, Türschlösser
 und Beschlagteile, Buchdecke, 2 eiserne
 Grabkreuze, Uhrgehäuse, Grabplatte
 aus Solnhofenstein mit gezätzer Schrift
 (1709), Bruderschaftsbrief, Hufeisen,
 Krüglein, Kanonenkugeln, Muskatnuss-
 reiber, gotische Gewölbeträger, Fahnen-
 tuch, Rinnenkessel (1805), Holzschnitt-
 stock mit Wappen des Klosters Raiten-
 haslach, Schlüssel, Gewichtseinsatz,
 Breinstampe, Ministrantenglocke, Amu-
 lett, 6 Kuchenmodell, Kupferstich:
 Willibald Pirkheimer von Albrecht
 Dürer, Siegelring, Krautschneidma-
 schine, Dreifuss, Spahnleuchter, Wachs-
 stockleuchter, 2 Goldwagen, Weih-
 rauchschiffchen, Steigbügel, Sporn, 2
 Richterschwerter, 2 Galadegen, 4 Oel-
 porträts, 1 Aalspiess, 1 Vorplatzlaterne,

1 Wirtszeichen, 1 Schwergewichtsuhr,
 4 Meisterbücher, 1 Militärbeamten-
 deggen, 1 Goldhaube. (Ebner.)

Dillingen a. Donau, Historisches Mu-
 seum XIX, XX, XXIV. 115

I. Ausgrabungen 1906. 1. Die Un-
 tersuchung des römischen Friedhofes
 bei Faimingen wurde fortgesetzt,
 dabei wurden 42 neue Grabstellen ge-
 funden. Es scheint jetzt die ganze
 Begräbnisstätte mit insgesamt gegen
 400 Brandgräbern aufgedeckt zu sein.
 — 2. Bei Kicklingen wurde in einer
 Kiesgrube ein römisches Schachtgrab
 mit Eichendielenfüterung und Ton-
 scherben (auch Sigillata) gefunden; in
 einem Garten desselben Dorfes kam
 ein riesiges Tongefäss aus prähisto-
 rischer Zeit zum Vorschein; in einem
 anderen Garten wurden alemannische
 Reihengräber angeschnitten und ge-
 öffnet, Ausbeute: eine Spatha, eine
 halbkugelige Glasschale, ein doppelt-
 konisches Tongefäss. — 3. Nachgra-
 bungen an der Stätte, wo vor Jahr-
 hunderten Oberdillingen stand,
 führten zu keinem sicheren Resultate.
 — Die Ausgrabungsberichte sind im
 XIX. Jahrg. des Dillinger Jahrbuchs
 veröffentlicht. Bemerkte sei, dass in
 der frühromischen Niederlassung bei
 Aislingen im Herbst 1907 unter
 Leitung des Herrn Dr. Jacobs aus
 München Nachgrabungen in grösserem
 Umfange vorgenommen wurden; der
 Bericht hierüber erscheint im XXI. Jahr-
 gang des gen. Jahrbuchs.

II. Vermehrung der Sammlungen
 1906. 1. Der vorgeschichtlichen etc.
 Abteilung wurden ausser den bei den
 heurigen Ausgrabungen gemachten
 Funden (s. o.) eine Reihe von Gegen-
 standen einverleibt, welche, schon in
 früheren Jahren gefunden, zu Mainz
 in den Werkstätten des Römisch-ger-
 manischen Zentralmuseums in höchst
 dankenswerter Weise einer sach-
 gemässen Restaurierung unterzogen
 worden sind. Dazu gehören nament-
 lich sehr zahlreiche hallstattzeitliche
 Tongefässe aus Hügelgräbern bei
 Zöschingen und Kicklingen, aus-
 serdem vom letzteren Fundplatze vier
 eiserne Radreifen nebst Naben, eine
 eiserne Lanzen spitze, und von Bronze
 drei Fibeln, mehrere Nadeln, Arm-,
 Ohr- und Fingerringe, ein Ohrlöffel-
 chen, zwei Pinzetten u. a. Ferner die

Beigaben aus zwei Flachgräbern der jüngsten Hallstattzeit bei Steinheim, nämlich: zwei Bronzearmreife, ein Gürtelblech aus Bronze, zwei blaue Glasperlen mit weisslichen, spiralförmigen Einlagen, ein Halszierstück aus Bronze, bestehend aus drei nebeneinander gesetzten Ringlein und ein Fingerring aus Bronzedraht. 2. Besonders zahlreich waren die Zugänge zur Abteilung für Volkskunst und Volkskunde, die aber hier nicht aufgeführt werden können. (Harbauer.)

116 **Augsburg, Maximilians-Museum.**

Zugänge zu den Sammlungen. A. Prähistorisches.

1. Ein Bronzemesser und andere kleine Gegenstände, gefunden am Lechufer im Kies von Herrn Cand. Pöhlmann.

2. Ein Bronzekelt aus einer Kiesgrube hinter der Schwimmschule.

3. Ein Nephritbeil, gefunden auf einem Acker bei Irsee.

4. Ein kleiner Bronzekelt, gefunden bei Bidingen, BA. Oberdorf.

B. Römisches.

5. Oberer Aufsatzstein eines grossen Grabdenkmales, gefunden am 30. Juli 1903 mit einer Goldmünze von Constantinus 350 p. Chr.

6. Grosses Grabdenkmal, aus vier Tuffsteinplatten bestehend, gefunden im November 1906 beim Bau des Pfersee'r Strassentunnels. Dasselbe zeigt in halbrunden Nischen drei Brustbilder und zwei Reiter, davon den einen in Seitenansicht, den andern von vorn, wie aus dem Stein herausreitend. Auf einem Block mit dem Reiterbild liegen links und rechts neben der dreieckigen Giebelbekrönung zwei kleine Löwen. Ausserdem fand sich noch ein einzelner Pferdekopf mit Zaumzeug, wahrscheinlich von einem anderen Grabdenkmal herührend. Das Material ist ein groblöcheriger, mürber Tuffstein, der sich nur schlecht zu Skulptur eignet. Das Ganze war daher mit Stuck überzogen und teilweise auch bemalt. Auf einem Block war offenbar eine viereckige Platte mit Inschrift eingelassen; von derselben wurde aber nichts gefunden. Sonst ist keine Spur einer Inschrift zu sehen.

7. Steinsarkophag eines Kindes, gefunden zu Druisheim. Dabei auch

noch mehrere Ziegel und eine Lampe, ein Schwein darstellend.

8. Der rechte Arm einer in Bronze gegossenen Merkurstatuette; die Hand hält einen Geldbeutel. Sehr feine Arbeit, dabei

9. Bronzeleuchter (?) und eine viereckige Bronzeplatte. Sämtliche Gegenstände bei einer Grundgrabung nahe dem Wertachufer an der Weidenstrasse 2,5 m tief gefunden.

10. Schöner, grosser Schlüssel von Bronze, gefunden auf einem Acker zwischen Rain und Mittelstetten.

11. Ein Tonkrüggchen, gefunden bei Grossaitingen.

12. Mehrere grössere und kleinere Urnen, sowie einige Bronzeknöpfe und zwei kleine ornamentierte Hohlringe von Bronze aus Grabstätten bei Gögingen.

13. Mehrere einfache Urnen von Ton, eine Lampe, Ziegelplatten und ein Glasfläschchen, gefunden beim Bau des Pfersee'r Strassentunnels.

14. Schale von Terrasigillata mit Barbotineverzierung (beschädigt), gefunden bei den Nachgrabungen in dem Anwesen F 272, über welche Herr Oberstudienrat Dr. Ohlenschlager in Nr. 66 des „Sammler“ vom 3. Juni 1904 berichtete.

15. Drei ausserordentlich gut erhaltene Schüsseln von Terrasigillata und eine Anzahl grösserer und kleinerer Fragmente verzierter Gefässe, sowie Tellerböden mit Stempeln, welche bei den Grundgrabungen am Pfannenstiel zum Vorschein kamen.

16. Fragmente ornamentierter Schüsseln aus dem Garten des hiesigen Benediktinerstiftes. In demselben fand sich am 6. Februar 1905 beim Umgraben der Erde 15 Meter östlich von dem in der Mitte des Gartens befindlichen Pavillon ein in der Länge von 8 Meter direkt von Nord nach Süd ziehender, ganz aus Beton bestehender Mauerblock von 1,40 Meter Länge und ca. 3 Meter Höhe. Derselbe war ganz von Schutt und nachgefülltem Erdreich umgeben; erst in drei Meter Tiefe steht hier der gelbgraue „Elb“ an. In dem Schutt fanden sich Rinderknochen, Ziegelbrocken und eine Plombe von Blei.

Im Mai 1904 kamen in dem Garten der hiesigen Diakonissen-Anstalt einige

römische Werkstücke von Kalkstein zum Vorschein, darunter eines von der Gestalt zweier sich im rechten Winkel kreuzender Halbzylinder, genau jenem Blocke von Epfach gleichend, welcher in den Denkwürdigkeiten 1835 Taf. III Fig. 46 abgebildet ist. Diese Blöcke wurden an ihrer Fundstelle belassen und sind hier vor Beschädigungen geschützt.

Die Funde von Sigillataresten gaben dem Schreiber dieses Veranlassung, den in unserer Sammlung verstreuten Resten gleicher Art grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieselben wurden sämtlich gezeichnet und ihre Darstellung mit den Arbeiten von Hefner, Harster, Hölder, Ludowici, Déchelette und Knorr verglichen. Das Ergebnis war die Erkenntnis, dass wir 1. aus der augustinischen Zeit bisher noch gar nichts besitzen und von einem Import aus Italien keine Spur vorliegt, 2. fast Alles, was vorhanden ist, auf jenen Ursprung zurückgeführt werden kann, der für die grössere Hälfte im südlichen Gallien, für die kleinere in der Rheinpfalz (Rheinzabern) zu finden ist, wobei nur ein kleiner Rest noch auf ein paar andere Töpfereien entfällt oder nicht bestimmbar ist. Für die Annahme einheimischer Produktion aber (und für allenfallsigen Export aus Augusta Vindelicorum) fehlt es an jedem Anhaltspunkt.

C. Mittelalterliches.

Dem Eifer und der liebenswürdigen Aufmerksamkeit des Herrn Regierungsrates Ossenbrunner in Mindelheim verdankt der Verein eine bedeutende und höchst wertvolle Bereicherung seiner Sammlungen durch die Gewinnung des grösseren Teiles der Funde aus dem fränkisch-alemannischen Grabfelde bei Salgen, über welches wir die erste Nachricht im Februar 1902 durch Herrn Lehrer Bisle in Salgen erhielten. Da es sich hier offenbar um eine Aufgabe grossen Stiles handelte, welche in sachentsprechender Weise nur mit grösseren Mitteln und unter ständiger Anwesenheit Sachkundiger in Angriff zu nehmen und durchzuführen war, so beeilten wir uns — im Hinblick auf die Unzulänglichkeit unserer Mittel

auf eignes Eingreifen verzichtend — dem kgl. Generalkonservatorium von der Sache Kenntnis zu geben. Inzwischen waren aber mehrere Fundstücke bereits in den Handel gebracht. Es gelang, dieselben für unsere Sammlung zu erwerben. Noch aber drohte die Gefahr, dass es einem benachbarten Händler gelingen möchte, die Ausbeutung des Grabfeldes an sich zu reissen. Hier griff nun Herr Regierungsrat Ossenbrunner in glücklichster Weise ein und sicherte die Bergung der Funde in unserer Sammlung. War es nun auch leider nicht möglich, das ganze Grabfeld topographisch aufzunehmen und die Grabungen systematisch so durchzuführen, dass Grab um Grab einzeln durchforscht und inventarisiert wurde, so wurde doch wenigstens der Gesamtinhalt grösstenteils gerettet und vor Verderbnis und Verschleuderung bewahrt. Im allgemeinen schliessen sich die hier gehobenen Funde eng an die Funde der Grabfelder von Nordendorf, Schretzheim, Reichenhall etc. an. Eigentümlicherweise aber fanden sich mit denselben nicht nur auch römische Gegenstände, sondern auch ein Dolch, der wohl erst in ein viel späteres Jahrhundert (XIV.?) zu verweisen sein dürfte. Von römischen Objekten wurden gefunden:

1. eine Pfanne in Bronzeguss mit Stiel und konischem, hohlem Fuss; dieselbe ist in sehr einfachen Formen gehalten und zeigt keinerlei Verzierungen, ihr Erhaltungszustand ist aber vortrefflich. Ihre Höhe beträgt 9 cm, der Durchmesser 22 cm,

2. eine Schüssel aus papierdünnem Bronzeblech, 34 cm im Durchmesser und 11,5 cm hoch; der Körper ist, um dem Gefäss mehr Halt zu geben, getrieben und in 16 breite ovale Felder zerlegt. Diese Schüssel war sehr stark beschädigt, gequetscht und zerbrochen und zeigte grosse Lücken; die Leitung des römisch-germanischen Zentralmuseums in Mainz hat uns aber durch möglichste Restaurierung dieses wertvollen Objektes zu grossem Danke verpflichtet,

3. ein 3 cm Durchmesser haltender flacher Bronzeknopf mit dem Bilde eines Medusenhauptes in schöner Zeichnung,

4. eine Kupfermünze (Constantinus) an einem Ring.

Die Summe der übrigen Funde fränkisch - alemannischen Ursprungs gleicht sich, wie schon erwähnt, denen von Nordendorf etc. auf das Engste an; sie bestehen meist aus Metall, z. T. auch aus Ton oder Glasfluss. Zahlreich sind bunte Perlen aus hartgebranntem Ton oder auch aus Glasfluss, darunter eine von besonderer Grösse. Die Gefässe aus Ton sind sehr einfache, halbkugelförmige Töpfe von dunkelgraulichem Ton mit höchst einfachen, eingedrückten Verzierungen. Auffallenderweise fand sich dabei auch eine hohe Urne von hellem, gelbrötlichem Ton, 44 cm hoch, 28 cm weit, welche vielleicht römischen Ursprungs ist. An eisernen Gegenständen fanden sich bisher 5 Beile, 4 grosse und 6 kleine Messer, 9 Schwerter, 19 Lanzen spitzen (darunter eine mit kurzen, knopfartigen Querstangen), 5 Scramasaxe, 5 Schildbuckel, 1 Pfeilspitze, 3 Pferdetrensen, mehrere Gürtelbeschläge, z. T. silbertauschiert mit Flechtwerkornamentik. An Bronzegegenständen sind vorhanden: 2 dünne Armringe, 2 Gewandnadeln, 3 durchbrochene Zierscheiben und 9 Stück sehr kräftig ornamentierte Verzierungen auf der Rückseite, aus deren Höhe zu schliessen sein dürfte, dass diese Zierstücke eher auf Holz als auf Leder aufgesetzt waren. Von Silbersachen sind zu erwähnen: 1 Armring, 1 konischer Knopf und 1 papierdünner Belag einer Gürtelzunge. Von Goldsachen fand sich nur eine Zierscheibe von dünnem Goldblech von 5 cm Durchmesser, die sich in Stiel und Technik eng an die in dem Katalog des bayerischen Nationalmuseums Bd. IV 1892 auf Taf. XX Fig. 1 abgebildete Scheibenfibel von Wittsilingen anschliesst.

18. Grosser Scramasax (80 cm lang) und ein grosser eiserner Schlüssel, beide gefunden bei Illereichen.

19. Grosses Taufbecken aus rotem Salzburger Marmor, ohne jede Verzierung oder Inschrift. Gefunden bei Bauvornahmen in dem Hause D 94 am Fronhofs.

Die vorstehend aufgezählten Samm-

lungsgegenstände sind sämtlich Eigentum des Vereines. Ausser denselben erhielten wir aber noch einige interessante und wertvolle Objekte unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes zur Ausstellung überlassen. Von solchen sind vor Allem anzuführen: 1. der nun schon in Fachkreisen berühmte spätrömische oder ostgotische Helm von Pfersee, im Besitz des Herrn Privatiers Dr. von Rad; derselbe wurde im verwichenen Jahre im römisch-germanischen Zentralmuseum zu Mainz einer sehr gelungenen Restaurierung unterzogen; 2. zwei Prunkpokale der hiesigen Brauerinnung, Eigentum dieser Innung; 3. der Pokal der Innung der Kupferschmiede, Eigentum dieser Innung; 4. eine grössere Anzahl Medaillen und Münzen, Eigentum des Herrn Chemikers Dr. von Hösslin. Auch die Stadt Augsburg verfügte die Aufstellung mehrerer in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände, meist vorbildlicher Erzeugnisse der Schmiedekunst und Schreinerei, in unseren Sammlungsräumen.

E. Münzsammlung. Angekauft wurden:

1903.

1. Guldentaler der Grafen Stollberg von 1544.

2. Guldentaler der Grafen Stollberg von 1547.

3. Frankfurter Taler auf den Fürstentag von 1863.

4. Grosse Medaille a. d. 50jährigen Jubiläum der Gesellschaft Frohsinn 1889.

5. Kleine Medaille a. d. 50jährigen Jubiläum der Gesellschaft Frohsinn 1889.

6. Medaille a. d. 50jähr. Jubiläum der Augsburger Liedertafel 1893.

7. Medaille a. d. 50jähr. Gedenkfeier des Sedantages 1895.

8. Medaille a. d. Turnhallen-Weihe in Augsburg 1897.

9. Grosse Schiessprämien-Medaille des Kgl. 3. Inf.-Regts. 1897.

10. Kleine Schiessprämien-Medaille des Kgl. 3. Inf.-Regts. 1897.

11. Medaille a. d. 200jähr. Bestehen des Kgl. 3. Inf.-Regts. 1898.

12. Medaille a. d. 50jähr. Bestehen des Augsburger Schachklubs 1898.

13. Medaille f. 25jähr. Dienste b. d. Augsburger Freiw. Feuerwehr 1899.

14. Medaille a. d. 50jähr. Bestehen

d. Augsburger Freiw. Feuerwehr 1899.

15. Medaille a. d. Schwäb.-Bayer. Sängerbundesfest in Augsburg 1900.

16. Grosse Prämienmedaille d. Bienenzucht-Ausstellung Augsburg 1901.

17. Kleine Prämienmedaille d. Bienenzucht-Ausstellung Augsburg 1901.

18. Augsburger Neujahrswunsch-Klippe von 1614.

19. Augsburger Medaille auf das neue Jahrhundert. (1700.)

20. Augsburger Guldentaler von 1574.

21. Augsburger Halber Taler von 1760.

22. Augsburger Dukat von 1690.

Nr. 4—17 sind aus der Drentwetschen Prägeanstalt, Heinrich Schmitt in Augsburg, hervorgegangen. 1904.

1. Metzger-Zunft-Zeichen von Hans Heffelen 1588.

2. Metzger-Zunft-Zeichen von Daut Beck 1640.

3. Metzger-Zunft-Zeichen von Martin Lutz 1640.

4. Metzger-Zunft-Zeichen von Hans Hafner 1640.

5. Metzger-Zunft-Zeichen von Jerg Herman 1663.

6. Salzburger Zehner von 1530.

7. Regensburger Zehner von 1530.

8. Regensburger Zehner von 1532.

9. Regensburger Batzen von 1533.

10. Breisacher Batzen von 1534.

11. Schwabacher Batzen von 1533.

12. Pfälzer Batzen von 1525.

13. Brandenburger Batzen von 1531.

14. Thanner Batzen von 1534.

15. Abschlag des Augsburger Goldguldens von 1562.

16. Augsburger Taler von 1627.

17. Zwei Stück kaiserliche Kreuzer von 1695. (Zweierlei Stempel und in Augsburg geprägt.)

18. Silberner Gnadenpfennig a. d. Augustiner Chorherrnstift St. Georg in Augsburg.

Nr. 6—14 stammen von einem bei Edenberg gemachten Funde einer grösseren Anzahl von Silbermünzen.

1905.

1. Fünf-Dukatenstück a. d. I. westfälische Friedensjubiläum von 1748.

Dieses Stück wurde von der Stadt Augsburg der Sammlung des Vereins überwiesen.

An Geschenken erhielt der Verein:

1903.

1. Bronzemedaille auf das 47jähr. verdienstvolle Wirken des Herrn Oberarztes und Medizinalrates Dr. Friedrich Müller am städtischen Krankenhaus. 1902.

2. Silberne Preismedaille der Jubiläums-Bäckerei-Ausstellung in Augsburg 1903.

3. Bronze-Preismedaille auf die gleiche Veranlassung.

4. Kleine vergoldete Silbermedaille auf die gleiche Veranlassung.

5. Britannia-Ulrichskreuz a. d. 25-jähr. Priesterjubiläum des Herrn Stadtpfarrers Jos. M. Friesenegger in Augsburg 1878—1903.

1904.

1. Silbernes Afrakreuz auf das 1600-jähr. Jubiläum des Martertodes der hl. Afra 304—1904.

2. Augsburger Medaille auf das 2. Reformations-Jubiläum von 1717.

3. Probe-Viermarkstück von 1904.

1905.

1. Bronzemedaille auf Joh. Wilh. Ellenberger von 1776.

2. Eine grössere Anzahl griechischer und römischer Münzen (Kleinbronzen) aus dem Nachlasse des verstorbenen Herrn Gymnasialprofessors und Kollegiatsdirektors Herrn Dr. Rudolf Schreiber.

[Nach dem Bericht in der Ztschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg für die Jahre 1903—1906.]

3. Schweiz.

Brugg, Gesellschaft Pro Vindonissa.

Im Jahre 1907 wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

1. Im Auftrage und auf Kosten der Eidgenossenschaft wurden im Amphitheater wieder Restaurationen vorgenommen, sowie ein Teil des zwischen der innern und äussern Mauer liegenden Erdreichs untersucht, wobei eine ganze Reihe von Pfostenlöchern und

theater wieder Restaurationen vorgenommen, sowie ein Teil des zwischen der innern und äussern Mauer liegenden Erdreichs untersucht, wobei eine ganze Reihe von Pfostenlöchern und

eine sehr interessante dicke Schicht von Stallmist mit deutlichen Blätter- und Strohresten konstatiert wurden.

2. Am Nordtorturm des Legionslagers auf der Breite wurde ein ganzes System von Pfostenlöchern, die die ursprüngliche Befestigungsart darstellen, aufgedeckt, neue Holzpfosten darin eingesetzt und die Mauerfundamente des Doppeltorturms konserviert.

3. Auf der Breite wurde das Terrain, das durch die Erweiterungsbauten der Irrenanstalt Königsfelden überbaut werden sollte, durchsucht und von den Mauerzügen und Wasserkanälen Pläne aufgenommen. An der Stelle des Pfortnerhauses östlich der Anstaltscheune wurden die Reste eines römischen Gebäudes mit Heizanlage gefunden und mindestens drei Bauperioden konstatiert.

4. Am sog. Mauerklötz nördlich von der Anstalt Königsfelden wurde weiter gegraben und gewaltige Stützmauern mit Strebepfeilern blossgelegt. Die Bestimmung der ganzen respektabeln Anlage ist noch rätselhaft. Der südlich daran anschliessende, schon früher angechnittene Wasserkanal von 2 m Tiefe und 90 cm bis 1 m Lichtweite wurde wieder aufgedeckt, mit Steinplatten gedeckt und mit Einstiegschacht versehen, so dass er zur Besichtigung erhalten bleibt.

5. Am Schutthügel oder Kalberhügel wurde eine vierte Balkenlage abgedeckt und die Erd- und Schuttmasse weiter abgetragen. Weitaus die meisten der im Folgenden verzeichneten Fundgegenstände stammen von dieser Fundstelle.

Fundobjekte aus dem Jahre 1907. Es können nur die wichtigeren Funde namhaft gemacht werden.

A. Stein: Halber Mühlstein von Lava aus der Eifelgegend, am Rande mit dem Centurienzeichen > und dem Anfang eines Namens BA... bezeichnet; also offenbar der Mühlstein der Centurie des BA(ssus?) Verschiedene profilierte Steine, Säulenteile, Mühlsteine etc. Salbenreibstein.

B. Ton: Massenhaft Ziegel und Ziegelstücke der XI. und der XXI. Legion, der III. spanischen und der VI. rhätischen Cohorte; 1 Dachziegel mit kreisrundem Loch (Kaminziegel?); verschiedene Stirnziegel, wovon einer

mit Maske und längerem Hohlziegelansatz; Amphorenteile, Hälse mehrerer grosser Krüge oder Amphoren mit Tinteninschriften; einer davon mit der Inschrift OLIVA NIGR(a) EXDEFR(uto), der also reife Oliven enthalten hatte, die in eingekochtem Mostsaft eingemacht gewesen waren (vgl. Cato de agricultura VII vel orites ubi nigrae erunt et siccae . . . sine sale in defrutum condito); ein zweiter Hals scheint die Inschrift THVNNI zu tragen, die Amphore also Thunfische enthalten zu haben. Ferner 1 Tonscherbe mit einer Kröte in Relief, mit einer früher gefundenen um einen Henkel gewundenen Schlange auf den Mithraskult hinweisend; eine grössere Anzahl Lämpchen und Teile von solchen, mit Reliefdarstellungen oder Stempeln, eine Unmasse von Scherben und teilweise erhaltenen Gefässen aus terra sigillata mit Stempeln und Reliefverzierungen, Scherben, Gefässtelle und Gefässe aus schwarzem, grauem, gelbem, rotem Ton. Spielsteine. Bruchstücke von Gefässen mit olivengrüner Glasur. Gesichtsmaske (Teil eines Kruges).

C. Glas: Eine Masse Scherben verschiedener Glasgefässe.

D. Eisen: Mehrere Messer, Hakenmesser, Dolch mit Bronze Griff, Nadeln, Nägel, eine grössere Anzahl stili, grosse Gürtelschnalle, 3 Einsatzbohrer, Lanzen spitzen, Pfeilspitzen, Fussangel mit Bleiknopf, Spateln, Schlüsseln, Haken, Ketten, Zirkel, Ringe, Stechbeutel, Meissel, Durchschläge, 2 Pferdeschuhe; 2 Torflügelpfannen mit einem darin laufenden Eisenbeschlag für den drehbaren Pfosten; Maurerkelle ohne Griff; Bruchstücke von Eisenpanzern mit Bronze garnitur; Stück einer Schwertscheide mit Silber tauschiert; ganze und halbe Schere; Hammer mit Nagelzieher, Fingerring mit Gemme.

E. Bronze: Eine Menge Münzen, meist aus dem I. Jahrhundert, handgrosses Stück eines Panzers mit Knopf und Oese; grössere Zahl Nadeln, Löffelchen, Salbenlöffelchen, Fibeln, Kettchen, Dochthaken (Kupfer); zweiter Massstab mit Maaseinteilung und Stellvorrichtung; Figur aus getriebener Bronze, hinten mit Blei ausgegossen; einen römischen Krieger darstellend, Glieder eines Schuppenpanzers, viele

Zierbleche, Pincette, zahlreiche Schnallen, Amulet aus getriebener Bronze, einen Phallus darstellend; verschiedene Bronzescheiden mit Scharnier und Ringen für schneidende Werkzeuge; grosses Senklot, Lampe, kleiner Adler, Hahn.

F. Silber: Schnalle in Form einer Schlange, beidseitig mit einem Kopfe endigend, mit Eisendorn; Münzen.

G. Knochen und Horn: Eine Menge Knochen, worunter zwei Hundeschädel, aus dem Schutthügel; ein Ziegenschädel, zwei Hörner vom Steinbock (Schutthügel), beinerne Spielwürfel und Spielmarken, Büchsen, Löffelchen, Nadeln.

H. Holz: Balken, Pfosten und Bretter aus dem Schutthügel, Keile, Fassdauben, Fassspunden; grosses Tragholz mit 2 Löchern, Pferde- oder Hanfkamm, kleinere Kämmen; Holzsohle einer Sandale; Büchsen, Kochlöffel, Fensterrahmen; Schreibtäfel-

chen, wovon eines mit Resten des Wachsüberzuges und eingeritzten Buchstaben; ein anderes mit der eingeritzten Aufschrift CASSIO, ein drittes mit eingeritztem BLANDI und viele andere Gegenstände aus Holz.

I. Leder und Ähnliches: Schuhsohlen und andere Teile von Schuhwerk, sowie Lederstücke unbestimmter Verwertung, Fetzen von wollenem Gewebe, Ueberreste von Tierfellen mit Haaren.

Pfirsichsteine, Haselnüsse, Schneckenhäuschen, Austernschalen.

Die Sammlung wurde ausserdem bereichert durch instruktive Reliefs des Schlachtfeldes von Bibracte, des Amphitheaters, eines Kalkbrennofens und des sog. Mauerklotzes, sowie durch viele Planaufnahmen und mehrere Tafeln bestimmter Knochen von Haustieren aus den römischen Fundschichten.

(Dr. Th. Eckinger.)



Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft.

Von Prof. Dr. Hillar Schwarz in Strassburg i. E.

(Vgl. oben S. 193).

IV.

Verpfändung und Auslösung Zülpichs (1299—1368 bzw. 1388).

Gleich nach Walrams Tode wurde dem Nachfolger Siegfrieds, Wikbold v. Holte, der Besitz Liedbergs streitig gemacht. Rudolf von Habsburg hatte 1273 die Burgen Liedberg, Kaster und Worringen von Wilhelm IV. von Jülich für das Reich gekauft und sie dann ihm und seinen Nachkommen als Reichslehen übertragen, Liedberg speziell seinem ältesten Sohne Wilhelm¹⁾. Dieser fiel an der Seite des Vaters im Aachener Strassenkampf. Er hinterliess zwei Söhne, beide gleichfalls mit Namen Wilhelm, von denen der jüngere später Propst zu Maastricht wurde. Die Verpflichtung, das Erzstift im Besitz Liedbergs zu schützen, richtete sich offenbar gegen Angriffe, welche von Seiten dieser Kinder oder in ihrem Namen zu befürchten waren²⁾. Zu Walrams Lebzeiten erfolgte jedoch kein Einspruch. Sein Nachfolger und Bruder Gerhard IX., dem der Maastrichter Propst sein Anrecht übergeben hatte, bestritt dagegen alsbald die Rechtmässigkeit des Kölner Besitzes und nahm Liedberg ein. In dem Vertrag vom 6. September 1299 gab er es allerdings dem Erzbischof zurück, aber „titulo venditionis“: Wikbold musste es für 5000 M. neu kaufen. Bis zur Zahlung dieser Summe verpfändete er seine Stadt Zülpich mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften auf 4 Jahre dem Grafen Gerhard. Die Rückgabepflicht nach Erlegung der Pfandsumme ward sorgsam festgelegt. Bei Weigerung der Rückgabe und bei nicht vollständiger Auslieferung Liedbergs und seiner Pertinenzen, die ausführlich aufgezählt wurden, sollte das Pfand auch ohne Zahlung der 5000 M. an den Erzbischof zurückfallen. Jülich verpflichtete sich, während der Dauer der Verpfändung keinerlei Befestigungen, Neuerungen und Änderungen in Zülpich und Umgebung vorzunehmen, Bürger und Schöffen in allen ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten zu erhalten und keine Schatzung von ihnen einzutreiben³⁾.

¹⁾ Lac. II 646.

²⁾ Deutlich zeigt dies die Wahlkapitulation Adolfs von Nassau mit EB. Siegfried (1292 April 26, Ennen, Qu. III Nr. 367).

³⁾ Lac. II 1036.

Schon im folgenden Jahre (1. Dezember 1300) hatte sich ein Schiedsspruch mit diesen Dingen zu befassen. Ordentlich greifbar zeigt sich darin die freudige Hast, mit der Gerhard in Zülpich die Pläne seines Vaters Wilhelm IV. zu verwirklichen strebte. Gleich im ersten Jahre hatte er die Bürger besteuert; er gab das jetzt als eine freiwillige Leistung derselben aus: „Haben die Bürger von Zülpich — so sagt der Schiedsspruch — dem Grafen etwas aus freiem Antrieb gegeben, so mochte er das wohl nehmen. Ist ihnen mit Schatzung etwas gegen ihren Willen von des Grafen wegen genommen worden, das soll er ihnen wiedererstaten na warheide“. Zweitens hatte er die 1279 und 1291 verbriefte Freiheit von auswärtiger Gerichtsfolge beseitigt und gab auch dafür Freiwilligkeit der Zülpicher als Grund an: „Wenn der Graf die Schöffen und Bürger zwang oder zwingen liess, us varen inde na volgen sinen amluden, hadden si des einichen schaden, den sal man in upreichen; daden sit [sie es] gebeden inde umbedvungen, des insal der erzebischof mit vorderen“⁴⁾. Bezüglich Liedbergs erklärten die Schiedsrichter, dass alles vor dem Verkauf dazu gehörige und mitverkaufte Gut dabei bleiben müsse; was also der Graf trotzdem an Korn und Renten dort noch erhoben, müsse er wiedergeben. Nach dem Wortlaut des Vertrages von 1299 hatte der Erzbischof somit Anspruch auf unentgeltliche Auslieferung des Pfandes Zülpich⁵⁾. Dies lehnten die Schiedsrichter indes ab; sie legten den Vertrag dahin aus, dass Jülich nur durch eine Zurückweisung Liedbergs oder durch Verweigerung der Rückgabe Zülpichs bei rechtzeitigem Angebot der Lösesumme das Pfand verlieren könne. — Am 1. September 1306 musste wieder ein neuer Schiedsspruch mahnen, bezüglich des Pfandes alle Briefe zu halten wie rechtens⁶⁾.

Im Jahre 1317 entbrannte um Zülpich zwischen Gerhard und Wikbolds Nachfolger, Heinrich v. Virneburg, eine heftige Fehde. Sie erregt auch deshalb Interesse, weil sie in diesen ersten Jahren des Thronstreites zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich dem Schönen die einzige am Niederrhein ist, in welche die grossen Gegensätze des

⁴⁾ Auch von der kurk. Hälfte des Dorfes Sievernich sagte Erzb. Kuno 1368 (38a 21—22), das Gericht sei in der Pfandzeit nach der Kempenerheide gezwungen worden, „of wair si wolden, dat in doch gein recht weer“.

⁵⁾ Es hiess in dem Vertrage: „si nos [Gerhard].. contra translationem et supraportationem castri Ledberg et bonorum ad ipsum pertinentium.. veniremus.. eo ipso cedamus a iure pignoris, sic quod dicta quinque milia marcarum perdamus et sint quita“.

⁶⁾ Lac. II 1064, III 47.

Reiches hineinzucken. Erzbischof Balduin von Trier schickte auf eigene Kosten seinem Parteigenossen Gerhard, der von Anfang an zu seinem Thronkandidaten — erst dem Luxemburger, dann dem Baiern — gestanden hatte, ein Hilfskorps gegen den Erzbischof von Köln, und zwar, „weil noch immer zwischen den beiden Erzbischöfen Feindschaft herrschte wegen des Wahlstreites“ ⁷⁾. Diese Trierer Hilfstruppen legte Gerhard nach Zülpich; sie behaupteten die Stadt siegreich während einer mehr als vierteljährigen Belagerung und fügten auf Ausfällen den Gegnern grossen Schaden zu. Als Grund der Fehde melden die *Gesta Trevirorum* — übrigens die einzige Geschichtsquelle, die von ihr Kunde gibt —, der Erzbischof von Köln habe sie „pro Tulpeto reddendo suae ecclesiae“ begonnen. Helleres Licht über Anlass und Ausgang verbreitet der Schiedsspruch des Grafen von Berg und des Herrn von Isenburg vom 29. Oktober 1317 ⁸⁾. Der Erzbischof behauptete, dass das Pfand ihm wegen Vertragsbruches des Jülicher Grafen verfallen sei: dieser hatte von den Bürgern wieder Schatzung erhoben und zudem eine neue Befestigung der Stadt vorgenommen ⁹⁾. Gerhard entgegnete, das sei aus Notwehr geschehen, weil der Erzbischof ihn „an der stat van Zuylpge, die sin pant is, ind an andere sinre herschaf mit brande ind mit royye anegegriffen have“. Der Schiedsspruch sagte: wenn der Graf das beweisen könne und nach dieser Fehde die Befestigung entferne, so solle er sein Pfand nicht verloren haben ¹⁰⁾. Habe er jedoch schon vor der Fehde — also nicht aus Notwehr — die Befestigung errichtet und die Bürger geschätzt, so habe er Unrecht getan und müsse das nach dem Inhalt des Pfandbriefs wieder gut machen. Zahlreiche Zülpicher Bürger, die diese

⁷⁾ *Gesta Trevirorum* ed. Wyttenbach et Müller II 237 f. Wie gross die Erbitterung war, ersieht man aus dem Brief des Kölner EB. an den zuk. Papst (1314 Nov. 28): wegen der Feindschaft der EB. von Mainz und Trier, des Grafen von Jülich u. a. habe ihm kein sicherer Weg nach Frankfurt, dem Ort der Königswahl, offen gestanden, und er habe deshalb ohne Gefahr für Gut und Leib der Wahl Friedrichs nicht beiwohnen können. Fugger, *Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich* (1668) 277—78.

⁸⁾ Lac. III 163.

⁹⁾ Worin diese Befestigung bestand, wird nicht gesagt; es heisst bloss, er habe „dat pant gevestint“ und solle nach der Fehde abtun, was „he da gevestent hadde“. An den Burgbau (s. im Folg.) ist nicht zu denken; er gehört der Zeit Wilhelms V. an.

¹⁰⁾ Der Vertrag von 1299 bestimmte auch in diesem Falle Verlust des Pfandes: aut [si] alias premissam compositionem . . non servaremus in toto vel in parte, eo ipso cedamus a iure pignoris etc.

Vorgänge mit erlebt hatten, bezeugten später¹¹⁾, dass der Erzbischof damals Füssenich, Geich, Eilich und die sonstige Umgegend von Zülpich nur deshalb „brante ind roufde“ und auch Zülpich selbst „gerne gebrant hetten, of sie gemoicht [vermocht] hetten“, weil der Graf „zu der zit uis Tzulpge ind sinen zubehoeren behalp, ind dan uis kriechede dat gestichte van Colne“.

Jülich behielt also Zülpich weiter, und Gerhards Nachfolger, Wilhelm V. (seit Weihnachten 1356 Herzog Wilhelm I), liess auch noch einen stattlichen Burgbau dort errichten. „Eine steinen burch mit dryn [3] steinen turnen ind eine portze achten [feldwärts] us gemacht ind durch der stede graven gedemmet, dar us ind in zu varen na sinen willen“: so beschreiben Schöffen und Bürger von Zülpich den Bau¹²⁾, der auch nach der Stadtseite zu ein Tor hatte, „op ende af

¹¹⁾ Grimm, Weistümer II 713; zur Datierung vgl. unten. Nach dem ganzen Zusammenhang können sich diese Aussagen nur auf die Fehde von 1317 beziehen.

¹²⁾ Jül.-Berg. Urk. 1304. Von dieser Jülicher Burg war bisher nichts bekannt. Ihre Erbauung durch Wilhelm V. bezeugen u. a.: 1. Joh. v. Heimbach, der auf dessen Befehl das Baumaterial anwies (Jül.-Berg; Transtix zu Urk. 1292); 2. Wilh. v. Zwerfel, welcher als Verwandter des bauleitenden jül. Rentmeisters gleichfalls genaue Kenntnis besass (Jülich-B. 1293). Die Burg stand auf der Stelle des heutigen Schlosses: Im Streit der Jahre 1395 und 1403 beschwerte sich Jülich fortwährend, dass der Erzbischof „die vurs. wonynge [die Jül. Burg] hait aff doin brechen ind hait up die selve hoifstat . . doin zymmeren eyne burch ind sloiss“. (Jül.-B. 1294; Pal. 65—69; cf. J.-B. 1293, Kurköln 186). Jülich beanspruchte deshalb „die hoifstat van der burch zu Zulpge, also verre as die wonynge mit eren zubehoeren, die da up plach zu stain, gienck“ (J.-B. 1294; Pal. a. a. O.; cf. J.-B. 1292). Wie diese Stelle zeigt, geht die Baufläche des heutigen Schlosses — nach Süden — über die der jülichschen Burg hinaus (as verre). Ob die alte erzbischöfliche Burg zerstört war, wie es nach dem Vertrag von 1291 (S. 193 oben) scheint, lässt sich nicht sicher entscheiden. In dem Verhör von 1290 erklären die Zeugen, dass Walram v. Jülich „oppidum et castrum . . nunc tenet et occupat“: damals stand also die Burg noch. Und 1369 Febr. 8 heisst es in dem Amtmanns-Revers Joh. Wolfs v. Ryndorp: „Vort so sal ich wonen op der Borgh zu Tzulpge ind sal die bestellen . . . dat die wail bewart sy“ (Kurk. 896); auch damit kann nur die alte Burg gemeint sein: s. Anm. 98. (Vgl. auch die Reverse 1374 Mai 22 und 1375 Aug. 26; Kurk. ib.). Vielleicht hat somit die Bestimmung von 1291 nur den Sinn, dass keine neue Burg erbaut werden dürfe, wie z. B. der Revers 1439 April 13 genau im gleichen Sinne sagt: „geynen burglichen buw dar yn off dar by machen off machen laissen“. Aber freilich wird in dem Teilungsvertrag von 1397 und den darauf bez. Reversen (Kap. V) dieser Sinn anders und bestimmter ausgedrückt: „geinen andern nuwen burchlichen buw noch vesten“.

mogen te komen te velde wart an der eyne siden ende tot der stat wart mit der ander siden“¹³⁾. Der Dienst beim Bau der Burg geschah mit des Herzogs Gebot durch seine Untertanen „uz dem lande van Guylge“; die Bausteine liess der Herzog aus seinen Bergen „op der Neffelen“, das Zimmerholz aus dem Kermeterwalde liefern. In dieser Burg wohnten die Herzoge bei ihrem Aufenthalt in Zülpich; sie war auch die Wohnung der Jülicher Amtleute, deren Reihe zugleich mit der Verpfändung beginnt¹⁴⁾. Kurköln erhob keine Beschwerde gegen die neue Verletzung des Pfandbriefs¹⁵⁾. Und wie vertraut sich Jülich mit dem Gedanken gemacht hatte, Zülpich gehöre zu seinen Städten und eine Einlöse sei nicht mehr zu erwarten, zeigt die Rentverschreibung, welche Wilhelm V. am 31. Dezember 1348 dem Kölner Bürger Gerhard v. Cleberch ausstellte: sie lautet einfach „up uns ind unse erven ind stede, mit namen Gulche, Duren, Zulpge“ . . .¹⁶⁾.

Zu einer solchen Annahme bot allerdings das damals gerade abgelaufene erste Halbjahrhundert der Verpfändung allen Grund. Zweimal hatte Kurköln die unentgeltliche Rückgabe des Pfandes verlangt, aber zur Erlegung der Pfandsomme war es infolge seiner steten Finanzschwierigkeiten nicht imstande gewesen. Im Gegenteil, es fand sogar zweimal eine Erhöhung der Summe statt. Die erste erfahren wir aus dem Schiedsspruch vom 24. September 1321¹⁷⁾: nach Erhebung von 10 000 M. aus dem Bonner Zoll seitens des Grafen von Jülich solle Zülpich an das Erzstift zurückfallen. Wie die Folge zeigt, wurden die 5000 M. Pfanderhöhung getilgt; die alte Schuld aber blieb. Die zweite Erhöhung, diesmal sogar um 12 000 Gulden, geschah am 31. Juli 1344¹⁸⁾, als Wilhelm V. sich mit seinem Bruder, Erzbischof Walram von Köln, gegen den Grafen von Loen verbündete. Indes erhielt Walram am 14. Mai 1349 Generalquittung über 64 000 Gulden, worunter auch die 12 000 Gulden Zuschlag auf Zülpich waren¹⁹⁾. Diese Quittung wurde dem Nachfolger Walrams, Erzbischof Wilhelm,

¹³⁾ Jül.-Berg. 1293.

¹⁴⁾ Die Darstellung beruht auf den Urkk. Jül.-Berg 1292 (und Transfix), 93, 94. Verzeichnis der jül. Amtleute Urk. 1293.

¹⁵⁾ Erst in dem Streit von 1395 geschah dies: Jül.-Berg 1299. 1304.

¹⁶⁾ Lac. III 464.

¹⁷⁾ Lac. III 187, bes. S. 158 u. 159.

¹⁸⁾ Ib. 409.

¹⁹⁾ Ib. 479. Die Gründe erörtert C. Wieth, Die Stellung des Markgrafen Wilhelm v. Jülich zum Reich (Münst. Diss. 1882) 63. 65.

am 20. September 1354 nochmals bestätigt²⁰⁾. Die ursprüngliche Pfandschuld blieb auch diesmal stehen.

Endlich, im Jahre 1361, kündigte Erzbischof Wilhelm sie. Herzog Wilhelm II. erklärt am 16. Juni, dass ihm der Erzbischof „umb sunderlinge gunst, vruntschaf ind genaide“ die Lösung der gekündigten Pfandschaft noch um 2 Jahre gefristet habe; alsdann werde er sie gegen Zahlung der Pfandsumme ohne Widerrede und Verzug zurückgeben²¹⁾. Vor Ablauf der 2 Jahre starb Erzbischof Wilhelm. Die trostlose materielle Lage des Erzstifts ermöglichte seinem Nachfolger Adolf die Lösung wieder nicht. Im letzten Regierungsjahre Engelberts III. kam es wegen der Rückgabe in Zülpich zu stürmischen Szenen. Der damalige jülichsche Amtmann in Zülpich, Ritter Wilhelm v. Muysbach, bezeugt darüber²²⁾, dass die Zülpicher mit Leuten des Erzstifts dem Herzog und seinen Amtleuten die Wohnung [= Burg] zu Zülpich mit Gewalt genommen und seine Amtleute ausgeschlossen hätten. Deshalb sei Zwist und Zweigung zwischen Erzbischof und Herzog entstanden. Die Stadt wurde, wie wir aus einer Urkunde vom 26. Oktober 1366 (Kurköln 877) ersehen, vom Landfriedensbund zwischen Maas und Rhein an Reinhard von Schönforst gegeben, um sie dem Erzbischof anzuliefern, falls er bis zum 2. Februar 1367 die Pfandsumme abtrage. Muysbach fährt fort: der Herr v. Schönforst befahl mir von des Landfriedens wegen, der vor Hemmersbach²³⁾ ziehen sollte, die Stadt und Wohnung, weshalb die von Zülpich mir die Schlüssel von allen Toren aushändigten. Ich gab sie ihnen zurück, bei dem Eid, den sie der Jülicher Herrschaft geleistet hatten, um sie zu bewahren und niemanden aus- oder einzulassen ausser mit meiner Einwilligung. Und die Wohnung hielt ich, bis die von Zülpich die Leute des Erzstifts einliessen, mir die Wohnung mit Gewalt nahmen, meine Knechte verjagten und mich und meine Knechte ausschlossen²⁴⁾.

²⁰⁾ Kurköln 754.

²¹⁾ Lac. III 617.

²²⁾ 1395 Sept. 4 (Jülich-B. 1293), als Wilhelm III. die ganze Sache zur Debatte zog.

²³⁾ Über diesen Zug s. Kelleter, Die Landfriedensbünde zw. Maas und Rhein (Münst. Beitr. z. Geschichtsf. XI, 1888) S. 43, wo freilich die Zülpicher Episode nicht erwähnt wird.

²⁴⁾ Vgl. auch Lac. III 683. Auf Muysbachs Darstellung gründet sich die Wilhelms III. in seiner Ansprache vom 5. Sept. 1395 (J.-B. 1294). Die Kölner Antwort vom 19. Sept. (J.-B. 1299) geht auf dies Detail nicht ein, obwohl die Antwort 1 $\frac{1}{2}$ Meter Länge hat; nur am Schluss heisst es (ohne Begründung),

Wenige Wochen danach, am 23. Dezember 1366, übernahm Kuno v. Falkenstein die Verwaltung des Erzstifts, und gleich am folgenden Tage verpflichtete er sich dem Domkapitel, bis zum 2. Februar Zulpich einzulösen²⁵⁾. Er hielt sein Versprechen pünktlich: vom 2. Februar datiert die Quittung Wilhelms II. über die Zahlung der Pfandsomme von 5000 M.²⁶⁾.

Erzbischof Wikbold hatte 1299 Zulpich verpfändet „cum iuribus et redditibus suis iustis, que et quos habet in oppido Tulpetensi et ad ipsum pertinentia“. Dem entsprechend erfolgte die Lösung für die „stat van Zulpge ind so wat darzu gehoerend is, so wie dieselve stat mit yrme zubehueren . . versat wart“. Über diese Zubehöre erhob sich nun alsbald ein neuer Streit.

Jülich wollte aus der Löse vier Stücke ausscheiden: die Zulpicher Vogtei und Palenz — letztere in der Ausdehnung über das ganze Marienkirchspiel, also auch über Füssenich, Geich und Eilich — die Mersburdener Vogtei und das halbe Dorf Sievernich. Endlich einigte man sich am 24. August 1368 auf ein Schiedsgericht, wozu der Erzbischof den Chorbischof Johann v. Hirtze und den Ritter Peter v. Gymnich ernannte, Jülich die Ritter Karselis vom Raide und Wilhelm v. Muysbach. Als fünfter Schiedsrichter — nicht als Obmann — wurde von beiden Seiten der Graf von Wied gekoren²⁷⁾. Den vier Erstgenannten sollte jede Partei die Begründung ihrer Ansprüche bis zum 8. Oktober in das Kapitelhaus der Minoriten zu Köln einsenden. Am 15. Oktober sollten alle 5 Schiedsrichter dort anwesend sein, um die Replik einer jeden Partei auf die Ausführung der andern entgegenzunehmen. Auch das gesamte Beweismaterial beider Teile: „brieve, kunde, getzuych, wairheit ind vermess, ind soe wat yeclich van ons partien voertbrengen wilt zu sinen besten“ sollte ihnen mitgeteilt werden. Die 5 Ratsleute sollten gemeinsam, mit Stimmeneinheit oder -Mehrheit, bis zum

die Zulpicher seien an der Ausschliessung des Hzgs. unschuldig. In der Urk. der Geschworenen des Landfriedens (1366 Okt. 26; Kurk. a. a. O.) verspricht Wilhelm v. Jülich noch besonders, „dat wir geynreley zorn noch vyentschaf of unmtÿt dragen of haven sulen an eyngen van den, die zÿ deser zyt ingereden of incomen waren zÿ Tzulpche van des ertzzebusschofs wegen van Colne“.

²⁵⁾ Lac. III 672.

²⁶⁾ Ib. 673.

²⁷⁾ 38a f. 1—3. Anfangs bestand auch noch Streit über das Dorf Hoven und die Mühle zu Füssenich; dieser wurde jedoch gleich in der Urk. selbst durch den Verzicht des Erzbischofs erledigt.

30. November die Rechtsentscheidung geben²⁸⁾. Bis dahin wurden die vier Güter zu Händen des Ritters Johann vom Vorste gestellt. Nach dem Schiedsspruch sollte er sie „semelichen of sunderlichen“ demjenigen ausfolgern, welchem der Spruch sie zuwies.

Der Herzog liess nun die 12 Honschaften vom Schivelberg und 5 von der Kempenerheide vernehmen, deren Weisung zwar nicht direkt erhalten ist, aber aus anderen Quellen rekonstruiert werden kann²⁹⁾. Ferner produzierte er den alten Lehnbrief von 1209³⁰⁾ und liess sich danach am 23. November vom Pfalzgraf Ruprecht I. ad hoc einen neuen ausstellen, der gleich seiner Vorlage ausschliesslich auf die Zülpicher Vogtei und Palenz und die Waldgrafschaft lautete³¹⁾. Das waren die Beweisstücke und Grundlagen seiner den Schiedsrichtern eingereichten Rechtsausführung.

Der Administrator Kuno beanspruchte am 8. Oktober die vier Güter als „alde vry eygene erve“ des Erzstifts und kündigte dafür Beweis an³²⁾. Nach Zustellung der herzoglichen „Ansprache und Forderung“³³⁾ veranstaltete er dann in Zülpich eine umfassende Zeugenvernehmung über die vier Streitpunkte. Diese Aussagen der Schöffen von Zülpich, Geich und Mersburden und zahlreicher anderer Zeugen aus der Stadt und den Aussenorten bilden den Hauptbeweis Kölns und den Hauptangriffspunkt Jülichs. Obwohl nun die Jülicher Schiedsrichter in ihrem Spruch (Lac. III 683) fortgesetzt auf die „konde ind gezuich der van Zulpge, vur dat gesticht verhoirt,“ Bezug nehmen und ausdrücklich bemerken, dass sie dieselben schriftlich vor sich hatten

²⁸⁾ Einwilligungsurk. der Schiedsrichter 1368 Okt. 6 (38a f. 2; Pal. 50v—51). In dem Kompromissbrief vom 24. Aug. wird die Einwilligung schon als gegeben bezeichnet. An Stelle Karselis vom Rade trat jedoch Gödart von Nivenheim.

²⁹⁾ Aus dem Jül. Entscheid, Lac. III 683, dem Weistum [Grimm II 711—15 und der Antwort Kunos 38a 20—22.

³⁰⁾ Lac. III S. 581 und Anm. 1.

³¹⁾ Ib. A. 2. Dass der Lehnbrief von 1209 als Vorlage gewählt wurde, erklärt sich daraus, dass über die Gesamtheit der Zülpicher Lehnsgüter kein anderer Brief vorlag. Denn der von 1233 (Lac. II 193) enthält aus dem S. 182 angegebenen Grunde die Zülpicher Vogtei nicht, und dann folgt bis 1363 überhaupt kein Lehnbrief mehr. Derjenige von 1363 (Lac. III 643) aber ist ganz allgemein und nennt kein Lehnstück mit Namen. So blieb tatsächlich nur der Brief von 1209 als Vorlage übrig. Ein Verzeichnis aller Lehnbriefe findet sich 39a 115—117 und 147—153, danach 42 f. 41—49.

³²⁾ Jül.-B. 815. Kopie 38a 19v—20.

³³⁾ Ausreichend inseriert in Kunos Replik 38a 20v—22v.

(„die beschreven sint“), hat man auffallenderweise bisher nicht erkannt, dass die Zülpicher Aussagen längst gedruckt vorliegen, nämlich in dem Weistum zu Zülpich und Geich bei Grimm, Weist. II 711—15. Die einfache vergleichende Lektüre des Weistums und des Jülicher Entscheids (Lac. III 683) wird jedem Leser diese Tatsache sofort ergehen. Vollends bestätigt wird sie durch Kunos Antwort auf die Jülicher Ansprache (22. Oktober³⁴); er entnimmt sein Beweismaterial meist wörtlich jenem „Weistum“, d. h. den Zeugenaussagen von Zülpich, Geich und Mersburden. Diese Feststellung ist nicht nur für die Datierung und Beurteilung des Weistums wichtig, sondern sie fügt dem Streit auch ein neues, durch seine vielen Detailangaben wertvolles Dokument ein.

Ausser der Zülpicher Bekundung reichte Kuno noch den Schieds-spruch von 1255 und den Richarda-Verzicht von 1279 ein; auf diese Stücke gründete er unter geschickter Zuspitzung des Materials in seiner Entgegnung vom 22. Oktober seine Ansprüche.

Die vier Schiedsrichter kamen zu keiner Einigung. Jede Partei hielt es mit ihrem Herrn. Die beiden Jülicher Ratsleute wiesen am 13. Dezember (Lac. a. a. O.) die vier Güter dem Herzog zu. Auf eine Widerlegung der eingehenden Zülpicher Aussagen liessen sie sich nicht ein, sondern sie erklärten die Zülpicher für parteiisch wegen ihrer Beteiligung an dem Streit vor der Auslösung und wegen des Nutzens, den sie an der Sache hätten³⁵).

Die zwei Kölner Schiedsrichter gaben am folgenden Tage ihren Sonderentscheid³⁶). Nach dem, was wir soeben über die Zülpicher Aussagen feststellten, würde es gewiss sehr befremden, wenn die Schiedsrichter nicht darauf Bezug nähmen, sondern sich nur „auf die ältere Entscheidung der drei Pröpste und die Verzichtleistung der Gräfin Rikardis stützten“, wie Lacomblet angibt (III S. 580 A. 1). In Wirklichkeit aber erklären die Kölner, dass sie „ouch oevermitz ander brieve ind darzû oevermitz kuntschaf ind getzuich der scheffenen van Zulpge, van Geich ind van Mersburden, der stat ind der gemeynden van Zulpge ind vil andere gueder luyde“ befunden hätten, dass die drei ersten Güter dem Erzstift zugehörten. — Bezüglich des vierten

³⁴) 38a 20v—22v.

³⁵) Damals fand keine Erörterung mehr statt; aber bei der Wiederholung dieser Beschuldigung i. J. 1395 wies der Erzb. dieselbe in treffender Weise zurück. Jül.-B. 1299.

³⁶) Kurköln 886: 1368 Dez. 14; Kop. Pal. 51.

Gutes, des halben Dorfes Sievernich, urteilten die Kölner Schiedsleute formell objektiver als die Jülicher, indem sie hier auf ein non liquet erkannten: keine Partei habe ihr Anrecht „cleirlichen vur ons gewist noch zubracht“. Praktisch freilich lief auch das auf Zuweisung an den Erzbischof hinaus; denn sie bestimmten, dass' Johann vom Vorste seine Hand davon abtun und das halbe Dorf Sievernich dem Erbstift übergeben solle, um es zu behalten, „bys yeme dat af gewonnen wirt mit reichten“³⁷⁾.

Beiderseits waren die Ansprüche zu weit gegangen. Köln bestritt die Vogtei innerhalb der nächsten vier Steine und wollte sie nur für den Beifang gelten lassen; die Palenz reklamierte es in ihrem ganzen Umfang als erbstiftisches Eigentum. Wundern muss man sich, dass Jülich gegen den Richarda-Verzicht, mit dem Köln dabei operierte, nicht einfach dessen Abänderung bezüglich der Vogtei geltend machte. Es hatte dieselbe offenbar völlig vergessen³⁸⁾.

Wenn anderseits Jülich die Dörfer Füssenich, Geich und Eilich nicht zum Pfandgut zählen wollte, so konnte Köln durch eine Menge von einwandfreien Zeugen³⁹⁾ beweisen, dass die drei Dörfer sicher zur Zeit der Verpfändung dem Erbstift angehört hatten. Unbegründet waren die Ansprüche Jülichs auf die „Vogtei Mersburden“. Da aber diese Vogtei fortan stets unter den pfalzgräflichen Lehen erscheint, so ist eine kurze Darlegung des Tatbestandes geboten.

Mersburden wird zunächst in einer Urkunde Kaiser Ottos II. vom 25. Juli 973 genannt⁴⁰⁾. Es war ein Dorf an der Ostseite von

³⁷⁾ Es handelt sich um „dat halve deil des dorps zo Severnich up eine site der lantstraisen zo Zulpege wert, durch dat dorp gainde“. S. gehörte nicht zu den pfalzgräflichen Lehen.

³⁸⁾ Dafür musste es sich mit minder haltbaren Argumenten behelfen. Der Einwand: der Verzicht einer Frau sei nicht rechtskräftig, zerfällt dadurch, dass auch die Söhne den Vertrag mit abgeschlossen hatten und Walram ihn bei der Abänderung vom 9. März 1291 (Lac. II. 907; s. oben S. 192) ausdrücklich anerkannt hatte. Stichhaltig war die Bestreitung der Giltigkeit des Verzichts wegen Fehlens der lehnherrlichen Genehmigung. Aber Jülich selbst hatte die Beweiskraft dieses Arguments gerade Köln gegenüber wesentlich abgeschwächt, indem es ihm ohne eine solche Genehmigung 1) Liedberg verkaufte, welches Kaiser Rudolf 1273 „zur Mehrung der iura imperii“ erworben und Jülich als Lehen übertragen hatte und 2) die Vogtei Vilich abtrat, welche die Pfalzgrafen unermüdlich bis zum Schluss in ihren Lehenbriefen fortführten.

³⁹⁾ Darunter der Jül. Zinsmeister der Palenz, der 24 Jahre lang für Jülich die Palenzrente erhoben hatte. Grimm a. a. O.

⁴⁰⁾ Lac. I 114.

Zulpich; diese Lage wird durch das Mersburdener Weistum unzweifelhaft sicher gestellt. Den Namen⁴¹⁾ hat ihm die alte St. Martinskirche gegeben. Bei der Ummauerung der Stadt unter Siegfried v. Westenburg wurde es, wie ebenfalls das genannte Weistum zeigt, zur Stadt gezogen, soweit es im Bogen der neuen Mauer lag. Die Kirche, bei der dies nicht der Fall war, wurde abgebrochen und in die Stadt verlegt, und die noch ausserhalb stehenden Häuser folgten rasch nach⁴²⁾. Wie die Marienkirche, so war auch St. Martin der Mittelpunkt eines Hofesbezirkes, zu dem ausser dem städtischen Teil die Dörfer Bessenich und Weiler auf der Ebene gehörten, ferner von Sievernich „alle die, die zu St. Merten in die douff gehorig seind“, ein Teil von Doveren⁴³⁾ und eine Anzahl von Einzelgütern. Die 7 Schöffen des Hofgerichts führten das Bild des h. Martin im Siegel. Das Gericht⁴⁴⁾ war, gleich dem der Palenz, nur für Eigentumsübertragungen in seinem Bezirk zuständig. Jährlich fanden drei geschworene Ge-

⁴¹⁾ 973 Meribura, dann bis zum 14. Jh. stets Mersbure (einigemal mit Dehnungs-y hinter dem ersten e). Die Bedeutung: Martinsbauerschaft geht daraus klar hervor. Seit dem 14. Jh. tritt die Form Mersburden auf und wird herrschend; einige sehr vereinzelte Nebenformen, z. B. im Weist. von 1368 einmal Mersburg neben 15 mal Mersburden (Grimm a. a. O. nach Abschrift Kindlingers), sind belanglos. — Die Ableitung von Porta Martis (Broix) wird gerade durch die ältesten Namensformen hinfällig; vollends haltlos ist die Deutung Mons Martis in einem Brief von 1706 (39a 134).

⁴²⁾ Vgl. Mersb. Weistum: allet dat artlant und weingarten, die mit ailde hoffstede des dorfs zu Mersburden inwaren. Das Weistum kennt auf der alten Dorfstätte, soweit dieselbe vor Zulpich lag, gar kein Haus mehr als den Stadelhof, der zerfallen war.

⁴³⁾ Doveren war, wie alle urkundl. Erwähnungen zeigen, ein Dorf bei Zulpich, nicht bloss ein Hof. Auch in der von Lac. IV S. 53 A. 1 exzerpierten Urk. (Kurk. 1315) heisst es „des hoeffs zu Doveren“, nicht: „des Hofes Doveren“. Vgl. auch das Weistum: „allet dat erve und guit zu Bessenich, zu Dover, zu Wylre ind zu Severnich“ und: „alle die ghene, die zu st. Mertin in die douff gehorig seind, sy sitzen binnen Zulpge, zu Dover, zu Wilre, zu Sefernich, die sollen zu Hertenich an der moelen malhen“.

⁴⁴⁾ Der Name „Gudengericht“, den Broix (a. a. O. 86. 90) ihm beilegt, und den auch v. Mirbach (Aach. Zschr. XI 118) annimmt, beruht auf einem doppelten Missverständnis des verdienten Broix. Er zitiert als Quelle das Lehnbrief-Exzerpt von 1394 aus Kremers Akad. Beitr. III 22, wonach der Pfalzgraf an Jülich „die Kirchengift von St. Marien zu Zulpich mit den Guden und Hochgerichten zu Zulpich, genannt die Phallenze“ überträgt. Broix laß nun zunächst irrig St. Martin statt St. Marien und fasste dann Guden (= Gütern) wegen des folgenden Hochgerichten als ein Gericht auf. So ist das „Gudengericht“ entstanden.

dinge im Stadelhof statt; alle, „zu St. Martin in die douff“ Gehörenden mussten auf der Hertenicher Mühle mahlen lassen⁴⁵⁾. Das ehemalige Dorf Mersburden bildete also wieder einen Sonderbezirk in der Stadt; hier kam es jedoch nicht zu einem Gegensatz wie bei der Palenz, weil kurz vor der Stadterhebung der Erzbischof Besitzer von Mersburden geworden war⁴⁶⁾. Kuno von Falkenstein sagt in seiner Entgegnung vom 22. Oktober, dass die ‚Vogtei Mersburden‘ „an dat gestichte van Colne comen ind gegeven is mit der graifschap van Hoesteden“, und ebenso sein Nachfolger Friedrich v. Saarwerden, der zugleich den Namen „Vogtei“ zurückweist: der Hof zu Mersburden, „da he [der Herzog] eyne vaigdie nennet“⁴⁷⁾. In der Tat weisen die Nachrichten über Mersburden bis zu der Hostadenschen Erbschaft ausschliesslich auf die Grafen von Hostaden hin, nach derselben ebenso ausschliesslich auf Kurköln. Der für die Zülpicher Propstei 1166 vollzogene Ankauf von 50 Morgen Ackerland in agro Zulpiacensi ward premunitum banno comitis Ulrici de Are, cuius inibi fuit iudiciaria potestas⁴⁸⁾: an eine andere Lage als im Mersburdenener Hofesgebiet kann da gar nicht gedacht werden. Das Kirchenpatronat von St. Martin hatte ebenfalls der Graf von Hostaden, der es 1208 der Abtei Steinfeld übertrug⁴⁹⁾. Und als dann nach der Hostadenschen Erbschaft die Verlegung der Martinskirche stattfand, waren bei den Verhandlungen nur der Erzbischof und die Abtei Steinfeld beteiligt, kein Vogt; von einem ‚Vogt‘ ist überhaupt nicht die Rede. Ganz im Einklang damit knüpfen dann auch die Schöffen von Mersburden im Zülpicher Zeugenverhör an den Hostadenschen Besitz direkt den kölnischen an: „dat si an der vadien van Mersburden nieman anders erkennen noch gekant enhaven dan einen busschof van Colne ind einen greven van Hostaden,

⁴⁵⁾ Von der Zülpicher Bannmühle, auf welcher „die ingesessenen burger [des St. Peterskirchspiels] zu mahlen, gezwungen werden“, waren sie, ebenso wie die Palenzbewohner, „durchaus gemalfrei“ (Rost 39a 90 am Rande).

⁴⁶⁾ Sein Schultheiss zu Zülpich führt deshalb auch den Vorsitz beim Geding; s. Weist. u. Merlo a. a. O. 173.

⁴⁷⁾ Jül.-B. 1299 (1395 Sept. 19).

⁴⁸⁾ Lac. I 420.

⁴⁹⁾ Nekrologium der Abtei Steinfeld: 22. Jan. [Commemoratio] Lotharii comitis de Are, qui dedit ecclesiam de Mersbure (Ann. 32, 31 A. 1). — Weidenbach, Die Grafen von Are (1845) S. 3 ff. Ennen in den Ann. 23, 148. Wie die Urk. 478 des Kölner Stadtarchivs zeigt, wurde nach der Hostadenschen Erbschaft das Patronatsrecht von den Erzbischöfen an die Abtei neu verliehen.

ind dat si eime busschove van Colne vur huldent as eime busschove, ind dem selven na as eime greven van Hostaden“. Ebenso das Mersburdener Weistum: „und da en sall man herzellen uns gn. herren recht van Colne ind des greven van Hochsteden, dat nu uns herre van Colne zumail ist“. Jülich stützte seine Ansprüche auch nicht auf pfalzgräfliche Belehnung, sondern auf Übertragung durch „ein[en] Heinrich v. Wolkenburg“⁵⁰⁾. Damit scheidet die Vogtei Mersburden aus dem Bestand der ursprünglichen Pfalzgrafengüter aus. Erst von 1394 an wird sie in den Lehnbriefen geführt, und zwar offenbar, weil Jülich ihre Aufnahme veranlasste, um einen Besitztitel gegen Köln zu haben.

Der Graf von Wied trat am 14. Dezember dem Spruch der Jülicher Schiedsrichter bei⁵¹⁾. Damit war jedoch nichts erledigt; denn der Graf war nicht Obmann, und der Kompromissbrief verlangte einen gemeinsamen, mit Stimmeneinheit oder -Mehrheit gegebenen Beschluss der 5 Ratsleute, nicht aber drei Sondersprüche⁵²⁾. Da faktisch der Erzbischof die vier Güter erhielt⁵³⁾, so schloss der Herzog am 27. September 1369 gegen ihn ein Bündnis mit der Stadt Köln, die gleich-

⁵⁰⁾ Es führte als Zeugen dafür Ritter Christian v. Dürfental (nachweisbar zuerst 1336 Aug. 30; Harffer Archiv Urk. 31; zuletzt 1368 a. a. O.) an, widersprach ihm aber gleich selbst. Dürfental erklärte, gesehen und gehört zu haben, dass Heinrich v. Wolkenburg die Vogtei vor den Zülpicher Schöffen dem Vater des Herzogs aufgetragen habe; die Jül. Schiedsrichter aber sagten, „dat der hertzoge van Guilge ind sine vurvaren, sin anghere ave, sin vader nae ind he selve darnae gesessen haint in der vadien van Mersburden“. Fünf andere Männer traten der Aussage Dürfentals bei, ohne sich jedoch als Augenzeugen auszugeben. Die Schöffen von Zülpich, Geich und Mersburden (letztere benannt) bezeugten, von einer Vogtei des Heinrich v. Wolkenburg nie gehört zu haben, obwohl „doch ein grois deil liuds noch levent, die in wal kanden“. Welcher Vorgang aus seiner Jugendzeit Dürfental vorgeschwebt haben mag, liess sich schon damals nicht mehr entscheiden, da Graf Gerhard und Heinrich v. Wolkenburg tot waren, auch von den früheren Schöffen „nu enghain inleifte“ und ein schriftliches Notum nicht beigebracht wurde. Bei den Heimatbeziehungen der Wolkenburger zu Zülpich (vgl. Ann. XXIV 113—119) ist wohl am ersten an eine Eigentumsübertragung aus ihrem dortigen Besitz vor den Zülpicher Schöffen zu denken. Für diese Heimatbeziehungen gibt übrigens die obige Aussage, dass in Zülpich und Umgegend „ein grois deil liuds“ den Wolkenburger persönlich gut gekannt hatte, einen neuen Beleg.

⁵¹⁾ 38a 33, Pal. 55; vgl. Lac. III S. 580 A. 1.

⁵²⁾ Mit Recht hob Köln dies 1395 Sept. 19 hervor (Jül.-B. 1299).

⁵³⁾ Dies ergibt sich klar aus den A. 55 und 56 genannten Urkk., ferner aus dem Vertrag vom 20. Sept. 1370 (s. oben).

falls mit Kuno Streit hatte⁵⁴). Als einziger Fehdegrund des Herzogs werden in dem Vertrag ausdrücklich die Zülpicher Güter angegeben, die „der greve van Wede ind unse raitlude uns zugesacht haint“ und der Erzbischof ihm zuerkennen solle⁵⁵). Am 18. Oktober wurden dann genaue Einzelabmachungen für den Krieg getroffen, der danach unmittelbar bevorzustehen schien. Auch die Teilung der Beute ward schon geregelt; alles sollte halbart gehen, aber „niggescheiden of die stat van Zulpge gewonnen wurde: davan soilen wir herzoge van Guilge zu vorentz behalden ind haven die heirlicheit ind vadyen darin gehuerende“ nach den genannten Schiedssprüchen. Von der Stadt selbst, ihren andern Zubehören und der darin gemachten Kriegsbeute sollte dagegen jede Partei wieder die Hälfte haben⁵⁶).

Im Palenzbuch (f. 55v; auch 38a f. 34) wird nun als Anhang zu den drei Sonderentscheidungs-Abschriften noch eine weitere „alde copie“ d. d. Zülpich 20. September 1370 mitgeteilt. Es sei zwischen Kuno und Wilhelm durch ihre Freunde, die am 17. September zu Pingsheim versammelt gewesen, die Wiedereinsetzung des Herzogs in die 4 Güter vereinbart worden. Beide Herren sollten zu diesem Zweck an einem noch zu bestimmenden Tage nach Zülpich kommen und der Erzbischof dort vor Schöffen und Gemeinde erklären, dass er zur Beendigung der Zwietracht seine Hand von den 4 Gütern abtue, den Herzog darein einweise und alle für das Erzstift darauf geleisteten Eide aufhebe. Auf die Frage des Herzogs an die Schöffen, „of sy eyne wislichme vade van Hembach gesworen haven“, sollten die Schöffen dies bejahen und geloben, dabei zu bleiben, ihm gehorsam zu sein und sein Recht zu weisen, wie es einem wisslichen Vogt von Hengebach gebühre. Die Reden sind genau und ausführlich vorgezeichnet.

Einen eigentlichen Vertrag stellt diese „alde copie“ nun zwar nicht dar. Es fehlt jedes Zeichen der Beglaubigung der beiden Fürsten; keine Zeugen, nicht einmal die Namen der Freunde werden genannt. Das Schriftstück enthält nur eine am 20. September in Zülpich gegebene Erklärung, dass zwischen Kuno und Wilhelm „oevermitz yre vrunt van beiden syden . . also oeverdragen is“. Gleichwohl ist an der sachlichen Richtigkeit der Mitteilung nicht zu zweifeln. Denn im Streit des Jahres 1395 bezeugten am 20. September Wilhelm v. Muys-

⁵⁴) Vgl. Ferdinand, Cuno v. Falkenstein (Münst. Beitr. z. Geschf. IX) 71 ff.

⁵⁵) Lac. III 692.

⁵⁶) Ib. 693.

bach und 9 andere Ritter, dass sie mit der gesamten Ritterschaft von Jülich in Zülpich zugegen gewesen seien, als Herzog Wilhelm II. von dem Administrator und nachher vom Erzbischof Friedrich von Saarwerden in die vier Zülpicher Güter eingesetzt worden sei⁵⁷⁾. Auch die jülichischen Schiedsrichter jenes Jahres verzeichnen in ihrem Entscheid (1. Oktober 1395⁵⁸⁾ den „vermess“ Wilhelms III. über die Wiedereinsetzung seines Vaters durch Kuno. Ritter Wilhelm v. Muysbach bezeugt freilich im Jahr 1395 erstaunlich viel, und es ist leicht möglich, dass der Groll über seine Vertreibung aus Zülpich seinen Eifer damals mächtig angespornt hat. Aber irgend eine unrichtige Angabe lässt sich ihm nicht nachweisen, und für den vorliegenden Fall schliesst vollends die Menge der Mitzeugen jeden Zweifel aus.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Die Zülpicher Erklärung datiert vom gleichen Tage, wo in Köln die endgiltige Beilegung des Streites mit Kuno durch die Wiedereröffnung des feierlichen Gottesdienstes bestätigt ward⁵⁹⁾. In dem Bündnis der Stadt mit Jülich aber war ausgemacht, dass kein Teil ohne den andern Frieden schliessen dürfe. Dieser Bedingung entsprach es, dass am 20. September in Köln wie in Zülpich das Ende des Streites verkündet wurde.

Überraschend nach dem bisherigen Verlauf des Streites, und doch auch wieder leicht erklärlich erscheint diese Nachgiebigkeit Kunos. Er stand eben im Begriff, die Administration des Kölner Erzstiftes niederzulegen; da mochte er am wenigsten einen Krieg mit der vereinigten Macht von Köln und Jülich noch auf sich laden. Übrigens konzedierte er Jülich nur in einem Punkte — Mersburden — mehr als ihm zukam.

Die Vereinbarung war nur von kurzer Dauer. Wie ein Brief Kaiser Karls IV. vom 5. Juli 1372⁶⁰⁾ mitteilt, war zwischen Kunos Neffen und Nachfolger Friedrich v. Saarwerden und Wilhelm II. alsbald wieder „stozze, zweyunge und missehele“ ausgebrochen „und mit namen: von der herschaft wegen Czulpich“. Beide hatten die Entscheidung dem Kaiser übertragen; sie waren, schreibt Karl IV., „an uns und unser entscheiden gar und gantzlich gangen und hatten sulchen anlaz uns in unsre hende und ouch selber under einander zu beiden seiten in guten truwen gelobt zu halden, zu volfuren ind ir brieve

⁵⁷⁾ Jül.-B. 1302.

⁵⁸⁾ Insetiert in Kurköln 1186.

⁵⁹⁾ Chron. d. St. Köln II 24. 39; dazu Ferdinand a. a. O. 74 A. 4.

⁶⁰⁾ Kurköln 926. Mit beschädigtem Majestätssiegel.

doruber zu geben“. Der Erzbischof hatte dann auch — so sagt das kaiserliche Schreiben weiter — „in alle der masse, als sie beide uns und ouch einander gelobt hatten, uns den seinen versigelten brieff geben“; aber der Herzog von Jülich war aus der Abmachung „uzgegangen und wolt dabei nit verbliben noch seinen brieff doruber vorsigeln“. Dem Jülicher waren also Bedenken gekommen, die Sache dem Kaiser zu überlassen⁶¹⁾.

Dafür fand dann wieder ein unmittelbarer Ausgleich zwischen Erzbischof und Herzog statt. Es wurde ein Freundschaftsbund geschlossen, von dem wir am 30. Oktober 1373 erfahren, als beide Teile schon Anlass hatten, einander wegen „vil oevergriefs“, die „van beiden siden bisher geschiet is“, Indemnität zu erteilen. Sie gelobten, den Verbund von jetzt an fest zu halten und vereidigten ihre Amtleute darauf, des andern Schaden zu wehren und sich gegenseitig zu helfen⁶²⁾. Unter den Amtleuten, welche den Bund bisher „nicht gänzlich“ gehalten hatten, muss sich besonders der Ritter Johann v. Drimborn, Jülicher Amtmann zu Zülpich, hervorgetan haben. Denn er stellte am gleichen Tage dem Erzbischof noch einen besonderen Revers aus⁶³⁾, dass er ihm „uys dat land ind slosse, die mir van myns ampts wegen bevolen sint“, keinen Schaden mehr zufügen lassen und auch alle andern ihn betreffenden Punkte des Verbunds fortan „stede ind vaste“ beobachten werde.

Die Jülicher Amtmannschaft in Zülpich, die uns hier entgegentritt, bedeutet zweifelsohne eine neue, kurze Verpfändung der Stadt wegen eines Gelddarlehns an den Erzbischof⁶⁴⁾. Dafür sprechen auch die beiden folgenden Fälle. Am 22. Mai 1374 wird Reinhard v. Reiferscheid Amtmann zu Zülpich, weil der Erzbischof ihm 2500 Gulden schuldete; jedes Amtsjahr sollte als Abzahlung von 250 Gulden gelten⁶⁵⁾.

⁶¹⁾ Trotz der Gunsterweise Karls IV. vom 22. Juni (Verleihung Gelderns u. Zütphens an des Herzogs Söhnchen) u. 24. Juni (Übertragung der vormundschaftl. Regierung Gelderns an den Hz.; Schutzbrief für ihn): Lac. III 723. 724. 726.

⁶²⁾ Jülich-B. 893.

⁶³⁾ Kurköln 896 (Sammel-Nr.).

⁶⁴⁾ Ausser den Analogien von 1374 u. 75 (s. oben) kommt dafür noch in Betracht, dass auch der Ausgleich von 1379 mit einem jül. Darlehn verbunden war. Zülpich konnte damals nur deshalb nicht verpfändet werden, weil es noch in der Hand Johann v. Schönforsts war; s. Anm. 66. — 1371—73 ist kein erzb. Amtmann in Z. nachweisbar, während für 1369, 1370 und dann wieder für 1374, 1375 Reverse erzbischöflicher Amtleute vorliegen.

⁶⁵⁾ Kurköln 896.

Ihm folgte am 26. August 1375 bereits Johann v. Schönforst, der dem Erzbischof 3000 Goldgulden geliehen hatte⁶⁶). Inzwischen währte trotz der schönen Beteuerungen vom 30. Oktober 1373 „stoss und zueiung“ wegen der 4 Zülpicher Güter, in deren tatsächlichem Besitz der Erzbischof war⁶⁷), fort, und es wurde am 28. Mai 1379 eine neue Einigung getroffen: Jülich lieh dem Erzbischof 6000 Gulden und erhielt dafür — da das gewöhnliche Pfandobjekt, Zülpich, noch in den Händen Schönforsts war — zwei Dörfer auf 5 Jahre verpfändet: Merzenich und Girelsrat; für die Dauer der Verpfändung stellte es seine Ansprüche auf die Zülpicher Güter zurück. Wie allezeit, so nahm Jülich auch jetzt wieder aus „die kirchengicht van sente Marien, die wir uns alleyne da behalden“. Vor Ablauf des Termins, am 11. April 1384, wurde der Vertrag auf weitere drei Jahre ausgedehnt⁶⁸). Dann aber entbrannte gleich wieder der Streit, der durch neu hinzugetretene Gegensätze noch verschärft wurde. Er liess sich bedrohlich an: am 27. November 1387 schloss der Erzbischof für den Fall eines Krieges gegen Jülich ein Bündnis mit dem Herzog von Berg, welcher dafür auch seinen Sohn, den Herzog von Braunschweig, und andere Freunde zu werben versprach⁶⁹). Die Lage des Jülicher Herzogs ward äusserst schwierig, als infolge der kecken Fehdeansage seines Sohnes, des jugendlichen Herzogs Wilhelm von Geldern⁷⁰), an König Karl VI. von Frankreich, der letztere auch ihm eine Kriegserklärung sandte (8. September 1388)⁷¹). Da wandte er sich an den Erzbischof, und Friedrich von Saarwerden stand ihm auch mit Rat und Tat zur Seite. Er vermittelte erfolgreich zwischen ihm und Karl VI., half ihm auch den tatenlustigen Sohn zur Nachgiebigkeit bringen und begleitete diesen am 13. Oktober 1388 zur Aussöhnung mit dem König in das französische Lager nach Wollersheim, wo Karl VI. mit offensichtlichem Wohlgefallen den Jüngling schaute, der ihn und sein ganzes Heer auf die Beine gebracht und nahezu ins Verderben gestürzt hatte.

In diesen Tagen war natürlich der alte Herzog von Jülich gern

⁶⁶) Ib. Das Amt sollte auch auf seine Erben übergehen bis zur Tilgung der Schuld.

⁶⁷) „so wie dat die . . unse herre ind neve van Colne hude dis daghs inhaite ind besizet“.

⁶⁸) 1384: Lac. III 881; 1379 ib. A. 1.

⁶⁹) Lac. III S. 823 A. 1.

⁷⁰) Vgl. über ihn (bis 1393) R. Ernsing, Wilhelm III. als Herzog von Geldern (Münst. Beitr. z. Geschichts., Heft VIII).

⁷¹) Lac. III 929.

zum dauernden Frieden mit dem Erzbischof bereit. Gleich der 18. Oktober brachte nicht weniger als fünf Verträge, welche alle Streitpunkte auf beider Lebenszeit erledigten. Im ersten ⁷²⁾ verzichtet der Erzbischof für sich und seine Nachfolger auf die Löse der altverpfändeten Höfe Petternich und Rödingen ⁷³⁾ bis nach dem Tode des Herzogspaares. Dieses erklärte namens seiner Söhne im zweiten Verträge, dass nach dem genannten Termine die Rückgabe der Höfe gegen Erlegung der Pfandsomme erfolgen solle ⁷⁴⁾. Drittens versprechen Herzog und Herzogin, das Geleit zwischen Köln und Bergheim nicht mehr auszuüben ⁷⁵⁾. Sodann wurde der Vertrag von 1379 und 1384 über Zülpich für die ganze Lebensdauer von Erzbischof, Herzog und Herzogin erneuert und noch besonders bekräftigt ⁷⁶⁾. Den Beschluss bildete ein Freundschaftsbündnis zwischen Erzbischof und Herzog ⁷⁷⁾.

V.

Fortsetzung und Ausgang des Streites.

Am 13. Dezember 1393 starb Herzog Wilhelm II., und es folgte ihm in der Regierung Jülichs sein Sohn Wilhelm III., der junge Feuerbrand von Geldern.

Die Vertragserneuerung am 18. Oktober 1388, welche die Zülpicher Güter bis zum Tode aller drei Beteiligten dem Erzbischof überliess, war ausdrücklich „mit wist, willen, volburt ind verhenknisse“ der beiden Söhne des Herzogs, Wilhelm und Reinald, geschlossen und durch den Konsens der herzoglichen Räte und Freunde bekräftigt worden. Aber Wilhelm III. hätte nicht der politische Draufgänger sein müssen, der

⁷²⁾ 38a f. 9.

⁷³⁾ Ausgleich von 1245 Lac. II 292.

⁷⁴⁾ 38a f. 9.

⁷⁵⁾ Lac. III S. 823 A. 1. Das Nähere darüber im fünften Kapitel.

⁷⁶⁾ Lac. III 931, ausführlicher 38a f. 12—13. Hier steht vor „Ind des zu urkunde“ ein grösserer Zusatz, aus dem folgende Stelle bemerkenswert scheint: „Ind wir noch unse erven en soelen ouch diese vurs. zyt genen krot . . noch geen achterdele ain die stede ende burger van Zulpge ende van Zoense [die Vogtei Zons ward am 18. Okt. 1388 dem Erzb. in gleicher Weise wie die Zülp. Güter überlassen] . . niet keren noch leegen, noch laissen keren of legen yemant van onser wegen“.

⁷⁷⁾ 38a f. 11. Die Urk. enthält nicht nur die üblichen Beteuerungen, sondern meist konkrete Dinge: sie regelt genau die gegenseitigen Gerichtsbefugnisse und ordnet sorgfältig das schiedsrichterliche Verfahren für etwaige spätere Streitfälle.

er war, wenn er nicht sofort hastig den alten Streit mit allen Wurzeln ausgegraben hätte.

Die Vermittlung des Erzbischofs im französischen Feldzuge rührte ihn nicht sonderlich. Denn er war überzeugt, dass er ohne das Dazwischentreten seines Vaters⁷⁸⁾ schon ohne Vermittler und ganz anders mit dem König und seinem Heere fertig geworden wäre. Noch vor dem Tode des alten Herzogs lag er im Krieg mit dem Erzbischof. Zunächst schloss er gegen ihn am 8. Mai 1393⁷⁹⁾ ein Bündnis mit der Stadt Köln, der er eine Hilfe von 100 Gleven versprach; die Eröffnung der Feindseligkeiten war für die nächsten Wochen, bis zum 24. Juni, vorgesehen. Als die Stadt sich dann aber am 11. Juni mit dem Erzbischof aussöhnte⁸⁰⁾, begann er auf eigene Hand eine Fehde, die am 2. September im Feldlager bei Wachtendonk beigelegt wurde⁸¹⁾. Wilhelm versprach da, alle Streitpunkte bis drei Jahre nach dem Tode seines Vaters zurückzustellen. Aber schon im dritten Monat nach dessen Tode bemächtigte er sich des Köln-Bergheimer Geleits⁸²⁾, welches 1388 dem Erzbischof zugesichert worden war.

In dem Vertrag von Wachtendonk waren vorsorglich gleich sechs Schiedsrichter bestimmt, um „nae doede ons geminden heren ende vaders van Gulich“ neue Streitigkeiten zu schlichten. Sie fanden rasch Beschäftigung. Im Mai 1394 war bereits eine „dedinge tusschen m. here [Jülich] ende den biscop van Colne“⁸³⁾. Wie immer, wurden die Schiedsrichter nicht einig; jede Partei beteuerte wieder, dass ihr Auftraggeber Recht habe und führte das in einem Sonderspruch aus.

Diese beiden Sprüche zeigen, dass der neue Streit wieder die vier Zülpicher Güter betraf. Die Zülpicher Schiedsrichter schlossen sich ihren Vorgängern vom 13. Dezember 1368 und der Beitrittserklärung

⁷⁸⁾ Erst auf dessen Drohung, ihn zu enterben, hatte sich W. v. Geldern zur Aussöhnung mit Karl VI. verstanden. Sehr gegen seinen Willen; denn er versicherte, dass die Regengüsse, Überschwemmungen und Kälte des Winters den Krieg für ihn führen würden, und dass noch vor Ablauf des Januar jeder französische Ritter wünschen werde, zu Hause geblieben zu sein. Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland III Einl. 71.

⁷⁹⁾ Ennen, Quellen VI Nr. 89.

⁸⁰⁾ Ib. 95. Wilhelm erhielt für seine Bundesgenossenschaft am 6. Juni von der Stadt 10000 Goldgulden. Ib. 94.

⁸¹⁾ 38a f. 16.

⁸²⁾ Jülich-B. 1291.

⁸³⁾ Landrekeninge de anno 1394. Ausg. des Rentmeisters Joh. Baliw Sonnt. Estomihi bis Sonnt. Margaretenabend f. 8b (Reichsarchiv Arnheim).

des Grafen v. Wied an, wobei sie zugleich den letztern in einem für Jülich sehr vorteilhaften und darum stets festgehaltenen Irrtum als „Obmann“ bezeichneten⁸⁴⁾. Die Kölner hatten eine unzweifelhaft solide Rechtsbasis. Sie wiesen darauf hin 1. dass der Erzbischof und die Herzogin Maria von Jülich noch lebten, und somit der Vertrag vom 13. Oktober 1388 noch zu Recht bestehe; 2. dass der jetzige Herzog sich im Wachtendonker Vertrag verpflichtet habe, alle Streitpunkte bis 3 Jahre nach dem Tode seines Vaters ruhen zu lassen; sie entschieden deshalb, dass der Herzog bei diesen Verträgen bleiben müsse und schlossen: „Ind wulden dit recht die drye gekoiren raitlude ons vurg. heren van Gelre wederspreken, mit dem wolden wir ryden vur dat rych ind da bi bliven“⁸⁵⁾.

Drei Jahre Ruhe zu halten in einer Sache, die er sich einmal in den Kopf gesetzt hatte, oder gar auf unbestimmte Daten zu warten, das war bei dem Temperament des neuen Jülicher Herzogs völlig ausgeschlossen. Zumal da in seinen europäischen Kreuz- und Querzügen augenblicklich eine Pause eingetreten war, warf er sich mit der ganzen Unrast seines Wesens in diesen Streit hinein. Spionage, Kriegsrüstungen, Verhöre, Vergleichstage, Streit- und Schiedsurkunden jagen sich und zeugen von der Hast und Aufregung, die jetzt die Dinge vorwärts peitschen.

Mit der Frage über die Rechtsdauer der Verträge von 1388 und 1393 hielt Wilhelm III. sich nicht weiter auf; auch bei den „vier Gütern“ blieb er nicht stehen; er war ein Mann, der immer aufs Ganze ging. Zunächst beschaffte er sich vom Pfalzgrafen Ruprecht am 6. Oktober 1394 einen neuen Lehnbrief in so ausgedehnter Form, dass er für alle folgenden als Vorlage diente; auch die neuen Streitpunkte: die Mersburdener Vogtei und das Köln-Bergheimer Geleit waren darin verbrieft⁸⁶⁾. Kurköln brachte (29. November) das Zeugnis des Ritters

⁸⁴⁾ 38a f. 23. Kurköln kam damals noch nicht hinter die Sache, seine Schiedsrichter sprachen auch vom „overmann“. Erst später wurde ihm die Tragweite der Verschiebung klar (1395, Sept. 19; Jül.-Berg 1299).

⁸⁵⁾ Ib. 23f.; Kurk. 1174 (1394 Aug. 2); vgl. Lac. III S. 823 A. 1.

⁸⁶⁾ Lac. III 997. Wie schon S. 170 bemerkt, kennt dieser Lehnbrief die ursprünglichen Zustände nicht mehr. Er verleiht „die vogtie von Zulpich und die vogtien von Mersburden mit den hochgerichten“, während Mersburden niemals ein Hochgericht hatte. Ferner „die kirchengifte von s. Marien zo Z. mit den guden und hochgerichten genant die phallentze buyssen und bynnen Z.“: die Palenz aber besass kein Hochgericht, und es war auch kein Hochgericht nach ihr benannt. Freher wurde durch diese Stelle verleitet, die Palenz für ein Gericht anzusehen; vgl. S. 162 A. 70. Den Grund der Verwirrung im Lehnbrief s. am Schluss dieser Abhandlung.

Hermann v. Lievendal bei, welcher aussagte, dass er als Amtmann von Hülchrath unter drei Erzbischöfen für sie das Geleit unbehindert ausgeführt habe⁸⁷). Jülich holte sich darauf am 23. Juni 1395 — ein gut Teil Material ist dazwischen verloren gegangen — eine Erklärung des Pfalzgrafen, dass er an der von ihm zu Lehn rührenden Vogtei zu Bergheim, dem Geleit und allem Zubehör niemandem einen Besitz zuerkenne als dem Herzog Wilhelm⁸⁸), und einen Monat nachher folgte schon wieder eine Erklärung des Pfalzgrafen, die das Gleiche für Zülpich, Mersburden und die übrigen Lehen besagte⁸⁹). Wilhelm zeigte aber auch, dass er willens sei, den Beweis auf eine andere Art zu führen. Am 30. Mai hatte er mit dem wüsten Tunichtgut Adolf, dem Sohn des Herzogs von Berg, ein Kriegsbündnis gegen den Erzbischof geschlossen⁹⁰); ebenso mit andern, und ein Teil ihrer Streitmacht stand schon kampfbereit bei Straelen⁹¹). Auf diese Weise setzte der Herzog dann wirklich trotz der noch völlig gültigen früheren Einigungen am 10. August einen neuen Vertrag durch⁹²). Danach sollten auf die Lebenszeit von Erzbischof und Herzog für Zons, Merzenich und Girbelsrat die bisherigen Bestimmungen gelten, auch alle andern Ansprüche zwischen beiden erledigt sein; ausgenommen aber waren die eigentlichen Streitpunkte: Zülpich und das Geleit, die aufs neue nun in schiedsrichterliche Behandlung gegeben wurden. Zu den 6 Schiedsrichtern des vorigen Jahres wählte jede Partei noch einen weitem, und es wurde ihnen diesmal auch ein wirklicher Obmann in der Person Johanns v. Loen zu Heinsberg beigegeben; bei ihm sollte der Erzbischof schon binnen 4 Tagen alle Briefe Wilhelms II. und der Herzogin Maria deponieren. Bezüglich Zülpichs behauptete der Herzog, Anrecht zu haben „an borch, stat, slot⁹³), vaichdien ende palentz tot Zulpge ende von Mersburden“ mit ihren Zubehören innerhalb und ausserhalb Zülpichs.

⁸⁷) Kurköln 1178.

⁸⁸) Jül.-B. 1287.

⁸⁹) Ib. Juli 24.

⁹⁰) Nijhoff III 199 Nr. 201. Gegenurk. Wilhelms 38a. Urk.-Beil. Nr. 11.

⁹¹) Nijhoff III Einl. LXXXII.

⁹²) Lac. III 1010.

⁹³) ‚borg‘ und ‚slot‘ sind identisch und werden in sämtlichen vorliegenden Urkk. so gebraucht; z. B. Jül.-B. 1294 (1395 Sept. 5): der EB. habe die Jül. Burg in Z. abbrechen lassen und auf ihrer Stätte ‚doin zymmeren eyne burch ind sloss na synen willen‘; er solle den Hz. wieder einsetzen ‚in besess der hoifstat mit der burch ind slosse, die darup gemacht ind gebuwet is‘: Pal. 67 (1403 Sept. 27). Ferner Kurk. 1186 (1395 Okt. 4): der EB. solle

Nachdem am 15. August die Frist zum Einbringen der Rechtsausführungen noch um 14 Tage verlängert worden war⁹⁴⁾, begann der Herzog eine stürmische Tätigkeit im Sammeln von Beweismaterial. Der Amtmann Balduin vom Berge befragte für ihn die 12 Honschaften vom Schivelberg und 6 von der Kempnerheide, die am 26. August gemeinsam das interessante Weistum gaben⁹⁵⁾, dessen Einzelangaben über Vogtei, Palenz und Marktgerechtigkeit schon oben (Kap. II) bei der Besprechung dieser Punkte erörtert wurden. Über Mersburden wussten die Honschaften nicht viel: ihre Eltern und andere gute Leute hätten an sie gebracht, und sie hielten auch selbst dafür, dass der Herzog die Vogtei „vor syn erve gegulden have“.

Nun hatte der Erzbischof Friedrich von Saarwerden in den letzten Jahrzehnten Zülpich durch eine grosse Neubefestigung wehrhafter denn je gemacht. Er errichtete die starken Doppeltorburgen des Bach- und Weihertores⁹⁶⁾, liess „der Statt Mauern und Graven“ neu herstellen⁹⁷⁾ und erbaute das mächtige Schloss mit den „herrlichen Warttürmen“⁹⁸⁾.

die vurs. burch ind sloss, die hee . . . hait doin tzimmeren, nederleghen⁹⁴⁾. Auch wo in unseren Urkk. ‚Burg‘ allein vorkommt, bezeichnet es ausnahmslos das Schloss.

⁹⁴⁾ Jül.-Berg 1290.

⁹⁵⁾ Ib. 1292. Unterzeichnet von den Schöffen der 18 Honschaften, besiegelt von Wilh. v. Muysbach, Joh. v. Drymborn, Bald. v. Berg, Eylbert v. Eyle, Everts Sohn und dem jül. Rentmeister und Schultheiss Emerich.

⁹⁶⁾ Rosts Chronik 39a 83. Für das Weihertor ferner J.-B. 1292. 1294. Pal. 65—69. Dass auch die beiden anderen Stadttore damals erbaut wurden, nimmt Clemen (a. a. O. 777) wohl mit Recht an; einen urk. Nachweis finde ich jedoch nicht.

⁹⁷⁾ „Auf der Burger Kosten“: Rost a. a. O. „Haben derwegen die Burger vil Zeigeloffen brennen u. Kalk zum furrhat gelten müssen, wie unser Stat Rechnungen aussweisen“. Rost setzt den Mauerbau, den er irrtümlich für den ersten hält, auf 1376.

⁹⁸⁾ Erbauer des heutigen Schlosses ist einzig Friedrich v. Saarwerden, wie die Urkk. unzweifelhaft feststellen. Hz. Wilhelm III. schreibt 1395 Sept. 5 [ebenso Hz. Rainald 1403 Sept. 27]: „dat die selve erzbusschoff Friderich vort die vurs. wonyncge [die jül. Burg] . . . hait aff doin brechen ind hait up die selve hoifstat . . . doin zymmeren eyn burch ind sloss na synen willen ind tgen wille ind sunder volbart uns gemynden . . . vaders“, also vor 1393, wo des Herzogs Vater, W. II., starb. EB. Friedrich erwiderte 1395 Sept. 19: nach der Lösung Zülpichs sei die Hofstatt, auf welche das Schloss erbaut wurde, „oevermitz wysinge der scheffenen an uns komen“. Die Bauzeit wird somit umgrenzt durch die Jahre 1370 (Regierungsantritt Friedrichs) und 1393 (Tod Wilhelms II.). Dazu stimmt auch die Angabe in Rosts Chronik: „Item sein die graven an der Burg gemacht durch die Underthanen

Das ganze, zumeist noch heute wohlerhaltene Befestigungswerk der Stadt stand 1394 in kraftvoller Vollendung da⁹⁹⁾ und bildete sicherlich einen Hauptgrund für das Vorgehen Wilhelms III. Er verlangte den Abbruch des neuen Schlosses, weil der Erzbischof für den Bau die aus der Pfandzeit stammende Jülicher Burg hatte niederreißen lassen und das Schloss zu diesem Teile somit auf Palenzgebiet stehe. Wie der Herzog ferner behauptete, sollte das Weihertor ganz auf Palenzboden stehen; aber den Abbruch des Tores verlangte er bezeichnenderweise nicht; das neue, gewaltige Schloss war es, welches ihn mit Ärger und Besorgnis erfüllte.

Offenbar lag ihm gerade an dieser Sache ausserordentlich viel; denn er holte dafür unermüdlich Zeugen herbei. Die Honschaften wurden darüber befragt und erklärten im Sinne des Herzogs das Areal des Schlosses, „as verre die woynunge mit yrme zubehoiren genk“, und das des Weihertores als Palenzgut. Ihnen schloss sich am 4. September¹⁰⁰⁾ Joh. v. Heimbach an, der die schon früher mitgeteilten Details aus der Baugeschichte der Jülicher Burg hinzufügte. In einer Urkunde vom gleichen Tage¹⁰¹⁾ sagte Wilhelm v. Muisbach, „dat ich anders nyet en wist of noch en weet, dan die wonyngre yre [der Herzoge von Jülich] were ende dat ich haen hoeren saghen, dat die op den palenz stonde“; auch habe er nie „sagen hören“, dass der Erzbischof „einigh recht an der wonyngen hed“. Dann erzählt er die Vorgänge bei seiner Verjagung 1366 — wertvoll als Beitrag zur Geschichte dieser Händel, aber für die Frage nach der Zugehörigkeit der beiden streitigen Grundflächen ebenso belanglos wie die Mitteilungen Johann v. Heimbachs. Es folgte noch eine Anzahl direkter und indirekter Zeugnisse anderer ehemaliger Amtleute Jülichs in Zülpich,

dreier Dorfern ao. 1387“. Walram v. Jülich hat also gar keinen Anteil an dem Burgbau (ebensowenig an der Stadtbefestigung); er würde aber auch ohne die urk. Nachweise schon von selbst ausscheiden, weil während seiner ganzen Regierungszeit (1332—49) Zülpich an Jülich verpfändet war. Die auf Walram lautende Nachricht der Koelhoffschen Chronik (a. a. O. 671) ist demnach völlig unrichtig. Rost zitiert sie, aber ausdrücklich ohne Gewähr; seine eigenen, aus den Zülpicher Dinguales actiones geschöpften chronol. Angaben gehen sämtlich auf die Zeit Friedrichs v. Saarwerden.

⁹⁹⁾ Die letzte Jahreszahl bei Rost ist 1393: die Herstellung der Gräben am Bach- und Weihertor; 1391 wurden „zwein Flügel am Kleinen Grindel und die Graven daselbst durch die Bürger gemacht“.

¹⁰⁰⁾ Transfix zu Jülich-B. 1292.

¹⁰¹⁾ Jülich-B. 1293.

welche Muisbach lediglich zustimmten. Den Beschluss machte Wilhelm v. Zwerfel: seine Frau war „eyn gerechte erfgename“ des verstorbenen Rentmeisters Blankart, „die die wonynge tot Zulpge (die Jülicher Burg) tymmerde“, und bei der Erbteilung hatten sie diese „wonynge of hofstat“ als herzogliches Eigentum ausgeschieden.

Vorerst stellte der Herzog, während er zugleich eifrig weiter sammelte, schon einmal das bisher gewonnene Material am 5. September zu einer Rechtsausführung für die Schiedsrichter zusammen¹⁰²). Das Schriftstück zeigt deutlich den unruhigen Geist, der dahinter steht. Er hat sich keine Zeit genommen, den Stoff zu ordnen; die einzelnen Punkte gehen vielfach durcheinander, selbst da, wo die Vorlagen eine klare Gliederung boten; dazwischen werden Stücke aus dem Jülicher Sonderentscheid von 1368 untergebracht. Bezüglich des Anrechts an die Stadt hatten die Honschaften ausgesagt, dass Vogtei und Hochgericht über die ganze Stadt und ihre Zubehöre gehe, und dass nur dem Vogt für diesen Umkreis der Glockenschlag von St. Marien, Hacht, Gefängnis und Gewaltgericht zustehe. Der Herzog blieb im Rahmen dieser Weisung und des Sonderspruchs von 1368. In Sachen der Burg aber, wovon er an fünf verschiedenen Stellen spricht, forderte er ausser der Niederlegung des erzbischöflichen Schlosses den Wiederaufbau einer Wohnung gleich der früheren, Übergabe derselben an ihn mit freiem Ein- und Ausgange feld- und stadtwärts und einen Schadenersatz von 100 000 Gulden.

Kurköl'n hatte sich unterdessen nur mit dem Geleitsrecht beschäftigt. Am 23. August führte der Erzbischof in einer Ansprache an die Schiedsrichter aus, dass die Landstrasse von Köln bis auf die Sandkaul vor Bergheim durch seine Dörfer Weiden, Königsdorf, Ichendorf (kurköl'nischer Teil), Quadrath und Kenten gehe, in denen alle Herrschaftsrechte dem Erzstift gehörten, dass er mit seinen Regalien auch das Geleit vom Reich zu Lehen trage und dies Recht sowie die Gerichtsbarkeit auf der genannten Strasse stets ungestört ausgeübt habe bis zur Behinderung durch den jetzigen Herzog¹⁰³). Alsdann liess er in Bonn während dreier Tage (27.—29. August) 74 mit Namen genannte Kaufleute über die Frage vernehmen: 19 aus Aachen, 6 aus Arsgat [Aerschot in Brabant], 1 aus Brügge, 6 aus Gent, 21 aus Köln, 12 aus Mecheln und 9 aus Utrecht¹⁰⁴). Sie erklärten, dass sie vom

¹⁰²) Ib. 1294.

¹⁰³) Ib. 1291.

¹⁰⁴) Kurköl'n 1186. Die Vernehmungen fanden statt wie folgt: I. Aug. 27

Kreuz über der Sandkaul vor Bergheim bis Köln und zurück immer durch die erzbischöflichen Amtleute geleitet worden seien, zuletzt noch durch Propst Johann von Soller und Junker Rutger v. Brempt, welche die Bonner Verhandlungen führten. Drei Wochen später (19. September¹⁰⁵) liessen beide für den Erzbischof noch die gleichfalls zu seinen Gunsten lautenden Zeugenaussagen von 9 anderen Kölner Bürgern zu Köln notariell aufnehmen.

Die Pause zwischen diesen zwei Verhandlungen wurde ausgefüllt durch die Beantwortung des herzoglichen Schriftstücks, welche am gleichen 19. September in der respektablen Länge von 1 $\frac{1}{3}$ m (Breite 40 cm) fertig wurde¹⁰⁶). Sie beginnt mit einer grossen Aufzählung der erstiftischen Rechte in Zülpich, die für Jülich nichts übrig liess, als was „die scheffene alda wysen“. Auch die pfalzgräflische Belehnung erkannte der Erzbischof nicht an; die Vogtei rühre vom Erzstift her und sei nebst der Palenz durch den Richarda - Verzicht abgetreten. Hierin bietet die Entgegnung also nichts Neues, und für Mersburden wie für Füssenich, Geich und Eilich frischt sie nur das Material von 1368 auf¹⁰⁷). Von dem Burgplatz wird — jedenfalls auf Grund des Zülpicher Zeugnisses (siehe unten) — gesagt, er liege „binnen s. Peters kirspele ind nyet in der palentz“; der Jülicher Rentmeister, Dechant Blanckart von Aachen, ein geborener Zülpicher, habe ihn „as burger guet“ gekauft und besessen. Mit der Lösung der Stadt sei er „oevermitz wysinge der scheffenen“ an den Erzbischof gekommen. Diese Darstellung begründet jedoch keinerlei Eigentumsrecht des letztern. Wenn der Platz Privateigentum des Rentmeisters war, so hatte er doch mit der Lösung nichts zu tun und konnte auch nicht durch blosser Schöffenweisung an den Erzbischof übergehen, sondern nur durch die Erben ihm übertragen werden. Eine solche Übertragung behauptet

20 Vesper zyt beim Zollhaus up dem Warve an dem Ryne: 6 Gent, 1 Köln, 9 Utrecht; II. Aug. 28 zw. Mittag u. Vesper in Henselins Haus v. St. Laurenz am Rhein: 6 Köln, 12 Mecheln, 1 Brügge, 1 Aachen; III. am gleichen Tage zw. Vesper u. Komplet op Johans hus van Laenstein zu Bunne a. d. Rine: 8 Aachen; IV. Aug. 29, morgens zur Primzeit vur der Stockerportzen: 5 Aachen; V. am selben Tage zur Vesperzeit an dem Rine boven der Arken zo Bunne: 4 Köln, 5 Aachen; VI. „dar na“ 10 Köln, 6 Aerschot (Not.-Instr. mit 2 Not.-Zeichen und Bonner Schöffensiegel).

¹⁰⁵) Ib. Not.-Instr. mit 1 Not.-Zeichen; Köln im Wohnhause Johans v. Stummel iuxta portam Martis infra parochiam eccl. s. Brigide.

¹⁰⁶) Jül.-B. 1299 Or. Pp. mit 1 S. am Schluss u. 2 auf den Klebestellen.

¹⁰⁷) Grimm II 711 ff. und Kunos Antwort vom 22. Okt. a. a. O.

er aber nicht, und sie ist durch die obige Erklärung der Erben ja auch ausgeschlossen. Zum Abbruch der Burg war der Erzbischof gewiss berechtigt; denn ihr Bau widersprach dem Pfandbrief; aber der Platz wäre unfraglich erkaufte Eigentum des Rentmeisters geblieben. Bei der Haltlosigkeit dieses Arguments möchte man sich für Jülich entscheiden, dem die Honschaftsweisung vom 26. August (dat die voirs. houfstat palantz sy und dat die wyerpointze zu Z. up dem palantz stee¹⁰⁸) und die Erklärung der Erben Blanckarts zur Seite stehen. Aber den Erzbischof unterstützt andererseits das Zeugnis der Schöffen und Bürger von Zülpich: der Platz sei als Bürgergut gekauft „ind alleweyge burgere guet geweyst“, und das Palenzweistum, welches Schloss und Weihertor nicht mit zur Palenz zählt. Dass an den beiden Stellen Grenzgebiet lag, ist klar; aber im Einzelnen hat sich auf den beiden früher unbebaut liegenden Plätzen die scharfe Scheidung verwischt¹⁰⁸).

Sonst sind aus der Entgegnung nur noch einige Punkte von Interesse: die Zurückweisung der „Obmannschaft“ des Grafen v. Wied, die treffende Begründung der Zeugenkompetenz der Zülpicher und Mersburdener Schöffen in dieser Sache und ihre Verteidigung gegen den Vorwurf des Eigennutzes.

Auf der Gegenseite arbeitete der Herzog mit gesteigertem Eifer weiter. Gegen die erzbischöflichen Geleitsansprüche trat Wilhelm v. Muysbach mit 7 andern Rittern auf den Plan. Sie bezeugten, dass sie zu verschiedenen Zeiten 6 Fürsten im Auftrag des Herzogs unbehindert von Köln nach Bergheim und Aachen hin und zurück geleitet hätten, der Herzog [Wilhelm II.] selbst sogar den Kaiser Karl IV., und zwar auf dessen ausdrückliches Geheiss: „Wir wissen wail, dat ur geleyde also verre [bis Köln] geit“, habe der Kaiser vor Bergheim zu ihm gesagt¹⁰⁹). Schon am folgenden Tage legte der Herzog den Schiedsrichtern dar, dass das Köln-Bergheimer Geleit zufolge Reichsbelehnung ihm gehöre, wie er auch das Gericht auf dieser Strasse besitze¹¹⁰). Gleich darauf (13. September) folgte Gerard v. Efferen, der jülichische Drost zu Bergheim, mit Zeugenaussagen für Jülich¹¹¹), und am 19. September

¹⁰⁸) Auch auf andern Rainflächen — ausserhalb Zülpichs — kam dies nicht selten vor.

¹⁰⁹) Jül.-B. 1295 (1395 Sept. 10.).

¹¹⁰) Ib. 1297; auch inseriert in Kurk. 1186. Zahlreiche Einzelheiten in diesen Geleitsurkk. sind hier übergangen, weil die Frage zum 2. Teil der Untersuchung gehört.

¹¹¹) Jül.-B. 1298.

lieferte er dann noch weitere Zeugnisse über das von ihm im Namen des Herzogs und seines Vaters vollzogene Geleit und Blutgericht ein¹¹²⁾. Der 19. September war überhaupt ein fruchtbarer Tag: auch der Pfalzgraf trat da nochmals — zum dritten Mal in vier Monaten — für Jülichs Anrechte auf die Vogtei Bergheim, das Geleit und die Zülpicher Güter ein¹¹³⁾. Es war eine schöne Sache um die pfalzgräfliche Lehnshoheit: Jülich hatte einen Lehnsherrn, so oft es seiner für das eigene Interesse bedurfte, und es hatte keinen, wenn es Lehen freihändig veräußerte, wie Vilich. Dann gaben am 20. September Wilhelm v. Muysbach und die 9 andern oben genannten Mitglieder der Jülicher Ritterschaft die schon mitgeteilte Erklärung über die Einsetzung des Herzogs in Zülpich ab, und endlich fügte derselbe ungemein tätige und produktive Zeuge Muysbach am 4. Oktober der Burgplatz-Urkunde vom 4. September mit den übrigen daran Beteiligten das Transfix hinzu, dass sie für die Wahrheit ihrer Aussagen eidlich einständen.

Das Ende war vorläufig wieder das altbekannte: die Schiedsrichter einer jeden Partei sangen das Lied ihres Mandanten. Diesmal kamen vier Sondersprüche zu stande: zwei über das Geleit und zwei über die Zülpicher Streitpunkte. Die Kölner sprachen in ihren beiden Entscheiden am 3. Oktober¹¹⁴⁾ alles dem Erzbischof zu und erklärten den Abbruch der Jülicher Burg für berechtigt nach dem Pfandvertrag, die herzoglichen Ansprüche auf die Hofstatt für unbegründet, die, wie „ouch die wyerportze in der palentzen nyet en lyghen“.

Umgekehrt gaben die Jülicher in allen Stücken dem Herzog Recht¹¹⁵⁾; nur die 100000 Gulden Schadenersatz sollten dem Erzbischof erlassen werden, wenn er durch einen Eid seine Unschuld an diesem Schaden dartue.

Der Obmann sprach am 6. November¹¹⁶⁾ dem Herzog dasjenige zu, was er als wisslicher Vogt, „ind nyet pantzgewyse besessen“ habe; an dem behaupteten Schaden möge der Erzbischof „syne unschoilt doin, soe wie yme die gebürt ze doin“; die Entscheidung über das Geleit habe „dat ryche as eyn oeverste leynherre zu wysen van rechte“.

¹¹²⁾ Ib. 1301.

¹¹³⁾ Ib. 1300.

¹¹⁴⁾ Zülpich: ib. 1304 (Länge 1,40 m, Breite 40 cm); Geleit: ib. 1305.

¹¹⁵⁾ Kurköln 1186; Not. Transsumpt (96/68 cm). Die Abänderung des Richarda-Verzichts fehlt wieder in dem jül. Beweismaterial: Jülich hatte sie endgiltig vergessen!

¹¹⁶⁾ Jül.-Berg 1307; Kurköln 1190.

Der Erzbischof erklärte sich mit dem Spruch zufrieden und lud am 10. November den Herzog auf den 16. zu einer Zusammenkunft nach Zulpich ein¹¹⁷⁾. Dieser beauftragte am 18. November drei seiner Räte, das ihm Zuerkannte für ihn in Empfang zu nehmen¹¹⁸⁾. Unmittelbar darauf trieb ihn sein ruheloser Tatendrang wieder in die Ferne; am 20. November trat er seine vierte Kriegsfahrt nach Preussen an, dem Deutschen Orden zu Hilfe; erst am 9. April des folgenden Jahres kehrte er zurück. In der Zwischenzeit hatte sich der Erzbischof um Bestätigung des Geleits an den König gewandt, und Wenzel verbriefte ihm am 5. März 1396 das Recht gleich zweimal: mit den übrigen Stiftsregalien¹¹⁹⁾ und in einer besonderen Urkunde¹²⁰⁾. Man kann sich bequem die angenehme Stimmung Wilhelms III. vorstellen, als er bei seiner Heimkehr die Sendung der beiden Urkunden (in beglaubigter Kopie) und das „ernstliche Begehren“ des Erzbischofs, seine „hant van den geleide af te doin“ als Willkommgruss erhielt. Er setzte eine kräftige Antwort auf, in der er die Verweisung der Geleitsentscheidung an das Reich als eine Kompetenzüberschreitung des Obmanns, (und die königlichen Briefe für unverbindlich erklärte¹²¹⁾. Schon am 9. April fand auch eine Sitzung des herzoglichen Rates statt, welche ein neues Schiedsgericht vorschlug¹²²⁾.

Während uns über die Entwicklung vom 10. August 1395 bis hierher zahlreiche Briefe und Urkunden Aufschluss geben, verstummen diese jetzt bis zum Juli 1397 fast völlig. In Wirklichkeit aber waren diese 15 Monate von regem, oft stürmischem Leben erfüllt, wie vor allem die geldrischen Landrechnungen im Reichsarchiv von Arnheim zeigen¹²³⁾. Zunächst allerdings war der Herzog wieder durch andere Dinge in Anspruch genommen: am 9. Juli reiste er nach England; als er am 3. August zurückkam, folgte alsbald bis Ende September der Krieg gegen Schönforst¹²⁴⁾, und nach dessen Einnahme (21. September)

¹¹⁷⁾ Jül.-Berg 1296.

¹¹⁸⁾ Kurköln 1190.

¹¹⁹⁾ Lac. III 1017.

¹²⁰⁾ Ib. A. 2.

¹²¹⁾ Urk.-Beil. zu 38a; Konz. mit vielen Änderungen.

¹²²⁾ Ib. (Randerath.)

¹²³⁾ Benutzt wurden für die vorl. Arbeit die Landrentmeister-Rechnungen von 1393—1400, für deren Übersendung nach Strassburg ich dem Herrn Reichsarchivar von Gelderland auch hier den besten Dank ausspreche.

¹²⁴⁾ Vgl. H. J. Gross, Reinard v. Schönau (1895) 51 f. Viele interessante Details in der Ausgabe-Rechnung Arnolds v. Boichop, obersten

die vierzehntägige Belagerung von Schloss Wilhelmstein. Dann begannen aber auch sofort wieder die Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof. Die Stadt Köln erteilte am 10. Oktober dem Erzbischof Werner von Trier und seinen Freunden Geleit für einen „dag [in Köln] tusschen unsen herren van Coelne ind van Gelre“ auf den 22. Oktober¹²⁵⁾. Nach Ausweis der geldrischen Rechnungen kam der Herzog mit seinen Räten zu diesem Tag nach Köln; obwohl jedoch die Verhandlungen von Sonntag bis Donnerstag dauerten¹²⁶⁾, blieben sie ohne Ergebnis; erst nach 8 Monaten sollte die Trierer Vermittlung zum Ziele führen. Schon im November fand ein neuer Tag in Köln statt¹²⁷⁾, erfolglos wie der vorhergegangene. Nach Beendigung einiger Fehden im Winter wurde Ende März 1397 nochmals ein Ausgleich versucht¹²⁸⁾; wie sehr aber danach die Hoffnung auf friedliche Beilegung des Streites geschwunden war, erhellt daraus, dass der Herzog im Mai seine Grenzschlösser verproviantieren liess „tegen dat krych tusschen m. g. h. [dem Herzog] inde den biscop van Colne“:¹²⁹⁾ er hielt also den Krieg für sicher. Zugleich liess er voll Aufregung die Vorgänge am erzbischöflichen Hofe auskundschaften und sich darüber geheime Berichte erstatten; der Kölner Bürger Hermann von Goch besorgte das mit erfolgreicher Gewandtheit. Aus seinen „heimelichen verbodingen“¹³⁰⁾ ersehen wir nicht nur die Spannung der Lage, sondern auch, dass es die Vorschläge des Trierer Erzbischofs waren, auf denen der endliche Friedensvertrag sich aufbaute. Darüber wurde dann nochmals lange verhandelt: am Sonntag nach Pfingsten (17. Juni) kamen die herzoglichen Räte und Freunde „als omme der Coelscher dedingen wille“ in Geldern zusammen, und

Rentmeisters v. Geldern, Marg. 1396 — Marg. 1397; Nr. 14, Extraordinarium (Reichsarchiv Arnheim).

¹²⁵⁾ Ennen, Quellen VI Nr. 276.

¹²⁶⁾ *Exposita Arnoldi de Boichoep a. a. O. Nr. 14 f. 13; 16a: van myns heren cleynoet ende silverwerck van Arnhem tot Colne te vueren ende weder hier af, doe myn here den dach mit den bisscop hielt; ¶ Donnerstags wurde ein Brief der Herzogin an den Hz. nach Köln gesandt (16b); an diesem Tag ritt der Hz. mit seinen Freunden von Köln nach Bergheim: ib. 13.*

¹²⁷⁾ *Ib. 20b: van wilbraet te vueren tot Colne op den lesten dage, den myn here dair hielt omme s. Katherinen misse.*

¹²⁸⁾ *Einnahme-Rechnungsbuch dess. Rentmeisters von dem gleichen Zeitraum Nr. 3: Rechnung Joh. Stouvens vom Sluteramt zu Geldern f. 3a.*

¹²⁹⁾ *Ib. Nr. 25: Extraordin. opboeren f. 1a.*

¹³⁰⁾ *Stadtarchiv Köln, Undat. Brief-Eing. d. 14. u. 15. Jh. Nr. 618—620. Die Begründung der obigen chronol. Ansetzung und alles Weitere über diese Papiere werde ich an anderer Stelle mitteilen.*

es währte 10 Tage, bis ihre Beratungen und die Unterhandlungen mit den kurkölnischen Delegierten zum Abschluss gelangten¹⁸¹⁾. Das Ergebnis liegt vor in dem Vertrag zwischen Erzbischof und Herzog vom 3. Juli 1397¹⁸²⁾.

Dieser Vertrag schuf eine völlige Neuerung. Alles in Zulpich sollte für die Lebenszeit der beiden Fürsten ihnen gemeinsam gehören. Der Erzbischof übergab dem Herzog „alle unse recht, herlicheit ind gerichte, so wie wir die huden des dages haben ind besitzen, id sy an unser burgh, statt ind sloss zu Zulpge off an unsen renthen, gulden“ und sonstigen Zulpicher Einkünften zum Halbteil; der Herzog dem Erzbischofe in gleicher Weise seine Gerichte und Rechte an den Vogteien zu Zulpich und Mersburden, an der Palenz und alle übrigen Rechte und Einnahmen in demselben Umkreis. Alle Bewohner der Stadt sollen beiden Herren huldigen. Dem Erzbischof verbleibt jedoch die „paiffschafft ind geistlich gerichte zo Zulpge“, dem Herzog, wie allezeit, das Kirchenpatronat von St. Marien. Keiner von ihnen darf einen „andern nuwen burchlichen buw“ oder eine andere Befestigung im Stadtgebiet herstellen lassen. Den Bürgern dagegen ist es gestattet, die „muren, poirzen of graven“ zu bessern und zu festen; sie bleiben überhaupt bei ihren alten Privilegien und Rechten. Jeder der Herren setzt einen eigenen Amtmann in Zulpich ein; diese sind gleichberechtigt und nebst ihren Unterbeamten und Dienern zu stetem Burgfrieden unter einander verpflichtet; sie müssen alle Einkünfte zu gleichen Halften den beiden Herren verabfolgen. Dem Erzbischof wie dem Herzog steht das Öffnungsrecht an Burg und Stadt unbeschränkt zu¹⁸³⁾. So sollten die Dinge bleiben bis einen Monat nach dem Tode je eines der beiden Fürsten. Nach des Herzogs Tode sollen die beiden Amtleute Burg und Stadt dem Erzbischof zurückgeben; stirbt der Erzbischof vor dem Herzog, so soll dennoch die Rückgabe von Burg und Stadt an Kurköln ebenfalls erfolgen und zwar an das Domkapitel. Der Herzog erhält alsdann die beiden Vogteien, die Palenz und seine sonstigen Rechte und Ansprüche zurück; alle infolge des Vertrages ihm geleisteten Eide und Verpflichtungen sind damit erloschen. Das Geleit wird geteilt:

¹⁸¹⁾ Einnahme-Rechn. 1396—97 (vgl. A. 128), 5. Rechn. f. 1a; 3. Rechn. 3b; Ausg.-Rechn. (vgl. A. 126) 5a. Von den jül. Räten werden besonders genannt: der Junker v. Borkloe, der Propst v. Zutphen, Arnt v. Hoemen, Derich v. Wisch u. der Junker v. Batenborg.

¹⁸²⁾ Jül.-Berg Urk. 1343, Kurköln 1210; beglaubigte Abschr. Pal. 58—63.

¹⁸³⁾ Dies dauerte für Jülich nur ein paar Jahre, wie der ganze Vertrag.

von Köln bis zur Bergheimer Sandkaul geleitet der Erzbischof, zurück der Herzog.

Das sind die Hauptbestimmungen des Vertrages, der am folgenden Tage durch ein Bündnis Wilhelms und seines Bruders Reinald mit dem Erzbischof bekräftigt wurde¹³⁴). Gleich vom 3. Juli datiert der Revers der ersten Doppellamtmänner¹³⁵); am 2. Dezember 1399 folgt das zweite Paar¹³⁶).

Die Stadt Zülpich aber war nach diesen Wirren in trostloser finanzieller Zerrüttung. Vergeblich wandte sich im Januar 1400¹³⁷) die Stadt Köln an den Erzbischof um Verwendung für ihre Bürger, die Leibrenten auf Zülpich besaßen; der Erzbischof musste am 23. Januar antworten, dass die von seinen und des Herzogs Freunden geführten Verhandlungen zwischen der Stadt Zülpich und ihren Leibrentnern wegen der Armut der Stadt erfolglos geblieben seien¹³⁸). Und zwei Jahre nachher lagen die Dinge noch gerade so schlimm: Der Zülpicher Burggraf Christian v. Marken musste am 23. Juli 1402 bei dem Kölner Bürgermeister Ruwe um achttägige Sicherheit für den Kellner des Herrn v. Reiferscheid nachsuchen, damit derselbe nicht bei einer dringenden Reise nach Köln dort als Zülpicher Bürger wegen der unbezahlten Leibzucht der Stadt Zülpich gefändet werde¹³⁹).

Wilhelm III. überlebte den Ausgleich mit dem Erzbischof nur wenige Jahre. Mitten in den Zurüstungen zu neuen ausländischen Kriegen, in der Beschäftigung mit grossen politischen Plänen ergriff ihn anfangs Dezember 1401 die Krankheit, der er nach zwei Monaten,

¹³⁴) Jül.-B. 1344; Kurköln 1211; vgl. Lac. III S. 896 A.

¹³⁵) Kurköln 896: Tilman v. Brempt, Knappe, für den EB., Arnold v. Hoemen, Ritter, Burggraf v. Odenkirchen, für den Hz. Diese beiden werden auch in der Vertragsurk. als Amtmänner bezeichnet. Merkwürdigerweise liegt aber vom gleichen Tage noch ein anderer Revers von zwei Amtmännern vor: Tilman v. Brempte (EB.) und Ritter Ludwig v. Auwe (Hz.) [Kurköln ib.]. Beide Reverse sind besiegelt und zweifelsohne echt. Die Erklärung dafür ist wohl, dass Arn. v. Hoemen noch am nämlichen Tage zurücktrat und durch Ludw. v. Auwe ersetzt wurde.

¹³⁶) Kurköln ib.: Tilman v. Brempt (EB.), Ritter Engelb. v. Birgel, Erbmarschall des Landes Jülich (Hz.). Dadurch erklärt es sich auch ganz einfach, dass die Zülpicher-Schöffen dem Marschall v. Birgel 1401 eine Abschrift des Schöffenweistums übergaben (Grimm, Weist. II 711).

¹³⁷) Kölner Mitt. Heft 4 S. 101, ohne Dat., aber, wie die folg. Anm. zeigt, vor Jan. 23 zu setzen.

¹³⁸) Ib. 22 S. 153; Urk. 662.

¹³⁹) Ib. 28 S. 28; Nr. 1023.

am 16. Februar 1402, erlag. Vor seinem Tode — sehr wahrscheinlich gerade während und wegen seiner Krankheit — hatte der kurkölnische Amtmann von Zülpich, Tilgin v. Brempt, des Herzogs „amptmann ind die syne uys den vurs. sloss ind burgh gesloissen ind dar buyssen gehalten“ und ihn der Stadt und Burg entwältigt, und zwar, wie Wilhelms Bruder und Nachfolger Reinald erklärte, im Namen und Auftrag des Erzbischofs¹⁴⁰⁾. So erneuerte sich der Streit noch einmal und schleppte sich noch 7 Jahre hin: mit Wilhelm III. war die treibende, vorwärts drängende Kraft verschwunden. Reinald und der Erzbischof wählten den Bischof von Utrecht und den Grafen Friedrich von Mörs zu Schiedsrichtern (21. Juli 1403)¹⁴¹⁾, und schon am folgenden Tage versprach der Erzbischof dem Herzog seine Hilfe gegen jeden Angriff auf sein Land und seine Leute, „want wir uns mit dem hogeborn hern Reynalt . . unsme lieven neven vruntlichen vereyniget ind zosamen verbunden han“¹⁴²⁾. Bis zum Rechtsspruch wurde den beiden Schiedsrichtern Stadt und Amt Zülpich in Verwahr gegeben¹⁴³⁾; dafür mussten sie aber geloben, dem Erbischof je 50 Fuder Wein zu entrichten, falls der Entscheid nicht bis zu dem festgesetzten Tage (1. Mai 1404) erfolge. Herzog Reinald sandte am 27. September seine Forderung ein; das umfangreiche Schriftstück gibt aber fast ausschliesslich bloss die Ausführungen Wilhelms III. vom 5. September 1395 in wörtlicher Kopie wieder. Nur am Schluss sind die Nachrichten über die Vertreibung des jülichischen Amtmanns neu beigefügt. Reinald verlangte deshalb Wiedereinsetzung in Zülpich¹⁴⁴⁾ und die unabänderliche Fort-

¹⁴⁰⁾ 1403 Sept. 27 Pal. 65—69.

¹⁴¹⁾ Kurköln 1277.

¹⁴²⁾ Lac. IV 19.

¹⁴³⁾ Kurk. 1277: 1403 Juli 26 (in einem Not.-Instr. v. 1444 Mai 16). Die Rückgabe erfolgte danach spätestens 1. Mai 1404, hat aber tatsächlich jedenfalls schon früher, bei dem Rücktritt der beiden Schiedsrichter, stattgefunden.

¹⁴⁴⁾ Wie Reinald schreibt, hatten die Kölnischen nach Vertreibung des Jülicher Amtmanns die Zülpicher und Mersburdener Vogtei und die Palenz genommen und seitdem in Besitz: „Ind dat hee [der EB.] sich . . underwonden hait ind sich noch underwynt der vurs. vaigdien zu Tzulpge, der palentz zu Tz. bynnen ind buyssen, der vaigdien van Mersburden ind der hofstat van der burgh“ mit allen Zubehören, „die hee ynne hait, ind der hee gebruycht ind danaff upboirt ind upgeboirt hait vruchte, renten ind upkomingen“. Dass die gleiche Ausführung auch in Wilhelms III. Schreiben steht, ändert nichts; denn R. konnte die auf die Gegenwart bez. Stellen nur mitübernehmen, wenn sie auch für seine Zeit zutrafen; sonst würde er sich mit seinen Behauptungen ja bloss lächerlich gemacht haben.

dauer der Teilung auch dem Tode seines Bruders „zo ewigen daigen“. Die vertragsmässige Rückgabe von Burg und Stadt habe der Erzbischof verwirkt, „want die syne van synen weigen die vurs. brieve oevergrieffen ind nyet gehalden in haint“.

Um so mehr Neues bringt die Klageschrift des Erzbischofs¹⁴⁵⁾, die schon am 21. September eingereicht wurde. Von besonderem Interesse sind seine Beschwerden über Jülichs Stellung zum Zülpicher Schöffenweistum: sie zeigen, wie gegenüber der Theorie des Weistums die Praxis aussah. Im Burgbann sollten nach § 5 die Eigentumsübertragungen vor den Zülpicher Schöffen erfolgen und die Streitigkeiten darüber vor dem Gericht zu Zülpich ausgemacht werden; Jülich aber kümmerte sich nicht darum, wie der Erzbischof an fünf Fällen erwies. Ebenso wenig wurden im Beifang die Strafsachen nach Zülpich verwiesen (§ 7) und die misstätigen Leute dorthin in die Hacht geliefert (§ 8), und zwar war dies schon unter den Vorgängern des jetzigen Bischofs nicht geschehen; sechs Fälle aus den letzten 7 Jahren führt er speziell an. Auch hatte Jülich in seinem Beifangsgebiet nach Belieben neue Gefängnisse errichtet, und seine Untertanen im Beifang holten ihr Urteil nicht in Zülpich (§ 9), sondern an den Jülicher Gerichten. Alle Versuche Kurkölns, das Brennholzrecht in den § 10 bezeichneten vier Forsten auszuüben, wurden von Jülich mit Gewalt zurückgewiesen. Im besondern beschwerte der Erzbischof sich über Johann v. Drimborn und Wilhelm v. Vlatten, die bei solchem Anlass im Vettweisser Forst und im Marienholz seine Knechte gefangen fortgeführt und ihnen „die getzauwen ind die perde“ weggenommen hatten. Die Jülicher Bewohner in der Bannmeile holten die Grut zum Bierbrauen nicht in Zülpich (§ 13), und der Abender Wald, in dem das Weistum (§ 15) den Dörfern Geich und Füssenich Sonderrechte zuschrieb, wurde von Jülich „verwüstet und vertilgt“, das Recht selbst gewaltsam gehindert. Kurz: alle Bestimmungen des Weistums, die sich auf Jülicher Gebiet bezogen, existierten für Jülich nicht; es erkannte Kurköln darüber kein Recht zu.

Das spricht auch Reinalds Antwort vom 1. November¹⁴⁶⁾ als etwas Selbstverständliches aus. Die vom Erzbischof erwähnten Straftaten (im Beifang) seien „up den eynden ind steden, dae die herlicheit ind das hogerichte . . unse is“, geschehen, und die Bestrafung derselben gebühre somit den jülichschen Amtleuten, „ind nyemanne anders“.

¹⁴⁵⁾ Pal. 73—76.

¹⁴⁶⁾ Pal. 85—88.

Die Errichtung neuer Gefängnisse begründet er einfach damit, dass die betreffenden Dörfer ihm gehörten. Die Jülicher Beifangbewohner müssten ihr Urteil in Jülich holen, weil sie unter Jülicher Hoheit ständen, „da ein erzebuschof van Coelne noch die syne gebot noch wederbot en haint“. Die Gefangennahme der Knechte sei mit Recht geschehen, da die vier Wälder „in unsen herlicheiden ind gerichte“ lägen; auch bezüglich der Grut stehe dem Erzbischof in den jülichischen Städten und Dörfern kein Recht zu. Im übrigen ist Reinalds Entgegnung auf den stets wiederkehrenden Grundton gestimmt: „danaff en is uns nyet kundich“: Das Weistum ignoriert er beharrlich, obwohl es ihm mitgesandt worden war¹⁴⁷); er behandelt alle daraus entnommenen Sätze als blosser persönliche Behauptungen des Erzbischofs¹⁴⁸).

Die Schiedsrichter kamen zu keinem Spruch, und am 11. Mai beschlossen Erzbischof und Herzog, an deren Stelle 6 andere, mit dem Bischof von Münster als Obmann, zu wählen¹⁴⁹). Der Termin für diese Wahl aber wurde viermal hinausgeschoben¹⁵⁰), zuletzt bis 29. März 1405, und dann verlautet überhaupt nichts mehr von der Sache. Nur ein, für uns freilich sehr wertvolles, Ergebnis brachte das Jahr 1404: die Vernehmung der Palenzschöffen durch den Erzbischof, der wir das Weistum der Palenz verdanken. In die Debatte selbst kam erst 1407 wieder etwas Zug. Am 5. Januar liess der Herzog die 12 Honschaften vom Schivelberg und die 6 von der Kempenerheide befragen¹⁵¹). Bezüglich der jülichischen Ansprüche auf „stat, sloss, vadie ind palantz Zulpge“ bezogen sich die Honschaften auf ihre Weisung vom 26. August 1395. Sehr bemerkenswert aber sind ihre Aussagen über das Gericht auf den beiden alten Dingstätten, wie wir schon

¹⁴⁷) Eine Kopie, §§ 1—17 enthaltend, war dem erzb. Schreiben beigelegt und ist auch als Anlage zu demselben in das Palenzbuch f. 77 und 78 aufgenommen.

¹⁴⁸) R. wollte es auch nicht gelten lassen, dass der Erzbischof „die stat van Tzulpge vur syne schryft“, weil „die herlicheit, hogegeyichte ind haichte zu Tz.“ seinen Vorfahren gehört hätten „ind nu unse syn“. — Den Schadenersatz-Tarif, den der Erzbischof seinem Schreiben einverleibt hatte (von 1000—20 000 Gulden bei den einzelnen Punkten variierend, i. G. 43 000 Gulden), lehnte R. ab, „want coste, schade ind alsulche rychtunge in dem compromiss nyet begreffen en synt“. — Bezüglich des Abender Waldes glaube er nicht, „dat eynich walt gelegen by Abenden zugehore deme Ertzeb.“

¹⁴⁹) Jül.-B. 1464. Revers des EB. vom gleichen Datum ib.

¹⁵⁰) Ib. 4 Urkk.: 1404 Juni 13, Juli 20, Aug. 29, Dez. 7.

¹⁵¹) Lac. Archiv VII 60—62.

oben (S. 154) sahen. Ferner belegten es sowohl die Honschaften von der Kempenerheide wie die vom Schivelberg durch eine grosse Anzahl von Fällen, dass schon seit alten Tagen die in den Honschaften gefangenen „misdedige lude“ nicht nach Zülpich, sondern in die jülichischen Gefängnisse eingeliefert und von den herzoglichen Amtleuten ohne jede Mitwirkung der Zülpicher gerichtet wurden. Was der Erzbischof als Eingriff gerügt, wird also hier als altes Recht gewiesen¹⁵²⁾.

Am 12. September wählten die Parteien endlich sechs neue Schiedsrichter. In der Kompromissurkunde¹⁵³⁾ stehen die beiden Vogteien und die Palenz nicht mehr, ohne dass wir über die Regelung dieser Punkte Nachricht haben. (Tatsächlich blieb Mersburden bei Köln, die Zülpicher Vogtei und die Palenz bei Jülich). Die übrigen Beschwerden bezüglich Zülpichs¹⁵⁴⁾ sind noch ganz dieselben wie 1403; der Herzog brachte sogar noch einen Nachtrag: die Kölner hatten ihm neuerdings einen Spitzbuben vom Galgen abgeschnitten und dadurch sein „gerichte up dem Schyvelberge by Zulpge gekrenkt“. Die Lehnsbestätigung zur Unterstützung der Jülicher Ansprüche traf wieder pünktlich ein (14. November¹⁵⁵⁾. In das Schiedsrichterkollegium hatte Jülich auch den berühmten Doktor des Kaiserrechts an der Kölner Universität, Johann von Neuenstein, berufen, der in der Lösung solcher Schwierigkeiten erprobt war. Aber trotzdem wurden die Schiedsrichter mit der Sache nicht fertig¹⁵⁶⁾ und das Ende war wieder das altgewohnte: ein direkter Ausgleich zwischen den beiden Fürsten, der erst nach zwei Jahren, am 6. Oktober 1409, zustande kam. Der Erzbischof erklärte, dass er seine Ansprüche „upgesat have ind upsetze“ so lange Reinald lebe¹⁵⁷⁾; dieser versprach gegen eine Entschädigung von 7000 Gulden das Gleiche für die Lebenszeit Friedrichs v. Saarwerden¹⁵⁸⁾. Ein Freundschaftsbündnis zwischen Erzbischof und Herzog¹⁵⁸⁾ bildete auch diesmal den Abschluss.

¹⁵²⁾ Das Weitere s. in der Untersuchung über das Zülpicher Weistum am Schluss dieser Abhandlung.

¹⁵³⁾ Lac. IV 48.

¹⁵⁴⁾ Der Streit wegen Hoven, Sievernich u. s. w. wurde in einer besonderen gleichzeitigen Urk. bedingungsweise geregelt: Kurk. 1315; vgl. Lac. a. a. O. Anm. 1.

¹⁵⁵⁾ Jül.-B. 1532; Revers Reinalds ib. 1532a.

¹⁵⁶⁾ Lac. a. a. O. Anm. 1, Schlusssatz.

¹⁵⁷⁾ Jül.-B. 1565.

¹⁵⁸⁾ Ib. 1566. — Der Schluss dieser Abhandlung folgt im nächsten

Der Hexenhammer, seine Bedeutung und die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre 1487.

Von Joseph Hansen.

Nachdem ich erst S. 110 ff. des laufenden Jahrgangs einen kleinen Nachtrag aus dem rheinischen Gebiet zu meinen älteren Studien über den Hexenwahn und die Hexenverfolgung im Mittelalter veröffentlicht habe, sehe ich mich wider Erwarten genötigt, noch einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Nach dem Erscheinen jenes Nachtrags hat sich nämlich N. Paulus im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft zweimal kritisch mit meinen einschlägigen älteren Studien beschäftigt. Die erste seiner Abhandlungen führt den Titel: Ist die Kölner Approbation des Hexenhammers eine Fälschung? (a. a. O. XXVIII, 871 ff.). Sie wendet sich gegen meine Darlegungen in Bd. XVII (1898) dieser Zeitschrift (S. 133—168). Die zweite Abhandlung, unter dem Titel: Die Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwahns (a. a. O. XXIX, 72 ff.), wendet sich dann gegen die Anschauungen, die ich über diese Frage in meinen grösseren Arbeiten zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter entwickelt habe¹⁾. Auch für sie steht der durch die Persönlichkeiten seiner Verfasser und seine Veröffentlichung im Druck mit den ober- und niederrheinischen Ländern verknüpfte Hexenhammer vom Jahre 1486 im Mittelpunkt. Wenn ich mich daher an dieser Stelle zu beiden kritischen Darlegungen äussere, so beginne ich mit der zweiten, weil sie die ungleich wichtigere Frage zum Gegenstande hat, und weil sie mir Gelegenheit gibt, im Zusammenhange auf einige Missverständnisse einzugehen, denen die von N. Paulus vertretene mittelalterlich-apologetische Richtung bei der Beurteilung meiner Studien auf diesem Gebiete anheimgefallen ist.

Während die fachwissenschaftliche historische Kritik so gut wie einmütig den Resultaten meiner Studien zugestimmt hat²⁾, hat jene Richtung

¹⁾ Vgl. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgung (1900) S. 479—490, und Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter (1901) S. 416—440. Auf diese beiden Bücher wird im folgenden kurz mit I und II verwiesen werden.

²⁾ Es sei hier nur auf einige wichtigere Besprechungen hingewiesen: K. Sell (Preuss. Jahrbücher 1900 S. 538); E. Gothein (Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1901 Nr. 66, 67); K. Müller (Hist. Vierteljahrsschrift IV (1901) S. 517, VI (1903) S. 542); H. Haupt (Hist. Zeitschrift 88 S. 293—296); F. Paulsen (Die Zeit (Wien) XXX Nr. 379); G. v. Below, Zeitschrift für

es im allgemeinen unterlassen, eine eigentliche Kritik meiner Ergebnisse zu liefern³⁾. Insbesondere hat auch das Historische Jahrbuch der Görresgesellschaft eine solche nicht gebracht⁴⁾. Mit ungemeiner Geschäftigkeit hat aber der ihm nahestehende Münchener Theologe N. Paulus sich nach anderer Richtung bemüht. Er hat in einer ganzen Reihe von kleinen Beiträgen — und zwar in der Regel mit kritischen Bemerkungen über meine Studien — die Frage nach der Stellung der Frau im Rahmen des Hexenwahns, sowie die Haltung Luthers und der protestantischen Geistlichkeit zum Hexenwahn und Hexenprozess behandelt. Er hat sich dabei zunächst mehrere Jahre hindurch populärwissenschaftlicher Organe bedient⁵⁾. So lange er das tat, habe ich gerne über diese Darlegungen hinweggesehen, weil ihr Inhalt mir keine besondere Beachtung zu verdienen schien. Nachdem Paulus aber jetzt dazu übergegangen ist, eine Fachzeitschrift für seine Ausführungen in Anspruch zu nehmen, und nachdem diese Zeitschrift seine Ausführungen abgedruckt hat, trotzdem sie zum guten Teil wörtliche Wiederholungen seiner älteren populären Artikel sind, scheint es mir angezeigt, sie nicht unerwidert zu lassen.

Sozialwissenschaft 1902, Januar; J. Kaufmann, Neue Jahrbücher für klass. Altertum, Geschichte und Literatur VII (1901), 283 ff.; U. Stutz (Ztschr. der Savignystiftung XXII, 453); L. K. Goetz (Deutsche Stimmen III, 70, 116); Ch. Molinier (Revue historique, Januar/Februar 1904 S. 152—166); H. Hubert (Revue de synthèse historique III (1901), 362).

³⁾ Mir sind von dieser Seite nur zwei Kritiken von Fachmännern bekannt geworden: von A. Knöpfler (Hist. polit. Blätter 130 (1902) 276—294) und von E. Jordan (Revue des questions historiques 1901 S. 602, 1902 S. 332). Knöpfler erkennt 'gern und rückhaltlos die wissenschaftliche Bedeutung und den grossen Wert' meiner beiden Bücher an; Jordan bezeichnet das erste als 'certainement la meilleure et la plus complète étude d'ensemble qu'on ait sur ce curieux et navrant sujet', das zweite als 'extrêmement important et indispensable à quiconque voudrait s'occuper de la question'. Beide glauben aber, mich von einer gewissen Tendenz nicht freisprechen zu können (vgl. unten S. 381 f.).

⁴⁾ Die Redaktion hat zwar einmal (XXII (1901), 829) eine solche in Aussicht gestellt, aber dabei ist es geblieben.

⁵⁾ Ich habe mir gelegentlich notiert: Literarische Beilage der Köln. Volkszeitung 1903 Nr. 9, 14, 18, 20; 1904 Nr. 19, 20, 29; 1905 Nr. 28; Historisch-politische Blätter 134 (1904), 812 ff.; 139 (1907), 557 ff.; 140 (1907), 20 ff.; 141 (1908), 241 ff. — In der erwähnten Lit. Beilage 1901 Nr. 38 hat auch M. Jansen (München) sich über mein erstes Buch geäußert; seine Darlegungen zeigen aber nur, dass er sich hier auf einem ihm fremden Boden bewegt.

I.

Die Ausgestaltung, welche der Hexenwahn im Rahmen der christlich-europäischen Kultur erfahren hat, stellt sich bei näherer Betrachtung als ein einigermaßen verwickeltes Problem dar. Der diesem Wahn zu Grunde liegende Glaube an die Möglichkeit der Zauberei, an die Realität zauberischer Wirkungen, ist zwar, so darf man wohl ohne Einschränkung sagen, in allen primitiven menschlichen Kulturkreisen vorhanden gewesen, von denen wir historische Kunde besitzen. Die europäische Kultur ist aber, soweit unsere Kenntnis reicht, die einzige, die, und zwar durch die Theologie der mittelalterlichen christlichen Kirche, eine 'wissenschaftliche' Begründung und Formulierung dieses Wahns hervorgebracht hat. Und wenn sie den Wahn lange Jahrhunderte hindurch nicht nur im Kreise des ungebildeten Volkes offenbart, sondern auffälliger Weise insbesondere auch im Kreise der geistlichen und weltlichen Autoritäten, so hat sie ebenso als einzige, soweit unsere Kenntnis reicht, einen durch diese Autoritäten entwickelten besonderen Hexenprozess und eine von diesen Autoritäten — im öffentlichen Interesse, so wie sie es verstanden, — unternommene, über mehrere Jahrhunderte sich erstreckende systematische Hexenverfolgung hervorgebracht. Diese beiden eng zusammengehörigen Tatsachen unterscheiden die abendländische Entwicklung dieses Wahns wesentlich von den andern Entwicklungen, die wir kennen. Das ist es, was bei einer vergleichenden historischen Betrachtung dieses Gegenstandes zunächst auffällt.

Dieser besondere abendländische Hexenprozess aber und die systematische Hexenverfolgung treten uns erst seit etwa dem Jahre 1400 entgegen, um dann bis etwa zum Jahre 1700 wie ein Alp auf der europäischen Kultur zu lasten. Das ist ein weiteres bedeutungsvolles Problem, das eine wissenschaftliche Erklärung fordert. Es erhebt sich die Frage: Wie war es möglich, dass im Schosse der abendländischen christlichen Kultur, nicht etwa in ihren Anfängen, wo der Einfluss der Kirche auf Bildung und Sittlichkeit noch nicht tiefgreifend war, wo ältere, aus früheren, vorchristlichen Kulturkreisen stammende Wahnvorstellungen noch frisch und wurzelkräftig waren, sondern dass erst am Ausgange des christlichen Mittelalters, in einer herangereiften christlichen Kultur dieser Hexenprozess und diese epidemische Hexenverfolgung entstehen konnten?

Nun kennt jeder die universale Bedeutung, welche die christliche Kirche im Mittelalter insbesondere auch auf dem Gebiet geistiger Bildung besessen hat. In der Predigt und im Schulwesen bis hinauf

zu den Universitäten hat sie das Geistesleben jener Epoche geformt und entwickelt. Sie hat sich, lange bevor Staat und Gemeinde ihre Aufgaben auf diesem Gebiet erkannten, nach vielen Richtungen in segensreicher Weise um die geistige Erziehung der abendländischen Völker bemüht. Sie hat eine Art von Bildungsmonopol in dieser Zeit besessen und es erreicht, dass etwa bis zum 13. Jahrhundert wesentliche Lehren des Christentums Gemeingut der Gebildeten und des Volkes geworden sind. Wie war es denn nun möglich, dass nach dem 13. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo die Kirche ihr seit Jahrhunderten geübtes Bildungsmonopol noch in Händen hatte, nicht etwa das ungebildete Volk, sondern weite Kreise der Theologen und der schulmässig herangebildeten Vertreter weltlicher Autorität sich als die eigentlichen Träger eines ausgebildeten, 'wissenschaftlich' formulierten Hexenwahns darstellen, eines dem Geist des Christentums und aller Humanität hohnsprechenden Wahnes, der nach Intensität und Umfang seines gleichen nicht hatte und die christliche Kirche wie den christlichen Staat seit etwa 1400 zur Inszenierung jener nahezu unbegreiflichen Massenverfolgung drängte, unter der insbesondere das weibliche, schwächere Geschlecht so furchtbar gelitten hat? Und wie erklärt es sich insbesondere noch, dass damals für mehrere Jahrhunderte im theologischen Kreise eine Richtung extremsten Wahnes die Führung so vollständig zu behaupten vermochte, dass sie einzelne Ansätze zu kritischer Haltung, welche sich vorher auf diesem dämonologischen Gebiete auch in der mittelalterlichen Kirche entwickelt hatten, unwirksam zu machen im Stande war?

So stellte sich mir vor längeren Jahren das Problem des Hexenwahns und der Hexenverfolgung dar. In der damals vorhandenen, mehr umfang- als inhaltreichen Literatur zur Geschichte des Zauber- und Hexenwahns habe ich mich dann nach einer befriedigenden Erklärung umgesehen, und als ich keine solche fand, habe ich mich entschlossen, sie selbst zu versuchen.

Ich bin davon ausgegangen, aus der im 15. Jahrhundert erwachsenen besonderen Literatur über das Hexenwesen und aus den Prozessakten dieser entscheidenden Epoche des Beginnes der grossen Verfolgung zunächst den Begriff festzustellen, den damals die Theologie und das Strafrecht mit 'Hexe' verband. Denn wenn die Autoritäten in Kirche und Staat für mehrere Jahrhunderte eine systematische, strafrechtliche Verfolgung in Szene setzten, die hunderttausende von Frauen auf gerichtlichem, prozessualischem Wege der Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen überantwortet, so handelt es sich für jeden Erklärungsversuch natür-

lich zunächst darum, möglichst bestimmt zu ermitteln, welches Verbrechen denn eigentlich den Gegenstand einer so ungewöhnlichen Verfolgung gebildet hat. Es ergab sich mir als nächstes Resultat, dass der im 15. Jahrhundert geltende Begriff 'Hexe' ein komplizierter, ein Kollektivbegriff, war.

'Die Schriftsteller und Richter — so habe ich I, 6 ff. dargelegt — welche sich im 15. Jahrhundert mit diesem Wahn befassten, entwerfen von den Schandtaten, welche von den sog. Hexen ihrer Zeit — einer, wie sie selbst erklären, neuen, in ihren Tagen erst entstandenen Sekte — begangen werden, folgendes Bild. Sie sehen in ihnen verworfene Menschen, und zwar vornehmlich Angehörige des weiblichen Geschlechts, welche zunächst einen Pakt mit dem Teufel geschlossen haben, um mit dessen Hilfe unter Anwendung von mancherlei zauberischen Mitteln ihren Mitmenschen an Leib und Leben, am Besitz, an Haustieren oder an Saaten und Früchten Schädigungen aller Art zuzufügen; Menschen, die ferner an dem unter dem Vorsitz des Teufels stattfindenden nächtlichen Sabbat teilnahmen, auf diesem dem körperlich erscheinenden Teufel Verehrung erwiesen, dagegen Christus, Kirche und Sakramente frech verleugneten und schimpflich verhöhnten; Menschen, die sich zu diesem Sabbat wie an die Stätten ihrer schädigenden Tätigkeit mit teuflischer Hilfe in schnellem Flug durch die Lüfte hingaben, untereinander und mit dem Teufel sich geschlechtliche Ausschweifungen grösster Art zu Schulden kommen liessen und eine grosse ketzerische Sekte bildeten; Menschen endlich, denen es ein Leichtes war, sich in Tiere, namentlich in Wölfe, Katzen und Mäuse, zu verwandeln und in dieser Gestalt ihren Mitmenschen zu erscheinen. Es wurde ein innerer Zusammenhang dieser Vorstellungen untereinander angenommen. War gerichtlich dargetan, dass ein Angeklagter sich eines dieser verschiedenen Vergehen schuldig gemacht habe, so wurde auf die Ausführung der andern als selbstverständlich geschlossen; insbesondere war jedermann, der gerichtlich überführt wurde, auf dem Sabbat gewesen zu sein, ohne weiteres auch der Ausübung von schädigenden zauberischen Handlungen im höchsten Masse verdächtig.

Wie in diesen Sätzen schon angedeutet ist, ergab sich zusammen mit der genauen Definition des Begriffs aus meinen Nachforschungen auch die sehr wesentliche Tatsache, dass eben jene Theologen und Richter des 15. Jahrhunderts, welche von der Realität des Hexenwesens in dieser Form überzeugt waren, nicht minder davon überzeugt waren und es nicht minder offen aussprachen, dass es sich dabei um etwas Neues handelte. Wiederholt führen sie Klage, dass sie bei andern Personen (und zwar auch wieder bei Gebildeten, bei Geistlichen und bei Vertretern des weltlichen Arms,) auf starke Zweifel an der realen Existenz von Hexen dieser Art stiessen.

Nur eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung jenes zusammengesetzten Hexenbegriffs konnte unter diesen Umständen Klarheit schaffen. Ihr Ergebnis war, dass in der Zeit vom 13.—15. Jahrhundert

der Sammelbegriff allmählich aus einer Reihe von getrennten, und zwar verschieden alten, Teilvorstellungen zusammengewachsen ist. Ich habe im einzelnen dargetan, wie die in dem Sammelbegriff enthaltenen Vorstellungen von schädigender Zauberei (*maleficium*) und vom nächtlichen Fluge (*striga*) uralte, in den orientalischen und abendländischen Kulturkreisen enthaltene und von ihnen auch bereits auf das weibliche Geschlecht zugespitzte Vorstellungen waren (I, S. 9—18). Als Ursache für diese Zuspitzung wurden einerseits die geheimnisvolle Wirkung des Giftranks, der stets von kundigen Frauenhänden mehr als von Männern gebraut worden ist, andererseits Vorgänge des weiblichen und männlichen Traumlebens bezeichnet. Dagegen stammte, wie ich weiter dargetan habe, die Vorstellung von der Existenz eines grossen, zusammengehörigen Hexenverbandes und die Vorstellung von einem unter der Leitung des Teufels stattfindenden Sabbat, auf dem Christus verleugnet und die kirchlichen Sakramente verhöhnt wurden, sowie die Verknüpfung der schon ältern Vorstellung von einem geschlechtlichen Verkehr zwischen Mensch und Teufel mit beiden aus einem andern, etwas jüngern Kreise, nämlich aus dem Bereich der Ketzerverfolgung. Neu war jedoch im 15. Jahrhundert keine einzige dieser Einzelvorstellungen, neu war vielmehr nur die Einheit des Sammelbegriffs. Der Sammelbegriff war aber zugleich die eigentliche Gefahr. Erst die Summierung so vieler schweren Verbrechen zu einer Einheit war es, was die Autoritäten in Staat und Kirche zu der unerbittlichen Verfolgung der Angeschuldigten angetrieben hat, und erst die Vorstellung von einem zwischen den Verbrechern bestehenden geheimen, zur Schädigung ihrer Mitmenschen entschlossenen Bunde war es, was der Verfolgung ihren epidemischen Massencharakter verliehen hat. Die epidemische Verfolgung setzt erst nach dem Jahre 1400 allmählich ein, seitdem der verhängnisvolle Sammelbegriff durch eine ganze, von mir II, 88—357 zusammengestellte theologische Literatur theoretisch als eine Realität gegenüber den Zweiflern dargetan, und seitdem seine Realität zugleich durch eine Anzahl von Prozessen 'erwiesen' war, die von der Ketzerinquisition mit Hilfe der Folter geführt wurden. Die Vorstellung von der Realität schädigender Zauberei würde im christlichen Abendlande so wenig wie anderwärts, im 15. Jahrhundert so wenig wie vorher, Gegenstand einer mehrere Jahrhunderte dauernden Massenverfolgung geworden sein, wenn nicht hier die Autoritäten in Kirche und Staat im Unterschied gegen früher zu der Überzeugung gekommen wären, dass jeder Mensch, der schädigende Zauberei übte, einer

verruchten Geheimsekte angehörte, der nichts heilig war, was ihre Mitmenschen verehrten, die alles entweihete, was dem Christen wert war, die sich unterwürfig und wollüstig zugleich dem schändlichsten Teufelsdienst widmete und auf ihren Versammlungen unter der persönlichen Leitung Satans fort und fort Anschläge auf das Leben und auf das Wohl ihrer Mitmenschen ins Werk setzte.

Das ist der Angelpunkt der Darlegungen meines Buches, welche in der scholastischen Theologie und in dem Ketzerprozess der drei letzten Jahrhunderte des Mittelalters die beiden für den Synkretismus des Sammelbegriffs verantwortlichen Faktoren aufzuweisen suchen. In meinem Buch wird dieser Angelpunkt immer wieder als solcher betont. Wer ernsthaft gegen meine Auffassung polemisieren will, muss an diesem Angelpunkt einsetzen und seinerseits einen positiven Versuch machen, die Entstehung jener singulären abendländischen Hexenverfolgung von 1400—1700 auf einem andern Wege als ich zu erklären.

Nur in diesem Rahmen ist aber auch die Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht von mir als ein historisches Problem bezeichnet worden. Ich habe — eine bestimmte Terminologie ist unerlässlich, wenn in einen verwickelten Stoff Klarheit gebracht werden soll — I, S. 9 Anm. ausdrücklich gesagt, dass in meiner Untersuchung das Wort 'Hexe' nur in dem Sinne des soeben definierten Kumulativbegriffs angewendet wird, 'nicht in dem einfachen Sinn der Nachtfahrerin oder dem der schädigenden Zauberin'⁶⁾. Es handelt sich in der Tat nicht darum, wie weit bei diesen beiden alten Teil-Elementen des Sammelbegriffs vorwiegend an Frauen gedacht wurde — das ist ja längst bekannt und erklärt —, sondern darum, wie es im Rahmen der tausendjährigen christlichen Kultur möglich wurde, dem Weib ganz überwiegend die summierte Scheusslichkeit jenes Komplexes von Verbrechen zu imputieren, den der neue Kumulativbegriff vom Hexenwesen darstellte. Es handelt sich darum, zu ermitteln, wie es möglich gewesen ist, den gebildeten Männern des Geistlichen- und Laienstandes in einer Epoche, die uns doch auch fortschrittliche Bewegungen des Geistes und der Sittlichkeit, wie die Renaissance und die Reformation gebracht hat, glaubhaft zu machen,

⁶⁾ Dass die Epoche selbst für den neuen Kumulativbegriff zunächst keine einheitliche Bezeichnung besass, sondern längere Zeit nach einer solchen suchte, bis schliesslich 'Hexe' im deutschen, 'malefica' im lateinischen Sprachgebrauch üblich wurde, habe ich I, 414 ff., II, 408 ff. (vgl. auch ebenda S. 614 ff.) näher dargelegt.

dass die zeitgenössischen Frauen nicht nur (im Geiste alter volkstümlicher Tradition als Einzelpersönlichkeiten) mehr zauberten als die Männer, sondern dass sie besondere weibliche Sekten mit niedrigstem, obscönstem Satansdienst bildeten, dass sie im Unterschiede von allen sonstigen ketzerischen Sekten, in denen Männer und Weiber gleichmässig vertreten waren, mehr als die Männer sich auf nächtlichen Sabbaten, den Synagogen des Teufels, einfanden, um Gott zu verleugnen, die Sakramente zu verhöhnen und das Kreuz mit Füßen zu treten, dass sie mehr als die Männer ihr ganzes Sinnen und Trachten auf das Verderben ihrer Mitmenschen richteten und aus unersättlicher Sinnenlust mehr als die Männer sich zum geschlechtlichen Verkehr mit dem Teufel selbst drängten — kurz dass sie einen verbrecherischen Habitus von so schändlicher Art aufwiesen, dass die Verfasser des Hexenhammers im Jahre 1486 eben als Männer dankbar Gott preisen konnten, der das männliche Geschlecht vor so grosser Sünde bewahre, offenbar auf Grund eines besondern Privilegiums dieses Geschlechts, da Christus in ihm seine Menschwerdung vollzogen habe (I, 482).

Von allen diesen Dingen nun liest man bei N. Paulus, der es neuerdings auch in einem wissenschaftlichen Organ versucht, die Rolle der Frau im Hexenwahn im Gegensatz zu meiner Auffassung zu bestimmen, kein Wort. Über die entscheidende Abwandlung, welche der Begriff Hexe im 15. Jahrhundert durchgemacht hat, schweigt er sich völlig aus. Indem er als Hexe einfach die schädigende Zauberin fasst, legt er S. 73 ff. in aller Harmlosigkeit dar, dass das Weib bei den alten Chaldäern, bei den alten Griechen und Römern, bei den alten Germanen vorwiegend als Zauberin angesehen worden ist, und dass es sich noch heute nach dem Zeugnis G. Schweinfurths, des 'hervorragenden Kenners der Sudanländer', bei den Negern im Bongolande in Centralafrika nicht anders verhält. Indem er den Anschein erweckt, dass von diesen Selbstverständlichkeiten in meinem Buch nicht die Rede, ich also der Belehrung durch ihn in diesem Punkte bedürftig sei, erklärt er S. 75 befriedigt: „Die vorstehenden Ausführungen zeigen zur Genüge, dass die Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht nicht von weiberfeindlichen Mönchen ausging“.

Es ist nur schade, dass die 'vorstehenden Ausführungen' von Paulus durchweg neben der Sache liegen. Mir hat es sich bei meinen Untersuchungen keineswegs um Chaldäer, Griechen und Römer, Germanen und Bongo-Neger gehandelt, und es handelt sich für das vorliegende Problem auch heute nicht um sie.

Ob N. Paulus wirklich der Meinung ist, mit den Gemeinplätzen seiner Darlegung etwas zur Klärung des Problems beizutragen, kann ich natürlich nicht wissen. Objektiv können aber seine Ausführungen nur zur Verdunkelung desselben beitragen. Sie stehen in einem auffälligen Gegensatz zu dem Verständnis, das sonst die wissenschaftliche Kritik grade für die springenden Punkte meiner Darlegungen gezeigt hat. Selbst der von apologetischen Wünschen nicht freie E. Jordan hat doch Verständnis dafür bewiesen, dass es sich bei dem Hexenbegriff des 15. Jahrhunderts in der Tat um etwas neues handelt⁷⁾. Die Haltung von Paulus ist aber um so auffallender, als er sich, wie seine wiederholten Äusserungen zeigen, schon seit einer Reihe von Jahren eifrig und mit unverkennbarer Vorliebe mit dem Stoffe beschäftigt. Er wird gut tun, bei weiteren kritischen Versuchen auf diesem Felde von dem auszugehen, was ich I, 485 bei der Erörterung der Lage um das Jahr 1450 zusammenfassend gesagt habe:

‘In der jüngsten Entwicklung lag es keineswegs begründet, dass das weibliche Geschlecht, wenn es auch traditionell mit eigentlicher Zauberei stärker in Verbindung gebracht wurde, als das männliche, nun auch ohne weiteres der ganzen Summe von scheusslichen Verbrechen und niederträchtiger Gesinnung in grösserm Umfang verfallen schien, welche das neue Hexenwesen verkörperte’.

Von hier aus können seine Erwägungen darüber, wem die Verantwortung für diese so entwürdigende Entgleisung des menschlichen Geistes und Herzens beizumessen ist, vielleicht noch einmal zu Ergebnissen von wissenschaftlichem Wert führen. —

Im Anschluss an dieses Beispiel einer, wie man zugeben wird, ungewöhnlichen Methode ‘wissenschaftlicher’ Kritik möchte ich nicht unterlassen, auf einige verwandte Abwege kurz hinzuweisen, auf welche Paulus und mehrere andere Apologeten der mittelalterlichen Kirche bei ihrer Beschäftigung mit meinen Darlegungen geraten sind.

Neben der Frage nach der Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht hat es Paulus (nach seinen bisherigen Ausführungen zu schliessen) besonders unbequem empfunden, dass ich den Anteil der

⁷⁾ Er schreibt a. a. O. S. 605: ‘Car, chose digne de remarque, on ne peut même pas excuser complètement la folle crédulité dont témoignent beaucoup de ces écrits (die Schriften der theologischen Vertreter des neuen Wahns im 15. Jahrhundert sind gemeint), en disant que leurs auteurs ne faisaient que partager les idées de leur temps. Ils déclarent, en effet, expressément qu’ils ont à convaincre des sceptiques et à combattre des adversaires’.

protestantischen Theologie am Hexenwahn nicht mit derselben Ausführlichkeit behandelt habe, wie den der katholischen. Er vermutet darin eine Tendenz, und er hat es sich nicht versagt, dieser Vermutung in einer verdächtigenden Form Ausdruck zu geben⁸⁾. Die Erklärung liegt jedoch nicht in einer Tendenz, sondern lediglich in der Tatsache, dass die Entstehung der systematischen Verfolgung, die allein den Gegenstand meiner Untersuchungen bildet, noch ins Mittelalter fällt und dass für sie demnach die protestantische Theologie nicht verantwortlich ist. Der neue Hexenbegriff hatte bei den Vertretern kirchlicher und staatlicher Autorität bereits vollständig die Oberhand, als die Reformation des 16. Jahrhunderts einsetzte. I S. 526 habe ich demgemäss betont, dass vom 16. Jahrhundert ab

‘die weltliche Instanz einmütig in katholischen und protestantischen Territorien ihre ganze Strenge auf die Vernichtung der verworfenen Hexen richtete, von deren Existenz und grausiger Tätigkeit jetzt alle Welt überzeugt war’.

Und I, 536 habe ich ausgeführt, dass die Reformation des 16. Jahrhunderts sich in dieser Frage nicht vom Mittelalter loszuringen vermocht hat.

‘Grade den diesem Vorstellungskomplex zu Grunde liegenden mystischen Nebel des Teufelsglaubens — so habe ich hinzugefügt — hat der Protestantismus nicht gelichtet, sondern die Empfänglichkeit für denselben durch die wuchernde Fruchtbarkeit der einander als teuflische Produkte bekämpfenden und verfluchenden theologischen Systeme noch gesteigert’.

Ich verstehe in der Tat nicht, wie jemand mir trotzdem eine Tendenz zu Gunsten der protestantischen Hexenliteratur vorzuwerfen den Mut findet. —

Eine einseitige Tendenz unterstellt mir auch L. Pastor. In der von ihm besorgten und ergänzten Neuausgabe von J. Janssens Geschichte des deutschen Volkes VIII (1903), 531 ff. kommt er wiederholt in diesem Sinne auf meine Studien zur Geschichte des Hexenwahns zu sprechen. Allerdings dürfte er grade an dieser Stelle zu einem solchen Vorwurf besonders wenig legitimiert sein. Janssen hatte es im J. 1876 fertig gebracht, den ersten Band dieses Werkes (der den Titel führt: Die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes beim Ausgange des Mittelalters) zu schreiben, ohne den Hexenwahn und die Hexenverfolgung auch nur mit einem Worte zu erwähnen⁹⁾. Die unerfreuliche Tatsache, dass eben

⁸⁾ In den Historisch-polit. Blättern 140 (1907) S. 21 Anm. 2.

⁹⁾ Darauf hat schon einmal Hashagen in dieser Zeitschrift, XXIII (1904), 102 hingewiesen.

damals der Hexenwahn auf deutschem Boden seine verhängnisvolle Wendung nahm, zu den ersten Massenverfolgungen, zu der für Deutschland bestimmten Hexenbulle Papst Innocenz' VIII. (1484) und zur Abfassung des Hexenhammers (1486) führte, passte augenscheinlich nicht in das helle Bild, das Janssen vom 15. Jahrhundert entwarf, um auf dieser Folie das folgende Jahrhundert der Reformation wirksamer grau in grau zu gestalten. Erst im achten Band kommt er auf den Hexenwahn zu sprechen, nachdem er inzwischen die Reformationsgeschichte bis zum Ausbruch des Dreissigjährigen Kriegs erzählt hat. Erst da erfährt der Leser nachträglich, dass doch auch schon vor 1500 Hexen verbrannt worden sind, um aber gleichzeitig dahin beruhigt zu werden, dass das 15. Jahrhundert durch das 16. weit übertrumpft worden sei. An dieser tendenziösen Stoffverteilung, die absolut irreführt, hat nach Janssens Tode der Neuherausgeber des Janssenschen Werkes, L. Pastor, und zwar trotz der inzwischen so sehr erweiterten Kenntnis auf diesem Gebiete, nichts gebessert. Dagegen äussert er a. a. O. S. 533 sein Missfallen darüber, dass ich eine ins einzelne gehende Darlegung der Entwicklung biete, welche die verschiedenen Elemente des Hexenwahns in den Werken der namhaftesten Scholastiker vom 13.—15. Jahrhundert offenbaren. Schwerlich wird Pastor im Stande sein, einen andern Weg zu bezeichnen, auf dem es möglich wäre, das in dieser Zeit tatsächlich erfolgte allmähliche Zusammenfliessen der getrennten Elemente des Wahns zu dem verhängnisvollen Sammelbegriff in den Köpfen der Gebildeten einwandfrei zu ermitteln. Ich halte die ziemlich mühsame Feststellung der einzelnen Entwicklungsreihen aus den Werken der Scholastiker (I S. 152—211), die uns nicht nur über die Auffassung dieser geistigen Führer der Zeit, sondern auch darüber informiert, was eben auf Grund ihrer massgebenden Schriften im höhern Unterricht des späteren Mittelalters in Sachen des Zauberwahns offiziell gelehrt wurde, also Eingang in die gebildeten Kreise der Epoche fand, für eines der wichtigsten und gesichertsten Resultate meiner Studien auf diesem Gebiete. Pastor aber meint dazu — „ermüdet“, wie er klagt, von meiner wiederholten Darlegung, dass durch das einträchtige Zusammenwirken von theologischer Spekulation und inquisitorischer Praxis das Wahngebilde des neuen Hexenbegriffs allmählich in den Köpfen der Gebildeten erzeugt worden ist, —: „Sehr schlecht kommen (bei Hansen) die Scholastiker weg, die das eigentliche Fundament für den, den späteren Hexenprozessen zu Grunde liegenden Hexenbegriff¹⁰⁾ gelegt haben sollen und in einer Weise

¹⁰⁾ Diesen Begriff zu definieren, überhaupt eine klare Vorstellung von

behandelt werden, dass man glauben könnte, die Folianten ihrer Werke seien mit nichts als Hexenaberglauben angefüllt“. Demgegenüber möchte ich doch die Frage aufwerfen: Wer anders als die Scholastiker selbst trägt denn die Schuld, dass ihre Folianten so ergiebig für die Geschichte des Hexenwahns sind? Ich habe jedenfalls nichts weiter getan, als die namhaftesten Vertreter der mittelalterlichen Theologie, die den Stolz der katholischen Tradition bilden, auch auf diesem Gebiete authentisch reden zu lassen, auf dem sie eine früher zwar nicht erkannte, aber ebenso wichtige historische Quelle darstellen, wie auf anderen, sympathischeren Gebieten. —

Hätte ich, um L. Pastors Beifall zu erlangen, die Scholastiker des 13.—15. Jahrhunderts weniger ausgiebig zu Wort kommen lassen müssen, trotzdem grade sie die für die entscheidende Entwicklung des Wahns deutlichste Sprache reden, so hätte ich nach A. Knöpfers Wunsch über eine andere Gruppe theologischer Autoren weniger sprechen sollen. Meine Auffassung geht dahin, dass für die verhängnisvolle Ausgestaltung des Hexenwahns nicht die alten disparaten volkstümlichen Wahnvorstellungen, sondern die zu einem 'wissenschaftlichen' System entwickelten, zum teil allerdings mit jenen verwandten Wahnvorstellungen der Gebildeten, insbesondere der Theologen (oder richtiger Dämonologen) des ausgehenden Mittelalters, die eigentliche Verantwortung tragen. Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen der katholischen Theologie unserer Tage und der mittelalterlichen Scholastik besteht, erhob sich mir naturgemäss die Frage, wie es denn heute um diese Dinge stehe. Erkundigungen bei katholischen Theologen ergaben, dass die Moraltheologien von Lehmkuhl S. J., von Marc, von Pruner und von Göpfert¹¹⁾ zu den im theologischen Unterricht an deutschen Hochschulen und Seminarien meist benutzten Werken unserer Zeit zählen, demnach eine authentische Auskunft bieten. Eine Durchsicht dieser von den kirchlichen Behörden als Lehrmittel für den theologischen Unterricht vorzugsweise eingeführten

der Entwicklung zu geben, unterlässt Pastor allerdings. Dafür operiert er S. 546 nachdrücklich mit dem 'mächtigen Einfluss des noch immer fortwirkenden altgermanischen Hexenwahns', mit der 'vielfach krankhaft überreizten Volksstimmung des hohen und späteren Mittelalters', mit einer 'ungesunden Stimmung' und ähnlichen schwer fassbaren Dingen. Nur die schwarz auf weiss vorliegenden präzisen Erörterungen der sonst so hoch gewerteten Scholastik schätzt er gering ein.

¹¹⁾ Lehmkuhl, *Theologia moralis*; Marc, *Institutiones morales Alphonsianae*; Pruner, *Lehrbuch der katholischen Moralthologie*; Göpfert, *Moralthologie*.

Bücher belehrte mich dann, dass zwar der in der Epoche der Hexenverfolgung dominierende Sammelbegriff hier keine Rolle mehr spielt, dass aber von den Elementen, aus denen er seiner Zeit zusammenwuchs, drei wesentliche, nämlich 1) die Vorstellung von der Realität der Zauberei, 2) die Vorstellung von der Realität des stillschweigenden und ausdrücklichen Paktes mit dem Teufel, 3) die Vorstellung von der Realität des geschlechtlichen Umgangs zwischen Mensch und Teufel¹²⁾, noch heute den angehenden katholischen Theologen als 'Wissenschaft' autoritativ vermittelt werden. Diese Tatsache ist, wer wollte das leugnen, nicht nur allgemein, sondern insbesondere auch im Rahmen meiner Darlegungen von Bedeutung. Denn sie offenbart die zähe Lebenskraft dieser Vorstellungen — nicht im Kreise des ungebildeten Volkes, sondern in den Lehrsystemen der mittelalterlichen Theologie — mit aller Schärfe. Dennoch findet es Knöpfler (a. a. O. S. 282) „auffallend, dass Hansen sich da, wo er nicht unverständlich durchblicken lässt, dass noch heute in der katholischen Kirche an den Hexenwahn anklingende Anschauungen sich finden, stets auf moraltheologische Werke stützt, die grade in diesen Punkten zu sehr nach mittelalterlicher Methodik verfahren“. Nun ist es gewiss erfreulich, wenn bei anderen katholischen Theologen unserer Zeit¹³⁾ der gesunde Menschenverstand sich etwas erfolgreicher auf sich selbst besonnen hat, als bei Lehmkuhl, Marc, Pruner und Göpfert; niemand wird ihnen die Anerkennung dafür versagen, dass sie sich der Bildung der letzten Jahrhunderte weniger verschlossen haben, als ihre durchaus mittelalterlichen Kollegen. Aber für meine Darlegungen, welche nicht das Verschwinden des Hexenwahns, sondern die Entstehung und die strafrechtliche Wirkung des theologischen Hexenbegriffs zum Gegenstande haben, sind letztere natürlich von grösserer Bedeutung. Und wenn Knöpfler aus diesen und verwandten Darlegungen meines Buches wiederum „eine gewisse Tendenz“ konstatieren zu müssen glaubt, so möchte ich ihm das verständige Urteil entgegenhalten, das sein französischer Kollege E. Jordan über mein Buch formuliert hat:

'Toutefois, il est juste de reconnaître que si son livre donne un peu l'impression d'un pamphlet, la faute en est moins à lui qu'à son sujet' (a. a. O. S. 608).

Mein eigenes, tendenzfreies, Urteil habe ich gleich am Anfange meines Buches (I S. 2) dahin zusammengefasst:

¹²⁾ Vgl. I, S. 6 Anm. 1; I, S. 172 Anm. 2; I, S. 189 Anm. 1.

¹³⁾ Knöpfler nennt Linsenmann und Simar; von letzterm führt er jedoch keine Äusserung an.

'Neben den wohltätigen und edeln, kulturfördernden und die Erregenschaften der Kultur sichernden Anschauungen haben sich auch die menschlichen Irrtümer und Fehler in den religiösen und kirchlichen Organisationen allgemein verkörpert'.

Die Kritiker, die meine Darlegungen als tendenziös bezeichnet haben, dürften gut tun, zunächst bei sich selbst nach dem Vorhandensein von Tendenzen Umschau zu halten. —

Unberechtigt ist insbesondere auch der von diesen Kritikern erhobene Vorwurf, ich übersähe den volkstümlichen und übertriebene theologischen Wahn. Auf die Elemente des volkstümlichen Wahns und die ihnen inwohnende Bedeutung habe ich, wie schon die vorstehenden Ausführungen dartun¹⁴⁾, in meinem Buch immer wieder hingewiesen, und ich habe (I, S. 398) zusammenfassend ausgeführt:

'Die Entstehung der grossen Hexenverfolgung beim Beginn des 15. Jahrhunderts und ihre drei Jahrhunderte umfassende Dauer ist nur aus dem Zusammenwirken mehrerer Umstände erklärlich. Dazu gehörte vor allem der Charakter des von den Autoritäten in Kirche und Staat acceptierten Begriffs vom Hexenwesen als eines religiösen, von der Orthodoxie der mittelalterlichen Kirche entwickelten und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Bildungsmitteln und glaubenspolizeilichen Massregeln begründeten und aufrecht erhaltenen Wahns. Dazu gehörte ferner als äusserliches Moment das beim Ausgang des Mittelalters in Kirche und Staat durchgeführte Prozessverfahren, das mit der Folter operierte und die gegen die Ketzer erlaubten Verschärfungen anwendete, besonders also die Aussagen der Mitschuldigen zuließ. Es gehörte dazu endlich die Tatsache, dass die aus Ketzerei und Zauberei verschmolzene Sammelvorstellung vom Hexenwesen, welche von den die Verfolgung organisierenden Instanzen in Kirche und Staat vertreten wurde, — man kann sie kurz als die gelehrte Vorstellung von diesem Wesen bezeichnen —, ihr Gegenstück in dem altüberlieferten und zähen volkstümlichen Glauben besass. Dieser trug die dem Kreis des Zauber- und Strigenwahns angehörigen getrennten Elemente der gelehrten Vorstellung, zum Teil allerdings in etwas abgewandelter Form, in sich*), und zwar in den verschiedenen Gegenden in verschiedenem Umfang, je nachdem die ganze Fülle überlieferter Vorstellungen, die aus einer früheren Epoche der Menschheit überkommen waren, in ländlicher Umgebung unverkürzt lebendig geblieben war, oder durch die allmähliche Entfernung des städtischen Kulturlebens von ihren natürlichen Voraussetzungen bereits Einbussen erlitten hatte'.

Meine weitere Untersuchung baut sich geradezu auf der Tatsache

¹⁴⁾ Vgl. ausserdem noch I, 58, 80, 122 ff., 194 ff., 303, 316, 327 ff., 397, 399 ff.

*) Aber nicht die dem Ketzerwesen entstammenden Elemente.

auf, dass in den entlegenen Alpentälern der überlieferte Volkswahn am zähesten und vielseitigsten erhalten geblieben war. Ich habe nachgewiesen, wie verhängnisvoll diese Tatsache für das dem Abschluss entgegenreifende theologische System geworden ist, wie es gerade hier aus den volkstümlichen Vorstellungen noch neue Nahrung zog, als es mit der Tätigkeit der Inquisition um das Jahr 1400 in diese Gegenden seinen Einzug hielt. Wie die Vorstellung von einem sektenmässigen Verbands der der Zauberei ergebenden Persönlichkeiten, so wurde auch die Übertragung der scholastischen Systematik, die den Kopf des Inquisitors erfüllte, in die Praxis des Strafrechts dadurch befördert, dass der Inquisitor sich hier in Folge seiner spürenden Tätigkeit einer ungewöhnlich grossen Fülle geheimer Denunziationen und Verdächtigungen gegenüber sah. So nahm die epidemische Hexenverfolgung eben hier ihren Anfang und wurde erst von hier aus an der Hand des durch zahlreiche Prozesse bereits 'erwiesenen' neuen Hexenbegriffs in andere Gegenden übertragen¹⁵⁾,

'wo der volkstümliche Zauber- und Gespensterwahn zwar die erforderlichen Elemente ebenfalls noch aufwies, aber zum Teil doch bereits in so verblasster Gestalt, dass hier ohne solche Übertragung der verhängnisvolle Ausgleich von gelehrtem und volkstümlichem Wahn auf grössere Schwierigkeiten gestossen, vielleicht sogar ganz unmöglich gewesen wäre'. (I S. 410).

Allseitig zusammengefasst und zugleich auf das Weib zuge-spitzt erscheint aber der neue Sammelbegriff erst im Hexenhammer vom Jahre 1486. Die Namen, welche die sachverständigen Theologen und Inquisitoren bis zu diesem Zeitpunkt für die neue Sekte verwenden, sind männlich: Gazarii, Vaudenses (Vandois), secta nefandissima sortilegOrum, haeretici fascinarii. Noch Petrus Mamoris nennt um 1460 seine Schrift 'Flagellum maleficOrum' (II, 208). Und noch die Hexenbulle Papst Innocenz' VIII. vom 5. Dezember 1484 berichtet, 'quamplures utriusque sexus personas propriae salutis immemores et a fide catholica deviantes cum daemonibus incubis et succubis abuti ac suis incantationibus . . . et sortilegiis . . . mulierum partus, animalium fetus, terrae fruges . . . perire . . . facere'. Erst der Malleus maleficarum wendet 1486 den neuen Begriff ganz vorwiegend auf das Weib an. Die Autoren nennen ihr Buch 'Malleus maleficarum' und sie legen dar, 'consequenter haec haeresis dicenda est non maleficOrum, sed maleficarum,

¹⁵⁾ Rheinabwärts über den Schwarzwald und durch Lothringen bis in die Niederlande hinein ist die Verfolgung noch vor dem Jahre 1500 gelangt (vgl. die chronologische Liste der Hexenprozesse II, 596).

ut a potiori fiat denominatio'. Sie verschärfen den Gegensatz noch, indem sie ausführen: 'Licet mulieres in maiori numero sint maleficae, quam viri, tamen viri plus maleficiuntur' (l. 1 cap. 8, l. 2 cap. 11). Und sie lassen über den Grund, der sie bestimmt, von den ersten Zeilen ihres Vorwortes ab nicht den geringsten Zweifel.

'Indem der Hexenhammer — so habe ich II, 418 ausgeführt — neben dem [traditionell vorwiegend weiblich gedachten] Maleficium den angeblichen geschlechtlichen Verkehr der Hexen mit dem Teufel, dieses widerliche Erzeugnis theologischer Phantasterei, durchaus in den Mittelpunkt seiner systematischen Darlegungen über das Hexentreiben stellte, und indem er für denselben die von der Scholastik schulmässig entwickelte und verbreitete Lehre vom Incubus und Succubus zum Ausgangspunkt nahm, in welcher der Teufel, wie er nun einmal traditionell männlich gedacht wurde, trotz seiner eigentümlichen Doppelrolle doch vorzugsweise männlich auftrat, hat er in verhängnisvollster Weise auch die Vorstellung von dem neuen Hexenwesen mit seiner Fülle der schlimmsten Verbrechen auf das weibliche Geschlecht zugespitzt und prinzipiell die Ansicht vertreten, dass dieses Geschlecht den Schändlichkeiten des neuen Hexentreibens in weit grösserer Zahl ergeben sei als die Männer'.

Die Vorstellung von der Teufelsbuhlschaft hat die Brücke gebildet. Jede Hexe, das ist das neue Axiom des Malleus, steht in geschlechtlichem Verkehr mit dem Teufel¹⁶⁾. Dieser Verkehr vollzieht sich nach der scholastischen Lehre vom Incubus. Früher haben, so lehrt der Hexenhammer, die Incubi Frauen wohl gelegentlich gegen deren Willen missbraucht, jetzt aber suchen die Hexen freiwillig den schändlichen Geschlechtsverkehr mit dem Teufel¹⁷⁾. Die 48 Frauen, welche von den Verfassern selbst bereits dem Scheiterhaufen überantwortet worden sind, haben ihnen sämtlich gestanden, dass sie freiwillig in zehn- bis dreissigjährigem Geschlechtsverkehr mit dem Teufel gestanden haben. Männer schrecken erfahrungsmässig mehr vor diesem Schand-

¹⁶⁾ Hoc est commune omnium maleficarum, spurcitas carnales cum daemonibus exercere (I, 481).

¹⁷⁾ Incubi daemones in retroactis temporibus infesti fuerunt mulierculis contra ipsarum voluntatem . . . , modernae maleficae non iam, ut hactenus, invitis animis, sed sponte pro voluntate foedissima miserabili servituti se subjiciunt (I, 181). — In diesem Zusammenhang bezeichnet der Malleus l. 2 cap. 5 auch den Zeitpunkt (um 1400) genauer, wo diese schlimme Wendung zuerst konstatiert worden sei: 'Quicquid de praecedentibus maleficis (ante annos incarnationis dominicae 1400 vel circiter) actum sit, an videlicet his spurcitiis inserviebant, sicut ab illo tempore modernae maleficae, hoc ignoratur eo quod nusquam hoc, quod experientia iam edocuit, historia disseruit'.

leben zurück¹⁸⁾. Es ist — wie der Hammer im einzelnen ausführt — die unersättliche Fleischeslust der Weiber, die sie, nicht die Männer, dahin bringt, dass sie, um ihren Begierden zu fröhnen, sogar den Umgang mit den Teufeln suchen und demzufolge sich der Zauberei ergeben.

Haben — diese Frage richte ich nunmehr an meinen Kritiker Paulus, der a. a. O. S. 80 behauptet: „Bezüglich der Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht haben die Verfasser des Hexenhammers nichts wesentlich neues vorgebracht“, — Chaldäer, Griechen, Römer, Germanen und Bongo-Neger so schmähhches von den Frauen ausgesagt, die sie als Zauberinnen oder als Strigen ansahen? Hat ausser der abendländischen Kultur des ausgehenden Mittelalters überhaupt irgend eine andere den traurigen Mut besessen, den eklen Wahnwitz der ‘spurcitiae carnales’ (um im scholastischen Jargon zu reden) von lüsternen Frauen mit dem incarnierten bösen Prinzip ‘wissenschaftlich’, theologisch, zu drapieren? Konnte aber, so frage ich weiter, in einer Epoche noch rein kirchlich, theologisch bestimmter Weltanschauung irgend etwas die Schätzung der Frau stärker beeinträchtigen, als dieser empörende, fortan von den Autoritäten in Kirche und Staat mit rücksichtsloser Brutalität vertretene und durch hunderttausende von gerichtlichen Hexenprozessen bekräftigte Wahn?

Wer Akten von Hexenprozessen aus der Zeit der grossen Verfolgung kennt, weiss, welche überwiegende Rolle in ihnen eben die Teufelsbuhlschaft gespielt hat. Die Richter wurden nicht müde, aus ihren Opfern obscöne Details über ihre angeblichen Erlebnisse auf diesem Gebiete herauszufoltern, und die verzweifelnden Opfer stillten die Neugier ihrer Peiniger, indem sie in blödem Durcheinander aus der durch die Flut der Prozesse erwachsenen Tradition wie aus den Tiefen des eigenen Traumbelns schöpften. Grade durch das Geständnis dieses fleischlichen Umgangs der Hexen mit dem leibhaftigen Satan musste sich das Gewissen des Richters, der die Todesstrafe verhängte, beruhigt fühlen: die Qual des Scheitershaufen reichte in der Tat kaum aus, um Gewohnheitsverbrecherinnen dieser Art gebührend zu bestrafen¹⁹⁾.

Die Erklärung für die entscheidende Wendung in dieser Ent-

¹⁸⁾ Homines ex naturali vigore rationis, quo viri mulieribus praeminent, talia plus abhorrent (I, 482).

¹⁹⁾ Charakteristische Verschärfungen dieser Todesart erscheinen denn auch schon 1462 (II, 481 f.).

wicklung habe ich darin gefunden (I, 485 ff., II, 416 ff.), dass die Ausgestaltung des neuen Hexenbegriffs im 15. Jahrhundert zeitlich zusammentraf mit einer asketischen Reformbewegung im Mönchswesen, insbesondere im Dominikanerorden, dem die beiden Verfasser des Hexenhammers — wie überhaupt die wichtigsten Vertreter der einschlägigen Literatur — angehörten. Die Askese betrachtete das Weib vor allem als Geschlechtswesen, als Verführerin des Mannes, als ein Mittel zur Sünde in der Hand des Teufels²⁰⁾. Die sexuellen Excesse zwischen Männern und Frauen, die nach der Tradition der Inquisitoren ebenso zum ständigen Programm der von beiden Geschlechtern besuchten Ketzersabbate gehörten wie die dem vorsitzenden Teufel erwiesenen obscönen Ehren und Vertraulichkeiten — Excesse, die eine ziemliche Übereinstimmung der Zahl von Männern und Frauen voraussetzten, — erfuhren unter diesem Einfluss allmählich eine diabolische Umdeutung, als die Inquisition beim Aufspüren der ketzerischen Zaubereien ganz überwiegend gegen Zauberinnen eingebrachte Denunziationen prozessualisch zu erledigen fand. Auf dem Sabbat, den diese Ketzerrinnen besuchten, fehlte es demnach doch an Männern; meistens war der Teufel der einzige anwesende Mann; der Pakt mit dem Teufel, ohne den nach scholastischer Lehre jedes Zaubern unmöglich war, wurde nun geschlechtlich besiegelt: aus dem Ketzersabbat wurde der Hexensabbat, und die Folter war stark genug, die 'Beweise' zu erbringen. Ich brauche hier nur auf meine früheren Darlegungen zu verweisen; sie sind durch die Ausführungen von Paulus überhaupt nicht berührt worden. —

²⁰⁾ Seit dem Erscheinen meiner Darlegungen hat H. Crohns diesen Gegenstand weiter verfolgt und insbesondere auch eine Hauptquelle des Malleus für diese Dinge nachgewiesen (Crohns, Die Summa theologica des Antonin von Florenz und die Schätzung des Weibes im Hexenhammer, Helsingfors u. Berlin, 1903). Vgl. auch seine Schrift: Zwei Förderer des Hexenwahns und ihre Ehrenrettung durch die ultramontane Wissenschaft (Stuttgart 1905) und seine Untersuchung über den westfälischen Prediger Gottschalk Hollen c. 1470 (vgl. II, 436): Ein mittelalterlicher Prediger über Liebe und Liebeswahn (Ofversigt of Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar 49 (1906/07) S. 1—26). — P. Aug. Rössler, der in seinem Buch: Die Frauenfrage vom Standpunkt der Natur, der Geschichte und der Offenbarung (2. Aufl. 1907) S. 299 ff., 354 ff., die einschlägigen Fragen zwar auch in apologetischem Sinne aber doch mit unverkennbarem Streben nach objektiver Erkenntnis behandelt, — er erkennt wenigstens offen an, dass in der Tat das 15. Jahrhundert in Bezug auf die Geringschätzung des Weibes neue Gesichtspunkte entwickelt hat, — dürfte wohl bei wiederholter Beschäftigung mit diesem Thema noch zu etwas anderen Urteilen als bisher gelangen. Es handelt sich hier um einen integrierenden Teil der Frauenfrage in ihrer historischen Entwicklung.

Im dritten Teil seiner Abhandlung (S. 81 ff.) gibt Paulus sich grosse Mühe, im einzelnen zu ermitteln, wie weit katholische und protestantische Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts die Ausführungen des Malleus gegen das Weib übernommen haben. Die fleissige Zusammenstellung dieser Stimmen aus überwiegend theologischem Kreise, die trotz sonstiger Meinungsverschiedenheiten ziemlich einmütig in ihren scham- und gewissenlosen Angriffen auf das weibliche Geschlecht sind, ist dankenswert. Aber wenn Paulus zu dem Schluss kommt, diese Autoren hätten zum grössten Teil den Malleus nicht benutzt, die Wirkung des Malleus könne demnach nicht als durchgreifend angesehen werden, so vermag ich ihm nicht zu folgen. Bei der herkömmlichen Gewohnheit der Autoren jener Epoche, nicht die Vorlage, aus der sie selbst schöpften, zu zitieren, sondern sie zu verschweigen, dagegen die Quellen, die sie in ihr zitiert fanden, als selbständige Zitate zu übernehmen, um so den Eindruck grosser Belesenheit hervorzurufen, ist es stets bedenklich, die literarische Wirkung eines Werkes aus der Frequenz solcher Zitate zu erweisen. Besonders bedenklich ist es aber, wenn diese Vorlage keine eigentlich selbständigen Gedanken enthält, sondern nur alte, in der Bibel, in den Schriften von Kirchenvätern, Scholastikern und Kanonisten aufgespeicherte Materialien nach neuen Gesichtspunkten gesammelt und interpretiert hat. Das ist aber die Methode des Malleus wie im allgemeinen²¹⁾, so auch in dieser Frauenfrage. Welche Massenwirkung das schon durch seinen Titel einseitig die Frauen verdächtigende Buch grade im Kreise der Gebildeten geübt hat, zeigt besser als alles andere die ganz ungewöhnlich grosse und von keinem verwandten Werke erreichte Zahl von 29 Druckausgaben, die das ziemlich umfangreiche, lateinisch geschriebene Werk während der Zeit von 1487—1669 erlebt hat (I, 474). Die erhaltenen Exemplare, insbesondere der älteren Auflagen, zeigen ferner durch zahllose Randbemerkungen von theologischer und juristischer Seite, mit welchem Eifer — fast immer auch mit welcher Hochachtung vor der Autorität der Verfasser — das Werk benutzt worden ist. Dabei zeigen die insbesondere gegen die Frauen gerichteten Kapitel die Spuren dieser eifrigen Benutzung mindestens

²¹⁾ Die Verfasser erklären im Vorwort selbst, sie wollten 'excerptorum modo procedere' und nennen ihr Werk demgemäss eine 'recollectio', 'antiquum certe materia et autoritate, novum vero partium compilatione earumque aggregatione, non nostrum opus, sed illorum potius, quorum ex dictis fere sunt singula contexta, cum ex nostro ingenio pauca et quasi nulla sint addita'.

in gleichem, eher in grösserem Masse, als der übrige Text²²⁾. Sollte Paulus glauben wollen, dass grade die Autoren, welche in derselben Zeit über den Hexenwahn schrieben, dieses Buch nicht gekannt hätten, das von 1487—1520 dreizehnmal, von 1574—1669 noch sechszehnmals²³⁾ die Presse verliess und sich durch seine Abfassung in lateinischer Sprache grade an die Gebildeten wandte?

II.

Die Taktik, welche Paulus anwendet, um meinen in der vorliegenden Zeitschrift XVI, 133 ff. unternommenen Nachweis einer partiellen Fälschung der Kölner Approbation des Hexenhammers vom Jahre 1487 zu entkräften, stimmt in ihrer Generalidee mit der soeben dargelegten überein. Wenn er es dort für angemessen hielt, kein Wort von der entscheidenden Umwandlung des Hexenbegriffs im 15. Jahrhundert mitzuteilen, so äussert sich seine Vorliebe für radikale Vereinfachung kritischer Fragen hier in ähnlicher Weise. Von der ganzen Fülle auf

²²⁾ Die Notizen rühren oft in einem Exemplar von einer ganzen Anzahl von Händen her, und zwar katholischen und protestantischen. In den eigentlichen Zauberingelegenheiten sind sie einig, nur gelegentlich hat einmal ein Protestant da, wo in allgemeinen Wendungen Dinge berührt werden, die inzwischen zu Unterscheidungslehren der Konfessionen geworden waren, am Rande bemerkt 'Nota regulam papisticam' (so fol. 95 eines im Kestner-Museum zu Hannover (Inc. 199) vorhandenen Exemplars der Ausgabe Ia.).

²³⁾ Die Lücke von 1520—1574 ist wohl nicht ohne inneren Grund. Anscheinend hat in Deutschland während dieser Zeit, wo die Wogen der Reformationsbewegung am höchsten gingen, das Interesse der Autoritäten in Staat und Kirche am Hexenwesen, und damit auch die Hitze der Hexenverfolgung, etwas nachgelassen; erst nach 1560 setzte sie mit neuer Kraft ein und führte nun wieder zu neuen Ausgaben des Malleus (wie zu den ersten nachdrücklichen Kritiken, von J. Weyer, 1563, u. a.). Eine Übersicht der Hexenprozesse, wie ich sie für die Zeit bis etwa 1540 zusammengestellt habe (II, 445—613), existiert allerdings für die spätere Zeit noch nicht. (Vgl. Riezler, Gesch. der Hexenprozesse in Baiern S. 140 ff.; Janssen-Pastor a. a. O. VIII (1903), 591). Dass aber bei den Zeitgenossen das Bewusstsein lebte, um 1560 habe die Verfolgung neu eingesetzt, beweist eine lehrreiche, etwa 1580 niedergeschriebene Randbemerkung zu dem unten S. 403 Anm. 47 als Inc. 154 erwähnten Druck der Hexenbulle vom Jahre 1484. Die Worte des Papstes Innocenz' III. über die neuerliche Zunahme des Hexenwesens in Deutschland sind dort unterstrichen, und es ist am Rande bemerkt: 'Anno domini 1484 hette daz teuffelswerck der zauberer und hexen zu heftig uberhand genommen, wie hernacher anno 1562 auch ist beschehen'.

falliger Umstände, die die erste Herausgabe des *Malleus* und den ersten Druck der Kölner Approbation begleiten, und auf welche ich a. a. O. und später noch II, 386 eingehend hingewiesen habe, hält Paulus es wiederum für richtig, kein Wort zu sagen.

Der *Malleus maleficarum*, der in den Jahren 1485 und 1486 im wesentlichen von Heinrich Institoris verfasst wurde (für kleinere Teile trat diesem Jakob Sprenger als Mitarbeiter an die Seite)²⁴⁾, ist in seiner ersten, von den Autoren selbst besorgten und 1487 in Strassburg erschienenen Druckausgabe ohne äussern Titel und ohne Verfasseramen, also völlig namenlos, veröffentlicht worden. Das Werk enthält dann zwar ein, auffälliger Weise als 'Apologia auctoris' bezeichnetes, Vorwort²⁵⁾, in diesem aber ausser dem Titel des Werkes nicht etwa den Namen des eigentlichen Autors Institoris, sondern nur den Namen des nebenbei mitarbeitenden Jacob Sprenger, und zwar in einer ostentativen Form, die wohl bezweckte, — jedenfalls bis auf unsere Zeit dazu geführt hat —, diesen als den eigentlichen Verfasser darzustellen. Als aber Institoris im Jahre 1487 für sein Elaborat eine Approbation der Kölner Universität (der damals wichtigsten, auch von der römischen Kurie anerkannten Censurbehörde für Werke der kürzlich erfundenen Druckkunst) zu erlangen wünschte, bediente er sich keineswegs der naheliegenden amtlichen Vermittlung Sprengers, trotzdem dieser selbst als Professor der Theologie dem Lehrkörper der Kölner Universität angehörte, sondern er kam persönlich aus dem Elsass, wo er wohnte, nach Köln, und Sprenger beschränkte sich auf ein rein passives Verhalten²⁶⁾. Da ein offizielles Gutachten der Universität als Korporation (nur als solche war sie Censurbehörde und stellte sie damals wiederholt Approbationen aus) nicht zu erlangen war, ging Institoris dazu über, am 19. Mai 1487, und zwar in der Studierstube des Theologieprofessors Lambert de Monte, der damals das Dekanat der theologischen Fakultät verwaltete, ein notarielles Instrument über angeblich zwei schriftlich durch ihn vorgelegte Erklärungen von mehreren Kölner Theologieprofessoren ausfertigen zu lassen, das er dann nicht etwa in Köln (wie Paulus a. a. O. S. 875 behauptet), sondern in Mainz²⁷⁾ drucken liess,

²⁴⁾ Vgl. dazu III, 386 ff., 406.

²⁵⁾ Abgedruckt II, 404.

²⁶⁾ Für Sprengers Verhalten vgl. II, 387, und für das spätere Verhalten der Universität gegen ihn vgl. diese Zeitschr. XVII, 164 sowie II, 403-

²⁷⁾ Vgl. unten S. 402. Der handschriftliche Text des Instrumentes liegt nicht vor.

und zwar mit der zweimal vorgesetzten Überschrift 'Approbatio et subscriptio doctorum almae universitatis Coloniensis²⁸⁾ in sequentem tractatum'. In dieser Form ist das Instrument nachträglich einem Teil der ersten, in Strassburg gedruckten Ausgabe des Malleus vorgeheftet, den folgenden Ausgaben aber von vornherein vorgeedruckt worden²⁹⁾, und es hat in Folge dieser irreführenden Bezeichnung damals, und bis auf unsere Zeit, den Eindruck hervorgerufen, als stelle es in der Tat eine von der Kölner Universität oder wenigstens von ihrer theologischen Fakultät offiziell als Korporation ausgestellte Approbation des Malleus dar. Das betr. Notariatsinstrument selbst aber weicht, was seine Komposition betrifft, stark von der in solchen Instrumenten herkömmlichen umständlichen Präzision ab. Nur mit einiger Mühe ist es möglich, aus den grade an entscheidenden Stellen unbestimmten Wendungen sich ein Bild des Vorgangs zu konstruieren. Auch bedient sich der Notar einer ungewöhnlichen Form der Beglaubigung. Institoris endlich war ein von seiner eigenen kirchlichen Behörde wiederholt, insbesondere auch wegen Unterschlagung von Ablassgeldern, zensurierter Mann, zugleich eine leidenschaftliche Natur, die einer Fälschung im Interesse der von ihm gradezu als Lebenszweck aufgefassten Hexenverfolgung durchaus fähig erscheint³⁰⁾.

Von allen diesen Dingen also hält Paulus es wiederum nicht für erforderlich, auch nur andeutungsweise zu sprechen; er scheint anzunehmen, dass es sich da um lauter normale Vorgänge handelt. Und von diesem wesentlich vereinfachten (wenn auch kaum als geklärt zu bezeichnenden) Standpunkt richtet er seine Argumente gegen meine Ausführungen. Ich nehme von diesen Argumenten dasjenige vorweg, das er selbst als das stärkste, schon allein für sich entscheidende, bezeichnet.

Um den Aussteller des Instruments, der in der Unterfertigung

²⁸⁾ Nicht etwa 'quorundam doctorum', wie es der Wahrheit entsprochen hätte.

²⁹⁾ Nur durch dieses Instrument wurde überhaupt der Name des Verfassers Institoris im Zusammenhang mit seinem Werk öffentlich bekannt. Diejenigen Exemplare der ersten Ausgabe, denen das Instrument nicht (nachträglich) beigelegt worden ist (vgl. XVII, 124), erwähnen also seinen Namen überhaupt nicht. Es ist daher leicht erklärlich, dass gerade in mehreren von ihnen am Rande der Apologia autoris, in der Sprengers Name genannt ist, von Händen des 16. oder 17. Jahrhunderts notiert wurde: 'Jacobus Sprenger autor huius libri'.

³⁰⁾ Vgl. das Nähere über seine Persönlichkeit II S. 383 ff. und dazu jetzt noch oben S. 112 ff.

(und zwar in sämtlichen Drucken) nur 'clericus juratus' genannt wird, als einen wirklichen Notar zu erweisen, habe ich a. a. O. XVII S. 133 Anm. 33 darauf aufmerksam gemacht, dass er anderwärts nachweisbar ist als „Arnoldus Kolich de Eusskirchen clericus Coloniensis diocesis, publicus sacra imperiali auctoritate et ven. curie Coloniensis notarius (Stadtarchiv, Universitätsakten ad 1494 August 30)“. Mit diesem blossen Citat aber habe ich nach Paulus' Ansicht, und zwar ohne selbst das mindeste davon zu merken, meine ganze Untersuchung über die Approbation überflüssig gemacht

„Dieser Nachweis allein (so sagt Paulus S. 873 mit selbstbewusster Bestimmtheit) genügt, um die ganze Argumentation Hansens umzustossen. Denn wer wird wohl annehmen wollen, dass ein Mann, der von den Universitätsbehörden als Fälscher entlarvt worden war, noch mehrere Jahre hindurch seine Notariatsgeschäfte sogar in Universitätsangelegenheiten ungestört hätte fortführen können?“ Und Paulus wiederholt dieses Argument S. 876: „Gegen eine Fälschung spricht sehr nachdrücklich der Umstand, dass der Notar Kolich nach der Bekanntmachung der von ihm ausgestellten Urkunde seine Notariatsgeschäfte auch in Universitätsachen ruhig fortführen konnte“.

Man kann Paulus ohne weiteres zugeben, dass es auffallend wäre, wenn die Kölner Universität den Arnold Kolich nach Aufdeckung seiner Fälschung offiziell in ihren Angelegenheiten als Notar beschäftigt hätte. Aber den Nachweis, dass das geschehen ist, muss Paulus erst noch erbringen. Meines Wissens ist Kolich überhaupt nicht, weder vor noch nach 1487, von der Kölner Universität als Notar beschäftigt worden. Das von mir a. a. O. S. 133 Anm. 33 beigebrachte Citat 'Universitätsakten ad 1494 August 30', auf das allein Paulus seine Folgerung stützt, weist lediglich auf das private, vom Notar Kolich niedergeschriebene Testament des Professors Lambert de Monte vom 30. August 1494 hin, von dem sich ein Auszug unter den im Kölner Stadtarchiv beruhenden Universitätsakten befindet. Paulus hätte natürlich durch eine Nachfrage den Sachverhalt leicht feststellen und daraufhin seine auf dieses Citat gebauten Schlüsse berichtigen können. Seine von archivalischem Standpunkt schwer begreifliche Unterstellung, dass ein Notariatsinstrument, das sich heute unter den Archivalien einer Korporation befindet, allemal auch von den Behörden dieser Korporation veranlasst worden sein müsse, beweist, dass seine Kenntnis in Fragen der archivalischen Überlieferung keineswegs die Zuversicht rechtfertigt, womit er aus einem Citat dieser Art so weitgehende Schlüsse zieht. In Wirklichkeit ist aus der Erwähnung des Notars Arnold Kolich zum 30. August 1494 nicht das mindeste für das Ver-

halten der Kölner Universität in dieser Sache zu entnehmen. Es handelt sich lediglich um das Testament desjenigen Professors, in dessen Wohnung am 19. Mai 1487 das Instrument über den Hexenhammer aufgenommen wurde, der als einziger von den als Unterzeichner der beiden Gutachten genannten Professoren bei diesem Akt anwesend war und die Absichten des Institoris unzweifelhaft gefördert hat³¹⁾.

Mit diesem 'allein zur Entkräftung meiner ganzen Argumentation genügenden Nachweis' ist es also nichts. Nicht besser als mit diesem Einwand steht es aber mit den übrigen Argumenten, die Paulus vorbringt.

Das Notariatsinstrument vom 19. Mai 1487³²⁾, das Institoris mit der zweimal gesetzten Überschrift 'Approbatio et subscriptio doctorum almae universitatis Coloniensis in sequentem tractatum' veröffentlichte, enthält³³⁾, wie schon angedeutet wurde, nicht nur eine, sondern zwei von theologischen Professoren der Universität Köln unterzeichnete Erklärungen. Das ist an und für sich schon auffallend, und zwar um so mehr, als die Unterschriften von vier dieser Professoren unter beiden Erklärungen figurieren. Zur Approbation eines Buches genügt doch eine Erklärung. Die zweite Erklärung ist zudem ganz formlos in den Text des Notariatsinstrumentes eingefügt, ohne dass die vorausgehende Erörterung auf sie — wie etwa auf die erste Erklärung — hinwies. Nun habe ich a. a. O. S. 146 ff. im einzelnen ausgeführt, welche Bewandnis es mit dieser doppelten Erklärung hat. Die erste ist eine von vier Professoren unterschriebene, vorsichtig gehaltene Approbation des Malleus selbst, die sich in Bezug auf den dritten, die Prozessführung behandelnden, Teil dieses Buches einer ganz unverbindlichen Wendung bedient³³⁾ und in Bezug auf die durch das

³¹⁾ Lambert de Monte war unter den damaligen kölnen Theologen derjenige, der nach seiner wissenschaftlichen Richtung den Verfassern des Hexenhammers wohl am nächsten stand (vgl. XVII, 147 Anm. 72). Er und der Notar Arnold Kolich waren anscheinend gute Bekannte. Im Pfarrarchiv von St. Andreas in Köln (Rotes Buch fol. 190 ff.) befindet sich ausser dem Testament Lamberts de Monte vom 30. August 1494 eine Anzahl eigenhändiger Beglaubigungen Kolichs zu Urkunden Lamberts aus den Jahren 1486—1494. Lambert besass ein Kanonikat am Andreasstift und hatte dort seine Wohnung. Er dürfte Institoris und den Notar Arnold Kolich überhaupt zusammengebracht haben.

³²⁾ Vgl. den Wortlaut Wd. Zs. XVII, 140 ff.

³³⁾ 'Tertia pars sustinenda et approbanda est . . . in quantum sacris canonibus non repugnat'.

ganze Werk verstreuten, zum grossen Teil einfach blödsinnigen Erzählungen über das Treiben der Hexen sich hinter die Glaubwürdigkeit und den guten Ruf der Verfasser zurückzieht³⁴⁾.

Die zweite aber führt sich als eine von denselben vier Theologen in Gemeinschaft mit vier anderen unterzeichnete Erklärung ein, deren Wortlaut ich hier in deutscher Übersetzung wiederhole³⁵⁾:

1) "Die unterschriebenen Magister der Theologie empfehlen die vom päpstlichen Stuhl den Canones entsprechend deputierten Inquisitoren und ermahnen sie, sich mit Eifer der Fortführung ihres Amtes zu widmen.

2) Dass Hexereien durch Zauberer und Hexen stattfinden können, vermöge göttlicher Zulassung unter Mitwirkung des Teufels, widerspricht nicht dem katholischen Glauben, sondern stimmt mit den Lehren der heil. Schrift überein. Es ist sogar notwendiger Weise den Lehrsätzen der heiligen Doctoren gemäss zuzugeben, dass sie unter gewissen Umständen stattfinden können.

3) Es ist demnach irrthümlich, zu predigen, Hexereien könnten nicht stattfinden; denn diejenigen, die das predigen, hindern, so viel an ihnen liegt, das fromme Werk der Inquisitoren, zum Nachteil der Seelen. Die Geheimnisse aber, welche die Inquisitoren des öftern erfahren, dürfen nicht allen Leuten aufgedeckt werden³⁶⁾.

4) Alle Fürsten und alle Katholiken sollen ermahnt werden, die so frommen Bestrebungen der Inquisitoren zu unterstützen, zur Verteidigung des heiligen katholischen Glaubens".

Diese Erklärung, die sich nicht so sehr als literarisches Gutachten wie als ein Aufruf zum Einschreiten wider die Hexen und als eine rückhaltlose Empfehlung des Geheimprozesses der Inquisitoren gegen sie charakterisiert, enthält also keine direkte Nennung des Hexenhammers. Indem Paulus das S. 875 f. erörtert, glaubt er daraus auf die Echtheit schliessen zu können. Er meint, eine Fälschung sei nicht anzunehmen, da die Zustimmung zu diesen vier kurzen Artikeln viel leichter zu erlangen gewesen sei, als das erste Gutachten über den Malleus selbst, weil man, um jene auszusprechen, den Malleus selbst gar nicht zu lesen brauchte.

³⁴⁾ 'Experimenta in hoc tractatu narrata . . . propter famam tantorum virorum precipuorum etiam inquisitorum creduntur esse vera'.

³⁵⁾ Der ganze Malleus ist neuerdings auch in einer brauchbaren Übersetzung erschienen: Der Hexenhammer, zum ersten Mal ins Deutsche übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt (Berlin 1906), drei Bände.

³⁶⁾ Diese bezeichnende Erklärung (Art. 3, Schlusssatz) hat Paulus, der a. a. O. S. 872 auch eine Übersetzung der vier Artikel druckt, ausgelassen. Sie ist in den alten Drucken des Malleus von den Benutzern aus dem 16. und 17. Jahrhundert wiederholt als besonders wichtig unterstrichen worden.

Das ist aber doch nur, wenn man die Sache ganz von aussen betrachtet, zuzugeben. Wozu wandte sich Institoris überhaupt nach Köln? Er wünschte eine Approbation seines soeben fertiggestellten Werkes, des *Malleus*, d. h. also eine Approbation des in diesem entwickelten, damals noch neuen Sammelbegriffs vom Hexenwesen, dessen früher unerhörte Schändlichkeit schon in den ersten Zeilen des Vorwortes durchaus auf das weibliche Geschlecht und die Teufelsbuhlschaft zugespitzt wurde durch die Sätze: *Vetus oriens (d. i. der Teufel) insolitam quandam hæreticam pravitatem in agro dominico succrescere fecit, hæresim inquam maleficarum, a principaliori, in quo vigere noscitur, sexu denotando. Quæ, dum innumeris machinatur insultibus, hoc tamen in singulis (quod cogitatu terribile, deo nimium abominabile et omnibus Christi fidelibus odibile cernitur) operibus expletur. Ex pacto enim cum inferno et federe cum morte fetidissimæ servituti pro earum pravis explendis spurcitiis se subiiciunt*⁸⁷⁾.

Einer Approbation bedurfte Institoris, wie er selbst im Notariatsinstrument ausführt, weil er und Sprenger bei Theologen (*animarum rectores et verbi dei prædicatores*) und bei Vertretern des weltlichen Arms auf Zweifel an der Existenz von Hexen (in ihrem Sinne) stiessen⁸⁸⁾ und dadurch an der Durchführung ihrer Prozesse gehindert wurden. Um diese Zweifel zu beheben, haben sie zunächst im *Malleus* ihr System allseitig dargelegt, und um diesem *Malleus* das erforderliche Ansehen zu verschaffen, suchte Institoris die Zustimmung der Kölner Uni-

⁸⁷⁾ Diese Sätze sind in den älteren Ausgaben wiederholt mit Randbemerkungen des 16. Jahrhunderts versehen: *Veneficii causa impulsiva foeda spurcities* u. ä.

⁸⁸⁾ Ausser den früher von mir erwähnten Fragen (a. a. O. S. 157) gehörte zu den theologischen Bedenklichkeiten insbesondere die Frage, ob denn Gott die ganze Fülle von Schandtaten, welche eine Hexe beging, zulassen könne. Der *Malleus* behandelt sie lib. I quaest. 12: *Questio quanto utilior ad prædicandum tanto etiam difficilior ad intelligendum existit. Est enim inter argumenta hoc precipuum, non tam laicorum quam et quorundam sapientum, maleficia tam horrenda, ut superius tacta sunt, non permitti a Deo, causas divine permissionis huius ignorantes. Ex qua etiam ignorantia, quia maleficia non supprimuntur per ultionem debitam, iam totam christianitatem depopulare videntur*. — Dieses Kapitel ist eines der wenigen, wo in den Randbemerkungen der Ausgaben des *Malleus* sich gelegentlich einmal eine kritische Anwandlung eines spätern Lesers äussert. *Solt Got solchs zulassen? Solts unser her Got zulassen? Solten auch solche bösen leut sein? Ich glaub es nit*, hat z. B. eine Hand um 1550 fol. 32 eines Exemplars der ersten Ausgabe geschrieben (Hannover, Kestner-Museum Inc. Nr. 199).

versität nach. Der von dieser approbierte Malleus sollte also den Widerstand gegen die strafrechtliche Verfolgung der 'modernen' Hexensekte beseitigen. Wenn acht Professoren dem Inquisitor und Verfasser des Hexenhammers, der von ihnen in dieser Lage eine zur Veröffentlichung im Zusammenhang mit seinem Werk bestimmte Erklärung erbittet, die erwähnten vier Artikel unterzeichnen, so tuen sie das selbstverständlich nicht, ohne dieses Werk gelesen und gebilligt zu haben; denn die Erklärung ist in diesem Falle doch implicite eine unumwundene Anerkennung der Theorien, die der Inquisitor in seinem Werk entwickelt und auf Grund deren er seine, durch eben diese Erklärung aller Welt zur Förderung empfohlenen Prozesse organisiert. Welcher Gelehrte würde dem Autor, ohne sein Buch zu kennen, einen öffentlichen Empfehlungsbrief dieser Art mit auf den Weg geben? Unter dem Titel 'Approbation des Malleus', hat Institoris denn auch die zweite Erklärung so gut wie die erste veröffentlicht. Indem das von ihm veranlasste Notariatsinstrument die zweite Erklärung ohne jede Anknüpfung an die erste anschliesst, diese also einfach durch sie ergänzt, und indem sie mit dieser als 'Approbatio et subscriptio doctorum almae universitatis Coloniensis in sequentem tractatum' zusammengefasst wird, ist sie von Institoris selbst auch ausdrücklich auf den Malleus bezogen, zu einer Approbation des Malleus gestempelt worden⁸⁹). Es wurden grade durch sie die Prozesse gefördert, welche im Geiste des Malleus gegen die 'hæresis maleficarum modernis temporibus vigens' geführt wurden, und in bezug auf welche die erste Erklärung sich ganz hinter die 'heiligen Canones' zurückgezogen hatte.

Dass aber diese zweite Erklärung eine Fälschung ist, dass also dem Institoris nicht nur eine dolose Zusammenstellung zweier echten, aber innerlich nicht zusammengehörigen Dokumente zur Last fällt, von denen er das zweite etwa ohne Hinweis auf den direkten Zusammenhang mit dem Malleus erwirkt hätte, — was an und für sich auch möglich wäre —, ergibt sich aus dem durch Hartzheim (aus dem verlorenen Dekanatsbuch der theologischen Fakultät) überlieferten Protest des Professors Thomas de Scotia, der im Notariatsinstrument als Unterzeichner beider Erklärungen aufgeführt wird. Er behauptet hier im Jahre 1491 ausdrücklich, 'se nunquam huiusmodi instrumento subscrip-

⁸⁹) In diesem Sinne habe ich a. a. O. S. 156 zusammenfassend (nachdem ich den Sachverhalt S. 150 ff. im einzelnen dargelegt hatte) von einem anerkennenden Gutachten über den Malleus gesprochen — „sehr mit Unrecht“, wie Paulus a. a. O. S. 875 censiert.

sisse'. Da kein Grund vorliegt, seine Unterschrift unter dem ersten Gutachten anzuzweifeln, so ist seine Unterschrift unter der zweiten Erklärung gefälscht⁴⁰⁾. Und ebenso lehnte durch einen schriftlichen Protest der Pedell Johann von Vörde die Rolle des Kronzeugen für die Richtigkeit der Unterschriften der zweiten Erklärung ab, die ihm durch die Beglaubigungsformeln des Notariatsinstruments zweimal, und zwar insbesondere für die Unterschriften derjenigen vier Professoren zugeschoben wurde, deren Namen nur unter der zweiten, nicht auch unter der ersten Erklärung standen⁴¹⁾.

Auch die Frage, die Paulus a. a. O. S. 873 stellt: 'Warum ist in den Jahren 1491—1493 keine gerichtliche Klage gegen die Fälscher erhoben worden?' zeigt, dass es ihm nicht gelungen ist, sich in die Situation wirklich hineinzudenken. Zum Vergleich mit der dem Notariatsinstrument vom 19. Mai 1487 einverlebten zweiten Erklärung und ihren angeblichen Unterschriften kann man auf einen Vorgang hinweisen, der in unseren Tagen auf einem andern Gebiete nicht selten ist. Die zweite Erklärung hat, wie ich bereits andeutete, mehr den Charakter eines Aufrufs zur Verfolgung der Hexen als den eines Gutachtens wissenschaftlicher Art. Ähnlich wie hier die Unterschriften mindestens

⁴⁰⁾ Was Paulus S. 874 ausführt (indem er eine von mir S. 165 beibrachte Notiz aus dem Jahre 1510 zum Vergleich heranzieht), um einen Irrtum Hartzheims zu konstatieren und zum Jahre 1491 die Frage: Theologisches Fakultätsgutachten oder nicht? aufzuwerfen, liegt neben der Sache. Thomas de Scotia erklärt lediglich, 'se nunquam subscripsisse'; von der Fakultät ist in seiner Erklärung überhaupt nicht die Rede.

⁴¹⁾ Der Notar erklärt bezüglich der zweiten (von Institoris schriftlich vorgelegten) Erklärung: 'subscripti et suprascripti doctores facultatis theologicæ manibus propriis se subscripserunt, prout ego Arnoldus notarius ex relatione honesti Johannis Vorda, qui mihi hoc retulit, audivi et (ut ex manibus etiam supra - et infrascriptis apparuit) vidi'. Bezüglich der 'suprascripti et infrascripti' konnte der Notar auch selbst eine Erklärung abgeben, indem er die vier Unterschriften unter der ersten Erklärung (suprascripti) mit den gleichnamigen unter der zweiten (infrascripti) verglich. Die Übereinstimmung beider konnte er durch den Augenschein feststellen. Da einer dieser vier Unterzeichner, Thomas de Scotia, seine Unterschrift ausdrücklich bestritten hat, so liegt zu Tage, wie viel auf diese Feststellung des 'vidi' zu geben ist (s. auch Anm. 42). Für die vier Unterschriften derjenigen Professoren, die die erste Erklärung nicht mit unterschrieben haben, bürgte aber allein die 'relatio' des Johann von Vörde (die Deutung bei Paulus a. a. O. S. 872 f. ist irrig), und dieser hat die Bürgschaft abgelehnt, was nach meiner Darlegung a. a. O. S. 155 zweifellos ist und durch die Einwände von Paulus (S. 874) gegen die Form der Hartzheimischen Notiz nicht berührt wird.

von fünf unter den acht Unterzeichnern gefälscht worden sind⁴⁵⁾, werden heute bei politischen Wahlbewegungen nicht selten Aufrufe mit Unterschriften veröffentlicht, die gar nicht geleistet worden sind. Es handelt sich da stets um Unterschriften von Männern, die der betreffenden Partei im allgemeinen nahestehen, die jedoch, wie man vorher weiss oder voraussetzt, den Wortlaut des besondern Aufrufs dennoch nicht unterzeichnen würden. Ein Protest aber erfolgt nur dann, wenn die Gelegenheit einmal schwere Verwicklungen nach sich zieht; die aktiv und passiv Beteiligten stehen einander zu nahe, um sich Schwierigkeiten zu machen, wenn es vermieden werden kann. Von einer gerichtlichen Klage vollends, wie sie Paulus vermisst, ist fast nie die Rede.

Nach dem Jahre 1487 entwickelten sich die Dinge auf dem Gebiete des Hexenwahns so, dass es nicht wundernehmen würde, wenn gar kein Einspruch gegen die 'Approbation' erfolgt wäre. Der Malleus hatte einen ungewöhnlichen, in diesem Umfang wohl von den Autoren selbst nicht erwarteten Erfolg. Während bisher überhaupt nur wenige, den neuen Hexenwahn behandelnde Schriften mit Hilfe der jungen Kunst des Buchdrucks verbreitet worden waren und keine einzige eine zweite Ausgabe erlebt hatte, erlebte der Malleus von 1487—1500 schnell hintereinander acht Ausgaben. Ein literarischer Widerspruch wurde nicht laut⁴⁶⁾, die öffentliche Meinung im Kreise der lateinisch

⁴⁵⁾ Über die zweifelhafte Rolle, welche Lambert de Monte bei dem ganzen Vorgang gespielt hat, lassen sich mancherlei Vermutungen aufstellen. Falsch sind nach den Erklärungen des Thomas de Scotia und Johann v. Vörde sicher die Unterschriften von Thomas de Scotia und denjenigen vier Professoren, deren Namen nur unter der zweiten Erklärung stehen. Von diesen unterschreibt Ulrich Kridwis fälschlich als 'sacre theologie professor novissimus', was er, der schon 1476 Decan der theologischen Facultät gewesen, nicht war. Jüngster Professor der Theologie war damals (seit 1486) Andreas von Ochsenfurt, der denn auch als 'sacre theologie professor novissimus' das erste Gutachten richtig unterzeichnet, während seine Unterschrift unter der zweiten Erklärung den Zusatz nicht aufweist (vgl. a. a. O. Anm. 62 mit Anm. 76. Dass dieser augenfällige Fehler auch in der einzigen Kölner Ausgabe des Malleus (vom J. 1494) nicht verbessert ist, deutet darauf hin, dass die Kölner Professoren von dieser Ausgabe vor ihrer Veröffentlichung nichts erfahren haben). — Ich halte die Unterschriften der zweiten Erklärung sämtlich für gefälscht. Die ganze Tendenz dieser Erklärung, die Empfehlung der Inquisitoren bei Fürsten und Völkern, die Ermunterung der Inquisitoren und die spezielle Gutheissung ihres Geheimverfahrens gehören ebensowenig in den Bereich akademischer Meinungsäusserung wie die apodiktische, von der vorstigen ersten Erklärung scharf abweichende Fassung.

⁴⁶⁾ Vgl. I, 508 ff.

lesenden Gebildeten des ausgehenden Mittelalters, der geistlichen und der weltlichen Autoritäten, war also für die Theorien des Malleus zugänglich. Der Hexenhammer mit seiner abstrusen Systematik, mit seinem Wust von blödestem Aberwitz und seiner erbarmungslosen Feindschaft gegen das weibliche Geschlecht fand die Zustimmung der gebildeten Welt jener Tage — man wird sich damit abfinden müssen, auch diese Tatsache als ein Schlussergebnis mittelalterlicher Geistes- und Gemütsbildung hinzunehmen. Verfasser des erfolgreichen Buches aber waren zwei päpstliche Inquisitoren, von denen der eine, Jacob Sprenger, der im Publikum für den eigentlichen Autor gehalten wurde, selbst dem Collegium der Kölner theologischen Fakultät als angesehenes Mitglied angehörte. Einen öffentlichen Skandal unter solchen Umständen hätten die Professoren, deren Unterschriften fälschlich in Anspruch genommen worden waren, wohl nur dann herbeiführen mögen, wenn sie an dieser Sache besonders interessiert, oder wenn sie besonders aufgeklärte Menschen gewesen wären. Das anzunehmen, liegt jedoch, wie ich in dieser Zeitschrift XVII, 166 bereits dargelegt habe, kein Grund vor. Die Kölner Theologen jener Tage standen in den Fragen des Hexenwahns auf dem Niveau ihrer Zeit, trugen jedoch im Jahr 1487 ihrer Mehrheit nach Bedenken, vor der Öffentlichkeit im voraus die Verantwortung für die äussersten, im Malleus maleficarum gezogenen Konsequenzen dieses Wahns zu übernehmen. Gegen päpstliche Inquisitoren mit ihren ausgedehnten Kompetenzen vorzugehen, war zudem immer bedenklich; sie hatten eine durch lange Tradition entwickelte unheimliche Geschicklichkeit, lästige Angriffe auf ihre Person als Störungen ihres Berufs, somit als Förderung der ketzerischen Bosheit zu interpretieren und vor ihr eigenes richterliches Forum zu ziehen. Gegenüber dem literarischen Erfolg des neuen Werkes ist es schon bemerkenswert, dass in das Dekanatsbuch der theologischen Fakultät die beiden stillen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Proteste des Thomas de Scotia und des Johann von Vörde eingetragen wurden, als die neuen Auflagen des Malleus im Jahre 1491 angingen, die Kölner Approbation stärker zu verbreiten, dass dieselbe Fakultät im Jahre 1495 ihre Missbilligung des passiven Verhaltens ihres Kollegen Sprenger gegenüber dem Vorgehen des Institoris deutlich zu erkennen gab⁴⁴⁾, und dass sie im Jahre 1510 offiziell den Malleus von sich als Corporation abzuschütteln versuchte, damals allerdings zu spät, um volle Klarheit schaffen zu können.

⁴⁴⁾ Vgl. oben S. 392 Anm. 26.

Wenn Paulus schliesslich (S. 876) meint, ein Grund zur Fälschung habe für Institoris deshalb nicht vorgelegen, weil ihm eine 'Empfehlung von Seiten einiger Theologen' viel weniger bedeuten musste, als die Empfehlung durch Papst und Kaiser, die er bereits in Händen hatte, so ist auch das schief. Die Empfehlungsbriefe von Papst und Kaiser, die Institoris und Sprenger besaßen, nahmen nicht auf den Malleus bezug; sie waren beide schon vor der Abfassung des Malleus ausgefertigt worden. Weil trotz dieser Empfehlungen die Procedur der beiden Inquisitoren auf Widerstand stiess, weil die beiden zwar 48 Frauen auf den Scheiterhaufen bringen, jedoch den immer wieder, und zwar im Kreise der Geistlichkeit⁴⁵⁾, auftauchenden und auf der Kanzel erörterten Zweifel an der Existenz so schändlicher Hexen, wie sie sie ermittelten, nicht ausmerzen konnten, schrieben sie — wie noch einmal wiederholt sei — ihr Buch, das den Begriff Hexe, so wie sie ihn praktisch als Richter konstatierten, theoretisch, 'wissenschaftlich' gegenüber der 'ignorantia huiusmodi praedicatorum', gegenüber den 'rectores animarum discoli et praedicatores sacrarum litterarum ignari' als zutreffend erwies. Durch die Approbation dieses Buches von Seiten der Kölner Universität, der anerkannten obersten Censurbehörde der Epoche, wollte Institoris fortan jedem Zweifel begegnen. Da er die Approbation der Universität nicht erlangen konnte, hat er zusammen mit dem Notar Arnold Kolich einen Umweg eingeschlagen, auf dem in der allen Verdacht ausschliessenden Form eines Notariatsinstruments durch zweideutige Überschrift, durch Verschleierung und Fälschung dennoch sein Zweck — die Autorität der Kölner Hochschule für sein Werk in Anspruch zu nehmen — erreicht werden konnte und tatsächlich erreicht worden ist. Nicht in Köln, in dessen zahlreichen Offizinen für Institoris wie für seinen dort ansässigen Kollegen Sprenger Gelegenheit genug war, das Notariatsinstrument der Öffentlichkeit zu übergeben, sondern vorsichtiger Weise in Mainz, in der Offizin von Peter Schöffler, liess Institoris das Instrument drucken⁴⁶⁾. Die Originaldrucke zeigen,

⁴⁵⁾ 'Animarum rectores et verbi Dei predicatorum publice in eorum sermonibus ad populum asserere et affirmare non verebantur, maleficas non esse, . . . ex quibus incautis sermonibus nonnunquam seculari brachio ad puniendum huiusmodi maleficas amputabatur facultas, et hoc in maximum augmentum maleficarum et confortationem illius heresis' (vgl. W. Z. XVII, 141).

⁴⁶⁾ Schon der Catalogue of the Library Kloss (1835) S. 192 (Nr. 2676) weist den Druck des Instruments richtig dieser Offizin zu (irrig auch den der ersten Ausgabe des Malleus). Herr Stadtbibliothekar Dr. Zaretsky in

welchen Wert er gerade auf die Namen und die Erklärungen der Professoren gelegt hat. Er schätzte sie höher ein, als Paulus. Durch Fettdruck und Sperrdruck wies er auf sie als den entscheidenden Abschnitt der ganzen Veröffentlichung hin. Zwei grosse Seiten sind damit gefüllt, und neben den zwölf Namen springen dem Leser insbesondere die acht präzisen, hier gesperrt gedruckten Zustimmungsaussagen unter der zweiten Erklärung in die Augen. In dieser Form ist dann das von Paulus jetzt bescheiden als 'Empfehlung von Seiten einiger Theologen' gewertete Dokument als 'Approbatio et subscriptio doctorum almae universitatis Coloniensis' einem Teil der ersten in Strassburg gedruckten Auflage des Malleus noch beigegeben worden⁴⁷⁾, so wie es dem Zusatz 'in sequentem tractatum' gemäss Institoris von vornherein beabsichtigte. Diese markanten Äusserlichkeiten sind zwar in den späteren, ohne Einwirkung der Verfasser erfolgten, Drucken nicht mehr beibehalten worden, die Kölner Approbation aber gehörte fortan neben der Hexenbulle Papst Innocenz' VIII. zu den regelmässigen, das Werk einleitenden Beigaben. Die Geschicklichkeit des Fälschers Institoris erzielte einen vollen Erfolg. Der Zweifel an der Existenz der neuen, ebenso verabscheuenswürdigen wie gefahrdrohenden Hexensekte wurde seit der Veröffentlichung des Malleus mit seiner wahrerfüllten Pseudo-Wissenschaft und seiner Kölner 'Approbation' in der Tat kleinlaut. Der Ausbreitung der Massenverfolgung nach allen Seiten stand kein Hindernis mehr im Wege, seit das Phantasieprodukt von jenem grauenhaft verbrecherischen weiblichen Verband allgemein recipiert wurde, wozu der aus scholastisch-inquisitorischem Formalismus und rettungslosem Aberwitz gemischte Vorstellungskreis der Verfasser des Malleus die Objekte traditionellen Zaubers endgültig, 'wissenschaftlich', zusammen-

Köln hat auf meinen Wunsch diese Frage noch einmal geprüft. Der Druck ist zweifellos mit Type 6 und 7 (nach der Zählung von Proctor) dieser Offizin ausgeführt (Hain 8844, sowie die Glosse von Hain * 9623 ist mit der gleichen Type gedruckt).

⁴⁷⁾ Über die Art, wie das geschehen ist, kann man natürlich nur Vermutungen aussprechen. Exemplare der ersten Auflage des Malleus ohne die Approbation sind häufiger erhalten, als solche mit ihr (vgl. XVII, 125; dieser Liste füge ich nachträglich noch je ein Exemplar ohne Approbation in der Stadtbibliothek (Inc. 214) und im Kestner-Museum (Inc. 199) zu Hannover und in meinem Besitz hinzu). Im Kestner-Museum zu Hannover (Inc. 154) befindet sich auch ein Exemplar des ersten Druckes des Approbation allein, ohne den Malleus. Doch scheint es aus seiner früheren Verbindung mit einem Exemplar dieses Werkes gelöst zu sein.

geschweisst hatte⁴⁸⁾. Nebensächlich war dabei die Frage, ob einzelne der Beschuldigten sich insgeheim wirklich mit magischen Künsten, mit Wachsbildern, Kröten und anderen starken Mitteln, versuchten. Der Leumund, in dem sie bei ihren sie denunzierenden Nachbarn standen, genügte, um sie in die Hand des Richters zu bringen, dessen überlegene Dämonologie mit Hilfe der peinlichen Frage und in Anlehnung an die praktischen Anweisungen des Malleus im Stande war, ihnen in jedem Falle den ganzen Komplex jener verbrecherischen Handlungen nachzuweisen, ohne die nach den jüngsten Ergebnissen theologischer Wissenschaft eine Hexe den zum Zaubern notwendigen Einfluss auf den Teufel gar nicht auszuüben im Stande war. Je mehr die Richter nach den Mitgliedern des weiblichen Geheimbundes mit seiner reichen Indizienfülle spürten und je nachdrücklicher sie folterten, zu um so drohenderer Zahl wuchs ihnen von selbst das Heer der Hexen unter den Händen. Überrascht, aber im eignen Gewissen durch das Gewicht der theologischen Argumentation und die sich häufende Masse gerichtlicher Geständnisse — ebensovieler 'tatsächlichen Feststellungen' — beruhigt, erkannte das Zeitalter, dessen Autoritäten in Kirche und Staat durch die Lehren vom Bösen und vom Teufel auf allen Gebieten hart ins Gedränge kamen, nicht nur, wie eng doch Satan mit seinen Netzen und Fallstricken die Menschheit umgarnte, sondern auch, wie viele verruchte Helferinnen sich ihm zur Mitwirkung bei seinen dunkeln Plänen verschrieben. Wenigstens von ihnen, seinen schamlosen und heuchlerischen, nur auf das Verderben ihrer Mitmenschen bedachten Buhlerinnen die christliche Welt zu befreien — das erschien als eine Aufgabe, des besondern Eifers der Obrigkeiten würdig, denen, wie das Vorwort des Malleus maleficarum mahnend ausklang, 'iudicium durissimum imminet, eo quod in vindictam malorum, laudem vero bonorum constituti cernuntur a Deo'.

⁴⁸⁾ Über die Wirkung des Malleus vgl. I, 498 ff.



R e c e n s i o n e n .

Das moselländische Volk in seinen Weistümern von Lic. theol. Bruno Markgraf (Geschichtl. Untersuchungen herausgg. von Karl Lamprecht Bd. IV) Gotha, Perthes, 1907. 8°. XVI. 538. —
Angezeigt von Archivrat Dr. P. Richter in Koblenz.

Eine schöne Aufgabe, ein vielversprechender Titel! Man erwartet etwa eine Darstellung: Geist des moselländischen Weistumrechtes. Denn dem Rechts- und Wirtschaftsleben des Volkes verdanken die Weistümer ihren Ursprung. Aber der Verfasser will noch mehr als schon der Titel verheißt: eine „Geschichte der idealen Kultur“, „das einstige Volksleben, die Regungen und Wirkungen der Volksseele“ zu erfassen und darzustellen, das ist eigentlich seine Aufgabe. Er weiss freilich, dass hierfür die Weistümer minder ergiebig sind als für die Erforschung der realen Kultur, immer wieder drängt sich ihm diese Erkenntnis auf, und darum zieht er auch andere Quellen und Hilfsmittel für seine Zwecke heran. Nur schade, es sind unzulängliche Mittel, mit denen er arbeitet. Bei der Beschränkung auf jene engere Aufgabe hätte er vielleicht ein gutes, unsere Kenntnis vom moselländischen Volk wesentlich förderndes Buch geschrieben; nun hat er weder die zahlreichen, darüber hinausreichenden Probleme erschöpft, noch ist er jener bescheideneren Aufgabe mit der nötigen Vertiefung und dem Ernst, den keine Mühe bleicht, gerecht geworden.

Das Markgraf'sche Buch hat ein Vorbild in dem 1904 erschienenen Buch von Arens, das Tiroler Volk in seinen Weistümern (Geschichtl. Unters. von Lamprecht 3. Heft), zu dem es — bewusster Weise — eine völlige Parallelarbeit darstellt, in der Gesamtanlage, wie in den einzelnen leitenden Gesichtspunkten. In 10 Abschnitten, nach einem möglichst abstrakten System, wird die Volksseele in ihre Bestandteile aufgelöst: äussere Bedingungen des Volkslebens im Mosellande; innere Anlage des moselländischen Volkstums (die Kräfte des Verstandes, die Kräfte des Gemütes); Stellung zur Natur; innere Grundlage des sozialen Lebens (die Familie, die Gefühle weiterer Zusammengehörigkeit, standesbildende Fermente und ständische Gefühle); das sittliche Leben (das Individuum, Selbstbeherrschung, die Sympathiegefühle, die Tugenden der sozialen Zuverlässigkeit, die Ehre, Allgemeines); das Recht und die speziellen Rechtsgebiete: das Privatrecht, Dinghaltung und Gerichtsverfahren, das Strafrecht; endlich eine Schlussbetrachtung. Schon diese allgemeinen Überschriften lassen den Reichtum des Inhaltes und die umfassende Absicht des Verfassers erkennen. Aber das verständnisvollere und besonnene Urteil des Arens'schen Musterbuches hat M. sich leider nicht zum Vorbild genommen. Mit der Aufgeklärtheit eines hellen Kopfes, den Anschauungen des gebildeten Grossstädtlers, dem Bewusstsein der modernen Kultur, in der wir es so herrlich weit gebracht, tritt er an seine Aufgabe heran; das Vorurteil, dass das zu erforschende Objekt, die Seele des moselländischen Volkes, etwas ganz minderwertiges sei, ist bei solchem Standpunkt natürlich. Der Standpunkt aber ist falsch: hier mehr als irgendwo sonst muss man von dem Forscher ein völliges Sich-Versenken, ein inneres Erfassen, ein liebevolles Sich-Beggnen im Verhältnis zu seinem Forschungsobjekt er-

warten. Kann er schon nicht Geist vom Geiste sein, von dem er zeugen will, so wird er um so mehr diesen Mangel innerer, praktischer Erfahrung durch ein tief dringendes Quellenstudium zu ersetzen bemüht sein müssen. Aber „auf die Gesichtspunkte“ kam es dem Verf. in erster Linie an, und „erschöpfende Vollständigkeit bei der Heranziehung der Literatur“ lag ihm fern. Der doppelte Mangel macht sich denn auch auf Schritt und Tritt fühlbar, und so ist leider zu sagen, dass der Verf. seiner Aufgabe nicht gerecht geworden ist, nicht gerecht hat werden können.

Lamprechts „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“, das die materielle Kultur des Mosellandes darstellt, war für M. mit ein Grund für die Wahl seines Arbeitsgebietes, zugleich „eine grosse, ja unerlässliche Erleichterung“, eine richtige „Grundlage“. Jeder Kenner und Benutzer wird dem Lamprecht'schen Buch, in dem ein ungeheures Material herangezogen und verarbeitet worden ist, ehrliche Bewunderung entgegenbringen; aber er weiss auch, dass grosse Vorsicht und gewissenhafte Nachprüfung gegenüber den zahllosen Einzelfragen geboten ist, ganz abgesehen von der Anfechtbarkeit gewisser Grundanschauungen über die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens. Von alledem weiss M. nichts; L's Buch ist für ihn der unbedingt anerkannte, nie versagende Führer. Und doch hätte es so nahe gelegen, bei dieser das moselländische Volksleben in toto umfassenden Arbeit die Resultate des älteren Buches wenigstens hier und da kritisch zu betrachten; statt dessen begegnen nur Excerpte und Wiederholungen der bekannten Forschungsergebnisse Lamprechts. Das Markgraf'sche Buch hätte einen erheblich geringeren Umfang gehabt, wenn sein Verf. sich hierin etwas mehr Beschränkung auferlegt hätte.

An einigen Beispielen mag die Arbeitsweise und der subjektive Standpunkt des Verf.'s erläutert werden. Gleich der erste Abschnitt „äussere Bedingungen des Volkslebens“ führt uns ganz in Lamprechts „Wirtschaftsleben“ ein, nicht nur bei den Artikeln „Unfreiheit“, „Grundherrschaft“, „Vogtei“ etc., sondern auch bei der „Vorgeschichte des Landes“ S. 10 ff.: das Gebirgsland des Hunsrücks fast menschenleer und unkultiviert, bis „wahrscheinlich“ die durch die Normannen- und Ungarnzüge vertriebenen Bewohner benachbarter Landstriche zu seiner Kultivierung beigetragen haben. Diese „Wahrscheinlichkeit“ ist, soviel ich sehe, eine Zutat des Verf.'s zu den Lamprecht'schen Aufstellungen (I 97 ff.), die ihrerseits nicht ausreichend fundiert, übrigens mit einiger Vorsicht (S. 99 Anm. 3) und doch auch schon vor 22 Jahren gemacht worden sind. Von den zahlreichen vorgeschichtlichen Ringwällen auf den höchsten Kuppen der Hunsrückzüge, von den Funden römischer Kultur tief im Gebirge, von der Rücksichtnahme auf die neuere Ortsnamenforschung — Dinge, die mehr oder weniger durch wissenschaftliche Arbeiten der letzten Jahrzehnte in den Vordergrund getreten sind — davon hören wir nichts bei M. Und doch wird bei ihrer Beachtung jene ältere Lehre mindestens eine wesentliche Einschränkung erfahren müssen. Ist so schon in dem vorbereitenden Abschnitt das Bild unrichtig entworfen, so wiederholt sich das in dem ganzen Buch. Die „Kräfte des Verstandes“ geben Veranlassung, von Schul- und Bildungswesen und den Vertretern gelehrter Berufe auf dem Lande zu sprechen (S. 49—57), wofür die Weistümer fast

gar kein Material bieten; einige brauchbare, wenn auch gewiss nicht erschöpfende Bücher für einige Gebietsteile treten an deren Stelle, und es kann sein, dass das danach von M. gezeichnete wenig günstige Bild zwar unvollständig, aber doch nicht geradezu falsch ist. Ein zuverlässig begründetes Urteil ist damit aber nicht gewonnen. Es wäre z. B. für die Verbreitung der Schulbildung auf dem Lande gewiss wichtig, die Fähigkeit der Schöffen und sonstigen Gemeindevertreter festzustellen, ob sie ihren Namen schreiben können oder nicht. Der Gerichtschreiber, der auch auf dem Lande nicht gefehlt hat, dürfte neben Lehrer, Arzt und Geistlichem nicht vergessen werden. — Vom Militärwesen ist in demselben Abschnitt die Rede beim „Operieren mit Gedanken in die Breite und in die Tiefe“ in dem Sinne, dass es ebenso wie Wirtschaftsleben und Gerichtswesen zur Verengerung des geistigen Gesichts- und Interessenkreises beigetragen habe (S. 85—95). Mit allgemeinen Betrachtungen und etlichen Zusammenstellungen aus den Weistümern glaubt der Verf. das erwiesen zu haben: „man sieht, dass von militärischem Sinn nicht die Rede sein kann“. Ein weniger schroffes Urteil würde schon aus dem hier vom Verf. gebotenen Material bei genauerem, vorurteilsfreiem Zusehen zu gewinnen gewesen sein, um so eher, wenn er das Material nach seinem eigenen Buche gewissenhafter vervollständigt hätte (S. 241 Anm. 6; 253 Anm. 9). Es wäre zu beachten gewesen, dass noch lange im 16. Jahrh. gewisse Hochwaldbezirke als „Heerschauen“ bezeichnet werden, im Mittelalter aber gewiss mit diesem Namen ein entsprechender Inhalt verbunden gewesen sein wird. Es wäre vor allem auch hinzuweisen gewesen auf jene rühmliche und erfolgreiche Kriegsaktion wider die Armagnaken im Jahre 1444, als das Bauernvolk des Erzstifts sich versammelt und „an die Welschen will“, sich nicht zurückhalten lässt von den besorgten Amtleuten und unter der Führung des Amtmanns von Veldenz, der ein Bauermann und reisig war, jene in die Mosel wirft (zu vgl. Hansen, Westfalen und Rheinland in den Publ. aus d. preuss. Staatsarchiven XXXIV Bd I nr. 128 Anm. 1). Ist es unberechtigt, solche Kenntnisse von dem Verfasser zu verlangen? Sicherlich, wenn er sich begnügt hätte, mit beschränktem Material bescheidene Resultate zu erzielen; da er aber in allen Teilen seines Buches mit unbeirrbarer Sicherheit Verallgemeinerungen aufstellt und Schlussfolgerungen zieht, für welche die Voraussetzungen fehlen, so muss mit aller Schärfe auf diese mangelhafte Fundamentierung des stattlichen Oberbaus hingewiesen werden. Sie findet sich fast überall, sobald der Verf. den Boden der Weistümer verlässt und neben einigen literarischen Hauptführern sich auf mehr oder weniger zufällige Lesefrüchte und sonstige Nachweise stützt. Die so erhaltenen Ergebnisse sind notwendig falsch oder schief oder wenigstens verdächtig. Auch das in den Weistümern dargebotene Material ist er oft genug nicht im Stande, richtig einzureihen und zu beurteilen. Wir werden mit ihm der festen Überzeugung sein, dass Bauernschlauheit, für welche er sich fast nicht erinnern, deutliche Beispiele angetroffen zu haben, nicht gefehlt hat, und wir hätten ihm den Versuch seiner Beweisführung gerne geschenkt, die allen Ernstes aus der Formel „ohne Argelist“ und ähnlichen Wendungen hergeholt wird! (S. 101). Bei der Fähigkeit, historische Erinnerungen festzuhalten, hätte betont werden müssen, dass jedes Weistum ein Niederschlag geschichtlicher Erinnerungen

ist, und aus der richtigen Erkenntnis, dass historische Erinnerungen sonstiger Art zur Begründung von Gerechtsamen herbeigezogen werden, hätten die selbstverständlichen Folgen bei der Beurteilung gezogen werden müssen. Dass das beobachtete Erscheinen älterer Kriminalgeschichten in den Weistümern durch das Interesse der Gerichtsherren, durch die Strittigkeit gerichtsherrlicher Rechte unmittelbar veranlasst werden musste, wird nicht bedacht, und so ist die abschliessende Folgerung: „zugleich belehren sie über den engen geistigen Interessenkreis und über den moralisch-geistigen Tiefstand etc.“ durch keines der angeführten Beispiele begründet (S. 110). Dann ist zwei Seiten lang von der bauerlichen Sprache der Weistümer, ihrer teilweisen Wandlung und Entartung die Rede, so dass der Leser den Bauer in neuer Verkommenheit sehen muss. Der Gedanke, dass hier gerade die Bildung und Gelehrsamkeit des juristischen Schreibers oder Beamten in betrüblicher Weise sich ausspricht, wird erst hinterher und so im Vorübergehen angedeutet, während er den leitenden Gesichtspunkt hätte abgeben müssen (S. 113). Usw. usw. Wohin man dem Verf. folgt, regt sich der Widerspruch¹⁾. Auch sind Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Teilen des Buches nicht selten zu beklagen — eine Folge der raschen Arbeitsweise und mangelnden Durchdringung und Aneignung des Stoffes.

Eine grössere Vertiefung hätte den Verfasser ganz von selbst auch auf allgemeinere, völlig vernachlässigte geschichtliche Gesichtspunkte führen müssen: die örtlichen Unterschiede zwischen freier und unfreier Bevölkerung, geistlicher und weltlicher Landes- und Grundherrlichkeit, vielleicht auch katholischen und evangelischen Religionsbekenntnisses, und auf die zeitlichen Unterschiede, die namentlich durch das Aufkommen des römischen Rechtes und die stärkere Betonung der herrschaftlichen Rechte charakterisiert werden — Gesichtspunkte, die jetzt neben den psychologischen Kategorien gar nicht zur Geltung kommen und wiederum ein wesentlich verändertes Bild des mosselländischen Volkes ergeben hätten.

Nach all dem Negativen dieser Anzeige muss aber andererseits anerkannt werden, dass in dem stattlichen Bande viele Zusammenstellungen tatsächlicher Art auf Grund der Weistümer sich finden, für die man dem Verf. dankbar sein und auf die man sich gegebenen Falls — mit der nötigen Vorsicht! — berufen kann. Es ist auch anzuerkennen, dass Fleiss und Arbeitskraft, rasche Kombination, eine beredte Sprache den Verf. auszeichnen²⁾, und wenn „er für die Arbeit leider nur die spärlich zugemessenen Mussestunden zur Verfügung hatte“, die „ein arbeitsreiches Amt in der Grossstadt“ ihm übrig liess, so bedauert der Rezensent umsomehr, kein günstigeres Urteil über das Werk im Ganzen aussprechen zu können.

¹⁾ Eine stattliche Reihe anderer Irrtümer und Verkehrtheiten weist v. Loesch dem M'schen Buche in der Viert.-Jahrschr. f. Social- und Wirtsch.-Gesch. VI 145 ff. nach.

²⁾ Soweit nicht etwa auch diese Vorzüge dem Arens'schen Musterbuche auf Rechnung zu setzen sind. Denn inzwischen hat Fritz Rörig dem M'schen Buche eine denn doch zu weit gehende auch stilistische Abhängigkeit von jenem in sehr scharfer Kritik nachgewiesen (Histor. Viert.-Jahrschr. VI Jg. 1908, 1. Heft 104 ff.).

van Gulik, Wilh., Johannes Gropper (1508—1559). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. Mit Benutzung ungedruckter Quellen. Freiburg i. Br., Herder, 1906. 8^o. 16 und 278 S. S. — Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgg. von Ludw. Pastor. V. Bd., 1. und 2. Heft. — Angezeigt von Stadtarchivar Dr. Herm. Keussen in Köln.

Der Verfasser des vorstehenden Buches ist im vergangenen Jahre gestorben, so dass der Rezensent sich in der peinlichen Lage befindet, die Leistung eines Toten, der sich nicht mehr verteidigen kann, erheblich bemängeln zu müssen. Doch treffen die Vorwürfe, die er erheben muss, in etwa auch diejenigen, die den Theologen — denn als Historiker darf man den Verf. nicht ansprechen — zu einer historischen Arbeit, zu der er nicht befähigt war, angeregt, und die dem fertigen Buche zur Drucklegung verholfen haben. Schon Ad. Hasenclever hat in der Historischen Zeitschrift (98, 382 ff.) mit guten Gründen diese Biographie Groppers eher einen Rückschritt als einen Fortschritt nennen zu müssen geglaubt. Auch A. Postina spendet im Historischen Jahrbuch (28, 182—184) ein erheblich eingeschränktes Lob. Schliesslich hat Steph. Ehses, der im übrigen das Buch eine tüchtige Biographie nennt (Römische Quartalschrift XX, 175 ff.), festgestellt, dass des Verf. Ausführungen, soweit sie das Tridentiner Konzil betreffen, durch die Original-Akten eine umfassende Ergänzung und Berichtigung erfahren werden; E. selbst hat dies in einem interessanten Punkte (Johann Groppers Rechtfertigungslehre auf dem Konzil von Trient: a. a. O.) im einzelnen nachgewiesen.

Eine Monographie über den Scholastikus Johann Gropper, dessen Einfluss in den stürmischsten Zeiten der rheinischen Kirchengeschichte unzweifelhaft am meisten dazu beigetragen hat, das Kölner Erzbistum beim Katholizismus zu erhalten, wäre von der Forschung mit Freude zu begrüßen gewesen, da Briegers beachtenswerte Ausführungen in Ersch und Grubers Enzyklopädie I 92, 219 ff. veraltet sind und Liessems Absicht einer Lebensbeschreibung in den Anfängen stecken geblieben ist. Aber leider erfüllt die vorliegende Schrift, obwohl der Verf. ihr lange Jahre gewidmet hat, in keiner Weise die berechtigten Ansprüche der Kritik. Weder Inhalt noch Form befriedigen; historische Methode und vor allem Akribie sind ihm zu wenig vertraut. Freilich hat er mit grossem Fleisse reiches neues Material beigebracht, aber ohne den Stoff zu erschöpfen, wie Ehses, Hasenclever und Redlich nachweisen. Die Aufzählung der gedruckten und ungedruckten Quellen füllt über 5 Seiten; ich vermisse nur Lossens Köln. Krieg, Band I; gelegentlich (S. 15 Anm. 4) wird die ältere Schrift von Gess über Cochlaeus angeführt statt der 1897 erschienenen Monographie von Spahn.

Man sieht deutlich, mit welcher Liebe v. G. den Spuren seines Helden nachgegangen ist. Nur ist er allzusehr in den Fehler verfallen, dem so leicht ein Biograph unterliegt; er ist durchaus Panegyriker. Mit über-grossem Eifer sucht er den streng katholischen Standpunkt Groppers auch

für seine jüngeren Jahre zu verfechten, während dieser sich erst in den 1540er Jahren, mit Entschiedenheit erst seit 1543, zum energischen Vorkämpfer der alten Kirche entwickelte. So existiert denn das psychologische Problem, das uns Groppers geistige Entwicklung aufgibt, für den Verf. gar nicht; dieser Mangel ist einer der schlimmsten Fehler seines Buches. Sein unrichtiger Standpunkt wird schon dadurch widerlegt, dass Groppers Enchiridion v. J. 1538 auf den Index librorum prohibitorum gesetzt wurde, da es vielfach den protestantischen Anschauungen weit entgegen kam; ebenso wurde Groppers Rechtfertigungslehre vom Trienter Konzil völlig verworfen. Es ist dazu ein ganz unkritisches Verfahren, für Groppers Gesinnung in den 1530er Jahren eine Äusserung aus dem J. 1552 anzuführen (so S. 55 Anm. 7). Es möge freilich auch hier darauf hingewiesen werden, dass Gr. noch 1552 trotz seiner damals schroff hervortretenden katholischen Gesinnung die Hoffnung auf eine Einigung mit den Protestanten nicht aufgegeben hatte; mit Rücksicht darauf wollte er die Drucklegung seiner eigenen scharfen Predigt verhindern (vgl. S. 151).

Die Anordnung des Stoffes erscheint ganz ungeschickt. Die beiden Kapitel IV und V, in welchen Soester Ereignisse weitläufig erörtert werden, hätten als Exkurs an den Schluss gestellt werden sollen. Sie unterbrechen den Gang der Erzählung in unliebsamer Weise, der Darstellung zeitlich weit vorgehend. Rotherts Kirchengeschichte Soests, welche die Vorgänge in Soest weit anders und richtiger darstellt, wird dem Verf., dessen Vorwort vom Nov. 1905 datiert, noch nicht zu Händen gekommen sein. Im übrigen ist es ungehörig, von der „reformatorischen“ Bewegung Westfalens unter Anwendung von Anführungszeichen zu sprechen. Das V. Kapitel (Daniel von Soest) ist ein verunglückter Versuch, die Jostes'sche Hypothese von Groppers Autorschaft ohne neue Gründe wieder aufzufrischen. Abgesehen von dem äusserlichen Umstande, dass der Gebrauch des niederdeutschen Patois — der Verf. schreibt Patua! — für unseren Gelehrten sehr auffällig erscheint, ist es gerade auf Grund des von v. G. beigebrachten neuen Materials für Groppers inneren Entwicklungsgang ganz ausgeschlossen, dass er in den 30er Jahren, wo ihn die irenische, vermittelnde Richtung kennzeichnet, wo er noch i. J. 1539 sich zu Bucer gut gestellt hatte, die bitterbösen Satiren des Daniel von Soest geschrieben haben kann, wie ihm überhaupt die Satire ferngelegen hat. Ich möchte mich Eubel (Geschichte der Kölner Minoriten-Ordensprovinz S. 332) anschliessen, der auf Grund der Feststellung, dass Gerwin Haverland, der Guardian des Soester Grauen Klosters, 1558 noch lebte, diesen nach Hartzheims Vorgang für den Verfasser hält. Bisher hatte man geglaubt, dass Haverland 1535 nicht mehr am Leben gewesen sei, womit selbstredend seine Autorschaft für die Satire nicht mehr in Frage kommen konnte.

Die Ausführungen des Verf. über das Geburtsjahr Groppers sind durchaus nicht so unanfechtbar, wie er glaubt und auf dem Titel des Buches zum Ausdruck bringt. Es steht zwar nach den Untersuchungen von Schwarz fest, dass Gropper selbst Ende Januar 1556 brieflich sich dahin geäussert hat, er werde am nächsten Mathiastage (24. Febr.) das 53. Lebensjahr vollenden. Aber dem gegenüber steht ebenso fest, dass Gr. am 27. Juni 1516 an der Universität Köln immatrikuliert wurde; der Verf. drückt sich unge-

nau aus, wenn er ihn an diesem Tage in die Artistenfakultät eintreten lässt. Er wurde nicht als Minderjähriger aufgenommen, sondern leistete dem Rektor Dietrich Meinerzhagen den vorgeschriebenen Eid, musste daher dem Gebrauch der Hochschule gemäss (vgl. darüber meine Ausgabe der Matrikel der Universität Köln I, XXVIII) damals volle 14 Jahre alt gewesen sein, so dass die Annahme des Jahres 1502 als des Geburtsjahres, die mit den sonstigen Quellen am besten übereinkommt, mir mit Liessem hinreichend gerechtfertigt erscheint, umso mehr als der Rektor die Eintragungen sorgfältig gemacht hat und bei anderen Immatrikulanden die Minderjährigkeit ausdrücklich hervorhebt. So dürfte man im Zweifel sein, ob man diesem Zeugnis des Rektors über die Eidleistung und somit auch Eidmündigkeit Gropfers oder der vielleicht irrigen Erinnerung dieses selbst in seinen späteren Lebensjahren den grösseren Glauben schenken darf. Die Zulassung Gropfers am 22. Mai 1517 zur Baccalaureatsprüfung beweist, dass seine Immatrikulation, wie das nach Aussage des artistischen Dekanatsbuches (V 9b. 10a) im 16. Jahrhundert üblich war, nach längerem Aufenthalt in Köln verspätet erfolgt sein muss; denn als Baccalaureand musste er schwören, dass er im zweiten Jahre in der artistischen Fakultät dieser oder einer anderen berühmten Universität studiere (Bianco, Alte Universität Köln, Urk.-Anhang S. 64).

Die Angaben des Verf. über die Verhältnisse der Universität und den Studiengang an ihr sind z. T. ungenau, bzw. unrichtig. Dass die Universität zu Gropfers Studienzeit beiläufig 2000 Studenten gezählt habe, ist keine feststehende Tatsache. Sein Lehrer heisst Petrus Wormariensis (nicht Wormaciensis, wie auch Liessem liest); er stammte aus Wormer in Nordholland, nicht aus Worms. Sein Kollege Joh. v. Lünen gehörte gleichzeitig der Bursa Cornelianana an, erst nach deren Auflösung i. J. 1523 dem Montaner-Gymnasium. Die mit der Magister-Promotion zusammenhängenden Vorgänge werden S. 9 unrichtig dargestellt, wie schon durch die auf der folgenden Seite in allen Einzelheiten beschriebene Promotion Gropfers bewiesen wird. S. 136 Anm. 1, wird behauptet, der bekannte Professor Andreas Heerl sei 1500 Magister in artibus und Baccalaureus in der Theologie geworden. Das letztere konnte er erst mehrere Jahre nach dem erstere werden; er war übrigens schon i. J. 1496 zum Magister in artibus promoviert worden. S. 137 heisst es: Canisius erklärte das Matthäus-Evangelium an der Montanerburse; es muss aber gesagt werden, in der theologischen Fakultät, da an dem Gymnasium keine exegetischen Vorlesungen stattfanden. Die Quelle für die juristischen Promotionen Gropfers sind nicht die verlorenen Annales facultatis iuris, sondern das Rechnungsbuch der Fakultät usw.

Ein dunkler Punkt im Lebensbilde Gropfers bleibt trotz der gegen teiligen Ausführungen des Verf. sein ausgedehnter Pfründenbesitz, wie Postina in seiner Kritik im Hist. Jahrbuch a. a. O. zugibt und begründet, und dessen Schatten W. Rotscheid (Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte II, 57ff.) noch verschärft durch den Hinweis auf Hamelmanns Mitteilungen, die v. G. nicht berücksichtigt, obwohl er das Werk in der Literatur-Übersicht nennt. Gerade in den hierfür angeführten Entschuldigungsgründen tritt der panegyrische Charakter des Buches aufdringlich hervor. Übrigens sind des Verf. Vorstellungen von Gropfers geistlichen Würden recht verschwommen. Er behauptet

(S. 17), dass Gropper 1527 durch die Ernennung zum Scholaster des Kollegiatstiftes St. Gereon Sitz und beratende Stimme im Domkapitel zuerkannt worden seien. Tatsächlich erhielt er die letztere erst durch den später erfolgten Erwerb eines Priesterkanonikats mit Pfründe am Dom; Gr. erwirkte sich, da mit letzterer Residenzpflicht am Dome verknüpft war, einen Dispens von Papst Paul III. (1534—49), wonach er am Dom residieren und gleichzeitig die Pfründe der Scholasterie genießen konnte; das Kapitel von S. Gereon hatte sich damit einverstanden erklärt (Entwurf in der vom Verf. angeführten Handschrift (G. A. 106 Bl. 125), dem wahrscheinlich von Gropper selbst angelegten Buch der Gerechsamte der Scholasterie, das eigenhändige Eintragungen Groppers enthält). Unvollständig ist das Lebensbild in dem (neuerdings von Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik I 85 näher dargestellten) Konflikt zwischen Erzbischof Adolf und Herzog Wilhelm von Jülich, auf den v. G. gar nicht näher eingeht. Wie R. ausführt, stand der Erzbischof in diesem, wie in allen übrigen die Kirchenreform betreffenden Sachen ganz unter dem Einflusse Groppers.

Auf einen interessanten Vorgang aus Groppers Leben, der v. G.'s Sammlerfleiss entgangen ist, möchte ich hier hinweisen. Zu Anfang des Jahres 1536 vertrat Joh. Gropper, den das artistische Dekanatsbuch (IV 201 b. 202a) aus diesem Anlasse einen im lateinischen wie im deutschen sehr beredten Mann nennt, die Sache seines Bruders Dr. Gottfried Gr. in einer Versammlung der artistischen Fakultät. Der letztere hatte, gestützt auf ein päpstliches Indult, als Vizekanzler die Prüfung der artistischen Magistranden vornehmen wollen, obwohl er selbst nicht in dieser Fakultät promoviert war. Der Dekan Gottfried von Willich beanspruchte mit Entschiedenheit für die Fakultät das Recht zur Prüfung von päpstlichen Reskripten, während Gropper der Fakultät vorwarf, ihr Widerstand gegen die päpstliche Autorität streife an ein Sakrileg (*sacrilegii instar esse*). Dasselbe Fakultätsbuch (IV 227a) berichtet die entschiedene Antwort Groppers am 23. Juli 1543, die er als Wortführer der Universität und des Sekundarklerus im Kapitelhause des Domes den Gesandten von Sachsen und Hessen erteilte, als sie für Bucer eintraten.

Bei der Lektüre des Buches fällt unangenehm auf die mangelnde Sprachgewandtheit und die Unklarheit des Stiles, sowie eine durch sklavische Beibehaltung der Sprache der Vorlage bedingte unnütze und unschöne Sprachmengerei. So heisst es z. B. S. 30: Im Jahre 1549 „am hilligen Paschawende“ wurde usw.; das aufgelöste Datum würde zudem dem Benutzer erfreulicher gewesen sein. Unmittelbar vorher geht der Satz: „Er (Kridt) war im Jahre 1531 nach Köln gekommen, wo er sich den Magistergrad erwarb und zu Gropper in enge Beziehungen trat, wodurch er sich in eine echt gläubige Richtung hineinlebte“. Was bedeutet S. 49 der Ausdruck: Der Gropper'sche Statutenentwurf wurde in *confuso* genehmigt? In der Vorlage ist die seltsame Wendung nicht enthalten.

Aber schlimmer als die saloppe Sprache sind die unzähligen Fehler und Irrtümer des Verf., die ein nur zu begründetes Misstrauen gegen seine Vorkenntnisse und seine Arbeitsweise erwecken. Im vorstehenden sind schon eine ganze Anzahl erwähnt worden; ich kann hier nur eine Blütenlese geben; denn überall, wo ich in der Lage war, nachzuprüfen, drängten sich diese

Mängel auf. S. 3 behauptet er, die Mutter Gropers sei eine geborene Strauch-Blitterswich; es muss Strauss heissen. S. 48 Anm. 2 unter Kissenich ist Korschebroich bei M.-Gladbach zu verstehen. S. 49 heisst es: Die Prälaten und die Äbte der Kollegiatkirchen (!). Die Kirche S. Kolumba in Köln nennt v. G. hartnäckig Kolumban. S. 134 nennt er den Bürgermeister Goswin v. Lommersum Tomerschen, obwohl Ennen und Schwarz ihn mit dem richtigen Namen bezeichnen. Geradezu unglaublich entstellt ist die S. 119 Anm. 3 mitgeteilte Liste der zu Hermann v. Wied haltenden Kapitulare; buchstäblich steht da: „Jacob Wild [so auch im Register!]; Reingrave herr Friedrich, Grave zu Wied; Dhomcuster herr Christoffel, Grave zu Aldenburg; Reichard, Pfaltzgrave bei Rhein und Hertzog in Baiern; Philippen, Grave zu Oberstein“. Es muss heissen, wie der Verf. leicht bei Varrentrapp nachsehen konnte: Jakob, Wild- und Rheingraf; Graf Friedrich zu Wied, Domkürster; Graf Christoph zu Oldenburg; Pfalzgraf Richard bei Rhein, Herzog in Bayern; Graf Philipp v. Daun, Herr zu Oberstein. Nicht viel besser ist die geographische Verwirrung S. 144, wo es heisst; Das Protokoll bezüglich des Amtes Altenweide [! Altwied] bei Linn [! Linz], wo Graf Johann v. Weide (Weda) [! Wied] die schismatische Lehre unter seinen Schutz nahm. Im folgenden wird der Ortsname Linn noch zweimal wiederholt, während doch in dem Beleg (Anhang S. 233) deutlich Lynss steht. Die ebendort erwähnte Prozession am zweiten Freitag nach Ostern — Freitags nach Dominica in albis — war keine Sonderveranstaltung von S. Gereon, sondern eine Prozession des Rates und der gesamten städtischen Geistlichkeit.

Ganz trostlos sieht es mit dem Urkunden-Anhang aus. Die ihn bildenden 55 Nummern werden weder in chronologischer Folge geboten, noch gibt das Inhaltsverzeichnis eine Übersicht über den mitgeteilten teilweise recht wertvollen Stoff. Aber wie unkritisch und fehlerhaft dieser dargeboten wird, wie die grösste Vorsicht bei der Benutzung erfordert wird, möge an dem unter nr. XXI S. 200—202 abgedruckten Bericht über das Kölner Provinzialkonzil v. J. 1536 dargetan werden. v. G. behauptet S. 49 Anm. 4, das von ihm abgedruckte Stück sei eine Aufzeichnung über den Gang der Verhandlungen des Kölner Provinzialkonzils v. J. 1536 von der Hand des Dekans der Artistenfakultät, Godefridus a Wilich, deren Wortlaut er unter nr. XXI biete. Diese Aufzeichnung, welche sich im Artistischen Dekanatsbuche (IV 202 b) findet, hat schon Krafft in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (VI 333—4) veröffentlicht. Was v. G. unter nr. XXI gibt, ist etwas ganz anderes. Es ist keine Niederschrift über den Gang der Verhandlungen, sondern eine eingehende Inhaltsangabe über die Beschlüsse des Konzils von der Hand des 1598—1680 lebenden Jesuiten Herm. Crombach, die dieser nach dem 1538 erschienenen Druck der *Canones concilii provincialis Col.* angefertigt hat. Crombach hatte ihr jene Niederschrift des Dekans über den Verlauf des Konzils beigefügt, die v. G. weglässt; er gibt als Schlusssatz von nr. XXI nur den Überleitungssatz Crombachs, in dem dieser den Dekan als den Verfasser des folgenden bezeichnet, und glaubt offenbar, dass durch diesen Satz ihm die Autorschaft des vorhergehenden (seiner nr. XXI) zugeschrieben werde. Es erscheint unmöglich, ein Aktenstück mehr misszuverstehen, aber auch unmöglich, es schlechter heraus-

zugeben. v. G. behauptet, er teile den Wortlaut mit. Tatsächlich hat er und zwar ohne dass ein Grund ersichtlich wäre, an den verschiedensten (6) Stellen grössere Auslassungen vorgenommen, sodass insgesamt 21 Zeilen der Vorlage fehlen; nur an 3 Stellen deutet ein Strich (—) die Auslassung an, doch nicht in zweifelsfreier Weise, da derselbe Strich auch an anderen Stellen desselben Stückes, wo nichts fehlt, als Gedankenstrich angewandt wird. Wie fehlerhaft der Abdruck ausserdem im einzelnen sich gestaltet, möge folgende Blütenlese zeigen:

Es ist zu lesen Z. 2 ea st. eo; hinter Mindensi fehlt: et Ultraiectina. — Z. 4 quinis st. quivis. — Z. 5 formandos st. firmandos, curavit st. curare, comprehensa st. comprehendente, hunc st. sic. — Z. 6 quo st. qui. — Sub n. 5 curiones st. iuniores, sub n. 6 numquam st. magno, representatur st. repromitur, convivia st. comitia, sub n. 9 pergraecationibus st. similibus u. s. f.



An die Leser dieser Zeitschrift!

Mit dem folgenden Jahrgang (1908) wird unsere Zeitschrift mehrere Änderungen erfahren.

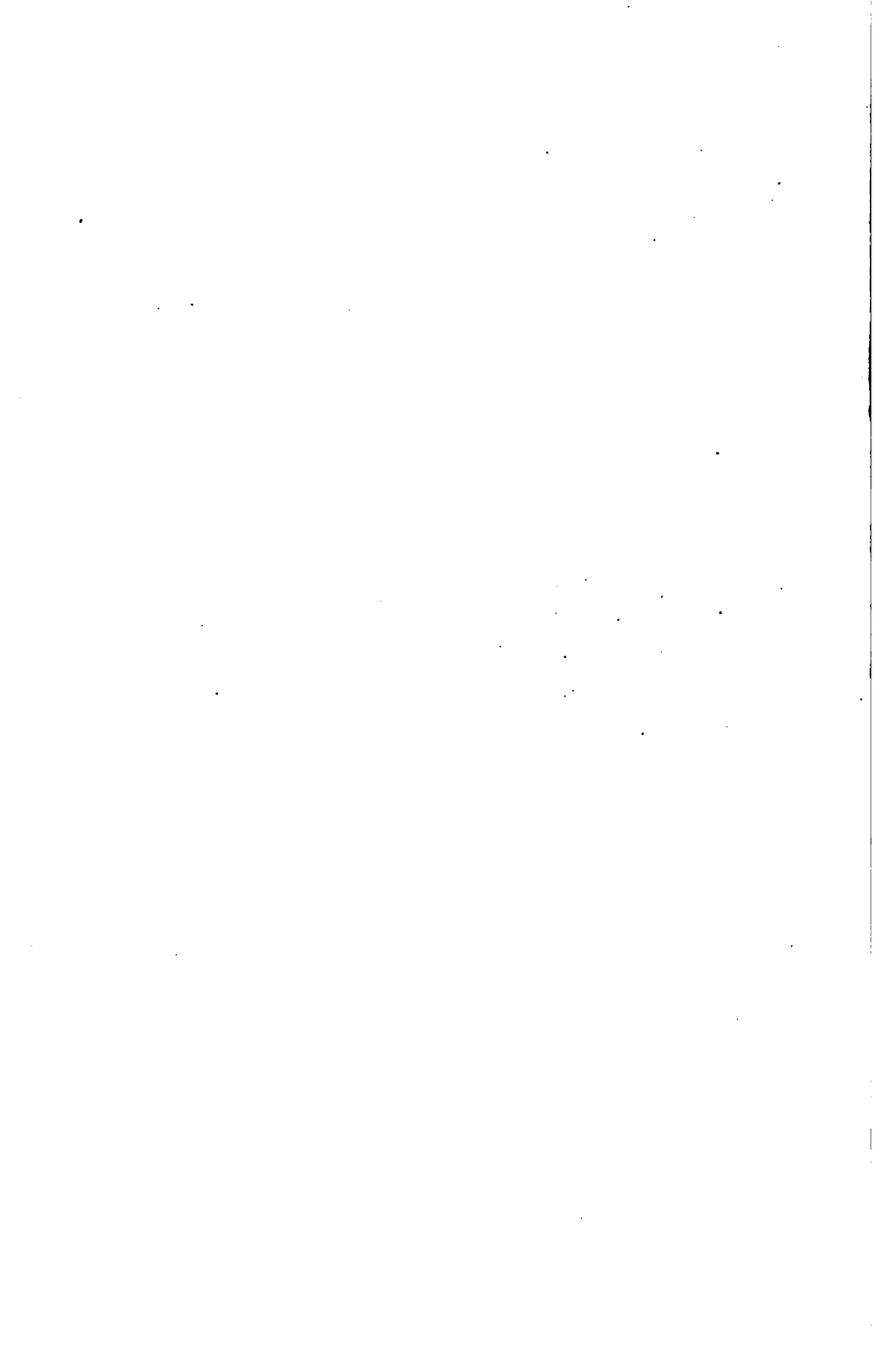
Das **Korrespondenzblatt**, welches seither — das römisch-germanische Altertum, das Mittelalter und die Neuzeit berücksichtigend — orientierende Berichte über Funde und Ausgrabungen sowie Miscellen wissenschaftlichen Inhalts nebst kleineren Rezensionen veröffentlicht hat, scheidet aus seiner Verbindung mit der Westdeutschen Zeitschrift aus. Als selbständiges Organ, und zwar als 'Römisch-germanisches Korrespondenzblatt', dessen Inhalt ganz der römisch-germanischen Archäologie bis in das Mittelalter hinein gewidmet sein wird, hat es am 1. Januar 1908 unter der Redaktion von Dr. E. Krüger, Direktor des Provinzial-Museums in Trier, im gleichen Verlag von J. Lintz in Trier zu erscheinen begonnen.

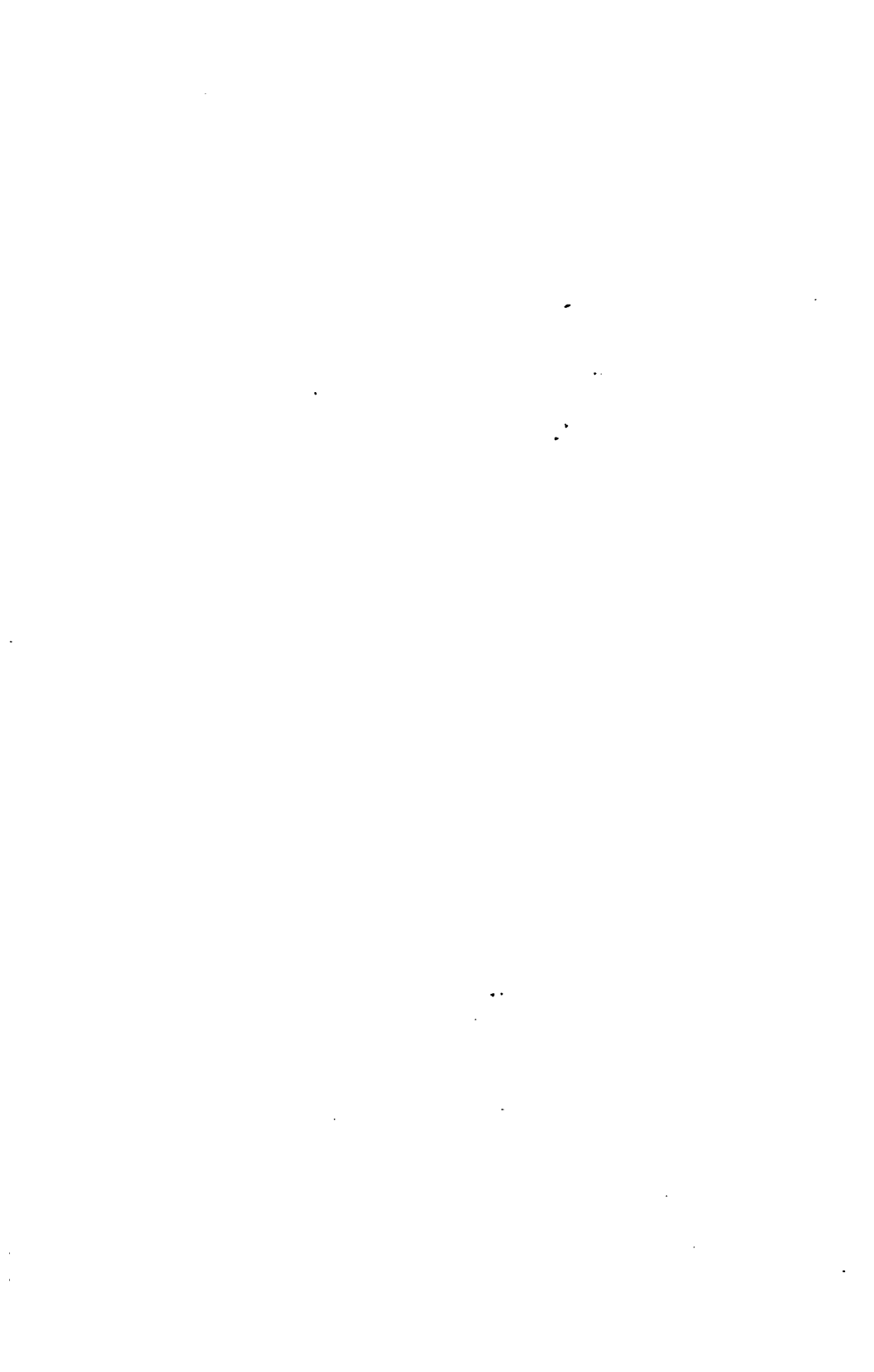
Die **Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst** wird auch in Zukunft jährlich in vier Quartalheften erscheinen. Die römisch-germanische Archäologie wird aus ihrem Bereich ganz ausscheiden, da sie in dem neuen Korrespondenzblatt ihre Stelle findet. Auch die Museographie wird in Zukunft wegfallen, da die meisten Museen neuerdings dazu übergegangen sind, jährlich amtliche Berichte über ihre Tätigkeit herauszugeben. Dagegen wird in der Westdeutschen Zeitschrift die Geschichte Westdeutschlands seit den Tagen der römischen Herrschaft in Untersuchungen und Darstellungen ganz wie seither berücksichtigt werden. Die wissenschaftlichen Miscellen und kleinen Rezensionen aus dem Bereich dieser Geschichte, welche seither Aufnahme in das Korrespondenzblatt gefunden haben, werden in Zukunft den Schluss der einzelnen Quartalhefte bilden. Der Umfang der Quartalhefte wird also entsprechend grösser werden als bisher.

Die Westdeutsche Zeitschrift wird auch im übrigen ihr seitheriges Programm festhalten, insbesondere also bestrebt sein, nicht so sehr der eigentlichen Lokalgeschichte zu dienen, der sich eine ganze Anzahl von Zeitschriften unseres Gebietes widmet, als vielmehr eine Vermittlung zwischen der speziellen westdeutschen Geschichte und den allgemeinen geschichtlichen Problemen herzustellen.

Aus der Redaktion ist im Zusammenhang mit dieser Umgestaltung der Zeitschrift Herr Direktor Dr. E. Krüger in Trier ausgeschieden. An seine Stelle tritt Herr Dr. J. Hashagen, Privatdozent der Geschichte an der Universität Bonn.

Redaktion und Verlag der Westdeutschen Zeitschrift.





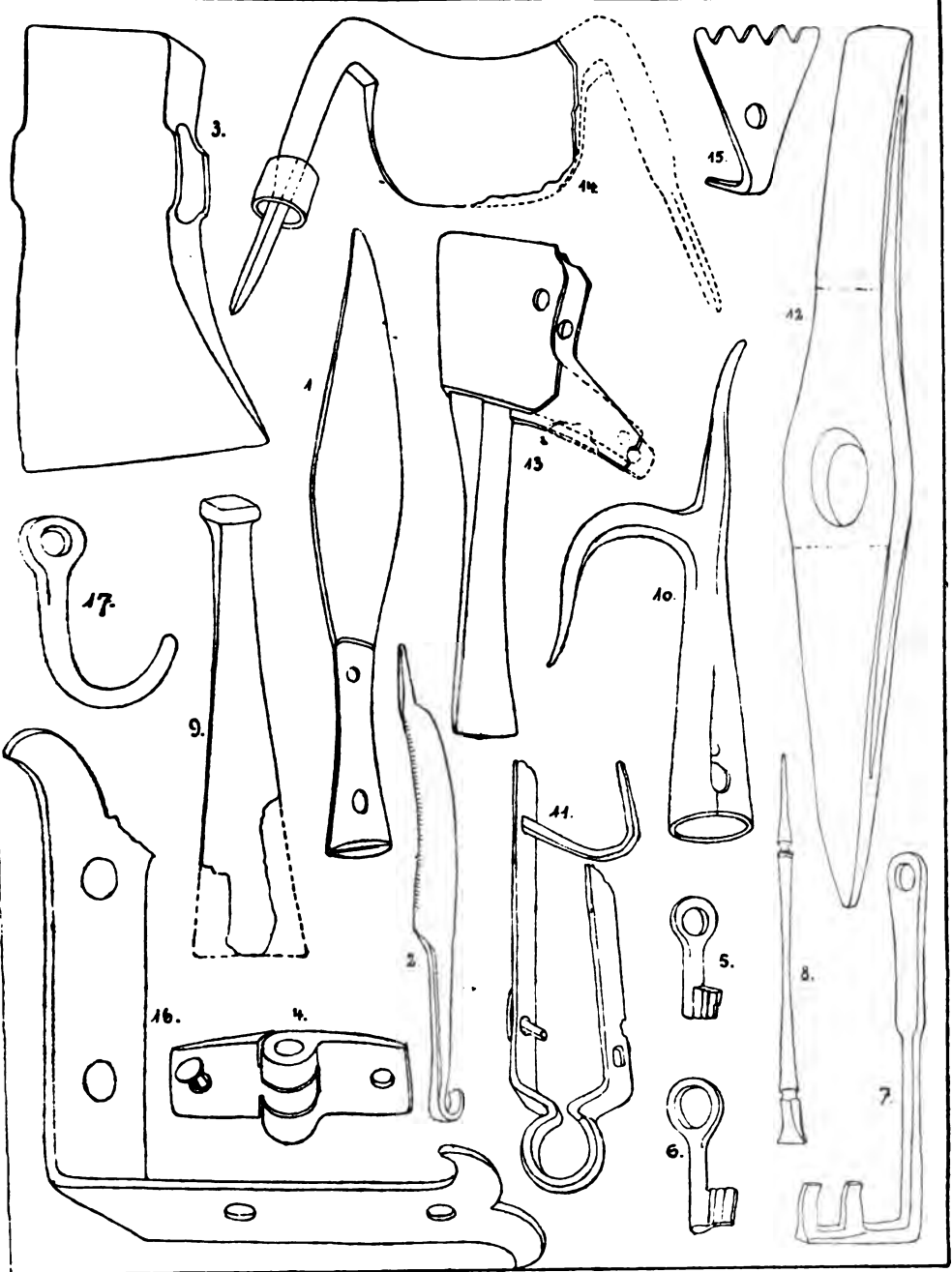


Fig 1-17. Eisen. 1/3 nat. Gröfse.

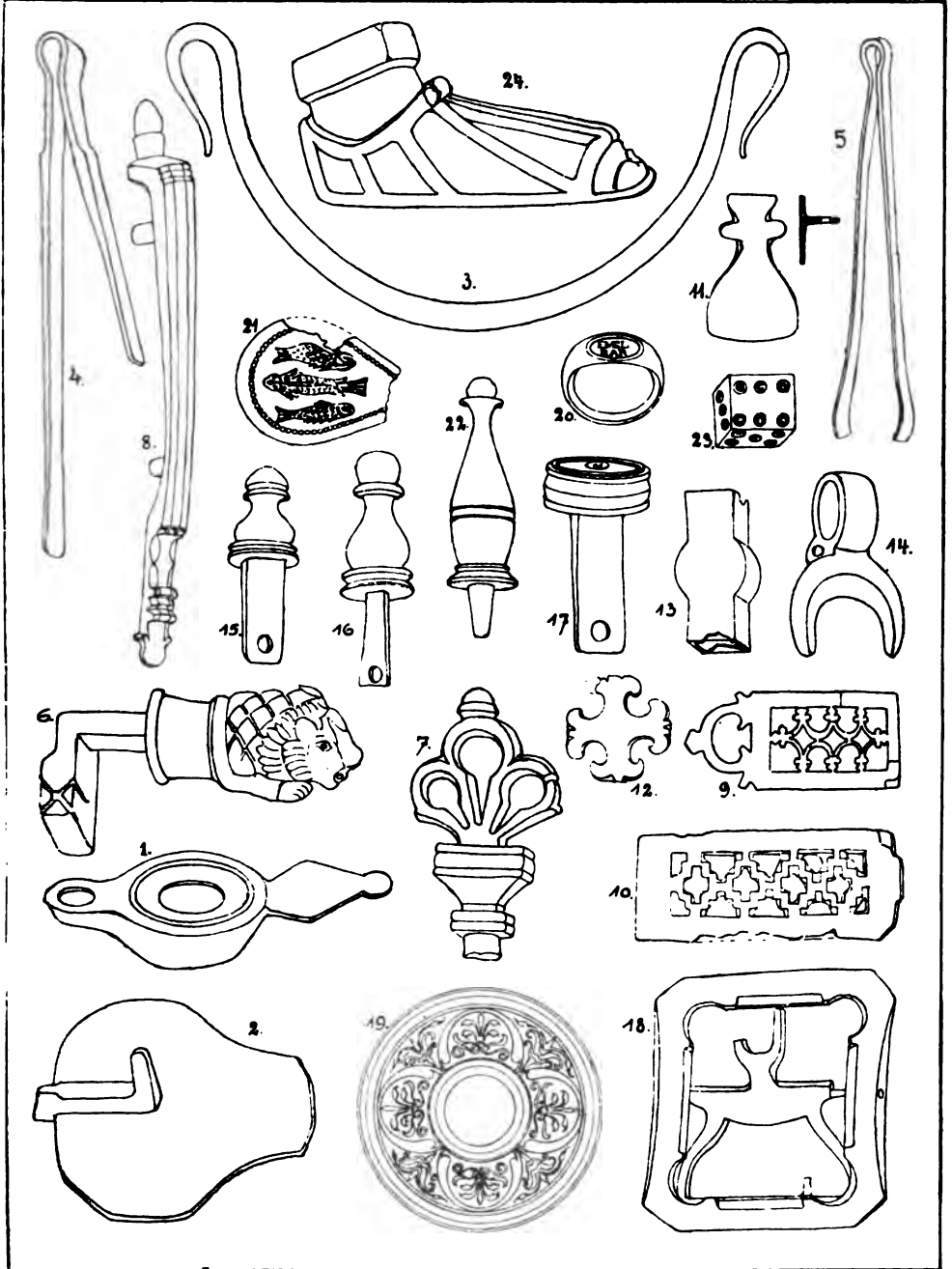


Fig 1-19. Bronze , Fig 20,21 Silber, Fig 22,23 Bein, Fig 24 Blei $\frac{2}{3}$ Nat:Größe.

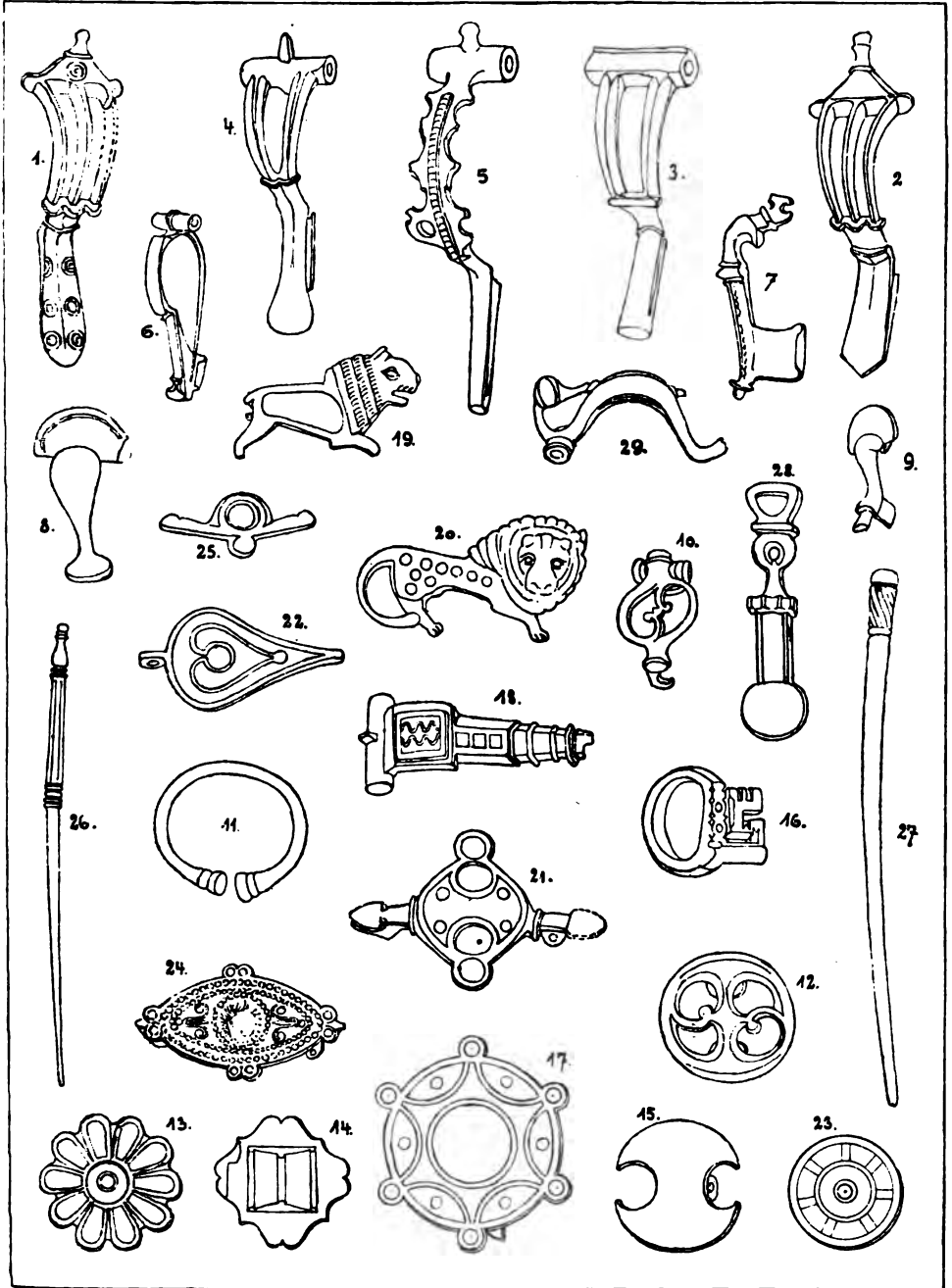


Fig 1 - 29. Bronze $\frac{2}{3}$ Nat:Größe.

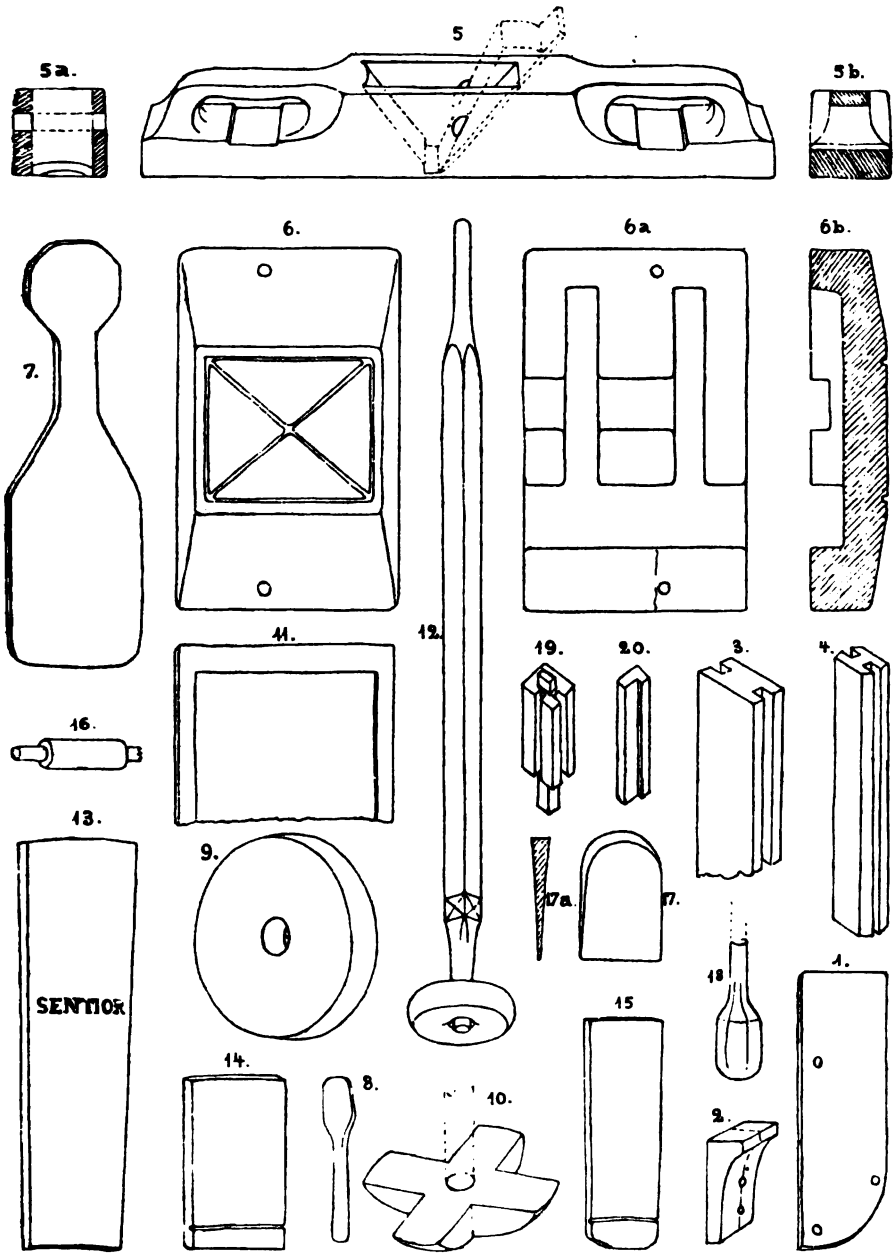


Fig 5 = 2/9, Fig 6, 7, 10-12 = 1/3, Fig 13-20 = 1/15 nat. Größe.-Holz.



Das Hermengeländer von Welschbillig.





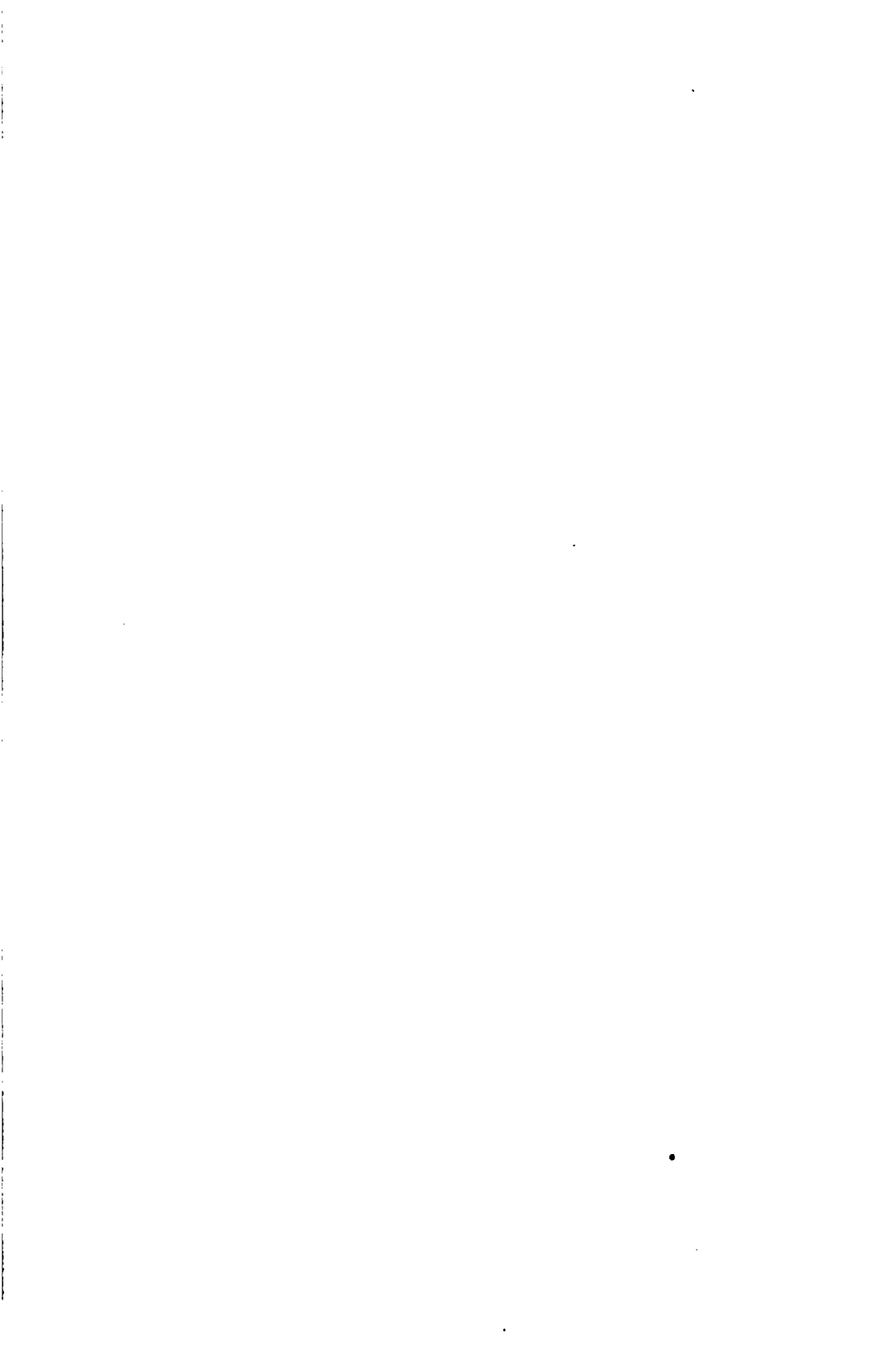
3

Grabaltar aus Neumagen.



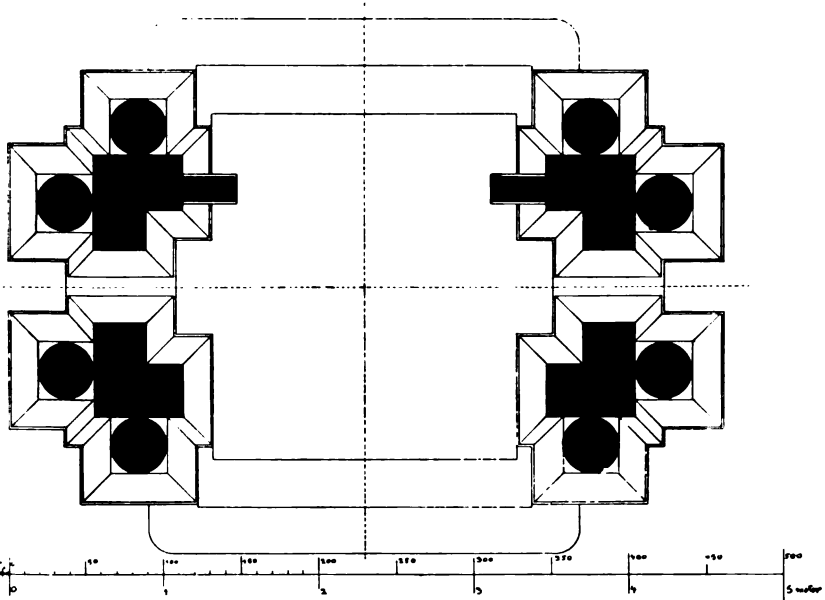
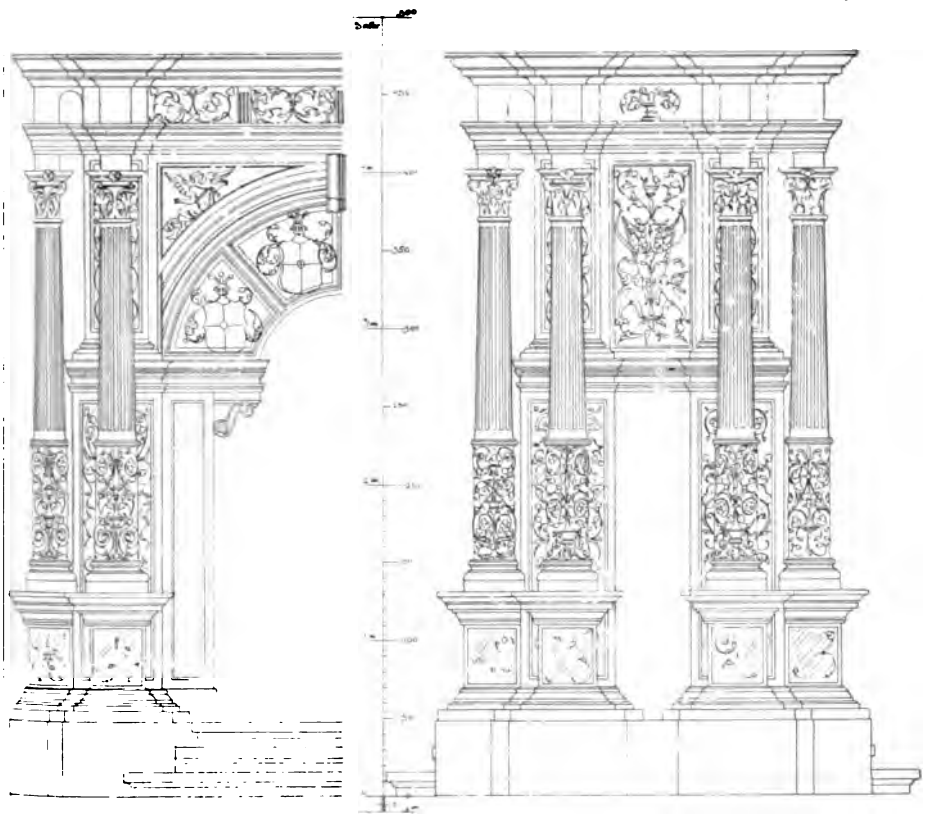
1

Jupiterssäule aus Ehrang.





Renaissance-Monument aus der Liebfrauenkirche.



Grundriss und Aufriss des Renaissance-Monuments aus der Liebfrauenkirche.



Christusfigur vom Renaissance-Monument aus der Liebfrauenkirche.

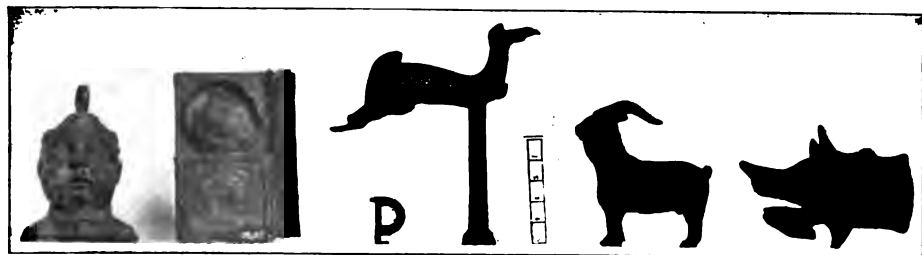


1—4, 11, 12, 14—16 Ton. — 5—10 Glas. — 13 Stein.



1

Madonnen-torso aus Marmor.



2

3

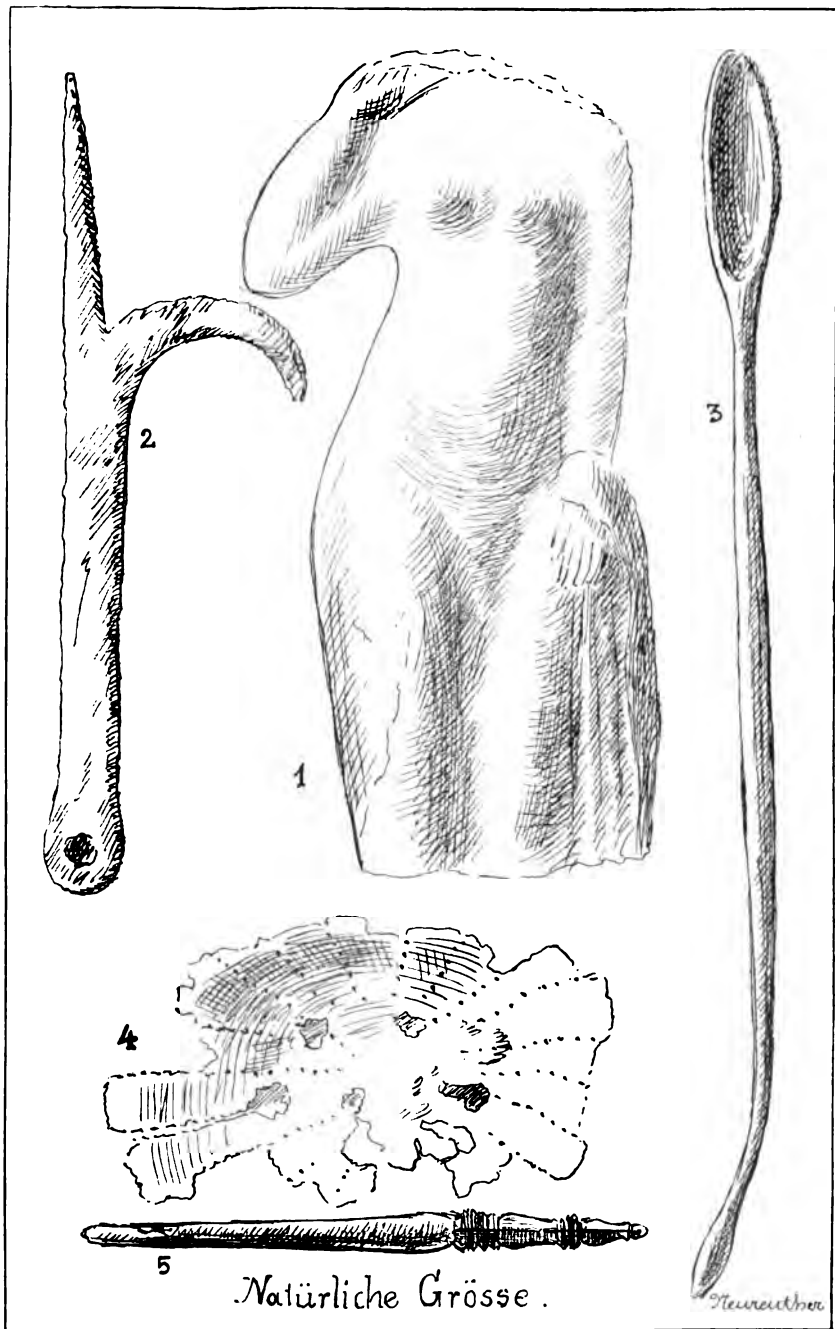
4

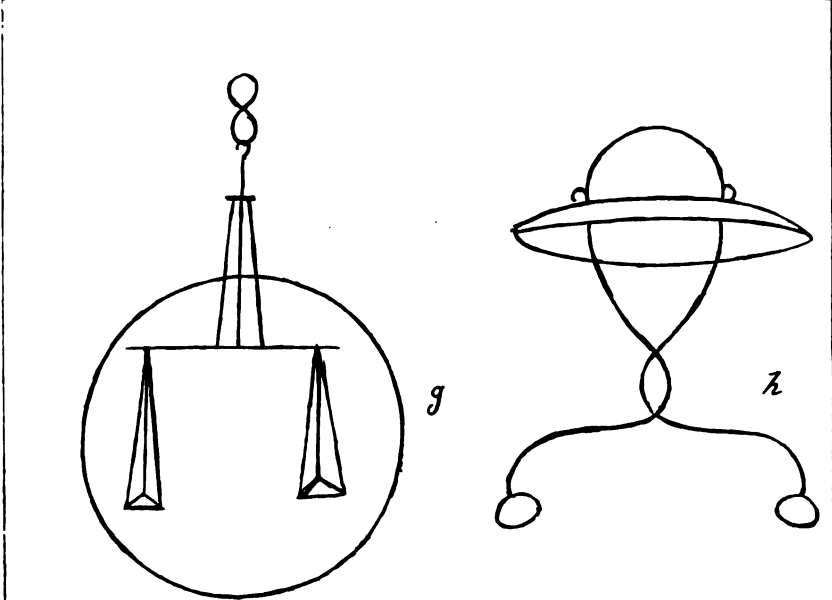
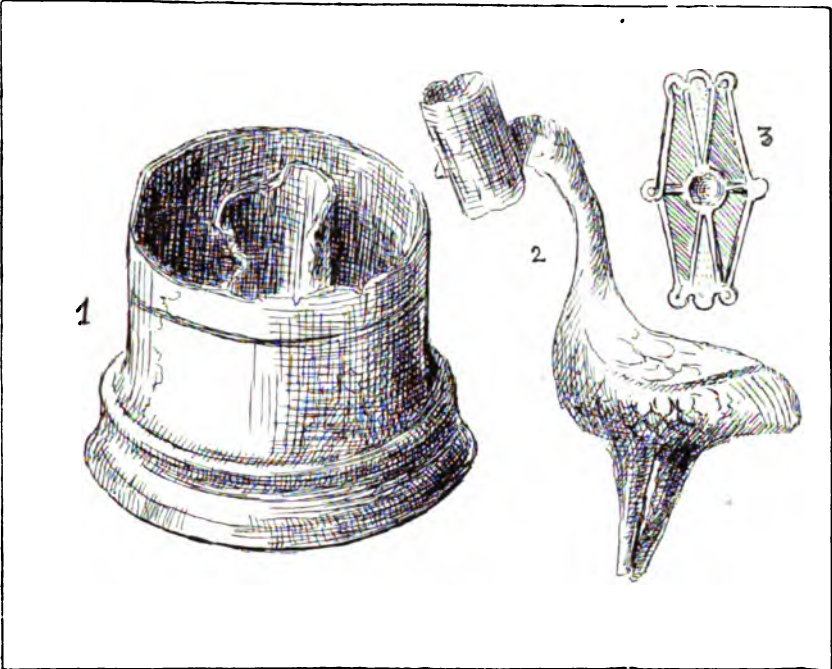
5

6

7

Römische Bronzen.





Natürliche Grösse.

Thunert

Korrespondenzblatt

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst

zugleich

Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M.
Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, Worms, sowie des
anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

Redigiert

von

Dr. E. Krüger

Museums-Director in Trier.

Prof. J. Hansen

Archiv-Director in Köln.

Jahrgang XXVI.

TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1907.

Buchdruckerei von Jacob Lintz in Trier.

Inhalt.

(Die Citate gehen auf die Randnummern im Korrespondenzblatt).

Neue Funde.

- Baldes, Bosen [Vorgeschichtliche und römische Spuren: Ansiedelung aus dem 14. Jh., Keramik des 14. Jhs.] 16.
v. Domaszewski, Tessera aus Trier. 1.
v. Domaszewski, Regensburg [In-schrift.] 2.
Fink, J., Inschrift von Kösching. 31.
Fölzer, E., Roden a. Saar [Spät-La-Tènefund.] 34.
Grünenwald, Landstuhl [Torso eines Togatus.] 59.
Haug, F., Baden - Baden [neue In-schriften.] 3.
Koch, H., Altdorf [ein neuer Matronenstein] 17.
Koepp, F., Nieder-Ense [Mittelalterliches Gräberfeld, angebliches Römerlager.] 61.
Koepp, F., Ausgrabungen bei Haltern i. W. 1907. 72.
Körper, Mainz [Römische Inschriften und Skulpturen.] 32.
Körper, Mainz [Römische Skulpturen und Inschriften.] 49.
Körper, Mainz [Römische und früh-mittelalterliche Inschriften.] 74.
Kohl, O., Meisenheim [Römisches Grab.] 33.
Kropatscheck, G., Oberaden [Ausgrabungen im Römerlager 1906/07.] 60.
Lehner, H., Xanten [Ausgrabung von Vetera auf dem Fürstenberge i. J. 1906.] 35.
Lehner, H., Xanten [Ausgrabung von Vetera 1907.] 73.
Pagenstecher, R., Heddernheim [Tonform.] 48.
Steiniger, Xanten [Grabstein der Legio V.] 4.

Wissenschaftliche Miscellanea.

I. Altertum:

- † Bartels, E., Zur Varusschlacht. 43, 56.
Brauweiler, Wandheizung bei den Römern. 54.
v. Domaszewski, Moguntiacum auf einer italischen Inschrift 12.
v. Domaszewski, War Metz eine Colonia? 42.

- Knorr, R., Sigillata-Stempel von Rottweil. 40.
Knorr, In Trier fabrizierte Sigillaten und ihr Verbreitungsgebiet. 55.
Ritterling, E., Vechten und die Fossa Drusiana 11.
Ritterling, E., Der Legat von Germania superior i. J. 116. 41.
Schulten, A., Zu den „Pila“ von Oberaden. 53.
Vollgraff, W., Vechten und die Fossa Drusiana. 67.

II. Mittelalter und Neuzeit:

- Kisky, W., Zu Levold von Northof. 44.
Zaretzky, O., Der Druckort „supra Rychenstein“. 25.
Rheinisch - westfälisches Wirtschaftsarchiv. 27.
Rheinisches Wörterbuch (historisches Wörterbuch der rheinischen Mundarten). 45.
Eine Breve Leos X. an Hermann von Wied. 57.

Præhistorische Altertümer.

- Gräber der Spät-La Tène-Zeit. Roden a. Saar. 34.
Scherben, præhistorische, im Römerlager von Oberaden. 60.

Römische Altertümer.

Bauten.

- Entwässerungsanlage im Lager von Oberaden. 60.
Erdlager. Haltern 72. Oberaden 60. Xanten 35. 73.
Falltür einer Wohngrube. Haltern 72.
Feldlager von Haltern 72.
Fossa Drusiana. Vechten 11.
Holzpfosten. Oberaden 60.
Holzverschalung bei Wohngruben. Haltern 72.
Lager. Haltern 72. Oberaden 60. Xanten 35. 73; angebliches, Nieder-Ense 61.
Palissadenreihen. Oberaden 60. Xanten 73.
Polygonales Erdlager. Oberaden 60
Prætorium. Haltern. 72.
Säulenhof. Haltern. 72.
Strasse, in der Stadt Trier. 1.

Toranlage; im Feldlager von Haltern. 72. Oberaden 60.
 Wallkonstruktion von Holz und Erde. Oberaden 60. Xanten 73.
 Wandheizung. Trier. 54.
 Wohngruben. Haltern 72. Xanten 35.
Skulptur- und Architekturstücke.
 Amor, auf Bronzefannengriff. Haltern. 72.
 Attis, Grabstein, Seitenbild. Mainz. 49.
 Bank, zu Matronenstein gehörig. Altdorf. 17.
 Bauinschrift, Kösching. 31.
 Diana-Bild, auf Tongefäß. Hedernheim. 48.
 Ehepaar, sitzend, auf Grabstein. Mainz. 49.
 Grabstein. Baden-Baden. 3. Mainz. 32. Xanten. 4.
 Imaginifer, Relief. Mainz. 32.
 Marmortafel. Kösching. 31.
 Mithras-Weihung. Mainz. 49.
 Sitzende Grabfiguren. Relief. Mainz. 49.
 Soldat, in Tunica und Pänula. Mainz. 32.
 Statuettenbasis. Baden-Baden. 3.
 Tänzerin. Grabstein, Seitenbild. Mainz. 49.
 Togatustorso. Landstuhl. 59.
 Totenmahl. Xanten. 4.
 Weihestein. Baden Baden. 3. Mainz. 49.

Inschriften.

Aufschriften und Stempel:
 Bronzetessera aus Trier. 1. Holz-
 waffen mit Centurionennamen. Ober-
 aden. 60. 53. Sigillatastempel. Rott-
 weil. 40. Legions-Ziegelstempel.
 Xanten. 73.
Grabinschriften:
 Baden-Baden. 3. Mainz. 32. 74.
 Xanten. 4.
Votivinschriften an:
 Alafervhia. Altdorf. 17.
 J. O. M. Baden-Baden. 3.
 Matronae. Altdorf. 17.
 Minerva. Baden-Baden. 3.
 Mithras. Mainz. 49.
 Silvanus. Regensburg. 2.
 Visuna. Baden-Baden. 3.
Militärisches:
 buc(inator). Baden-Baden. 3.
 Centurionennamen. Oberaden. 60. 53.
 coh. VII Raet. Mainz. 32.
 Imaginifer, Mainz. 32.
 Legat von Germania Superior. 41.
 leg. III Ital. Regensburg. 2.
 — V Xanten. 4. 73.

leg. VIII Aug. Mainz 49.
 — XIII Baden-Baden 3, Mainz 74.
 — XV Mainz. 32. Xanten 73.
 optio. Regensburg. 2.

Namen:

Namenliste. Mainz. 74.
 L. Cornelius Colinus. Mainz. 32.
 Cossius Ursulus. Trier. 1.
 Cenialis Clusiodi f. Mainz. 32.
 Jugo Juniani. Baden-Baden. 3.
 Kan[us Junius Niger]. 41.
 L. Licinius Sacerdos. Mainz. 74.
 Manto. Regensburg. 2.
 L. Salvius Similiss(ius)¹⁾. Baden-
 Baden. 3.
 C. Satorius. Kösching. 31.
 Severus. Altdorf. 17.
 Valerius Aprilis. Baden-Baden. 3.
 Veranius Secundus. Baden-Baden. 3.
Tribus:
 Fabia. Mainz. 74.
 Offentina. Regensburg. 2.
 Pollia. Mainz. 32.
Heimatsbezeichnungen:
 Comum. Regensburg. 2.
 Eporedia. Mainz. 32.
 Mediomatriker. Baden-Baden. 3.
Notabilia varia:
 Kaiser Titus. Kösching 31.
 Konsulat von a. 80. Kösching. 31.
 Moguntiacum in Benevent. 12.
 templum des Mithras. Mainz 49.
 vicus Seniae. Trier. 1.
 mu[nera cont]ulissent. Mainz. 49.

Gräber.

Brandgrab mit 4 Gefäßen. Meisen-
 heim. 33.
 Spät-La Tène- oder frühromische Grä-
 ber. Roden a. Saar. 34.

Kleinaltertümer.

Bronze: Beschlaghele in Form von
 Palmblättern. Roden. 34. Pfanne
 mit Amorrelief. Haltern. 72. Tessera.
 Trier. 1. Tintenfass. Haltern. 72.
 Eisen: Spiralfibel. Roden 34.
 Holz: Pfosten. Oberaden 53. Pila (?)
 mit Inschriften. Oberaden 53.
 Ton: Sigillataware aus Trier. 55.
 Gefäße. Meisenheim. 33. Roden.
 34. Bemalte Tonflasche. Roden. 34.
 Tonform mit Medaillonbild. Hed-
 dernheim. 48. Rote Schalen mit
 Innenreliefs. 48. Scherben, Au-
 gusteische. Oberaden. 60. Ziegel
 mit Legionsstempeln. Xanten. 73.

¹⁾ Das doppelte s am Ende ist wohl nicht Fehler des Steinsetzers, sondern das Cognomen war in der in Gallien üblichen Weise vom Namen des Vaters *Similis* abgeleitet. Kr.

Völkerwanderungszeit und Mittelalter.

Bauwerk des 14. Jahrh., Bosen. 16.
Grabsteine mit Inschrift: Ancarus (?) Mainz. 74; Gaereholdus Mainz. 49; Landulfus Mainz. 74.
Gräberfeld. Nieder-Ense. 61.
Keramik des 14. Jahrh. Bosen. 16.
Schwert, eisernes, 14. Jh. Bosen. 16.

Fundorte.

Altdorf (Kr. Jülich) 17. Baden-Baden 3.
Benevent 12. Bosen (Birkenfeld) 16.
Haltern 72. Heddernheim 48. Kösching (bei Ingolstadt) 31. Landstuhl 59. Mainz 32, 49, 74. Meisenheim 33. Nieder-Ense (bei Neheim) 61. Oberaden 60. Regensburg 2. Roden a. Saar 34. Trier 1, 54. Vechten 11, 67. Xanten 4, 35. 73.

Chronik.

Arens, F. und Schaefer, K. H., Urkunden und Akten des Essener Münsterarchivs. 7.
Asbach, J., Ludwig Freiherr Roth von Schreckenstein. Ein Lebensabriss. 82.
Bader, K. und Dieterich, Jul. Reinh., Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz u. Giessen. 79.
Bernheim, E., Das akademische Studium der Geschichtswissenschaft. 64.
v. Dachenhausen, Alex., Stammtafel der Grafen von der Mark (!) und der Herzoge von Cleve, Jülich und Berg. — Stammtafel des herzoglichen Hauses Arenberg seit der Mitte des 16. Jhdts. und seine Abstammung von den Grafen von der Mark. 37.
Dieterich, Jul. Reinh. u. Bader, Karl, Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz u. Giessen. 79.
Flamm, H., Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. 5.
Franziss, F., Bayern zur Römerzeit. 62.
Hecker, O. A., Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes. Ursprung und erste Versuche bis zum Ausgang des Ulmer Tages (1547) Leipziger histor. Abhandlungen I, 1906, 63.
Herse, W., Kurmainz am Vorabend der Revolution. 51.
Hoffmann, L., Das württembergische Zunftwesen und die Politik der herzoglichen Regierung gegenüber den Zünften im 18. Jahrh. 80.

Huber, Le Herapel. 36.

Humann, G., Die Beziehungen der Handschriftornamentik zur romanischen Baukunst. 65.

Ilgen, Theod. u. Knipping, Rich., Die neuen Dienstgebäude der Staatsarchive zu Coblenz und Düsseldorf. 52.

Kaiser, P., Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jhdts. und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft. 26.

Kentenich, Eine Liste von Kölner Domherren. 20.

Kisch, Vergleichendes Wörterbuch der Nösner (siebenbürg.) und moselfränkisch-luxemburgischen Mundart etc. Hermannstadt 1905. 10.

Knipping, Rich. u. Ilgen, Theod., Die neuen Dienstgebäude der Staatsarchive zu Coblenz und Düsseldorf. 52.

v. Loë, P. u. Reichert, B. M., Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. I. Heft. 78.

Macco, H. F., Zur Reformationsgeschichte Aachens während des 16. Jhdts. 22.

Marichal, Cartulaire de l'Évêché de Metz, Mettensia 4. Band 1903—1905. 9.

Marré, W., Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jhdts. 75.

Mündenich, J., Das Hospital zu Coblenz, Festschrift zur Jahrhundertfeier, Coblenz 1905. 21.

Neubauer, Regesten des ehemaligen Benedictiner-Klosters Hornbach. 8.

Ramisch, J., Studien zur niederrheinischen Dialektgeographie. Marburg 1906. 50.

Reichert, B. M. u. v. Loë, P., Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. I. Heft. 78.

Rotscheid, W., Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte. 39.

Schaefer, K. H., u. Arens, F., Urkunden und Akten des Essener Münsterarchivs. 7.

Schmidt, A., Baron Hüpsch und sein Kabinet. Ein Beitrag zur Geschichte der Hofbibliothek und des Museums zu Darmstadt. 38.

Schmitt, Chr., Cardinal Nikolaus Cusanus. 66.

Schwann, M., Geschichte der Kölner Handelskammer I, Köln, Neubner 1906. 18.
 Simons, Ed., Kölnische Konsistorial-Beschlüsse. 6.
 Stalman, M., Beiträge zur Geschichte der Gewerbe in Braunschweig bis zum Ende des XIV. Jhdts. 77.
 Waldner, E., Veröffentlichungen aus dem Stadt-Archiv zu Colmar. 76.
 Wehrmann, Die gedruckten Vatikanischen Quellen zur deutschen Landesgeschichte. 24.
 Wolfram, G., Die Metzger Chronik des Jacques Dex, Metz 1906. 19.
 Zeys, R., Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein. 81.
 Von den Inventaren des Grossherzogl. Badischen General-Landesarchivs, II Bd. 23.

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. 58.
 Historische Kommission für Hessen und Waldeck. 69.

Berichterstatter und Mitarbeiter.

Baldes 16. † Bartels 43, 56. Brauweiler 54. v. Domaszewski 1, 2, 12, 42. Fabricius 50. Fink 31. Fölzer 34, 36. Grünenwald 59. Hansen 27, 39, 45, 52, 57, 76, 78. Hashagen 6, 18, 21, 26, 38, 51, 63, 64. Haug 3. Ilgen 75. Jungk 8, 9, 10. Kentenich 82. Keussen 22, 23, 24, 25, 79. Kisky 19, 20, 37, 44. Knorr 40, 55. Koch 17. Kohl 33. Koepp 61, 72. Körber 32, 49, 74. Kropatscheck 60. K. 7. Kuske 5. Lehner 35, 73. Pagenstecher 48. Rahtgens 65. Richter 66. Ritterling 11, 41. Schulten 53. Schwann 81. Siebourg 62. Steiner 4. Tucker 77, 80.

Verleinsnachrichten.

Frankfurt a. M.

13—15, 28—30, 46—47.

Battenberg, über Johannes Wolf und dessen Beichtbüchlein. 28.
 Jung, über Karl von Dalberg und Frankfurt unter seiner Herrschaft, 1806—1813. 13.

Jung, über Joh. Chr. Senkenberg und seine Stiftung. 47.
 Kofler, über Monolithe in West-Deutschland und im Ausland, insbesondere in Irland. 29.
 Kracauer, über den Feldzug des Frankfurter Reichskontingentes im Jahre 1757. 15.
 Kracauer, über die Gefangennahme des Frankfurter Kontingentes in Leipzig 1759 und ihre Folgen. 30.
 Lauffer, über den volkstümlichen Wohnbau in Frankfurt a. M. 46.
 Moldenhauer, über Frankfurter Zollwesen vor 100 Jahren. 14.

Trier, Gesellschaft für nützliche Forschungen. 71.

Krüger, über die Ausgrabungen an der Liebfrauenkirche;
 Lager, über historische Notizen über die Abtei Tholey;
 Marx, über die berühmtesten Kultstätten Altgriechenlands;
 Michel, über Römerstrassen in der Umgebung Triers.

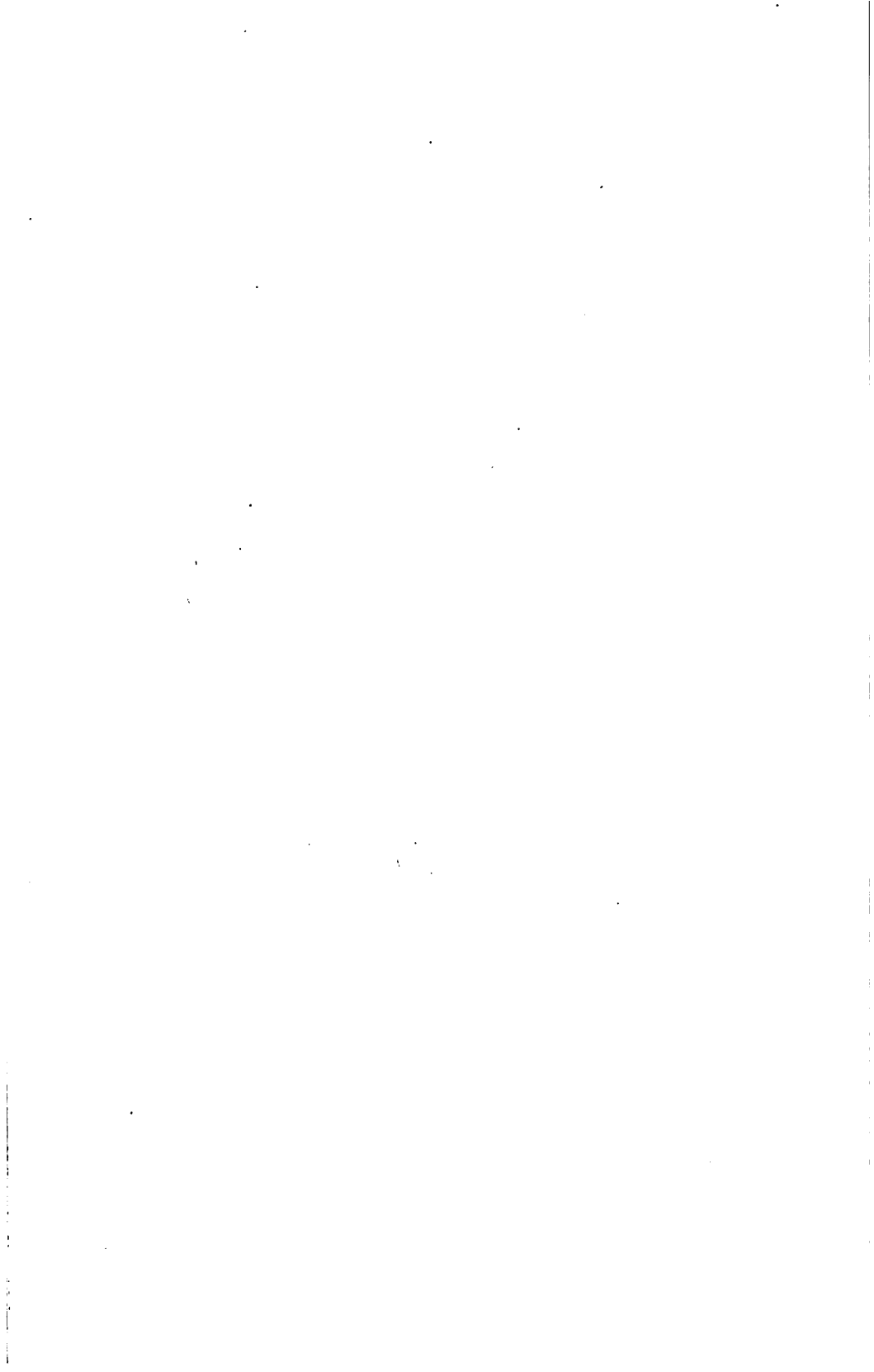
Saarbrücken, Hist. Verein für die Saargegend. 83.

Krüger, über Priene, ein griechisches Pompeji;
 Ruppertsberg, über Professor Dr. Krohn.

Abbildungen.

Gefässe, mittelalterliche, aus Bosen. (Abb. 5). 16.
 Grab, römisches, zu Meisenheim. (Abb. 7). 33.
 Grabstein der Legio V aus Xanten. (Abb. 3). 4.
 Inschrift von Kösching. (Abb. 6). 31.
 Inschriften aus Xanten. (Abb. 4). 4.
 Spät-La Tène Fund von Roden a. Saar. (Abb. 8). 34.
 Tessera aus Trier. (Abb. 1). 1.
 Tonform von Hedderheim. (Abb. 9). 48.
 Torso eines Togatus von Landstuhl. (Abb. 11). 59.
 Totenmahl-Darstellung aus Xanten. (Abb. 4). 4.
 Wandheizung bei den Römern. (Abb. 10). 54.





der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,
zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frank-
furt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des
anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Jan. u. Febr.

Jahrgang XXVI, Nr. 1 u. 2.

1907.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

1. **Tessera aus Trier.** Diese Bronzetestera ist im Bereich der römischen Stadt Trier gefunden, als im Jahre 1905 der Bahnhof Trier-Süd neu ausgebaut und ein grösseres Terrain tiefer gelegt wurde. Bei dieser Gelegenheit kam der Lauf einer römischen Strasse auf eine längere Strecke zum Vorschein, ausserdem zahlreiche Reste

also zweifellos und den vicus Senia in der Stadt zu suchen mindestens wahrscheinlich.

Das Täfelchen ist 2—3 mm stark, am oberen Rande nur $1\frac{1}{2}$. Die Grösse der Fläche hoch 8 cm, br. 7,2 cm. Abb. 1 gibt es in $\frac{3}{4}$ natürlicher Grösse wieder. Am oberen Ende scheint eine Handhabe angebracht gewesen zu sein.

Die Schrift ist eingegraben in einer



Abb. 1.

von Häuserfundamenten, leider immer einzelne Stücke, keine grösseren Zusammenhänge. Im Inneren eines solchen Hauses in einer Abfallgrube, die mit Knochen und Asche angefüllt war, hat sich das Täfelchen gefunden. Der städtische Ursprung ist

Weise, die Füllung mit einem anderen Metall ausschliesst.

Vorderseite: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae). Vico Seniae curam agente Cossio Ursulo.*

Rückseite: *Trade me, cave multa(m).*

Si qui tesseram perdiderit, dabit (denarios) duodecim s(emissem).

Am nächsten sind unserem Monumente die tesserae paganicae verwandt, von denen bisher drei bekannt wurden.

Dessau Inscr. Lat. sel. 6118: *Tessera pagi Minervi. M. Grattius M. f. Pap(iria) mag(ister) pagi d(e) s(ua) p(ecunia) d(edit)*. Gefunden in Hippo Diarrhytus in Africa. Am oberen Rande ein Ring.

Dessau 6119: *Tesseram paganicam. L. Veratius Felicissimus patronus paganis pagi Tolentine(n)s(is) hostias lust(rales) et tessera(s) aer(eas) ex voto l(ibens) d(ono) d(edit)*. *Vid(us) M(ai)as feliciter*. Gefunden in Tolentinum in Picenum. Oben ein Loch.

Dessau 6120: *Tessera pagana, fecit L. Farusianus Favor magisterio suo publice donavit pa[g]lo Paetiniانو. Fundo C. Terenti Iunioris l(ustratione) p(agi) servito*¹⁾. Gefunden in der Nähe von Perusia.

Der Schluss der Inschrift n. 6120 zeigt, dass diese Tessera ebenso wie 6119 für die *lustratio pagi* diente. Jeder am Flurgang beteiligte Bauernhof erhielt, zum Beweise das Fest feiern zu dürfen, eine solche tessera. Schon dass sie alle von der Gemeindebehörde ausgestellt sind, zeigt, dass sie für die Dauer der Festfeier ausgehändigt wurden und gewöhnlich im Gemeindecarchiv sich befanden, wo man sie an den Ringen an Pföcken aufhängte.

Die Feier des Flurganges hat sich zähe behauptet unter der Zahl der Dorffeste. Der italische Bauernkalender vermerkt unter dem Mai *segetes lustrantur*²⁾. An den Flurgang schloss sich ein Opfermahl, Dessau 6507.

Auf der tessera 6118, die der ersten Kaiserzeit angehört, ist der Gebrauch nicht auf die *lustratio pagi* beschränkt. Sie wird demnach auch für andere Dorffeste, wie z. B. die Feier der Terminalia gedient haben.

1) Bormann sah am Schluss nur einen schrägen Strich. Rossi ein R; aber auch dann dürfte es nur eine verzierte Interpunktion gewesen sein.

2) Marquardt, Staatsverw. 3, 201. Wissowa, Apophoreton (Festschrift der Hallenser Graeca), 1903, 46.

Für einen sacralen Zweck war auch die Trierer Tessera bestimmt. Das zeigt die Überschrift *in honorem domus divinae*. *Cossius Ursulus* ist der *curator vici*, der oberste Beamte des *Vicus*³⁾. Die angeordnete Busse in der Höhe eines halben Aureus lässt hier deutlich erkennen, dass die Tessera nach dem Gebrauche wieder abgeliefert werden musste.

Der Name des *Vicus Senia* kehrt wieder in Dalmatien als Name der Stadt *Senia* (Zengg)⁴⁾. Diese Bezeichnung eines städtischen *Vicus* von Trier mit einem keltischen Namen zeigt, dass die Stadt lange in römischer Weise geordnet bestanden hatte, ehe sie die Rechtsstellung einer *colonia Latina* erhielt⁵⁾. Denn wäre die römische Ordnung erst mit der Verleihung des Colonialrechtes entstanden, so würde man die Benennung des *vicus* in römischer Weise erwarten⁶⁾.

Heidelberg. v. Domaszewski.

Regensburg. [Inscrift.] In den Verh. 2. d. hist. Ver. von Oberpfalz und Regensburg 57, 7 (Sep.) teilt Graf von Waldendorff eine Inschrift aus Regensburg mit: *S[il]vano M. Au[rel. M. f.] Offentina Como Manto optio posuit d(ono) d(edit) l(ibens) l(aetus) m(erito)*. Obwohl der Truppenkörper nicht genannt ist, so zeigt doch die italische Heimat des *optio*, dass er einer Legion angehörte. Die von Kaiser Marcus errichtete *legio III Italica* lag seit der Zeit des Marcomannenkrieges in Regensburg. In jener Zeit stammten aber sonst die Legionare aus den Provinzen, in welchen sie garnisonierten. Demnach ist die italische Heimat von Bedeutung für die Bildung der Legion. Die von Marcus

3) Vgl. C. XIII 6676.

4) CIL. III p. 384.

5) CIL. XIII, 1 p. 583, 1. Kornemann, Westd. Zeitschr. 1903, 178 will das Colonialrecht Triers auf Vitellius zurückführen. Mir scheint es unmöglich, dass Vespasian ein solches *beneficium* seines Gegenkaisers anerkannt hätte, nachdem er die Treverer in einem schweren Kriege niedergeworfen hatte. Auch an das römische Recht dieser Colonie kann ich nicht glauben, da das *Distinctiv* des römischen Bürgerrechtes, die *Tribus*, niemals in den Namen der Treverer auftritt.

6) Vgl. Bramb. 348: *vicus Lucretius* in Köln; CIL. III 6810—6812. 6835—6837 *vicus: Aedilicium, Cermalus, Patricium, Salutaris, Tuscus, Velabrus* in Antiochia Pisidiae.

errichtete Legio II und III Italica hatte denselben Namen, wie die I Italica, die Nero so benannte, weil sie aus Italikern gebildet war¹⁾. Wie unsere Inschrift ausser Zweifel stellt, ist dies auch der Grund für die Benennung der beiden von Marcus geschaffenen Legionen.

v. Domaszewski.

Neue Inschriften aus Baden-Baden. Auf

3. Anregung v. Domaszewskis setzte ich mich diesen Sommer mit dem um die Altertümer seiner Vaterstadt Baden sehr verdienten Architekten und Stadtrat Anton Klein in Verbindung, um über die neueren Funde seit Abschluss des betreffenden Teiles des CIL XIII 2, 1 Nachricht zu erhalten. In sehr dankenswerter Weise schickte Herr Klein mir von den noch nicht veröffentlichten Inschriftsteinen n. 1—5 Zeichnungen, die meist völlig genügen. Einige zweifelhafte Punkte (namentlich bei n. 5) habe ich bei einem im Sept. ausgeführten Besuch der städtischen Altertumsammlung im Palais Hamilton erledigen können. Dort erst wurde mir n. 6 bekannt.

Nr. 1 u. 2 sind Votivsteine der Minerva, gef. 9. Januar 1901 im Keller des Herrn Emil Bischof, Römerplatz 7, Ecke der Bäderstrasse, also unmittelbar bei den römischen Bädern. Material: Arcose (grobkörniger Kohlendstein).

Nr. 1 hat die gewöhnliche Form eines Altars mit Sockel und einem durch Wülste abgeschlossenen Gesims. Höhe 51,5 cm, Breite am Sockel 27 cm.

M I N E R V
A E · C · V A L
E R I V S · R O
M V L V S ·

5 M I L · L E G X P P
V S L L M

Minerva erscheint hier, wie n. 2 und CIL n. 6295 ohne Zweifel als Göttin der Heilkunde (Medica), und der Votivstein ist wohl gesetzt zum Dank für die durch den Gebrauch der Thermen erlangte Gesundheit²⁾. Da die 14. Legion in der Zeit von Augustus bis Claudius (a. 43) und

wieder von Vespasian (a. 70) bis Domitian (c. 90) in Obergermanien stand, später in Pannonien, so fällt die Inschrift wohl ins 1. Jahrh. und zwar, obgleich die Beinamen g(emina) M(artia) V(ictrix) fehlen, in die flavische Zeit. — Nun ist zwar in Baden auch der Grabstein eines andern Soldaten derselben Legion (n. 6304) gefunden worden; aber wenn Zangemeister p. 197 daraus folgert, dass eine Abteilung dieser Legion dort gestanden habe, so bleibt dies doch fraglich, da sonst als Garnison zum Schutz der Bäder mehrfach die coh. XXVI vol. c. R. erscheint, und da auch der Soldat n. 6304 vorübergehend als Badegast oder aus anderem Anlass dort gewesen sein kann. Der letztere ist dort gestorben, der andere, C. Valerius Romulus, scheint die erhoffte Genesung gefunden zu haben.

Nr. 2. Die mehr ins Breite gezogene Form des Steins (Höhe 50, Breite am Sockel 36.5 cm) und der horizontale Abschluss oben mit oblonger Vertiefung in der Mitte weisen auf eine Statuette hin, zu der der erhaltene Inschriftstein die Basis bildete. Die Inschrift lautet:

M I N E R V E
V E R A N I V S S E C V N
D V S · E T · S V I ·
V S · L · L · M

Nr. 3 ist im Gegensatz zu n. 2 hoch und schlank gestaltet (Höhe 60.5, Breite am Sockel 30, in der Mitte nur 16 cm), oben geradlinig abgeschlossen, mit runder, pfannenartiger Vertiefung. Die 1. Zeile steht auf dem Gesims; zwischen der 6. u. 7. sind zwei Gefässe in Relief angebracht, links ein einhenkliger, bauchiger Krug, der noch in Z. 6 hineinreicht, rechts ein ringförmiges Gefäss mit Hals, ersteres wohl für das Wasser, letzteres für das Öl beim Baden bestimmt.

V I S V N A E
L · S A L V I V S
S I M I L I S S
S I M I L I S
5 F I L · M E D I
O M A V T
(zwei Gefässe)
V · S · L · M

1) Westd. Zeltschr. Korrb. 14, 119.

2) Vgl. *Minerva Sul* in *Aquae Sulis* = Bath CIL VII 38 ff.

Die Wiederholung des S Z. 3 Ende ist ein Schreibfehler. Das einem V gleichende Zeichen Z. 6 kann ich nicht erklären; es steht über dem Hals des zweiten Gefässes, scheint aber nicht zu diesem zu gehören. — Als Gesundheits- oder Badegöttin steht hier *Visuna*, wahrscheinlich verwandt oder identisch mit der mittelitalischen, oskischen und umbrischen Göttin *Vesuna*. Vgl. Dessau n. 4023; Preller-Jordan, Römische Mythol.³ I. p. 454, n. 1; Max Ihm, der Mütter- oder Matronenkultus, B. J. 83, p. 25. Letzterer führt die *Matronae Vesuniahenae* an, die 5 mal bei Zülpich vorkommen. Ferner ist zu erinnern an die Hauptstadt der *Petrucorier*, *Vesunna*, (CIL XIII 1, p. 122), sowie an *Vesontio*, die Hauptstadt der *Sequaner*. — Beachtung verdient ferner der *Mediomatriker* als Badegast, sowie dessen Namengebung: zuerst die 3 Namen nach römischer Sitte, *Lucius Salvius Similis*, dann aber nach keltischem Brauch der Beiname des Vaters im Gen., *Similis filius*. Vgl. hierüber Keune, Jahrb. der Ges. f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde IX 194³).

Nr. 4 ist ein noch etwas grösserer Votivstein mit Sockel und Gesims (Höhe 68, Breite unten 33, in der Mitte 23 cm), nach der geradlinigen Form der Rückseite zum Anlehnen an eine Wand bestimmt. Die Inschrift ist völlig unlesbar. — Das Material ist bei n. 3 u. 4 der gewöhnliche Buntsandstein des Schwarzwaldes, Fundort und Fundzeit aber sind dieselben wie bei n. 1 und 2.

Nr. 5 ist am 15. Jan. 1902 bei einem Anbau des Hôtels Stadt Strassburg (etwas südlich von den Bädern) gefunden worden und hat die gewöhnliche Altarform mit Sockel und Gesims; an diesem vorn ein Dreieck mit Wülsten zur Seite. Höhe 51, Breite oben und unten 29 cm. Die Inschriftplatte ist zum Teil verletzt, daher die Lesung nicht ganz leicht und die Interpretation Z. 1 zweifelhaft. Material grober Sandstein.

: O M
V A L · A P K
L I S · B V C ·
V · S · L · L · M

Die L sind so gebildet, dass der sonst gewöhnliche Horizontalstrich unten vertikal angebracht ist: Ii. In Z. 3 wurde B von mir schon in Mannheim erkannt und nachher durch Autopsie bestätigt. Der Dedicant ist ein *bucinator* wahrscheinlich der oben erwähnten coh. XXVI vol. c. R., die als Garnisonstruppe der Bäderstadt nicht genannt zu werden brauchte. Vgl. über die *bucinatores* Marquardt II³ 552 f.; P. Cauer, Eph. epigr. IV p. 375 f.; v. Domaszewski bei Pauly-Wissowa s. v. Dieselben kommen besonders bei den cohortes *vigilum* in Rom vor, aber auch bei den Legionen und in den *Auxilia*. Sie hatten mit dem Horn Signale zu geben, wahrscheinlich nur für den Lagerdienst, so für die Ablösung der Wachen bei Tag und bei Nacht.

Nr. 6 ein Grabstein, beim Ausgraben der Fundamente des Neubaus von Herrn Anton Klein (Vincentstrasse 6) im Jahr 1901 gef. Material: Buntsandstein. Die 1. Zeile steht in einem Dreieck, welches völlig schmucklos den Stein oben abschliesst. Dieser war wohl also in eine Mauer eingefügt. Höhe bis zur Spitze des Dreiecks 50, Breite 61, Tiefe 58 cm. Die Schrift ist kräftig und deutlich, an Höhe von oben nach unten etwas abnehmend (7,5—6,0 cm).

D M
I V G O · I V N I
A N I · S I B I · E T ·
M A T R I · S V E

Der Name *Jugo* (oder *Juco*?) scheint sonst nicht bekannt zu sein.

Zu der grossen, leider nur in einem schwachen Fragment erhaltenen Inschrift n. 6297 bemerken wir, dass Zangemeister den Text insofern nicht richtig wiedergibt, als er zwischen den zwei teilweise erhaltenen Zeilen noch eine dritte annimmt, welche nach den Raumverhältnissen nicht vorhanden gewesen sein kann. Z. 1 schliesst mit den 14 cm hohen Buchstaben NI, Z. 2 mit ET·EO oder EQ, (12,5 cm hoch); rechts davon ist eine schwalbenschwanzartige Umrahmung mit einem Delphin in der Mitte. Die Inschrift ist wohl der Beachtung wert, da die Grösse

der Buchstaben auf den Eingang zu einem öffentlichen Gebäude, vielleicht auf ein Tor des Lagers der 26. Kohorte hinweist, ähnlich der im Besitz von Herrn Marc Rosenberg befindlichen dreizeiligen Inschrift über dem Eingang einer schola der fabri tignarii (n. 6308). Es erhellt aber, dass in n. 6297 die Z. 2 nicht, den Schluss gebildet haben kann. Der „Schwalbenschwanz“ jedoch ist unten fast vollständig, er kann also hier nur das obere rechte Eck der Umrahmung gebildet haben.

Mannheim. F. Haug.

4. **Kanten.** [Grabstein der Legio V.] In einem vor Kurzem zum Abbruch gekommenen Nebenbau des städtischen Waisenhauses war eine Kalksteinplatte (0,41×0,57×0,12 m) vermauert, auf der ein Canonicus Victor van den Speet in lateinischer Sprache bekundete, dass er ein Gebäude im Jahre 1529 von Grund auf errichtet habe (V·ICTŌR VA·DE SPÆET CANOCVS AFVDAM STRVX ANO MDXXVIII). In den untern Ecken je ein Wappen. Bei näherer Untersuchung fanden wir auch³ auf der mit Kalkmörtel bedeckten Rückseite des Steines ebenfalls eine Inschrift: es waren die schwachen, kaum erkennbaren Reste eines römischen

titulus, die leider infolge der unerfahrenen Reinigung durch Unbefugte später noch mehr an Klarheit verloren haben. Erhalten sind die Überbleibsel der vier letzten Zeilen einer Grabschrift¹⁾. (Abb. 3).



In einem Abstand von 24 cm von der letzten Zeile (11 1/2 cm vom unteren Rande) steht auf einer horizontalen, eingetieften Linie ein System von linearen Figuren, abwechselnd eine senkrechte Linie (6mal) und eine Y-förmige Figur (5mal), also: IV Ihre Höhe ist 4 1/2 cm, der Abstand der Fusspunkte der einzelnen Figuren etwas über 3 cm. Es ist zweifellos ein Ornament, eine Art Kymation, das zur röm. Inschrift gehört. Die Inschrift ist also nach drei Seiten hin unvollständig; wieviel fehlt, lässt sich natürlich nicht sagen, doch möchte man glauben, dass so ziemlich der mittlere Teil erhalten ist, dass die senkrechte Mittelachse durch die Interpunktion im G der Z. 2, das X in Z. 3 und das F. in Z. 4 gegangen ist. Oben, unten und links sind rechtwinkelige Kantflächen abgearbeitet, rechts ist ein Profil, Wulst und Hohlkehle erhalten, welche eine architektonische Verwendung des Steins, nachdem er Grabstein gewesen und bevor er Baukunde wurde, bezeugt. Von der viertletzten Zeile (also der ersten uns erhaltenen = Z. 1) restiert nur der untere Teil eines C (deutlich); Z. 2: e]x · leg · (ione) V...; der Rest ist gänzlich verschwunden. Spuren, die auch auf der Photographie zu sehen sind und die man einem A oder eher noch M zuschreiben möchte, rühren nichts weniger als sicher von Buchstaben her; ich m. T. halte sie für zufällige Verletzungen des Steins, dessen ganze Oberfläche zer-



Abb. 3.

1) Siehe die Abb. nach Photographie; hier, sowie bei den unten folgenden habe ich etwas mit Bleistift nachgeholfen, jedoch beschränkt sich diese Retouche auf die Hervorhebung unzweifelhaft sicherer Buchstabenreste und ist vor den in schärfte Beleuchtung gebrachten Originalen mit der nötigen Gewissenhaftigkeit gemacht worden.

nagt ist. Z. 3. Das E vor *uxor* scheint mit einem A ligiert gewesen zu sein. Der 1. und 2. Buchstabe sind ein T und I, der 3. ein L, schwerlich ein E, eher Ligatur von zwei L, ich wüsste anders den Ansatz eines Querstrichs innerhalb der Mitte dieses Buchstabens nicht zu erklären. Es folgt an 4. Stelle, wie es scheint ein I, jedoch erlaubt der Rand auch ein L; sicher ist nur die senkrechte Haste. Das zweite Wort ist deutlich bis auf die Endung: *uxor[ri]*. Z. 4. *h(eres) f(aciundum) c(uravit)*, ohne Interpunktion.

Der Stein wurde von dem Vorstand des Waisenhauses dem niederrheinischen Altertumsverein überwiesen, der ihn unter Inv.-Nr. 3367 seiner Sammlung einverleibte.

leg. V uns bekannt sind, von denen Brambach 218 wieder verschollen ist.

Die von Caesar gebildete legio V Alaudae stand bekanntlich unter Vespasian in Germania inferior. Mommsen nahm an, dass sie unter Vespasian aufgelöst wurde. Möglicher Weise ist sie die Legion, welche unter Domitian im Sarmaterkriege mit ihrem Legaten vernichtet wurde (Marquardt, Röm. Staatsverw. II² S. 450). An ihre Stelle trat die I. Minervia. Inschriftlich ist der Beiname Alaudae am Rhein noch nicht nachgewiesen, und der böse Zufall will es, dass auch unser neugefundenes Dokument gerade an dieser Stelle so zerstört ist. Aber an eine andere leg. V kann füglich nicht gedacht werden. Der



Abb. 4.

Von der 5. Legion hat das hiesige Museum eine Anzahl von gestempelten Ziegeln, die auf dem Fürstenberg gefunden wurden. Von hier gefundenen Inschriften, welche die Leg. V nennen, ist nur eine, jetzt verschollene, bekannt Brambach 218 („*apud Vetera et Sanctis, unde accipi . . . repertum anno 1623. 20. Aprilis Crombach. periit.*“)

Im Korrespondenzblatt dieser Ztschr. 1905 Nr. 6 Sp. 106 beschreibt Klinkenberg ein in Köln gefundenes neues inschriftliches Denkmal als einzig erhaltenes der V. Legion. Zu diesem kommt jetzt der hier in Rede stehende Grabstein von Xanten, so dass bisher drei Steindenkmäler der

Stein wäre demnach vor Domitian zu datieren und stammt wohl von einem Gräberfeld von Vetera.

Ich benutze die Gelegenheit, einige noch unveröffentlichte Inschriftbruchstücke bekannt zu machen (Abb. 4). Nr. 1 (Inv.-Nr. 2551) linke obere Ecke eines Grabsteines mit der Darstellung eines Totenmahls. Sie hat, wie das in der Mitte durchgebohrte Loch beweist, später anderweitige Verwendung gefunden, zuletzt als Flurplatte in dem Hause Marsstrasse 71. Der Verstorbene war in der bekannten Weise auf der Speisekline gelagert beim opulenten Male gedacht, ein Diener steht zu seinen Füßen, ihm zu Diensten, mit


beiden Händen hält er ein Gefäss vor der Brust.

Nr. 2 (Inv.-Nr. 3140) Rest einer Platte aus sehr mürbem weissen Kalkstein mit braunroter, durch das Lagern in gebrannter Ziegelerde hervorgerufener Epidermis. Gefunden beim Ziegelofen in dem den Hof füllenden Schutt. Reste von 4 Zeilen. Buchstabenhöhe 5 cm, Zeilenabstand 3 1/2 cm. Z. 1 Spuren von 2 Buchstaben A?? und E? Z. 2 deutlich: AE. Z. 3 Spuren von vielleicht 3 Buchstaben, vielleicht NO? und S?, jedoch völlig unsicher. Z. 4 NO..

Nr. 3 (Inv.-Nr. 3141). Material und Fundort wie bei Nr. 2. Überbleibsel der zwei obersten Zeilen einer Inschrift; über dieser war ein Ornament. Buchstabenhöhe 6,7 cm (1. Z.) und 6 cm (2. Z.), Zeilenabstand 2 cm. Z 1 SE (?) . . . Z. 2 V EX . . .

Nr. 4 (Inv.-Nr. 3248). Gefunden beim Aufdecken des Amphitheatere in der „Colonia Traiana“ vor dem Rheintor. Grauer Kalkstein, rechts abgeschrägte Seitenfläche. Überbleibsel (Schluss) der drei obersten Zeilen einer Inschrift, über der ein Giebelornament sichtbar wird. Buchstabenhöhe 5 1/2 cm, Zeilenabstand 2 cm. Z. 1: Dreiblatt als Interpunktion. Z. 2: Legatur von „VAL“. Z. 3: I.

Am Durchgang unter der Michaelskapelle ist am Pfeilerrest (vom Markte her) in Augenhöhe als Bauquader verwendet eine Inschrift mit:

1.  Masse: H. 60, Br. 17 (? da nicht ganz sichtbar), Dicke 29, Zeilenhöhe 6 cm. Linke Hälfte ist abgearbeitet, rechts scheint die Fortsetzung in der Mauer zu stecken. Mindestens 5 Zeilen. Z. 2 *Tra(ianensis?)*. Z. 3 *Leg. XXX?] U(lpia) V(ictrix)*. Z. 4 enthielt vielleicht die Angabe des Alters und der Dienstjahre, Z. 5 den Namen des Stifters.

Zum Schluss seien die flauen Spuren einer wie es scheint römischen Inschrift erwähnt, welche sich auf einer Trachytquader im Sockel des ersten Strebepfeilers am Anbau neben der Pforte „ad sanctos martyres“ hiesigen Domes befindet. Dieser

Stein möchte mit andern dort vermauerteten den römischen Anlagen vor dem Clevertor entstammen. Die Spuren ergeben in grossen Lettern *TEMPL*////*PT*/// Xanten. Steiner.

Chronik.

Dr. Hermann Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der geschlossenen Stadtwirtschaft. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen herausgg. von C. J. Fuchs, E. Gothein, K. Rathgen, G. v. Schulze-Gävernitz VIII. Bd. 3. Erg.-bd.) Karlsruhe, Braun 1905. 180 S. M. 3.20. —

Der Verf. bietet in seinem interessanten Buche eine Fülle von bedeutsamen Tatsachen zur Wirtschaftsgeschichte Freiburgs im 14. und 15. Jahrhundert und nimmt von da aus Stellung zu einigen der wichtigsten Theorien, die sich in neuerer Zeit über die mittelalterliche städtische Entwicklung gebildet haben.

Der wirtschaftliche Niedergang Fs. äussert sich am deutlichsten in der Verminderung der Einwohnerzahl von 9000 bis 9500 im Jahre 1385 auf 5600 bis 5800 im Jahre 1500. Hand in Hand damit und den Verfall direkt fördernd geht die wirtschaftspolitische Durchführung der geschlossenen Stadtwirtschaft. Als ausgesprochene Kaufmannsstadt wurde F. gegründet, im 15. Jahrhundert wird es vorwiegend zur Handwerkerstadt. Zur Herrschaft kommen die Zünfte und damit der wirtschaftliche Zustand, den Bücher als den normalen in den mittelalterlichen Städten geschildert hat, und wobei das Gut direkt aus der Hand des Produzenten in die des Konsumenten übergeht. Die Massnahmen der städtischen Regierung helfen ihn auch auf dem Gebiete des Handels durchführen. Sie schliessen den fremden und den heimischen Zwischenhändler möglichst aus, den ersteren mittels einer ihm feindlichen Zollpolitik. Der Verf. weiss freilich über zahlreiche städtische Wirtschaftszweige und die Wirkung der Zölle nichts zu sagen.

Er stellt der geschlossenen Stadtwirtschaft eine ihr vorhergehende Stufe der

freien Verkehrswirtschaft in der Stadt entgegen und erkennt ihr daher den von Büchern bestimmten zweiten Platz in der Reihe der Wirtschaftsstufen ab. Sie ist ihm Niedergangerscheinung, durch die eine Entwicklung neuer Städte draussen auf dem Lande mit angeregt wird. — M. E. kann jene Ansicht des Verf. allgemein nicht angewendet werden. So geschlossen wie er sie für Freiburg darstellt, ist die Stadtwirtschaft nur selten gewesen und besonders nicht in den Städten, die wir als die bedeutendsten anzusehen pflegen, deshalb weil die Stadt eben stets „Waren“ nötig hatte. Die wirkliche Schliessung bezieht sich stets nur auf einen Teil des Gewerbes allein. In Köln z. B. fand mindestens seit der 2. Hälfte des 14. Jahrh. und vor allem im 15. eine nicht unbedeutende gewerbliche Produktion für auswärtige Kaufleute und auch für fremde Märkte statt, die dann von den Handwerkern 'auf aventure' besucht wurden, — so in der Metallindustrie (es gehen Fässer voll Eisenwaren, Harnischen, Gürteln und Pfannen hinaus), in der Textil- und auch in der Bekleidungsindustrie (Kappen). Der Kölner auswärtige Handel befasst sich nicht nur mit den von Büchern namhaft gemachten Waren, sondern auch mit beträchtlichen Mengen von Getreide und Vieh, von holländischem Käse, geldrischer und Utrechter Butter, Speck und Schinken, Öl, Bier und bearbeiteten Steinen (vgl. ferner die Zolltarife der rheinischen Kurfürsten: Sensen, Sichel, Nägel). Der gewerbliche Ex- und Import setzt naturgemäss eine Durchbrechung der geschlossenen Stadtwirtschaft am Konsumtionsorte voraus. Köln befolgt — wie alle Stapel- oder Messstädte — gegenüber den Fremden eine der Freiburger direkt entgegengesetzte Praxis und bevorzugt sie in wichtigen Handelszweigen (z. B. mit Wein oder Fischen) sogar in der Acciseerhebung ausserordentlich vor dem Einheimischen. Diesem soll allerdings an jedem Handelsgeschäft die Teilnahme gesichert werden, und es ist ihm allein der Kleinhandel vorbehalten. Aber der Stapel hat doch (bes. seit dem 15. Jahrhundert) vor allem die

Aufgabe, die Fremden heranzuziehen, damit die Bürger Handelsgewinn machen können und damit die Stadt finanziellen Nutzen dabei hat.

Die „prima causa“ für den Niedergang der Städte ist nach dem Verf. in dem sieghaften Vordringen der Landeshoheit zu suchen. (Nebenbei bemerkt, wendet er sich mit dem Nachweis, dass der Verfall bereits im 15. Jahrh. eclatant ist, ausdrücklich gegen Janssen). Die Landeshoheit gründet zahlreiche Konkurrenzmärkte und regt neue städtische Entwicklungen an. M. E. hat sie damit doch gerade Ersatz geschafft für die Verluste, welche eine Reihe alter Städte zeitweilig wirklich erlitten haben. Die Durchsetzung des platten Landes mit neuen Städten ist ferner gerade ein grosses Verdienst der neuen zentralistischen Gewalt. Sie versah ihr Gebiet mit neuen wichtigen wirtschaftlichen Organen, von denen jedes (als Haupt-, Residenz-, Universitäts-, Handels- oder Fabrikstadt) Funktionen ausübte, die ihm kraft seiner natürlichen Ausstattung grösstenteils entsprachen. Sie hat damit den Grund zu neuen blühenden Gemeinwesen gelegt und neuen städtischen Glanz vorbereitet.

Gegen Sombart stellt der Verf. fest, dass das Vermögen der F. er mercatores aus dem Handel entstanden ist und dass sich umgekehrt die Geschlechter, die in der Stadt Grundbesitz erwarben, nicht dem Handel zuwandten. Die mercatores aber zogen hinaus aufs Land und investierten dort ihre Kapitalien. Eine Vermögensbildung aus Grundrente war auch seit 1400 eben wegen des Niederganges der Stadt unmöglich. Dieser zeigt sich wirtschaftlich am deutlichsten in den Verhältnissen des Grundbesitzes, denen der Verf. daher den zweiten Hauptteil des Buches widmet. Es wäre darin eine klarere Darstellung der Erscheinungen zu wünschen, die der Rentkauf in F. zeitigte. Sie würde für die Beurteilung des schlechten Ausfalls vieler Zwangsversteigerungen genauere Resultate ergeben. Es ist ja bei Rentkauf nicht zu verwundern, dass zahlreiche Häuser in die Hände der fröhnenden Gläubiger ohne Zahlung eines Kaufpreises

übergehen. Der Rentenberechtigte hat im Verzugsfalle ein Eigentumsrecht auf das ganze Haus und kein Forderungsrecht auf Kapital. Haben mehrere zugleich Rentenforderungen an ein und dasselbe Objekt, so ist der erste von ihnen bevorrechtigt. Der spätere muss sich bequemem, das Haus zu übernehmen und den Vordermännern die Renten weiter zu zahlen. Daher ist der Umstand, dass die Geistlichkeit in F. bei Zwangsvollstreckungen in den Besitz zahlreicher Grundstücke kam, auch nicht in dem für sie so ungünstigen Sinne zu beurteilen, wie das der Verf. tut. Die Geistlichkeit war verpflichtet, ihre zahlreichen Renten nicht fallen zu lassen, da diese ja meist auf ewige Zeiten für das Seelenheil der Stifter errichtet, worden waren. Sie übernahm auch mit dem Grundstück zugleich die Pflicht, an die anderen Gläubiger Renten zu entrichten und hatte unter Umständen gar keinen Nutzen davon. Den suchte sie allerdings durch nachträgliche Steigerung der Mieten doch zu erzielen. Aber dann zogen die Bewohner fort, und das ist neben dem Umstand, dass die Geistlichkeit vielfach steuerfrei war, einer der Hauptgründe, warum die Städte gegen die Grundbesitzanhäufung in der toten Hand vorgingen.

Köln.

Dr. Kuske.

6. **Königliche Konsistorial-Beschlüsse.** Presbyterial-Protokolle der heimlichen Kölnischen Gemeinde 1572—1596, herausgegeben von **Eduard Simons**, Bonn, Hanstein, 1906. XXII, 510 S. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichte XXVI.

Man kann darüber streiten, ob diese Konsistorialprotokolle (c. 420 S. für nur 24 Jahre) wirklich eine Veröffentlichung in extenso verdienen. Die häufigen Wiederholungen in ihnen und die vielen gänzlich nebensächlichen Einträge würden mehr für eine kürzende Regestierung sprechen. Dunkle Punkte aber in diesen Protokollen durch anderweitiges Material zu erhellen, besteht recht geringe Wahrscheinlichkeit. Trotzdem ist die Publikation auch in dieser Form an ihrem Platze, da sie die spärliche Zahl rheinischer Quellen zur Geschichte des Protestantismus in erfreulicher Weise bereichert.¹⁾ Dem Herausgeber

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit sei auf eine Neu-

gebührt Dank für die viele Mühe, die er an die Erläuterung seiner Akten gewandt hat.

Vorausgeschickt ist eine Einleitung von 30 Seiten, welche kurz und übersichtlich über die Entwicklung des Protestantismus in Köln bis 1572 unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu den Niederlanden und der Anfänge der Synodalverfassung am Niederrhein überhaupt berichtet. Der ungeklärten Fragen gibt es hier freilich noch eine ganze Anzahl. Insbesondere verdiente die Einwirkung wirtschaftlicher Motive schon auf die damaligen konfessionellen Streitigkeiten später eine genauere Untersuchung. — Mit Recht hat Simons die von J. Hansen im Jahre 1896 herausgegebenen rheinischen Jesuitenakten für seine Zwecke häufig herangezogen.

Bonn.

Dr. J. Haschagen.

- K. **Melariich Schaefler** und **Franz Arene**, Urkunden 7. und Akten des Essener Münsterarchivs: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 28. Heft, Essen 1906.

Die Überreste des bedeutenden ehemaligen Stiftsarchivs und der auf die Kirchenfabrik der Münsterkirche bezüglichen Urkunden, sowie der Essener Handschriften, ferner die wenigen Archivalien der Pfarreien St. Johann und St. Gertrud werden in der vorliegenden Veröffentlichung der fachwissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht. Äusserlich bietet dieselbe weder eine Übersicht noch ein Inventar der vorhandenen Archivalien, vielmehr geht Sch. bei älteren und wichtigeren Urkunden oder einzelnen Stellen mit Absicht über den Rahmen hinaus, welcher einer Übersicht oder einem Inventar nach der Art ihrer Anlage gegeben ist. Im übrigen ist die Anordnung der Urkunden und Akten, meist nach chronologischen Gesichtspunkten, dieselbe wie bei der von Sch. bearbeiteten Inventarisierung der Stadt-kölnischen Pfarrarchive; nur lässt das Vorwort jede Äusserung über die in den letzten Jahren des 18. Jahrh. von Nicolaus Kindlinger besorgte Ordnung des Essener Archivs vermischen (vgl. Westd. Ztschr. I, 410, nr. 103). Inhaltlich ergänzt

erscheinung der periodischen Literatur, die „Monatsblätter für rheinische Kirchengeschichte“ (herausg. von Rotscheidt) hingewiesen (seit der drei Hefte, 1907 Januar—März).

Sch. in dankenswerter Weise die kurze Übersicht, welche Th. Ilgen im Rheinischen Archiv (Westd. Ztschr. Erg.-Heft II) über die im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrten Archivalien des Stiftes Essen gegeben hat, sowie die summarischen Angaben von P. Clemen in den Kunstdenkmälern der Rheinprovinz II. Bd., 3. Heft (Essen), S. 13 über die zur Zeit noch in dem Stiftsarchiv vorhandenen Archivalien. Dieselben umfassen zunächst 487 Urkunden von 1293—1785, dann Akten von 1326—1828 in 159 Nummern. Diese letzteren bestehen hauptsächlich aus Kopieren, Statuten und Ordnungen, Memorienbüchern und Nekrologien, Einkünfteverzeichnissen, Protokollen, Inventaren und Akten über das Rechnungswesen, ferner aus Prozessakten, Handschriften und Miscalien. Der Anhang bringt den zweiten Teil des sogen. Liber catenatus von c. 1410 vollständig zum Abdruck, welcher eine ausführliche Beschreibung der consuetudines des Essener Stiftskapitels mit besonderer Beziehung auf die canonici und weltlichen Erbämter des Stiftes enthält. Im Vorwort weist Sch. selbst auf besonders wichtige Stücke des Archivs hin, welche Aufschluss geben über die Vergangenheit des Stiftes, zur Beurteilung seiner inneren Einrichtungen, sowie über das Bauamt der Kirche. Auch auf wertvolles neues Material zur Kunst-, Reformations-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte wird hingewiesen. Zwei gute Personen- und Ortsregister, die grösstenteils von Sch's Mitarbeiter Franz Arens herrühren, erleichtern sehr die Benutzung. K.

8. Neubauer, Regesten des ehemaligen Benedictiner-Klosters Hornbach. Heft 27 der Mitteilungen des histor. Vereins der Pfalz. Speyer 1904.

Das Kloster Hornbach bei Zweibrücken ist eine Gründung Pirmins aus dem zweiten Drittel des 8. Jahrhunderts. Die Urkunden und Akten desselben sind weithin zerstreut, bezw. in einer grossen Zahl von Schriften in einzelnen Stücken gedruckt. Es ist Neubauer als ein grosses Verdienst anzurechnen, dass er dieselben hier zusammengestellt hat. Kein Forscher aus den Reichslanden, Rheinhesen und der südlichen Rheinprovinz darf diese Schrift un-

beachtet lassen, er wird über viele Orte und Adlige sonst nicht bekannte Notizen finden.

- Cartulaire de l'Évêché de Metz, le troisième registre des fiefs, *Mettensia*, 4. Band, 1903—1906, 3 Hefte, herausgegeben von Marichal, Archivar an dem Pariser Nat.-Archiv. 9.

Der vor etlichen Jahren verstorbene Metzger Gelehrte und Forscher August Prost hat der Société des antiquaires de France 100 000 fr. unter der Bedingung vermacht, dass dieselbe jährlich mindestens ein Heft Documents oder freie Arbeiten über die Geschichte von Metz oder der benachbarten Lande veröffentliche. Bis jetzt sind unter dem Titel *Mettensia* vier Bände erschienen: 1. Das Leben und die Arbeiten von Prost. 2. 3. Cartular der Abtei Gorz bei Metz. Band 4 ist das oben genannte Werk, welches das in der Pariser Nation.-Bibliothek ms. lat. 10021 enthaltene sogenannte dritte Lebensregister des Bistums Metz enthält. Dasselbe ist angelegt 1461 auf Anordnung des Bischofs Georg von Baden.

Der Verfasser druckt alle Stücke des genannten Manuskripts, 266 an der Zahl, vollständig ab, gibt an, wo sie sich sonst noch finden, ob sie im Original oder in Abschrift gedruckt oder benutzt sind, z. B. bei den Verhandlungen der Reunionskammer, und verbessert danach den Text seines Manuskripts.

Dieses Werk ist von sehr grossem Werte für die Geschichte aller Lande, die im Mittelalter zum Bistum Metz gehört haben, also der alten Herrschaften von Saarbrücken, Ottweiler, Saarwerden, Zweibrücken, Saargemünd etc. etc. So waren z. B. die Grafen von Saarbrücken zwei bis drei Jahrhunderte lang von den Metzger Bischöfen mit „der Grafschaft Saarbrücken“ beliehen worden. Von 1465 an lautet die Belehnung auf die Burg Saarbrücken, den Hof Völklingen und die Wälder Quierschied und Warant, also die Orte, die 999 Otto III. dem Metzger Bischof geschenkt hatte. Man hatte also erst 1461 in Metz gemerkt, dass man nicht auf die ganze Grafschaft Saarbrücken, sondern nur auf die genannten Orte einen Anspruch hatte.

Die Herrschaft Schaumburg, das heisst der weltliche Besitz des Klosters Tholey, war im 13. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Bliescastel als Vögte dieses Klosters. Gegen Ende des Jahrhunderts finden wir sie im Besitz des Herzogs von Lothringen. Ganz klar war der Übergang von der einen in die andere Hand bis jetzt nicht geschildert, weder von Lehmann (Burgen der Pfalz), noch von Töpfer (Vögte von Hunoldstein). Erst nach Erscheinen des Marichalschen Buchs ist es möglich, die wirkliche Geschichte der genannten Herrschaft zu schreiben.

Leider finden sich in dem Werke die Orte Neumünster und Linksweiler (Kreis Ottweiler), Briedel (Kreis Zell), Partenheim, Odernheim und Hessloch (Rheinhessen) nicht erwähnt. Man hatte also im 15. Jahrhundert in Metz selbst keinen Beiweis mehr dafür, wie diese Orte in den Besitz dieses Bistums gekommen waren, dem sie nachweislich im 9. Jahrhundert gehörten.

Auch für die Geschichte des höhern und niedern Adels von Südwestdeutschland bietet das Buch manches Interessante. Graf Wirich von Daun (Nahe) wird 1245 gegen erhaltene 150 Metzzer Pfund Lehensmann des Metzzer Bischofs. 1286 wird wieder ein Wirich von Daun (ob derselbe?) mit seinem gleichnamigen Sohne Lehensmann des Bischofs gegen 200 Pfund, wofür sie demselben den Zehnten ihres Dorfes Horbach (bei Dhaun), nämlich dreihundert Malter Frucht, zu Lehen auftragen. Unmöglich kann der Zehnte dieses kleinen Dorfes diese Summe erbracht haben. Wenn kein Schreibfehler zu Grunde liegt, muss man denken, dass die Herren den Betrag absichtlich so hoch angegeben haben, da von Metz aus doch keine Kontrolle zu befürchten war — 1247 trägt Willermus von Manderscheid dem Bischof von Metz gegen erhaltene 80 Pfund ein Dorf zu Lehen auf, desgleichen 1246 Meffrid von Neumagen. 1248 wird gar Rudolf von Usenburg im Breisgau Lehensmann des Metzzer Oberhirten.

Band V der *Mettensia*, auch von Marichal herausgegeben, erschien Januar 1907. Er enthält das nach einigen er-

haltenen Stücken zusammengestellte zweite Lehenbuch des Bistums Metz und ist für die Geschichte Westdeutschlands ebenso interessant wie sein Vorgänger.

Saarbrücken.

Jungk.

Kisch, Vergleichendes Wörterbuch der Nöser (siebenbürgischen) und meselfränkisch-luxemburgischen Mundart etc. Hermannstadt 1905.

Über die Herkunft der siebenbürgischen Deutschen war man bis vor noch gar nicht langer Zeit noch im Unklaren. Da dieselben gewöhnlich Sachsen genannt werden, suchte man ihre Heimat in Ober- oder Niedersachsen, Flandern etc. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hat aber schon ein Luxemburger, der auf seinen Reisen nach Siebenbürgen gekommen, auf die Übereinstimmung der Mundart dieses Landes mit der seiner Heimat hingewiesen. Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts traten einige siebenbürgische Forscher der Frage näher, die dann jetzt, besonders durch die Arbeiten von Kisch, entschieden ist: die Siebenbürger Deutschen können ihrer Sprache nach nur aus dem Luxemburgischen und von der Obermosel herkommen. Sowohl hinsichtlich des Laut- als auch des Wortstandes besteht eine zu auffallende Übereinstimmung zwischen beiden Mundarten, als dass man dafür eine andere Erklärung geben könnte.

Auf Grund eigener Forschungen (er hat sich fünfmal längere Zeit im Luxemburgischen aufgehalten) und unter Benutzung der gesamten einschlägigen Literatur hat Kisch das oben genannte Werk verfasst. Auf 270 Seiten hat er mit vielem Fleisse eine sehr grosse Zahl siebenbürgischer Worte zusammengestellt und jedem das entsprechende luxemburgische, die vielfach bis auf das Tüpfelchen über dem i, sozusagen übereinstimmen, beigefügt. Dass manchmal ein Wort in derselben Form nicht im Luxemburgischen selbst, sondern in den benachbarten Gegenden vorkommt, tut der Sache selbst keinen Abtrag. Auch die Orts- und Familiennamen zieht der Verfasser heran. Doch hätte meines Erachtens eine Anzahl derselben weglassen können, die, wie z. B. Hans, Heger, Heilmann, Hoffmann, Isenberg, Birnbaum, Blasbach etc. in ganz Deutschland vorkommen.

Dass die Siebenbürger das Pflugmesser „Kulter“ nennen, darf demnach nicht auffallen, da dasselbe heute noch auf fast auf dem ganzen linken Rheinufer diesen römisch-keltischen Namen führt. Merkwürdig ist, dass z. B. die Kartoffel in Siebenbürgen Grombir oder Krumpir, wie auch im Luxemburgischen und anderswo, genannt wird, ein Beweis, „dass die Lautgesetze unter gleichen Bedingungen mit der Notwendigkeit von Naturgesetzen wirken“. In der Erklärung mancher Worte, die der Verfasser gibt, wird er wohl in den meisten Fällen das Richtige getroffen haben.

Freunden der Moseler und Hunsrücker Mundarten, die für das geplante rheinische Dialektwörterbuch sammeln, kann das Werk als eine Vorlage, aus der manches zu entnehmen ist, bestens empfohlen werden. Saarbrücken. Jungk.

Miscellanea.

11. Vechten und die Fossa Drusiana. In den Bonner Jahrb. 114 S. 179 f. war von mir auf die hohe Bedeutung hingewiesen worden, welche das heutige Vechten bei Utrecht, das antike Fectio, nach Ausweis zahlreicher datierbaren dort zu Tage gekommenen Fundstücke bereits in der frühesten Zeit der römischen Eroberung, vor und um den Beginn der christlichen Zeitrechnung, gehabt haben müsse. Dabei war die Vermutung ausgesprochen, dass diese Bedeutung des Platzes wohl am leichtesten und ungezwungensten ihre Erklärung finde, wenn die von Drusus zur Erleichterung der römischen See-Expeditionen nach der germanischen Nordseeküste angelegte Wasserstrasse, der Drusus-Kanal, dessen Lage uns tatsächlich noch unbekannt ist, hier bei Vechten aus dem Rheinbett abzweigte, um durch den Flevo-See die nordholländische Küste zu erreichen. Denn dieser Ausgangspunkt der grossartigen Anlage musste nicht allein während der jedenfalls mehrere Jahre in Anspruch nehmenden Erbauung, sondern auch nach Fertigstellung des Kanals notwendig durch eine grössere dauernd besetzte Befestigung geschützt sein, wie eine

zweite am Meeresufer an der Mündung des Kanals in den Ozean gelegene vorausgesetzt werden darf¹⁾.

Diese Vermutung betreffs Lokalisierung der „Fossa Drusiana“ bei Vechten hätte ich noch stützen können durch zwei dort gefundene Inschriften, auf welche ich erst später aufmerksam geworden bin. Bramb. 53 = Wd. Ztschr. XXIII S. 183, II [I(ovi) o(ptimo) m(aximo)] *Iunoni reginae et Minervae sanctae, genio huiusque loci Neptuno Oceano et Rheno dis omnibus deabusque pro salute d(o)m(ini) n(ostri) Marci [Aureli Antonini p. f. Aug. divi] Antonini [Magni fili]i.*

(Name des Legaten radiert) *leg(atus) Aug(usti) n(ostri) leg(ionis) I M(inerviae) p(iae) f(idelis)*, und Westd. Zeitschr. XXIII S. 184, III: *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) dis patriis et praesidibus huius loci Oceanique et Reno Q. Marc(ius) Gallianus leg(atus) leg(ionis) XXX U(lpiae) v(ictricis) pro salute sua et suorum v(otum) s(olvit) m(eritis)*. Die enge Verbindung, in welche beide Inschriften den, soviel mir bekannt, auf keinem anderen Denkmale der Rheinlande genannten Oceanus mit dem Rhenus setzen, bedeutet, der mythologischen Form entkleidet, doch nichts anderes, als dass an diesem Punkte das Weltmeer mit dem Rhein in unmittelbarer Verbindung stand, die Flussschiffahrt die Seeschiffahrt ablöste. Und dies wieder wird nur verständlich, wenn bei Vechten der künstliche von Drusus geschaffene Wasserweg nach Norden seinen Anfang nahm. Beide Inschriften entstammen allerdings verhältnismässig später Zeit; die erste dem Anfang des 3., die zweite frühestens dem späteren 2. Jahrhundert, auch die Bonn. Jahrb. a. a. O. herangezogene Inschrift des Provinzialstatthalters Antistius Adventus ist erst zur Zeit des Marcus in den siebziger Jahren des 2. Jahrhunderts geschrieben. Aber es liegt auf der Hand, dass das gewaltige Werk des Drusus, wenn auch zunächst für die weitgehenden militärischen Unternehmungen zur See geschaffen, auch

1) Das letztere wird das beim Aufstande der Friesen im J. 28 erwähnte castellum sein: „et haut spernenda illic civium sodarumque manus litora Oceani praesidebat“ (Tacit. Annal. IV, 7 .

nach Aufgabe der grossen Eroberungspläne, um die Mitte des 1. Jahrhunderts, nicht zu Grunde gegangen ist; für die Schifffahrt, besonders den, wie sich immer mehr herausstellt, sehr bedeutenden Handel nach dem germanischen Norden, welcher fast ausschliesslich den Seeweg gegangen ist, hat der Drususkanal noch im 2. und 3. Jahrhundert seine hohe Bedeutung bewahrt. Die grosse Zahl der Funde von Vechten auch aus dieser späteren Zeit geben dafür die Bestätigung. Gewiss sind eben infolge dieser langdauernden Wichtigkeit des Ortes die ältesten Anlagen aus der Zeit des Augustus durch die späteren vielfach überbaut und zerstört. Dennoch ist es kaum zu bezweifeln, dass es gelingen wird, die verschiedenen hier auf einander folgenden Befestigungen, die Werft- und Hafenanlagen wenigstens in ihren Hauptpunkten noch zu erkennen, und damit eine Grundlage für die weiteren Forschungen zu gewinnen. Es kann nicht dringend genug gewünscht werden, dass endlich umfassende planmässige und auf historischer Grundlage ruhende Ausgrabungen bei Vechten in Angriff genommen werden möchten, dem zur Zeit der römischen Herrschaft anscheinend wichtigsten, und neben dem Hauptorte der civitas Batavorum auch wohl umfangreichsten Platz auf holländischem Boden.

Wiesbaden. E. Ritterling.

12. **Moguntiacum auf einer italischen Inschrift.** Die in Benevent gefundene Inschrift eines Praetorianers, C. IX 1609, nennt bei jedem Grade seiner Laufbahn das Consulat, unter dem er diesen Grad erreicht hat. Trotz der starken Verstümmelung lässt sich der erste Teil ohne Schwierigkeit ergänzen: . . . *f(ilius) Vlp(ia) Florus [Sarmis]egethusa mil(es) fac(tus) in leg(ione) XII[I] Gem(ina) Severo et [Victorino] cos* — a. 200 — *translat[us] in [coh. . . praet(ori]am) Antonino II cos* — a. 205 — *[factus] prin[cip]alis in coh(orte) s(upra) s(cripta) [Peregrino et Avit]o cos* — a. 209 — *promo[tus] tesserarius in coh(orte) s(upra) s(cripta) Antonino IIII [et Balbino] cos* — a. 213 — *fac(tus) optio in coh(orte) s(upra) s(cripta) [Messalla et Sabi]no cos* — a. 214 — *factus sig[n]ifer in coh(orte)*

s(upra) s(cripta) Lar]go et Cerial[is] cos — a. 215 — *[factus] aedituus ab imp.] Antonino aedis sa[cr]ae Praesente et Extr[ic]ato cos* — a. 217 — *factus.*

Mit Zeile 14 beginnt die Schwierigkeit. Überliefert ist:

	}	CONTIACIATVNO IIII	
15		TO · COS · TRANSLAT	
	}	TANO · IMP · PIO · ETPON	a. 238
<i>tiano cos</i>		COH · III · PRAETOR	
	}	VTO · COS · FACT	

Im Jahre 217 hatte er seine normale Dienstzeit im Praetorium nahezu vollendet, die folgende Beförderung geschah entweder zum evocatus oder zum centurio legionis. In welchem Jahre zeigt der in Zeile 15 erhaltene Rest TO des Namens des zweiten Consuls. Denn zwischen 217 und 238 endet nur der Name des zweiten Consuls des Jahres 218, [*Oclatino Adven]to*, mit dieser Silbe. Die Lesung des Endes von Zeile 14 ist sehr unsicher, da eine Kopie XI . . . VNG · IM gibt. Die Stelle war also entweder schwer beschädigt oder absichtlich getilgt. Das letztere beweist die sichere Ergänzung. Dieses Jahr ist das erste Consulat Elagabals. Demnach stand ANTONINO ET auf dem Steine. Zwanzig Jahre verliessen von diesem Consulat bis zur Beförderung des Offiziers im Jahre 238, die, wie Zeile 17 lehrt, zu seiner Versetzung ins Praetorium führte. Als Evocatus wäre er im Praetorium verblieben, auch ist die Dienstzeit dieser Offiziere keine lange, so dass am Anfang von Z. 14 mit Sicherheit der Legionscen-turionat ergänzt werden kann. Damit ist das Rätsel der Zeile 14 gelöst. Es stand [*] leg(ionis) XXII pr(imigeniae) p(iae) f(idelis) Mo]contiaci. Da die Versetzung in das Praetorium im Jahre 238 erfolgt, so ist der Kaiser, der sie vollzog, Gordianus. Zeile 16 ist zu ergänzen [*us in coh . . . praet. a Gordi]ano imp(eratore). Die nächste Beförderung geschieht innerhalb des Praetoriums. Von den beiden möglichen höheren Centurionaten princeps castrorum und trecenarius — vgl. Dessau 2667 — überschreitet die erstere die wahrscheinliche Grösse der Lücke, so dass CCC = trecenarius einzusetzen ist. Von**

den Consuln der Jahre nach 238 führt keiner ein Cognomen, das auf VTO endet, wohl aber kommt diesen Buchstaben sehr nahe der Name des zweiten Consuln des Jahres 240 [Ven]u[s]to. Die weitere Beförderung kann nur zum Centurionat einer Legion geschehen und daran schloss sich der Primipilat. Der Schluss hat also gelautes: [(centurio) leg(ionis) XXII primig(eriae) p(iae) f(idelis) Mo]ntiaci Antonino et [Oclatinio Adven]to cos — a. 218 — *translat[us] in coh(ortem) . . . praet(orium) a Gord[iano] imperatore Pio et Pon[tiano] cos — a. 238 — factus (trecentarius) in coh(orte) III praetor(ia) [Sabino et Ven]u[s]to cos — a. 240 — factus [(centurio) leg(ionis) . . . cos primipilus].*

Dass die Rückversetzung ins Praetorium gerade im Jahre 238 erfolgt, hat eine grosse historische Bedeutung. Denn sie sichert die Bedeutung der von Herodian als *Τετραμοί* bezeichneten Truppe, die zur Zeit der Ermordung der Kaiser Maximus und Balbinus in Rom stand. Es sind vexillationen des Rheinheeres zu verstehen, wie ich schon früher Rhein. Mus. 57, 509 aus dem Zusammenhang der historischen Ereignisse nachgewiesen habe. Das neue Regiment des Gordianus hat auch diese Truppen versöhnt, indem es Centurionen der Vexillationen in die Garde aufnahm.

A. v. Domaszewski.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

13. **Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde.** Am 18. Oktober begannen die Wintersitzungen des Vereins mit einem Vortrage des Archivdirektors Dr. R. Jung über Karl von Dalberg und Frankfurt unter seiner Herrschaft 1806—1813. Der Vortrag schilderte das Leben und die Politik Dalbergs vor seiner Frankfurter Zeit und ging dann näher auf die Verwaltung seiner rheinbündnerischen Regierung in der alten Reichsstadt und deren innere Umwandlung unter seiner Herrschaft ein, die der Vortragende nur in grossen Zügen schilderte, da er die Einzelheiten schon früher in einigen Vorträgen

behandelt hatte, und da jetzt eine ausgezeichnete Schilderung dieser sieben für Frankfurt so wichtigen Jahre in Darmstädters Buch über das Grossherzogtum Frankfurt vorliegt, mit dessen Ausführungen Redner im wesentlichen einverstanden ist. Der Vortrag sollte eine Säkularerinnerung an die im Herbst 1806 erfolgte Einverleibung der Reichsstadt in Dalbergs Primatialstaat sein.

Am 1. Nov. sprach Herr Oberzollrevisor 14. Moldenhauer über Frankfurter Zollwesen vor 100 Jahren. Das Gebiet der freien Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt ist zu keiner Zeit eine zollwirtschaftliche Einheit gewesen. Die Zollgesetzgebung hatte nur Gültigkeit für den innerhalb der Stadtmauern belegenen Teil der Stadt einschliesslich Sachsenhausen; die zur Stadt gehörigen Ortschaften waren zollgesetzlich Zollaussland. Die Verwaltung der Zollstellen und die Verwendung der Zolleinnahmen stand dem Rate zu. Das Rechneiamt war für die Zollstellen die nächst höhere Instanz. Die Zollstellen waren mit einem Zöllner und einem Gegenschreiber besetzt. Die wichtigste Zollstelle war die am Fahrthor für den Schiffsverkehr; auch an jedem der vier Hauptthore befand sich eine Zollstelle. Die Zöllner konnten die Zollerhebung nur aus der Zollpraxis erlernen; die den einzelnen Zollstellen erteilten sehr erheblich von einander abweichenden Instruktionen waren äusserst dürftig: sie enthielten alles andere, aber nichts von dem, was der Zöllner zur Ausbildung seines Berufes wissen musste. Die Stadt erhob Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrzoll, den erstgenannten Zoll nur im Schiffsverkehr, jede Zollstelle hatte ihren besonderen Tarif. Nicht genug hiermit, zerfiel der Zoll in einen einfachen Zoll, wie er nach den Zollrollen zu erheben war, in den während der Herbstmesse erhobenen doppelten Zoll mit seinen Zollvergünstigungen gegenüber den gefreiten Städten und in den während der Herbstmesse innerhalb der acht Tage vom Bartholomäustage bis zum Egiditage zu erhebenden Bürgerzoll, während dessen Erhebungszeit keine Zollvergünstigung galt.

Das Frankfurter Zollwesen krankte besonders gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts an zwei Schäden: an der Unkenntnis der berufenen oberen Zollinstanzen in praktischen Zollfragen und noch schwerer an der Unredlichkeit der Zöllner. Die Unvollkommenheit der Einnahmekontrollen durch die bürgerlichen Deputierten, sowie die Verworrenheit der Zollrollen begünstigte die Zollhinterziehungen durch die Zöllner. 1789 wurde der Zöllner am Allerheiligentor abgesetzt, weil er zu offenkundig und zu tief fortgesetzt in die Zollkasse gegriffen hatte. Die Stelle dieses Zöllners wurde dann einem Leineweber übertragen, der infolge der Konkurrenz der fremden Leinwandhändler nicht recht hatte vorwärts kommen können. Er hiess Tobias Hochstetter. Dieser Mann erregte bald Aufsehen, er war ein ehrlicher Zöllner. Die Wirksamkeit Hochstetters für eine zeitgemässe Umwandlung des Frankfurter Zollwesens zum Vorteil der städtischen Finanzen wie des Frankfurter Handels ist ungemein segensreich gewesen. Er war nicht nur ein lauterer fester Charakter, er war auch ein offener klar denkender Kopf und er besass Organisationstalent. Der Rat veranlasste Hochstetter eine Denkschrift über die Verbesserung des Zollwesens einzureichen. Dieser bezeichnete darin zweierlei als unbedingt notwendig: einmal eine bessere Besoldung der Zollbeamten und dann eine strengere und praktischere Zollkontrolle. Die Verbesserung der Zollaufsicht hält er durch Schaffung der Stelle eines Zollaufsehers für erreichbar, der die Aufsicht über die Zollerhebung sowohl in der Stadt und an den Landtoren, wie ganz besonders auch ausserhalb der Landtore auszuüben haben würde. Bald nach Einreichung dieser Vorschläge wurde Hochstetter die Aufsicht über das gesamte Zoll- und Fuhrwesen an den Landtoren übertragen und die Zöllner besser besoldet. Der Erfolg zeigte sich in einer erheblichen Zunahme der Zolleinnahmen. Das Vertrauen des Rates zu ihm war so gross, dass ohne Hochstetter keine wichtige finanzielle Massregel getroffen wurde. Nachdem dieser die Landtorzollstellen von unge-

treuen Beamten gesäubert und auch am Fahrort Ordnung geschaffen hatte, war er als oberster Zollbeamter auf eine Verbesserung der Zollrollen und auf Erleichterung der Abgaben im Interesse des in Frankfurt zurückgehenden Handels, namentlich des Speditionshandels, tätig, der noch bei Beginn des XIX. Jahrhunderts infolge der verschiedenen, zusammengekommen sehr hohen Abgaben kaum mehr lebensfähig war. Der Grossherzog Carl von Dalberg ernannte Hochstetter zum Land- und Wasserinspektor, aber aus diesem Titel machte sich der alte Frankfurter wenig, er konnte den Schmerz über den Verlust der reichsstädtischen Freiheit nicht überwinden. Es war ihm noch vergönnt, sich ihrer Wiedererlangung zu erfreuen, da er noch in freistädtischer Zeit bis 1818 als Oberzöllner am Fahrort wirkte.

Am 15. November sprach Herr Prof. 15. Dr. Kracauer über den Feldzug des Frankfurter Reichskontingentes im Jahre 1757, ein Beitrag zur Geschichte der Reichsarmee im Siebenjährigen Kriege. Den Stoff für den Vortrag boten die Berichte der im Felde stehenden Offiziere an ihre Behörde. Seit 1806 befinden sich diese Berichte im Königlichen Kriegsarchiv in Berlin, wo sie der Vortragende benutzen durfte. — Nur ungern war der Rat dem Reichstagsbeschluss vom 17. Januar 1757, der den Reichskrieg gegen Friedrich II. erklärte, beigetreten; denn die Sympathien in der Bürgerschaft waren überwiegend für die preussische Sache. Aber der Vertreter des Kaisers bei den Ständen des kurrheinischen und oberrheinischen Kreises, der Graf Pergen, nötigte den Rat, seinen reichsverbandmässigen Pflichten für den Feldzug vollauf nachzukommen. Der Vortragende ging alsdann auf das Militär der Stadt, seine Stärke, seine Beschaffenheit, seine Herkunft, seine Gliederung in Stabs- und Kreiskompagnien näher ein. Jene besaßen minderwertiges Material, da sie nie ins Feld rückten, sondern nur die Wachen und Posten in der Stadt zu besetzen hatten. Diese dagegen, sieben Kompagnien stark, waren die eigentlichen Feldtruppen und machten einen wesentlichen Bestandteil des Nassau-Weilburgi-

schen Regimentes aus. Im Verein mit dem Hessen-Darmstädtischen und dem Pfalz-Zweibrückischen Regiment bildete es das Kontingent des oberrheinischen Kreises. Vor dem Ausrücken wurden die drei Regimenter einer Besichtigung durch den Generalquartiermeister des Kreises, den Obersten Hoffmann, unterzogen, wobei die Frankfurter in Hinsicht ihres Soldatenmaterials und ihrer Ausrüstung nicht gerade gut abschnitten. Endlich am 24. Juni marschierten die oberrheinischen Reichstruppen nach Mittelfranken ab. Längerer Aufenthalt war im Feldlager von Fürth, wo die einzelnen Kontingente des Reichsheeres zusammenkommen sollten. Die Führung über sie hatte der Kaiser dem trefflichen Prinzen Josias von Hildburghausen übertragen. Von Fürth ging es über Bamberg, Meiningen nach Eisenach; hier erfolgte die Vereinigung mit den französischen Truppen unter dem Prinzen Soubise. Die Korrespondenz der Frankfurter Offiziere, vor allem des bedeutendsten unter ihnen, des Hauptmanns Bartholomäus von Klettenberg, enthüllt uns ein deutliches Bild von den Zuständen im Frankfurter Kontingent. Dank einem höchst übel angebrachten Sparsamkeitssystem des Rates oder vielmehr der bürgerlichen Kollegien, die die Gelder zu bewilligen hatten, litten die Truppen am Nötigsten Mangel, wie der Vortragende im einzelnen näher ausführte. Dazu zahlte der Rat seinen Leuten schlechter als die anderen Kontingentsherren. So erklärt sich auch die überaus starke Fahnenflucht unter den Truppen. Die Soldaten liefen haufenweise vom Regiment nach Frankfurt zurück, wo man sie auch bis Ende des Jahres unbehelligt liess. Schliesslich zählte das Frankfurter Kontingent nach der Dienstliste von Ende November nur noch zwei Fünftel seines ursprünglichen Bestandes, ohne dass es einen Mann in einem Treffen verloren hätte. Denn an der Schlacht bei Rossbach hatte es nicht teilgenommen, da es seit dem 1. November die Übergänge über die Saale und die Unstrut decken sollte. Beim Rückzug bildeten die Frankfurter den Nachtrab und kamen am 21. November, zum Teil

in Eilmärschen in Kulmbach an, wo sie die Winterquartiere bezogen. — Der Vortragende legte ein Hauptgewicht darauf, zu zeigen, dass die Zustände im Frankfurter Kontingent den verrotteten Zuständen im Reichsheere im allgemeinen durchaus entsprachen.

Aus Privatbesitz

sind zwei garantiert ächte schöne Holzfiguren aus dem 15. Jahrhundert vorteilhaft zu verkaufen. Anfragen bel. man zu richten unter T. 2072 an Haasenstein u. Vogler A.-G. Frankfurt a. M.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Der Dom zu Trier

in seinen drei Hauptperioden:
der Römischen, der Fränkischen,
der Romanischen,
beschrieben und durch 26 Tafeln erläutert
von
Dr. J. N. von Wilmowsky.
Herabgesetzter Preis 30 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von Friedrich Kofler.
Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Bericht

über
den ersten Verbandstag
der
west- und süddeutschen Vereine für römisch-
germanische Altertumsforschung
zu Trier
am 11. und 12. April 1901.

Preis 1 Mk. 60 Pfg.
Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift
1 Mk. 20 Pfg.

Alle Buchhandlungen nehmen hierauf
Bestellungen an.

Eine deutsche Malerschule
um die Wende des ersten Jahrtausends.

Kritische Studien
zur Geschichte der Malerei in Deutschland
im 10. und 11. Jahrhundert.

Herausgegeben von
W. Vöge.

Preis 10 Mark.
Für die Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mark

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

März u. April

Jahrgang XXVI, Nr. 3 u. 4.

1907.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Bellagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

16. **Bosen im Fürstentum Birkenfeld.** [Vorgeschichtliche und römische Spuren; Ansiedelung aus dem 14. Jh., Keramik des 14. Jhs.] Die Umgebung von Bosen ist reich an Spuren der Vergangenheit. Es steht fest, dass sie wenigstens von der frühen Eisenzeit an ununterbrochen bewohnt gewesen ist. Die verhältnismässig frühe und andauernde Besiedelung findet meines Erachtens ihre Erklärung teils durch die für den Anbau günstigen Boden- und Wasserverhältnisse, teils durch den Umstand, dass hier seit den ältesten Zeiten eine im vorigen Jahrhundert aufgegebene, nord-südliche Verkehrslinie durchlief. Der Bosbach, der erste bedeutendere Zufluss der Nahe auf der linken Seite, bildet bei Bosen ein weites, quellenreiches Flachtal, das gegen Westen, Norden und Nordosten durch einen langen und hohen Bergrücken, den Peter- und Priesberg, geschützt ist. Durch das Tal zieht seiner Länge nach, von St. Wendel herkommend, die sogenannte „alte“ oder „St. Wendeler“ Strasse in nordwestlicher Richtung; sie überschreitet den Bergrücken in dem flachen Sattel zwischen Peter- und Priesberg, zieht durch Otzenhausen an Nonnweiler, Hermeskeil, Osburg vorbei nach Ruwer unterhalb Trier an der Mosel. Diese Linie ist in ihrem allgemeinen Verlaufe schon vorgeschichtlichen Ursprungs. Denn zu beiden Seiten sind eine Anzahl von zum Teil umfang-

reichen Hügelgräbern der Hallstatt- und La Tènezeit nachgewiesen: bei Ruwer (Lehner, Vorgeschichtliche Grabbügel, Trier 1894, S. VI), bei Osburg (Hettner, Illustrierter Führer, Trier 1903, S. 128), nördlich, östlich und südlich von Hermeskeil (Lehner a. a. O. S. IV f.), beim Ring von Otzenhausen, bei Schwarzenbach (Balde, Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld, 1905, S. 2), bei Waldbach (ebenda S. 2); dazu kommen dann noch auf dem Bosener Bann allein 3 Stellen: das grosse Gräberfeld der Hallstatt- und La Tènezeit auf dem Priesberg (Balde a. a. O. S. 2 ff.), der Häupelskopf südlich Bosen mit seinen Funden aus der Hallstattzeit und einige noch nicht geöffnete Hügelgräber am Kuhnenkreuz westlich vom Orte (Balde a. a. O. S. 2 f.). Dieselbe Linie wurde in der römischen Zeit als Strasse ausgebaut (Back, Römische Spuren und Überreste, Birkenfeld 1891, S. 55 ff.). Auch diese Zeit hat ihre Spuren im Bostale und zwar in unmittelbarer Nähe der Strasse hinterlassen, die schon in einem Bosener Weistum von 1602 „die alte Heerstrasse“ genannt wird. Ich habe mir, von einigen fraglichen Stellen abgesehen, folgende Flurdistrikte gemerkt, wo Funde aus römischer Zeit gemacht worden sind: „Am Kerzenberg“, „Unterm alten Schlag“, „Auf der St. Wendeler Strass“, „Auf der Brach“.

Dem an letzter Stelle genannten Fundorte wandte ich meine besondere Aufmerk-

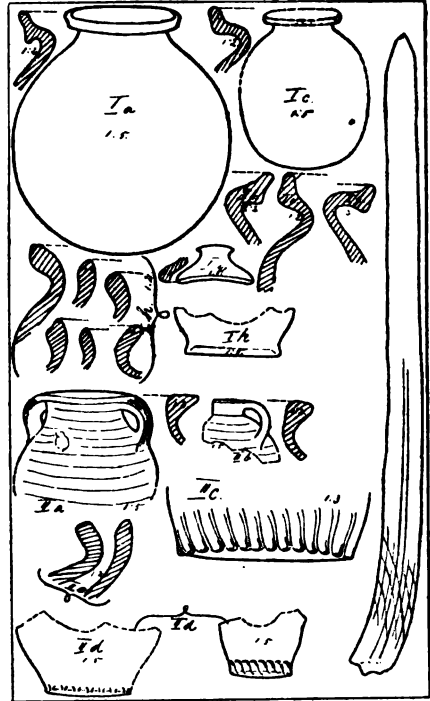
samkeit zu. Die Brach ist eine Anhöhe nordwestlich von Bosen, unmittelbar neben der alten Strasse, auf ihrer östlichen Seite über dem Bosbach, der hier die Strasse kreuzt. Die Funde (Teller, Nägel und ein Ankerschlüssel) machte Johannes Molter-Bosen am Bachübergang. Derselbe Mann bezeugte, dass östlich vom Wege am Südatbänge der Brach von seinen Kindern Töpfe und Krüge gefunden worden seien und dass auf der Brach ebenfalls im Boden an mehreren Stellen Mauerreste vorhanden sein müssten. Das war im Jahre 1904. Als ich nun in den letzten Pfingstferien abermals durch Bosen kam, berichtete mir Molter, dass er an einer Stelle auf der Brach auf eine Mauer gestossen sei und dabei eine eiserne Mistgabel gefunden habe. Bei einer eingehenden Besichtigung der Örtlichkeit entdeckte ich mindestens 5 auffallende Erhebungen auf der Höhe; die bedeutendste liegt der Strasse zunächst, keine 100 m von ihr entfernt. Obwohl der Boden besonders in der Mitte dieses etwa rechteckigen Hügels arg zerwühlt war und daraus auf eine mehrmalige Durchsuchung der Stelle geschlossen werden konnte, eine Vermutung, die durch die Grabung leider bestätigt wurde, so beschloss ich doch, eine Aufgrabung vorzunehmen, deren Ergebnis ich hiermit in Kürze mitteile. Es fanden sich im rechten Winkel zusammenstossende Mauern, die 40 cm in den gewachsenen Boden eingelassen und noch 60–70 cm hoch erhalten waren. Die südliche, nach dem Bosbach zu liegende, ist 12 m lang und 85 cm stark; die zweite, die nach Westen einen Abschluss bildet, hat eine Länge von 6 m, eine Breite von 80 cm. Die längere Mauer endete ostwärts auf dem gewachsenen Felsen; von hier lief, der westlichen parallel, nordwärts eine dritte Mauer, die aber stark zerstört war und nur hier und da festgestellt werden konnte; sie war ebenfalls ungefähr 80 cm dick. Eine schwächere, nur 60 cm starke Mauer wurde, von dem nördlichen Ende der westlichen aus in einer Länge von 3 m der südlichen parallel laufend, bis zu einer zusammenhängenden Felsplatte festgestellt. Zweifellos haben wir in den 3 dickeren

Mauern 3 Umfassungsmauern eines Gebäudes zu sehen; die schwächere auf der Nordseite ist eine Innenmauer gewesen. Die Zerstörung des Gebäudes muss eine gründliche gewesen sein; jedenfalls ist auch nachher noch die Stätte häufig durchwühlt und alles entfernt worden, was irgendwie gebraucht werden konnte. Daher war von der Beschaffenheit des Innern nichts mehr nachzuweisen; nur die verebnete Fläche wurde festgestellt; Steinpflaster fand sich an 2 Stellen: vor der Südseite ein Streifen und vor der Nordseite eine Fläche von etwa 2 m im Geviert. War das Ergebnis der Grabung soweit gering, so machte ich doch etliche Funde, die für die zeitliche Bestimmung und für die Geschichte der Keramik unserer Gegend von Wert sind. Ungefähr 1 m von der Südwestecke entfernt lagen im Fundamente der westlichen Abschlussmauer unter einem schweren, flachen Steine auf dem Boden 2 Silbermünzen, eine von 18–20 mm, die andere von 17–19 mm Dm. Die Rückseiten beider sind ganz gleich: in der Mitte 2 gekreuzte Schlüssel mit der Umschrift: **TRICHIEPSTREVEN** †. Auch die Vorderseite stimmt im Mittelfelde anscheinend überein; hier befindet sich ein vorwärts gekehrter, gelockter Kopf mit Bischofsmütze; das Gewand auf der Brust ist mit Kreuzen besetzt. Die Umschrift heisst bei jener † **BALDENVIN** bei dieser † **BOEMUND** Beides sind also Trierer Münzen, die eine von Erzbischof Balduin von Luxemburg (1307–1354), die andere wohl von seinem Nachfolger Boemund II von Saarbrücken (1354–1362). Da die Mauer völlig unversehrt ist, so gewinnen wir durch diesen Fund einen Anhalt für die Zeit, in der das Gebäude errichtet wurde. Die Münzen sind bei der Legung des Fundamentes entweder zufällig verloren gegangen oder, was wahrscheinlicher ist, absichtlich in die Grundlage versenkt worden. Der Bau wurde demnach frühestens im Jahre 1354 errichtet. Auf der Innenseite derselben Mauer fanden sich auf dem Boden viele Gegenstände aus Eisen bz. Reste von solchen, darunter besonders folgende: Ein zweischneidiges Schwert mit flacher Blut-

rinne, das am oberen Ende verbogen ist; von der Griffangel ist nur ein unbedeutender, 3,2 cm breiter Ansatz erhalten. Die Klinge ist 89 cm lang, oben 5,2 cm und unten, 4,5 cm von dem Ende entfernt, 3,6 cm breit, am Ende zugespitzt (Abb. 2). In der Nähe lagen 2 Esel- oder Maultier-eisen, Reste einer eisernen Kette, eines eisernen Hemmschuhs (?), Haken, Hafte, ein Schustermesser u. a. Hier wurden auch sehr viele Scherben von Tongefässen angetroffen, der westlichen Mauer entlang; eine zweite geschlossene Fundstätte von Gefässresten war auf der Innenseite der nördlichen Mauer und zwar an ihrem östlichen Ende; vereinzelte Bruchstücke fanden sich allenthalben. Nur wenige Gefässe konnten aus den vorhandenen Resten wiederhergestellt werden; doch war es immerhin möglich, für eine weitere Anzahl die Form im allgemeinen festzustellen. Das Scherbenmaterial lässt sich in 2 grosse Massen sondern: rotbraune und graublau Ware; jene ist zum Teil nicht härter gebrannt als Spät-La Tène-ware, meist so, wie römische, nur einzelne Stücke härter als diese, während die graublau Ware in der Regel, wie wir es von mittelalterlichen Tonsachen erwarten, steinhart ist. Bei der rotbraunen Ware fanden wir, mit einer Ausnahme, nur kugelförmige Böden, die für die karolingische und nachkarolingische Zeit charakteristisch sind (Koenen, Gefässkunde 136). Die Gefässe der graublauen Ware haben dagegen alle einen Standboden, oft mit gewelltem Standing und in einem Falle mit einer sorgfältig ausgeführten Wellenplatte, wie sie ebenfalls von der fränkischen Zeit an vorkommt (Koenen a. a. O. 143); der Augusstopf scheint vorzuherrschen; die Gurtfurchen erscheinen auch auf der Aussen-seite der Töpfe. Im ganzen stehen die rotbraunen Gefässe der antiken Keramik nach Technik, Brand und Form näher, die graublauen ihr ferner, schliesslich auch noch in bezug auf das Randprofil, das bei etlichen jener Gattung an die besten Formen der römischen und karolingischen Zeit erinnert. Es möge hier eine Beschreibung der wichtigsten Stücke folgen (vgl. die Abb.).

I. Rötliche Ware: a) Kugeltopf,

aussen rotbraun, innenseits rotbraun, nicht stärker gebrannt als Tongefässe der spätesten La Tènezeit oder frühromischen Zeit. Man beachte auch das schöne, scharfe Randprofil und die tiefe Einkerbung unter dem Rande, wie wir sie aus der römischen Zeit kennen. Das Gefäss ist, zusammengesetzt, 32,5 cm hoch, 30 cm



Mittelalterliche Gefässe aus Bosen.

von Wandung zu Wandung und oben 16 cm breit; es wurde an der Innenseite der nördlichen Mauer gefunden (Abb. I, a). — b) Kugeltopf, rotbraun, Profil gesichert, Grösse und Form wie I, a, doch schärfer, fast steinhart gebrannt, Randprofil nicht ganz übereinstimmend, besonders fehlt die tiefe Kerbe unterhalb des Randes (Abb. I, b). — c) Kugeltopf mit etwas abgeplattetem Boden aus rotem, sehr fein geschlämmtem Ton. Das dünnwandige Gefäss ist klingend gebrannt. Sein grösster Dm. beträgt etwa 18 cm, der Dm. am Rande etwa 9,5 cm. Aus der Mitte der Wandung fehlen passende Scherben, daher konnte es nicht vollständig wiederhergestellt werden (Abb. I, c). — d) Boden und Seitenansatz eines Kugeltopfes aus grauschwarzem, mit viel Sand

gemischtem, wenig gebranntem Tone. Nach den erhaltenen Resten war er I, c gleich, nur grösser; denn sein weitester Dm. betrug etwa 20 cm. — e) Rand mit Schulteransatz von einem (Kugel?)topfe aus rötlichem, gut gebranntem Tone; der Dm. des Randes beträgt 13,5 cm (Abb. I, e). — f) Ein ganz gleicher Rand in rotbrauner Farbe. — g) Randstück eines Kugeltopfes mit Schulteransatz aus rötlich-braunem, fast klingend gebranntem Ton (Abb. I, g). — h) 5 Randstücke ausladender Form von Töpfen (Abb. 1, h). — i) Topfdeckel, gelbweiss, klingend gebrannt, 11,3 cm hoch (Abb. I, i). — k) Boden und untere Wandung eines rotbraunen, wie römisches Geschirr gebrannten Gefässes mit plumpem, von Hand gebildetem Standringe, 13,1 cm breit (Abb. I, k).

II. Graublauere Ware: a) Ausgusstopf mit 2 Henkeln aus blaugrauem Ton, nicht hart gebrannt, nur zur oberen Hälfte erhalten. Er ist am Mündungsrand 11 cm breit. Die mehrfach geriefen Henkel setzen wagrecht am flachen Rande an; flache Gurtfurchen innen und aussen (Abb. II, a). — b) Henkel mit Rand- und Schulterteil, jedenfalls auch von einem Ausgusstopf herrührend, aus graublauem, steingutähnlich gebranntem Ton. Das Randprofil ist nicht so scharf wie bei a, der Henkel glatt (Abb. II, b). — c) Boden (15,5 cm breit) und Seitenansatz eines Gefässes, wahrscheinlich eines Ausgusstopfes, aus graublauem, hart, aber nicht steinhart gebranntem Ton. Der Boden hat eine breite Standfläche mit sorgfältig ausgeführtem Wellenfuss (Abb. II, c). — d) Verschiedene Bodenteile mit Wandungsansätzen von Gefässen aus graublauem Ton. Sie zeigen bald mehr bald weniger geschickt hergestellte Wellenmuster (Abb. II, d). — e) Randstücke aus schwarzem und blauem Ton (Abb. II, e). — f) Ein Henkelbruchstück aus klinkerhart gebranntem Ton.

Nachdem ich die bedeutendste, der Strasse zunächst gelegene Erhebung untersucht hatte, deckte ich auch die Stelle auf, die mein Gewährsmann mir bezeichnet hatte. Sie liegt ungefähr 80 m von jener in ost-südöstlicher Richtung entfernt. Ich

legte einen auf 3 Seiten von Mauern umgebenen, auf der vierten Seite, bergaufwärts, offenen Raum bloss, der sich, 10 m lang, von Süden nach Norden erstreckte. Die einzige Längsmauer bildet den Abschluss nach Osten und läuft am Rande eines steilen Abhanges entlang; sie ist 1 m breit, 25 cm in den Boden eingelassen und noch 60 cm über dem Boden erhalten. Die beiden rechtwinklig an sie anschliessenden Mauern sind 7,5 m lang und 90 cm stark. Da sie an ihren westlichen Enden scharf abschneiden, keine Fortsetzung, auch keine Verbindung beider unter sich gefunden wurde, so ist anzunehmen, dass der Dachstuhl des Baues an dieser Seite auf einem oder mehreren Holzpfeilern ruhte. Ausser der schon erwähnten Mistgabel wurde sehr wenig gefunden: an der südlichen Aussenwand einige verkohlte Balkenreste, Rand- und Seitenprofil eines klinkerhart gebrannten Gefässes und wenige andere Scherben. In dem Südostwinkel trafen wir im Innern den Rest eines Steinpflasters an derselben Stelle an, wo sich die Mistgabel gefunden hatte. Dieses Wirtschaftsgerät, die Pflasterung in einem Innenraum, das Fehlen eines Mauerabschlusses auf einer Seite und die geringen Kulturreste verraten, dass hier ein Wirtschaftsraum gestanden hat, während das zuerst aufgedeckte Gebäude ein Wohngebäude gewesen ist.

Die übrigen Erhebungen auf „der Brach“ ebenfalls aufzudecken, lohnt sich wohl kaum der Mühe. Die Volksüberlieferung spricht von 4 Höfen, die einst bei Bosen gestanden haben, aber im 30-jährigen Kriege untergegangen sein sollen. Einen dieser Bauernhöfe haben wir jedenfalls auf der Brach gefunden; nur wird man wegen des vollständigen Fehlens von Steingutware annehmen müssen, dass die im 14. Jahrhundert begründete Ansiedelung schon vor dem 30-jährigen Kriege aufgegeben wurde. Dem Schicksale des Hofes weiter nachzuforschen, hat freilich keinen Wert. Ich bin zufrieden, dass es mir gelungen ist, durch die Grabung für die Keramik unserer Landschaft im 14. Jahrhundert feste Anhaltspunkte zu gewinnen, woran es bisher gefehlt hat. Baldes.

17. Aaltdorf (Kreis Jülich). [Ein neuer Matronenstein.] In Aaltdorf bei Jülich auf einem sanft von dem Tale der Jnde ansteigenden Höhenzuge, der bei Jülich beginnend, auf Eschweiler bei Aachen zu sich fortsetzt, ist der unten besprochene Stein gefunden worden. Hier wird es auch wohl gewesen sein, wo der im Jahre 1583 gefundene Matronenstein der Hamavehae, jetzt im Kölner Museum, zum Vorschein kam. Hier wurden, nach Mitteilung von Einwohnern des Dorfes, vor nicht allzu langer Zeit viele Steinblöcke zu Tage gefördert; wohin sie gekommen sind, konnte ich nicht erkunden. In der Nähe dieser Stelle, so vertraute mir jemand an, sind einmal auch zwei irdene Krüge, gelb übertüncht, mit zierlichem, langem Halse, zum Vorschein gekommen.

Im vorigen Sommer wurde ich auf den Stein aufmerksam gemacht. Er ist ein Fragment und misst 95 cm in der Länge, 52 cm in der Breite und 12 cm in der Tiefe. An der rechten Seite und unten ist er abgebrochen. Der Stein ist oben — eine Besonderheit — abgerundet, nicht etwa später so bearbeitet; denn die Buchstaben der oberen Reihe stehen mit der oberen Hälfte bereits in der Rundung und sind scharf und klar erhalten. Die Inschrift lautet:

ALAFERHVIAB SEVERVS·PROS IPSAR·

Unten abgebrochen, aber die Inschrift ist hier zu Ende. Die Grösse der Buchstaben, die eine gute Form haben, ist in der ersten Zeile genau 8 cm, in der zweiten 7 cm und in der dritten 6 cm. Der Abstand der Reihen von einander beträgt 4 cm. Die beiden ersten Zeilen beginnen 19 cm, die untere 48 cm vom linken Rande entfernt. Daraus lässt sich ziemlich genau die ursprüngliche Länge des Steines berechnen.

Dass er den Matronen gewidmet sei, schloss ich aus der dritten Zeile der Inschrift: IPSAR[VM]. Die erste Zeile bot der Erklärung Schwierigkeiten. Professor Bucheler wies mich darauf hin, dass es der Beiname von Matronen sein müsste.

Die zweite Zeile ergänze ich SEVERVS. PRO S[E·ET·SVIS·IMP·]. Die Ergänzung von S[E] ist klar, auch die des Zusatzes ET·SVIS., der immer in dieser Verbindung vorkommt. Dass dann ferner IMP. zu lesen ist, ergibt sich aus dem darauf folgenden Genetiv der dritten Zeile: IPSAR[VM]. Dass nicht EX. IMP. da gestanden, soll später gezeigt werden. — Die erhaltenen elf Buchstaben der zweiten Zeile nehmen einen Raum von 74 cm ein, auf jeden Buchstaben kommen also 6,7 cm, auf die ergänzten 10 Buchstaben also 67 cm, so dass sich, wenn man annimmt, dass die Inschrift vom rechten Rande dieselbe Entfernung hatte wie vom linken, eine Länge des Steines von $19 + 74 + 67 + 19 = 179$ cm ergibt. Berechnet man die Länge des Steines nach der dritten Zeile, so ergibt sich, wenn in der letzten Zeile die Votivformel: V. S. L. M. und in der zweiten Zeile IMP. (ohne EX) ergänzt wird, dasselbe Resultat. In der ersten Zeile lässt sich nur ALAFERHVIAB[VS ergänzen, das Ende der zweiten Zeile enthielt den Vor- und Familiennamen des Severus.

Zu dem Beinamen der Matronen hat Prof. Siebourg erkannt, dass es derselbe Name ist, der sich noch auf einem anderen im CIRh. Nr. 623 edierten Matronensteine aus Patterm bei Jülich rekonstruieren lässt. Die erste Zeile dieser Inschrift lautet:

·VP·AL·PIERHVIS

Der nach L verderbte Buchstabe lässt sich als A ergänzen, das sich vielleicht an P anlehnte. Der auf P folgende als H, das wohl die Gestalt von I gehabt hat, so dass Alapherhuis zu lesen wäre; derselbe Beiname, den wir auf unserem Steine fanden: der Wechsel von F zu PH kann der Art des Steinmetzen zu gut geschrieben werden. Die Annahme Siebourgs findet noch eine Stütze darin, dass die Fundorte beider Steine ganz nahe bei einander liegen; Aaltdorf liegt nämlich von Patterm nur 20 Minuten entfernt. Vielleicht stammen beide Steine von derselben Kultstelle.

Oben wurde schon berührt, dass der Stein eine Besonderheit aufweise, nämlich oben eine Abrundung, in die die Buch-

staben genau passen. Dies brachte Siebourg auf den ansprechenden Gedanken, der Inschriftstein könne als Rücklehne einer Bank gedient haben, wie er denn auch in der Tat die Gestalt eines Sofas hat. Siebourg zog als Stütze seiner Vermutung die Erscheinung heran, dass auch sonst auf den Matronensteinen als Votivgegenstände Ruhebänke genannt werden, wie dies die bei Ihm, Bonn. Jahrb. 83 unter Nr. 394 und 435 behandelten Steine zeigen.

Der Stein wurde von dem Besitzer, Herrn H. J. Schmitz in Altdorf, in dankenswerter Weise dem Bonner Provinzialmuseum als Geschenk überlassen.

Zülpich.

H. Koch.

Chronik.

18. Mathieu Schwann, Geschichte der Kölner Handelskammer I, Köln, Neubner, 1906. 478 S. [1791—1890].

Zum ersten Male werden hier die älteren Akten einer rheinischen Handelskammer zu einer überaus inhaltreichen, alle Zweige der Handelspolitik und des kaufmännischen Lebens berücksichtigenden Darstellung verarbeitet. Es sind sturmbelegte Zeiten, die Schwann behandelt. Die langen Jahre der französischen Herrschaft mit ihren ewig wechselnden Verwaltungs- und Wirtschaftsproblemen machen den Hauptinhalt des Werkes aus. Aber auch die ersten preussischen Zeiten werden noch eingehend berücksichtigt.

Nur wer die Weitsichtigkeit und Massenhaftigkeit der schriftlichen Überlieferung aus jenen Perioden kennt, kann die mühevollen Arbeit, die hier geleistet ist, in vollem Umfange würdigen. Er wird dem Verfasser besonders dankbar sein, dass er aus den *disjecta membra* eines über alle Begriffe reichen Quellenmaterials ein Bild geschaffen hat, das bis in die kleinsten Züge hinein mit bewunderungswürdigem Fleisse ausgeführt ist. Dabei sind allgemeine Gedanken nicht ausser acht gelassen: der Überblick über das Ganze bleibt gewahrt. Vor allem können sich jetzt die rheinischen Wirtschaftshistoriker, sofern sie für die bedeutsame Periode der französischen Herrschaft In-

teresse haben, bei Schwann Rats erholen über das Detail aller besonderen Fragen. Vielleicht gesellt sich zu ihnen auch ein oder der andere Praktiker. Das wäre ein besonders schöner Erfolg des Buches.

Schon als Versuch einer Organisationsgeschichte einer kaufmännischen Interessenvertretung darf das Werk auf allgemeineres Interesse rechnen. Die Anfänge liegen noch in der reichsstädtischen Zeit. Von 1791 datiert der Plan zu einem 'Handlungs-Kollegium'. Er ist also kein französisches Produkt, sondern aus der freien Initiative einer nicht nur selbstbewussten, sondern auch neuen Gedanken zugänglichen Kaufmannschaft hervorgegangen. Freilich wird der Plan erst 1797, d. h. unter französischer Herrschaft, Wirklichkeit. Aber der jetzt begründete 'Handelsvorstand', der sich 1802 in eine 'Handelskammer' verwandelt und 1803 streng nach dem allgemeinen französischen Muster umgestaltet wird, hat sich auch gegenüber den mit allen nur denkbaren Machtmitteln ausgestatteten französischen Oberbehörden seine Selbständigkeit bis zu einem gewissen Grade zu wahren gewusst. Mit Recht werden die Kämpfe zwischen dieser Kölner Kaufmannsvertretung und der französischen und später der preussischen Bürokratie bis in alle Einzelheiten hinein genau dargestellt. Denn nur eine sorgfältige Berücksichtigung der kleinsten Züge ermöglicht eine Charakteristik auch der politischen Stimmung der beteiligten Kreise. Bei aller berechtigten und unberechtigten Vorliebe für die französische theoretische Handelsfreiheit und bei aller Bewunderung für die organisatorische Grösse Napoleons sind diese Kölner Kaufleute nie zu willenlosen Werkzeugen in der Hand der Eroberer herabgesunken. Und auch in preussischer Zeit findet eine engherzige Bevormundungspolitik bei ihnen fast immer energischen Widerstand.

Wie wir über die innere Entwicklung der Handelskammer durch ihre Akten allseitig unterrichtet werden, so erlangen wir aus ihnen ferner neue und wertvolle Aufschlüsse über ihre handels- und gewerbepolitische Betätigung und schliesslich auch einen tiefen Einblick in die verschie-

densten Wirtschaftszweige ihres Platzes. Die Darstellung ist den von den Akten gegebenen Anregungen gefolgt und auf alle wichtigeren wirtschaftspolitischen Fragen, die Köln und das Rheinland von 1791 bis 1830 bewegt haben, genauer eingegangen¹⁾. Die Vertretung des Kölner Handelsstandes entfaltet nicht nur in allen uns geschilderten Perioden eine höchst energische, sondern auch eine staunenswert vielseitige Tätigkeit²⁾. Im Kampfe gegen die handelspolitische Hauptmassregel der französischen Republik, die Verlegung der Douane an den Rhein, steht der Handelsvorstand im vordersten Treffen. Abgesehen von zahllosen kleineren Widersetzlichkeiten und Belehrungen über das wahre wirtschaftliche Interesse des Rheinlands und Frankreichs haben die Kölner Kaufleute besonders in einer grossen Denkschrift an Rüdler und später gegenüber dem Douanendirektor Gorsas ihren Standpunkt formuliert. Auch sonst haben sie, und vielfach mit Erfolg, ihre Stimme erhoben; so bei der Neuorganisation der Rheinschiffabgaben in der Oktroiverwaltung, bei der Einrichtung der kaiserlichen Tabakregie und den übrigen zahlreichen Bemühungen der Franzosen, dem Kölner Gewerbe aufzuhelfen. Trotz ihres grundsätzlich freihändlerischen Standpunktes fühlen sie sich als Vertreter der Interessen des Kölner Speditionshandels und wehren bis in die preussische Zeit hinein die Angriffe mit grossem Geschicke ab, die von allen Seiten gegen das alte Stapelrecht erfolgen. An der Begründung des Freihafens und des Sicherheitshafens sind sie nicht minder, geistig und materiell, beteiligt. Neben den französischen und sogar den preussischen Behörden erscheinen sie vielfach als eine gleichberechtigte und namentlich als ebenso gut, wenn nicht besser, orientierte wirtschaftspolitische Macht. Die rheinische Wirtschaftsgeschichte wird überall ihren Spuren begnügen. Man wird von neuem Achtung

1) Für die preussische Zeit sind weitere Aufschlüsse auch für die Jahre vor 1830 vom 2. Bande zu erwarten.

2) Auch bei Erledigung rein politischer Fragen.

bekommen vor den autonomen Gewalten des Bürgertums, die hier organisiert worden sind und an deren segensreicher Tätigkeit kein Zweifel obwaltet.

Auf die reiche Fülle des Dargebotenen kann hier nur mit wenigen Worten hingewiesen werden. Wissenschaftliches Neuland ist vom Verfasser zum ersten Male betreten worden. Literarische Vorbilder fehlen. Eine solche Arbeit ist auf sich selbst angewiesen. Wird man es ihr zur Last legen wollen, wenn sie noch nicht alle Fragen beantwortet, die man zu stellen berechtigt ist, wenn sie bei der starken persönlichen Note mit gewissen Urteilen zum Widerspruche herausfordert? Wir möchten darin vielmehr in mancher Hinsicht einen Vorzug des Buches erblicken. Gerade in dieser Form wird es für die künftige Forschung eine starke Anregung bilden.

Bonn.

Dr. J. Hashagen.

Die Metzzer Chronik des Jaique Dex (Jacques d'Esch) 19. über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause, herausgegeben von Dr. Georg Wolfram (Quellen zur lothringischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Band IV.). Metz 1906 (XCV und 588 S.).

Wolfram legt hier die bisher unedierte anonyme Chronik der Könige und Kaiser aus dem Luxemburger Hause, als deren Verfasser er völlig überzeugend den Jaique Dex nachweist, in mustergültiger Edition und mit ausführlicher Einleitung (XCV S.) vor.

Jaique Dex, geb. 1371, gest. (wahrscheinlich) 1455, aus einer der vornehmsten Patrizierfamilien von Metz stammend, Laie, als wohl bewandeter Diplomat an den Geschicken seiner Vaterstadt lebhaft beteiligt, zeitlebens eifriger Anhänger der Luxemburger, zu denen er in nahen Beziehungen stand, schrieb in den Jahren 1434—1438 in französischer Sprache. Sein Kompilationswerk besteht aus drei Hauptteilen: 1) aus einem Gedicht über den Romzug Kaiser Heinrichs VII. W. weist nach, dass nur ein Zeitgenosse der Verfasser sein kann und ermittelt als solchen den Metzzer Domthesaurar und Clerc Heinrichs VII., Simon von Marville. Das Ge-

dicht ist als historische Quelle wertvoll. 2) aus Gedichten über die Kriegsjahre 1324—1326 (Vierherrenkrieg u. s. w.). Weder ihr poetischer noch ihr historischer Wert erreicht den des ersten Gedichtes; sie sind nichts weiter als politisch-religiöse Lieder und Pamphlete. Merkwürdig ist, dass derartige Tageserzeugnisse in ein hundert Jahre später geschriebenes Geschichtswerk gelangen konnten, was aber W. sehr einleuchtend damit erklärt, dass sie bald nach ihrer Entstehung von Jehan de la Court systematisch gesammelt worden seien, und dass Jaique Dex zu dessen Nachkommen und Erben in engen Beziehungen gestanden habe. Verfasser und Abfassungszeit der einzelnen Gedichte sucht W. näher zu bestimmen. 3) aus der Prosachronik, dem eigentlichen Werk des Jaique Dex. Im Mittelpunkt seines Interesses stehen dem Verfasser die Könige aus dem Luxemburger Hause, um die er seinen Stoff zu gruppieren sucht. Er stützt sich auf literarische Quellen, Urkunden, Rechnungen sowie auf mündliche Mitteilungen beteiligter Personen. Manches schildert er auch aus Erinnerungen an Selbsterlebtes, wobei er recht interessant werden kann, so z. B. wenn er seine Kreuzfahrt gegen die heidnischen Preussen vom J. 1399, oder seine Tätigkeit als Metzger Gesandter beim Baseler Konzil, oder sehr detailliert — ersichtlich auf Mitteilungen eines Beteiligten fussend — das Zeremoniell einer Kaiserkrönung beschreibt. Als interessant und wertvoll sei ferner die Schilderung des grossen Metzger Reichstages von 1356 Nov. 17 ff. genannt, bei der die hervorragendsten Teilnehmer, mehr als 70 — darunter die drei rheinischen Erzbischöfe — mit Namen aufgeführt werden. Diese Aufzählung war bisher nur aus abgeleiteten und wenig zuverlässigen Quellen bekannt, die in dem wissenschaftlich unbrauchbaren Werke von Huguenin, Les chroniques de la ville de Metz (1838) zusammengestellt sind (vgl. das Regest bei Böhmer-Huber no. 2519 a). Gegenüber dieser Beschreibung ist die des Nürnberger Tages von 1431 Febr.—März weniger bedeutend; die hier gegebene Präsenzliste können wir aus anderen Quellen bedeutend vervollständigen (vgl. Deutsche Reichs-

tagsakten IX, S. 501, 599). Von den rheinischen Erzbischöfen begegnen in der Chronik am häufigsten die Trierer, und unter diesen naturgemäss der überragende Balduin in erster Linie. Eng befreundet war Dex mit dem Metzger Domherrn und späteren Erzbischof Jakob von Sierk, ebenso mit Konrad Beyer von Boppard, der von 1415—1459 den Metzger Bischofsstuhl innehatte. —

W. fasst sein Urteil über die Chronik zusammen, indem er sie als ein Werk bezeichnet, das in seiner allgemein geschichtlichen Bedeutung durchaus beachtenswert, für Metz aber durch die Zuverlässigkeit des Autors und die Fülle des zusammengetragenen Materials von hohem Werte sei. Der Leser wird von dem Werke nicht scheiden ohne das Gefühl herzlicher Dankbarkeit gegen den Herausgeber, der ausserdem die Benutzung durch Beifügung einer Uebersetzung der Gedichte ins moderne Französisch, eines Glossars (beides verfasst von Bonnardot) und eines ausführlichen und zuverlässigen Registers (von Müsebeck) bedeutend erleichtert hat.

Köln.

Wilhelm Kisky.

Eine Liste von Kölner Domherren, die 20. den Bestand des Kapitels im Jahre 1362 angibt und 63 Mitglieder einschliesslich Kaiser und Erzbischof auführt, veröffentlicht Kentenich im Neuen Archiv 32, 240 aus der Hs. 1224 der Trierer Stadtbibliothek. Die Liste macht durchaus den Eindruck der Vollständigkeit und ist als solche die einzige bisher bekannte aus dieser Zeit; sie ist in mehr als einer Hinsicht wertvoll. Gegenüber den Darlegungen von Kentenich glaube ich nachgewiesen zu haben (Neues Archiv 32, 504), dass die Liste ein schlagender Beweis für meine Behauptung von der Freiherrlichkeit des Kölner Domkapitels ist (vgl. diese Zeitschrift 1906, Sp. 191). — Auf die Trierer Hs., die ausser der Domherrenliste noch einige andere auf das Domkapitel bezügliche Notizen, auch ein Inhaltsverzeichnis des „liber privilegiorum“ des Kölner Stadtarchivs (vgl. Korth im III. Ergänzungsheft der Westd. Zs. S. 104) enthält, hoffe ich noch näher einzugehen. —

Köln.

Wilhelm Kisky.

21. Joseph Mündlich, Das Hospital zu Coblenz. Festschrift zur Hundertjahrfeier. Selbstverlag der Residenzstadt Coblenz 1906. XI, 218 S.

Der vorliegende wertvolle Beitrag zur Geschichte der rheinischen Wohltätigkeit geht zurück auf eine Anregung der Kaiserin Augusta, damaligen Prinzessin von Preussen, im Jahre 1856. Der Verfasser beginnt mit einem Überblick über Armen- und Krankenpflege im Kurfürstentum Trier und schildert dann ausführlicher die Verdienste der französischen Verwaltung auf dem Gebiete einheitlicher Organisation, die 1805 in der Einrichtung einer alleinigen Administration de Phospice civil de Coblenz ihr Ende findet. Es folgt ein ausführlicher Bericht über das Schicksal der einzelnen älteren Anstalten und Stiftungen, wobei wiederum die wichtigen Übergangsjahre der französischen Herrschaft eingehend berücksichtigt werden. Die Darstellung beruht ausser auf gedruckter Literatur auch auf den Akten des Kgl. Staatsarchivs und der Kgl. Regierung zu Coblenz. Möge sie auf diesem leider noch wenig bearbeiteten Felde auch in andern Gegenden der Provinz Nachfolgerinnen erhalten.

Bonn. Hashagen.

22. Macco, Herm. Friedr., Zur Reformationgeschichte Aachens während des 16. Jhdts. Eine kritische Studie, bearbeitet nach Archivalien. Aachen 1907.

Die Schrift desselben Verfassers: „Die reformatorischen Bewegungen während des 16. Jahrhunderts in der Reichsstadt Aachen, Leipzig 1900“ ist von Joh. Fey im Jahre 1906 heftig angegriffen worden. Indem Macco in scharfer Polemik sich gegen diese Angriffe wehrt, bringt er ebenso wie sein Gegner aus den Prozessakten des Wetzlarer Staatsarchivs und dazu auch aus Wiesbadener Archivalien und Handschriften der Berliner Kgl. Bibliothek reichen Stoff für die Aachener Reformationgeschichte. Es wird dabei in dem Leser der Wunsch rege, es möge, nachdem im Laufe der Jahre soviel neues Material für letztere beigebracht worden ist, einmal eine rein objektive Geschichte dieser wichtigen Epoche aus der Aachener Vergangenheit verfasst werden ohne Rücksicht auf die in Aachen leider übliche persönliche, sachlich meist ganz unfruchtbare Polemik. Eine interes-

sante Statistik gibt M. aus den protestantischen Kirchenbüchern über den Rückgang der Zahl der Taufen im Laufe des 17. Jhdts., die zahlenmässig den Erfolg der Gegenreformation erweist. Bemerkenswert erscheint mir die aus der Zahl der Taufen berechnete Zahl der protestantischen Einwohner Aachens i. J. 1598, die M. auf 15 000 schätzt, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass für die Berechnung bei der deutsch-reformierten Gemeinde nur die Taufenzahl des einen Jahres 1599 in der ansehnlichen Höhe von 105 zugrunde gelegt worden ist, dagegen für die lutherische Gemeinde ein 6jähriger Durchschnitt von 71 Taufen. Beiläufig bemerkt, ist die zum Vergleich herangezogene Einwohnerzahl von Köln in dieser Zeit mit 25 000 viel zu niedrig beziffert. Nach der eingehenden Berechnung von Rud. Banck (Beiträge zur Geschichte Kölns und der Rheinlande S. 331) muss für das damalige Köln die Zahl 37 000 angenommen werden.

Beigegeben ist der Schrift eine photographische Nachbildung der Bittschrift der Aachener Protestanten vom 10. April 1559 mit ihren 92 Unterschriften.

Köln. Herm. Keussen.

Von den Inventaren des Grossherzogl. 23. Badischen General-Landesarchivs, welche von der Archvidirektion herausgegeben werden, ist der II. Band [über Band I vgl. Jahrgang 1901 nr. 38] erschienen (Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchlung, 1907). Er gibt in kurzen Auszügen aus den Repertorien ein Verzeichnis der Bestände der Abteilung I des Haus- und Staatsarchivs, der „Personalien“, in der, nach den Sektionen Altbaden, Hachberg, Baden-Baden und Baden-Durlach gesondert, alle auf das Leben, Walten und Wirken und die persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder „des fürstlichen Hauses bezüglichen, von ihnen ausgehenden oder für sie ausgestellten und an sie gerichteten Urkunden und Schriftstücke vereinigt sind. Im Anhang werden zur Sammlung der Handschriften Nachträge und Neuerwerbungen seit 1901 verzeichnet. Ausführliche Register und ein gutes Inhaltsverzeichnis ermöglichen rasche Unterrichtung.

24. Eine recht dankenswerte Arbeit liefert **Martin Wehrmann**, der die gedruckten Vatikanischen Quellen zur deutschen Landesgeschichte zusammenstellt (*Deutsche Geschichtsblätter* VIII. Bd. 4. Heft S. 93—108). Fast alle deutschen Länder und preussischen Provinzen lassen durch eigens zu diesem Zwecke nach Rom entsandte Gelehrte das Quellenmaterial für ihre Geschichte durchforschen, so dass in den 26 Jahren seit Öffnung des vatikanischen Archivs eine stattliche Anzahl von Werken geschaffen worden ist. Ausser den grossen Quellenpublikationen werden auch die wichtigsten Darstellungen und Aufsätze, die sich vorwiegend auf vatikanisches Material stützen, genannt und ihr Inhalt kurz skizziert.

25. Der Druckort 'supra Rychenstein' des von O. Zaretsky, der erste Kölner Zensurprozess (Köln 1906) neu herausgegebenen und erläuterten Dialogus super libertate ecclesiastica inter Hugonem decanum et Oliverium burgimagistrum et Catonem secretarium, interlocutores Thenenses, hat von jeher den Bibliographen viel Kopfzerbrechen gemacht. Z. ist der Wahrheit sehr nahe gekommen, als er das am Margarethenkloster beim Dom gelegene Klaustralhaus Reichenstein zur Erklärung heranzog. Es war ihm aber nicht bekannt, dass auch bei S. Caecilia ein Klaustralhaus desselben Namens lag (*domus Rijchensteyn in emunitate s. Ceciliae*), das ich im Kopiar des Caecilienstiftes im Düsseldorfer Staatsarchiv i. J. 1439 (Bl. 55a) erwähnt finde. **Heinr. v. Lechenich** erhält damals die Anwartschaft des Hauses 'in usumfructum ad dies vite' für den Fall des Ablebens der zeitigen Bewohnerin **Elsa v. Reichenstein**. Er verpflichtet sich 40 oberländische Gulden daran zu verbauen, und wenn er die Nutzung angetreten hat, jährlich 3½ Malter Roggen davon zu bezahlen. Verlangt bei seinen Lebzeiten das Kapitel von S. Caecilien die Rückgabe des Hauses, so sind ihm die darauf verwandten Kosten für bauliche Reparaturen zu ersetzen. (Regest von Herrn Archivdirektor Ilgen freundlichst mitgeteilt). **Elsa von Reichenstein** wurde bald darauf (1443) Äbtissin und

starb erst i. J. 1486, so dass **Lechenich** schwerlich die Nutzung des Hauses erhalten haben wird, wenn nicht etwa **Elsa** nach ihrer Wahl zur Äbtissin umgezogen ist. Jedenfalls ergibt der enge Zusammenhang zwischen der Abfassung des Dialogus und dem Vorgehen der Stadt Köln gegen das Stift S. Caecilia und dessen Äbtissin i. J. 1475 (vgl. **Zaretsky** a. a. O. S. 15—17) die grösste Wahrscheinlichkeit für den Druck des Dialogus in dem erwähnten Klaustralhause von S. Caecilia. Köln. **Herm. Keussen**.

F. Kaiser, *Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jahrhunderts und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft Ein Beitrag zur Kirchen- und Wirtschafts-Geschichte der Rheinlande. Aachen, 1906. VI, 211 S.*

Diese zunächst für ein lokal abgegrenztes Gebiet unternommene Arbeit ist reich an neuen, wertvollen und allgemein interessierenden Ergebnissen. Von dem Umfange des geistlichen Grundbesitzes darf man sich keine allzu übertriebene Vorstellung machen. Er hat im Arrondissement Aachen nur wenig mehr als 5½ % betragen. Für das ganze Erzstift lassen sich etwa 7½ % erschliessen. Das sind geringfügige Zahlen. Man sieht: auch auf diesem Gebiete verdient die republikanische Phrase lebhaftes Misstrauen. Dagegen darf es als schwerer Missstand bezeichnet werden, wenn an dem Besitze im allgemeinen die kirchlichen Institute und unter ihnen wieder besonders die Sinekuren der adligen Frauenklöster und geistlichen Ritterorden sehr viel stärker beteiligt sind, als die Pfarreien.

Die Massnahmen der Franzosen gegenüber den geistlichen Gütern sind nicht so radikal gewesen, wie man gewöhnlich glaubt. Sie haben, wofür sich auch sonst zahlreiche Beispiele anführen liessen, mit den kräftig ausgebildeten kirchlichen Gefühlen des rheinischen Volkes bis zu einem gewissen Grade gerechnet und die Säkularisation zunächst bis nach dem Erlasse des Konkordates verschoben. Man hat später Rückgabe der Güter an die Kirchenfabriken in viel grösserem Umfange verfügt, als anfänglich beabsichtigt war. Ein Vergleich

der Einnahmen der Kirchenfabriken in den Jahren 1802 und 1807 zeigt fast überall einen beträchtlichen Zuwachs.

Auch die sozial- und wirtschaftshistorisch so folgenreiche Veräusserung des kirchlichen Besitzes wird für den Aachener Bezirk durch die tief eindringenden Untersuchungen des Verfassers in mancher Hinsicht aufgehellt. Da ein grosser Teil der säkularisierten Güter zu Dotationen für Senatoren, Ehrenlegionäre, Veteranen etc. und ein Teil der Gebäude für öffentliche Zwecke verwendet wird, so ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der Veräusserungen beschränkt. Man möchte nun vor allem gerne wissen, welches Standes die Käufer der restierenden geistlichen Güter gewesen sind. Aber leider geben die Register hier nur selten sichere Anhaltspunkte. Immerhin führt schon die Scheidung zwischen Ortsansässigen und Nichtortsansässigen zu lehrreichen Ergebnissen. In 253 Fällen haben Aachener Bürger Grundstücke und Häuser im Werte von c. 1600000 Fr. erworben.

Wer den grossen Umfang und die Sprödigkeit der betr. französischen Verwaltungsakten, bes. der Affichen mit den Ankündigungen der Domänenverkäufe kennt, der wird es dem Verfasser besonders Dank wissen, dass er diese für die Rheinprovinz noch gar nicht behandelte Materie in Angriff genommen hat. Es bedarf kaum des Hinweises darauf, dass seine Forschungen in gleicher Weise der Kirchen-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Rheinlande zugute kommen.

Bonn.

H a s h a g e n.

Miscellanea.

27. **Rheinisch-westfälisches Wirtschaftsarchiv.** Seit der Jahrhundertwende tauchten auf den verschiedensten Gebieten die „Rückblicke“ auf. Man versuchte sich 'Rechen-schaft über die Erfahrungen, Wandlungen, Erfolge und Fortschritte während des so bewegten Zeitraums zu geben. Dass man dabei auch die erlittenen Hemmungen, die negativen Erfahrungen berücksichtigte, war nicht unnatürlich. Eine dieser negativen Erfahrungen war auf dem Gebiete der jungen Volkswirtschaftslehre immer wieder

gemacht worden, seit sich die Forschung der Wirtschaftsgeschichte zuzuwenden begann. Für diese Forschung wertvollstes Material war in früheren Jahrhunderten vielfach nur sehr lückenhaft aufbewahrt und niemals planmässig gesammelt worden. Gerade in der Zeit aber, da der Forschung das schmerzlich zum Bewusstsein kam, stieg zugleich das deutsche Wirtschaftsleben zu einer vorher nie geahnten Höhe. Was lag da näher, als dass sich hier und dort dem aufmerksamen Beobachter die Frage aufdrängte, wie die genauere Kunde dieses grossartigen wirtschaftlichen Aufschwungs, seiner Ursachen und Wirkungen für eine spätere Zeit zu erhalten und sicher zu stellen sei? So setzten seitdem in der Presse die Kundgebungen ein, die darauf abzielten, in den einzelnen deutschen Wirtschaftsgebieten Wirtschaftsarchive zu errichten mit dem Zweck, das historische Material für die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im letztervergangenen, für ihre Umgestaltung so bedeutsamen Jahrhundert in möglichst reichhaltiger und geordneter Sammlung der Forschung bereitzustellen. In Köln fielen diese Anregungen auf fruchtbaren Boden. Die dortige Handelskammer nahm sich der dahin zielenden Bestrebungen nachdrücklich an, und es gelang ihr, sie jetzt zum glücklichen Ziele zu führen.

Wie sehr der Gedanke an die Errichtung solcher Anstalten freundlichen Widerhall weckte, zeigte sich vor allem darin, dass gleichzeitig mit Köln sich die Handelskammer von Düsseldorf für die Sache erwärmte und die Propaganda bei den übrigen Handelskammern Rheinlands und Westfalens übernahm. Neben den wett-eifernden Bestrebungen beider Städte ventilierte vornehmlich Dr. Armin Tille die Frage der Wirtschaftsarchive im allgemeinen in Buch und Presse vor der Öffentlichkeit¹⁾.

Allerdings, die Ziele Kölns deckten sich nicht ganz mit denjenigen Düsseldorfs. Hier wollte man nur eine Anlage von Repertorien über diejenigen Akten, die bei den einzelnen Handelskammern ruhten.

1) Vgl. Armin Tille, Wirtschaftsarchive. (Berlin, 1905).

Ebenso sollte die fernere systematische Sammlung und Repertorisierung den einzelnen Handelskammern zur Last fallen. Diese Repertorien oder Inventare sollten dann gegenseitig ausgetauscht werden, so dass bei jeder Handelskammer Auskunft über das hier und dort verstreut liegende wirtschaftsgeschichtliche Material zu erlangen gewesen wäre.

In Köln fasste man dagegen von Anfang an die Sammlung der Akten selbst ins Auge. Hier wollte man keine blosse Repertoriensammlung, sondern ein wirkliches Archiv. Die Aufgabe wurde damit schwieriger und kostspieliger. Aber wenn ihre Lösung gelang, so war damit auch der wissenschaftlichen Forschung eine neue Stätte bereitet und ihre Arbeit wesentlich erleichtert und aussichtsreicher gestaltet.

Nachdem man sich in Köln für diesen Plan entschieden hatte, trat natürlich die Frage in den Vordergrund, wo denn dieses Wirtschaftsarchiv seine dauernde Heimat in Zukunft finden sollte. In Köln selbst schied diese Frage aus, da man hier dafür hielt, dass nur die eigene Stadt in Betracht komme. Es blieb jedoch zweifelhaft, ob das auch Andern so ohne Weiteres einleuchten würde. Bedenkt man aber, dass Kölns geographische Lage dem von auswärts herzureisenden Forscher die grössten Vorteile und Bequemlichkeiten bietet; dass das junge Institut eine ganz vortreffliche Stütze an den älteren, in Köln schon bestehenden wissenschaftlichen Anstalten finden konnte, so vor allem am Historischen Archiv der Stadt, das ein bedeutendes Material auch für die Wirtschaftsgeschichte der früheren Jahrhunderte enthält, an den Unternehmungen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, sowie an der immer reicher sich gestaltenden städtischen Bibliothek, so erscheint auch ganz objektiv die Stadt Köln als der bestgewählte Platz für das junge Institut. Dazu kam aber weiter die Erwägung, dass Köln eine Handelshochschule besitzt, deren Studienbetrieb die Volkswirtschaft zum Mittelpunkt hat und haben muss, dass die spezielle Bibliothek dieser Anstalt, dass ferner das in der Einrichtung begriffene Handelsmuseum neben anderen

wissenschaftlichen Instituten nicht nur dem Forscher im Wirtschaftsarchiv manchmal mit ihren Hilfsmitteln beizuspringen vermöchten, sondern dass auch der Bestand dieser Anstalten und ihre Anziehungskraft dem Wirtschaftsarchiv diejenigen Persönlichkeiten mit zuführen werde, ohne die nun einmal eine solche Anstalt ihren Zweck nur zum geringen Teil zu erfüllen vermag. Kurz der Umstand, dass Köln zu der einen auch die andere seiner alten Traditionen wieder aufgenommen hat, neben einer Stadt des Handels und der gewerblichen Tätigkeit eine Pflegestätte der geistigen und wissenschaftlichen Interessen zu sein und in immer grösserem Umfange wieder zu werden, sprach ganz besonders für Köln. Hier konnte neben dem ersten Motiv der Sammlung des Aktenmaterials das zweite Hauptmotiv gleich mit ins Auge gefasst werden: das Motiv der wissenschaftlichen Ausbeute der Sammlungen und der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit selbst.

Aber auch ein wirtschaftsgeschichtlicher Grund sprach weiter für Köln. Gerade im 19. Jahrhundert hatte das rheinisch-westfälische Wirtschaftsgebiet tatsächlich von Köln aus infolge der hier angehäuften Kapitalkraft und der hier entwickelten wirtschaftlichen Intelligenz seine vorzüglichsten Anregungen erhalten. Köln war der Sitz der grossen Aktiengesellschaften und Bankunternehmungen geworden. Wirtschaftsgeschichtlich gebührt ihm der Vorrang für diese Zeit. Gewiss trat in jüngerer Zeit vor allem die Stadt Düsseldorf in scharfe Konkurrenz mit Köln, aber wie diese Konkurrenz schon bei wiederholten Gelegenheiten zu einem friedlichen und das Ansehen und die Macht beider Städte erhöhenden Ausgleich führte, so auch hier.

Die Handelskammer Düsseldorf hatte zum 6. März 1906 die rheinisch-westfälischen Handelskammern zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen. Die Kölner Deputierten, Kommerzienrat Neven-DuMont und Archivdirektor Hansen, legten die Kölner Anschauungen und Absichten dar: ein wirkliches Archiv sollte eingerichtet werden, mit dem Zweck, „dasjenige handschriftliche und gedruckte

Quellenmaterial, welches die Entstehung und Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens während des 19. Jahrhunderts zu veranschaulichen geeignet ist, zu sammeln, zu ordnen und für die Forschungen auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte zur Verfügung zu stellen“. Als Quellenmaterial komme dabei vornehmlich in Betracht:

a) die älteren Akten der Handelskammern, ihre Jahresberichte, Denkschriften und dergleichen;

b) die älteren Akten der verschiedenen Gesellschaftsunternehmungen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, des Eisenbahn-, Schifffahrt-, Bank-, Versicherungswesens u. s. w., ihre Jahresberichte, Denkschriften und dergleichen;

c) Geschäftsbücher und Korrespondenzen von Einzelfirmen;

d) Zeitungsausschnitte, biographisches Material über bedeutende rheinisch-westfälische Kaufleute und dergleichen;

e) Material aus dem Gebiete des Kleinwerkes, des Handwerks, des Kleinhandels, der Landwirtschaft, der Sozialpolitik, der Wohlfahrtseinrichtungen und dergleichen.

Auf diese Darlegungen der Kölner Deputierten, die in ausführlicher Denkschrift allen anderen Handelskammern mitgeteilt wurden, stand man in Düsseldorf zwar nicht ganz von seinem Plane ab, verständigte sich aber mit Köln vorläufig dahin, dass die Handelskammern, welche dem Kölner Plane beistimmten, an das Wirtschaftsarchiv in Köln ihr Material abgeben sollten; die andern Handelskammern sollten vorläufig die Sammlung in ihrem Revier übernehmen und registrieren; sodann sollten die so entstandenen Repertorien gegenseitig ausgetauscht werden. Der Archivleitung in Köln sollte dabei die Aufgabe zufallen, die Art der Sammlung und Inventarisierung nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten zu organisieren und gelegentlich diesbezügliche Anregungen zu geben.

Da sich eine ganze Anzahl der anwesenden Handelskammerdeputierten für den Kölner Plan aussprachen, konnte man sich mit diesem Zugeständnis Düsseldorfs um so eher begnügen, als nun die Zeit

lehren muss, ob die heute noch bestehenden örtlichen Bedenken stichhaltig und also unüberwindlich sein werden. Hoffentlich beweist das gute Beispiel grosser Kölner Gesellschaften und Kaufmannsfamilien, das Gedeihen des Wirtschaftsarchivs selbst und die von ihm geleistete wissenschaftliche Arbeit bald das Gegenteil, so dass auch die heute noch Zweifelnden dahin geführt werden, das grössere und allgemeinere Interesse dem vermeintlichen Privatinteresse voranzustellen und das Wirtschaftsarchiv mit ihrer tätigen Hilfe zu unterstützen.

Durch Beschluss der Kölner Handelskammer und bald darauf folgenden Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung in Köln trat nun mit dem Jahre 1907 das „Archiv für Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsgeschichte“ ins Leben. In getrennten Räumen des Historischen Archivs der Stadt Köln erhielt es seine Unterkunft und steht nunmehr zur Benutzung offen. Die Benutzung ist an die Erlaubnis des Arbeitsausschusses geknüpft, die schriftlich nachzusuchen ist. — Es schien angezeigt, auch an dieser Stelle auf das neue Institut hinzuweisen, da es wünschenswert ist, dass diejenigen Leser, denen die wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen nahe liegen, auch in ihrem Kreise auf dasselbe aufmerksam machen. Denn nur von dem Erwecken mannigfaltigen Interesses ist zu erwarten, dass dem Wirtschaftsarchiv mit der Zeit alles in Betracht kommende wertvolle Material zugeführt wird, dass es mithin eine nachdrückliche Anziehungskraft auch in sich selbst erhält und seine Schätze den Eifer der Geschichtsforscher antreiben, das gesammelte Material für die Wissenschaft und das Leben fruchtbringend zu gestalten. Zum Archivar des Rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchivs ist Herr Dr. M. Schwann ernannt worden. Gleichzeitige Bestrebungen der Handelskammer Saarbrücken haben inzwischen auch schon zur Begründung eines 'Südwestdeutschen Wirtschaftsarchivs' durch den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und durch die südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller geführt. Die

Leitung dieses Archivs wurde Herrn Dr. Alexander Tille übertragen. Und so sah Westdeutschland in rascher Folge zwei derartige Institute entstehen, denen sich in anderen Teilen Deutschlands wohl bald noch weitere angliedern dürften.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

28. Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Am 6. Dezember hielt Herr Pfarrer Battenberg einen Vortrag über Johannes Wolff (Lupi), den ersten Pfarrer der Peterskirche zu Frankfurt a. M. und dessen Beichtbüchlein. Es ist dieses das erste Druckwerk, dessen Manuskript in Frankfurt geschrieben worden war. Der Verfasser hatte vor seinem Tod (1468) bestimmt, dass seine Schrift durch den Druck vervielfältigt und an die Pfarreien der Diocese Mainz' versandt werde. Zur Ausführung kam diese Weisung aber erst 10 Jahre später, 1478. Da Frankfurt seine erste Druckerei erst wesentlich später (im Jahre 1530 durch Christian Egenolff) erhielt, so musste die Drucklegung auswärts erfolgen. Pfarrer Dr. Falk in Mom bach hielt ursprünglich die Schöffersche Druckerei in Mainz für den Entstehungs-ort des Büchleins, später aber schrieb er dasselbe den Brüdern des Gemeinsamen Lebens, den Kogelherren in Mariental, zu. Die Theorie zur Bestimmung dieser Kogel-drucke, so führt der Referent aus, sei in letzter Zeit etwas wankend geworden. Alle die angeführten Merkmale (die charakteristische Form der Lettern, das tiefe Schwarz der Druckerschwärze, die Art und das Wasserzeichen des verwandten Papiers) seien unsicher, und es bleibe schliesslich nur die direkte Datierung eines derartigen Druckes als zuverlässiges Merkmal übrig. Immerhin bleibe der Marientaler Ursprung des Lupi sehr wahrscheinlich, da zu den übrigen Merkmalen, die alle bei ihm zu-treffen, auch noch die Herkunft der vor-handenen Exemplare aus Butzbach, dem Generalkapitel der Kogelherren in der Diözese Mainz, hinzukommen. — Was das äussere Leben Lupis betrifft, so haben

wir, abgesehen von den wenigen Notizen, die er selbst in seinem Büchlein gibt, so gut wie keine Nachrichten von ihm. Inter-essant aber und bezeichnend auch für sein inneres Wesen ist die Art seines Kommens nach Frankfurt. Dort entwickelte sich vom Jahr 1417—1451 ein Streit zwischen den Ratsfreunden und dem allmächtigen Bartholomäusstift um die Stiftung zweier Kirchen, der Peters- und der Drei-königskirche. Der Rat hatte den Wunsch, diese Kirchen unabhängig von dem all-mächtigen Bartholomäusstift errichtet zu sehen. Ihn leiteten ausserdem die Be-weggründe einer besseren Seelsorge; das Stift dagegen befürchtete den Verlust an Einfluss und vor allem an Einnahme. Das Aktenmaterial des Frankfurter Archivs gewährt uns einen sehr sicheren Einblick in die einzelnen Phasen dieses Streites, in welchen gelegentlich der beiden Reichs-versammlungen zu Frankfurt vom Jahre 1442 und 1446 die bedeutendsten Männer der Zeit, wie der Bischof von Palermo, Panormitanus, dann Thomaso Parentucelli (der spätere Papst Nikolaus V.), der Kar-dinallegat Nikolaus von Cues und Aeneas Silvius Piccolomini eingegriffen haben. Schliesslich weihte Cusanus auf Befehl des Papstes Nikolaus V. die Kirchen, je-doch nur als Tochterkirchen des Bartholo-mäusstiftes und nur mit relativer Selbst-ständigkeit gegenüber demselben. Der erste Pfarrer der neu geweihten Peters-kirche ist nun Lupi, von dem Rat und der Bürgerschaft stets plebanus, von dem Bartholomäusstift aus capellanus betitelt, nach seinem Tode auch ausgezeichnet durch ein höchst wahrscheinlich aus Samm-lungen der Bürgerschaft herrührendes Denkmal, auf welchem er als „primus plebanus huius ecclesiae“ und „doctor decem praeceptorum dei“ genannt wird. Mit diesem Denkmal verbunden ist ein Bilderkatechismus, eine mehrere Meter lange bemalte Skulptur in Stein mit der Darstellung der 10 Gebote, in ihrer Art wohl die einzige in der Welt. Diese Skulp-tur wurde im Jahre 1896 beim Abbruch der alten Kirche wieder entdeckt, nach-dem sie im Jahre 1814 bei der letzten „Restaurierung“ der Kirche übertüncht

worden war. Der Vortragende wies auf die hohe Bedeutung der Beichtbuchliteratur vom XIII.—XV. Jahrh. hin, an der besonders auch die zur Kirche in Opposition stehenden Männer wie Dante und Savonarola, Wicler und Huss, Gerson und Luther beteiligt gewesen; er erwähnte die Eigentümlichkeit und die Vorzüge des Lupi'schen Büchleins insbesondere, hob die ernste und herzliche Frömmigkeit des Autors hervor und wies nach, dass die Bildung und Gelehrsamkeit Lupi zwar eine achtungswerte, aber immerhin nicht so genial und original gewesen sei, wie ihn die Historiker Janssen'scher Schule darzustellen pflegten, insofern seine zahlreichen Citate aus Aristoteles, Horaz, Cicero und besonders der heil. Schrift fast sämtlich aus der Scholastik (Duns Scotus, Bonaventura, Petrus Lombardus) und zwar einer beschränkten Anzahl von Kapiteln derselben geschöpft sei. Der Referent verwies schliesslich auf sein Buch über Lupi und sein Werk, das gegenwärtig im Drucke sich befindet und im Februar oder März des kommenden Jahres erscheinen wird.

29. Am 20. Dezember sprach Herr Hofrat Kofler aus Darmstadt über Monolithe in West-Deutschland und im Ausland, insbesondere in Irland. In West-Deutschland trifft man sehr häufig den Flurnamen am oder beim „Hinkelstein“ an. Diese Fluren führen ihren Namen nach besonders auffälligen, zum Teil sehr grossen, aufrecht stehenden Steinen, Monolithen, deren Gesteinsart in der Regel in der Nähe ihres Standortes nicht vorkommt und die zum Teil aus grossen Entfernungen herbeigebracht und mühsam aufgerichtet sein mussten. Man nennt diese Steine in den Rheingegenden aber auch Lange-, Gickel-, Glucken-, Spindel-, Gollensteine u. s. w. Das Volk glaubt, dass sie aus uralter heidnischer Zeit stammen und dass es in ihrer Nähe nicht „geheuer“ sei u. s. w. Fast an allen haftet die Sage, dass unter ihnen eine Henne mit ihren Küchlein sitze. Dies erklärt sich dadurch, dass man früher unter Grenzsteine, die sie fast ohne Ausnahme sind, als Grenzzeichen Eierschalen unterlegte, dass aber auch, wie z. B. in

der Dreieich bei Frankfurt, die unterlegten Zeichen Hinkel genannt wurden. In Hessen hat der Vortragende 76 Fluren nachgewiesen, welche sich nach diesen Steinen benennen. Steine ähnlicher Art kommen in allen Weltteilen vor; in Europa sind sie in den Mittelmeerländern und im Norden am meisten verbreitet, vorzüglich in Irland. Der allgemeine Name für diese Steine ist Menhirs, die englischen Gelehrten nennen sie pillarstones. Auch an den irischen Menhirs haften allerlei Sagen, verbunden mit grossem Aberglauben. Bis zum heutigen Tage werden an ihnen noch Geisterbeschwörungen vorgenommen, Kranke werden, um sie zu heilen, mit ihnen in Berührung gebracht und bei Berührung einzelner dieser Steine unter Anrufung heidnischer Gottheiten die heiligsten Eide geschworen. Die Menhirs sind, wie die Hinkelsteine, manchmal nur aufgerichtete Felsblöcke, meist aber rauhe unbehauene Steine von prismatischer Form und nur ausnahmsweise etwas behauen und geglättet. Viele derselben sind mit eingehauenen oder eingeritzten Zeichen und anderen Merkmalen versehen: 1) mit geraden Linien und Strichen, die, genau wie in anderen Ländern, als Wegekarten angesehen werden, besonders, wenn sie in Verbindung mit eingeritzten concentrischen Kreisen und napfartigen Vertiefungen vorkommen; 2) mit napf- oder schüsselartigen Vertiefungen (der Annahme nach Opfersteine); 3) mit sesselartigen Vertiefungen, sogen. Druidensteine; 4) mit künstlichen Durchlochungen (Schwursteine!); 5) mit Runen, welche mit den schwedischen fast identisch sind; 6) mit Zeichen, welche der irischen Ogamsschrift angehören, welche von dem Vortragenden näher beschrieben und erklärt wurde. Der Vortragende führte verschiedene Orte in Hessen an, wo Steine ähnlicher Art wie die sub 1—4 erwähnten vorkommen. Über das Alter und die Bedeutung der irischen Menhirs sind die Meinungen sehr verschieden; einige halten sie für heidnische Götzen, andere für Denkmäler auf Schlachtfeldern oder gefallener Helden, für Grenz-, Grabsteine, Wegmarkierungen u. s. w.; die Errichtung derselben verlegt

man fast durchweg in die vorchristliche Zeit. Der Vortragende unterschied für das westliche Deutschland zwei Arten von Monolithen: 1) solche, welche, wie er in den Quartalblättern des hist. Vereins für Hessen nachgewiesen hat, auf Hügelgräbern stehen oder, wie auch vielleicht über einzelnen Flachgräbern, gestanden haben und keinen besonderen Namen tragen, und 2) solche, welche unter den Namen Hinkel-, Langesteine u. s. w. vorkommen und mit Gräbern und Grabfeldern nichts zu tun haben, denn der Hinkelstein zu Monsheim war Gau-Grenzstein und bildet noch heute Gemarkungsgrenze. Bei dieser Art von Steinen weist, wie vielfach durch Beispiele erläutert wurde, alles darauf hin, dass sie, fast ohne Ausnahme, Grenzsteine gewesen sind, die etwa im III. bis VI. Jahrhundert n. Chr. errichtet wurden.

30. Am 24. Januar 1907 hielt Prof. Dr. J. Kracauer einen Vortrag über die Gefangennehmung des Frankfurter Kontingentes in Leipzig 1759 und ihre Folgen. Als im August 1759 die Reichstruppen in Sachsen einrückten und unter Führung des Herzogs von Zweibrücken Wittenberg, Torgau und Leipzig den Preussen entriessen, befand sich das Frankfurter Kontingent noch in Thüringen; erst um die Mitte des August langte es in Leipzig an. Dort sollte es und die übrigen Kompagnien des Nassau-Weilburgschen Regiments so lange bleiben, bis die Mannszucht und die Kriegstüchtigkeit sich gehoben hätten. Friedrich der Grosse gewährte dem Regiment nicht allzuviel Zeit dazu. Am 13. September rückte Generalmajor Wunsch vom Finkschen Korps gegen Leipzig. Der Kommandant der Stadt, Graf Hohenlohe-Ingelfingen, der nur über 1000 Mann verfügte — das Nassauische Regiment und ein Bataillon fränkischer Kreistruppen — musste vor der mit zahlreichem, schwerem Geschütz versehenen feindlichen Armee die Waffen strecken und sich mit der gesamten Besatzung zu Kriegsgefangenen ergeben. Der grösste Teil davon widerstand den Verlockungen der Preussischen Offiziere nicht und trat zu den Preussen über; die gefangenen Offiziere dagegen

wurden nach Unterzeichnung eines Reverses, dass sie in diesem Kriege nicht gegen Friedrich II. kämpfen wollten, in ihre Heimat entlassen. Dieser Revers wurde vom Kaiser beanstandet, weil er „mit dem in der Empörung befahrenen König von Preussen“ geschlossen sei, und er verhängte über die Offiziere infame Kassation. Da nahm sich Friedrich II. ihrer an und berief sie als Kriegsgefangene nach Magdeburg, wo sie bis zu ihrer Auswechslung verharren sollten; da diese aber nicht erfolgte, blieben die Offiziere daselbst bis zur Beendigung des Krieges. In Frankfurt hatte die Kapitulation von Leipzig ein Nachspiel. Der grösste Teil der zu den Preussen übergetretenen Frankfurter war wieder desertiert, als das Kriegsglück den Finkschen Truppen untreu geworden war, und verlangte dafür vom Rat das in solchen Fällen übliche „Rationiergeld“. Da sie aber dieses nicht erhielten, meuterten sie, als sie im April 1760 wieder ins Feld rücken sollten doch: gelang es dem Rate, ohne dass er zu schärferen Mitteln zu greifen brauchte, der Meuterei Herr zu werden.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Alte Strassen in Hessen.

Von Friedrich Koffler.

Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pf.

Eine deutsche Malerschule

um die Wende des ersten Jahrtausends.

Kritische Studien

zur Geschichte der Malerei in Deutschland
im 10. und 11. Jahrhundert.

Herausgegeben von

W. Vöge.

Preis 10 Mark.

Für die Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mark.

Der Dom zu Trier

in seinen drei Hauptperioden:
der Römischen, der Fränkischen,
der Romanischen,

beschrieben und durch 26 Tafeln erläutert
von

Dr. J. N. von Wilmowsky.

Herabgesetzter Preis 30 Mark.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Mal u. Juni

Jahrgang XXVI, Nr. 5 u. 6.

1907.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementpreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

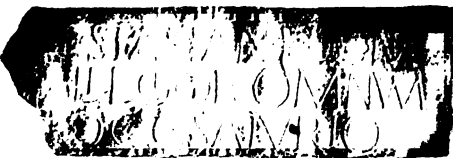
Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

31. **Inscription von Kösching.** Noch im vergangenen Jahre kam in Kösching (bei Ingolstadt) gelegentlich der Grundaushebungsarbeiten für ein Schulhaus ein wichtiges Inschriftfragment zum Vorschein. Die Hoffnung, noch weitere Stücke zu finden, erfüllte sich nicht. Herr Maler Ferdinand Ott in Kösching rettete die weisse Marmor Tafel, setzte den Bericht-erstatler in Kenntnis und sandte ihm auch einen Papierabdruck (Abb. 6).

Die Fundstelle liegt an der südlichen Abschlussmauer des römischen Prätoriaums. Das Marmorstück ist 60 cm lang, 20 cm breit und 5 cm dick und merkwürdigerweise auf beiden Seiten beschrieben. Die eine Seite (Abb. 6, 2) hat die 5 cm

1.



2.

Abb. 6.

hohen Buchstaben rot bemalt, ist mit Ligaturen geschrieben und unregelmässig, die andere (Abb. 6, 1) dagegen sehr genau ausgemeisselt; auch sind die Buchstaben grösser, nämlich 6,6 cm hoch. In den den Ergänzungen der Inschrift folge ich im Nachstehenden Herrn Prof. Fabricius in Freiburg i. Br.

1) [*Imp. Tito. Caesare divi Vespasi*
aNI · F · VESPASIA[no Aug. pontifici
maximo]
TRIB · POT · VIII · IMP[· XV cos. VIII ·
p. p. censore et]
CAESARE · DIVI · VES[*pasiani filio Do-*
mitiano cos. VII]
COLLEGIORV[*m omnium sacerdote etc.*]
Die erste und die letzte Zeile sind nur
in halben Buchstaben noch erhalten.

2) *Imp. Tito Caesari divi Vespasiani filio*
Vespasiano Augusto pontifici maximo
tribunicia
potestate VIII imperatori] XV · COS ·
VIII · P · P · CENSORĪ
[*et Caesari divi V*]ESPASIANI · F ·
DOMI¹⁾
[*tiano cos. VII*] COLLEGIOR OMNIVM
[*sacerdoti pr*]OC(uratore) · C · SATVRIO
Die Inschrift, sicherlich eine Bauin-
schrift, stammt sonach aus der 1. Hälfte
des Jahres 80 p. Chr. und ist bis jetzt
das älteste Denkmal vom rhätischen Limes.
Passau. J. Fink.

1) Die Zeile ist ausgemeisselt.

32. Mainz. [Römische Inschriften und Skulpturen.] Gegen Ende des vorigen Jahres wurden in Weissenau nicht weit von der römischen Strasse drei Grabdenkmäler von besonderer Wichtigkeit aufgefunden.

1) Kalkstein. H. 1,24 m, Br. 46 cm, D. bis 23 cm. Das Giebeldreieck schmückt eine Rose, an der Seite Akroterien. Die Inschrift lautet:

L · CORNELIVS
L · F · COLINVS
POL · E P O R E D
IA · MIL · LEG · XV
AN · XXII · STIP · I
H · S · E

Sie ist also einem Soldaten der fünfzehnten Legion aus Eporodia (Ivrea in Ober-Italien) gewidmet. Da die *legio XV Primigenia*, von der sich am Niederrhein so viele Denkmäler finden, nach Ritterling (de leg. rom. X gem. S. 81 ff.) erst um 43 von Claudius gebildet wurde, Schrift und Verzierung des Steines aber (s. Abb. im 2. Jahrg. der Mainzer Zeitschr.) deutlich auf vorclaudische Zeit hinweisen, so dürfte v. Domaszewski recht haben, der in der Auffindung unseres Steines einen Beweis dafür sieht, dass die *leg. XV Apollinaris* während der frühesten Zeit der römischen Besetzung eine Zeitlang am Oberrhein stand.

2) Kalkstein. Leider ist das Denkmal schon in alter Zeit in Stücke zerschlagen, von denen bis jetzt nur zwei zu Tage kamen. Doch ist zum Glück die Inschrift fast unverletzt, und auch von der Skulptur fehlt kein wesentlicher Teil. Das untere Stück mit der Inschrift und den Füßen des dargestellten Mannes ist 83 cm hoch, das obere mit dem grösseren Teil des Bildes ist rechts 50 cm, links 1 m hoch. Breite und Dicke betragen durchschnittlich 64 cm und 18 cm. — Dargestellt ist Genialis (Genialis), ein *imaginifer*, d. h. ein Träger des Kaiserbildes, bei der siebenten Kohorte der Raeter. Die Kaiserbüste ist von einem nischenartigen Gehäuse umgeben und wird an einer langen Stange getragen. In der Linken hält Genialis eine Rolle. Bekleidet ist er mit

einem glatten Lederkoller. An der linken Schulter ist der Helm dargestellt; von diesem hängen zwei Bänder herunter, deren scheinbare Franzen als Bärenklauen zu deuten sind. Gürtel mit Riemenschurz, Schwert und Dolch vervollständigen die militärische Ausrüstung. Unter dem Koller schaut die Tunica hervor und an den Füßen sind die Sandalen sichtbar. (Eine genauere Beschreibung nebst Abbildung ist im zweiten Jahrg. der Mzer. Zeitschr. zu finden). Die Inschrift lautet:

CENIALIS · CLVSIODI
F · IMAG · EX · COH · VII ·
RAE · AN · XXV · STIP
XIII · H · P ·

Z. 1 a. A. wird wohl C für G stehen. — Auf unserem Stein besitzen wir die erste und bis jetzt einzige Darstellung eines *imaginifer*, wie ihn jede Legion und jede Kohorte der Bundesgenossen besass; nur Darstellungen des *signifer alae*, der nichts anderes gewesen zu sein scheint, als ein *imaginifer*, finden sich auf zwei englischen Grabsteinen. — Die *coh. VII Raetorum* hat seit Antoninus Pius im Kastell Niederberg bei Ehrenbreitstein gelegen; über ihren früheren Standort wissen wir wenig. Dass er in Obergermanien war, ergibt sich aus den 4 Militärdiplomen, in denen sie erwähnt wird, dass sie eine Zeitlang in Vindonissa stand, aus den dort gefundenen Ziegelstempeln. Unser Grabstein stammt aus Neronischer oder Vespasianischer Zeit. Vielleicht ist die Kohorte damals in Mainz gewesen.

3) Kalkstein. H. 95 cm, Br. 53 cm, D. 23 cm. Leider fehlt die untere Hälfte des Denkmals mit den Füßen des dargestellten Mannes und der ganzen Inschrift. Das Bild ist dagegen bis auf Kleinigkeiten wohl erhalten, obwohl die Platte bei der Auffindung in mehrere Stücke zerbrochen war. Dargestellt ist ein Soldat in Tunica und Paenula, nur mit Schwert und Dolch bewaffnet. Die Linke, deren kleiner Finger mit einem Ring geschmückt ist, hält ein Schreibtäfelchen. (Abbildung und genauere Beschreibung im zweiten Jahrgang der Mzer. Zeitschr.) An diesem wie an dem unter Nr. 2 beschriebenen Grabstein sind

noch viele Spuren roter Farbe sichtbar, durch die das Lederzeug hervorgehoben war. Beide Steine stammen, glaube ich, aus der nämlichen Zeit, ja sogar aus der gleichen Werkstätte.

4) Gleichzeitig wurde ein kleines Bruchstück eines frühen Grabsteines gefunden, das ganz oder teilweise die Buchstaben PERA bietet. Ein anderes Bruchstück aus bräunlichem Sandstein scheint von einem Altar zu stammen; es zeigt ein M und darüber Reste eines E und vielleicht eines zweiten M. Körper.

33. **Melsenheim. [Römisches Grab.]** Auf einer Baustelle des Schmiedemeisters Maurer wurden 2 1/2 m tief gefunden: 1) Eine Urne aus graublauem Ton, aussen geglättet, Randform und Fuss wie Koenen XV, 1 oder XI, 5. Der Durchmesser der Öffnung mass ungefähr 12 cm; der Fuss (5 cm Durchm.) ist ungleichmässig abgedreht. Sie war mit Asche und Knochenresten z. T. gefüllt und wurde beim Finden zerschlagen, so dass nur der Fuss und ein Randstück erhalten sind. 2) Drei kleine, becherartige Töpfchen, ähnlich Koenen XVI, 5, bez. XI, 30 (in letzterer Abbildung bei Koenen tritt wohl aus Versehen auf der r. Seite statt einer

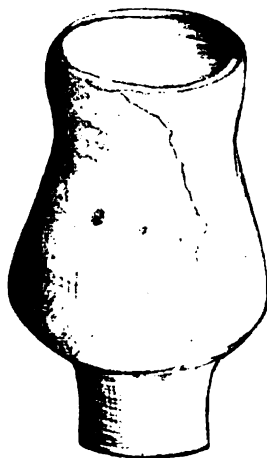


Abb. 7.

runden Biegung eine Spitze heraus). Der Fuss abgeschnitten, nicht abgedreht. Rotgelber Ton, verhältnismässig dicke Wand. Die äussere Form unter dem Rand teils mehr, teils weniger eingezogen. I Höhe 9 cm, Öffnung 3,5 cm Durchm.; II 8; 3,5; III 7; 3,2. (Abb. 7) 3) Ein

Stück eines gebogenen Firstziegels.

Kreuznach. O. Kohl.

34. **Roden a. Saar. [Spät-La Tènezeit]** Im Juli des Jahres 1905 wurden in Roden a. Saar bei der Ausbeutung von Kiesgruben Gräber der Spät-La Tènezeit

freigelegt. Genaue Angaben über den Fundbestand der einzelnen Gräber fehlen, jedoch darf man als sicher annehmen, dass die vom Trierer Provinzialmuseum erworbenen Gegenstände zusammen gefunden wurden. (Abb. 8 folg. Seite.)

Der Fund besteht aus 4 fassförmigen Urnen (Mus.-Inv. 05, 85—05, 88), 2 flaschenförmigen Urnen (Inv. 05, 82 u. 05, 83), 2 Schüsseln (Inv. 05, 84 u. 89), 4 fragmentierten, stark verrosteten Eisenfibeln, 3 Bronzebeschlagstücken in Form eines Palmblattes (Inv. 05, 92), 1 fragmentierten und zerdrückten bronzenen Tülle (Inv. 05, 93).

Alle Gefässe mit Ausnahme der Urne 05, 82 (Abb. 8, 6) sind aus lehmrauem, porösen, nicht sehr fein geschlemmten Ton mit schwarzer, glanzloser, aber teilweise nicht gleichmässiger Überfärbung. Sie sind auf der Drehscheibe gedreht, jedoch nicht immer sorgfältig geglättet.

Bei den 4 fassförmigen Urnen mit flacher Standfläche und darüber umlaufender Rille liegt die grösste Ausdehnung in der Mitte des Bauches. Die obere Mündung — mit kürzerem Durchmesser als der Fuss — hat eine wulstartige Lippe.

05, 85. H. 29 cm, gr. Umf. 52 1/2 cm, Dm. der Mündung 6 cm. (Abb. 8, 1.)

05, 86. H. 28 cm, gr. Umf. 49 cm, Dm. der Mündung 6 cm. (Abb. 8, 3.)

05, 87. H. 25 cm, gr. Umf. 49 cm, Dm. der Mündung 6 1/2 cm. Fuss, Mündungsrand und oberer Teil des Bauches etwas defekt. (Abb. 8, 2.)

05, 88. H. 23 cm, gr. Umf. 47 cm, Dm. der Mündung 6 cm. (Abb. 8, 4.)

Ganz entsprechende Urnen haben sich gefunden in Bibracte ¹⁾ und im römischen Urnenfeld in Mühlbach am Glan ²⁾.

Die grössere der beiden Schüsseln 05, 84 (Abb. 8, 8) hat die Form einer gedrückten Halbkugel mit eingebuchteter Standfläche und rundem, schwach abgesetzten Rand. H. 12,6 cm, Dm. der Mündung 20 cm, gr. Umfang 83 1/2 cm. Dieselbe Form wieder in Mühlbach am Glan ³⁾, in Nau-

1) Vgl. Bulliot, Les fouilles du Mont Beuvray T. 27, 2.

2) Harster, Wd. Za. IV T. 18, 6. S. 283.

3) Harster a. a. O. T. 18, 2.

heim⁴⁾ und sehr ähnlich in Wiesbaden⁶⁾ (Nr. 13214).

Ihr sehr verwandt ist das Schüsselchen 05, 89 (Abb. 8, 7) mit nach innen gebogenem Rand und grader Standfläche. H. 6,1 cm, gr. Umfang 48,3 cm, Dm. der Mündung 13,4 cm. Parallelen in Bibracte⁵⁾, Mühlbach am Glan⁷⁾, Nauheim⁸⁾, Wiesbaden⁹⁾.

Die bauchige Flasche 05, 83 (Abb. 8, 5) mit flacher Standfläche, nach unten sich

Ein ganz ungewöhnliches Stück und im Trevererland bisher nicht beobachtet ist die bemalte vollständig erhaltene Flasche 05, 82 (Abb. 8, 6) aus rotem Ton. In der Form verwandt 05, 83 und vielleicht aus ihr entwickelt, hat sie doch ganz charakteristische Unterschiede aufzuweisen, denn der eiförmige Bauch ist unten ohne Einziehung, der stark eingezogene Hals kürzer und oben kelchartig erweitert. Ein



verjüngendem Bauch und eingezogenem ohne Absatz in den Bauch übergehenden Hals kehrt unter den Spät-La Tène-funden anscheinend nur in Mühlbach am Glan wieder. H. 32 cm, gr. Umfang 78 cm, Dm. der Mündung 9,5 cm.

Gefäß ganz gleicher Form ist mir nicht bekannt. H. 28 cm, gr. Umfang 71 cm, Umfang des Halses 11,5 cm.

Das untere Drittel des Bauches und der Hals sind mit schwarzer Mattfarbe überzogen, der Rest des Bauches mit weißem Überzug, darauf geometrische Ornamente in schwarz. Leider ist die ganze Bemalung stark verwaschen, jedoch lassen sich die einzelnen Ornamente an verschiedenen Stellen noch genügend gut erkennen, um das ganze Muster zu rekon-

4) Quilling, Die Nauhelmer Funde. T. IV, 39, Fund 34.
 5) Nassauer Mitteilungen 1902/03 S. 58.
 6) Bulliot a. a. O. T. 28, 13 und 15.
 7) Harster a. a. O. T. 17, 8.
 8) Quilling a. a. O. T. 14, Fund 105, 166.
 9) Nassauer Mitteilungen 1902/03 S. 57.

struieren. Es folgen von unten nach oben über dem unteren Drittel des Bauches schwarze und weisse umlaufende Striche, dann eine breite Zone von schrägem Gitterwerk, eine schmale Zone von vertikalen parallelen Strichen, darüber ein breites Band, in dem unornamentierte Rechtecke mit vertikalen Zickzacklinien abwechseln, zum Schluss schwarze und weisse umlaufende Striche.

Diese Bemalung findet reiche Analogien in den beiden gallischen Kulturcentren der La Tènezeit, den Ansiedelungen Bibracte¹⁰⁾ und am Hradischt von Stradonitz¹¹⁾, die nach der vollkommenen Übereinstimmung ihrer Funde zur selben Zeit bestanden haben müssen. Zwar lässt sich, soviel aus den Publikationen ersichtlich, dieselbe Gefäßform dort nicht nachweisen, sondern Urnen, die mehr der Flasche Abb. 8, 5 nahe stehen¹²⁾, jedoch sind das Dekorationsprinzip und auch die einzelnen Ornamente (Zickzacklinien, Rechtecke, schräges Gitterwerk) charakteristisch für die sich häufig findenden bemalten Gefässe dieser beiden Städte.

Pič, der in seiner Besprechung der Funde vom Hradischt die nahe Verwandtschaft der Scherben dieser Ansiedelung mit denen von Bibracte betont, nimmt als ihr Verbreitungsgebiet im alten Gallien die Gegend zwischen Toulouse, Mainz und Trier an und stützt sich in seiner Behauptung für Trier auf die Funde aus dem Tumulus von Hermeskeil¹³⁾. Dies zu Unrecht, denn die im Trierer Provinzialmuseum aufbewahrten Gefässe haben keine Bemalung, sondern nur eine Glättung aufzuweisen, gehören ausserdem dem Übergang der Hallstatt- zur Früh-La Tènezeit an¹⁴⁾, unsere Gefässe aber, sowohl die unornamentierten wie auch die bemalte Urne sind sämtlich Produkte der Spät-

10) Vgl. Bulliot a. a. O. T. 5, 8, 7, 23.

11) Vgl. Pič, Le Hradischt de Stradonitz en Bohême, übersetzt v. Déchelette. Leipzig 1906. T. 49.

12) Pič a. a. O. T. 50 und 51. Bulliot a. a. O. T. V, 3.

13) a. a. O. S. 94

14) Vgl. Lehner, Vorgeschichtliche Grabhgel in der Eifel und im Hochwald. Jahresbericht d. Gesellsch. f. nützl. Forschungen 1882/93 S. XI.

La Tènezeit. Dies ergeben einmal die Analogien mit Nauheim und dem frührömischen Gräberfeld in Mühlbach am Glan, andererseits ihre Gleichartigkeit mit den Funden vom Hradischt und Bibracte, denn letztere Ansiedlung ist sicher um 20 v. Chr. aufgegeben. Unsere Urne ist bis heute für das Trevererland etwas Singuläres und wird aus der Gegend von Bibracte an die Saar gekommen sein zu einer Zeit, wo die einheimische Spät-La Ténekultur schon anfang sich mit römischer zu mischen.

Dies bestätigen auch die 4 eisernen, stark verrosteten, fragmentierten und zu diesem Funde gehörigen Eisenspiralfibeln (Abb. 8, 10) mit oberer Sehne und Knopf am Bügel in Art von Flügelchen. Sie sind identisch mit den Typen, die sich als letzte Stufe des Übergangs von gallischer zu römischer Kultur im Hradischt¹⁵⁾ und in Bibracte¹⁶⁾ gefunden haben, auch in Nauheim¹⁷⁾ scheint diese Fibel zu Hause.

So wäre denn Gattung und Zeit unseres Fundes festgelegt und zu erwähnen sind nur noch die 3 flachen gestanzten Bronzebleche (05, 92) (Abb. 8, 9) in Form eines Palmblattes, oben und unten mit Nietlöchern und Nägeln versehen zur Befestigung — vielleicht auf Zaumzeug oder Truhen¹⁸⁾. Sie sind zum Teil fragmentiert die Länge beträgt etwa 10 cm, die Breite etwa 2 cm; und als letztes ist zu nennen eine fragmentierte und verdrückte Bronze-tülle (05, 93), wie sie z. B. in Nauheim unter den Eisenfunden mehrfach vorkommt¹⁹⁾.

Trier.

E. Fölzer.

Xanten. [Ausgrabung von Vetera auf 35. dem Fürstenberge i. J. 1906.] Es galt diesmal vor allem zu versuchen, womöglich die gesamte Umgrenzung und Ausdehnung des im vorigen Jahre (s. Bonner Jahrb. 114/115 S. 318 und Taf. XIX) gefundenen Erdlagers zu bestimmen. Tatsächlich gelang es auch, eine südliche und eine westliche Grenze zu finden, während

15) Pič a. a. O. T. IV, 80 S. 34, 5 u. 86.

16) Bulliot a. a. O. T. 49, 6.

17) Quilling a. a. O. S. 99c u. 101, 34 u. 35.

18) Beschlagbleche in gleicher Form sind mir nicht bekannt.

19) Quilling a. a. O. T. 10, Fund 74, 118 T. 6, 47.

die Versuche nach Osten, also der Rheinfront zu, bisher noch zu keinem positiven Ergebnis geführt haben. Obgleich wir nun also durch die bisherigen Grabungen eine Nord-, West- und Südgrenze haben, können wir doch über die Grösse des Lagers noch nichts Bestimmtes sagen, weil diese Grenzen zum Teil sicher verschiedenen Lagern angehören. Die neu gefundene Südgrenze ist ein tiefer und breiter Spitzgraben, welcher, rund 500 Meter südlich von dem im vorigen Jahre gefundenen nördlichen Graben, von W. S. W. nach O. N. O. verläuft und wieder im Allgemeinen durch einen alten Feldweg begleitet ist. Der Graben zeichnete sich noch als sanfte Terrainwelle auf der heutigen Ackeroberfläche ab. Er konnte mehrere hundert Meter weit verfolgt werden, ohne dass seine Enden, d. h. also die südwestliche und südöstliche Eckabrundung, gefunden worden wären. Spuren von Palissaden wurden bei ihm bisher nicht gefunden.

Die Westgrenze fand sich etwa 500 Meter westlich von der alten Poststrasse Xanten-Birten. Sie stellt sich ebenfalls dar als einfacher Spitzgraben ohne Palissaden und wurde auf etwa 200 Meter Länge von Süden nach Norden bis zu ihrer nordwestlichen Eckabrundung verfolgt. Dort dreht der Graben rechtwinklich nach Osten um, aber er biegt nicht in die im vorigen Jahr gefundene, sondern in eine neue, etwa 130 Meter südlicher verlaufende Nordgrenze ein, gehört also sicher einem anderen Lager an, als das früher festgestellte. Diese neue Nordgrenze wurde ebenfalls wieder mehrere hundert Meter weit verfolgt, soweit es der Stand der Feldbestellung zuließ.

Dieses neu aufgefundene zweite Lager, welches also jedenfalls mit seinem nördlichen Teil innerhalb des im vorigen Jahre gefundenen Lagers fällt, gehört nun nach Ausweis seiner Scherbenfunde nicht mehr den augusteischen Zeiten an, sondern muss gegen die Mitte des ersten Jahrhunderts entstanden sein, es ist also jünger als das erste augusteische Lager, welches wir im vorigen Jahre gefunden hatten. Brandschutt wurde in seinem Graben nicht wahrgenommen.

Dagegen machten wir an mehreren

Stellen in seinem Graben eine Beobachtung, welche im Verein mit gewissen Anzeichen von den vorjährigen Ausgrabungen die Anwesenheit eines dritten, noch jüngeren Lagers erschliessen liess. An zwei Stellen nämlich fanden wir die Böschungen des Spitzgrabens des zweiten Lagers durch Abfall- und Kellergruben jüngerer Wohnstätten teilweise zerstört, die starke Brandschicht, welche diese Abfallgruben bedeckt, läuft ungestört über die Grabenspitze hinweg. Bei weiterer Abdeckung fanden wir sogar noch einige Pfostenlöcher, welche offenbar von den Baracken herrührten. Eine dieser Wohngruben enthielt gestempelte Ziegel der V. und der XV. Legion. Wir haben hier also offenbar Reste eines dritten Lagers vor uns, welches die fünfte und fünfzehnte Legion beherbergte, und, wie der starke Brandschutt zeigt, einer Brandkatastrophe zum Opfer fiel. Es muss sich nach Norden wieder weiter ausgedehnt haben als das zweite Lager, da ja seine Baracken über den wiederzugefüllten Umfassungsgaben des zweiten Lagers hinweggebaut sind. Nun ist zu beachten, dass wir bereits im Vorjahre an dem zuerst gefundenen Nordgraben zwei Perioden unterscheiden konnten, deren jüngere sich deutlich durch starken Brandschutt auszeichnete (vgl. a. a. o. S. 332 fig. 8). Es liegt nun nahe, diese zweite Periode des Nordgrabens mit den abgebrannten Baracken unseres dritten Lagers in Verbindung zu bringen. Wenn dies richtig ist, so hat man also bei der Anlage des dritten Lagers die alte augusteische Nordgrenze des Lagers, die bei dem zweiten Lager verlassen war, wieder ungefähr innegehalten. Die Scherbeneinschlüsse dieses dritten, verbrannten Lagers gehören jedenfalls auch noch vorflavischer Zeit an. Nach den erwähnten Ziegelstempeln hat es der V. und XV. Legion als Aufenthaltsort gedient. Es darf somit wohl als wahrscheinlich bezeichnet werden, dass in diesem dritten verbrannten Lager das im batavischen Freiheitskriege eroberte und verbrannte Vetera zu erkennen ist, während das erste, schon im Vorjahre entdeckte, das augusteische Vetera war.

Welche Bewandnis es mit dem zweiten Lager hat, wird sich erst sagen lassen, wenn sein Umfang bekannt ist, da man dann erst erkennen kann, ob es wirklich kleiner ist als die anderen Lager, oder ob sich nur seine Grenzen etwas gegen jene verschoben haben.

Nach Osten ist, wie gesagt, überhaupt noch keine Grenze gefunden worden, aber ein langer Versuchsschnitt, welcher von der alten Poststrasse Xanten—Birten nach Osten bis dicht zu den Gärten des von Hochwächterschen Besitzes gezogen wurde, durchschnitt nur einheitlich augusteische Wohngruben ohne Brandschutt. Soweit hat also offenbar nur das augusteische erste Lager gereicht, während die Grenzen der beiden jüngeren Lager westlich der alten Poststrasse gesucht werden müssen. Dass diese alte stellenweise tief eingeschnittene Strasse nicht etwa selbst an Stelle eines alten Befestigungsgrabens getreten ist, wurde durch einen Querschnitt festgestellt. Erwähnt sei noch, dass an einer Stelle dicht hinter dem westlichen Graben des zweiten Lagers innerhalb des letzteren eine gewaltige über 5 Meter tiefe Grube durchschnitten wurde, welche in ihrem unteren Teile mit nassem schwarzen Schlamm gefüllt war, aus dem ausser Scherben und Holzresten etc. auch Leder- und einige Woll- und Leinengewebereste erhoben wurden. Da bei 5 Meter Tiefe in dem Schlamm nicht mehr weiter gearbeitet werden konnte, mussten wir uns vorläufig damit begnügen, das Vorhandensein dieser Grube, welche gewiss noch manche interessante Einzelfunde birgt, konstatiert zu haben. Ihre Ausgrabung wird für später in Aussicht zu nehmen sein. Genauere Details müssen einem illustrierten Berichte vorbehalten bleiben, der im nächsten Bande der Bonner Jahrbücher erscheinen soll. Die ständige örtliche Leitung besorgte zuerst der Unterzeichnete, dann Herr Hagen. Auch in diesem Jahre wurde die Arbeit durch das liebenswürdige Entgegenkommen der Grundbesitzer, namentlich des Kgl. Kammerherrn von Hochwächter, sowie der Pächter wesentlich erleichtert.

Bonn, im April 1907. Hans Lehner.

Chronik.

Emile Huber, Le Herapel. Les Fouilles de 1881 à 1904. Description des Planches. Strassbourg 1907. 36.

Nachdem Huber bereits in den Jahrbüchern für lothringische Geschichte von 1894, 1899, 1902—04 in einzelnen Berichten die reichen Ergebnisse seiner Grabungen und Forschungen mitgeteilt hatte, vereinigt er jetzt in einer zusammenhängenden Publikation die gesamten Funde und ermöglicht uns so, ein klares und vollständiges Bild des gallisch-römischen Ansiedlung auf dem Berg Herapel (bei Kochern, Kr. Forbach) zu gewinnen. Einer kurz orientierenden Einleitung über Lage, Panorama und einigen Bemerkungen über die Dauer der Ansiedlungszeit sind die Situationspläne der Anlage und die Reproduktion der gesamten Fundstücke in vorzüglich massstäblicher Zeichnung ($\frac{1}{3}$ natürlicher Grösse) auf 54 Tafeln beigegeben. Die Tafeln werden jedesmal durch eine knappe Beschreibung der Fundstücke erläutert unter Hinzufügung von Massen und Angabe des Fundorts. Eine beschreibende Studie über Gattung, Art und Charakter der auf dem Herapel zu Tage geförderten Keramik orientiert uns an Hand der Abbildungen über die Mannigfaltigkeit der dort vorkommenden Topfware. Es ist sehr anzuerkennen, dass Huber sich nicht auf die Reproduktion nur einzelner Stücke beschränkt, sondern das Gesamtmaterial publiziert hat, denn nur so lässt sich ein sicherer und klarer Überblick über eine so wichtige Ansiedlung wie die auf dem Herapel gewinnen.

Trier.

E. Fölzer.

Alexander Freiherr von Duchenhausen, Stammtafel der Grafen von der Marck (!) und der Herzoge von Cleve, Jülich und Berg, soweit sie aus ersteren hervorgegangen. — Stammtafel des herzoglichen Hauses Arenberg seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und seine Abstammung von den Grafen von der Marck. — Brüssel 1905, gedr. bei Henri Rein.

Margarete Gräfin von der Mark und Ahrburg (Arenberg) heiratete 1547 Johann von Ligne, Baron von Barbançon und bildet, da ihre Nachkommen den Namen Arenberg annahmen, das Bindeglied zwischen den Familien von der Mark und Arenberg.

Da wir von Chestret de Hanefte ein quellenmässig belegtes Werk besitzen, so können die Tafeln nur den Zweck haben, eine schnelle und bequeme Orientierung zu ermöglichen. Sie sind aber unbequem, weil zu gross, und unübersichtlich, weil zu viel enthaltend. Die Nachrichten, die den einzelnen Namen beigegeben werden, sind z. T. recht gedankenlos und zeugen von grosser Flüchtigkeit, wie z. B. folgende Blüte: „Adolf von der Mark (* 1288 † 1344) wird 1298 Dompropst zu St. Martin in Worms, 1308 Dompropst zu St. Severin in Köln, Ende 1310 Mönch der Domkirche zu Köln, 1313 Erzbischof von Lüttich.“ Beständig werden Inhaber von Kanonikaten als Mönche bezeichnet. — Die Behandlung der Arenberger, für die gelegentlich auch Kirchenbuch-Auszüge verwandt werden, macht im ganzen einen solideren Eindruck. Köln. Wilhelm Kisky.

38. Adolf Schmidt, Baron Hüpsch und sein Kabinet. Ein Beitrag zur Geschichte der Hofbibliothek und des Museums zu Darmstadt. Darmstadt, Selbstverlag des Historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen, 1906. VIII, 295 S.

Dass die niederrheinischen Reichsstädte sich beim Ausgange des alten Reiches in hoffnungslosem Niedergange befinden, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Immerhin darf man, wenn man die damalige städtische Kultur zu rekonstruieren versucht, nicht nur dunkle Farben verwenden. Selbst auf geistigem Gebiete, wo die Rückständigkeit nach dem Urteile vieler zeitgenössischer Reisenden erschreckend sein soll, lassen sich hellere Spuren entdecken. Zu den Mitteilungen, die schon Ennen in seinen ‚Zeitbildern‘ für Köln in dieser Richtung gemacht hat, bringt jetzt Adolf Schmidt sehr lehrreiche Ergänzungen, indem er das Bild einer damals stadtbekannteren Persönlichkeit, des Baron von Hüpsch (1730—1805), aufgrund eines reichen besonders archivalischen Materials sehr anschaulich schildert. Man darf seine Arbeit in mancher Beziehung eine verdiente ‚Rettung‘ nennen. Denn S. weist nach, dass Hüpsch keineswegs ein nur von äusserlicher Sammelwut Besessener gewesen ist. Vielmehr hat er sich im Laufe langjähriger Praxis nicht nur Routine,

sondern auch Verständnis für das Gesammelte bis zu einem gewissen Grade erworben. Ähnlich, wie bei Wallraf, hat er gelegentlich gegen das französische Raubsystem Verwahrung eingelegt. Auch auf dem Gebiete der Naturwissenschaft, Altertumskunde und Volksmedizin ist seine Tätigkeit nicht ohne Bedeutung. Daneben werden aber auch die Schattenseiten dieses eitlen und abstrusen Charakters nicht verschleiert. Schmidts Darstellung ist darüber hinaus reich an kulturgeschichtlich wertvollen Einzelheiten. Auch auf die französische Verwaltung der Stadt Köln fällt manch neues Licht. Seine Sammlung hat der Baron dem Grossherzoge Ludwig X. von Hessen vermacht. Doch sind eine Reihe von Stücken an die Stadt Köln als Geschenk zurückgegeben worden. Über die verwickelte Geschichte der Erbschaft unterrichtet der 2. Teil. Aus den Anlagen verdient das überaus ausführliche Verzeichnis der Schriften des Polyhistor besondere Beachtung.

Bonn.

Haslagen.

Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte, 39. herausgegeben von W. Rotscheldt, Köln Verlag des Westdeutschen Schriftensverlages, 1907.

Seit Anfang dieses Jahres erscheint die genannte neue Zeitschrift, welche den Boden bereiten will für wissenschaftliche Darstellungen auf dem Gebiete der evangelischen Kirchengeschichte des Rheinlandes, die bisher unter dem Vorwalte eines theologischen Dilettantismus sehr zu leiden hatte. Die Zeitschrift will ein Zentralorgan für die Forscher auf diesem Gebiete darstellen, das ihnen einen regen Gedanken-Austausch ermöglicht und in strittigen, zweifelhaften Fragen möglichst zuverlässige Auskunft erteilt und daneben geeignete Aufsätze über das Gesamtgebiet oder über einzelne Teile desselben bringt.

Eingeleitet wird das neue Organ durch einen Aufsatz von Walther Wolff-Aachen über Stand und Aufgabe der rheinischen Kirchengeschichte; in grossen Zügen werden hier die Fragen gestellt, welche bei einer Gemeindegeschichte zu beachten sind. Ein Verzeichnis der Hauptaufsätze der bisher erschienenen 3 Hefte möge sich anschliessen. Vom Herausgeber W. Rot-

scheidt wird eine katholische Visitationsordnung aus dem Rheinlande vom Jahre 1549 mitgeteilt, deren Verfasser und Druckort unbekannt sind. Leider wird der Fundort des Stückes nicht mitgeteilt. Ferner gibt Rotscheidt ein ausführliches mit biographischen Nachrichten versehenes, aus den Akten geschöpftes Verzeichnis der „Diener“ der hochdeutschen Gemeinde zu Köln im 17. Jhd. (bisher 2 Fortsetzungen). Im 3. Heft behandelt er reformationsgeschichtliche Vorgänge in Köln i. J. 1520, und zwar zunächst den Aufenthalt Friedrichs des Weisen, für welchen er eine wenig bekannte Flugschrift aus der Kölner Stadtbibliothek zum Abdruck bringt. Walter Böskens gibt eine Liste der Prediger der lutherischen Gemeinde zu Cleve (1612—1831). J. O. Müller steuert einen von ihm im Dürener Geschichtsverein gehaltenen Vortrag bei: Aus dem Leben

der reformierten Gemeinde Düren während der ersten 4 Jahrzehnte ihres Bestehens. H. Müller handelt über die lutherische Gemeinde zu Emmerich. Pfender-Zell gibt Beiträge zur Kirchengeschichte der hinteren Grafschaft Sponheim. Von Pfr. Bockmühl-Odenkirchen stammen 2 Aufsätze: Ein Zeugnis evangelischer Glaubensstreue a. d. J. 1598 (Eingabe der protestantischen Untertanen in Bedburdyck an den Grafen Werner von Salm-Reifferscheidt-Dyck) und Joh. Anastasius Veluanus (pseud. Adamus Christianus). Jedem Hefte sind Notizen und Rundfragen beigegeben.

Es ist zu hoffen, dass der rührige Herausgeber in den Kreisen, auf welche seine Zeitschrift berechnet ist, die tatkräftige Förderung findet, welche er für die Durchführung seines Unternehmens benötigt.

Miscellanea.

40. **Sigillata-Stempel von Rottweil.** Der Liste neuer Rottweil-Stempel in Nr. 9 und 10 (1906) des Korrespondenzblattes fügt sich das unten folgende Verzeichnis an, welches jedoch auch von v. Alberti, Lauchert, Hölder und Zangemeister beschriebene Stempel enthält, soweit ich sie im Museum Rottweil gesehen habe. Dadurch, dass ich in nächster Zeit die genaue Zeichnung aller dieser Stempel geben werde, mit Angaben über die Form der gestempelten Gefässe, wird sich feststellen lassen, welche von ihnen beschrieben sind. Doch wird sich schon bei Durchsicht dieser vorläufigen Liste ergeben, dass sehr viele Stücke neu hinzukommen. Wie bei den in Nr. 9 und 10 mitgeteilten Stempeln, fällt auch bei den hier vorliegenden der

weitaus grösste Teil auf Südgallien, auf La Graufesenque, und es werden die meisten dieser Gefässe zwischen den Jahren 74 und 100 nach Rottweil gekommen sein. Die Sigillaten des Cibus und des Ciriona sind aber z. B. jünger; diese Töpfer standen in Beziehung zu den Fabriken von Heiligenberg, wie ich nach stilistischen Merkmalen annehme.

Auf verzierter Sigillata finden sich die Stempel: 170—177, 179—181, 142, 183—187, 189, 190, 193—196, 143, 144, 198, 199, 200, 207—214, 141, 216—222, 147, 225, 148, 226—229, 231, 250, 260, 271, 152, 279, 280, 292, 155 und 294. Die übrigen Stempel sind auf glattem Geschirr.

- | | | |
|---------------------|------------------------|---------------------|
| 157. AMMO | 166. CAPITOLINVS | 179—181. CIBIVNA F |
| 158. ANDECARVS FEC | 167. CAT · TIO F | 182. OF COELI |
| 159. BELINICCI | 168. OF CEN | 142.ITALI..... |
| 160. BELLVS | 169. CENSORIN | 183.COSI |
| 161. BIRRV · SF (?) | 170. CERI / | 184. L. COSI |
| 162. BVCCVS | 171—174. CIBISVS FEC | 185. L. CO . . . |
| 163. OF CAILVS | 174b. CIB | 186. OSI |
| 164. CALVI | 175. CIBIS \ | 187. L. CC |
| 165. OF CALV | 176. CIBISV . . . | 188. COS |
| 140. . . . F CALVI | 177. CIBI | 189. OF · COTOI |
| 139. OF CALVS | 178. CIBISVS FE | 192. OF CRESTI |

191. OF CREST . . .
 190. STI
 193—196. CRVCVRO
 197. ELICISMAN
 143. FIRMVS
 144. . . . IRMVS
 198. FIRMVS
 201. OF FRONTINI
 202. OF F...ONTINI
 204. OF FRONTI
 199. OF FRONTIN . . .
 200. OFRON
 203. FRONT
 205. OFRON
 206. 7SCI
 145. FVSCI
 207 u. 208. GERMANI OF
 209. GERMANI F
 210. MANI F
 211. ANI F
 212. . . . RMANI F · SER
 213. . . . ERMANI
 214. GER
 146. . . . MANI
 215. GERMAN
 141. A · GIAMILV . . .
 216. A · GIAMILVS
 217. A · GI
 218. A · GIAMILV . . .
 219. A · GIAMILVS
 220. A
 221. IANVF
 222. NV . . .
 223. VA F
 224. IANV...VS FE
 147. OF ENS
 225. IOVENTI
 148. OF · IVCVN
 226. OF · IVCVN

227. . . . F · IVCVN
 228 OF · IV
 229. VCVN
 149. OF · IVCV
 231. VLIANVS
 232 IVLIANI
 233. IVLIVS
 234-237 u. 239. CIVL · VAS
 238 IVL · VAS
 240. IVSTVS F
 242. L · A · C
 241. LA · T · IVG
 243. MAIA (?)
 244. MAIA
 245. MALLVRO F . . .
 246 MARINVS F
 247. OF ME
 248. MELAVSVS FEC
 249. MEMORIS M
 250. MERCA
 251. MERCATO
 252. ATOR
 253 MO
 254. OF MONTANVS
 150. MOXSIVS
 255. OF MVR (?)
 256. NIGRI
 257. PEREGRIN
 258. PVGNIMA
 259. REGVLI · MA
 260. OF R
 261. OF RV
 262. RVFIN
 263. SACIANTRI
 264. SACRATVS F
 265—267. OF · SARREVI
 268. ARREVI
 270. OF SEC

— 84 —
 269. SECVND
 271. SEVER
 272. OF SEVER
 151. OF SEVER
 273. OF SEVEI
 274. SEXTI · M
 275. SILVAN · FI
 276 SOLLEMNIS F
 277 SVARA^D
 303. TIAVRICIMA
 152, 279, 280. VERE-
 CVNDVS
 283. VERECVND
 284 VERECV
 153. VERECVNDVS
 283. V...ECVNDVS
 281. VERECVNDVS F
 154. VERVS
 285. VICTOR · F.
 286. VICTORINVS · F
 287. VIDVC
 288. OF · L · COS · VI
 289. OF LC · VIRIL
 290. OF · L · C · VI
 291. VIR
 293. VIA RIS F
 292 OF VIRTVTIS
 155. VI LIS
 294. OF · VITAL
 301. ITALI
 296. . . . F VITA
 297. OF VITA ·
 156. . . . F VITA
 298. VITAL?
 299. VITAL
 300. VITA
 295. VITALIS FECIT
 302. MIG · SV

Unter den Rottweil-Sigillaten spielen die Fabrikate von Heiligenberg eine nicht unwesentliche Rolle und ich bin durch meine Untersuchungen zu der Gewissheit gekommen, dass die Rheinzabernfabriken in ihren ersten Anfängen stark von dem älteren Heiligenberg beeinflusst sind. — Der Stil des Janus und des Reginus hat sich in Heiligenberg ausgebildet, wo diese beiden Rheinzabern-Töpfer vorher gearbeitet haben. Töpfereien in Heiligenberg, oder sehr nahe Beziehungen zu dieser Zentrale hatten die Töpfer, welche stempeln:

CIBISVS FEC	NOVANVS F
CIRIVNA F	REGIN F
IANV F	REGINVS FECIT
LVTAEVVS · F	VENIANTVS
VERECVNDVS	

Die älteren Heiligenberg-Töpfer stempelten ihre Gefässe nicht, z. B. der Töpfer der kleinen Medaillons (vgl. O. R. L. Pfünz, Tafel VI, c; VIII, 17 und 19) und der Töpfer des Dreiecksstabs (vgl. O. R. L. Pfünz, Tafel XX, 14 und 32).

Stuttgart.

Robert Knorr.

41. Der Legat von Germania superior i. J.

116. In dem zu Wiesbaden gefundenen Militärdiplom des Trajan vom 8. September d. J. 116 (C. III p. 870) ist bekanntlich der Name des damaligen Legaten von Germania superior bis auf einen kleinen Rest verloren. Die drei erhaltenen Buchstaben KAN . . . sind bisher stets als Anfang des Gentilnamens aufgefasst und vermutungsweise zu *Kan[idio]* oder *Kan[u-leio]* oder ähnlich ergänzt worden. Mit Unrecht; denn bei keinem der römischen Gentilnamen wird in der guten Kaiserzeit in einer offiziellen lateinisch abgefassten Urkunde diese Schreibung mit K angewendet. Vor allem aber ist die Voraussetzung, dass die erhaltenen Buchstaben zu dem Gentilnamen des Statthalters gehören, eine irrige. In allen älteren Diplomen bis zu Trajan einschliesslich erscheint ohne Ausnahme vor dem Gentile das praenomen des betreffenden Statthalters: so auch noch in dem unserem Diplom zeitlich am nächsten stehenden des unterpannonischen Heeres vom 1. September d. J. 114 (C. III p. 1975) . . . *sunt sub P. Afranio Flaviano*; auch in dem nur bruchstückweise erhaltenen Diplome des oberpannonischen Heeres v. J. 116 (C. III p. 2328⁶⁷) wird (im Gegensatz zu meinem Vorschlag Arch.-ep. Mitt. XX S. 158) das praenomen des Statthalters zu ergänzen sein: *sunt in Pa[nnonia superiore sub L. Minicio] Natale*. Die Weglassung des praenomen ist zuerst in dem brittanischen Diplom v. J. 124 (C. III p. 873) nachweisbar und ist seitdem ebenso feststehende Regel wie vorher das Gegenteil (vgl. a. 127 C. III p. 874, a. 129 C. III p. 875). Diese Änderung ist danach in den ersten Jahren der Regierung Hadrians getroffen worden.

Rühren demnach die Buchstaben KAN . . . des Wiesbadener Diploms von dem praenomen des Statthalters her, so kommt einzig undallein der Vorname *Kan[us]* in Betracht, welchen, wie ein neugefundenes Diplom C. III 2328⁶⁸ lehrt, der eine der Konsuln des Jahres 138: *Kanus Junius Niger* führte. Bei der aussergewöhnlichen Seltenheit dieses praenomen, welches sonst, soviel ich sehe, bei keinem der höheren

Verwaltungsbeamten der Kaiserzeit wiederkehrt, spricht manches dafür, dass der obergermanische Legat d. J. 116 ebenfalls der *gens Junia* angehörte. Dem Zeitverhältnis nach könnte er sehr wohl der Vater des Konsuls v. J. 138 sein. Möglicherweise ist also in dem Wiesbadener Diplom zu ergänzen *sub Kan[o Junio Nigro]*, eine Ergänzung, die auch mit dem Masse der auszufüllenden Lücke im besten Einklang steht. In anderen Quellenzeugnissen der trajanischen Zeit scheint sich keine Spur dieses obergermanischen Legaten erhalten zu haben. Denn ihn mit dem bei Dio 68, 19, 1 als kappadozischen Statthalter i. J. 114 erwähnten *ΜΑΡΚΟΣ ΙΟΤΝΙΟΣ* zu identifizieren, und die allerdings wohl sicher verderbte Lesart in *ΝΙΓΡΟΣ ΙΟΤΝΙΟΣ* zu ändern, erscheint bei der Unsicherheit der handschriftlichen Überlieferung des Namens doch zu gewagt.

Wiesbaden: E. Ritterling.

War Metz eine Colonia? Keune hat in 42.

dieser Zeitschrift 24, 1905 S. 344 eine Inschrift publiziert: *Dis Manibus | Sec(to) Public(io) | Decmano | col(legi) | med(icorum) lib(erto)*, die vielleicht so erklärt werden darf, dass sie auch für Divodurum die Verleihung der Rechtstellung als Colonia beweist. Darauf führt das eigentümliche Gentile Publicius. Bekanntlich erhielten die Freigelassenen der Gemeinden, als ehemalige servi publici, häufig das Gentile Publicius: CIL. II 2009. 4989. III 3851. 4870. V 628. 3319. 4685. 6630. X 396. 4984. Deshalb erscheint es mir möglich, die Abkürzungen der letzten Zeile aufzulösen: *col(oniae) Med(iomatricorum) lib(erto)*. Denn die Bezeichnung der vici von Metz als *vicus Pacis* und *vicus Honoris*, CIL. III, 1, p. 662 ist der Benennung stadtrömischer vici entnommen. Dort ist der *Vicus Honoris et Virtutis*¹⁾ bezeugt; ebenso kehren von den in gleicher Weise benannten vici von Antiochia Pisidiae²⁾ die *vici Patricius, Salutaris, Tuscus* in Rom wieder. Dass es in Rom ein vicus Pacis gab, ist wegen der ara Pacis äusserst wahrscheinlich und auch die vici von Antiochia, *Aedlicius, Cermalus, Velabrus* sind so deutlich nach

1) Hülsen, Topographie 1, 3, p. 700.

2) Oben Sp. 4.

römischen Vorbild benannt, dass auch für Rom Vici dieses Namens angenommen werden dürfen. Überdies erinnern die Vici von Metz an die beiden Ehrendenkmäler des Augustus, der vicus Honoris an die Ara Fortunae reducis, die vor dem Tempel von Honos und Virtus stand ⁴⁾ und der vicus Pacis an die Ara Pacis.

Heidelberg. v. Domaszewski.

43. Zur Varusschlacht. Der Unterzeichnete hat in seiner Schrift „Die Varusschlacht und deren Örtlichkeit“ den Bericht Dios zu Grunde gelegt, dabei aber auch Vellejus II, 119 (Exercitus . . . inclusus silvis, paludibus, insidiis) und Florus II, 30 (nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius) herangezogen. A. Riese entwickelt dagegen in Wd. Zs. 1905 Korrbl. nr. 9 S. 21 die Meinung, dass die allgemein anerkannte Grundverschiedenheit der Berichte bei Dio und bei Florus folgerichtigerweise auch die Örtlichkeitsfrage beherrschen müsse, dass man deshalb entweder nur dem Berichte „mit den Bergen“ bei Dio — der tatsächlich über paludes kein Wort sagt! —, oder „dem Berichte mit den Sümpfen“ bei Florus — der von Bergen schweigt! — folgen dürfe. Daher sei die kombinierende Forschungsmethode eine verkehrte und als eine „willkürliche, unwissenschaftliche Contamination“ zu bezeichnen.

Die Schärfe dieser Sprache hält bei näherer Prüfung nach keiner Richtung Stand. Führte auch nach Dio der Marsch der Legionen am ersten Tage allerdings durch ein bergiges, vielfach eingeschnittenes Waldrevier, so ist es doch willkürlich, dies ohne weiteres auf die weiteren Marschtage, mögen deren im Ganzen zwei oder drei anzunehmen sein, auszudehnen. Denn bei diesen erwähnt Dio nur dichte Waldbestände, die die Fortbewegung des Heeres in hohem Grade erschwert hätten. Das Landschaftsbild konnte, hiervon abgesehen, aber gewechselt haben und hernach ein anderes geworden sein als das des ersten Tages. Bei jenem Entweder — Oder ist mithin der Bericht „mit den Bergen“ sehr cum grano salis zu ver-

stehen. Wenn ferner das inclusus u. s. w. des Vellejus von Riese als eine „ziemlich nichts sagende Angabe“ bezeichnet wird, so lässt das „ziemlich“ doch noch ein etwas Besagendes übrig und dieses Etwas enthält ganz klare, nicht misszuverstehende Worte. Überdies stellt der noch der Varuszeit selbst angehörende Vellejus in seiner hist. Rom. eine der wertvollsten Quellen für uns dar. Er darf keineswegs ohne weiteres, wie von Riese geschehen, mit dem flüchtig skizzierenden Florus in denselben Topf rhetorischer Schriftstellerei geworfen werden. Endlich ist jene so scharf betonte Gegenüberstellung — Dio einerseits, Florus und Vellejus andererseits! — nur möglich, wenn man Riese folgend einen Hauptpunkt im Berichte Dios, die *στεροχωρία*, in die hier das Ende des blutigen Kampfes verlegt ist, ohne jede Würdigung bei Seite stehen lässt.

Geländeengen spielten in den Kämpfen zwischen Germanen und Römern mehr als einmal (Drusus, Varus, Cäcina) eine nicht unwichtige Rolle. Nur wo die Natur des heimatlichen Bodens den Germanen in hervorragender Weise zu Hülfe kam, konnte die Vernichtung eines grösseren römischen Heeres überhaupt denkbar möglich erscheinen. In eine solche gefährliche Lage waren die Römer unter Drusus bei Arbalo geraten, aber durch Unverstand ihrer Gegner glücklich noch dem Schicksale entschlüpft. In allen regelrechten Feldschlachten bei freiem Gelände mussten die Germanen durchgehends mit Notwendigkeit der ersten Militärmacht der Welt weichen. Der Bericht Dios ergibt nun, dass der Zug der varianischen Legionen am Schlusse der Märsche in einer *στεροχωρία*, von den Germanen umzingelt, zum Stehen gebracht wurde. Nach der Schilderung Dios konnten die Truppen sich nicht mehr vorwärts oder rückwärts bewegen. Sie sahen sich nach allen Seiten hin der Möglichkeit militärischer Operationen, insonderheit der Bildung einer wohlgeordneten acies beraubt. Die gesamte, in ihren Verbänden bereits auf dem Marsche stark gelockerte und mit vielem Tross vermischte Heeresmasse fand sich der-

3) Westd. Zeitschr. 14, 1895 S. 43.

artig in der Enge zusammengestaut, dass ausgiebiger Gebrauch der Waffen zur Unmöglichkeit wurde. Nur in dem jetzt wildflutenden Nahekampfe konnte es den Hünengestalten der alten Germanen gelingen, mit überlegener Körperkraft die italischen Legionstruppen niederzuzwingen. Germanikus fällt einige Zeit später sein Urteil (Tac. ann. 2, 5) dahin: *fundi Germanos acie et justis locis, juvari silvis, paludibus*. Hier wird von autoritativer Seite nicht auf Klima, stürmische und regnerische Witterung, sondern auf *silvae* und *paludes* das alleinige Gewicht gelegt. Bloss Sumpfe, wohin von Vielen auch so gern übergetretene Bäche, sowie nasse oder durch Regengüsse unter Wasser gesetzte Wiesen gerechnet werden, konnten aber bei den Heeresorganisationen der Römer unmöglich eine irgend entscheidende Rolle spielen und ein *juvari* auf germanischer Seite herstellen. Denn Freund und Feind waren hier ebenmässig den gleichen und überdies nicht einmal erheblichen Hindernissen freier Kampfbewegung ausgesetzt. Zum verhängnisvollen Nachteile der Römer sank dagegen die Wagschale tief herab, wenn es gelang, das Römerheer wie bei *Arbalo* in Bergschluchten einzuschliessen oder es zwischen dichten Wäldern und ungangbaren Mooren des nordwestlichen Germaniens einer solchen Geländeenge zutreiben, die zum alleinigen Vorteile der Angreifer es der römischen Heeresleitung unmöglich machte, die regelrechte siegerprobte Schlachtordnung zu entwickeln. Zu den *paludes* rechneten aber die Römer auch diese Moore (Tac. ann. I, 63 *pontes longi — angustus is trames vastas inter paludes*).

Erfurt. † E. Bartels.

(Schluss folgt.)

44. Zu **Levold von Northof**. Wilhelm Levison veröffentlicht im Neuen Archiv 32, (1907) S. 379–456 einen inhaltsreichen Reisebericht aus englischen Bibliotheken, in dem er einen längeren Abschnitt (S. 385 bis 424 u. Nachtrag S. 456) einer Handschrift des märkischen Geschichtsschreibers widmet. Es handelt sich um die schon länger bekannte Hs. 476 in der Bibliothek

des Grafen von Leicester in Holkham Hall (Norfolk), die ausser dem Hauptwerk Levolds, der märkischen Chronik, die allerdings den grössten Teil des Bandes umfasst, noch eine Sentenzen- und eine Gebetsammlung sowie den Katalog der Kölner Erzbischöfe enthält. Levison gibt zum ersten Male eine streng wissenschaftliche, von hervorragender Beherrschung mittelalterlicher Handschriftenkunde zeugende Beschreibung der Handschrift.

Der ganze Band ist von einer Hand geschrieben und mit zumeist wenig wertvollen Randbemerkungen des 16. und 17. Jahrhunderts versehen. Höchst interessant ist die Feststellung Levisons, dass wir hier das Exemplar Levolds vor uns haben, von dem dieser selbst den Wunsch geäussert hat, dass es nicht aus der Burg von Altena herausgebracht werde. (Vgl. die Ausgabe von Tross, Hamm 1839, S. 234.) Es ist zwar nicht die Urschrift Levolds, auch keine Abschrift von seiner Hand, dazu ist die Schrift zu kunstvoll; vielmehr wird es sich um eine Reinschrift handeln, die Levold bei einem Kalligraphen herstellen liess und dann selbst überprüfte und mit Verbesserungen versah. Im allgemeinen bezeichnet der Wortlaut der Holkhamer Hs. einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den gedruckten Texten. Von den durch sorgfältige Vergleichung des Textes festgestellten Varianten teilt L. die bedeutenderen mit, wodurch die Herstellung eines massgebenden Textes ermöglicht wird.

Nur Wert für die Kenntnis von Levolds Persönlichkeit haben seine beiden folgenden Werkchen. Die Sentenzenammlung ist nach Levolds eigenem Verständnis lediglich Compilation. Sie ist zusammengestellt aus älteren Florilegien, aus der Bibel, aus Kirchenvätern und besonders auch aus Vincenz von Beauvais. Bisher war sie nur aus einer viel jüngeren Hs. bekannt. Von den Gebeten werden die meisten bekannten Heiligen zugeschrieben; einige dürften nach L. für die Geschichte des Ablasswesens Bedeutung haben. — Levold schickte jeder Sammlung einen Prolog voraus, die beide von L. abgedruckt werden.

Immerhin wichtiger als diese beiden

Schriften ist Levolds zweites historisches Werk: der Katalog der Erzbischöfe von Köln, der jedoch aus erhaltenen Quellen bis aufs Wort zusammengeschrieben ist, selbständigen Wert daher auch nicht hat. Er ist aus den verschiedenen Handschriften wiederholt abgedruckt worden (vgl. Levison S. 413). Die Holkhamer Hs. gibt ihn im wesentlichen in derselben Fassung wie die Berliner, aus der Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte (1860) II, S. 1—19 gedruckt hat. Er beginnt mit Maternus, Severinus, Evergisus u. s. w. und endigt mit Heinrich von Virneburg (1306—32); nachträglich, aber von derselben Hand sind Bemerkungen über Walram von Jülich und Wilhelm v. Gennep (1349 bis 1362) hinzugefügt worden; der letztere wird als zur Zeit regierend bezeichnet. L. hat auch die Handschriften des Katalogs einer eingehenden Textverglei- chung unterzogen (S. 413 ff.), auf Grund deren er der Holkhamer den Vorzug gibt, ohne den übrigen allen Wert abzuspochen. (S. 416.)

Jedenfalls beweisen die Darlegungen L.s evident, dass zu einer eventuellen Neu-Ausgabe des Levold die Holkhamer Hs. in erster Linie benutzt werden muss. Den Hauptteil der Arbeit hat L. schon geleistet, wofür ihm nicht nur der Dank des späteren Herausgebers, sondern der aller Benutzer Levolds sicher ist. —

Über die von L. mehrfach angezogene Arbeit von Ernst Fittig über Levold soll demnächst hier berichtet werden.

Köln. Wilhelm Kisky.

45. Der Jahresbericht der Deutschen Commission der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin für das Jahr 1906 berichtet über den Stand der Vorarbeiten für das **Rheinische Wörterbuch** (historisches Wörterbuch der rheinischen Mundarten), deren Oberleitung in der Hand von Prof. Dr. J. Franck in Bonn ruht, folgendes:

Die drei Leiter des Wörterbuchs, Prof. Franck, Dr. Jos. Müller und Dr. Trense, waren vom 7. bis 9. April zu mündlicher Verhandlung in Bonn vereinigt. Zu den Ergebnissen dieser Beratung gehört die inzwischen erfolgte Ausgabe einer ersten

Nummer von „Anfragen und Mitteilungen zum Rheinischen Wörterbuch“, deren wissenschaftlicher Inhalt von Dr. Jos. Müller herrührt. In dieser Nummer ist auch ausführlicher über die Organisation und über den eingegangenen Stoff berichtet.

Auf das Gesuch der Akademie hin hat das Königlich Preussische Kultusministerium im Oktober vorigen Jahres einen Erlass an die rheinischen Schulbehörden gerichtet, der sie auf das Rheinische Wörterbuch aufmerksam machte und zu seiner Unterstützung aufforderte. Dieser Erlass hat die erfreuliche Wirkung gehabt, dass sich schon jetzt eine grössere Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen zur Mitarbeit neu angemeldet haben. Der Herr Regierungspräsident von Düsseldorf, verschiedene Schulinspektoren und Seminar Direktoren zeigten dabei ein besonders dankenswertes Entgegenkommen, und an einigen Seminaren ist die Bildung von Organisationen zu gemeinsamer Arbeit mit den Schülern im Gange. Die Bemühungen Dr. Trenses, am Niederrhein die Mitarbeiter des Wörterbuchs enger und einheitlicher zu organisieren, haben Erfolg gehabt; so hat sich eine Gruppe für Heinsberg gebildet; in München-Gladbach ist ein Zusammenschluss erfolgt.

Eine wertvolle Bereicherung erfuhren die Materialien des Wörterbuchs dadurch, dass uns verschiedene Sammlungen verstorbener Verfasser überlassen wurden, so die des Hrn. Hauptlehrers J. H. Kremers-Karken (Kreis Heinsberg), des Hrn. Karl August Lüttgen (Solingen Stadt), des Hrn. Schulrats Ferdinand Münch (Erfurt und Eifelmundarten), des Hrn. Franz W. Ohligschläger (Untere Wupper). Hr. Rektor Jungk in Saarbrücken hat uns die Wortsammlungen des Historischen Vereins für Saarbrücken und die Saargegend verschafft und Hr. Prof. Baldes in Birkenfeld die etwa 6000 Zettel zur Verfügung gestellt, die er bereits in der Vorbereitung eines Birkenfelder Wörterbuchs zusammengebracht hatte.

In Auftrag gegeben ist eine Zusammenstellung der für unsere Zwecke zu benutzenden gedruckten und handschriftlichen Quellen.

Von Rektor und Senat der Bonner Universität ist uns im Februar vorigen Jahres ein geeigneter Arbeits- und Sammelraum zur Verfügung gestellt worden. Leider ist es bisher nicht gelungen, einen geeigneten Assistenten zu finden, was um so bedauerlicher ist, als schon ein überaus umfangreicher Stoff der Ordnung und vorläufigen Bearbeitung harret.

Mit der erfreulichst wachsenden Zahl der Mitglieder und Beiträge wird es immer fühlbarer, welch ungeheurer Reichtum von Sprachstoff zu bewältigen ist. Ihm einermassen gerecht zu werden, wird nur möglich sein, wenn sich das Rheinische Wörterbuch seine Aufgabe möglichst weit steckt, auch über das hinaus, was in den besten Werken dieser Art bisher geleistet ist. Die Vielgestaltigkeit der Mundart kommt besonders deutlich zur Anschauung, wenn auf die bunte sprachliche Wiedergabe von Einzelbegriffen eingegangen wird; einige instruktive Proben (*Pfuhl, Haar, kleiner Mensch, Messer, Geis* u. a.) enthalten bereits die „Anfragen und Mitteilungen“.

Ein schneller und ergiebiger Fortschritt des Rheinischen Wörterbuchs wird nur möglich sein, wenn es gelingt, die ständigen und gelegentlichen Arbeitskräfte erheblich zu vermehren. Dazu bedarf es insbesondere auch einer beträchtlichen Erhöhung der disponiblen Geldmittel. Wir müssen hoffen, dass in der Rheinprovinz selbst die Freude an unserem Werke sich immer steigere und damit auch das Verständnis dafür, welche Kräftigung des Heimatgefühls, der heimischen Art sie ihm einst verdanken werde. Die Rheinprovinz vor allem wäre berufen, das ansichtsreiche grosse Unternehmen der Akademie in jeder Weise zu fördern; leider aber hat ihr Provinzialausschuss ein Gesuch um finanzielle Unterstützung des Rheinischen Wörterbuchs abschlägig beschieden.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

46. Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. In der Hauptversammlung am 7. Februar 1907 hielt Herr Museums-Assistent Dr.

O. Lauffer einen Vortrag über den volkstümlichen Wohnbau in Frankfurt a. M., in welchem er den bereits in zwei vorhergehenden Vorträgen behandelten Gegenstand mit der Besprechung des Steinbaues zu Ende führte. Indem er zunächst die seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts in Frankfurt bezeugten „Steinernen Häuser“ besprach, glaubte er die Meinung, als ob es sich dabei um private Wehrbauten handele, ablehnen zu müssen, da sie auch für ihre Zeit kriegstechnisch unzureichend gewesen wären, und da auch die Bauordnungen sie nie erwähnen, was bei einem wehrhaften Zwecke sicher geschehen wäre. Der häufig vorhandene Zinnenkranz nebst Ecktürmchen ist wohl nur als eine vom Wehrbau übernommene Dekoration anzusehen. Wenn man dagegen sieht, dass alle diese Häuser als Warenlager oder sonst zu Handelszwecken erbaut sind, so wird man sie in Anbetracht der im Mittelalter herrschenden steten Feuersgefahr eher als feuersichere Schatzhäuser anzusehen haben. — Ebenso wenig wie diese vollen Steinhäuser des Mittelalters kann man diejenigen der Renaissance- und der Barockzeit als typische Vertreter des volkstümlichen Wohnbaues ihrer Zeit ansehen. Der Übergang vom Holzbau zum vollen Steinbau hat sich in Frankfurt nur sehr allmählich vollzogen, die Kombinationen aus beiden, die Zwischenstufen sind für das 16. und 17. Jahrhundert charakteristisch. Die Forderung der „Reformation“ von 1578, dass mindestens das Erdgeschoss ganz von Stein gebaut werden solle, ist erst in Dalbergs Baustatut von 1809 durch die Vorschrift des vollen Steinbaues ersetzt worden, nachdem sich während des 18. Jahrh. die Steintechnik allmählich die Alleinherrschaft gegenüber dem Holzbau erobert hatte. Seit jenem Statut beginnt in Frankfurt die Geschichte des modernen Wohnhauses, welches ausser der Steintechnik charakterisiert ist durch Trauf- und Brandmauerzwang. Damals sind auch erst die Überhänge völlig verschwunden, die — technisch an den Holzbau gebunden — sich im Publikum einer grossen Beliebtheit wegen der mit ihnen verbun-

denen Raumerweiterung erfreut haben. Der schon mit einer Ordnung von 1410 einsetzende Kampf, den der Rat gegen den Gebrauch der Überhänge gekämpft hat, war so lange vergebens, bis die Steintechnik anfang, volkstümlicher zu werden. Seit 1719 wurde nur noch ein Überhang gestattet, bis auch dieser 1809 verboten wurde. — Die Zahl der Stockwerke, die im späten Mittelalter bis auf vier und selbst fünf angewachsen war, wurde schon im 15. Jahrh. auf drei beschränkt, und bei dieser Bestimmung ist es bis ins 19. Jahrh. verblieben. Erst 1809 wurden ausser dem Erdgeschoss, zu dem auch noch eine niedrige Entresol gerechnet wurde, drei Obergeschosse für zulässig erklärt.

47. Am 21. Februar sprach Archivdirektor Dr. R. Jung über Joh. Christian Senckenberg (geb. 28. Februar 1707) und seine Stiftung. Der Vortrag legte zunächst dar, wie die Feier des 200. Geburtstages des Stifters in eine für seine Stiftung äusserst wichtige Epoche fällt, da die beiden Teile, das Krankenhaus und das medizinisch-naturwissenschaftliche Institut, die bisher in den vom Stifter mit so grosser Liebe und so reicher Zukunftshoffnung errichteten Gebäuden vereint tätig waren, sich anschicken, getrennt in neuen prächtigen Gebäuden ihre humanitären und wissenschaftlichen Aufgaben fortzusetzen. Die aus Troppau stammende, im XVII. Jahrhundert nach Friedberg eingewanderte und von da 1688 nach Frankfurt gekommene Familie ist 1842 gestorben. Der zweiten Frankfurter Generation gehören die drei Brüder an, deren Goethe in seiner Lebensbeschreibung gedenkt und denen Kriegk eine ausführliche Biographie gewidmet hat (Die Brüder Senckenberg, Frankfurt 1869): Der Reichsfreiherr Heinrich Christian v. S. (1704—1768), gleich ausgezeichnet als Jurist und Staatsmann, der Frankfurter Senator Johann Erasmus (1717—1795), der in der Geschichte seiner Vaterstadt eine wenig rühmliche Rolle gespielt hat, und der Arzt Johann Christian S. (1707—1772), dessen 1763 errichtete Stiftung mit seinem Tode ins Leben trat. An der Hand der Aufzeichnungen des Stifters

schilderte der Vortrag die wissenschaftliche und seelische Entwicklung, aber auch die eigenartige, nicht von Fehlern und Schwäche freie Persönlichkeit des Stifters und ging dann näher auf seine Stiftung ein (Hospital für Bürger und Beisassen, Institut mit Anatomie, botanischem Garten, chemischem Laboratorium, Bibliothek und Sammlungen), musste sich aber auf die Darstellung einiger Episoden beschränken, welche die Stellung des Senckenbergischen Instituts im geistigen Leben der Stadt betonten: die Zusammenarbeit mit Karl von Dalbergs medizinisch-chirurgischer Spezialschule (1812), welche der Senat der freien Stadt trotz der warmen Befürwortung durch den Freiherrn Karl vom Stein eingehen liess, die herbe Kritik, die Goethe 1816 an der Leitung des Instituts übte und die Bedingungen, die er stellte, um die Anstalt wieder auf die Höhe zu erheben, welche ihr der Stifter bestimmt hatte, die Wiederbelebung mit wissenschaftlichem Geist und tätiger Arbeit, die ihr dann 1817 und in den folgenden Jahrzehnten durch die Gründung der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft und mehrerer Sondervereine zur Pflege einzelner Zweige der Natur- und Heilkunde zuteil wurde. Der Vortrag erinnerte schliesslich daran, wie Senckenberg den vielen Stiftern seiner Vaterstadt mit rühmlichem Beispiel vorangegangen ist, welche Bedeutung seine und Staedels Stiftung für das geistige Leben in Frankfurt gehabt haben.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Der Dom zu Trier

in seinen drei Hauptperioden:
**der Römischen, der Fränkischen,
der Romanischen,**
beschrieben und durch 26 Tafeln erläutert
von

Dr. J. N. von Wilmowsky.
Herabgesetzter Preis 30 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von Friedrich Koffer.
Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Julii u. August

Jahrgang XXVI, Nr. 7 u. 8.

1907.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

48. **Heddernhelm. [Tonform.]** Zu dem aus Heddernhelm stammenden Fragment einer Terrasigillata-Schale, deren Reliefverzierung im Innern angebracht ist (Quilling, Korrb. der Westd. Ztschrift XV (1896) Nr. 98), tritt eine Tonform desselben Fundortes hinzu, welche zur Herstellung eines solchen Gefäßes gedient hat. Der Stempel befindet sich in der Sammlung des Herrn Justizrat Dr. Haerberlin in Eschersheim bei Frankfurt a. M., der mir in liebenswürdiger Weise die Bekanntmachung des

Stückes gestattete und mir den Gipsausguss, nach dem die Abbildung 9 angefertigt ist, zur Verfügung stellte.

Die aus rotem Ton bestehende Form ist ein flaches Rundmedaillon. Sie hat keinen Griff, sondern nur eine leicht gewölbte, geglättete Rückenfläche. Da die Stempelseite völlig gerade und nicht nach irgend einer Seite hin gekrümmt ist, kann die Form nur zur Herstellung eines Innenreliefs der genannten Art und nicht etwa für eine Lampe verwandt worden sein. Die Schalen mit Medaillondekoration an der Aussenseite wurden ja aus ganzen Formschüsseln hergestellt, in welche die Figuren mit erhabenen Reliefstempeln eingepresst wurden, während unser Stück eine Negativform ist.

Der Ausguss aus der Form hat einen Durchmesser von 6,9 cm, während die Relieferhebung fast überall nur die Höhe von 0,15 cm aufweist. Das Rund wird von erhabenen Kreisen umgeben und zeigt Artemis, nach rechts stürmend, in einer auch von römischen Lampen (z. B. Karlsruhe, Kat. der Vasensammlung Nr. 914 vom Esquilin mit Stempel: ERACLID) bekannten Komposition, welche völlig der Artemisstatue vom Capitol (S. Reinach, Répertoire de la Statuaire I 572. 1224) ent-



Abb. 9.

spricht. Das Gewand ist sehr hoch geschürzt, um bei dem schnellen Laufe nicht hinderlich zu sein. Die Falten sind durch scharfe Einkerbungen angegeben. Als Göttin der Jagd trägt Artemis Jagdstiefel und in der linken vorgestreckten Hand den Bogen, während die rechte einen Pfeil aus dem Köcher zieht, der, an einem quer über die Brust gehenden breiten Bande befestigt, über der rechten Schulter sichtbar wird. Während sich der Kopf scharf im Profil präsentiert, ist der Körper ganz in Vorderansicht gestellt, so dass ein wenig erfreulicher Eindruck hervorgerufen wird, den noch die sehr groben Züge, namentlich die verunglückte Nase, verstärken. Das Haar ist in einen Knoten gebunden. Der Begleiter der Göttin ist ein fröhlich neben ihr einherspringender Jagdhund. Ihre Hirschkuh darf man wohl in dem vor ihr stehenden grösseren Tiere erkennen. Das Terrain ist durch einen leichten Reliefstrich unter den Füßen der Göttin und einen beblätterten Baum hinter ihr angegeben, während der freie Raum rechts oben durch eine niederhängende Guirlande ausgefüllt wird.

Hat unser Stück an sich auch keinen Anspruch auf irgend welchen künstlerischen Wert zu erheben, so ist es doch als Nachbildung eines statuarischen Werkes interessant, welches unter den von der Artemis von Versailles abgeleiteten Typen sicherlich zu den glücklichsten gehört. Vor allem aber ist es der Umstand, dass das geringe Material an Terrasigillata-Gefässen mit Innenreliefs durch unsere Form eine Bereicherung erfährt, welche diese Mitteilung gerechtfertigt erscheinen lässt; denn es ist unzweifelhaft, dass mit diesem Stempel ein Medaillon hergestellt wurde, welches zum Einsetzen in ein Gefäss bestimmt war; durch die Zeit aber, in welche das Stück nach seinem Fundort gehört, ist es gesichert, dass es eine Sigillataschale war, in welche das Relief eingelassen werden sollte, während man bei den von Rizzo (Röm. Mitt. XII (1897) S. 253 ff.) und Malmberg (Materialien zur Archäologie Russlands VII Taf. I ff.) publizierten Formen über die Art der

mit ihnen hergestellten Gefässe im Zweifel sein kann und man die bei Fröhner (Coll. Gréau pl. XCI. XCIII) abgebildeten Stücke sogar für Kuchenstempel in Anspruch nehmen konnte (Zahn in Wiegands „Priene“ S. 467).

Dass rote Schalen mit Innenreliefs vorkommen, hat Dragendorff (Bonn. Jahrb. 101 S. 143¹ und 150²) in Berichtigung seiner früher entgegengesetzten Ansicht (Terra Sigillata, Bonn. Jahrb. 96, S. 41) ausgesprochen. Seitdem sind mehrere neue Stücke bekannt geworden und auch in vielen Museen liegt noch manches wertvolle verborgen. Indem ich mir für eine andere Gelegenheit die Zusammenstellung dieser Schalengattung vorbehalte, möchte ich hier nur auf einige Punkte aufmerksam machen, welche — soweit ich weiss — noch nicht Beachtung oder wenigstens Erwähnung gefunden haben.

An denselben Stempeln lässt sich der Übergang von schwarzgefärbten Gefässen mit Innenreliefs zu solchen mit rotem Überzug in Kleinasien und Sicilien beobachten. In Italien selbst scheint man ihn bisher nur für diejenigen Schalen konstatiert zu haben, welche an Stelle des Reliefs den Abdruck einer Münze oder Gemme zeigen, doch sind mir eigentliche Terrasigillata-Stücke dieser Gattung nicht bekannt. An die Stelle des schwarzen Firnisses tritt zuerst roter Firnis, der sich dann langsam zur Terra Sigillata entwickelt, deren Ausbildung sich in Kleinasien und Italien nach Zahns Ausführungen im Priene-Werk (S. 440 ff.) durch gewisse geringe Merkmale unterscheidet. In Griechenland überwiegt in der uns beschäftigenden Gefässgattung der schwarze Überzug vollständig, während in Kleinasien der rotgebrannte vorherrscht, der in der Sigillata endigt. Aus Südrussland sind mir nur zwei Stücke des Berliner Antiquariums bekannt, von denen mir Robert Zahn Mitteilung macht: Namentlich ist das eine interessant, welches im Innern einen Porträtkopf zeigt. In der Form schliesst es sich an die schwarze Keramik an, während der Sigillata-Überzug auf Kleinasien, und zwar speziell auf diejenige Gattung hinweist, für deren Entstehungsort Zahn Pergamon oder Puteoli

in Anspruch genommen hat („Priene“ S. 448). Eine dritte Schale ist unten erwähnt.

In Italien scheint nach der langen Zeit, in welcher die sog. Calener Keramik den Markt beherrschte, die Sehnsucht nach Abwechslung besonders gross gewesen zu sein, denn die neue Technik der Sigillata verbreitet sich sofort nach allen Richtungen, und die schwarzen Schalen verlieren neben ihr immer mehr an Bedeutung. Ihre Dekorationsweise wird, wenn auch in sehr beschränktem Masse, in Arezzo aufgenommen (Stücke im dortigen Museum hat mir R. Zahn nachgewiesen), doch wurde sie nur wenig geübt. Eines der bereits publizierten Stücke wird, falls es Sigillata-Überzug hat, was mir unbekannt ist, in die frühe Kaiserzeit gehören, jedenfalls nicht, wie Dilthey wollte, im 2. Jahrhundert entstanden sein (Arch. Zeit. 1874 Taf. VII, 2). Die übrigen publizierten Stücke gehören alle späterer Zeit an. Die Mithrasschale (Bull. comm. di Roma I Taf. 3^{2.3.}) ist wohl in das 2., die schöne Kölner Orpheusschale (Kisa s. u. S. 603 f.) erst in das 3. Jahrhundert zu setzen.

In den Rheinlanden scheint der Kult des Mithras Schalen mit Innenreliefs erfordert zu haben, wenigstens gehört ihm ein grosser Teil der Darstellungen; ihm und dem nah verwandten Orpheus. Doch kommen auch andere Innenbilder vor, und christliche Symbole finden wir auf Nordafrikanischen Tellern im Louvre, auf solchen aus Aegypten (Dragendorff, Bonner Jahrb. 101 S. 150), und auf den bereits wieder mit schwarzem Überzug bedeckten Schüsseln aus dem Gallien des 5. Jahrhunderts (Déchelette, Les vases de la Gaule romaine II pl. XII. XIII).

Ausführlichere Besprechung haben bis jetzt folgende Stücke gefunden: Italien. Arch. Zeit. 1874 Taf. VII, 2 S. 75 ff. (Dilthey) (Menelaos von Eroten umschwärmt); Bull. comm. di Roma I. Taf. 3^{2.3.} = Cumont, myst. de Mithra S. 247 Nr. 89, suppl. S. 485 (Mithrasopfer) und Bull. d. J. 1874 S. 145 f. (Ceselli, grosser Gemmenabdruck). Deutschland. Köln. Kisa, „Seltenheiten in Sigillata“ (Kunst und Kunsthandwerk. Ztschrift des Wiener

Mus. f. Kunst. u. Industrie 1905 Heft XI S. 603) = Katal. d. Kölner Museums zu S. 36 (Poppelreuter). Hedderheim (Quilling, s. o.). Strassburg (Kisa a. a. O. S. 605). Fragmente, der Kölner Schale entsprechend. Trier. Westd. Zeitschrift XV (1896) Taf. 9¹²⁻⁵, XXV (1906) Taf. 14¹². Eine Schale aus Olbia ist abgebildet bei Ouvaroff, Ant. de la Russie mérid. Atlas Taf. XX 1. 1¹ (Russisch).

Zu den Mithrasschalen möchte ich noch das Fragment eines halbkugelförmigen roten Bechers aus Italien in Heidelberg hinzufügen, welches einen nach links eilenden Löwen zeigt, also wohl zu einer Mithras-Darstellung gehört. Der Ton ist sehr dünn; um den inneren Rand des ehemals ziemlich tiefen Gefässes laufen zwei eingetiefte Ringe.

Das publizierte Material — von einigen kurzen Erwähnungen ist abgesehen — gibt zwar keinen ausreichenden Begriff von der tatsächlichen Verbreitung der in Rede stehenden Verzierungsweise auf roten Gefässen, doch trat dieselbe neben der Anbringung der Ornamente auf der Aussen- seite völlig in den Hintergrund. Eine eigenartige bisher noch nicht ausführlicher gewürdigte Gattung sehr dünnwandiger ungefirnisster Tonschälchen aus der frühen Kaiserzeit weist äusserst feine kleine Medaillons auf, doch sind Exemplare auch dieser sehr zierlichen Keramik selten (Zahn a. a. O. S. 439 f.).

Die besprochene Dekorationsweise scheint sich im Norden nur in den Rheinlanden zu finden, wenigstens habe ich unter den Funden einheimischer Provenienz in Paris, St. Germain und Nancy, sowie in den grossen Belgischen Sammlungen nichts gefunden.

Es lässt sich jedoch das Nebeneinandergehen beider Dekorationsweisen — des Aussen- und des Innenreliefs — in der ganzen Zeit des Bestehens der Reliefkeramik nachweisen. Man kann hier die Gefässe mit Gold- und Silberüberzug von Orvieto und Orbetello heranziehen. Wie die Dekoration der attischen Schalen neben derjenigen der Amphoren einherging, da sie verschiedene Prinzipien der Ausschmückung verlangten, so ist es

auch im Relief zu verfolgen. Dass in dieser Technik die Dekoration im Innern weniger beliebt war, als die an der Aussenwand angebrachte, ist verständlich, wenn man bedenkt, wie unvorteilhaft eine solche Anbringung des Schmuckes bei Gefässen, welche dem täglichen Gebrauch dienen sollten, war. Bei glatten Wänden konnte sich kein Schmutz ansetzen; aus derselben Rücksicht vermied man tiefe Einbuchtungen, aus welcher man den überstehenden Rand durch einen Wulst leicht in die Wandung überleitete. Allerdings herrscht in Campanien im 3. und 2., z. T. auch noch im 1. vorchr. Jahrhundert die Dekoration auf der Innenseite vor; dies lässt sich nur dadurch erklären, dass damals die Keramik vollständig der Metalltechnik folgte und noch nicht ihre eigenen praktischen Formen ausgebildet hatte. Auch als bereits die Terra sigillata herrschte, scheint man in Campanien mit Tradition des Innenreliefs nicht völlig gebrochen zu haben.

Dass man diese Dekoration verwandte, dass neben den megarischen Bechern die Calener Schalen, neben den Sigillata-Gefässen der gewöhnlichen Art unsere Schalen mit Innenreliefs bestehen konnten, zeigt uns, wie vollkommen die Tontechnik im Banne der vornehmeren Schwester, der Toreutik, stand, die beides herstellen konnte, da ihre Werke — man denke an die Athena- oder die Alexandriaschale von Hildesheim bezw. Boscoreale — zum grossen Teil nur als Schaustücke gearbeitet wurden und als solche wohl nie in eigentliche Benutzung genommen worden sind.

Heidelberg.

Rudolf Pagenstecher.

49. Mainz. [Römische Skulpturen und Inschriften.] 1) Bei dem Bau des neuen Arresthauses am Ernst-Ludwig-Platz wurde nachträglich zu Anfang dieses Jahres noch die rechte Hälfte eines interessanten Grabsteines gefunden. Grauer Sandstein; Höhe 1,70 m, Br. 48 cm, D. 34 cm. Ursprünglich waren auf unserem Stein jedenfalls Mann und Frau in ganzer Gestalt nebeneinander sitzend dargestellt, wie es auf dem bekannten Denkmal des Blussus (Abbildungen von Altertümern des Mainzer

Museums, Heft I) der Fall ist, aber erhalten ist nur noch der Mann, dessen Gesicht leider völlig abgetreten ist, da der Stein offenbar lange Zeit auf dem Boden lag. Darüber wölbt sich die Nische. Diese ist in ihrem oberen Teil als Muschel gebildet, deren Rippen körperlich hervortreten und nicht etwa bloss gemalt sind, wie auf anderen Grabsteinen unseres Museums; sie stehen mit gerundetem Abschluss auf einer Leiste. Im Zwickel zwischen Bogen und geradlinigem Abschluss des Steines ist ein runder Knopf angebracht. Unterhalb der Muschel sind in der Nische noch Reste roter Farbe erhalten; von sonstiger Bemalung unseres Steines finden sich keine sicheren Spuren. Unser Mann — sein Name ist unbekannt — sitzt auf einer Kline und hat, wie es auch auf keltischen Denkmälern häufig und auch auf demjenigen des Blussus der Fall ist, in der linken Hand einen gefüllten Geldbeutel, während er mit der Rechten eine im Schoss liegende Traube hält. Aber er trägt nicht den keltischen Kapuzenmantel, der die ganze Gestalt einhüllt, vielmehr ist der Mantel unter dem rechten Arme durchgezogen und über die linke Schulter geworfen; dass ein Stück davon auch über der rechten Schulter sichtbar zu sein scheint, ist mir vorläufig nicht recht verständlich. Unter dem Mantel schaut am Halse und am linken Arme das faltige Untergewand hervor. Die Füsse sind mit Schnürschuhen bekleidet. Ein sehr kleiner Hund mit eingezogenem Schwanz schaute vielleicht zu seiner Herrin empor, aber mit der linken Hälfte des Steines ist auch sein Kopf verloren gegangen. Auf dem Blussusdenkmal sitzt ein Hündchen auf dem Schosse der Frau.

Unter der Nische befindet sich ein Sockel mit völlig ungliederter Fläche. Spuren einer Inschrift sind darauf nicht erkennbar, vielleicht ist sie aus irgend einem Grunde überhaupt nicht eingehauen worden. Die einzig erhaltene rechte Seitenfläche ist dagegen reich verziert. Unter einem bogenförmigen Abschluss, neben dem die Zwickel mit einer Blume ausgefüllt sind, sehen wir eine Tänzerin ihre Kunst ausüben. Ihre Kleidung besteht

aus einem Chiton mit Überhang; das Bruststück ist über den Schultern (nur an der rechten noch sichtbar) durch einen Knopf mit dem Rückenstück verbunden. Eine Halakette und Armringe an Oberarm und Handgelenk bilden ihren Schmuck. Sie steht auf der äussersten Spitze des linken Fusses, während das rechte Bein dahinter gekreuzt ist. Mit den Händen schwingt sie über dem Kopfe einen Schleier. Die rasche Bewegung wird durch das wehende Gewand sehr deutlich zum Ausdruck gebracht.

Unter der Tänzerin ist in einer Art von Aedicula ein trauernder Attis in der gewöhnlichen Kleidung und Haltung dargestellt.

Abbildungen des Steines werden im dritten Hefte der Mainzer Zeitschrift (1908) erscheinen.

2) Am 15. April d. J. fand Lindenschmit auf einem Spaziergang an der Stelle, wo der obere Weisenauer Weg in das Glacis-Gelände mündet, einen kleinen Grabstein der offenbar von dem nahen Friedhof an der ehemaligen Albanuskirche hierher verschleppt worden war. Marmorartiger Kalkstein. H. 20 cm, Br. 17 cm, D. 13 cm. Von der Inschrift fehlt am Ende wahrscheinlich eine Zeile, von den erhaltenen Zeilen sind die beiden letzten am Anfang verstümmelt. Die teilweise sehr merkwürdigen Buchstabenformen sind hier durch die gewöhnlichen ersetzt. Die Inschrift lautet:

+ I N V N C T V M
V L O E Q V I I S C T
B E N E M E M O
R I O G A E R E H O
I ? D V S Q V I V I X
i t I N P A C E !

+ In (h)unc tumulo (r)equisc(i)t bene memorio Gaereho[!]?dus, qui vix[it] in pace a[n]nos oder a[n]nus]

Über die Form der Buchstaben will ich nur folgendes bemerken: das N ist überall verkehrt, d. h. der schräge Strich ist von unten links nach oben rechts gezogen, die beiden schrägen Striche des M sind sehr kurz, das O der zweiten und das erste der vierten Zeile sind viereckig,

dagegen sind die beiden V in der Mitte der zweiten und der fünften Zeile rund, letzteres noch dazu umgedreht, so dass die Rundung oben ist. Eigentümlich sind auch die Buchstaben L, Q und G gebildet. Z. 1 ist an dritter Stelle ein H ausgefallen, Z. 2 an vierter ein R und an zweit-letzter ein I. Z. 5 a. A. glaubt man im Bruch den rechten Schrägstrich eines A deutlich zu erkennen, doch wird das wohl auf einer Verletzung des Steines beruhen und hier vielmehr ein L weggebrochen sein, so dass wir den Namen *Gaereholdus* zu lesen hätten. Diese Form scheint allerdings bis jetzt nicht bekannt zu sein. Förstemann, Alth. Namenb. T³ führt unter Gairoald, wie der Name im 6. Jahrh. hiess, u. a. folgende Formen an: Gaerold, Gaerolt und Gerhold, die beiden letzten aus dem achten Jahrh. Vom palaeographischen Standpunkt wäre noch die Möglichkeit denkbar, den vorhandenen Schrägstrich als Rest eines A aufzufassen, hinter dem dann ein L ausgelassen wäre, wie es oben mit R und I geschehen ist. Ob aber die Form *Gaerehoaldus* sprachlich möglich ist, darüber müssen die Germanisten entscheiden. Das Wort bedeutet: „Der mit dem Ger, d. h. Speer Waltende, Gebietende“. Jetzt lautet der Name Gerolt.

Über das Sprachliche der Eingangsformel: *in hunc tumulo requiscit* habe ich in meinem dritten Nachtrage zum Beckerschen Kataloge bei Nr. 228 und 229 gehandelt; ebenda kommt *bone* und *bene memorie* vor, dagegen finde ich auch bei Kraus die Form *memorio* nicht angeführt. (Ein inzwischen gefundenes Bruchstück eines anderen Steines zeigt die Formel *bone memorius!* Ich komme in einem späteren Artikel darauf zurück.)

3) Von dem Tietzschens Bauplatz (s. Korbl. XXV S. 168) war am 18. Sept. vor. Jahres noch ein Inschriftstein in das Museum gebracht worden, der erst viel später nach seiner Reinigung als römischen Ursprungs erkannt wurde. Sandstein. H. 50 cm, Br. 39 m, D. 10 cm. Leider ist der Stein zum zweiten Mal verwendet gewesen, wie man an dem Profil eines kleinen Bogenfensterchens sieht, das an seiner linken Seite eingehauen ist. So fehlt ein

Stück der Inschrift oben und links, vielleicht auch unten, und ihre Deutung ist ausserordentlich erschwert. Das Erhaltene lautet:

O VITTA V. Domaszewski, dem ich
 EOQVOD einen Abklatsch gesendet,
 TARI·MV schreibt dazu: „Vor eo
 A·DOMVS quod fehlen die Z. 7 ipsis
 5 VLISSENT genannten Leute. In Z. 5
 E·TEMPLVM steht das Verbum zu eo
 EIVS·IPSI quod, das ein Compositum
 OMNI von ferre sein muss, d. h.
 FECIT für „Beitrag leisten“: [con-
 tulissent. Gewöhnlich wird Geld beige-
 tragen, wie in der stehenden Formel aere
 collato; hier aber zeigt das Z. 3 erhaltene
 MV..., dass persönliche Leistungen, Material-
 lieferungen, Handarbeiten u. dergl.
 gemeint sind: mu[nera]. Ist Z. 3 [mili]tari
 zu ergänzen ([salu]tari gibt keine Con-
 struktion), so sind diese Leistungen von
 Soldaten gemacht, also: [manu mili]tari.
 Nach munera fehlt so wenig, dass das vor
 domus Z. 4 erhaltene A zu [omni]a zu er-
 gänzen ist. Wie die domus näher be-
 stimmt war in der Lücke vor [cont]ulisset,
 kann ich nicht sagen, aber wahrscheinlich
 ist es die domus eines Offiziers wie CIL.
 XIII 8016. Dann folgt die Gegenleistung.
 Z. 6 a A. ist [Deo Mithra]e zu ergänzen.
 Z. 7 kann eius sich auf die domus be-
 ziehen, also [in solo] eius, „auf dem Grund-
 stück“, denn die Mithrastempel müssen
 auf Privatboden stehen (Relig. d. r. H.
 S. 66), und die unbekanntenen Leute, die
 die munera geleistet haben, sind eben die
 cultores Mithrae. Dann folgt [de suo] omni
 [impendi]o fecit. Das Ganze wäre also zu
 lesen: [U]eg[ionis] VIII Au[g]ustae.....
 eo quod [manu mili]tari mu[nera omni]a
 domus [..... cont]ulissent [Deo Mithra]e
 templum [in solo] eius ipsis [de suo] omni
 [impendi]o fecit“. Ich will aber doch nicht
 verschweigen, dass es fasst so aussieht,
 als ob in der Verzierung vor Z. 3 die
 zwei letzten Striche eines N erhalten
 wären, Das würde auf [volun]tari(i) deu-
 ten, womit ich freilich nichts anzufangen
 weiss.

Mainz.

Körper.

Chronik.

Jacob Ramisch, Studien zur niederrheinischen Dia- 50.
 lektgeographie. Marburg 1906. (Separatab-
 druck aus: Deutsche Dialektgeographie,
 Berichte und Studien über G. Wenkers
 Sprachatlas des Deutschen Reichs, heraus-
 gegeben von F. Wrede, Heft L)

Man hat bisher vielfach geglaubt, dass die jetzigen Verbreitungsgebiete der Mundarten in Zusammenhang stehen mit uralten ethnographischen Beziehungen, dass sie ein einigermaßen getreues Abbild der alten Stammesgebiete wären. Bei genauerer Untersuchung dieser Dialektgrenzen, wie sie seit einiger Zeit im Anschluss an Wenkers grosses Unternehmen, den Sprachatlas des Deutschen Reiches, angefangen worden sind, stellt sich heraus, dass nicht diese uralten, sondern wesentlich jüngere Grenzen, die Territorial- und Kirchspielgrenzen des späteren Mittelalters, die ja vielfach noch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden haben, als Sprachscheidungen gewirkt haben.

Ramisch weist im einzelnen durch mühevollen und subtile linguistische und historische Untersuchung für seine engere Heimat, zwischen den Linien Geldern—Issum—Klosterkamp—Neukirchen—Capellen—Friedersheim, und Kaldenkirchen—Dülken—Neeren—Willich—Fischeln—Linn zu beiden Seiten der sogenannten „ik/ich-(Uerdinger) Linie“ nach, dass auf den Verlauf der Dialektscheidung die Territorial- und Verwaltungsgrenzen von 1789 einen sehr grossen Einfluss gehabt haben. Er untersucht sodann die Entstehung dieser Territorialgrenzen und kommt zu dem Resultat, dass sie im 14. Jahrhundert bereits im wesentlichen so verlaufen sind, wie sie auf der Karte für 1789 sich zeigen. Noch weiter zurück lassen sich die Grenzen in dieser Gegend nicht mehr verfolgen, wenigstens nicht auf Grund urkundlicher Nachrichten. Es liegen zu wenige sichere Angaben über die Zugehörigkeit von Orten zu den dortigen Gauen (Mülgau, Chatuariergau) vor. Die bisherigen Darstellungen weist Ramisch als zu hypothetisch nach, um als Grundlage seiner Untersuchung dienen zu können. Zum Teil beruhen sie eben auf der Dialektgrenze.

Die hier beobachtete und nachgewiesene

Erscheinung lässt sich darauf zurückführen, dass die Territorialgrenzen lange Jahrhunderte hindurch auch Verkehrsgrenzen waren. Ein Ort im Grenzgebiet zweier Dialekte wird am meisten die Mundart annehmen, die in den Ortschaften gilt, mit denen die Einwohner durch lange Zeit zu verkehren gezwungen oder gewohnt waren. Dies zeigt sich besonders an dem Beispiel von Kaldenhausen, wo die nördliche (protestantische) Hälfte des Ortes den Dialekt von Mörs spricht, die südliche (katholische) Hälfte aber dem südlich angrenzenden Dialektgebiet angehört, weil das ganze spätere Mittelalter hindurch die Grenze zwischen der Grafschaft Mörs und dem Erzstift Köln mitten durch den Ort gegangen ist und in der späteren Zeit auch der Unterschied des Bekenntnisses als Verkehrerschwerung gewirkt hat.

Darmstadt. Wilh. Fabricius.

51. W. Hesse, *Kurmainz am Vorabend der Revolution*. Berliner Dissertation. Berlin, Ebeing, 1907, 56 S.

Es ist noch nicht möglich, über diese verdienstliche Arbeit ein abschliessendes Urteil zu fällen, da der Verfasser zunächst nur die Einleitung, das erste Kapitel und ein Stück des zweiten vorlegt. Nur im allgemeinen können wir uns nach der einleitenden Skizze ein Bild von den wichtigsten Ergebnissen machen. Diese Ergebnisse verdienen durchaus Beachtung. Der Verfasser hat die grosse allgemeingeschichtliche Bedeutung der deutschrevolutionären Bewegung in Mainz richtig erkannt und den Zusammenhang mit dem vormärzlichen Liberalismus gut hervorgehoben. Es ist ferner dankenswert, dass er in diesem Zusammenhange auch die politische Denkweise Georg Forsters von neuem untersucht wird. Schon jetzt hebt er einige treffend beobachtete Grundzüge hervor, so dass man auf das Gesamtbild gespannt sein darf. Bedenklich erscheint mir nur, womit die Übertreibungen von Gervinus erneuert würden, die Behauptung, dass F. als politischer Denker 'eine Weite und Schärfe des Blickes' gezeigt habe, 'die ihn über die meisten zeitgenössischen und viele späteren Beurteiler

der Revolutionszeit (!) hinausheben'. Ich glaube nicht, dass man dieses Werturteil einwandfrei begründen kann.

Auch des Verfassers Bemerkungen über die bisherige Literatur könnten zum Widerspruch herausfordern, so bei K. Klein, C. Th. Perthes, A. Chuquet, G. Gervinus.

Das erste Kapitel bringt eine allgemeine Schilderung des Mainzer Kurstaates im achtzehnten Jahrhundert. Knapp und im allgemeinen treffend wird das innere Leben dieses typischen geistlichen Kleinstaates beschrieben. Mit dem einleitenden Charakter noch dieses Kapitels¹⁾ wird man es entschuldigen, dass der Verfasser darauf verzichtet hat, seiner Zustandschilderung eine breitere archivalische Grundlage zu geben: er kann uns aber nicht viel Neues sagen, da er für diesen Abschnitt im wesentlichen nur die bekannte statistisch-publizistische Literatur heranzieht. Nur einige Male werden Mitteilungen aus noch ungedruckten Denkschriften gemacht, die uns hoffentlich später noch genauer analysiert werden.

Auch sonst scheint mir die Auswahl, die der Verfasser aus den archivalischen Quellen getroffen hat, methodisch nicht ganz zu befriedigen. Das 'Verzeichnis der benutzten Archivalien' weist fast nur diplomatische Relationen und Korrespondenzen auf. Das sind aber gegenüber den eigentlichen Verwaltungsakten sekundäre Quellen. Sie allein werden nie ausreichen, das wichtige Thema 'Kurmainz am Vorabend der Revolution' allseitig zu behandeln. Man vermisst vor allem stadtmainzisches Material. Da uns jedoch, wie bemerkt, bisher nur ein kleiner Teil der ganzen Arbeit vorliegt, so möchte ich diese Ausstellungen nur mit allem Vorbehalte aussprechen. Es ist allein schon wegen des grossen Umfanges der bisherigen Bearbeitungen ein sehr schwieriges, aber auch sehr lohnendes Thema, das der Verfasser gewählt hat. Sehr verdienstvoll ist jedenfalls — worauf man schon jetzt hinweisen darf — die energische Heranziehung der

1) Kap. II, 1. 2 bespricht die Befehls- und Kirchenpolitik Friedrich Karls von Erthal (1785 bis 1792).

allgemeinen Literatur, was ja sonst so oft bei lokalen Forschungen vermisst wird.

Bonn. Hashagen.

52. Kalping, Rich. und Ilgen, Theod., Die neuen Dienstgebäude der Staatsarchive zu Coblenz und Düsseldorf. Mitteilungen der K. Preuss. Archivverwaltung Heft 9. — Leipzig, Hirschel, 1907.

Die beiden grossen Staatsarchive des Rheinlandes haben im letzten Jahrzehnt ein neues zweckentsprechendes Unterkommen gefunden. Das Coblenzer Archiv ist untergebracht an stimmungsvoller historischer Stätte im alten Deutschordenshause, in dessen Nachbarschaft sich jetzt das mächtige Kaiserdenkmal am Zusammenfluss von Mosel und Rhein erhebt. Daher liegt denn auch in dem vorliegenden Buche für Coblenz der Hauptnachdruck auf der Baugeschichte des Hauses, dessen drei Bauperioden, eine romanische, gotische und barocke sich heute noch deutlich unterscheiden und an der Hand der Urkunden erläutern lassen. Das Düsseldorfer Gebäude ist dagegen ein ganz moderner recht praktisch angelegter Bau, dessen Einrichtungen vielfach vorbildlich zu wirken geeignet sind. Sehr dankenswert ist die knappe Übersicht über die Düsseldorfer Bestände, die mit einer Geschichte des Archivs selbst verknüpft ist. n.

Miscellanea.

53. Zu den 'Pila' von Oberaden. Bekanntlich sind in den Gräbern des neuentdeckten römischen Lagers von Oberaden bei Lünen eine Menge Hölzer gefunden worden, die 1,20—80 cm lang, in der dickeren Mitte eine offenbar als Handgriff dienende Einkerbung haben und an beiden Enden zugespitzt sind. In diese Schäfte sind in der bekannten Form (< C · ANNI) die Centurien, einmal auch die Cohorte, des Truppenteils, dem diese Hölzer gehörten, in grossen Buchstaben eingraviert. Eben solche Hölzer (aber ohne Inschrift) waren bereits früher auf der Saalburg gefunden worden. Geh. Baurat Jacobi hat zuerst die Vermutung ausgesprochen, dass in diesen Hölzern das pilum murale zu erkennen sei. Andere wollen in ihnen den Holzschaft des gewöhnlichen Pilums sehen, was weniger wahrscheinlich ist, da sich

die spitzen Enden der Hölzer wenig zur Anbringung des Eisens (durch Tülle oder Zunge) eignen und bei keinem der vielen Exemplare ein Eisenteil gefunden ist.

Wie dem aber auch sei, dass wir es mit Pila zu tun haben, dürfte durch ein literarisches Zeugnis bestätigt werden. Es steht in Plutarchs Marius K. 27. Nach der Besiegung der Cimbern bei Vercellae (i. J. 101 n. Chr.) macht Catulus dem Marius die Ehre des Sieges streitig. Er führt als Beweis dafür, dass Marius Tausend, Catulus Zehntausend geschlagen habe, an, dass die meisten Germanen von Pila seiner Soldaten durchbohrt seien. Man konnte diese Pila erkennen an seinem in den Holzschaft des Pilum eingravierten Namen: *τοῦνομα τοῦ Κάτλου παρὰ τὸ ξύλον αὐτῶν* (der Pila) *ἰγχαράξαντος*. Natürlich handelt es sich hier nicht um eine vorübergehende Einrichtung des Catulus, sondern um eine feste Institution des Heerwesens. Wie das Pilum waren auch die übrigen Waffen bezeichnet. Von den Schilden bezeugt das Vegetius II, 18: *praeterea in adverso scuto unius cuiusque militis litteris nomen adscriptum addito et ex qua erat cohorte quave centuria*). Während auf den Pila des Catulus der Name des Feldherrn eingeschnitten gewesen sein soll, tragen die Hölzer von Oberaden die Bezeichnung der Centurie und (einmal) der Cohorte, wie es Vegetius kennt. Da offenbar alle Waffen bezeichnet waren, so ist die Plutarchstelle zwar kein direkter Beweis dafür, dass die Oberadener Hölzer Pila sind — sie könnten ja zu anderen Waffen gehören, — wohl aber ein indirekter, denn sie lehrt, dass die Hölzer ein Waffenstück sind, und dann können sie doch eben nur ein Pilum sein. Erlangen. A. Schulten.

Wandheizung bei den Römern. In dem 54. Aufsatz: Die Thermen zu Trier und ihre Heizung in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“ Jahrgang 23 S. 11—24 hatte ich versucht, aus theo-

1) Ein mit Inschrift versehener Schildbuckel bei Jung, Leben und Sitten der Römer II, 113. An dem Schilde wurde der Name oft auf Täfelchen angebracht, wie an dem Bogen von Orange zu sehen ist (Mittteilung von Dr. H. Hofmann).

retischen Gründen nachzuweisen, dass die seitlichen Öffnungen in den Tubuli der Wandheizung nicht, wie bisher fast allgemein angenommen war, eine Wärmeausgleichung vermitteln sollten, sondern dass sie



Wagerechter Schnitt

Abb. 10.

vorherrschend zur Verankerung der Tubuli untereinander gedient haben. (Vgl. S. 20 bis 22). Ich hatte angenommen, dass die zwischen den einzelnen Tubuli liegende Mörtelschicht wenigstens beim unteren Teil der Mauer überall in die Seitenöffnungen eingegriffen und dadurch die Hohlziegelbekleidung zu einer festgeschlossenen Wand gemacht habe. Im verflossenen Jahre (1906) wurde bei einer Ausschachtung zwischen dem westlichen Teile des Domes und der Liebfrauenkirche in Trier eine römische Heizanlage mit Fussboden- und Wandheizung aufgedeckt. Die Bekleidung der Mauer mit Wandheizkacheln war an der der Liebfrauenkirche zugewandten Seite etwa einen Meter hoch über dem Estrich sehr gut erhalten. Die Anlage bestätigte in vollem Masse die oben dargelegte Ansicht und entsprach genau der Seite 21 aufgestellten und hier wiedergegebenen Zeichnung (Abb. 10) aus dem erwähnten Aufsätze. Die Befestigung der Tubuliwand an dem Mauerwerk des Gebäudes war, soweit der erhaltene Teil zu schliessen gestattet, ausschliesslich durch die Bindekraft des Mörtels ohne Eisenhafter erreicht und so gediegen, dass eine Trennung nur mit erheblicher Anstrengung erfolgen konnte. Wenn also noch eine weitere Befestigung durch Eisenhafter oberhalb der erhaltenen Stelle bewerkstelligt war, so muss man jedenfalls annehmen, dass die Hafter sich nur in grossen Entfernungen von einander befunden haben

Es ist also, wenigstens für unseren Fall, erwiesen, dass die seitlichen Öffnungen der Tubuli im unteren Teile der Hohlziegelwand nur zum Zwecke der Mörtelverankerung gedient haben, und ferner, dass die Eisenhafter, wenn überhaupt, nur spärlich verwandt worden sind.

Trier.

Brauweiler.

In Trier fabrizierte Sigillaten und ihr Verbreitungsgebiet¹⁾. Durch sorgfältiges Vergleichen der Verzierungselemente der im Museum in Trier befindlichen Modell-Fragmente mit Sigillaten des Moselgebietes, der Wetterau und dem Rheinland unterhalb von Mainz ergibt sich das Resultat, dass die Sigillaten von Trier einen ziemlich selbständigen und eigenartigen Typus darstellen und sich scharf loslösen lassen von den ganz anderen Sigillaten von Rheinzabern. Der Typenschatz und die Anordnung der Verzierungselemente sind zu einem grossen Teil nicht abhängig oder beeinflusst von Lezoux. Als Töpfer ergeben sich Amator (der allerdings Beziehungen zu Rheinzabern hat) und namentlich Censorinus, dessen verzierte Gefässe der Form Dragd. 37 den Stempel CENSOR in grossen Buchstaben tragen, welcher aber auch glattes Geschirr gemacht hat mit dem Stempel CENSORIN F; dieser Trier-Censorin darf nicht verwechselt werden mit dem von Déchelette behandelten Censorinus von Lezoux. Nach ihrem Stil zu urteilen stehen auch Comisillus und der Töpfer, welcher CRICIRO stempelt, in sehr naher Beziehung zu Trier, oder haben dort höchst wahrscheinlich fabriziert. Ebenso der Töpfer mit dem Stempel DEXTRI. Auch Drappus glaube ich als Triertöpfer bezeichnen zu müssen. — Zeitlich sind die ältesten dieser Sigillaten wohl etwa in das Jahr 125 zu stellen; jedenfalls noch vor dem Jahre 200 wird die

1) Das Provinzialmuseum in Trier bereitet auf Grund der Ergebnisse der Trierer Kanalisation u. a. neuerer Grabungen eine vollständige Publikation der Trierer Sigillaten vor, die 1908 erscheinen wird. Auf Wunsch von Prof. Knorr werden seine Feststellungen, die sich z. T. mit den in Trier gewonnenen Resultaten decken, bereits jetzt der Öffentlichkeit übergeben, die das gesamte Material vorliegt. Krüger.

Fabrikation der aus Modeln gepressten, verzierten Schüsseln aufgehört haben.

Um ein Bild der Art dieser Trier-Töpfereien und des Verbreitungsgebiets ihrer Sigillaten zu geben, verweise ich im folgenden auf diejenigen Stempel und Bruchstücke der Kastellpublikationen des Limes-Werkes, welche nach meinen Untersuchungen Trier-Fabrikate sind. (Auch die Zeichnungen von B. Hundeshagen in Dorow, Neuwied, geben eine Menge Sigillaten, deren Fabrikationsort nach meiner Meinung Trier ist).

Folgende Gefässreste sind als Trier-Fabrikat zu bestimmen:

In Nr. 2a. Niederberg. (Obergermanisch-Raetischer Limes des Römerreichs. Heidelberg 1896—1907). Taf. IV, Fig. 2, 8, 12, 13, 15.

Nr. 3. Arzbach. Stempel Nr. 1, S. 7: Criciro.

Nr. 5. Hunzel, Taf. II, Fig. 7.

Nr. 5a. Marienfels. Stempel Nr. 7 Comisiluf und Nr. 34 Censor. Bruchstücke Taf. III, Fig. 17, 18, 20a, 20b, 21, 22, 23, 28.

Nr. 6. Holzhausen. Stempel Nr. 15, Censor.

Nr. 10. Feldberg. Die Bruchstücke h, S. 44. Stempel 58, S. 48. Stempel Nr. 12, S. 49: Dextri. Scherben Taf. IV, 13.

Nr. 12. Kapersburg. Stempel Nr. 9, S. 40: Comisill f. Bruchstücke Taf. V, Fig. 6, 12, 13, 18, 22, 28.

Nr. 14. Butzbach. Stempel Nr. 34, S. 21: Dextri.

Nr. 16. Arnsburg. Stempel Nr. 36 und 37, S. 24.

Nr. 18. Echzell. Stempel Nr. 74, S. 21: Censor. Bruchstücke Taf. IV, Fig. 2, 3, 7, 11, 13, 18, 24, 25, 29, 32, 38, 40.

Nr. 19. Ober-Florstadt. Bruchstücke Taf. I, Fig. 10, 26, 27.

Nr. 29. Hofheim. Bruchstück Taf. VI, Fig. 10,

Nr. 52. Oberscheidenthal. Stempel Nr. 5, S. 12.

Stuttgart. Robert Knorr.

56. Zur Varusschlacht. (Schluss, vgl. 43.)

Was Dio unter dem zusammenfassenden Ausdrucke *στενοχωρία* an Operationshindernissen im Auge gehabt haben mag, ist

seinem Berichte selbst mit irgendwelcher Sicherheit nicht zu entnehmen. Von der Weser hatte sich Varus jedenfalls weit entfernt. Der Marsch der Legionen, wenn er von der Wesergegend nach Nordwesten geführt hätte, konnte das Heer in die Nähe der grossen Moore bringen. Nur eins lässt sich wohl sagen: Das Jammerbild, das Dio von dem Zusammenbruche des Heeres entwirft, rechtfertigt den Schluss, dass Umstände (*impedita*) ganz ausserordentlicher Art hier mitgewirkt haben müssen. Dem allen gegenüber liegt die Frage nahe, aus welchen Quellen denn wohl Dio seinen Bericht über die Varusschlacht geschöpft haben wird.

Eine sichere Beantwortung ist bis dahin nicht gefunden. Weder die Dio zugänglichen amtlichen Berichte an den Senat, noch das so umfangreiche Werk Plinius d. Ä. der zwanzig Bücher von den germanischen Kriegen sind uns erhalten geblieben, sehr bedauerlicher Weise, da beide Quellen sicher über die verhängnisvolle *στενοχωρία* Näheres enthalten haben werden. Denn die ganze Ehre des römischen Namens hing wesentlich gerade an diesem Punkte. Es lag die dringendste Aufforderung vor, zu zeigen, dass mehr die Schwierigkeiten der Geländeverhältnisse, als die rohe Kraft dieser verächtlichen Barbaren die Ursache für den Untergang eines tapferen Heeres gewesen seien. Tacitus hatte keine besondere Veranlassung, gelegentlich des von ihm geschilderten Besuchs des varianischen Schlachtfeldes durch Germanikus die Örtlichkeit umständlicher zu beschreiben. Florus kurzer Abriss II, 30 ist, wie ohne Weiteres zu Tage liegt, von Dio für die Niederlage nicht benutzt. Am wichtigsten dürfte in der älteren Literatur Vellejus erscheinen, wichtiger sogar noch als Plinius. Denn unter allen genannten Schriftstellern allein hat Vellejus die Varuszeit, wenn auch nicht die Varusschlacht selbst, miterlebt. Als höherer Offizier und Begleiter des Tiberius bei dessen germanischen Feldzügen vor wie nach der varianischen Statthalterschaft musste er mit den Landstrichen zwischen Rhein, Nordmeer und Elbe nach allen

Richtungen vertraut geworden sein. Er war im Stande und wegen seiner alten Kriegskameraden lebhaft daran interessiert, aus dem Munde der Überlebenden nähere Nachrichten über das grauenvolle Unglück einzuziehen. Trotz starker Neigung zu Schmeichelei und Lobhudelei ist an der Wahrheitsliebe des Vellejus nicht zu zweifeln. Stand er doch mit dem, was er in der histor. Rom. II c. 117—120 mittheilt, noch unter der Kontrolle der aus der Varusschlacht oder der Gefangenschaft entronnenen Krieger. Gerade er, so dürfen wir doch wohl vernünftiger Weise schliessen, kann deshalb als unbedingt wichtigste Quelle von Dio gar nicht übergangen sein. Vellejus gibt nun allerdings weder von dem Todesmarsche der Legionen, noch von deren schliesslicher Vernichtung eine Schilderung. Er erklärt vielmehr, alles das für ein grösseres Werk aufsparen zu wollen, welches, wenn überhaupt geschrieben, uns jedenfalls nicht erhalten geblieben ist. Aber die Materialien dazu muss Vellejus schon, als er die histor. Rom. schrieb, gesammelt haben. Denn nur aus einem reichen Schatze solcher Studien erklären sich die eingehenden Charakterschilderungen (Varus, Arminius), sowie die vielen Schlachteinzelheiten, die er zu Ehren, aber auch zu Unehren einzelner Offiziere mittheilt. Daneben hat Vellejus nicht verfehlt, dem auf das grössere Werk vertrösteten Leser doch vorerst wenigstens einmal im Allgemeinen eine Erklärung zu geben, wie es denn überhaupt möglich gewesen sei, dass das tapferste und kriegsgewandteste Heer so unter den Händen roher Barbaren haben enden können. Das sei nun geschehen ebenso *marcore ducis* wie *perfidia hostis*. Dieses Heer habe als *iniquitate fortunae circumventus* und als *inclusus silvis, paludibus insidiis*, gehindert an jeder freieren Bewegung, dem Ansturme der Feinde nicht zu widerstehen vermocht. Eine Einschliessung mit solchen Wirkungen war nur möglich beim Vorhandensein von Naturhemmnissen grösseren Stils, die kein Ausweichen und keine Entwicklung der Feldschlachtordnung gestatteten. Eine Anzahl bloss von Sumpf-

tümpeln oder Wasserflächen geringeren Umfanges hätte Beides nicht durchgreifend gehindert. Was konnten also die *silvae* anders sein als dichte und tiefe Waldbestände, und was die *paludes* hier anders sein als ungangbare Moore, die im Verein mit der Umzingelung durch die Germanen das Heer operationsunfähig machten? Beide unüberwindliche Hindernisse liessen sich von Dio sehr wohl unter dem von ihm gebrauchten Ausdrucke *στροφομαία* zusammenfassen. Diese ist von Vellejus in angegebener Weise im Einzelnen erklärt und, wenn Dio den Vellejus benutzt hat, so kann er auch nur vor Augen gehabt haben, was er hier fand.

Wie dem aber auch sein mag, wir haben in Dio und Vellejus jedenfalls zwei Quellen, die, jede in ihrer Art, aber doch übereinstimmend, auf eine Geländeenge, die den Legionen zum Verhängnis wurde, hinweisen. Dio, Grieche und erst zwei Jahrhunderte nach der Varusschlacht schreibend, wird von den Mooren in dem nordwestlichen Germanien schwerlich eine genügende Vorstellung gehabt haben. Vielleicht deshalb, vielleicht auch, weil Dio den springenden Punkt für die Ehrenrettung der *varianischen* Legionen in dem so weit zurückliegenden Ereignisse nicht mehr heraus erkannte, wurde er dahin geführt, es bei dem allgemeinen Ausdruck *στροφομαία* bewenden zu lassen. Das Alles kann aber nicht berechtigen, der besten Quelle, die uns in Vellejus als Zeitgenossen des Varus zu Gebote steht, das Vertrauen zu entziehen. Wenn wir dann ferner zwar nicht im Stande sind, die Entstehungsursache für den Bericht des Florus über die Lagererstürmung zu erkennen, namentlich nicht wissen, ob Flüchtigkeit oder Missverständnis dabei zu Grunde gelegen haben mag, so schimmert doch, wenn auch entfernt, selbst bei Florus immer noch die Geländeenge in den durch das Lager gegebenen Schranken durch. Dass das römische Heer im Lager bis auf den letzten Mann niedergemetzelt sei, der Kampf sich nur in diesem zu Ende gespielt habe, sagt Florus nicht und ist deshalb bei Riese eine ungerechtfertigte blosser Annahme, die nicht

hindern kann, wenn man sonst Dio und Vellejus folgt, auch den Worten bei Florus nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius ohne „Contamination“ einen bestätigenden Wert beizulegen¹⁾.

Das inclusus silvis, paludibus bei Vellejus lässt sich durch den Hinweis auf Neigung zur Rhetorik, die man diesem Schriftsteller zum Vorwurf zu machen pflegt, nicht beseitigen. Es ist unmöglich, den Vellejus einer Lüge zum Aufputz seiner Darstellung zu zeihen. Was er hier sagt, trägt den Stempel der Wahrheit an sich. Nur dadurch wird das sonst Unerklärliche, die Vernichtung eines grösseren römischen Heeres durch den wilden Ansturm barbarischer, mehr auf Körperkraft und besondere Gunst der Geländebeziehungen, als auf ihre minderwertigen Waffen angewiesener Völkerschaften in befriedigender Weise erklärt. Es eröffnet sich aber zugleich auch dem geistigen Auge, was den Schlachtort selbst betrifft, eine nach dem Rande der grossen nordwestdeutschen Moore hindeutende Spur. Sie führt selbstverständlich nicht ohne Weiteres nach Barenau, aber doch weit ab von Detmold und der Teutoburg Schuchhardts.

Erfurt.

† E. Bartels.

57. Ein Breve Leos X. an Hermann von Wied.

Die Inthronisation des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied erfolgte bekanntlich (Varrentrapp S. 38) erst i. J. 1518, 3 Jahre nach seiner am 14. März 1515 erfolgten Wahl. Über die Verzögerung sind wir im einzelnen nicht unterrichtet. Aus den von Lacombet (Urkundenbuch 4, 509, S. 628) mitgeteilten, bzw. erwähnten Urkunden wissen wir, dass Leo X. die Wahl umgehend am 13. Juni bestätigte (jetzt auch bei Hergenröther, Reg. Leonis X. n. 15928), dass er dem Elekten am 20. Juni das

1) Als 15 n. Chr. Cäsar auf seinem Rückzuge nach dem Rhein von Arminius angegriffen wurde, riefen die durch Moor und bewaldete Anhöhen gegebenen engen Geländebeziehungen dem germanischen Helden das ähnliche Bild der *στενοχωρία*, in die man einst Varus zu seinem Verderben hineingelockt hatte, lebhaft vor die Seele. Tac. ann. I, 65 68: En Varus et eodem iterum fato vincitae legiones! — Arminio, sinceret egredi egressosque rursus per humida et impedita circumvenirent, suadente.

Pallium bewilligte und ihm gestattete, sich an einem Tage zum Diakon und Priester weihen zu lassen, am 26. Juni ihn endlich zum geborenen Legaten des apostolischen Stuhles ernannte (Hergenröther n. 16141) und die Ausübung der preces primariae zulies. Bei diesem Entgegenkommen des Papstes kann die Ursache des Verzuges nur an Hermann von Wied gelegen haben. In der Tat erfahren wir aus dem nachstehend abgedruckten pästlichen Breve an den Elekten vom 21. April 1516, welches vom Kölner Historischen Archiv soeben aus Privatbesitz erworben worden ist, dass der letztere der Verpflichtung, sich innerhalb 3—5 Monaten weihen zu lassen, nicht nachgekommen war, vielmehr sich eine pästliche Dispens auf 6 Monate erwirkt hatte und unter dem genannten Datum eine weitere Dispens auf 8 Monate nach Ablauf jener 6 Monate erhielt. Als Hinderungsgrund für den Empfang der Weihen werden nur die vielen dem Elekten obliegenden schwierigen Geschäfte angegeben.

1516 April 21. Palo.

Leo papa X.

Dilecte fili. Salutem et apostolicam benedictionem. Devotionis tue sinceritas probata meretur, ut personam tuam sinceris affectibus prosequamur, petitionibus tuis, quantum cum deo possumus, favorabiliter annuamus. Dudum siquidem te tunc asserentem, quod post electionis tue confirmationem per [nos] factam munus consecrationis ultra tres, citra tamen quinque menses petere et suscipere neglexeras. distuleras illudque tunc suscipere commode posse non sperabas, a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque censuris et penis, quibus premisorum occasione innodatus existebas. absolvimus et adversus illas restituimus et rehabilitavimus ac tecum, ut usque ad sex menses dictum munus petere aut suscipere non teneris et interim ob huius muneris non susceptionem aliquas censuras vel penas non incurreres, per alias nostras litteras in forma brevis desuper confectas dispensavimus, prout in eisdem litteris plenius continetur. Cum autem, prout nobis nuper exponi fecisti, tu multis arduis negotiis impeditus munus consecrationis huius-

modi adhuc suscipere commode non valeas, nos personam tuam uberiori gracia prosequi volentes tuis in hac parte supplicationibus inclinati sex menses predictos, intra quos, ut asseris, adhuc existis, ad alios octo menses a fine dictionum sex mensium computandos, ita quod dictum munus suscipere minime tenearis neque propterea aliquas censuras aut penas incurrere debeas, apostolica auctoritate harum serie extendimus et prorogamus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Pali, Portuensis diocesis, sub annulo piscatoris die 21. Aprilis 1516, pontificatus nostri anno quarto.

Adresse: Dilecto filio Hermanno, electo Coloniensi.

Original auf Pergament, zum Teil etwas abgerieben.

3. Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

(26. Jahresversammlung am 9. März 1907.)

Seit der letzten Hauptversammlung gelangten die nachstehenden Veröffentlichungen zur Ausgabe:

1. Rheinische Siegel. I. Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948—1795). 32 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Text, bearbeitet von Wilh. Ewald. Bonn 1906. (Publikation XXVII.)

2. Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit von Otto R. Redlich. I. Urkunden und Akten 1400—1553. Bonn 1907. (Publikation XXVIII.)

3. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte I. Siegburg, bearbeitet von Friedr. Lau. Bonn 1907. (Publikation XXIX.)

Der II. Band der Rheinischen Weistümer (Oberämter Mayen und Münstermaifeld) ist nach dem Bericht von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Loersch in Bonn noch in Vorbereitung.

Die Bearbeitung der Weistümer des Fürstentums Prüm hat Herr Archivar a. D. Forst in Zürich im Berichtsjahre nach

Kräften gefördert, aber die Sammlung des Materials noch nicht abschliessen können.

Auch im vergangenen Jahre musste Herr Bibliotheks-Kustos Dr. Hilliger in Leipzig die Arbeit an der Ausgabe der Urbare von S. Severin in Köln ruhen lassen, da er mit anderen wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigt war.

Herrn Prof. Dr. R. Kötzschke in Leipzig ist es infolge mannigfacher anderer Verpflichtungen nicht möglich gewesen, die Arbeit am II. Bande der Werdener Urbare erheblich zu fördern. Er hofft aber nach Ostern die Arbeit intensiver wieder aufnehmen zu können, so dass der noch ausstehende Band im nächsten Jahre erscheinen könnte.

Der Druck des II. Bandes der unter Leitung von Herrn Geheimrat Ritter in Bonn stehenden Jülich-Bergischen Landtagsakten I. Reihe wurde von Hrn. Geh. Hofrat Prof. v. Below in Freiburg i. Br. bis auf die Register, welche soeben unter die Presse gekommen sind, beendet.

Von dem I. Bande der II. Reihe der Jülich-Bergischen Landtagsakten (1610 ff.) hat Herr Archivrat Dr. Kück in Marburg einen grösseren Teil des druckfertigen Manuskripts eingesandt, so dass die Drucklegung demnächst beginnen kann.

Herr Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln hat die Durchsicht der artistischen Dekanatsbücher zur Erläuterung des II. Bandes der Matrikel der Universität Köln bis zum Jahre 1556 fortgeführt. Er hofft die Drucklegung im nächsten Jahre beginnen zu können.

Auch im Berichtsjahre hat Herr Prof. Dr. Oppermann in Utrecht die Universitätsferien benutzt, um für die ältesten rheinischen Urkunden (bis zum Jahre 1100) auf den Archiven in Köln und Düsseldorf zu arbeiten.

Die Arbeiten für den I. Band der Regesten der Kölner Erzbischöfe (— 1100) hat Herr Prof. Oppermann auch im vergangenen Jahre ruhen lassen müssen.

Die Drucklegung des III. Bandes der Regesten (1205—1304) ist von Herrn Archivar Dr. Knipping in Koblenz langsam gefördert worden. Das Manuskript befindet sich bis z. J. 1250 (N. 1551) in der Druckerei.

Die Arbeiten am IV. Bande der Regesten

(1304—1414) hat Herr Dr. Wilh. Kisky unter Leitung von Herrn Prof. Al. Schulte in Bonn ununterbrochen gefördert. Die neuere gedruckte Literatur wurde durchgesehen. Von dem ungedruckten Material wurden die Urkunden des Kölner Stadtarchivs bis z. J. 1362 verzeichnet, von den Urkunden des Düsseldorfer Staatsarchivs ein Teil ebenfalls bis 1362, ein Teil bis 1414 erledigt, ebenso ein Teil der Kopiare.

Der Druck der Kölner Zunfturkunden wird von Herrn Dr. Heinr. von Loesch in Oberstephansdorf in aller nächster Zeit abgeschlossen werden. Der Druck der Einleitung ist beendet; die Register sind unter der Presse.

Unter Leitung von Herrn Geheimrat Nissen in Bonn hat Herr Dr. Wilh. Fabricius in Darmstadt seine Arbeiten für den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz erheblich gefördert. Auf einer längeren Reise hat er im Geheimen Staatsarchiv und im Allgemeinen Reichsarchiv in München sowie im Würzburger Kreisarchiv für die ältere kirchliche und weltliche Karte neuen Stoff sammeln können. Nach der Rückkehr hat er die Karte der kirchlichen Einteilung der Rheinlande im Mittelalter (um 1400) fertiggestellt und dem Lithographen übergeben. Der Text, welcher die beiden Kirchenkarten vor und nach der Reformation erläutern soll, wird der Karte bald folgen können. Für die weltliche Karte arbeitet Herr Dr. Fabricius die im Staatsarchiv zu Koblenz beruhenden Urkundenbücher der Trierer Erzbischöfe von 1354 ab durch. Einzeluntersuchungen über die Grafschaft Veldenz, das pfälzische Oberamt Simmern und das wildgräfliche Amt Wildenburg sind dem Abschlusse nahe.

Auch im abgelaufenen Jahre hat Herr Archivrat Dr. Redlich in Düsseldorf seine Atlasmonographie über Jülich-Berg nicht fördern können.

Herr Archivar Dr. Knipping in Koblenz war infolge seiner Arbeit an den Erzbischöflich-Kölnischen Regesten ebenfalls an der Weiterführung seiner Monographie über Kurköln behindert, hofft aber im Sommer das Material einiger kurkölnischer Enklaven für den Atlas durchzuarbeiten.

Herr Archivar Dr. Meyer in Düsseldorf hat sich mit den Vorarbeiten der Spezialakten über Orte der Grafschaft Blankenheim beschäftigt und beabsichtigt, zunächst einen Teil der Grafschaft, und zwar das Gericht Gau, gesondert fertigzustellen.

Den Druck des von Herrn Prof. Clemen in Bonn verfassten Textbandes zu dem Tafelwerke der Romanischen Wandmalereien der Rheinlande hat begonnen, so dass sein Erscheinen im Laufe des Jahres erwartet werden darf.

Soeben ist der erste Band der unter Leitung von Herrn Archivdirektor Dr. Ilgen in Düsseldorf stehenden Edition der Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der niederrheinischen Städte, die Siegburger Quellen, bearbeitet von Herrn Archivar Dr. Lau in Düsseldorf, erschienen. Für die Neusser Quellen hat derselbe Bearbeiter die Bestände des Staatsarchivs Düsseldorf im Berichtsjahre durchgearbeitet, insbesondere die Protokolle des kurkölnischen Hofrats 1552—1742. In nächster Zeit wird er die Durchsicht des Neusser Stadtarchivs beginnen.

Herr Archiv-Assistent Dr. Hirschfeld in Koblenz hat die Sammlung des archivalischen Materials für die Deutzer Quellen beendet und ebenso die einschlägige Literatur durchgesehen, so dass die Vollendung des Manuskriptes nicht mehr lange auf sich warten lassen wird.

Für den südlichen Teil des Gesellschaftsgebietes hat Herr Archivrat Dr. Richter in Koblenz das gedruckte Material für die Zeit der Reichsstandschaft von Boppard und Oberwesel und für die Zeit der Kämpfe mit der Landesherrschaft im wesentlichen durchgearbeitet und einen grossen Teil des handschriftlichen Materials gesammelt. Ein bestimmter Zeitpunkt für den Abschluss der Arbeit lässt sich noch nicht angeben.

Für Trier hat Herr Gymnasialprofessor Dr. Rudolph in Homburg v. d. Höhe unter Leitung von Herrn Geheimrat Reimer in Koblenz die Durcharbeitung des handschriftlichen Materials eifrig gefördert. Im weiteren Fortschritt der Arbeit hat sich ergeben, dass für Trier unerwartet reiche Quellen zur Verfügung stehen, so

dass vielleicht später eine Teilung der Aufgabe nötig werden wird. Doch empfiehlt es sich auf jeden Fall, dass Herr Dr. Rudolph zuerst das ganze Material durcharbeitet. Zur Zeit ist er mit den Archivalien des Koblenzer Staatsarchivs beschäftigt.

Für das Trierer Münzwerk hat Herr Prof. Menadier in Berlin im Juli d. J. die kaiserliche Münzsammlung in der Eremitage zu St. Petersburg durchgearbeitet. Ausserdem hat der Pariser Münzhandel einige wichtige Ergänzungen für das 12. und 14. Jhd. geliefert. Das Manuskript wie die Tafeln sind noch nicht völlig fertiggestellt; doch wird der Beginn des Druckes im Sommer 1907 möglich werden.

Herr Dr. H. V. Sauerland in Rom hat den ursprünglich beabsichtigten einheitlichen Band IV (1353—78) der Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv seines Umfanges wegen in zwei Bände zerlegen müssen. Der nunmehrige IV. Band, der bis 1362 reicht, ist bis auf die Einleitung im Druck fertiggestellt. An der Vollendung der letzteren hat ihn eine schwere Erkrankung gehindert. Doch hofft Herr Dr. Sauerland, die Einleitung noch in diesem Frühjahr abschliessen zu können. Von Band V sind bereits 5 Bogen gedruckt. Für die Fortsetzung des Werkes sind die Registra Vaticana Urbans VI. und Bonifaz' IX. sowie die Registra Clemens' VII. (1378 bis 1394) durchgearbeitet worden, ebenso die Registra Avenionensia des ersten Jahres Benedikts XIII. und die ersten zwölf Bände der Registra Lateranensia Bonifaz' IX.

Von der unter Leitung von Herrn Archivdirektor Dr. Ilgen in Düsseldorf stehenden Publikation der Rheinischen Siegel ist im vorigen Jahre die erste Lieferung, die Siegel der Erzbischöfe von Köln, erschienen. Der Bearbeiter, Herr Dr. Wilh. Ewald in Köln, hat mit der Durchsicht der Urkundenbestände der Staatsarchive zu Düsseldorf und Koblenz für die 2. Lieferung, welche die Siegel der Erzbischöfe von Trier umfassen wird, fortgefahren. Die Vorarbeiten für diese Lieferung gehen dem Abschlusse entgegen. Von den meisten Siegeln der Trierer Erzdiö-

zese liegen bereits photographische Aufnahmen vor.

Der I. Band des Redlichschen Werkes über die Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit ist zu Anfang dieses Jahres erschienen. Der Bearbeiter ist damit beschäftigt, das Manuskript des II. Bandes, der die „Erkundigungen“ aus der Zeit von 1533—1589 umfasst, durch die Hinzufügung der späteren Berichte zu ergänzen. Im Sommer hofft er den Druck beginnen zu können.

Die Inventarisierung der kleineren Archive in den Kreisen Prüm und Kochem hat Herr Dr. Joh. Krudewig in Köln im Herbst 1906 zum Abschluss gebracht. Die beiden Inventare sind im Druck und werden dem vorliegenden Jahresbericht beigegeben.

Für die Inventarisierung des Neuwieder Archivs hat die Gesellschaft einen Zuschuss geleistet. Herr Dr. Schultze in Koblenz hat die Urkundenabteilung fertig bearbeitet; mit dem Verzeichnen der zahlreichen und wertvollen Urkunden der Aktenabteilung hat er begonnen.

Denkmälerstatistik der Rheinprovinz. Die Kommission hat im Rechnungsjahre 1906 zwei umfangreiche Teile der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz veröffentlichen können.

Es sind erschienen:

1. Die beiden Abteilungen des den Kunstdenkmälern der Stadt Köln gewidmeten VI. Bandes: Die Quellen, bearbeitet von Dr. Johannes Krudewig, und das Römische Köln, bearbeitet von Prof. Dr. Joseph Klinkenberg.

2. Die Kunstdenkmäler des Siegkreises, bearbeitet von Dr. Edmund Renard. Dieses Heft schliesst als viertes den V. Band ab und bringt damit den ganzen Regierungsbezirk Köln — abgesehen von der Stadt Köln — zum Abschluss. Die ebenfalls von Dr. Renard bearbeiteten Register für diesen Band sind dem Hefte in üblicher Weise beigegeben.

Über die Weiterführung der Arbeiten ist das Folgende zu berichten.

Von der dritten Abteilung des VI. Bandes, die die Darstellung der mittelalterlichen Befestigung und der Profanbauten der Stadt

Köln enthalten soll, wird gegenwärtig der Text ausgearbeitet. Von der vierten Abtheilung, welche den zahlreichen öffentlichen und privaten Sammlungen Kölns gewidmet ist, liegt schon ein erheblicher Teil des Textes, hergestellt von Herrn Prof. Firmenich-Richartz, vor.

An der Vorbereitung des VII., für die kirchlichen Denkmäler der Stadt Köln bestimmten Bandes wird durch die Assistenten der Kommission, die Herren Dr. Hugo Rahtgens und Dr. Johannes Krudewig stetig gearbeitet.

Von den Kunstdenkmälern des Kreises Düren, die Herr Dr. Paul Hartmann bearbeitet, ist ein Teil bereits gedruckt. Die Fertigstellung des umfangreichen Heftes hat sich durch die inzwischen erfolgte Habilitation des Verfassers bei der philosophischen Fakultät der Universität Strassburg leider sehr verzögert. Sie darf nunmehr für dieses Jahr in Aussicht genommen werden.

Herr Dr. Renard wird zunächst die Beschreibung der Kunstdenkmäler des Kreises Schleiden fördern und sich dann anderen Kreisen des Regierungsbezirks Aachen zuwenden können.

Herr Dr. Krudewig hat im Sommer 1906 die Inventarisierung der kleineren Archive der Kreise Kochem und Prüm vollendet, so dass die Übersicht über deren Inhalt dem Jahresbericht beigegeben werden konnte.

In der Zusammensetzung der Kommission und im Kreise ihrer Mitarbeiter ist eine Änderung nicht eingetreten; sie hat auch in dem zu Ende gehenden Geschäftsjahr von allen Seiten, von Behörden wie von Privatpersonen, bereitwilligste Hilfe und Unterstützung erfahren.

Meissen-Stiftung. In der Vorstandssitzung vom 3. März v. J. ist beschlossen worden, drei neue Preisaufgaben auszuschreiben:

1. Geschichte des Kölner Stapels.
2. Die rheinische Presse unter französischer Herrschaft.
3. Die Glasmalereien in den Rheinlanden vom 13. bis zum Anfang des 16. Jhdts

In der Vorstandssitzung vom 22. Juli v. J. ist beschlossen worden, zwei weitere Preisaufgaben auszuschreiben:

4. Begründung und Ausbau der Brandenburgisch-Preussischen Herrschaft am Niederrhein. Zur Feier ihres dreihundertjährigen Bestehens.
5. Konrad von Hersebach mit besonderer Rücksicht auf seine Bedeutung als Pädagoge.

Für 1, 2 und 5 beträgt der Preis je 2000 Mk., für 3 und 4 3000 Mk. Frist für 1—3 ist der 1. Juli 1908, für 4 der 1. Okt. 1908, für 5 der 1. Juli 1909. Bewerbungsschriften sind an den Vorsitzenden der Gesellschaft einzusenden.

Der Druck der II. Preisschrift, der *Historischen Topographie der Stadt Köln im Mittelalter* ist im Berichtsjahre von Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln fast bis zum Abschluss des Textes geführt worden. Die umfangreichen Register sind nahezu druckreif. Doch wird ihre Drucklegung und die der Einleitung noch geraume Zeit beanspruchen. Von den beigegebenen Karten sind zwei bereits fertiggestellt. Der Abschluss des Werkes, von dem schon 90 Druckbogen vorliegen, wird sich noch bis zum nächsten Jahre hinziehen.

Ausstellung für christliche Kunst zu Aachen.

Die Ausstellung, die ursprünglich nur bis zum 20. September dauern sollte, muss wegen des andauernd starken Besuches bis zum 1. Oktober verlängert werden und voraussichtlich darüber hinaus noch bis zum 9. Oktober. Dieser Erfolg der Ausstellung ist ebenso sehr der kostbaren Sammlung alter kirchlicher Kunst aus den Schätzen von Belgien, Holland und Rheinland zu danken, als auch der Ausstellung der Modernen, unter denen Wilson, Thorn, Prikker, Maurice Denis und die Schule von Beuron besonders zu erwähnen sind.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,
zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frank-
furt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des
anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Sept. u. Okt.

Jahrgang XXVI, Nr. 9 u. 10.

1907.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

59. **Landstuhl. [Torso eines Togatus.]** Wer in unseren Provinzialmuseen nach römischen Gewandstatuen sucht, wird nirgends reiche Bestände dieser Art vorfinden. Wenn wir dabei auch noch die Götterstatuen und alle Reliefbilder auf Votivdenkmälern und Grabsteinen beiseite lassen, dann bleiben in keinem Falle mehr als ganz wenige Einzeldenkmäler oder Bruchstücke von solchen übrig. Römische Rundstatuen in der Toga, dem gewöhnlichen Friedenskleide vornehmer Römer, sind bei uns äusserst selten.

In der linksrheinischen Pfalz, die doch über 450 Jahre *pacata*, mit Gewalt unterworfen und in sicherem Besitz gehalten war, ist bisher keine einzige römische Togastatue bekannt gewesen. Um so mehr scheint es geboten darauf hinzuweisen, dass zu Landstuhl im „Bruch“ schon um 1890 beim Strassenbau der gut erhaltene Torso einer prächtigen, alten Gewandstatue, eines *togatus*, gefunden wurde. Er kam zuerst in Besitz des K. Forstmeisters Fried. Köhl und von diesem als Geschenk an H. Subrektor Marx, in dessen Garten ich den Uerkannten, der mir als „Priester“ gemeldet war, im Sept. 1906 aufsuchte.

Dieser Torso (Abb. 11) ist eine ganz vorzügliche Bildhauerarbeit aus grauem Sandstein. Der dargestellte Römer hat 50 cm

Brustbreite, ist von den Knien bis zum Halsbein erhalten, 80 cm hoch, hat also auch im Bilde die Lebensgrösse eines hoch-



Abb. 11.

gewachsenen, stattlichen Mannes. Er steht mit voller Breite aufrecht vor uns in ruhiger Vornehmheit und imponierender Würde, obwohl ihm Kopf und Hals, Vorderarme und Unterschenkel leider längst ab-

geschlagen sind. Ein Musterbild der römischen gravitas.

Diese Vornehmheit der Erscheinung wird durch die Tracht der Toga erreicht, die in Nachahmung der besten griechischen Vorbilder den Körper in schönen, wechselreichen Faltenmassen umhüllt und ihm ein volles, stattliches Aussehen verleiht. Das rechte Bein der Statue war als Spielbein ein wenig vorgestellt und im Knie gebogen. Darum legen sich die Gewandfalten in gut motivierter und musterhaft schöner Anordnung quer über den Oberschenkel bis hinauf über die Hüften, wo ein hübsch drapierter kleiner Überschlag, sinus, über sie fällt. Auf der linken Körperseite dagegen, parallel dem stramm stehenden Standbeine, wallt die Toga in dichten, schweren Steifalten hernieder vom linken Vorderarme, der im Ellenbogen fast rechtwinkelig abgebogen, vom Gewande frei und gegen die Mitte des Körpers vorragend dem Beschauer entgegen gestreckt war. Andererseits war der rechte Arm ganz in die Toga gehüllt und vom Ellenbogen an bequem in die Hüfte und auf den Rücken gelehnt. Dadurch erhielt auch die Bekleidung des Oberkörpers lebhaft Bewegung und reichen Wechsel der Falten. Von der rechten, etwas gesenkten Schulter fließt die Toga in hübschen, nach unten immer schmaler und enger, fast spitzwinkelig zusammenlaufenden Falten zum sinus hinab; von da steigen sie wieder in breiten, schweren Zügen über die linke Schulter empor, wo noch das Ende des Gewandes mit zwei breiten Purpurstreifen sichtbar wird.

Darnach ist es ein vornehmer Römer, ein Konsul, vielleicht der römische Kaiser selbst, der hier im Friedenskleide vor uns steht. Genauer lässt die Person sich nicht bestimmen, so lange nicht der Kopf und die zur Statue gehörige Inschrift aufgefunden werden. Auch die einschlägige Literatur, z. B. Bernoulli, Römische Ikonographie; Stahr, Torso, Teil II Kaiserbilder; Hottenroth, Trachten u. a. führen nicht zum Ziele. Die Togastatuen des Kaisers Titus im Vatikan, des Lucius Verus, des Nonius Balbus, des vornehmen Römers im British Museum und Nr. 12542 im Trierer Mu-

seum sind alle anders, wallender und weiter, feierlicher und schwerfälliger gebildet und gekleidet als unser Landstuhler togatus, der bei aller Vornehmheit und Würde, bei aller Ruhe und Feierlichkeit doch eine gewisse militärische Straffheit und Aktionsfähigkeit bewahrt hat.

Wenn Quintilians Vorschriften über die Tracht der Toga, Institutio oratoria XI, 3, 137 ff., an 'einem guten Bilde dargetan werden sollten, wüsste ich kein geeigneteres als unsere Statue von Landstuhl. Sie ist geradezu ein Muster der römischen Friedenskleidung aus der älteren, noch strengeren Kaiserzeit. Dieselbe wird an das Ende des ersten, spätestens in den Anfang des zweiten Jahrhunderts zu setzen sein. Ungefähr aus derselben Zeit stammen auch die „Sickingen Würfel“ mit Inschrift und Darstellung eines Totenmahles, gefunden am röm. Friedhofe vor Landstuhl. Vgl. CIL XIII, 2 Nr. 6155 und „Palatina“ 1904 S. 299—304.

Landstuhl war sicher schon im ersten Jahrhundert eine römische Ansiedelung und an der Strasse davor wird unsere Togastatue des damaligen Kaisers aus Pietät aufgestellt worden sein. Die Nachkommen aber haben sie im Übereifer zerschlagen und in den angrenzenden Torfswamp des „Bruch“ geworfen.

Indes sind auch viele spätere Funde in Landstuhl zu Tage gekommen: vgl. die Inschriftsteine CIL XIII, 2 Nr. 6152—6155; dazu Westd. Zeitschrift 1906, Die Matronenreliefs am Heidenfels; Intelligenzblatt der Pfalz 1821 und 1822, etwa 20 Skulptursteine von der „Saurütsche“; Zweiter Bericht des Hist. Ver. d. Pfalz 1847 S. 17, Taf. II 1 und 5, auch S. 22 f. 2 Reliefsteine und 11 Denare von Antoninus und seinen Nachfolgern; ebenda II 23 eine Goldmünze des Honorius; Mitteilungen des Hist. Ver. d. Pfalz II 132, III 152, VI 66, XII 49 und Museumskatalog S. 111, röm. Kleinfunde. Andere, dazu ein hübsches Merkur-Relief, sind noch in der Burg und Stadt Landstuhl verwahrt. Hoffentlich kommen auch sie bald zu ihresgleichen in das Kreismuseum nach Speyer samt dem schönen Torso des togatus, dessen Gleichen

das Histor. Museum der Pfalz bisher nicht besitzt.

Speyer. Dr. Grünwald.

60. Oberaden. [Ausgrabungen im Römerlager 1906/07.] Den Anstoss zur Grabung gab das Buch von Pastor Prein „Aliso bei Oberaden“ (Münster i. W. 1906), das über die Örtlichkeit am besten orientiert. Auf seine Aliso-Hypothese, die in lebhaftem Für und Wider bereits oft besprochen ist, sei an dieser Stelle nicht eingegangen. Betont sei nur auch hier, dass die Grabungen bisher ebenso wenig wie in Haltern einen zwingenden Beweis weder für noch gegen die Identität des Lagers bei Oberaden mit Aliso gebracht haben.

Das Lager liegt etwa 35 km lippeaufwärts von Haltern bei dem östlich von Lünen gelegenen Oberaden in dem von Lippe und Seseke gebildeten Winkel an einem Platze, der noch heute teilweise den Namen „Burg“ führt. Die Grabungen wurden gemeinsam von der Stadt Dortmund, die fast das ganze Terrain auf mehrere Jahre gepachtet hat, und der römisch-germanischen Kommission ausgeführt. 1906 wurde vom 15. August bis 15. September unter Leitung von Prof. Dragendorff und Museumsdirektor Baum, dann bis in den Winter hinein von diesem allein gegraben. 1907 wurde der Grundwasserverhältnisse wegen bereits Anfang Mai mit der Arbeit begonnen und Anfang Juli geschlossen. Während dieser Zeit konnte der Unterzeichnete neben Direktor Baum an den Arbeiten teilnehmen.

Das Gelände ist für die Untersuchungen sehr ungünstig. Grundwasser, schwerer Lehm, Mergel und Moorboden erschwerten die Beobachtungen. Die Hauptergebnisse sind folgende: Das Lager ist ein grosses augusteisches Erdlager polygonaler Form mit abgerundeten Ecken. Festgestellt wurden bisher die West- (300 m), die Nord-West- (ca. 320 m), Nord- (ca. 380 m) und Nordostseite (ca. 225 m) des Lagers. Der Anschluss an seine Süd- und Ostseite konnte noch nicht gefunden werden. Es ist aber jetzt schon klar, dass es grösser und unregelmässiger ist als Prein annahm und bequem Raum für zwei Legionen bietet. Wenn sich schon in Haltern gezeigt hatte,

dass die Römer das Lagerschema nicht genau innehielten, so noch mehr in Oberaden. Sie haben hier ihr Lager möglichst dem trockenen, höher gelegenen Terrain angepasst, das in weitem Umkreis die Gegend beherrschte. Die Befestigung des Lagers entspricht der des Halterner Uferkastells 2. Periode: nur ein 4–5 m breiter, 2,50–3 m tiefer Spitzgraben mit teilweise sehr steiler Böschung umzieht das Lager; es folgt nach einer ziemlich breiten etwas schräg ansteigenden Berme der Wall, von dem an der Nord- und Westseite (der sogen. „Schlangenbecke“) noch heute Teile erhalten sind. Dieser Wall (die „Erdmauer“) wurde durch eine Palissadenreihe an beiden Seiten gestützt. In zwei etwa 80 cm tiefen, 250 bis 3 m voneinander entfernten parallellaufenden Gräbchen waren in Abständen von 1.20 bis 1,50 m Pfosten in tiefere Löcher gesetzt. Die Pfosten Spuren liessen sich teilweise an ihrer dunkleren Farbe im Pfostenloch erkennen, ja im Moorboden der Nordwestseite fand man sogar noch Reste der Holzpfosten selbst. Sie waren vierkantig behauen, unten nicht angespitzt und meist 20 cm im Geviert stark.

1906 wurde bereits nicht weit von der Südwestecke an der höchsten Stelle der Westseite, die hier einen bequemen Zugang gewährte — stark verschoben, wie in Haltern das Nordtor — eine Unterbrechung des Spitzgrabens festgestellt, die auf ein Tor hindeutete. 1907 wurde ferner das Nordtor gefunden. Beide Tore wurden freigelegt. Sie zeigten den bekannten Grundriss der Halterner Tore; nur sind in Oberaden 5 Pfostenpaare — also eins mehr als in Haltern — nachgewiesen. Auch die Masse sind im wesentlichen dieselben. Nach den Erfahrungen in Haltern darf man vielleicht das Westtor als porta decumana ansprechen.

Etwa in der Mitte der Nordwestseite wurden in diesem Jahre ferner ausser den fortlaufenden Pfosten Spuren in den beiden Palissadengräbchen noch je zwei an diese nach innen hin angrenzende Pfosten gefunden. Sie standen in fast quadratischer Anordnung. Ihre Reste waren im Boden erhalten. Sie waren stärker als die ge-

wöhnlichen Palissadenpfosten und legen die Deutung auf einen Turm, der die Befestigung hier verstärken sollte, nahe.

Ebenfalls an der Nordwestseite, deren feuchter Boden für die Erhaltung des Holzes besonders günstig ist, stiess man auf eine mehrere Meter lange, 60–80 cm breite Rinne aus Eichenholz, die sorgfältig aus dem Stamm ausgehöhlt war. Sie war vom Lager aus durch den Spitzgraben etwa in halber Höhe geführt und diente zweifellos als Entwässerungsanlage.

Endlich fand man dicht an der Nordostecke des Lagers 1906 eine grössere Steinpflasterung in einer Mulde, deren Deutung noch zweifelhaft ist. Zahlreiche prähistorische Scherben, die hier gefunden wurden, weisen auf eine germanische Siedelung hin, die von den Römern bei der Anlage des Lagers zerstört wurde. Da sich aber in diesem Jahre auch an andern Stellen, besonders in den Torstrassen, vereinzelt diese unrömischen Scherben wiederfanden, ist bei den weiteren Untersuchungen doch die Frage zu erwägen, ob etwa dies prähistorische germanische Geschirr auch von den Römern in täglichem Gebrauch benutzt wurde. Erst das Innere mit seinen Kochlöchern kann diese Frage lösen; die bisherigen Einzel-funde genügen noch nicht zur Entscheidung des wichtigen Problems.

Die übrigen Scherbenfunde beweisen alle den augusteischen Ursprung des Lagers. Aus dem Fehlen des einen oder andern Typus, der in Haltern vertreten ist, darf man noch keine Schlüsse ziehen, da bisher nur an der äusseren Umgrenzung gearbeitet wurde. In diesem Jahre fand sich z. B. auch der augusteische (Halterner) Kochtopf, den man 1906 noch vermisste. Auch die meist recht gut erhaltenen Münzen (M. E. Nemausus) gehören der augusteischen Zeit an. Am wertvollsten waren aber die massenhaften Holzfunde, die aus dem Moorboden des Grabens an der Nordwestseite gehoben werden konnten.

Es fanden sich zahlreiche Bauglieder der Holzbefestigung: vierkantige Pfosten-teile mit durchgehendem, rechteckig geformtem Zapfenloch, das das Verbindungs-

glied der einander gegenüberstehenden Pfosten halten musste; darüber eine Einkerbung für ein Brett passend; darüber endlich mehrfach noch eine sorgfältig ausarbeitete, sich nach oben hin verjüngende Auskehlung als Abschluss, also die oberen Teile der Palissadenpfosten, die in den Graben gestürzt waren. Sie geben eine genaue Vorstellung von der Konstruktion der Holzbefestigung. Dazu kam noch zahlreiches Flechtwerk mit Lehm, der sich auch im Moorboden gehalten hatte, verschmiert. Dies Flechtwerk konnte bei dem vorläufigen Rekonstruktionsversuch in der Schlangengecke als Brustwehr geeignete Verwendung finden. Abgesehen von weniger wichtigen Einzelheiten und der Verwendung der sorgfältiger bearbeiteten vierkantigen Pfosten stimmt der Oberadener Aufbau in allen prinzipiellen Punkten mit dem Halterner überein.

Vor allem fanden sich aber über dreihundert 1,60 bis 2 m lange Hölzer, die an beiden Seiten zugespitzt sind. Die besten sind sehr sorgfältig vierkantig behauen, andere roher gearbeitet, fast rund. In der Mitte waren sie alle verdünnt und wie zu einem Handgriff geformt. Kein einziges zeigte irgend eine Metalls spur. Ähnliche Hölzer, aber nicht so gut bearbeitete, fanden sich nur in einem Brunnen der Saalburg und ein halbes in Remagen bei den Ausgrabungen des Bonner Provinzialmuseums. Wichtig sind besonders die Inschriften, die die sorgfältiger behauenen neben dem Handgriff tragen. Auf das bekannte Abkürzungszeichen für Centurie (>) folgt der Name des Centurionen. Es sind alles gut lateinische Namen wie z. B. Tusci, Campani, Camilli, Pomponi, Q. Vari u. s. w.; bald also das Prä-nomen und Nomen, bald (und dies meistens) allein das Cognomen des Centurionen. Mehrere Male ist auch nur die Centurie durch den Buchstaben B gekennzeichnet. Einmal ist nur der Cohortennamen eingegritzt. Legionennamen, die natürlich für uns den grössten Wert hätten, fehlen leider ganz. Für die Bestimmung dieser Hölzer hat man noch keine allgemein befriedigende Erklärung gefunden. Gegen die Deutung als Zeltpflocke oder spanische Reiter spricht

vor allem die deutliche Rundung für den Handgriff. Am meisten für sich hat noch die Deutung als Verteidigungswaffen, als *pila muralis*, von deren Gestalt wir allerdings auf Grund der Quellen nichts zu sagen wissen¹⁾. Auffallend bleibt auch bei dieser Erklärung die Anspitzung beider Enden und das verhältnismässig grosse Gewicht des einzelnen Holzes. Immerhin ist sicher, dass sie, vom Wall oder gar von einem Turm im letzten Augenblick auf den Feind geworfen, tödtliche Wirkungen haben mussten. In der Not liessen sie sich leicht herstellen und vielleicht kann man auch auf diese Weise die weniger sorgfältig, aber nach demselben Prinzip bearbeiteten Hölzer als Notbehelf erklären. Für die Erklärung als Waffen spricht ferner, dass sich bei und vor der von uns als Turm erklärten Anlage die Hölzer auf der Grabenböschung häuften und auch fast alle derselben Centurie angehörten. Da sich auch an einer andern Stelle der Nordwestseite die Hölzer in dieser auffälligen Weise häuften, so muss bei der nächsten Grabung auch geprüft werden, ob man davor nach innen hin etwa eine weitere ähnliche Verstärkung der Befestigung feststellen kann, die auf einen Turm hindeutet. Mit dem Moorboden hörten natürlich überall auch die Holzfunde auf.

Nach allem ist in Oberaden zweifellos ein für längere Dauer berechnetes Legionslager gefunden. Obwohl es im Gegensatz zum Halturner Lager nur einen Graben hat, kann es sich an Festigkeit doch mit diesem messen. Der ungünstige Boden erklärt zur Genüge das Fehlen des zweiten Grabens. Die steilere, glitschrige Böschung des einen Grabens bot sicher ebenso sehr Schutz, wie im Halturner Sandboden die Doppelgräben.

Künftige Grabungen müssen die noch fehlende Süd- und Ostseite, die beiden andern Tore und damit den Weg ins Innere suchen. Vor allem aber muss u. a. auf Grund unserer Kenntnis der Halturner

¹⁾ Den Versuch, den A. Schulten kürzlich in diesen Blättern (Nr. 7/8 Sp. 111) gemacht hat, die Holzstücke als *pila* quellenmässig zu belegen, habe ich erst nach Abschluss dieses Berichtes kennen gelernt. Ich werde darauf in der nächsten Nummer noch einmal eingehen.

Keramik versucht werden festzustellen, ob das Lager der Zeit des Drusus oder des Germanikus angehört, ob es dauernd besetzt oder, nachdem es einmal verlassen war, wieder aufgebaut wurde; mit andern Worten, ob es eben Aliso sein kann.

Gegenüber vielen falschen Meldungen¹⁾ sei zum Schluss ausdrücklich betont, dass von einer Abzweigung eines Grabens an der Nordseite des Lagers, der dann der „Burg“grenze folgen soll und einer älteren Periode zugeschrieben wird, keine Rede sein kann. Gerade diese Strecke des Grabens ist der Funde wegen ganz aufgehoben. Das Lager ist bisher vollkommen einheitlich in seiner Anlage; die Grabungen haben keine einzige Spur von einem Umbau oder einer Vergrösserung ergeben.

Frankfurt a. M. G. Kropatscheck.

Nieder-Ense bei Neheim in Westfalen. 61.

[Mittelalterliches Gräberfeld, angebliches Römerlager.] In der letzten Woche des September ging durch viele Zeitungen eine Alarmnachricht aus Nieder-Ense bei Neheim in Westfalen, nach der man einmal wieder dem Varus auf der Spur sein sollte. Ein Leichenfeld „aus dem 1. Jahrhundert“ und in der Nähe „ein Römerlager grossen Stils“ — was wollte man mehr? Mit dieser Nachricht wurde der Name des Unterzeichneten in eine Verbindung gebracht, die ihn als Zeugen für die Datierung des Leichenfeldes und in einigen Blättern als Entdecker des Lagers erscheinen liess.

Wahr ist, dass über einem Steinbruch bei Nieder-Ense seit Jahren Skelette gefunden werden, und dass der Unterzeichnete am 16. und 17. September zwei solche ausgegraben hat — leider ohne alle Beigaben! Die Beigaben aber, die vorher gefunden worden waren, — wie es scheint, eher Ausnahme als Regel — weisen die Leichen nicht ins erste Jahrhundert, sondern in eine um Jahrhunderte spätere Zeit. Wahr ist, dass einige Kilometer von diesem Leichenfeld entfernt sich einige Wallreste finden — wo finden sich die nicht? Aber römischer Ursprung dieser

¹⁾ Zuletzt noch in der Berl. Philol. Wochenschrift 30/81 d. J., Spalte 981 in einem Artikel von Prof. Nöthe.

Wälle ist teils gänzlich ausgeschlossen, teils über die Massen unwahrscheinlich.

Das Gerücht wäre gewiss nicht entstanden, wenn nicht wenige Tage nach der Grabung des Unterzeichneten das Museum in Dortmund die Felder, auf denen die Leichenfunde gemacht worden sind, gepachtet hätte. Da solche Pachtung vor zwei Jahren die Folgeerscheinung der ergebnisreichen Grabung der Herren Prein und Hartmann bei Oberaden war, so entstand in irgend einem Hirn die Gedankenverbindung: Pachtung des Dortmunder Museums also Römerlager. Aber das Museum in Dortmund geht nicht nur auf Römerlager aus!

Münster i. W.

F. Koepf.

Chronik.

62. Franzos, Franz, Bayern zur Römerzeit. Eine historisch-archäologische Forschung Regensburg, Rom, New York und Ciuolnati 1906.

Der Verfasser behandelt in den 6 ersten, allgemeinen Abschnitten „Rätien und das römische Maingebiet 15 v. Chr. bis 476 n. Chr., die militärische Organisation, die Zivilverwaltung und das bürgerliche Leben, die Römerstrassen, die Kastelle (Kohortenlager) und Feldbefestigungen, den Pfahl (Rätischer Limes)“, beschäftigt sich dann in Abschnitt 7—16 eingehend mit den Römerstätten des Landes und schliesst sein Buch mit zwei Kapiteln über 'Römische Kultur' und die 'ältesten Denkmäler des Christentums'. Es ist zu bedauern, dass soviel Fleiss und Interesse für eine Arbeit aufgewandt worden ist, der der Verfasser nicht gewachsen war. Ihm fehlt so ziemlich alles wissenschaftliche Rüstzeug, das dafür erforderlich ist. Man staunt immer wieder über die Fülle von Citaten, vielfach aus ganz antiquierter Literatur, die der Vf. kritiklos aufhäuft. Dass ein Kapitel, wie das über den Limes z. B., heute noch so geschrieben werden konnte, erscheint schwer glaublich. Vergebliche Mühe wäre es, die Menge der Irrtümer berichtigen zu wollen. Aber Pflicht ist es jedenfalls, vor dem Buche zu warnen, damit es nicht bei unerfahrenen Liebhabern oder Lokalforschern Schaden stiftet.

M.-Gladbach.

M. Siebourg.

O. A. Hecker, Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes. Ursprung und erste Versuche bis zum Ausgange des Ulmer Tages (1547) Leipziger historische Abhandlungen I, 1906. Leipzig, Quelle u. Meyer. IX, 101 S. 8,40 Mk.

Nach der Unterwerfung des Herzogs Ulrich von Württemberg legt Karl V. am 9. Jan. 1547 seinem Bruder Ferdinand den Plan eines partiellen Reichsbundes brieflich vor. Er soll, indem er die Tendenzen des alten Schwäbischen seit 1533 nicht mehr erneuerten Bundes wieder aufnimmt, zunächst Süddeutschland unter kaiserlicher Führung einigen, ehe nach Niederwerfung der beiden 'ächter', des Landgrafen von Hessen und des Kurfürsten von Sachsen, noch weiter ausschauende Pläne reifen können. Das Projekt ist ein interessantes Beispiel in der langen Reihe föderalistischer Reichsreformversuche unter kaiserlicher Ägide.

Wir verfolgen hier nicht die Einzelheiten der diplomatischen Verhandlungen. Der Verfasser erzählt sie, z. T. an der Hand neuer Wiener und Dresdener Materialien, sehr ausführlich. Dass er damit gelegentlich zu weit geht, kann folgendes Beispiel beweisen: der Kaiser bietet seinem Bruder am 10. März die Stelle eines vorbereitenden Kommissars an. Schon am folgenden Tage ist aber Hans von Küstrin in den kaiserlichen Plänen an die Stelle Ferdinands getreten. Es hat sich also, wie der Verfasser richtig schliesst, bei dem Angebote vom 10. um einen 'Vorschlag nur aus Höflichkeit' gehandelt. Wozu diese genaue Wiedergabe ephemerer Kaiserworte?

Dagegen ist es von allgemeiner Bedeutung, die Stellung der verschiedenen im spanischen Lager gegen die Schmalkalderer geeinigten Parteien zum Bundesplane kennen zu lernen. Man bemerkt da vor allem den scharfen Gegensatz zwischen dem Universalismus Karls V. und den lediglich von den Interessen ihrer Hauspolitik geleiteten Anschauungen der bayrischen und österreichischen Dynasten. Bayern lehnt glatt ab. Ferdinand stellt sich freundlicher, kann aber als wirksamer Helfer auch nicht bezeichnet werden. Es ist ein Vorbote künftiger Wandlungen, wenn Herzog Moritz

von Sachsen den Religionsschutz gegenüber den 'papistischen Missbräuchen' kühnlich als Vorbedingung für seine Beteiligung hinstellt. Auch er verfolgt nebenbei partikularistische Ziele, indem er den Bund als Schutzwehr gegen eine drohende ernestinische Rache benutzen will.

Obwohl der Kurfürst von Mainz den kaiserlichen Gedanken sehr kühl gegenübersteht, haben sich doch alle rheinischen Kurfürsten an den Juniverhandlungen in Ulm beteiligt, freilich ohne die Angelegenheit in wesentlichen Punkten zu fördern.

Die fleissige Arbeit Heckers bietet ausserdem, was hier nur angedeutet werden kann, zur allgemeinen Charakteristik der ebenso hinterhaltigen, wie phantastischen Politik Karls V., sowie zur Beleuchtung des überaus schwerfälligen noch in seiner Jugendentwicklung stehenden diplomatischen Apparates manch schätzenswerten Beitrag. Vor allem das Verhältnis Ferdinands zu seinen Räten (S. 71) übertrifft darin die schlimmsten Erwartungen.

Bonn.

J. Hashagen.

64. Ernst Bernheim, Das akademische Studium der Geschichtswissenschaft. Mit Beispielen von Anfängerübungen und einem Studienplan. 2. Auflage. Greifswald, Julius Abel, 1907, 1,80 Mk.

Unter den deutschen Hochschulpädagogen im Fache der Geschichte darf man den Namen Ernst Bernheims an erster Stelle nennen. Denn an seinem Lehrbuche der historischen Methode und Geschichtsphilosophie (1. Aufl. 1889, 3. und 4. 1903) hat nun schon eine ganze Generation von Historikern einen stets bewährten Führer gefunden. Die vorliegende Schrift gehört demselben Gebiete an und beansprucht trotz ihres geringen Umfanges ebenfalls allgemeine Beachtung. 1901 ist sie zuerst unter dem Titel: 'Entwurf eines Studienplanes für das Fach der Geschichte . . . nebst einer Beilage: Beispiele für Anfängerübungen' erschienen. Das Wesentlichste ist jetzt neu hinzugekommen: nämlich die warme Empfehlung einer ernsteren Ausgestaltung des Seminarunterrichts im allgemeinen, ein kräftiger Warnruf vor allem Scheinwesen und allem Kokettieren mit falsch verstandener akademischer Freiheit. Seminarunterricht ist Arbeitsunter-

richt. Wie kann er diesen Zweck erfüllen? Bernheim gibt die Antwort mit einer Reihe von ziemlich eingehend ausgeführten 'Beispielen für Anfängerübungen'¹⁾, unter denen die Stunden über das Wormser Konkordat wegen der darin angeregten pädagogisch sehr interessanten Klausuren eingehendes Studium verdienen. Man findet bei Bernheim auch neue Belehrung über die (leider noch fast nirgends üblichen) Übungen im historischen Lehrvortrag und im Disponieren neuerer historischer Literatur. Es ist die notwendige Folge dieser und der andern sehr eindringlichen Ausführungen, dass die Übungen im allgemeinen gegenüber den Vorlesungen und dem durch sie so häufig erzeugten 'Dämmerzustand des Geistes' ihre Stellung verbessern müssen.

Bei Behandlung derartiger nur auf grund langer Erfahrung zu entscheidender Fragen wird man natürlich in Einzelheiten stets verschiedener Meinung sein. In Bernheims Studienplane dürften z. B. die historischen Hilfswissenschaften im weiteren Sinne trotz einiger beachtenswerter Ratschläge zu kurz gekommen sein. Andererseits möchte man die rein philologische Nebenarbeit gelegentlich mehr einschränken. — Auch liessen sich ohne Zweifel noch viele Ergänzungen beibringen. Eine solche Schrift weckt ja vor allem den einen lebhaften Wunsch: dass sie stetig erweitert werde und sich schliesslich zu einem förmlichen Lehrbuche auswachse. Es würde des Dankes der Lehrenden und der Lernenden sicher sein. Insbesondere müssten dann auch Beispiele für Übungen mit Fortgeschritteneren gegeben werden. Ich erwähne nur drei Themata, die pädagogisch fruchtbar gemacht werden können: seminaristische Behandlung des Unterschiedes zwischen einer Inhaltsangabe, die alle Seiten einer Quellschrift berücksichtigt, und einer sog. Analyse, die die Vorlage sofort in eine bestimmte Beleuchtung rückt und sie gegebenenfalls ganz neu disponiert. Oder aber: Vorführung eines Abschnittes aus der Geschichte

1) Nr. 1 behandelt Otto von Freising. Mit Recht hält B. gegenüber J. Schmidlin (1906) an seinen alten Ergebnissen fest, die trotz Schmidlin S. 3 nicht 'ziemlich gering', sondern für die Ottoforschung grundlegend sind.

der Forschung, wie sie sich vor allem an Bernheims drittes die französische Revolution etc. behandelndes Beispiel leicht anschliessen liesse. (Schon für die Unterstufe müsste hier doch wohl die neueste französische Geschichtsschreibung herangezogen werden). Endlich ist die von B. nicht berücksichtigte Landesgeschichte aus Gründen, die ich hier nicht mehr weiter darlegen kann, für den seminaristischen Betrieb ganz besonders geeignet.

Bonn.

J. Hashagen.

65. Die Beziehungen der Handschriftornamentik zur romanischen Baukunst. Erläutert von Georg Humann. Mit 96 Abbildungen. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 86, Straßburg 1907).

Auf Grund eines reichhaltigen Materials, das zahlreiche grösstenteils vom Verfasser selbst angefertigte Abbildungen veranschaulichen, wird in der vorliegenden Abhandlung nachgewiesen, dass eine Reihe von Motiven der romanischen Baukunst sich schon Jahrhunderte früher in Handschriftornamenten findet. Der unverbrauchten Phantasie des Künstlers im frühen Mittelalter boten die sich häufenden Aufträge für Buchillustrationen erwünschte Gelegenheit, sich in unerschöpflicher Formenfülle zu betätigen. Hier war das gegebene Versuchsfeld zur Erfindung neuer Ornamente und Zusammenstellungen, und selbst das Sonderbarste fand hier geduldig Platz. Erst wenn sich ein Motiv durch längere Übung bewährt hatte und — dem jeweiligen Stilgefühl entsprechend — zur Ausführung in Stein geeignet schien, fand es Aufnahme in der Baukunst, wobei auch der Umstand fördernd mitwirkte, dass zur Zeit des romanischen Stils Baumeister und Steinmetzen meist Mönche oder doch Laienbrüder waren, also unter dem unmittelbaren Einfluss der Buchillustrationen standen.

Das in der merovingisch-karolingischen Buchmalerei in mannigfaltigsten Variationen angewandte Band- und Flechtornament, zum Teil mit eingeschlossenen Figuren, findet in der Baukunst diesseits der Alpen erst im 12. Jahrh. reichlichere Anwendung; vielleicht ging die Anregung hierzu aber nicht nur, wie Humann annimmt, unmittelbar von den liturgischen Büchern aus,

sondern auch von der gleichfalls schon im 8. Jahrh. entstandenen italienisch-lombardischen Flechtornamentik.

Die Knollenkapitälé und mit Krabben besetzten Wimperge der Frühgotik findet Humann bereits in frühromanischen Büchern vorgebildet, und er schreibt diesen eine nicht ausser acht zu lassende Mitwirkung bei ihrer Entstehung zu. Es ist jedoch zu unterscheiden: das „Hornornament“, wie H. diese Knollenbildungen nennt, verdankt in den Handschriften des 9. und 10. Jahrh. seine Entstehung lediglich der Freude des Miniators am runden Linienfluss und an spiralförmigen Kurven und Verzierungen; das Knollenkapitälé des Übergangs und der Frühgotik ist jedoch in allmählicher Umbildung des romanischen Blätterkelchkapitälés entstanden aus demselben Stilbedürfnis nach kräftigen Ausladungen und Schattenwirkungen heraus, das die romanischen Profile langsam in die gotischen überführte. Dass hierbei eine Beeinflussung von den Hornbildungen der Buchmalerei ausgeübt wurde, kann wohl kaum angenommen werden. Wenn Humann ferner schreibt (S. 23), der Krabbenwimperg sei in der Baukunst erst mehrere Jahrhunderte später aufgetreten, als in den Handschriften, so scheint er die Abbildung Fig. 106 in dem an anderer Stelle von ihm zitierten Werk: *Cattaneo, L'architettura in Italia dal 6. sec. fino al mille*, übersehen zu haben; sie zeigt eine derartige Giebelbekrönung des 9. Jahrh. (aus S. Apollinare in Classe bei Ravenna) mit krabbenartigen Bildungen ganz in der Art einer Stuttgarter Miniatur des 10. und einer Trierer des 11. Jahrh., die Humann als Beleg für seine Ansicht abbildet (Fig. 36). Hier ist also grade das Bauornament älter als die Miniatur. Immerhin mögen die an Giebeln, Archivolten und Vertikalgliederungen auftretenden Hornbildungen der Miniaturen auf die häufige Anwendung der Krabben an denselben Gliedern in der Gotik eingewirkt haben.

Unverkennbar sind die geknoteten rein dekorativen Säulen in älteren Handschriften, namentlich griechischen, die Vorbilder für die ganz unkonstruktiven geknoteten Säulen der romanischen Baukunst gewesen.

Auch scheinen die schon in Handschriften des 8.—10. Jahrh. vorkommenden Löwen als Säulen­träger ihre häufige Verwendung hierfür bei späteren romanischen Bauten beeinflusst zu haben.

Die verschiedensten Bogenformen der späteren Zeit, wie Kleeblatt-, Spitz- und Kielbogen finden sich schon in Miniaturen seit dem 9. Jahrh. Namentlich die Arkaturen der Kanonestafeln waren ihrem architektonischen Charakter nach zur Übertragung dekorativer Ideen in die Baukunst besonders geeignet. Es wird dies für den Schmuck der Säulenschäfte, für die verschiedenen Kombinationen gekuppelter Bögen, den Stützenwechsel (Wechsel von Pfeilern und Säulen) und das Vorkommen von Giebeln und Bögen nebeneinander nachgewiesen. In vielen dieser Fälle wird der Einfluss der Buchillustrationen auf die Baukunst nur ein accessorischer gewesen sein; man wird aber zugeben, dass den Ornamenten der in jedem bedeutenderen Kloster ehemals reichlich vorhandenen Handschriften ein nicht zu unterschätzender Anteil an der Entstehung des romanischen Formenschatzes zukommt.

Die lehrreiche Abhandlung Humanns zeigt, wie wünschenswert es zum Verständnis der so vielgestaltigen mittelalterlichen Formenwelt ist, die Wechselbeziehungen der einzelnen Kunstgebiete zu untersuchen. Dafür, wie unmittelbar kunstgewerbliche Erzeugnisse unter Umständen als Vorlagen für Bauornamente benutzt wurden, liefert Humann ein Beispiel aus dem Essener Münster, wo die Kapitäle der Pfeiler in der Krypta dieselbe Verzierung zeigen, wie die Lichtteller des bekannten siebenarmigen Leuchters im Chor.

Köln. Dr. ing. H. Rahtgens.

66. Cardinal Nicolaus Cusanus von Prof. Dr. theol. Christian Schmitt (Sep.-Abdr. aus der Festschrift des Real-Gymnasiums zur Einweihungsfeier des Neubaus 1907. Coblenz. 8^o). 27 S.

In einem 1. Teil werden „Das Leben und die kirchliche Wirksamkeit des Cardinals von Cues“, in einem 2. Teil „Die wissenschaftliche Bedeutung des Cardinals von Cues“ behandelt. Der Verf. will „nur ein scharf und kurz umrissenes Lebensbild des Cardinals geben“ und verzichtet von

vornherein auf neue und selbständige wissenschaftliche Ergebnisse und ausführliche Darstellung. Sein Verdienst ist, die gesamte, z. T. abgelegene Literatur, die gerade in den letzten Jahrzehnten neuen und beträchtlichen Zuwachs erfahren hat, für seine Skizze aufs gewissenhafteste herangezogen und dem Nicht-Fachmann bekannt gemacht zu haben. Die Schrift kann daher jedem, der die Persönlichkeit dieses eigenartigsten und bedeutendsten Mosel-Sohnes näher kennen zu lernen wünscht, empfohlen werden; er wird für sein weiteres Studium bei allen wichtigen Fragen wertvolle Hinweise finden. In einem Exkurs verteidigt der Verf. die katholisch-theologische Korrektheit der cusanischen Gedanken, die nur durch ihren dunkeln und missverständlichen Ausdruck Kritik und Angriffe — vom Standpunkt der katholischen Weltanschauung freilich — ungerechter Weise gefunden hätten.

Coblenz.

P. Richter.

Miscellanea.

Vechten und die Fossa Drusiana. In 67.

den Bonner Jahrb. 114 (1906) S. 179 f. und neuerdings mit grosser Bestimmtheit in diesem Blatte 1907, S. 23 ff. hat E. Ritterling die Meinung ausgesprochen, der von Drusus angelegte Kanal könne sich bei Vechten aus dem Bett des Krummen Rheins abgezweigt haben. Diese These scheint mir nur den Wert einer willkürlichen, bei der Vielheit der Möglichkeiten jedenfalls unbeweisbaren Vermutung zu haben. Die Bedeutung Vechtens lag, wie Ritterling richtig angibt, auf militärischem Gebiet; mit Unrecht spricht sogar Déchelette (Vases céram. ornés, I, S. 206) von einer „Stadt Vechten“. In Fectio war ein römisches Lager, dessen Palissaden bei den 1892—94 vom hiesigen „Provinciaal Utrechtsch Genootschap“ veranstalteten Ausgrabungen aufgedeckt worden sind; sie sind abgebildet Verslagen, 1895, Taf. V. Dieses römische Lager ist nach Ausweis der Funde das älteste, das wir bis jetzt in Holland kennen; es könnte sehr wohl noch in die Zeit des Drusus zurückreichen. Ritterling nimmt nun an, der Ausgangs-

punkt der fossa Drusiana müsse durch eine grössere dauernd besetzte Befestigung geschützt gewesen sein; erstens aber wissen wir nicht, ob das so war, und angenommen es wäre so, so wüsten wir zweitens nicht, ob Vechten dieser Ausgangspunkt war. Die zwei von Ritterling zur Unterstützung seiner Vermutung angeführten in Vechten gefundenen Inschriften beweisen m. E. in dieser Beziehung nichts. Auf beiden wird neben dem Rhenus der Oceanus genannt; das bedeutet gewiss, wie Ritterling sagt, „dass an diesem Punkte das Weltmeer mit dem Rhein in unmittelbarer Verbindung stand“. Aber Vechten stand ja doch mit dem Ocean durch die Mündung des Alten Rheins selbst in Verbindung! Wie soll also die Erwähnung des Oceanus in einer Inschrift aus Vechten uns beweisen, dass der Drususkanal hier aus dem Rheinbett abzweigte, durch den doch höchstens neben der bestehenden, natürlichen Verbindung Vechtens mit dem Ocean eine zweite solche geschaffen worden wäre?

Über die Lage der fossa Drusiana ist uns nichts überliefert. Spuren von einem römischen Kanal sind nirgendwo in Holland gefunden worden. Sowohl die Vecht als die Geldersche Yssel, auch der sog. Drususgraben, zwischen Westervoort und Doesburg, sind natürliche Flussarme, welche bereits vor der Römerzeit existierten; dieses hat mir auf meinen Wunsch mein hiesiger Kollege, Herr Dr. Loricé, Privatdozent für Geologie, nochmals ausdrücklich bestätigt. Der Drususkanal aber ist kaum eine so „grossartige Anlage“, ein so „gewaltiges Werk“ gewesen, als man wohl glaubt. Suetons Worte „novi et immensi operis“ bieten dafür keine Gewähr; alle derartige Ausdrücke sind selbstverständlich relativ. Die Aussicht, den Weg vom Rhein nach Norden für seine Schiffe kürzer, bequemer und sicherer zu gestalten, konnte Drusus gewiss zu einer Anstrengung veranlassen, schwerlich aber zu einem so ungeheuren Aufwand von Geld und Arbeitskräften, wie sie die Erbauung eines stundenlangen Schiffahrtskanals erfordert hätte. Vielleicht war die Yssel versandet und führte Drusus ihr durch einen Durchstich erst wieder das

Rheinwasser zu, oder die Fahrt hatte an der Stelle, wo der Rheinarm sich in den Flevo-See verlor, ihre eigentümlichen Schwierigkeiten, so dass Drusus an seinem alleruntersten Lauf einen Kanal oder mehrere Kanäle (Sueton redet von „fossae“ im Plural) graben lassen musste. Bei letzterer Annahme an die Vecht, anstatt an die Yssel, zu denken, erscheint mir zwar nicht durchaus unmöglich, wohl aber höchst unwahrscheinlich, da die Yssel unbedingt das bessere Fahrwasser ist.

Dem lebhaften Wunsch Ritterlings, es möchten bei Vechten planmässige Ausgrabungen unternommen werden, stimme ich ohne Vorbehalt bei. Bekanntlich ist aber ein grosser Teil des römischen Lagers 1868 beim Bau des heutigen Forts Vechten unwiederbringlich zerstört worden. Auch aus diesem Grunde glaube ich, dass die Resultate eventueller umfassender Grabungen an dieser zweifellos für die älteste Geschichte Hollands wichtigsten Stelle Ritterlings hochgespannten Erwartungen kaum entsprechen dürften.

Utrecht. Wilhelm Vollgraff.

Badische Historische Kommission. 68.

25. Plenarsitzung am 25. u. 26. Okt. 1906.

Seit der letzten Plenarsitzung sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen:

Badische Neujahrsblätter. N. F. Neuntes Blatt. Ruprecht der Kavalier, Pfalzgraf bei Rhein (1619–1682), bearbeitet von Karl Hauck. Heidelberg, C. Winter.

Oberbadisches Geschlechterbuch. III. Band, 1. Lieferung, bearbeitet von Julius Kindler von Knobloch. Heidelberg, C. Winter.

Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden. I. Band, bearbeitet von Karl Obser. Heidelberg, C. Winter.

Oberrheinische Stadtrechte. I. Abteilung, Fränkische Rechte, 7. Heft, bearbeitet von Karl Koehne. Heidelberg, C. Winter.

Badische Biographien. V. Teil. 1891–1901. 11. (Schluss-) Lieferung. Im

Auftrag der Kommission herausgegeben von Friedrich von Weech und Albert Krieger. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. XXI nebst den

Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission. Nr. 28. Heidelberg, C. Winter.

Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission:

I. *Quellen- und Regestenwerke.* Für die Bearbeitung des III. Bandes der Regesten der Bischöfe von Konstanz wurde Dr. K. Rieder in Aussicht genommen.

Von den Römischen Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte, mit deren Herausgabe ebenfalls K. Rieder betraut ist, befindet sich der erste Halbband unter der Presse und wird zusammen mit dem zweiten Halbband 1908 ausgegeben werden.

Das von Archivassessor Frankhauser bearbeitete Register zum III. Bande der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg ist für den Beginn des Jahres 1907 zu erwarten. Zur Sammlung des Materials für den IV. und V. Band besuchte er im November und Dezember 1905 das Königl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart und fand daselbst reiche Ausbeute. Geh. Archivrat Dr. Krieger, dem die Bearbeitung des V. Bandes, der Regesten des M. Christof I., übertragen ist, verschaffte sich in diesem Jahr einen Überblick über die in Betracht kommenden Bestände des Generallandesarchivs und beabsichtigt für nächstes Jahr einen Besuch der Archive in Innsbruck und Wien, womöglich auch des Münchener Reichsarchivs.

Für den II. Band der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein war Dr. iur. Graf von Oberndorff unter Leitung von Oberbibliothekar Professor Dr. Wille tätig. Für 1907 ist die Erledigung der in Frankfurt und Strassburg beruhenden Archivalien in Aussicht genommen.

In der Sammlung der Oberrheinischen Stadtrechte wurde das von Dr. Koehne unter Leitung von Geh. Rat Professor Dr. Schroeder bearbeitete 7. Heft der fränkischen Abteilung mit den Stadtrechten von Bruchsal, Philipps-

burg (Udenheim), Rotenburg, Obergrombach und Steinbach ausgegeben. Das 8. Heft, das die Stadtrechte von Neudenuau, Osterburken, Grünsfeld, Unteröwisheim, des Dorfes Dilsberg, das zeitweilig Stadtrecht besass, und endlich das Stadtrecht des jetzt württembergischen Besigheim enthalten soll, befindet sich in Vorbereitung. In der bisher unter Leitung von Professor Dr. Stutz, in Zukunft unter Leitung von Geh. Hofrat Professor Dr. G. von Below stehenden schwäbischen Abteilung ist das Manuskript für das Stadtrecht von Überlingen, bearbeitet von Dr. Geier, abgeschlossen. Diesem zweiten Hefte der schwäbischen Abteilung, dessen Erscheinen im Jahre 1907 gesichert ist, wird ein Orts-, Personen- und Sachregister, sowie ein juristisches Wörterbuch für das Überlinger und das schon 1905 zur Ausgabe gelangte Villingener Stadtrecht beigegeben werden. In Zukunft soll mit Rücksicht auf den starken Umfang jedes Heft der schwäbischen Abteilung ein eigenes Orts-, Personen- und Sachregister und ein juristisches Wörterbuch erhalten. Die Bearbeitung des Stadtrechts von Neuenburg am Rhein ist durch Dr. Merk in Angriff genommen.

Vom Briefwechsel der Gebrüder Blarer lässt Stadarchivar Dr. Schiess in St. Gallen für 1907 den wahrscheinlich bis 1538 reichenden ersten Band erhoffen.

Die Bearbeitung des Nachtragsbandes zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden wird von Archividirektor Geh. Archivrat Dr. Obser unter Heranziehung eines Hilfsarbeiters im nächsten Jahre in Angriff genommen werden. Zur Ergänzung und Vervollständigung des Materials wird er dem Archive des Auswärtigen Amtes in Paris einen Besuch abstatten.

Die Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien wird an Stelle des † Geh. Rats Dr. von Weech Professor Dr. Pfeilschifter in Freiburg übernehmen.

II. *Bearbeitungen.* Von den Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden ist der erste, die Zeit von der Geburt des Markgrafen (1792) bis

zum Tode des Grossherzogs Karl (1818) umfassende Band, bearbeitet von Archivdirektor Dr. Obser, zu Anfang des Jahres 1906 erschienen. An Stelle des † Geh. Rats von Weech wird Dr. Obser auch die folgenden Bände herausgeben.

Das Manuskript des II. Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes hofft Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein im kommenden Jahre zum Abschluss zu bringen.

Geh. Hofrat Professor Dr. Wille wird zur Vervollständigung des Materials für die Geschichte der rheinischen Pfalz dem Münchener Haus- und Staatsarchiv einen Besuch abstatten.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch, bearbeitet von Oberstleutnant a. D. Kindler v. Knobloch, ist die 1. Lieferung des III. Bandes erschienen; die 2. Lieferung befindet sich unter der Presse, für die 3. Lieferung liegt das Manuskript druckfertig vor.

Der V. Band der von Geh. Rat Dr. von Weech und Geh. Archivrat Dr. Krieger herausgegebenen Badischen Biographien ist im Laufe des Jahres zum Abschluss gelangt.

Der Bearbeiter der Geld- und Münzgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Territorien, Dr. Cahn in Frankfurt a. M., hat in diesem Jahre die Münzkabinette in Stuttgart und München und das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg besucht. Für das nächste Jahr ist ein Besuch des Berliner Münzkabinetts geplant. Das Manuskript für das erste Heft, das die Bodenseegebiete behandeln soll, wird im Laufe des Jahres 1907 abgeschlossen werden.

Für die Sammlung und Entwerfung der Siegel und Wappen der Badischen Gemeinden war Zeichner Fritz Held tätig. Es wurden die Siegel für 70 Orte angefertigt, für 26 weitere Gemeinden sind die Entwürfe ausgearbeitet. Das dritte Heft der Badischen Städte-siegel befindet sich in Vorbereitung.

Von den noch fehlenden Blättern der Grundkarten des Grossherzogtums Baden wird nach Mitteilung des Oberregierungsrats Lange im nächsten Jahre

der weitaus grösste Teil zur Ausgabe gelangen.

III. *Verzeichnung und Ordnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w.* Die Pflieger der Kommission waren auch im abgelaufenen Jahre unter der Leitung der Oberpflieger Professor Dr. Roder, Stadtarchivrat Professor Dr. Albert, Universitätsbibliothekar Professor Dr. Pfaff, Geh. Archivrat Dr. Krieger und Professor Dr. Walter tätig. Die Gemeinde- und Pfarrarchive des Landes sind mit wenigen Ausnahmen verzeichnet; die noch ausstehenden grundherrlichen Archive werden im Laufe der nächsten Jahre erledigt werden. Die Oberpfliegenschaft des II. Bezirks übernimmt an Stelle von Geh. Archivrat Dr. Krieger mit Schluss des Kalenderjahres Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser. — Über die endgültige Ordnung der Gemeindearchive, mit der in diesem Jahre begonnen wurde, vgl. den Bericht des Sekretariats in den „Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission“ Nr. 29.

Historische Kommission für 69. Hessen und Waldeck.

Zehnter Jahresbericht (1906).

Vgl. Korrbll. 1906 Nr. 49.

Fuldaer Urkundenbuch. Herr Dr. Stengel hat das von Herrn Prof. Tangl der Kommission zur Verfügung gestellte Manuskript übernommen, und hofft im Laufe des nächsten Berichtsjahres nach Erledigung einiger anderer Aufgaben die Bearbeitung des Werkes mit ungeteilter Kraft aufnehmen zu können. — In den Ausschuss für diese Publikation wurde Herr Prof. Brackmann anstatt des zufolge seiner Übersiedelung nach Coblenz ausgeschiedenen Herrn Archivdirektors Dr. Reimer gewählt.

Landtagsakten. Herr Prof. Glagau sieht sich leider in der Lage, auf die Fortführung der Landtagsakten verzichten zu müssen, denn seine anderweitigen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten werden ihn voraussichtlich noch längere Jahre hindurch in Anspruch nehmen. Die Kommission wird es sich angelegen sein

lassen, für die Fortführung dieses Werkes baldmöglichst Sorge zu tragen.

Chroniken von Hessen und Waldeck. Herr Prof. Diemar hat den Druck des Textes der Chroniken von Gerstenberg abgeschlossen und gedenkt Einleitung und Register demnächst in den Druck zu geben. — Herr Dr. Jürges hofft das Manuskript der Klüppelschen Chronik in baldige der Kommission vorlegen zu können.

Landgrafenregesten. Herr Dr. Grotefeld hat den Druck der ersten Abteilung der Regesten begonnen. Sie wird bis zum Tode des Landgrafen Heinrichs I (1308 Dez. 21) hinabreichen und im Laufe des nächsten Berichtsjahres ausgegeben werden.

Urkundenbuch der Wetterauer Reichsstädte. Herr Dr. Wiese hat die Archivalien der Stadt Wetzlar bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts aufgearbeitet und hiernach die Archive von Darmstadt, Coblenz und Marburg, sowie die Sammlungen des Germanischen Museums in Nürnberg teils vollständig, teils grösstenteils erledigt. Eine unerwartet reiche Ausbeute ergab das fürstlich solmsische Archiv in Braunfels (Kloster Altenburg) und das des Stiftes Wetzlar. Hiernach bleibt nur noch das Archiv in Frankfurt zu berücksichtigen, so dass die Drucklegung des ersten Bandes wohl noch im Laufe des nächsten Berichtsjahres beginnen wird.

Die Fortsetzung des Friedberger Urkundenbuches wird demnächst in Angriff genommen werden, nachdem die Herren Stadtverordneten von Friedberg auf Antrag des Herrn Bürgermeisters Baurat Stahl in dankenswertester Weise die erforderlichen Mittel der Kommission am 6. Juni 1907 bewilligt haben. Die Kommission begrüßte diesen Beschluss mit ganz besonderer Freude als einen vorbildlichen, denn ihre recht beschränkten Mittel haben sie bisher wiederholt gezwungen, von gar manchen Arbeitsplänen Abstand zu nehmen. — Die Bearbeitung des zweiten Bandes hat Herr Oberlehrer Dreher in Friedberg übernommen; er gedenkt damit alsbald zu beginnen.

Münzwerk. Herr Dr. Buchenau hat die Textbeschreibungen verschiedener

Gruppen vollendet und hofft im kommenden Jahre die Arbeit ungestört weiter führen zu können.

Quellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens in Hessen und Waldeck. Herr Prof. Köhler war während eines Teiles des verflossenen Jahres durch das bevorstehende Jubiläum der Universität Giessen in Anspruch genommen, doch hat er die Wiedertäuferakten und die auf das Interim bezüglichen Archivalien aufarbeiten können, und ebenso die Akten zum Schmalkaldener Tage von 1535/36, soweit sie die Stellung der hessischen Theologen zur Konzilsfrage betreffen, ausgebeutet.

Quellen zur Geschichte der Landschaft an der Werra. Herr Dr. Huyskens hat die Bearbeitung des Archivs der Augustiner zu Eschwege vollständig und das der Praemonstratenserinnen zu Germerode bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts erledigt. Der Druck des die vier Klöster der Landschaft an der Werra umfassenden Regestenwerkes wird voraussichtlich im Laufe des Herbstes begonnen werden.

Sturios Jahrbücher der Grafenschaft Hanau von 1600–1620. Herr Oberlehrer Becker hat die im Stadtarchiv zu Hanau befindlichen, von Sturios Hand herrührenden drei Bände Jahrbücher bearbeitet und sich hierauf der Durchsicht der einschlägigen Akten des ehemaligen Hanauer Landesarchivs zugewandt. Neben diesen sind noch Bestände einiger kleinerer Archive zu berücksichtigen.

Hessische Behördeorganisation. Herr Dr. Gundlach, jetzt Stadtarchivar in Kiel, ist durch seinen neuen Wirkungskreis und die damit verbundenen Aufgaben stark in Anspruch genommen. Doch hat er den urkundlichen Teil und die Bearbeitung des „Dienerbuches“ soweit gefördert, dass er dicht vor deren Vollendung steht. Nur die historische Einleitung hat er noch nicht beginnen können.

Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation in Hessen. Herr Dr. Dersch, seit dem 1. April in Münster, hat die Sammlung des Materials für Hessen und Waldeck abgeschlossen und den in

auswärtigen Archiven beruhenden Stoff zum Teil an Ort und Stelle (Darmstadt, Würzburg, München, Münster) durchgesehen. Er hofft das Manuskript bis zur nächsten Jahresversammlung vorlegen zu können.

Lehenstaat. Auf den Antrag des Herrn Archivrats Dr. Küch beschloss der Vorstand, Herrn Archivassistenten Dr. Knetsch mit der Bearbeitung und Herausgabe eines Werkes zu betrauen, welches die hessischen, fuldischen, hanauischen und waldeckischen Lehen und ihre Inhaber von der ältesten Zeit, in der es schriftlich fixierte Belehnungen gibt, bis zum Ende des Lehuswesens in übersichtlicher Weise verzeichnen und zusammenstellen soll. Die Arbeit wird nicht nur in hervorragendem Masse der Geschichte der hessischen Adelsgeschlechter zu dienen berufen sein, sondern auch ein lange ersehntes Hilfsmittel für eine grosse Reihe von allgemein- und lokalgeschichtlichen Studien schaffen. Sie bildet in gewisser Beziehung ein Gegenstück zu der von Herrn Dr. Gundlach herauszugebenden hessischen Behördenorganisation, und ist ferner dazu geeignet, ein künftiges hessisches Siegelwerk vorzubereiten. Das letztere liegt freilich wegen seiner Kostspieligkeit noch in weiter Ferne.

Inventarisierung in Hessen und Waldeck vorhandenen kleinen Archive. Herr von und zu Gilsa beantragte, die in Hessen und Waldeck vorhandenen kleinen Archive mit Hilfe der kgl. preussischen Archivverwaltung zu inventarisieren. Die Wichtigkeit dieser Gelegenheit hatte der Vorstand bereits 1900 anerkannt, von der Ausführung jedoch aus Mangel an Mitteln und Arbeitskräften vorläufig Abstand nehmen müssen. Dazu kam, dass Herr Archivdirektor Dr. Könnecke seit seinem Amtsantritt bemüht gewesen ist, vom Inhalte der städtischen, kirchlichen und privaten Archive Kenntnis zu erhalten und sie in die Verwaltung des Staatsarchives zu übernehmen. Von seinen Erfolgen in dieser Hinsicht zeugt das diesem Jahresbericht beigegebene Verzeichnis. Der Herr Generaldirektor der Staatsarchive hat sich vorbe-

halten, den Fragen nach einer planmässigen Bereisung der nichtstaatlichen Archive in dem Arbeitsgebiete der Kommission, soweit sie noch nötig erscheint, und nach eventueller Bereitstellung staatlicher Geldmittel später näher zu treten.

Von den im Auftrage des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel unter Leitung des Herrn General Eisentraut bearbeiteten Grundkarten wird das sechste und letzte Blatt, Eschwege-Eisenach, im Laufe des Sommers erscheinen. Den Stiftern und Patronen der Kommission wird alsdann je ein Exemplar der Karten zugehen. Im übrigen können die erschienenen Karten vom Vorstande des Vereins zum Preise von 45 Pfg. pro Blatt bezogen werden.

Von dem Unternehmen der **Allgemeinen 70. Staatengeschichte**, das nun schon dreiviertel Jahrhundert in dem Verlage von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft in Gotha, jetzt unter Redaktion von K. Lamprecht erscheint, sind neuerdings veröffentlicht worden: 1. In der Abteilung Geschichte der europäischen Staaten: Der zweite Band der Geschichte Böhmens von Bachmann, die Rumänische Geschichte von Jorga in zwei Bänden, der erste Band der Kretschmayr'schen Geschichte Venedigs, die dritten Bände der Geschichte der Niederlande von Blok, der Belgischen Geschichte von Pirenne und der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Prof. Dierauer, endlich der erste Band der Geschichte Spaniens unter den Habsburgern von Häbler. 2. In der Abteilung Geschichte der aussereuropäischen Staaten: Der erste Band der Geschichte Japans von Nachod. 3. In der Abteilung Deutsche Landesgeschichten, die speziell Herr Dr. Tille redigiert: Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Bd. I. Seraphim, Geschichte von Liv-, Est- und Kurland, Bd. I. Wehrmann, Geschichte von Pommern, Bd. II. Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern, Bd. I und II und der

erste Band von Widmann, Geschichte Salzburgs.

Über den Stand der Bearbeitung noch nicht veröffentlichter Bände ist das Folgende mitzuteilen:

I. *Geschichte der europäischen Staaten.*

Für Bayern arbeitet Herr Professor Sigmund von Riezler in München an dem siebenten Bande, der die Regierungen der Kurfürsten Ferdinand Maria, Max Emanuel und Karl Albrecht (1651—1745) umfassen wird. Von dem dritten Bande der Geschichte Belgiens von Professor Henri Pirenne in Gent steht nun auch eine flämische Übersetzung in Aussicht. Der vierte Band des deutschen Originalwerks, der bis zum Ende der spanischen Herrschaft führen soll, ist in etwa drei Jahren zu erwarten. Dänemark wird nach wie vor von Herrn Professor Schäfer in Berlin bearbeitet. Eine Geschichte des modernen Englands ist in Vorbereitung. Die Geschichte des modernen Frankreichs hat Herr Professor Martin Spahn in Strassburg i. E. übernommen. Für Italien ist eine dreiteilige Bearbeitung im Gange; das Mittelalter hat Herr Professor Ludo Moritz Hartmann in Wien, die Renaissance in ihrer weitesten Ausdehnung Herr Dr. Doren in Leipzig, die Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts Herr Dr. Claar in Rom übernommen. Von der Darstellung Hartmanns sind Band 1 und 2 schon 1897, 1900 und 1903 erschienen; die erste Hälfte des dritten Bandes wird in diesem Oktober in den Druck gehen. Von der Geschichte des modernen Italiens von Claar soll der erste Band im Sommer 1909 erscheinen; sie soll in drei Bänden vor allem eine Geschichte des Risorgimento enthalten. Doch beginnt sie schon mit dem spanischen Erbfolgekrieg, um die Staatsbildungen des 18. Jahrhunderts genau zu schildern, im Gegensatz zu denen sich das moderne Italien gebildet hat. Von der Geschichte der Niederlande, von Herrn Professor Blok in Leiden, ist der vierte Band der deutschen Übersetzung in Arbeit; das holländische Originalwerk wird mit Ausgabe des achten Bandes Anfang 1908 fertig vorliegen. Eine neue Geschichte des Osmanischen

Reiches (Türkei) hat Herr Professor Jorga in Bukarest übernommen; der erste Band ist in diesen Tagen in die Presse gegangen. In der Geschichte Österreichs ist Herr Professor Oswald Redlich in Wien mit der Vollendung des sechsten Bandes, der die Zeit Leopolds I. umfasst, beschäftigt. Von der Geschichte Schwedens ist ein siebenter Band, bearbeitet von Herrn Professor Stavenow in Göttingen, unter der Presse; er wird das 18. Jahrhundert zur Darstellung bringen. Die Geschichte der Schweiz von Herrn Bibliothekar Dierauer in St. Gallen soll mit einem vierten Bande, der die Jahre 1648—1798 umfassen wird, abschliessen; es steht zu hoffen, dass das Manuskript dieses Bandes in zwei Jahren vollendet sein wird. Die Geschichte Serbiens wird von Herrn Professor Jireček voraussichtlich im Jahre 1908 druckfertig gestellt werden. Für Spanien hat Herr Professor Häbler in Berlin nach Abschluss der Arbeiten über Karl V. sofort die Zeit Philipps II. in Angriff genommen.

II. *Geschichte der aussereuropäischen Staaten.* Die Geschichte Armeniens von Herrn Dr. Roth in Kempten wird Ende dieses Jahres in Druck gehen. Für Japan ist Herr Dr. Nachod in Grunewald bei Berlin bei den Vorarbeiten zum zweiten Bande. Die Geschichte der alten mittelamerikanischen Staaten hofft Herr Professor Karl Sapper in Tübingen im Jahre 1910 oder 1911 im Manuskript vollenden zu können. Die Geschichte der Vereinigten Staaten ist von Herrn Professor Dänell in Kiel übernommen worden; die Materialsammlung für einen ersten Band ist abgeschlossen und der Druck dieses Bandes wird vielleicht noch im Jahre 1908 beginnen können.

III. *Deutsche Landesgeschichten* unter der Redaktion von Dr. A. Tille in Dresden. Der Druck des zweiten Bandes der Geschichte Salzburgs von Hans Widmann, der die Ereignisse mindestens bis 1519 darstellen soll, wird voraussichtlich Anfang 1908 beginnen können. Neu wurde die Bearbeitung der Geschichte Ost- und Westpreussens wieder aufgenommen; vom ersten Bande macht sich eine dritte

Auflage notwendig, in der Karl Lohmeyer die Darstellung bis 1414 führen wird. Die Fortsetzung besorgt Archivar Christian Krollmann in Schlobitten, und zwar wird der zweite, von 1414 bis 1619 führende Band 1908 zur Drucklegung gelangen. Eine Geschichte von Hessen und Thüringen bearbeitet Professor Karl Wenck in Marburg in zwei selbständig nebeneinander herlaufenden Werken, Archivrat Redlich in Düsseldorf die Geschichte von Jülich-Berg vom Ausgange des Mittelalters bis zur Vereinigung unter preussischer Herrschaft. Von den österreichischen Kronländern wird Steiermark von Direktor Mayer in Graz, Kärnten von Landesarchivar von Jaksch in Klagenfurt und Tirol von Professor von Voltolini in Innsbruck bearbeitet.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

71. Trier. Gesellschaft für nützliche Forschungen (vom 1. April 1906 bis 31. März 1907). Versammlungen der ordentlichen Mitglieder wurden am 9. April und am 11. September abgehalten, die statutenmässige Generalversammlung am 19. März, in der der vorgelegte Kassenbericht genehmigt wurde.

Die Gesellschaft hatte in diesem Jahre den Verlust eines ihrer eifrigsten und verdientesten Mitglieder, des Herrn Dompropst Dr. Scheuffgen, zu beklagen, der ihr am 20. März durch den Tod entrissen wurde. — Unter die ordentlichen Mitglieder wurde der neu ernannte Direktor des Provinzialmuseums, Dr. Krüger, aufgenommen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wurde dabei ausnahmsweise auf 25 erhöht.

Die Gesellschaft veranstaltete im Berichtsjahre vier Vortragsabende:

20. November, Mitteilungen von Museumsdirektor Krüger über die Ausgrabung an der Liebfrauenkirche. Vorzeigung einiger neuer Fundstücke.

14. Dezember, Vortrag von Rektor Michel aus Wehrden über Römerstrassen in der Umgebung Triers.

29. Januar, Vortrag von Prof. Marx über die berühmtesten Kultstätten Altgriechenlands (mit Lichtbildern, öffentlich).

19. März, Vortrag von Domkapitular Dr. Lager, Historische Notizen über die Abtei Tholey.

Ein am Ende des Sommers geplanter Ausflug nach der römischen Villa von Otranc kam nicht zu Stande.

Die Gesellschaft ist der Rheinischen Gesellschaft für Denkmalpflege und Heimatschutz als Mitglied beigetreten.

Auf der am 20.—22. April in Basel abgehaltenen Hauptversammlung des Verbandes süd- und westdeutscher Altertumsvereine vertrat Dr. Krüger die Gesellschaft.

Zu den Jubiläen der Ehrenmitglieder Geheimrat Prof. Dr. Buecheler in Bonn und Bischof Dr. Korum in Trier wurden Glückwunschschriften entsandt.

Für die Bibliothek der Gesellschaft ist ein Zettelkatalog angelegt worden, der bereits benutzbar und nahezu fertig gestellt ist.

Für den Verkauf der überschüssigen Teile der Münzsammlung der Gesellschaft hat der Numismatiker Prof. Dr. Buchenau aus Weimar eine eingehende Prüfung und Taxation der zu verkaufenden Münzen hier vorgenommen.

Zu einer demnächst erscheinenden Veröffentlichung des lic. theol. Markgraf in Leipzig über die bäuerlichen Verhältnisse an der Mosel hat die Gesellschaft einen Unterstützungsbeitrag gezahlt.

Die Trachtensammlung ist in der städtischen Sammlung im Roten Haus neu aufgestellt worden.

Im September wurde der Jahresbericht der Gesellschaft über die Jahre 1900 bis 1905 ausgegeben. Er enthält folgende Abhandlungen:

Wiegand, Das Grabdenkmal des Erzbischofs Richard von Geiffenclau.

Schmitz, Beiträge zur Geschichte der Liebfrauenkirche, ihrer Plastik und Malerei.

Krüger, Römische Villa bei Schleidweiler.

Müller, Ortsnamen im Regierungsbezirk Trier (1. Teil).

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Nov. u. Dez.

Jahrgang XXVI, Nr. 11 u. 12.

1907.

Mit dieser Nummer hört das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift auf in der bisherigen Form zu erscheinen. Es wird als selbständige Zeitschrift für die römisch-germanische Altertumsforschung fortgesetzt in dem Römisch-germanischen Korrespondenzblatt; 6 Nummern jährlich. Abonnementspreis 3 Mark. Beiträge dafür sind zu richten an Dr. Krüger, Trier, Prov.-Museum.

Neue Funde.

72. Ausgrabungen bei Haltern i. W. 1907.

Die diesjährige Arbeit währte vom 1. Juli bis zum 12. Oktober, im Juli von Dragendorff allein geleitet, im August meist von uns gemeinsam geführt. Einige Wochen war Stud. S. Loeschcke beteiligt; während der letzten Zeit der eigentlichen Ausgrabung, in der ersten Hälfte des Septembers, stand dem Unterzeichneten Dr. G. Kropatschek zur Seite.

Zweifach war die Aufgabe, die durch die Ergebnisse des vorangegangenen Jahres (s. Korrespondenzblatt 1906 nr. 45) vorgeschrieben war. Erstens sollte der Grundriss des Praetoriums womöglich wiedergewonnen werden, dessen Abgrenzung auf drei Seiten festgestellt war, auf der vierten mit Zuversicht vermutet werden konnte. Zweitens sollten Anhaltspunkte zur Scheidung der älteren und der jüngeren Keramik und dadurch solche zur Bestimmung des chronologischen Verhältnisses der verschiedenen Anlagen und zur Entwirrung der Grundrisslinien gewonnen werden.

Damit die Lösung der ersten Aufgabe nicht durch die Rücksicht auf den Zustand der Felder gehindert würde, war das ganze Gelände, auf dem nach den Ermittlungen des vorigen Jahrs das Praetorium lag, für ein Jahr gepachtet worden. Während die Arbeit der Abdeckung hier langsam fort-

schrift und zunächst Ergebnisse nicht bringen konnte, wurde versucht, die zweite Aufgabe zu fördern, durch Aufsuchung solcher Fundstellen, die nach ihrer Lage dem sogenannten „Feldlager“ angehören mussten. Zu diesem Zweck wurde in den ausserhalb des grossen Kastells gelegenen Teilen dieses Lagers gegraben.

Das Ergebnis war nicht das gewünschte, aber dennoch wichtig genug. Reichere Fundstellen kamen nämlich erst an der Peripherie des „Feldlagers“ zum Vorschein, und zwar in Gestalt von „Wohngruben“ die entweder in den halbzugefüllten Graben gebettet, oder durch einen drei Meter breiten von Funden ganz freien Streifen von dessen Innenkante getrennt waren. Danach erkannte Dragendorff Wohnplätze der späteren Periode — man darf wohl sagen die „*canabae*“ des grossen Kastells, vor dessen *porta decumana* sie lagen — „Wohngruben“, für die man die Vertiefung des noch halb offenliegenden Grabens oder den Schutz des teilweise noch erhaltenen Walls aufgesucht hatte. Die geringe Breite des auf diese Art noch nachweisbaren Wallfusses im Verein mit dem von neuem festgestellten Fehlen aller Spuren einer tiefgehenden Holzbefestigung des Walls, wie wir sie sonst in Haltern zu finden gewohnt sind, drängte zu der Annahme eines Walls aus Haideplaggen, und dazu stimmte wieder sehr gut die Tatsache, dass in jener Gegend

die Spuren der römischen Besiedelung, auch wo sie sich an der Oberfläche hielten und nicht in Gruben lagen, durch keine Humusschicht vom „gewachsenen“ Boden getrennt waren; die Erbauung des Walls hatte die ganze Umgebung der Humusschicht beraubt.

Dass das „Feldlager“ nur einen Graben aufweist, kann nicht mehr zu seiner Herabsetzung angeführt werden, seitdem wir wissen, dass auch das höchst ansehnliche Lager von Oberaden, ja Vetera selbst nur einen Graben hat. Auch dem späteren Kastell hätte man vielleicht nur einen Graben gegeben, wenn nicht die Herstellung eines Grabens in dem Haltener Boden so leicht — und die grosse Erdmasse zur Herstellung des Sandwalls erforderlich gewesen wäre.

Den Wall aus Haideplaggen kann man sich bei drei Meter Breite auch ohne Holzbefestigung stattlich genug denken, so dass vielleicht die Bezeichnung „Feldlager“ ins Wanken kommt, worauf noch zurückzukommen ist.

Alle Fundstellen, die man dem „Feldlager“ zuschreiben konnte, waren so wenig ergiebig, dass ihr Inhalt zu statistischen Schlüssen nicht ermutigte.

Aber diese Grabungen ausserhalb des späteren Kastells brachten noch ein anderes wichtiges Ergebnis in der Auffindung des Nordtors des „Feldlagers“, das aus der Mitte der Nordfront erheblich nach Osten verschoben ist. Da das Osttor ziemlich genau in der Mitte seiner Front liegt, so wird man zu der Vermutung gelockt, dass dieses beim Feldlager in der Tat die *porta praetoria*, das Nordtor die *principalis sinistra* ist — falls man nach der Erfahrung mit dem Nordtor des späteren Kastells noch solche Vermutungen wagen will. Zur Prüfung der Vermutung wäre die Auffindung des Südtors gegenüber dem Nordtor nötig, die auch gegen Ende der Ausgrabung versucht wurde, aber auf der zur Untersuchung verfügbaren Strecke einstweilen nicht geglückt, trotzdem gegenüber dem Nordtor noch nicht ausgeschlossen ist, da die nicht ganz rechteckige Anlage des Lagers dem „Gegenüber“ einigen Spielraum lässt. Diese Ermittlung wird die erste Auf-

gabe der nächsten Grabung sein, da die Feststellung der Orientierung des Lagers uns nicht nur, wie ich glaube, über die Richtung des Feldzugs, während dessen es angelegt wurde, Auskunft gibt, sondern auch die Lage des Praetoriums und der *via principalis* bestimmen lässt, in deren Umgebung wir am ersten reichere Fundstellen erwarten dürfen, die ihrer Lage nach mit Sicherheit zum „Feldlager“ gerechnet werden könnten.

Einstweilen schienen uns von den innerhalb des grossen Kastells liegenden „Wohngruben“ am sichersten die dem Feldlager zugeschrieben werden zu können, die am weitesten in die Bahn der *via principalis* vorsprangen und diese bedenklich gesperrt hätten, wenn sie gleichzeitig offen gewesen wären, und da war es dann ein besonders glücklicher Zufall, dass in der Tiefe einer solchen Wohngrube, von der das mit am meisten galt, eine Münze gefunden wurde, die ins Jahr 2 v. Chr. gehörte; damals also war die „Wohngrube“ des „Feldlagers“ noch benutzt, oder doch noch offen, und die Anlage des „Kastells“ wird in eine spätere Zeit hinabgerückt. Das wäre um so weniger erstaunlich, je weiter wir das älteste Lager von dem Begriff „Feldlager“ abrücken, wozu uns auch die nicht ganz seltenen zu seiner Richtung stimmenden Balkenspuren aufordern, die ansehnlichere Gebäude beweisen, freilich bis jetzt sich nirgends zu vollständigen Grundrissen zusammenfügen liessen. Dagegen ist gewiss, dass Kellergruben in dem ältesten Lager vergleichsweise selten waren, da sich deren auf dem ganzen Gebiet des Praetoriums nur verschwindend wenige sichere gefunden haben, und auch das dichte Gedränge der Gruben an der späteren *via principalis* kaum je durch eine solche ältere Grube gestört wird. Vielleicht jedoch wird die Ausgrabung vor dem Praetorium des älteren Lagers ein erheblich anderes Bild ergeben.

Erst wenn das der Fall ist, wird die Bemühung, die Keramik der älteren und der jüngeren Periode zu scheiden, der Gefahr eines *circulus vitiosus* entrückt

sein, während man jetzt noch in Versu-
chung ist, chronologische Anhaltspunkte
den keramischen Funden abzuwingen,
deren zeitliche Scheidung doch erst durch
eine sichere Chronologie der Fundgruben
ermöglicht werden kann und nun zudem
um so zweifelhafter wird, je näher das
„Feldlager“ der Zeit des grossen Kastells
und überhaupt der letzten in Betracht
kommenden Zeit rückt.

Waren gesicherte „Feldlagerfunde“
überaus rar, so waren die Funde in
den Kellergruben des späteren
Kastells um so reichlicher. In den zweiten
Monat unserer Grabung fiel die Feier
der Einweihung des neuen Mu-
seums (12. August), und es fügte sich
gut, dass die Ausgrabung gerade um diese
Zeit zur Ausbeutung der reichsten Gruben
vor dem Praetorium gelangt war und so
zur Füllung des Museums noch in letzter
Stunde sehr erheblich beitragen konnte;
schneller sind wohl niemals Funde aus
dem Schoos der Erde an ihren Platz im
Museum überführt worden, und es konnte
ein Konflikt der Pflichten des Museums-
leiters und des Ausgrabungsleiters nicht
ganz ausbleiben. Die nächste Museogra-
phie soll die Versäumnis der beiden letzten
Jahre gut machen und einen Überblick
über den stattlichen Zuwachs der letzten
drei Campagnen bringen. Deshalb mag
hier nur gesagt werden, dass — um von
allem anderen zu schweigen — niemals
ansehnlichere Bronzege-
räte gefunden worden sind, unter denen eine Pfanne, auf
deren Griff ein Amor in Relief dargestellt
ist, ein anderer sehr fein gearbeiteter Griff,
der in einen Widderkopf ausläuft, ein
„Tintenfass“, das noch halb mit Tusche
gefüllt ist, ein Schabeisen, mehrere Fi-
beln hervorragen.

Karger als mit Fundstücken waren die
„Kellergruben der Offiziersquartiere“ leider
mit deutlicher Belehrung über ihren eigent-
lichen Zweck und die Rolle, die sie im
Gesamten der Wohnungen gespielt haben.
Nicht selten zwar waren die Spuren einer
Holzverschalung der Wände deutlich zu
erkennen, nicht selten schlossen Abmes-
sungen und Form die Bezeichnung als
„Wohngrube“ aus und liessen nur zwei-

schen denen als „Vorratsgrube“ und
„Keller“ schwanken; aber ein recht an-
schauliches Bild ergab doch von den vielen
Gruben, die untersucht worden sind, eigent-
lich nur eine einzige: die „Grube mit
der Falltür“. In der Füllung einer
Grube von unregelmässig rechteckiger Be-
grenzung hob sich in einiger Tiefe ein
scharfumrissenes Rechteck von ganz an-
derer Füllung ab, mit der einen Langseite
dicht an der Seite der Grube liegend, mit
den anderen Seiten erheblich hinter den
Wänden der Grube zurückbleibend und
von ihnen durch Füllerde getrennt. Der
Querschnitt ergab gleichfalls das Bild einer
kleinen geradlinig umrissenen Grube, die
in der Füllung der grösseren Grube lag.
An ihrer einen Langseite, eben der, die
dicht an der Wand der grösseren Grube
lag, fanden sich nun *in situ* drei grosse
eiserne Scharniere senkrecht stehend und
gestreckt, wie die Scharniere einer offen-
stehenden Tür oder eines Deckels, der
deutliche Rest einer Falltür. Wo nun
diese Falltür, wenn sie geschlossen war,
lag, da hob sich in der Füllung der grö-
sseren Grube eine unreine Schicht ab,
in der sich der Boden, auf dem man
gehaust hatte, nicht verkenne liess, und
deren Höhenlage genau übereinstimmte
mit einem an die Grube sich unmittelbar
anschliessenden Kochloch. Dieses Niveau
lag aber mehr als einen Meter unter der
römischen Oberfläche, so dass man in
diesem einen Fall wenigstens ein unzwei-
felhaftes Beispiel einer „Wohngrube“
hatte, in deren Boden ein Vorratskasten
mit Falltür eingelassen war. Die so be-
zeugte Tatsache, dass die Römer wirklich
ihre Wohnräume in die Erde eintieften,
macht es nun vielleicht auch erklärlich,
warum wir so selten und so zusammen-
hanglos in dieser vornehmsten Gegend des
Lagers Spuren von Gebäudegrundrissen
gefunden haben; die Wände einer Hütte,
die mehr als einen Meter im Boden steckte,
brauchten nicht tief fundamementiert zu wer-
den. Dass diese Gruben unmittelbar vor
dem Praetorium und in seiner nächsten
Umgebung zu den Offiziersquartieren
gehören, machen schon die Fundstücke,
besonders die grossen Mengen feinen Ge-

schirrs unzweifelhaft, ob wir aber in den „Wohngruben“ nach Art der eben beschriebenen und über den Vorratsgruben geradezu die Wohnungen der Offiziere selbst erkennen dürfen, kann bezweifelt werden. Vielleicht lagen diese auch, wie in Novaesium, auf der anderen Seite der Strasse, und wir haben auf der Nordseite der Strasse nur die zugehörigen Wirtschaftsräume und Wohnräume der Dienerschaft gefunden. Auf der andern Seite der Strasse haben wir einstweilen nur einen unbedeutenden Vorstoss im vorigen Jahre gemacht, der noch kein deutliches Bild geben konnte; auch ist hier dem Praetorium unmittelbar gegenüber, soweit die *via praetoria* überhaupt Wohnungen zulies, die Untersuchung teils durch den mittelalterlichen Landwehrgraben und den noch benutzten Hohlweg der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs beraubt, teils durch einen kleinen Wald, den man nicht leicht antasten wird, gehindert.

Endlich ist vom Praetorium selbst zu sprechen. Sein Tor war im vorigen Jahre freigelegt worden. Auch war die Fundamentgrube verfolgt worden, die die westliche Begrenzung bildete, nördlich bis zu einer Ecke, mit der man die nördliche Begrenzung gewonnen zu haben glauben durfte. Der östliche Abschluss war nun bald gefunden, und man konnte an die Abdeckung des ganzen Gebiets gehen, von dem nur ein schmaler Streifen im Westen im vorigen Jahre blossgelegt worden war, ohne dass sich dabei eine deutliche Vorstellung von der Grundrissgestaltung hätte ergeben können, zumal gerade diesen Streifen der Länge nach der mittelalterliche Graben durchzog. Den Anschluss an dieses westliche Stück vollständig zu gewinnen, hinderte der vielbenutzte Feldweg, den wir nicht auf eine so lange Strecke zerstören konnten. Aber der östlich vom Weg liegende Teil des Praetoriums war so gross, dass sich das Wesentliche der Anlage hier erkennen lassen musste, und von hier auch noch Licht fallen konnte auf die zerrissenen Spuren, die jenseits des Feldwegs im vorigen Jahr aufgedeckt worden waren, ohne dass der schmale nicht aufgedeckte Streifen unter dem Feldweg das Verständnis allzusehr hätte schädigen können.

In der Tat liess sich dann auch der Grundriss eines grossen Säulenhofs, wenn dieser Name gestattet ist, vollkommen deutlich erkennen, und ein Umbau, durch den die Pfeiler der südlichen Halle (an der Eingangsseite) nur ganz wenig, die der nördlichen Halle wesentlich mehr vorgeschoben worden waren — das Altersverhältnis der Pfostenlöcher war auf der Südseite noch festzustellen — beeinträchtigte die Deutlichkeit dieses Bildes nicht. Hinter der nördlichen Säulenreihe, oder vielmehr Pfostenlöcherreihe der älteren Periode, fand sich eine zweite Pfeilerreihe und noch weiter nördlich eine Reihe von Gemächern, die sich an die nördliche Umfangsmauer des Praetoriums anlehnten, unterbrochen durch einen nach Norden gerichteten Ausgang, den wir nicht erwartet hatten, dem Haupteingang an der *via principalis* gerade gegenüber. Bei diesen Gemächern gingen die Spuren von nicht nur zwei, sondern mindestens drei Bauperioden — von den Spuren des „Feldlagers“ abgesehen — durch einander und boten das in des Worts eigentlicher Bedeutung bunteste Bild, das überhaupt jemals in Haltern aufgedeckt worden ist. Schon die absonderliche Buntheit dieses Bildes machte die besondere Bedeutung der Räume augenfällig, ohne doch zu einer sicheren Deutung zu verhelfen. Nur hier wurden auch wieder einige Einzelfunde gemacht, während der grosse Säulenhof von Scherben und anderen Funden sozusagen völlig rein war, in krassem Gegensatz zu dem nur durch eine Fundamentgrube von ihm getrennten Gebiet der „Offiziersquartiere“, wo sich in und über den Gruben Fund an Fund drängte.

Das Farbenbild jener Grundrisslinien, im Facsimile aufgenommen, würde dennoch keine deutliche Sprache sprechen; die Untersuchung jedes einzelnen Linienzugs musste ihm mehr abzuwingen suchen; aber nirgends mehr bedeutete Untersuchung auch Zerstörung, und nirgends mehr hatte man das bedrückende Gefühl, ein einzigartiges Objekt durch die Untersuchung in einen Zustand zu versetzen, der eine Nachuntersuchung fast ausschliesst, ohne doch vielleicht auch nur auf die Hälfte der Fragen, die man stellen

müsste, ihm eine befriedigende Antwort abzugewinnen.

Das, was ihm abgewonnen wurde, im Einzelnen darzulegen, muss der Publikation im fünften Heft der „Mitteilungen“ unserer Altertumskommission vorbehalten bleiben, wäre auch ohne Beigabe eines Plans ganz unmöglich.

Vor jenen Gemächern lagen zwei ansehnliche Gruben — eine im westlichen Teil des Praetoriums, im vorigen Jahre aufgedeckt, eine im östlichen, in diesem Jahre ausgegraben, noch grösser als jene und überhaupt die grösste, die bisher gefunden wurde (3 : 6 Meter), genau rechteckig und mit senkrechten Wänden, mit der Pfeilerreihe der älteren Bauperiode unverträglich und offenbar der letzten Periode angehörig.

Die spärlichen Funde reichten bei keiner dieser beiden Gruben zu einer sicheren Bestimmung ihres Zwecks aus. Die Möglichkeiten zu erörtern, und überhaupt zu erwägen, was zur Erläuterung unseres Praetoriumgrundrisses beigebracht werden kann, und inwiefern seine Aufdeckung eine Bereicherung unserer Kenntnis bedeutet, wird ebenfalls Aufgabe des Ausgrabungsberichts in unseren „Mitteilungen“ sein.

Münster, 13. Okt. 07. F. Koepf.

73. **Xanten. [Ausgrabung von Vetera 1907.]**

Nachdem durch die beiden ersten Kampagnen 1905 und 1906 das Vorhandensein von drei verschiedenen übereinanderliegenden, d. h. also einander zeitlich ablösenden Erdlagern auf der Höhe des Fürstenbergs festgestellt und aus den Einzelfunden ermittelt war, dass das älteste in die Zeit des Augustus gehört und in seinen Funden durchaus mit den augusteischen Befestigungen von Haltern übereinstimmt, während das zweite etwa in die Zeit des Claudius gehört und das dritte augenscheinlich das im Jahr 70 von den Batavern zerstörte Vetera war¹⁾, galt es in diesem Jahre den Umfang und die Befestigungsweise der einzelnen Lager genauer zu bestimmen. Aus äusseren, mit der Feldbestellung zusammenhängenden Gründen wurde mit dem zweiten, dem „Claudischen“ Lager,

begonnen und es gelang erfreulicher Weise, drei Ecken des Lagervierecks, sowie die zwischenliegenden Seiten genau zu ermitteln, so dass also die Grösse dieses Lagers jetzt schon bekannt ist. Es ist demnach ein Rechteck von 630 m : 586 m Seite (in der Grabenspitze gemessen), umgeben von nur einem ca. 6 m breitem Spitzgraben, welchem wenigstens streckenweise noch ein bis zwei viel kleinere Spitzgräben vorgelagert waren. Letztere können aber nicht als dem Hauptgraben gleichwertige Gräben angesehen werden, sondern dienten wahrscheinlich zur Aufnahme eines Astverhaues oder ähnlichen Annäherungshindernisses, wie wir solche z. B. auch von den Caesarischen Befestigungen bei Alesia kennen.

Hinter dem Umfassungsgraben kam eine durchschnittlich 1 m breite Berme und dann zog sich an der Stelle, wo der Wallfuss beginnen musste, ein ganz seichtes und schmales Spitzgräbchen parallel dem Hauptgraben hin, welches auf der ganzen Westfront, wo es nicht durch jüngere Gräben zerstört war, angetroffen wurde. Es kann nur dazu gedient haben, den unteren Teil einer starken Holzverkleidung der schrägen Wallböschung aufzunehmen. Diese Holzverkleidung muss aus Brettern und leichten Bohlen bestanden haben; an eine senkrechte Palissadenwand ist hier nicht zu denken, denn letztere hätte das Vorhandensein von ziemlich engstehenden Pfahlöchern notwendig gemacht. Vereinzelt grössere Pfahlöcher sind wohl in der Linie des erwähnten Gräbchens gefunden worden, aber sie standen mindestens 10 m auseinander, die Pfähle können also hier nicht als senkrechte Palissade, sondern nur zur gelegentlichen Verstärkung und Befestigung der Holzverkleidung gedient haben. Auf der nordöstlichen und östlichen Seite des Lagers war diese Holzverschalung offenbar einer Brandkatastrophe zum Opfer gefallen, denn dort fanden sich im Graben noch ganze verkohlte Balken, die brennend in den Graben hinuntergestürzt und zum Teil in der Grabenspitze umgeknickt waren. Auf dieser Strecke fanden sich auch regelmässig unter den Balken so zahlreiche Ziegelplatten, dass man annehmen muss,

1) S. Korrbll. XXVI (1907) Nr 85 Sp. 74 ff.

dass sie entweder an der Vorderseite des Walles zu dessen Verkleidung, oder doch wenigstens oben auf dem Wall zur Abdeckung gedient haben.

In der Mitte der 630 m breiten Nordfront des Lagers war das Tor, d. h. eine 11 m breite Unterbrechung des Grabens von ganz eigentümlicher Gestalt; die beiden Grabenendigungen sind nämlich gleichsam nach dem Lagerinnern zurückgebogen, so dass sie zunächst genau aussahen wie die abgerundeten Lagerecken. Bei 9 m bzw. 12 m hinter der Grabenspitzenflucht laufen diese zurückgebogenen Grabenenden muldenförmig aus. Ob hinter diesem Grabendurchlass ein besonderes hölzernes Torgebäude errichtet war, muss späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, da das betreffende Feld in diesem Jahre nicht zur Verfügung stand.

Die schon erwähnten reichlichen Ziegelfunde gestatten jetzt schon einen interessanten Schluss auf die Besatzung des Lagers und ihre Verteilung. Schon die oben angegebene Grösse des Lagers deutet darauf hin, dass es nicht nur für eine Legion berechnet war. Nun fanden sich in der Hälfte westlich des Nordtores bisher vorwiegend Ziegel mit Stempeln der Legio V, in der östlichen Hälfte dagegen mit einer einzigen Ausnahme nur Ziegel mit Stempeln der Legio XV. Da dies bekanntlich die beiden Legionen sind, die wir im batavischen Freiheitskrieg als Garnison von Vetera aus Tacitus kennen, so ist der Schluss nicht von der Hand zu weisen, dass diese beiden Legionen, oder wenigstens grosse Teile von ihnen, schon dies zweite Claudische Lager gebaut haben und in der Weise westlich und östlich vom Nordtor dislociert waren, wie es ihre Ziegel andeuten. Da dieses Tor, wie gesagt, genau in der Mitte der Nordfront liegt, so werden wir in ihm wohl keines der Principaltore, sondern vermutlich die porta praetoria zu erkennen haben. Für jede der beiden Legionen wäre demnach ein Raum von 315×586 Meter, also rund $18\frac{1}{2}$ Hectar vorhanden, durchaus genügend, zumal wenn man bedenkt, dass die Legionen, die ja im batavischen Kriege nicht vollzählig da waren, auch schon Mitte des

1. Jhdts. durch starke Detachements geschwächt gewesen sein werden. Denn damit wird es zusammenhängen, dass wir der XV. Legion gleichzeitig in Bonn, der V. vermutlich gleichzeitig in Nymwegen begegnen. Doch das sind Vermutungen, welche an anderer Stelle näher begründet werden sollen. Ein eingehender Ausgrabungsbericht erscheint in den Bonner Jahrbüchern. Hier mag nur noch auf ein interessantes topographisches Ergebnis hingewiesen werden. Die malerische, jedem Besucher des Fürstenbergs bekannte Schlucht, die unter dem Namen „Römerschlucht“ vom Fürstenberg direkt hinab zum alten Rheine führt, ist augenscheinlich erst in nachrömischer Zeit entstanden; denn sie durchschneidet in bereits sehr ansehnlicher Breite und Tiefe die Ostfront des zweiten Lagers. Dass das in römischer Zeit so gewesen sei, ist natürlich undenkbar. Sie mag damals eine kleine muldenförmige Senkung gewesen sein, welche dann in späterer Zeit teils durch natürliche Abschwemmung und Auswaschung, teils durch Menschenhand, welche hier einen direkten Weg zum Rheine schuf, ausgeweitet und ausgetieft wurde.

Bonn, im November 1907.

H. Lehner.

Malnz. [Römische und frühmittelalterliche Inschriften.] Im Südosten der Stadt wurden im Laufe des Sommers auf dem Gelände des ehemaligen Forts Karl einige Mauerzüge beseitigt und dann die dort befindlichen Reste der frühmittelalterlichen St. Albans-Kirche blossgelegt. Bei diesen Arbeiten fand man eine ganze Anzahl — über ein Dutzend — teils römische, teils spätere Inschriften, leider bis auf eine etwas grössere alle zu kleinen Mauersteinen behauen, so dass meist nicht viel mehr als einzelne Buchstaben vorhanden sind.

1) Der längste Stein hat folgende Masse: H. 14 cm, Br. 67 cm, D. 14 cm. Es ist Kalkstein.

HIC MAGNA CLAVD VNTVR
ANCARATI QVISVM MISVIRIB ^{us}
CARITAS BENIGNA IN PIO PECT. ^{ore}

Die Inschrift, die dem Charakter der Schrift nach ungefähr in der Karolinger-

zeit entstanden ist, ist rechts und unten unvollständig; schon von den Buchstaben der dritten Zeile ist nur die obere Hälfte erhalten, vom B Z. 2. a. E. nur die untere. Eine sichere Ergänzung wird sich schwerlich geben lassen, doch bietet sie ein gewisses Interesse wegen des Namens ANCARATI. Würste man nur, ob er vollständig ist und ob er nicht etwa schon in der ersten Zeile begonnen hat (Pancarati?). Oder ist er etwa deutschen Ursprunges? In etwas späterer Zeit kommt der Name Enginrat vor, ob aber in der Mainzer Gegend noch zur Zeit der Karolinger -nk- für späteres -ng- stehen kann, hält Behagel für unsicher, weiter südlich sei es möglich. In paläographischer Beziehung ist besonders zu bemerken, dass die Mittelstriche des M nur bis zur halben Höhe des Buchstabens heruntergehen und das L Q und T eine der Kursivschrift ähnliche Form haben.

2) Älter ist nach dem Schrift-Charakter ein anderes Stück aus gelblichem Sandstein. H. 22 cm, Br. 37 cm, D. 10 cm. Es ist oben und unten abgebrochen.

~~~~~  
*re*quiscit bone  
 MEMORIVS  
 LANDVLFVS  
 ~~~~~  
 V II
 ~~~~~

Das sprachlich höchst merkwürdige *bone memorius* habe ich bereits oben S. 106 erwähnt. Le Blant (Inscriptions chrétiennes, zu Nr. 59) nimmt an, dass der Ausdruck als Adjektivum geföhlt wurde. Der Name *Landulfus* gibt leider für die Zeitbestimmung nichts aus. Bei dem M gehen auch hier die Mittelstriche nur bis zur halben Höhe des Buchstabens herunter, das C ist eckig, das L stumpfwinkelig.

3) Paläographisches Interesse hat auch ein kleines Stück aus Kalkstein. H. 17 cm, Br. 24 cm, D. 6 cm. Es zeigt nur folgende Buchstaben:

R I A N  
 T I T V L  
 A M M E

Bemerkenswert ist dabei, dass die Schrägstriche bei A, V und M schon vor Erreichung des oberen bzw. unteren Randes zusammentreffen und dieser dann durch einen aufgesetzten kleinen senkrechten Strich erreicht wird.

Die übrigen Bruchstücke sind nicht wert, hier näher beschrieben zu werden; alle werden im nächsten Hefte der Mainzer Zeitschrift im Bild erscheinen.

4) Für die römische Inschriftkunde ist ein anderer Fund von etwas grösserer Bedeutung. Als Ende Juli d. J. der seitherige Bewurf der Kasteler katholischen Kirche abgeklopft wurde, um einem neuen Platz zu machen, wurden einige römische Inschriften sichtbar, die in den östlichen Anbau der Kirche, die Sakristei, eingemauert sind. Eine Herausnahme war leider aus verschiedenen Gründen nicht möglich, auch hatte ich unmittelbar vor Beginn einer grösseren Ferienreise nicht mehr die Zeit, die höher eingemauerten Steine genau zu vermessen und an Ort und Stelle abzuschreiben. Jedoch liess die Direktion des römisch-germanischen Zentralmuseums davon je einen Gipsabguss und einen Papierabklatsch anfertigen, die jetzt die Stelle der dem Auge wieder entrückten Originale vertreten müssen. An der südöstl. Ecke sind 1,65 m vom Boden nach Süden schauend zwei Steine übereinander eingemauert, die nebeneinander gehören. Wahrscheinlich Kalkstein. Stück I hat folgende Masse: H. 64 cm, Br. 42 cm, D. 27 cm; Stück II: H. 28 cm, Br. 38 cm, D. ?

I II

L L <sup>Q</sup> <sup>U</sup> <sup>N</sup> <sup>I</sup> <sup>N</sup> <sup>I</sup> <sup>S</sup> <sup>U</sup> <sup>S</sup>  
 Q F F A B · S A C I R O  
 A N O V H · S · E

d. h. *L. Lic[inius] Q. f[ilius] Fab[ia] tribu Sac[er]d[ot]is an[n]o(rum) V h[ic] s[itu]s e[st]*.

In dem Namen *Sacerdos* war E in C eingeschrieben und man glaubt auch noch eine schwache Spur davon sehen zu können, ebenso waren in D die beiden Endbuchstaben des Wortes eingeschrieben, von S ist noch ein grösseres Stück erhalten. Die Inschrift ist bereits nach älterer Abschrift und darum unvollständig und ungenau CIL. 7315 veröffentlicht. Vielleicht gehörte zu diesem Grabmal ursprünglich noch ein dritter Stein, der unmittelbar über den beiden ersten, aber nach Norden schauend, eingemauert ist. Er bietet nur die Buchstaben  $\begin{cases} I S \\ B V S \end{cases}$  d. h. *[D]is [Mam]bus*. Freilich ist er bei 50 cm Höhe und etwa

32 cm Breite nicht weniger als 54 cm dick, d. h. doppelt so dick als Stück I das man sich aber in der Mitte gespalten denken kann. Auch die Breite scheint nicht ganz zu stimmen, wohl aber die Grösse der Buchstaben und auch ihre Form, welche etwa auf die Trajanische oder Hadrianische Zeit führt. Damit würde stimmen, dass damals bei uns die Formel *Dis Manibus* häufiger zu werden anfang. Da der Bruch durch das I von *Dis*, also durch die Mitte des Wortes, geht, so muss auch die darunter stehende Senkrechte des B in *Manibus* die Mitte des Wortes gebildet haben und also A mit M und I mit N verbunden gewesen sein.

5) Auch ein anderer, an derselben Kirche, doch an der nordöstlichen Ecke, 1,77 m über dem Boden zu Tage gekommener Stein ist schon aus früherer Abschrift bekannt; es ist die linke Hälfte von CIL. 7292. H. 75 cm, Br. 37 cm, D. 35 cm. Die erste Zeile scheint leider inzwischen noch mehr zerstört worden zu sein: man erkennt nur noch *LVOR*, und dann sieht es eher so aus, als wenn ein senkrechter Strich, als wenn ein A gefolgt wäre. Doch kann hier eine Verletzung des Steines täuschen. Z. 6 a. A. scheint mir nur *V S* möglich.

6) Daneben sitzt an der Nordseite ein Stein mit Blätter-Verzierung. H. 44 cm, Br. 35 cm.

7) An der Nordseite der eigentlichen Kirche ist unmittelbar über dem Sockel gegenüber der Türe des Schulhauses ein grosser Stein eingemauert, auf dem nur noch die Buchstaben *IBVS* zu erkennen sind. H. 86 cm, Br. 35 cm. Nicht weit davon war ein Köpfchen eingemauert, das Herr Architekt Löffelholz ausbrechen liess und dem Museum schenkte. Es zeigt noch Reste von Bemalung.

8) Auf dem Gebiete des ehemaligen Reichen-Klaraklosters wurde bei dem Bau der höheren Mädchenschule im vorigen Jahre, wie jetzt erst bekannt ward, ein Baustein der vierzehnten Legion gefunden. Kalkstein. H. 28, Br. 47 cm. Infolge eines bedauerlichen Missverständnisses wurde er in die Wand des Schulhofes eingemauert, Herr Bauinspektor Gelius

hat aber versprochen, ihn während der Weihnachtsferien wieder herausnehmen zu lassen. Rechts fehlt leider ein Stück. Die Inschrift stand, wie gewöhnlich, zwischen zwei Ansaen: sie lautet:

|  |              |                                |
|--|--------------|--------------------------------|
|  | LEG · XIII · | <i>Leg(io) XIII [gem(ina)]</i> |
|  | · MARI       | <i>Mart(ia) [vic(trix)]</i>    |

Der Stein stammt aus der Flavischen Zeit. Schräg stehende Rauten trennen die Worte statt der Punkte. Die 3 Buchstaben *MAR* sind derart miteinander verbunden, dass das *A* mit Verlust der unteren Hälfte des linken Schenkels an das schrägschenkelige *M* gelehnt ist, während sein rechter Schenkel die Senkrechte des im übrigen halb kursiv gebildeten *R* mit vertritt. Am *T* fehlt der Querstrich.

9) Endlich wurde in meiner Abwesenheit noch ein Stein gefunden, der an der südwestlichen Ecke der Kirche, etwa in halber Höhe eingemauert war. Er wurde von Herrn Löffelholz ebenfalls herausgenommen und durch seine Vermittlung dem Museum überwiesen. Sandstein. H. 72 cm, Br. 24 cm, D. 24 cm. Oben ist wahrscheinlich ein Stück abgebrochen, und links fehlen einzelne Buchstaben. Die Inschrift lautet:

|                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ANI<br>AEMILIVS<br>STATORIVS<br>CORINVS<br>5 ALTIANIVS<br>VRSVS<br>TITIANIVS<br>MERCVRIALIS<br>ATTISONIVS<br>10 FIRMVS<br>FIRMIVS<br>QVARTINVS<br>COROBILIVS<br>COGITATVS<br>15 PRIMVIVS<br>PRIMANVS<br>ATTONIVS<br>VV S | Auf die beiden ersten Zeilen folgen acht Namen, wovon Gentile und Cognomen je eine Zeile ausfüllen. Z. 3 ist <i>T</i> nicht ganz sicher. Z. 4 steht <i>Corintus</i> ohne <i>h</i> . Z. 12 scheint am Anfang ein etwas steiler Schrägstrich eines <i>V</i> zu stehen. Z. 15 wird <i>Primu[us]</i> zu ergänzen sein. — Unsere Inschrift war ursprünglich nicht die Hauptschrift, sondern stand auf der linken Nebenseite des Steines. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Von der Hauptschrift aber sind nur noch wenige Reste erhalten, die sich bisher der Deutung entzogen haben.

Mainz.

Körber.

## Chronik.

75. Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrh. Von Dr. Wilhelm Marré. — Dortmund. Fr. Wlth. Ruhfus, 1907, VIII u. 96 S.

Dass als der wesentlichste Bestandteil der Landeshoheit der mittelalterlichen Territorialfürsten die Gerichtsgewalt anzusehen ist, darüber dürfte ja allmählich unter den Fachgelehrten Übereinstimmung zum Durchbruch gelangt sein. Da sie sehr komplizierter Art sein kann, weil sie vielfach aus verschiedenen Quellen zusammengefloßen ist, wird es begreiflich, dass im Einzelfalle besonders hervortretende gerichtliche Sonderrechte irrthümlicher Weise dazu verführt haben, diese allein als ausschlaggebend hinzustellen, wie man z. B. die Territorialhoheit aus der Waldgrafschaft hat entstehen lassen. Richtig ist, dass im Nordwesten Deutschlands der Landesherr zum mindesten seit dem 13. Jahrh. die Verfügung über die in seinem Grafschaftsgebiet gelegenen Öd- und Bruchländereien ziemlich regelmässig in Anspruch nimmt. In wie weit er hierzu durch seine Stellung als bedeutendster Grundherr der Gegend, der er gewöhnlich ist, veranlasst wird, oder auf welche sonstigen Rechtstitel er sich dabei stützt, dürfte sich nur in seltenen Fällen mit Sicherheit ermitteln lassen.

Als zweites wichtigstes Ingrediens der Landeshoheit wird man aber die Machtbefugnis über die militärischen Stützpunkte und die kriegerischen Kräfte des Territoriums bezeichnen müssen. Sie haben die kleinen Landesherrn in unserer Gegend erst recht spät, meist nur Schritt für Schritt und vielfach überhaupt in unvollkommenem Umfang, erlangt. Der Glockenschlag, das Recht zum Aufgebot der wehrfähigen Einwohner eines Gebietes, pflegt in den Urkunden vom 14. Jahrh. ab neben „Gebot und Verbot“ als bemerkenswertestes Hoheitszeichen mit Nachdruck herausgehoben zu werden. Der Ruf durch die Kirchenglocken erfolgte vornehmlich zur Abwehr feindlicher Einfälle oder zur Unterdrückung der Anschläge von Landfriedensbrechern. Deshalb zählten auch die Küster der Kirchen, denen die Obhut der Glocken

anvertraut war, mit zu den ältesten landesherrlichen Beamten und nahmen eine verhältnismässig angesehene Stellung ein. Missbrauch des Glockenschlags wurde sehr empfindlich bestraft.

In den Ministerialen, die die Grafen an ihre Person zu fesseln verstanden, schufen sie sich zunächst ein kriegerisches Gefolge, das neben den Burgmannen, die durch Lehen zur Dienstpflicht gewonnen wurden, die Verteidigung der Burgsitze, welche im Grafschaftsgebiet ihnen gehörten, übernahm und bei Fehden den Kern des Heereszuges bildete. Grossen Wert legten die Grafen naturgemäss darauf, die im Lande vorhandenen befestigten Städte an ihre örtlichen Interessen zu ketten und sie sich untertänig zu machen. Sind doch die meisten derselben überhaupt Neugründungen der Territorialherren, an den Landesgrenzen und zu deren Schutz errichtet. So usurpieren die Grafen allmählich auch das Recht, dass innerhalb ihrer Macht-sphäre nur mit ihrer Genehmigung Befestigungen angelegt werden dürfen, ein Recht, das ursprünglich dem Kaiser allein zustand und erst mit der Zeit infolge des Statuts Friedrichs II. von 1232 auf die Unterherrscherinstanzen herabglitt. Als die Grafen vom 13. Jahrh. ab es allgemeingeltend zu machen bestrebt waren, bestanden aber gewöhnlich im Umkreis ihres Gerichtsgebietes schon Burgsitze edler und freier Herren, über die sie noch keine Gewalt hatten. Wie erlangten sie diese? Dadurch, dass sie deren Inhaber durch Güte bewogen oder durch Zwang nötigten, ihnen ihre Burgen im Bedarfsfall als Offenhäuser einzuräumen. Aus diesem Verhältnis der Burgherren zu dem Herrn des Landes entwickelte sich im Laufe der Zeit die Verpflichtung der ersteren zur Heeresfolge im Kriegsfall überhaupt. Die Offenhäuser aber wurden vielfach die späteren Rittersitze des landständischen Adels, der von der gewöhnlichen Bede, dem Schatz und den allgemeinen Diensten frei blieb, weil er Kriegsdienste leistete. Ich wage es auch, die ältere, zur Zeit aber trotz Kötzschke's Auslassungen wohl noch als ketzerisch geltende Auffassung zu vertreten, dass Bede und Schatz meist den Entgelt

für den militärischen Schutz darstellen, den die Insassen des Grafschaftsgebietes so gut wie die kirchlichen Vogteiangehörigen genossen. Auf diesen Zusammenhang lassen auch einige ältere Formen von Landessteuern im 13. und 14. Jahrh. schliessen, die als Pflugsteuer, *Exactio vaccarum*, Rindergulde und mit ähnlichen Namen auftraten.

Die Regalien, welche die Gerichtsherrn mit der Zeit in den Territorien in ihre Hand brachten, so das Markt-, Zoll- und Münzregal, wird man mehr als Ertragsquellen denn als Hoheitsrechte einschätzen müssen. Die Ausübung des Geleitsrechtes konnte erst in wirksamer Weise erfolgen, nachdem der Landesherr die Militärhoheit in seinem Gebiet einigermassen gefestigt hatte.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet erscheint die zeitliche Begrenzung, die Marré für seine Arbeit hat eintreten lassen, nicht glücklich gewählt, die Ausbildung der Militärhoheit der Grafen von der Mark in ihrem Territorium kommt darin selbstverständlich zu kurz. Im übrigen hebt jedoch der Verf. die für die Entwicklung der Landeshoheit u. E. entscheidenden Punkte mit leidlichem Geschick heraus. Interessant ist es zu beobachten, welche Skrupel Marré (S. 32) bei der Begründung seiner These, dass die Landeshoheit der Grafen von der Mark aus der Gerichtsherrlichkeit hervorgegangen sei, der Umstand bereitet, dass diese auf dem rechten Ufer der Lippe zwar Freigrafchaften besaßen, es aber trotzdem hier nicht zur Stellung von Territorialherrschaften gebracht haben. Wann findet sich denn endlich der Rechtshistoriker, der die Bedeutung der westfälischen Freigerichte für die ältere Zeit auf das bescheidene Mass zurückschraubt, das ihnen in Wirklichkeit, sehr im Gegensatz zu Lindners Darstellung, zukommt?

Im Einzelnen liesse sich an Marrés Schrift noch mancherlei Kritik üben. So überschätzt er (S. 24) die Bedeutung der Urkunde von 1243 nach verschiedenen Richtungen hin. Auch dem Ausdruck *dominus terre* legt er (S. 3) in dem Zusammenhang, in dem er sich angeführt findet,

zu grosses Gewicht bei. Ein etwas bedenkliches Kapitel ist dasjenige über die Einführung der Steuern. Dass am Ende des 13. Jahrh. die Grafen von Kleve von ihrer Burg Strünkede aus in der Begründung von Hoheitsgerechtsamen über märkische Untersassen scharfe Konkurrenten der Grafen von der Mark gewesen sind, ist dem Verfasser entgangen. Doch wir haben es mit einer Erstlingsarbeit zu tun, der ein Thema gestellt war, das die vollkommenste Vertrautheit mit der Territorialgeschichte der betreffenden Gegend und deren Nachbargebieten eigentlich zur Voraussetzung hat. Diese kann jedoch einstweilen nur durch eingehende Studien in den Archiven erworben werden.

Düsseldorf.

Ilgen.

Veröffentlichungen aus dem Stadt-Archiv zu 76.

Colmar. Im Auftrage der Stadtverwaltung herausgegeben von Eugen Waldner. Erstes Heft, Colmar, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1907.

Das vorliegende Heft soll eine Reihe von zwanglosen Mitteilungen eröffnen, welche bestimmt sind, den Inhalt des Colmarer Stadtarchivs zu erschliessen. Dieses erste Heft ist ganz von dem jetzigen Stadtarchivar Waldner bearbeitet. Eine kurze Übersicht über die Geschichte des Archivs, der knappe Angaben über die Bestände und die ältesten Urkunden beigelegt sind, macht den Anfang. Aus dem ältesten Stadtbuche werden die Verordnungen des Rates 1362—1432 veröffentlicht, von denen namentlich die ausführlichen Bestimmungen über die Zünfte am Schlusse bemerkenswert sind. Ein kurzes Sachregister gibt Aufschluss über die mannigfachen Gegenstände, welche vom Rate einer Regelung unterzogen wurden. Ein grösserer Aufsatz: Die Angelegenheit der Reichsstädte des Elsass am Reichstage und vor dem Schiedsgericht zu Regensburg (1663—1673), dem das Bild des Colmarer Gesandten Anton Schott beigegeben ist, schliesst das Heft ab.

Martin Stalman, Beiträge zur Geschichte der

Gewerbe in Braunschweig bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts. — Freiburger Dissertation 1907.

Braunschweig ist bekanntlich aus fünf Weichbildern hervorgegangen, deren Entstehung und nachmalige Vereinigung der



Verfasser kurz skizziert. Das urkundliche Material für die ältere Gewerbe-geschichte Braunschweigs ist im Verhältnis zu der glänzenden Machtstellung der Stadt, die im innern Niedersachsen die bedeutendste Kommune war, nicht sehr gross: erst spät hören wir von Privilegien, welche die weltlichen Fürsten den einzelnen Ortschaften verliehen, so das vielumstrittene Ottonianum für die Altstadt, dessen Entstehung der Verfasser mit Varges in das Jahr 1227 setzt, und etwas später Ausstellungen für die Alte Wik. Die Zahl der gewerblichen Verbände in Braunschweig ist klein; sie hat sich auch im 15. Jahrhundert, das der Bearbeitung des Verfassers fern lag, nicht sonderlich vermehrt. Bemerkenswert ist, dass unter diesen eine Gilde der Wechsler existierte, deren Erwähnung freilich, streng genommen, nicht hierhin gehört. Eine der bedeutendsten Gilden ist die der Gewandschneider, deren Ruf im 16. Jahrh. aufrecht erhalten wurde, wie das glänzende, heute noch stehende Zunfthaus, ein Bau der Renaissance, bezeugt. Die älteste Zunft ist die der Goldschmiede. In der nahen Bischofsstadt Hildesheim existierte eine solche nicht — die Ansicht des Verfassers S. 69 ist nicht richtig. Braunschweig scheint auf diesem Gebiet im späteren Mittelalter gegenüber Hildesheim eine überlegene Stellung eingenommen zu haben (vgl. Doering, „Braunschweig“, Sammlung „Berühmte Kunststätten“, S. 9).

Das einflussreiche, selbstbewusste Bürgertum macht es erklärlich, dass der Landesfürst keinen Einfluss auf die Zünfte ausüben konnte. Im übrigen unterscheiden sich die vom Verfasser namhaft gemachten Seiten des Braunschweiger Gewerbelebens, wie das Streben der Zünfte, Anteil am Stadttregiment zu erlangen, in wesentlichen Dingen nicht von dem Werdegang des Handwerks in anderen Städten. Wie in Köln sind auch in Braunschweig die Gewerbe an verschiedenen Stellen der Stadt lokalisiert. Der Verfasser gibt am Schlusse seiner Arbeit eine Übersicht über die auswärtigen Beziehungen Braunschweiger Bürger, die sich zweifellos bedeutend erweitern liessen. So sind z. B. die baltischen Lande nicht erwähnt. Interessant ist, dass wir

Braunschweiger Kaufleute in Smolensk finden. Unter den niedersächsischen Städten, deren Schmiedeeinnungen im Jahre 1495 ein Bündnis eingingen, befindet sich Grotensolt, das wohl mit Gross-Salze bei Schönebeck zu identifizieren ist.

Köln. Dr. W. Tuckermann.

Quellen und Forschungen zur Geschichte des 78. Dominikanerordens in Deutschland. Herausgeg. von P. v. Loë und B. M. Reichert. I. Heft, Leipzig, O. Harranowitz, 1907.

Unter diesem Titel beginnt eine neue in zwanglosen Heften (jährlich 2 bis 3 Hefte) erscheinende Zeitschrift, die es sich zur Aufgabe stellt, durch Veröffentlichung von archivalischem Material und durch Untersuchungen die Beziehungen des Dominikanerordens zum mittelalterlichen Geistes- und Kulturleben Deutschlands aufzuhellen. Bei der Bedeutung des Ordens für das Schul- und Universitätswesen, für das Predigt- und Ablasswesen, für die Mystik, für die Inquisition u. a. ist es sehr erfreulich, dass die beiden Herausgeber, die selbst dem Orden angehören und sich bereits vielfache Verdienste um seine Geschichte erworben haben, jetzt in eine Bahn einlenken, die von dem jüngeren Jesuitenorden schon seit einiger Zeit sehr zum Nutzen der historischen Erkenntnis beschritten worden ist. Da die Herausgeber Zutritt zu den im Ordensbesitz befindlichen handschriftlichen Quellen haben, die um so wertvoller sind, als das an allgemein zugänglichen Stellen vorliegende archivalische Material zur Geschichte des Dominikanerordens ausserordentlich dürftig ist, so darf die neue Zeitschrift von vornherein auf lebhaftes Interesse rechnen. Das vorliegende erste Heft enthält u. d. b. T. Statistisches über die Ordensprovinz Teutonia, von Fr. Paulus v. Loë, nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Verfassung des Ordens, seine Provinzen, Kongregationen und Nationen genaue Angaben über die (Süd- und Westdeutschland umfassende) Provinz Teutonia: eine kritische Aufzählung der Convente, einen sehr sorgfältig gearbeiteten Katalog der Provinziale von 1221 ab bis auf unsere Zeit, und in wörtlichem Abdruck nach einer Baseler und einer

Wiener Handschrift eine Übersicht über die Provinzialkapitel von 1233—1517. — Sehr erwünscht wäre es, wenn die nächsten Hefte die auf Deutschland bezüglichen Teile der Registra generalium veröffentlichten würden, die im Ordensarchiv in Rom beruhen. Hansen.

79. Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Giessen, herausgegeben im Auftrage des Historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen von Jul. Reinh. Dieterich und Karl Bader. Giessen, Emil Roth, 1907.

Das vorliegende Sammelwerk ist eine der Alma mater Ludoviciana zur dritten Jahrhundertfeier gewidmete Festschrift. Die kleinere Hälfte (5 Beiträge mit 216 S.) betrifft die Geschichte der ehemaligen Universität Mainz, die grössere Hälfte (8 Beiträge mit 298 S.) die Universität und Stadt Giessen und teilweise auch die mit Giessen längere Zeit vereinigte Marburger Hochschule. Insoweit ist der Titel des Giessener Anteils irreführend. Denn gleich der wertvolle erste Aufsatz dieses Abschnittes hat mit der Universität Giessen nichts zu tun. Gust. Frhr. Schenk zu Schweinsberg bietet in „Alt-Giessen“ sehr sorgfältige Studien über die älteste Geschichte der Stadt, über die Genealogie der alten Grafen von Giessen, ihre Burg usw. Der folgende Aufsatz von Wilh. Diehl behandelt die zweite Periode (1639—46) der Marburger Professorentätigkeit des bekannten Professors Joh. Balth. Schupp; er bietet neue interessante Aufschlüsse aus z. T. ganz unbekanntem Quellen, insbesondere über die Schupp von Amtswegen aufgetragene hessische Chronik, sein Prorektorat 1643 und die Disziplinaruntersuchung wegen Überschreitung seiner Befugnisse als Prediger im Deutschen Haus zu Marburg; viele Beilagen erläutern die Darstellung. Über die rohe Studentenunsitte des Pennalismus in Marburg und Giessen verbreitet sich Wilh. Mart. Becker, der auch das allgemeine Kartell der lutherischen Universitäten, das nach langjährigen Bemühungen i. J. 1638 zu Stande gekommen war, in seine Darstellung einbezieht. Ludw. Voltz schil-

dert unter Verwertung reichen kulturhistorischen Materials zwei hessen-homburgische Prinzen als Giessener Studenten 1722—23. Karl Bader handelt „von tödlichem Ableben und solenner Beerdigung Rectoris Magnifici“. Erwin Preuschen, Symbola. Aus alten Giessener Stammbüchern, weist nach, wie auch in diesen Quellen, denen eine gewisse literarische Bedeutung nicht abzuspochen ist, die Zeitalter der Orthodoxie, des Pietismus und der Aufklärung sich deutlich scheiden lassen. Zwei biographische Aufsätze machen den Beschluss des Giessener Teils. Karl Eselborn schildert die umfassende Tätigkeit des Juristen Karl Ludw. Wilh. v. Grolman in Giessen bis zu seiner Übersiedelung nach Darmstadt, welche in Folge seiner Berufung ins Ministerium i. J. 1819 erfolgte. J. R. Dieterich, Ein Giessener Professor als hessischer Staatsminister behandelt die Wirksamkeit des Christ. Hartm. Samuel Gatzert, der 1782 seine Professur in Giessen aufgab und als wirklicher Geheimrat in den Dienst des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt trat, und der auch dessen Sohne Ludwig X. bis z. J. 1799 in schwieriger politischer Lage gedient hat; 1807 ist er gestorben.

Im Gegensatz zum Giessener Teil ist der Mainzer Teil des Sammelwerkes ausschliesslich der ehemaligen Universität Mainz gewidmet. Den wertvollsten Aufsatz hat der bekannte Forscher zur Geschichte des Humanismus Gust. Bauch beige-steuert, der aus der Geschichte des Mainzer Humanismus sehr eingehende interessante Nachrichten gibt. In langer Reihe und in zum Teil lebendiger Schilderung werden die Vertreter der neuen Bildungsrichtung in Mainz vom Verf. aufgeführt. Der S. 57 genannte Sachwalter Joh. Schmuck ist jedenfalls der spätere Kölner Stadtschreiber dieses Namens. Franz Falk, Jakob Welder, der erste Rektor der Mainzer Hochschule, gibt nur lose zusammenhängende Nachrichten über diesen aus Siegen gebürtigen Theologen. Seinen Angaben wäre noch zuzufügen, dass Welder Ende 1454

in Köln Baccalaureus in artibus wurde, im April 1456 Licentiat und am 18. Juli 1458 als Magister in artibus in den Lehrkörper der Artistenfakultät aufgenommen wurde. 1467 erscheint er als bacc., 1469 als bacc. formatus in theol. Am 27. August 1471 tritt er als Professor der Theologie zuletzt in Köln auf; er stand damals in dem Streite der Fakultät mit Nic. v. Ramsdonck, der 1473 erster Rektor der Trierer Universität wurde, auf des letzteren Seite. In Folge dieses Streites hat er mit B. zusammen Köln verlassen. Fritz Herrmann handelt über die Mainzer Bursen „zum Algesheimer“ und „zum Schenkenberg“; er teilt die für beide gemeinsam von der artistischen Fakultät erlassenen sehr ausführlichen Statuten mit, die das häusliche und wissenschaftliche Leben in diesen Kollegien bis ins einzelne erläutern. Heinr. Schrohe, Die Wiederbesetzung erledigter Professuren. Ein Beitrag zur Universitätsgeschichte des ausgehenden 16. sowie des 17. Jahrhunderts, druckt 30 auf dieses Thema bezügliche Aktenstücke (1559 bis 1697) ab, die den grossen, zumeist massgebenden Einfluss des Kurfürsten erkennen lassen. Wilh. Stieda, Wie man im 18. Jahrh. an der Universität Mainz für die Ausbildung von Professoren der Kameralwissenschaft sorgte. Bei der Neu-Ausstattung der Hochschule durch den Kurfürsten Friedr. Karl Josef v. Erthal i. J. 1781 waren deren Mittel soweit vermehrt worden, dass eine neue Kameralfakultät mit drei Lehrstühlen eingerichtet werden konnte. Man berief den schon bejahrten kränklichen Kameralisten Joh. Friedr. v. Pfeiffer, der dazu Protestant war. Man musste von vornherein an Entlastung und späteren Ersatz für ihn denken und nahm dafür 2 talentvolle Schüler Pfeiffers, Spoor und Schleenstein, in Aussicht, die nach einem bestimmten Plan zu Privatdozenten ausgebildet wurden. Die hierfür erlassene Instruktion und die Berichte der Kandidaten über ihre Studienreisen sind von hohem Interesse für die Geschichte der Nationalökonomie.

Ein bei solchen Sammelwerken selten vorkommendes Orts- und Personenregister

von Frau Emi Dieterich bildet eine erwünschte Beigabe.

Köln.

Herm. Keussen.

Leo Hoffmann, Das württembergische Zunftwesen und die Politik der herzoglichen Regierung gegenüber den Zünften im 18. Jahrh. (nebst Anhang: Die Reichszunftordnung vom 16. August 1781 und ihre Bedeutung für das Herzogtum Württemberg). Tübinger Dissertation 1906.

Das Gebiet des alten Württemberg war zwar reich an Städten — mehr als fünfzig —, vielleicht sogar reicher als ein anderes deutsches Territorium, und doch wird man sich hüten müssen, von einer glänzenden Städtেকultur zu reden. Die städtischen Ansiedelungen waren meist klein, nur Stuttgart und Tübingen mochten etwas bedeutender sein, standen aber auch hinter den zahlreichen benachbarten Reichsstädten, wie Heilbronn, Hall, Esslingen, Gmünd, Ulm, Reutlingen, Rottweil, entschieden zurück. Der landwirtschaftliche Charakter beherrschte sehr das Bild der württembergischen Stadt. Heute ist derselbe ja allenthalben, selbst in Tübingen, eine prägnante Seite schwäbischer Städte.

Gewerbliche Verbände sind bei diesem zwerghaften Städtewesen begrifflicher Weise spät nachweisbar, erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Die landesherrliche Gewalt ist der gesetzgebende Faktor und der Ordner der gewerblichen Verhältnisse. Die Städte erfreuen sich gemäss ihrer geringen Bedeutung keiner selbständigen Stellung. Wir sind im allgemeinen über die Ordnung des gewerblichen Lebens in den Territorialstaaten noch wenig orientiert. Die vorliegende Arbeit ist ein dankenswerter Beitrag zur Beantwortung dieser Frage. Seit dem 16. Jahrh. hören wir in steigendem Masse von Ordnungen der herzoglichen Regierung. Besonders wichtig sind in dieser Beziehung die Bevorzugung der durch Fürstenlaune 1704 entstandenen Stadt Ludwigsburg vor den meisten alten Städten und ihre Gleichstellung mit Stuttgart und Tübingen durch die Errichtung einer Hauptlade. Fürstlicher Absolutismus unterdrückte die im Erwerbsleben festbegründeten Neben- und Partikularladen, was einen fortwährenden Kampf der gewerblichen Kreise im Lande

hervorrief. Dagegen kam der Versuch, eine für das ganze Herzogtum gültige Ordnung der Preistaxen zu schaffen, über die ersten Anfänge nicht heraus. In anderer Weise äusserte sich die Zentralregierung glücklicher, so bei der Abschaffung veralteter Bestimmungen über das Meisterstück. Wenn ferner die Regierung auf die strikte Befolgung der im J. 1731 erlassenen Reichszunftordnung (die der Arbeit beigefügt ist) nicht bestehen konnte, so ist zu bemerken, dass in anderen Territorien die Durchführung noch weniger gelang, dass weiter eine rigorose Durchführung der Ordnung dem Zunftwesen nicht in allen Punkten hätte förderlich sein können.

Köln. Dr. W. Tuckermann.

81. Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein, von Richard Zeys. Leipzig, Dunker & Humblot, 1907.
- „Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons“, so charakterisiert ein Untertitel diese Schrift des Syndikus der Krefelder Handelskammer. Der Verfasser geht zunächst den kaufmännischen Interessen-Vertretungen einer früheren Zeit nach. Es ist die Zeit nach dem dreissigjährigen Kriege, in der die neue Form dieser Vertretungen als „Kommerz-Kollegien, Kommerz-Deputationen“ u. ä. auftauchte, analog dem wirtschaftlichen Neubau, den diese Zeit zu unternehmen gezwungen wurde. Auf dem Boden der französischen Gesetzgebung aber erwachsen im Laufe des 18. Jahrh. die Handelskammern, deren weiterer Ausbau dann wieder Deutschland zufiel. Die Zusammenstellungen und Ausführungen in dem ersten Kapitel der Zeys'schen Schrift geben ein klares Bild dieses Werdens. Zwei weitere Kapitel sind der Einrichtung der Industrie- oder Gewerkekammern in Frankreich seit 1804 gewidmet. Entstanden doch die Handelskammern von Krefeld, Aachen, Stolberg, denen der Verfasser vor allem seine Aufmerksamkeit widmet, solchen Industriekammern. Im vierten Kapitel wird der Einfluss der Industrie-Ausstellungen und die Pflege der wirtschaftlichen Statistik durch die Kaiserliche Verwaltung geschildert; im fünften der Einfluss des französischen Zollsystems auf das wirtschaftliche Leben des Roerdepartements dargelegt. Vor allem aber interessiert die eingehende Darstellung der Strassen- und Kanalbaupläne Napoleons, wobei wieder auf die älteren Vorschläge und Ideen zurückgegriffen und auf die Errungenschaften und Aufgaben unserer Zeit hingewiesen wird. Ein weiteres Kapitel behandelt die Entstehung der Han-

dels- und Gewerbeberichte im Roerdepartement. Auch sie sind eine Errungenschaft der französischen Zeit. Ein Schlusskapitel führt die weitere Entwicklung der Handelskammern kurz vor.

Auf drei Dinge möchte ich hier noch aufmerksam machen. Der Verfasser beleuchtet den Wandel in der Napoleonischen Wirtschaftspolitik in den letzten Jahren des Kaiserreichs. Nicht mehr die Niederkämpfung Englands und seiner Seeherrschaft war das Ziel, sondern „einen wirtschaftlich in sich geschlossenen, vom Ausland gänzlich unabhängigen Kontinentalstaat zu schaffen“. Der Hinweis auf das Wirtschaftsideal „unsrer extremen Agrarier“ ist dabei sehr lehrreich.

S. 195 schliesst der Verfasser das Kapitel über die Kanalbauten mit dem Wunsche: „So wird denn hoffentlich auch bald der Tag kommen, wo die seit dem Jahre 1878 wieder aufgenommenen Pläne einer Wasserstrasse vom Rhein nach der Maas und Schelde ihre Ausführung finden. Dieser Schifffahrtsweg bildet die naturgemässe Fortsetzung des Mittellandkanals nach Westen hin. Seine Bedeutung lässt sich nicht zum wenigsten aus der Vorgeschichte erkennen, welche wir hier zu skizzieren versuchten“.

Der dritte Punkt: In einem Schlussworte fasst der Verfasser selbst die ideellen Resultate seiner Ausführungen noch einmal zusammen. Und dort heisst es S. 245: „Die französische Zollgesetzgebung hat, wie das für den Niederrhein in diesem Buche dargestellt worden ist, auf Industrie und Handel teils fördernd, teils schädlich und zerstörend gewirkt. Es gilt nur noch hinzuzufügen, dass das Kontinentalsystem Napoleons indirekt und ungewollt Günstiges für uns insofern nach sich zog, als seine Folgeerscheinungen zu dem preussischen Zollgesetz von 1818 führten, auf Grund dessen dann der Zollverein und damit die handelspolitische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands erstand“. Es wäre interessant und wichtig zu erfahren, welche Tatsachen diese ideelle Verbindung des Napoleonischen Kontinentalsystems und des Zollvereins verursacht hat. In meiner Geschichte der Kölner Handelskammer wurde das Entstehen und Wachsen des Zollvereinsgedankens vor dem Zollverein an mehreren Stellen erwähnt (S. 26, 158, 221, 317 und 362). Vielleicht dass sich durch Mehrung der Kenntnisse von hier einschlägigen Tatsachen auch dieses vom hohen Himmel herabgefallene Geschenk natürlicher erklären liesse, als es bisher im allgemeinen geschah. — Zeys hat zu seiner Arbeit vornehmlich das Staatsarchiv zu Düsseldorf und die Archives nationales in Paris ausgiebig zu Rate gezogen und durch Beigabe einer Karte des Roer-

departements, sowie Abdruck wichtiger Urkunden den wissenschaftlichen Wert seiner Arbeit wesentlich erhöht. Dankend sei auch der weitgehenden Unterstützung erwähnt, womit die Handelskammer zu Krefeld die Herausgabe der tüchtigen Arbeit zu fördern suchte.

M. Schwann.

82. Asbach, J., Ludwig Freiherr Roth v. Schreckenstein. Ein Lebensabriß. Köln, M. Du Mont-Schauberg, 1907. 129 S.

Der Name des Helden des vorliegenden Buches ist einmal für kurze Zeit in Preussen in aller Munde gewesen, heute erinnert sich des Mitgliedes der Ministerien Camphausen und Haasemann fast nur noch die Wissenschaft, und auch diese, wie z. B. Zwiedineck-Südenhorst in seiner vortrefflichen Deutschen Geschichte des vergangenen Jahrhunderts, nur mit wenigen Worten. Und doch verdient es dieser Mann, dass einmal die Wissenschaft sich energischer mit ihm befasse, andererseits aber auch alle diejenigen, die sich den Sinn für ein durch innere Harmonie gehobenes und verklärtes Menschentum bewahrt haben, sich ihm vertrauensvoll nähern, um von ihm zu lernen. Als Sohn des kurkölnischen Kammerherrn und fürstbischöflichen Eichstädtischen und Salzburger Geheimrats Friedrich Roth von Schreckenstein zu Immendingen im heutigen Baden am 16. Nov. 1789 geboren, trat Ludwig im Jahre 1806 in die Königl. sächsische Pagerie. 1809 zum Leutnant im sächsischen Kürassierregiment Zastrow befördert, sollte er bald auf die erworbenen theoretischen Kenntnisse mit dem hellen Geist, den ein Führungszeugnis ihm nachrühmt, die praktische Probe machen und den Zusammenbruch des gewaltigen Imperators, für den er damals wohl schwärmte, erleben. Als Adjutant begleitete er den Führer der sächsischen Kavalleriebrigade, v. Thielmann, mit dem ihn das Schicksal längere Zeit verknüpfen sollte, 1812 nach Russland. Das gewaltige Drama der Schlacht bei Borodino hat er in späteren Lebensjahren vom Standpunkte des Taktikers aus zu zeichnen gesucht. Das Buch bildet noch heute eine bedeutsame und ausserordentlich packend geschriebene Quelle des russischen Feldzuges. Während sein Chef schon im Mai des folgenden Jahres, als der König von Sachsen Torgau, wo Thielmann kommandierte, den Franzosen auslieferte, in russische Dienste übertrat, hat Schr. noch in der Völkerschlacht auf Seiten Napoleons im Regiment Zastrow gegen die Österreicher, namentlich im blutigen Kampfe bei Güldengossa, gestanden. Am 18. ging auch er wie viele sächsische Offiziere zu den Verbündeten über. Dann zog er im dritten Bundeskorps, bezeichnender Weise wieder als Adjutant im

Generalstab, unter dem Herzog von Weimar nach Frankreich. Am 9. April 1815 folgte er dem Beispiel seines verehrten früheren Chefs, indem er in preussische Dienste übertrat. Den Hohenzollern sollte fortan sein Leben im eigentlichen Sinne des Wortes geweiht sein. Nach der Schlacht bei Belle-Alliance, an der er wieder als Adjutant Thielmanns, teilnahm, ging er mit Thielmann nach Münster als Adjutant im Generalkommando des VII. Armeekorps. Das enge Verhältnis zu dem grossen General, das dessen Tod bald lösen sollte, ist für Schr. ehrenvoll, zum mindesten ein Beweis, dass dieser ihn für einen besonders befähigten Soldaten gehalten hat. Dem entspricht einmal Schr.'s militärische Laufbahn. 1830 zum Kommandeur des 10. Husarenregiments in Ascherleben ernannt, wurde er im Frühjahr 1837 mit der Leitung der 13. Kavalleriebrigade betraut. Das führte ihn nach Münster zurück. Hier hat er in den folgenden Jahren seine Musestunden militärischer Schriftstellerei gewidmet. Wie alle tüchtigen Menschen, suchte er in seinem Berufe Theorie und Praxis zu verbinden. In Münster entstanden das oben genannte Werk über die Schlacht an der Moskwa, seine „Gedanken über die Organisation und den Gebrauch der Kavallerie im Felde“ sowie seine „Betrachtungen über Pferdezucht im allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf die Provinz Westfalen“. Daneben fand er noch Zeit, um an dem heitern geselligen Leben Münsters teilzunehmen. Der kluge Mann sah aber voraus, dass die Geister, die in drangvoller Zeit entbunden waren, die Begeisterung für constitutionelle Freiheit und deutsche Einheit, die gesellschaftliche Ordnung bald erschüttern sollten. Das Jahr 1848 rief ihn auf die Bühne der nationalen Geschichte. Mit der interimistischen Leitung des VIII. Korps betraut, hat er durch mannhafte Entschlossenheit in Frieden den revolutionären Sturm, der in Trier in grosser Heftigkeit entfacht war, gebändigt. So erschien er seinem König als der rechte Mann, der in der verzweifelten Lage, in welche die Armee durch die Kapitulation vor der Revolution in Berlin geraten war, gegenüber der radikalen Linken der Berliner Nationalversammlung die rechten Linien im Handeln finden werde. Und er hat als Mitglied der Ministerien Camphausen und Hansemann sich selber freilich nicht genug geleistet, aber er hat jedenfalls standhafter als sein Nachfolger Pfuell die Würde der Armee, auf welche das Parlament Einfluss zu gewinnen suchte, gewahrt und Wrangel und dem Ministerium Brandenburg die Wege geebnet. Das hat Asbach gerechter, als v. Brandt in seinen Lebenserinnerungen, gezeichnet. Im folgenden Jahre finden

wir ihn als Stellvertreter des Prinzen von Preussen in Karlsruhe als Leiter der badischen Okkupationsarmee. Von diesem Augenblicke ab sehen wir ihn, auch nach seiner Ernennung zum Korps-Kommandeur in Münster, zu der den Katholiken das besondere Zutrauen Friedrich Wilhelms berief, in enger Vertrauensstellung mit dem nachmaligen Kaiser Wilhelm und dessen Familie verbunden. Er ist Mitberater bei der Heeresreorganisation, mit der sich Prinz Wilhelm alsbald in Coblenz zu beschäftigen begann, und fast ständiger Reisebegleiter des jungen Friedrich Wilhelm, des nachmaligen Kaisers Friedrich. Er begleitet diesen als Mentor nach Italien, nach England, nach Russland und nach Paris, trotz eines in dieser Stellung erlittenen Unfalles, der seine Gesundheit schwächte und schliesslich die Todesursache wird, mit nie versagendem Opfermut. Prinz Wilhelm weiss seinen Sohn gut geleitet, wenn Schreckenstein an seiner Seite ist, und dieser schreibt an den alten General, wie man wohl nur an den schreibt, dem man sich als seinem Lehrer verpflichtet fühlt. Mit Recht betont Asbach, dass hier die Forschung einzusetzen hat. Wie weit ist Schr. an der Herzensbildung des männlichen Kaisers beteiligt? Im Jahre 1858 ist Schr. vom Königshause, der Armee und der Bürgerschaft Münsters betrauert gestorben. Man vergalt damals Treue mit Treue. In dieser Charaktereigenschaft möchte ich den Grundzug von Schrs. Wesen erkennen, aus dem die seltene Harmonie, die sein Wesen ziert, hervorquillt. Auf ihn passen die Worte, welche jüngst der ungenannte Verfasser des Buchs „Aus den Papieren der Familie v. Schleinitz“, dem preussischen General Rühle v. Lilienstern (S. 173) gewidmet hat: „Der Typus von Männern, die Rühle in ihrer stolzbescheidenen und ruhig beiseitestehenden Art gleichen, wird zusehends seltener. Ob schon von den Mitlebenden anerkannt, so geschieht es doch, dass derartige Persönlichkeiten, wenn sie eben auf keinem so erhabenen Piedestal wie Moltke stehen, erst längere Zeit nach ihrem Tode, vermittelt der mehr und mehr an die Oberfläche kommenden Briefschaften und der Ordnung ihres literarischen Nachlasses, voll gewürdigt werden.“ Es ist ein Verdienst von Julius Asbach, dass er diesen wackeren Soldaten, begabten Militärschriftsteller, treuen Paladin des Hohenzollernhauses in mühevoller Arbeit der Vergessenheit entrissen und der Mitwelt als Muster eines edlen Charakters zur Nachahmung vor Augen gestellt hat. Der gewiegte Historiker verrät sich darin, dass A. nirgendwo versucht hat, seinem Helden einen bedeutenderen Anteil an den Be-

gebenheiten, in deren Rahmen er sein Lebensbild eingefügt hat, zuzuschreiben, als dieser, soweit ein Urteil verstattet ist, tatsächlich gehabt hat.

Trier.

G. Kentenich.

## Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

**Saarbrücken.** Der historische Ver- 83.  
ein für die Saargegend hielt am 29. Oktober seinen ersten Vortragsabend in diesem Winter. Professor Ruppertsberg sprach Worte dankbarer Erinnerung an den am 1. September verstorbenen Professor Dr. Krohn, der 26 Jahre Sekretär und 15 Jahre zugleich Vorsitzender des Vereins gewesen ist. Professor Krohn hat die Sammlungen des Vereins neugegründet, in weiten Kreisen der Bevölkerung Interesse für die Geschichte der Saargegend geweckt und 4 Hefte „Mittelungen“ herausgegeben, sowie Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend verfasst. In seinem letzten Willen hat er dem Verein ein Kapital von 10000 Mark und seine geschichtliche Büchersammlung vermacht. — Hierauf hielt der Direktor des Provinzialmuseums in Trier, Dr. Krüger, einen Vortrag über Priene, ein griechisches Pompeji. Die Lage der Stadt am Fusse der schroff ansteigenden Mykale, ihre Befestigung, ihre Strassenzüge, öffentlichen Gebäude und Plätze, sowie einige charakteristische Privathäuser wurden in Lichtbildern vorgeführt und von dem Vortragenden erläutert und das aus den Einzelbildern sich ergebende Gesamtbild der Stadt rekonstruiert. Zum Schlusse verglich der Redner das Stadtbild von Priene mit dem römischen Trier und wies auf die besondere Bedeutung dieses geschlossenen Stadtbildes, das die Ausgrabung von Priene bietet, hin.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der akademischen Buchhandlung von Bial & Freund in Breslau bei, den wir besonderer Beachtung empfehlen.







1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

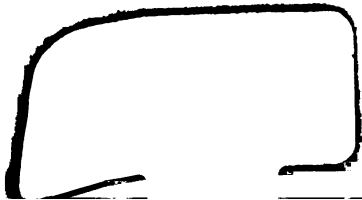
1996

1997

1998

1999

2000





3 2044 098 663 842

